


DOMI NUS ILLU
MINA TIO MEA
Taylor Institution.



NOUVEAU RECUEIL
DE
TRAITÉS

d'Alliance, de Paix, de Trêve, de Neutralité de Commerce, de Limites, d'Echange etc. et de plusieurs autres actes servant à la connoissance des relations étrangères

des Puissances et Etats

DE L'EUROPE

TANT DANS LEUR RAPPORT MUTUEL

QUE DANS CELUI ENVERS LES PUISSANCES

ET ETATS DANS D'AUTRES PARTIES DU GLOBE;

depuis 1808 jusqu'à présent.

Tiré des copies publiées par autorité, des meilleures collections particulières de traités et des auteurs les plus estimés.

PAR

GEO. FRÉD. DE MARTENS;

continué par

FRÉDÉRIC MURHARD.

NOUVELLE SÉRIE.

Tome VII.

1830—1839.

Seconde Partie.

À GOETTINGUE,

DANS LA LIBRAIRIE DE DIETERICH.

1842.

1.

Déclaration sur l'abolition réciproque du droit de détraction entre le royaume de Danemarc et le duché de Schleswig d'une part et la ville libre de Lübeck de l'autre part. En date du 30 Novembre 1830. 1830

(Declaration wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsrechts zwischen dem Königr. Dänemark und dem Herzogth. Schleswig einer und der freien Hanse-Stadt Lübeck anderer Seits. Copenhagen, 1830).

Nachdem Seine Majestät der König von Dänemark mit dem Senate der freien Hanse-Stadt Lübeck dahin übereingekommen sind, die Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer, welche zufolge des 18ten Artikels der Deutschen Bundes-Acte vom 8ten Junii 1815 und des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 23sten Junii 1817 zwischen den Herzogthümern Holstein und Lauenburg und der freien Hanse-Stadt Lübeck bereits festgesetzt worden, nunmehr auch auf die Königlich Dänischen nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten auf der einen und die freie Hanse-Stadt Lübeck mit ihrem gesammten Gebiet auf der anderen Seite auszudehnen, so wird hierdurch im Namen Seiner Majestät des Königs von Dänemark erkläret, dass:

1. Von keinem Vermögens-Uebergang aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die freie Hanse-Stadt Lübeck und deren gesammtes Gebiet, — dieser Vermögens-Uebergang mag sich nun durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, — soll irgend ein Abschoss oder Abfahrtsgeld, (jus detractus, census emigrationis) erhoben werden.

2. Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind beiderseitig nicht begriffen alle diejenigen Abgaben, welche,

1832 ohne Rücksicht darauf, ob das Object derselben im Lande bleibt oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmässig zu erlegen sind.

3. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die Königlichen Kassen fliessen würden, als auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche sonst Individuen, Commünen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

4. Die Bestimmungen der obenstehenden Artikel treten von dem 1ten Januarii 1831 an in Kraft, wobey für Erbschaften nicht das Datum des Erbschaftanfalls, sondern der Exportation des Vermögens zu berücksichtigen sein wird.

5. Die durch obige Artikel bestimmte Freizügigkeit hat hinsichtlich der Personen keine Anwendung; sondern es verbleibt hierunter bey den zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und der freien Hanse-Stadt Lübeck bestehenden Verträgen, so wie bey den beiderseitigen Gesetzen in ihrer jetzigen oder künftigen Modalität, welche die Person des Auswandernden und seine persönlichen Pflichten namentlich rücksichtlich des Kriegsdienstes betreffen.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtige Declaration auf allerhöchstgedachter Seiner Majestät des Königs von Dänemark allergnädigsten Befehl unter vorgedrucktem Königlichen Insiegel ausgestellt worden.

So geschehen zu Copenhagen, den 30sten November 1830. (L. S. R.) E. Gr. Schimmelmann.

2.

Convention sur l'abolition réciproque du droit de détraction, conclue entre le Royaume de Danemarc et la Principauté de Schaumbourg-Lippe. En date du 30 Juliet 1832.

(Convention wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugs-Rechts zwischen den Königlich Dänischen und den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landen. s. d. Frederiksberg, den 30 Juli 1832. Copenhagen, gedruckt in der Königl. u. Universitäts-Buchdruckerei.)

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen,

Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmar- 1832
schen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, thun kund und bekennen hiedurch, dass zwischen Unserer und der Fürstlich Schaumburgischen Regierung folgender Freizügigkeits-Vertrag eingegangen und abgeschlossen ist:

Artikel 1. Bei einem Vermögens-Ausgang aus Unserem Königreiche Dänemark und Unserem Herzogthum Schleswig in die Fürstlich Schaumburgischen Lande, oder aus diesen in Unser Königreich Dänemark und Unser Herzogthum Schleswig soll (so wie solches bereits, zufolge des 18ten Artikels der deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815, und des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817, in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bestimmt ist) irgend ein Abschoss (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben.

Art. 2. Diese Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welches in die Landesherrlichen Kassen fliessen würde, als auf dasjenige Abschoss- und dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welches etwa in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonial-Gerichte und Corporationen fliessen würde.

Die Gutsbesitzer in Unserm Königreiche Dänemark und Unserm Herzogthum Schleswig, so wie in den Fürstlich Schaumburgischen Landen, werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoss noch Abfahrtsgeld fordern noch nehmen.

Art. 3. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 1 und 2. sollen sich auf alle jetzt pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken.

Art. 4. Die in den obigen Artikeln 1., 2 und 3. bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach, dieser Uebereinkunft ungeachtet, diejenigen Dänischen und Schaumburgischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, seine Ver-

1832 pflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäss, zu bitten.

In dieser Hinsicht soll auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zum Kriegsdienst und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keine der beiden, die gegenwärtige Convention abgeschlossen habenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respectiven Landen beschränkt werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse Frederiksberg, den dreizigsten Juli Eintausend Achthundert und Zwei und Dreizig.

FREDERIK R.

(L. S.)

KRABBE-CARISIUS.

3.

Circulaire de la chambre générale de douanes et du collège de commerce en Danemarc, concernant les bâtimens de l'état de l'Eglise. En date de Copenhague, le 7 Août 1832.

(Publication officielle faite à Copenhague).

Til Efterretning og Jagttagelse meldes Folgende:

1. Da det er Hans Majestæt Kongens allernaadigste Villie, at Collegiet skal, ved indeværende Aars Udgang, nedlægge allerunderdanigst Indberetning om hvilke og hvormange Varer, der i Lobet af samme ere blevne fortoldede til Forblivelse i Landet, vilde Toldstederne, med fuldkommen Noiagtighed, uddrage dette af Toldbogerne og, inden Udgangen af Januar Maaned 1833, indsende Beretning derom, affattet i alphabetisk Orden.

Forsaavidt der af deslige Varer igjen er skeet Forsendelse til fremmed Sted, vilde Toldstedet bemærke Qvantiteten.

2. Ifolge Meddelelse fra det Kongelige Departement for de udenlandske Sager, har det under 14de f. M. behaget Hans Majestæt Kongen allernaadigst at approbere, at Skibe fra Kirkestaten skulle i de Kongelige Staters Havne behandles som Landets egne, saalænge en lignende Behandling tilstaaes danske Skibe i de Pavelige Havne. 1832

Overeensstemmende hermed vilde Toldstedet altsaa iagttage, at alle, i Kirkestaten beviisligen hjemmehorende, Skibe og Ladninger i dem blive, ved Ankomsten til Kongerigets Toldsteder, at behandle lige med indenlandske Skibe og Varer i disse.

General-Toldkammer- og Commerce-Collegium, den 7de August 1832.

Lowzow. Schleyer. Kirstein. v. Schmidt-Phiseldek. Lehmann. Thonning. Malling. Wedel. Garlieb. Jensen.

4.

Déclaration sur l'abolition réciproque du droit de détraction entre les royaumes de Danemarc et de Wurtemberg. En date du 16 Octobre 1832.

(Declaration wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsrechts zwischen den gesammten Königlich Dänischen und den gesammten Königlich Würtembergischen Landen. Copenhagen, 1832).

Seine Majestät der König von Dänemark haben Sich mit Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg, in Betracht der Beschwerden, welche mit dem bisher von den um- und wegziehenden Landes-Eingesessenen, auch in Erbschafts- und andern Fällen, geforderten Abzugs- oder Abschoss-Gelde verknüpft sind, dahin vereinigt, dieses Abzugs- oder Abschoss-Recht nunmehr, zwischen den gesammten Königlich Dänischen Landen einer, und den gesammten Königlich Würtembergischen Landen (so wie solches bereits, zu Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815, und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817, in Rücksicht der Herzogthümer

1832 Holstein und Lauenburg geschehen) anderer Seits, gänzlich abzustellen und aufzuheben.

Demnach soll von den Königlich Dänischen Unterthanen, welche aus den gesammten Königlich Dänischen Landen, nach ihrem gegenwärtigen oder zukünftigen Umfange, mit ihren Gütern, künftig in die gesammten Königlich Würtembergischen Lande, nach ihrem gegenwärtigen oder zukünftigen Umfange, überziehen wollen, oder in diesen Erbschaften, Vermächtnisse, oder Schenkungen von Todeswegen zu erheben haben, und ebenso auch von Königlich Würtembergischen Unterthanen, welche aus den gesammten Königlich Würtembergischen Landen, nach ihrem gegenwärtigen oder zukünftigen Umfange, mit ihren Gütern, künftig in die gesammten Königlich Dänischen Lande, nach ihrem gegenwärtigen oder zukünftigen Umfange, überziehen wollen, oder in diesen Erbschaften, Vermächtnisse, oder Schenkungen von Todeswegen zu erheben haben, kein Abschoss, Nachsteuer, Zehent- oder Abzugs-Geld, unter irgend einer Benennung gefordert, noch eingezogen werden.

Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind jedoch beiderseits nicht begriffen alle diejenigen von Erbschaften, oder Vermächtnissen zu entrichtenden Abgaben, welche, ohne Rücksicht darauf, ob das Object derselben im Lande bleibt, oder nicht, von Einheimischen und Fremden, gleichmässig zu erlegen sind.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welche in die Königlichen Kassen fliessen würden, als auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrts-Geld erstrecken, welche sonst Individuen, Gutsherrschaften, Corporationen, Commünen, oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Dänemark und Seiner Majestät des Königs von Würtemberg gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll von dem Tage der gegenseitigen Auswechselung an, sogleich Kraft und Wirksamkeit, in Beziehung auf alles Vermögen, wovon weder der Abzug bereits bezahlt, noch die Exportation schon erfolgt ist, erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu welchem Ende auf Seiner Majestät des Königs von Dänemark allergnädigsten Befehl, diese Erklärung,

unter vorgedrucktem Königlichen Insiegel, ausgestellt 1832
worden ist.

So geschehen zu Copenhagen, den 16ten October 1832.

(L. S. / R.) KRABBE-CARISIUS.

(L'échange des Déclarations respectives a eu lieu le 14 Décembre 1832.)

5.

Convention sur l'abolition réciproque du droit de détraction entre le Royaume de Danemarc et le Duché d'Anhalt-Dessau. Signée à Copenhague, le 12 Novembre 1832.

(Convention wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsrechts zwischen den Königlich Dänischen und den Herzoglich Anhalt-Dessau'schen Landen. Copenhagen, 1832).

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, Thun kund und bekennen hierdurch, dass zwischen Unserer und der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung folgender Freizügigkeits-Vertrag eingegangen und abgeschlossen ist:

Art. 1. Bei keinem Vermögens-Ausgang aus Unserem Königreiche Dänemark und Unserem Herzogthum Schleswig in die Herzoglich Anhalt-Dessauischen Lande, oder aus diesen in Unser Königreich Dänemark und Unser Herzogthum Schleswig soll (so wie solches bereits, zufolge des 18ten Artikels der Deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815, und des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817, in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bestimmt ist) irgend ein Abschoss (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung, oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben.

1832. Art. 2. Diese Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welches in die Landesherrlichen Kassen fliessen würde, als auf dasjenige Abschoss- und dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welches etwa in die Kassen der Städte, Märkte, Kämmereyen, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonial-Gerichte und Corporationen fliessen würde.

Die Gutsbesitzer in Unserm Königreiche Dänemark und Unserm Herzogthum Schleswig, so wie in den Herzoglich Anhalt-Dessauischen Landen, werden demnach, gleich allen Privatberechtigten in den gedachten Landen, der gegenwärtigen Vereinbarung untergeordnet, und dürfen bei Exportationen in die gegenseitigen vorbenannten Lande weder Abschoss- noch Abfahrtsgeld fordern noch nehmen.

Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind beiderseitig nicht begriffen alle diejenigen Abgaben, welche, ohne Rücksicht darauf, ob das Object derselben im Lande bleibt oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmässig zu erlegen sind.

Art. 3. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 1 und 2 sollen sich auf alle jetzt pendente und auf alle künftige Fälle erstrechen.

Art. 4. Die in den obigen Artikeln 1, 2 und 3 bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach, dieser Uebereinkunft ungeachtet, diejenigen Dänischen und Anhalt-Dessauischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bei Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäss, zubitten.

In dieser Hinsicht soll auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zum Kriegsdienst und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keine der beiden, die gegenwärtige Convention abgeschlossen habenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respectiven Landen beschränkt werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Copenhagen, den 12ten November 1832.

Frederik R. L. S. Krabbe-Carisius.

1832

6.

Déclaration sur l'abolition réciproque du droit de détraction entre les royaumes de Danemarc et de Bavière. En date de Copenhague, le 4 Décembre 1832.

(Declaration wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsrechts zwischen den Königlich Dänischen Landen und dem Königreiche Baiern. Copenhagen, 1832.)

Seine Majestät, der König von Dänemark, haben Sich mit Seiner Majestät, dem Könige von Bayern, in Betracht der Beschwernisse, welche mit dem bisher von den um- and wegziehenden Landes-Eingesessenen, auch in Erbschafts- und anderen Fällen, geforderten Abzugs- oder Abschoss-Gelde verknüpft sind, dahin vereinigt, dieses Abzugs- oder Abschoss-Recht nunmehr zwischen den gesammten Königlich Dänischen Landen einerseits, und dem Königreiche Bayern (so wie solches bereits, zu Folge des 18ten Artikels der deutschen Bundesacte vom 8ten Juni 1815, und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817, in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen) andererseits, gänzlich abzustellen und aufzuheben.

Demnach soll von keinem künftigen Vermögens-Uebergang aus den gesammten Königlich Dänischen Landen in das Königreich Bayern, gleichwie aus diesem in die gesammten Königlich Dänischen Lande, — solcher Vermögens-Uebergang mag sich nun durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, — so wie auch von den Königlich Bayerischen Unterthanen, welche in den gesammten Königlich Dänischen Landen künftig Erbschaften zu erheben haben, und solche in das Königreich Bayern ziehen und transportiren, und gengenseitig ebenso bei Vermögens-Ausgang aus dem Königreich Bayern in die Königlich Dänischen Staaten, kein Ab-Abschoss-, Nachsteuer-, Zehnt- oder Abzugs-Geld, unter irgend einer Benennung, gefordert noch beigetrieben werden.

1833 Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind beiderseitig nicht begriffen alle diejenigen Abgaben, welche, ohne Rücksicht darauf, ob das Object derselben im Lande bleibt oder nicht, von Einheimischen und Fremden, gleichmässig zu erlegen sind.

Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrts-Geld, welche in die beiderseitigen Königlichen Kassen fliessen würden, als auf denjenigen Abschoss und unf dasjenige Abfahrts-Geld erstrecken, welche sonst Individuen, Commünen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

Die sämmtlichen in der gegenwärtigen Declaration enthaltenen Bestimmungen treten von dem Tage der Auswechselung der gegenseitigen Declarationen in Kraft*), wobei die Abzugsfreiheit sich jedoch auch auf die noch pendenten Erbschaftsfälle erstrecken soll, insofern der Abschoss nicht bereits gesetzmässig erhoben seyn möchte.

Dessen zu Urkund ist gegenwärtige Declaration auf allerhöchstgedachter Seiner Majestät, des Königs von Dänemark, allergnädigsten Befehl, unter vorgedrucktem Königlichen Insiegel ausgestellt worden.

So geschehen zu Copenhagen, den 4ten December 1832. (L. S. R.) KRABBE-CARISIUS.

*) Die Auswechselung der Erklärungen hat den 21sten Januar 1833 Statt gefunden.

7.

Pièces concernant l'arrangement entre la Porte Ottomane et Mehemed Ali, Viceroy d'Egypte en 1833.

(Publiées par ordre du Parlament d'Angleterre. London, printed by T. R. Harrison, 1839).

No. 1.

Mr. Mandeville to Viscount Palmerston. — (Received March 15, 1833).

(Extract.) Therapia, February 23, 1833.

A Few days after the departure of my despatch, of the 15th Instant, I received an official memorandum from the Reis Effendi, stating that Ibrahim Pasha persists in remaining at Kutaya, his

troops are spreading in the neighbourhood of that town, and he 1833
has sent for the remainder of his forces, which were lying in the rear of his army, to join him, although the Caimacan Pasha had engaged him to retire from Kutaya', because as long as he occupied that position the Porte could not consider themselves in safety. His Highness has again written to him and to Mehemet Ali, with the view of obtaining the departure of Ibrahim, and the cessation of the disorders which the presence of his army occasions in that part of the country.

In consequence, the two Embassies are requested to write to Ibrahim Pasha, to engage him to retire with his army from Kutaya, and to send their letters by a person belonging to the Embassy, as had been previously agréed upon.

Before giving an official answer to this paper, I desired the interpreter to point out to the Reis Fffendi a grave error which bears a conspicuous part in it. It is therè said that the Porte has received from me assurances that Mehemet Ali would make his submission to the Sultan, and come to an understanding with the Porte; whereas, his Excellency well knew that I never made any such assurances. I referred to the assurances which the Porte *had* received from Mehemet Ali, of his submission ta his Sovereign, *which were* confirmed to them by General Mouravieff upon his return from Alexandria, as well as to the halt of Ibrahim Pasha's army at Kutaya: but asking me to require of him to retire from that place, was asking me to do that which I feared would be of little avail, and would only expose me to a refusal; but, nevertheless, I should not refuse to write to Ibrahim Pasha in the manner which the Reis Effendi has requested of me.

I have accordingly addressed a letter to Ibrahim Pasha, which has been approved of by the Porte, and which will be accompanied by a Turkish translation. I have the honour to inclose a copy to your Lordship. It will be delivered to his Highness by the French Ambassador's Aide-de-Camp, who is the bearer of the letter which his Excellency has written to Ibrahim upon this occasion.

Inclosure 1 in No. 1.

Official Memorandum given by his Excellency the Reis Effendi to Mr. Mandeville, on the 17th of February, 1833. — Translated from the Turkish.

(Extract.)

La Sublime Porte a informé les légations de France et d'Angleterre, qu'elle s'est fiée aux assurances, fondées comme elles sont sur de simples paroles, qu'elle a reçues de leur part, que Méhémed Ali Pacha doit sans faute s'arranger avec nous et faire sa soumission.

Le fait est, cependant, que non seulement les assurances données et qui n'ont eu aucun résultat, ni la réponse vague d'Ibrahim Pacha, qui se borne à dire qu'il s'arrêtera à Kutahia, ne sont de nature à rassurer la Sublime Porte pleinement; mais malgré

1833 que ce Pacha affecte dans ce moment-ci de vouloir rester à Kutahia, on entend dire comme une chose certaine, que ses gens avancent, en se répandant aux environs, et qu'il fait même venir auprès de lui les troupes qui étaient restées en arrière. M. le Ministre, notre ami, conviendra donc sans doute que les faits, quand on considère la conduite d'Ibrahim Pacha, n'affaiblissent que trop les assurances en simples paroles données par les deux légations.

Mais la Sublime Porte qui a agi dans toute cette affaire avec la plus grande franchise, a pris sur elle de donner sans cesse des conseils énergiques à Méhémed Ali Pacha, ainsi qu'à Ibrahim Pacha. Entr'autres conseils, Son Altesse le Caimacan Pacha a écrit dernièrement à Ibrahim Pacha, pour l'engager à se porter en arrière, en lui faisant sentir que tant qu'il est dans ces environs, et surtout tant qu'il reste à Kutahia, nous ne pouvons pas nous croire tout-à-fait en sûreté. Mais Ibrahim Pacha ne parle pas de retraite, et ne dit rien de rassurant dans sa réponse. C'est pourquoi Son Altesse le Caimacan a écrit de nouveau aux deux Pachas, il y a quelques jours, dans l'objet qu'Ibrahim quitte absolument Kutahia pour s'en retourner, et que l'on fasse cesser les désorders qui ont eu lieu dans les environs. On attend leur réponse.

Si Ibrahim Pacha prolonge son séjour à Kutahia, s'il continue d'agir de la manière qu'il agit à présent, la Sublime Porte est excusable de ne pas mettre une véritable confiance dans les assurances en paroles données, soit par lui, soit par les Ambassades.

Les deux Ambassades sont donc priées d'écrire à Ibrahim Pacha, d'une manière analogue aux circonstances, et de lui faire parvenir leurs lettres, après s'être concertées ensemble, par un Employé envoyé exprès, ainsi que le projet en était arrêté dernièrement.

Inclosure 2 in No. 1.

Mr. Mandeville to Ibrahim Pasha.

(Extract.) Therapia, February 23, 1833.

The Sublime Porte having represented to me the extreme danger to which they are exposed by the continuance of your army in the neighbourhood of this capital, and having called upon me to use my best endeavours to engage your Highness to put an end to their well-founded apprehensions, by withdrawing your army from Kutaya, I consider it my duty to accede to their request.

Under these circumstances I cannot too strongly urge upon your Highness the necessity of retiring with the troops under your command from Kutaya, since by persisting in occupying your present position, and by a non-compliance with the request of the Sublime Porte, you endanger the tranquillity of the country in the neighbourhood of the capital, and raise doubts in the minds of the Turkish Ministers, of the sincerity of your professions of concurring with His Highness Mehemet Ali in his devotion and submission to his Sovereign.

No. 2. 1833

Mr. Mandeville to Viscount Palmerston. — (*Received April 1, 1833.*)

My Lord, Therapia, March 7, 1833.

I have the honour to inclose to your Lordship a translation of the answer to the letter which, at the request of the Sublime Porte, I addressed to Ibrahim Pasha on the 23rd February.

In this letter his Highness accounts for his advance from Konia to Kutaya, as being the consequence of the instructions which he had received from his father Mehemet Ali. Upon his arrival in this city, he received an order from his father not to advance, and there he has remained; and whether he advances or retires from the position which he at present occupies, his conduct will be regulated by the Pasha of Egypt's will and pleasure. In the meantime he has been written to on this subject, and an answer will soon come, and whatever may be the orders which it contains, he will not long delay the execution of them.

When I yielded to the repeated request of the Reis Effendi, of writing to Ibrahim Pasha, I never anticipated that I should have a more satisfactory answer than the one which I have now received, and my repugnance to accede to his Excellency's desire has been *justified* by the little success of the undertaking.

I have, etc.

Viscount Palmerston, G. C. B. (Signed) J. H. Mandeville.
etc. etc. etc.

Inclosure in No. 2.

Ibrahim Pasha to Mr. Mandeville, dated 10th Schewal, 1248. — (*March 1, 1833.*)

Très-estimable, très-bien aimé et bienveillant Ami!

J'ai pris connaissance du contenu de la lettre amicale que vous m'avez écrite le 3 Schewal (23 Février) pour me dire de me retirer, loin d'avancer.

Mon armée était encore à Konia lorsqu'un Aide-de-Camp Russe y arriva de la part de M. l'Envoyé de Russie, et me dit de ne pas avancer. Ma réponse fut, que d'après les devoirs que ma commission m'imposait, je ne pouvais m'arrêter sans en avoir reçu l'ordre.

Arrivé à Kutahia, j'y ai reçu de la part de mon père l'ordre de ne pas avancer. Pour obéir à ses ordres je me suis arrêté sur-le-champ, et j'en ai donné l'avis tant à la Sublime Porte qu'au Chargé d'Affaires de France, M. le Baron de Varenne.

Voilà Monsieur, ce qui en est, et soit que j'avance, soit que je me retire, je ne puis agir que conformément à la volonté de mon père, aux ordres duquel ma conduite est, comme vous ne l'ignorez pas, toujours assujettie.

D'ailleurs, on a écrit sur ce point à mon père, et sa réponse ne peut pas tarder d'arriver. Quant au soupçon qu'on a que je marcherai en avant, ce que j'ai dit plus haut doit le faire cesser.

1833 J'attendrai les ordres de mon père et quand je les aurai reçus, je les mettrai à exécution sans perte de tems.

En vous informant de tout ce que j'ai eu l'honneur de vous écrire, je saisis cette occasion pour demander l'état de votre santé.

{L Ibrahim S}

No. 3.

Mr. Mandeville to Viscount Palmerston. — (Received April 8, 1833.)

(Extract.) Therapia, March 19, 1833.

The Reis Effendi proposed that the French Ambassador and I should try again to prevail upon Ibrahim Pasha to retire with his army from Kutaya. I told his Excellency, in reply, that this was impossible: that Ibrahim Pasha had refused to comply with the request that we had addressed to him, upon this subject, and that I for one would not expose myself to another refusal.

No. 4.

Mr. Mandeville to Viscount Palmerston. — (Received May 2, 1833).

(Extract). Therapia, March 31, 1833.

The late intelligence from Alexandria, of the rejection of the terms proposed by the Sultan to Mehemed Ali, and of his preparations to renew hostilities if his proposals were not accepted by his Highness, has caused the Sublime Porte to direct the Reis Effendi to confer with the Representatives of the Three Great Powers, in order to ascertain from them their private opinions with respect to the best means of averting the dangers which threaten with ruin this empire.

I accordingly, on the 27th instant, waited upon the Reis Effendi, who said he had called me to him, as he had invited the Representatives of France and Russia, to make me acquainted with the state of the question between Mehemet Ali and the Porte, as it at present stands, for the purpose of obtaining from us our counsel and opinions, upon the measures which it would be necessary for the Porte to adopt under their trying circumstances.

I replied, that I too well knew how inadequate I was in ordinary matters, to give advice to the Sublime Porte, and still less at this juncture could I presume to offer my counsel to his Excellency; but if he was desirous of having my private opinion upon any particular question, and did me the honour to ask it of me, in this as in all things, I should be always happy to comply with his wishes; that I had felt the deepest sorrow at the unsuccessful issue of the arrangement which his Excellency and the French Ambassador had entered into for the final settlement of the dispute between the Sublime Porte and the Pasha of Egypt, and at learning the exorbitant demands of territory which Mehemet Ali had made, and which consisted, as I was informed, of all

Syria, the towns of Damascus and Aleppo, of the Pashalics of 1833
Adana and Itcheli, and the ports of Selefkeh and Alaya. His Excellency assured me that it was true, and that he did not ask the government of these provinces as a favour granted by a sovereign to a subject, but that he had told the Amedgi, upon his departure from Alexandria, that if what he bad asked was not immediately made over to him, he had directed his son Ibrahim, into whose hands he had put the negotiations, to march his army upon Constantinople, and that he would obtain it by force of arms; „And now," addressing himself to me, his Excellency said, "I beg of you to tell me what measure you think will be most advisable to adopt in the present situation of affairs."

I had considerable hesitation in giving an answer upon so momentous a subject, and I assured his Excellency, that I should have the greatest reluctance in complying with his desire, if I thought that the conduct which the Porte would pursue, could be regulated at all by my opinion; but before I expressed it I wished to have it clearly explained to me whether Mehemet Ali sought to obtain possession of these Governments in perpetuity, or upon the same terms as is held the command of the different provinces in Turkey by the Governors named to them by the Sultan. The answer was, upon the same conditions as those granted to other *pashas*; then I said, that since his Excellency insisted upon my *giving my* sentiments, they were these: that as long as resistance could be made with any chance of success, I would be the last person to counsel submission to the demands of Mehemet Ali, and the Sublime Porte were alone able to judge if the means which they possessed were sufficient to stop any further advance of the Egyptian army; if this were not the case it seemed to me that hard as would be the necessity of yielding to these demands, the evil, great as it is, would be less than that of making this country the seat of a long and sanguinary struggle, and of risking the existence of the capital. But were they reduced to these cruel extremities? was there no middle measure capable of preventing these calamities, that had occurred to his Excellency's enlightened mind?

The Reis Effendi after a short pause said, „I think, although I am not authorised to declare it to you, that the Sublime Porte would make a great sacrifice for peace and tranquillity, and would give to Mehemet Ali a considerable part of the country which he requires; for instance were we to add to the concessions which we have already granted, the Governments of Aleppo and Damascus, but not Adana and Itcheli, and the ports; these we never can give up; and were these propositions supported by the French Ambassador, and by you, we think that Ibrahim Pasha, into whose hands the negotiations have been placed by his father, would hardly venture to refuse the acceptance of them; I therefore request of you to go with this proposal to the French Ambassador, to confer with his Excellency and to take the affair into your hands; I do not ask either his Excellency or you to go to Ibrahim Pasha, but it appears to me that he ought to make no difficulty to send the late Chargé d'Affaires, Monsieur de Varenne, who, in presenting this final offer, should back it with such language explanatory of

1833 the feelings of England and France with respect to this country, as will prevail upon Ibrahim to conclude the negotiations upon these terms, and I will ask permission of the Government to send the Amedgi and Prince Vogoridi to take his Excellency's final resolution upon the subject."

I agreed to this proposal and promised that my best endeavours should not be wanting to induce Admiral Roussin to consent to it.

Upon my return to Therapia the following morning, I saw the French Ambassador, and laid before his Excellency in detail the proposals of the Reis Effendi. He told me that he was not taken by surprise, and that he had been prepared for them, and, more, was very ready to adopt them; that he should be very happy to see M. Vogoridi and the Amedgi upon this business; and that we could prepare our letters to Ibrahim Pasha, and M. de Varenne should set out immediately for the head-quarters of the Egyptian army.

On the 29th the Amedgi and Prince Vogoridi went to the French Ambassador at Therapia, and it was then settled that M. de Varenne should accompany the Amedgi to Kutaya, or wherever the head-quarters of Ibrahim Pasha were, with instructions to support the negotiations which the Turkish Plenipotentiary was authorised to enter into with Ibrahim Pasha, and to declare, that his Highness could never expect the acquiescence of the French Government to the cession of the Pashalics of Adana and Itcheli with the ports of Selefkeh and Alaya, and that his refusal to conclude peace upon the conditions now offered to him by the Sultan, namely, the cession of the Government of all Syria, with the towns of Damascus and Aleppo, would highly offend the Government of France.

M. de Varenne has also been furnished with a letter from me to Ibrahim Pasha, in which I acquaint his Highness that the Amedgi is the bearer of the Hatti Scheriff, or grant of the Pashalics of Syria; that M. de Varenne has been instructed by the French Ambassador to point out to his Highness, the danger that he will incur by irritating the French Government by a refusal to conclude peace upon these terms, and that with respect to His Majesty's Government, their sentiments are too well known to Mehemet Ali to leave any doubt with him of the sensation which such a refusal would cause in the minds of His Majesty's Ministers. I therefore urged a prompt acceptance of these conditions as a measure the most advantageous to his interests and to those of his father. I have the honour to inclose to your Lordship a copy of this letter.

The Amedgi and M. de Varenne left Constantinople on the 30th. They went by water to Mondania, from which place they are to proceed together to Ibrahim's head-quarters; and intelligence from them may be expected about the 5th or 6th of next month.

Inclosure in No. 4.

Mr. Mandeville to Ibrahim Pasha.

General, Therapia, March 29, 1833.

The Sublime Porte has informed me, that your Highness has

been authorised to conclude the negotiations which Halil Pasha was 1833
charged with at Alexandria, to put an end to the hostilities which have too long carried desolation into the heart of the Ottoman Empire.

The Sultan has deigned to concede to His Highness Mehemet Ali, the government of the whole of Syria, with the towns of Aleppo and Damascus; and the Amedgi Reschid Bey is to be the bearer of this grant to your Highness.

Baron de Varenne, late French Chargé d'Affaires, has been commissioned by the French Ambassador to accompany the Amedgi, and to represent to your Highness the danger which you will incur from irritating the French Government, were you to refuse to conclude peace upon the terms which are now offered to you.

With respect to Great Britain, the sentiments of His Majesty's Government are by this time too well known to His Highness Mehemet Ali, to leave any doubt in his mind of the sensation which such a refusal would cause to the British Government, and of the consequences which would inevitably ensue from it.

In counselling, therefore, your Highness to a prompt acceptance of the honourable and advantageous conditions which have been granted to you, I am urging you to adopt a measure the most salutary to your interests, and to those of His Highness the Pasha of Egypt.

I avail myself, etc.

Ibrahim Pasha. (Signed) J. H. Mandeville.
etc. etc. etc.

No. 5

Mr. Mandeville to Viscount Palmerston. — (Received May 4, 1833.)

(Extract). Therapia, April 14, 1833.

I told Admiral Roussin that I had already written to Ibrahim, as he knew, for the purpose of inducing him to accede to the terms which the Amedgi was the bearer of from the Porte, and that more would be superfluous on my part; and with respect to any guarantee from Great Britain to the concession of Syria to Mehemet Ali, according to my knowledge of the sentiments of His Majesty's Government, there never could be a question of it.

Soon after the arrival of M. de Varenne's letters, I received an application from the Reis Effendi to write again to Ibrahim Pasha, to urge him to conclude the negotiation with the Amedgi, and, that no further difficulty should remain in the way of its termination, I should be authorised to say to His Highness, that the Porte would consent to add Adana to the Government of Syria, which had been already granted.

It was evident by this proposal, that the object of the Reis Effendi was to have my support for the concession of Adana, which I always opposed; and the Porte having already made up their mind to the sacrifice of this territory, it was clear that it was only asked for, of me, to countenance the transaction. I therefore begged leave to decline acceding to his Excellency's request, upon the ground of the uselessness of the measure.

1833

No. 6.

Mr. Mandeville to Viscount Palmerston. — (Received May 4, 1833.)

(Extract). Therapia, April 15, 1833.

M. de Varenne has informed me that when he applied to Ibrahim Pasha for an answer to the letter of which he was the bearer, from me to His Highnes, he told him, my retreat is the best answer that I can give or you can carry to the English Minister.

No. 7.

Mr. Mandeville to Viscount Palmerston. — (Received May 4, 1833).

(Extract). Therapia, April 16, 1833).

The inclosed list, which is annually published, of the grant or confirmation of the Governments of the Ottoman Empire to the different persons on whom they are bestowed, appeared yesterday at the Porte.

Inclosure in No. 7.

General List of the Pashas of the Ottoman Empire, the 24 Zilkadé, 1248. April 15, 1833.

Les Eyalets (Grand-Gouvernements) de Natolie, de Sivas et d'Adana; ainsi que les Sandjacks (districts), de Brousse, d'Eskishehr, de Castamouni, de Boli, de Tchermen, de Hamid, de Veranshehr, de Karasi, d'Angora, de Kiangari, de Laroukhan, d'Aidin, de Tchouroum, de Nighdé, de Beyshehri, de Kir-Shehri, d'Ak-Serai, de Codja-ili et de Sagkla, étant placés sous la dépendance du Trésor des Fermes de l'Empire, et le Sandjack de Bozouk étant annexé à l'administration Impériale des métaux et devant être géré par la direction de la Monnaie, il n'y a pas eu lieu à pourvoir aux fonctions supérieures dans ces provinces.

Eyalets.	*Noms des Pachas.*
Abyssinie avec le Sandjack de Djidda et le Chéikhul-Naremlik (administration des fonds pieux affectés à l'entretien du Temple) de la Mecque	Ibrahim Pacha, confirmé *).
Séraskier des troupes régulières et Gouverneur-Général de Constantinople	Méhémed Hosrew Pacha, confirmé.
Archipel et Capitan Pacha	Tahir Pacha, confirmé.
Conseiller Militaire du Palais	Fevzi Ahmed Pacha, confirmé.

*) Il est entendu que sa réintégration a été faite par Halil Pacha

Eyalets.	*Noms des Pachas.*
Directeur-Général de l'Artillerie	Halil Rifat Pacha, confirmé.
Roumélie et Garde des Défilés.	Houssein Pacha, confirmé.
Damas avec la charge de conduire les Pélérins à la Mecque.	Halil Rifat Pacha, nommé.
Bagdad	Ali Riza Pacha, confirmé.
Chehrezor (dans le Curdistan)	Méhémed Pacha, ci-devant Gouverneur de Bassora, nommé.
Bassora, annexé au Pachalic de Bagdad	Ali Riza Pacha, nommé.
Egypte	Méhémed Ali Pacha, confirmé.
Alep	Méhémed Ali Pacha nommé.
Bosnie	Mahmoud Hamdi Pacha, confirmé.
Safad, Seyde, et Beyrout	Méhémed Ali Pacha, confirmé.
Tripoli de Syrie	Méhémed Ali Pacha, confirmé.
Erzeroum	Essad Pacha, confirmé.
Silistrie	Méhémed Pacha, confirmé.
Crête, avec le Commandement Militaire de la forteresse de Candie	Méhémed Ali Pacha, confirmé.
Trébizonde	Osman Pacha, confirmé.
Caramánie	Hadji Ali Pacha, confirmé.
Diarbekir, avec le Gouvernement *de Rikka* et la direction des Mines Impériales	Ishak Pacha, confirmé.
Marrash (Moulhassil) Fermier-Général	Suleyman Pacha, confirmé.
Tchilder, avec l'adjonction du Gouvernement de Kars	Idjareli Ahmed Pacha, confirmé.
Van, avec le Commandement Militaire de la Forteresse de ce nom et l'adjonction du Gouvernement d'Erzeroum	Essad Pacha, confirmé.
Moussoul	Yahia Pacha, confirmé.
Alger	(Laissé en blanc.)
Tunis.	Ahmed Fethi Pacha, Général de Division de la Garde, confirmé.
Tripoli de Barbarie.	Méhémed Pacha, Général de Division de la Ligne.
Jérusalem, Naplouse	Méhémed Ali Pacha, confirmé *).
Vidin et Nicopolis avec le Commandement Militaire de Vidin	Izzet Méhémed Pacha, Ancien Grand Vizir, confirmé.
Tricala	Moustafa Nouri Pacha, confirmé.
Yanina, avec l'adjonction des districts de Delvino et d'Avlonia	Emin Pacha, confirmé.
Scutari d'Albanie, avec les districts d'Ilbessan et d'Ochri	Ali Namick Pacha, confirmé.

*) Cette concession a été faite par Halil Pacha. Acre est compris dans ce Pachalic.

1833

Eyalets.	*Noms des Pashas.*
Semendria, avec le Commandement Militaire de Belgrade	Vedjihi Pacha, confirmé.
Cara-Hissar Sahip, avec le district de Menteche	Hadji Osman Pacha, nommé.
Bigah, avec le Commandement des Dardanelles	Salik Pacha.
Salonique et Cavala	Omer Pacha, confirmé.
Césarée	Osman Nouri Pacha, nommé.
Zekké	Osman Hairi Pacha, nommé.
Uskub	Seyd Méhémed Yechar Pacha, confirmé.
Kustendil, avec l'adjonction de Ducahish et le Commandement Militaire de Nich	Salik Pacha, confirmé.
Perzerin	Mahmoud Pacha, confirmé.
Kelis en Bosnie	Mahmoud Hamdi Pacha, confirmé.
Isvornik	Idem.
Hersek	Istolidjeli Ali Pacha, confirmé.
La Canée et Retimo, avec le Commandement Militaire de ces Forteresses	Méhémed Ali Pacha, confirmé *).
Ak-Shekr	V. Caramanie.
Alaya	Halil Rifaat Pacha, Directeur-Général de l'Artillerie, confirmé.
Itchil	Youssouf Pacha, nommé.
Gueanish en Caramanie	V. Trébizonde, confirmé.

No. 8.

Mr. Mandeville to Viscount Palmerston. — (Received May 28, 1833).

(Extract). Therapia, May 4, 1833.

I have the honour to inform your Lordship, that the Sultan yesterday graciously conceded the administration of the Pashalic of Adana to Ibrahim Pasha, by appointing him Mouhassil, or Collector of the revenues of the Crown, of that district, and an additional value has been given to this favour, by the Sultan having sent to Ibrahim one of the officers of the Divan, a man of rank, and brother to the Minister of the Interior, to announce to him the communication of this concession.

---

*) Réintégration faite par Halil Pacha.

8.

Ordonnance du gouvernement danois concernant les malfaiteurs et vagabonds exilés du royaume de Hanovre. En date du 27 Juin 1833.

(Verfügung, betreffend das Verfahren bei der Annahme der aus dem Königr. Hannover verwiesenen Verbrecher und Landstreicher und bei dem Transport derartiger Personen aus dem hiesigen Lande über die Hannöversche Gränze. Glückstadt, 1833).

Namens Sr. Königlichen Majestät.

Unter Beziehung auf die Circulair-Verfügung vom 6ten December 1814, das Verfahren bei der Annahme der aus dem Königreich Hannover verwiesenen Verbrecher und Landstreicher und bei dem Transport derartiger Personen aus dem hiesigen Lande über die Hannöversche Gränze betreffend, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1. Es sollen Personen, deren Transport in das hiesige Land beabsichtigt wird, von den diesseitigen Grenzbehörden nur dann angenommen werden, wenn durch beigebrachte glaubhafte Nachweisungen, wohin ganz besonders die schriftliche Erklärung der diesseitigen Obrigkeit des Bestimmungsorts über die unweigerliche Annahme gehört, in Gewissheit gesetzt worden ist, dass die zurückzuführende Person das Recht habe, ihren Aufenthalt in dem hiesigen Lande zu nehmen.

2. Personen, welche, um nach einem auswärtigen Staate zu gelangen, aus dem Königreich Hannover durch das hiesige Herzogthum geführt werden sollen, sind von den diesseitigen Gränzbehörden nur dann anzunehmen und weiter zu schaffen, wenn auf gleiche Weise feststehet, dass sie in dem Staate, wohin sie bestimmt sind, ihre Heimath haben, oder ihre Annahme nicht verweigert werden wird.

3. Bei entstehenden Zweifeln über die Annahme der zurückzuführenden Personen hat die diesseitige Gränzbehörde, welcher eine Ablieferung geschehen soll, unverzüglich an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht Bericht zu erstatten und bis nach erfolgter Ver-

1833 haltungs-Vorschrift die Annahme der abzuliefernden Person abzulehnen.

4. Dagegen wird allen diesseitigen Behörden zur Pflicht gemacht, in den Fällen, wenn von hieraus Verbrecher und Landstreicher in das Königreich Hannover oder in solche Länder, wohin der kürzeste Weg durch die Hannöverschen Lande führt, transportirt werden sollen, solche nicht eher abführen zu lassen, als bis die Heimath dieser Personen, oder dass sie von einer auswärtigen Behörde unweigerlich werden angenommen werden, durch Correspondenz mit der betreffenden auswärtigen Behörde, oder durch glaubhafte Papiere, welche der zu verweisende bey sich führt, oder auf eine sonstige Weise, in Gewissheit gestellt worden ist.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Personen, welchen nur leichte polizeyliche Vergehungen oder Mängel im Passe zur Last fallen, die jedoch nicht verdächtig, noch weniger aber der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, keine Anwendung. Diese Personen sind vielmehr mit einem auf den zur Rückkehr nach der Heimath, oder doch zur Räumung der hiesigen Lande nöthigen Zeitraume beschränkten Passe fortzuschaffen.

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben im Königlichen Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht zu Glückstadt den 27sten Juni 1833.

(L. S. R.) Levsen. J. G. v. Rönne.

Seidel.

9.

Ordonnance royale donné en Suede le 27 Juillet 1833, relative à l'admission du pavillon belge.

(Publication officielle imprimée à Stockholm).

Nous, Charles-Jean, par la grâce de Dieu, roi de Suède, de Norwège, de Gothie et des Vandales, faisons savoir que, puisqu'il nous a été rapporté que les bâtimens suédois ne paient dans le port d'Anvers le droit de lest (de tonnage) qu'à l'égal des navires belges, et

que désormais ils n'y sont plus tenus à payer l'augmentation de 25 pour cent en frais de lamanage, comme autrefois, ce qui fait qu'ils sont favorisés à l'égal des navires du pays; nous ordonnons, par conséquent, et en considérant les autres avantages dont jouissent les bâtimens suédois dans les autres ports de la Belgique, que les bâtimens du susdit pays, ainsi que leurs cargaisons, ne seront désormais, en arrivant dans les parages ou les ports de Suède, assujétis à d'autres droits, de nature quelconque, que ceux que paient les navires et chargemens suédois. Ce que nous ordonnons à tous à qui il appartient. Sur ce, nous avons, etc. 1833

Au château de Stockholm, le 27 juillet 1833.

Signé: Charles-Jean.

10.

Convention entre la Prusse et le Duché de Saxe-Cobourg-Gotha, concernant les relations réciproques de jurisdiction. En date de Berlin, le 23 Décembre 1833.

(Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten. Jahrg. 1834. Nro. 43).

Zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, inwiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Art. 2. Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent aner-

1838 kannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gericht sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Art. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniss begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) *Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.*

Art. 4. Keinem Unterthanen ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts, um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniss in dem anderen Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, dass der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem anderen Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6. Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht, und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Art. 7. Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si condendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig

ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders 1833
im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz vor der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eignen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, dass der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müssten denn bei jenen persönlichen Klagsachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Art. 9. Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen, geäussert werden.

Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muss aber nicht bloss in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäussert seyn.

Art. 10. Wenn Jemand, sowohl in dem einen als in dem anderen Staate, seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat; so hängt die Wahl des Gerichtsstandes vom Kläger ab.

Art. 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Art. 12. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Ge-

1833 richtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Art. 13. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 14. Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerks-Anstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können.

Art. 15. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 16. Ausnahmsweise sollen Studirende und Dienstboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Art. 17. Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Art. 18. Im Konkurse wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als Allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen wenn der grössere Theil des Vermögens bei dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Art. 22. enthaltenen Beschränkung das Recht des Allgemeinen Gantgerichts zugestanden wird.

Art. 19. Aktivforderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angese-

hen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners. 1833

Art. 20. Einem Partikularkonkurse wird nicht Statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes, einen besonderen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikularkonkurs eröffnet werden darf.

Art. 21. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem Allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, oder, wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das ausserhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräusserung der Grundstücke und Effekten, durch den Richter der gelegenen Sache dem Gantgerichte abgeliefert.

Art. 22. Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Orts der belegenen Sache beurtheilt und geordnet; über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältnisse zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Gantgerichts geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, statt. Damit insbesondere bei der Eigenthümlichkeit der Peussischen Hypothekenverfassung die auf den im Preussischen Gebiete gelegenen Grundstücken eingetragenen Gläubiger in ihren Rechten keinen Schaden leiden, hat es in Rücksicht ihrer bei der Absonderung und Vertheilung der Immobiliarmasse nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 50. §§. 489—522. sein Bewenden.

Art. 23. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vor-

1838 behältlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Art. 24. In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 25. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks, oder aus Handlungen fliesst, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pachter, oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse, oder gelieferten Materialien und Arbeiten, zu vergüten sich weigert, oder
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, oder ein ähnliches Befugniss missbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitz stört,
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz, oder zum Theil veräussert, und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muss derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 26 Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehn-Gutes, oder die gesammte Hand daran, zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Art. 27. Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, dass, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der grösste Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Art. 28. Ein Arrest darf in dem einen Staate und 1833
nach den Gesetzen desselben, gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, dass entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder dass sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet; so ist diese nach vorläufiger Regulirung des Arrestes an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. 2.

Art. 29. Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden *ist*, oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die, auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Art. 30. Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zu der Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, mithin dessen Erkenntniss für vollstreckbar an den in dem anderen Staate belegenen Gütern anerkannt.

Art. 31. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muss er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müsste denn die Administration bereits völlig beendigt und dem Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Art. 32. Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozess einmischt, sie sey principal oder

1833 akzessorisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sey nach vorgängiger Streit-Ankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Haupt-Process geführt wird.

Art. 33. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne dass die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) *In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.*

Art. 34. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme von einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 35. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

3) *In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.*

Art. 36. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, so weit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem sie angehören, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen gerichtet. Daher findet denn auch ein Kontumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Rücksichtlich der Forstfrevel in den Grenzwaldungen hat es bei dem Abkommen vom 4ten Dezember 1821. und 26sten November 1824. sein Bewenden; in solchen Fällen jedoch, wo der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geld-Strafe ganz oder theilweise zu erlegen, und wo Gefängnissstrafe eintritt, soll letztere nie-

mals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forst- 1833
Arbeit verwandelt werden können. Für Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen der kompetenten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels die volle gesetzliche, zur Verurtheilung des Beschuldigten hinreichende, Beweiskraft von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, wenn dieser Beamte, der übrigens keinen Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu geniessen hat, nach Massgabe des Königlich-Preussischen Gesetzes vom 7ten Juni 1821., vor Gericht auf die wahrheitmässige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniss eidlich verpflichtet worden ist.

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüssung sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, oder vor der Aburtheilung gegen juratorische Kaution entlassen worden ist, von diesem das Erkenntniss des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheiles, sowohl an der Person, als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, dass die Handlung, wegen deren die Strafe, erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht zu den blos polizei-finanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt. Im Falle einer eigenmächtigen Flucht des Verbrechers, vor der Aburtheilung, soll es dem untersuchenden Gerichte nur frei stehen, unter Mittheilung der Akten bei dem Gerichte des Wohnortes auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung nach Art. 36. anzutragen. In solchen Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende solche zu ersetzen.

Art. 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher

1833 Abgaben-Gesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazial-Verfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgaben-Gesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Kontumazial-Verfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt.

Art. 39. Der zuständige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privat-Ansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten abhärirt worden ist.

Art 40. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition, gegen Erstattung der Kosten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquisiten oder sonst die Untersuchungskosten niedergeschlagen werden müssen, nur der baaren Auslagen, z. B. für Atzung, Transport, Porto und Kopialien, ausgeliefert.

Art. 41. Solche, eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition, gegen Erstattung der Kosten, wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert; es sey denn, dass der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Art. 42. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu

mals nach der Wahl des Wald-Eigenthümers in Forst-Arbeit verwandelt werden können. Für Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen der kompetenten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels die volle gesetzliche, zur Verurtheilung des Beschuldigten hinreichende, Beweiskraft von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, wenn dieser Beamte, der übrigens keinen Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu geniessen hat, nach Massgabe des Königlich-Preussischen Gesetzes vom 7ten Juni 1821, vor Gericht auf die wahrheitmässige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniss eidlich verpflichtet worden ist. 1833

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüssung sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, oder vor der Aburtheilung gegen juratorische Kaution entlassen worden ist, von diesem das Erkenntniss des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheiles, sowohl an der Person, als an den im Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, dass die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht zu den blos polizei-finanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt. Im Falle einer eigenmächtigen Flucht des Verbrechers, vor der Aburtheilung, soll es dem untersuchenden Gerichte nur frei stehen, unter Mittheilung der Akten bei dem Gerichte des Wohnortes auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung nach Art. 36. anzutragen. In solchen Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende solche zu ersetzen.

Art. 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher

1833 Abgaben-Gesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazial-Verfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgaben-Gesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Kontumazial-Verfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt.

Art. 39. Der zuständige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privat-Ansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärirt worden ist.

Art 40. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition, gegen Erstattung der Kosten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquisiten oder sonst die Untersuchungskosten niedergeschlagen werden müssen, nur der baaren Auslagen, z. B. für Atzung, Transport, Porto und Kopialien, ausgeliefert.

Art. 41. Solche, eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition, gegen Erstattung der Kosten, wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert; es sey denn, dass der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Verhaftung, jene Uebertreter selbst reklamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Art. 42. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu

fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen. 1833

Art. 43. In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern, zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniss, nie verweigert werden. Auch in solchen Fällen, wo die Zeugen vor dem requirirten Gerichte abgehört werden, hat das requirirende Gericht die Entschädigung der Zeugen zu bezahlen. Uebrigens verbleibt es bei dem, wegen der gegenseitigen Kostenvergütung unter dem 8ten Mai 1819. mit der Herzoglich-Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkommen.

Art. 44. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, noch, dafern sie nur eine Provinzialbehörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerialbehörde einzuholen, es sey denn, dass im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuliesse, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen ausser Landes verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholt haben.

Art. 45. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf die Königlich-Preussischen Rheinprovinzen. Rücksichtlich dieser hat es bei der Verordnung vom 2ten Mai 1823. sein Bewenden.

Art. 46. Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1sten Januar 1834. an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert, anzusehen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen und Seiner Durchlaucht des Herzogs

1834 von Sachsen-Koburg-Gotha zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 23sten Dezember 1833.
Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) Ancillon.

11.

Convention entre la Prusse et la Principauté de Reuss-Plauen pour prévenir et punir les délits forestiers et de chasse. En date de Berlin, le 1 Mai 1834.

(Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten. 1834. Nro 13).

Nachdem die Königlich-Preussische Staatsregierung und die Fürstlich-Reussische Regierung zu Gera übereingekommen sind, wirksamere Maassregeln zur Verhütung der Forst- und Jagdfrevel gegenseitig zu treffen, so erklären dieselben Folgendes:

I. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preussische als die Fürstlich Reussische Regierung, die Forst- und Waldfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen und Jagdrevieren des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniss erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten und Jagdrevieren begangen worden wären.

II. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, dass die Spur der Frevler durch die Förster und Waldwärter etc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt, und dass, wenn die auf der Verfolgung eines Wald- und Jagdfrevlers begriffenen Förster oder Waldwärter eine Haus-

suchung in dem jenseitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichts-Obrigkeit ist, bei dieser, an anderen Orten aber dem Bürgermeister oder Ortsschultheissen anzuzeigen haben, von welchen alsdann unverzüglich und zwar im letzteren Falle, mit Zuziehung eines Gerichtsschöppen, die Haussuchung im Beiseyn des Requirenten vorgenommen werden dürfe. 1834

III. Bei diesen Haussuchungen muss der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande seyn sollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Offiziant daselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen und zu beobachten, dass er nöthigen Falls ein genügendes Zeugniss darüber ablegen könne, weshalb er auch eine sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, dass, wenn in dem Orte, worin die Haussuchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvogt etc. wohnhaft oder gerade anwesend ist, ein solcher Offiziant zugezogen werde.

IV. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preussischen Staaten und in den Fürstlich-Reussischen Landen jüngerer Linie wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

V. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten, soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniss stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schaden-Ersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

VI. Für die Konstatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Ge-

1834 biete des andern verübt worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

VII. Es wird in der Regel nicht erforderlich seyn, die denunzirenden Forstbedienten in den ausländischen Gerichten zur Bestätigung ihrer Anzeigen erscheinen zu lassen, sondern das requirirende Gericht wird in den mehrsten Fällen bloss die Rüge nebst Beschreibung des Pfandes und den übrigen Beweismitteln, dem requirirenden Gerichte mitzutheilen haben.

VIII. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen und Ihrer Durchlauchten der regierenden Fürsten Reuss jüngerer Linie, zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, am 1ten Mai 1834.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Vorstehende Uebereinkunft wird, nachdem sie gegen ein übereinstimmendes Exemplar der Fürstlich-Reuss-Plauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Regierung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 28sten Juni 1834.

Ancillon.

12.

Publication d'une convention conclue entre la Prusse et la Saxe royale concernant les biens féodaux et allodiaux dans les territoires ci-devant saxons cedés à la Prusse. En date de Dresde, du 12 Mai 1834.

(Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen. Jahrg. 1834. Stück 15).

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Preussischen Regierung, wegen der durch die Landesabtretung an Preussen betroffenen, in Zinsen, Diensten oder andern Rechten bestehenden Zugehörungen der Lehn- und Allodialgüter betreffend; vom 12 Mai 1834.

Im Verfolg des zwischen Sachsen und Preussen abgeschlossenen Staatsvertrags, vom 18. Mai 1815. und der Hauptconvention vom 28. August 1819. (Gesetzsammlung vom Jahre 1819. S. 237. ff.) sind zeither die zu preussisch gewordenen Lehngütern als Pertinenzien gehörigen Parcellen oder Beigüter, welche sächsisch verblieben sind, wie sächsische Lehne und die zu sächsisch gebliebenen Lehngütern als Pertinenzien gehörigen Parcellen oder Beigüter, welche preussisch geworden sind, wie preussische Lehne angesehen worden. Hierbei hat es nun auch für die Folge sein Bewenden.

Dagegen ist im Uebrigen zwischen der Königlich Sächsischen und der Königl. Preussischen Regierung, gegen Ende vorigen Jahres folgende Vereinbarung getroffen worden:

I. Zinsen und Dienste, welche einem im Verfolg der angeführten Staatsverträge an Preussen gelangten oder Sächsisch verbliebenen Lehngute von Grundstücken oder Unterthanen des andern Landestheils zu leisten sind, sollen nicht wie besondere Lehne und nicht als der Lehnsherrlichkeit desjenigen Landesherrn unterworfen betrachtet werden, unter den die Grundstücke oder

1834 Personen gehören, von welchen jene Zinsen oder Dienste zu leisten sind.

II. Der nur gedachte Grundsatz soll auch ausgedehnt werden:

1) auf andere Rechte, welche zu einem dies- oder jenseitigen Gute gehören und in dem andern Gebiete ausgeübt werden, (vergl. die Hauptconvention vom 28. August 1819. Art. II. §. 13—19.) jedoch

a) unbeschadet der besonderen, etwas Andres feststellenden Bestimmungen in der Hauptconvention, z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit, Art. II. §. 11. und

b) mit der Beschränkung, dass

α) Processe über jene Rechte (§. I und II. sub. 1.) nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichtigen geführt werden und auch nur von diesen Gerichten die Execution gegen die Pflichtigen geschehen darf,

β) bei der Subhastation eines Guts, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa nöthige Taxation solcher Rechte von den unter α. erwähnten Gerichten geschehe,

2) auf die zu Allodialgütern gehörigen Rechte der gedachten Art in dem andern Gebiete.

III. Nicht zu erstrecken aber ist diese Vereinigung auf selbstständige, nicht zu einem Gute gehörige Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. auf das einer Corporation oder einzelnen Berechtigten, ohne Rücksicht auf ein Gut zustehende Recht, Zinsen in mehrern Dörfern, von welchen einige preussisch geworden, andere sächsisch verblieben sind, zu erheben.

Auf Sr. Königl. Majestät und Sr. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit Befehl wird Vorstehendes hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, den 12. Mai 1834.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

von Könneritz — von Carlowitz

Hausmann.

13.

Convention entre la Prusse et la Bavière concernant la correspondance des autorités judiciaires respectives. En date de Berlin, le 17 Mai 1834.

(Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten. 1834. Nro 12.)

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Königlich-Bayerischen Regierung übereingekommen ist, zur Erleichterung und Sicherung der Rechtspflege das Verfahren bei Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden zweckgemäss festzustellen; erklärt das Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hiermit Folgendes:

Art. 1. Was die Beförderungs-Mittel der beiderseitigen gerichtlichen Korrespondenz anbelangt, so verbleibt es für die Rheinprovinzen beider Staaten vor der Hand bei den betreffenden Bestimmungen der in dieser Beziehung unterm $\frac{4}{30}$ Oktober 1819. getroffenen Uebereinkunft.

Für die übrigen Provinzen ist bei jeder Korrespondenz eine gegenseitig unmittelbare Kommunikation der beiderseitigen Gerichtsbehörden zulässig.

Art. 2. Bei allen Requisitionen, welche bloss die Insinuation von Ladungen und Verfügungen betreffen, sollen gegenseitig keine baaren Auslagen und sonstige Kosten berechnet, Requisitionen dieser Art vielmehr unbedingt kostenfrei befördert und erledigt werden. Es bleibt jedem Staate überlassen, ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen für Bewirkung der Insinuation einziehen will.

Art. 3. Bei anderen Requisitionen findet gegenseitig Einziehung sämmtlicher erwachsenen Kosten Statt, wenn und inwiefern

a) in Untersuchungssachen der Angeschuldigte zur Zahlung von Kosten rechtskräftig verurtheilt worden und vermögend ist;

b) in den übrigen gerichtlichen Angelegenheiten der Extrahent der Requisition zur Zahlung von Kosten vermögend und gesetzlich verpflichtet ist.

1834 Art. 4. Für unvermöglich zur Bezahlung von Kosten ist derjenige zu achten, welcher durch ein Zeugniss seiner betreffenden Domizils-Behörde darzuthun vermag, dass er durch Entrichtung von Kosten ausser Stande gesetzt werden würde, sich und die Seinigen nothdürftig zu ernähren.

Es ist hierbei kein hinlängliches Vermögen für vorhanden anzunehmen, wenn der Wohnsitz des fraglichen Individuums in einem dritten Staate belegen, und die Einziehung von Kosten dorther mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Art. 5. Für den Fall, dass nach Maassgabe der Artikel 3 und 4. von den Partheien die Kosten nicht eingezogen werden können, sind die unvermeidlich gewesenen baaren Auslagen, aber keine andere Kosten, gegenseitig zu erstatten.

Zu den jedenfalls zu erstattenden baaren Auslagen sind zu rechnen Atzung, Transport, Kopialien, Reise- und Zehrungskosten der Gerichtsbeamten und Zeugen, Botenlohn (Meilengelder), Dolmetschergebühren u. s. w., **nicht** aber Stempel und das Porto von Schreiben und Paketen.

Art. 6. An Reise- und Zehrungskosten können die Gerichtsbeamten nur diejenigen Sätze fordern, welche ihnen im Inlande als Auslagen aus Staatskassen vergütigt werden. Den Zeugen gebühren dergleichen Kosten nach den bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxsätzen; doch haben dieselben, wenn sie im Auslande vernommen worden, die Wahl zwischen den Taxsätzen ihres und denen des auswärtigen Staates. Uebrigens ist den Zeugen ihre Vergütung unverzüglich, sey es von dem requirirten Gerichte, sey es von dem requirirenden nach der vom requirirten Gerichte übergebenen Liquidation, zu verabreichen, und hierbei erforderlichen Falls von dem requirirten Gerichte die nöthige Auslage vorschussweise zu übernehmen, solche jedoch von dem requirirenden Gerichte sofort auf erhaltene Benachrichtigung zu erstatten.

Art. 7. Sowohl die gegenseitig freie als die gegenseitig zahlbare Gerichts-Korrespondenz ist **als solche** „frei G. S." (freie Gerichts-Sache) oder durch „zahlb. G. S." (zahlbare Gerichts-Sache) **unter Angabe der aufgebenden Gerichtsstelle** auf dem Kouverte zu bezeichnen, und mit dem Amtssiegel der letzteren

zu verschliessen. Ausserdem ist der Gegenstand 1834
der portofreien Korrespondenz (Gerichtliche Insinuations- Vorladungs- Armen- Fiskal-Sache) genau und deutlich auf dem Kouverte zu vermerken.

Art. 8. In Betreff der gegenseitig frei zu befördernden Gerichts-Korrespondenz werden zur Beförderung mit den Reitposten nur Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth als geeignet erachtet. Alle schwereren Schriften Aktenpakete sind mit den Fahrposten zu befördern. Bei Mittheilung von Kriminal-Akten können Corpora delicti nur insofern übersendet werden, als solches überhaupt nach den gegenseitig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nothwendig, auch der Gegenstand zur Beförderung mit den Posten nach den allgemeinen Verordnungen angethan ist.

In Sachen, wo die Parthei zur Zahlung von Kosten gesetzlich verpflichtet oder rechtskräftig verurtheilt, und dazu vermögend ist, hat die betreffende Gerichts*behörde* dieser Parthei für Entrichtung des Postporto, sow*ohl* wegen der abzusendenden Briefe und Pakete als wegen der zu empfangenden, Sorge zu tragen; bei der Aufgabe wird nicht nur das inländische Postporto bis zur Grenze, sondern auch das ausländische bis zum Bestimmungs-Orte, letzteres als Weiter-Franko, erhoben; und bei dem Empfange wird von der ausländischen Aufgabs-Postbehörde das Porto bis zur Grenze als Zutaxe zugerechnet, und von der anderseitigen Postanstalt vergütet.

Art. 9. Nach den in vorstehenden Artikeln 2—8. enthaltenen Bestimmungen modifizirt und erweitert sich die Anordnung sub No. 3. der oben angeführten Uebereinkunft von $\frac{4}{30}$ Oktober 1819.

Art. 10. Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Bayerischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 17ten Mai 1834.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

1834 Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Bayerischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 12ten Juni 1834.

Ancillon.

14.

Convention entre la Prusse et la Principauté de Reuss-Plauen sur l'accélération de l'exercise réciproque de l'administration de la justice. En date de Berlin, le 5 Juillet 1834.

(Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten. 1834. Nro 17).

Zwischen dem Königlich-Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin und der Fürstlich-Reussischen Regierung zu Gera ist zu Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, inwiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

Art. 2. Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als kompetent anerkannten Gerichte gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gericht sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

Art. 3. Ein von einem zuständigen Gerichte ge-

fälltes rechtskräftiges Erkenntniss begründet vor den 1834
Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

II. Besondere Bestimmungen.

1) *Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.*

Art. 4. Keinem Unterthanen ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts, um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem *solchen* Gerichte gesprochene Erkenntniss in dem anderen Staate als ungültig betrachtet.

Art. 5. Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, dass der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem anderen Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Art. 6. Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht, und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Art. 7. Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si condendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz vor der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt.

Art. 8. Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eignen Wohnsitz noch nicht genom-

1833 men haben; durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, dass der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müssten denn bei jenen persönlichen Klagsachen neben dem persönlichen Gerichtsstande noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Art. 9. Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen, geäussert werden.

Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muss aber nicht bloss in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäussert seyn.

Art. 10. Wenn Jemand, sowohl in dem einen als in dem anderen Staate, seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes vom Kläger ab.

Art. 11. Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Art. 12. Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Art. 13. Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Art. 14. Diejenigen, welche in dem einen oder

dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerks-Anstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnortes belangt werden können. 1833

Art. 15. Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pächters im Staate begründen.

Art. 16. Ausnahmsweise sollen Studirende und Dienstboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Art. 17. Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Art. 18. Im Konkurse wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als Allgemeines Gantgericht anerkannt, ausgenommen wenn der grössere Theil des Vermögens bei dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem letztern unter der im Art. 22. enthaltenen Beschränkung das Recht des Allgemeinen Gantgerichts zugestanden wird.

Art. 19. Aktivforderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

Art. 20. Einem Partikularkonkurse wird nicht Statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separationsrecht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes derglei-

1831 chen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes, einen besonderen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikularkonkurs eröffnet werden darf.

Art. 21. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem Allgemeinen Gantgerichte einzuklagen, oder, wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das ausserhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräusserung der Grundstücke und Effekten, durch den Richter der gelegenen Sache dem Gantgerichte abgeliefert.

Art. 22. Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Orts der belegenen Sache beurtheilt und geordnet; über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältnisse zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Gantgerichts geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, statt. Damit insbesondere bei der Eigenthümlichkeit der Peussischen Hypothekenverfassung die auf den im Preussischen Gebiete gelegenen Grundstücken eingetragenen Gläubiger in ihren Rechten keinen Schaden leiden, hat es in Rücksicht ihrer bei der Absonderung und Vertheilung der Immobiliarmasse nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil. I. Titel 50. §§. 489—522. sein Bewenden.

Art. 23. Alle Realklagen, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten — erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Konkurses bestimmt ist.

Art. 24. In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönliche Klagen angestellt werden.

Art. 25. Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks, oder aus

Handlungen fliesst, die er in der Eigenschaft als Guts- 1834
besitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1) die mit seinem Pachter, oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse, oder gelieferten Materialien und Arbeiten, zu vergüten sich weigert, oder
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, oder ein ähnliches Befugniss missbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitz stört,
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz, oder zum Theil veräussert, und den Kontrakt nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muss derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Art. 26 Eben so begründet ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehn-Gutes, oder die gesammte Hand daran, zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Art. 27. Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, dass, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiete sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der grösste Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Art. 28. Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben, gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, dass entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder dass sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen

1834 lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen werden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet; so ist diese nach vorläufiger Regulirung des Arrestes an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Art. 2.

Art. 29. Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung, als wie auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Kontrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Kontrakt geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die, auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Art. 30. Die Klausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zu der Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, mithin dessen Erkenntniss für vollstreckbar an den in dem anderen Staate belegenen Gütern anerkannt.

Art. 31. Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muss er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müsste denn die Administration bereits völlig beendigt und dem Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Art. 32. Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozess einmischt, sie sey principal oder akzessorisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sey nach vorgängiger Streit-Ankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Haupt-Process geführt wird.

Art. 33. Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne dass die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte. 1834

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) *In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.*

Art. 34. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme von einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Art. 35. Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen.

3) *In Rücksicht der Strafgerichtsbarkeit.*

Art. 36. Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, so weit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem sie angehören, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen gerichtet. Daher findet denn auch ein Kontumazialverfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Rücksichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen hat es bei dem Abkommen vom 4ten Dezember 1821. und 26sten November 1824. sein Bewenden; in solchen Fällen jedoch, wo der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geld-Strafe ganz oder theilweise zu erlegen, und wo Gefängnisstrafe eintritt, soll letztere niemals nach der Wahl des Waldeigenthümers in Forstarbeit verwandelt werden können.

1834 Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübt worden, soll, den offiziellen Angaben und Abschätzungen des kompetenten Forst- und Polizeibeamten des Ortes des begangenen Frevels, die volle gesetzliche, zur Verurtheilung des Beschuldigten hinreichende Beweiskraft von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigelegt werden, wenn dieser Beamte, der übrigens keinen Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern und keine Pfandgelder zu geniessen hat, nach Maassgabe des Königlich-Preussischen Gesetzes vom 7ten Juni 1821., vor Gericht auf die wahrheitsmässige, treue und gewissenhafte Angabe seiner Wahrnehmung und Kenntniss eidlich verpflichtet worden ist.

Art. 37. Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern wegen eines in diesem letzteren verübten Vergehens oder Verbrechens ebendaselbst zur Untersuchung gezogen worden, vor Abbüssung der Strafe jedoch in seinen Heimathsstaat zurückgekehrt ist, so finden folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Ist diese Rückkehr des Angeschuldigten erst nach Abfassung des rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt, so wird letzteres auf vorgängige Requisition und Mittheilung von dem Heimathsstaate sowohl an der Person, als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, dass die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staats als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht bloss zu den polizei- oder Finanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.

b) Ist die Rückkehr des Angeschuldigten aber vor der rechtskräftigen Entscheidung geschehen, so steht es dem untersuchenden Gerichte nur frei, unter Mittheilung der Akten bei dem Gerichte der Heimath des Verbrechers auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung nach Artikel 36. anzutragen.

Die Kosten der Strafvollstreckung müssen in beiden Fällen (a und b.), wenn der Verbrecher unvermögend ist, von dem requirirenden Gerichte ersetzt werden.

Art. 38. Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht ver-

pönt sind; z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher 1834
Abgaben-Gesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazial-Verfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgaben-Gesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Kontumazial-Verfahrens oder sonst insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt.

Uebrigens soll durch gegenwärtige Uebereinkunft den Bestimmungen des Zoll-Kartels, welches am 11ten Mai 1833 zwischen Preussen, Kurhessen und dem Grossherzogthum Hessen, ferner Bayern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits abgeschlossen worden ist, nichts an Kraft entzogen seyn, es vielmehr bei diesen Bestimmungen durchgehends bewenden.

Art. 39. Der zuständige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privat-Ansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärirt worden ist.

Art. 40. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderen Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition, gegen Erstattung aller baaren Auslagen, ingleichen sämmtlicher nach der, bei dem requirirten Gerichte üblichen, Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren aus dem Vermögen des reklamirten Delinquenten, wenn solches dazu hinreicht, ausgeliefert.

Hat aber der Delinquent kein hinreichendes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts weg und es werden nur die baaren Auslagen, welche durch die Verhaftnehmung und Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlasst worden sind, vergütet.

1834 gung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen und Ihrer Durchlauchten der regierenden Fürsten Reuss, jüngerer Linie, zweimal gleichlautend ausgefertigte, Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, am 5ten Juli 1834.

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich-Reuss-Plauenschen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Regierung ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Berlin, den 4ten August 1834.

Ancillon.

15.

Décret de la Diète germanique, refusant aux Puissances étrangères le droit de s'immiscer dans les affaires intérieures de la confédération germanique. En date de Francfort, le 18 Septembre 1834.

(v. Meyer's Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. Fortsetzung zum 2ten Theil. Frankf. a. M. 1840. S. 475.)

XXXIVte Sitzung der deutschen Bundesvers. v. 18ten Sept. 1834.

Es wurde einhellig beschlossen:

In Erwägung, dass der deutsche Bund ausschliessend nur von den souverainen Fürsten und freien Städten

Deutschlands errichtet worden ist (Art. 1. der Bundes-Akte), — 1834

dass durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Kongress-Akte den fremden Mächten, welche die Kongress-Akte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundes-Akte sanktionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, —

dass vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich, vermöge der vertragsmässigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist, —

dass es dagegen der eigentliche Zweck des deutschen Bundes ist, die innere und äussere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten selbst zu erhalten (Art. 2 der Bundes-Akte),

in fernerer Erwägung,

dass der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Art. 6),

und dass die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit und Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (Art. 7.), —

dass ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militairischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (Art. 10), —

dass alle Mitglieder des Bundes in der Bundes-Akte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Art. 11.), —

in Erwägung endlich,

dass Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigner, durch sich selbst entstandener, für innere und äussere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, dass es

17.

Convention d'étappes entre la Prusse et le Duché de Brunswick. En date de Berlin, du 8 Septembre 1835.

(Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten, Jahrg. 1835. Nro 20).

Das unterzeichnete Königlich-Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärt hierdurch, dass, nachdem die zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung unterm 23sten December 1817. abgeschlossene und am 12ten Januar 1818. ratifizirte Durchmarsch- und Etappen-Konvention bereits mit dem Jahre 1827. abgelaufen ist, und seitdem nur stillschweigend fortgedauert hat, das gegenseitige Bedürfniss aber eine Modifikation mehrerer darin enthaltener Bestimmungen erheischt, die beiderseitigen betreffenden Ministerien, kraft der ihnen von ihren Gouvernements ertheilten Autorisation, nachstehende anderweite Uebereinkunft verabredet und geschlossen haben:

§. 1. Die Militairstrassen, welche für das marschirende Königlich-Preussische Militair durch die Herzoglich-Braunschweigischen Lande führen, begreifen folgende Linien in sich:

A. die Hauptstrasse, welche über Halberstadt und Hildesheim führt, und den Haupt-Etappenort Wolfenbüttel mit den dazu gehörigen Etappen-Bezirken berührt; derselben werden

a) für kleinere Durchmärsche unter dem Bestande eines ganzen Bataillons oder Eskadrons der Etappe Wolfenbüttel folgende Ortschaften zugelegt, nämlich Linden, Wendessen, Halchter, Monplaisir, Gross-Stöckheim, Thiede, Fümmelse, Atzum und Ahlum;

b) für Durchmärsche eines oder mehrerer Bataillone werden ausserdem noch hinzugefügt, die Ortschaften Gross-Denkte, Klein-Denkte, Apelnstedt, Neindorf, Leinde, Immendorf, Adersheim, Drütte, Beddingen, Geitelde, Steterburg und Nortenhof, Blekenstedt, Sauingen und Uesingen.

Auf derselben kann, erforderlichen Falls, für Artillerie die Strasse über Braunschweig benutzt werden. 1835

Die Entfernung beträgt von

Wolfenbüttel nach	Gross-Lafferde	3½	Meilen,
	Dardesheim	4	„
	Osterwieck	3	„

B. Strasse, welche von Gross-Lafferde über Lehndorf nebst Oelper, so wie über Lehre und Vorsfelde nach Oebisfelde führt, und für Remonte-Kommando's des 7ten und 8ten Armeekorps nach den Marken, und nach Pommern einzig und allein bestimmt ist.

Die Entfernung beträgt:

von Gross-Lafferte nach Oelper	3	Meilen,
von Oelper nach Lehre	2¼	„
von Lehre nach Oebisfelde	4¼	„

C. Strasse, welche von Höxter nach Hildesheim führt und den Haupt-Etappenort Eschershausen berührt. Derselben werden bei kleineren Durchmärschen bis zu einem Bataillon oder einer Eskadron, die im Umkreise von ½ Stunde, bei grösseren Durchmärschen die im Umkreise von 1 Stunde von Eschershausen belegenen Ortschaften nach jedesmaliger Designation der Herzoglichen Kreisdirektion zugelegt.

Die Entfernung beträgt:

von Höxter üb. Holzminden nach Eschershausen	3½	Meilen,
von Höxter üb. Holzminden nach Stadtoldendorf	3½	„
von Eschershausen (auf der Route nach Hildesheim) nach Alefeld	3	„
von Stadtoldendorf (auf der Route nach Hildesheim) nach Alefeld	4	„

§. 2. Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detaschements bis 50 Mann, sind gehalten, nach jedem, als zum Bezirk gehörig, bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sey denn, dass dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten, nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstrasse liegen. Andere Ortschaften, als die eben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken Echelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokation beauftrag-

1835 ten Offiziere mit den Etappen-Behörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 3. Die durchmarschirenden Truppen können bloss Ein Nachtquartier verlangen. Ruhetage, oder noch längere Aufenthalte finden nicht statt, mit Ausnahme der Remonte-Kommando's, für welche zu Wolfenbüttel oder Lehndorf ein Ruhe-Tag bewilligt wird.

§. 4. Sämmtliche durch die Herzoglich-Braunschweigischen Lande marschirenden Truppen müssen auf vorgenannten Militairstrassen mit genauer Berücksichtigung der §. 1. festgestellten Etappen-Hauptörter instradirt seyn, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können.

§. 5. Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die Königlich-Preussischen Truppen, welche durch die Herzoglich-Braunschweigischen Lande marschiren, nur von dem Königlich-Preussischen Kriegs-Ministerio und dem General-Kommando in Sachsen und Westphalen mit Gültigkeit ausgestellt werden. In den, von den eben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Portd'épée-Fähnrichs, Kompagnie-Chirurgen, Feldwebel, Unteroffiziere, Soldaten, Frauen und Kinder) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung, und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

§. 6. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Behörden von den Truppen-Märschen frühzeitig genug in Kenntniss gesetzt werden.

Den Detaschements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei den Etappen-Behörden das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft grösserer Detaschements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron müssen die Etappen Behörden wenigstens drei Tage vorher benachrichtiget werden. Wenn ganze Bataillons, Eskadrons oder mehrere Truppen gleichzeitig marschiren, so müssen nicht allein die Etappen-Behörden wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtiget werden, sondern es soll auch die Herzoglich-Braunschweigische Regierung wenigstens 8 Tage zuvor benachrichtiget und requirirt werden. Ausserdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem Korps ein kommandirender Offizier wenigstens 3 Tage zuvor vorausgehen, um wegen der

Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der 1835
Transportmittel u. s. w. mit der die Direktion über die Militairstrasse führenden Behörde gemeinschaftlich die nöthigen Vorbereitungen am Etappen-Hauptorte für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muss von der Zahl und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn. Auch kleine Detaschements unter 20 Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren.

§. 7. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienste befindlichen Militair-Personen, wird weder Recht auf Quartier noch auf Verpflegung gegeben, wenn sie sich nicht durch Marschrouten als dazu berechtigt ausweisen; diejenigen Truppen aber, welche zum Quartier und zur Verpflegung berechtigt sind, erhalten solche entweder bei den Einwohnern oder in den Baracken oder Ordonnanzhäusern, deren Anlage der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung überlassen bleibt. Die Utensilien in den Baracken oder Ordonnanzhäusern bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen in Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen, oder hinreichenden Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit der Einquartierung und Verpflegung in den Baracken oder Ordonnanzhäusern zufrieden zu seyn, sobald er dasjenige erhält, was er reglementsmässig zu fordern berechtigt ist.

§. 8. Die auf den Durchmarsch, Verquartierung u. s. w. bezüglichen Geschäfte, werden auf der Haupt-Etappenstrasse (§. 1. A.) durch eine eigene, von dem Herzoglich-Braunschweigischen Gouvernement dazu bestellte Etappen-Behörde zu Wolfenbüttel, und auf den andern beiden Etappen-Strassen (§. 1. B. und C.) durch die betreffenden Kreisdirektionen und Ortsobrigkeiten besorgt.

Die durchmarschirenden Truppen, welche, der Marschroute gemäss, bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten auf die Anweisung der vorgenannten Behörden und gegen auszustellende Quittungen der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirthe, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, dass der Offizier sowohl als der Soldat mit dem Tische seines Wirthes zufrieden seyn muss. Um

1835 jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermässigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt.

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörige Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sey es bei dem Einwohner oder in den Baracken (Ordonnanzhäusern) verlangen: 2 Pfund gut ausgebackenes Roggenbrot, ½ Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig er berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, dass hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und dass der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subaltern-Offiziere bis zum Kapitain exclusive erhalten, ausser Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brot, Suppe, Gemüse und ½ Pfund Fleisch, Alles vom Wirthe gehörig gekocht, auch Mittags und Abends, bei jeder Mahlzeit, eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrauet wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrot und ⅛ Quart Branntwein. Der Kapitain kann ausser der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 9. Für diese Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich-Preussischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

für den Soldaten	4	gGr. in Golde,
für den Unteroffizier	4	» » »
für die Frauen dieser beiden Branchen	4	» » »
für deren Kinder, dafern sie zur Verquartierung und Verpflegung durch eine Marschroute überall legitimirt sind	2	» » »
für den Subaltern-Offizier	12	» » »
für den Kapitain	16	» » »

Staabsoffiziere, Obristen und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Obrist und General 1 Rthlr. 12 gGr, wogegen der Quartierträger für reichliche und anständige Kost sorgen muss.

Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabs- 1836
offizieren unmittelbar berichtigt.

§. 10. Frauen und Kinder der durchmarschirenden Offiziere haben keinen Anspruch auf Quartier und Verpflegung, sondern müssen auf eigene Kosten für ihr Unterkommen sorgen.

§. 11. Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterwegs krank werden, dergestalt, dass sie nicht gleich füglich weiter transportirt werden könnten, sollen dieselben auf Kosten des Königlich-Preussischen Gouvernements in einem dazu geeigneten Hospitale untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden, worüber man sich mit dem Königlich-Preussischen Etappen-Inspektor zu Hildesheim berechnen wird.

§. 12. Die Etappen-Behörden und Orts-Obrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, dass den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird.

Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nich zufrieden, so hat er seine *Beschwerden* bei der Orts-Obrigkeit vorzubringen; dagegen *ist es* bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, dass die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

§. 13. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappen-Behörde und gegen Quittung des Empfängers, aus den in den Etappen-Hauptorten zu etablirenden Magazinen in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von den Etappen-Behörden sofort regulirt.

Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit frei steht, oder machen es die Umstände in den zu den Etappen-Bezirken gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, dass, weil die Fourage aus den Etappen-Magazinen nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Kommandirter des Detaschements die Fourage zur weiteren Distribution von der Orts-Obrigkeit in Empfang zu nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fourage gefordert werden.

§. 14. Die Lieferung der Rationen soll in einem von dem Königlich-Preussischen Etappen-Inspecter zu Hildesheim zu bestimmenden Zeitraume in desselben

1825 oder seines Bevollmächtigten Gegenwart, durch die Herzoglich-Braunschweigische Behörde lizitirt und dem Mindestfordernden übertragen werden.

Der Königlich-Preussische Etappen-Inspektor kann darauf antragen, dass ein zweiter Lizitations-Termin anberaumt wird, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches ihm die Herzoglich-Braunschweigische Behörde nicht verweigern kann.

In denjenigen Fällen, wo die Fourage nicht aus den Magazinen genommen, sondern besonderer Umstände wegen von der Orts-Obrigkeit geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fouragirt wäre.

§. 15. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappen-Behörden und gegen Quittung nur insofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militair-Personen, welche unterwegs erkrankt sind, können ausserdem und zwar gegen Quittung und nachdem die Unfähigkeit zum Marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel, zur Fortschaffung in das nächste Etappen-Hospital Anspruch machen.

§. 16. Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transport-Mittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben worden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dieses muss aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Orts gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren gegen die bei der Gestellung sogleich zu ertheilende Quittung sorgen wird.

Die Quartier machenden Kommandirten, dürfen auf keine Weise Wagen- oder Reitpferde für sich requiriren, es sey denn, dass sie sich durch eine schriftliche Order des Regiments-Kommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 17. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum anderen, das heisst, von dem Etappen-Bezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Gestellung bleibt den Herzoglich-Braunschweigischen

Behörden gänzlich überlassen. Die durchmarschierenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen, dagegen muss von den Behörden dafür gesorgt werden, dass es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen. 1835

§. 18. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisenden Militair-Personen, welche auf der Etappe eintreffen, werden den anderen Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmässige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Etappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

§. 19. Den betreffenden Offizieren wird es, bei eigener Verantwortung, zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, dass die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren *kein Recht* haben, und dass die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

§. 20. Als Vergütung für den Vorspann wird von dem Königlich-Preussischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd incl. des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 gGr. Gold bezahlt.

§. 21. Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Etappen-Hauptortes bis zum andern gleich gerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weiteren oder näheren Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte, wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 23. Die Fussboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von der Obrigkeit des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren, und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Das Botenlohn wird Königlich-Preussischer Seits für jede Meile mit 4 gGr. Gold vergütet, wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

§. 22. Die Liquidationen der Kosten für Verpflegung des durchmarschirten Königlich-Preussischen Militairs in den verschiedenen, §. 1. genannten, Etappen-Bezirken, so wie für die gestellten Transportmittel, (mit

1835 Ausschluss der Kosten für die Fourage-Rationen, welche von Seiten des Lieferanten direkt bei der Königlich-Preussischen Etappen-Inspektion zu liquidiren sind,) werden von dem Herzoglich-Braunschweigischen Kriegskollegio quartaliter in einer Hauptrechnung zusammengestellt, und nebst den Belegen an die Königlich-Preussische Etappen-Inspection zu Hildesheim eingesandt, worauf von Seiten des Königlich-Preussischen Gouvernements die Zahlung erfolgt.

§. 24. Um die gute Ordnung auf den Etappen aufrecht zu erhalten, ist in Hildesheim ein Königlich-Preussischer Etappen-Inspektor angestellt worden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen, und etwaigen Beschwerden so viel wie möglich abzuhelfen.

Besagter Etappen-Inspektor wird auch die §. 1. genannten Etappen unter seiner Inspektion haben. Er hat aber keine Autorität über die Herzoglich-Braunschweigischen Unterthanen.

Dem Etappen-Inspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsiegel und Konsignatur der Briefe zugestanden.

§. 25. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von den Etappen-Behörden und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem Etappen-Inspektor gemeinschaftlich beseitigt.

Die Etappen-Behörden sind berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Misshandlungen seines Wirthes oder eines anderen Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weiteren Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 26. Die Herzoglich-Braunschweigischen Etappen-Behörden haben ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, dass es den durchmarschirenden Truppen an Nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Königlich-Preussische Etappen-Inspektor zu Hildesheim gleichfalls zu wachen hat, und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

§. 27. Die kommandirenden Königlich-Preussischen Offiziere sowohl, als die Etappen-Behörden, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten,

dass zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und dass die Einwohner in Beziehung auf ihre Deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können. 1835

§. 28. Die vorstehende Etappen-Konvention wird von dem 1sten Juli 1835. angerechnet und soll auf zehn Jahre vom besagtem Dato als gültig abgeschlossen seyn.

Es wird damit festgesetzt, dass für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

§. 29. Ausfertigungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen zwischen den beiderseitigen betreffenden Ministerien baldmöglichst ausgewechselt und alsdann den *Staats-Behörden* und Unterthanen zur Nachachtung gehörig bekannt gemacht werden.

Die Bestimmungen vorstehender erneuerter Durchmarsch- und Etappen-Konvention haben die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten, und ist demzufolge gegenwärtige Ausfertigung derselben vollzogen worden, um gegen eine gleichmässige Erklärung des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministeriums ausgewechselt zu werden, welchemnächst die erforderlichen Bekanntmachungen zur Ausführung und Nachachtung erfolgen sollen.

Berlin, den 8ten September 1835.

(L. S.)

Königlich-Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 8ten September 1835.

Ancillon.

1835

18.

Convention entre les royaumes de Prusse et de Saxe concernant les delits forestiers commis dans les forêts de leurs frontières respectives. En date de Dresde, le 22 Septembre et de Berlin, le 12 Octobre 1835.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 1836. Stück 26. Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten. 1835. Nro. 22.)

Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Königl. Preussischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, die Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen betreffend; vom 28sten October 1835.

Zwischen der Königl. Sächsischen und Königl. Preussischen Regierung ist wegen gemeinschaftlicher Maasregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen eine Uebereinkunft abgeschlossen, darüber diesseits die nachstehende Ministerialdeclaration vom 22sten September dieses Jahres ausgestellt und gegen eine gleiche Königl. Preussische Declaration vom 12ten dieses Monats ausgewechselt worden.

Auf Befehl Sr. Königl. Majestät und Sr. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit, wird diese Uebereinkunft zu genauer Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Dresden, am 28sten October 1835.

Ministerium der Justiz.

von Könneritz. Hausmann.

Nachdem die Königlich Sächsische Regierung mit der Königlich Preussischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maasregeln zu Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Theile Folgendes:

I. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Sächsische, als auch die Königlich Preussische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Wal-

dungen des andern Gebiets verübt haben möchten, so- 1835
bald sie davon Kenntniss erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

II. Von den beiderseitgen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, dass die Spur der Frevler durch die Förster, Waldwärter etc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Grenze verfolgt werde, und dass, wenn die auf der Verfolgung eines Waldfrevlers begriffenen Förster und Waldwärter eine Haussuchung in dem jenseitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, sie solches an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an andern Orten aber den Ortsgerichtspersonen (dem Bürgermeister oder Ortsschultheissen) anzuzeigen haben, von welchen alsdann unverzüglich — und zwar im letztern Falle mit *Zuziehung* eines Gerichtsschöppen — die Haussuchung *im Beiseyn* des Requirenten vorgenommen werden darf.

III. Bei diesen Haussuchungen muss der Ortsvorgesetzte über den Erfolg der geschehenen Haussuchung dem requirirenden Förster oder Waldwärter eine schriftliche Ausfertigung ausstellen und demnächst an die ihm vorgesetzte Behörde in gleicher Maasse Bericht erstatten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von ein bis fünf Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, dass der Förster oder, in dessen Abwesenheit, der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

IV. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt und in welchem das Erkenntniss Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Casse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

V. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Sächsischen und in den Königlich Preussischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem ein-

1835 zelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

VI. Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs und Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten von Sachsen und Seiner Majestät des Königs von Preussen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

19.

Déclarations données par le gouvernement du royaume de Danemarc et celui de la ville libre anséatique de Brème, concernant le traitement des bâtimens danois et de Brème dans les ports respectifs. En date du 5 Novembre 1835.

(Publication officielle).

Nachdem Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Wunsche übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in ihren respectiven Häfen, zur Beförderung des zwischen Dänemark und der freien Hansestadt Bremen bestehenden Handelsverkehrs beizutragen, so erklärt der unterzeichnete Senat der freien Hansestadt Bremen hiedurch in Erwiederung der von dem Königlich Dänischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten rücksichtlich der Bremischen Schiffe ausgestellten gleichen Zusicherung:

Dass in den Bremischen Häfen die Dänischen Schiffe, bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt, hinsichtlich aller Zoll-, Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder und überhaupt hinsichtlich aller anderen jetzt oder künftig der Staatscasse, der Stadt, den Commünen oder Privatanstalten zufliessenden Lasten oder Abgaben irgend einer Art oder Benennung auf ganz gleichem Fusse mit den Bremischen Schiffen behandelt, auch die auf Dänischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren, deren Einfuhr in die Häfen der

So geschehen Dresden, am 22sten September 1835. 1835

(L. S.)

Königlich Sächsische Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Julius Traugott Jacob von Könneritz.

Heinrich Anton von Zeschau.

La déclaration de la part de la Prusse est datée de Berlin, le 12 Octobre 1835.

19.

Deklaration von der Königlich Dänischen Regierung und der freien Hansestadt Bremen, betreffend die Behandlung der Dänischen und Bremischen Schiffe in den beiderseitigen Häfen. Vom 5ten November 1835.

(Officielle Bekanntmachung).

Nachdem Seine Majestät der König von Dänemark und der Senat der freien Hansestadt Bremen in dem Wunsche übereingekommen sind, durch gegenseitige Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in ihren respectiven Häfen, zur Beförderung des zwischen Dänemark und der freien Hansestadt Bremen bestehenden Handelsverkehrs beizutragen, so erklärt das unterzeichnete Ministerium hiedurch in Folge allerhöchsten Auftrags, und in Erwiederung der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen rücksichtlich der Dänischen Schiffe ausgestellten gleichen Zusicherung:

Dass in den Dänischen Häfen, mit Ausnahme der Dänischen Colonien (Grönland, Island und die Färöer mit darin begriffen) die Bremischen Schiffe bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich aller Zoll-, Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und Bergegelder, und überhaupt hinsichtlich aller anderen jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten, den Communen oder Privat-Anstalten zufliessenden Lasten oder Abgaben irgend einer Art oder Benennung, auf ganz gleichem Fusse mit den Dänischen Schiffen behandelt, auch die auf Bremischen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren, deren Einfuhr in die Häfen des König-

1836 sischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Bayerischen Krone und des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens;

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich-Preussischen Hofe, den Kammerherrn Ludwig August von Rebeur, Ritter des Königlich-Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Komthur zweiter Klasse des Herzoglich-Sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens;

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau:

Höchst-Ihren Kammerrath und Steuer-Direktor, Dr. Friedrich von Basedow,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung, übereingekommen sind.

Art. 1. Die wegen des Beitritts Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten zu Anhalt mit den verschiedenen Theilen der Herzögthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau zu dem Preussischen Zollsysteme abgeschlossenen Verträge, namentlich:

1) der Vertrag vom 17ten Juli 1828. wegen der Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen Preussen und den Herzoglichen Hauptlanden;

2) der Vertrag vom 17ten Juli 1828. wegen Beitritts Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Köthen zum Preussischen indirekten Steuersystem mit der Hohen Grafschaft Warmsdorf;

3) der Vertrag vom $\frac{\text{30sten März}}{\text{8ten April}}$ 1827. wegen desselben Beitritts Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Anhalt-Dessau mit dem Amte Sandersleben.

4) der Vertrag vom $\frac{\text{30sten März}}{\text{8ten April}}$ 1827. wegen desselben Beitritts mit dem Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Amte Gross-Alsleben,

sollen vom 1sten Januar d. J. ab mit nachstehenden Abänderungen und Zusätzen verlängert werden.

Art. 2. In Betracht, dass die Bestimmungen der

bisherigen Verträge, nach welchen der Antheil Ihrer 1836
Hochfürstlichen Durchlauchten an den Zoll-Einkünften in Verhältniss dieses Einkommens der zu den 7 östlichen Preussischen Provinzen gehörigen Landestheile und nach Maassgabe der Bevölkerung der betreffenden Anhaltschen Lande zu der Bevölkerung der gedachten 7 östlichen Preussischen Provinzen regulirt worden, nach Eintritt der Zollvereinigung mit anderen Deutschen Staaten, in Folge welcher der Zoll-Ertrag dieser Provinzen von dem Zoll-Einkommen des Gesammtvereins nicht mehr geschieden werden kann, als Maassstab jener Antheilberechnung fernerhin nicht mehr anwendbar sind, soll das für die gesammten Herzoglich-Anhalt-Köthischen und Anhalt-Dessauischen Lande den Herzoglichen Kassen in Beziehung auf die Zollgefälle zu gewährende jährliche Einkommen vom 1sten Januar d. J. an nach Maassgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preussen und anderen Deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereins aufkommen wird, anweit regulirt werden und der Betrag desselben in gleichen Viertheilen, in den Monaten März, Juni, September und Dezember, nach Abrechnung der darauf bereits in Gemässheit der nachfolgenden Artikel in die Herzoglichen Kassen geflossenen Zollgefälle, zur Verfügung Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten in der bisherigen Weise bereit stehen.

Art. 3. Alle für die Herzoglichen Lande bestimmten fremden zollpflichtigen Waaren können, so weit deren unverzollte Abfertigung von der Grenze aus nach den allgemeinen zollgesetzlichen Vorschriften überhaupt zulässig ist, jedoch mit Ausschluss von Schnittwaaren, auf gewissen näher zu verabredenden Strassen sowohl zur Elbe als zu Lande von den daran belegenen Hauptämtern an der Gränze und in den Packhofsstädten, unter spezieller Begleitschein-Kontrole unverzollt auf das in Rosslau bestehende gemeinschaftliche Herzoglich-Anhalt-Köthensche und Anhalt-Dessausche Steueramt abgefertigt und dort erst alsbald oder nach vorausgegangener Lagerung in amtlichen Niederlagen verzollt werden.

Art. 4. Sobald diese Waaren in dem einen oder dem anderen Falle in den freien Verkehr übergehen sollen, muss davon die in völliger Uebereinstimmung mit dem für Preussen publizirten Tarif gesetzlich bestimmte Abgabe zur herzoglichen Steuerkasse entrichtet werden.

1836 Art. 5. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten werden in dieser Hinsicht über die unverzollt lagernden Waaren von Seiten Ihrer Behörden Buch und gehörige Aufsicht führen lassen.

Die übrigen Bestimmungen des Artikels 7., welche sich nicht auf diese Aufsicht beziehen, ingleichen die Artikel 4. 5 und 6. des älteren Hauptvertrages vom 17ten Juli 1828. treten ausser Kraft.

Art. 6. Die mit den Fahrposten vom Auslande nach Anhalt gelangenden Waaren aller Art, unterliegen den bisherigen Bestimmungen. Der dafür eingehende dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Steueramte zufliessende Zollbetrag wird auf den jährlichen Zollantheil Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten abgerechnet.

Art. 7. Die Bestimmungen des Artikels 10. des älteren Hauptvertrages wegen der alljährlich stattfindenden Abrechnung kommen mit denjenigen Modifikationen ferner in Anwendung, welche aus der Abänderung des Artikels 7. desselben und aus Artikel 2. des gegenwärtigen Vertrages folgen.

Art. 8. Damit die gegenseitige Freiheit des Verkehrs nicht durch eine Ungleichheit der Besteuerung der inneren Erzeugnisse eine störende Ausnahme ferner erleide, ist hierüber Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins soll die in dem grössten Theile des Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Gebiets bereits bestehende Besteuerung desselben spätestens vom 1ten Juli d. J. an in sämmtlichen Herzoglichen Landen mit der in Preussen auf der Fabrikation dieses Getränkes ruhenden Steuer, sowohl dem Steuersatze als den Erhebungs- und Kontrolformen nach, in völlige Uebereinstimmung gebracht werden. Zu diesem Ende wollen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten eine, dem entsprechende Verordnung für die Herzoglichen Lande ergehen lassen.

Unter Zusammenrechnung des Ertrages der Branntweinsteuer in der Preussischen Monarchie und in denjenigen Staaten oder Gebietstheilen von Staaten, mit welchen Preussen vertragsmässig in Gemeinschaft des Aufkommens von der Branntweinsteuer steht, mit dem Ertrage derselben Steuer in den Herzoglichen Landen wird alsdann eine Theilung dieses Gesammt-Ertrages zwischen beiden kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniss der Bevölkerung der Preussischen Monarchie

und der übrigen vorgedachten Staaten oder Gebietstheile 1836
zu der Anhaltschen Bevölkerung, am Schlusse eines jeden Jahres in der Art stattfinden, dass die danach auf der einen oder andern Seite sich ergebenden Mindererträge durch nachträgliche Vergütung von dem andern Theile ausgeglichen werden.

Was die Beaufsichtigung der Branntweinsteuer in den Herzoglichen Landen betrifft, so treten dabei die Bestimmungen des Art. 11. ein.

B. Wegen des Biers wollen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten die dermalen in den Städten des Herzoglichen Gebietes schon vor der Fabrikation dieses Getränkes zu entrichtende Abgabe, nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preussen bestehenden Steuer herabsetzen, Falls anderswo in den Herzoglichen Landen aber dergleichen auf einen Absatz nach ausserhalb berechnete Anstalten entstehen sollten, die Bierfabrikation derselben mindestens so hoch wie in Preussen besteuern.

C. Wegen der Besteuerung des inländischen Tabacksbaues wollen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau die dort schon in Uebereinstimmung mit den Preussischen Steuergesetzen bestehende Verordnung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht ändern, Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Köthen aber dieselbe Besteuerung in Höchst-Ihren Landen einführen, wenn innerhalb derselben Taback gebauet werden sollte.

D. Wegen der Steuer von inländischem Wein übernehmen Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten dieselbe oben zu C. ausgesprochene Verpflichtung für den Fall, dass innerhalb der Herzoglichen Lande Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden möchte.

E. Bei der Einfuhr von Mehl aller Art, Graupen, Gries, Nudeln und Stärke, desgleichen Fleisch, es sei frisch, gesalzen oder geräuchert, in Preussische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer besteht, ist diese Abgabe eben so wie von inländischen gleichartigen Erzeugnissen zu entrichten, und es ist gleichmässig auch bei der Einfuhr Preussischer Erzeugnisse der eben bezeichneten Art oder von gewöhnlichen Viktualien, als Butter, Käse, Eier, Obst und dergleichen in Herzoglich-Anhaltsche Ortschaften zu halten, in welchen die gedachten Gegenstände mit einer Verbrauchssteuer belegt sind, so also,

1836 dass diese Artikel den inländischen vollkommen gleich behandelt werden müssen.

Art. 9. In Rücksicht des Salzes und der Spielkarten bewendet es bei den Bestimmungen des Artikel 13. des älteren Hauptvertrages.

Art. 10. Die Herzoglichen Regierungen gestehen Preussen das Recht zu, dem gemeinschaftlichen Herzoglichen Steueramte zu Rosslau einen Kontroleur beizuordnen, welcher von den Geschäften desselben und der übrigen Steuerstellen in den Herzoglichen Landen sowohl in Beziehung auf die Zollerhebung und Kontrole, als insbesondere auf die Beaufsichtigung der Branntweinfabrikations-Steuer Kenntniss zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaniger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten hat.

Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten verbleibt die Befugniss, einem Preussischen Haupt-Steueramte ebenfalls einen solchen Beamten beizuordnen, der dieselbe Kontrole und in gleichem Umfange wahrnehmen kann.

Art. 11. Ihre Hochfürstlichen Durchlauchten die Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau treten für ihre sämmtlichen Lande den Verabredungen bei, welche von Preussen in den mit andern Deutschen Staaten abgeschlossenen und den Herzoglich-Anhaltschen Regierungen mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind:

a) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maass- und Gewicht-Systems,

b) wegen Beförderung der Gewerbsamkeit durch Annahme gleichförmiger Grundsätze und der Befugniss der Unterthanen des einen Staats in dem Gebiete des andern Arbeit und Erwerb zu suchen; sodann wegen der von den Unterhanen, welche in dem Gebiete des andern Staats Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben und der freien Zulassung von Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche bloss für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, nach vorheriger Entrichtung der auf die Berechtigung zu diesem Gewerbe ruhenden Abgaben in dem eigenen Lande,

c) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, 1836
Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine bisher stattfanden,

d) wegen des Besuches der Märkte und Messen.

Art. 12. In Folge der, in dem vorhergehenden und dem Art. 8. getroffenen Vereinbarung, insbesondere aber nach Einführung der im Art. 8. litt. A. vorbehaltenen Besteuerung der Branntweinfabrikation in den Herzoglichen Landen wird nicht nur der im Art. 11. des ältern Hauptvertrages den Unterthanen der Hohen Kontrahenten gegenseitig zugesicherte freie Verkehr auch auf die inneren Erzeugnisse ausgedehnt werden und mit alleiniger Ausnahme des Salzes und der Spielkarten so wie der Fälle, wo nach litt. E. des Art. 8. eine Besteuerung der dort benannten Erzeugnisse eintritt, zwischen den Herzoglich-Anhaltschen und Königlich-Preussischen Landen, nebst den in letzteren eingeschlossenen souverainen Landen und Landestheilen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, sondern es wird auch sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich des Gewerbsbetriebes eine völlige Gleichstellung der Anhaltschen mit den Preussischen Unterthanen gegenseitig im Verhältniss der Herzoglichen Lande zu allen mit der Preussischen Monarchie durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eintreten.

Art. 13. Die Allerhöchsten und Höchsten kontrahirenden Souveraine erneuern insbesondere das im Art. 15. des ältern Hauptvertrages enthaltene Versprechen, Sich in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maassregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen und wollen die Anwendung der zu diesem Zweck führenden, in dem vorgedachten Artikel vereinbarten Mittel in ihrem ganzen Umfange statt finden lassen.

Art. 14. Die Bestimmungen des Artikel 16. des ältern Haupt-Vertrages wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen etc. finden auch auf Vergehen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze Anwendung.

Art. 15. Wegen gegenseitiger Befreiung von dem

1836 traktatenmässigen Elbzolle bewendet es bei dem deshalb besonders abgeschlossenen Vertrage vom 17ten Juli 1828.

Art. 16. Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1sten Januar 1842 gültig seyn, und wenn er nicht spätestens Neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 26sten Januar 1836.

C. L. Windhorn.	L. v. Reiche.	Fr. v. Basedow.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 27sten Februar d. J., imgleichen von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Köthen am 18ten Februar d. J., und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 24ten Februar d. J. ratifizirt; auch sind die Ratifikations-Urkunden am 23sten März d. J. ausgewechselt worden.

21.

Declaration du gouvernement danois sur l'abolition réciproque du droit de détraction et d'aubaine entre le royaume de Danemarc et le Duché de Schleswig d'une part et la ville libre anséatique de Brème de l'autre part. En date de Copenhague, le 28 Mars 1836.

(Publication officielle).

Nachdem Seine Majestät der König von Dänemark mit dem Senate der freien und Hanse-Stadt Bremen

dahin übereingekommen sind, die Aufhebung der Auswanderungssteuer und der Nachsteuer, welche zufolge des 18ten Artikels der Deutschen Bundesacte vom 8ten Junii 1815 und des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 23sten Junii 1817 zwischen den Herzogthümern Holstein und Lauenburg und der freien und Hanse-Stadt Bremen bereits festgesetzt worden, nunmehr auch auf die Königlich Dänischen nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten auf der einen und die freie und Hanse-Stadt Bremen mit ihrem gesammten Gebiet auf der anderen Seite auszudehnen, so wird hiedurch im Namen Seiner Majestät des Königs von Dänemarkt erkläret, dass: 1836

1. Von keinem Vermögens-Uebergang aus dem Königreiche Dänemark und dem Herzogthume Schleswig in die freie und Hanse-Stadt Bremen und deren gesammtes Gebiet, — dieser Vermögens-Uebergang mag sich nun durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Art ergeben, — *soll irgend* ein Abschoss oder Abfahrtsgeld, (jus detractus, census emigrationis) erhoben werden.

2. Unter dieser wechselseitigen Aufhebung sind beiderseitig nicht begriffen: alle diejenigen Abgaben, welche ohne Rücksicht darauf, ob das Object derselben im Lande bleibt oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmässig zu erlegen sind.

3. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die Königlichen Kassen fliessen würden, als auf denjenigen Abschoss und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche sonst Individuen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

4. Die Bestimmungen der obenstehenden Artikel treten von dem 1sten Januarii 1836 an in Kraft, wobei für Erbschaften nicht das Datum des Erbschaftsanfalls, sondern der Exportation des Vermögens zu berücksichtigen seyn wird.

5. Die durch obige Artikel bestimmte Freizügigkeit hat hinsichtlich der Personen keine Anwendung; sondern es verbleibt hierunter bei den beiderseitigen Gesetzen in ihrer jetzigen oder künftigen Modalität, welche die Person des Auswandernden und seine persönlichen Pflichten namentlich rücksichtlich des Kriegsdienstes betreffen.

1836 Dessen zu Urkund ist gegenwärtige Declaration auf allerhöchstgedachter Seiner Majestät des Königs von Dänemark allergnädigsten Befehl unter vorgedrucktem Königlichen Insiegel ausgestellt worden.

So geschehen zu Copenhagen, den 28sten März 1836.

(L. S. R.) KRABBE-CARISIUS.

22.

Déclaration ministérielle tenant lieu de Convention de parfaite réciprocité entre le Grand-Duché d'Oldenbourg et le Royaume de Suède pour les droits à payer par les navires de chaque pays dans les ports de l'autre, et d'entière assimilation des deux Pavillons. Datée d'Oldenbourg, le 1 Octobre 1836 et de Stockholm, le 7 Novembre 1836.

(Copie authentique).

Son Altesse Royale, le Grand-Duc d'Oldenbourg d'une part, et Sa Majesté, le Roi de Suède et de Norvège, de l'autre, étant convenus dans l'intérêt des relations commerciales existantes entre Leurs Etats respectifs, d'établir une parfaite réciprocité et une entière assimilation des Pavillons Oldenbourgeois et Suédois sous le rapport des droits de douane, de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage etc., de manière que les navires de l'un des deux Etats seront traités dans les ports de l'autre à l'égal des nationaux;

Le Soussigné Conseiller-privé chargé du Département des Affaires Etrangères de Son Altesse Royale, Monseigneur le Grand-Duc d'Oldenbourg, autorisé à cet effet par son Auguste Souverain, déclare par la présente que les navires Suédois jouiront dorénavant dans les ports du Grand-Duché des mêmes avantages que les nationaux, pour les droits susmentionnés tant à l'importation qu'à l'exportation des marchandises en se confor-

mant toutefois aux stipulations des Ordonnances Grand-Ducates qui régissent la navigation et le commerce maritime de ce pays. 1836

En foi de quoi le Soussigné a muni de sa signature et du sceau du Cabinèt Grand-Ducal la présente déclaration destinée à être échangée contre une déclaration semblable de la part du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, assurant aux bâtimens Oldenbourgeois une parfaite réciprocité dans les ports du Royaume de Suède.

Fait à Oldenbourg, le 1 Octobre 1836.

(L. S.) (signé) de Berg.

Sa Majesté, le Roi de Suède et de Norvège d'une part, et Son Altesse Royale, le Grand-Duc d'Oldenbourg, de l'autre, étant convenus dans l'intérêt des relations commerciales existant entre Leurs Etats respectifs, d'établir une parfaite réciprocité et une entière assimilation des pavillons Suédois et Oldenbourgeois, sous le rapport des droits de douane, de port, de tonnage, de fanaux, de pilotage etc., de manière que les navires de l'un des deux Etats seront traités dans les ports de l'autre à l'égal des nationaux; le Soussigné, Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, autorisé à cet effet par Son Auguste Souverain, déclare par la présente, que les navires Oldenbourgeois jouiront dorénavant dans les ports de Suède des mêmes avantages que les nationaux pour les droits susmentionnés, tant à l'importation qu'à l'exportation des marchandises, en se conformant toutefois aux stipulations des Ordonnances Royales touchant les bâtimens étrangers qui importent d'autres produits que ceux du sol ou de l'industrie de leur propre pays.

En foi de quoi le Soussigné a muni de sa signature et du cachet de Son Ministère la présente Déclaration, destinée à être échangée contre une Déclaration semblable de la part du Gouvernement de Son Altesse Royale, le Grand-Duc d'Oldenbourg, assurant aux bâtimens Suédois une parfaite réciprocité dans les ports du Grand-Duché.

Fait à Stockholm, le 7 Novembre 1836.

(L. S.) (signé) G. Comte de Wetterstedt.

23.

Traité de commerce entre la Hollande et la Grande-Bretagne, conclu à la Haye, le 27 Octobre 1837.

(Handelsblad v. 27. November 1837. Cölner Zeitung 1837).

Se. Majestät der König der Niederlande einerseits, und Ihre Maj. die Königin des vereinigten Königreichs Grossbritannien und Irland andererseits, gleich sehr wünschend, ihren mit einander in Handelsverbindungen stehenden Unterthanen alle Bequemlichkeit und Ermuthigung zu verschaffen, und in der Meinung, dass nichts mehr zur Erreichung dieses wünschenswerthen Zieles beitragen werde als eine gegenseitige Abschaffung aller Unterscheidungs- und Vergeltungsabgaben, die von den Schiffen der hohen contrahirenden Parteien oder von den Ladungen jener Schiffe in den europäischen Häfen der beiden Reiche erhoben werden, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, um dieserhalb eine Uebereinkunft zu schliessen: Se. Majestät der König der Niederlande Herrn J. G. Baron Verstolk van Soelen, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten etc. etc., und Ihre Maj. die Königin des vereinigten Königreichs Grossbritannien und Irland den Sir E. C. Disbrowe, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Könige der Niederlande etc. etc.; welche, nachdem sie einander die wechselseitigen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten mitgetheilt, wegen folgender Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt zwischen den Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Parteien stattfinden, und die Unterthanen der beiden Souveraine sollen gegenseitig in den Häfen, Ankerplätzen, Rheden, Städten, Flecken und Orten, wie auch immer genannt, in beiden Reichen, keine andern und höhern Abgaben, Steuern und Lasten, unter welchem Namen auch angedeutet oder begriffen, bezahlen als Diejenigen, die daselbst durch die Unterthanen der am meisten begünstigten Nation entrichtet werden, und die Unterthanen von jeder der

beiden hohen contrahirenden Parteien sollen dieselben 1837
Rechte, Vorrechte, Freiheiten, Begünstigungen, Befreiungen und Privilegien in Betreff des Handels und der Schifffahrt geniessen, welche den Unterthanen der am meisten begünstigten Nation in jedem Königreiche zugestanden sind oder später zugestanden werden möchten. Keine Mauthabgabe oder eine andere Belastung soll auf Güter, die Erzeugnisse eines der Reiche sind, bei der Einfuhr zur See oder zu Lande aus einem Reiche ins andere gelegt werden, höher als die Belastungsabgabe, die auf dergleichen Güter gelegt ist, wenn dieselben das Erzeugniss irgend eines andern Landes sind oder aus solchem eingeführt werden, und Se. Maj. der König der Niederlande und Ihre Maj. die Königin des vereinigten Königreichs Grossbritannien und Irland verbinden und verpflichten sich hiermit, keine Begünstigung, Vorrecht oder Befreiung in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten den Unterthanen irgend eines andern Staates zugestehen zu wollen, die nicht ebenfalls und zu gleicher Zeit auf die Unterthanen der andern hohen contrahirenden Partei soll ausgedehnt werden, damit nicht, falls die Begünstigung zu Gunsten eines andern Staates unentgeldlich ist gegeben worden, oder gegen eine Entschädigung, oder ein möglichst genaues Aequivalent, auf solche Art die Begünstigung bindungsweise zugestanden werde.

Art. 2. Keine Tonnen-, Hafen-, Baken-, Lootsen-, Quarantainegelder oder andere dergleichen, oder damit gleichlautende Gebühren, von welcher Art oder unter welchem Namen auch immer, sollen in einem der beiden Länder auf die Schiffe des andern in Bezug auf Reisen zwischen den beiden Ländern mit einer Ladung, oder in Bezug auf alle Reisen mit Ballast gelegt werden, die nicht gleichfalls in denselben Fällen auf Nationalschiffe gelegt seyn sollten, und in keinem der beiden Länder soll irgend ein Recht, Steuer, Einschränkung oder Verbot gelegt werden auf Güter, noch irgend eine Rückzahlung von Gebühren, Prämien oder Nachlass entzogen werden bei Gütern, die eingeführt werden aus, oder ausgeführt werden nach dem einen Lande mit den Schiffen des andern Landes, die nicht gleichfalls auf derartige Güter gelegt oder bei denselben entzogen werden soll, wenn dieselben auf diese Art mit Nationalschiffen ein- oder ausgeführt werden.

1837 Art. 3. Um jedes Missverständniss hinsichtlich der Verordnungen zu vermeiden, welche die Bedingungen festsetzen, die ein britisches oder ein niederländisches Schiff bezeichnen, ist man hiermit übereingekommen, dass alle in den Staaten Ihrer britischen Majestät gebaute, alle durch Ihrer Maj. Kriegsschiffe, oder durch mit von den Lordcommissaren der Admiralität ausgestellten Kaperbriefe versehene Unterthanen Ihrer genannten Maj. dem Feinde genommenen Schiffe, die durch einen königlichen, über Priseangelegenheiten urtheilenden Hof rechtmässig als gesetzliche Prise erklärt sind, und alle Schiffe, die durch einen berechtigten Hof wegen Verletzung der Gesetze zur Hinderung des Sklavenhandels verurtheilt sind, als britische Schiffe betrachtet werden, wenn dieselben als Eigenthum besessen oder befahren werden, und gleichlautend mit den britischen Gesetzen eingeschrieben sind; und dass alle Schiffe, die in den Staaten des Königs der Niederlande gebaut sind oder die durch Sr. Maj. Kriegsschiffe oder durch mit Kaperbriefen versehene Unterthanen Sr. genannten Maj. dem Feinde genommen und durch einen der niederländischen, über Priseangelegenheiten urtheilenden Höfe rechtmässig als gesetzliche Prise erklärt sind, und alle Schiffe, die durch einen berechtigten Hof wegen Verletzung der Gesetze zur Hinderung des Sklavenhandels verurtheilt sind, als niederländische Schiffe betrachtet werden, wenn dieselben gänzlich als Eigenthum durch einen Unterthan des Königs der Niederlande besessen werden, und wenn der Befehlshaber, so wie drei Viertel der Mannschaft niederländische Unterthanen sind.

Art. 4. Ferner ist man übereingekommen, dass in allen Fällen, wo in einem der beiden Reiche die zu hebende Abgabe auf einige einzuführende Güter nicht nach einem festen Massstabe festgestellt ist, sondern mit dem Werthe der Güter in Verhältniss steht, diese Abgabe ad valorem in folgender Weise soll bestimmt und festgesetzt werden, nämlich: Der Einführende soll, bei der Anmeldung wegen Bezahlung der Abgaben bei den Zollbureaus eines der beiden Reiche, eine, die Angabe des Werthes der Güter bis zu einem ihm genügend scheinenden Betrage enthaltende Erklärung zeichnen, und falls der dabei interessirte Zollbeamte oder die Zollbeamten der Meinung seyn möchten, dass jene Werthschätzung ungenügend ist, soll er, oder sollen sie be-

rechtigt seyn, die Güter gegen Zahlung des Werthes an den Einführer gemäss dessen Erklärung an sich zu ziehen, mit Hinzufügung von zehn Procent und unter Zurückgabe der bezahlten Abgabe. Der Betrag dieser Summen muss durch den oder die genannten Beamten bei Uebergabe der Güter an ihn oder sie bezahlt werden und muss diess binnen funfzehn Tagen nach dem ersten Anhalten der Güter geschehen. 1837

Art. 5. Gleichwie alle Waaren, wessen Ursprungs sie auch immer seyen, sey nun die Einfuhr zum inländischen Verbrauche erlaubt oder nicht, in allen Häfen des vereinigten Königreiches Grossbritannien und Irland, die gesetzlich zu Niederlagen für solche Artikel bestimmt sind, zugelassen und gelagert werden dürfen, die Anmeldungen derselben, sey es zum inländischen Verbrauch oder zur Wiederausfuhr, nach Umständen, mit Wahrnehmung der darauf bezüglichen Bestimmungen, und ohne dass derartige Artikel unterdessen der Bezahlung einer der Rechte, womit dieselben sollten belastet werden, schwebend bleiben, im Falle dieselben bei der Ankunft zum Verbrauche in dem vereinigten Königreiche angegeben wären; auf gleiche Weise vergönnt und bewilligt der König der Niederlande, dass alle Häfen in den Staaten Seiner niederländischen Majestät, die gegenwärtig gesetzlich zu Niederlagen erklärt sind oder als solche später erklärt werden möchten, Freihäfen für den Empfang und das Lagern aller mit britischen Schiffen eingeführten Waaren, und aller Artikel, wie sie immer heissen, Erzeugnisse und Fabrikate der britischen Staaten seyn sollen mit welchen Schiffen sie auch eingeführt werden, es sey zum inländischen Verbrauch oder zur Wiederausfuhr, nach Massgabe der Umstände, und die jetzt empfangenen und gelagerten Artikel sollen, vorbehaltlich der Beobachtung gebräuchlicher Formalitäten, unterdessen einem der Rechte, womit dieselben belastet werden sollten, nicht unterworfen seyn, indem dieselben bei ihrer Ankunft in den Niederlanden zum Verbrauche bezeichnet waren.

Art. 6. Sollten Kriegsschiffe oder Handelsfahrzeuge an den Küsten einer der beiden hohen contrahirenden Parteien Schiffbruch leiden, so sollen solche Schiffe oder Fahrzeuge oder Theile derselben, sowie auch alles zur Ausrüstung und Proviantirung Gehörige, nebst allen Gütern und Handelswaaren, die aus denselben soll-

1837 ten geborgen werden, oder der Ertrag derselben beim Verkaufe getreulich den Eigenthümern zurückgegeben werden, wenn dieselben durch ihren oder durch ihre gehörig ermächtigte Schiffsmäkler reclamirt sind; sollten sich jedoch an dem Orte keine solchen Eigenthümer oder Schiffsmäkler befinden, dann sollen die genannten Güter und Handelswaaren oder deren Ertrag, sowie alle an Bord solcher verunglückten Schiffe oder Fahrzeuge sich vorfindenden Papiere, dem niederländischen oder britischen Consul, in dessen Bezirke der Schiffbruch stattgehabt hat, eingehändigt werden, und sollen der Consul, die Eigenthümer oder Schiffsmäkler allein die zur Erhaltung des Gutes gemachten Unkosten nebst dem Bergelohne, der im Falle des Schiffbruches eines Nationalschiffes zu bezahlen gewesen seyn möchte, bezahlen, und die von dem Wrak geborgenen Güter und Handelswaaren sollen keiner andern Bezahlung von Abgaben unterworfen seyn, es sey denn, dass dieselben zum Verbrauche angemeldet werden.

Art. 7. Der gegenwärtige Vertrag soll für die Zeit von zehn Jahren, vom Tage der Unterzeichnung ab, und ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten in Kraft seyn, nachdem eine der hohen contrahirenden Parteien die andere in Kenntniss von ihrer Absicht gesetzt haben wird, denselben aufzuheben; jede der hohen contrahirenden Mächte behält sich das Recht vor, solche Mittheilung der andern bei Ablauf der genannten Zeitfrist von zehn Jahren zu machen. Und ist man gegenseitig übereingekommen; dass bei Ablauf von zwölf Monaten, nachdem solche Mittheilung durch eine der beiden Parteien von der andern erhalten worden, dieser Vertrag und alle dessen Bestimmungen aufhören und enden sollen.

Art. 8. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und die Ratificationen sollen im Haag binnen einem Monate nach Unterzeichnung dieses oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. — Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihr Siegel aufgedrückt. So geschehen im Haag, den 27. Oct. 1837. Verstolk van Soelen. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bescheinigt, dass die Ratificationen des vorstehenden Vertrages am 22. Nov. 1837 im Haag ausgewechselt worden sind.

VERSTOLK VAN SOELEN.

Déclaration faite par le plénipotentiaire de Sa Maj. Britannique, lors de l'échange des ratifications du traité conclu le 27 octobre 1837 entre les Pays-Bas et la Grande-Bretagne. 1837

En procédant à l'échange des ratifications du traité de commerce et de navigation conclu et signé à La Haye, le 27 octobre 1837, entre S. Maj. la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et Irlande et S. Maj. le roi des Pays-Bas, le soussigné, plénipotentiaire de S. Maj. B., a reçu l'ordre d'expliquer et de déclarer que S. M. a ratifié ledit traité, bien que son préambule renferme les mots „*en Europe*" que le gouvernement de S. M. a trouvés superflus; mais qu'elle considère ces mêmes mots comme n'ayant aucune valeur en tant que s'appliquant aux possessions de S. M., attendu que ces mots semblent établir une distinction entre un royaume en Europe et un royaume hors d'Europe; tandis que par ce mot „*royaume*" employé dans ledit traité, S. M., quant à ce qui concerne ses propres territoires, n'entend parler que du royaume-uni de la Grande-Bretagne et Irlande, que l'on sait bien être situé en Europe, et non d'aucune possession de sa couronne au-delà des mers. La ratification de S. M. dudit traité est échangée sous la déclaration explicite et avec l'explication susmentionnée.

A La Haye, le 22 novembre 1837.

Signé: Ed. Cromwell Disbrowe.

Contre-Déclaration du plénipotentiaire de Sa Maj. le Roi des Pays-Bas.

M. le plénipotentiaire de Sa Maj. Britannique ayant, avant de procéder à l'échange des ratifications du Traité de commerce et de navigation, conclu le 27 Octobre 1837 entre S. M. le Roi des Pays-Bas et S. M. la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, remis au sousigné plénipotentiaire de S. M. le Roi des Pays-Bas une déclaration portant que S. M. n'a point eu en vue dans ledit Traité les possessions d'outre mer de sa couronne: le sousigné se trouve chargé par S. M. le Roi des Pays-Bas, de déclarer que sadite Majesté accepte la déclaration sus-mentionnée, et qu'également,

1838 de son côté, elle n'a point entendu comprendre dans le dit Traité les possessions d'outre mer de sa couronne.

Quant aux observations faites sur l'emploi des mots „en Europe", le cabinet de la Haye est d'opinion qu'elles trouvent leur solution dans la circonstance que les termes „en Europe" s'appliquent au mot „ports" et non au mot „royaume."

La Haye, le 22 Novembre 1837.

Signé: VERSTOLK DE SOELEN.

24.

Traité conclu à Buffalo, le 15 Janvier 1838 entre les Etats-unis de l'Amérique septentrionale et plusieurs tribus d'Indiens dans l'Etat de New-York et amendé le 11 Juin 1838 par le Sénat des Etats-unis.

(Acts and Resolutions passed at the first Session of the 26 Congress of the United States. Append. p. 119).

Treaty with the New-York Indians as amended by the Senate of the United States and assented to by the several Tribes.

Articles of a Treaty made and concluded at Buffalo Creek in the State of New-York, the 15 day of January 1838, by Ransom St. Gillet, a Commissionner on the part of the United States, and the chiefs, headmen and warriors of the several tribes of New-York Indians assembled in council witnesseth:

Whereas the six nations of New-York Indians, not long after the close of the war of the Revolution, became convinced from the rapid increase of the white settlements around, that the time was not far distant when their true interest must lead them to seek a new home among their red brethren in the west; and whereas this object was agitated in a general council of the six nations as early as 1810 and resulted in sending a memorial to the President of the United States, inquiring whether the government of the United States would

consent to their leaving their habitations and their removing into the neighborhood of their western brethren, and if they could procure a home there, by gift or purchase, whether the government would acknowledge their title to the lands so obtained in the same manner it had acknowledged it in those from whom they meight receive it; and further, whether the existing treatics would, in such a case, remain in full force and their annuities be paid as heretofore; and whereas, with the approbation of the President of the United States purchase were made by the New-York Indians from the Menomonie and Winnebago Indians of certain lands at Green Bay, in the Territory of Wisconsin, which after much difficulty and contention with those Indians concerning the extent of that purchase, the whole subject was finally settled by Treaty between the United States and the Menomonie Indians, concluded in February 1831, to which the New-York Indians gave their assent on the 17 October 1832; and whereas, by the provisions of that Treaty, 500,000 acres of land are secured to the New-York Indians of the six Nations and the St. Regis tribe, as a future home, on condition that they all remove to the same within three years or such reasonable time as the President would prescribe; and whereas the President is satisfied that various considerations have prevented those still residing in New-York from removing to Green Bay, and among other reasons, that many who where in favor of emigration, preferred to remove at once to the Indian territory, which they were fully persuaded was the only permanent and peaceable home for all the Indians. And they therefore applied to the President to take their Green Bay lands and provide them a new home among their brethren in the Indian territory. And whereas the President being anxious to promote the peace, prosperity and happiness of his red children and being determined to carry out the humane policy of the Government in removing the Indians from the east to the west of the Mississippi, within the Indian territory by bringing them to see and feel by his justice and liberality that it is their true policy, and for their interest to do so without delay. 1838

Therefore taking into consideration the foregoing premises, the following articles of a Treaty are entered

1838 that are granted and secured by the United States to any of the several tribes of emigrant Indians settled in the Indian Territory.

Art. 5. The Oneidas are to have their lands in the Indian Territory in the tract set apart for the New-York Indians, adjoining the Osage tract and that hereinafter set apart for the Senecas; and the same shall be so laid off as to secure them a sufficient quantity of timber for their use. Those tribes, whose lands are not specially designated in this treaty, are to have such as shall be set apart by the President.

Art. 6. It is further agreed that the United States will pay to those who remove west, at their new homes all such annuities, as shall properly belong to them. The schedules hereunto annexed shall be deemed and taken as part of this treaty.

Art. 7. It is expressly understood and agreed, that this treaty must be approved by the President and ratified and confirmed by the Senate of the United States, before it shall be binding upon the parties to it. It is further expressly understood and agreed that the rejection by the President and Senate of the provisions thereof, applicable to one tribe or distinct branch of a tribe, shall not be construed to invalidate as to others; but as to them it shall be binding and remain in full force and effect.

Art. 8. It is stipulated and agreed that the accounts of the commissioner and expenses incurred by him in holding a council with the New-York Indians and concluding treaties at Green Bay and Duck Creek in Wisconsin and in the State of New-York 1836, and those for the exploring party of the New-York Indians in 1837, and also the expenses of the present treaty, shall be allowed and settled according to former precedents.

Special provisions for the St. Regis.

Art. 9. It is agreed with the American party of the St. Regis Indians, that the United States will pay to the said tribe, on their removal west, or at such time as the President shall appointed, the sum of 5000 dollars or a remuneration for moneys laid out by the said tribe and for services rendered by their chiefs and agents in securing the title to the Green Bay lands, and

in removal to the same, the same to be apportioned 1828
out the several claimants by the chiefs of the said party and a United States Commissioner, as may be deemed by them equitable and just. It is further agreed that the following reservation of land shall be made to the Rev. Eleazer Williams of said tribe, which he claims in his own right and in that of his wife, which he is to hold in fee simple by patent from the President, with full power and authority to sell and dispose of the same, to wit: beginning at a point in the west bank of Fox River, 13 chains above the old milldam at the rapids of the little Kockalin; thence north 52° 30′ west, 250 chains, thence north 37° 30′ east 250 chains to the bank of Fox river; thence up along the bank of Fox river to the place of beginning.

Special Provisions for the Senecas.

Art. 10. It is agreed with the Senecas that they shall have for themselves and their friends, the Cayugas and Onondagas, residing among them, the easterly part of the tract set apart for the New-York Indians, and to extend so far west, as to include one salf section (320 acres) of land for each soul of the Senecas, Cayugas and Onandagas, residing among them; and if, on removing west, they find there is not sufficient timber on this tract for their use, then the President shall add thereto timber land sufficient for their accomodation, and they agree to remove from the State of New-York to their new homes within 5 years and to continue to reside there. And whereas at the making of this treaty, Thomas L. Ogden and Joseph Fellows the assignees of the State of Massachusetts, have purchased of the Seneca nation of Indians, in the presence and with the approbation of the United States Commissioner, appointed by the United States to hold said treaty or convention, all the right, title, interest, and claim of the said Seneca nation to certain lands, by a deed of conveyance, a duplicate of which is hereunto annexed; and whereas the consideration money mentioned in said deed, amounting to 200 and 2000 dollars, belongs to the Seneca nation, and the said nation agrees that the said sum of money shall be paid to the United States, and the United States agree to receive the same, to be disposed of as follows: the sum of

1838 100,000 dollars is to be invested by the President of the United States, in safe stocks, for their use, the income of which is to be paid to them at their new homes annually, and the balance, being the sum of 100 and 2000 dollars is to be paid to the owners of the improvements and a distribution and award of said sum of money among the owners of said improvements, to be made by appraisers, hereafter to be appointed by the Seneca nation, in the presence of the United States Commissioner, hereafter to be appointed, to be paid by the United States to the individuals who are entitled to the same, according to said apprisal and award, on their severally relinquishing their respective possessions to the said Ogden and Fellows.

Special Provisions for the Cayugas.

Art. 11. The United States will set apart for the Cayugas, on their removing to their new homes at the west, 2000 dollars, and will invest the same in some safe stocks, the income of which shall be paid them annually at their new homes. The United States further agree to pay to the said nation on their removal west 2000 dollars, to be disposed as the chiefs shall deem just and equitable.

Special Provisions for the Onondagas residing on the Seneca reservations.

Art. 12. The United States agree to set a part for the Onondagas, residing on the Seneca reservations, 2500 dollars, on their removing west, and to invest the same in safe stocks, the income of which shall be paid annually at their new homes. And the United States further agree to pay to the said Onondagas, on their removal to their new homes in the west, 2000 dollars, to be disposed of as the chiefs shall deem equitable and just.

Special Provisions for the Oneidas residing in the State of New-York.

Art. 13. The United States will pay the sum of 4000 dollars, to be paid to Baptista Powlis, and the chiefs of the first Christian party residing at Oneida, and the sum of 2000 Dollars shall be paid to William Day and the chiefs of the Orchand party residing there, for expenses incurred and services rendered in securing

the Green Bay country and the settlement of a portion thereof, and they hereby agree to remove to their new homes in the Indian Territory, as soon as they can make satisfactory arrangements with the Governor of the State of New-York for the purchase of their lands at Oneida. 1838

Special Provisions for the Tuscaroras.

Art. 14. The Tuscarora nation agree to accept the country set apart for them in the Indian Territory and to remove there within five years and continue to reside there. It is further agreed that the Tuscaroras shall have their lands in the Indian country, at the forks of the Neasha river, which shall be so laid off as to secure a sufficient quantity of timber for the accommodation of the nation: But if on examination they are not satisfied with this location, they are to have their lands at such place as the President of the United States shall designate. The United States will pay to the Tuscarora nation, on their settling at the west, 3000 Dollars, to be disposed of, as the chiefs shall deem equitable and just. Whereas the said nation owns in fee simple, 5000 acres of land, lying in Niagara country, in the State of New-York, which was conveyed to the nation by Henry Dearborn and they wish to sell and convey the same before they remove west. Now therefore, in order to have the same done in a legal and proper way, they hereby convey the same to the United States and to be held in trust for them, and they authorize the President to sell and convey the same, and the money which shall then be received for the said lands, exclusive of the improvements, the President shall invest in save stocks for their benefit, the income from which shall be paid to the nation at their new homes annually; and the money, which shall be received for improvements on said lands shall be paid to the owners of the improvements when the lands are sold. The President shall cause the said lands to be surveyed and the improvements shall be appraised by such persons as the nation shall appoint; and said lands shall also be appraised, and shall not be sold at a less prize as the apprisal, without the consent of James Cusick, William Mount pleasant and William Chew, or the survivor or survi-

1838 vors of them; and the expenses incurred by the United States in relation to this trust are to be deducted from the moneys received before investment.

And whereas, at the making of this Treaty, Thomas L. Ogden and Joseph Fellows, the assignees of the State of Massachusetts, have purchased of the Tuscarora nation of Indians, in the presence and with the approbation of the Commissioner appointed on the part of the United States to hold said treaty or convention, all the right, title and interest and claim of the Tuscarora nation to certain lands by a deed of conveyance, a duplicate of which is hereunto annexed; and whereas the consideration money for said lands has been secured to the said nation to their satisfaction, by Thomas L. Ogden and Joseph Fellows, therefore the United States hereby assent to the said sale and conveyance and sanction the same.

Art. 15. The United States hereby agree that they will appropriate the sum of 400,000 Dollars, to be applied from time to time, under the direction of the President of the United States, in such proportions, as may be most for the interest of the said Indians, parties to this treaty, for the following purposes, to wit: To aid them in removing to their homes, and supporting themselves the first year after their removal; to encourage and assist them in education, and in being taught to cultivate their lands; in erecting mills and other necessary houses; in purchasing domestic animals and forming ustensils and acquiring a knowledge of the mechanic arts.

In testimony whereof the Commissioner and the Chiefs, headmen and people, whose names are hereto annexed, being duly authorized, have hereunto set their hands and affixed their respective seals, at the time and place above mentioned.

R. H. Gillet, Commissioner.

Suivent les signatures des Indiens:

Senecas	43
Tuscaroras	10
Oneidas residing in the State New-York, for themselves and their parties	2
Oneidas at Green Bay	4
St. Regis	1

Oneidas residing on the Seneca reservation, for themselves and in behalf of their nation 3 1838

Principal Onondaga, warriors, in behalf of themselves and the Onondaga warriors 2

Cayugas, for themselves and in behalf of the nation 4

Principal Cayuga Warriors in behalf of themselves and the Cayuga warriors . 13

Témoins: *James Stryker*, Sub-Agent, Six Nations, New-York Indians.

Nathaniel T. Strong, United States Interpreter, New-York agency, et 9 autres.

Schedule annex. au Traité précédent.

Census of the New-York Indians as taken in 1837.

Number residing on the Seneca reservations.

Senecas	2309
Onondagas	194
Cayugas	130
Sa	2,633
Onondagas at Onondaga	300
Tuscaroras	273
St. Regis in New-York	350
Oneidas at Green-Bay	600
Oneidas in New-York	620
Stockbridges	217
Munsees	132
Brothertowns	360

The above was made before the execution of the Treaty.

R. H. Gillet, Commissioner.

At a Treaty held under the authority of the United States of America, at Buffalo Creek in the county of Erie and State of New-York between the chiefs and head-men of the Seneca nation of Indians, duly assembled in council and representing and acting for the said nation on the one part, and Thomas Ludlow, Ogden of the city of New-York and Joseph Fellows of Geneva in the county of Ontario, on the other part, concerning the purchase of the right and claim of the said Indians in and to the lands within the State of New-York, remaining in their possession: Ransom H. Gillet Esquira, a Commissioner appointed by the Presi-

1838 of the United States to attend and hold the said Treaty, and also, Josiah Trowbridge Esquira, the Superintendent on behalf of the Commonwealth of Massachusetts, being severally present at the said Treaty, the said chiefs and headmen, on behalf of the Seneca nation, did agree to sell and release to the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows, and they the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows did agree to purchase all the right, title and claim of the said Seneca nation of, in and to the several tracts, pieces or parcels of land mentioned and described in the instrument of writing next here inafter set forth, and at the price or sum therein specified, as the consideration or purchase money for such sale and release; which instrument being read and explained to the said parties and mutually agreed to, was signed and sealed by the said contracting parties, and is in the words following:

This indenture, made this 15 day of January 1838, between the chiefs and head-men of the Seneca nation of Indians, duly assembled in council and acting for and on behalf of the said Seneca nation of Indians, of the first part, and Thomas Ludlow Ogden of the city of New-York, and Joseph Tellows of Geneva in the county of Ontario, on the other part withnesseth: That the said Chiefs and head-men of the Seneca nation of Indians, in consideration of the sum of 2200 Dollars to them in hand paid by the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows, the receipt whereof is hereby achnbwoledged, have granted, bargained, sold released and confirmed, and by these presents do grant, bargain, sell, release and confirm unto the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows and to their heirs and assigns, all that certain tract or parcel of land situate, lying and being in the County of Erie and State of New-York, commonly called and known by the name of Buffalo Creek reservation, containing by estimation 49920 acres be the contents thereof more or less. Also all that certain other tract or parcel of land, situate, lying and being in the counties of Erie, Chatauque and Cattaravgus in said State, commonly called and known by the name of Cattaraugus reservation, containing by estimation 21680 acres, be the contents thereof more or less. Also all that certain other tract or parcel of land, situate, lying and being in the said county of

Cattaraugus in said State, commonly called and known 1838
by the name of the Allegany reservation, containing by estimation 30469 acres, be the contents more or less. And also all that certain other tract or parcel of land, situate, lying and being partly in said county of Erie and partly in the county of Genesee in said State, commonly called and known by the name of the Tonawando reservation, and containing by estimation 12800 acres, be the same more or less; as the said several tracts of land have been hereto fore reserved and here held and occupied by the said Seneca nation of Indians or by individuals thereof, together with all and singular the rights, privileges, hereditaments and appurtenances to each and every of the said tracts or parcels of land belonging or appertaining; and all the estate, right, title, interest, claim and demand of the said party of the first part and of the said Seneca nation of Indians of, in and to the same and to each and every *part* and parcel thereof; to have and to hold all and *singular* the above described and released premises unto the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows, their heirs and assigns, to their proper use and behoof for ever, as joint tenants, and not as tenants in common.

In witness whereof the parties of these presents have hereunto and to three other instruments of the same tenor and date one to remain with the United States, one to remain with the State of Massachusetts, one to remain with the Seneca nation of Indians, and one to remain with the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows, interchangeably set their hands and seals the day and year first above written.

(Suivent les Signatures des Indiens et des témoins).

At the before mentioned Treaty, held in my presence, as Superintendent on the part of the commonwealth of Massachusetts, and this day concluded, the foregoing instrument of writing was agreed to by the contracting parties therein named, and was in my presence executed by them, and being approved by me, I do hereby certify and declare such my approbation thereof.

Witness my hand and seal, at Buffalo Creek, this 15 January 1838.

JOSIAH TROWBRIDGE (L. S.)

1838 I have attended a Treaty of the Seneca nation of Indians, held at Buffalo Creek in the county of Erie, in the State of New-York, on the 15 January 1838, when the within instrument was duly executed, in my presence, by the chiefs of the Seneca nation, being fairly and properly understood by them. I do therefore certify and approve the same.

R. H. Gillet, Commissioner.

At a Treaty held under and by the authority of the United States of America, at Buffalo Creek in the county of Erie and State of New-York, between the sachems, chiefs and warriors of the Tuscarora nation of Indians, duly assembled in council and representing and acting for the said nation, on the one part, and Thomas Lugdow Ogden of the city of New-York and Joseph Fellows of Genève in the county of Ontario, on the other part, concerning the purchase of the right and claim of the said nation of Indians in and to the lands within the State of New-York, remaining in their occupation: Ranson H. Gillet Esq., a Commissioner appointed by the President of the United States, to attend and hold the said Treaty, and also Josiah Trowbridge Esq., the Superintendent on behalf of the commonwealth of Massachusetts, being severally present at the said Treaty, the said sachems, chiefs and warriors on behalf of the said Tuscarora nation of Indians, did agree to sell and release to the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows, and they, the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows did agree to purchase all the right, title and claim of the said Tuscarora nation of, in and to the tract, piece or parcel of land mentioned and described in the instrument of writing next hereinafter set forth, and at the price or sum therein specified, as the consideration or purchase money for such sale and release; which instrument being read and explained to the said parties, and mutually agreed to, was signed and sealed by the said contracting parties, and is in the words following:

This indenture made this 15 January 1838 between the sachems, chiefs and warriors of the Tuscarora nation, duly assembled in council, and acting for and in behalf of the said Tuscarora nation of the first part, and Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows of the

second part witnesseth: That the said sachems, chiefs 1838 and warriors of the Tuscarora nation, in consideration of the sum of 9600 Dollars, to them in hand paid by the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows the receipt whereof is hereby acknowledged, have granted, bargained, sold released and confirmed, and by these presents do, grant, bargain, sell, release and confirm to the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows and to their heirs and assigns, all that tract or parcel of land situate, lying and being in the county of Niagara and State of New-York, commonly called and known by the name of the Tuscarora reservation or Seneca grant, containing 1920 acres, be the same more or less, being the lands in their occupancy and not included in the land conveyed to them by Henry Dearborn together with all and singular the rights, privileges, heridaments and appurtenances to the said tract or parcel of land belonging or appertaining, and all the estate, right, title, interest, claim and demand of the said party of the first part, and of the said Tuscarora nation of, in and to the same, and to every part and parcel thereof: To have and to hold all and singular the above described and released premises unto the said Thomas Ludlow Ogden and Joseph Fellows, and their heirs and assigns, to their proper use and behoof for ever, as joint tenants and as not tenants in common.

In witness whereof the parties to these presents have hereunto and to three other instruments of the same tenor and date, one to remain with the United States one to remain with the State of Massachusetts, one to remain with the Tuscarora nation and one to remain with the said Thomas Ludlow Ogden et Joseph Fellows, interchangeably set their hands and seals, the day and year first above written.

(Suivent les Signatures des Indiens et des témoins).

At the abovementioned Treaty, held in my presence, as Superintendent on the part of the commonwealth of Massachusetts, and this day concluded, the fore going instrument was agreed to by the contracting parties therein named, and was in my presence executed by them and being approved by me, I do hereby certify and declare such my approbation thereof.

Witness my hand and seal, at Buffalo Creek, the 15 January 1838. J. Trowbridge (L. S.), Superind.

1838 I have attended a Treaty of the Tuscarora nation of Indians, held at Buffalo Creek in the county of Erie in the State of New-York, on the 15 January 1838 when the within instrument was duly executed in my presence, by the sachems, chiefs and warriors of the said nation, being fairly and properly understood and transacted by all the Indians concerned, and declared to be done to their full satisfaction. I do therefore certify and approve the same.

R. H. Gillet, Commissioner.

Supplemental article to the Treaty concluded at Buffalo on the 15 January 1838 between Ranson H. Gillet, Commissioner on the part of the United States and the chiefs and headmen of the St. Regis Indians, dated St. Regis, 13 February 1838.

The Undersigned chiefs and headmen of the St. Regis Indians, residing in the State of New-York, having heard a copy of the treaty concluded at Buffalo Creek on the 15 January 1838, read by Ranson H. Gillet, the Commissioner who concluded that treaty on the part of the United States, and he having fully and publicly explained the same, and believing the provisions of the said treaty to be very liberal on the part of the United States and calculated to be highly beneficial to the New-York Indians, including St. Regis, who are embraced in its provisions do hereby assent to every part of the said treaty and approve the same. And it is further agreed, that any of the St. Regis Indians who wish to do so, shall be at liberty to remove to the said country at any time hereafter within the time specified in this treaty, but under it the government shall not compel them to remove. The United States will, within one year after the ratification of this treaty pay over to the American party of said Indians 1000 Dollars, part of the sum of 5000 Dollars mentioned in the special provisions for the St. Regis Indians, any thing in the article containing to the contrary notwithstanding.

Done at the council house of St. Regis, this 13 February 1838. Witness our hands and seals.

(L. S.) R. H. Gillet, Commissioner.

(Suivent les signatures des chefs des Indiens de St. Regis et des témoins).

We the undersigned chiefs of the Seneca tribe of New-York Indians residing in the State of New-York, de hereby give our free and voluntary assent to the foregoing Treaty as amended by the resolution of the Senate of the United States on the 11 June 1838 and to our contract therewith the same having been submitted to us by Ransom H. Gillet, a Commissioner on the part of the United States, and fully and fairly explained by him to our said tribe, in council assembled. 1838

Dated Buffalo Creek, 28 September 1838.

(Suivent les signatures de 31 chefs de cette tribu indienne).

The above signatures were freely and voluntary given after the treaty and amendments had been fully and fairly explained ~~in open Council.~~

R. H. Gillet, Commissioner.

(Suivent les Signatures de 10 autres Chefs des Indiens).

H. A. S. Dearborn, Superintendent of Massachusetts,

James Striker, U. S. Agent.

We the undersigned Chiefs of the Oneida tribe of New-York Indians do hereby give our free and voluntary assent to the foregoing treaty as amended by the resolution of the Senate of the United States on the 11 June 1838, the same having been submitted to us by Ransom, H. Gillet, a Commissioner on the part of the United States and fully and fairly explained by him to our said tribe in council assembled. Dated 9th August 1838, at the Oneida council house.

Executed in the presence of

Timothy Jenkins.

(Suivent les Signatures des Indiens: First Christian Party 11 Sign. - Orchard Party 4 Sign. - Second Christian Party 5 sign.)

The above assent was voluntary freely and fairly given in my presence, after being fully and fairly explained by me.

R. H. Gillet, Commissioner.

(Suivent des Déclarations de la même teneur de la part de la tribu indienne des Tuscaroras, du 24 Août 1838; de la tribu indienne des Cayugas, du 30 Août 1838; de la tribu Indienne des Onondagas, du 31 Août 1838 et de la tribu indienne de St. Regis, du 9 Octobre 1838).

1838 *Extrait du Décret du Sénat des Etats-unis de l'Amérique, en date de Washington, le 25 Mars 1840.*

That in the opinion of the Senate the Treaty between the United States and the six nations of New-York Indians, together with the amendments proposed by the Senate of the 11 June 1838, have been satisfactorly acceded to and approved of by said tribes, the Seneca tribe included, and that in the opinion of the Senate the President is authorized to proclaim the Treaty as in full force and operation.

(La Proclamation du Président van Buren, portant la ratification de ce Traité, est datée Washington, le 4 Avril 1840).

25.

Correspondance diplomatique entre Lord Palmerston et le Colonel Campbell à Alexandrie, sur Ali Mehemed, Vice-roi d'Egypte. Février-Août 1838.

(Communications with Mehemet Ali, presented to both houses of Parliament by Command of Her Majesty. Lond. 1839.)

No. 1.

Viscount Palmerston to Colonel Campbell.

Sir, Foreign Office, February 6, 1838.

With reference to your despatch of the 27th December, 1837, from which it appears that the Pasha of Egypt is exerting himself to increase his army in Syria, I have to direct you to state to the Pasha, that you are instructed to warn him against the evil consequences which will result to himself, if he recommences an attack upon any part of the Sultan's forces. You will also represent to the Pasha that his extensive conscription, his active military preparations, and his concentration of troops in Syria, are all calculated to excite great distrust as to his intentions with respect to the Porte.

No. 2.

Viscount Palmerston to Colonel Campbell.

(Extract.) Foreign Office, March 16, 1838.

The reports which continue to reach Her Majesty's Government of the extensive military preparations making by Mehemet

Ali in Syria, render it necessary that I should instruct you to 1838
state to that Pasha, that Her Majesty's Government cannot any longer delay asking him for a distinct explanation, as to the intention with which those preparations are made.

No. 3.

Viscount Palmerston to Colonel Campbell.

Sir, Foreign Office, March 29, 1838.

With reference to your despatch of the 7th February, reporting the assurances, given to you by Mehemet Ali, that he had not the most remote view of conquest on any part of the Sultan's territory, beyond the limits of his own Government, I have to instruct you to state to Mehemet Ali, that you have been ordered by your Government seriously to warn him of the consequences to himself, which will follow any attempt on his part to extend his authority, by force of arms, in any direction.

You will point out to the Pasha, that he ought to be sensible that his talents and energies, great as all the world know them to be, will find ample scope for their exertion in establishing a good system of administration in the countries already subject to his rule, and in relieving the people of those countries from the evils of various kinds under which they at present labour.

I have further to instruct you specially to state to the Pasha, that the frightful atrocities committed in Syria by his troops, under the pretext of enforcing the conscription, have produced in all Europe the most unfavourable and painful impression.

No. 4.

Viscount Palmerston to Colonel Campbell.

(Extract.) Foreign Office, June 9, 1838.

I have to acquaint you that reports have reached Her Majesty's Government from various quarters, tending to show that the Pasha of Egypt has it in contemplation to throw off his allegiance to the Sultan, and to declare himself independent. The Pasha may have been led to imagine that Great Britain would view with passive acquiescence such a proceeding on his part; and as it is of the utmost importance that no illusion should exist in the mind of the Pasha, upon a matter so pregnant with serious consequences to himself, you are instructed to lose no time in dispelling any error under which the Pasha may labour, as to the course which Great Britain would take in any conflict which might arise between him and the Sultan upon such a ground.

I shall send you fuller instructions and information on this matter by an early opportunity.

No. 5

Colonel Campbell to Viscount Palmerston. — (Received June 17.)

(Extract.) Alexandria, May 25, 1838.

I have had the honour to report to your Lordship, in several despatches since my arrival in this country, my opinions as to the

1838 intentions of Mehemet Ali, to endeavour by every means to throw off his allegiance to the Porte, and that sooner or later he would declare himself independent; and in my despatches of the 19th and 20th of the present month, I have entered more into detail on this important subject; and the intended realization by Mehemet Ali of his long-mediated plan to declare his independence, has at length been unequivocally communicated by him both to M. Cochelet, the Consul-General of France, and myself.

This forenoon I called on M. Cochelet, who informed me, that he had that morning had a long interview with the Pasha, who had told him in positive and most unequivocal terms, that he was resolved to declare himself independent of the Porte; but that, although his resolution was taken, he would give time to the agents of the Great Powers here, to communicate his resolve to their governments.

M. Cochelet appeared surprised at this step of the Pasha; but I had lately often told him, that I felt positive, that before long, Mehemet Ali would throw off his vassalage of the Sultan, but I thought it probable, that he would wait the entire subjection of the insurgents in Syria.

M. Cochelet admitted, that the language held to both himself and to me, for some time back, by Mehemet Ali, had evinced a strong desire, and even an intention, to free himself from the Porte; but he had not thought that he would attempt to carry it into effect.

About noon I received a message from Boghos Bey, to say, that the Pasha requested to see me about five o'clock in the evening, if not inconvenient to me.

I went to the palace, and after about half an hour's general conversation, chiefly on the subject of a steam carriage, which had arrived for the Pasha from England, and which was then being put up near his windows, he dismissed his attendants, and remained alone with Artin Bey (his interpreter) and myself.

He at once entered upon the subject of his independence, and which seemed to engross all his thoughts and feelings.

He said, that he had requested me to call on him in order to communicate to me his fixed resolve, and from which nothing should divert him, to declare his independence of the Porte. That he was between two swords, his family and the Great Powers; that the interests of his children and family imperiously called upon him to fix their future state; that it was with tears in his eyes, and an oppressed heart, *(les larmes aux yeux, et le coeur serré)* that he had taken his present resolution, from which he would not swerve; but that the interests of his family demanded it; and that he was now an old man of seventy years of age, and as he might soon be carried off by death, he could not any longer delay the settlement of the question; and he then requested me to inform my government, as early as possible, of his communication to me, and of his fixed determination; and that he would wait a reasonable time for a reply, in the full persuasion and hope, that the British Government would take such measures, as would permit an amicable and satisfactory arrangement of this af-

fair, so as to preserve peace, at the same time that his (Mehemet Ali's) independence should be established and recognized.

I replied, that it was a very grave and serious determination, and that he knew the communications which had already been made to him by my government on the subject of Syria; that I should not fail to report the present conversation, but that some time must elapse before I could receive any reply, as I never sent my despatches by any other channel than Her Majesty's steamer, and that the next would not leave this till the 19th of June; that in the meantime, I trusted, that he would not take any step in the affair, or attempt to pass his frontiers, or commit any hostile act of any nature; and also, that he would pay the tribute due. To this he replied in the affirmative, and gave me the strongest assurances that he would neither pass his frontiers, nor commit any act of hostility of any sort; and that he meant very shortly to send to Constantinople all the money due for arrears of tribute; but, he added, do not omit to inform your Government, that I have taken my determination, as I have before said to you.

He told me, that he had made in the morning to M. Cochelet a communication similar to that now made to me; and had told M. Cochelet, that Egypt and the interests of his family were his first and dearest consideration; and that he could not, and *would not* wait, as M. Cochelet wished him to do; and that he would not give up a single village, of what he possessed, to the Porte.

P.S. May 26. Since closing this despatch, I have learnt that the Pasha has made to Count Medem and M. de Laurin a communication similar to that made to myself and to M. Cochelet.

No. 6.

Viscount Palmerston to Colonel Campbell.

Sir, Foreign Office, July 7, 1838.

Her Majesty's Government have received the communication made through you, of the intention of the Pasha of Egypt to throw off his allegiance to the Sultan, and to declare himself the independent Sovereign of those provinces of the Turkish empire, which he has been appointed by the Sultan to govern.

The British Government have received this announcement with extreme regret, and you are instructed to express to the Pasha the deep concern which this intelligence has occasioned them, but at the same time to state that Her Majesty's Government do not yet abandon the hope, that fuller consideration of the subject, and more mature reflection, both upon the nature of the contemplated step, and upon its inevitable consequences, may lead the Pasha to come to a more just and prudent resolution.

Two motives are represented as impelling the Pasha thus to rebel against his Sovereign, and to attempt to dismember the Turkish empire. The one is a regard for his own fame, the other an anxiety for the future fate of his family. But in the opinion of Her Majesty's Government, both these motives ought, on the contrary, strongly to operate to dissuade the Pasha from adopting the contemplated course.

1838 For, with respect to this own fame, he ought to recollect, that if he has hitherto risen progressively in the esteem of the nations of Europe, it has been in consequence of the pains he has taken to establish the authority of the law among the people whom he has governed, and by reason of his successfull exertions to give the ascendancy to justice, in all the transactions between man and man, so as to secure to every man the possession and enjoyment of what rightfully belongs to him.

But, if now the Pasha should himself set all these principles at naught, and should give to the world, by his own conduct, a signal example of violent injustice, and of wrong deliberately done, instead of leaving behind him a name to be respected by future ages, he will tarnish the reputation he has already acquired and be included in the list of men, who, according to the extent of their means, have, upon a larger or smaller scale, endeavoured to appropriate to themselves by force, things which belonged of right to others.

But equally erroneous would be the expectation, that by such an attempt, he would improve the condition of his family. Far different would be the result, for success in such an enterprise being impossible, he would involve his family in the inevitable ruin which he would bring upon himself, and thus he would destroy those very persons for whose future welfare he feels so strong an interest.

Her Majesty's Government at once, and decidedly, pronounce the successful execution of the attempt to be impossible; and its inevitable consequence to be ruin to the Pasha; because they know that the conflict which must necessarily be brought on by such an attempt, would not be between the Pasha and the Sultan single-handed, but between the Pasha and the Sultan, aided and supported by all the Powers of Europe.

Were the contest, indeed, to lie between the Turkish and Egyptian forces left to themselves, it would not, in the present state of things, be safe for the Pasha to reckon upon obtaining the same success as that which attended his arms in 1832. But it is needless to say, that if the Great Powers of Europe shall determine to assist and uphold the Sultan, the result of the contest must be the overthrow and expulsion of the Pasha.

The British Government, however, speaks only for itself, but feels itself bound, in return for the frank and unreserved communication which it has received from the Pasha, to declare to him, in a manner equally unreserved and explicit, that if he should unfortunately proceed to execute his announced intentions, and if hostilities should, (as they indisputably would,) break out thereupon between the Sultan and the Pasha, the Pasha must expect to find Great Britain taking part with the Sultan, in order to obtain redress for so flagrant a wrong done to the Sultan, and for the purpose of preventing the dismemberment of the Turkish empire; and the Pasha would fatally deceive himself, if he were to suppose that any jealousies among the Powers of Europe, would prevent those Powers from affording to the Sultan, under such circumstances, every assistance which might be necessary for the purpose of upholding, enforcing, and vindicating his just and legitimate rights.

No. 7. 1838

Colonel Campbell to Viscount Palmerston. — (Received August 14).

(Extract.) Alexandria, July 9, 1838.

In obedience to your Lordship's despatch of the 9th June, I called on the Pasha on the 5th instant, to communicate it to Mehemet Ali.

Boghos Bey, who accompanied me to the palace, and the interpreter, Artin Bey, were present.

I had previously read the despatch to Boghos Bey, and I again read it over slowly to Mehemet Ali, and it was translated to him paragraph after paragraph.

The Pasha asked me what I understood by „the course which Great Britain would take in any conflict which might arise between him and the Sultan upon such a ground."

I replied to him, that my opinion was, from the whole context of your Lordship's despatch, that Great Britain would regard as an act of hostility on his part, any attempt to throw off his allegiance to the Sultan, and that it would not, as His Highness might see, view such a proceeding with passive acquiescence.

The Pasha said, that however your Lordship's despatch to me, was not in reply to his communication to me of the 25th May last, and which I had the honour to report to your Lordship in my despatch of that date.

That, in the meantime, he should not commit any aggression, and should await your Lordship's reply to the communication made by him.

The Pasha again repeated, that he hoped that I should shortly receive a reply from your Lordship to my communication of 25th May, and that he trusted that the dispositions of Great Britain would then be more favourable to him.

The activity of the Pasha in continuing to increase his navy, cannot have any other object in view, than to be able to oppose the Porte by sea, as he is quite aware that his means can never make him a Great Maritime Power.

This declaration of Independence may be retarded or set aside for a season, should he think the chances of success against him, but your Lordship may be assured, that Mehemet Ali will never abandon the intention which he has declared; and, that he will seize the first favourable opportunity, which any political events may hold out to him for the realization of his project; and, that he will risk every thing rather than descend to his grave as a vassal of the Porte, and than leave his family without an established succession.

I have learnt on the authority of an influential Turk, that an Ulema of Cairo, in whom much faith is placed as an Astrologer, has predicted that there will be great movements, and that Mehemet Ali will be independent in the year 1254, the present Turkish year.

1838

No. 8.

Colonel Campbell to Viscount Palmerston. — (*Received August* 14.)

(Extract.) Alexandria, July 12, 1838.

Some of the vessels of war of the Pasha having left this Port yesterday morning, I waited on the Pasha in the evening, in order to ascertain more fully the destination of those vessels, and the precise object of the Pasha in sending them to sea.

In reply to my questions on this head, the Pasha said to me, that he had no hesitation in telling me frankly his views and objects.

He said that the vessels of war were to cruize and exercise in the neighbourhood of Alexandria, and that he had sent to Candia to order the vessels of war in the Port of Suda, to join the others off Alexandria.

On my asking him what would be the entire force of the Squadron, he told me, that there would be eight ships of the Line, five heavy Frigates, and some Corvettes and Brigs.

On my mentioning to him my satisfaction at his having withdrawn his vessels from points where they were likely to meet the squadron of the Sultan, he told me that he had left a light vessel off Candia, and another off Rhodes, in order to give him notice of the movements of the Sultan's squadron; — „and," he said, „if the Sultan's squadron shall come in this neighbourhood, I shall embark in my steam-vessel, and go on board of my Admiral's ship; and I promise to you that you shall see all the Sultan's fleet brought into Alexandria, with the exception of such as may be sunk in action."

I told him that I thought that any attack on the Sultan's fleet would be considered as an aggression on his part. He said, certainly it could not be so considered, provided the Sultan's fleet should come off his coast in the way of bravado; and the more so, as he had withdrawn his ships from Candia.

The Pasha then said that he supposed the Consul-General of France and myself would receive instructions from our Governments by the French steamer, expected on the 14th instant; and on my replying that I thought it probable, the Pasha said that M. Cochelet and myself would most probably be directed to use very strong language towards him; but that he would give us in reply his reasons for his conduct, either verbally or in writing, as the case might require; but that the British Government did not appear to understand his position, and how impossible it was for him, after the sacrifices which he had made, and the ameliorations which he had introduced in the country, to go to the grave with the stain on his memory of having left his family without any provision, or any settled state, and exposed to every species of persecution.

I replied to him that I thought he ought to remain contented with the *status quo*, as settled at Kutayah, and trust to the Great Powers for any arrangement for the future; and that Her Majesty's Government had given to him every possible proof of their anxiety for his welfare, so long as he should dedicate the great powers and energies of his mind to the arts of peace, and to the introduction of prosperity and comfort among the people under his Go-

vernment; and I must frankly tell him, that I thought that the best 1838
means to be employed in obtaining the independence which he so much conveted, would have been by governing his country in such a manner, as to show all Europe the superiority of his Government over that of the other parts of the Turkish Empire, and the greater happiness and comfort enjoyed by the people under his rule; and that, above all, in England, such conduct would have been most warmly appreciated by the Government, and by every class of the people.

The Pasha replied to this, that the circumstances of his uncertain position had forced him to keep up a force rather disproportionate to his means, and had consequently obliged him to keep up heavy imposts; but that was in some measure the fault of the Great Powers who had placed him, and kept him in so difficult and unpleasant a position; and for which he did not see any remedy other than the step which he had communicated his intention to take.

No. 9.

Colonel *Campbell to Viscount Palmerston.* — *(Received August* 9.)

(Extract.) Alexandria, July 17, 1838.

Yesterday evening I called on the Pasha, with whom I found Count Medem, the Consul-General of Russia.

On my entrance the Pasha told me that he was glad to see me, as he had just been talking to Count Medem relative to the answer which he had given the day before to M. Cochelet, and which he would now repeat.

He said that he had told M. Cochelet, that he had been toiling during fifty-two years to arrive at his present name and power. That he had a large family for whose welfare he must think, as also a thousand *(un millier)* of adopted children to whom he acted as father, who were devoted to him, and whose fate was linked with his; that they had nobody else but him to look to in this world, and that he could not quit this life without having settled *(assuré)* their future state; that he could not permit that his name should be cursed after his death, and that it should be said, that Mehemet Ali had laboured for himself alone; that he would await the answer of the other Great Powers; that in the interval he would not exercise any hostility against the Sultan, either by land or sea, unless forced to it by acts of the Porte itself. That if the answer of all the Great Powers were negative, he would reiterate his demand, hoping from their justice, that they would end by granting him his request. Nevertheless, should he find that there were no hopes for him, patience could not be carried beyond certain bounds, and he would declare himself independent.

The Pasha then said, that it was in his power to raise up all Turkey, and that he had only to lift up his hand, and all Roumelia and Anatolia would follow him; he was glad, however, to say that he believed the Capitan Pasha was coming here from Constantinople, and he had reason to believe, that he would be the bearer of some propositions from the Porte, and which he hoped would arrange the whole difficulty.

1838

No. 10.

Colonel Campbell to Viscount Palmerston. — (Received Sept. 11.)

(Extract.) Alexandria, August 11, 1838.

On the receipt of your Lordship's despatch of the 7th July, I lost no time in making myself fully acquainted with its contents.

On the morning of its receipt I waited upon Boghos Bey, to whom I read it in French, and having explained to him the dangers which awaited the Pasha in the event of his declaring his independence, I impressed upon him the propriety of his supporting me in urging on the Pasha the necessity of his abandoning his views of independence, and of conforming to the desires expressed in your Lordship's despatch.

Boghos Bey did not appear to enter into my wishes, nor to hold out the least hopes of a possibility of change in the Pasha's intentions.

On the same evening I waited on the Pasha, whom I found with Artin Bey (his interpreter) alone.

I read to the Pasha your Lordship's despatch of the 7th July, which was translated to him, phrase by phrase, and to which he listened with very great attention.

I then recapitulated to the Vice-Roy the dangers to which he would infallibly be exposed should he persist in his views of independence, and my anxious hope that he would conform to the wishes expressed by your Lordship, which were intended not only to secure the peace of Europe, but also the permanent advantage of Mehemet Ali himself.

The Vice-Roy, after expressing generally to me, that he would not abandon his intention of independence, and repeating to me what he had said to M. Cochelet, as detailed in my despatch of the 7th July, requested me to give him a translation of your Lordship's despatch, in order that he might make himself more fully master of its contents, after which he would give me a positive reply to it.

I sent to him the translation on the following morning (14th instant), and upon the 7th instant, I again waited on the Pasha, who soon entered upon the subject of your Lordship's despatch.

He said, that he would not precipitate any thing, nor commit any act which could be considered by the Porte as hostile or aggressive; and that he would keep religiously within the bounds of his own frontiers; and in regard to his squadron, I myself could see that the whole of it was kept within sight of Alexandria, and entirely beyond a possibility of a collision with that of the Sultan; that he hoped and expected that the Great Powers would take a more equitable and just determination in his favour; but that he never would abandon or forego his intention of independence.

The Vice-Roy then mentioned to me his expectation of the arrival of the Capitan Pasha shortly at Alexandria, as his last news from Constantinople stated, that he might be expected with a mission from the Sultan. He added, that when the Capitan

Pasha should arrive here, he hoped to be able to arrange every thing amicably with him, without the necessity of co-operation by the Great Powers; and that if the Capitan Pasha came to negotiate, he (Mehemet Ali) would content himself with the succession *(l'hérédité)* in his family. 1838

He then talked of undertaking a voyage to inspect the new gold mines in the Sennaar, and said, that if he returned with plenty of gold, he would not require friends or armies to arrange with the Porte. He said, that he would go in the month of October, and would be absent for some months, during which time affairs might assume a more favourable aspect.

The subject of his gold mines naturally elicited from me a question respecting the tribute, which he told me he considered as a sacred debt to the Sultan, which he would pay; but at present he found some difficulties on account of the exchange. I, however, believe, that he is taking measures to pay it, by way of Trieste, to which place he has sent a quantity of cotton.

The Pasha then began to comment on what he called the intrigues of the Porte against him. He said, that Kourshed Pasha had sent him from the Hedjas a letter written by Ali Pasha, of Bagdad, to stir up the tribes in the Nedjed against Mehemet Ali, and that he would send me, in proof of it, a copy of that letter.

I have since received it, and have now the honour to transmit to your Lordship a copy of it. This letter, however, does not appear to me to say much.

The Pasha added, that he was confident, that the Porte was concerned in the late affair of Syria; that he certainly had not the proofs of it; but that he is more than persuaded, that, but for the underhand proceedings of the Porte, that affair could not have lasted so long as it had; and that the menaces of the Porte on the Syrian frontiers against the Egyptian Government, was a palpable proof of it. He said, „Thank God, the affair of the Druses is terminated, and I hope to get possession of the letters which have been written to the Syrians, in order to show them to you. I have always told you, and I repeat it again, that my desire shall always be to avoid war, whenever my natural defence does not force me to it; but this desire shall not make me abandon my endeavour to ensure, during my life, the future fate of my family, as well as of those persons who are attached to me."

The Pasha concluded by saying, that all those circumstances obliged him to persist in his project, and to implore the justice of the Great Powers for its accomplishment.

Your Lordship will thus perceive, that Mehemet Ali persists in his intention, and which he has repeated to the Consuls-General of the Great Powers here, since my interview with him.

Inclosure in No. 10.

Traduction d'une lettre écrite par Ali Pacha de Bagdad, à Fayssel, fils de Turchi, en date du 1er Décembre, 1837.

Depuis longtems je n'ai pas reçu de vos nouvelles. J'ai su cependant votre destitution, et que Halid-el-Saut est venu vous

1838 attaquer, et qu'il a saccagé les provinces que vous gouverniez. Je fais des voeux pour que le bon Dieu vous donne la victoire sur vos ennemis. Comme je sais que vous êtes attaché à la Sublime Porte par devoir, et que vous faites grand cas de sa protection, je ne cesse en conséquence de former des voeux pour votre bien-être, et demander de vos nouvelles. Je souhaite que vous rendiez un service à la Sublime Porte en défendant contre l'ennemi, le pays soumis à votre juridiction. Quoique j'aie une pleine confiance dans vos forces et votre mérite, je désire pourtant que vous me teniez au courant de ce qui se passe chez vous, et que dans le besoin, vous disposiez de notre appui à tems pour l'entière et prompte réussite des affaires. Par ce moyen vous remplirez votre devoir envers la Sublime Porte.

26.

Convention entre le Grand-duché de Hesse, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort sur la construction de chemins de fer pour faciliter la communication entre les villes de Francfort et de Mayence, celle entre Darmstadt et Mayence et celle de Bieberich et Wiesbaden avec Mayence. Signée à Francfort sur le Mein, le 10 Février 1838.

(Frankfurter Jahrbücher 1838. Nro. 2. v. 10. Juli).

Die unterzeichneten zur Regulirung derjenigen Eisenbahnen, durch welche die Städte Frankfurt und Mainz, Darmstadt und Mainz, so wie Bieberich und Wiesbaden mit Mainz in Verbindung gesetzt werden sollen, von ihren höchsten und hohen Gouvernements ernannten Kommissarien, nämlich:

Von Seiten des Grossherzogthums Hessen der Grossherzogliche Geheime Staatsrath Dr. Knapp;

Von Seiten des Herzogthums Nassau, der Herzogliche Regierungsrath Vollprecht;

und

Von Seiten der freien Stadt Frankfurt, der jüngere Bürgermeister, Senator Dr. Souchay,

haben nachstehende Bestimmungen verabredet:

Art. 1. Die herzoglich Nassau'scher Seits und von Seiten der freien Stadt Frankfurt bereits vorläufig concessionirte Taunus-Eisenbahn soll von Frankfurt, an Höchst, Hattersheim und Flörsheim vorbei, zwischen der Anhöhe von Hochheim und den Main in das grossherzoglich Hessische Gebiet, an Kostheim vorüber in das Innere von Kastel, von da weiter nach Wiesbaden geführt werden und eine Seitenbahn nach Bieberich enthalten. 1838

Die Grossherzogl. Hessische Regierung gibt ihre Zustimmung zu dem Bau dieser Eisenbahn innerhalb ihres Gebiets in der Voraussetzung, dass die direkte Verbindung der Taunusbahn mit der von Darmstadt nach Frankfurt zu bauenden Eisenbahn durch eine weitere Eisenbahn, welche in der Gegend von Flörsheim in die erstere einmündet, gestattet wird.

Art. 2. Da sich die Eisenbahn-Comités zu Frankfurt und Wiesbaden mit der Mainzer Eisenbahngesellschaft durch Vertrag d. d. Mainz den 31 Oktober 1837, Wiesbaden den 2 November 1837 und Frankfurt a. M. den 6. November 1837 dahin vereinigt haben, den Bau der im Artikel 1. bezeichneten Taunus-Eisenbahn auf gemeinschaftliche Rechnung zu unternehmen, so werden die höchsten und hohen kontrahirenden Staatsregierungen denselben in Bezug auf den allegirten Vertrag die definitiven Concessionen, mit Gestattung der Anwendung der bestehenden Expropriationsgesetze, für die betreffenden Gebietstheile ertheilen.

Art. 3. In den, nach Art. 2. zu ertheilenden Concessionen sollen den Unterzeichnern der Taunus-Eisenbahn folgende Bedingungen vorgeschrieben werden:

1) Hauptstationsplätze der Bahn müssen angelegt werden zu Frankfurt, Kastel und Wiesbaden.

2) Der Bau der Bahnstrecken zwischen Frankfurt und Höchst, und zwischen Wiesbaden und Kastel ist binnen sechs Monaten nach erfolgter Ratification dieser Uebereinkunft zu beginnen und möglichst gleichzeitig zu vollenden. Die ganze Bahn muss um so gewisser binnen vier Jahre, vom Tage der Ratifikation dieser Uebereinkunft an gerechnet, vollendet werden, als man im entgegengesetzten Falle die Concessionen für erloschen erklären wird.

3) Die Bahn darf nicht eher zum Gebrauch des Publikums eröffnet werden, als bis die contrahirenden

1838 höchsten und hohen Staatsregierungen, nach vorgängiger Prüfung der anzuwendenden Maschinen, Wagen und der Construction der Bahn, die Erlaubniss dazu ertheilt haben. Zur Vornahme dieser Prüfung werden die betreffenden Regierungen gemeinschaftlich eine technische Commission bestellen.

Ohne eine solche vorgängige Prüfung darf auch späterhin keine neue Maschine in Gebrauch gesetzt oder eine wesentliche Abänderung in der Construktion der Bahn vorgenommen werden.

4) Die Gesellschaft ist verbunden, die Bahn, die Wagen und Maschinen, die Beiwerke der Bahn und die für den Betrieb der Bahn selbst erforderlichen Anstalten und Einrichtungen stets in vollkommen brauchbaren und ihrem Zwecke entsprechenden Zustande zu erhalten. Um sich hievon zu überzeugen, werden die betreffenden Staatsregierungen von Zeit zu Zeit, oder so oft sich eine besondere Veranlassung dazu gibt, den Zustand der Maschinen, der Wagen, so wie der Bahn selbst untersuchen und die erkannten Mängel auf Kosten der Gesellschaft, wenn sie dieses nicht sogleich selbst bewirkt, verbessern lassen.

5) Die zur Erhaltung und zum Schutze der Bahn erforderliche Anzahl tauglicher Personen muss von der Gesellschaft auf ihre Kosten angestellt werden.

Die Gesellschaft ist überdies verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche jede der contrahirenden höchsten und hohen Staatsregierungen zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über die Gestion der Gesellschaft, so wie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahn innerhalb ihres Gebietes vorschreiben wird.

6) Das Reglement des Dienstes, so weit solches die Fahrten betrifft, ebenso die Tarife für Personen- und Waaren-Transporte sollen den contrahirenden höchsten und hohen Staatsregierungen zur Genehmigung vorgelegt und die erwähnten Tarife mit Rücksicht auf die Interessen des Handelsverkehrs festgesetzt werden.

Eine Erhöhung dieser Tarife von Seiten der Unternehmer darf nicht ohne Consens der höchsten und hohen Staatsregierungen geschehen.

Die Beförderung der Personen und Transporte muss nach der Reihenfolge, wie die Anmeldungen Statt gefunden haben, erfolgen.

7) Während der Dauer der Concession dürfen ohne Zustimmung der contrahirenden höchsten und hohen Staatsregierungen keine Veränderungen, Destruktionen, wesentliche Direktionsveränderungen einzelner Bahnstrecken, so wie der ganzen Bahn vorgenommen und keine Seitenbahnen angelegt werden. 1838

8) und 9) Rücksichtlich der speciellen Direktion, welche die Taunusbahn innerhalb der verschiedenen Gebiete gegeben werden soll, ist die Genehmigung der betreffenden Staatsregierung einzuholen.

10) Wird der Fiscus eines der contrahirenden Staaten wegen der Anlage oder des Gebrauchs der Eisenbahn oder ihrer Beiwerke in irgend einen civilrechtlichen Anspruch genommen, es sey, von wem es wolle, so ist die Gesellschaft in ihrer Gesammtheit verbunden, denselben vor Gericht zu vertreten, ihn in jeder Beziehung auch hinsichtlich der Kosten, schadlos zu halten, und deshalb auf fiskalisches Verlangen genügende Caution zu leisten.

11) Die Taunusbahn muss in der Gegend von Flörsheim so dirigirt werden, dass die Einmündung der Verbindungsbahn zwischen Darmstadt und Mainz ohne besondere Schwierigkeiten bewerkstelliget werden kann.

Können sich die Unternehmer dieser beiden Bahnen hierüber nicht vereinigen, so müssen sie sich den Bestimmungen unterwerfen, welche die grossherzogl. hessische und herzogl. nassauische Regierungen ihnen gemeinschaftlich vorschreiben werden.

12) Die Unternehmer der Taunusbahn dürfen die stipulirte Einmündung der erwähnten Verbindungsbahn, so wie die Weiterbeförderung der darauf hin und her zu transportirenden Personen und Waaren zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande weder verweigern noch aufkündigen, oder sich dieser Verpflichtung auf sonstige Weise entziehen. Sie sind verbunden, solche Anstalten und Einrichtungen zu treffen, dass die Militairbeförderung auf die schnellste Weise bewirkt wird, widrigenfalls sie sich denjenigen Anordnungen unterwerfen und dieselben ausführen müssen, welche ihnen deshalb von der grossherzogl. hessischen Regierung in Gemeinschaft mit der herzogl. nassauischen Regierung werden vorgeschrieben werden.

13) Die Tauunseisenbahn muss mit der in dieselbe bei Flörsheim einmündenden Verbindungsbahn gleiche

1838 Gleise haben auch soll das Betriebsmaterial dieser beiden Bahnen Behufs der wechselseitigen Aushülfe, möglichst gleich seyn.

14) Die Tarifsätze für Personen und Waaren, welche von Darmstadt kommen oder dahin bestimmt sind, und die Taunusbahn passiren, dürfen von der Gesellschaft nicht höher festgesetzt werden, als diejenigen, welche für Güter und Personen, die von Frankfurt nach Mainz oder umgekehrt bestimmt sind, für dieselbe Strecke gelten.

15) Die Dauer der Concession wird auf 99 Jahre festgesetzt. Wird nach Ablauf der Concessionszeit die Concession nicht erneuert oder verlängert, oder sollte die Taunuseisenbahn Gesellschaft während der Dauer der Concession aus finanziellen Gründen den Betrieb der Bahn nicht fortsetzen können, oder sich freiwillig auflösen; so sind die höchsten und hohen contrahirenden Staatsregierungen befugt, entweder

a) das Eigenthum der Bahn mit Grund und Boden und allen Zubehörungen, und namentlich mit den Gebäuden, Beiwerken, Maschinen und den Vorräthen an Betriebsmaterial gegen gleichzeitig zu leistenden baaren Ersatz des Werthes dieser Gegenstände an sich zu ziehen — in welchem Falle die Ausmittelung der Ersatzsumme durch gerichtliche Taxation und zwar in der Weise geschieht, dass bei der Schätzung nur auf den Preis zu sehen ist, den jeder Gegenstand, würde er einzeln und nicht als Bestandtheil oder Zugehör einer Eisenbahn verkauft, erreichen könnte; oder

6) zu verfügen, dass die Bahn als solche mit allen oben genannten Zubehörungen zum ferneren Betrieb veräussert werden darf, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie diese Erlaubniss zu geben sich bewogen finden. Erklären die Regierungen, von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen zu wollen, so können die im Eigenthum der Gesellschaft befindlichen Gegenstände einzeln, aber nicht als Eisenbahn, für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Creditoren veräussert werden.

Art. 4. Was die Bestätigung der Statuten der Taunuseisenbahn Gesellschaft betrifft, so bleibt weiteres Benehmen darüber unter den contrahirenden höchsten und hohen Staatsregierungen vorbehalten, es wird aber jede derselben den betreffenden Eisenbahn-Comité auf-

gegeben, die gedachten Statuten mit den Unterschriften 1838
der Mitglieder der drei Comité's versehn, officiell binnen vier Wochen vorzulegen. Vorläufig wird übrigens festgesetzt, dass eine Abänderung der Statuten überhaupt und namentlich eine Erhöhung des Aktienkapitals, so wie eine Verminderung der statutenmässig bestimmten Procente vom reinen Gewinne zu einem Reserve-Fonds jederzeit nur mit Genehmigung der contrahirenden höchsten und hohen Staatsregierungen erfolgen kann.

Art. 5. Die im Art. 3. unter Nro. 11-14. bemerkten Verpflichtungen wird die grossherzogl. hessische Regierung auch derjenigen Gesellschaft auflegen, welche sie zum Bau der mehrerwähnten Verbindungsbahn zwischen Mainz und Darmstadt concessioniren wird. Dagegen ertheilt die herzogl. nassauische Regierung die verbindliche Versicherung ihrerseits, der gedachten Gesellschaft zum Bau der nöthigen Brücke über den Main und der Bahnstrecke, die von dieser Brücke in der Richtung nach Kastel, bis zu dem Einmündungspunkte, anzulegen ist, nebst den nöthigen Beiwerken, die landesherrliche Concession, mit Gestattung der Anwendung des Expropriationsgesetzes, geben zu wollen, unter der Voraussetzung, es werde dieser Brückenbau so ausgeführt werden, dass derselbe die gehörige Sicherheit verspricht, die Schifffahrt nicht hindert und dass dabei auf das Austreten des Flusses die gehörige Rücksicht genommen.

Sollte die grossherzogl. hessische Regierung den Unternehmern der oftgedachten Verbindungsbahn gestatten wollen, den Uebergang über den Main, statt mittelst einer Brücke durch eigends dazu eingerichtete Fahrzeuge zu bewirken, so verspricht die herzoglich nassauische Regierung dieser Einrichtung dieselben Vortheile zuzugestehen, welche hinsichtlich der Einmündung der Verbindungsbahn in dieser Uebereinkunft überhaupt stipulirt worden sind.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll von den höchsten und hohen Contrahenten ratificirt werden und die Auswechselung der Ratificationsurkunden binnen 8 Tagen erfolgen.

Frankfurt, am 10ten Februar 1830.

Hier folgen die Unterschriften.

27.

Actes et documens concernant les relations entre la Grande-Bretagne et la Perse. Avril-July 1838.

(Correspondence relating to Persia and Afghanistan, presented to both Houses of Parliament. Lond. 1839. p. 96 sq.)

I.

Note adressée aux Ministres de S. Maj., le Roi de Perse (Shah Mohammed) par l'Envoyé et Plénipotentiaire de la Grande-Bretagne (Mc Neill). En date du 24 *Avril* 1838.

The undersigned, Her Britannic Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Court of Persia, has the honour to inform His Persian Majesty's Ministers, that having endeavoured by the desire of both parties, and in conformity with the terms of the Treaty of Tehran, to mediate between the Persian Government and the Affghan Government of Herat, for the purpose of terminating by an amicable adjustment, and by the conclusion of an equitable Treaty, the differences which unhappily exist between these high Parties; and finding that the only impediment to the success of his mediation is the demand of the Persian Government, that Herat and its dependencies shall be aknowledged to be Persian territory, and that the Sovereign and the people of Herat shall acknowledge themselves to be Persian subjects, it becomes the duty of the Undersigned to state with frankness and perfect sincerity, that the British Government having in times past contracted alliances with the Sovereigns of Affghanistan, by which it recognized their independence, and that of the Affghan nation; finding also that the Government of Affghanistan is mentioned in the Treaty of Tehran in terms which leave no doubt that the Affghan nation, at the time of concluding that Treaty, was regarded by the Persian Government as an independent State; and keeping in mind that the affairs of Herat have, *de facto*, been administered up to this time by a Government exercising an independent jurisdiction over its own subjects; Her Britannic Majesty's Government can neither take part in, nor countenance any attempt to subvert the independence of a State, however small may be the extent of its territory, which, like Herat, has sought an equitable adjustment of its differences with the Persian Government, and has repeatedly offered, through the channel of the Undersigned, to make to His Persian Majesty every reasonable concession, and to satisfy every just demand.

The British Government sees, with extreme regret, that His

Persian Majesty is wasting in enterprises which, even if successful, can neither contribute to the stability of his Throne, nor to the prosperity of his kingdom, resources which every friend of Persia must desire to see employed in maintaining the internal tranquillity, and providing for the security of His Persian Majesty's Empire; and notwithstanding the desire which the British Government has ever felt and substantially evinced to add to the strength and security of Persia, Her Britannic Majesty would not consider herself justified in continuing to afford assistance to Persia if it is to be directed by the Persian Government against its neighbours, and to be employed, not for purposes of defence, for which alone it was intended, but for purposes of aggression or territorial aggrandisement. 1838

The Undersigned has the honour further to state, that the British Government cannot view with indifference the persevering attempt of His Persian Majesty to subdue, to overturn, or to disturb all the existing Governments in the various States or Principalities which intervene between the Persian frontier and the British dominions in India; and that it cannot regard the policy which the Persian Government has lately pursued in these parts, as conducive to the true interests of Persia, consistent with the spirit of her Treaty with England, or calculated to give a character of cordiality or stability to the alliance which has so long, and hitherto so happily, subsisted between the Sovereigns of Great Britain and Persia. His Persian Majesty's Ministers are well aware that the object which Great Britain proposed to herself in her alliance with Persia, and the purpose of the stipulations of the Treaty which established that alliance, were the tranquillity and security of these frontiers, and their protection from the disturbing attempts of other nations; but now the Persian Government itself becomes the cause of producing the very evils which it was the object of the alliance, and the chief purpose of the Treaty to prevent.

The Undersigned is unwilling in this place to touch on a variety of circumstances not unknown to the Persian Government, which have occurred within the last two years, and which assuredly have not tended to give the British Government greater confidence in the feelings or intentions of the Government of Persia; but the Undersigned feels himself called upon especially to mention an official letter from the Persian Deputy-Minister for Foreign Affairs, in which it is distinctly announced, in the name of the Shah, that the Persian Government no longer considers itself bound to fulfil the stipulations of the Treaty with England. The Undersigned was willing to believe that this statement was made by mistake; but to the letter in which he required an explanation of this remarkable assertion, the Persian Government did not even deign to vouchsafe a reply. Nevertheless it is still the anxious desire of Her Britannic Majesty's Ministers to see every cause of coldness and alienation between the Governments speedily removed, and to feel themselves again at liberty, without fear of injuring the interests of their own nation, to afford to Persia the full support and the assistance which they are reluctantly compelled in the present position of affairs to withhold.

1838 In conclusion, the Undersigned begs leave to express a hope that His Persian Majesty, consulting the real interests of his own kingdom and those of his alliance with England, may still be induced to conclude an equitable arrangement with the Government of Herat, and to abstain from causing further disorder on these frontiers; thus putting an end to hostilities, and preventing the effusion of much innocent blood, from which Persia can ultimately derive no advantage. He hopes that His Persian Majesty will prefer the ascertained advantages of a cordial alliance with Great Britain, to the very questionable and temporary gratification which His Persian Mejesty may hope to derive from prosecuting an enterprise, in which success could now bring him no accession of renown, but in which, if he presses it further, a failure, which is the more probable result, cannot but tarnish the reputation of his arms, and may not improbably lead to other evils of greater magnitude.

The Undersigned, at all times desirous not only to preserve entire, but to draw more close the bonds of friendship and unity between the British and Persian nations, which he has spent the greater part of his life in endeavours to strengthen and improve, trusts that the reply of the Persian Ministers to this communication will be such as to give him confidence in the cordiality and stability of the friendship which has hitherto united the two nations, and will relieve him from the anxiety he feels lest his zealous labours for twenty years in the service of this State should prove to have been of no avail.

The Undersigned, with sentiments of the highest consideration for His Persian Majesty's Ministers, has the honour to be, etc.

Camp before Herat, April 24, 1838.

(Signed) JOHN MC NEILL.

II.

Letter from Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs, to His Excellency Mr. Mc. Neill.

The Ministers of the Persian Government in answer to the Letter of His Excellency Mr. Mc Neill, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary from the Government of Great Britain and India, beg leave to state, that in respect to the question with the Affghans of Herat, the Persian Government was not willing that His Excellency should take the trouble of coming to, or remaining in the royal camp, or of discussing these matters either verbally or by written official communications: according to the existing Treaty it is necessary that the Ministers of the Persian Government should furnish His Excellency with an official document to enable him to mediate in these matters; but nothing of this kind has been done.

His Excellency himself proposed to visit the fortress in order to ascertain the views and desires of the Affghans, and to hear what they had to say for themselves, who had inflicted so much injury of all kinds on the Persian Government, carrying off its subjects into slavery, plundering its property, removing its wande-

ring tribes; and who had never ceased to do all in their power 1838
to ruin Khorassan. The Persian Government, after the urgent requests of His Excellency, consented to his making these inquiries in consideration of the friendship between the States. After His Excellency's return from the fortress, it became apparent that this permission had become the means of increasing the strength of the Affghans. Formerly they had consented to give indemnity for injuries, which they now refused.

With regard to what His Excellency has written respecting Prince Kamran acknowledging Herat to be a dependence of Persia, it is indeed evident and apparent to the whole world that Herat is one of the cities of Khorassan, and is represented as such in the maps of all countries, and this fact is stated without concealment in the histories of all States.

Amongst the evidences of this are their own papers which were brought to Tehran by Futteh Mahommed Khan; and the authority of Prince Kamran is derived from a Firman of His late Majesty Futteh Ali Shah. The Affghans themselves do not deny that Prince Kamran came to the presence of His late Májesty Futteh Ali Shah, at Téhran, and after making submission, received by Firman the Government of Herat. If the friendship of the *British* Government with the Affghans be made the means of *separating this* country from Persia, so, as the British Government, in consequence of the friendship between the States, has intercourse with all parts of Persia, ought all those parts in like manner to be separated from Persia?

Although it is stipulated in the existing Treaty that the British Government shall not, in the event of a war, concern itself with the Affghans, nevertheless the Persian Government, in consideration of the friendship between the States, remained silent, and did not forbid communication.

Hitherto the Affghans have never regarded themselves as an independent State, having repeatedly made submission, and given Peesh-kush.

In like manner, in the year of the decease of the late heir apparent, when His present Majesty succeeded as heir to the throne, he came to these parts, and at that time never did they (the Affghans of Herat) assert such pretensions, nor did other Governments put forward such statements as these.

The Persian Government has never requested the British Government to become a party in obtaining the restitution of prisoners (slaves) or tribes, or in relieving these countries from the disturbances of this people, although it (the Persian Government) is always desirous in time of need, when any one without just cause should attack the Persian Territory, that the British Government, in consideration of the friendship between the States, should to the utmost of its ability prevent the aggression, and render assistance to the Persian Government.

The British Government, in its exceeding kindness and anxiety on our account, have not deemed it advisable that the resources of the Persian Government should be expended on trifling occasions. This is supposing that the territory of Persia be secure from plunder and rapine, slavery, massacre, and destruction, that

1838 then the Government should occupy itself in the improvement of other places.

At the present moment, when one hundred thousand Persian subjects are in the slave markets of Toorkistan, and countries have been utterly destroyed, delay in punishing the offenders would be to sacrifice the existing resources of the country, and to diminish its resources for the future.

How can the British Government, notwithstanding the present friendship and alliance between the States, consent to this disturbance and ruin in the Persian territory, that there should be not repose in the country, which is conquered, and trodden down, and oppressed on all sides?

If it (the British Government) is satisfied with this state of things, it is evident that it has some other object. It will then be necessary for the Persian Government to consider by what means it can remedy the evil, and after it has dispatched a judicious and intelligent Envoy, and having heard such statements from the Ministers of the British Government, to take some other means for its own protection and security. The Persian Government has no other object in view at present, than the tranquillity of its frontiers, and the prevention of plunder and slavery. In the same manner as it did last year with the Turcomans of the Goorgaun and the Attruck, so this year it must carry into effect its determination of preventing the disturbances of the Affghans of Herat, and the Turcomans of Merve and the adjacent parts.

If the execution of these designs should be regarded by foreign States as contrary to the true interests of Persia, and a cause of offence to themselves, to what can this be attributed?

If in consequence of these trifling matters, with which other Governments are undoubtedly acquainted, the British Government should feel a want of confidence and security, and should attribute them to other intentions, it will be apparent that the British Government does not desire the stability of this Government, and it (the British Government) will become the cause of bad feeling between the Governments. Let it not be supposed that the Persian Government will let this matter remain unknown, or fail to communicate it to other Governments. With regard to certain writings, although the writer failed to express himself accurately, and to convey his meaning distinctly, yet as the words he used contained nothing that could evince unfriendly feeling on our part, it should not be attributed to any unfriendly motive. The true meaning was, that the Ministers of the British Government, without the sanction of their Government, with a view to their own interests, will not carry into effect certain stipulations of the existing Treaty; but whenever it is to their interest, they say that they are ordered to carry them into effect, and without any bond or obligation from this Government. But on the part of the Ministers of the Persian Government, thanks be to God, no word or letter of the existing Treaty has been perverted or violated; and henceforth, so long as this Government shall exist, nothing shall be done contrary to existing Treaties with any Government; indeed it is evident that to act in violation of a Treaty is unworthy of the dignity of mighty sovereigns.

If certain Ministers and Envoys, for their own purposes, should misrepresent things to their own Governments, no doubt the misunderstanding will be easily removed, and no signs of coolness or decrease of friendship will at any time, or in any way be displayed. 1838

With regard to the request which His Excellency has made to the Ministers of the Persian Government, that just and equitable terms may be accorded to the people of Herat, and that thus hostilities may be terminated, and the shedding of innocent blood prevented, the plain answer is this, that in perfect friendship between the States, and His Excellency, a wise and learned person, being on the spot, if the object be to put an end to the war, it is necessary that the Ministers of the Persian Government should acquire a feeling of perfect security with respect to these parts, and then return; and that is conditional upon the restitution of prisoners; the restoration to their own land of the wandering Tribes that have been removed from (Persian) Khorassan; the giving security to the Persian Government, either by hostages or trustworthy guarantee, that whether in prosperity or adversity, in tranquillity or trouble, the Affghans shall take no step that may cause uneasiness to our minds, and that they shall not be rebellious subjects: otherwise so long as it may be in the power of the Persian Government, it will not cease its endeavours to obtain this security.

And on this account no diminution or loss of friendship shall in any way be caused. Indeed after these hostilities have been put a stop to, they (the British Ministers) will have reason to feel assured, that in consideration of the extreme friendship between the States, they ought to have afforded us ample assistance and support in the prosecution of this enterprise; now that they have withheld it, they are themselves the best judges.

His Excellency need feel no anxiety or uneasiness on this account. Let him consider the stipulations of the existing Treaty more binding than in former times, and let him feel assured that every day of the twenty years during which His Excellency has faithfully served the two States, will in the eye of affection appear as one or even two hundred years, and will all be acceptable and agreeable to the exalted States.

(Sealed by) Meerza Ali.

2 Month of Suffer, A.H., 1254. corresponding with April 27. 1838.

III.

Letter addressed by His Excellency Mr. Mc Neill to the Ministers of the Persian Government.

I have had the honour to receive the answer of the Ministers of the Persian Government to my letter, and have thoroughly understood its contents.

My object in writing that letter was to afford information to the Ministers of the Persian Government, in consequence of my instructions to that effect; and now that my communication has been answered in this manner, I shall of course forward the an-

1838 swer to the Ministers of my own Government, that they may give their especial consideration to its meaning.

But as there are certain things in the answer which call for reply, I proceed to state, First, the Ministers of the Persian Government have declared that they had not in any way consented to my coming to or remaining in the royal camp. If is for the Ministers of the British Government to decide whether this statement indicates extreme friendship of the part of the Persian Government, or unfriendly feeling towards the British Government. If the Ministers of the Persian Government had not some object in view, and did not wish to change their conduct towards the British Government, why should they prohibit Persian subjects, contrary to former usage, from visiting its Minister? This prohibition proves that the Ministers of the Persian Government have in view some object, regarding which they do not deem it advisable to have information conveyed to the agents of the British Government. There can be no other construction put upon it; but there have been so many similar signs and evidences given of the friendship of this Government towards the British Government, that these now amount to demonstration.

Secondly; With regard to my not having permission to mediate, which has been stated, the truth is this; that although I have no written paper from the Ministers of the Persian Government to this effect to produce as my authority, yet if the Ministers of the Persian Government place the same reliance on their own words that I did, the powers instrusted to me by the Persian Government exceeded those of a mediator.

It is also stated that my visit to the fortress was the cause of strengthening the Affghans. I had two objects to carry into effect, one was to induce Shah Kamran to relinquish the title of Shah, and to content himself with that of Shahzadeh (Prince); the other was to persuade Yar Mahommed Khan to come to the presence of His Majesty. Neither of these was without difficulty; but both were amongst the principal requirements of the Persian Government.

If to evince a desire to carry these into effect, and to induce the Affghans to accede to these two demands, could be the means or cause of strengthening the Affghans of Herat, then the statement of the Ministers of the Persian Government is true.

Thirdly; It is stated that in histories and maps, Herat is described and laid down as belonging to the territory of Persia. The statement is correct; but Georgia, Shukee, Shumakhee, Erivân, Karabaugh, and even Mosul, and Baghdad, have been also numbered amongst the hereditary dominions of Persia; but these places are now in the possession of others, and no longer belong to the Persian Government.

This fact is certain, that from the period of the accession of the dynasty of Kujurs to the throne of Persia, up to the present time, the Affghans have been independent.

Suppose that in consequence of the kingdom of the descendants of Ameer Timoor having come into the possession of the Monarch of Great Britain and India, the British Government were to take possession of the whole of the territories which had been

subject to Ameer Timoor, would they be justified in doing so, 1838
or not?

Fourthly; With regard to what is stated respecting the writings which were brought to Tehran by Futteh Mahommed Khan, the Envoy from Herat: if the Ministers of the Persian Government believed these writings to be true and authentic, it is evident there would have been no necessity for this advance and movement of troops; but after the Ministers of the Persian Government themselves did not believe these writings to be true or worthy of credit, and in consequence of their disbelief in, and discredit of, these writings, they marched an army in this direction, what possible reliance or confidence can be placed in these writings that they should be produced as evidence or testimony? However the contents of the Treaty concluded between the two Governments afford a clear demonstration that the Ministers of the Persian Government acknowledged the independence of the Affghans.

Fifthly; It is stated with regard to the Envoys of the British Government that they do certain things for their own ends and purposes. Should it be known, or become known to the Ministers of the British Government that their Envoys or Agents in Persia, or elsewhere, have acted contrary to established rule, or, without the consent of their own Government, have attempted to arrange any affair, such conduct will be investigated and disapproved of; but the investigation of such matters is with their own Government.

Sixthly; With regard to the statement regarding an arrangement with the Affghans of Herat; if the wish and desire of the Ministers of the Persian Government be really the tranquillity of the people, and the peace of the country subject to Persia, and the restitution of prisoners as far as may be practicable, and the possession of security against the disturbances of the Affghans on the frontiers of Persia, and the assistance and endeavours of that people to prevent others from disturbing or injuring the hereditary dominions of Persia, these objects would be gained and this tranquillity secured by the very Treaty the draft of which I laid before His Majesty a few days ago, and the conclusion of which I was desirous to mediate.

The only apparent obstacle to the arrangement of these matters are certain unreasonable propositions, impossible to be caried into effect, which have been made by the Ministers of the Persian Government to the Affghans.

It appears probable that every delay and procrastination that occurs in settling this affair will render the ultimate arrangement of it more difficult and troublesome, and may be the cause of still further loss to the Persian Government.

In conclusion; if the wish and desire of the Ministers of the Persian Government be to obtain security from the Affghans, and to put an end to disturbance and aggression on their part in the hereditary dominions of Persia, the matter can be arranged with facility; but if the Persian Government has other objects, that is a separate affair.

Written on, the 7th of the month, Suffer-ool Muzuffer, A. H. 1254. Corresponding with May 1, 1838.

1838

IV.

Rapport de Mr. Mc Neill au Vicomte de Palmerston (Arrivé à Londres le 11 Août 1838.)

(Extract.) Camp, before Herat, May 17, 1838.

I requested an audience of the Shah, and yesterday afternoon I had a long conversation with His Majesty, too long to be given in detail. I presented to him a memorandum, stating the demands I made on the part of my Government, a translation of which I inclose. This, as I expected, led him to comment on the state of affairs, and especially on the question of Herat, which he persisted in regarding as the only real question at issue: the others, he said, arose out of it. I expressed my extreme anxiety lest the friendship between the Governments should be interrupted, and my conviction, that if he persevered in the course he had lately been pursuing, it must terminate in a rupture with England: that I had come out to Persia, in my present situation, rejoicing in the hope that I should have it in my power to strengthen Persia, and to contribute to the preservation of her independence; and that such having been my own wish, and the intention of the British Government, it was most painful to me, personally, to see His Majesty permit himself to be urged on from one step of an unfriendly character to another, till now I could not venture to say, or pretend to feel, that with any exertion I could make to preserve this ancient friendship, there was not imminent danger of its being lost for ever. The Shah complained of our opposing him in Affghanistan, whereas in the days of his grandfather we had taken no interest in Herat. I told him that in the days of his grandfather we felt confident in the feelings and views of the Persian Government, and considered its strength or weakness as our own: but that now it was different, and that I hoped he would not so act as to force us to regard his weakness as our strength. I urged him for his own sake to conclude an equitable arrangement with Herat, telling him his doing so would be acceptable to the British Government, and the first step towards the restoration of confidence. He said if they would acknowledge themselves Persian subjects, he would conclude the agreement on the terms I had proposed. I replied that the Heratees would not consent to this; that I could take no part in urging them to surrender their independence, which they had so gallantly defended, and that such acknowledgment would, I feared, cause embarrassment even to the Shah, for that as soon as Herat was acknowledged to be Persian territory, all the rights and privileges which Foreign Powers had acquired by Treaty in those territories, would extend to Herat; and that this would involve him in fresh discussions. At length he admitted that he would be unable to keep Herat, if he took it, and that it was his intention to give it, when taken, to Kohundil Khan, the Chief of Kandahar, with whom he had concluded an agreement to that effect under the guarantee of Russia. I expressed without reserve the mortification which this announcement caused me, and the apprehensions I felt that he had already placed himself in a position in respect to the British Go-

vernment, from which it would be very difficult to extricate him. 1838
The conversation terminated in his agreeing to abandon his claim to the sovereignty of Herat, and accept the Treaty which I had proposed, if he could be furnished with any reason which would enable him to withdraw with honour. I told him that no reason could be better than the fear of losing the friendship of England. He said if he was at liberty to announce that we would attack him, if he did not retire, no one could find fault with him. I said he was at liberty, of course, to say to his own subjects whatever he might think proper; but that it appeared to me the fear of losing the friendship of England, was a reason for abandoning the enterprise which every one must admit to be valid. To this he assented, and promised to conclude the agreement with Herat, assigning that reason for his doing so.

The question of most immediate urgency, however, appears to me to be the Treaty with Kandahar, by which Russia acquires a right to interfere directly in the affairs of that country, and to force Persia to defend it against us or any one else who may attack it. But Persia cannot defend it; and I am of opinion that the Indian Government must feel the necessity of putting an end to this Treaty on any terms.

If the Shah is forced to retreat without having taken Herat, or if he concludes the Treaty as he has promised, I do not apprehend that there will be any great difficulty in recovering our proper position in Affghanistan; but if Herat falls, and becomes united, as it then must, with Kandahar, in one Principality, nominally subject to Persia, but actually under the protection of Russia, I confess I can see no prospect of tranquillity for India, and no way but one of dealing with such a Gordian knot. I would, therefore, if I could venture to do so, save Herat, which would be saving all Affghanistan.

V.

Memorandum of the Demands of the British Government presented to the Shah.

1st. That the Persian Government shall conclude an equitable arrangement with the Government of Herat, and shall cease to weaken and disturb these countries.

2d. That the Persian Government, according to the stipulations of the general Treaty, shall conclude a commercial Treaty with Great Britain, and that it shall place the commercial agents of Great Britain on the same footing with respect to privileges, etc. as the Consuls of other Powers.

3d. That the persons who seized and ill-treated Ali Mahommed Beg, a messenger of the British mission, shall be punished; and that a Firman shall be issued, such as may prevent the recurrence of so flagrant a violation of the laws and customs of nations.

4th. That the Persian Government shall publicly abandon the pretension it has advanced, to a right to seize and punish the Persian servants of the British mission, without reference to the British Minister.

1838 5th. That the Governor of Bushire, who threatened the safety of the British resident there, shall be removed; that the other persons concerned in that transaction shall be punished; and that measures shall be taken to prevent the recurrence of such proceedings.

VI.

Letter addressed to His Majesty the Shah by His Excellency Mr. Mc Neill.

May it please your Majesty,

Two days ago I had the honour to present to your Majesty a memorandum of certain demands on the part of the British Government, which have doubtless received your Majesty's serious consideration. I trust that your Majesty has come to the resolution to comply with demands so just on the part of a Government which has never ceased to evince the most lively interest in the security of the Persian throne and the prosperity of the Persian nation.

A series of events which have occurred within the last two years, and the general course of policy lately pursued by the Persian Government have destroyed, I hope only for a time, the confidence which the British Government had, up to that period, reposed in the sentiments, views, and intentions of Persia.

The march of Persian troops against Herat, after its Government had offered, through me, a Treaty which secured to Persia every advantage she had a right to demand, and perhaps even more, was an act of aggression on a weaker neighbour; and the perseverance of the Persian Government in this course after the repeated remonstrances which I had the honour to present on the part of the British Government, evinced a disposition to injure the interests of the British Government, and to frustrate the purpose of its Treaty of Alliance with Persia; for it was obvious that the expedition promised to Persia, even if Herat should be taken, no avowed advantage beyond what would have been secured to her by the proposed Treaty.

In the general Treaty between England and Persia, it is announced that a Treaty of Commerce will hereafter be concluded; but the Persian Ministers, on various pretexts and after repeated promises to conclude it on equitable terms, have hitherto evaded the conclusion of this Treaty, and, in the course of the negotiations on the subject, have even made propositions of an offensive description.

A messenger of the British Government, bearing official communications from a foreign Government to the British Minister at Tehran, while peaceably prosecuting his journey, has been seized and publicly treated with gross insolence and violence by the servants of the Persian Government. Yet every demand for redress or satisfaction for this public insult and flagrant violation of the law of nations has been disregarded by the Persian Government.

A pretension has been advanced by the Persian Government to a right to seize and punish or put to death, without reference

to the British Minister, the Persian servants who may be employed by him; and hitherto, notwithstanding the remonstrances which have been addressed to the Persian Ministers, no reply has been given; and this pretension, which is at variance with the laws and usages of all nations, has not been renounced. 1838

A letter, threatening violence, has been addressed by the Governor of Bushire to the British resident there, and that too in reference to circumstances in which the Governor had no right to interfere. Yet no answer has hitherto been returned to the demand for redress which I considered it my duty to transmit to the Persian Ministers several months ago.

I earnestly hope that, by an early compliance with these just demands, your Majesty will restore to its ancient cordiality and intimacy the alliance between the two States, and thus furnish the British Government with an opportunity, of which it would gladly avail itself, to afford to Persia the support and assistance which it so long continued to offer, and which the course lately pursued by the Persian Government has compelled it for some time to withhold. But my duty to your Majesty, as well as to my own Government, makes it imperative on me to warn your Majesty, that, in the event of a refusal to comply with these demands, the British Government can pursue no other course than, by employing the ample means at its command, to oblige the Persian Government to render it justice, and to abstain from further injuring its interests and frustrating the objects of the alliance between the two States. But I feel the greatest confidence that your Majesty's wisdom, sense of justice, and regard for the welfare of your Majesty's loyal subjects, will induce your Majesty rather to preserve the ancient and beneficial alliance with Great Britain; and that, by concluding a Treaty with the Government of Herat and withdrawing the Persian forces from this territory, as well as by speedily satisfying the other just demands of the British Government, your Majesty will relieve it from the necessity of having recourse to measures which it would resort to with extreme reluctance.

(Sealed) John Mc. Neill.

May 16, 1838. 25th Suffer, A. H., 1254.

VII.

Letter from Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs, to His Excellency Mr. Mc Neill.

A. C.

Remarques de Mr. Mc Neill.

I am commanded by the Shah to return the following answer to the letter Your Excellency addressed to His Majesty.

In the year 1222, 1223 of the Hejira, the late Shah, with the concurrence of the late Prince Royal, broke off his connection with other Governments, whether

This is an allusion to the dismissal of General Gardanne's mission.

1838

near or distant, and concluded a firm Treaty with the King of England. In consideration of this existing Treaty, whatever description or manner of demands were made by the British Government, the Ministers of this State agreed to them. In consequence of this, other powerful States, which had no friendly feelings towards the British Government, commenced hostilities with the Persian Government and inflicted on Persia all the injury they could, both by destroying life, and seizing property; and at length reduced this State to such a condition that it had no longer power to resist, or strength to endure. The Persian Ministers, from that time till now (which is the year 1254) have not withdrawn themselves from the friendship of the British Government, and have submitted to the evils which have been inflicted upon them from within and from without, and have not exhibited the slightest particle of opposition to England, but have been stable in their friendship, and in their views, that no violation of the existing Treaty should occur.

The assertion that Russia sought a quarrel with Persia, *because* Persia was in intimate alliance with England, would seem to imply that that intimacy cannot be renewed without incurring the hazard of similar consequences. In a subsequent part of his letter, the Deputy-Minister asks, „Who interferes in the friendship between the Governments?" He has here stated that other Powers (Russia) attacked Persia because of this friendship.

The Ministers of the British Government have done some things which were directly and positively at variance with the engagements of the Treaty, as is evinced by corroborating, and collateral circumstances. Nevertheless, the Persian Government never permitted itself to suspect the British Government of dubious views, or to lose confidence in its intentions.

1st. In regard to the 50,000 tomauns, the debt of the high in rank, etc. etc. the Ambassador Macdonald, for which we have now his obligation in due form with his seal: they have not attended to it; but have even said

1st. Whatever claim Persia may have to this sum of money, on the ground that she holds an obligation of Sir John Macdonald's for 250,000 tomauns, nothing can be more distinct than the terms in which it is stated

1838

in the late Prince Royal's ruckum, agreeing to abrogate the Articles, that this change in the Treaty is agreed to, in consideration of a payment of 200,000 tomauns. Persia therefore, though she may have a claim to consideration, in consequence of the circumstances attending the transaction, cannot by any means establish a *right* to the greater sum, when she subsequently agreed to accept, and acknowledges that she has accepted, the less sum as the price of the sacrifice she made.

2nd. The war commenced in the summer of 1826, and the Treaty of Toorkmantchai was signed in February, 1828, being about one year and a half.

This statement is incorrect. I *admitted*, and who can deny, that the Russian troops had occupied a portion of uninhabited ground, which by right belonged to Persia, but I combated the opinion that this insulated fact constituted the case of aggression contemplated in the Treaty of Tehran.

3rd. The circumstances here alluded to appear to be these: — When the Russian army entered Tabreez, the muskets remaining in store there were in the custody of Major Hart, who, on being called upon by the Russian officer commanding, was of course obliged to surrender them. The Persian Government now wishes to make the British Government responsible for arms which could have been in Major Hart's custody only in his quality of servant to the Persian Government. The arms were bonâ fide the property of the Prince, and therefore lawful prize.

4th. The Persian Government has all along insisted on that as it bore no signature, it was not valid, notwithstanding that the British Ministers had themselves made the abrogation of the two Articles of the Treaty conditional, on the payment of 250,000 tomauns in cash. If, therefore they have paid the money, let them produce a receipt; and if they have no receipt, the Articles are still binding upon them, and remain part of the Treaty.

2d. In regard to the 600,000 tomauns for the three years of War which was stipulated in the existing Treaty: your Excellency yourself acknowledged to the Persian Ministers, in presence of Major Todd, that the aggression was made by them (the Russians); and they themselves do not deny this fact. Your Excellency ought at least, during these ten years, to have solicited this Government in a becoming manner to forgive the British Government the payment of this sum; but during all this time you have taken notice of it.

3rd. In regard to the muskets and military stores which were entrusted to Major Hart as a deposit for which he was responsible, and which were all carried off by force: it was incumbent on the British Government to replace less or more of these articles, that it might be relieved from the responsibility for their security which it had incurred, and thus have given support to this Government, which had for years been subjected to injury, in consequence of its friendship with England; and, at the same time, have taken the best means to protect the British frontiers; for this Government was at least a sentry in advance of the British Government.

4th. In regard to the Affghans, respecting whom it is

1838 regarding the terms of the Treaty, as prohibiting the British Government from holding any intercourse whatsoever with the Affghans; and the support here alluded to, refers to the Missions to Cabool and Kandahar, and to imputed proceedings of Colonel Taylor at Bagdad, as well as to my intercourse with the Government of Herat.

stated in the existing Treaty, that the British Government shall have nothing to do with them: nevertheless, though it has been made obvious to every one far and near, that it has given the greatest support, and that it has interfered everywhere, the Persian Government has in friendship submitted to it, and has, not, in any way, withdrawn its friendship, nor stepped beyond the limits of the Treaty one hair's breadth; but to what is it to attribute such proceedings, which are a direct violation of the terms of the Treaty?

But in regard to the evidences of unkindness: —

1st. These mortars were applied for by Sir H. Bethune, to enable him to reduce some of the hill forts in Fars, which however had surrendered before the mortars arrived at Bushire, where they were permitted to lie unnoticed by the Persian Government for several months; in fact, until they were carried back to India. I am unable to say, whether they were intended to be a present to the Persian Government, or were only to be lent for a particular service. From the fact of their having been carried back, it is fair to presume that the latter had been the intention of the Government of India.

1st. Six mortars were brought to Bushire to be presented to the Persian Government, but they were not given, and were carried back to the ports of India; and although, thank God, the Persian Government is not unable to cast guns and mortars, and has more than it requires, yet it was not becoming the name of the British Government, that military stores of this kind should be carried back from one State to another. What had happened, that the Persian Government should receive this insult?

2nd. The circumstances in which these rifles were retained are well known to the Persian Government; and it is perfectly aware, that they were not intended for sale. No proposition to purchase them was made by any one.

2nd. Two thousand rifles were brought to the centre of Persia, and were not given to the Persian Government; although it is in the power of the Persian Government to purchase 100,000 muskets at a small price from other Governments. It is not known why the Persian Government should have received such an insult, in presence of all other Governments, which every one far or near must attribute to unkindness. The utmost that

could be expected was, that the price of these rifles should have been taken from the Persian Government. 1838

3nd. The Persian Government does not affect to have any other grounds to go upon in this accusation, than its own conjectures as to the cause of Mr. Bugress's detention.

The allusion in the latter part of the paragraph, to the quarter from whence cheaper muskets might be procured, refers to Russia.

3rd. It is now nearly a year and a half, that Mr. Burgess received from the Persian Government goods and money, engaging in the space of six months to furnish the Persian Government with 25,000 stand of arms, and he has derived a large profit from that money and these goods; and numerous messengers have gone to England, but no inquiry has been made of him, why he has delayed to bring the arms. It is obvious that he is a merchant, and would not endeavour to injure his own credit. It is therefore thought probable that impediments have been thrown in the way by the British Ministers, and that thus an indignity has been offered to the Persian Government in the face of other States, notwithstanding that it was possible to have purchased the arms at a cheaper rate from other Governments. Now they say, what sort of transaction was this?

4th. It would appear from what the Shah stated to me verbally, that the Persian merchants at Bagdad had written to the Persian Ministers to this effect. I assured the Shah more than once, that I had not the slightest reason to regard these reports as well-founded.

4th. According to letters which have been received, it would appear that the British resident at Bagdad was the instigator of the Pasha of Bagdad's attack on Mahumrah. The Persian Government had hoped, that if he (the Pasha) had proposed to undertake such an expedition, the British resident would have forbidden him, and would have said, „The Shah of Persia is now engaged on an expedition, wait till His Majesty shall have returned to his Capital, and if then you have any political representations to make, prefer them, and afterwards show this boldness and attack Mahumrah.". If such things are not to be attributed to unkindness, to

1838

what ought they to be attributed? Justice is the best of qualities. Notwithstanding all these occurrences, the Persian Government did not withdraw its friendship, and took no step beyond the bounds of the existing Treaty. The British Government, without cause, subjects the Persian Government to these indignities, and yet people write that no confidence (in the Persian Government) remains to the Government of Great Britain. What better grounds of confidence could there be than these trials, and who is there who interferes in the friendship between the Governments? If your Excellency had not written of want of confidence, the mention of these matters in a written document would not have been agreeable to the Ministers of this Government, that others might not become more fully acquainted with them, and consider them as indignities offered to this Government in the presence of all men far and near.

The answers to your Excellency have been given separately to the number of five.

The answer to the first matter is this, that the people of Herat have done everything in their power for a series of years by plunder and rapine, and removing the tented tribes, and the sale of captives and otherwise to injure the ryots and inhabitants of Khorassan. To call inflicting retribution and punishment on these people an aggression, is far from being just, and to consider this proceeding as injurious to the interests of England, is an act of oppression, and what result except concurrence in the ruin of Khorassan can be derived from your Excellency's coming and discussing these matters, notwithstanding

The Affghans of Herat offered Persia all she had a right to demand before the Shah set out on this expedition; and to commence a war after just terms and ample satisfaction had been offered is certainly of the nature of an aggression.

1838

the great losses which have been sustained from these people, who have been continually subject to the late Shah, and former sovereigns, and against whom, in consequence of their misconduct, armies have been continually employed which have punished them, and extorted Peeshkush, and returned. Let them restore the captives and the tented tribes, and give indemnity for the losses they have caused, and let them engage not again to be guilty of such conduct, and let the views of the Shah, in regard to the security and tranquillity of these countries be carried into effect, then certainly, without dispute, His Majesty will return. He will then neither injure the interests of any one, nor will he act in opposition to the will of any one.

The Deputy-Minister here only gives the assurance, that if the Shah is allowed to do what he chooses in Affghanistan, he will not seek a quarrel with any one.

The answer to the second matter is this, that His Excellency Mr. Ellis came, and concluded and terminated the matter, and went away, and at this moment his letter expressing his satisfaction is in our hands, and the matter was well and agreeably settled. Afterwards when your Excellency came, you preferred another request, viz. that one Agent for Commercial Affairs should reside at Tabreez, and that he should not have the attributes and privileges of a Consul. In consideration of the friendship between the States, this too was agreed to. What other demand then is this that you make, and what further trouble is this that you give the Persian Ministers?

This is altogether a misstatement, the whole correspondence respecting the Commercial Treaty bears evidence, that I not only did not propose, but that I would not consent to let the commercial Agent, whom it was proposed to establish at Tabreez be without the rank and privileges of Consul.

The answer to the third matter is this, that the high in rank, Ali Khan Badanloo, on the road, saw that a Persian was proceeding by bye-roads from Herat to Meshed. He seized him, and brought him to

On this paragrah which avoids touching on the most offensive part of the transaction, it is unnecessary to offer any comment. The proposed apology of Ali Khan was a mere mockery of redress, even for

1838 his share in the transactions, and that was a small and not by any means the most offensive part.

This answer was plainly intended as an evasion of the demand I had made, or at least to enable the Persian Government to evade immediate compliance.

The Deputy - Minister in here alluding to the „former words and suggestions," as he calls them, means the right to which the Persian Government pretended to punish its own subjects while serving a Foreign mission.

This answer would have been satisfactory, if other information had not led me to believe that there was no intention in any case to punish the Governor of Bushire in any manner whatsoever, but, on the contrary, that the Governor of Fars was to send a report exculpating him.

to camp. After his arrival at the royal camp, without having examined his letters, subseqnent to the announcement of Colonel Stoddart, he was handed over to that officer. Ali Khan is present, and will repeatedly call on your Excellency, and in any way which may be agreeable to you will apologize for this act, which causes him to feel shame.

The answer to the fourth matter is this, that in every State there are many foreign Ministers who have employed servants belonging to the country in which they reside. Whatever rules they may have established will also be confirmed by this Government. Inquiries have been made of other Governments, and if this Government should deviate from these rules, your Excellency's complaints will then be well founded, and if, (God protect us) according to our former words and suggestions in regard to this matter, we had proceeded to act, and anything wrong had been done, then it would have been impossible in any manner to have satisfied your Excellency; but thank God up to this time nothing has occurred to cause your Excellency any annoyance.

The answer to the fifth matter is this, that the Governor of Bushire is distant two or three months' journey. If from folly he has written a threatening letter to the Resident, it is easy to punish and threaten him in a decided manner. Immediately on receiving your Excellency's intimation, repeated letters were addressed to the Firman Firma, of Fars, to ascertain the truth of the matter, and if the Governor of Bushire is in fault, to punish him, and to get a letter from the Resident, expressing his satisfaction; and if

the fault is on the side of the Resident, to represent it to this Government, that it may be explained to the British Government. 1838

These matters have been easily arranged, and some of them, after the receipt of letters from Bushire and elsewhere, will be arranged in the best manner.

From this statement it would appear, that the Persian Government did not regard the terms „employ the ample means at its command," as implying a resort to actual hostilities, but only to some other less violent mode of *obliging* the Persian Government to render us justice, etc.

In short there was no cause why the British Government should have withheld, for these two years, its aid from the Persian Government, and the Persian Government has done nothing contrary to usage or, to the existing Treaty; that the British Government should employ its ample means; and if without cause or reason, they should act on the threat which has been written, the Ministers of this Government on their side have no quarrel with any one, and they will not act in a manner contrary to the terms of the Treaty, until it shall be obvious to the whole world, that in regard to this matter, no impropriety has been committed, and that they have not from their own personal feelings converted the friendship of many years into resentment. Thereafter other means may be contemplated to make it known to the Ministers of the British Government, that no injury whatsoever has been done to the interests of the British Government and that we were in no wise willing to cause displeasure to the British Government; and if they consider the interference of persons belonging to other Governments in the affairs of Affghanistan, a cause of want of confidence, we have to state, first, that the Persian Government was not in the first instance aware of the intercourse between the Affghans and other Governments; and second, that

The Persian Government was perfectly well aware of the intercourse between Hajee Ibrahim Khan, Dost Mahommed Khan's Agent, and the Russian Minister at the Shah's Court. It was fully aware of the Mission of Vicovich; it employed the mediation, and sought the guarantee of Russia in its engagements with Kandahar, and has acted by the advice and desire of the Russian Minister in engaging in an expedition against Herat, and in rejecting all terms of accommodation with its Government. Although both the Shah and his Ministers are aware, that in prosecuting this enter-

1838 prise, they are doing what is not only disagreeable to England, but also essentially injurious to British interests in the East.

no one exercises any interference in the affairs of Affghanistan; they have only called on them (the Affghans) to serve the Shah of Persia, and seek support from him. Beyond this nothing has been heard from others.

The „stipulations" here referred to, are those of the abrogated articles of the Treaty of Tehran, in virtue of which Persia pretends to claim 600,000 tomauns or L 300,000 subsidy. The smallest amount of indemnity she has demanded from the Affghans is L 1,250,000, making together with the 50,000 toms, claimed on Sir John Macdonald's note, the sum of 1,600,000 pounds sterling, which Persia demands as the price of the return of her army from Herat. This sum exceeds the whole amount of revenue received by the Shah since he mounted the throne.

In fine, if the stipulations of the existing Treaty are fulfilled, and if the captives are restored, and indemnity paid for losses sustained, if then the Shah does not return, or if any discussion with others, or with Foreign Powers should occur, which should cause injury to any one far or near, let your Excellency then find fault.

This invitation is equivalent to asking what proportion of the sums above mentioned I was prepared to give, to procure the arrangement of the affairs of Herat.

The Deputy-Minister affects to regard the whole demands as complied with, except those the decision on which awaits information from Bushire, and from the foreign Governments who have been applied to.

I will trouble your Excellency to devise the means of arranging the affairs of Herat, and intimate it in writing. The five matters, the Persian Government, according to the terms of the Treaty, has in part arranged, and will arrange the remainder in the best manner after the receipt of the writings. There is no more trouble to give.

Translated by

26 Suffer, 1254.
May 19, 1838.

(Signed) John Mc Neill.

VIII.

Letter from His Excellency Mr. Mc Neill to Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs.

A. C.

I have received your friendly letter, written in detail, and I have perfectly understood its contents.

The exceptions which you have taken to the proceedings of the British Government, and which you have thus communicated, are partly without foundation, partly in regard to matters uncon-

nected with the affairs of the Government, and partly such as 1838
have been repeatedly brought forward by the Persian Government, and to which specific answers have more than once been given by the British Government. I therefore consider it unnecessary to repeat those answers.

From the nature of this communication it would appear, that the object of the Persian Government is to obtain money from the British Government, and from the Affghan people; and judging from the proceedings and measures of the Persian Ministers in the management of the affairs of the Government, and especially in regard to their receipts and expenditure, it was to be expected that in the end such must be the result; but if the Persian Ministers expect by taking these exceptions, and preferring unsubstantial claims, or by acting in opposition (to the British Government,) to reap advantage from the British Government, they can gain nothing by pursuing such a course.

I have communicated to this Government the demands of my own Government, and have requested that they might be complied with, and have pointed out to the Persian Government the advantages of compliance, and the disadvantages of rejecting them. No doubt, after taking into consideration these advantages and disadvantages, the Persian Government is at liberty to decide, and will pursue whatever course it may consider most beneficial to itself. My object has been, in conformity with the duties entrusted to me by my own Government, to give the Persian Government full information, that if hereafter anything should occur, the responsibility may rest on the Persian Ministers themselves, and I am relieved from it, for I have discharged my duty.

You have written respecting the affairs of Herat. The fact is that I arranged, and would have concluded the affair of Herat in a manner which the Persian Government itself agreed to; but afterwards the Persian Government changed its mind, and refused to conclude that arrangement which it had accepted. No doubt it expected to derive some advantage from this change of purpose; but even now, if it will permit me to conclude the matter in the same manner, there is reason to believe that, please God, I shall still be able so to conclude it. What more shall I write?

27 Suffer, 1254. (Signed) John Mc Neill.
May 20, 1838.

IX.

Letter from Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs, to His Excellency Mr. Mc Neill.

A. C.

As your Excellency has required a fresh answer to the written demands, therefore, by command of His Majesty the Shah, etc. etc. I write these lines.

In regard to the seizure of your Excellency's messenger, as the Persian Ministers have written letters in detail, it is unnecessary to say more than these few words. The Persian Government never intended, either in regard to this matter especially, or to

1838 any other, to offer an insult, or to cause displeasure, either to the British Government or your Excellency. In truth, the causes and circumstances which led to the seizure of Ali Mahommed Beg were the precautions, the observance of which in the vicinity of an enemy's country is necessary. Though His Majesty's army was in his own country, yet in consideration of the necessity of taking precautions in their march, the advanced guard of the army met three persons coming from the enemy's country, who wished to go by secret ways. Without knowing who they were they seized them and brought them to the Royal Camp. Two of them were people of Herat, and one was your Excellency's messenger. As soon as they were recognized, he was dismissed, and sent to Colonel Stoddart, with all the papers of which he was the bearer, without any one's having become acquainted with their contents. These are the facts of the case. If ill-disposed persons should desire to represent to your Excellency, in a contrary sense, the sincere and disinterested proceedings of this Government, your Excellency ought not to credit their statements: and the servants of the Government, in taking the steps they did, fulfilled their duty, and acted up to the orders of the Shah. It is therefore unnecessary that they should be found fault with or punished. If Colonel Stoddart, previous to the arrival of the Royal army at Toorbut Sheikh Jaum, had informed the Persian Ministers that a messenger of the Britsih Government was at Herat, and would return, or if the messenger himself had travelled by the direct and frequented road, and had presented himself at the outposts of the army, we should have escaped all these writings and arguments. His Majesty the Shah feels confident that after the perusal of these sincere statements, which by command of His Majesty I have written, all the feeling of irritation and dissatisfaction which had arisen will be removed, and that your Excellency will be entirely satisfied and gratified. Moreover, His Majesty has commanded that Ali Khan Badanloo should also, for the purpose of satisfying your Excellency, come and apologize.

In regard to the Commercial Treaty, on which subject your Excellency is urgent: Although His Majesty, by means of an arrangement which the Persian Ministers two years ago concluded with His Excellency Mr. Ellis, agreed to and complied with all the expectations of the British Government, and sent His Excellency away satisfied; nevertheless, solely in consideration of the request which your Excellency made, instructions for concluding the affairs connected with commerce, together with powers of agency were granted to the Minister for Foreign Affairs, that he might arrange the matter according to the fresh demands made by your Excellency. His Excellency the Minister for Foreign Affairs, after receiving the royal commands, proposed to your Excellency to conclude the business. Your Excellency did not agree to this, but made the discussion of this matter conditional on this, that the Persian Government should grant satisfaction for the seizure of your Excellency's messenger. From this it is apparent, that in regard to placing a Commercial Agent in Tabreez, according to your Excellency's desire, the Persian Government has in no wise delayed, or postponed, or procrastinated; and now, if your Ex-

cellency desires to conclude this matter, let him converse with 1838
the Minister for Foreign Affairs, who still retains the powers formerly granted him for that purpose; and, moreover, this matter has been arranged and adjusted here.

You have written regarding the Governor of Bushire, that because he has written a threatening letter, in respect to a certain matter, to the British resident, he must be called to account and punished. His Majesty the Shah, has commanded, that we should never consent that the meanest subject of the British Government shall encounter, in our dominions, oppression or insult, still less the British resident. In regard to this matter, a special messenger has been sent, and his Highness Feridoon Meerza has been written to, to examine this affair with the greatest accuracy; and if the Governor of Bushire is in fault, to give your Excellency full satisfaction.

After all these written statements, which are evidences of the justice and candour of His Majesty, the shadow of God, and the boundless condescension of His Majesty towards your Excellency, His Majesty has ordered me to state, that in respect to the other matter mentioned in your Excellency's letter, His Majesty has given the answer, which you will regard as coming from His Majesty himself. Your Excellency requests, that His Majesty's army may return from this expedition; and states, that the advantages and benefits to be derived from complying with the wishes of the British Government, are greater than can be obtained from the capture of Herat. If your Excellency's statements had been confined to this one representation of the best policy to be pursued by the Persian Government, His Majesty would have attributed this representation to sincerity and goodwill; but your Excellency mixes up this representation with threatening expressions. Your Excellency states, that because the punishment of the mischievous inhabitants of Herat, who have committed numerous acts of plunder and slave dealing, is contrary to the views of the British Government, that Government, for the purpose of opposing and preventing this expedition, will employ its ample means. In all sincerity, I cannot see the justice of your Excellency's making such a representation, because this is an affair of State, which the Persian Government consider advisable, for the purpose of giving security and tranquillity to its own subjects. By the will of God, and his own fortunate star, His Majesty has been seated on the throne of his ancestors and predecessors; and he considers himself like other sovereigns independent and free to follow his own will, to put an end to the mischievous persons who have committed many acts of plunder, and rapine, and slave dealing; and in matters regarding which the Persian Government has contracted engagements with other States, no breach or violation shall occur. His Majesty will pursue his own views of what is the best policy. To make this proposition, is to change the accepted mode of proceeding between States which all other Governments have adopted; and it is obvious that the British Government will not sacrifice this honorable feeling for all the world; and the British Government is the oldest friend of Persia, and will never consent hat those bonds of friendship and union, which His Majesty the

1838 Shah regards as firm and binding, and which have existed from ancient times, should be broken; and will not turn back from those usages and arrangements which their ancestors and predecessors established and acted upon. It is the wish of His Majesty's heart, that the ancient friendship between the States should day by day become more firmly established, and he will never forget the evidences of goodwill and kindness which the British Government has displayed towards the Government of Persia, more especially after the death of the late Shah, and the late Prince Royal; and as the punishment of the wicked Affghans, who have taken many captives and much plunder, especially concerns the Persian Government, that punishment can never cause a change in the ancient kindness and friendship. His Majesty the Shah, in regard to this question, has perfect confidence in his own justice and equity; and in the high and royal liberality of the Sovereingn of England, and consequently refers this matter to the Ministers of the British Government. I have, therefore, to request, that your Excellency will communicate this letter to Her Britannic Majesty's Ministers.

What more trouble shall I give?

9th Rubbee-ul-Avul, 1254.

June, 1, 1838.

X.

Letter from His Excellency Mr. Mc. Neill, to Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs.

I have received your letter, and have understood its contents.

In reply I have to inform you, that certain indignities and insults have been offered to the British Government by the servants of the Shah, and certain just demands of the British Government have been evaded, or neglected, by the Government of Persia. I undertook a journey to the Shah's camp, for the purpose of endeavouring to induce the Persian Government to accede to these just demands, and to give the reparation and satisfaction for the insults that had been offered, which I had hitherto demanded in vain. When setting out on this journey, I announced to the Shah and his Ministers, that my object in proceeding to Camp was to prevent a misunderstanding between the Governments.

But when I arrived here, and even before my arrival, I found that fresh evidences of disrespect were prepared for me, and that the Persian Government had determined to subject me to unworthy treatment, such as no British Minister was ever before exposed to at the Court of a Shah of Persia. Nevertheless I persevered in my intention, to prevent, if possible, the interruption of friendly intercourse between the Governments, and with that view, I represented the whole state of affairs to the Shah in person; but unfortunately, on this, as on some former occasions, I found that whatever the Shah personally in conversation agreed to, the written communications of the Ministers invariably rejected.

Now, therefore, that the Persian Government continues to withhold the reasonable reparation and satisfaction which I demanded, for the first of this series of indignities it has offered

to the British Government, and evades or rejects the other just 1838
demands, I feel that it would be inconsistent with the honour or the interests of my own Government, that I should continue to maintain an official intercourse with this Court, and I therefore have to request that a Mehmendar may be appointed to conduct me, and the other Englishmen who accompanied me, in security to the frontiers of the Turkish territory, between Khoi and Bayazeed, where I shall await further instructions from England.

It is my intention to set out to-morrow.

I feel myself called upon to inform you, that until the reparation and satisfaction I have demanded, for the indignities already offered, shall have been fully given, the Queen of England cannot receive at her Court any Minister who may be sent thither by the Shah of Persia.

Camp, before Herat, (Signed) John Mc Neill.
Sunday, June 3, 1838.

XI.

Letter from Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs, to His Excellency Mr. Mc Neill.

A. C.

Your letter has been received, and has been laid before His Majesty the Shah. His Majesty has commanded me to communicate to your Excellency His Majesty's orders to this effect: — 1st. That we do not know what is your Excellency's object in all these writings, and what you propose to yourself, and what you desire: and, 2dly, that there has been no breach of Treaty, or engagement, on the part of the Persian Government; and no indignity or disrespect has been offered to your Excellency, which should cause you offence. In regard to the demands which your Excellency represented to his Majesty in the presence, one of them had reference to your Excellency's messenger, the details of which matter have repeatedly been written to your Excellency, and the truth of which has been stated by the Ministers of this haughty Government viz. that although it was contrary to the Treaty that your Excellency should hold intercourse with the Affghans, nevertheless no indignity or disrespect was offered to your Excellency's messenger: and as soon as he was recognized, he was sent to Colonel Stoddart. It is obvious to every one, that in regard to this matter, the Persian Government violated no Treaty or engagement: and if a violation of usage and of respect had occurred, the Ministers of this Everlasting Government have repeatedly apologized for it; and in the last letter which I wrote, by order of His Majesty, an ample apology was written. Moreover Ali Khan Badanloo, who seized the said messenger, was directed to wait on your Excellency, and apologize in any manner you might desire.

The second point was in regard to the Commercial Treaty, which the Ministers of this Government had arranged with his Excellency Mr. Ellis: and they have in their hands a letter from him expressing his satisfaction. Solely in consequence of your desire, his Excellency the Minister for Foreign Affairs, was or-

1838 dered to discuss the matter with your Excellency in the Capital; and moreover your Excellency's request, which was, that a Commercial Agent should be placed at Tabreez, was merely from the favour of his Majesty agreed to.

The third point was, the threats and disrespect of the Governor of Bushire to the British Resident. Orders have been repeatedly issued by His Majesty, that in the event of the truth of these statements being established, the Governor of Bushire should make an apology, and give full satisfaction.

The fourth point was the matter of Herat; in respect to which the Ministers of this haughty State have repeatedly given their reply; and though the interference of your Excellency was not in conformity with the Treaty, still whatever your Excellency said in regard to this matter was agreed to, and we placed reliance on the loyalty and sincerity of your Excellency. His Majesty's return from these countries seeing they have always been dependencies of Persia, is conditional on the restitution of the captives and the tented tribes and our losses (or expenses). Surely the British Government will not consent to this loss and injury, and to the destruction of the Persian dominions, and as it has an ancient union with this Government, it will consider the gain and loss of this Government indirectly as gain or loss to itself. If they (the Affghans) will now give back the prisoners, and pay indemnity for the losses, the Persian Government will ratify the arrangement which it previously made with your Excellency. Notwithstanding all these things that your Excellency should complain and feel offended, is a cause of surprise and astonishment. His Majesty as soon as he read your Excellency's letter was exceedingly surprised, and issued his commands (as follows): — „God protect us, never and in no manner do I consent to his Excellency going away. After all the faithful services and loyal exertions of his Excellency, it is very strange that he should himself consent to take such a step. So long as these two stable Governments are in existence, the intercourse of friendship must daily be improved, and we do not in anywise consent to this measure. So long as we live, the standards of friendship and union must be raised, and the causes of difference must be removed." Independent of the friendship and union of the States, your Excellency has rendered great services to this State. In regard to these demands which you have represented, His Majesty has issued orders in conformity with usage, and with the terms of the Treaty, and your Excellency ought to have no further complaint or grievance in regard to these matters. If any thing else besides these things has occurred, which has given offence to your Excellency, you will make it known, that the Ministers of this Government may exert themselves as much as possible to make reparation, and to apologize, and may preserve the friendship of these two stable Governments. What more trouble shall I give? I request that your Excellency will communicate this letter to the British Ministers.

11 Rubbee-ul-Avul, 1254.
June 3, 1838.

XII.

1838

Memorandum presented to the Shah on the 4th of June, 1838. by the British Plenipotentiary.

The Persian Ministers having written, stating that His Majesty the Shah has not fully understood the demands and wishes of this well-wisher of the State, I have therefore written my requests, one by one, in this memorandum, and represent them to His Majesty the Shah.

First. That the high in rank, Hajee Khan Karabaughee, who used violence towards Ali Mahommed Beg, the messenger of the British Government, shall be removed from his office, and shall not be reinstated until the British Government shall have forgiven his offence.

Second. That his Excellency Hajee Meerza Aghassee, who, knowing that Ali Mahommed Beg was a messenger of the British Government, ordered him to be placed under a guard, shall come to my tent and make a suitable apology.

Third. That a firman shall be issued, commanding the servants of His Majesty the Shah not in any way to interfere with the servants of the British mission, whether natives of Persia or foreigners, and ordering that if any of these servants should be guilty of an offence, they shall not be punished without the knowledge and concurrence of the British Minister.

Fourth. That after it shall have been ascertained that what the high in rank, the British Resident at Bushire, has written, respecting the conduct of Sheikh Nassir, is correct, Sheikh Nassir shall be removed from the Government of Bushire.

Fifth. That a Commercial Treaty, according to the Articles which are written separately, but which are presented to His Majesty the Shah along with this memorandum, shall be concluded and ratified.

Sixth. That the first, second, third, and fifth demands (or requests) shall be carried into effect in three days from this day; and that the fourth demand, after the accuracy of the statement of Sheikh Nassir's conduct shall have been ascertained, shall be carried into effect without delay.

Articles of the Commercial Treaty referred to in the preceding Memorandum.

Art. I. The merchants of the two mighty States are reciprocally permitted and allowed to carry into each other's territories their goods and manufactures of every description, and to sell or exchange them in any town of the respective countries; and on the goods which they bring into or carry out of the country, the same amount of custom duties shall be demanded once for all, on entering the country, which is demanded from the most favoured European nations; and in like manner on goods taken out of the country; and, except this, no demand shall be made on the merchants of the High Contracting Parties, in each other's dominions, on any pretext or under any denomination; and the merchants

1838 and other persons dependent on or connected with the High Contracting Parties in each other's dominions, mutually, shall enjoy the same aid and support and the respect (or honours) which are enjoyed by the subjects of the most favoured European nations.

Art. II. As it is necessary for the purpose of attending to the affairs of the merchants of the two parties, respectively, that from both Governments Commercial Agents should be appointed to reside in stated places; it is therefore arranged that two Commercial Agents on the part of the British Government shall reside, one in the Capital, and one in Tabreez, and in those places only; and on this condition, that he who shall reside at Tabreez, and he alone, shall be honoured with the rank and privileges of Consul: and as for a series of years a Resident of the British Government has resided at the Port of Bushire, the Persian Government grants permission that the said Resident shall reside there as heretofore; and in like manner two Commercial Agents on the part of the Persian Government shall reside, one in the capital of London, and one in the Port of Bombay, and shall enjoy the same rank and privileges which the Commercial Agents of the British Government shall enjoy in Persia.

This Commercial Treaty we, the Plenipotentiaries of the two High Contracting Parties, have agreed to, and in witness thereof thereunto set our hands and seals.

XIII.

Letter from Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs, to His Excellency Mr. Mc Neill.

His Majesty, the Shah, in answer to the writing which you just now presented to His Majesty, has issued his commands, that in respect to the affairs (Treaty) of commerce, which your Excellency comprised in two Articles, there is no ground for objection to the first Article; but in the second Article, what you have written, that a Commercial Agent should be resident at the Capital in the same manner as at Tabreez, is contrary to the former arrangement, and your Excellency yourself, in the presence of His Majesty, represented that as this was copied from a document formerly written, it was here inserted by mistake; therefore, let your Excellency change this, and let it be written in the form in which the Persian Government formerly agreed to it, and it shall be ratified; and the answer to the remainder of the written demands also, by God's will, I shall send according to the commands of His Majesty to morrow.

What more shall I write?

12 Rubbee-ul-Avul, 1254.

June 4, 1838.

XIV.

Letter from His Excellency Mr. Mc Neill to Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs.

I have received your friendly note, and have become fully acquainted with the commands of His Majesty the Shah. I will

dispense with the placing a commercial Agent at the Capital, on 1838
condition that the Persian Ministers will arrange the other matters in question, and carry them into effect. In the event of the other demands being accomplished, I shall not press the placing a Commercial Agent at the Capital Tehran. What more shall I write?

12 Rubbee-ul-Avul, 1254.

June 4, 1838.

XV.

Letter from Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs, to His Excellency Mr. Mc Neill.

I have received your Excellency's note, and I have laid it before His Majesty, the Shah. His Majesty has issued his commands, that according to what was formerly arranged and to what the Persian Government agreed to, and settled at the request of your Excellency, and to what your Excellency, heard verbally from His Majesty; and your Excellency admitted that it had been written by mistake; the two Articles of the commercial affairs, (Treaty) in conformity with what was formerly arranged, viz. the placing a Commercial Agent in Tabreez only, must be written anew and sealed, that the answer to the other matters also, in the manner in which it has frequently been given, may be given, that this affair may be settled.

12 Rubbee-ul-Avul, 1254.

June 4, 1838.

XVI.

Letter from His Excellency Mr. Mc Neill to Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs.

In regard to the affairs of commerce, the objection which His Majesty the Shah made was just, and I also adhere to what I said, and agree to sustain His Majesty's objection, and I have written a sealed note to that effect. If His Majesty is prepared to conclude it (the Commercial Treaty) in this manner let me know, and if not, also inform me; and in regard to the other matters likewise, if His Majesty agrees to them, let me know; and if His Majesty will not agree to them, write to me to say so. What more shall I write?

12 Rubbee-ul-Avul, 1254.

June 4, 1838.

XVII.

Letter from Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs, to His Excellency Mr. Mc. Neill.

I have received your note, and I have submitted it to His Majesty the Shah. His Majesty has issued his commands, that

1838 although your Excellency adheres to the statement you made, and though you have avowed that it was there written by mistake, but your Excellency must write the commercial affairs in two Articles in a separate paper, and in the second Article distinctly state that there shall be one Commercial Agent at Tabreez, and one at Bushire, and there only, and having sealed it, send it, that that draft which your Excellency yesterday presented to His Majesty may be changed, and that this one may be ratified, and that the answer to the other demands also, according to the positive orders of His Majesty the Shah, may be sent.

My haste in regard to this matter is in consequence of your Excellency's request, that in the space of three days the answers to all demands may be given. What more shall I write?

12 Rubbee-ul-Avul, 1254.
June 4, 1838.

XVIII.

Letter from His Excellency Mr. Mc Neill to Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs.

I inclose the Articles of the Treaty of Commerce written in the manner you desired, but it is very necessary that the Persian Ministers, in conformity with what His Majesty the Shah commanded, should write to me to-day, stating that they agree to the remainder of my demands and will carry them into effect. Certainly after the promise you gave me yesterday, and what you have written to-day, you will not disappoint me.

12 Rubbee-ul-Avul, 1254.
June 4, 1838.

Inclosure.

Written on the margin of the amended draft of the Commercial Treaty.

These two Articles on commercial affairs I agree to substitute for the two Articles on commercial affairs which, together with the other demands I presented to His Majesty, the Shah. yesterday; on this condition that the other demands which yesterday I submitted to His Majesty the Shah, and the whole of which His Majesty agreed to, shall have been carried into effect at the time appointed.

12 Rubbee-ul-Avul, 1254. John Mc. Neill.
June 4, 1838.

XIX.

Letter from Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs, to His Excellency Mr. Mc Neill.

I have received your Excellency's note, together with the Articles of the Treaty of Commerce, and I have submitted them to

the analyzing glance of His Majesty the Shah; His Majesty has 1838
issued his commands, that your Excellency has again, in the second Article, written what is at variance with what has hitherto been written and spoken, and to what your Excellency represented in the presence; for it has been frequently written, that the Commercial Agent established at Tabreez shall not have the privileges and rank of Consul; and your Excellency also, in the presence of His Majesty the Shah, agreed that the flag of the Mission should be only on the Mission-house. In the second Article you have again written what is contrary to this, and have specially stated that he shall be honoured with the rank of Consul. After that this expression shall have been changed, and according to what you yourself agreed to, and to what has repeatedly been written and sent, stating that the Commercial Agent at Tabreez shall *not* have the privileges and rank of Consul, we shall give a reply on the affairs of commerce and other affairs. What more shall I write?

12 Rubbee-ul-Avul, 1234.
June 4, 1838.

XX.

Letter from His Excellency Mr. Mc Neill to Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs.

I have received your note and have understood its contents. I never represented to His Majesty in the presence, that the Commercial Agent of the British Government, who should be established at Tabreez, should not have the rank and privileges of Consul; and I have no authority from my own Government to agree to such an arrangement. And it is apparent, from His Britannic Majesty's commission to Mr. Bonham, which I placed before His Majesty the Shah, that the British Commercial Agent, established at Tabrees, should have the rank and privileges of Consul; but as I perceived that the Persian Government entered into discussions on the question of his hoisting a flag, and even objected to his doing so, I stated that the British Commercial Agent who should reside at Tabreez, should not hoist a separate flag, that thus there should be more flags than one; but that he should content himself with the flag which is now hoisted over the Mission-house, and that it should be exclusively his.

But the arrangement of the commercial matter (Treaty) appears to me to be of small importance, compared with making reparation and giving satisfaction, for the indignity and disrespect which has been shown towards the British Government; and that in the manner stated in the written demands which I submitted to His Majesty the Shah. I will take upon myself to separate the present conclusion of the Commercial Treaty from the other matters; and I shall not make the conclusion of this matter, at the present time, a condition of my remaining; that it may be made apparent and obvious, whether or not it is the intention of the Persian Government, to persevere in the indignity and disrespect it has offered to the British Government.

1838 Finally, I shall write no more, and I shall engage in no further verbal discussion regarding the matters (demands) which I submitted to His Majesty the Shah. If, by the day after to-morrow, which will be Thursday, they (the Persian Government) shall have carried into effect those demands which are required to be immediately complied with, and shall have agreed to carry the others into effect, it will have accomplished my most anxious wish, and if not, I shall set out on my journey and go away.

If it is the intention of the Persian Government to comply with these demands, I beg they will state it, that I may be informed; and if they have not the intention to comply with them, I beg they will also acquaint me with it, and that, according to my former request, they will appoint a Mehmendar.

12 Rubbee-ul-Avul, 1254.
Tuesday, June 5, 1838.

XXI.

Letter from Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs, to His Excellency Mr. Mc Neill.

I have received your note, and I have laid it before His Majesty, the Shah. His Majesty issued his commands, that your Excellency, in the presence of His Majesty, represented, that the mission flag should be considered sufficient; and besides it, that there should not be another flag; and I also wrote exactly this in my letter; and your Excellency's representation in the presence was confined to this, and I did not write more than this.

And in regard to what you have written, stating that indignity and disrespect has been offered to the British Government, His Majesty has issued his commands, that until this time no indignity has been offered, and no insult has occurred; and of the things which you have written, not one of them has taken place, and they have not been proved in our presence; but because it was a hostile expedition, and because, according to the existing Treaty, it was not to be expected that your Excellency should hold any intercourse with the Affghans, the outposts of the army, in conformity with discipline, seized a person who was coming from the enemy's country, and brought him to the Royal Camp; and they did not know that he was your Excellency's man; after it was ascertained that he was a person sent by your Excellency, he was subjected to no insult or indignity, and was not put in the guard, and he was not stripped of his clothes. They all deny these things; and without our having done anything contrary to rule and custom, he was handed over to Colonel Stoddart. Your Excellency must prove these things which you assert.

What more trouble shall I give?

His Majesty the Shah issues his commands that your Excellency shall transmit this letter to the British Ministers.

13 Rubbee-ul-Avul, 1254.
June 6, 1838.

XXII.

1838

Letter from His Excellency Mr. Mc Neill to Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs.

I have received that kind friend's note, and I have apprehended its meaning. I have to request, that a Mehmendar may be appointed to-day; that he may be ready and in attendance, and to-morrow, please God, accompany me on my departure. As it was necessary to mention this, I have acquainted you with it.

13 Rubbee-ul-Avul, 1254.

June 6, 1838.

XXIII.

Letter from Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs, to his Excellency Mr. Mc Neill.

I have received your Excellency's note, and I have submitted it to His Majesty the Shah. His Majesty issued his commands that, „No, never shall we consent to the departure of His Excellency, let him by all means lay aside this intention, and let him not allow this idea to enter his mind." Let your Excellency fix some time that His Excellency, etc. etc. the Hajee, may meet your Excellency, and in respect to all the demands he will arrange in some manner, which shall be the means of removing your Excellency's displeasure. I expect your Excellency will take the trouble to fix a time, and acquaint me with it, that I may represent it to His Majesty the Shah.

13 Rubbee-ul-Avul, 1254.

June 6, 1838.

XXIV.

Letter from His Excellency Mr. Mc Neill to His Majesty the Shah.

After thanks and compliments.

I have the honour to represent to your Majesty, that I had the greatest desire and anxiety to have the honour of being presented to your Majesty, for the purpose of begging, in all sinceity and attachment, that your Majesty and the Persian Government would forgive me all the trouble I have given for nearly twenty years, and of expressing my gratitude for all the favor I have experienced from your Majesty. But as it was to be feared lest during my audience certain commands of your Majesty, or certain representations from me on public affairs might occur, which might cause additional vexation and annoyance between the Governments, I therefore did not take the liberty of seeking an audience. I have the strongest hopes from the condescension and liberality of your Majesty, that if during these twenty years, there has been any defect or imperfection in my services to this Government, your Majesty, from your Majesty's generosity and kindness, will forgive it.

I shall not intrude further.

14 Rubbee-ul-Avul, 1254.

June 7, 1838.

1838

XXV.

Letter from His Excellency Mr. Mc Neill to Meerza Ali, Deputy-Minister for Foreign Affairs.

As the Persian Government has not thought fit to make reparation and give satisfaction for the indignities offered to the British Government, it became necessary for me to leave the Court of His Majesty the Shah. I have therefore relieved you from further trouble, for I felt unable any longer to endure or submit to the indignities offered to my Government; therefore to maintain the honor and dignity of the British Government, and to protect its interests, I have considered it adviaable, for a time, to put an end to my official intercourse, on behalf of my own Government, with the Government of Persia, and to my mission, and to proceed to the frontiers of Turkey, there to await further instructions from my own Government, that I may thereafter proceed according to directions they may contain.

Finally, I have still the desire that the Persian Government should, by favourable circumstances, come to a right understanding of its own true interests, and that it should not so act as to subject itself to serious loss and injury.

What more shall I write?

14 Rubbee-ul-Avul, 1254.
June 7, 1838.

XXVI.

Mr. Mc Neill to Viscount Palmerston. — (Received at London August 24, 1838).

(Extract.) Meshed, June 25, 1838.

After having exhausted all the means I could devise to induce the Persian Government to grant me reparation and satisfaction for the violence offered to the messenger; and finding that I could obtain nothing, I felt compelled, not only in consequence of the evident determination of the Persian Government not to grant what I demanded, but also because of its perseverance in a course of proceeding towards me in camp, which I felt was lowering the character of the mission in the estimation both of Persians and of Affghans, to quit the Court; and I am now on my way to the Turkish frontier, where I shall hope to receive further instructions from your Lordship. What course the Persian Government will now pursue, I know not; some public act of reparation, which will prove to the people of Persia and of Central Asia, that we are not with impunity to be insulted, is, in my opinion, indispensably necessary — I will not say to restore us to our former position — but to enable us to retain one of any credit or respectability. Both the Persians and the Affghans in the Shah's camp saw with amazement the Persian Government treating a British Mission as a proscribed body, and punishing persons who ventured to hold even a casual intercourse with it; while some of the members of the Russian Mission took to task, and threatened to get punished for that offence, persons who occasionally visited at my tent, taking some precautions to prevent their being discovered.

I feel, that by remaining so long as I did in such a position, I lost something in the estimation of all the Asiatics who witnessed the state of things; but I was determined not to precipitate anything; and, in my Despatch of the 14th May, I had announced to your Lordship my intention to await the decision on the course I had taken in the affair of the messenger, before resorting to any decided measure. It is a remarkable fact, that neither verbally nor in writing have the Persian Government ever used to me any expression of regret for what had occurred; and they have continued to intercept Captain Burnes's at Cabool cossids, and to open the packets of private letters of which they were the bearers, but which, until they were opened, they could not certainly have pronounced not to be official communications. I demanded the release of two of these cossids, who had been seized between Furrah and Herat before my arrival in camp; but though I was well informed, that they were then in confinement in camp, the Minister declared there were no such persons, and next day removed them from the camp to a more distant place of confinement; and I was at length deterred from pressing the matter any further by the fear that the men might be destroyed the more effectually to conceal their capture. Had the Persian Government felt any regret for the offence it had given, it would have endeavoured, I must presume, to have in some degree removed the unfavourable impression it had made; which it might have attempted to do by treating me with more than usual personal kindness, or still more effectually by a display of greater public consideration for the Mission; but it took the opposite course, and seemed to have no other object in its proceedings than to place me in as depressed a position as possible, and to show its total indifference to the displeasure of my Government. 1838

The key of all Affghanistan towards the north is Herat; and though I can have no right to press my personal opinions upon your Lordship after having already stated them, and although I must necessarily be ignorant of the many important considerations not immediately connected with this question, which must influence the policy of Her Majesty's Government, still I cannot refrain from saying a few words more regarding the importance of preserving the independence of Herat.

I have already informed your Lordship publicly, that the country between the frontiers of Persia and India is far more productive than I had imagined it to be: and I can assure your Lordship that there is no impediment, either from the physical features of the country, or from the deficiency of supplies, to the march of a large army from the frontiers of Georgia to Kandahar, or, as I believe, to the Indus. The Russian Plenipotentiary count Simonich being lame from a wound, drove his carriage from Tehran to Herat, and could drive it to Kandahar; and the Shah's army has now for nearly seven months subsisted almost exclusively on the supplies of the country immediately around Herat and Ghorian, leaving the still more productive districts of Subzar and Furrah untouched. In short, I can state from personal observation, that there is absolutely no impediment to the march of an army to Herat; and that, from all the information I have received,

1838 the country between that city and Kandahar not only presents no difficulty, but affords remarkable facilities for the passage of armies. There is, therefore, my Lord, no security for India in the nature of the country through which an army would have to pass to invade it from this side. On the contrary, the whole line is peculiarly favourable for such an enterprise; and I am the more anxious to state this opinion clearly, because it is at variance with my previous belief, and with statements which I may have previously hazarded, relying on more imperfect information.

Under such circumstances, it appears to me that it would be a most hazardous policy to allow Persia to act as the pioneer of Russia, and, under protection of the Article of the Treaty, to break down the main defence of Affghanistan, and thereby make the country untenable to us, at a moment when the concert between Persia and Russia in these operations is avowed. I shall therefore urge Lord Auckland, by every argument I can call to mind, to take a decided course, and to save Herat.

In the meantime, I have every confidence that Herat will continue to defend itself; and I have not only not called on Mr. Pottinger to leave Herat, where his presence appeared to me to be an immense advantage, but I have written to him, recommending him to remain, and I have officially announced to the Persian Government, that he is there as agent for the Indian authorities.

It is currently reported, and believed here, though I cannot say on what grounds, that there is a secret arrangement between Persia and Russia, to exchange Herat for some of the districts beyond the Arras, which formerly belonged to Persia. This report was first mentioned to me at Tehran, in march last; but I then paid no attention to it, because I could not see how Russia was to get at Herat; and I still am inclined to regard it as probably unfounded, though Count Simonich certainly threatened Mahommed Ameen, a servant of the Vezier of Herat Yar Mahommed Khan, (who was sent with a message from his master to the Persian camp,) that, if Herat did not surrender to the Shah, he would march a Russian army against it.

I mentioned some time ago, in a letter to Lord Auckland, of which I think I sent your Lordship a copy, that, in a conversation with a Persian gentleman at Tehran, Count Simonich had stated his having advised the Shah after the fall of Herat, to turn his attention to Sinye. This advice, at the time I first heard of it, appeared to me to be unintelligible; but, after I became acquainted with the arrangements entered into with Kandahar, the mystery was solved.

XXVII.

Viscount Palmerston to Mr. Mc Neill.

Sir, London, Foreign Office, August 24, 1838.

I lose no time in acquainting you that Her Majesty's Government entirely approve the course which you pursued, as reported in your despatch of the 25th of June, both in having remained at the Camp of the Shah so long as there was the least chance of a

change of conduct on the part of His Persian Majesty; and in 1838 having left the Camp, when it became apparent that the Shah was only trifling with you, and endeavouring to expose you to degradation, by inducing you to prolong your stay, although the Persian Government had taken its determination not to grant your demands.

I am, etc.

(Signed) PALMERSTON.

XXVIII.

Message delivered by Lieutenant-Colonel Stoddart to the Shah of Persia.

I am directed by Her Britannic Majesty's Minister Plenipotentiary to state that he has been entrusted by Her Majesty's Ministers to inform Your Majesty, that the British Government look upon this enterprise in which Your Majesty is engaged against the Affghans, as being undertaken in a spirit of hostility towards British India, and as being totally incompatible with the spirit and intention of the alliance which has been established between Great Britain and Persia. That consequently if this project is persevered in, the friendly relations which up to this time have so happily subsisted between Great Britain and Persia, must necessarily cease, and that Great Britain must take such steps as she may think best calculated to provide for the security of the possessions of the British Crown.

I am further directed to inform Your Majesty, that if Herat should have surrendered to Your Majesty, the British Government will consider Your Majesty's continuing to occupy, that or any other portion of Affghanistan, as a hostile demonstration against England.

Her Majesty's Minister Plenipotentiary anxiously hopes that by speedily withdrawing the Persian army into Your Majesty's own dominions, Your Majesty will avert the inevitable consequences of persevering in a course of hostility to England.

The British Government also demands reparation for the violence offered to its messenger, which is a matter quite distinct from the question of Herat. Her Britannic Majesty's Minister Plenipotentiary trusts Your Majesty will grant that reparation in the manner which he pointed out, and thus relieve the British Government from the necessity of having recourse to other measures to exact it.

Your Majesty is no doubt informed by the Government of Fars, that a body of British troops, and a naval armament consisting of five ships of war, have already arrived in the Persian Gulf, and that for the present the troops have been landed on the Island of Karrak. The measures Your Majesty may adopt in consequence of this representation will decide the future movements and proceedings of that armament; but Your Majesty must perceive from the view which Her Majesty's Government has taken of the present state of affairs, and from the effect which must have been produced on the minds of Her Majesty's Ministers and

1838 the British authorities in India by the subsequent proceedings of the Persian Government, with which they were not then acquainted, that nothing but the immediate adoption of measures to comply with the demands of the British Government can induce the authorities acting under the order of that Government to suspend the measures which are in progress for the defence of British interests, and the vindication of British honour.

In the meantime Her Britannic Majesty's Minister Plenipotentiary will pursue his journey to the Turkish frontier, and will remove all the English from the Persian territory; but he trusts that the bad counsel of the ill-disposed persons who have induced Your Majesty to persevere in a course which has placed affairs in this position will no longer influence Your Majesty; and that guided by your own wisdom, and by a regard to the true interests of Persia, Your Majesty will adopt such measures as will enable Her Britannic Majesty's Minister Plenipotentiary to return to Your Majesty's Court, and to restore to its former footing of cordiality the alliance between the two Governments.

Your Majesty has seen that all Her Britannic Majesty's Minister Plenipotentiary has stated to Your Majesty in regard to these matters, has been dictated by sincerity and truth, and by an anxious desire to avert the evils which it was obvious must result from a perseverance in the course which the Persian Goverment was pursuing; and he again assures Your Majesty that nothing but immediate danger and injury to Persia can result from rejecting the demands of the British Government.

That God may guide Your Majesty to a wise decision, and that he may forgive those whose evil counsels have led to such a state of things, is the earnest prayer of an old and faithful servant, who has ever been a sincere wellwisher of the Shah and the Persian Government.

28.

Décret du Roi de Danemarc sur l'organisation des Douanes dans les Duchés de Schleswig et de Holstein. En date de Copenhague, le 1 Mai 1838.

(Publication officielle).

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg. Thun kund hiemit:

Die über die bisherige Einrichtung des Zollwesens

in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein wiederholt zu Unserer Kunde gekommenen Beschwerden haben Uns allerhöchst bewogen, die sorgfältigsten Untersuchungen darüber anstellen zu lassen, welche Mängel in dieser Beziehung Statt finden, und wie denselben abgeholfen werden könne. 1838

Es ist daraus hervorgegangen, dass namentlich die seitherigen vielfachen Exemtionen von der Zollerlegung bis jetzt der Einrichtung eines dem Zwecke entsprechenden Zollwesens entgegen gestanden haben, und dass eine verbesserte Organisation des Zollwesens, die auf eine für die Sicherung Unserer Intraden und den Schutz der Interessen Unserer Unterthanen gleich wirksame Controle gestützt ist, durch die Verlegung der Zollgrenze an die Landesgrenze, und die Erstreckung der Zollpflichtigkeit auf sämmtliche Districte und Einwohner innerhalb der Zollgrenze bedingt wird. Ausserdem hat sich gezeigt, dass die bisherigen Zolltarife und die Taxen für die Schiffsabgaben den jetzigen Waarenpreisen und Handelsverhältnissen nicht mehr völlig entsprechen, dass bei einer zeitgemässen Aenderung derselben ein freierer Verkehr zwischen Unseren Herzogthümern und Unserem Königreiche hergestellt werden kann, und dass ebenfalls die Einrichtung in Ansehung der Zollsporteln einer Verbesserung bedarf. Dabei haben eine gleichmässige Regulirung der Durchgangsabgaben auf allen Transitwegen Unserer Herzogthümer, eine grössere Begünstigung der Creditauflagefreiheit, ein einfacheres Verfahren in der Erhebung der Abgaben und eine angemessenere Regulirung der Controle über den innern Verkehr als Förderungsmittel für die Erreichung der hier vorliegenden Zwecke sich ergeben; so wie die Mitwirkung der Gerichte hinsichtlich der Entscheidungen wegen Uebertretungen der Zollgesetze, zur Sicherung der Gerechtsame der Beikommenden in erhöhetem Grade beizutragen geeignet befunden ist.

In Erwägung dieser Resultate der angestellten Untersuchung hat Uns Unsere landesväterliche Fürsorge für das Wohl Unserer sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen nicht länger Anstand nehmen lassen können, sowohl die ausgemittelten Hindernisse einer besseren Organisation des Zollwesens hinwegzuräumen, als auch die übrigen Mittel wirksam zu machen, welche sich zu diesem Zwecke darbieten, damit der rechtliche

1838 Handel mehr belebt werde, das inländische Gewerbe besser gedeihe und eine Gleichmässigkeit in der Zollbesteuerung herbeigeführt werde.

Wir haben daher nach eingegangenen Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, gegenwärtige Zollverordnung zu erlassen Uns allerhöchst bewogen gefunden, und verordnen und gebieten demgemäss wie folgt:

I. Von den Zollgrenzen und der Zollpflichtigkeit.

§. 1. Die Landesgrenze Unserer Herzogthümer bildet zugleich die Zollgrenze gegen das Ausland, insoweit nicht die Organisirung der Zollaufsicht an der südlichen Landesgrenze des Herzogthums Holstein die Ausschliessung einzelner Landestheile dieses Unsers Herzogthums mit sich bringen sollte. Die Stadt Altona ist wie bisher, so auch fernerhin wegen ihrer besonderen Lage und Verhältnisse als ausserhalb der Zollgrenze belegen zu betrachten. Auch gestatten Wir, dass der Flecken Wandsbeck wegen seiner Lage ausserhalb der Zolllinie verbleibe.

§. 2. Die, einzelnen Districten, den adeligen Gütern, Klöstern und Corporationen sammt einzelnen Beamten und den Predigern seither zustehende Zollfreiheit wird unter Vorbehalt der dafür auszumittelnden Entschädigung aufgehoben, und werden vom Tage der Einführung des Gesetzes an alle innerhalb der Zollgrenzen belegenen Districte, Städte und Oerter mit allen Bewohnern derselben der Zollpflichtigkeit in gleichem Maasse unterworfen.

II. Von der Freiheit des Handels und Verkehrs.

Von der Einfuhr.

§. 3. Die Einfuhr aller Waaren aus der Fremde in die Herzogthümer ist, mit alleiniger Ausnahme

1. des gebrannten Caffee und aller Arten gebrannter Gewächse, welche, wie namentlich Cichorien, als Caffee-Surrogate dienen können und
2. der Spielkarten,

gegen Erlegung der tarifmässigen Abgaben, oder, soweit der Tarif solches ausdrücklich besagt, abgabefrei erlaubt.

Von der Ausfuhr.

§. 4. Ebenso ist die Ausfuhr aller Waaren aus den Herzogthümern in die Fremde erlaubt. Indessen dürfen Feldsteine lediglich als Ballast für Schiffe ausgeführt werden.

Nur diejenigen Waaren, welche dazu im Tarif ausdrücklich angesetzt worden, sind bei der Ausfuhr einem Zolle unterworfen.

Unter dem Ausdruck „Waaren" sind hier, wie überall, wo derselbe in dieser Verordnung vorkommt, auch rohe Landesproducte, imgleichen Vieh und Pferde zu verstehen.

Von der Durchfuhr.

§. 5. Die Durchfuhr durch hiesiges Territorium ist für alle Waaren, welche von fremden Orten nach fremden Orten transportirt werden, gegen Erlegung tarifmässiger Durchgangsabgaben, oder soweit der Tarif solches ausdrücklich besagt, abgabefrei erlaubt.

Bei der Passage durch den Oeresund, die Belte und den Schleswig-Holsteinischen Canal werden die Abgaben nach den desfallsigen besonderen Zollrollen erhoben. Für alle ohne Strom- oder Canalclarirung transitirenden Waaren kommt der allgemeine Transitzolltarif zur Anwendung.

Von dem Verkehr zwischen den Herzogthümern und dem Königreich Dänemark.

§. 6. Ebenso wie nach Unserer Verordnung für das Königreich Dänemark vom 1. Mai 1838 alle Waaren, welche innerhalb der Zollgrenze der Herzogthümer verfertigt und zum Beweise dessen von Zollpassirzetteln begleitet, auch soweit solches vorgeschrieben, mit Fabrikzeichen oder dem Stempel versehen sind, zollfrei in Dänemark eingehen, sollen auch gegenseitig alle Fabrik-, Manufactur- und Handwerkerwaaren, welche im Königreich Dänemark verfertigt und gleichfalls zum Beweise dessen mit Zollpassirzetteln, auch soweit solches vorgeschrieben, mit Fabrikzeichen oder dem Stempel versehen sind, zollfrei in die Herzogthümer eingeführt werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen lediglich die Fabrikate der Zuckerraffinaderien in den Herzogthümern, für welche bei der Einfuhr derselben in das Königreich während einer Zeit von drei Jahren, vom

1838 1. Januar 1839 angerechnet, die Hälfte des für fremde in die Herzogthümer einzuführende Fabrikate dieser Art festgesetzten Einfuhrzolls zu entrichten ist.

§. 7. Alle Landesproducte des Königreichs und die dort aus selbigen bereiteten Waaren gehen unter Begleitung von Zollpassirzetteln zollfrei in die Herzogthümer ein, sowie umgekehrt alle innerhalb der Zollgrenze der Herzogthümer gewonnenen Landesproducte und die dort aus selbigen bereiteten Waaren zollfrei in das Königreich eingeführt werden können. Jedoch erlegen diejenigen der zuletzt erwähnten Producte und Waaren, welche in Dänemark einer Consumtionsabgabe unterworfen sind, bei ihrer Einfuhr aus den Herzogthümern in consumtionspflichtige Städte des Königreichs diejenigen Consumtionsabgaben, welche von gleichen Producten und Waaren des Königreichs zu erlegen sind. Von Korn- und anderem inländischen Branntwein, sowie von Bier und Essig, ist diese Abgabe zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Waaren in die Städte oder die Landdistricte des Königreichs eingeführt werden.

§. 8. Für alle fremden verzollten Waaren, welche in Dänemark und in den Herzogthümern zu gleichem Einfuhrzoll angesetzt sind, ist der Verkehr zwischen beiden Landestheilen gänzlich zollfrei und auch für diejenigen Waarenartikel, deren Zollsätze in beiden Tarifen von einander abweichen, ist ein gegenseitiger Verkehr unverwehrt, wenn der Unterschied zwischen den beiderseitigen Zollsätzen insoweit, als am Ankunftsorte der höhere Zoll Statt hat, daselbst durch Nachlegung des Differenzzolles ausgeglichen wird. Wie aber bei Versendung inländischer Waaren von einem Landestheile nach dem andern die inländische Qualität aus dem mitfolgenden Zollpassirzettel erhellen muss, so muss auch bei Versendung verzollter fremder Waaren die geschehene Verzollung allemal durch mitfolgende Zollpassirzettel dargethan werden.

Von dem Verkehr innerhalb der Zollgrenze der Herzogthümer.

§. 9. Waarentransporte innerhalb der Zollgrenze der Herzogthümer sind bei ihrer Versendung zu Wasser von Zollstätte zu Zollstätte der Zollangabe unterworfen und mit Passirzetteln zu versehen.

§. 10. Bei Versendungen zu Lande bedarf es da-

gegen für folgende Waaren weder der Zollangabe noch 1838.
der Passirzettel oder sonstiger Zolldocumente:

1. Waaren, welche eben so wenig einem Ein- als Ausfuhrzölle unterworfen sind;
2. Kornwaaren, Rapsaat, Butter, Vieh und Pferde;
3. alle inländische Fabrikate, deren inländische Verfertigung aus den mitfolgenden Begleitscheinen der Fabrikanten hervorgeht und die, soweit solches vorgeschrieben, mit Fabrikzeichen oder Fabrikstempel versehen sind;
4. alle fremde Waaren, wenn der Transport derselben in Quantitäten geschieht, für welche zusammen der Zoll nicht über 5 Rbthlr, oder 3 Rthlr. 6 β vorm. Cour. beträgt.

§. 11. Alle sonstigen Waaren sind bei dem Transport zu Lande innerhalb der Zollinie mit Folgezetteln der Absender zu versehen, worin der Bestimmungsort zu nennen ist. Einer vorgängigen Zollangabe derselben bedarf es indessen nicht und sind die Folgezettel lediglich mit dem Product der Aufsichtsbeamten zu bezeichnen.

§. 12. Eine Ausnahme von vorstehender Vorschrift (§. 11) machen folgende fremde Waaren, hinsichtlich deren bei Versendungen von Zollstätte zu Zollstätte und bei Versendungen vom Lande nach einem Zollort, sofern der Zollbetrag für die Gesammtquantität der mittelst Eines Transports zu versendenden Waaren die Summe von 5 Rbthlr. oder 3 Rthlr. 6 β vorm. Cour. übersteigt, eine Zollangabe und ein Passirzettel erforderlich ist.

Band aller Art, Bobinet und Tüll, Baumwollengarn, Baumwollenmanufacturwaaren, Branntwein, Cichorienkaffee, Cochenille, Eisenwaaren (Stangen- und Bandeisen ausgenommen), Essig, Felle und Häute, gegärbte und bereitete, sammt Corduan und Saffian, getrocknete Früchte, Glaswaaren, Handschuhmacherarbeit, Hopfen, Indigo, Kaffee, Leinengarn und gewebte Leinenwaaren, Mandeln, Messing- und Gürtlerarbeit, Papier, Porcellain, Posamentirmacherarbeit, Reis, Rosinen und Corinthen, Segel- und Raventuch, Seidenwaaren, Seife, Steinzeug, Taback, Thee, Wein, Wollenwaaren und Zucker.

Bei Waarenversendungen von anderen Zollstätten als Kopenhagen ist, wie bisher, jedoch nur für das laufende Jahr, Verzollungsnummer und Datum in den Pas-

1838 sirzetteln anzuführen. Hat der Handeltreibende beim Ausgang des Jahres Waaren in Behalt, welche er später als verzollt versenden zu können wünscht, so hat er darüber eine förmliche Angabe zu machen, deren Richtigkeit vom Zollwesen zu untersuchen und zu attestiren ist.

§. 13. Die einmal geschehene Berichtigung des Einfuhrzolles für eine Waare berechtigt zu jeder ferneren zollfreien Versendung derselben innerhalb der Zollgrenze der Herzogthümer unter Beobachtung der vorgeschriebenen Controle (§§ 9, 12), und die bisherige Beschränkung in der Wirksamkeit einer einmal geschehenen Verzollung auf ein Jahr hört auf.

§. 14. Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium soll autorisirt sein, fernere Erleichterungen im inländischen Verkehr, soweit sie das Zollinteresse nicht gefährden, den Umständen nach eintreten zu lassen.

Ausserhalb der Zollgrenze belegene Orte.

§. 15. Diejenigen Landstrecken und Orte, welche bei Organisirung des Grenzzollwesens ausserhalb der Zollgrenze bleiben, sind in Rücksicht der Ein- und Ausfuhr sowie überhaupt im Zollwesen, als fremd zu betrachten. Rücksichtlich Altonas und Wandsbecks bleiben die früheren Verfügungen und Anordnungen bis weiter in Kraft.

Fremde Besitzungen.

§. 16. Die hinsichtlich des Handels mit Unseren Westindischen Colonien, Unseren Besitzungen in Ostindien und Afrika, sowie mit Grönland, Island und den Färöern geltenden Bestimmungen bleiben unverändert und nehmen die innerhalb der Zollgrenze wohnenden Unterthanen Unserer Herzogthümer mit denselben Berechtigungen, wie die Unterthanen Unsers Königreichs, an diesem Handel Theil. Auch in Ansehung der Stadt Altona bleibt es in dieser Beziehung bei den bestehenden allgemeinen und speciellen Vorschriften.

Stempelung.

§. 17. Zur Erleichterung des Verkehrs mit Dänemark sind auch in den Herzogthümern diejenigen Wollenwaaren und Baumwollenwaaren, welche im Einfuhrzolltarif mit einem * näher bezeichnet worden, wenn solche zur Versendung nach Dänemark bestimmt sind,

bei ihrer Verzollung zu mehrerem Beweise der geschehenen Berichtigung mit einem Zollstempel zu versehen. 1838

Binnenlandesfracht.

§. 18. Die Schifffahrt von und nach der Fremde, sowie von einem inländischen Orte zum andern steht den Schiffen aller Nationen frei; doch ist die Binnenlandesfrachtfahrt von einem Orte Dänemarks und der Herzogthümer zum andern mit Fahrzeugen von 15 Commerzlasten und darunter, sowie auch Böten ausschliesslich Unseren Unterthanen, unter gleichen Rechten für die Schiffe Dänemarks und der Herzogthümer, vorbehalten.

III. Von der Zollangabe.

§. 19. Soweit in dieser Verordnung nicht Ausnahmen gemacht werden (§§ 10—12) sind alle Waaren, solche mögen zollfrei oder zollpflichtig sein, welche aus der Fremde und dem Königreich Dänemark in die Herzogthümer eingehen, oder von den Herzogthümern in die Fremde oder nach Dänemark ausgehen oder durch die Herzogthümer transitiren oder innerhalb der Zollgrenze der Herzogthümer versandt werden, am Zoll anzugeben.

§. 20. Nach Verschiedenheit der von den Zollbeamten mit den gemeldeten Waaren anzustellenden Untersuchung ist entweder eine generelle oder specielle Angabe zu beschaffen.

Die generelle muss enthalten:

Namen und Heimath des Schiffers und des Fahrzeuges, sowie dessen in dem anzuführendem Messbriefe nahmhaft gemachte Gattung und Lastträchtigkeit, oder bei Versendung zu Lande den Namen und Wohnort des Fuhrmanns und die Zahl der Pferde, womit sein Fuhrwerk bespannt ist;

Namen und Wohnort des Empfängers eingehender und des Absenders ausgehender Waaren;

Zahl und Art der Verschläge nach deren im Handel gebräuchlichen Benennungen, nebst deren Brutto-Gewicht, Merkzeichen und Nummer;

Inhalt dieser Verschläge nach der Qualität oder Gattung der Waaren;

Aus der speciellen Angabe muss aber hervorgehen: die Quantität der Waaren nach Gewicht, Maass oder

1818 Stückzahl, jenachdem der Zoll nach Gewicht, Maass oder Stückzahl bestimmt ist oder die Quantität der Waaren nach der einen oder anderen Rücksicht im Verkehr bezeichnet wird.

Ueber die Fassung dieser verschiedenen Angaben geben die unter Litr. K. angehängten Formulare die nähere Anweisung.

§. 21. Ist derjenige, welcher eine Waare am Zoll speciell anzugeben hat, von der Menge und Beschaffenheit derselben nicht so genau unterrichtet, dass er die vorschriftsmässige Angabe zu machen sich getrauet, so kann er die Waare, nachdem solche zuvor in Zollverwahrsam genommen, vor der Angabe in Gegenwart der Zollbeamten nachsehen und ist nur zur Erlegung der tarifmässigen Zollabgaben rücksichtlich des Vorgefundenen pflichtig. Macht er von dieser Erlaubniss keinen Gebrauch, so wird er nachher mit keiner Entschuldigung wegen etwaniger Unrichtigkeiten seiner Angabe gehört. Auch wird durch Ueberlassung der Waaren in vorstehender Weise zur Nachsicht der Zollbeamten die Erkennung der wegen etwaniger Unrichtigkeit der bereits gemachten generellen Angabe verwirkten Strafen gegen die Contravenienten, nicht ausgeschlossen.

§. 22. Wenn die Richtigkeit der bei den Zollämtern auszustellenden oder einzuliefernden Angaben und Bescheinigungen nach den Vorschriften dieser Verordnung von den Ausstellern noch besonders zu versichern ist, so sollen solche Versicherungen nicht eidlich oder an Eidesstatt, sondern nur bei Verlust Ehre und guten Leumunds ertheilt werden. Auch ist es nicht erforderlich, dass diese Versicherung vor der Obrigkeit abgeleistet werde. Findet des Zollamt Zweifel an der Richtigkeit der Unterschrift, so steht es dem Aussteller frei, solche entweder von der Obrigkeit beglaubigen zu lassen, die dies Geschäft unentgeldlich zu besorgen hat, oder die Versicherung am Zollamt auszustellen.

Vorgedachte Befreiung von der förmlichen Eidesleistung ist auf die obigen Angaben und Bescheinigungen beschränkt und kommt auf diejenigen gerichtlichen Verhandlungen und Untersuchungen, welche zur Entdeckung begangener Zollunterschleife Statt finden, nicht zur Anwendung.

Vielmehr soll es in solchen Fällen nach den allge-

meinen Landesgesetzen und Prozess-Vorschriften ver- 1838
halten werden.

IV. Von der Zollaufsicht, dem Wägen und Messen der Waaren, sowie von der Tara.

Von der Zollaufsicht.

§. 23. Alle Waaren, sowohl zollpflichtige als zollfreie, es mögen solche aus der Fremde und dem Königreich einkommen oder dahin ausgehen oder durch die Herzogthümer transitiren oder innerhalb der Zollgrenze der Herzogthümer transportirt werden, sind der Aufsicht der Zollbeamten unterworfen. Es sind daher Frachtfuhrleute, Packenträger, sowie diejenigen, welche zollpflitige Waaren auf bepackten Wagen fahren, verpflichtet, den Zollbeamten auf Befragen die gehörige Auskunft zu ertheilen, denselben auch die zu den im Transport begriffenen Waaren gehörenden Zollpassirzettel und sonstigen Zollexpeditionen oder Bescheinigungen auf Verlangen vorzuweisen.

§. 24. Von allen Waaren, für welche der Einfuhrzoll nach Gewicht zu entrichten ist, soll bei der ersten See- oder Land-Zollstätte, wo sie bei ihrem Eintritt ins Land anzugeben sind die Richtigkeit des in der generellen Angabe angeführten Brutto-Gewichts ermittelt, und dasselbe in die Angabe, sowie ebenfalls in die für den etwanigen Weitertransport zu ertheilenden Passirzettel eingetragen werden. Bei den Durchgangs-Seezollstätten, wohin auch die Zollstätte zu Rendsburg insofern zu rechnen ist, als Schiffe bloss die Zollstätte passiren und ihre Ladungs-Documente produciren, ohne dahin bestimmt zu sein, ist jedoch das Gewicht lediglich nach dem Manifeste des Schiffers anzuführen und eine Ausladung behuf wirklicher Ermittelung des Gewichts tritt nur wegen verdächtiger Umstände ein, welche sich aus einer erwiesenen oder erweislichen Thatsache ergeben. Wenn daher der Verdacht sich nicht bestätigt, und zugleich die Thatsache, welche ihn veranlasst hat, nicht erwiesen worden, so ist das Zollwesen verpflichtet die Kosten zu tragen, der Schiffer daher mit denselben gänzlich zu verschonen.

Ausgehende Waaren aber, soweit dafür nach dem Gewicht eine Zollerlegung oder Zollvergütung Statt findet, werden da gewogen, wo der Ausfuhrzoll für sie

1838 berichtigt oder die Vergütung ausbezahlt wird. In allen Fällen, wo gewogen werden soll, sind die Eigner der Waaren schuldig, dieselben auf ihre Kosten nach und von der Waage bringen zu lassen.

Von dem Wägen.

§. 25. Um in Hinsicht des Wägens zollpflichtiger Waaren Gleichförmigkeit herzustellen und einer verschiedenartigen Erlegung der Zollabgaben vorzubeugen, wollen Wir, dass dasselbe künftig überall von den Zollbeamten, und zwar unentgeldlich vorgenommen werde.

Von dem Messen.

§. 26. Trockne Waaren, welche nach Tonnenzahl zu verzollen sind, müssen bei dem Aus- und Einladen mit den angeordneten Messgefässen gemessen werden, jedoch ohne Kosten für das Zollwesen.

In den Städten, wo beeidigte Messer vorhanden sind, geschieht das Messen, auf Verlangen des Zollwesens, durch diese, gegen das an jedem Orte gebräuchliche Messgeld. Wo es an autorisirten Messern fehlt, können andere zuverlässige Leute zum Messen genommen werden.

§. 27. Wenn für flüssige Waaren der Zoll nach dem Maasse der Fustagen zu entrichten ist, so hängt es, wenn letztere nicht voll sind, von demjenigen, der die Verzollung beschafft, ab, sie vor der Angabe unter Zollaufsicht aufzufüllen. Den Inhalt der Fustagen hat das Zollwesen erforderlichenfalls durch Visirung näher zu bestimmen, und bei Spirituosen, die nach dem Alkoholgehalt verzollt und zur Auflage genommen werden, selbigen durch Gradirung zu ermitteln, zu welchem Ende Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium die Zollstätten mit den zum Visiren und zum Gradiren nöthigen Geräthschaften und mit der zu deren Gebrauch erforderlichen Anweisung versehen wird.

Von der Tara.

§. 28. Die Tara ist nach den im Tarif bei den einzelnen Waarenartikeln angeführten Grössen zu berechnen. Im übrigen dienen in Ansehung der Tara die in der Anlage unter Litr. D enthaltenen Vorschriften zur Nachachtung.

V. Vom Ein- und Ausfuhrzoll und sonstigen Abgaben von Waaren. 1838

Allgemeine Bestimmungen.

§. 29. Die von Waaren an Unsere Zollcasse zu erlegenden Abgaben sind:

der Einfuhrzoll von fremden Waaren, welche zum Verbleiben im Lande eingeführt werden (§. 3);

der Ausfuhrzoll, insonderheit von inländischen Waaren, die nach der Fremde ausgeführt werden (§. 4);

der Transitzoll von aus der Fremde eingehenden Waaren, die entweder wiederum in die Fremde, oder nach Unseren aussereuropäischen Besitzungen oder nach Island und den Färöern ausgeführt werden (§ 5).

Für die Erlegung dieser Abgaben gelten bis weiter die dieser Verordnung unter Litr. A, B und C angehängten Tarife. Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium hat am Ende eines jeden dritten Jahres, von der Publication der neuen Tarife angerechnet, allerunterthänigst Bericht an Uns abzustatten, in wie weit wegen veränderter Handelsverhältnisse Modification in den bemeldeten Tarifen erforderlich sein möchten, so wie auch Unser genanntes Collegium, wenn eintretende Conjuncturen es dringend nothwendig machen sollten, in den Tarifen enthaltene Abgabenbestimmungen provisorisch zu ändern, die desfallsigen allerunterthänigsten Vorschläge Uns vorzulegen hat.

§. 30. Sowohl der Ein- und Ausfuhrzoll, als alle andere bei den Zollstätten in Unseren Herzogthümern zu erlegenden Abgaben sind in Reichsbankgeld Silber, nach dem Münzfuss von 18½ Reichsbankthalern oder 11 Rthlr. 27 β vorm. Cour. auf die Mark fein gerechnet, in den in den Herzogthümern gesetzlich autorisirten Geldsorten zu entrichten.

In Schillingen werden nur Summen von ½ Reichsbankthaler oder 15 β vorm. Cour. und darunter angenommen.

Sicherstellung der Abgaben.

§. 31. Für die angeordneten Zollabgaben haften zunächst die Waaren selbst. Demnächst haftet aber derjenige, welcher die Zollangabe beschafft hat, und soll Unserer Zollcasse in dessen Vermögen ein Pfand-

1838 recht nach den protocollirten Forderungen mit einer Priorität vom Tage der Angabe zustehen.

Erlegung des Zolles für Materialien und Maschinen.

§. 32. Soweit für Materialien, welche zur Fabrikation und Verarbeitung im Lande eingehen, ein Einfuhrzoll angesetzt ist; wird derselbe wie in Dänemark so auch in den Herzogthümern von allen ohne Unterschied, mithin auch von denjenigen, welchen bisher durch allerhöchste Resolutionen oder Privilegien eine gänzliche oder theilweise Zollfreiheit bis weiter zugestanden wurde, hinfüro dem Tarife gemäss erhoben, und auch diejenigen, welche nach Inhalt ihrer Privilegien im Besitze von Zollbegünstigungen für gewisse Materialien noch fernerhin verbleiben, haben den tarifmässigen Zoll bei der Einfuhr zu erlegen und die Rückzahlung am Schlusse des Jahres zu empfangen, wenn sie die in Gemässheit der Privilegien geschehene Anwendung derselben erweisen.

§. 33. Auch für Maschinen und Einrichtungen zu industriellem und landwirthschaftlichem Gebrauche ist der tarifmässige Einfuhrzoll der Regel nach zu erlegen. Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium ist jedoch autorisirt, für neuerfundene Maschinen, welche in industrieller Beziehung für die Unterthanen von besonderer Wichtigkeit sein können, die zollfreie Einfuhr zu gestatten.

Zollvergütungen.

§. 34, Für raffinirten Zucker, den inländische Raffinadeure unter Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds als eignes Fabrikat zur Ausfuhr nach fremden oder ausserhalb der Zollinie belegenen Orten declariren, wird zur Vergütung des Einfuhrzolles für den im Fabrikat enthaltenen rohen Zucker die Rückzahlung von 3 Rbthlr. 62 β oder 2 Rthlr. 13⅝ β vorm. Cour. à 100 Pfd. des Fabrikats aus der Zollcasse zugestanden, wenn die Ausfuhr in nicht kleineren Quantitäten als 100 Pfd. auf's Mal geschieht und die Rückzahlung innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Ausfuhr angerechnet, verlangt wird.

Für Sirup wird in gleicher Weise, jedoch nur für Quantitäten von 100 Pfd. und darüber, eine Rückzahlung von 13 Rbthlr. oder 8 Rthlr. 6 β vorm. Cour. à 1000 Pfd. aus der Zollcasse zugestanden.

Bei der Ausfuhr von inländischer Butter nach frem-

den und ausserhalb der Zolllinie belegenen Orten wird 1838
der Einfuhrzoll für das darin enthaltene Salz nach dem Verhältniss von 1 Tonne Salz auf 25 Tonnen Butter zurückbezahlt, wenn die Ausclarirung in nicht kleineren Quantitäten als 25 Tonnen auf's Mal geschieht und die Rückzahlung innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Ausfuhr angerechnet, verlangt wird.

Einfuhr unberichtigter Waaren von Dänemark und Tarifirung unbenannter Waaren.

§. 35. Den im Tarif angeordneten Einfuhrzoll haben gleicher Weise diejenigen fremden Waaren zu erlegen welche aus Unserem Königreiche in die Herzogthümer eingehen, ohne bei ihrer Einfuhr in Dänemark mit dem Einfuhrzoll berichtigt zu sein. Für Waaren, welche in diesem Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, ist der Einfuhrzoll nach der Schlussclausel desselben zu entrichten.

Für das Königliche Haus und Staatsanstalten.

§. 36. Auch für diejenigen Waaren, welche sowohl zu Unserem Eigenen Gebrauche und für Unser Königliches Haus, als für Unseren See- und Landkriegsetat aus der Fremde eingehen, soll der Einfuhrzoll entrichtet werden.

Unprivilegirte Nationen.

§. 37. Von Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Nationen zur Verzollung oder zur Creditauflage eingehen, desgleichen von Salz, welches zur Verzollung oder Creditauflage in schwedischen Schiffen eingeführt wird, ist ausser dem tarifmässigen Einfuhrzolle der halbe Betrag desselben als Erhöhungszoll zu erlegen, welcher letztere für Creditauflagewaaren sogleich bei der Aufnahme zur Auflage entrichtet wird, so dass nur der tarifmässige Zoll zu creditiren ist.

Waaren, welche in Schiffen unprivilegirter Nationen direct von Orten ausserhalb Europa eingeführt werden, desgleichen Waaren in gestrandeten unprivilegirten Schiffen sind indessen von diesem Erhöhungszoll befreit.

Erlegung des Einfuhrzolles.

§. 38. Der Einfuhrzoll ist nach der Wahl dessen, der ihn zu erlegen hat, entweder bei der Zollstätte, welche die Waaren bei ihrem Eintritte in's Land berühren oder an deren Bestimmungsorte, wohin sie von

1838 der ersten Zollstätte unter Zollverschluss gegen Rückattest abgefertigt werden, zu entrichten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Zollstätte, so geschieht die Verzollung, insofern sie nicht bei dem Eintritt in das Land bewerkstelligt ist, bei der letzten Zollstätte, welche die Waaren auf ihrem Transport nach dem Bestimmungsorte passiren.

Indessen sind Kleinigkeiten, für welche der Zoll nicht über 2 Rbthlr. oder 1 Rthlr 12 β vorm. Cour. beträgt, stets sofort bei der Grenzzollstätte zu berichtigen.

Auch sind die von den sogenannten Karrenführern eingeführten Artikel, als Hopfen, Kienruss u. s. w. schon bei der ersten Eingangszollstätte speciell anzugeben und zu verzollen.

Ebenso ist allezeit bei der Grenzzollstätte der Einfuhrzoll für die Waaren zu berichtigen, wenn sie auf dem Transport nach ihrem Bestimmungsorte keine andere Zollstätte berühren und zugleich an dem Bestimmungsorte selbst eine solche nicht vorhanden ist.

Für wieder ausgeführte Waaren.

§. 39. Der Einfuhrzoll, welcher für fremde, zur Verzollung angegebene Waaren einmal erlegt ist, wird nicht wieder zurüchgegeben, wenn gleich diese Waaren später wieder nach der Fremde ausgeführt sind.

Ausnahmen.

§. 40. Eine Ausnahme von dieser Regel machen Pferde, welche von Rosshändlern ins Land gebracht und nach einiger Zeit wiederum ausgeführt werden.

Diese sollen zwar bei ihrem Eintritt ins Land den Einfuhrzoll für ihre Pferde bei der ersten Zollstätte erlegen. Wenn sie aber sofort anzeigen, dass ihre Pferde nicht zum Verbleiben im Lande bestimmt sind und sie selbige innerhalb 6 Monaten entweder bei derselben oder bei einer andern See- oder Landzollstätte wiederum zur Ausfuhr angeben, so ist der erlegte Einfuhrzoll von dem Zollbeamten des Orts, wo die Ausfuhr geschieht, zurückzuzahlen. Die Zollstätte, wo solche Pferde eingehend angegeben werden, hat daher in den darüber zu ertheilenden Passirzetteln (§§ 9—12) die Pferde nicht nur nach der Anzahl, sondern auch nach Farbe, Geschlecht und anderen Kennzeichen möglichst genau zu

beschreiben und zugleich den Betrag des erlegten Zolles mit Zahlen und Buchstaben deutlich darin anzuführen. Für Pferde und anderes Zugvieh wird jedoch dann überall nicht Zoll bezahlt, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingang gemacht wird, nach der Ueberzeugung der Zollbeamten hervorgeht, dass sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. 1838

Gebrauchte Sachen.

§. 41. Für gebrauchte Sachen, als Kleidungsstücke, Mobilien, Instrumente und dergleichen, die aus der Fremde eingehen, wird kein Einfuhrzoll erlegt, insofern sie als Umzugs- oder Reisegut für Rechnung und zum Gebrauch solcher Personen eingeführt werden, welche sich dieser Sachen schon bedient haben.

Einfuhrzoll für Gegenstände von inländischen ausserhalb der Zolllinie belegenen Orten.

§. 42. Dahingegen ist der tarifmässige Einfuhrzoll von allen Producten, Fabrikaten und Waaren ohne Unterschied zu entrichten, welche von einem ausserhalb der Grenzzolllinie des Herzogthums Holstein belegenen inländischen Ort über diese Zollgrenze geführt werden. (§. 15).

Vom Ausfuhrzoll.

§. 43. Alle Waaren, welche in dem dieser Verordnung angehängten Ausfuhrtarif sich nicht namentlich aufgeführt finden, können zollfrei ausgeführt werden.

§. 44. Der Ausfuhrzoll wird bei Versendungen zu Wasser stets an der Zollstätte des Orts, von welchem aus die Einschiffung geschieht, entrichtet, bei Versendungen zu Lande aber, entweder bei der Zollstätte des Orts, von welchem die Waaren ausgehen, und wo stets die Angabe zur Ausfuhr geschehen muss, oder bei der Grenzzollstätte erlegt, welche dieselben bei ihrer Ausfuhr nach der Fremde passiren.

Das zur Ausfuhr nach den Herzogthümern in die Fremde bestimmte Vieh ist dagegen der Zahl, Farbe und dem Geschlechte nach stets am Orte der Absendung, wenn daselbst eine Zollstätte ist, sonst aber bei der ersten Zollstätte, welche dasselbe auf ordentlicher, zum

1838 Transport solchen Viehes allein gestatteter Landstrasse berührt, anzugeben und mit dem Ausfuhrzoll zu berichtigen.

Alles Vieh, welches zur weiteren Ausfuhr in die Fremde, an der Grenzzolllinie ankommt, ohne nach Maassgabe dieser Vorschrift verzollt zu sein, wird als zur heimlichen Ausfuhr bestimmt angesehen und demgemäss behandelt.

Für zollpflichtige Waaren und Vieh, welche aus dem Distrikt einer Grenzzollstätte ausgeführt werden, ist der Ausfuhrzoll immer bei dieser zu entrichten. Die Bestimmungen dieses § rücksichtlich der Ausfuhr von Vieh kommen auch bei der Ausfuhr von Pferden zur Anwendung.

§. 45. Der einmal erlegte Ausfuhrzoll wird, insofern nicht nach Maassgabe der §§ 46, 47 und 116 der gegenwärtigen Verordnung in besonderen Fällen etwas Anderes gestattet ist, nicht wieder zurückbezahlt, wenngleich die Waare, für welche derselbe entrichtet, später wieder eingeführt wird.

§. 46. Eine Ausnahme von dieser Regel machen jedoch Pferde, welche von Rosshändlern und Anderen aus dem Lande geführt und nach Verlauf einiger Zeit wieder zurückgeführt werden. Wenn nämlich solches bei der Erlegung des Zolles angezeigt wird und die ausgeführten Pferde innerhalb 6 Monaten entweder bei derselben Zollstätte bei welcher die Verzollung geschehen oder bei einer anderen wiederum zur Einfuhr angegeben werden, so ist der erlegte Ausfuhrzoll von der Zollstätte, wo die Einfuhr geschieht, zurückzuzahlen. Die Ausgangszollstätte hat es daher mit den über solche Gegenstände zu ertheilenden Zollzetteln ebenso zu halten, wie im §. 40 rücksichtlich der zur Wiedereinfuhr eingehenden Pferde vorgeschrieben worden und dient auch für die Ausfuhr im übrigen die Schlussbestimmung des §. 40 zur Richtschnur.

§. 47. Auch in dem Falle mag der erlegte Ausfuhrzoll zurückbezahlt werden, wenn Waaren, welche bei einer Zollstätte zur Ausfuhr in die Fremde expedirt sind, im Lande bleiben, dieses auch bei der Zollstätte, wo die Verzollung geschehen ist, mit einem Rückattest von einer anderen Zollstätte in Dänemark oder den Herzogthümern innerhalb 4 Wochen dargethan wird, und der Absender zugleich bei Verlust Ehre

und guten Leumunds versichert, dass die Waaren, worauf er den Rückattest einliefert, dieselben sind, welche er an dem von ihm anzugebenden Tage bei gedachter Zollstätte verzollt hat. Nach Verlauf von 4 Wochen darf jedoch eine solche Zurückzahlung nicht ohne besondere Genehmigung Unsers General-Zollkammer- und Commerz-Collegii Statt finden. 1834

§. 48. Für alle mit einem Ausfuhrzoll belegten Waaren und Producte der Herzogthümer ist dieser Zoll zu entrichten, wenn sie nach einem ausserhalb der Zollgrenze belegenen Ort, er mag einheimisch oder fremd sein, geführt werden, und kommt dasselbe auch hinsichtlich der Producte des Königreichs zur Anwendung. (§. 15). Für gebrauchte Sachen der Reisenden wird kein Ausfuhrzoll erlegt.

§. 49. Die dem Ausfuhrzoll unterworfenen Producte und Waaren der Herzogthümer, welche nach Unseren Besitzungen in Westindien oder nach Grönland, Island und den Färöern versandt werden, sind von Erlegung desselben frei, wenn dargethan wird, dass sie dort angekommen sind. Der Ausfuhrzoll für solche Waaren wird daher einstweilen creditirt.

§. 50. Isländische-, Grönländische- und Färöische Waaren, welche von zollpflichtigen inländischen Orten in Dänemark oder den Herzogthümern nach der Fremde geführt werden, unterliegen keinem Ausfuhrzolle, erlegen aber, sie mögen zu den im Tarife genannten Artikeln gehören oder nicht, bei der Ausgangszollstätte eine Recognition von Einem Procent ihres Werths.

Fristen wegen Rückatteste.

§. 51. Zur Beibringung von Rückattesten oder Bescheinigungen, dass zollpflichtige Producte und Waaren der Herzogthümer, so wie unberichtigte fremde Waaren und unter Zollversiegelung gesetzte Verschläge überhaupt, imgleichen Schiffe an dem Orte, wohin sie gemeldet worden, angekommen sind, werden folgende Fristen bewilligt:

von Orten der Herzogthümer, Altona exclusive	1	Monat
— Altona	2	—
— Dänemark	2	—
— Island und den Färöern, wie auch Grönland	1	Jahr
— Westindien.	1½	—

Gehen solche Rückatteste nicht innerhalb dieser Fristen

1838 ein, so ist derjenige, welcher den Passirzettel ausgebracht hat, für inländische zollpflichtige Waaren den Ausfuhrzoll, für fremde unberichtigte Waaren den Einfuhrzoll sofort zu erlegen schuldig, und wegen zu wenig erlegter Schiffsabgaben, so wie wegen etwaniger Siegelverletzung oder nicht geschehener Meldung und Abhandenkommens versiegelter Verschläge nach Maassgabe der dessfälligen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

Der Zollrechnungsführer haftet für die Entrichtung der wegen fehlender Rückatteste zu erlegenden Zollabgaben und hat solche gleich nach Ablauf der bewilligten Frist in Einnahme zu stellen, wogegen es ihm frei steht, sich bei solchen Waarenversendungen wegen Nachlage des Zolles Sicherheit bestellen zu lassen.

Vom Transitzoll.

§. 52. Von allen durch hiesiges Territorium von und nach der Fremde gehenden Waaren wird, sofern sie nicht den Strom- oder Canalzoll bereits erlegt oder noch zu erlegen haben (§. 5), der Transitzoll nach dem angehängten Tarif erlegt.

Der Transitzoll wird beim jedesmaligen Durchgang einer Waare von und nach der Fremde, jedoch nur einmal für jeden Durchgang erhoben, und alle Waaren, welche die für die Sund- und Canal-Passage angeordneten Abgaben erlegt haben, entrichten, wenn sie bei der Ankunftszollstätte als Transit angemeldet und demnächst wieder nach der Fremde ausgeführt werden, keinen Transitzoll.

Die Erhebung des Transitzolles geschieht bei der Zollstätte, welche die Waaren beim Ausgang in die Fremde zuletzt berühren. Es soll aber demjenigen, welcher Waaren von der Transit- oder Creditauflage ausmeldet, auch unverwehrt sein, die Transitabgaben sofort bei der Zollstätte zu erlegen, bei welcher die Waaren von der Auflage ausgemeldet werden.

Stempel-Papier.

§. 53. Alle Ausfertigungen, welche im Zollcomtoir geschehen oder zur Einlieferung in dasselbe bestimmt sind, mögen, mit alleiniger Ausnahme der Schiffsmessbriefe (§. 150), auch fernerhin auf ungestempeltem Papier geschrieben werden.

Kanalzollwesen.

§. 154. In Ansehung des Kanalzollwesens wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

VI. Von landwärts ein- oder ausgehenden Waaren. 1838

Erlaubte Strassen.

§. 55. Für den Transport von fremden Waaren, welche über die Landeszollgrenze eingehen, sowie von einheimischen zollpflichtigen Waaren, welche nach der Fremde ausgehen, sind nur diejenigen ordentlichen Landstrassen zulässig, an denen Grenzzollstätten belegen sind.

Die Landstrassen, welche zur Einfuhr fremder, sowie zur Ausfuhr einheimischer zollpflichtiger Waaren und Producte über die Landeszollgrenze und zum Transit erlaubt sind, sollen öffentlich bekannt gemacht und als solche gehörig bezeichnet werden.

§. 56. Frachtfuhrleute, Packenträger, oder Diejenigen welche zollpflichtige Waaren auf bepackten Wagen fahren, sollen, wenn sie mit zollpflichtigen Waaren bei ihrem Transport auf den erlaubten Strassen eine Zollstätte passiren, insofern eine zollpflichtige Waare schon früher angegeben ist, den darüber ertheilten Zollpassirzettel auf Verlangen vorzeigen. Alle zollpflichtigen Waaren, welche auf Wegen betroffen werden, die um die Grenzzollstätte herumführen, oder welche denselben auf der erlaubten Strasse unangegeben vorbeigeführt sind, werden als verschwiegen angesehen und demgemäss behandelt.

Von eingehenden Waaren.

Fracht- oder Adress-Briefe und Zollangabe.

§. 57. Alle landwärts eingehenden fremden Waaren sollen von Fracht- oder Adress-Briefen begleitet sein, aus denen ausser dem Namen des Fuhrmanns, die Zahl und Art der Verschläge nach der Benennung, die sie im Handel führen, deren Inhalt, Bruttogewicht, Merkzeichen und Nummer, Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht. Auch über diejenigen Waaren, welche dem Fuhrmann, der sie transportirt, eigenthümlich gehören, müssen, wenn sie nicht mit Fracht- oder Adress-Briefen versehen sind, wenigstens Verzeichnisse vorhanden sein, welche über die eben erwähnten Gegenstände die nämliche Auskunft, wie die Fracht- und Adress-Briefe geben. Fehlt es an solchen Verzeichnissen, Fracht- oder Adress-Briefen, so tritt das § 60 vorgeschriebene Verfahren ein.

1838. Der Fuhrmann ist unbedingt dafür verantwortlich, dass er nicht mehr Colli und Waaren, als worüber er die Frachtbriefe und Verzeichnisse einliefert, auf seinem Wagen habe, und es ändert namentlich nichts in seiner Verantwortlichkeit, ob er die Frachtbriefe offen, oder etwa versiegelt mit der Aufschrift an die Zollstätte bei sich führt.

Sollte er auf seinem Wagen Colli haben, für welche er keine Frachtbriefe oder Verzeichnisse bei sich führt, so muss er solche Colli bei Ablieferung der vorhandenen Frachtbriefe oder Verzeichnisse sofort im Zollcomtoir angeben (§ 60) und unterliegt überdies den Umständen nach einer Ordnungsstrafe von 1—2 Rbthlr. oder 30 β. — 1 Rthlr. 12 β vorm. Cour. für jedes Colli.

Unterlässt er diese Angabe, so treten überdies die auf heimliche Einfuhr gesetzten Strafen ein.

§. 58. Sofort nach Ankunft der Waaren an der Grenzzollstätte sind diese Documente den Zollbeamten zu übergeben, und wird auf den Grund derselben die generelle Angabe ausgestellt, welche auf Verlangen von der Zollbehörde unentgeldlich zu entwerfen ist.

Revision.

§. 59. Nach dieser generellen Angabe haben die Zollbeamten sofort die Visitation vorzunehmen und soweit das Gewicht der angegebenen Waaren bei der Zollberichtigung derselben in Betracht kommen kann, das Bruttogewicht jedes einzelnen Verschlags zu ermitteln.

Durch die Visitation sollen die Zollbeamten sich von der Richtigkeit der generellen Angabe, namentlich rücksichtlich der Gattung der Waaren, überzeugen, soweit solches ohne eine eigentliche Eröffnung und Auspackung der Verschläge geschehen kann. Wenn indessen die Zollbeamten Grund zu haben glauben, die Richtigkeit der Angabe rücksichtlich der Gattung der Waaren zu bezweifeln, so steht ihnen die Eröffnung frei. Jedoch müssen sie, wenn die nähere Nachsicht die Richtigkeit der Angabe bestätigt, die geöffneten Verschläge ohne Kosten für die Eigner und ohne Beschädigung der Waaren, für welche sie verantwortlich sind, gehörig wiederum emballiren.

§. 60. Waarenverschläge aber, die nicht mit den in dem vorhergehenden § 57 vorgeschriebenen Documenten versehen sind, müssen jedesmal von den Zoll-

beamten an der Grenzzollstätte geöffnet, rücksichtlich ihres Inhalts speciell untersucht, und der Einfuhrzoll dafür berichtigt werden, welchemnächst darüber ohne weitere generelle Angabe ein Passirzettel ertheilt wird. 1838

Die Expedition solcher Waaren muss der Expedition derer, die mit gehörigen Fracht- oder Adress-Briefen oder Verzeichnissen versehen, angekommen sind, nachstehen, und hat derjenige, welcher die Waaren transportirt, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigner oder Absender, die aus der Eröffnung und dem Wiedereinpacken entstehenden Kosten abzuhalten.

Verzollung an der Grenze.

§. 61. Soll die Verzollung eines Theils der Ladung eines Frachtfuhrmanns an der Grenzzollstätte geschehen, so ist über solche Waaren, äusser der generellen Angabe, auch noch eine von dem Empfänger, wenn dieser zugegen ist, sonst aber von dem Fuhrmann, auszustellende specielle Angabe und eine darnach von den Zollbeamten vorzunehmende specielle Nachsicht erforderlich. Giebt aber der Fuhrmann seine sämmtlichen geladenen Waaren zum Zweck der Zollberichtigung speciell an, so kann die generelle Angabe wegfallen.

Weiterer Transport und Expedition am Bestimmungsorte.

§. 62. Ueber diejenigen Waaren, welche nach anderen Zollstätten bestimmt sind, wird dem Fuhrmann übereinstimmend mit seiner generellen Angabe und dem Befund der Zollnachsicht unter Zurücklieferung der mit dem Product der Grenzzollstätte bezeichneten Fracht- oder Adress-Briefe oder Verzeichnisse ein Passirzettel ertheilt und ihm der weitere Transport der Waaren gestattet.

§. 63. Den Passirzettel (§ 62) hat der Fuhrmann bei der Zollstätte am Bestimmungsorte der Waaren, oder, wenn sich an diesem keine Zollstätte befinden sollte, bei der letzten Zollstätte, welche sie auf ihrem Transport berühren, sofort nach seiner Ankunft zugleich mit den Frachtbriefen oder Verzeichnissen einzuliefern. Mit dem Abladen darf aber nicht eher angefangen werden, als bis der Zollbeamte, welcher die Nachsicht verrichten soll, angekommen ist. Die Waaren sind hierauf von dem Empfänger am Zoll speciell anzugeben; wenn dies aber nicht sofort geschieht, im

1838 Zollpackhause, oder sofern ein solches nicht vorhanden, sonst an einem sichern Orte unter Schloss oder Siegel des Zolles bis zur Beschaffung der speciellen Angabe aufzubewahren. Bei dieser Angabe ist das an der Grenzzollstätte ermittelte Brutto-Gewicht zum Grunde zu legen und hiernach das Netto-Gewicht, so weit nur von diesem der Zoll zu erlegen ist, in Gemässheit des Taratarifs zu bestimmen. Bei Verschlägen mit Waaren verschiedener Gattung, muss das Netto-Gewicht durch specielle Untersuchung ermittelt werden.

Erst wenn die Angabe nach stattgehabter specieller Nachsicht, rücksichtlich der angegebenen Waarengattung richtig befunden und entweder der Zoll, soweit dessen Erlegung Statt findet, entrichtet, oder die Waare zur Creditauflage notirt ist, wird dieselbe dem Empfänger ausgeliefert.

§. 64. Findet sich es aber bei dieser Untersuchung, dass Waaren, die ihrer Qualität nach einem höheren Zoll erlegen, als solche angegeben sind, die einen geringeren Zoll entrichten, oder befinden sich mehr Waaren auf einem Wagen, als an der Grenzzollstätte angegeben worden, so sind solche als verschwiegen anzusehen. Doch soll, wenn das Uebergewicht nicht mehr als 4 pCt. von dem angegebenen Quanto beträgt, eine solche Unrichtigkeit ausser der Erlegung des Zolles keine weitere Folge haben.

Fehlen dahingegen Verschläge, die sich auf dem Passirzettel befinden, so ist für solche, in Gemässheit des ermittelten Gewichts, nach Abzug der tarifmässigen Tara, der höchste für Manufacturwaaren im Tarif vorkommende Zollsatz zu berichtigen; es wäre denn, dass über den Inhalt eines solchen nicht mehr vorhandenen Verschlags mit Gewissheit constirte, da es dann genügen mag, wenn hiernach der Zoll entrichtet wird. Ist das Gewicht eines Verschlags leichter, als es von der Grenzzollstätte ermittelt worden, so wird solches bei Berechnung des Zolles nicht weiter berücksichtigt. Vielmehr ist dieser nach Maassgabe des an der Grenze ermittelten Brutto-Gewichts, wenn davon die tarifmässige Tara abgezogen worden, zu erlegen. Ist aber von verschiedenen in Einer Verpackung befindlichen Waarengattungen nur das Gesammtgewicht aus dem Passirzettel zu ersehen, soll für das Mindergewicht allemal der

höchste im Tarif für Manufacturen vorkommende Zoll- 1838
satz erhoben werden.

Wird das Brutto-Gewicht eines Verschlags am Orte der Verzollung mit dem bei der generellen Angabe an der Grenze ermittelten übereinstimmend befunden: so steht es dem Empfänger frei, zum Behufe der Ermittelung des Netto-Gewichts, den Verschlag in Gegenwart der Zollbeamten im Zollpackhause auszupacken und nach dem auf diese Weise ermittelten Netto-Gewicht den Einfuhrzoll zu entrichten, wobei jedoch die hinsichtlich der Tara vorgeschriebenen näheren Bestimmungen stets zur Richtschnur zu nehmen sind.

§. 65. Wenn die Ablieferung aus der Fremde eingeführter Waaren an mehreren, zu verschiedenen Zolldistricten gehörigen Orten geschieht, so wird es bei jeder der letzteren auf die im vorhergehenden § 63 angegebene Weise verhalten, und dem Fuhrmann statt des abgelieferten Passirzettels über seine ganze Ladung ein neuer ertheilt, welcher auf den Rest lautet, unter Zurückgabe der betreffenden, jedesmal zu producirenden Frachtbriefe oder Verzeichnisse.

Ausgehende Waaren.

§. 66. Landwärts ausgehende zollpflichtige Waaren sind entweder von dem Fuhrmann, welcher sie transportirt oder von dem Eigner oder Commissionair nach ihrer Menge und Beschaffenheit speciell anzugeben. Erst nachdem hierauf von dem Zollbeamten eine specielle Untersuchung der angegebenen Waaren angestellt und ein Passirzettel darüber ertheilt worden, darf der Fuhrmann sich von der Zollstätte, wo die Angabe geschehen ist, entfernen.

§. 67. Ist die Zollberichtigung für solche Waaren bei der Zollstätte des Orts der Absendung oder der dieser zunächst belegenen geschehen, so hat der Fuhrmann die geladenen Waaren bei der Grenzzollstätte, die er auf seiner Reise berührt, zur Nachsicht zu stellen und den darüber erhaltenen Passirzettel abzuliefern. Ueber die geschehene Ablieferung des Passirzettels wird er von der Grenzzollstätte nach befundener Richtigkeit zu seiner ferneren Legitimation mit einer Bescheinigung versehen.

Damit obige Bestimmungen gehörig zur Ausführung

1838 gebracht werden können, muss jeder Frachtwagen mit seinem besonderen Passirzettel versehen sein.

§. 68. Ladet ein Fuhrmann zollbare Waaren zur Ausfuhr in die Fremde in verschiedenen Zolldistricten, so ist über die in jedem District geladenen Waaren eine specielle Angabe bei der beikommenden Zollstätte auszustellen, und die vorschriftsmässige Nachsicht von den Zollbeamten vorzunehmen. Die spätere Zollexpedition ist jedoch mit der früheren dergestallt zu verbinden, dass über die mehreren Expeditionen nur ein Document entsteht, zu welchem Ende nöthigenfalls mehrere Bogen Papier an einander zu heften und mit dem Zollsiegel zu versehen sind.

Binnen-Controle.

§. 69. Jeder Frachtfuhrmann, Packenträger, oder wer sonst zollpflichtige Waaren auf bepackten Wagen führt, ist verbunden, bei den Zollstätten, welche er passirt, auf Verlangen seinen Passirzettel vorzuzeigen, und schuldig, jedem Zollbeamten von dem er unterwegs befragt wird, über die geladenen Waaren Rede und Antwort zu geben, demselben seine Zollexpedition vorzuzeigen und ihm eine Nachsicht der Waaren, soweit sie ohne Abladen derselben geschehen kann, zu gestatten.

§. 70. Wenn es sich bei einer solchen Nachsicht sofort klar ergiebt, dass Waaren verschwiegen oder unrichtig angegeben worden, so hat der Zollbeamte solche Waaren sofort anzuhalten und den Wagen nach der nächsten Zollstätte, oder wenn diese zu weit entfernt ist, nach der nächsten Polizeibehörde zu bringen, wohin der Fuhrmann ihm unweigerlich zu folgen verpflichtet ist. Sofern aber solche Unrichtigkeit nicht offen zu Tage liegt, der Zollbeamte aber Gründe hat, eine Unrichtigkeit zum Nachtheil des Zollinteresse zu vermuthen, so hat er den Wagen bis zur nächsten auf dem Wege zum Bestimmungsorte belegenen Zollstätte oder bis zur Zollstätte an diesem selbst zu begleiten und derselben seine Gründe mitzutheilen. Von selbiger ist dann die nähere Untersuchung durch Abladen der Waaren vorzunehmen. Werden bei einer solchen Untersuchung keine verschwiegenen oder der Gattung nach zum Nachtheil des Zollwesens unrichtig angegebenen Waaren gefunden, so müssen die Verschläge sofort wieder gehörig aufgeladen werden, ohne dass dem Fuhr-

mann daraus Kosten erwachsen. Finden sich dahingegen bei der Nachsicht Unrichtigkeiten der gedachten Art, so werden die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Gegenstände angehalten, und der Fuhrmann hat sich den daraus entstehenden Aufenthalt nebst Kosten selbst beizumessen. Reisende (zu Wagen oder zu Pferde) dürfen von den Zollbeamten innerhalb der Zolllinie auf den Landstrassen überall nicht angehalten werden. 1838

Fährböte.

§. 71. Fährböte und Fährprahme, welche zum Uebersetzen von einem Orte der Herzogthümer zu einem andern dienen, sind zwar zur Angabe bei den Zollstätten nicht verpflichtet. Sie sind aber nichts destoweniger der besonderen Aufsicht der Zollbeamten unterworfen und alle Waaren, welche nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnungen bei ihrem Transport innerhalb der Zollgrenze mit Zolldocumenten, oder Bescheinigungen, soweit solche überall erforderlich (§§ 9—12), versehen sein müssen, unterliegen der Anhaltung, wenn sie ohne dieselben in einem solchen Fahrzeuge angetroffen werden.

Behandlung der Postgüter.

§. 72. Ueber alle mit der ordentlichen fahrenden oder Frachtpost aus der Fremde eingehenden zollpflichtigen Waaren, sollen die im § 57 vorgeschriebenen Fracht- oder Adressbriefe oder Verzeichnisse bei den Grenzzollstätten producirt werden, und ist von diesen zugleich eine allgemeine Nachsicht der Postgüter, der Stückzahl nach, unter Benutzung der Postcharte, vorzunehmen.

Befinden sich unter den Postgütern solche, über welche zwar keine Fracht- oder Adress-Briefe vorhanden sind, die aber doch in der Postcharte aufgeführt stehen, so sind solche zur Sicherung des Zollinteresse sofort mit dem Zollsiegel sorgfältig zu versiegeln und demnächst am Bestimmungsorte der genauesten Nachsicht zu unterwerfen.

Sind aber die Verschläge, über welche es an Fracht- oder Adressbriefen oder Verzeichnissen mangelt, in der Postcharte nicht aufgeführt, so sind sie, als zur heimlichen Einfuhr bestimmt, von den Zollbeamten anzuhalten.

§. 73. Für alle Waaren, welche mit der ordent-

1838 lichen fahrenden oder Frachtpost aus der Fremde oder von Orten ankommen, die ausserhalb der Zolllinie belegen sind, muss an der Zollstätte des Orts, wo sie von der Post abgegeben werden, der Einfuhrzoll berichtigt werden. Zu dem Ende sind die Waaren, soweit es nicht schon geschehen ist, sofort mit dem Zollsiegel zu versehen, auch, wenn die Zollstätte es erforderlich hält, nach dem Zollpackhause zu bringen und daselbst zu untersuchen.

§. 74. Es haben daher die Postämter gleich nach Ankunft der Frachtposten der Zollstätte beglaubigte Abschriften der Postcharten zuzustellen und die angekommenen Waaren, bis die Zollbeamten ihre amtlichen Verrichtungen beginnen können, in Verwahrsam zu behalten.

§. 75. Die Eigner oder Empfänger solcher Waaren haben darüber, unter Production der Connossemente, Fracht- oder Adressbriefe oder Verzeichnisse, specielle Angaben am Zolle auszustellen, oder es wird, wenn sie es vorziehen, der Inhalt der Verschläge durch deren Eröffnung in Gegenwart der Zollbeamten ermittelt und demgemäss die Zollangabe beschafft. Wenn hiernächst im ersten Falle die Nachsicht geschehen und in dem einen wie in dem anderen Fall der Zoll erlegt worden, so wird dem Empfänger ein Zollzettel ertheilt, gegen dessen Vorzeigung die Waaren erst an ihn verabfolgt werden dürfen.

§. 76. Von dieser Angabe mit den Frachtposten aus der Fremde und über die Zollgrenze eingehender Waaren, sind jedoch Kleinigkeiten unter 2 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 ß vorm. Cour. an Werth, als wovon die Zollbeamten sich bei der Visitation zu überzeugen haben, nicht minder gedruckte Sachen, Rechnungen und Documente befreiet, und können selbige, wenn die Zollbeamten jenen geringeren Werth oder die zuletzt gedachte Qualität der Gegenstände auf der Abschrift der Postcharte attestirt haben, ohne weitere Angabe und Zollerlegung von den Postämtern an die Eigner ausgeliefert werden. Es dürfen aber Paquete mit gedruckten Sachen, Rechnungen und Documenten nur in Gegenwart des Eigners oder dessen Stellvertreters, so wie des Postmeisters von den Zollbeamten geöffnet und müssen in deren Gegenwart auf Verlangen wieder versiegelt werden.

§. 77. Alle nach der Fremde ausgehenden, mit

einem Ausfuhrzoll nicht belegten inländischen und fremden Waaren können zur Versendung mit den ordentlichen fahrenden oder Frachtposten ohne weitere Zollangabe von den Postcomtoiren angenommen werden. 1838

§. 78. Bei den Binnenzollstätten, wo die Posten nur durchpassiren, ohne etwas abzuladen, sind sie keiner Zollvisitation unterworfen.

§. 79. Bei Versendungen mit der Frachtpost innerhalb der Zollgrenze gelten die für anderweitige Versendungen dieser Art vorgeschriebenen Regeln (§§ 9—12).

Behandlung der Reisenden.

§. 80. Reisende, welche nicht als Gewerbtreibende ins Land kommen, sollen bei der Grenzzollstätte, die sie bei ihrem Eintritt ins Land berühren, anhalten. Sie haben die freie Wahl, ob sie ihre Effecten sofort zur Nachsicht der Zollbeamten stellen oder eine Zollangabe machen und sich der auch nach beschaffter Angabe zulässigen Zollnachsicht unterwerfen wollen.

Auf diese Bestimmungen haben die Zollbeamten die Reisenden jederzeit ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 81. Im Fall die Effecten sofort zur Nachsicht gestellt werden, sind die bei der Nachsicht vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände sofort zu verzollen, die zur Einfuhr verbotenen aber anzuhalten, und Zollstrafen werden nur für diejenigen Waaren verwirkt, welche die Reisenden durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

§. 82. Zieht der Reisende es vor, eine Zollangabe zu machen, so kommen die in dieser Beziehung vorgeschriebenen allgemeinen Regeln zur Anwendung. Der Reisende hat also, nach gemachter Angabe, seine Effecten der Nachsicht zu unterwerfen, bei deren Bewerkstelligung indessen Kleinigkeiten, die nicht in Handelsgegenständen bestehen und wovon der Einfuhrzoll nicht über 2 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 β vorm. Cour. beträgt, wenn sie anzugeben versäumt sind, nicht angehalten, sondern gegen Entrichtung des Einfuhrzolles sogleich ausgeliefert werden sollen. Nach geschehener Nachsicht wird ihm ein Zollpassirzettel ertheilt (§§ 9—12), rücksichtlich dessen Producirung und Ablieferung, am Bestimmungs- oder Ausgangs-Orte die allgemeinen Vorschriften gelten.

§. 83. Bei den zur Nachsicht gestellten Kleinigkeiten, für welche zusammen der Zoll nicht über 2 Rbthlr.

1838 oder 1 Rthlr. 12 β vorm. Cour. beträgt, sowie, wenn Waaren, welche der Reisende mit sich führt in dem zur Grenzzollstätte gehörigen Zolldistrict verbleiben sollen, muss die Zollberichtigung immer sofort bei der Grenzzollstätte geschehen.

§. 84. Hinsichtlich gebrauchter Sachen der Reisenden wird auf die Vorschrift des § 41 verwiesen.

§. 85. Für Waarenproben von Werth, womit Reisende ins Land kommen, um sich darnach Absatz zu verschaffen, ist allemal bei der Grenz- oder ersten Zollstätte der Einfuhrzoll zu erlegen und nicht nur solche Waarenproben von Werth, sondern auch die, welche als ohne Werth, bezeichnet worden, dürfen nur in ordentlicher, unter Zollversiegelung gesetzter Emballage von einem Zollorte in den Herzogthümern und in Dänemark zum andern geführt werden.

Zum Beweise der mit unverletztem Zollsiegel erfolgten Ankunft der Proben an den respectiven Bestimmungsörtern, ist von dem Anmelder durch Deponirung eines Geldbetrags von wenigstens 20 Rbthlr. oder 12 Rthlr. 24 β vorm. Cour. und wenn die Waare diesen Werth übersteigt, bis zu 40 Rbthlr. oder 25 Rthlr. vorm. Cour. Bürgschaft zu leisten und der bei der Eingangszollstätte zu ertheilende Passirzettel, worin der solchergestallt deponirte Betrag mit Zahlen und Buchstaben anzuführen, ist bei den verschiedenen Zollstätten vorzuzeigen und mit dem Product zu bezeichnen, damit die Rückzahlung des Depositums demnächst bei der Grenzzollstätte, wo die Proben wieder ausgeführt werden, gegen Zurücklieferung des Passirzettels und gegen darauf ertheilte Quittung geschehen könne.

Zur Vermeidung möglicher Unzuträglichkeiten für die Reisenden sind übrigens Waarenproben und Pferde, wofür selbige den Einfuhrzoll zu entrichten haben, nicht auf einem und demselben Zollpassirzettel anzuführen, sondern darüber separate Angaben und Passirzettel auszustellen und zu ertheilen.

VII. Von seewärts ein- oder ausgehenden Waaren.

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich der Zollaufsicht.

§. 86. So bald oder so lange ein Schiff oder Fahr-

zeug dem Seeufer eines Zolldistricts oder dem Ufer eines inländischen Flusses so nahe ist, dass eine Aufsicht von Seiten des Zollwesens darüber geführt werden kann, ist dasselbe dieser Aufsicht unterworfen, es sei einheimisch oder fremd, beladen oder geballastet. 1838

§. 87. Es soll daher der Schiffer und die Schiffsmannschaft den Zollbeamten, welcher sich, um diese Aufsicht zu führen, dem Fahrzeuge nähert, unweigerlich an Bord lassen oder ihn auf seinen Anruf an Bord holen und auf Verlangen wieder ans Land setzen, sowie überhaupt demselben, behuf der ihm obliegenden Aufsichtsführung, alle mögliche Hülfe leisten und ihm über die Ladung des Schiffes, über dessen Abgangs- und Bestimmungsort u. s. w. diejenigen Nachrichten und Aufklärungen ertheilen, welche derselbe von Amtswegen von ihm fordert.

Von eingehenden Waaren.

Landungsdocumente.

§. 88. Jeder aus der Fremde oder von Altona kommende, nach einem zollpflichtigen Orte bestimmte Schiffer muss über seine gesammte Ladung mit Connossementen und eventuell mit einem Verzeichnisse, sowie zugleich mit einem Manifeste versehen sein.

§. 89. In den einzelnen Connossementen, welche mit einer Laufnummer zu versehen und deren Gesammtzahl mit einer Schnur zu durchziehen ist, sind ausser dem Namen des Schiffers und dem Abgangsorte, die Zahl und Art der Verschläge, nach der Benennung, die sie im Handel führen, deren Inhalt, Brutto-Gewicht, Merkzeichen und Nummer, so wie der Bestimmungsort und Empfänger anzugeben. Ueber die von dem Schiffer oder seiner Mannschaft für eigene Rechnung mitgebrachten Waaren müssen, in Ermangelung von Connossementen, Verzeichnisse vorhanden sein, welche über die ebenerwähnten Gegenstände die nämliche Auskunft wie die Connossemente geben.

§. 90. Das Manifest ist nach dem unter Litr. K IV. angefügten Formular einzurichten und von dem Schiffer eigenhändig zu unterschreiben. Es muss zuvörderst den Namen des Schiffers und Fahrzeuges nebst dessen Lastträgtichkeit, sowie Abgangs- und Bestimmungsort enthalten, ausserdem muss der Inhalt sämmt-

1838 licher Connossemente, so wie der erwähnten Verzeichnisse, in das Manifest aufgenommen werden.

§. 91. Die zu einer Ladung gehörenden Connossemente und Verzeichnisse sind, nebst dem Manifeste, und zwar letzteres in duplo vor der Abfahrt Unserem Consul oder Agenten am Abgangsorte, oder wo ein solcher nicht vorhanden, der Ortsobrigkeit vorzulegen, welche, nach Vergleichung der Connossemente und Verzeichnisse mit dem Manifeste und dessen Duplicat, die erstgenannten Documente mit dem Product versehen und das Manifest nebst Duplicat durch ihre Namensunterschrift unter Beidruckung des Amtssiegels fidimiren. Während das erwähnte Duplicat des Manifestes bei dem Consul oder Agenten oder der Ortsobrigkeit bis auf weitere Verfügung zurückbleibt, werden die übrigen Ladungsdocumente dem Schiffer wiederum eingehändigt.

§. 92. Hat ein Schiffer in mehreren Häfen Ladung eingenommen, so wird es rücksichtlich der Connossemente und Verzeichnisse in jedem einzelnen Hafen nach der Vorschrift des vorstehenden § verhalten und die neu eingenommenen Waaren sind in dem, am jedesmaligen Abgangsorte vorgeschriebenermaassen zu beglaubigenden Manifeste nachzutragen. Auch von diesem Nachtrag zum Manifeste ist ein Duplicat einzureichen, womit nach Maassgabe des § 91 verfahren wird.

§. 93. Dem Consul oder Agenten am Abgangsorte hat der Schiffer für die Durchsicht, das Produciren und die Beglaubigung der genannten Documente nur die im § 19 der Verordnung vom 26. August 1824 betreffend das Verhalten der dänischen Schiffer und Seefahrenden in fremden Häfen, wo dänische Consuln oder Viceconsuln angestellt sind, angeordnete Gebühr von 12 Rbfs. oder 3 β Hamb. Bco. von jeder Commerzlast der Trächtigkeit des Schiffs nach dem Messbriefe zu entrichten. Die im § 15 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Certificate fallen nunmehr weg.

§. 94. Damit Niemand sich mit Unkunde entschuldigen könne, sind Unsere in fremden Seestädten angestellten Consuln und Agenten beauftragt, die hiernach den Schiffern obliegenden Verpflichtungen und die Folgen, denen sie sich durch Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften aussetzen, in gehöriger Weise bekannt zu machen.

§. 95. Ist das Schiff oder Fahrzeug nach der Zoll-

stätte, in deren District es angekommen, bestimmt, so 1838
soll es sich, wenn Wind und Wetter es erlauben, unverzüglich dahin begeben. Dem Zollwesen steht es von dem Augenblick der Ankunft eines Schiffes in einem Zolldistrict frei, sämmtliche Ladungsdocumente einzusehen und zu versiegeln, die Ladung, soweit es, ohne dieselbe zu brechen, geschehen kann, einer generellen Nachsicht zu unterwerfen, sowie das Schiff zu versiegeln, oder unter Zollschloss zu legen, oder bis zur Ankunft bei der Zollstätte oder am Löschplatze selbst oder bis zur geschehenen Löschung am Bord zu bleiben.

§. 96. Auch werden gleiche Berechtigungen rücksichtlich der Einsicht und Versiegelung der Ladungsdocumente, der generellen Nachsicht der Ladung, sofern solche ohne Eröffnung der etwa verschalkten Lucken geschehen kann, der Versiegelung und ferner der Begleitung in Ansehung aller Schiffe, welche vor Anker liegen oder segelnd angetroffen werden, den Kreuzzollbedienten beigelegt, auf deren Verlangen der Schiffer die für erforderlich erachteten Reverse zu unterzeichnen hat.

§. 97. Die von fremden oder ausserhalb der Zolllinie belegenen Orten kommenden Schiffer, welche mit ganz oder theilweise beladenen Fahrzeugen in die Pinnaue, Krückaue, Stör, Eider, Schlei, Flensburger, Haderslebener oder Alsener Föhrde einlaufen, sollen sich bei der ersten an diesen Gewässern angelegten Zollcontrole oder Zollstätte setzen und ihre Ladungsdocumente übergeben. Die Zollbeamten haben darauf die Ladung einer generellen Nachsicht zu unterziehen und den Umständen nach das im §. 24 für die Durchgangs-Seezollstätten angeordnete Verfahren zu beobachten.

Finden sich keine Unrichtigkeiten, so sind die Ladungsdocumente, mit dem Product versehen, zurückzugeben, widrigenfalls aber ist die vorgefundene Unrichtigkeit auf dem Manifeste zu notiren und gleichzeitig der Zollstätte des Bestimmungsortes anzuzeigen. In jedem Falle ist das Schiff für die weitere Binnenfahrt zu versiegeln und die Anzahl der Siegel in dem Manifeste zu bemerken. Falls die Zollbeamten solches für erforderlich erachten, haben sie die nach §. 95 gestattete Begleitung zu beschaffen.

§. 98. Ledige oder geballastete Schiffe sind bei der ersten Zollcontrole oder Zollstätte auf den §. 97 genann-

1838 ten Gewässern schriftlich anzugeben und werden nach befundener Richtigkeit mit einem Passirzettel versehen. Kommt aber ein solches Fahrzeug von einer inländischen Zollstätte, so zeigt der Schiffer den daselbst erhaltenen Passirzettel vor und erhält ihn, nach Ausstellung der im §. 100 vorgeschriebenen Bescheinigung, mit dem Product der Zollbehörde versehen, zurück.

§. 99. Nach Ankunft des Schiffs auf der Rhede oder im Hafen des Orts wohin es bestimmt ist, muss der Schiffer sich unaufhältlich mit sämmtlichen, das Schiff und die Ladung betreffenden, Documenten auf dem Zollamte einfinden und auf den Grund derselben seine generelle Angabe ausstellen, welche auf Verlangen von der Zollbehörde unentgeldlich zu entwerfen ist.

§. 100. Der von einer Zollstätte der Herzogthümer oder des Königreichs kommende Schiffer hat dagegen seinen Passirzettel sofort am Zoll abzugeben und zugleich, jenachdem er beladen oder ledig ist, falls dies nicht schon geschehen, eine schriftliche Versicherung auf demselben dahin auszustellen, dass sich ausser der im Passirzettel angeführten Ladung, keine Güter in seinem Fahrzeuge befinden, oder, dass er nichts geladen habe.

§. 101. Nach der von dem Schiffer beschafften generellen Angabe wird das Schiff, wenn es ganz oder zum Theil beladen ist, von den Zollbeamten, insofern dies nicht schon früher geschehen war, versiegelt, und der Schiffer soll verpflichtet sein, die Zollbeamten zur Wahrnehmung dieses Geschäfts an Bord zu holen und wiederum ans Land zu setzen, auch ihnen alle Lucken und Zugänge zur Ladung und alle Behältnisse worin Waaren befindlich sind oder sein können, anzuweisen.

§. 102. Ausser den vorerwähnten Documenten hat der Schiffer bei Ausstellung seiner generellen Angabe oder Einlieferung des von einer inländischen Zollstätte erhaltenen Zollpassirzettels zugleich den Messbrief seines Schiffs vorzuzeigen, nicht minder, wenn er aus dem Oeresund, den Belten oder dem Schleswig-Holsteinischen Canal kommt, den Strompass oder das Abfertigungsdocument für den Canal abzuliefern.

§. 103. Der Schiffer entrichtet hierauf sogleich die auf dem Schiffe haftenden Abgaben. Ist aber das Schiff mit keinem verordnungsmässigen Messbriefe versehen, so mag die Bezahlung dieser Abgaben, soweit sie nach

der Lastträchtigkeit des Schiffs zu erlegen sind, bis zur 1838 erfolgten Messung des Schiffs oder Ausstellung des Messbriefes, jedoch nicht länger, Anstand haben.

§. 104. Schiffe, welche widrigen Windes, Havarie halber, oder um Proviant einzunehmen, in den District einer Zollstätte der Herzogthümer einlaufen und, ohne zu löschen, demnächst wieder absegeln, sind zu einer Angabe ihrer Ladung nicht verpflichtet. Zur Sicherung des Zollinteresse sind aber solche Fahrzeuge sofort unter Zollversiegelung und nöthigenfalls unter specielle Zollaufsicht zu stellen.

§. 105. Erst nach beschaffter generellen Angabe oder nach Ablieferung des Passirzettels (§ 100) kann mit dem Ausladen unter Aufsicht der Zollbeamten der Anfang gemacht werden. Es muss dann aber auch sofort mit dem Ausladen begonnen und solches ohne Zögerung bis zur beendigten Löschung fortgesetzt werden. Es ist hierbei das Bruttogewicht eines jeden Verschlags, insofern dessen Gewicht bei der Verzollung in Betracht kommt oder das sonstige Maass oder die Stückzahl jeder aus dem Schiffe gelöschten Waare zu ermitteln. Hiernächst sind die aus der Fremde eingeführten oder von inländischen Zollstätten kommenden unverzollten Waaren, worüber nicht sofort von dem Empfänger eine specielle Angabe geschieht, im Zollpackhause, oder, wenn ein solches nicht vorhanden, in der Wägebude oder an einem andern sichern Orte unter Schloss oder Siegel des Zolles so lange aufzubewahren, bis die specielle Angabe geschieht, als bis wohin die solchergestalt aufgelegten Waaren als Transitgut anzusehen und zu behandeln sind.

§. 106. Eine andere, als die einmal bei Einlieferung der Schiffs- und Ladungsdocumente ausgestellte Angabe darf von den Zollbeamten nicht angenommen werden. Alle vorgefundene Waaren, rücksichtlich deren Quantität und Qualität die generelle Angabe und die gedachten Documente sich als unrichtig ausweisen, werden daher als zum Einschleichen bestimmt angesehen und demgemäss behandelt. Von der hiefür bestimmten Strafe kann namentlich auch der Umstand nicht befreien, dass vom Absender mehrere oder andere Waaren, als vom Empfänger bestellt, beigepackt oder mitgegeben worden. Eben so wenig kann dieser Umstand die Befugniss, solche Waaren sofort wieder retour zu

N 2

1838 senden, oder zur Transit, oder Creditauflage zu nehmen, begründen.

§. 107. Dasselbe gilt rücksichtlich der von einer Zollstätte der Herzogthümer oder des Königreichs eingehenden Waaren.

§. 108. Ausserdem ist für diejenigen Waaren, in Ansehung deren die vorgeschriebenen Documente fehlen oder nicht vollständig abgefasst sind, die in den §§. 247 und 248 bestimmte Mulct zu entrichten.

§. 109. In Ansehung der Zollexpedition solcher Waaren (§§. 105, 106, 107) ist es nach der Bestimmung des §. 60 zu verhalten.

§. 110. Verschläge mit unverzollten Waaren, welche richtig am Zoll angegeben sind, die aber nicht an dem Orte, wo sie gelöscht worden sind, verbleiben, sondern weiter ins Land versandt werden sollen, sind von den Zollbeamten zu versiegeln und werden alsdann mit Passirzetteln, welche übereinstimmend mit der generellen Angabe ausgefertigt sind und in welchen immer das bei der Löschung ermittelte Brutto-Gewicht nebst Waarengattung anzuführen ist, versehen, nach dem Orte ihrer Bestimmung abgesandt, von woher durch einen Zoll-Rückattest die zum Behuf der Zollberichtigung dort geschehene Meldung darzuthun ist.

Ergeben sich dabei Unrichtigkeiten, so kommen die in dem §. 64 gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Von ausgehenden Waaren.

§. 111. Ein Schiffer, welcher Waaren in sein Fahrzeug einnehmen will, hat solches der Zollstätte des Districts, worin dasselbe liegt, vorher mündlich anzuzeigen.

§. 112. Er hat demnächst, bevor mit dem Einladen der Anfang gemacht werden darf, eine specielle Angabe über die Waaren, welche er einnehmen will, entweder selbst auszustellen oder von dem Absender einzuliefern.

§. 113. Geschieht die specielle Angabe von dem Absender, so muss der Schiffer, nachdem diese am Zolle eingeliefert ist, annoch eine generelle Angabe über seine ganze Ladung ausstellen. Wird aber die specielle Angabe von dem Schiffer selbst beschafft, so kann die generelle Angabe unterbleiben.

§. 114. Das Einladen kann nach geschehener Ausstellung der speciellen Angaben an den verschiedenen erlaubten Ladungsstellen des Zolldistricts Statt finden,

und hat unter diesen der Ablader oder Schiffer die 1838
Wahl. Wenn das Einladen vollbracht, alles von dem die Aufsicht führenden Zollbeamten richtig befunden und die Berichtigung des Zolles, soweit ein solcher zu erlegen, geschehen ist, so wird dem Schiffer ein Zollpassirzettel ertheilt. Diejenigen Waaren, welche mit einem bereits ausclarirten Schiffer ausgemeldet werden, sind von ihm in Continuation seiner ersten Angabe am Zoll zu melden und demnächst entweder auf dem ihm ertheilten Passirzettel hinzuzufügen, oder es ist ein neuer Passirzettel über die ganze Ladung zu ertheilen, dergestalt, dass die ganze Zollexpedition nur in Einem Documente besteht.

§. 115. Wenn der Schiffer oder Ablader nicht sofort im Stande ist, eine specielle Angabe auszustellen, weil er nicht weiss, wie viel das Fahrzeug einnehmen kann, so mag zwar das Einladen vor Ausstellung der speciellen Angabe geschehen, es soll aber dann der beim Einladen die Aufsicht führende Zollbeamte über die eingeladenen Waaren ein genaues Verzeichniss führen, nach welchem die demnächst einzuliefernde Angabe zu beurtheilen ist.

§. 116. Weder der Schiffer noch der Ablader ist durch seine specielle Angabe verpflichtet, die zur Ausfuhr angegebenen Waaren auszuführen. Es steht ihnen vielmehr frei, wenn sie es ihrem Interesse gemäss finden, das Einladen zu unterlassen, oder die bereits eingeladenen Waaren wiederum zu löschen. Jedoch ist darüber eine neue Angabe auszustellen und solche rücksichtlich ihrer Richtigkeit nicht nur vom Controleur, sondern auch vom Zollinspector oder Zollverwalter selber zu attestiren, worauf denn der Ausfuhrzoll, wenn solcher bereits erlegt, gegen Quitung zurückgegeben wird.

§. 117. Die Schiffe, welche von der Flensburger, Alsener und Haderslebener Föhrde, der Schlei, der Eider, der Stör, der Krückaue und der Pinnaue ausgehen, sollen sich bei den an diesen Gewässern errichteten Zollcontrolen, zum Behufe einer generellen Nachsicht unter Vorweisung ihrer Passirzettel mündlich melden und zu dem Ende daselbst anlegen.

§. 118. Die in den §§. 95 — 97 den Zollbeamten beigelegten Befugnisse finden auch Anwendung auf ausgehende Warentransporte, welche nach dem Ermessen der Zollbeamten bis in die offene See begleitet werden können.

1838 §. 119. Etwanige Weigerungen der Schiffer und ihrer Mannschaft, dem auf die §§. 87, 95—99 begründeten Verlangen der Land- und Seezollbeamten Folge zu leisten, werden mit der im §. 279 bestimmten Strafe geahndet.

Von Postfahrzeugen und Fähren.

§. 120. Postfahrzeuge, Fährschiffe und Fährböte, welche zum Transport von Personen und Sachen von Dänemark oder der Fremde nach Orten der Herzogthümer und umgekehrt gebraucht werden, sind bei ihrer Ankunft und Abfahrt der Angabe am Zoll und der Nachsicht von Seiten desselben unterworfen.

Reisende.

§. 121. In Ansehung der seewärts ankommenden oder abgehenden Passagiere gelten dieselben Vorschriften, welche in den §§. 80—85 für die landwärts ankommenden Reisenden angeordnet sind. Die Schiffer dürfen die Sachen der Passagiere nicht eher vom Bord bringen lassen, als bis selbige von der Zollstätte nachgesehen sind. Eben so wenig soll der Schiffer beim Ausgehen die Sachen der mit ihm absegelnden Passagiere vor geschehener Untersuchung von Seiten der Zollbeamten annehmen.

Sonstige Bestimmungen wegen seewärts ein- und ausgehender Waaren.

§. 122. Seewärts ein- oder ausgehende Waaren dürfen nur bei Tage, vom Aufgang der Sonne bis zu deren Untergange aus- oder eingeladen werden. Zur Nachtzeit, sowie an Sonn- und Festtagen, ist das Aus- und Einladen verboten. In besonderen Nothfällen mag jedoch, wenn den Zollbeamten vor dem Ein- oder Ausladen davon Nachricht gegeben wird, eine Ausnahme von dieser Vorschrift Statt finden.

§. 123. Seewärts eingehende Waaren dürfen nur an den dafür bestimmten Löschplätzen ausgeladen werden.

§. 124. Eine Ausnahme von dieser Regel machen Kalk, Mauer- oder Ziegelsteine, Torf, Bauholz, Brennholz, Steinkohlen, Korn, Kartoffeln, Rapp-, Hanf- und Leinsaat, Sämereien und Obst, welche Waaren, wenn sie, sei es aus der Fremde oder von einem inländischen Orte kommend, zum Gebrauch ausserhalb der Zollstätte bestimmt sind, unter gehöriger Zollaufsicht an der dem

Empfänger am bequemsten belegenen Stelle ausgeladen 1838
werden mögen.

§ 125. Dieselbe Vergünstigung steht in Rücksicht aller zollfreien Waaren, welche seewärts ausgeführt werden sollen, den Abladern zu. Es muss sich aber der Schiffer auch in diesem Falle zuvor bei der beikommenden Zollstätte melden und darf mit dem Einladen erst dann den Anfang machen, wenn von dieser wegen der dabei zu führenden Aufsicht die erforderliche Vorkehrung getroffen ist. Dem Zollbeamten, welcher in solchen Fällen die Aufsicht führt, soll, wenn der Loss- oder Ladeplatz eine halbe Meile oder weiter von seinem Wohnorte entfernt ist, ausser freier Beförderung, falls er nicht mit einem Dienstpferde versehen ist, für jeden Tag, welchen er bei diesem Geschäft zubringt, 1 Rbthlr. oder 30 β vorm. Cour. an Diäten von dem Schiffer oder Eigner der Ladung entrichtet werden.

§. 126. Würde ein Schiffer durch einen Nothfall gezwungen, Waaren vor geschehener Zollangabe auszuladen oder ans Land zu werfen, so muss er solches der nächsten Zollstätte oder, wenn diese nicht näher belegen ist, der nächsten obrigkeitlichen Behörde, sobald die Umstände es gestatten, unverzüglich anzeigen und die Nothwendigkeit dieses Ausladens hinlänglich darthun, auch für die ausgeladenen Waaren gehörige Richtigkeit am Zolle machen.

§. 127. Der Vorrath an Lebensmitteln für die Schiffsmannschaft oder die sogenannte Schiffsprovision, welche sich auf einem aus der Fremde ankommenden Schiffe befindet oder mit einem von einem inländischen Orte kommenden Fahrzeuge, als daselbst von der Fremde eingebracht und noch unberichtigt, eingeht, ist der Verzollung unterworfen. Will aber der Schiffer seine Provision lieber unter Zollaufsicht auflegen, um sie demnächst beim Aussegeln wieder mitzunehmen, so erlegt er dafür keinen Einfuhrzoll.

§. 128. Die Provisionen, welche einheimische Schiffe nach der Fremde mitnehmen, sind von Erlegung des Ausfuhrzolles befreiet.

§. 129. Ein Schiffer, welcher mit seinem Fahrzeuge ledig nach einem anderen innerhalb des Districts der Zollstätte oder Zollcontrole, bei welcher er einclarirt ist, belegenen Orte gehen will, hat solches der Zollstätte nur mündlich anzuzeigen.

1838 §. 130. Wenn Lootsen und Fischer mit ihren ledigen Fahrzeugen ihrem Gewerbe nachgehen, so sind sie von der Angabe befreiet. In anderen Fällen, da offene Böte zur Fahrt über See gebraucht werden, sind sie, auch wenn sie ledig ausgehen, am Zolle anzugeben.

Ausnahme rücksichtlich der Inseln an der Schleswigschen Westküste und der Halligen.

§. 131. Eine Ausnahme von der letzteren Regel machen jedoch Fahrzeuge, welche zwischen der Westküste des Herzogthums Schleswig und den gegenüberliegenden Inseln und Halligen ledig hin- und hergehen oder zur Beförderung von solchen Waaren und Producten gebraucht werden, welche nach §§. 10—12 bei ihrem Landtransport innerhalb der Zollgrenze keiner Zollangabe unterworfen sind. Diese Fahrzeuge geniessen dieselbe Befreiung von der Zollmeldung, welche nach § 71 den Fährböten und Fährprahmen zugestanden ist. Sie sind aber auch derselben Aufsicht der Zollbeamten wie diese, unterworfen, und alle angabepflichtigen Waaren, welche ohne Passirzettel oder Folgezettel, sofern solche überall erforderlich, auf denselben angetroffen werden, sind daher als in einem unerlaubten Verkehr begriffen anzusehen und demgemäss zu behandeln.

VIII. Von gestrandeten Waaren.

§. 132. Sowie es rücksichtlich der Strandfälle im Allgemeinen und soweit nicht im Folgenden Veränderungen getroffen sind, bei der Strandverordnung vom 30. December 1803 sein Verbleiben behält, so haben auch künftig, sobald ein Schiff gestrandet ist, die Strandvögte solches ohne Aufenthalt nach Maassgabe des §. 14 der Strandverordnung dem ihnen vorgesetzten Justizbeamten melden zu lassen. Eine gleichzeitige Meldung ist indessen von nun an, dem nächsten Zollbeamten zu machen, damit auch dieser, sobald als thunlich, sich am Strande einfinden und während der Bergung das zur Sicherung des Zollinteresse Erforderliche wahrnehme.

§. 133. Derjenige von beiden Beamten, welcher zuerst am Strande anlangt, hat sich darnach zu erkundigen, ob dem andern die gehörige Mittheilung von dem Strandfalle gemacht ist, event. solche zu veranlassen, mittlerweile aber auch Namens des Abwesenden das Nöthige zu besorgen.

§. 134. Alles Geborgene hat der die Aufsicht führende Zollbeamte für sich zu verzeichnen und zugleich das im § 16 der Strandverordnung erwähnte Verzeichniss, nach Conferirung desselben, mitzuunterschreiben. 1838

§. 135. Soweit der Zollbeamte nicht mit einem Dienstpferde versehen ist, hat er Behuf seiner Anwesenheit bei der Bergung Vergütung für die Beförderung und in allen Fällen für jeden Tag den er mit diesem Geschäft zubringt, 2 Rbthlr. S. M. oder 1 Rthlr. 12 β vorm. Cour. an Diäten zu geniessen, welche Kosten aus Unserer Casse abgehalten werden. Fungirt ein Unterzollbeamter bei der Strandung, so liegt es ihm ob, sofort nach Beendigung des Geschäfts der beikommenden Zollstätte bei abschriftlicher Mittheilung des Verzeichnisses, eine Anzeige von dem Strandfalle zu machen.

§. 136. Rücksichtlich dieser, so wie aller sonstigen Strandfälle hat der Beikommende, mit der Auslieferung und dem Verkauf gestrandeter Waaren beauftragte Hebungsbeamte (§. 19 der Strandverordnung), je nachdem die Waaren öffentlich verkauft oder ohne solchen öffentlichen Verkauf dem Eigenthümer oder Reclamanten überliefert werden sollen, der Zollstätte des Districts vorgängig die Entwürfe zu Auctionsprotocollen und Ueberlieferungsprotocollen zuzustellen.

§. 137. Diese Protocolle sind so einzurichten, dass sie der Berechnung der davon zu erlegenden Zollabgabe zur Grundlage dienen können und zu dem Ende die Waaren von der beikommenden Zollstätte nachzusehen, die Protocolle erforderlichenfalls in Gemeinschaft mit dem Hebungsbeamten zu rectificiren und nachdem der Betrag der Zollabgaben auf selbigen verzeichnet worden, dem Hebungsbeamten, wiederum zuzustellen. Für etwanige desfällige Reisen gebührt dem Zollbeamten, nach Maassgabe des § 135 Vergütung für die Beförderung, jedoch nur 1 Rbthlr. oder 30 β vorm. Cour. Diäten. Zu den Auctionen wird er dagegen nicht zugezogen.

§. 138. Vor Auslieferung der verkauften oder reclamirten Waaren hat der Hebungsbeamte, sofern die Waaren im Lande verbleiben sollen, den Zoll einzufordern und solchen mit einer Abschrift der vollzogenen Protocolle, worin zugleich die Namen der Käufer oder Reclamanten und ihrer Wohnörter anzuführen, sofort der beikommenden Zollstätte gegen Quittung zu übersenden, letztere aber den Zollbetrag gehörigen Orts

1838 in Einnahme zu stellen. Sollen die Waaren indessen wieder ausgeführt werden, so haben resp. die Käufer sofort nach erfolgtem Zuschlage, und die Eigenthümer oder Reclamanten, sobald die Auslieferung geschehen kann, diese Bestimmung der Waaren anzuzeigen und sind solche alsdann unter Zollversiegelung im Zollpackraum oder einem andern sicheren Orte bis zur Wiederausfuhr aufzubewahren. Erfolgt diese innerhalb 6 Monaten vom Tage des abgehaltenen Verkaufs oder der geschehenen Auslieferung derselben an den Reclamanten, so ist dafür weder Transitzoll noch eine andere Abgabe zu bezahlen. Der Hebungsbeamte hat daher dem Zollbeamten eine Anzeige über die wieder auszuführenden Waaren zu machen und der Zollbeamte das nach dem Vorstehenden in dieser Beziehung Erforderliche wahrzunehmen.

§. 139. Nach Ablauf dieser 6 Monate werden wieder auszuführende gestrandete Waaren in aller Hinsicht als Transitwaaren nach der im XIIten Abschnitt dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift behandelt und rücksichtlich der Entrichtung und Vereinnahmung des Transitzolls wird es nach Maassgabe der vorstehenden §. 138 verhalten.

§. 140. Sind keine Strandungsfälle vorgekommen, so hat der Strandbeamte vor Ablauf des Januar Monats der Zollstätte solches rücksichtlich des verflossenen Jahres anzuzeigen und unter Benutzung dieser Anzeige sowie der eventuell eingegangenen Protocolle, welche Documente sämmtlich der Zollrechnung anzulegen sind, formirt die Zollstätte am Schlusse der Rechnung ein eigenes Conto über Strandungsfälle.

§. 141. Für beschädigte Strandwaaren, welche im Lande verbleiben, kann auf Verlangen der Betheiligten der Einfuhrzoll mit 12½ pCt. vom Brutto-Belaufe der vollen Auctionssumme entrichtet werden, wenn sowohl die obrigkeitliche Behörde, welche die Auction über solche, an den hiesigen Küsten gestrandete Waaren, abhält, als die Zollaufsicht die wirklich statthabende Beschädigung mittelst schriftlicher Attestation bezeugt.

Sind gestrandete Waaren so beschädigt, dass die Obrigkeit den Verkauf derselben zum Verbleiben im Lande aus Gründen der Medicinal-Polizei nicht gestatten kann, so ist dafür weder Einfuhr- noch Transitzoll zu entrichten.

§. 142. Gestrandete Dänische, Schleswigsche und Holsteinische Landesproducte und Waaren sind, wenn sie in den Herzogthümern verbleiben, frei von allen Abgaben, vorausgesetzt, dass auf Verlangen die nöthigen Beweisthümer über ihren inländischen Ursprung beigebracht werden. 1838

IX. Von der Abgabe von Schiffen, die aus der Fremde angekauft und eingeführt werden.

§. 143. Von Schiffen und Fahrzeugen, welche Unsere Unterthanen aus der Fremde ankaufen, oder welche auf andere gesetzliche Weise aus fremdem Eigenthum in das Eigenthum Unserer Unterthanen übergehen und als inländische in Fahrt gesetzt werden, sind:

I. Für Schiffe aus Eichenholz, d. h. solche Schiffe, in denen sowohl die Inhölzer als die Aussen- und Binnenbordsbekleidung aus Eichen- oder Tiekholz besteht, oder auch solchen, die Inhölzer aus Eichen- oder Tiekholz haben, deren Aussen- oder Binnenbordsbekleidung aber theils aus Eichen- und Tiekholz, theils aus anderen Holzarten besteht,
   - sofern sie unter 10 Commerzlasten trächtig, 20 Rbthlr. oder 12 Rthlr. 24 β vorm. Cour. pr. Com. Last.
   - wenn sie aber 10 Commerzlasten und darüber trächtig sind, 10 Rbthlr. oder 6 Rthlr. 12 β vorm. Cour. pr. Com. Last.

II. Für Schiffe aus Föhrenholz, d. h. solche Schiffe, in denen sowohl die Inhölzer als Bekleidungen allein aus Föhrenholz bestehen, sowie auch solche, die aus verschiedenen Holzarten in anderen Zusammensetzungen als den unter Schiffen aus Eichenholz genannten, erbaut sind
   - sofern solche unter 10 Commerzlasten trächtig, 14 Rbthlr. oder 8 Rthlr. 36 β vorm. Cour. pr. Com. Last,
   - sofern solche 10—50 Lasten trächtig sind 7 Rbthlr. oder 4 Rthlr. 18 β vorm. Cour. pr. Com. Last,
   - sofern solche 50 Commerzlasten und darüber trächtig sind, 2 pCt. des Werths an Unsere Zollcasse zu entrichten

und erst nach geschehener Erlegung dieser Abgabe wird solchen Schiffen, anderen inländischen gleich,

1838 das Zeichen „Dansk Eiendom" eingebrannt und der erforderliche Messbrief ertheilt.

§. 144. Die genannten 2 pCt. werden entweder nach der in dem Kaufbriefe, der Schöte oder der sonstigen Erwerburkunde benannten Kaufsumme, oder, wenn eine solche aus den erwähnten Documenten nicht constirt, nach der auf Veranlassung der Obrigkeit oder des beikommenden Consulats durch dazu berufene Sachverständige vorgenommenen Taxation berechnet.

§. 145. Fischerquasen oder sogenannte Brunnschiffe, welche mit lebendigen Fischen fahren, imgleichen alle Fahrzeuge, welche zum Herings- und sonstigen Fischfang gebraucht werden, und die Fische gesalzen oder lebendig ins Land bringen, erlegen ohne Rücksicht auf ihre Trächtigkeit die solchergestalt angeordnete Abgabe immer nur mit resp. 10 Rbthlr. oder 6 Rthlr. 12 β vorm. Cour. und 7 Rbthlr oder 4 Rthlr. 18 β vorm. Cour pr. Com. Last.

§. 146. Werden sie jedoch zu anderweitigen Fahrten eingerichtet, so tritt, sofern ihre Trächtigkeit alsdann weniger als 10 Commerzlasten beträgt, die für Schiffe bis zu dieser Grösse angeordnete Abgabe von resp. 20 Rbthlr. oder 12 Rthlr. 24 β vorm. Cour. und 14 Rbthlr. oder 8 Rthlr. 36 β vorm. Cour. pr. Com. Last ein, und ist mithin die andere Hälfte derselben bei der Zollstätte, bei welcher sie in ihrer anderweitigen Einrichtung zuerst ein- oder ausclarirt werden, mit resp. 10 Rbthlr. oder 6 Rthlr. 12 β vorm. Cour. und 7 Rbthlr oder 4 Rthlr. 18 β vorm. Cour. pr. Com. Last nachzulegen.

§. 147. Eine gänzliche Befreiung von dieser Abgabe wird bewilligt:

1. für alle Schiffe und Fahrzeuge, welche Unsere Unterthanen von Fremden ankaufen und zum Wallfisch-, Robben- und Wallrossfang gebrauchen;
2. für alle Fahrzeuge von 16 Commerzlasten und darunter, so lange selbige erweislich nur auf Island zur Fischerei und zum inländischen Verkehr gebraucht werden;
3. für alle Schouten und Ewer ohne Verdeck und Steuerruder, wenn sie allein zum Waarentransport im Altonaer Hafen, sowie zwischen Altona und Hamburg benutzt werden.

Werden die gedachten Fahrzeuge nachher zu anderen 1838
Zwecken in Fahrt gesetzt, so ist die Ankaufsabgabe nachzulegen.

X. Von dem Messen der Schiffe und der Ertheilung von Messbriefen.

§. 148. Um die Lastträchtigkeit der Schiffe, wornach die Schifffahrtsabgaben zu erlegen sind, zu ermitteln, sollen alle Fahrzeuge, sowohl fremde als einheimische, wenn selbige nicht schon bei anderen Zollstätten in dem Königreich oder den Herzogthümern gemessen und mit gültigen Messbriefen versehen sind, von den Zollbeamten des Orts, wo sie ein- oder ausclariren, wenn sie 2 Commerzlasten und darüber trächtig sind, nach der diesen Beamten dazu ertheilten Instruction gemessen und mit Messbriefen versehen werden.

§. 149. Wird die Lastträchtigkeit eines Fahrzeuges durch Umbauen oder veränderte Einrichtung vergrössert, so hat der Eigner oder Führer des Schiffes diese Veränderung den Zollbeamten sofort anzuzeigen, damit sie von diesen auf dem Messbriefe bemerkt werde. Ist aber durch eine solche Veränderung das Schiff um Eine Commerzlast und darüber grösser geworden, so muss es umgemessen und mit einem neuen Messbriefe versehen werden. Bei Verringerung der Trächtigkeit durch Umbau oder veränderte Einrichtung steht es dem Eigner oder Führer frei, die Ummessung und Ertheilung eines neuen Messbriefes gegen die vorgeschriebene Gebühr zu verlangen.

Der Name eines dänischen Schiffes darf, so lange es dänisches Eigenthum ist, ohne Vorwissen und Genehmigung Unseres General-Zollkammer- und Commerz-Collegii nicht verändert werden.

§. 150. Die Messbriefe werden auf Stempelpapier angefertigt und sind für das signirte Papier die in dem Anhange Litr. F, welcher zugleich die Taxa für das Messen der Schiffe, die Ausfertigung des Messbriefes, das Einbrennen der Commerzlastenzahl und des Zeichens: „Dansk Eiendom" enthält, näher angegebenen Gebühren zu entrichten.

XI. Von den Schifffahrtsabgaben.

§. 151. Die Schifffahrtsabgaben, nemlich Lastgelder, Feuergelder und Clarirungssporteln werden nach

1838 dem Maassstabe der dänischen Commerzlast berechnet und in Gemässheit der in Folgendem enthaltenen näheren Bestimmungen entweder von der Commerzlastenzahl der ganzen Trächtigkeit eines Schiffes oder nur der gelöschten oder geladenen Waaren gehoben. Die Trächtigkeit des Schiffes ist aus dessen Messbriefe zu entnehmen, der Betrag der gelöschten oder geladenen Waaren an Commerzlasten aber nach Anleitung des demnächst zu publicirenden Bestauungsreglements zu ermitteln.

§. 152. Bei Berechnung der Schifffahrtsabgaben nach der ganzen Trächtigkeit eines Schiffes ist die im Messbriefe angegebene Zahl der Commerzlasten unverändert — mit oder ohne Bruch — zum Grunde zu legen; bei Berechnung derselben vom Betrage gelöschter oder geladener Lasten aber wird, sofern die Ladung nicht die volle ausgemessene Trächtigkeit des Schiffes erreicht, nur auf ganze Commerzlasten gesehen, so dass unter ½ Commerzlast nicht gerechnet, ½ Commerzlast und darüber aber für eine volle Commerzlast genommen wird. In keinem Falle aber können die von der gesammten Ladung eines Schiffes zu erlegenden Abgaben eine grössere Commerzlastenzahl ausmachen, als die, zu welcher das Schiff gemessen ist.

§. 153. Bei den Schifffahrtsabgaben wird zwischen in- und ausländischer Fahrt unterschieden.

Die inländische Fahrt befasst alle Schiffsreisen von Ort zu Ort in den Herzogthümern und Dänemark, wie auf Island, Grönland und die Färöer. Auch wird die Fahrt zwischen der Westküste der Herzogthümer und fremden Elborten nebst Helgoland, hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben der inländischen Fahrt gleichgeachtet.

Die ausländische Fahrt befasst alle Schiffsreisen zwischen inländischen und fremden Orten. Dieser wird auch die Fahrt auf Unsere Besitzungen in Ostindien, Westindien und Guinea gleich behandelt.

§. 154. Dampfschiffe sind, wenn sie bloss Postgut oder Reisende, sammt deren Wagen und Gepäck befördern, von Erlegung aller Schifffahrtsabgaben befreiet; löschen oder laden sie aber sonst Waaren, so erlegen sie für diese, ausser den vorgeschriebenen Lastgeldern, das Feuergeld und die Clarirungssporteln in allen Fällen nur nach dem Commerzlasten-Betrage dieser Waaren.

§. 155. Schiffe, welche, es sei in der in- oder

ausländischen Fahrt, bei einer inländischen Zollstätte 1838
nicht so viele Waaren löschen oder laden, dass dieselben ½ Commerzlast ausmachen, sind von den nach der Ladung zu erlegenden Abgaben gänzlich befreit.

§. 156. Ist aus dem mitgebrachten Passirzettel eines von einer inländischen Zollstätte kommenden Schiffes zu ersehen, dass die Schifffahrtsabgaben nicht mit dem vorschriftsmässigen Betrage erlegt worden sind, so ist das zu wenig Erlegte nachzufordern und zu berechnen.

A. Schiffslastgelder.

§. 157. Das Lastgeld wird unter Berücksichtigung der am Schlusse des § 152 enthaltenen Bestimmung nur für so viele Commerzlasten berechnet, als die bei einer inländischen Zollstätte ausgeladenen oder eingenommenen Waaren betragen und für die verschiedenen Fahrten nach der unter Litr. G. angehängten Taxe gehoben.

Von Waaren, welche bei der Einclarirung eines Schiffes vom Auslande ungelöscht im Schiffe verbleiben und später an anderen inländischen Orten gelöscht werden, ist an letzteren das für die ausländische Fahrt angeordnete Lastgeld zu erlegen.

§. 158. Von Erlegung des Lastgeldes sind gänzlich befreiet:

a) Fahrzeuge, welche wegen widrigen Windes, Eisgangs- oder Seeschadens oder um Winterlager zu halten, in einen Hafen der Herzogthümer einlaufen und — ohne zuzuladen — mit ihrer eingebrachten (gelöscht gewesenen oder im Schiffe behaltenen) Ladung wiederum absegeln;

b) Fährfahrzeuge, insoweit als sie zur ordentlichen Fährfahrt gebraucht werden;

c) Fahrzeuge und Böte von 2 Commerzlasten und darunter für Reisen in der inländischen Fahrt;

d) Fahrzeuge von 5 Commerzlasten und darunter für Reisen von Ort zu Ort an der Elbe und der Holsteinischen Westküste, bis zur Eider incl.;

e) alle Fahrzeuge für Reisen von Ort zu Ort innerhalb eines und desselben Zolldistricts;

f) alle Fahrzeuge für Reisen von Ort zu Ort auf der Eider und dem Canal, an der Stör, der Hever, der Schlei, der Flensburger-, Eckernförder- und Kieler Föhrde und anderen ähnlichen Binnenlandsflüssen und Gewässern, imgleichen für Reisen zwischen den Inseln und Halligen an der Schleswigschen Westküste,

1838 sowie zwischen jenen und den Häfen und Plätzen dieser Küste;

g) alle Fahrzeuge, welche auf den Fischfang in offener See, namentlich auch auf den Wallfisch-, Robben- und Wallrossfang ausgehen und ohne an anderen Orten gelöscht oder geladen zu haben, ihren Fang in's Land zurückbringen; nicht minder alle Fahrzeuge, welche Muschelschaalen, Seetang und Sand herbeiführen, sowie alle diejenigen, welche Brennholz, Torf, Gras, Heu, Stroh, Dünger, Dachreth, Feldsteine, Busch und Pfähle in der inländischen Fahrt transportiren;

h) Fahrzeuge, soweit sie leere gebrauchte Fustagen führen, jedoch immer nur für den in solchen leeren Gebinden bestehenden Theil der Ladung.

§. 159. Auch sollen Waaren, welche von der Transit- oder Creditauflage ausgeführt werden, von Erlegung des Lastgeldes befreit sein, dergestalt, dass von dem in solchen Waaren bestehenden Theil der Ladung eines Schiffes kein Lastgeld berechnet wird.

Ueberdies soll bei der Ausclarirung von Transitwaaren, es sei von der Transit- oder Creditauflage, insofern die auf einmal ausgemeldete Quantität einer Waare oder mehrerer Waarensorten nicht unter 1 Commerzlast und im letzteren Ealle jede einzelne darunter begriffene Waare nicht unter ¼ Commerzlast ausmacht, der volle Belauf des beim Eingehen erlegten Lastgeldes aus der Zollcasse zurückbezahlt werden. Indessen findet eine solche Vergütung hinsichtlich der Creditauflagewaaren nur dann Statt, wenn die Wiederausfuhr innerhalb Jahresfrist geschieht und von dem Auflagehaber Nummer und Datum, unter welchen die Waare zur Creditauflage eingeführt ist, aufgegeben wird. Geschieht die Ausfuhr nicht vor Ablauf des ersten Jahres nach dem Tage der Einfuhr oder beschafft der Absender keine solche bestimmte Aufgabe über die Einfuhr der Waare, so wird kein Lastgeld vergütet.

B. Feuergeld.

§. 160. Das Feuergeld ist von allen Schiffsreisen, welche nicht in den nachstehenden §§. ausdrücklich davon befreit sind und zwar in der ausländischen Fahrt vom Schiffe und zugleich von der Ladung, in der inländischen Fahrt aber vom Schiffe allein nach der dieser Verordnung unter Litr. H. angehängten Taxe zu erlegen.

§. 161. Das Feuergeld für die Ladung in der ausländischen Fahrt wird jedesmal da, wo die von der Fremde eingehenden oder dorthin versandten Waaren gelöscht oder geladen werden, nach dem Commerzlastenbetrage der gelöschten oder geladenen Waaren, unter Berücksichtigung der am Schlusse des §. 152 enthaltenen Bestimmung entrichtet. 1838

§. 162. Das Feuergeld für das Schiff in der ausländischen Fahrt aber, wie auch das Feuergeld für die inländische Fahrt, wird nach der gemessenen Trächtigkeit des Schiffes, jedoch für jede Reise nur ein Mal gehoben, und zwar für Reisen in der inländischen Fahrt, imgleichen vom Inlande nach dem Auslande, bei der ersten Ausclarirungszollstätte, für Reisen von der Fremde nach dem Inlande, bei der ersten inländischen Zollstätte, welche ein Schiff anläuft, für Reisen endlich auf Altona von der Westküste der Herzogthümer auf die fremden Elborte nebst Helgoland, ferner auf Island, Grönland und die Färöer sowie auf den Fischfang in offener See, sowohl bei der Einclarirung als bei der Ausclarirung.

§. 163. Um indessen den Commerzirenden die Benutzung gelegentlicher Waarenbeförderungen zu erleichtern, sollen zu diesem Zwecke folgende Modificationen hinsichtlich der Erlegung des inländischen Feuergeldes, sowie des ausländischen für das Schiff eintreten.

§. 164. Wenn ein Schiff in der inländischen Fahrt zwischen seinem ordentlichen Abgangsorte, von welchem es Ausclarirung erhalten, und seinem ordenlichen Bestimmungsorte, wohin es, dem ertheilten Passirzettel zufolge, ausclarirt worden, einen andern inländischen Ort anläuft und daselbst weitere Ladung einnimmt, oder mitgebrachte Waaren löscht, so ist, wenn die gelöschten Waaren weniger als $\frac{1}{4}$ der Trächtigkeit vom Commerzlastenbetrage ausmachen, kein ferneres Feuergeld zu erlegen. Löscht ein Schiff dahingegegen an einem solchen Orte Waaren, welche $\frac{1}{4}$ der Trächtigkeit oder mehr ausmachen, so wird die Reise als vollendet angesehen und deshalb bei vollständiger Ausclarirung auch von Neuem Feuergeld erlegt.

§. 165. In der Fahrt vom Inlande nach dem Auslande wird, nachdem das angeordnete Feuergeld bei der Ausclarirung erlegt worden (§. 162) beim Einlaufen in anderen Häfen behuf Ladens und Löschens kein fer-

1838 neres Feuergeld für das Schiff erlegt, sofern dasselbe dort nicht Waaren zum Betrage von $\frac{1}{4}$ der Trächtigkeit und darüber zum Ausladen an einem anderen inländischen Orte einnimmt, in welchem Falle das ordentliche inländische Feuergeld nach der ganzen Trächtigkeit des Schiffs zu erlegen ist.

§. 166. In der Fahrt vom Auslande nach dem Inlande soll ein Schiff, nachdem es in dem ersten Hafen, in welchen es, um Waaren zu löschen, einläuft, das ausländische Feuergeld für das Schiff erlegt hat, kein ferneres Feuergeld für dasselbe erlegen, wenn es den Rest der Ladung in anderen inländischen Häfen löscht und tritt überall nur das Feuergeld für die Ladung nach dem jedesmaligen Betrage der gelöschten Lasten ein. Nimmt ein solches Schiff indessen auf dieser Fahrt in einem inländischen Orte Waaren ein, um sie an einem anderen inländischen Orte zu löschen und machen diese $\frac{1}{4}$ der Trächtigkeit des Schiffes und darüber aus, so muss auch mit vollständiger Clarirung das inländische Feuergeld und zwar nach der Gesammtträchtigkeit des Schiffs erlegt werden.

§. 167. Wenn das Feuergeld für das Schiff in der inländischen Fahrt oder in der Fahrt vom Inlande nach dem Auslande bei der ersten Zollstätte, die ein Schiff anläuft, aus dem Grunde nicht hat gefordert werden können, weil das Schiff auf der angegebenen Route kein Feuer passirte, letzteres aber nachher bei etwaniger Abänderung der Route, der Fall ist, so wird das Feuergeld bei der nächsten Zollstättte den allgemeinen im Obigen enthaltenen Vorschriften zufolge zu dem Betrage nachgefordert, mit welchem dasselbe hätte erlegt werden müssen, wenn die eingeschlagene Route des Schiffs sofort vollständig angegeben wäre.

§. 168. Wenn ein Schiff in der Fahrt zwischen fremden Orten eine hiesige Zollstätte anläuft und daselbst nicht so viel Waaren löscht oder mit der Bestimmung nach dem Auslande ladet, dass dieselben an Commerzlastenbetrag den vierten Theil der Trächtigkeit ausmachen, so wird das ausländische Feuergeld für das Schiff (gleich dem für die Ladung) nur nach dem Commerzlastenbetrage der gelöschten oder geladenen Waaren entrichtet. Sind die umgeladenen Waaren in diesem Falle nach einem inländischen Orte bestimmt, so wird ausgehend auch das inländische Feuergeld nur

nach dem Commerzlastenbetrage der eingenommenen 1838
Waaren gehoben. Machen die auf einer solchen Fahrt bei einer hiesigen Zollstätte gelöschten oder geladenen Waaren aber $\frac{1}{4}$ der Trächtigkeit des Schiffs oder mehr aus, so wird das Schiff denen gleich behandelt, welche vom Auslande nach dem Inlande in ordentlicher Fahrt einclarirt worden sind und ist mithin die Feuerabgabe für das Schiff sowohl ausgehend als eingehend nach der gemessenen Trächtigkeit desselben zu zahlen. Doch soll in diesem Abgabenbelaufe das gekürzt werden, was bei einer etwa vorhergegangenen unvollständigen Clarirung auf derselben Reise bei einer anderen inländischen Zollstätte an Feuergeld für das Schiff bereits erlegt worden ist.

§. 169. Die Vorschriften hinsichtlich des Canalfeuergeldes werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht geändert.

§. 170. Gänzlich befreit von der Feuerabgabe sind:
1) alle Schiffe in der inländischen Fahrt für solche Reisen, auf welchen sie keine Feuer passiren;
2) alle Schiffe für Reisen von und nach Häfen an der Westküste der Herzogthümer und Jütland, insofern sie auf der bevorstehenden oder zurückgelegten Reise kein anderes Feuer als das Canalfeuer passiren;
3) die Schiffe in der Fahrt von Neustadt auf Lübeck und weiter längs der mecklenburgischen Küste bis nach Rostock. incl.;
4) gestrandete Schiffe, sofern sie ledig oder blos mit ihrer eingebrachten oder an hiesigen Küsten gestrandeten Ladung wieder abgehen, in welchem Falle auch für die Ladung keine Feuerabgabe zu erlegen ist;
5) alle Fahrzeuge von 2 Commerzlasten und darunter;
6) alle Fährfahrzeuge, jedoch nur insoweit, als sie zur ordentlichen Fährfahrt benutzt werden;
7) alle Schiffe, die wegen Havarie einen inländischen Hafen anlaufen.

§. 171. Ferner sollen die Transitwaaren, welche von der Transit- oder Creditauflage ausgeführt werden, vom Feuergelde dergestalt befreit sein, dass für so viele Commerzlasten von Schiff und Ladung, als diese Waaren ausmachen, nicht nur kein Feuergeld bei deren Wiederausschiffung entrichtet, sondern auch das für solche bei ihrer Ausfuhr von Schiff und Ladung erhobene Feuergeld mit dem doppelten Betrage dessen,

1838 was nach der Commerzlastenbestauung der Waaren von diesen allein erlegt ist, aus der Zollcasse zurückgezahlt und es dabei in aller Weise ebenso verhalten wird, wie es in Ansehung des Lastgeldes im §. 159 bereits näher festgesetzt worden ist.

C. Schiffsclarirungssporteln.

§. 172. Die Clarirungssporteln sind von Schiffen und Fahrzeugen ohne Unterschied, ob sie beladen oder ledig sind, nach der unter Litr. E angehängten Taxe zu entrichten.

§. 173. Diese Sporteln sind bei vollständiger Einclarirung, sowie bei vollständiger Ausclarirung eines Schiffs immer nach der Commerzlastenzahl der Trächtigkeit desselben zu erlegen. Der vollständigen Clarirung unterliegt das Schiff beim Ausgehen allemal da, wo es Waaren von ¼ der Trächtigkeit und darüber eingenommen hat, so wie da, wo es zuvor vollständig einclarirt worden. Die vollständige Einclarirung muss aber nicht nur dann, wenn das Schiff sich an seinem Bestimmungsorte einmeldet, sondern auch wenn es an einem anderen Orte Waaren von ¼ der Trächtigkeit und darüber löscht oder ladet, mit Ausnahme des im §. 176 gedachten Falles, eintreten.

§. 174. Zur Erleichterung des Handels und der Schifffahrt soll es indessen allen Schiffen gestattet sein, sowohl auf Reisen in der inländischen Fahrt, als auch auf Reisen zwischen inländischen und fremden Orten, sowie auf Reisen von und nach der Fremde bei inländischen Zollstätten anzulaufen und daselbst Waaren bis zu ¼ Trächtigkeit zu löschen oder zu laden, ohne dadurch zu einer vollständigen Ein- und Ausclarirung genöthigt zu werden, und tritt in diesem Falle eine Ermässigung der Clarirungssporteln dahin ein, dass dieselben nur nach dem jedesmaligen Commerzlastenbetrage der gelöschten oder geladenen Waaren erlegt werden.

§. 175. Diese Ermässigung soll ferner auch für den Fall Statt finden, wenn ein vom Inland nach dem Auslande vollständig ausclarirtes Schiff bei anderen inländischen Zollstätten anläuft und dort zur Completirung seiner Ladung Waaren selbst über ¼ der Trächtigkeit nach dem Auslande einnimmt.

§. 176. Von Schiffen, welche Havarie halber oder um Winterlager zu halten, eine Zollstätte anlaufen, sind

die Sporteln beim Eingehen und beim Ausgehen eben 1838
so zu erlegen, wie von Schiffen, welche sonst vollständige Clarirung beschaffen.

Wenn jedoch ein Schiff, welches nach der Fremde clarirt worden, wegen erlittener Havarie zum Abgangsorte oder nach einem anderen inländischen Hafen zurückkehrt, so soll dasselbe sowohl beim Eingehen als beim Ausgehen nur die für die inländische Fahrt angeordneten Sporteln zu erlegen schuldig sein.

§. 177. Von Erlegung der Schiffsclarirungssporteln sind gänzlich befreit:

1) alle Fahrzeuge von 2 Commerzlasten und darunter in der inländischen Fahrt;
2) die Fährfahrzeuge, soweit sie zur ordentlichen Fährfahrt gebraucht werden, sowie andere Fahrzeuge, welche keiner schriftlichen Schiffsexpedition bedürfen.

XII. Von der Auflagefreiheit.

§. 178. Von der Regel, dass der Einfuhrzoll sofort bei der Einfuhr der Waaren, soweit sie nicht unmittelbar durchgeführt werden, erlegt wird, macht die Auflagefreiheit eine Ausnahme, die Wir zur Begünstigung des Handelstandes und insonderheit zur Beförderung des Handels mit fremden Waaren nach der Fremde auch fernerhin gestatten und überdies nachstehendermaassen erweitern wollen.

A. Creditauflage.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 179. Wir bewilligen die Creditauflagefreiheit in demselben Umfange, wie solche im Königreich ausgeübt wird, sämmtlichen Städten und Flecken Unserer Herzogthümer, so weit sich Zollstätten daselbst befinden.

§. 180. Einem jeden angesessenen, zum Handel berechtigten Bürger und Einwohner gedachter Städte und Flecken, welcher ordentliche Handelsbücher führt und die zu einer ordentlichen Sortirung und Untersuchung der Waaren erforderlichen Packräume besitzt, soll es demnach gestattet sein, von der Fremde zu Lande oder zu Wasser mit einheimischen oder fremden Schiffen eingehende zollbare Waaren, soweit sie nicht ausdrücklich von der Creditauflage ausgeschlossen sind, nach geschehener Angabe, Zollnachsicht und Eintragung in sein Creditauflageconto zur eigenen Aufbewahrung und

1838 Verfügung dergestalt in Empfang zu nehmen, dass die Waaren erst demnächst, soweit sie im Lande verbleiben, mit dem Einfuhrzoll berichtigt, soweit sie aber nach fremden Orten wieder ausgeführt sind, gegen Entrichtung des tarifmässigen Transitzolles und ohne fernere Erlegung der bisher stattgefundenen Recognition, die Wir hiemittelst ausdrücklich aufheben, in dem Auflageconto abgeschrieben werden, wobei indessen die in den nachfolgenden Paragraphen dieses Abschnitts enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind.

Unter Beobachtung dieser Vorschriften mögen auch in gleicher Weise, wie bei der Ausfuhr von Creditauflagewaaren nach der Fremde, solche bei deren Ausfuhr nach Unserer Stadt Altona, imgleichen nach Unseren aussereuropäischen Besitzungen und nach Island und den Färöern gegen blosse Entrichtung des Transitzolles vom Creditauflageconto abgeschrieben werden.

§. 181. Die Zu- und Abschreibung kann nicht in geringeren Quantitäten geschehen, als welche in dem Einfuhrtarif, der diejenigen Waaren bezeichnet, welche zugleich zur Creditauflage zugelassen werden dürfen, für jede einzelne Gattung der Creditauflagewaaren angegeben sind. Indessen mögen Waaren, welche von Creditauflagen nach den Colonien, den Färöern, nach Grönland und Island ausgehen, in Quantitäten von ½ des im Tarif bestimmten Abschreibungsminimi von der Auflage abgeschrieben werden Auch soll Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium autorisirt sein, für einzelne Städte und Flecken, deren Handelsverhältnisse solches wünschenswerth machen, den Umständen nach, die Abschreibung einzelner Waarengattungen in geringeren Quantitäten zu gestatten.

Die zur Creditauflage eingehenden Waaren sind mit Rücksicht auf Angabe und Untersuchung ganz wie die zur Verzollung angegebenen Waaren zu behandeln.

§. 182. Wenn der Auflagehaber die gehörige Ordnung beobachtet, so können die Waaren ohne Zeitbeschränkung auf der Creditauflage verbleiben.

§. 183. Die zur Creditauflage gegebenen Waaren werden nach vorgenommener genauer Untersuchung von Seiten des Zollwesens und befundener Richtigkeit auf dem Auflageconto des Empfängers verzeichnet und ihm hiernächst gegen seine Verantwortlichkeit für die darauf haftenden Zollabgaben und unter seiner Verpflichtung,

die Zollbehörde von dem Aufbewahrungsort zu unterrichten und sie von jeder damit vorgenommenen Veränderung in Kenntniss zu setzen, zur eigenen Disposition überlassen. 1838

Uebertragung und Versendung der Creditauflage-waaren.

§. 184. Es dürfen Creditauflagewaaren unter den in Folgendem festgesetzten näheren Bestimmungen mit den darauf haftenden Abgaben und mit dem fortgesetzten Auflagerecht von einer Creditauflage auf eine andere an demselben oder an einem anderen inländischen Orte, mag letzterer sich in den Herzogthümern oder im Königreiche befinden, übertragen werden; nicht minder können Waaren von der Transitauflage auf die Creditauflage übergehen, wenn der Zollbehörde davon zuvor die erforderliche schriftliche Angabe (§. 185) gemacht wird.

Bei blosser Translocation von Creditauflagewaaren mittelst Transports von einer inländischen Creditauflage auf die andere richtet sich das hier gemeinschaftliche Minimum der Abschreibung auf dem einen und der Zuschreibung auf dem andern Conto nach dem für die Zuschreibung bestimmten Quantitätsminimo.

§. 185. Wenn Waaren von der Creditauflage nach fremden Orten oder nach einem anderen inländischen Orte an eine dortige Creditauflage oder überhaupt als unberichtigt gegen Rückattest nach anderen inländischen Orten (§. 206) versandt werden sollen, so ist über die Versendung eine förmliche Angabe bei der rechnungsführenden Zollbehörde einzureichen und selbige demnächst mit Attestation des beikommenden Zollaufsichtsbeamten über die geschehene Einladung oder Versendung zu versehen. Einer Anmeldung für diejenigen Waaren aber, welche zum Verbleiben und zum Verbrauch im Lande von der Creditauflage genommen oder von einer Creditauflage auf eine andere an demselben Orte (ausser dem §. 191 gedachten Zeitpunct) gebracht werden, bedarf es nur am Schlusse eines jeden Vierteljahrs, wo denn von der Zollstätte mit dem Auflagehaber über diejenigen Abgaben Abrechnung gehalten wird, welche er für das letztverflossene Quartal von seiner Creditauflage zu entrichten hat.

§. 186. Bei Waaren, die Jemand von der Creditauflage nimmt, um sie als zollberichtigte Waare nach

1838 anderen Orten zu versenden, wird ihm auf desfallsige schriftliche Angabe ein Passirzettel, sofern ein solcher überhaupt erforderlich, dahin ertheilt, dass die Waare als verzollte Creditauflagewaare frei passire; die Erhebung der davon zu entrichtenden Zollabgaben erfolgt dann bei der nächsten Quartalsabrechnung.

Quartalsabrechnung.

§. 187. Die Quartalsabrechnung findet zu Anfang Januars, Aprils, Julius und Octobers eines jeden Jahres Statt, und gleichzeitig mit dieser geschieht die Erlegung der Einfuhrabgaben für die von der Auflage zum Verkauf oder Verbrauch im Lande entnommenen Waaren.

Bei Veränderung des Zollsatzes für einen Waarenartikel ist jedoch jedesmal eine sofortige Nachsicht und Untersuchung der von selbigem auf der Auflage befindlichen Vorräthe, auf welche der neue Zollsatz anzuwenden, vorzunehmen, um die solchergestalt nach dem früheren Zollsatze annoch zu berichtigenden abgesetzten Auflage-Quantitäten zu ermitteln.

§. 188. Zur Quartalsabrechnung wird von jedem Auflagehaber der beikommenden Zollstätte eine von ihm eigenhändig unterschriebene Angabe in Folioformat nach dem dieser Verordnung unter Litr. L angehängten Schema (No. I. XIX. XXVI.) eingeliefert, enthaltend:

Auf der ersten Seite:

a) Namen der Artikel,
b) Behalt der letzten Quartalsabrechnung,
c) Ueberführung von anderen Creditauflagen am Orte,
d) Einfuhr im verflossenen Quartal,
e) Summe der Rubriken b, c und d,

auf der anderen Seite:

a) die Waaren, welche nach Maassgabe der darüber ausgestellten Angaben (§§. 197 und 204) im verflossenen Quartal nach fremden Orten ausgeführt,
b) die Waaren, welche im vorhergegangenen Quartal an andere Auflagehaber an demselben Orte abgesetzt,
c) die Waaren, welche im abgewichenen Quartal nach anderen inländischen Orten zur dortigen Creditauflage oder Verzollung gegen Rückattest versandt,
d) die Waaren, welche in dem Quartal von der Creditauflage zum Verkauf und Verbrauch (am Orte oder an anderen inländischen Orten) entnommen sind,
e) die Quantität jeder Auflagewaare, die im Behalt ver-

blieben, verbunden mit der Anzeige des Orts, wo 1838
sich dieselbe befindet, und

f) die Summe der Rubriken a—e.

§. 189. Nach dieser, unter gehöriger sofortiger Nachweisung in der Zollrechnung, derselben anzulegenden Angabe hat der Zollrechnungsführer dem beikommenden Zollaufsichtsbeamten ein Verzeichniss über den Waarenbehalt des Auflagehabers zuzustellen (Schema II. XVIII. XXVIII.) um darnach so bald als thunlich die Nachsicht vorzunehmen, und das Verzeichniss, gehörig attestirt und mit Hinzufügung des Datums, wann die Untersuchung beendigt, dem Rechnungsführer zum Beleg seiner Rechnung zurückzuliefern.

§. 190. Bei dieser Nachsicht, welche an den von der Zollaufsichtsbehörde dazu bestimmten Tagen und Stunden geschieht, ist von Seiten des Auflagehabers folgendes zu beobachten:

a) Es müssen die Waaren so sortirt hingelegt sein, dass jede Waarenart für sich bequem übersehen und untersucht werden kann, und soll dem fungirenden Zollaufsichtsbeamten dabei jede Willfährigkeit und Hülfe zur Beförderung und Beschleunigung des Geschäfts gewährt werden.

b) Als Behalt werden nur Waaren in unangebrochenen Tonnen, Fässern, Oxhoften, Pipen, Körben, Ballen, Matten, Bünden, Säcken und dergleichen im Handel üblichen Einpackungen angenommen. Für die bei der Quartalsnachsicht in angebrochener Emballage vorgefundenen Waarenreste ist der Zoll sofort in Einnahme zu stellen, so wie auch in allen Fällen, wenn das ganze auf der Auflage vorräthige Quantum einer Waarensorte bei der Nachsicht geringer, als das für selbige bestimmte Minimum der Abschreibung gefunden wird, dieser Waarenrest, er mag in angebrochener oder unangebrochener Emballage enthalten sein, sofort zur Verzollung anzusetzen ist.

c) Sind in dem Zeitverlauf zwischen dem Tage, an welchem die Angabe gemacht ist, und dem, an welchem die Nachsicht geschieht, Waaren aus dem angegebenen Behalt abgesetzt, so dass dieser dadurch verringert worden, so hat der Auflagehaber der Zollstätte darüber vor Beginn der Nachsicht eine schriftliche Erklärung zur Nachricht für den fungirenden Nachsichtsbeamten zu übergeben.

1838 Für die Quartalsabrechnung ist jedoch die am Ablauf des Quartals ausgestellte Angabe zu Grunde zu legen und die nach dieser Angabe bis zur Nachsicht vorgenommenen Veränderungen in der Auflage gehen, gleich allen anderen Lagerveränderungen im Quartalslaufe, in die nächste Quartalsangabe über.

§. 191. In dem Zeitraume, wo die Quartalsnachsicht vorgenommen wird, dürfen, bei Strafe der Confiscation, keine Waaren von einer Creditauflage zur andern am Orte geführt werden, ohne dass zuvor eine von der beikommenden Aufsichtsbehörde mit dem Product zu versehende und dann als Legitimations- oder Begleitschein dienende schriftliche Anzeige darüber bei der Zollstätte gemacht worden.

§. 192. Spätestens innerhalb 8 Tage nach abgehaltener Quartalsnachsicht, hat der Auflagehaber für die zum Verkauf und Verbrauch im Lande von seiner Auflage versandten und genommenen Waaren die Einfuhrabgaben und für die wieder in die Fremde geführten Waaren den Transit-Zoll zu erlegen.

§. 193. Hinsichtlich derjenigen Waaren, welche an eine andere Creditauflage ausserhalb des Orts, oder sonst als unberichtigt abgesetzt sind, muss bei der Abrechnung die Abschreibung derselben vom Auflageconto zwar sogleich geschehen, von dem versendenden Auflagehaber aber die Einclarirung der Waaren am Bestimmungsorte, entweder zur sofortigen Ausfuhr oder zur ferneren Auflage oder zur Verzollung, mittelst Zollrückattestes, dessen Bewirkung ihm stets überlassen bleibt, erwiesen werden; und kann überhaupt nur für denjenigen Theil der solchergestalt versandten Waaren der Zoll ungefordert bleiben, auf welchen der beigebrachte Rückattest lautet.

Ist ein Rückattest über solchergestalt versandte Waaren zur Zeit der Abrechnung noch nicht eingegangen, so hat der Auflagehaber jedenfalls im Laufe des nächstfolgenden Quartals denselben beizubringen, widrigenfalls er dafür dieselben Abgaben, wie für im Lande verbliebene Waaren erlegen muss.

§. 194. Für den Fall, wo ein Auflagehaber für die Quartalsberechnung einen grösseren Waarenbehalt angegeben, als unter Zugrundelegung der Angabe und der über den Absatz in der Zwischenzeit bei der Zoll-

stätte eingereichten Anzeige bei der Nachsicht vorgefunden wird, treten die Strafbestimmungen des § 255 ein. 1838

§. 195. Bleibt ein Auflagehaber nach dem Quartalsschluss länger als 4 Tage mit seiner Auflageangabe aus, so büsst er diese Versäumniss für den ersten Tag nach Ablauf dieser Frist mit 1 Rbthlr. oder 30 β vorm. Cour., für den zweiten mit 3 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 42 β vorm. Cour. und für den dritten mit 5 Rbthlr. oder 3 Rthlr. 6 β vorm. Cour. Ordnungsstrafe. Am vierten Tage ist für sämmtliche Waaren, welche nach dem Auflageconto bei dem Auflagehaber noch unberichtigt lagern, der Einfuhrzoll zu erlegen, und wenn die Berichtigung desselben alsdann nicht erfolgt, durch die Zollbehörde der gerichtliche Verkauf so vieler Auflagewaaren zu veranlassen, als zur Deckung der Abgaben und der verwirkten Ordnungsstrafe nebst Kosten erforderlich sind.

§. 196. Gleichergestalt hat der Auflagehaber, welcher nach vorgenommener Quartalsuntersuchung länger als 8 Tage mit den von ihm zu erlegenden Abgaben ausbleibt, solches mit Einem Procent vom Betrage dieser Abgaben für jeden Tag seines längeren Ausbleibens zu büssen. Nach achttägiger Versäumniss hat die Zollstätte den gerichtlichen Verkauf so vieler Auflagewaaren des säumigen Debitors zu veranstalten, als zur Deckung der Abgaben, sammt der Mulcten und Kosten erforderlich sind.

Angaben bei Versendungen von Creditauflagewaaren.

§. 197. Wenn Creditauflagewaaren nach fremden oder den im §. 180 bezeichneten Orten versandt werden sollen, so sind darüber zwei gleichlautende Angaben, die eine mit „Prima" die andere mit „Secunda" bezeichnet, von dem Auflagehaber eigenhändig zu unterzeichnen, worin jede Waare nach ihrer Benennung, Stückzahl, Maass, Gewicht, Merkzeichen, sowie der Ort, wohin sie bestimmt ist, aufgeführt sein muss.

Sowohl Prima als Secunda werden als specielle Angaben bei der Zollstätte eingeliefert und hier nach geschehener sofortiger Eintragung in die Zollrechnung dem Zollinspector oder demjenigen Beamten behändigt, welcher über die Verladung zu wachen hat.

§. 198. Vor der geschehenen Einlieferung der förmlichen Angabe darf weder eine Zollversiegelung zu ver-

1838 sendender Creditauflagewaaren, noch eine anderweitige Untersuchung derselben von Seiten des Zollwesens vorgenommen werden.

§. 199. In der Prima-Angabe (Schema X¹) versichert der Auflagehaber oder Absender bei Verlust Ehre und guten Leumunds, dass es mit der angegebenen Ausfuhr seine Richtigkeit habe, und dass die Waaren mit seinem Wissen und Willen nicht unangegeben in Unsere Lande zurückgeführt werden sollen. In der Secunda-Angabe (Schema X²) bedarf es der Wiederholung dieser Versicherung nicht.

§. 200. Will der Creditauflagehaber selbst Waaren von seiner Auflage versenden, so hat er die Angabe nach dem Formular X abzufassen.

Werden dagegen von dem Creditauflagehaber im Lande Auflagewaaren an einen Andern zur Ausfuhr in die Fremde verkauft, so ist hierüber sowohl abseiten des Verkäufers als Käufers eine Zollangabe zu beschaffen. Der Creditauflagehaber als Verkäufer hat seine Angabe dem Formular XI gemäss einzurichten, während der Käufer solcher Waaren, wenn er nicht der Schiffer selbst ist, eine dem Formular XII entsprechende Angabe auszustellen hat. Ist der Käufer aber selbst der Schiffer, so hat er die erforderliche Zollangabe in Uebereinstimmung mit dem Formular XIII zu beschaffen.

§. 201. In beiden Fällen — es mag der Auflagehaber selbst Absender sein oder nicht — hat der Schiffer, mit welchem die Waaren abgehen, gleichmässig bei Verlust Ehre und guten Leumunds auf seiner beim Ausgehen zu beschaffenden Angabe zu versichern, dass die betreffenden in sein Fahrzeug geladenen Waaren nicht unangegeben wieder ausgeladen und mit seinem Wissen und Willen nicht unangegeben in Unsere Lande zurückgeführt werden sollen. Hat der Schiffer als Käufer bereits die obgedachte Angabe beschafft, so bedarf es in der ausgehend zu beschaffenden Gesammtangabe nicht der Wiederholung der Versicherung, sondern nur der Bezugnahme darauf, dass sie in der erstgedachten separaten Angabe ausgestellt sei.

§. 202. Hat Jemand von seiner Creditauflage Waaren zur Ausfuhr nach der Fremde verladen, sie aber vor der Einschiffung als solche anzugeben versäumt, so soll eine Abschreibung dieser Waaren von seinem Auflageconto nicht zugestanden werden.

Zollnachsicht. 1838

§. 203. Emballirtes Gut, welches von der Creditauflage ausgeführt werden soll, muss schon beim Verpacken selbst, wenn die Zollbeamten es verlangt haben, speciell nachgesehen und untersucht sein; auch soll es mit Merkzeichen, welche in den Angaben ausgeführt sein müssen, versehen sein.

Sind die Merkzeichen des Waarenverschlages in der Angabe ausgelassen, oder stimmen die angegebenen mit den auf dem Verschlage befindlichen nicht überein, so wird die Angabe — auch wenn sie sonst richtig sein sollte — von dem Aufsichtsbeamten nicht attestirt, und es findet dann für eine solche Waarenversendung keine Abschreibung von dem Auflageconto Statt.

§. 204. Wenn die zur Verschiffung in die Fremde angegebenen Waaren von Zollwegen nachgesehen und bei dieser Nachsicht und der damit zu verbindenden Messung, Wägung oder sonstigen genauen Untersuchung mit der Angabe übereinstimmend gefunden sind, so soll die Einladung unverzüglich und jedenfalls an demselben Tage, an welchem die Angabe ausgestellt ist, vorgenommen, und wenn sie geschehen ist, auf beiden Angabeexemplaren die Richtigkeit der Angabe und die geschehene Einladung bezeugt werden.

Das mit „Prima" bezeichnete Angabeexemplar wird der generellen Angabe des Schiffers als Beleg angefügt, das mit „Secunda" bezeichnete dahingegen dem Auflagehaber zugestellt, um es bis zu seiner Quartalsrechnung aufzubewahren.

§. 205. Beschafft der Absender die Einladung nicht sofort, oder wird sie, obgleich angefangen, an dem zur Abführung von der Creditauflage bestimmten Tage nicht vollendet, so hat er des Abends vor Ablauf der Clarirungszeit eine schriftliche Anzeige, welche ihm, mit dem Product versehen, zurückzuliefern, auf dem Zollcomtoir dahin abzugeben, dass die Einladung am Tage der Angabe nicht geschehen oder nicht vollendet worden, mit hinzugefügter Erklärung darüber, ob er entweder überall die betreffenden Waaren nicht ausführen, oder an welchem anderen Tage er solche einladen wolle, in welchem letzteren Falle dann die Abgabe für den namhaft gemachten Tag annoch gelten mag. Die gedachte auf dem Zollcomtoir producirte Anzeige wird dem bei der Einladung die Aufsicht führenden Beamten

1838 zugestellt, und mit der Prima-Angabe, dem Befunde nach attestirt, der generellen Angabe des Schiffers angelegt. Versäumt der Absender es, seine Angabe solchergestalt deliren oder auf einen andern Tag überführen zu lassen, so hat er nicht nur die Einfuhrabgaben von den angegebenen nicht eingeladenen und nicht abzuschreibenden Waaren als Ordnungsstrafe zu erlegen, sondern auch den Umständen nach dieselbe Strafe zu gewärtigen, welche auf unangemeldete Zurückbringung ausclarirter Creditauflagewaaren gesetzt ist.

§. 206. Das vorhin angegebene Verfahren wird auch beobachtet, wenn Auflagewaaren nach inländischen Orten entweder zur ferneren Auflage oder zur Verzollung gegen Rückattest geführt werden sollen; nur mit der Abweichung, dass es dabei der Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds nicht bedarf, und dass die Waaren nur dann, wenn der aufsichtsführende Zollbeamte es nöthig findet, gemessen oder gewogen werden.

§. 207. Werden Creditauflagewaaren zur Versendung nach fremden oder den in im §. 180 angegebenen Orten mit einem bereits ausclarirten Schiffe angegeben, so sind solche einer geschärften Zollaufsicht unterworfen und der Zollaufsichtsbeamte muss sich vollkommen davon vergewissern, dass solche Waaren wirklich eingeladen und nicht wieder ans Land zurückgebracht und eingeschlichen werden.

§. 208. Für Creditauflagewaaren, welche landwärts nach der Fremde versandt werden, wird die Abschreibung unter Beobachtung des nemlichen Verfahrens zugestanden, wie solches für seewärts stattfindende Versendungen vorgeschrieben ist.

Es muss daher die Emballirung nach vorgängiger Zollangabe im Beisein eines Zollbeamten vorgenommen, von diesem der Verschlag versiegelt und die Angabe attestirt werden.

Sicherstellung der Zollcasse.

§. 209. Unsere Zollcasse wird wegen der Einfuhrabgaben für Creditauflagewaaren aus diesen Waaren vor allen andern Creditoren befriedigt; und überdies soll ihr dieser Abgaben halber das im § 31 bestimmte Pfandrecht an allen übrigen, sowohl beweglichen als unbeweglichen Gütern, Waaren und Effecten des Auflage-

habers und zwar von der Zeit der letzten Quartalsnachsicht angerechnet, jedoch immer erst nach den den protocollirten Pösten, zustehen. 1838

§. 210. Ausserdem soll es der Zollbehörde unverwehrt sein, den Behalt der Auflage eines Creditauflagehabers, so oft sie es erforderlich hält, zwischen den Abrechnungsterminen nachzusehen, von welcher Nachsicht nur derjenige befreit ist, welcher andere hinreichende Sicherheit bestellt, dass seine Auflageabgaben am Schlusse eines jeden Quartals richtig abgetragen werden.

§. 211. Wenn bei einer solchen Nachsicht eine Gefahr für Unsere Zollcasse sich zeigt, so ist der Auflagehaber zur sofortigen Entrichtung der schuldigen Abgaben aufzufordern und die Zollbehörde für den Fall der Erfolglosigkeit dieser Aufforderung ermächtigt, unter obrigkeitlicher Assistenz die vorgefundenen Creditauflagewaaren, oder so viele davon als ihr zur Deckung der Forderung Unserer Zollcasse und der Gerichtskosten nöthig scheinen, in ihren Verwahrsam zu nehmen und deren fördersamsten gerichtlichen Verkauf zu veranstalten.

Die Obrigkeit des Orts ist verpflichtet, die von der Zollbehörde unter Mittheilung eines Extracts aus dem Auflageconto — aus welchem die Art und Quantität der unberichtigten Creditauflagewaaren und die Forderung Unserer Zollcasse zu ersehen ist — nachgesuchte Assistenz unverzüglich zu leisten und bei der Inventur und Schätzung der von der Zollbehörde in Verwahrsam zu nehmenden Waaren das Protocoll zu führen. Zur Sicherung Unserer Zollcasse sind in solchem Falle alle bei dem Auflagehaber vorgefundenen Waaren, die von der nemlichen Art sind, welche nach dem Creditauflageconto bei demselben noch unberichtigt lagern, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich noch in der ursprünglichen Verpackung befinden, als Creditauflagewaaren anzusehen und wie im Eingange dieses §. vorgeschrieben zu behandeln.

§. 212. Das nemliche Verfahren und dieselben Grundsätze kommen zur Anwendung, wenn in dem in den §§. 195 und 196 vorausgesetzten Fällen zum gerichtlichen Verkauf von Creditauflagewaaren geschritten werden muss, um die Forderung Unserer Zollcasse zu befriedigen.

§. 213. Wenn ein Creditauflagehaber mit Tode ab-

1838 geht, so hat die Zollbehörde den Behalt der Auflage sofort nachzusehen. Wird das Handlungsgeschäft des Verstorbenen ohne Unterbrechung und ohne gerichtliche Behandlung des Nachlasses durch die Erben fortgesetzt und ist nach dem Ausfall der von der Zollbehörde vorgenommenen Nachsicht keine Gefahr für Unsere Zollcasse zu besorgen, so kommen hinsichtlich der Zollerlegung und der Quartalsabrechnung die allgemeinen Vorschriften über die Creditauflage zur Anwendung, tritt aber eine gerichtliche Behandlung des Nachlasses ein, oder wird das Handlungsgeschäft des verstorbenen Creditauflagehabers nicht fortgesetzt, oder hat die Nachsicht des Behalts Anlass zur Besorgniss für die Forderung Unserer Zollcasse gegeben, so ist es nach den Vorschriften des §. 211 zu verhalten, falls nicht die Auflageabgaben unverzüglich berichtigt werden oder für dieselben anderweitige genügende Sicherheit bestellt wird.

§. 214. Vom Ausbruche eines Concurses über das Vermögen eines Creditauflagehabers hat das beikommende Gericht die Zollbehörde sofort in Kenntniss zu setzen. Dieser liegt es dann ob, dem Gericht einen nach Maassgabe des §. 211 eingerichteten Extract aus dem Auflageconto einzuliefern, welcher, wenn zur Inventur der Masse geschritten wird, die Aufzeichnung der vorhandenen Creditauflagewaaren zum Grunde zu legen ist. Die Zollbehörde ist, um die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen zu ertheilen, von dem Gericht aufzufordern, bei diesem Act zugegen zu sein, und als Creditauflagewaaren sind in diesem Falle gleichfalls alle vorgefundenen Waaren zu behandeln, welche der Art nach, mit den im Auflageconto als unberichtigt aufgeführten Waaren übereinstimmen (§. 211).

Demnächst werden die verzeichneten Creditauflagewaaren auf Antrag der Zollbehörde vom Gerichte bis zum Betrage der Auflageabgaben öffentlich verkauft und der Erlös an die Zollcasse abgeliefert, ohne dass diese wegen ihrer Forderung und deren Befriedigung aus den gedachten Waaren mit den übrigen Concursgläubigern sich einzulassen und zu den Concurskosten beizutragen hat.

Wegen des durch den Verkauf der vorgefundenen Creditauflagewaaren etwa nicht gedeckten Theils der Auflageabgaben, sowie wegen Geltendmachung des auf solchen Fall der Zollcasse zustehenden Pfandrechts (§. 209)

kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze über das Verfahren im Concurse zur Anwendung. 1838

§. 215. Würde es sich beim Ausbruch eines Concurses über das Vermögen eines Creditauflagehabers finden, dass er von seinen Creditauflagewaaren so viele veräussert hätte, dass Unsere Zollcasse, ihres Vorzugs- und Pfandrechts ungeachtet, nicht befriedigt werden könnte, so ist er nicht nur des Rechts zur Creditauflage auf immer verlustig, sondern soll auch den Umständen nach, als böslicher Güterverschlepper zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

§. 216. Um das beikommende Gericht stets in Kunde zu erhalten, welche Einwohner des Gerichtsbezirks von der Creditauflagefreiheit Gebrauch machen, hat die Zollstätte ein Verzeichniss derselben dem Gerichte mitzutheilen und selbiges von den hinsichtlich der Creditauflagehaber eintretenden Veränderungen in Kenntniss zu setzen.

B. Transitauflage.

§. 217. Die Transitauflage findet Statt bei allen Waaren, welche von einem fremden oder ausserhalb der Zolllinie befindlichen inländischen Orte kommen und nach einem solchen Orte oder nach Island, den Färöern, Grönland, wie auch Unseren anderen aussereuropäischen Besitzungen bestimmt sind, wenn diese ihre Bestimmung gleich bei der Einfuhr am Zolle angegeben wird.

Ueberdies sind alle eingehende fremde Waaren bis dahin, dass der Eigner oder Commissionair solche zur Vollziehung oder zur Creditauflage declarirt, als auf der Transitauflage befindlich anzusehen.

Von der Transitauflage ausgeschlossene Waaren.

§. 218. Zur Transitauflage können alle Waaren, auch solche, deren Einfuhr sonst verboten ist, angenommen werden. Jedoch sind Pulver und andere leicht Feuersgefahr bringende Waaren ausgeschlossen. Desgleichen kann Holz nicht auf die Transitauflage genommen werden, es wird aber für alles bei der Einfuhr verzollte Föhren- und Tannenholz, wenn solches in Quantitäten, die nicht weniger als 1 Com. Last (150 Cubikfuss Schiffsraum) bestauen, oder 100 Cubikfuss Holz enthalten, seewärts wieder ausgeführt wird, der

1838 erlegte Einfuhrzoll zurückbezahlt. Jedoch sind 20 Rbss. oder $6\frac{1}{4}$ β vorm. Cour. à Com. Last, oder à 100 Cubikfuss Holzmaass als Transitzoll zu kürzen, sofern der Strom- oder Canalzoll nicht erlegt wird.

Expedition.

§. 219. Transitgüter sind wie andere landwärts oder seewärts aus der Fremde eingehende Waaren unter Einlieferung vorschriftsmässiger Ladungsdocumente generell anzugeben. Nach geschehener Angabe ist das Bruttogewicht derselben zu ermitteln und sind die Waaren der generellen Nachsicht, sowie im Falle des sofortigen weiteren Transports der für erforderlich erachteten Controle zu unterziehen.

§. 220. Wird der weitere Transport nicht sofort beschafft, so müssen solche bis zu ihrer Wiederausfuhr oder anderweitigen Zollberichtigung entweder im Zollpackhause oder anderen unter Aufsicht des Zollwesens stehenden öffentlichen Packräumen, so lange dort Raum ist, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Packhausmiethe, versiegelt oder plombirt aufbewahrt werden.

§. 221. Für die solchergestalt im Verwahrsam der Zollbeamten befindlichen Transitgüter haften diese als für anvertrautes Gut nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§. 222. Kann aber die Zollaufsicht solche Waaren nicht in ihren Verwahrsam nehmen, so werden dieselben dem Spediteur oder Commissionair nach vorgängiger Versiegelung, soweit diese nicht schon Statt gefunden hat, zur eigenen Aufbewahrung übergeben.

In diesem Falle steht der Spediteur oder Commissionair für die auf den Waaren haftenden Abgaben ein. Dieser muss daher ein am Orte wohnhafter Mann sein, welcher überdies, wenn die Zollaufsicht es verlangt, für die Abgaben Bürgschaft zu bestellen hat.

Von der Packhausmiethe.

§. 223. Die Transitauflagewaaren sind von Erlegung einer Lagermiethe befreit, wenn sie innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft im Zollpackhause wieder aus demselben genommen werden. Für ein längeres Lagern in den Zollpackhäusern oder auf deren Plätzen ist monatlich, vom Ablauf der ersten 14 Tage angerechnet, an Lagermiethe $\frac{1}{8}$ vom Betrage des Transitzolles zu

berechnen (Anl. Litr. C) und bei demnächstiger Declaration der Waare zur Einfuhr oder Ausfuhr zu erheben. 1838

Für Waaren, welche zu einem Transitzoll nicht angesetzt sind, ist die Packhausmiethe ebenfalls monatlich nach den in der Anlage unter Litr. J bestimmten Ansätzen zu erheben.

Verstehen die Handelnden sich zu einer solchen Einrichtung von Packhäusern unter Aufsicht des Zollwesens, wodurch das Zollinteresse als gegen Beeinträchtigung sichergestellt betrachtet werden kann, so mag die §. 220 gedachte Versiegelung oder Plombirung der Transitgüter unterbleiben. Auch sind die darin aufbewahrten Waaren von der Lagermiethe befreit.

§. 224. Bei der Wiederausfuhr von Transitwaaren nach der Fremde wird dafür, soweit nicht etwa in Folge der §§. 5 und 52 eine Befreiung eintritt, der in dem dieser Verordnung angehängten Tarif bestimmte *Transitzoll* entrichtet, und zwar nach dem bei der *Einfuhr* an der Grenze ermittelten Bruttogewicht.

Ausser dem Transitzoll und der vorgeschriebenen Packhausmiethe wird übrigens nichts entrichtet und die in den §§1. 66 und 167 der Zollverordnung vom 8. Juli 1803 und in dem §. 2 der Verordnung vom 30. September 1825 festgesetzten Abgaben und Recognitionen werden hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

§. 225. Wenn Transitwaaren von den Herzogthümern nach Dänemark ausgeführt werden, so ist bei dieser Ausfuhr kein Transitzoll zu entrichten; die Waaren müssen aber gegen Rückattest expedirt und in dem sie begleitenden Passirzettel als Transitgüter ausdrücklich bezeichnet sein, damit dann in Dänemark, jenachdem sie daselbst verbleiben oder von dort in die Fremde gehen, die Zollberichtigung geschehen könne.

§. 226. Für Ladungen solcher Schiffe, welche um Winterlager zu halten, oder widrigen Windes wegen in einen Hafen der Herzogthümer einlaufen, ohne zu löschen, ist kein Transitzoll zu entrichten. Von der Entrichtung dieses Zolles sind auch die Ladungen solcher Schiffe frei, welche Havarie halber einen Hafen der Herzogthümer suchen, es mögen solche Ladungen in denselben Schiffen oder in andern wiederum nach der Fremde ausgeführt werden.

§. 227. Bleiben aber solche Waaren bis zum Ab-

1838 lauf eines vollen Jahres auf der Transitauflage liegen, so sind die Transitabgaben dafür zu erlegen.

§. 228. Findet sich nach Ablauf dieser Zeit kein Eigenthümer oder Commissionair, der für diese Berichtigung sorgt, so wird nach vorgängiger Inventur der Waaren eine öffentliche Bekanntmachung von der Zollstätte erlassen, in welcher die Waaren nach ihren Merkzeichen, Maass und Gewicht zu bezeichnen sind und worin zugleich anzugeben ist, woher und mit welchem Schiffer oder Fuhrmann sie eingeführt sind. Diese Bekanntmachung ist gleich den Edictalladungen in öffentliche Blätter einzurücken. Meldet sich hierauf Niemand innerhalb der festgesetzten Angabefrist, so werden die Waaren nach vorgängiger ordnungsmässiger Bekanntmachung verkauft und aus der Verkaufssumme die verfallenen Transitabgaben nebst Lagermiethe und Kosten entrichtet. Der etwanige Rest wird in Unserer Zollcasse aufbewahrt und verfällt an dieselbe, wenn der Eigner der Waaren sich nicht innerhalb 3 Jahre, von dem Tage des öffentlichen Verkaufs angerechnet, am Zoll meldet und legitimirt.

XIII. Von den Zollstrafen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Strafgattungen. Gegenstände ihrer Wirksamkeit.

§. 229. Wegen der Uebertretung der Zollgesetze haften theils die Waaren, welche den Gegenstand der Contravention ausmachen, theils die Transportmittel, als Schiffe und Fuhrwerke, mittelst deren und in Beziehung auf welche die Contravention verübt worden, theils bestehen die Strafen in Freiheitsberaubungen oder Geldmulcten, die im Unvermögensfalle der Schuldigen körperlich abzubüssen sind.

§. 230. Der Verlust der Waaren oder die Confiscation, nicht minder das Haften derselben, sowie der Transportmittel für die angedrohten Geldstrafen ist als eine Folge der mit diesen Strafen bedrohten Handlungen anzusehen.

Es kommt also nicht darauf an, ob solche Handlungen ohne Wissen des Eigners der Waaren oder Transportmittel vorgenommen sind. Diesem bleibt es indessen unbenommen, sich an denjenigen zu halten,

welcher durch seine Handlungen den Verlust der Waaren herbeigeführt hat. Es gelten diese Vorschriften für Frachtfuhrleute und deren Knechte, so wie für Schiffer und deren Bootführer. Allen übrigen Eignern von Transportmitteln bleibt jedoch, wenn sie nicht bei der Anhaltung betroffen werden, der Beweis frei, dass die Handlung ohne ihr Wissen geschehen. Nach darüber geführtem Beweise soll das Transportmittel wieder zurückgegeben, oder die bei sofortiger Rückgabe des Transportmittels bestellte Caution wieder aufgehoben werden. 1838

§. 231. Die Geldmulcten, die aus den Waaren oder Transportmitteln nicht realisirt werden können, oder die an deren Stelle tretenden körperlichen Strafen treffen nur den Urheber der Handlungen, welche mit solchen Strafen bedroht sind.

Wenn jedoch dieser beweisen kann, dass er die strafbare Handlung auf das Geheiss einer Person begangen hat, zu welcher er in einem solchen Verhältniss *steht*, dass er im Allgemeinen deren Aufträge Folge zu leisten hat, z. B. Schiffsleute, Fuhrknechte, Handlungsdiener, Dienstboten, Kinder, so wird die ordentliche Strafe den Umständen nach für ihn herabgesetzt oder wegfällig, und trifft dagegen denjenigen, von welchem das Geheiss ausgegangen ist.

Im Uebrigen kommen bei der Theilnahme mehrerer an einer Zollcontravention die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts zur Anwendung.

Straferhöhung im Wiederholungsfalle.

§. 232. Eine Zolldefraudation, auf welche ein Theil des Werths der Waaren oder der mehrfache Zoll als Mulct angedroht ist, wird, wenn sie zum zweiten Male von Jemandem begangen worden, mit einer um die Hälfte höheren Mulct gebüsst.

Eine nach zweimaliger Bestrafung zum drittenmale begangene Contravention dieser Art hat die zweifache Mulct und so jede fernere Wiederholung eine neue Steigerung der Mulct um 50 pCt. zur Folge. Die härtere Bestrafung eines jeden Rückfalls setzt indessen voraus, dass die Strafe der vorhergegangenen Contravention nicht allein erkannt, sondern auch vollzogen worden. Im entgegengesetzten Falle wird die früher nicht bestrafte Contravention oder nicht bestrafte Wiederho-

1838 lung zur Schärfung der Strafe einer späteren Contravention nicht angerechnet.

Für alle sonstigen mit einer Mulct bedrohten Uebertretungen der Zollgesetze gilt, unter Beobachtung der vorstehenden Vorschrift, gleichfalls die Regel, dass die Strafe bei dem zweiten Vergehen um die Hälfte, bei der dritten Uebertretung um das Doppelte, und bei jeder ferneren Wiederholung um 50 pCt. der angedrohten Mulct gesteigert wird.

Eine nach vorheriger dreimaliger Bestrafung zum vierten Male begangene Contravention der obgedachten Art ist jedoch stets mit körperlicher Strafe zu ahnden, deren Dauer sich nach der Grösse der Mulcten, wie sie den obigen Bestimmungen gemäss eintreten, und den im §. 234 enthaltenen Vorschriften richten soll.

Der Name eines solchen Defraudanten ist in einer inländischen Zeitung bekannt zu machen.

§. 233. Eine Ausnahme von obiger Vorschrift machen jedoch alle Contraventionsfälle, in welchen die zu erkennende Strafe, sie bestehe in Confiscation oder Mulcten, den Betrag von 16 Rbthlr. oder 10 Rthlr. vorm. Cour. nicht übersteigt, und sollen solche Contraventionen, sowie die im §. 282 genannten Ordnungsstrafen, welche der Cognition Unseres General-Zollkammer- und Commerz-Collegii ausschliesslich vorbehalten sind, dem Contravenienten zur vorgedachten Schärfung der Strafe im Wiederholungsfalle nicht angerechnet werden.

Abbüssung mittelst körperlicher Strafen.

§. 234. Können erkannte Zollmulcten aus den Waaren oder Transportmitteln nicht beigetrieben werden, oder werden dieselben von dem Verurtheilten innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht bezahlt, so sind solche in körperliche Strafen und zwar nach Maassgabe der Grösse, entweder in Gefängnissstrafe bei Wasser und Brodt, so dass mit jedem Tage der Detention 2 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 β vorm. Cour. abgebüsst werden, oder insofern die Mulct grösser ist, als dass sie mit Gefängnissstrafe bei Wasser und Brodt abgebüsst werden kann, rücksichtlich des Mehrbetrags in andere Gefängniss- oder Festungsstrafe nach dem richterlichen Ermessen, welchem auch die Bestimmung des Grades und der Dauer der Festungsstrafe nach den jedesmaligen Umständen überlassen bleibt, zu verwandeln.

Es dürfen jedoch die Freiheitsstrafen, in welche 1838
Zollmulcten zu verwandeln sind, wie gross auch der Belauf der letzteren sein mag, die Dauer von 5 Jahren nicht übersteigen.

Inwiefern statt der Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod eine Gefängnissstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost eintreten könne, ist nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Für die subsidiäre Verpflichtung zur Abhaltung der mit der Detention des Verurtheilten verbundenen Kosten, falls derselbe nicht des Vermögens ist, solche zu bezahlen, kommen, bei Concurrenz eines Criminalverbrechens mit einer Zolldefraudation die allgemeinen Vorschriften in Betreff der Criminalkosten, zur Anwendung. Bei blossen Zollcontraventionen werden die Kosten, für den Fall des Unvermögens der Contravenienten zu deren Erstattung, aus der Zollcasse abgehalten.

Verbindlichkeit zum Haften für die Zollgefälle und Schiffsabgaben.

§. 235. Von den auf Zolldefraudation gesetzten Mulcten sind die Zollgefälle und etwanigen Schiffsabgaben ganz unabhängig, für welche zunächst Waaren und Schiffe, jeder Theil, soweit er davon betroffen wird, demnächst aber auch die Contravenienten nach den allgemeinen Regeln über die Verpflichtung zum Schadenersatz haften.

In Confiscationsfällen werden die Zollgefälle, abgesehen von den Fällen, in welchen der mehrfache Betrag derselben als Mulct zu erlegen ist, aus der Verkaufssumme der confiscirten Waaren Unserer Zollcasse berechnet (§ 309).

Surrogat der Confiscation.

§. 236. Die Confiscation tritt nur dann ein, wenn der Gegenstand einer damit bedrohten Contravention im Besitz des Zollwesens sich befindet oder mit Beschlag hat belegt werden können. Sonst wird als Betrag der Confiscation auf eine dem achtfachen Einfuhrzolle, oder falls die Quantität und Qualität der Waaren nicht mit Sicherheit zu ermitteln steht, auf eine Mulct von 50—500 Rbthlr. oder 31 Rthlr. 12 β vorm. Cour. erkannt, für welche die Contravenienten solidarisch haften, die aber ebensowenig wie die Zollabgaben ein Ge-

1838 genstand der Verwandlung in körperliche Strafen ist. Sofern es constirt, dass die Waare wenigstens einen 500 Rbthlr. oder 312 Rthlr. 24 β vorm. Cour. übersteigenden Werth gehabt, ist die Geldsumme nicht nach dem Maximum der Geldstrafe, sondern nach dem mit Gewissheit ermittelten Minimum des Werths der Waaren zu bestimmen.

Hat der Gegenstand einer Contravention darum nicht zur vorschriftsmässigen Behandlung gebracht werden können, weil er, nachdem er bereits abgehalten worden, der Zollbehörde mit List oder Gewalt wieder entzogen ist, so ist gleichfalls nach Maassgabe obiger Vorschriften zu erkennen, insofern nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine schwere Strafe verwirkt ist. Aber auch in den Fällen kommen diese Vorschriften zur Anwendung, in welchen der Gegenstand der Contravention, in dessen Verfolgung die Zollbeamten begriffen sind, von den Inhabern ruinirt oder gänzlich vernichtet worden, es mag dies nun in der Absicht, um den für sie oder den Eigenthümer als verloren angesehenen Gegenstand entweder überhaupt oder in seiner bisherigen Eigenschaft und Güte dem Zollwesen zu entziehen oder zu einem anderen Zwecke geschehen sein.

Concurrenz der gesetzwidrigen Handlungen.

§. 237. Concurriren mit Zollcontraventionen, auf welche der Verlust der Waaren angedroht ist, andere gesetzwidrige Handlungen, welche ebenfalls den Verlust der letzteren zur Folge haben, so schliesst die Prävention der einen Behörde die andere von Erkennung oder Bewirkung der Confiscation aus.

Cumulation der Strafen.

§. 238. Wenn von dem nemlichen Contravenienten verschiedene Zollstrafgesetze übertreten sind, so findet die Anwendung der in diesen Gesetzen angedrohten Strafen nach Maassgabe allgemeiner Rechtsgrundsätze Statt.

B. Specielle Bestimmungen.

Uebertretung der Ein- oder Ausfuhr-Verbote.

§. 239. Waaren, welche gegen die bestehenden Ein- oder Ausfuhr-Verbote heimlich ein- oder ausgeführt werden, verfallen zur Confiscation.

Jeder, welcher sich mit der Ein- oder Ausfuhr 1838
solcher Waaren befasst, erlegt überdies eine Mulct von 25 pCt. des Werths derselben.

Diese Mulct findet jedoch für die heimliche Einfuhr von Spielkarten nicht Statt, als in welcher Hinsicht das Placat vom 24. Januar 1827, demzufolge für jedes Spiel solcher Karten ein Mulct von 8 Rbthlr. oder 5 Rthlr. vorm. Cour. zu erlegen ist, zur Anwendung kommt.

Bestrafung der Defraude.

§. 240. Alle mit einem Ein- oder Ausfuhrzoll oder Transitzoll belegten Waaren verfallen zur Confiscation, wenn sie bei der Ein- oder Ausfuhr oder Durchfuhr der Erlegung dieses Zolles entzogen werden; überdies erlegt der Fuhrmann, Schiffer oder jeder Andere, welcher sich mit dem heimlichen Ein- oder Ausbringen oder Durchführen solcher Waaren befasst, das Zweifache des tarifmässigen Ein- oder Ausfuhr- oder Transitzolles als Mulct.

§. 241. Wer Waaren zur Schmälerung der Zollabgaben der Gattung nach unrichtig angiebt, hat die Confiscation der unrichtig angegebenen Waaren zu gewärtigen (§ 245).

§. 242. Eine zum Nachtheil der Zollcasse beschaffte, der Quantität nach unrichtige Angabe über zollpflichtige Waaren hat die Confiscation des zu wenig Angegebenen zur Folge (§ 245).

§. 243. Fremde und einheimische zollpflichtige Waaren, soweit es zu deren Versendung innerhalb der Zollgrenze eines Zollpassirzettels oder eines Folgezettels bedarf, unterliegen der Confiscation, wenn sie ohne einen solchen im Transport, wohin auch die Versendung mit Fährböten oder Fährschiffen gehört, betroffen werden. Ueberdies hat der Fuhrmann oder jeder Andere, der solche Waaren transportirt, desgleichen die Führer der genannten Fahrzeuge, das Zweifache des Einfuhrzolles als Mulct zu erlegen.

§. 244. Wer einheimische Fabrik- oder Manufacturwaaren ohne den für deren Transport innerhalb der Zollgrenze vorgeschriebenen Begleitschein der Fabrikanten transportirt, erlegt den einfachen Betrag des für ähnliche fremde Waaren angeordneten Einfuhrzolles als Mulct.

1838 §. 245. Wenn in den in den §§ 241—243 bezeichneten Fällen die Umstände ergeben, dass der unrichtigen Angabe oder des Mangels an einem Passirzettel oder eines Folgezettels ungeachtet, keine Defraudation beabsichtigt worden, so mag statt der Confiscation auf eine Mulct erkannt werden, welche dem doppelten Betrage des Zolles für die Waaren gleichkommt, in Beziehung auf welche die Contravention vorkommt.

Strafe wegen mangelnder Ladungsdocumente.

§. 246. Rücksichtlich fehlender Frachtbriefe oder Verzeichnisse für landwärts eingehende Waaren kommt der § 57 zur Anwendung.

§. 247. Fehlen beim Eingang der Waaren zur See von der Fremde oder von Altona sämmtliche im §. 88 vorgeschriebene Ladungsdocumente, so hat der Schiffer eine dem sechsfachen Betrage des Einfuhrzolles für die Waaren gleichkommende Mulct zu entrichten.

§. 248. Sind Connossemente und Verzeichnisse vorhanden, fehlt aber das Manifest, so ist der einfache Betrag, und fehlen die Connossemente, und Verzeichnisse, der zweifache Betrag des Einfuhrzolles als Mulct zu entrichten.

§. 249. Ein Schiffer, welcher bei Ausstellung seiner generellen Angabe oder Einlieferung des von einer inländischen Zollstätte erhaltenen Passirzettels, seinen Messbrief nebst dem Strompass oder dem Abfertigungsdocument im Canal (§ 102) nicht zu produciren vermag, hat eine Mulct von 2 bis 10 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 β bis 6 Rthlr. 12 β vorm. Cour. zu entrichten.

Strafe der Zollsiegelverletzung.

§. 250. Der Schiffsführer, dessen Fahrzeug versiegelt oder anderweitig unter Verschluss gesetzt ist, sowie der Inhaber eines unter Zollversiegelung oder Zollschloss gesetzten Packraums und der Schiffer, Fuhrmann oder jeder Andere, dem ein Waarenverschlag nach geschehener Zollversiegelung oder Plombirung von Zollwegen überliefert worden, ist stets dafür verantwortlich, dass Versiegelung und Verschluss nicht verletzt werden.

§. 251. Die Erbrechung der Zollversiegelung, sowie die Verletzung des Apparats, worauf die Versiegelung angebracht ist, imgleichen die Eröffnung eines

unter Zollversiegelung gesetzen Fahrzeuges ohne Verletzung der Versiegelung, soll von dem Schiffsführer, es mag die That von ihm selbst herrühren oder von Dritten mit seinem Vorwissen und Willen verübt sein, wenn das Schiff 22 Commerzlasten oder weniger trächtig ist, mit einer Brüche von 300 Rbthlr. oder 187 Rthlr. 24 β vorm. Cour.; wenn es aber über 20 Commerzlasten gross ist, mit 16 Rbthlr. oder 10 Rthlr. vorm. Cour. mehr für jede über diese Grösse hinausgehende Commerzlast gebüsst werden. 1838

Die Erbrechung der Zollsiegel oder Zollschlösser an Packräumen, welche unter Zollversiegelung oder Zollverschluss gesetzt sind, oder die Eröffnung derselben ohne Verletzung des Zollverschlusses, wird mit einer Mulct von 300 bis 800 Rbthlr. oder 187 Rthlr. 24 β bis 500 Rthlr. vorm. Cour. geahndet.

Durch die Erbrechung eines Zollverschlusses an einem Waarenverschlage, sowie durch die gänzliche oder theilweise Herausnahme des Inhalts eines solchen Verschlags, ohne Verletzung des Zollverschlusses, ist eine Mulct von 100 Rbthlr. oder 62 Rthlr. 24 β vorm. Cour. für jeden Verschlag verwirkt.

Die aus versiegelten oder anderweitig unter Zollverschluss gesetzten Fahrzeugen, Packräumen oder Verschlägen herausgenommenen Waaren verfallen zur Confiscation (§. 236).

§. 152. Würde indessen von demjenigen, welcher dafür verantwortlich ist, dass die Zollversiegelung oder Zollverschluss nicht verletzt werde, bewiesen werden, dass die Erbrechung oder Verletzung des Zollsiegels oder Zollverschlusses unvorsätzlich, ohne sein Wissen und Willen geschehen und zu Defraudationen benützt sei, so mag statt der in dem § 251 angedrohten Strafen nach dem Grade der in jedem einzelnen Falle bezeigten Unachtsamkeit und Nachlässigkeit eine ermässigte Mulct von 2—50 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 β bis 31 Rthlr. 12 β vorm. Cour eintreten.

Eröffnung unversiegelter Verschläge.

§. 253. Wenn am Zollwesen angegebene Verschläge, welche mit keinem Zollsiegel versehen sind, eröffnet werden, bevor solches durch den Zollbeamten, dem die Untersuchung und Nachsicht obliegt, gestattet oder vorgenommen ist, so ist dadurch eine Brüche von 2 bis

1838 50 Rbthlr. oder 1 Rthlr. 12 β bis 31 Rthlr. 12 β vorm. Cour. verwirkt.

Vergehen wider Auflage-Anordnungen.

§. 254. Creditauflagewaaren, welche in dem Zeitraum, wo die Quartalsnachsicht vorgenommen wird, ohne vorgängig darüber bei der Zollstätte gemachte schriftliche Angabe oder ohne Mitfolge derselben als Legitimationsschein, von einer Creditauflage zur andern am Orte geführt werden, (§. 191) verfallen zur Confiscation.

§. 255. Hat ein Auflageinhaber für die Quartalsrechnung einen grösseren Waareninhalt angegeben, als unter Zugrundelegung der Angabe und der über den Absatz in der Zwischenzeit (§. 194) bei der Zollstätte eingereichten Anzeige, bei der Nachsicht vorgefunden wird, (§. 194) so soll derselbe für die nicht vorgefundenen Waaren, ausser dem Einfuhrzoll eine der Hälfte desselben gleichkommende Geldsumme als Strafe entrichten.

§. 256. Wer von seiner Creditauflage mehr Waaren zur Versendung in die Fremde angiebt, als sich bei der Nachsicht von Seiten des Zollwesens vorfinden, erlegt für die zuviel angegebenen Waaren den achtfachen Einfuhrzoll als Betrag der Confiscation.

§. 257. Würde ein Auflagehaber Waaren von seiner Creditauflage zur Versendung in die Fremde angeben, bei deren Nachsicht von Seiten des Zollwesens andere Waaren oder Sachen vorgefunden werden, als angegeben sind, so sind nicht nur die solchergestalt untergeschobenen Sachen, soweit sie einen Werth haben, zur Confiscation verfallen, sondern es erlegt der Auflagehaber überdies das achtfache des Einfuhrzolles, wozu Waaren der angegebenen Art angesetzt sind, als Betrag der Confiscation, während er sowohl in diesem als in dem im vorhergehenden §. 256 erwähnten Fall für die angegebenen, aber bei der Nachsicht nicht vorgefundenen Waaren, als noch auf seiner Auflage befindlich, verantwortlich bleibt.

§. 258. Wenn zur Ausfuhr angegebene Credit- oder Transitauflagewaaren nach Statt gehabter Clarirung und Nachsicht von Seiten des Zollwesens heimlich in einen zollpflichtigen District Unserer Herzogthümer zurückgebracht werden, so verfallen sie zur Confiscation, und derjenige, welcher das heimliche Zurückbringen

bewerkstelligt, hat den zweifachen Einfuhrzoll als Mulct 1838
zu entrichten.

Den Auflagehaber oder Schiffer trifft überdies in diesem, wie in den Fällen, von welchen die beiden vorhergehenden §§. 256 und 257 handeln, der Verlust der Auflagefreiheit und die Strafe der fälschlichen Versicherung nach Maassgabe seiner ausgestellten Angabe, weshalb auf desfällige Anzeige Unsers General-Zollkammer- und Commerz-Collegii von dem beikommenden Criminalgericht wider ihn zu verfahren ist.

Producirung falscher Documente.

§. 259. Ebenso ist wider den Aussteller einer Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds zu verfahren, welche beim Zoll eingeliefert wird, um Waaren von Erlegung der Zollabgaben zu befreien oder die Zurückgabe erlegter Zollabgaben zu bewirken, wenn eine solche Versicherung unwahr befunden oder derselben entgegengehandelt wird.

Als Zollstrafe erlegt aber der Aussteller einer solchen Versicherung den achtfachen Betrag dessen, was er dadurch Unserer Casse entzogen oder zu entziehen gesucht hat und verliert überdies das Recht zur Ausstellung ähnlicher Versicherungen für die Zukunft.

§. 260. Wenn zur Schmälerung des Zollinteresse ein Document am Zoll eingeliefert wird, welches entweder seinem ganzen Inhalte nach falsch oder sonst verfälscht oder worin die Bezeichnung der Quantität oder Qualität einzelner Waaren verfälscht ist, so ist nicht nur das ganze Waarenquantum, worauf ein solches seinem Inhalte nach falsches oder verfälschtes Document oder die einzelne Waare, worauf der verfälschte Theil des Documents lautet, der Confiscation zu unterziehen und der zweifache Einfuhrzoll als Mulct zu erlegen, sondern es ist überdies von dem beikommenden Criminalgericht auf desfällige Anzeige Unsers General-Zollkammer- und Commerz-Collegii wider den Urheber der Fälschung und die etwanigen Theilnehmer in Gemässheit allgemeiner Strafbestimmungen zu verfahren.

§. 261. Wird ein Zollpassirzettel oder ein anderes Document über Waaren producirt, zu denen das Document nicht gehört, so ist ebenso zu verfahren, als wenn überall kein Document über dieselben producirt wäre.

Es tritt mithin nach Beschaffenheit des Falles die

1838 Die in solchen Behältnissen vorgefundenen oder daraus ans Land geschlichenen Waaren verfallen überdies zur Confiscation.

§. 170. Ein Schiffsführer, welcher es gestattet, dass den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zuwider die Sachen der Passagiere, bevor solche von den Zollbeamten nachgesehen sind, vom Bord seines Fahrzeuges gebracht werden; verfällt in eine Mulct von 1—10 Rbthlr. oder 30 β bis 6 Rthlr. 12 β vorm. Cour. und haftet überdies für die von solchen Waaren etwa zu entrichtenden Zollabgaben.

§. 271. Würde ein Schiffer Waaren, die er vor geschehener Zollangabe in einem Nothfall am Strande ausgeladen oder ans Land geworfen hat, nicht unverzüglich, nachdem die Gefahr vorüber ist, am Zoll oder bei der nächsten obrigkeitlichen Behörde angeben, so erlegt er nach Beschaffenheit des Falles eine dem doppelten bis vierfachen Zoll derselben gleichkommende Mulct.

§. 272. Würde ein Schiffsführer den im §. 86 dieser Verordnung angegebenen Bereich der Zollstätte seines Bestimmungsortes mit seinem Fahrzeuge verlassen, ohne am Zoll gehörige Richtigkeit gemacht zu haben, so verfällt er in eine Mulct von 1 bis 2 Rbthlr. oder 30 β bis 1 Rthlr. 12 β vorm. Cour. für jede Commerzlast der Trächtigkeit desselben, unter Vorbehalt der nachzulegenden Abgaben vom Schiff und von der Ladung, so wie etwa sonst verwirkter Strafen.

§. 273. Ein Schiffsführer, welcher den Ort, woher er kommt, oder wohin er bestimmt ist, zur Schmälerung des Lastgeldes und anderer Schiffsabgaben, unrichtig angiebt, hat ausser der Nachlage desjenigen, was er unsern Intraden durch seine unrichtige Angabe zu entziehen gesucht hat, den vierfachen Betrag desselben als Mulct zu entrichten.

§. 274. Würde ein Schiffsführer bei der Zollangabe seines Fahrzeuges zur Schmälerung Unserer Intraden einen zu demselben nicht gehörigen Messbrief produciren, so hat er, ausser der Nachlage derjenigen Schiffsabgaben, welche Unserer Casse dadurch haben entzogen werden sollen, den vierfachen Betrag derselben als Mulct zu entrichten.

§. 275. Der Eigner eines Schiffes, welcher eine durch Umbauung entstandene Vergrösserung desselben anzuzeigen unterlässt, hat eine Mulct von 4 Rbthlr. oder

2 Rthlr. 24 β vorm. Cour. für jede Commerzlast der 1838
Vergrösserung zu entrichten.

Strafen wegen Vergehen der Postillone.

§. 276. Ein Postillon, welcher mit Extrapost Reisende der Grenzzollstätte, die sie beim Eintritt ins Land berühren, ohne Zollmeldung vorbeifährt, hat eine Mulct von 10 Rbthlr. oder 6 Rthlr. 12 β vorm. Cour. zu erlegen. Hinsichtlich der solchergestalt der Grenzzollstätte vorbeigeführten Waaren kommt die allgemeine Bestimmung der §§. 56, 230 und 231 zur Anwendung und steht dem Reisenden wegen des in solchem Falle sie betreffenden Verlustes ihrer Waaren nach ihrer Wahl der Regress gegen den Postillon oder denjenigen zu, für dessen Rechnung die Post befördert ist, ohne dass Letzterem die etwa ohne sein Wissen und Willen verübte Contravention des Postillons zur Entschuldigung gereicht. Ihm bleibt es jedoch unbenommen, sich an den Postillon zu halten.

§. 277. Wenn ein Postillon Waaren, die nicht auf der Postcharte verzeichnet sind, ins Land führt oder bei Beförderung der Briefpost mitnimmt, oder Waaren, welche beim Transport innerhalb der Zollgrenze eines Legitimationsdocuments bedürfen, ausser den chartirten Postgütern ohne ein solches befördert, so unterliegen solche Waaren der Confiscation, und der Postillon hat ausser der durch die begangene Postcontravention verwirkten Strafe, den zweifachen Zoll der Waaren als Mulct zu erlegen.

Ueberdies ist der Postillon von dem Postmeister sofort zu entlassen und darf überhaupt von keinem Postmeister zur Beförderung der Posten weiter gebraucht werden.

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Zollbeamten.

§. 278. Wer einen Zollbeamten in seinen Amtsverrichtungen mit Worten beleidigt oder sich ungeziemender Ausdrücke gegen ihn bedient, erlegt eine Mulct von 5 bis 50 Rbthlr. oder 3 Rthlr. 6 β bis 31 Rthlr. 12 β vorm. Cour.; hat Jemand ehrenrührige Beschuldigungen wider den Zollbeamten in Beziehung auf seine Amtsführung erhoben, so hat Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium zu entscheiden, ob der

1838 Zollbeamte ihn auf gesetzliche Genugthuung belangen solle; seine Privatgerechtsame sind demselben in dieser Hinsicht jedenfalls vorbehalten.

§. 279. Wer sich einem in der Ausübung seines Amts begriffenen Zollbeamten widersetzt oder denselben an der Ausführung seiner amtlichen Function hindert, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Mulct von 50 bis 200 Rbthlr. oder 31 Rthlr. 12 β bis 125 Rthlr. vorm. Cour. belegt werden.

Sind mit einer solchen Widersetzlichkeit oder Behinderung, Thätlichkeiten oder Misshandlungen verbunden, so kommen die für solche Fälle geltenden allgemeinen Strafbestimmungen zur Anwendung, jedoch dergestalt, dass wenigstens eine dreimonatliche Zuchthausstrafe eintritt.

§. 280. Jede Zolldefraudation, bei deren Ausführung die Contravenienten mit Waffen oder anderen mörderischen Instrumenten versehen waren, hat für dieselben ausser den sonstigen gesetzlichen Strafen eine ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zur Folge.

Haben sie aber von den Waffen gegen die Zollbeamten Gebrauch gemacht, so kommen die Vorschriften des allgemeinen Strafrechts mit der näheren Bestimmung zur Anwendung, dass keine geringere als eine zweijährige Zuchthausstrafe eintritt.

§. 281. Diejenigen, welche sich zu dem Zwecke ausdrücklich mit einander verbunden haben, um zollpflichtige Waaren dem Ein- oder Ausfuhrzolle zu entziehen und von dem Schleichhandel ein Geschäft zu machen, sind schon im ersten Betretungsfalle, ausser den sonstigen verwirkten Strafen, mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegen, die in Wiederholungsfällen zu erhöhen ist.

Ordnungsstrafen.

§. 282. Jede Uebertretung der Vorschriften der Zollverordnung und der gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, worauf eine besondere Strafe nicht gesetzt ist, wird mit einer von Unserem Generalzollkammer- und Commerz-Collegio zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1 bis 16 Rbthlr. oder 30 β bis 10 Rthlr. vorm. Cour. geahndet.

Verjährung der Zollcontraventionen. 1838

§. 283. Sind nach einer begangenen Zollcontravention 3 Jahre verflossen, bevor eine Untersuchung zur Ermittelung der Thäter begonnen hat, so soll dieselbe als verjährt betrachtet werden und eine Untersuchung darüber nicht weiter Statt finden.

§. 284. Da derjenige, welcher zollpflichtige Waaren der angeordneten Abgabe entzieht, nicht nur Unsere Staatscasse der ihr nöthigen Einnahme beraubt, sondern auch, so viel an ihm ist, den redlichen Handel seiner Mitbürger untergräbt, so erwarten Wir von jedem guten Bürger, dass er zur Vorbeugung solcher Unterschleife und deren Entdeckung beitragen werde.

XVI. Vom Verfahren in Zollcontraventions- und Strafsachen.

Anzeige von der Contravention und Wahl zwischen der Erledigung der Sache im gerichtlichen oder administrativen Wege.

§. 285. Von der geschehenen Anhaltung von Waaren zur Confiscation, sowie von den abseiten des Zollwesens gegen einen Contravenienten erhobenen Ansprüchen auf das Eintreten einer sonstigen Strafe hat die Zollstätte Unserem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio sofort Bericht zu erstatten.

§. 286. Nicht minder hat die Zollstätte demjenigen, welchem Waaren zur Confiscation angehalten worden, über den Grund der geschehenen Anhaltung eine Mittheilung zu machen, wenn er sich deshalb binnen 14 Tagen bei selbiger meldet. Werden aber von Zollwegen gegen Jemanden Ansprüche auf das Eintreten einer sonstigen Strafe erhoben, so hat die Zollstätte ihn von dem Grunde derselben sofort in Kenntniss zu setzen. Uebrigens steht es der Zollstätte zu, sich in Defraudationsfällen, behuf der vorläufigen Untersuchung des in Betracht kommenden Thatbestandes, sofort an das beikommende Gericht zu wenden, welches diesem Verlangen ohne Aufenthalt zu entsprechen hat.

§. 287. Innerhalb 14 Tage nach der solchergestalt geschehenen Mittheilung oder, falls der Betheiligte eine solche binnen der im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Frist nicht verlangt hat, innerhalb 4 Wo-

1838 chen vom Tage der stattgehabten Anhaltung oder des dem Betheiligten bekanntgemachten erhobenen Anspruchs, muss er sich, und zwar im ersten Fall bei der beikommenden Zollstätte, im zweiten Fall bei dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio schriftlich darüber erklären, ob er die Entscheidung der Sache im gerichtlichen oder im administrativen Wege erwähle. Eine solche Erklärung ist bei der Zollstätte in duplo einzureichen und hat diese dem Producenten das eine Exemplar derselben, mit ihrem Product versehen, zurückzuliefern.

Die Wahl der Betheiligten zwischen der Erledigung der Sache im gerichtlichen oder im administrativen Wege ist jedoch in den Fällen ausgeschlossen, wo die gesetzliche Strafe die Summe von 16 Rbthlr. oder 10 Rthlr. vorm. Cour. nicht übersteigt, oder die blosse Erlegung oder Nachlegung von Zollgefällen in Frage steht. In diesen Fällen steht die Entscheidung allein Unserem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio zu, an welches der Betheiligte sich daher ausschliesslich zu wenden hat und zwar im ersten Fall innerhalb 4 Wochen.

§. 288. Unterlässt der Betheiligte es, mittelst der vorhin erwähnten Erklärung innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf gerichtliches Gehör zu provociren, so kann er ein solches nicht mehr in Anspruch nehmen, sondern es hängt dann von Unserem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio ab, die Sache eventuell nach verfügter näherer Untersuchung zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, oder durch eine von ihm ausgehende Entscheidung, bei der die für die gerichtlichen Entscheidungen geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen, zu erledigen.

Gerichtliche Entscheidung.

§. 289. Ist die Provocation auf eine gerichtliche Entscheidung gehörig eingelegt, oder hat Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium eine Sache zur Entscheidung an die Gerichte verwiesen, so ertheilt dasselbe dem Obersachwalter den Auftrag, eine Klage wider den Angeschuldigten bei dem Obergericht des Herzogthums, wo die Contravention vorgefallen ist, zu überreichen, und dieses hat, unter Mittheilung derselben zur weiteren Untersuchung und Erörterung der Sache, entweder eine Commission aus seiner Mitte zu

ernennen, oder eine demselben untergeordnete Justiz- 1838
behörde nach seiner Wahl zu committiren.

§. 290. Die committirte Behörde hat zu diesem Behuf dem Gegentheil die erhobene Klage abschriftlich mitzutheilen, zugleich aber einen Termin anzusetzen und darauf beide Theile vorzuladen, wobei es dem Beklagten frei zu lassen ist, ob er zu dem Termin, in welchem er übrigens persönlich erscheinen und Rede und Antwort geben muss, seine Vertheidigung schriftlich mitbringen, oder seine Einwendung mündlich zu Protocoll geben will. Auch soll es demselben gestattet sein, sich in dem Termin eines Anwalds zu bedienen, sowie die Obersachwalter befugt sein sollen, wenn der Termin nicht an ihrem Wohnorte abgehalten wird, zur Wahrnehmung ihres Amts einen Advocaten an dem Ort des Gerichts zu substituiren.

§. 291. Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens des einen oder anderen Theils ist, unter Verurtheilung desselben in die Terminskosten, Citation zu einem neuen Termin abzugeben, und beim nochmaligen Ausbleiben der Ausgebliebene nicht weiter zu hören, sondern die Klage nebst den, den Ungehorsam ergebenden Protocollextracten an das beikommende Oberdicasterium einzusenden, welches demnächst ein definitives Erkenntniss abzugeben hat.

§. 292. Erscheinen die Parteien, so hat die committirte Behörde die schriftliche Klage im Termin zu verlesen, die Vertheidigung des Beklagten, oder in deren Ermangelung die mündlich angebrachten Einwendungen (§. 290) zu Protocoll zu nehmen, beide Theile weiter mündlich zu hören, das Wesentliche ihrer Replik und Duplik gleichfalls zu protocolliren und die in termino erwachsenden Acten nebst der Klage an das Oberdicasterium einzusenden, welches demnächst ein Erkenntniss abgiebt.

§. 293. Findet das Oberdicasterium die relevanten Thatsachen durch die eingesandten Acten und Protocolle nicht in gehörige Gewissheit gesetzt, so ist das Erkenntniss auf eine Bescheinigung solcher Thatsachen zu richten und der committirten Behörde unter Beifügung der erwachsenden Acten zuzustellen.

Diese hat hierauf unter Mittheilung der erkannten Bescheinigung an beide Theile einen Termin anzuberaumen, zu welchem selbige ihre Bescheinigungs- und

1838 Gegenbescheinigungsmittel bei Verlust derselben mitzubringen und die etwa nöthig gewordene Adcitation der Zeugen so zeitig, dass sie im Termin erscheinen können, zu bewirken haben.

Nach beigebrachter Bescheinigung und Gegenbescheinigung, wobei die Zeugen, wenn nicht die eidliche Abhörung vom Gegner ausdrücklich verlangt wird, durch Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds verpflichtet und ihre Aussagen kurz registrirt werden, sind sämmtliche Acten und Protocolle an das Oberdicasterium zur Abgebung eines schliesslichen Erkenntnisses einzusenden.

Gerichtsgebühren.

§. 294. Die für die Obergerichtlichen Ausfertigungen und die in den Terminen, welche von den committirten Behörden abgehalten werden, zu erlegenden Gerichtsgebühren sind die sonst gewöhnlichen.

Unsere Obersachwalter sind jedoch von der Erlegung dieser Gebühren befreit, und selbige nur von denjenigen Angeschuldigten nachzulegen, welche zur Erstattung der Kosten schuldig erkannt werden.

Alternative Fassung der Erkenntnisse.

§. 295. Jedes in Zollstrafsachen abzugebende Brücherkenntniss muss alternative auf die der Mulct correspondirende Gefängniss- oder Festungsstrafe lauten und eine Frist von 6 Wochen, binnen welcher die Mulct zu erlegen ist, festsetzen. Ist das mit einer Strafe belegte Vergehen von der Art, dass die Wiederholung eine Schärfung der Strafe nach sich zieht, so ist der Verurtheilte in dem Erkenntniss auf diese Strafe aufmerksam zu machen.

Nicht weniger ist die Bekanntmachung des Namens eines nach dreimaliger Bestrafung zum vierten Male verurtheilten Zollcontravenienten (§. 232) in dem Straferkenntniss zu verfügen. Der nicht beizutreibende Theil der Brüche ist im Fall des Unvermögens in Gemässheit der im §. 234 enthaltenen Bestimmung körperlich abzubüssen.

Supplication.

§. 296. Von den Erkenntnissen Unserer Oberdicasterien soll auch in solchen Zollcontraventions- und

Strafsachen ein Recurs an Unser Schleswig-Holstein- 1838
Lauenburgisches Oberappellationsgericht, und zwar stets in der Form der Supplication zulässig sein, wenn die Erkenntnisse auf eine schwerere Strafe, als auf eine Mulct von 40 Rbthlr. oder 25 Rthlr. vorm. Cour. oder als auf eine Gefängnisstrafe von 2mal 5 Tagen bei Wasser und Brod, oder als auf eine Gefängnisstrafe von 40 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkost, lauten. Für das Verfahren in Fällen einer solchen Recursnahme dienen die in der provisorischen Gerichtsordnung für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht rücksichtlich der Supplication in Strafsachen gegebenen Vorschriften bis weiter zur Richtschnur.

Vollziehung der Erkenntnisse.

§. 297. Für die Vollziehung rechtskräftiger Straferkenntnisse in Zollsachen gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Erkannte Geldstrafen sollen indessen nie executivisch beigetrieben, sondern, wenn der Verurtheilte sie nicht in der ihm gesetzten Frist bezahlt, sofort durch die alternativ erkannte Freiheitsstrafe abgebüsst werden.

Erledigung auf administrativem Wege.

§. 298. Unserem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio steht die Verweisung einer Sache, auch, wenn der Betheiligte dieselbe auf administrativem Wege erledigt wünscht, zur gerichtlichen Entscheidung frei. Findet dasselbe sich aber veranlasst, in diesem Falle, oder wenn die Provocation auf eine gerichtliche Entscheidung binnen der vorgeschriebenen Frist (§. 287) nicht eingelegt ist, nach etwa verfügter näherer Untersuchung die Sache selbst zu entscheiden, so tritt diese Entscheidung sowohl gegen den Angeschuldigten als gegen das Zollwesen sofort in Rechtskraft.

§. 299. In allen Fällen sind die Entscheidungen des General-Zollkammer- und Commerz-Collegii alternative auf die verwirkte Mulct oder die derselben entsprechende körperliche Strafe (§. 234) oder auf die ausschliesslich zu erkennende körperliche Strafe (§. 232) zu richten, überhaupt aber nach den Vorschriften des § 395 abzufassen und zugleich auf den Kostenpunct zu erstrecken.

§. 300. Bei allen Entscheidungen in Zollstrafsachen

1838 ist zum Zwecke der Schärfung der Strafe auf frühere Bestrafungen, sie mögen von dem Gericht oder vom General-Zollkammer- und Commerz-Collegio ausgegangen seyn, Rücksicht zu nehmen, soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen statuirt (§. 233).

§. 301. Die vom General-Zollkammer- und Commerz-Collegio abgegebenen Strafentscheidungen sind durch selbiges, zur weiteren Bekanntmachung an den Verurtheilten, der Obrigkeit desselben zuzustellen und von dieser in derselben Weise, wie die gerichtlichen rechtskräftigen Straferkenntnisse zur Vollziehung zu bringen.

Recurs.

§. 302. Von den solchergestalt abgegebenen Entscheidungen des General-Zollkammer- und Commerz-Collegii kann nur an Uns um Begnadigung oder Milderung der erkannten Strafe supplicirt werden.

Wenn in einem solchen Falle die Absicht des Betheiligten, sich an Unsere Gnade zu wenden, entweder sofort nach Eröffnung der Entscheidung zu Protocoll gegeben, oder binnen einer präclusivischen Frist von 10 Tagen durch eine bei der Obrigkeit einzubringende schriftliche Anzeige, wovon bei der Zollstätte ein von dieser sofort an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einzusendendes Duplicat einzureichen ist, erklärt und die Absendung des desfälligen Gesuchs binnen 4 Wochen docirt wird, so ist bis zur erfolgten Entscheidung über selbiges mit der Vollziehung der Strafe Anstand zu nehmen, wogegen, wenn diese Vorschriften nicht befolgt werden, die erkannte Strafe ohne Aufenthalt zur Vollstreckung zu bringen ist.

Untersuchungen wegen Widersetzlichkeiten oder Gewaltthätigkeiten gegen die Zollbeamten und wegen versuchter Waarenanhaltungen.

§. 303. In den in den §§. 279—281 gedachten Fällen haben die Zollbeamten, zum Zweck der zu bewirkenden gerichtlichen Untersuchung sich sofort mit einer Anzeige, wovon eine Abschrift mit Bericht gleichzeitig an das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einzusenden ist, an die beikommende gerichtliche Behörde zu wenden. Letztere hat sodann unaufhältlich und ohne erst einen Auftrag des General-Zollkammer- und Commerz-Collegii oder des Obercriminalgerichts ab-

zuwarten, nach den Vorschriften des Criminalprocesses, 1838
wider die Schuldigen eine Untersuchung anzustellen und nach Beendigung derselben eine Abschrift des abgegebenen Erkenntnisses Unserem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio wie auch der betreffenden Zollstätte sofort mitzutheilen.

§. 304. Wenn Zollbeamte die Anhaltung verdächtiger Waaren versucht haben, daran aber verhindert sind, so sollen sie befugt sein, auf frischer That die zu Ermittelung der beim Transport betheiligten Personen erforderlichen Wahrnehmungen bei den Polizei- oder richterlichen Beamten des Orts zu veranlassen, wo die Anhaltung versucht oder wohin die Waaren gebracht worden oder die Personen sich begeben haben.

Verfahren der Zollbeamten rücksichtlich angehaltener Waaren.

§. 305. Wenn es den Zollbeamten nicht gelingt, betroffene verdächtige Waaren zur Anhaltung zu bringen, so haben sie sich zur Sicherheit für die Abgaben der Transportmittel der Contravenienten zu versichern, sofern nicht der am Schluss des §. 230 gedachte Fall vorliegt. Diese werden jedoch sofort freigegeben, wenn für den Betrag der Abgaben und der etwa verwirkten Mulcten Sicherheit bestellt wird.

§. 306. Die angehaltenen Waaren haben die Zollbeamten sofort genau nach der Quantität und Qualität zu verzeichnen, auch eine Taxation derselben vorzunehmen. Dem Eigner oder demjenigen, welchem die Waaren angehalten sind, und dem, wenn er zur Stelle ist, von der Zeit der Inventur und Taxation eine Anzeige zu machen ist, steht es frei, bei der Inventur und Taxation gegenwärtig zu sein. Ist der Eigner mit der Schätzung nicht zufrieden, so ist es ihm unbenommen, auf seine Kosten eine gerichtliche Taxation zu verlangen.

Von dem aufgenommenen Inventar- und Taxations-Instrument erhält der Eigner auf Verlangen eine vom Zollwesen beglaubigte Abschrift.

§. 307. Dem Eigner steht es frei, die Waaren, soweit es nicht Contrebande sind, gegen Entrichtung der Zollabgaben und baare Deposition des taxirten Werths in Empfang zu nehmen.

Im entgegengesetzten Falle bleiben die Waaren, bis deren Freigabe oder Confiscation erkannt worden, im

1838 Verwahrsam der Zollstätte, und diese haftet dafür als für anvertrautes Gut.

Angehaltenes lebendiges Vieh ist, zur Ersparung der Unterhaltungskosten, wenn nicht binnen 24 Stunden der taxirte Werth deponirt oder für denselben Sicherheit gestellt und respective die darauf haftende Zollabgabe sowie die aufgewandten Kosten entrichtet worden, nach vorgängigem Ausruf zu verkaufen und die Verkaufssumme bis zu ausgemachter Sache in der Zollcasse zu deponiren. Ebenso ist mit anderen zur Confiscation angehaltenen Waaren zu verfahren, wenn sie bei längerem Liegen dem Verderb ausgesetzt sind.

§. 308. Der Verkauf angehaltener und confiscirter Waaren geschieht nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung von dem Zollhebungsbeamten im Beisein einer Gerichtsperson oder eines anderen Beamten, welcher jedoch kein Zollbeamter desselben Zolldistricts sein darf, in welchem die Auction gehalten wird.

Das Auctionsprotocoll ist gleich nach beendigter Auction von gedachten beiden Beamten zu unterschreiben und an Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einzusenden.

§. 309. Von der Auctionssumme ist, ausser den etwa aus der Anhaltung und aus der Bekanntmachung erwachsenen Kosten, und Einem Procent, welches Wir der Gerichtsperson oder dem Beamten für die Beiwohnung der Auction (§. 308) bewilligen, der Zoll nebst den Gebühren, ersterer jedoch nur mit 10 Procent vom Belauf jener Summe, abzuziehen.

§. 310. Wenn den Zollbeamten eine beabsichtigte Zollcontravention durch einen Angeber entdeckt wird, so sollen sie einem solchen, wenn er es verlangt, von dem ihnen zufliessenden Antheil an den Confiscations- und Brüchgeldern gegen seine an Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einzusendende Quittung die Hälfte zufliessen lassen.

§. 311. Würde aber ein Angeber sich mit einer Anzeige unmittelbar an Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium wenden, und dieses Departement über den Gegenstand der Angabe eine Untersuchung verfügen, soll derselbe, gleichwie sonst der Anhalter, die Hälfte der Confiscations- und Brüchgelder, welche bei der Entscheidung der Sache erkannt werden möchten, zu geniessen haben.

§. 312. Auf die Theilnahme an den Confiscations- und Brüchgeldern erhalten die Zollbeamten und andere Betheiligte erst durch das dessfällige rechtskräftige Erkenntniss einen Anspruch, und auch dieser fällt insofern weg, als die erkannten Geldstrafen durch die entsprechende Gefängnissstrafe abgebüsst werden, oder Wir eine etwanige Milderung oder Erlassung der erkannten Strafe aus allerhöchster Gnade eintreten zu lassen Uns veranlasst finden möchten. 1838

XV. Von den Pflichten und Gerechtsamen der Zollbeamten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 313. Sämmtliche Zollbeamten stehen in Sachen, die ihre Amtsgeschäfte und deren Verwaltung betreffen, lediglich unter Unserem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio, welches wider dieselben, wegen Vernachlässigung und Uebertretung ihrer amtlichen Pflichten und Befugnisse, mit Verweisen, Mulcten oder Suspension zu verfahren hat. Wegen gänzlicher Remotion vom Amte oder wegen gerichtlicher Belangung auf solche oder andere Strafen ist Unsere allerhöchste Genehmigung einzuholen. Kein Gericht darf daher Klagen gegen Zollbeamte, die auf Verletzung ihrer Amtspflicht oder auf Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse gebaut sind, ohne Zustimmung Unsers General-Zollkammer- und Commerz-Collegii annehmen. Solches hat auf Verfolgung von Privatgerechtsamen gerichtete Beschwerden entweder sofort oder nachdem vorgängig das amtliche Verhalten der Beamten von Seiten des Collegii beurtheilt ist, der gerichtlichen Erledigung zu überweisen.

§. 314. Die Zollbeamten sollen ihre Dienstverrichtungen sowohl nach Vorschrift dieser Verordnung und der für dieselben besonders zu erlassenden und zu publicirenden Instruction, als nach den ihnen aus Unserem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio künftig zugehenden näheren Verfügungen aufs Genaueste wahrnehmen, sich die Entdeckung einer jeden Uebertretung der Zollanordnungen sorgfältigst angelegen sein lassen und in Verfolgung entdeckter Uebertretungen nicht eigenmächtig nachgeben.

1838 §. 324. Wenn Unsere Zollbeamten zur Wahrnehmung ihrer Amtsverrichtungen bei der Obrigkeit oder dem Höchstcommandirenden des am Orte befindlichen Militärs Unterstützung requiriren, so soll ihnen solche unverzüglich geleistet werden. Es gilt dies namentlich alsdann, wenn die Zollbeamten, zur Ausübung der im §. 318 ihnen beigelegten Befugniss, auf ihre Verantwortlichkeit die Assistenz der Civil- und Militärbeamten verlangen.

§. 325. Insonderheit sind Unsere Oberbeamten, so wie die klösterlichen und Gutsobrigkeiten, die Magistrate und Polizeibehörden in den Städten verpflichtet, den in ihrem amtlichen Bezirke angestellten Zollbeamten allen zur Wahrnehmung ihres Berufs erforderlichen Beistand zu leisten. So wie die genannten Behörden, so haben insbesondere auch die Postbeamten Uebertretungen der Zollanordnungen, welche bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu ihrer Kunde gelangen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

Von der Zollhebung und Zollinspection.

§. 326. So wie Unsere Zollverwalter als Hebungsbeamte das ihnen anvertraute Hebungs- und Rechnungswesen nach den ihnen ertheilten Vorschriften gehörig zu besorgen haben, so haben sie zugleich, oder, wo eigene Zollinspectoren angestellt sind, diese, die genaueste Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was ausserhalb des Zollcomtoirs im Zollwesen vorfällt.

Die Zollverwalter, oder da, wo eigene Zollinspectoren angestellt sind, diese, sollen daher den Geschäften der ihnen untergebenen Beamten fleissig beiwohnen, auf das Betragen derselben im Amte genau Acht haben, ihnen bei den Visitationen erforderlichenfalls nicht nur zu Hülfe kommen, sondern auch diese Verrichtungen, so oft die Umstände es nöthig machen, allein wahrnehmen.

§. 327. Die Zollhebungsbeamten sollen wegen der ihnen anvertrauten Hebung die Caution bestellen, die Wir von ihnen verlangen zu lassen für gut befinden werden.

§. 328. Die bei ihnen einkommenden Gelder dürfen sie auf keine Weise mit ihren eigenen vermischen, noch weniger damit irgend einen Umsatz machen, viel-

mehr haben sie solche dergestalt für sich besonders auf- 1838
zubewahren, dass sie selbige sofort auf Erfordern vorzeigen können.

Welcher Zollhebungsbeamter hierwider gehandelt zu haben betroffen wird, der soll nach den bestehenden Anordnungen, mithin nach Beschaffenheit des Falles, mit Remotion bestraft werden.

§. 329. Wenn ein Zollhebungsbeamter die von ihm erhobenen, Unserer Casse zu berechnenden Gelder sowie die bei der Zollstätte etwa deponirten Summen nicht in der bestimmten Zeit abliefert, oder ein Cassemangel bei ihm vorgefunden wird, so hat Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium denselben sofort von seiner Bedienung zu suspendiren, und den Fall Uns zur näheren Verfügung vorzutragen. Derjenige aber, der in solchem Fall nicht nur nicht das Fehlende ersetzen, sondern auch für dessen Erstattung mit den doppelten Zinsen, vom Tage der gesetzlich angeordneten oder besonders vorgeschriebenen Ablieferung an, nicht einmal hinreichende Sicherheit bestellen kann, der hat ohne weitere von Uns zu erwartende Resolution seine Bedienung verbrochen, und soll noch überdies von Unserem Obersachwalter angeklagt und den Rechten gemäss bestraft werden.

§. 330. Wegen unrichtiger Rechnung, Laterirung und Summirung in den Zollrechnungen hat Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium den Umständen nach, ausser der Nachlegung des dadurch zu wenig abgelieferten Geldes, auch auf Erlegung doppelter Zinsen zu erkennen.

§. 331. Die Zollhebungsbeamten sollen einem jeden in der Ordnung, in welcher er sich meldet, die verlangte Zollexpedition ertheilen und zwar an allen Werktagen, eine Stunde in der Mittagszeit ausgenommen, in folgenden Stunden:

- in den Monaten October, November, December, Januar und Februar von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends;
- in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
- in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

An Sonn- und Festtagen sind die Zollbeamten nur in den Stunden des Gottesdienstes Zollexpeditionen zu er-

1838 theilen nicht verpflichtet. Die Expedition der Reisenden ist indessen auf gewisse Stunden überall nicht beschränkt.

§. 332. Einem jeden, der eine Angabe am Zoll zu beschaffen hat, steht es frei, solche selbst abzufassen, oder zu verlangen, dass sie im Zollcomtoir nach seiner mündlichen oder schriftlichen Erklärung abgefasst werde. Dabei sollen die Zollhebungsbeamten die gegenwärtige Verordnung und die künftig zu erlassenden auf das Zollwesen sich beziehenden Verordnungen und Verfügungen, bei Vermeidung einer Brüche von 10 Rbthlr. oder 6 Rthlr. 12 ß vorm. Cour. allezeit im Zollcomtoir zur Hand haben, um auf Erfordern die nöthigen Aufklärungen daraus ertheilen zu können. Sie sollen den Angaben die von den Schiffern und Fuhrleuten eingelieferten Manifesten, Connossemente, Frachtbriefe und Verzeichnisse zu Grunde legen und hierauf in allen Fällen denjenigen, der die Angabe ausstellt oder dem sie zur Unterschrift vorgelegt wird, sie nicht eher unterschreiben lassen, als bis er erklärt, dass alles, was er anzugeben habe, darin richtig enthalten sei.

§. 333. Bei der einmal geschehenen Angabe hat es sein Bewenden. Es wird daher den Zollbeamten untersagt, über eine und dieselbe Waare eine andere, als die einmal ausgestellte Angabe anzunehmen.

§. 334. Ueber Waaren, welche vor der Abführung bei der Zollstätte des Orts, wovon sie abgeführt sind, nicht angegeben worden, soll nachher bei dieser Zollstätte kein Passirzettel ertheilt werden.

§. 335. Auf Zollabgaben und andere zur Zollhebung gehörigen Gefälle wird, wenn die Waaren, für welche solche zu entrichten sind, nicht zur Credit- oder Transitauflage eingehen, kein Credit verstattet, vielmehr sind diese Abgaben gleich bei der Ein- oder Ausfuhr der Waaren zu erheben und zu berechnen.

Für diese Abgaben haftet zunächst die Waare, nicht minder aber auch derjenige, welcher die Angabe darüber beschafft hat.

Wegen zu wenig erhobener Zollgefälle haftet der Zollhebungsbeamte Unserer Casse. Ihm steht jedoch gegen denjenigen, welcher die Angabe beschafft hat, der eventualiter auf gerichtlichem Wege geltend zu machende Regress offen.

Nach Ablauf von 2 Jahren nach dem Tage der

Angabe erlöscht aber das Recht des Zollbeamten zu 1838
dieser Regressnahme.

§. 336. Die Zollstätten der Herzogthümer sollen sich gegenseitig monatlich über diejenigen im Laufe des Monats eingegangenen zollpflichtigen Waaren Rückatteste zustellen, für welche solche erforderlich sind.

Dabei ist es die Pflicht der Zollbeamten, denen, welche solcher Atteste bedürfen und welche sie fordern, solche unaufhältlich zu ertheilen. Wenn aber eine Waare nicht gleich bei der Ankunft am Orte, von dessen Zollbeamten der Rückattest ertheilt werden soll, am Zoll angegeben und mit Beziehung auf den darüber ausgestellten Passirzettel den Zollbeamten vorgezeigt wird, so soll darüber kein Rückattest ausgefertigt werden.

§. 337. Für Creditauflagewaaren, welche nach einer anderen Stadt zur Creditauflage gebracht werden, hat jedoch der Auflagehaber zur Bewirkung der Abschreibung selbst die erforderlichen Rückatteste beizubringen.

§. 338. Wenn ein Zollverwalter oder Zollinspector mit Tode abgeht oder auf andere Weise an der Wahrnehmung seines Amts behindert wird, so ist solches von einem der sonstigen bei der Zollstätte Angestellten nicht nur unverzüglich an Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einzuberichten, sondern auch dem Oberbeamten des Zolldistricts sofort anzuzeigen. Dieser hat hierauf entweder den Zollgevollmächtigten oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einem anderen tauglichen und zuverlässigen Mann, der keinen Handel treibt, zur Wahrnehmung der Zollgeschäfte sogleich zu constituiren.

Vorgängig ist jedoch eine generelle Nachsicht der mit der Unterschrift des Beamten zu versehenden Rechnungsbücher und eine Vergleichung derselben mit dem Cassebehalt vorzunehmen. Das Resultat dieser Nachsicht wird demnächst mit einer Anzeige rücksichtlich der geschehenen Constituirung an Unser General-Zollkammer- und Commerz-Collegium einberichtet.

Von der Zollaufsicht und dem Wägen und Messen.

§. 339. Für die Wahrnehmung der Visitationsgeschäfte beim Löschen und Laden der Schiffe, sowie beim Auf- und Abladen der Frachtwagen und in allen

1828 übrigen Fällen gelten dieselben Regeln, welche im §. 31 für die Zollexpedition vorgeschrieben sind.

§. 340. Bei den Zollstätten, wo keine Unterzollbeamten angestellt sind, haben die daselbst bestellten Zollverwalter oder Zolleinnehmer alle Visitationsgeschäfte, welche nach dieser Verordnung den Unterzollbeamten obliegen, genau und sorgfältig wahrzunehmen, und sind bei Vernachlässigung dieser ihrer Pflicht eben den Strafen unterworfen, welche für die Unterzollbeamten in solchen Fällen festgesetzt worden.

§. 341. Die Zollaufsichtsbeamten sollen das ihnen zugestellte, mit Unserem Königlichen Wappen versehene Zeichen allezeit bei sich führen, um es behuf ihrer Legitimation sogleich vorzeigen zu können.

§. 342. Diejenigen Zollbeamten, zu deren Geschäft das Wägen der Waaren gehört, sollen bei diesem Geschäfte nach den ihnen als Beamten gegen Uns obliegenden Pflichten und ihrem geleisteten Eide die genaueste Aufmerksamkeit anwenden und sich die Verhütung der Zollunterschleife ernstlich angelegen sein lassen.

§. 343. So wie durch das Wägen der in Gefässen befindlichen oder auf andere Weise verpackten Waaren das Bruttogewicht derselben ermittelt wird, so haben auch die Zollbeamten, welche das Wägen besorgen, die Tara nach Anleitung der desfallsigen Vorschriften jedesmal gewissenhaft zu bestimmen und solchergestalt das Nettogewicht der Waaren ausfindig zu machen und das Bruttogewicht immer in dem Passirzettel mit anzuführen.

§. 344. In Ansehung des Messens gilt der §. 26 dieser Verordnung als Norm.

Von der Hebung der Gebühren.

§. 345. Die in dieser Verordnung, Anhang Litr. E, bestimmten Gebühren werden lediglich an den Zollhebungbeamten einbezahlt, welcher solche bis auf nähere Verfügung in Einnahme stellt. Derselbe hat sowohl auf den der Zollrechnung anzulegenden Angaben wie auf dem anzustellenden Zoll- und Passirzettel den Betrag der erhobenen Gebühren zu specificiren.

§. 346. Die Inspectoren und Unterzollbeamten dagegen sollen in keinem Falle und unter keinem Vorwande irgend eine Gebühr von den Schiffern, Commerzirenden oder sonst Jemandem fordern oder annehmen,

Der Inspector oder Unterzollbeamte, welcher diese 1838
Anordnung übertritt, soll, wenn es der erste Fall ist, mit einer von dem General-Zollkammer- und Commerz-Collegio zu bestimmenden Mulct oder Suspension belegt werden. Würde er aber zum zweiten Male sich eines ähnlichen Vergehens schuldig machen, so ist er seiner Bedienung für verlustig und für unwürdig zu achten, je wieder in Unseren Diensten gebraucht zu werden.

§. 347. Eben diese Bestrafung hat auch der Zollverwalter oder Zollcassirer oder sonstige Einnehmer zu gewärtigen, welcher andere oder mehr Gebühren erhebt, als in der Sporteltaxe bestimmt worden.

Dieselbe Strafe tritt endlich ein, wenn ein Zollbeamter irgend ein Entgeld oder Geschenk, es habe Namen wie es wolle, für ein Dienstgeschäft verlangt oder annimmt.

§. 348. Die Zollverwalter oder Zolleinnehmer, welche Gevollmächtigte oder Schreiber zur Hülfe in ihren Amtsverrichtungen halten, sollen auf's Genaueste dahin sehen, dass diese ihre Bediente von keinem Schiffer, Commerzirenden oder Anderen irgend einige Sporteln oder Geschenke für sich erheben.

Ein Zollhebungsbeamter, der seinen Comtoirbedienten das Erheben von unerlaubten Sporteln oder irgend einem Entgeld oder Geschenk für ein Dienstgeschäft gestattet, soll ebenso bestraft werden, als wenn er diese gesetzwidrige Handlung selbst begangen hätte. Findet aber ein solches Sportuliren ohne seine Einwilligung oder ohne seine Wissenschaft Statt, so soll er dennoch, wenn er solches durch eine pflichtmässige genaue Aufsicht hätte verhüten können, eine Mulct von 10—100 Rbthlr. oder 6 Rthlr. 12 β — 62 Rthlr. 24 β vorm. Cour. nach dem Ausspruche Unsers General-Zollkammer- und Commerz-Collegii entrichten.

Der Comtoirbediente aber, der sich des verbotenen Sportulirens, es mag mit oder ohne Vorwissen seines Principals geschehen sein, schuldig gemacht hat, ist nicht nur sogleich aus dem Zollcomtoir zu verabschieden, sondern er soll auch weder auf diesem, noch bei einer andern Zollstätte je wieder gebraucht werden, noch weniger aber darf auf Beförderung eines solchen Comtoirbedienten in Unseren Dienst angetragen werden.

§. 349. Ausser vorgedachter Bestrafung soll das von einem Zollhebungsbeamten oder seinen Comtoirbe-

1838 dienten oder von einem Inspector oder Controleur, oder anderen Aufsichtsbeamten unrechtmässiger- oder unerlaubterweise Erhobene nicht nur demjenigen, dem es abgefordert ist, erstattet, sondern auch noch eine Mulct, die dem vierfachen Betrage des Erhobenen gleichkommt, an die Unterstützungscasse des General-Zollkammer und Commerz-Collegii entrichtet werden.

XVI. Von den Zollsporteln.

§. 350. Statt der Sporteln, die bisher für Zollexpeditionen erhoben worden, sind künftig nur die in der unter Litr. E und F angehängten Taxe bestimmten Zollclarirungs-, Schiffsclarirungs- und Schiffsmessungsgebühren zu entrichten.

§. 351. Ausser diesen Gebühren, welche stets auf dem Zollcomtoir, wo die Clarirung geschieht, erhoben werden, sind überall keine Sporteln bei Verzollung und Versendung von Waaren zu entrichten.

Es fallen demnach die Gebühren, welche für die Ausfertigung der Zollangaben, für die Ertheilung von Passirzetteln und Rückattesten, für die Attestirung von Passirzetteln und deren Bezeichnung mit dem Product, imgleichen für die Versiegelung von Schiffen und Waarenverschlägen bisher erlegt sind, für die Zukunft gänzlich weg.

Auch soll in Zukunft das Wägen der nach dem Gewichte zu verzollenden Waaren von der Zollbehörde ohne eine desfällige Gebühr geschehen.

Im übrigen werden die Zollsporteln auch in den Fällen erlegt, wo die Zollabgaben, mit welchen sie in Verbindung stehen, erlassen werden, und vorschriftsmässig erhobene Sporteln können nicht aus dem Grunde zurückgefordert werden, weil die Rückzahlung gesetzlich erlegter Zollabgaben, mit denen sie zugleich erhoben sind, durch specielle Resolutionen bewilligt worden ist.

Schluss.

§. 352. Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem ersten Januar 1839 in Kraft.

§. 353. Alle älteren dieser Verordnung widerstreitenden Bestimmungen allgemeiner und localer Verfügungen, sowie alle in dieser Verordnung nicht genannten

Zollabgaben, namentlich der Wagenzoll, die ausserordentliche Abgabe, die Verkaufsabgabe von Schiffen, werden hiedurch ausdrücklich aufgehoben. 1838

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 1. Mai 1838.

Urkündlich unter Unserem Königlichen Handzeichen und beigedrucken Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

Lowzow. Lehmann. Thonning. Bech.

C. Warnstedt.

29.

Convention entre les Royaumes de Bavière et de Würtemberg, les Grand-duchés de Bade et de Hesse-Darmstadt, le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort d'une part et le Duché de Saxe-Meiningen de l'autre part, sur l'admission de celui-ci aux conventions de monnoie conclues le 25 Août 1837 entre ceux-là. En date de Munic, le 8 Juin 1838.

(Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt v. 13. Juli 1838).

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meining'sche Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, den zwischen den Staaten von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen, welche also lauten:

(Suit le texte des conventions du 25 Août 1837).

beizutreten, und nachdem die Regierungen von Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, so wie Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt, das Königlich Bayerische Staats-Ministerium des Königlichen

1838 Hauses und des Aeussern ermächtiget haben, in ihrem Namen über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu dem durch die erwähnten Conventionen gegründeten Münzverein zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschliessen, so ist in Folge dessen zwischen dem Königlich Bayerischen Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern für sich, und im Namen der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann dem unterzeichneten Bevollmächtigten Namens des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Landes-Ministeriums andererseits, vorbehaltlich der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. I. Die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung tritt mit dem ganzen Umfange des Herzogthums der zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, den Grossherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münz-Convention vom 25. Aug. 1837, und der an demselben Tage von den Bevollmächtigten der genannten Staaten abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft, die Scheide-Münze betreffend, unter der Verbindlichkeit bei: die Bestimmungen dieser Conventionen in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. II. Ausserdem macht sich die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen verbindlich:

1) Die Bestimmungen des Art. VII. der Münz-Convention in der Art zu vollziehen, dass sie vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages an und bis zum 1. Jänner 1839 eine auf ihren Antheil, nach dem Massstabe der Bevölkerung, respective der Zoll-revenüen, betreffende Summe von fl. 106,400, wovon fl. 70,934 in ganzen Gulden- und 35,466 in halben Guldenstücken, ausprägen und in Umlauf setzen wird.

2) Der für das vorstehende Ausmünzungsquantum, so wie für ihre späteren Ausmünzungen, in dem Art. XII. der Münz-Convention vorgesehenen Controle, nach Vorschrift des nachstehenden Turnus, sich zu unterziehen und nach demselben die Ausmünzungen der betreffenden Vereinsstaaten von der Herzoglich Meiningischen Münzstätte controliren zu lassen.

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.		
	1838.	1839.	1840.
Bayern.	Würtemberg.	Baden.	Hessen.
Würtemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.
Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.
Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.
Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.
Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Würtemberg.
Meiningen.	Bayern.	Würtemberg.	Baden.
	1841.	1842.	1843.
Bayern.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.
Würtemberg.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.
Baden.	Meiningen.	Bayern.	Würtemberg.
Hessen.	Bayern.	Würtemberg.	Baden.
Nassau.	Würtemberg.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Baden.	Hessen.	Nassau.
Meiningen.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.

3) Die Bestimmungen des Art. V. der besonderen Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungs-Vertrag vom Jahre 1826 von der Hildburghausischen Münzstätte ausgeprägten Sechs- und Drei-Kreuzerstücke auszudehnen und vollziehen zu lassen.

Art. III. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 8. Juni 1838.

In Folge specieller Vollmacht

(L. S.) Frh. v. Giese. (L. S.) Vahl-Kampf.

1838

30.

Convention spéciale entre les Royaumes de Prusse et de Saxe, l'Electorat de Hesse, le Grandduché de Saxe-Weimar, les Duchés de Saxe-Coburg-Gotha et de Saxe-Altenbourg et les Principautés de Schwarzbourg et de Reuss, sur l'exécution de la convention de monnoie conclue à Dresde le 30 Juillet 1838. En date du même jour.

(Sammlung von Gesetzen für Preussen, Sachsen, Kurhessen etc. v. J. 1839.)

Besondere protocollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münzconvention vom heutigen Tage. Dresden, am 30sten Juli 1838.

Verhandelt zwischen den bei der allgemeinen Münzconferenz legitimirten Bevollmächtigten

für Preussen,
Sachsen,
Kurhessen,
Sachsen-Weimar-Eisenach,
Sachsen-Coburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha,
Sachsen-Altenburg,
Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft,
Schwarzburg-Sondershausen,
Reuss älterer Linie,
Reuss-Schleitz und
Reuss-Lobenstein-Ebersdorf.

Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münz-Convention unter den zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach dieser Convention zum Vierzehnthalerfusse sich bekennenden Staaten, vorbehältlich einer künftig nach Befinden zu treffenden umfassenderen Vereinbarung, zu vorläufiger Feststellung verschiedener

Punkte, welche die nähere Characteristik ihres Münzfusses und Münzsystems bezwecken, über folgende Bestimmungen übereingekommen: 1838

1) Sämmtliche Courantmünzen werden im Ringe geprägt werden und das Theilungsverhältniss zur feinen Mark auf dem Gepräge ausgedrückt enthalten,

2) Die Couranttheilstücke des Thalers sollen nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen.

3) In Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preussen bestehenden Vorschriften, wird:

a) der Durchmesser
für die Einthalerstücke auf 34 Millimeter,
für die Einsechstelthalerstücke auf 23 Millimeter,

b) Das Legirungsverhältniss
für die Einthalerstücke auf: vier Theile Kupfer zu zwölf Theilen Silber (12löthig),
für die Einsechstelthalerstücke auf: drei und zwanzig Theile Kupfer zu fünf und zwanzig Theilen Silber ($8\frac{1}{8}$löthig).

c) die äussersten Falles zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger:
beim einzelnen Thalerstücke auf: e i n Grän im Feingehalte und e i n h a l b Procent im Gewichte, und
beim einzelnen Einsechstelthalerstücke auf: e i n und e i n h a l b Grän im Feingehalte und e i n Procent im Gewichte festgesetzt.

4) In der künftig auszuprägenden Scheidemünze soll die Mark feinen Silbers durchgehends zu Sechszehn Thalern ausgebracht werden.

Im Uebrigen wird verabredet, dass die gegenwärtige protocollarische Uebereinkunft, welche, insofern die in Aussicht stehende umfassendere Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der Eingangsgedachten allgemeinen Münz-Convention gleiche Dauer und Gültigkeit haben soll, nur in Einem Exemplare ausgefertigt und in dem königlich sächsischen Hauptstaatsarchive zu Dresden verwahrlich niedergelegt, den betreffenden Bevollmächtigten aber beglaubter Abschrift mitgetheilt, ingleichen, dass dieselbe durch die landesherrliche Ratification der vorerwähnten allgemeinen Münz-Convention als mitratificirt angesehen werden soll.

Hier folgen die Unterschriften.

31.

Traité de commerce et de navigation entre la Sardaigne et les Etats-unis de l'Amérique septentrionale, conclu à Gènes le 26 *Novembre* 1838.

(Publié officiellement à Turin).

S. M. le roi de Sardaigne et les Etats-Unis d'Amérique, desirant consolider les rapports de bonne intelligence qui ont si heureusement subsisté jusqu'ici entre leurs Etats respectifs, et faciliter et étendre les relations commerciales entre les deux pays, sont convenus d'entrer en négociation pour conclure un traité de commerce et de navigation.

A cet effet, S. M. le roi de Sardaigne a muni de pleins pouvoirs le comte Solar de la Marguerite, chevalier grand-cordon de l'ordre religieux et militaire de Saint-Maurice et Saint-Lazare, grand'croix de l'ordre d'Isabelle-la-Catholique d'Espagne et chevalier de l'ordre du Christ, son premier secrétaire d'état pour les affaires étrangères,

Et le président des Etats-Unis d'Amérique, a muni des mêmes pouvoirs Nathaniel Niles, leur agent spécial auprès de S. M. sarde;

Lesquels plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et signé les articles suivans:

Art. 1er. Il y aura, entre les territoires des hautes parties contractantes, liberté et reciprocité de commerce et de navigation. Les habitans de leurs Etats respectifs pourront entrer librement dans les ports des territoires de chacune d'elles partout où le commerce est permis. Ils pourront séjourner ou résider librement dans quelque partie que ce soit desdits territoires pour

31.

Treaty of commerce and navigation between the United States of America and the King of Sardinia, concluded 26th November 1838 at Genoa.

(Acts and Resolutions passed at the first Session of the 26th Congress of the U. St. Append. p. 91. Washingt. 1840.)

The United States of America and His Majesty the King of Sardinia desirous of consolidating the relations of good understanding which have hitherto so happily subsisted between their respective States and of facilitating and extending the commercial intercourse between the two countries, have agreed to enter into negotiations for the conclusion of a Treaty of commerce and navigation;

For which purpose the President of the United States has conferred full powers on Nathaniel Niles, their special agent near His Sardinian Majesty;

and His Majesty the King of Sardinia has conferred like powers on the Count Clement Solar de la Marguerite, Grand Cross of the military and religious order of St. Maurice and St. Lazarus, of Isabella the catholic of Spain, and knight of the order of Christ, his first Secretary of State for the foreign affairs;

And the said plenipotentiaries having exchanged their full powers found in good and due form, have concluded and signed the following articles.

Art. 1. There shall been between the territories of the high contracting parties a reciprocal liberty of commerce and navigation. The inhabitants of their respective States shall mutually have liberty to enter the ports and commercial places of the territories of each party, wherever foreign commerce is permitted. They shall be at liberty to sojourn and reside in all

1838 y vaquer à leurs affaires, et ils jouiront à cet effet de la même sécurité et protection que les habitans du pays dans lequel ils résident, à la condition toutefois de se soumettre aux lois et aux règlemens qui y sont en vigueur.

Art. 2. Les bâtimens sardes arrivant chargés ou sur lest dans les ports des Etats-Unis d'Amérique, et réciproquement les bâtimens des Etats-Unis d'Amérique arrivant chargés ou sur lest dans les ports de S. M. le roi de Sardaigne, seront traités à leur entrée, pendant leur séjour et à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux venant des mêmes parages, par rapport aux droits de tonnage, de fanaux, de pilotage, de péage; aux droits de port, vacation d'officiers publics, ainsi qu'à toutes les taxes et charges de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçues au nom ou au profit du gouvernement, des autorités locales ou d'établissemens particuliers quelconques.

Art. 3. Toute espèce de marchandises et objets de commerce provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis d'Amérique, ou de tout autre pays, qui pourront légalement être importés dans les ports des Etats de S. M. le roi de Sardaigne par des bâtimens sardes, pourront également y être importés par des bâtimens des Etats-Unis, sans être tenus à payer d'autres ou de plus forts droits, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des autorités locales ou d'établissemens particuliers quelconques, que ceux que ces mêmes marchandises ou produits paieraient dans le même cas, s'ils étaient importés sur des bâtimens sardes, et réciproquement toute espèce de marchandises et objets de commerce provenant du sol ou de l'industrie du royaume de Sardaigne ou de tout autre pays, qui pourront être également importés dans les Etats-Unis d'Amérique par des bâtimens de ces mêmes Etats, pourront également y être importés par des bâtimens sardes sans payer d'autres ou de plus forts droits, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des autorités locales ou d'un établissement particulier quelconque, que ceux que ces mêmes marchandises ou produits paieraient dans le même cas,

parts whatsoever of said territories in order to attend 1838
to their affairs and they shall enjoy to that effect the same security and protection as the natives of the country wherein they reside, on condition of their submitting to the laws and ordinances there prevailing.

Art. 2. Sardinian vessels arriving either laden or in ballast in the ports of the United States of America, and reciprocally vessels of the United States arriving either laden or in ballast in the ports of the dominions of His Sardinian Majesty, shall be treated on their entrance, during their stay and at their departure upon the same footing as national vessels coming from the same place, with respect to the duties of tonnage, light-houses, pilotage and port charges, as well as to the fees and perquisites of public officers and other duties or charges of whatever kind or denomination, levied in the name or to the profit of the government, the local authorities or of any private establishment whatsoever.

Art. 3. All kind of marchandise and articles of commerce, either the produce of the soil or the industry of the United States of America or of any other country, which may be lawfully imported into the ports of the dominions of Sardinia in Sardinian vessels may also be so imported in vessels of the United States of America, without paying other or higher duties or charges of whatoever kind or denomination levied in the name or to the profit of the government, the local authorities or of any private establishment whatsoever, than if the same marchandise and articles of commerce, either the produce had been imported in Sardinian vessels: And reciprocally all kind of merchandise and articles of commerce, either the produce of the soil or of the industry of the dominions of Sardinia or of any other country, which may be lawfully imported into the ports of the United States, in vessels of the said States may also be so imported in Sardinian vessels, without paying other or higher duties or charges of whatsoever kind or denomination, levied in the name or to the profit of the government, the local authorities or of any private establishment whatsoever, than if the same merchandise or produce had been imported in vessels of the United States of America.

1838 s'ils étaient importés sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique.

Art. 4. Afin de prévenir toute espèce de malentendu, il est convenu que les dispositions contenues dans les art. 2 et 3 sont applicables dans toute leur étendue aux bâtimens sardes et à leurs cargaisons arrivant dans les ports des Etats-Unis d'Amérique, et réciproquement aux bâtimens desdits Etats et à leurs cargaisons arrivant dans les ports de S. M. le roi de Sardaigne, soit que ces bâtimens viennent directement des ports du pays auquel ils appartiennent, soit de ceux de tout autre pays étranger.

Art. 5. Toute espèce de marchandises et objets de commerce qui pourront être légalement exportés des ports des Etats-Unis d'Amérique sur des bâtimens nationaux, pourront en être également exportés sur des bâtimens sardes, sans payer d'autres ou de plus forts droits, ou charges de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des autorités locales ou d'un établissement particulier quelconque, que ceux qui seraient payés pour les mêmes marchandises et objets de commerce qui auraient été exportés sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique, et réciproquement toute espèce de marchandises ou objets de commerce qui pourront être légalement exportés des ports de S. M. le roi de Sardaigne sur des bâtimens nationaux, pourront également en être exportés sur des bâtimens des Etats-Unis d'Amérique, sans payer d'autres ou de plus forts droits ou charges, de quelque espèce ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du gouvernement, des autorités locales ou d'établissemens particuliers quelconques, que ceux qui seraient payés pour les mêmes marchandises ou objets de commerce, s'ils avaient été exportés sur des bâtimens sardes.

Art. 6. Il ne sera imposé d'autres ou de plus forts droits sur l'importation dans les Etats-Unis d'Amérique de tout article provenant du sol ou de l'industrie du royaume de Sardaigne, et il ne sera imposé d'autres ou de plus forts droits sur l'importation dans le royaume de Sardaigne de tout article provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis, que ceux qui sont ou seront imposés sur de semblables articles provenant du sol ou de l'industrie de tout autre pays étranger. De même

Art. 4. To provent the possibility of any misunderstanding, it is hereby declared that the stipulations contained in the two proceding articles are to their full extend applicable to Sardinian vessels and their cargoes arriving in the ports of the United States. And reciprocally to vessels of the said States and their cargoes arriving in the ports of the dominions of Sardinia, whether the said vessels clear directly from the ports of the country to which they respectively belong, or from the ports of any other foreign country.

Art. 5. All kind of merchandise and articles of commerce which may lawfully be exported from the ports of the United States of America in national vessels, may also be exported therefrom in Sardinian vessels without paying other or higher duties or charges of whatever kind or denomination levied in the name or to the profit of the government, the local authorities or of any private establishment whatsoever, than if the same merchandise or articles of commerce had been exported in vessels of the United States of America. And reciprocally all kind of merchandise and articles of commerce which may be lawfully exported from the ports of the kingdom of Sardinia in national vessels, may also be exported therefrom in vessels of the United States of America without paying other or higher duties or charges of whatever kind or denomination levied in the name or to the profit of the government, the local authorities or to any private establishment whatsoever, than if the same merchandise or articles of commerce had been exported in Sardinian vessels.

Art. 6. No higher or other duties shall be imposed on the importation into the United States of America of any article of the produces or manufactures of Sardinia; and no higher or other duties shall be imposed on the importation into the kingdom of Sardinia of any article of the produces or manufactures of the United States, than are or shall be payable on the same article being the produce or manufacture of any other foreign country: Nor shall any prohibition be

1838 on ne mettra aucune entrave ou prohibition quelconque à l'importation ou à l'exportation de tout article provenant du sol ou de l'industrie des Etats-Unis d'Amérique ou du royaume de Sardaigne, à l'entrée ou à la sortie des ports de chaque pays, qui ne soit pas également applicable à toute autre nation.

Art. 7. Il est expressément entendu que les articles précédens ne sont point applicables à la navigation de côte ou cabotage de chacun des deux pays, que l'une et l'autre des deux nations se réservent exclusivement.

Art. 8. Aucune priorité ou préférence quelconque ne sera accordée directement ou indirectement par l'une ou l'autre des parties contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent agissant en son nom ou par son autorité, pour l'achat d'aucun objet de commerce légalement importé par considération ou préférence pour la nationalité du bâtiment qui aurait importé lesdits objets, soit qu'il appartienne à l'une ou à l'autre des parties dans les ports de laquelle ces objets de commerce auront été importés, l'intention et la volonté précises des hautes parties contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Art. 9. Si par la suite l'une des parties contractantes accordait quelque faveur spéciale à d'autres nations en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra immédiatement commune à l'autre partie, qui en jouira sans charge d'aucune espèce si elle a été accordée gratuitement à l'autre nation, ou en accordant la même compensation ou une autre équivalente si la concession a été conditionelle.

Art. 10. Les bâtimens de l'une des deux parties contractantes abordant à quelque côte de la dépendance de l'autre, mais n'ayant pas l'intention d'entrer au port, ou y étant entrés, ne voulant pas y décharger tout ou partie de leur cargaison, jouiront des mêmes privilèges, et seront traités à cet égard de la même manière que les bâtimens des nations les plus favorisées.

Art. 11. S'il arrivait qu'un vaisseau appartenant à l'une des deux parties contractantes, ou bien à ses citoyens ou sujets, fît naufrage, sombrât ou souffrît quelque autre dommage sur les côtes ou dans les Etats soumis à l'autre partie, il sera accordé à ces navires et à toutes les personnes qui seront à bord, le même secours

imposed on the importation or exportation of any article of the produce or manufacture of the United States or of Sardinia, to or from the ports of the United States, or to or from the ports of the kingdom of Sardinia which shall not equally extend to all other nations. 1838

Art. 7. It is expressly understood and agreed that the preceding articles do not apply to the coastwise navigation of either of the two countries, which each of the two high contracting parties reserves exclusively to itself.

Art. 8. No priority or preference shall be given directly or indirectly by either of the high contracting parties, nor by any company, corporation or agent acting in their behalf or under their authority in the purchase of any article of commerce lawfully imported on account of or in reference to the character of the vessel, whether it be one party or the other, in which such article was imported, it being the true intent and meaning of the contracting parties, that no distinction or difference what ever shall be made in this respect.

Art. 9. If either party shall hereafter grant to any other nation any particular favor in commerce or navigation, it shall immediately become common to the other party freely where it is freely granted to such other nation, or on yielding the same or an equivalent compensation when the grant is conditional.

Art. 10. Vessels of either of the high contracting parties arriving on the coasts of the other, but without the intention to enter a port, or having entered not wishing to discharge the whole, or any part of their cargoes, shall enjoy on this respect the same privileges, and be treated in the same manner, as the vessels of the most favored nations.

Art. 11. When any vessel belonging to either of the contracting parties or to their citiziens, or subjects shall be wrecked, foundered or otherwise suffer damage on the coasts, or within the dominions of the other, there shall be given to such vessel and all persons on board every aid and protection, in like manner as is

1838 et la même protection dont jouissent ordinairement les bâtimens de la nation où le naufrage a eu lieu; et les vaisseaux naufragés, les marchandises ou autres effets qu'ils contiendront, ou leur produit, si ces objets avaient été déjà vendus, seront restitués à leurs propriétaires ou à leurs ayant-droit un payant un droit de sauvetage égal à celui qui serait payé dans le même cas par un vaisseau national.

Art. 12. Tout bâtiment de commerce sarde entrant en relâche forcée dans un port des Etats-Unis d'Amérique, et réciproquement tout bâtiment de commerce desdits Etats entrant en relâche forcée dans un des ports de S. M. le roi de Sardaigne, y sera exempt de tout droit de port et de navigation, perçu ou à percevoir au profit de l'Etat, si les causes qui ont nécessité la relâche sont réelles et évidentes, pourvu qu'ils ne se livrent dans le port de relâche à aucune opération de commerce, en chargeant ou déchargeant des marchandises; bien entendu toutefois que les déchargemens et rechargemens motivés par l'obligation de réparer le bâtiment ne seront point considérés comme opérations de commerce donnant ouverture au paiement des droits, et pourvu que le bâtiment ne prolonge pas son séjour dans le port au-delà du temps nécessaire, d'après les cas qui auront donné lieu à la relâche.

Art. 13. Vu l'éloignement des pays respectifs des deux hautes parties contractantes, et l'incertitude qui en résulte sur les divers événemens qui peuvent avoir lieu, il est convenu qu'un bâtiment marchand appartenant à l'une d'elles, qui se trouverait destiné pour un port supposé bloqué au moment du départ de ce bâtiment, ne sera cependant pas capturé ou condamné pour avoir essayé une première fois d'entrer dans ledit port, à moins qu'il ne puisse être prouvé que ledit bâtiment avait pu et dû apprendre en route que l'état du blocus de la place en question durait encore. Mais les bâtimens qui, après avoir été renvoyés une fois, essayeraient pendant le même voyage d'entrer une seconde fois dans le même port bloqué durant la continuation de ce blocus, se trouveront alors sujets à être détenus ou condamnés.

Art. 14. Les articles de commerce produits du sol ou des manufactures des Etats-Unis d'Amérique, et des pêches de ce pays, excepté le sel, la poudre à ca-

usual and customary to vessels of the nation, where 1838
such shipwreck or damage happens and such shipwrecked vessel, its merchandize and other effects or their proceeds, if the same shall have been sold, shall be restored to their owners or to those entitled to receive them upon the payment of such costs of salvage as would have been paid by national vessels in the same circumstances.

Art. 12. Sardinian merchant Vessels being forced from stress of weather or other unavoidable causes to enter a port of the United States of America, and reciprocally merchant vessels of the said States, entering the ports of his Sardinian Majesty from similar causes, shall be exempt from port charges and all other duties levied to the profit of the Government, in case the causes which have rendered such entry necessary, are real and evident, provided such vessels does not engage in any commercial operation while in port, such as loading and unloading merchandize, it being understood nevertheless that the unloading and reloading rendered necessary for the repair of the said vessel, shall not be considered as an act of commerce affording ground for the payment of duties, and provided also that the said vessel shall not prolong her stay in port beyond the time necessary for the repair of her damages.

Art. 13. Considering the remoteness of the respective countries of the two high contracting parties, and the uncertainty resulting therefrom with the respect to the various events which may take place, it is agreed, that a merchant vessel, belonging to either of them, which may be bound to a port supposed at the time of its departure to be blockaded, shall not however be captured or condemned for having attempted a first time to enter said port, unless it can be proved that said vessel could and ought to have learned during its voyage, that the blockade of the place in question still continued. But all vessels which after having been warned off once, shall during he same voyage attempt a second time to enter, the same blockaded port during the continuance of the said blockade, shall then subject themselves to be detained and condemned.

Art. 14. All articles of commerce the growth or manufacture of the United States of America, and the products of their fisheries, with the exception of salt,

1838 non et le tabac fabriqué, pourront librement passer du port franc de Gênes à travers le territoire de S. M. sarde, à un point quelconque de la frontière intérieure dudit territoire, et *vice versâ* tous les articles de commerce venant par un point quelconque de la frontière intérieure sarde qui seront destinés pour les Etats-Unis, pourront traverser les Etats de S. M. le roi de Sardaigne jusqu'au port franc de Gênes, sans être tenus de payer aucune espèce de droits perçus au nom ou au profit du gouvernement, des autorités locales ou d'un établissement particulier quelconque, excepté ceux nécéssaires pour couvrir les frais qu'exigent les précautions et les mesures contre la fraude et la contrebande, et qui ne seraient pas également applicables au transit des mêmes articles importés par les bâtimens de l'une ou l'autre des hautes parties contractantes. Mais si, par des circonstances et des motifs particuliers, il était jugé convenable ou nécessaire de rétablir des droits de transit sur les articles susmentionnés dirigés par un point de la frontière sarde, le gouvernement de S. M. le roi de Sardaigne s'en réserve le plein droit, s'engageant toutefois à notifier cette détermination au gouvernement des Etats-Unis six mois avant son exécution. Il est aussi convenu que tous les articles de commerce importés directement des Etats-Unis d'Amérique seront reçus et considérés comme des produits desdits Etats, et en cette qualité auront également droit au libre transit à travers les Etats de S. M. le roi de Sardaigne, sauf les exceptions mentionnées dans le présent article.

Art. 15. Les deux hautes parties contractantes s'accordent mutuellement le droit d'envoyer dans les ports et villes commerçantes de leurs Etats respectifs des consuls, vice-consuls et agens commerciaux nommés par elles, qui jouiront des mêmes priviléges, pouvoirs et exemptions dont jouissent ceux des nations les plus favorisées. Mais dans le cas où quelques-uns de ces consuls voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation et les sujets des Etats les plus favorisés.

gunpowder and tabacco manufactured for use, shall be 1838 permitted to pass in transitu from the free port of Genoa through the territories of his Sardinian Majesty to any point of the inland frontier of the said territories, and *vice versa* all articles of commerce coming from any one point of the Sardinian inland frontier destined for the United States, shall be permitted to pass the territories of his Sardinian Majesty to the free port of Genoa without being liable to the payment of any duty whatever, levied in the name or to the profit of the government, the local authorities or of any private establishment whatsoever other than such, as are required to meet the expenses of the necessary precautionary measures against smuggling, which precautionary measures to be observed in regard to transit to the frontier shall be the same, whether the said articles of commerce are imported by the vessels of the one or the other of the high contracting parties. But if peculiar circumstances or considerations should render the re-establishment of transit duties necessary on the said articles of commerce directed to any one point of the Sardinian frontier, the Sardinian Government, in reserving to itself the full right to establish such duty, engages to notify to the Government of the United States such determination six months before any such transit duty shall be exacted. It is also understood that all articles of commerce imported directly from the United States of America shall be taken and considered as the products of the said States, and shall be entitled equally and in likemanner, with the exceptions above mentioned in the present article, to a free transit through the territories of his Sardinian Majesty.

Art. 15. The two high contracting Parties reciprocally grant to each other the liberty of having each in the ports and other commercial places of the other, Consuls, Vice-Consuls and commercial agents of their own appointment, who shall enjoy the same privileges, powers and exceptions as those of the most favored nations. But if any of such consuls shall exercise commerce, they shall be subjected to the same laws and usages to which the private individuals of their nation, or subjects or citizens of the most favored nations are subject in the same places, in respect to their commercial transactions.

1838 Art. 16. Il est spécialement entendu que lorsqu'une partie contractante choisira pour son agent consulaire pour résider dans un port ou une ville commerçante de l'autre partie, un sujet ou citoyen de celle-ci, ce consul ou agent continuera à être considéré, malgré sa qualité de consul étranger, comme sujet ou citoyen de la nation à laquelle il appartient, et qu'il sera par conséquent soumis aux lois et règlemens qui régissent les nationaux dans le lieu de sa résidence, sans que cette obligation puisse cependant gêner en rien l'exercice de ses fonctions consulaires, ni porter atteinte à l'inviolabilité des archives consulaires.

Art. 17. Lesdits consuls, vice-consuls et agens commerciaux seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales pour la recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs des bâtimens de guerre et marchands de leur pays. Ils s'adresseront à cet effet aux tribunaux, juges et officiers compétens, et réclameront par écrit les déserteurs susmentionnés, en prouvant par la communication des registres des bâtimens ou rôles des équipages, ou par d'autres documens officiels, que ces individus ont fait partie desdits équipages. Cette réclamation ainsi prouvée, l'extradition ne sera point refusée. Ces déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition desdits consuls, vice-consuls ou agens commerciaux, et pourront être renfermés dans les prisons publiques, à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être retenus jusqu'au moment où ils pourront être rendus aux bâtimens auxquels ils appartiennent, ou pour être renvoyés dans leur pays sur des bâtimens nationaux ou autres. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de trois mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause. Toutefois, si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire ait rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Art. 18. Les sujets ou citoyens de chacune des parties contractantes pourront librement disposer par testament, donation ou autrement, des biens personnels qu'ils posséderont dans les Etats de l'autre, et leurs

Art. 16. It is especially understood that whenever 1838
either of the two contracting parties shall select for a consular agent to reside in any port or commercial place of the other party a subject or citizen of this last, such Consul or Agent shall continue to be regarded, nothwithstanding his quality of a foreign Consul, as a subject or citizen of the nation to which he belongs, and consequently shall be submitted to the laws and regulations to which natives are subjected in the place of his residence. This obligation however shall in no respect embarass the exercise of his consular functions, or affect the inviolability of the Consular Archives.

Art 17. The said Consuls, Vice-Consuls and commercial Agents are authorized to require the assistance of the local authorities for the search, arrest, detention and imprisonment of the deserters from the ships of war and merchant vessels of their country. For this purpose they shall apply to the competent tribunals, judges and officers, and shall in writing demand said deserters, proving by the exhibition of the registers of the vessels, the rolls of the crews, or by other official documents that such individuals formed part of the crews; and this reclamation thus substantiated, the surrender shall not be refused. Such deserters when arrested shall be placed at the disposal of the said consuls, vice-consuls or commercial Agents and may be confined in the public prisons at the request and coasts of those who shall claim them in order to be detained until the time when they shall be restored to the vessels to which they belonged, or sent back to their own country by a vessel of the same nation or any other vessel whatsoever. But if not sent back within three months from the day of their arrest, they shall be set at liberty and shall not again be arrested for the same cause. If however the deserter should be found to have committed any crime or offence, his surrender may be delayed until the tribunal, before which his case should be depending, shall have pronounced its sentence and such sentence shall have been carried into execution.

Art. 18. The citizens and subjects of each of the contracting parties shall have power to dispose of their personal goods within the jurisdiction of the other, by testament, donation or otherwise, and

1838 héritiers qui seront sujets ou citoyens de l'autre nation, pourront succéder à leurs biens personnels, soit en vertu d'un testament, soit *ab intestato*, et en prendre possession, soit en personne, soit par d'autres agissant en leur nom; ils pourront, en outre, en disposer à leur gré, en ne payant à cet effet que les mêmes impositions, taxes ou droits auxquels sont assujétis dans des cas semblables les habitans du pays où se trouvent lesdits biens. En cas d'absence des héritiers, on ordonnera pour la conservation desdits biens les mêmes dispositions qu'on prendrait en pareil cas pour les propriétés des natifs du pays, jusqu'à ce que le propriétaire ait fait les arrangemens necessaires pour recueillir l'héritage. S'il s'élevait des contestations entre différens prétendans quant aux droits que chacun d'eux soutiendrait avoir sur la succession, elles seront décidées en dernier ressort par les juges et selon les lois du pays où ces biens seront situés; et si par la mort d'une personne possédant des biens fonds sur le territoire d'une des deux parties contractantes, ces biens fonds venaient à passer, par la dernière volonté de leur possesseur, à un citoyen ou sujet de l'autre partie, qui par sa qualité d'étranger serait inhabile à les posséder, on lui accordera un délai convenable pour les vendre, pour en retirer et emporter le produit sans obstacle d'aucune sorte, et sans qu'on lui impose au profit du gouvernement respectif aucune taxe, imposition ou droits plus forts que ceux auxquels seraient soumis en pareil cas les habitans du pays où ces biens sont situés.

Art. 19. Le présent traité sera en vigueur pendant dix années, à compter du jour de l'échange des ratifications; et si un an avant ce terme l'une des parties contractantes n'avait pas annoncé à l'autre, par une notification officielle, son intention d'en faire cesser l'effet, ledit traité restera obligatoire pendant douze mois au-delà de ce terme, et ainsi de suite jusqu'à l'expiration des douze mois qui suivront une semblable déclaration, quelle que soit l'époque à laquelle elle aurait eu lieu.

Art. 20. Le présent traité sera approuvé et ratifié par S. M. le roi de Sardaigne et par le président des Etats-Unis d'Amérique, par et avec l'avis et le consentement du sénat desdits Etats, et les ratifications en seront échangées à Washington dans dix mois de la date

their representatives, being citizens or subjects of 1838
the other party, shall succeed to their said personal goods, whether by testament or *ab intestato*, and may take possession thereof either by themselves or by others acting for them and dispose of the same at will, paying such taxes and dues only as the inhabitants of the country wherein the said goods are, shall be subject to pay in like cases. And in case of the absence of the representatives such care shall be taken of the said goods as would be taken of the goods of a native of the same country in like case, until the lawful owner may take measures for receiving them. And if a question should arise among several claimants as to which of them said goods belong the same shall finally be decided by the laws and judges of the land wherein the said goods are. And where on the death of any person holding real estate within the territories of one of the contracting parties such real estate would by the laws of the land descend on a citizen or subject of the other party, who by reason of alienage may be incapable of holding it, he shall be allowed a reasonable time to sell such real estate and to withdraw and export the proceeds without molestation and without paying to the profit of the respective governments any other dues, taxes or charges than those to which the inhabitants of the country wherein said real estate is situated shall be subject to pay in like cases.

Art. 19. The present Treaty shall continue in force for ten years, counting from the day of the exchange of the ratifications, and if, twelve months before the expiration of that period, neither of the high contracting parties shall have announced to the other by an official notification its intention to arrest the operation of the said Treaty, it shall remain obligatory one year beyond that time and so on until the expiration of the twelve months which will follow a similar notification whatever is the time at which it may take place.

Art. 20. The present Treaty shall be approved and ratified by the President of the United States of America by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by his Majesty the king of Sardinia and the ratifications shall be exchanged in the city

1838 de la signature, ou plus tôt si faire se peut. En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Gênes, le 26 novembre 1838.

(L. S.) Solar de la Marguerite.
(L. S.) Nathaniel Niles.

Article séparé. S. M. sarde jugeant convenable, par des motifs particuliers, de continuer à percevoir pour à présent des droits différentiels au détriment des pavillons étrangers sur les blés l'huile d'Olive et le vin importés directement de la mer noire, des ports de la mer Adriatique et de ceux de la mediterranée jusqu'au au Cap Trafalgar, non obstant les art. 2, 3 et 4 du présent Traité, il est spécialement entendu et établi entre les hautes parties contractantes, que les Etats-unis auront pleine et entière liberté d'établir des droits différentiels équivalens sur les mêmes articles importés des mêmes pays au détriment du pavillon sarde, dans le cas où la perception des droits différentiels continuerait à être exercée au détriment du pavillon les Etats-unis d'Amérique par S. M. le roi de Sardaigne au-delà de l'espace de quatre ans, à compter du jour de l'échange des ratifications des présens Traité et article séparé. Mais ces droits différentiels équivalens de quelque espèce qu'ils soient, sur, les dits articles de commerce, cesseront d'être perçus du moment où le gouvernement des Etats-unis aura été informé d'office de la cessation des droits differentiels de la part de S. M. Sarde.

Le présent article séparé aura la même force et valeur que s'il avait été inséré mot à mot dans le Traité signé aujourd'hui et sera ratifié en même temps. En foi de quoi nous Soussignés, en vertu de nos pleins pouvoirs avons signé le présent article séparé, et avons apposé nos cachets respectifs.

Fait à Gènes, le 26 Novembre 1838.

(L. S.) Solar de la Marguerite.
(L. S.) Nathaniel Niles.

of Washington within ten months from the date of the signature thereof or sooner if possible. 1838

In faith whereof the plenipotentiaries of the contracting parties have signed the present Treaty and thereto affixed their respective seals.

Done at Genoa this 26th of November 1838.

Nathaniel Niles (L. S.)

Solar de la Marguerite (L. S.)

Separate Article.

Circumstances of a peculiar nature rendering it necessary for his Sardinian Majesty to continue for a time differential duties to the disadvantage of foreign flags, on grain, olive oil and wine, imported directly from the Black Sea, the ports of the Adriatic and those of the Mediterranean, as far as Cape Trafalgar, nothwithstanding the general provisions of the articles 2, 3 and 4 of the present Treaty, it is distinctly understood and agreed by the high contracting parties, that the United States shall have full and entire liberty to establish contrevailing differential duties on the same articles imported from the same places to the disadvantage of the Sardinian flag, in case the existing or any other differential duties on the said articles shall be continued in force to the disadvantage of the flag of the United States of America by his Sardinian Majesty, beyond a period of four years, counting from the day of the exchange of the ratifications of the present Treaty and Separate Article.

But all countervailing differential duties on the said articles shall cease to be exacted from the time the United States government shall have been informed officially of the discontinuance of differential duties on the part of his Sardinian Majesty.

The present separate article shall have the same force and value as if it were inserted word for word in the Treaty signed this day and shall be ratified in the same time.

In faith whereof, we the undersigned, by virtue of our full powers have signed the present separate article and thereto affixed our respective seals *).

Done at Genoa, the 26th Novembre 1838.

Nath. Niles. (L. S.) Solar de la Marguerite. (L. S.)

---

*) L'échange des ratifications respectives de ce Traité, ainsi

32.

Correspondance diplomatique entre les cabinets de Londres et de St. Petersbourg, concernant les relations de la Perse. Octobre 1838 — Avril 1839.

(Correspondence relating to Persia, presented to both Houses of Parliament by command of Her Majesty. London, printed by J. Harrison and Son 1839.)

I.

Note de Lord Palmerston adressée au cabinet de la Russie, remise au Comte de Nesselrode par le Marquis de Clanricarde, Ministre plénipotentiaire de la Grande-Bretagne à St. Petersbourg.

The Undersigned, etc., is instructed by his Government to state to His Excellency Count Nesselrode, etc., that events which have lately occurred in Persia and in Affghanistan, render it necessary for the British Government to request from that of Russia, explanations with respect to certain circumstances which are connected with those events, and which have an important bearing upon the relations between Russia and Great Britain.

It is unnecessary for the Undersigned to remind Count Nesselrode that the British and Russian Governments have, for a long time past, and from similar motives, taken a deep interest in the affairs of Persia.

To Russia, Persia is an immediate neighbour; the frontiers of the two countries touch; and it is a legitimate object of solicitude to Russia that her neighbour should be friendly and tranquil; so that the Russian territory should be secure from attack, and the Russian population should be free from the uneasiness which civil commotions in an adjoining country have a tendency to create. Russia therefore must naturally desire that the Persian nation should be prosperous and contented; and that the Persian Government should abstain from all external aggression; should direct its at-

---

que de l'article séparé a eu lieu à Washington, le 18 Mars 1839 entre John Forsyth, Secretaire d'Etat des Etats-unis et Auguste Colombiano, chargé d'affaires de Sa Maj. le Roi de Sardaigne. La proclamation du Président des Etats-unis (van Buren) pour la publication officielle de ce Traité et de l'article séparé est datée de Washington, le 19 Mars 1839.

tention exclusively to internal improvement; and should occupy 1838
itself in the pursuits of peace.

Great Britain has regarded Persia as a barrier for the security of British India against attack from any European Power. With this defensive view, Great Britain has contracted alliance with Persia; and the object of that alliance has been, that Persia should be friendly to Great Britain, independent of foreign control, and at peace with all her neighbours.

The interests therefore of Great Britain and Russia, with regard to Persia, are not merely compatible, but almost the same; and hence the two Governments have felt, that having common objects to attain in Persia, they would find it for their mutual advantage to consult together upon matters connected with Persian affairs, and to endeavour to pursue, with respect to those affairs, a common course.

The expediency of such concert between Great Britain and Russia upon Persian affairs, has frequently been urged by the Russian Government, and acknowledged by that of Great Britain.

Upon this principle it was, that after the death of Abbas Meerza, in 1833, the two Governments came to an understanding with respect to the part they should take in regard to the succession to the Persian throne, whenever the then reigning Shah should die; and that they agreed together to give their support to the present Shah, whom the then reigning Monarch named as his successor. It is well known to the Russian Government how instrumental British influence was, in carrying that decision of the late Shah promptly into effect; and in preventing Persia from becoming the theatre of a protracted and ruinous civil war.

The two Governments continued for some time afterwards to maintain the same similarity in their respective courses of policy towards Persia; and the influence of both, as exerted by their missions at Tehran, appeared to be directed towards the same end, namely, to secure to Persia internal tranquillity, and external peace.

But in 1836, the Shah announced an intention of undertaking an expedition to attack and conquer Herat; founding that intention upon some antiquated and obsolete claims of a former dynasty of Persia upon Affghanistan.

The British Minister at Tehran was instructed to dissuade the Shah from such an enterprise; urging reasons of indisputable force, and founded upon the interests of the Shah himself.

But the advice given by the Russian Ambassador was all of an opposite tendency. For while Mr. Mc Neill was appealing to the prudence and the reason of the Shah, Count Simonich was exciting the ambition, and inflaming the passions of that Sovereign; while the one was preaching moderation and peace, the other was inciting to war and conquest; and while the one pointed out the difficulties and expense of the enterprise, the other inspired hopes of money and assistance.

This conduct on the part of Count Simonich, so much at variance with the professed policy of Russia, determined the British Government to seek explanations at St. Petersburgh. And accordingly in February, 1837, the Earl of Durham stated to

1838 Count Nesselrode what Count Simonich was doing; and inquired whether that Ambassador was acting in pursuance of instructions from his Government.

The answer of Count Nesselrode to this inquiry was plain, direct, and unequivocal. He stated indeed that he could not but entertain some doubt of the accuracy of the reports which had reached the British Government; but he declared that if Count Simonich had acted in the manner represented, he had done so in direct opposition to his instructions, which distinctly enjoined him to dissuade the Shah from making war against Herat, at any time, and under any circumstances. And the Earl of Durham having read to Count Nesselrode a despatch which he had received from his Government, stating the reasons why the British Cabinet considered the undertaking of the Shah to be impolitic and unwise, Count Nesselrode said, that he entirely concurred in the opinions thus expressed by the British Government.

Shortly after this interview, the Earl of Durham had a conversation on the same subject with M. Rodofinikin, in the course of which, M. Rodofinikin offered to produce the original book, in which all the instructions given to Count Simonich were entered; and which he said, would prove to the Earl of Durham, how little Count Simonich had attended to his instructions, if he had really acted in the manner stated by the Earl of Durham.

Such were the professions and declarations of the Russian Government at St. Petersburgh; but very different have been the proceedings of the Russian agents in Persia.

These reports from Mr. Mc Neill, of which the accuracy was doubted by Count Nesselrode, in February, 1837, have been fully confirmed by subsequent information. For not only did the Prime Minister of the Shah state that Count Simonich had urged His Persian Majesty to undertake an expedition to Herat, but Count Simonich himself admitted to Mr. Mc Neill that he had done so; though he added, that in so doing he had disobeyed his instructions, which directed him not to urge the Shah to prosecute the war against Herat.

It has been further stated to Her Majesty's Government that Count Simonich, during the last twelve months, has advanced to the Shah the sum of 50,000 Tomauns to enable His Persian Majesty to prosecute with vigour the war against Herat; and that the Count has also announced to the Shah, that if His Persian Majesty should succeed in taking Herat, the Russian Government would release Persia from the payment of the balance of its debt to Russia; and would consider this balance, thus given up, as a contribution on the part of the Russian Government towards the expenses of the Persian compaign against Herat.

The Shah, as is well known, persevered in his march to Herat, notwithstanding all the representations of the British Minister; and commenced his operations against the place in the month of November last. A member of the Russian mission in Persia was then appointed to accompany the Shah; and Her Majesty's Government have been informed that this individual, who is reported to have habitually held language encouraging the Persian Government in its proceedings, addressed in the month of February

last, a letter to Chief Ruler of Kandahar, holding out to him an expectation of obtaining from Persia, through the intervention of Count Simonich, the cession of Herat; assuring that Chief of the friendship of the Count; and urging him to send his son to the camp of the Shah. In the month of March last, when the state of the relations between Great Britain and Persia, compelled the British Minister to proceed to the camp of the Shah before Herat, Count Simonich is understood to have urged the Persian Minister for Foreign Affairs, to remonstrate with Mr. Mc Neill, in order to dissuade him from taking his intended journey. The ground upon which the Persian Minister rested his objections to that journey, being, that if the British Minister, who was known to disapprove the operations of the Shah, were to arrive at the camp, his presence there would serve to encourage and strengthen the Affghans, and would therefore be injurious to the designs of the Shah. 1838

The British Minister, nevertheless, proceeded on his journey; but he had not advanced far, when intelligence reached him that Count Simonich was following him to the royal camp.

One object which the British Minister proposed to accomplish by going to the Shah's camp, was to bring about an accommodation between the Persians and the Affghans, upon terms equitable for both parties. And his first endeavours after his arrival, were industriously applied to persuade the Shah to consent to such an arrangement as it was reasonable to expect that the Government of Herat might accept.

Mr. Mc Neill was at last authorized by the Shah to go into the town, and to negotiate with the Government of Herat, — the Persian Minister assuring him that he was at liberty to conclude the matter in any manner that he might think advisable, and that he had as full power to act for the Persian Government, as he had for his own. The Shah, in order to give time for this negotiation, suspended a general assault, for which every preparation had been made; and Mr. Mc Neill on entering the town, had the satisfaction to feel, that even should he not succeed in making peace between the contending parties, he had at least, by his unremitting exertions, prevented for the moment that effusion of blood, and that sacrifice of life, which was otherwise about to ensue.

The night which the Shah had destined for a bloody assault, was successfully spent by Mr. Mc Neill in pacific negociation; and before the next day's sun had risen, he had obtained the assent of Kamran Shah, to terms which gave to the Shah of Persia every satisfaction and security which he had demanded, reserving only the independence of the Government of Herat.

The British Minister was returning in the morning to the camp of the Shah, believing that he was thus about to terminate the war in a manner satisfactory and honourable to both parties, when on his way back out of the town, he was informed that Count Simonich had, in the course of the night, arrived in the Persian camp. But the arrival of the Russian Ambassador was not the only event which had happened while Mr. Mc Neill was employed in this negociation. For simultaneously with that arrival, a change had come over the mind of the Shah, who was no

1838 longer animated by the pacific spirit which he had manifested on the former evening; and notwithstanding the declaration of the Persian Minister that Mr. Mc Neill had full power to negotiate for the Persian Government, this Treaty was at once rejected by the Shah, because it did not contain a surrender of that independence which the Heratees had so long and so bravely been fighting to maintain. The hostilities which had been suspended at the entreaty of Mr. Mc Neill, were now re-commenced; and Count Simonich, assuming a part the very reverse of that which the British Minister had acted, appeared publicly as the military adviser of the Shah; employed a Staff Officer attached to the Russian Mission to direct the construction of batteries, and to prosecute the offensive operations; furnished a further sum of money for distribution to the Persian soldiers; and by his countenance, support, and advice, confirmed the Shah in his resolution to persevere in his hostilities.

But in about ten days after his time, the progress made by the Persians in the siege not corresponding with the expectations which they had been led to form, the Persian Minister sent to Mr. Mc Neill, requesting him again to take up the negotiation, and to arrange matters between Persia and Herat in any manner he might think proper. An interview took place thereupon between Mr. Mc Neill and the Persian Minister, at which the latter accepted, with some trifling modifications, the Treaty to which Mr. Mc Neill had obtained the consent of the Government of Herat during his visit to the town.

The British Minister now a second time flattered himself that he had succeeded in his endeavours to restore peace, and nothing remained to be done for the full accomplishment of that object but that he should carry back the Treaty into the town, and get it signed by the Shah of Herat; but again some unknown and secret cause interfered to disappoint his well-founded hopes. The Persian Government again suddenly changed its purpose, and after having agreed to accept the Treaty, refused, upon various pretences, to permit Mr. Mc Neill to carry it into the town, in order to communicate to Kamran Shah its acceptance by the Persian Government; and afterwards the Persian Minister declared his acceptance of the Treaty as no longer binding, because the Affghans still continued to carry on their defensive hostilities notwithstanding a Treaty, the acceptance of which by the Persian Government had been studiously concealed from their knowledge.

Her Majesty's Government have, moreover, been informed in a manner which seems to entitle the report to some credit, that Count Simonich announced to the Shah that a Russian army was about to march on Khiva and Bokhara; and, it is said, that he also held out to the Shah the prospect, that an eventual adjustment of the frontiers between Persia and Russia in the direction of Khiva and Bokhara, would be the consequence of a successful issue of the operations of the two Governments against Herat.

Later accounts which have reached Her Majesty's Government, represent Count Simonich as having counselled, planned, and personally superintended an assault which was made upon the town by the Shah's forces on or about the 23d Joune, and which

ended in the defeat of the Persians with considerable loss; and it is said, that among those who fell on the Persian side upon that occasion, there were officers belonging to the Russian service. 1839

The Undersigned is further instructed to state, that the British Government possess a copy of a Treaty which has been concluded between Persia and the Affghan Ruler of Kandahar, the execution of which has been guaranteed by Count Simonich, and the stipulations of which are injurious and offensive to Great Britain. The guarantee which Count Simonich has given to this Treaty, tends to afford Russia, if she adopts the guarantee, a pretence to compel the Shah of Persia, not only to make himself master of Herat, but to deliver over that city afterwards to the rulers of Kandahar, to be held by them, together with their other possessions, in the capacity, which those Rulers engage by the Treaty to acknowledge, of tributaries to Persia.

The guarantee, moreover, contains a promise to compel Persia to defend the Rulers of Kandahar against attack from any quarter whatever. It is true, that in this stipulation no specific allusion is made to England; but the intention of the parties may be inferred from the original draft of this Treaty, of which, also, Her Majesty's Government have a copy, and which was less cautiously worded, and in which specific allusion was made to England, as one of the Powers, against whom assistance was to be given by Russia to the Rulers of Kandahar.

The Undersigned is further instructed to state, that a Russian agent of the name of Vicovich, but sometimes calling himself Omar Beg, and said to be attached to the Staff of the General commanding at Orenberg, was the bearer of letters from the Emperor and Count Simonich to the Ruler of Cabool, copies of which are in the possession of the British Government; and that Count Simonich observed the most perfect silence towards the British Minister at Tehran with respect to the mission of this agent; a reserve which might seem unnecessary if this agent was merely to deliver the letters of which he was the bearer, and if his mission was to have no tendency prejudicial to British interests.

But the British Government have learned that Count Simonich announced to the Shah of Persia, that this Russian agent would counsel the Ruler of Cabool to seek assistance of the Persian Government to support him in his hostilities with the Ruler of the Punjaub; and the further reports which the British Government have received of the language held by this Russian agent at Kandahar and at Cabool, can lead to no other conclusion than that he strenuously exerted himself to detach the Rulers of those Affghan States from all connection with England, and to induce them to place their reliance upon Persia in the first instance, and ultimately upon Russia.

If the British Government could entertain a doubt of the correctness of the foregoing information, that doubt would, in a great measure, be removed by the unfriendly language with respect to the British Government which Count Simonich held some time ago to the agent of Cabool at the Court of Persia, and of which the British Government possess proof in the Report made by that agent to the Ruler of Cabool.

1839 It appears, then, from the foregoing statement, that on the last occasion when a communication took place between the Governments of Great Britain and of Russia upon the affairs of Persia, the Cabinet of St. Petersburgh unequivocally disavowed having advised the Shah to make war; and asserted, on the contrary, that its instructions to the Russian Ambassador at Tehran were, to dissuade that Sovereign from attacking Herat at any time, and under any circumstances; but that, nevertheless, the Russian Ambassador in Persia has, during the whole period which has elapsed since the above-mentioned communication, strenuously exerted himself to encourage the Shah in his aggressive undertaking; and has contributed his own assistance, and that of other officers under his orders, to promote the success of the enterprise; and it appears, moreover, that although Her Majesty's Government was led to think from what fell from Count Nesselrode in a conversation which he had on this subject with the Earl of Durham on the 1st May, 1837, that Count Simonich „would not long remain in Persia," that Ambassador, nevertheless, has continued to remain in Persia, pursuing, with increased activity, and in the most open manner, the conduct of which his Government had expressed such decided disapprobation.

It further appears from the foregoing statements, that whereas Russia has of late years invariably professed a desire to concert with Great Britain the course of policy which the two Governments should pursue with regard to Persia, so that the identity of their measures in that quarter might be a manifest proof of their friendship and union; Russian agents in Persia and Affghanistan have lately been engaged in measures studiously concealed from the British Government, and planned in a spirit unfriendly to Great Britain, and for objects hostile to her interests.

The British Government readily admits that Russia is free to pursue with respect to the matters in question, whatever course may appear to the Cabinet of St. Petersburgh most conducive to the interests of Russia; — and Great Britain is too conscious of her own strength, and too sensible of the extent and sufficiency of the means which she possesses to defend her own interests in every quarter of the globe, to regard with any serious uneasiness the transactions to which this note relates. But the British Government considers itself entitled to ask of the Cabinet of St. Petersburgh, whether the intentions and the policy of Russia, towards Persia and towards Great Britain, are to be deduced from the declarations of Count Nesselrode and M. Rodofinikin to the Earl of Durham, or from the acts of Count Simonich and M. Vicovich; and the British Government thinks itself also justified in observing, that if from any cause whatever, the Russian Government has, subsequently to the months of February and May, 1837, altered the opinions which were then expressed to the Earl of Durham; and if that Government has in consequence thought fit to give to its Ambassador in Persia instructions diametrically opposite to those which were then described by Count Nesselrode and M. Rodofinikin, and which M. Rodofinikin offered to exhibit to the Eearl of Durham, then, and in such case, the system of unreserved reciprocal communication upon Persian affairs, which of late years has

been established between the two Governments, gave to the British Cabinet a good right to expect, that so entire a change of policy on the part of Russia, together with the reasons on which it was founded, would have been made known to Her Majesty's Government by the Cabinet of St. Petersburgh, instead of being left to be inferred from the acts of Russian agents in Persia and Affghanistan. 1839

The Undersigned in conclusion is instructed to say, that Her Majesty's Government is persuaded that the Cabinet of St. Petersburgh will see in this communication, a fresh proof of the anxious desire of the British Government to maintain unimpaired the friendly relations which so happily subsist between the two countries; and to which the British Government justly attaches so great a value: because, explanations sought for with frankness and in a friendly spirit, tend to remove misunderstandings, and to preserve harmony between nations.

II.

Depêche transmise par le Comte de Nesselrode au Comte de Pozzo di Borgo, Ambassadeur de la Russie à Londres, en date de St. Petersbourg, 20 Octobre / 1 Novembre 1838.

Monsieur le Comte, St. Pétersbourg, le 20 Octobre, 1838.

L'empereur a voué une attention sérieuse à la lecture des Dépêches de Votre Excellence qui rendent compte de deux entretiens consécutifs, dans lesquels, Lord Palmerston, en parlant de la situation actuelle des affaires en Perse, a manifesté les appréhensions que l'expédition du Shah contre Hérat a fait naître dans le Gouvernement de la Compagnie des Indes.

A cette occasion, le Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique, dirigeant le Département des Affaires Etrangères, ne vous a point dissimulé, M. le Comte, que l'opinion publique en Angleterre attribue à l'influence de la Russie, une part décisive aux évènemens qui se passent aujourd'hui en Perse, et prête à notre Cabinet des intentions dangereuses pour la sécurité des Possessions Britannique en Asie.

Cette considération est si grave, elle est faite pour influer d'une manière si fâcheuse sur toutes nos relations avec la Grande Btretagne, que nous n'hésitons pas un seul instant à aller au-devant du Cabinet Anglais par une explication franche et spontanée pour le rassurer complètement sur les intentions et les vues de notre Gouvernement à l'égard des Affaires d'Asie.

La politique que l'Empereur y poursuit, M. l'Ambassadeur, est guidée par les mêmes principes qui la dirigent en Europe. Loin de toute idée d'envahissement, cette politique n'a pour but que le maintien des droits de la Russie et le respect de ceux légitimement acquis à toutes les autres Puissances.

La pensée de porter atteinte à la sûreté et au repos de l'état de possession de la Grande Bretagne aux Indes, ne s'est donc jamais présentée, et ne se présentera jamais, à l'esprit de notre Au-

1839 guste Maître. Il ne veut que ce qui est juste, et ce qui est possible. Par ce double motif, il n'admet point une combinaison quelconque dirigée contre la Puissance Britannique aux Indes. Elle ne serait pas juste, parceque rien ne l'aurait provoquée. Elle ne serait pas possible, à cause des distances immenses qui nous séparent, des sacrifices qu'il faudrait faire, des difficultés qu'il faudrait vaincre, et tout cela pour réaliser une conception aventureuse qui ne saurait jamais s'accorder avec une politique saine et raisonnable. Un seul regard jeté sur la carte, devrait suffire pour dissiper à cet égard toute préoccupation, et pour convaincre chaque homme impartiel et éclairé que nul dessein hostile envers l'Angleterre, ne saurait diriger en Asie la marche politique de notre Cabinet.

Voilà, M. le Comte, ce que l'Empereur vient de déclarer lui-même à Lord Clanricarde, dès le premier entretien que Sa Majesté a eu avec lui, le jour de son audience de réception, qui a eu lieu le $\frac{16}{28}$ de ce mois, à Tsarskoyé-Selo.

Cet Ambassadeur ne manquera pas de rendre compte à son Gouvernement de tout ce que notre Auguste Maître a daigné lui dire. La confiance que nous aimons à accorder au Représentant de Sa Majesté Britannique, nous dispense d'ajouter un commentaire quelconque au récit qu'il va soumettre à son Cabinet. Nous nous bornons à y nous référer, dans l'entière persuasion qu'il aura rendu un juste hommage aux principes politiques que l'Empereur a daigné lui exposer de vive voix.

Si le Gouvernement Britannique accorde à ces principes la confiance qu'ils sont faits pour inspirer, il vous sera facile, M. l'Ambassadeur, d'éclaircir à ses yeux les doutes qu'il a conçus sur la conduite que nous avons tenue au milieu des derniers évènemens en Perse, et nommément à l'égard de l'expédition de Mahommed Shah contre Hérat.

Afin de mettre Votre Excellence à même de rétablir ainsi dans leur exacte vérité, des faits qui paraissent avoir été étrangement dénaturés, je m'empresse, M. le Comte, de vous communiquer dans leur ensemble les détails que renferment la présente dépêche, en vous autorisant à la placer sans la moindre réserve sous les yeux du Cabinet Anglais.

Il connaît, comme nous, l'origine de l'inimitié qui règne entre la Perse et Hérat, partie la plus occidentale de l'Affghanistan. Cette inimitié date de loin. Le Gouvernement Persan se croit en droit d'exiger un tribut de cette contrée, et de faire valoir sur elle une suprématie que, déjà sous le règne de Feth-Ally-Shah, Abbas Mirza et Mahommed Mirza (le Souverain actuel) vinrent soutenir, les armes à la main, jusque sous les murs de Hérat.

En dépit de ces droits sur lesquels la Cour de Téhéran se fonde, les Affghans de Hérat se livrent à des incursions continuelles en Perse, réduisent en esclavage les habitans qu'ils enlèvent des provinces orientales de ce pays, et y entretiennent sans cesse des élémens de trouble et de révolte.

Nul doute que la répression de ces brigandages ne fut hautement réclamée par l'intérêt bien entendu de la sûreté et du repos du Gouvernement Persan. Il était incontestablement en droit d'user pour sa propre défense des moyens qui appartiennent à

toute Puissance indépendante, et de porter les armes contre des 1839
voisins qui l'inquiètent et l'insultent. En s'engageant dans un conflit avec une province qui touche à ses frontières, la Perse ne faisait donc absolument rien de ce qui fût contraire à ses droits; elle ne donnait aucun motif de plainte fondée à une Puissance tierce étrangère à ce litige entre deux pays limitrophes. Encore moins devait elle s'attendre à irriter et à blesser le Gouvernement Britannique, qui, par ses transactions avec la Cour de Téhéran, s'est expressément engagée à n'intervenir *en faveur d'aucun parti*, si la guerre venait à éclater entre les Persans et les Affghans.

Toutes ces considérations réunies mettent hors de doute que Mahommed Shah, en se déterminant à faire la guerre contre Hérat, a été complètement dans la limite de ses droits, comme Souverain indépendant, et qu'il n'a manqué d'aucune manière aux obligations que la foi des Traités lui impose.

Cependant, si cette guerre, comme nous venons de le dire, nous a paru complètement justifiée en principe, et par les droits incontestables que possède le Gouvernement Persan, et par les griefs continuels que lui donnent les déprédations d'une peuplade sans frein, nous n'avons jamais hésité, d'un autre côté, à considérer comme intempestive et comme dangereuse, toute expédition militaire que le Gouvernement Persan entreprendrait dans l'état de faiblesse et d'épuisement où il se trouve. Au lieu de le précipiter dans une entreprise qui, à nos yeux, ne présentait aucune chance de succès, nous avons fait tout ce qui était en notre pouvoir pour l'en détourner, et pour le décider à préférer un accommodement à l'amiable avec le Chef de Hérat, à un état d'hostilité indéfiniment prolongé.

C'est dans ce sens qu'ont été rédigées toutes les instructions dont le Cabinet Impérial a muni son Représentant à la Cour de Téhéran, dès l'instant où nous avons été avertis de la résolution qu'elle avait prise de tourner de nouveau les armes contre Hérat.

En 1836 comme en 1837, les conseils de notre Cabinet, dictés par un véritable esprit de conciliation et de sincère bienveillance. ont constamment eu pour objet de consolider le repos de la Perse et des provinces voisines, par un accommodement qui mît fin à leurs dissensions et empêchât Mahommed Shah de s'engager dans une lutte sans espoir.

Durant l'hiver de 1837, l'arrivée à Téhéran d'un envoyé du Chef de Hérat, nous fit entrevoir la possibilité d'un arrangement pacifique entre les deux parties contendantes.

Le Comte Simonich reçut en conséquence l'ordre positif „d'employer tout son crédit auprès du Shah pour le disposer à un accommodement formel." Tels sont les propres termes dans lesquels est conçue la dépêche que, d'ordre de l'Empereur, j'addressai à ce Ministre sous la date du 4 Mai, 1837.

Si nos conseils sont malheureusement restés sans effet, nous n'en avons pas moins la conscience d'avoir employé tous nos soins pour prévenir le renouvellement d'une guerre dont nous avions prévu d'avance la regrettable issue.

Certes, ce n'est point sur le Cabinet de Russie que retomba le reproche d'avoir suggéré, ni encouragé cette fatale entreprise.

1839 S'il fallait donner à cet égard une preuve de la sincérité de nos intentions, de la constance de nos principes, il nous suffirait de citer ce seul fait, que l'Empereur a sommé le Gouvernement Persan de renvoyer le bataillon formé de déserteurs Russes, et cela dans un moment où nous n'ignorions pas que ce bataillon constituait la principale force des troupes réunies au camp devant Hérat.

C'est précisément dans le but d'insister sur cette demande que notre Ministre a sollicité et obtenu l'autorisation de se rendre auprès du Shah.

Arrivé au camp, le Comte Simonich, témoin de la détresse dans laquelle se trouvait l'armée Persane, n'a pas cru devoir refuser son assistance au Shah, lorsque ce Souverain lui a adressé l'instante prière d'examiner les travaux du siège.

Assurément, nous ne nierons point la part que le Général Simonich a prise à ces travaux. Tout officier Anglais, placé sous des conditions semblables, en aurait sans contredit agi de même pour prêter à un Souverain ami l'assistance qu'il aurait réclamée dans une situation si critique.

Cependant lors même que le Shah aurait réussi à sortir victorieusement de cette situation dangereuse, lors même que la ville d'Hérat aurait été forcée de lui ouvrir ses portes, l'intention de notre Cabinet n'aurait jamais été de donner de ce côté à la Puissance Persane une extension qui aurait pu devenir un sujet d'appréhension pour les contrées voisines.

Loin de là, notre Ministre, dans la supposition d'une issue favorable, avait cru devoir suggérer éventuellement à la Cour de Téhéran, le projet d'un arrangement pacifique au moyen duquel Hérat aurait été remis par la Perse à Kohundil Khan, Chef du Kandahar.

Déjà une négociation avait été entamée à cet effet entre ce dernier et Mahommed Shah sous les bons offices de notre Ministre.

Cet arrangement, s'il avait effectivement eu lieu, aurait eu expressément pour base *l'indépendance* de *l'Affghanistan*, en imposant au Shah „l'obligation formelle de n'attenter d'aucune manière à *l'intégrité* du pays dont les Serdars se trouvent actuellement en possession, ni à la tranquillité des Tribus dont ils sont les chefs."

Une pareille transaction, pacifique et inoffensive, aurait servi, selon toute apparence, à raffermir la paix intérieure de l'Affghanistan, à faire cesser les dissensions qui n'ont que trop souvent agité ce pays; enfin à y faire reconnaître un état de prospérité et de calme qui aurait rendu cette contrée accessible au commerce et à l'Industrie de toutes les nations intéressées à l'exploitation des ressources de l'Asie Centrale.

Selon l'intime conviction de notre Cabinet, les ressources de cette contrée sont assez vastes pour être librement ouvertes à l'activité commerciale de tous les pays, qui, sans vouloir s'exclure les uns les autres, doivent rivaliser entr'eux par une franche et honorable concurrence.

Pour notre part, M. l'Ambassadeur, nous considérons cette concurrence comme toute pacifique et industrielle, mais nullement comme politique ni comme hostile.

Forts de notre loyauté et de notre conscience, nous n'aurons jamais rien à cacher ni à dissimuler de ce que nous avons médité ou entrepris. 1839

Nous sommes donc les premiers à convenir franchement envers l'Angleterre, qu'un employé Russe s'est rendu dernièrement à Caboul dans un but d'exploration commerciale.

Le fait de l'apparition de cet agent dont Lord Palmerston vous a parlé, M. le Comte, se trouve ainsi complètement exact. Mais l'origine et la tendance de son envoi semblent avoir été réprésentées au Ministère Anglais avec des commentaires dont il nous importe de démontrer l'exaggération et la fausseté.

Pour cela il nous suffira de dire que l'envoi d. M. Witkewitsch [Vicovich] à Caboul, a été motivé tout simplement par la mission d'un agent que Dost Mahomed Khan nous a envoyé en 1837, à St. Pétersbourg, dans l'intention de former avec la Russie des relations de commerce. Afin de reconnaître les avantages et le degré de sûreté qu'une paraille entreprise pourrait offrir à nos commerçans dans une contrée jusqu'ici inconnue à la Russie, notre Gouvernement a résolu avant tout d'y envoyer un Employé chargé de lettres en réponse à celles que Dost Mahommed Khan avait été le premier à nous adresser.

Tel est l'exposé clair et simple des circonstances qui ont amené l'apparition momentanée d'un voyageur Russe à Caboul. Elle n'a eu pour but ni Traité de Commerce, ni combinaison politique quelconque, dont une Puissance tierce ait lieu de se plaindre et de prendre ombrage. Elle n'a produit, et elle ne devait produire qu'un seul résultat; celui de mieux nous faire connaître une contrée séparée de nos frontières par de grandes distances qui obligent notre Gouvernement à redoubler de précautions, afin que l'activité de notre commerce ne risque point de s'y engager dans des entreprises ruineuses, sans avoir été éclairée d'avance sur les chances qu'elle peut courir.

En rétablissant ainsi les faits dans leur entière vérité, notre Cabinet peut offrir à celui de Londres, l'assurance positive que dans l'envoi de M. Witkewitsch [Vicovich] à Caboul, et dans les insructions dont il a été muni, il n'y a pas eu la moindre pensée hostile envers le Gouvernement Anglais, ni la moindre idée de nuire au repos des possessions Britanniques aux Indes.

S'il est une Puissance qui aurait quelque appréhension à nourrir, ou quelque plainte à former, ce serait la Russie, qui n'ignore point l'activité infatigable déployée par les voyageurs Anglais pour répandre l'inquiétude au milieu des peuplades de l'Asie Centrale, et pour porter l'agitation jusqu'au sein des contrées qui touchent à nos frontières.

Tandis que pour notre part nous ne demandons autre chose que d'être admis à participer par une franche concurrence aux avantages de commerce de l'Asie, l'industrie Anglaise, exclusive et jalouse, voudrait nous priver totalement des bénéfices qu'elle prétend recueillir sans partage; et faire disparaître s'il se pouvait, les produits de nos fabriques de tous les marchés du centre de l'Asie; témoin les reflexions de Burnes, et la tendance des voyageurs Anglais qui ont suivi ses traces sur la route de Bokhara et jusqu'aux portes d'Orenbourg.

1839 Si nous citons ces faits, si nous signalons l'inquiète activité de quelques individus sans mission et sans aveu, nous ne voulons certainement pas rejeter le blâme qu'ils méritent sur le Gouvernement auquel ils appartiennent. Au contraire, nous croyons le Cabinet Britannique entièrement étranger à la tendance que nous venons d'indiquer. Mais de même que nous plaçons une juste confiance dans la loyauté des intentions du Gouvernement Anglais, de même aussi nous avons le droit d'attendre qu'il n'élève pas de doute sur la nôtre.

La Grande Bretagne, comme la Russie, doit avoir à coeur le même intérêt, celui de maintenir la paix au centre de l'Asie, et d'éviter qu'il ne survienne dans cette vaste partie du globe, une conflagration générale. Or, pour empêcher ce grand malheur, il faut conserver soigneusement le repos des pays intermédiaires qui séparent les possessions de la Russie de celles de la Grande Bretagne. Consolider la tranquillité de ces contrées, ne point les exciter les unes contre les autres en nourissant leurs haines mutuelles, se borner à rivaliser d'industrie, mais non pas s'engager dans une lutte d'influence politique; enfin, plus que tout le reste, respecter *l'indépendance* des pays intermédiaires qui nous séparent; tel est, à notre avis, le système que les deux Cabinets ont un commun intérêt à suivre invariablement, afin d'empêcher la possibilité d'un conflit entre deux grandes Puissances qui, pour rester amies, ont besoin de ne pas se toucher et de ne pas se heurter au centre de l'Asie.

Ces réflexions, M. le Comte, que l'Empereur vous charge de communiquer au Ministère Anglais avec la plus entière franchise, serviront, j'espère, à le rassurer avant tout sur les intentions de notre Cabinet, et à replacer dans son vrai jour la politique conservatrice et désintéressée de notre Auguste Maître.

Après vous être acquitté de ce premier devoir, veuillez, M. l'Ambassadeur, aborder nettement les questions qui se rattachent plus spécialement à la situation actuelle de la Perse, et sur lesquelles se fixent en ce moment les regards attentifs de l'Empereur. Votre Excellence voudra bien rappeler d'abord à Lord Palmerston, que de toutes les affaires politiques que nous avons eu à traiter avec l'Angleterre, celle de la Perse est précisément celle où nous avons toujours été assez heureux pour établir un parfait accord entre notre Cabinet et celui de Londres, et cela par la simple raison que nos intérêts bien entendus sont les mêmes à l'égard de la Perse, vû que nous déplorerions autant que l'Angleterre, de voir ce pays redevenir le théatre d'une commotion politique à laquelle nous ne saurions rester étrangers. Pénétré de cette conviction, notre Cabinet a été le premier, avant l'avènement du Shah actuel, à aller au devant du Gouvernement Anglais pour aviser au moyens d'établir entre la Russie et la Grande Bretagne une parfaite entente au sujet des affaires de la Perse, afin de préserver ce pays des malheurs d'une succession contestée et d'une guerre civile.

Le résultat de cette ouverture a répondu alors complètement à notre attente. Les deux Cabinets, vous le savez, M. le Comte, ont agi dès-lors dans un esprit de conciliation et de bonne intelligence qui a pleinement assuré le succès de toutes leurs démar-

ches. Des instructions rédigées d'un commun accord, ont été envoyées à leurs Représentans à Téhéran; Mahommed Mirza, secondé par les deux Cours, est monté sur le Trône, et la paix intérieure de la Perse, malgré les élémens de trouble qui semblaient la compromettre alors, n'a pas été exposée un seul instant à la moindre altération, grâces à l'unanimité qui régnait entre la Russie et la Grande Bretagne. 1839

Il ne sera pas sans utilité, M. le Comte, de replacer aujourd'hui sous les yeux de Lord Palmerston, la dépêche qu'il a adressée à cette époque au Ministre d'Angleterre à St. Pétersbourg, et que ce dernier a été chargé alors de nous communiquer.

Votre Excellence la trouvera ci-jointe en copie. Ce document à la main, vous voudrez bien, M. l'Ambassadeur, témoigner à Lord Palmerston, que les mêmes sentimens qui nous ont guidés en 1834, et qui nous ont porté alors à désirer une entente amicale avec l'Angleterre, sur les affaires de la Perse, sont encore aujourd'hui le motif de la présente démarche, et nous inspirent la pleine confiance de voir celle-ci amener des résultats tout aussi satisfaisans que celle qui l'a précédée.

Votre Excellence exprimera ensuite sans réserve, le regret que nous éprouvons de voir momentanément troublés les rapports de bonne intelligence entre la Cour de Londres et celle de Téhéran, ainsi que notre sincère désir de les voir promptement rétablis sur leur ancien pied.

Veuillez ajouter, M. le Comte, qu'il est loin des intentions de notre Cabinet de vouloir s'ériger en juge des griefs directs que la Grande Bretagne peut avoir à faire valoir contre le Gouvernement Persan. Ces griefs, ainsi que nous ne l'ignorons pas, se rapportent toutefois à des objets d'une importance secondaire. Il nous semblerait donc permis de croire que le Gouvernement Persan s'entendrait facilement avec le Ministère Anglais sur les moyens d'aplanir ces difficultés d'une manière équitable.

Mais il est une circonstance d'une nature plus grave, et une considération d'un ordre plus élevé, qui nous déterminent à nous ouvrir sans detour envers le Cabinet Britannique, et à lui communiquer amicalement, le jugement que nous portons sur la situation actuelle des affaires en Perse.

Cette situation se complique et s'aggrave à nos yeux par l'attitude menaçante que l'Angleterre a prise en dernier lieu envers la Cour de Téhéran.

En effet, la demonstration navale à laquelle le Gouvernement Britannique s'est porté dans le golfe Persique, l'occupation de l'île de Karrak, et les bruits repandus sur la ré-apparition prochaine de Zelly Sultan et des Princes Persans qui se seraient placés sous la protection Anglaise, sont autant de circonstances qui doivent nécessairement inspirer à Mahommed Shah des appréhensions sérieuses.

Dans cet état de choses, ce Souverain a cru devoir recourir à l'amitié de l'Empereur pour réclamer ses bons offices auprès de l'Angleterre, afin d'en venir à une entente à l'amiable, et de faire disparaître les motifs de crainte que l'attitude récemment adoptée par le Gouvernement Britannique, a dû donner à la Cour de Téhéran.

1839 L'Empereur, déférant au désir du Shah, n'hésite point aujourd'hui d'en appeler aux sentimens d'équité du Cabinet Anglais, pour l'engager à faire cesser un état de choses qui, s'il venait à se prolonger encore, finirait par compromettre gravement le repos de la Perse, et deviendrait ainsi pour la Russie elle-même un sujet d'inquiétude qui la forcerait de prendre à son tour des mesures de sûrreté et de prévoyance.

Afin de prévenir à tems toute complication ultérieure dont la Perse aurait infailliblement à regretter les consequences fâcheuses, le moyen le plus sûr serait, à notre avis, de voir les légations de Russie et de la Grande Bretagne se replacer sur la même ligne, et marcher de front pour raffermir l'autorité du Souverain que les deux Cours ont contribué d'un commun accord à élever sur le Trône.

Ainsi pour ne point agir aujourd'hui dans un but contraire à celui qu'elle a voulu atteindre en 1834, pour ne pas exciter les troubles qu'elle a voulu empêcher alors, l'Angleterre, selon notre intime conviction, devrait ne pas tarder à rétablir ses relations avec la Cour de Téhéran sur leur ancien pied, rappeler son escadre du golfe Persique, et évacuer l'île de Karrak que ses troupes y ont momentanément occupée.

En replaçant de cette manière les choses dans leur ordre habituel, l'Angleterre nous trouvera prêts à la seconder dans la tâche de maintenir désormais le Gouvernement Persan dans les limites que son propre intérêt lui conseille de ne pas dépasser, et de renoncer à l'avenir à toute expédition pareille à celle qu'il vient d'être forcé d'abandonner.

C'est dans ce sens que notre Légation à Téhéran recevra l'ordre d'agir dorénavant de concert avec celle d'Angleterre, dès que nous aurons acquis la certitude que la démarche dont Votre Excellence est chargée de s'acquitter actuellement, aura atteint son but, et que le Cabinet de Londres aura consenti à mettre fin à son attitude hostile envers la Perse.

La nôtre, M. le Comte, se réglera nécessairement d'après les déterminations définitives que le Gouvernement Britannique croira devoir adopter. Assurément il dépendra de lui seul de rétablir entre les Légations de Russie et de la Grande Bretagne à Téhéran, cet heureux accord de vues et d'action que nous avions eu si vivement à coeur de former en 1834, et qui avait été accompagné alors de conséquences si utiles pour l'affermissement de la tranquillité intérieure de la Monarchie Persane.

Si le Ministère Anglais, ainsi que nous le désirons sincèrement, se décide à rentrer dans cette voie, il pourra être pleinement assuré qu'il trouvera à cet effet dans le Représentant de l'Empereur à Téhéran, la coopération la plus active et la plus loyale. Le Colonel Duhamel, que notre Auguste Maître a daigné appeler à succéder au Comte Simonich, est suffisamment connu par la modération de son caractère, pour que sa nomination seule soit l'indice le plus sûr de la ligne de conduite qu'il est chargé de suivre, de même que ses antécédens honorables sont la meilleure garantie de la fidélité avec laquelle il saura remplir les intentions de notre Gouvernement par rapport aux affaires de la Perse.

Destiné depuis six mois à remplacer le Comte Simonich, le

Colonel Duhamel, dont le départ avait éprouvé des retards inévitables, doit être, à l'heure qu'il est, à la veille d'arriver à son poste. Sa présence ne saurait manquer d'agir utilement sur les conseils du Shah, pourvu que le Gouvernement Anglais veuille bien à son tour combiner ses efforts avec les nôtres, afin de rendre à la Perse ce repos qui est pour elle une première condition d'existence, en même tems qu'il est un gage de paix pour les deux Grandes Puissances appelées à influer mutuellement sur les destinées de l'Asie Centrale. 1839

Votre Excellence est invitée, d'ordre de l'Empereur, à faire valoir ces réflexions auprès de Lord Palmerston, (en lui remettant copie de la présente dépêche. Nous aimons à espérer que les sentimens qui l'ont dictée seront appreciés par le Cabinet Britannique, et qu'il voudra bien faire à cette communication un accueil conforme aux intentions sincèrement bienveillantes de notre Auguste Maître. Recevez, etc.

(Signé) Nesselrode.

III.

Lettre du Vicomte Palmerston au Comte de Pozzo di Borgo.

M. le Comte, London, Foreign Office, Decembre 20, 1838.

I have not failed to communicate to Her Majesty's Government the despatch upon Persian Affairs addressed to your Excellency by Count Nesselrode on the $\frac{\text{20th October,}}{\text{1st November,}}$ and of which your Excellency, by Instructions from your Government, gave me a Copy on the 11th of last month.

I can assure your Excellency that Her Majesty's Government have given to this important communication all the attention which it so justly demands; and I have great pleasure in being able to state to your Excellency that this communication has in its general result been highly satisfactory to Her Majesty's Government.

The leading principle which invariably directs the conduct of the British Government in the management of its relations with Foreign Powers, is an anxious desire to preserve for the British Nation the blessings of peace. This desire must inspire Her Majesty's Government with an earnest wish to maintain with all States the most friendly relations. But as regards Russia, this wish is peculiarly strong. Because an alliance of long standing between Great Britain and Russia; commercial intercourse valuable to both Countries; and common interests of the highest order; must necessarily lead Her Majesty's Government to deprecate as a great misfortune, any event which might tend to interrupt the good understanding which so happily subsists between the Cabinets of Petersburgh and London.

But all nations have interests which cannot be abandoned; and which must be protected at whatever hazard or sacrifice. And when those interests appear threatened with danger, it is the duty of the Government oft the Country concern ed, to seek explanations from that quarter from whence such danger appears likely to come.

The proceedings of Russian agents in Asia had for some con-

1839 siderable time been so much at variance with the professed policy of the Russian Government, and so inconsistent with the friendly relations subsisting between Great Britain and Russia, that the British Cabinet deemed it its duty to ascertain by frank explanations with that of St. Petersburgh, whether any change had taken place in the declared policy of the Imperial Government with regard to the affairs in question, or in its friendly disposition towards Great Britain.

The despatch from Count Nesselrode which your Excellency has communicated to me, contains upon these points assurances the most full and complete; and Her Majesty's Government accept as entirely satisfactory, the declarations of the Imperial Cabinet, that it does not harbour any designs hostile to the interests of Great Britain in India; that its own policy with respect to Persia remains unchanged, and is the same which in 1834 the two Powers agreed to adopt, (and which I must be allowed to remind your Excellency the British Government and its agents in Persia, have from that time to this, undeviatingly pursued); and that in future the Russian agents in Persia will unite themselves with those of Great Britain in earnestly dissuading the Shah from engaging again in any expedition similar to that which he has lately undertaken against Herat.

If such shall continue to be the policy of Russia, and if her agents in the East shall faithfully obey their instructions, there seems every reason to hope that nothing can hereafter occur in those quarters, that can be calculated to disturb the good understanding between the two countries; and I beg to assure your Excellency, that it is the most earnest wish of the British Government that this good understanding should be firmly and perpetually maintained.

The two Cabinets being thus entirely agreed as to the future, it appears to Her Majesty's Government that no good could result from any controversial discussion as to the past: and therefore although there are many passages in Count Nesselrode's despatch, to which, under other circumstances, Her Majesty's Government would have felt it their duty to reply, yet as matters stand, they prefer letting those passages go by, as belonging to discussions now happily closed; making however this reservation, that Her Majesty's Government desire that their silence may not be understood as implying acquiescence in the reasonings, the views, or the statements of any passages in that despatch, to which I have not specifically adverted in this letter.

With respect to the unfortunate change which of late has taken place in the relations between Great Britain and Persia, that change has been deeply regretted by the British Government. But it has not been of their seeking; and has been forced upon them by the conduct of the Shah, and by those evil advisers by whom he has allowed himself to be influenced.

It rests therefore with the Shah, and not with the British Government to determine when and how soon the relations between Great Britain and Persia shall be replaced upon their former footing of friendship; but Her Majesty's Government are led to hope from the last accounts which they have received from

Persia, that such a satisfactory arrangement may by this time have already been effected. 1839

IV.

Lettre du Comte de Nesselrode au Marquis de Clanricarde.

St. Pétersbourgh, 30 Octobre / 11 Novembre 1838.

J'ai l'honneur, My Lord, de vous envoyer ci-joint, la dépêche que j'ai adressée au Comte Pozzo sur les affaires de la Perse, et qui se sera croisée, au milieu de la Baltique, avec la communication que j'ai reçue hier de votre part sur le même sujet. Ces deux pièces prouvent que nos Gouvernemens veulent la même chose. Il ne me parait donc pas impossible de nous entendre. C'est dans cet espoir que je renouvelle à Votre Excellence mes plus sincères hommages.

(Signé) Nesselrode.

V.

Rapport du Marquis de Clanricarde à Lord Palmerston.

(Extract). St. Petersburgh, November 20, 1838.

Count Nesselrode proceeded to talk of Persian affairs, and of the note which I had presented to him. He protested against the existence of the slightest intention on the part of Russia hostile to our Asiatic dominions. He said that naturally they desired to possess influence in Persia and in Turkey; but that such influence was not for the purpose of injuring British possessions or British interests. Count Nesselrode acknowledged that Count Simonich had certainly acted in a manner of which we had a right to complain; and therefore that functionary had been recalled.

VI.

Lettre du Comte de Nesselrode au Comte de Pozzo di Borgo à Londres.

Monsieur le Comte, St. Pétersbourg, le 29 Janvier, 1839.

J'ai eu l'honneur de placer sous les yeux de l'Empereur la communication que Lord Palmerston vous a adressée en date du 20 Décembre dernier, en réponse à celle dont votre Excellence s'était acquittée auprès du Ministère Anglais, au sujet des affaires de la Perse.

Notre Auguste Maître a vu avec satisfaction que nos ouvertures spontanées sur cette importante question, ont été accueillies par le Gouvernement de Sa Majesté Britannique avec ce sentiment de confiance qu'un exposé aussi franc et positif des intentions pacifiques de l'Empereur était fait pour inspirer.

Notre Cabinet, tout autant que celui de Londres, a sincèrement à coeur d'éviter une controverse pénible entre les deux

1839 Gouvernemens dont l'Alliance, ainsi que Lord Palmerston l'a dit avec tant de vérité, est si ancienne, et dont les intérêts sont si étroitement unis.

A l'exemple du Ministère Britannique, nous nous abstiendrons de faire un retour sur le passé; et nous ne relèverons point les allégations contenues dans plus d'un passage de la note du 9 Novembre, que le Marquis de Clanricarde a été chargé de nous adresser, d'ordre de sa Cour, relativement aux derniers évènemens en Perse.

L'échange des communications qui a eu lieu dans l'intervalle, nous dispense de répondre aujourd'hui à celles des assertions de cette pièce auxquelles nous ne saurions souscrire.

D'accord avec le désir franchement énoncé dans la lettre de Lord Palmerston, nous considérons cette discussion comme fermée par les explications qui viennent d'être échangées à Londres.

Ces explications ont donné aux deux Cabinets, l'occasion de recevoir et d'offrir de part et d'autre, des assurances qui portent le caractère d'une juste réciprocité, et qui sont inséparables les unes des autres.

Le Gouvernement de Sa Majesté Britannique a reçu de notre part l'assurance formelle qu'il n'entre nullement dans les vues de notre Cabinet de vouloir diriger la moindre combinaison hostile contre la sécurité des possessions Anglaises aux Indes, et que, loin de là, notre politique à l'égard de la Perse, est demeurée invariablement telle qu'elle était en 1834, à l'époque où une entente parfaite s'est si heureusement établie à ce sujet entre la Russie et l'Angleterre.

En retour de cette déclaration claire et précise, nous croyons devoir compter, de notre côté, sur l'intention et sur le désir que le Cabinet Britannique a énoncé à son tour, à l'effet de replacer l'ordre des choses en Perse sur son ancien pied, en rétablissant avec elle ses relations d'amitié et de bonne intelligence.

Notre Cabinet en prenant acte de cette assurance, s'attend à recevoir la preuve de son entier accomplissement.

C'est cette attente que votre Excellence voudra bien exprimer itérativement à Lord Palmerston, en lui remettant copie de la présente dépêche.

Recevez, etc.

(Signé) NESSELRODE.

VII.

Lettre ultérieure du Comte de Nesselrode au Comte de Pozzo di Borgo.

Monsieur le Comte, St. Pétersbourg, 21 Février / 5 Mars, 1839.

Les dépêches de votre Excellence du 17 et du 27 Janvier, nous annoncent que les affaires de la Perse feront probablement l'objet d'une discussion sérieuse au Parlement, et que le Ministère Anglais pourra se trouver dans le cas de donner de la publicité aux communications échangées à ce sujet entre notre Cabinet et celui de Londres.

L'Eempereur me charge de vous exprimer en son nom qu'il 1839
ne trouve aucun inconvénient à cette publicité. La politique de notre Auguste Maître ne craint pas le grand jour. Au contraire, Sa Majesté sera satisfaite de voir que les explications qu'elle a spontanément offertes à l'Angleterre, soient généralement connues. Cette communication en rétablissant les faits dans leur exacte vérité, eclairera l'opinion de tous les hommes de bonne foi, et dissipera les inquiétudes que la malveillance cherche à répandre sur les intentions de la Russie.

Dans cette conviction, L'Empereur vous autorise, Monsieur le Comte, à déclarer à Lord Palmerston, qu'il n'a pas la moindre objection contre la publication des dépêches que vous avez été chargé de remettre en copie au Ministère Anglais, relativement aux affaires de la Perse.

Conformément aux ordres de Sa Majesté, je vais résumer encore une fois, dans leur ensemble, les explications que nous avons données au Cabinet Britannique, et rendre ainsi les plus complètes possible, les informations que votre Excellence lui a communiquées successivement.

Je commencerai, Monsieur l'Ambassadeur; par vous retracer sommairement ce qui s'est passé à l'égard des affaires de la Perse.

C'est après le retour de l'Empereur de son dernier voyage en Allemagne, que l'attention de Sa Majesté a été appelée pour la première fois, sur les appréhensions sérieuses qu'inspirait au Ministère Anglais la part que notre gouvernement était censé avoir prise aux événemens en Perse, nommément à l'expédition du Shah contre Herat; entreprise que l'opinion publique en Angleterre tendait de plus en plus à considérer comme dirigée par notre influence, dans un but hostile envers la Grande Bretagne.

Dès que l'Empereur a été instruit de l'existence de ces appréhensions, son premier soin a été de les calmer. Aussitôt il est allè franchement au devant du Ministère Anglais par un exposé complet de sa politique à l'égard des affaires de l'Asie. Il a énoncé ses intentions, ses principes à cet égard, dès le premier entretien qu'il a accordé au Marquis de Clanricarde. De mon côté, je me suis acquitté auprès de Votre Excellence, des ordres de Notre Auguste Maître sur cette importante Question, par ma dépêche du 20 Octobre dernier.

Elle renferme l'assurance positive que jamais il n'est entré dans les vues de l'Empereur de porter la moindre atteinte à la sécurité des possessions Britanniques aux Indes. Elle exprime au contraire notre désir sincère de maintenir l'état des choses existant au centre de l'Asie, et de rétablir promptement sur leur ancien pied, les relations d'amitié entre l'Angleterre et la Perse. Elle annonce notre ferme intention de continuer, comme nous l'avons fait en 1834, à agir d'un commun accord avec le Gouvernement Britannique, pour assurer la tranquillité de ce pays, consolider l'autorité du Shah, et le maintenir dans les limites de ses vrais intérêts, en le détournant de toute nouvelle agression également compromettante pour sa propre sécurité, comme pour celle des Etats voisins. Finalement, elle exprime l'attente où nous sommes, de voir l'Angleterre rentrer, à son tour, dans l'ordre habituel et régulier des choses, rappeler son escadre, et abandonner l'île de

1839 Karrak, momentanément occupée par les troupes qu'elle a envoyées dans le Golfe Persique.

Cette ouverture précéda celle que le Marquis de Clanricarde fut chargé de nous faire sur la même question, et dont il s'acquitta par sa Note du 9 Novembre. Les éclaircissemens que le Gouvernement Britannique désirait obtenir, nous venions de les donner. Les doutes qu'il avait paru concevoir, nous avions été les premiers à les dissiper. Les explications rassurantes qu'il était en droit d'espérer de notre loyauté, il n'avait pas eu besoin de les attendre. L'Empereur venait lui-même de les offrir.

Voilà quelle a été notre conduite envers l'Angleterre.

Quant à la Perse, la marche que le Cabinet Impérial a suivie, a été tout aussi franche, et tout aussi correcte. Dès que nous avons eu connaissance des embarras dans lesquels le Shah s'était jeté, malgré nos voeux, malgré nos conseils, le Général Duhamel, qui se rendait alors à son poste, a reçu l'ordre d'adresser à ce Souverain les représentations qui nous semblaient les mieux appropriées à sa position et à ses vrais intérêts.

Nos conseils peuvent se résumer en deux mots; rétablir ses relations d'amitié avec l'Angleterre, abandonner l'expédition d'Hérat que nous avions toujours désapprouvée comme inopportune et comme dangereuse, enfin se replacer, sans le moindre retard, au centre de ses Etats, pour y maintenir l'ordre et le repos. Tel est le sens des instructions dont le Général Duhamel se trouvait muni en se rendant à Téhéran.

Au moment où il y arriva, la force des choses avait déjà réalisé nos prévisions, justifié nos remontrances; accompli notre attente.

Le siège de Hérat était levé; l'armée Persane dissoute; le Shah rentré dans sa Capitale.

Il ne nous restait plus qu'à employer nos efforts à rétablir la bonne intelligence entre les Cours de Londres et celle de Téhéran. C'est à cette oeuvre de conciliation que nous avons travaillé, et que nous continuerons à contribuer sans relâche. Certes, une politique exclusive, jalouse, et étroite, aurait pu nous conseiller de profiter de la circonstance présente, pour entretenir la querelle entre les deux Gouvernemens, afin d'exploiter à l'avantage de notre prépondérance, la rupture de leurs relations. Loin de nous une pareille pensée, que réprouve la Politique conservatrice de l'Empereur. Au lieu d'élargir la brèche que les derniers événemens ont faite dans les rapports mutuels des Cours de Londres et de Téhéran, notre Auguste Maître n'a eu d'autre soin, que de la fermer pour toujours; au lieu de perpétuer leur mésintelligence, il a sincèrement à coeur de la terminer une heure plus tôt. C'est vers ce but que les Représentans de l'Empereur ont reçu l'ordre de diriger leurs soins à Londres comme à Téhéran.

Leurs efforts semblent déjà ne pas être restés sans résultat.

Les premières démarches dont le Général Duhamel s'est acquitté depuis son arrivée à sa destination, ont été accueillies avec déférence. Le Shah a énoncé itérativement le désir de connaître le jugement que l'Empereur porte sur la situation actuelle des choses en Perse; l'intention de se conformer à nos conseils; et le voeu de voir nos bons offices activement employés à Londres

le jugement que l'Empereur porte sur la situation actuelle des choses en Perse l'intention de se conformer à ses conseils; enfin le voeu de voir nos bons offices activement employés à Londres pour applanir les différends survenus entre les deux Etats. Telles sont les dispositions que notre Ministre a trouvées et qu'il cherche à entretenir à Téhéran. 1839

De votre côté, Monsieur l'Ambassadeur, vous avez recueilli des assurances satisfaisantes de la part du Ministre Anglais. Il a reçu notre communication du 20 Octobre, avec un juste sentiment de confiance. Appréciant les motifs qui l'ont dictée, il nous à témoigné à son tour, sa ferme intention de replacer les choses en Perse sur leur ancien pied, en rétablissant avec elle ses relations de paix et de bonne intelligence.

Par notre dépêche du 29 Janvièr, vous aves été chargé, Monsieur le Comte, de faire connaître au Cabinet Britannique, qu'en prenant acte de cette promesse, nous nous attendions à recevoir la preuve de son entier accomplissement.

Depuis, j'ai eu l'occasion d'énoncer de vive voix cette attente à Mr. Mc Neill à son passage par Pétersbourg.

Il m'a assuré, que le rétablissement des relations diplomatiques entre les deux Cours ne souffrirait aucune difficulté, dès l'instant où le Shah consentirait à offrir au Gouvernement Anglais, la satisfaction qu'il avait demandée et qu'il était en droit d'attendre, pour l'insulte faite à la Légation Anglaise, par l'arrestation de son courrier au camp devant Hérat.

Cette demande, Monsieur le Comte, nous a paru fondée en justice. Dès le principe, nous n'avions pas hésité à déclarer à notre Ministre en Perse, que les circonstances qui avaient accompagné l'arrestation du courrier Anglais, nous semblaient de nature à ne pouvoir pas être justifiées de la part du Ministère Persan, et à exiger une réparation équitable. Nous avions énoncé cette opinion même avant l'arrivée de Mr. Mc Neill à St. Pétersbourg, en la fondant sur les renseignemens seuls que la correspondance de notre Légation nous avait fournis.

Mais après les explications plus détaillées que le Ministre d'Angleterre m'a communiquées lui-même, et que je me suis fait un devoir de soumettre immédiatement à l'Empereur, Sa Majesté a daigné ordonner au Général Duhamel de conseiller formellement à la Cour de Téhéran de ne point différer la satisfaction que l'Angleterre est en droit de réclamer pour réparer un tort, qui retombe évidemment à la charge du Gouvernement Persan.

Tel est, Monsieur l'Ambassadeur, l'exposé clair et net des instructions dont le Général Duhamel est muni quant aux affaires de la Perse.

Pour ce qui est de celles d'Affghanistan, ma dépêche du 20 Octobre vous a déjà fourni quelques informations préalables, que je vais rendre aujourd'hui aussi complètes et aussi précises que possible, afin de ne rien laisser dans le doute ni dans le vague.

Je vous ai déjà fait connaître, Monsieur le Comte, que pendant la durée du siège de Hérat, une négociation avait été entamée entre le Shah et le Serdar de Kandahar, à l'effet de mettre ce dernier en possession de Hérat, lorsque cette ville aurait été prise par les Persans.

1839 Je vous ai annoncé de plus, que cette négociation, à la demande du Shah, avait été appuyée des bons offices du Comte Simonich, alors notre Représentant à la Cour de Téhéran.

En effet, avec la coopération de ce Ministre, un Acte avait été rédigé et arrêté entre le Shah et Kohundil Khan dans le but de placer Hérat sous la dépendance de ce Chef, et d'assurer par là la tranquillité des frontières Orientales de la Perse, en mettant un terme aux brigandages qui ne cessent de la troubler.

Croyant agir dans les intérêts du Shah, le Comte Simonich prit sur lui de prêter à cet Acte une garantie que le Gouvernement Persan et le Serdar de Kandahar réclamaient unanimement de lui, comme un gage de confiance qu'ils auraient à placer désormais dans leurs obligations mutuelles. Pleins de soupçons, les uns envers les autres, ils éprouvaient également le besoin d'en appeler à l'impartialité d'un tiers. Ce motif décida notre Ministre à ne point refuser sa garantie, qui lui était demandée par les deux parties, comme une condition indispensable de leurs engagemens.

Le projet de Convention qui renfermait ces stipulations, nous parvint au mois d'Avril, 1838. Rien ne manifestait dans cet Acte une pensée agressive, ni hostile. Un système strictement défensif servait de base aux stipulations convenues de part et d'autre. Malgré cela, l'Empereur ne voulut point confirmer la garantie que notre Ministre avait prêtée à cet Acte. Bien que purement défensifs, les engagemens qu'il consacrait étaient placés en dehors des limites que notre Auguste Maître a posées à sa politique. En conséquence sa Majesté donna au Comte Simonich l'ordre de s'abstenir de se rendre garant d'une transaction, à laquelle notre Cabinet croyait devoir rester complètement étranger. Cet ordre fut expédié à notre Ministre en Perse, le 26 Avril, 1838, avant le départ de l'Empereur pour l'Allemagne.

Cependant, sans attendre les décisions de la Cour Impériale, le Comte Simonich avait apposé son nom à l'Acte qui venait dans l'intervalle d'être signé entre le Shah et Kohundil Khan.

Ce fait n'a pu apporter aucun changement aux déterminations une fois arrêtées par l'Empereur. Il avait désapprouvé la garantie, lorsqu'elle avait été conçue et projetée. Il a refusé de la ratifier, dès qu'elle a été donnée sans son autorisation.

Le Général Duhamel a reçu l'ordre de déclarer en conséquence au Shah, comme aux Affghans, que la transaction dont son prédécesseur s'est porté garant, n'a point obtenu la sanction de notre Auguste Maître.

A cette déclaration, le Général Duhamel ajouta:

Que l'intention de l'Empereur a été et sera de n'entretenir avec l'Affghanistan que des relations purement commerciales;

Que ses volontés ont été mal rendues ou mal comprises, si l'on y a attaché une tendance politique quelconque; enfin

Que la Russie ne veut avoir aucune part aux guerres civiles des Chefs Affghans, ni à leurs haines de famille, qui n'ont nul droit à notre intervention.

Tel est le langage que le Général Duhamel a l'ordre de tenir aux Serdars de Caboul et de Kandahar. A son arrivée à Téhéran, il a trouvé que son prédécesseur, ainsi que Lord Palmer-

ston vous l'a dit, avait envoyé le Lieutenant Witkewitch [Vicovich] à Kandahar. 1839

Aussitôt, le Général Duhamel, sans demander et sans attendre de nouvelles instructions, mais agissant strictement en conformité aux volontés arrêtées une fois pour toutes par l'Empereur, a rappelé le Lieutenant Witkewitch [Vicovich] de Kandahar.

Voilà, Monsieur l'Ambassadeur, quelle a été la conduite de notre Cabinet, dans l'affaire de l'Affghanistan.

Nous laissons au Ministère Anglais le soin de juger, s'il peut encore s'élever le moindre doute sur la loyauté des intentions et des démarches de la Russie, dont nous venons de retracer ici l'ensemble. Résumons les faits tels qu'ils se sont passés.

En Angleterre, des inquiétudes se sont répandues sur nos prétendues vues d'agression dirigées contre les Indes. L'Empereur a calmé ces appréhensions par le langage le plus positif, par les assurances les plus franches.

En Perse, une contestation sérieuse s'est engagée entre le Shah et l'Angleterre. Le Ministre Britannique a quitté Téhéran. Une rupture a eu lieu. Loin de la faire servir à l'avantage de notre influence exclusive, nous ne visons qu'à rétablir la bonne intelligence entre les deux Cours.

L'Angleterre demande une satisfaction à la Perse. Au lieu d'empêcher cet acte de réparation, nous sommes les premiers à conseiller au Shah d'y acquiescer, parceque nous trouvons que la justice est en cela du côté de l'Angleterre, le tort du côté de la Perse.

Dans l'Affghanistan, une transaction est conclue sous la garantie du Ministre de Russie. L'Empereur refuse de la ratifier, parcequ'il ne peut et ne veut avoir avec les Affghans que des relations de commerce, et nullement des intérêts politiques. Un agent Russe parait à Kandahar sous l'apparence d'une mission diplomatique. Cet agent est rappelé.

Tout observateur réfléchi qui jetera un coup-d'oeil sur les faits que je viens de citer, sera forcé de convenir, Monsieur le Comte, que notre Cabinet a fait tout ce qui a dépendu de lui pour maintenir dans ses relations avec l'Asie Centrale cet état de paix qu'il est de l'intérêt mutuel de la Russie, comme de l'Angleterre, de préserver de toute atteinte.

Il appartient aujourd'hui au Governement Britannique de concourir de son côté à ce résultat si nécessaire et si désirable: nous ne pouvons que nous référer à ce sujet à nos communications précédentes, et rappeler encore une fois au Cabinet Anglais, les voeux que nous lui avons exprimés par notre dépêche du 20 Octobre dernier.

Rétablir promptement les relations d'amitié entre les Cours de Londres et de Téhéran; faire cesser les mesures hostiles adoptées dans le Golfe Persique; ne pas troubler le repos des peuples du centre de l'Asie, en nourrissant leurs haines; se borner à rivaliser d'industrie dans ces vastes contrées, mais non pas s'y engager dans une lutte d'influence politique; respecter l'independance des Pays intermédiaires qui nous séparent, tel est, nous le répétons encore une fois, le système que l'Angleterre et la Russie ont un commun intérêt à suivre invariablement, afin d'empêcher la possibilité d'un conflit entre ces deux grandes Puissances, qui,

1839 pour continuer à être amies, ont besoin de rester chacune dans ses limites, et de ne pas avancer l'une contre l'autre au centre de l'Asie.

Nous abandonnons au jugement éclairé du Cabinet Anglais de peser ces réflexions dans sa sagesse. Il est trop intéressé lui-même à la conservation de l'ordre des choses existant pour ne pas se persuader que le repos de l'Asie, pour être assuré d'une manière durable, ne peut l'être que par un mutuel accord de vues et de démarches pacifiques. Il importe qu'il y ait à cet égard une complète réciprocité entre les deux Puissances qui influent en commun sur les destinées de cette vaste partie du globe. Nous soumettons ces considérations à l'esprit d'équité et de sagesse du Cabinet Anglais, en nous félicitant de lui offrir par les explications contenues dans la présente, une nouvelle preuve de nos sentimens de conciliation et de franchise.

C'est dans cette intention que votre Excellence voudra bien remettre à Lord Palmerston copie de cette dépêche, qui sert de complément à nos communications précédentes du 20 Octobre, et du 29 Janvier.

Recevez, Monsieur l'Ambassadeur, l'assurance de ma haute considération.

(Signé) NESSELRODE.

VIII.

Le Vicomte de Palmerston au Comte de Pozzo di Borgo.

Monsieur le Comte, London, Foreign Office, April 4, 1839.

I have the honour to acquaint your Excellency, that I have not failed to communicate to my colleagues the Despatch from Count Nesselrode of the $\frac{\text{21 February}}{\text{5 March}}$ on the affairs of Persia, of which your Excellency delivered to me a copy on the 25th of last month; and I feel great pleasure in expressing to your Excellency the satisfaction which the renewed assurances contained in that Despatch have afforded to Her Majesty's Government. Her Majesty's Government have also been much gratified by learning that one of the first acts of Colonel Duhamel, on entering upon his functions at Tehran, was to recall Captain Vicovich from Affghanistan.

With respect to the relations between Great Britain and Persia, I beg again to assure your Excellency, that Her Majesty's Government are waiting with great anxiety for the moment when Great Britain may be enabled to re-establish those relations upon their former footing of friendship; but it rests with the Shah, and not with Her Majesty's Government, to take the steps which are necessary for bringing about that result.

I have, etc.

(Signed) PALMERSTON.

33.

Tarif de Douanes mis en vigueur le 1 Janvier 1839 dans les Duchés de Schleswig et de Holstein.

(Publication officielle imprimée à Copenhague).

Allgemeine Bemerkungen.

1. Da bei gleichlautenden Tarifpositionen nur dann auch gleiche Abgaben in Dänemark und in den Herzogthümern erlegt werden, wenn zugleich der Verzollungsmaassstab in beiden Landestheilen der nämliche ist: so ist auch bei Berechnung der Zollabgaben in den Herzogthümern das schwerere dänische Gewicht und das stärkere dänische Maass zu Grunde zu legen, wobei bis weiter folgende Verhältnisse angenommen werden:

100 ℔ Zollgewicht	=	103 ℔ Schleswig-Holsteinisch Gewicht,				
100 Fuss Zollmass	=	$109\frac{1}{2}$ Fuss Schleswig-Holsteinisch Maass,				
100 [] Fuss „	=	120 [] Fuss	„	„	„	
100 Cubikfuss „	=	$131\frac{1}{4}$ Cubikfuss	„	„	„	
100 Pott „	=	$106\frac{2}{3}$ Quartier	„	„	„	

2. Bei Waaren, deren Verzollungsmaassstab nach Vierteln und Oxhoften gesetzt ist, werden 8 Potte auf 1 Viertel und 240 Potte auf 1 Oxhoft gerechnet.
3. Für trockene Waaren, die nach Tonnenmaass verzollt werden, ist mit Ausnahme von Steinkohlen, die in den Herzogthümern, wie in Dänemark, geltende gestrichene seeländische Tonne der Verzollungsmaassstab.
4. Steinkohlen können gleichfalls nach dieser Tonne gemessen werden. Es ist hierbei jedoch eine Reduction dergestalt vorzunehmen, dass 11 seeländische Tonnen = 9 Steinkohlentonnen gerechnet werden.
5. Die in Dänemark zu einem höheren Zolle als in den Herzogthümern angesetzten Artikel, wofür also, wenn solche in den Herzogthümern verzollte Waaren nach Dänemark geführt werden, zufolge §. 8 der Zollverordnung daselbst die Erhebung eines Differenzzolles eintritt, dergestalt, dass an dem Betrage des dort angeordneten Einfuhrzolles dasjenige gekürzt wird, was nach Ausweis des mitfolgenden Passirzettels bei der vorhergegangenen Verzollung der Waaren in den Herzogthümern erlegt ist, sind am Schlusse des Tarifs hinzugefügt.

Lit. A.

Tarif für den Einfuhr-Zoll.

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Rth.Ct.	Tara.
Agarik (Lerchenschwamm)		frei		
Alaun, aller Art	100 ℔	— 24	— $7\frac{1}{2}$	in Fust. v. c. 300 ℔ br. 24 ℔ in $\frac{1}{2}$ Tonnen 18 ℔ in $\frac{1}{4}$ Tonnen 12 ℔ in $\frac{1}{8}$ Tonnen 8 ℔ in andern Fustagen 12 Pc.
Aloe	„	frei		
Ambra	„	frei		
Ameiseneier	„	— 64	— 20	
Amidam	„	2. 48	1. 27	in Fustagen 16 Pc.
Anis	„	— 88	— $27\frac{1}{2}$	in Fust. u. Kist. 16 „ in Strohmatten 8 „
„ Stern-	„	3. 12	1 $45\frac{3}{4}$	in Emball. v. Lein. 3 „
Antimonium	„	frei		
Apothekerwaaren (simplicia und composita), welche nicht speciell genannt, auch unter anderen im Tarif genannten Classen nicht begriffen sind	„	8. 32	5. 10	
Arsenik, weisser, gelber rother		frei		
Asche, Pottasche, Soda und alle andere Asche		frei		
Asia (Achiar) aller Art (von Citronen, Limonen, Gurken etc.		1. 4	— $31\frac{1}{4}$	in Fustagen 20 Pc. in Flaschen u. Gläsern, verpackt in Kisten 50 „ ohne diese Verpackung 40 „
Bäume und Büsche, lebende		frei		
Balsam, Riga-	100 Gläser à $\frac{1}{8}$ Pott	2. 8	1. $14\frac{1}{2}$	
„ alle andere Arten	100 ℔	2. 8	1. $14\frac{1}{2}$	

Aal, s. Fische. — Aepfel, s. Obst. — Alabaster, s. Blocksteine. — Allerhand, s. Piment. — Blauer Amidam, wie Lakmus. — Ananas, s. Obst. — Angeln, Fisch-, s. Eisen (sub rubr. Eisen). — Angoragarn, wie Wollengarn. — dito verarbeitetes (Arbeit aus Angoragarn), wie Wollenwaaren. — Anschovis, s. Fische. — Apfelsinen, s. Orangen. — Aprikosen, s. Obst. — Aquavit, wie Branntwein. — Arak, s. Branntwein. — Assafötida, s. Teufelsdreck. — Atlas, s. Seidenwaaren. — Auripigment, wie Arsenik. — Austern, s. Fische.

Ballasteisen, s. Eisen. — Ballastschaufeln (Spaten von Holz und Eisen), wie Eisenkram (sub rubr. Eisen). — Bandholz, s. Weiden. — Band-

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Rth. Ct.	Tara.
Bambus, Spanisches und anderes Rohr:				
„ rohes (unverarbeitetes)		frei		
„ verarbeitetes, als Spazierstöcke, Reitpeitschen etc.	100 ℔	16 64	10 20	
Band: Leinenband	„	10 40	6 24½	
„ Baumwollenband	„	15 —	9 18	
„ Wollenband	„	25 —	15 30	
„ Seidenband Bänder aus verschiedenen dieser Stoffe sind mit dem höchsten Zolle eines derselben zu belegen.	„	30 —	18 36	Wenn von dem Holz oder der Pappe, worüber das Band gewunden, nichts hinweggenommen wird: fürs Holz 12 Pc. für die Pappe 5 „ fürs Holz u. die Pappe in Schachteln 40 „
Baumwolle und Baumwollenwaaren:				
„ Baumwolle		frei		
„ Baumwollengarn, gezwirntes und ungezwirntes				
„ ungefärbtes	100 ℔	2 48	1 27	in Packen 8 Pc.
„ gefärbtes	„	5 20	3 12¼	in Packen. 8 „
„ Sonstige Baumwollenmanufacte	„	15 —	9 18	
„ Shawls und Shawlstücher	„	1 24	— 37½	
Bernstein		frei		
Besen	100 Stiege	8 32	5 10	
Betten (ausgefüllte Federbetten) imgleichen Matratzen	100 ℔	8 32	5 10	
* Bettbühren:				
„ aus Wolle und Wolle in Verbindung mit andern Materialien	„	12 48	7 39	
„ alle andere (leinene etc.)	„	10 40	6 24½	
Bibergeil		frei		

stöcke, s. Weiden. — Barattband, s. Band. — Barchend (Bettbarchend, Futterbarchend, Kleiderbarchend) oder Parchend, s. Baumwollenwaaren. — Barometer, s. Instrumente, physikalische. — Basthüte, s. Stroh- und Spanarbeit. — Bastmatten: zum Packen, s. Matten, andere, s. Stroh- und Spanarbeit. — Battist von Leinen, s. Leinen, dito von Baumwolle, s. Baumwollenwaaren. — Baumöl, s. Oel. — Baumwollen-Band, s. B. dito Posamentirwaaren, s. P. dito Haartuch, s. H. — Beeren, s. Obst. — Berberisholz, wie Färbeholz. — Berberiswurzeln, wie Färbekräuter. — Berlinerblau, s. Farben, Maler-. — Bestecke mit Instrumenten, wie Instrumente. — Bettbühren, ganz oder theilweise aus Baumwolle, s. Baumwollenwaaren. — Biber- oder Castorhaar, s. Haar. — Bieressig, s. Essig. — Bilderbogen, s. Papier, buntes. — Bindfaden, wie Seilerarbeit. — Birnen.

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Bbth.	Rth.Ct.	Tara.
Bier, aller Art:				
„ in Fässern	1 Tonne	3 —	1 42	
„ in Flaschen (mit Einschluss des Zolles für die Flaschen) 100 Bout. à ¾ Pott		4 16	2 29	
Bildhauer- und Steinhauerarbeit:				
„ Kunstsachen, als Statuen, Büsten, Basreliefs		frei		
„ Geräthe (Utensilien) mit gedrechselter und gravirter Arbeit, oder mit Figuren und andern Verzierungen, als Uhrfutterale mit und ohne Uhrwerk, Vasen, Lampen, Leuchter etc., auch mit einzelnen Theilen von Metall	100 ℔	33 32	20 40	in Kisten 16 Pc.
„ simple Arbeit, als Leichensteine, Tischplatten, Mörser, Gesimse etc.				
„ von Marmor, Alabaster, u. Porphyr	„	1 4	— 31½	in Kisten 16 „
„ von Sandstein, Serpentinstein und anderen gröberen Steinarten.	1000 ℔	1 24	— 37½	in Kisten 16 „
Bildschnitzerarbeit aus Holz	100 ℔	8 32	5 10	
Bimstein		frei		
Blaufarbe, Blausel, (Sächsisch Blau, Schmalte)	„	8 72	2 16½	in Fust. u. Kist. 16 „
Blei in Blöcken und Mollen, sowie altes Bleigut, namentlich auch altes Futterblei		frei		
„ in Rollen und Platten	„	— 64	— 20	
„ in Röhren	„	— 80	— 25	
Bleierz	„	— 64	— 20	in Fust. u. Kist. 16 „
Bleifedern:				
„ grobe für Handwerker	„	2 64	1 32	
„ feine und Mittelsorten	„	33 32	20 40	
Bleiweiss	„	1 4	— 31¼	in Fustagen 10 „
Bleizucker	„	1 4	— 31¼	in Fust. u. Kist. 12 „
Blocksteine, Blöcke von Marmor und Alabaster, sowie alle andere Blocksteine		frei		

s. Obst. — Bisam, s. Moschus. — Bittererde, s. Magnesia. — Blätter für Apotheken, s. Kräuter. — Blauholz, s. Färbeholz. — Blechplatten von Eisen, s. Eisen. dito von Kupfer, s. Kupfer. dito von Messing, s. Messing. — Blechschlägerarbeit, s. Eisenkram (sub rubr. Eisen) und Messing- und Gürtlerarbeit (sub rub. Messing). Bleierne Waaren, soweit sie nicht speciell tarifirt sind, wie Zinngiesserarbeit.

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Rth.Ct.	Tara.
Blonden, Bobinett, Flor und Tüll, bordirte und unbordirte, von Seide, Baumwolle oder Leinen und von Gemischen aus diesen Materialien 100 ℔	30 —	18 36	
Blumen, gemachte:			
„ ohne Einpackung 1 ℔	5 —	3 6	
„ mit Einpackung (Schachtel etc.) 1 ℔ brutto	1 24	— 37½	
Blumen und Blumenpflanzen	frei		
Blumenzwiebeln	frei		
Blutstein	frei		
Böttcherarbeit, alle nicht unten angegebene, namentl. aptirte Stäbe u. Bodenstücke 100 ℔	1 4	— 31¼	
Bohnen 1 Tönne	— 24	— 7½	
„ Mehl 100 ℔	— 64	— 20	in Säcken von Leinen 8 Pc.
Bolus, weisser und rother, sammt *terra sigillata*	frei		
Bork oder Lohe	frei		
Borax, roher und raffinirter	frei		
Bouillontafeln 100 ℔	5 20	3 12½	
Branntwein und Spirituosa aller Art:			
„ Genever in Flaschenkellern (mit Einschluss des Zolles für die Flaschen-Keller und Flaschen):			
„ in rothen, mit 15 Flaschen à 1¾ Pott 1 Stück	1 48	— 45	
„ in grünen, mit 12 Flaschen à 1¼ Pott „	— 88	— 27½	
„ Rum, von St. Croix ausklarirter, oder nach Zollzettèl auf St. Thomas und St. Jan producirter, wenn derselbe in inländischen Schiffen von diesen Inseln eingeführt wird 30 Viertel	2 —	1 12	
„ aller andere Branntwein aus Trauben, Korn und Kartoffeln und aller andere Genever und Rum, auch Arack etc.			
Branntwein und Spirituosa aller Art:			
„ in Fässern:			

Blumen, aus Stroh gemachte, s. Stroharbeit. — Bobinet, s. Blonden. — Bodenstücke ohne Stäbe, wie Stäbe unter ¼ Ellen, s. Stabholz (sub rubr. Holz). — Böcke, wie Schafe. — Böte, s. Schiffsböte. — Bötcherarbeit, finnische (finnisches Holzgut), s. Holz. — Bouteillen, s. Glas.

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.	Ct.	Tara.
Branntwein, wenn der Alkoholgehalt 8 Grade od. weniger misst 30 Viertel sonst für jeden ¼ Grad höheren Stärkegehalts auf jede 30 Viertel 36 Rbfs. oder 11¼ β vorm. Conr. mehr, also für Spiritus von 8¼ Grad 12 Rbth. 36 β, von 8½ Grad 12 Rbth. 72 β u. s. w.	12	—	7	24	
„ in Flaschen (mit Einschluss des Zolles für die Flaschen) 100 Bout. à ¾ Pott	8	—	5	—	
Braunstein	frei				
Brennholz	frei				
Brod, aller Art (hartes u. weiches) 100 ℔	1	4	—	31½	in Fustagen 16 Pc.
Buchdruckerschwärze „	1	4	—	31½	in Fustagen 16 „
Buchweizen 1 Tonne	—	24	—	7¼	
Bücher, gedruckte, mit dazu gehörigen Kupferstichen, gebundene und ungebundene	frei				
Büchsenschmiedearbeit: Flinten- und Pistolenläufe in roher Arbeit 100 ℔	3	12	1	45¾	
„ alle andere Büchsenschmiedearbeit, mit und ohne Schaft 100 ℔	12	48	7	39	in Kisten 16 „
Bürstenbinderarbeit, als: Theerquäste, Kehrbesen, Maurer- u. Malerquäste, Pinsel u. Bürsten aller Art:					
„ grobe in Verbindung mit unpolirtem und unlackirtem Holze oder Eisen 100 ℔	4	16	2	29	in Fust. u. Kist. 35 „
„ feine, in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holze, oder mit anderen Materialien 100 ℔	25	—	16	30	
Butter 1 Tonne (224 ℔ netto)	6	—	3	36	1 Ton. 36 ℔, ½ T. 20 ℔, ⅓ „ 16 „, ¼ „ 12 „, ⅛ „ 7 „, $\frac{1}{16}$ „ 4 „ in Fust. v. d. Gehalt zweier Ton. à Fust. 60 ℔

(Wein, s. W.) — Brasilienholz, s. Färbeholz. — Braunroth, s. Farben, Maler-. — Brechwurzel, s. Wurzeln für Apotheker. — Brieftaschen, von Leder, s. Lederwaaren. dito von Papier, s. Pappwaaren. — Brillen, s. Instrumente, optische. — Bronze und Bronzewaaren, s. die Rubriken Metall und Messing. — Buchbinderarbeit, wie Pappwaaren (gebundene Bücher, s. Bücher). — Buchweizen-Grütze, s. Grütze. dito Mehl, s. Mehl. — Buntfutterarbeit, s. Kürschnerarbeit.

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Rth.Ct.	Tara.
Cacao	100 ℔	2 32	1 22	in Fustagen 12 Pc. in Säcken v. Leinen 3 „
Caffebohnen, mit u. ohne Schaale	„	2 8	1 14½	in Fust. u. Kisten: „ üb. 400 ℔ brto. 14 „ „ v. u. unter 400 ℔ brutto 17 „ in Säck. v. Leinen 3 „ in einf. Gunnis. 2 „ in doppelten „ 4 „ in einf. Binsens. à St. 3 ℔ in dopp. Binsens. à St. 4 „
Caffe, gebrannter, Cichoriencaffe und alle andere gebrannte Caffesurrogate		einzuführen verboten		
Campher, raffinirter und roher	„	frei		
Canariensaamen	„	— 30	— 25	in Emblge. v. L. 3 Pc.
Caneel, ächter und unächter oder cassia lignea.	„	5 20	3 12¼	Caneel, oh. Unterschied d. Emblg. 16 „ Cassia lignea: „ in Kisten 28 „ „ in Strohmatten 12 „
Canonen von Metall	„	8 32	5 10	
Capern	„	2 48	1 27	in Fustagen 20 „ in Flasch. u. Gläs., „ verp. in Kisten 50 „ „ oh. diese Verp. 40 „
Cardamom:				in Fust. u. Kisten 28 „ in Säcken v. L. 3 „ in einf. Gunnis. 2 „ in dopp. „ 4 „ in einf. Binsens. à St. 2 ℔ in dopp. „ à St. 4 „
„ ächter	„	25 —	15 30	
„ wilder	„	5 20	3 12¼	
Carristoff	„	12 48	7 39	in Flasch. u. Gläs., „ verp. in Kist. 50 Pc. „ oh. diese Verp. 40 „
Castanien	„	1 4	— 31½	in Fust. u. Kisten 16 „ in Emblge. v. L. 3 „

Cadmium, s. Galmei. — Kaffemühlen, s. Eisenkram (sub rubr. Eisen). — Caleschen, s. Rademacherarbeit. — Calliatur, s. Färbeholz. — Cambricks, s. Baumwollenwaaren. — Cameelgarn, wie Wollengarn. — Cameelhaar, s. Haar. — Campescheholz, s. Färbeholz. — Candiszucker, s. Zucker. — Caneel, weisser, wie Rinden für Apotheker. — Caningarn, wie Wollengarn. dito verarbeitetes (Arbeit aus Caningarn), s. Wollenwaaren. — Canonen von Eisen, s. Eisen. — Cantillen, wie Goldzieherarbeit. — Carmin, s. Farben, Maler-. — Cascarilla, s. Rinden für Apotheken. — Casselergelb, s. Farben, Maler-.

Verzollungs - Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto - Gewicht in Rbth.	Rth.Ct.	Tara.
Cement	1 Tonne	— 48	— 15	in Flaschen, Gläs. u. Kruken.
Champignons	100 ℔	6 24	3 43½	„ verp. in Kist. 50 Pc.
Charten, Land- und Seecharten		frei		„ oh. diese Verp. 40 „
Chocolade	„	15 —	9 18	in Fust. u. Kist. 16 „
Cichorienwurzeln	„	— 32	— 10	in Fust. u. Kist. 16 „ in Säcken
Cider- oder Obstwein	1 Tonne	2 —	1 12	
Cochenille.	100 ℔	25 —	15 30	in Fust. u. Kist. 20 „ in Seronen 16 „ in Säcken 3 „
Cölnische Erde, weisse		frei		
Corinthen	„	1 16	— 35	in Fustagen 14 „ in Kisten 24 „ in einf. Binsens. à St. 2 ℔ in dopp. „ à St. 4 „ in Strohmatten 8 „
Cravatten	1 ℔	2 —	1 12	
Curcuma, Curcumei		frei		
Dachreth		frei		
Dachziegel:				
„ unglasirte	1000 Stück	2 8	1 14½	
„ glasirte	1000 „	3 12	1 45¾	
Datteln	100 ℔	2 24	1 19½	in Fust. u. Kist. 16 Pc. in Emblge. v. L. 8 „ in dopp. Binsens. à St. 4 ℔ in einf. „ à St. 2 „

Cassia fistula, s. Saamenarten für Apotheken. — Cassia lignea, s. Caneel. — Castorgarn, wie Wollengarn. dito verarbeitetes (Arbeit aus Castorgarn), s. Wollenwaaren. — Castorhaar, s. Haar. — Catharinenpflaumen, s. Obst. — Catun, s. Baumwollenwaaren. — Caviar, s. Fische. — Cedernholz, s. Holz. — Chagrin, s. Felle u. Häute. — Chemische Präparate, nicht speciell tarifirte, wie Apothekerwaaren. — Chinarinde, s. Rinden für Apotheken. — Chinawurzel, s. Wurzel für Apotheken. — Cichoriencaffe, s. Caffe. — Cideressig, s. Essig. — Cigarren, s. Taback. — Citronen und Citronensaft, s. Orangen. — Citron-Asia, s. Asia. — Claviere, s. Instrumente, musikalische. — Claviersaiten, s. Saiten. — Cocosnüsse, wie Nüsse. — Cokelkörner, s. Saamenarten für Apotheken, — Coloquinten, s. Saamenarten für Apotheken. — Cölnische Erde, braune, wie Umbra, s. Farben, Maler-. — Compasse, s. Instrumente, mathematische. — Confect u. Confituren, wie eingemachtes Obst, s. Obst. — Copaivabalsam, s. Balsam. — Copal, wie Gummi. — Corallen, ächte, wie Edelsteine. dito von Glas, s. Glasschmelz. — Corduan, s. Leder (sub rubr. Felle u. Häute). — Coriander, s. Saamenarten für Apotheken. — Crémor tartari, wie Weinstein. — Crepinen, wie Goldzieherarbeit. — Crevellen, wie Elephantenzähne. — Crystall tartari, wie Weinstein. — Cubeben, s. Saamenarten für Apotheken.
Damenputz, s. Putzsachen. — Darmsaiten, s. Saiten. — Degen, s.

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.	
Devisen (Conditorwaare)	100 ℔	5	20	3	12½	in Kisten	16Pc.
Dinte und Dintepulver	„	6	24	3	43½		
Dochte:							
„ Lampendochte, gewebte baumwollene, mit und ohne Wachs.		15	—	9	18		
Drechslerarbeit:							
„ grobe aus grobem Holze, namentlich auch sogenannte Schiffsblöcke	„	6	24	3	43½		
„ Kunstdrechslerarbeit:							
a. aus Horn, Knochen, Fischbein, Cocosnüssen, u. Holz, oder aus mehreren dieser Materialien zugleich, mit u. ohne Beschlag, imgleichen Kämme u. Knöpfe aus diesen Materialien	100 ℔	25	—	15	30		
b. aus Elfenbein, Perlmutter, Bernstein u. Schildpatte, od. aus mehreren dieser Materialien zugleich, mit u. ohne Beschlag, imgleichen Kämme u. Knöpfe aus diesen Materialien	1 ℔	1	64	1	2		
c. aus einer Verbindung der unter a. u. der unter b. rubricirten Materialklassen	100 ℔	13	32	20	40		
Dünger		frei					
Edelsteine, uneingefasste, ächte		frei					
Eier	100 Stiege	3	12	1	45¾		
Eisen:							
„ Roheisen u. altes (nur zu weiterer Bearbeitung dienliches) Guss- u. Schmiedeeisen		frei					
„ in Stangen u. Bänden	100 ℔	—	36	—	11½		
„ in Ballasteisen	„	—	20	—	6¼		
„ geschmiedetes Eisen:							
„ Eisen u. Stahldraht	„	1	48	—	45		
„ Nägel u. Spiker,							
„ von 3 Zoll Länge u. darüber	„	1	32	—	30	in Fustagen	8Pc.
„ kleinere	„	2	8	1	14½	in Kisten	20 „

Schwerdtfegerarbeit. — Degenklingen, s. Eisenkram (sub rubr. Eisen). — Dochtengarn, wie Garn. — Drachenblut, wie Gummi. — Drahtkörbe, s. Nadlerwaaren. — Drehorgeln, s. Instrumente, musikalische. — Drillich, s. Leinen. — Druckerschwärze, s. Buchdruckerschwärze. — Dunen, s. Federn. Edelsteine, uneingefasste, unächte, wie Glasschmelz. dito eingefasste werden zugleich mit der Einfassung gewogen und wie diese verzollt. — Eiderdunen, s. Federn. — Eiergrütze, s. Grütze. — Eisen, andere, oben nicht specificirte Eisen- u. Stahlschmiedearbeit, s. unten sub. rubr. Eisen-

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Rth-Ct.	Tara
Eisen: geschmiedetes.			
„ Platten auch gewalzte,			
„ von $\frac{1}{8}$ Zoll Dicke u. darüber 100 ℔	— 36	— $11\frac{1}{4}$	in Kisten 12 Pc
„ dünnere oder Blechplatten,			
„ schwarze oder unverzinnte „	1 48	— 45	in Kisten 12 „
„ weisse oder verzinnte „	2 32	1 22	
„ Schiffsanker. „	1 54	— $46\frac{7}{8}$	
„ am inländ. Strande oder Fahrwasser geborgene	frei		
Ankerketten, Wasserkisten, Dampfkessel, imgleichen Ambosse „	1 54	— $46\frac{7}{8}$	
„ gegossenes Eisen:			
„ Kanonen, Bomben, Granaten und Kugeln „	1839.2.72 1840.2.32 1841.1.88 v. 1. Jan. 1842.1.54	1. $31\frac{1}{2}$ 1. 22 1. $9\frac{1}{2}$ — $46\frac{7}{8}$	
„ sonstige Gusseisenwaaren:			
„ grobe, als: Oefen, Grapen, Kochtöpfe, Pfannen, Casserollen, Tiegel, Kessel, Comfore (Confords), Feuerheerdplatten, Ofenröste, Röhren, Retorten, Geländer u. Gitter, Wagen u. Gewichte etc.; imgleichen: grobe abgeschliffene, abgefeilte, abgedrechselte Gusseisenwaaren, namentlich abgedrehte Mörser, abgeschliffene Streich- u. Bügeleisen, Achsen u. Zapfen, Balancen, Sprossen zu Treppengeländern, abgeschliffene Ambosse u. Hämmer; ferner: Theile zu Maschinen, namentlich ausgebohrte Cilinder, abgedrechselte Walzen etc. 100 ℔	1839.2.72 1840.2.32 1841.1.88 v. 1. Jan. 1842,1.54	1. $34\frac{1}{2}$ 1. 22 1. $9\frac{1}{2}$ — $46\frac{7}{8}$	
„ feinere, abgefeilte, polirte, ciselirte Gusseisenwaaren, als: Leuchter, Gestelle zu Lichtschirmen, imgleichen zu Uhren; Lampen, Präsentir- u. andere Teller od. Becken, Schreibzeuge, Räuchergefässe Papierzwinger, Obstschaalen, Blumenvasen, Büsten, Statuen, Basreliefs, Medaillons etc. 100 ℔	12 48	7 39	
„ Bijouteriewaaren, als: Ringe, Tuch-			

kram. — Gegossene Nägel, wie Nägel und Spiker, s. geschmiedetes Eisen. — Eisenfarbe, s. Graphit. — Eisen-Twist (Gewebe von Eisendrath), wie Eisenkram, grober. —

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth. Ct.		Tara.
Eisen: gegossenes.					
nadeln, Kreuze, Pettschaften, Uhrketten, Halsketten, Uhrhaken, Strickhaken, Leib- u. Armbänder, Schnallen etc. 100 ℔	33	32	20	14	
„ Eisenkram:					
grobe Eisen- u. Stahlschmiedearbeit, als: Schraubstöcke; Hämmer, Balancen, Hufeisen, Ofenröhre, u. andere Arbeit aus Eisenplatten; Bratpfannen, Spaten u. Schaufeln, Sensen, Sicheln u. Häckselmesser, Meissel u. Stemmeisen, Gesimseisen, Hobeleisen, Beile, Bohrer, Sägeblätter Wollscheeren, Brodmesser, ordin. Taschenmesser (Einlegemesser), Locheisen (Durchschläge) Säbel- u. Degenklingen, Feile, Raspeln, Feuerzangen u. Schaufeln, Propfenzieher grobe Feuerstähle, Schlösser, Riegel, Thürbänder, Thürangeln, Holzschrauben, Caffemühlen, Schlittschuhe, Säbel- (u. Degen)-Scheiden, Fischangeln, Segel-, Pack., Spick- u. Schnürnadeln, Spornen u. Schnallen aller Art (blanke, schwarze, lakirte u. verzinnte) 100 ℔	8	12	1	$45\frac{3}{4}$	
„ feine Eisen- u. Stahlschmiedearbeit, als: Tischmesser, Rasirmesser Federmesser u. feine Taschenmesser, Scheeren, Lichtscheeren, feine Feuerstähle, Stricknadeln, Carabinerhaken, chirurg. Instrumente, Knöpfe, Uhrketten u. andere incrustirte, facettirte u. plettirte Arbeit nebst Bijouteriewaaren von Stahl 100 ℔	16	64	10	20	
ferner: Eisenblechwaaren (Blechschlägerarbeit aus Eisenblech)					
„ lakirte u. gemalte, mit u. ohne Plettirung 100 ℔	16	64	10	20	
„ weisse oder unlakirte „	8	32	5	10	

Electrisirmaschinen, s. Instrumente, physikalische. — Elfenbein, gebranntes, wie Beinschwärze, s. Knochen. — Elfenbeinplatten, wie Drechslerarbeit. — Emaille, wie Glasschmelz. — Englische Erde, s. Erde. — Enten, s. Vögel. — Erde, Cölnische, s. Cölnische Erde. — Essenzen, wohlriechende, wie Wasser, wohlriechendes. — Etuis und Kästchen, als: Näh-, Barbier-, Frisir-Kästchen etc., wie Galanteriewaaren.

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.
Elephantenzähne oder Elfenbein	frei				
Erbsen . 1 Tonne	—	48	—	15	
Erbsen.					
„ getrocknete grüne feine russische 100 ℔	8	32	5	10	in Fust. u. Kist. 16Pc
Erde, als: Pfeifenthon, Mergel, englische Erde, Porzelanerde (Puzzolano, s. P.), Zuckererde und alle andere nicht speciell tarifirte Erd-, Thon- u. Mergelarten.	frei				
Erze, ungeschmolzene, aller Art	frei				
Esel und Maulesel 1 Stück	2	—	1	12	
Essig, Bieressig 1 Tonne (64 Kann.)	1	—	—	30	
„ Wein- u. Cideressig 1 Oxh. (30 Viert.)	3	72	2	16½	
„ Kräuteressig (mit Einschluss d. Zolles für die Flaschen) 100 Bout. à ¾ Pott	8	32	5	10	in Fust. u. Kist. 16 „
Färbeholz, aller Art in Stücken 100 ℔	—	16	—	5	in Embige v. L. 3 „
„ in Spänen, geraspeltes, gemahl. „	—	32	—	10	in Matten à St. 4 ℔
Färbekräuter, soweit sie nicht speciell tarifirt sind „	frei				in Fässern 35Pc.
Fajence (Steinzeug), weisse u. farb. „	3	—	1	42	in Körben „ 22 „
Farben, Maler-, soweit sie nicht nach dem Alphabet tarifirt sind					
„ feinere, als: Neublau, Berlinerblau, Bremerblau, Bremergrün u. andere grüne Malerfarben, Berlinerroth, Florentinerlak, Kugellak u. andere Lakfarben, Carmin, Zinnober, Ultramarin u. dgl. imgl. Farben zum Zeichnen, als: Pastellfarben, Saftfarben, Tusche etc. in Blasen, Gläsern, Täfelchen u. Kästchen . 100 ℔	8	32	5	10	in Fust. u. Kist. 16 „ für Farben zum Zeichnen in Blasen, Gläs. Täfelchen, Kästchen wird keine Tara zugestanden.
„ gröbere, als: Braunroth (Englisch-, Schwedisch-, Preussischroth (Oker, Umbra u. braune Cölnische Erde, s. C.) u. andere nicht namentlich genannte gröbere Malerfarben 100 ℔ (Bleiweiss, Sittgelb, Schmalte, Kienruss, Mennig, Spanisch Grün sind nach dem Alphabet tarifit)	—	64	—	20	in Fust. u. Kist. 10Pc.
„ bereitete Oel- u. Firnissfarben, nebst Firniss 100 ℔	5	20	3	12¼	in Fust. u. Kist. 20 „ in Flaschen, Gläs. u. Kruken, „ verp. Kisten 50 „ „ oh. diese Verp. 40 „

Fächer, wie Galanteriewaaren. — Fajence-Pfeifenköpfe, s. Pfeifenköpfe. — Federbälle, wie Nürnbergerwaaren. — Federvieh, s. Vögel. — Felle: Arbeit aus Leder, s. Lederwaaren, dito für Kürschnerarbeit, s. Rauchwerk. — Felleisen, wie Sattlerarbeit. — Fenchelsaamen, wie Saamenarten für Apotheker. — Ferkel, s. Schweine. — Fernambuk, s. Farbe-

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Ebth.		Rth. Ct.		Tara.
Federn, Bett-						
„ Flaumfedern oder Dunen:						
„ Eiderdunen	„	33	32	20	40	in Fust. u. Kist. 16 Pc.
„ andere Dunen	„	8	32	5	10	in Emblge. v. L. 4 „
„ andere Bettfedern	„	4	16	2	29	in Emblge. v. L. 4 „
„ Schreib- (Federkiele, Federposen), ohne Unterschied präparirt oder roh.	„	40	—	25	—	in Kisten 45 „
„ Schmuck- (Plümagen),						
„ von Straussfedern	1 Dutzend	2	—	1	12	
„ von andern Federn	1 ℔	3	32	2	4	in Fust. u. Kist. 14 „
Feigen	100 ℔	1	4	—	31½	in einf. Binsenm. à St. 2 ℔; in dopp. Binsenm. à St. 4 „
Feldspath		frei				
Feldsteine		frei				
Felle und Häute:						
„ Felle, unbereitete:						
„ Rennthierfelle, Elendsthierfelle, Hirsch- und Rehfelle		frei				
„ Schaaf- u. Lammfelle, Kalbsfelle, Schweinsfelle, Ziegenfelle		frei				
„ weissbereitete Felle, sämischgares Leder v. Rennthieren, Elendsthieren, Hirschen u. Rehen, imgl. v. Ziegen, sowie v. Schaafen u. Lämmern sammt von Kälbern	100 ℔	16	64	10	20	
„ gegerbte Felle (lohgares Leder):						
„ Kalbsleder,						
„ unlakirtes	„	16	64	10	20	
„ lakirtes	„	33	32	20	40	
„ Schweinsleder	„	33	32	20	40	
„ Häute von grossem Rindvieh u. Pferden,						
„ unbereitete:						
„ trockene unter 20 ℔ pro St.	„	4	16	2	29	
„ von und über 20 „ pro „	„	frei				
„ nasse u. gesalzene unter 40 ℔ pr. Stück u. mit Kopf, Hörnern u. Schwanz unter 48 ℔ pro St.	„	2	8	1	4½	
„ von u. über resp. 40 u. 48 ℔ pr. St.		frei				
„ bereitete Häute oder Leder:						
„ Sohlleder		8	32	5	10	

holz. — Fernröhre, s. Instrumente, optische. — Fett, s. Schmalz. — Feuerschwamm, s. Schwämme. — Filz, wie Wollenwaaren. — Finnische Holzwaaren, s. Holz. — Firniss, s. Farben, Maler-. — Fischangeln, s

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.	Ct.	Tara.
Felle und Häute:					
„ anderes Leder v. grossem Rindvieh und Pferden:					
„ lohgares,					
„ unlakirtes	16	64	10	20	
„ lakirtes	20	80	13	1	
„ weissbereitetes	8	32	5	10	
„ Juchten	4	16	2	29	
„ Felle u. Häute, zubereitete, als: Corduan, Saffian, Chagrin, Maroquin, ferner: vergoldetes und versilbertes, auch mit Figuren verziertes Leder, imgleichen Pergament 100 ℔	41	64	26	2	
Feuerzeuge, chemische, aller Art	20	80	13	1	
Fischbarden, Wallfischbarden, ungespaltenes Fischbein	frei				
„ gespaltenes Fischbein	12	48	7	39	
Fische: frische:					
„ Austern 1 Tonne (c. 800 St.)	3	—	1	42	
„ andere	frei				
„ gesalzene oder eingemachte:					
„ Anschovis 100 ℔	4	16	2	29	in Tönnchen 25 Pc.
„ Lampretten, Neunaugen, Muscheln, Sardellen, imgl. Caviar „	4	16	2	29	in Flasch. u. Gläs., „ verp. in Kist. 50 „
„ Austern „	4	16	2	29	„ ohne d. Verp. 40 „
„ Aale „	—	80	—	25	1 Tonne 56 ℔ ½ Tonne 40 ℔ ¼ Tonne 28 ℔ ⅛ Tonne 20 ℔
„ Lachse „	3	12	1	$45\frac{2}{4}$	
„ Heeringe 1 Tonne	1	—	—	30	
andere Arten					
„ in Tonnen gesalzene od. eingemachte (namentlich auch Rogen zum Fischköder), ohne Unterschied, ob das Gebinde ganz voll ist oder nicht 1 Tonne (⁵/₄ ³/₄ ½ ¼ ⅛ ¹/₁₆ ¹/₃₂ Tonne verhältnissmässig.)	1	—	—	30	
„ trocken gesalzene 100 ℔	—	80	—	25	

Eisenkram (sub rubr. Eisen). — Fische: gedörrte, wie trocken gesalz. — Flachssaamen, s. Leinsaat. — Flämischtuch, Flämischleinen, wie Leinwand, s. Leinen. — Flaggentuch, wie Haartuch. — Flaschen, s. Glaswaaren. — Flaschenfutter, leere (die Flaschen werden für sich verzollt), wie

Verzollungs - Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto - Gewicht in Rbth.		Rth. Ct.		Tara.
Fische:					
„ geräucherte:					
„ Lachse (auch im Dänischen s. g. „raeset Lax") 100 ℔	5	20	3	12¼	
„ Aale u. alle andere Arten „	—	80	—	25	
Flachs, ungehechelter „	1	4	—	31¼	in Matten à Stück 4 ℔
„ gehechelter. „	3	12	1	45¾	in Matten à „ 4 „ in Emblge v. L. 4 Pc.
Fleisch von Hornvieh, Schaafen, Lämmern, Schweinen etc.					
„ frisches	frei				
„ gesalzenes „	1	4	—	31¼	in Fustagen 28 „
geräuchertes (namentlich auch geräucherte Ochsenzungen) „	2	8	1	14½	in Fustagen 16 „ in Emblge. v. L. 3 „
Fliesen, v. Marmor u. Alabaster 100 [] Fuss	3	32	2	4	
„ gothländische u. andere ders. Art 100 Stück	1	32	—	40	
Flintensteine oder Feuersteine 100 ℔	2	8	1	14½	in Kisten 12 „
Flores Cassiä (Zimmtblumen).	frei				
Folie, Spiegelfolie u. F. f. Tischler „	4	16	2	29	
Fustagen u. Kasten, leere, sofern sie alt u. nicht Gegenstand des Handels sind	frei				
Galanteriewaaren aus verschiedenem Material, alle nicht namentlich genannte, soweit sie nicht unter die Rubrik: Kunstdrechslerarbeit (s. Drechslerarbeit) fallen 100 ℔	33	32	20	40	
Galläpfeln und Knoppern	frei				
Galmei	frei				
Gartengewächse:					
„ frische Kohlköpfe aller Art 1 Schock	—	20	—	6¼	

Tischlerarbeit. — Flaumen, s. Schmalz. — Fleisch (Speck, s. S. Geflügel, geschlachtetes, s. Vögel. — Wild, geschlachtetes s. Wild). — Fliesen, thönerne, s. Mauersteine. — Flinten, s. Büchsenschmiedearbeit. — Flöten, s. Instrumente, musikalische. — Flor, s. Blonden. — Florband, s. Band. — Florentinerlack, s. Farben, Maler-. — Floretwaaren, wie Seidenwaaren. — Flottholz, s. Zollholz. — Flügel, s. Instrumente, musikalische. — Folie zu Goldstickerei, wie Goldzieherarbeit. — Fortepianos, s. Instrumente, musikalische. — Frangen, goldene und silberne, s. Goldzieherarbeit. dito andere, s. Posamentirwaaren. — Früchte, s. Obst.

Gänse, s. Vögel. — Galgantwurzel, s. Wurzel für Apotheken. — Gardinnesseltuch, s. Baumwollenwaaren. Garn, s. die einzelnen Arten, wie: Baumwollen-, Wollen-, Leinengarn. dito Angora-, Caninchen- und Castorgarn, wie Wollengarn. — Gartengewächse, eingemachte, nicht speciell tarifirte, wie Obst, eingemachtes. — Gartensaamen, s. Saamen. — Gaze,

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth. Ct.		Tara.
Gartengewächse:					
„ gesalzener Kohl u. Sauerkohl 100 ℔	—	40	—	12½	
„ alle nicht speciell tarifirte (Küchen-) Wurzeln u. Rüben, als: gelbe Rüben, Petersilie-, Sellerie-Wurzeln, rothe Beeten 100 Tonnen	25	—	15	30	
„ alle andere, nicht speciell tarifirte, frische, getrocknete und gesalzene 100 ℔	—	40	—	12½	
Gemälde, imgleichen Kupferstiche, sowie Lithographien u. Stanograph.	frei				
Gerste 1 Tonne	—	24	—	7½	
Gips: pulverisirter 100 „	12	48	7	39	
Gipsfiguren, Gipsabgüsse	frei				
Glätte, Blei-, Silber-, Goldglätte 100 ℔	1	4	—	31¼	in Fust. u. Kist. 10 Pc.
Glaswaaren:					
(Für den Bruch wird keine Vergütung gegeben).					
„ Fensterglas:					
„ Tafelglas aller Art (grünes u. weisses) 100 ℔	1	48	—	45	in Kist. in einf. Emballage 14 „; „ in dopp. Emb. 22 „
„ Kronglas aller Art, mit Ausnahme von Scheiben „	2	58	1	30⅛	in Körben 23 „
„ in Scheiben „	4	16	2	29	in Kisten 27 „
„ Dachscheiben von Glas (grüne u. weisse) so wie Gläser zur Einfassung in's Verdeck etc. auf Schiffen, imgleichen Gläser zu Leuchtfeuern. 100 ℔	1	48	—	45	in Kisten 16 „
„ Spiegelglas,					
„ unfoliirtes,					
das St. zu 100 [] Zoll und darunter 100 St.	4	16	2	29	
von 101 bis 150 [] Zoll „	8	32	5	10	
„ 151 — 200 „ „	16	64	10	20	
„ 201 — 250 „ „	25	—	15	30	
„ 251 — 300 „ „	33	32	20	40	
„ 301 — 350 „ „	41	64	26	2	
„ 351 — 400 „ „	50	—	31	12	
„ 401 — 450 „ „	58	32	36	22	

von Baumwolle, s. Baumwollenwaaren. dito von Leinen, s. Leinen. — Gazehaartuch, s. Haartuch. — Geflügel, s. Vögel. — Geigen, s. Instrumente, musikalische. — Gelbholz, s. Färbeholz. — Genever, s. Brannutwein. — Gerste, Graupen u. Grütze, s. G. dito Mehl, s. M. — Gewichte, wie das Metall, aus dem sie bestehen. — Gipssteine, s. Kalksteine. Glanzleinwand, wie Leinwand, gefärbte, s. Leinen. — Glasschmelz, Glasflüsse, Glastropfen,

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.
Glaswaaren:					
— Spiegelglas, unfoliirtes.					
von 451 — 500 [] Zoll 100 St.	75	—	46	42	
„ 501 — 550 „ 1 Stück	—	88	—	27½	
„ 551 — 600 „ „	1	8	—	32½	
„ 601 — 700 „ „	1	32	—	40	
„ 701 — 800 „ „	1	64	1	2	
„ 801 — 900 „ „	2	24	1	19½	
„ 901 —1000 „ „	2	64	1	32	
„ 1001 —1100 „ „	3	40	2	6½	
„ 1101 —1200 „ „	3	80	2	19	
„ 1201 —1300 „ „	4	20	2	30¼	
„ 1301 —1400 „ „	5	—	3	6	
„ 1401 —1500 „ „	5	48	3	21	
„ 1501 —1600 „ „	6	—	3	36	
„ 1601 —1700 „ „	7	—	4	18	
„ 1701 —1800 „ „	8	—	5	—	
u. s. w. für jede fernere 100 [] Zolle 1 Rbth. oder 30 β Ct. à Stück mehr.					
„ foliirtes Glas, mit und ohne Rahmen, wird nach obigem Tarif mit 50 Pc. Erhöhung verzollt.					
„ andere Glaswaaren:					
„ Flaschen von grünem Glase (grüne Bouteillen)					
„ von ½ Pot u. darunter 100 St.	1	24	—	37½	
„ über ½ Pot bis 1 Pot incl. „	1	64	1	2	
„ über 1 Pot, imgl. Glasgefässe zum Einmachen etc. à 100 Pot Gehalt	1	64	1	2	
„ Flaschen von weissem u. blauem Glase, ohne geschliffene Zierrathen, wie ungeschliffene Glaswaaren.					
„ Flaschen mit Geflecht umgeben, wie andere Flaschen.					
Bouteillen, Flaschen, Kruken, welche als Behälter eingehender zollbarer Waaren dienen, werden nicht besonders verzollt. Bei Verzollung nach dem Gewicht wird den in solchen Behältern eingehenden Waaren die für selbige festgesetzte Tara gegeben.					
„ grüne und weisse Medicingläser, Retorten und Kolben zu chemischen und und physicalischem Ge-					

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Rth.Ct.	Tara.
Glaswaren: brauch, Senfgläser aller Art, imgleichen Milchsatten von grünem Glase,			
„ wenn sie für sich, ohne mit anderen Glaswaaren zusammengepackt zu sein, eingehen 100 ℔	1 32	— 40	Retorten u. Kolben. in Kisten 50 Pc. Medicingläs., Senfgl. etc. in Fust. u. Kist 32 Pc. in Körben. 22 „
„ sonst, wie andere ungeschliffene und ungepresste Glaswaaren.			
„ andere ungeschliffene und ungepresste Glaswaaren aller Art, imgleichen gepresste Trinkgläser. Als ungeschliffene Glaswaaren werden auch Trinkgläser mit abgeschliffenem Boden und Hüttenrande behandelt.	7 28	4 26¾	in Fust. u. Kist. 32 Pc. in Körben 22 „
„ geschliffene u. andere gepresste Glaswaaren aller Art, imgleichen Uhrgläser und Glaskapseln zu Tafeluhren, Vasen etc. 100 ℔			
Glasscherben	frei		
Globen	frei		
Glockenspeise	frei		
Gold in Barren und Bruch, imgleichen gemünztes	frei		
„ verarbeitetes, mit Einschluss dessen, was in Gold gefasst ist 1 Loth	1 —	— 30	
„ Blattgold (Goldschaum), ächtes u. unächtes 100 ℔	16 64	10 20	
Goldzieherarbeit:			
„ unächte Gold- u. Silberspitzen „	25 —	15 30	
„ alle andere ächte und unächte Goldzieherarbeit. 1 ℔	2 64	1 32	
Graphit 100 ℔	— 64	— 20	in Fust. u. Kist. 16 „
Graupen u. Grütze: Perlgraupen, imgleichen Eiergrütze oder Hirse, auch Mannagrütze 100 ℔	1 48	— 45	Perlgraup., Mannagrütze in Fustagen 12 Pc. in Säcken 2 „ Eiergrütze od. Hirse, in Säcken 3 Pc.

Glasperlen, Glascorallen, Glasknöpfe, wie geschliffene Glaswaaren. — Glaubersalz, s. Salze, officinelle. — Glocken von Metall, wie Messingwaaren. — Goldene Medaillen, s. Medaillen. — Goldene Uhren, s. Uhren. — Goldstickereien, wie Goldzieherarbeit. — Grapen von Eisen, s. Eisen. dito von Metall, wie Messingwaaren. — Grünspan oder Spangrün, s. Spanischgrün. — Grütze, s. Graupen. — Gürtler- oder Gelbgiesserarbeit, s.

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth-Ct.		Tara.
Graupen alle andere Sorten Graupen, imgleichen Grütze v. Gerste, Buchweizen, Hafer	100 ℔	1	4	—	31¼	in Fustagen 12 Pc. in Säcken 2 „
Griffel von Schieferstein	„	—	64	—	20	
Gummi aller Art	„	4	16	2	29	in Fust. u. Kist. 16 „ in Emblge. v. L. 3 „
Gurken, gesalzene	„	—	32	—	10	in Fustagen 20 „
Gurten von Leinen	„	10	40	6	24½	
„ von Wolle	„	12	48	7	39	
„ von Baumwolle	„	15	—	9	18	
Haar:						
„ Krullhaare	„	5	20	3	12¼	in Emblge v. L. 4 „
„ Pferdehaare, rohe, gesottene		frei				
„ Schweinsborsten		frei				
„ alle andere Haare		frei				
Haartuch, u. Flaggentuch v. Wolle	„	25	—	15	30	
Hafer	1 Tonne	—	21	—	7½	in Fust. u. Kist. 12 „ in Emblge. v. K. 3 „
Hagel	100 ℔	1	4	—	31¼	
Handschuhmacherarbeit:						
„ Handschuhe aller Art, sowohl genähete als bloss zugeschnittene	1 „	1	24	—	37½	
„ alle andere Handschuhmacherarbeit, als Jacken, Hosen, Hosenträger, Bettlaken etc.	„	—	64	—	20	
Hanf, ungehechelter	100 ℔	—	48	—	15	in Matten à St. 4 ℔
„ gehechelter	„	1	48	—	45	
Hanfsaamen	„	frei				
Harz, gemeines (Kienharz, Fichtenharz), braunes und gelbes	„	—	24	—	7½	in Fust. u. Kist. 16 „ in Matten à St. 4 „
Hausenblase, in Ringeln u. Blättern	1 „	—	40	—	12½	in Kisten 16 „ in Emblge. v. L. 4 „
Hecheln:						
„ kleine v. Messing u. Eisen	100 Paar	4	16	2	29	
„ grosse englische (Fabrikhecheln)	1 „	1	64	1	2	
Heede, von Flachs	100 ℔	—	48	—	15	in Matten à St. 4 ℔

Messing. — Gurken, frische, wie Gartengewächse. dito in Essig eingemachte, s. Asia. — Gurten von Hanf, wie Seilerarbeit.

Haarlocken, s. Perückenmacherarbeit. — Haarnadeln, s. Nadeln. — *Haartuch von Wolle in Verbindung mit anderen Materialien, nach dem Material. Alles andere Haartuch, von Leinen (Pferdehaaren, wie Leinen), von Baumwolle, s. Leinen, Baumwollenwaaren. — Häute, s. Felle. — Hafer-Grütze, s. Graupen und Grütze. — Hafer-Mehl, s. Mehl. — Hafnererz und Glasurerz (Alquifoux), s. Erze. — Haken und Oeschen, wie Stecknadeln, s. Nadeln. — Hanföl, s. Oel. — Harfen, s. Instrumente, musikalische. — Guajac-Harze und andere, im Tarif nicht namentlich an-

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Rth.Ct.	Tara.
Heede von Hanf 100 ℔	— 32	— 10	in Matten à St. 4 ℔
Heu "	frei		
Hirschhorn,			
" geraspeltes und ungeraspeltes.	2 8	1 14½	in Fust. u. Kist. 16 Pc.
Holz:			
1) feine Holzsorten für Tischler und Drechsler:			
" Mahagoni 100 Cbkf.	2 58	1 30⅛	
" Ebenholz	frei		
" Pockholz	frei		
" Buxbaum	frei		
2) Eichen-, Fichten-, Tannen u. alles andere, nicht speciell tarifirte Zimmer-, Bau- u. Nutzholz " ferner:	2 72	1 34½	
a. wenn es in ganzen, keine andere Waaren enthaltenden Schiffsladungen eingeht, für das im Schiffsraum unterhalb des Verdecks befindliche Holz von jeder Commerzlast der Trächtigkeit des Schiffes.	2 48	1 27	
b. wenn bei gemischten, den ganzen Schiffsraum bis an das Verdeck ausfüllenden, Ladungen das geladene Holz den grössten Theil der Ladung unterhalb des Verdecks ausmacht und der übrige Theil der Ladung unterm Verdeck in Pech, Theer, Salz, Steinkohlen, Schleifsteinen oder Eisen, und nicht in anderen Waaren besteht, mag gleichfalls die Verzollung des geladenen Holzes nach der Trächtigkeit des Schiffes stattfinden, und zwar in folgender Weise:			
Für die neben dem Holze im Schiffsraum befindlichen Waaren wird das Raumvolumen, welches diese im Schiffe einnehmen, vom			

neführte, wie Gummi. — Halsbinden, s. Cravatten. — Hauben oder Bongets, s. Putzsachen. — Hautbois (Oboen), s. Instrumente, musik. — Hee-

Verzollungs - Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto - Gewicht in Rbth.	Rth.Ct.	Tara.
Holz: Inhalt des ganzen Schiffsraumes abgezogen, und nur von dem also ermittelten Commerzlastenraum, welcher im Schiffe mit Holz wirklich bestaut ist, wird der Zoll vom Holze erhoben. Nach Maassgabe des Raumes, welchen 1 Commerzlast Holz im Schiffe bestaut = 150 Cubikfuss, muss demnach für jede einen gleichen Raum im Schiffe bestauende Quantität anderer Waaren 1 Commerzlast von dem Gesammtbetrage der Commerzlasten, zu welchen das Schiff gemessen ist, in Abgang gebracht und die solchergestalt zur Kürzung Einer Commerzlast erforderliche Quantität:			
von Pech zu 24 Tonn.			
„ Theer zu 24 „			
„ Salz (das lose im Schiffe liegt) zu 32 „			
„ Steinkohlen (die lose im Schiffe liegen) zu 24 „			
„ Schleifsteinen zu 100 Cbkf.			
„ Eisen in Stangen zu 60,000 ℔			
„ Gusseisenwaaren zu 40,000 „			
angesetzt werden. Wenn die hiernach für solche, ausser dem Holze geladene Waaren sich ergebende Lastenzahl an dem Gesammtbetrage der Commerzlasten, zu welchen das Schiff gemessen ist, zum Abgang gebracht wird: so ergiebt die übrig bleibende Lastenzahl, für wie viele Commerzlasten der unter lit. a. angegebene Zollsatz berechnet werden soll.			
c. Deckslasten, sowie Holzladungen in Schiffen ohne Verdeck, nicht minder auch Holzladungen, welche zugleich mit anderen als den unter lit. b. genannten Waaren eingehen, sind aufzumessen und dem Cubikinhalte nach zu verzollen. Dies gilt auch dann, wenn Holz in einem nicht voll belade-			

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth. Ct.		Tara.
Holz:					
nen Schiffe eingeht, es sei denn, dass der Clarirende es vorziehen möchte, nach der vollen Trächtigkeit des Schiffes zu verzollen.					
„ Finnisches Holz und Holzgut (Backtröge, Kübel, Bütten, Schaufeln etc.)					
„ wenn es in ganzen Schiffsladungen verzollt wird à Comm.-Last	1	80	1	7	
„ wenn es als besonderer Theil einer Gesammtladung zur Verzollung angegeben wird, oder sonst in einzelnen Parthieen zur Verzollung kommt 100 ℔	—	24	—	$7\frac{1}{2}$	
„ Stabholz und Tonnenstäbe:					
„ Stäbe v. $\frac{7}{4}$ Ell. Höhe u. darüber 120 St.	—	40	—	$12\frac{1}{2}$	
„ zwischen $\frac{7}{4}$ u. $\frac{4}{4}$ Ell. Höhe „	—	8	—	$2\frac{1}{2}$	
„ von $\frac{4}{4}$ Ell. Höhe u. darunter „ (Von Bodenstücken werden 2 auf Einen Stab gerechnet.)	—	4	—	$1\frac{1}{4}$	
„ andere Waaren aus Holz:					
„ hölzerne Schachteln aller Art (auch Apothekerschachteln). 100 ℔	1	4	—	$31\frac{1}{4}$	in Fust. u. Kist. 16 Pc.
Holzarten für Apotheken, nicht speciell tarifirte, namentlich auch Sassafrasholz „	1	48	—	45	
Honig „	1	24	—	$37\frac{1}{2}$	in Fust. u. Kist. 16 „
Hopfen „	6	—	3	36	in Säcken 4 „
Horn, Hörner: von Rindvieh (auch rohe Hornspitzen	frei				
Hornplatten. „	2	48	1	27	in Fust. u. Kist. 16 „ in Emblge. v. L. 3 „
Hornvieh oder Rindvieh:					
„ Ochsen, Kühe, Stiere und Starken 1 Stk.	4	—	2	24	
„ Kälber. „	—	80	—	25	
Hüte, v. Filz, feine u. grobe 100 St.	80	—	50	—	

ringe, s. Fische. Hirse od. Eiergrütze, s. Grütze. Holz: aptirte Stäbe und Bodenstücke, s. Böttcherarbeit. Andere Waaren aus Holz: Böttcherwaaren, s. B. Drechslerarbeit, s. D. Flaschenfutter, s. F. Tischler- u. Stühlmacherarbeit, s. Tischlerarbeit, Wagenmacher-, Rademacher-, Stellmacherarbeit, s. Rademacherarbeit. Waaren aus Holz in Verbindung mit Leder oder mit Fellen, als Koffer, Blasebälge, wie Tischlerarbeit. — Holzkohlen, s. Kohlen. — Horn, Hörner von Hirschen und Rennthieren, s. Hirsch-

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth. Ct.		Tara.
„ seidene, Mannshüte.	„	50	—	31	12	
„ von Wachstuch, imgl. lakirte, sowie von Seehundsfellen, ferner Strohhüte für Seeleute.	„	8	32	5	10	
Hutformen von Filz (zu Seidenhüten)	„	12	48	7	39	
Indigo	100 ℔	12	48	7	39	in Seronen 16 Pc. in Fustagen 20 „
Ingber, weisser und brauner	„	2	8	1	14½	in Kisten 30 „ in Fässern 12 „ in Säcken v. L. 3 „ in einf. Gunnis. 2 „ in dopp. „ 4 „
Instrumente, mathematische, optische, astronomische, physikalische, chirurgische u. dgl. (mit u. ohne Besteck)	100 ℔	20	80	13	1	
„ musikalische: Claviere, (als Fortepianos, Flügel etc.	1 Stk.	32	—	20	—	
„ Harfen	„	12	—	7	24	
„ Violinen, Bratschen, Flöten, Posthörner	1 Dtzd.	1	48	—	45	
„ alle andere musik. Instrumente	1 Stk.	—	64	—	20	
Käse	100 ℔	4	16	2	29	in Kisten 20 „ in Körben 12 „
Kalksteine, Kreidesteine u. Gipssteine		frei				
Kalk, gelöschter u. ungelöschter	100 Tonn.	12	48	7	39	
Karden, Weberdisteln (Wolldisteln)		frei				
Karten, Spiel-		einzuführen verboten				
(Karten, die nur als Kinderspielzeug zu betrachten, werden als Bilderbogen u. buntes Papier verzollt).						

horn. — Hühner, s. Vögel. — Hüte, seidene Damen-, s. Putzsachen. dito von Papier, wie Papparbeit. dito von Stroh, Bast und Span, s. Stroh- u. Spanarbeit. — Hutfutterale, wie Papparbeit. — Hutzucker, s. Zucker. — Hygrometer und Hydrometer, s. Instrumente, physikalische.

Jaconet, s. Baumwollenwaaren. — Jalapwurzel, s. Wurzel für Apotheken. — Jalousien, wie Galanteriewaaren. — Ingber, eingemachter oder candirter, wie Obst, eingemachtes. — Instrumente, mechanische, s. Maschinen. — Johannisbeerensaft, wie Obst, eingemachtes. — Jollen, s. Schiffsböte. — Ipecacuanha, s. Wurzeln für Apotheken. — Juchten, s. Leder (sub. rubr. Felle und Häute).

Verzollungs - Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto - Gewicht in Rbth.	Rth.Ct.	Tara.
Kartoffeln	frei		
Kermeskörner oder Scharlachkörner	frei		in Taschen u. Tönnch.
Kienruss 100 ℔	2 8	1 14½	unter 50 ℔ br. 75 Pc.
Kisten und Fustagen, leere, soweit sie alt und nicht Gegenstand des Handels sind	frei		v. 50 ℔ br. u. darüb. 50 „
Kleidungsstücke, nach dem Material (dem Manufact), woraus sie bestehen, oder welches den Haupttheil derselben ausmacht, mit 50 Pc. Erhöhung.			
Kleie 100 Tonn.	8 32	5 10	
(Mandelkleie, s. M.)			
Knochen: rohe, namentlich auch Wallfischknochen, (Wallfischbarden, s. Fischbein)	frei		
„ pulverisirte (nicht gebrannte) Knochen (Knochenpulver 100 ℔	— 32	— 10	in Fustagen 16 „
„ gebrannte Knochen (Beinschwärze) „	— 80	— 25	in Fustagen 16 „
Kohlen, Holz	frei		
„ Stein- (auch Braun-) 100 Tonn.	12 48	7 39	
Korbmacherarbeit:			
„ von ungeschälten Reisern 100 ℔	1 4	— 31¼	
„ von geschälten Reisern, imgl. Körbe von Spänen. „	10 40	6 24½	
„ von gespaltenen Reisern „	60 —	37 24	
Kork.	frei		

Kabelgarn, wie Seilerarbeit. — Kälber, s. Hornvieh. — Kästchen und Etuis, als Näh-, Barbier-, Frisir-Kästchen etc., wie Galanteriewaaren. — Kalkuten, s. Vögel. — Kammacherarbeit, wie Drechslerarbeit. — Kommertuch von Baumwolle, s. Baumwollenwaaren. dito von Leinen, s. Leinen. — Kanonen, s. C. — Karten, geographische, s. Charten. — Kartoffelmehl, s. Mehl. — Kirschen, s. Obst. — Klappholz, wie Stabholz, s. Holz. — Kleesaamen, s. Saamen. — Klempnerarbeit, s. Eisenkram (sub. rubr. Eisen) und Messing- und Gürtlerarbeit (sub. rubr. Messing). — Klingen, Degen- u. Säbel-: ohne Gefäss, s. Eisenkram (sub rubr. Eisen). dito mit Gefäss, s. Schwerdtfegerarbeit. — Klippfische, s. Fische. — Knöpfe: von Knochen, Elfenbein, Horn, Perlmutter, Bernstein, Cocosschaale, und Holz, s. Drechslerarbeit. dito von Glas, s. Glasschmelz. dito von Zinn, s. Zinngiesserarbeit. dito von Eisen und Stahl, s. Eisen. dito von Messing und Metallcomposition, s. Messing. dito übersponnene und überzogene, s. Posamentirwaaren. — Knopfnadeln, s. Nadeln. — Knoppern, s. Galläpfel. — Koffer von Leder, wie Sattlerarbeit. dito von Holz und andern Materialien, wie Tischlerarbeit. — Kohl, s. Gartengewächse. — Kohlentheer, Steinkohlentheer, s. Theer. — Korbweiden, s. Weiden. — Korkpfropfen mit Beschlag, wie Galanteriewaaren. — Krähenaugen, wie Apothekerwaaren. —

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Bbth.	Rth.Ct.	Tara.
Korkpropfen	100 ℔	3 12	1 45¾	in Emblge v. L. 4Pc.
Kräuter, Blumen u. Blätter, auch Beeren für Apotheken, soweit sie nicht speciell tarifirt sind	„	1 48	— 45	in Emblge. v. L. 4 „
Krapp oder Krappwurzeln	„	— 80	— 25	in Fässern 16 „
Krebsaugen		frei		
Kreide, gemahlene	„	— 64	— 20	in Fustagen 12 „
„ rothe, in Stücken u. gemahlene		frei		
Kuchen (Pfefferkuchen, Honigkuchen, Pfeffernüsse etc.)	„	5 20	3 12¼	
Kümmel aller Art, namentlich auch Malteserkümmel	„	1 48	— 15	in Fustagen 16 „ / in Säcken 3 „
Kupfer: Garkupfer u. Kupfermünzplatten, imgleichen altes zum Umarbeiten (Bruchkupfer)		frei		
„ gehämmertes, gewalztes, in Platten u. Blechen, imgleichen Kupferdraht und Kupfernägel	„	5 64	3 26	in Kisten 12 „
„ plettirte Kupferplatten	„	10 40	6 24½	
„ Kupfergut oder Kupferschmiedearbeit,				
„ unpolirte	„	8 32	5 10	
„ polirte	„	16 64	10 20	
„ bronzirte, plettirte u. versilberte	„	33 32	20 40	
Kupferhütchen (Knallhütchen) u. Zündhütchen aller Art zu Percussionsschlössern	„	33 32	20 40	in Kisten 30 „
Lak: Siegel	„	16 64	10 20	in Fustagen 20 „
„ Lac dye (Lac-Lac)		4 16	2 29	in Seronen 10 „
Lakmus	„	2 48	1 27	in Fust. u. Kist. 16 „
Lakritzensaft	„	1 48	— 45	in Kisten 16 „
Lampen: aus verschiedenen Materialien	„	16 64	10 20	
„ Nachtlampen (Menagelampen)	„	8 32	5 10	
Laternen zu Kutschen	„	16 64	10 20	
Lederwaaren: Arbeit aus Cor-				

Kräuselhaar (Krullhaar), s. Haar. — Kraftmehl, s. Amidam. — Kratzen, Woll-, s. Wollkratzen. — Kreide, weisse, in Stücken, s. Kalksteine. dito rothe in Holz gefasste, wie Bleistifte. dito schwarze, wie Pastellfarben, s. Farben, Maler-. — Krull- oder Krollhaar, s. Haar. — Krystallglas, s. Glas. — Kühe, s. Hornvieh. — Kürschnerarbeit, s. Rauchwerk. — Kugellack, s. Farben, Maler-. — Kugeln, eiserne, s. Eisen. — Kupfertwist (Gewebe von Kupferdraht), wie Kupfergut, unpolirtes. — Kupferrauch, Copperas, wie Vitriol, weisser. Kupferstiche, s. Gemälde.

Lachs, s. Fische. — Lämmer, s. Schaafe. — Lahn, s. Goldzieherarbeit. — Lak Gumm-, wie Gummi. — Lakfarben, s. Farben, Maler-. — La-

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.	Ct.	Tara.
duan, Saffian, lakirtem u. gepresstem Leder, als Brieftaschen etc.	100 ℔	50	—	31	12	in Fust. u. Kist. 16 Pc.
Leim	„	3	12	1	45$\frac{3}{4}$	
Leinen: Leinengarn, ungezwirntes, ungebleichtes	„	3	12	1	45$\frac{3}{4}$	in Fust. u. Kist. 12 „
gebleichtes und gefärbtes	„	6	24	3	43$\frac{1}{2}$	
„ Zwirn ungebleichter	„	9	36	5	41$\frac{1}{4}$	in Fust. u. Kist. 12 „
„ gebleichter und gefärbter	„	12	48	7	39	
„ Sonstige Manufacte aus Leinen	„	10	40	6	24$\frac{1}{2}$	
„ gespartelte (zum Gebrauch für Maler) präparirte Leinwand	„	4	16	2	29	in Fust. u. Kist. 12 „
„ Reepleinwand und andere ganz grobe ungebleichte Leinwand (grobes Pack- u. Sackleinen,) wovon der Werth 8 Rbβ das Pfund od. 8$\frac{1}{3}$ Rbthlr. das Hundertpfund nicht übersteigt.	„	1	4	—	31$\frac{1}{4}$	in Fust. u. Kist. 12 „
Leinsaat		frei				
Leuchter, Kron-: von verschiedenen Materialien	„	16	64	10	20	
Lichter, von Talg	„	4	16	2	29	in Kisten 14 „
„ von Wachs, Wallrath u. Mark, imgleichen Stearinkerzen	„	12	48	7	39	in Kisten 16 „
Lichtschirme, aus verschiedenen Materialien bestehende	„	16	64	10	20	
Linsen	„	—	24	—	7$\frac{1}{2}$	in Emblge v. L. 3 „
Lorbeeren und Lorbeerblätter	100 ℔	—	80	—	25	in Fust. u. Kist. 16 „
Lumpen		frei				in Emblge. v. L. 4 „

kritzenwurzel, Süsswurzel, Süssholz, s. Wurzel für Apotheken. — Lampen aus lakirtem Blech. Bronze, gegossenem Eisen etc., s. das Material. — Lampendochte, s. Dochte. — Lampretten, s. Fische. — Lauten, s. Instrumente, musikalische. — Leder, s. Felle u. Häute. — Lederwaaren: Handschuhmacherarbeit aus Leder, s. H. Sattlerarbeit, s. S. Schuhmacherarbeit, s. S. — Leinen: Waaren aus Leinen in Verbindung mit anderen Materialien: mit Baumwolle, wie Baumwollenwaaren; mit Wolle, wie Wollenwaaren; mit Seide, s. Seidenwaaren. — Leinöl, s. Oel. — Lerchenschwamm, s. Agarik. — Leuchter, Kron-, von Glas, wie Glaswaaren: von vergoldetem Metall, von Bronze etc., wie vergoldete und bronzirte Messingwaaren. — Limonen, s. Orangen. — Limon-Asia, s. Asia. — Linon, von Baumwolle, wie Baumwollenwaaren. dito von Leinen, s. Leinen. — Liqueure, wie Branntwein. — Lithographien, s. Gemälde. — Locken von Haar und von Seide, s. Perrückenmacherarbeit. — Lohe, s. Bork. — Luftpumpen, s. Instrumente, physikalische.

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.
Lunten	100 ℔	—	80	—	25	
Maccaroni, Nudeln, Vermicelli		4	16	2	29	in Kisten 30Pc.
Magnesia	„	1	4	—	31$\frac{1}{4}$	
Mais	1 Tonne	—	48	—	15	
Malz	„	—	40	—	12$\frac{1}{2}$	in Fustagen 12 „
Mandeln	100 ℔	3	12	1	45$\frac{3}{4}$	in Strohmatten 8 „
Mandelkleie	„	3	12	1	45$\frac{3}{4}$	in Säcken 4 „
Manna		frei				
Marienglas		frei				
Maschinen, als: Dampfmaschinen, Dreschmaschinen, Kornreinigungsmaschinen, Kratz-, Spinn- u. Scheermaschinen, Papiermaschinen u. andere dergleichen im Industrie- und Fabrikwesen, sowie in der Landwirthschaft, anwendliche Maschinen u. Theile zu Maschinen, soweit sie nicht namentlich zum Zoll angesetzt sind	100 ℔	2	8	1	14$\frac{1}{2}$	
Masken	„	16	64	10	20	
Matratzen (mit Krullhaaren gefüllte)	„	8	32	5	10	
Matten zum Packen	100St.	—	60	—	18$\frac{3}{4}$	
Mauersteine: doppelte Mauersteine, holländische Klinker u. Mopse, feuerfeste Mauersteine und gebrannte Fliesen	1000 „	2	8	1	14$\frac{1}{2}$	
„ alle andere	„	1	4	—	31$\frac{1}{4}$	
Medaillen von Gold- u. Silber, imgleichen von Bronze		frei				
Meerrettig	100 ℔	1	4	—	31$\frac{1}{4}$	
Meerschaum, roher		frei				
Mehl von Weizen, Gerste, Mais u. Kartoffeln	„	1	48	—	45	in Fustagen 12 „ / in Säcken 3 „
„ v. Rocken, Buchweizen, Hafer, Erbsen und Bohnen	„	—	64	—	20	
Mennig	„	1	4	—	31$\frac{1}{4}$	in Fust. u. Kist. 10 „
Messing: neues unverarbeitetes, imgleichen altes zum umarbeiten (Bruchmessing)		frei				
„ Messingdrath:						

Macis, s. Muscat. — Mahagoniholz, s. Holz. — Maismehl, s. Mehl. — Malereien, s. Gemälde. — Malerfarben, s. Farben, Maler-, — Malerpinsel, s. Bürstenbinderarbeit. — Mannagrütze, s. Grütze. — Marabuts, s. Federn, Schmuck-. — Marmor, s. Blocksteine. — Marmorarbeit, s. Bildhauerarbeit. — Maroquin, s. Felle u. Häute. — Marzipan, wie Confect, s. Obst, eingemachtes. — Mastix, wie Gummi. — Meerschaumpfeifenköpfe, s. P. — Melasse, s.

Verzollungs - Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto - Gewicht in Rbth.	Rth.Ct.	Tara.
Messing:			
„ Messingdrath:			
„ schwarzer u. rauher (unpolirter) 100 ℔	2 8	1 14½	in Fust. u. Kist. 12 Pc.
„ polirter „	2 48	1 27	in Fust. u. Kist. 12 „
„ versilberter „	33 32	20 40	
„ Messingblech u. Messingplatten,			
„ unplettirte „	4 48	2 39	in Kisten 12 „
„ plettirte „	10 40	6 24¼	
„ Messingwaaren und alle Gürtlerarbeit aus Messing, Bronze und anderen Metallcompositionen:			
„ unpolirte, grob abgefeilte oder abgedrechselte, als: Grapen, Glokken und Schellen, Mörser, Zapfenpfannen, Spindelmütter und andere Maschinentheile, Hähne (zum Zapfen), Thürbeschläge u. Angeln (mit Einschluss des daran befindlichen Eisens), grobe Fingerhüte, Nähringe, Gardinenringe, grobe Uhrschlüssel, Rollen (für Meubeln, welche auf Rollen laufen), Kessel und Becken, Nägel mit u. ohne Eisenstifte, imgleichen unpolirte Knöpfe. 100 ℔	8 32	5 10	
„ polirte u. geschliffene, als Blechschlägerarbeit von polirtem Messing, imgl. polirte Knöpfe 100 ℔	16 64	10 20	
„ bronzirte, gefirnisste, plettirte, versilberte und vergoldete, als: Leuchter, Lampen, Gardinenbügel, Tischglocken, Geschirre, Steigbügel, Spornen, Beschläge, Knöpfe zu Schiebladen, Wandschrauben (Haken und Knöpfe), ferner gepresste Waaren, als Gardinenschrauben u. Rosetten, Basreliefs u. Bronzezierrathe zu Meubeln, Pfeifenbeschläge, Degen- und Säbelscheiden, sowie vergoldete, versilberte u. plettirte Knöpfe mit Steinen u. ohne			

Zucker. — Mercur, s. Quecksilber. — Mercurpräparate, wie Apothekerwaaren. — Mergel, s. Erde. — Messing-Twist, (Gewebe von Messingdrath), wie Messingwaaren, unpolirte. — Metall, Waaren daraus, soweit sie nicht namentlich tarifirt sind, wie Messingwaaren. Microscope, s. In-

Verzollungs - Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto - Gewicht in Bbth.	Rth.Ct.	Tara.
Messing:			
Steine, Uhrfutterale mit und ohne Uhrwerk, Vasen und Tischaufsätze von Bronze, Bijouteriewaaren, vergoldete, versilberte und plettirte m. Steinen u. ohne Steine, als: Armbänder, Ohrringe, Fingerringe, Brustnadeln, Uhrketten, Uhrschlüssel etc. 100 ℔	33 32	20 40	
„ Arbeit aus weissen Kupfercompositionen als Neusilber, Argentan, Packfong, imgl. aus brittischem Metall 100 ℔	33 32	20 40	
Metall (Bronze und andere dem Messing ähnliche, nicht namentlich tarifirte Metallcompositionen):			
„ unverarbeitetes	frei		
Meth 1 Tonne	4 —	2 24	in Fust. u. Kist. 16 Pc.
Modelle aller Art			
Morcheln 100 ℔	6 24	3 43½	in Fust. u. Kist. 16 „
Moschus	frei		
Mühlen- u. Querensteine aller Art 100 Cbkf.	25 —	15 30	
Münzen aller Art	frei		
Muscatblüthe	25 —	15 30	in Kisten 25 „ in Emblge. v. L. 4 „
Muscatnüsse 100 ℔	16 64	10 20	in Fust. u. Kist. 12 „ in Emblge. v. L. 3 „
Muschelschaalen	frei		
Musicalien	frei		
Nadeln:			
„ Nähnadeln „	33 32	20 40	
„ Stecknadeln (Kopf- od. Knopfnadeln) u. Haarnadeln sammt Haken u. Oeschen „	16 64	10 20	
„ andere Nadlerwaaren, als Vogelbauer etc. „	6 24	3 43½	
Naturalien, als Erd-, Stein- u.			

strumente, optische. — Mineralien, s. Naturalien. — Mineralwasser, s. Wasser, mineralische. — Moos, isländisches, s. Kräuter für Apotheken. — Most, s. Cider. — Mull, wie Baumwollenwaaren. — Multum, s. Wollenwaaren. — Mundharfen von Messing, in Verbindung mit anderem Metall, wie Messingwaaren, polirte. — Muscheln, s. Fische. — Musikalische Instrumente, s. Instrumente, musikalische. Musselin (Muslin), wie Baumwollenwaaren. — Myrrha, wie Gummi.

Nadeln: Pack-, Segel-, Spick- und Schnurnadeln, imgleichen Stricknadeln, s. Eisenkram (sub. rubr. Eisen). — Nägel von Eisen, s. Eisen.

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Rth. Ct.	Tara.
Erzarten, Pflanzen und Früchte, Conchylien, Insekten, Vögel u. andere Thiere, ausgestopfte od. in Spiritus für Naturalienkabinette und wissenschaftliche Sammlungen	frei		
Nelken (Gewürznägelein) und Nelkenstiele 100 ℔	6 24	3 43½	in Fustagen 12 Pc. in Säcken v. L. 3 „ in einf. Binss. à St. 2℔ in dopp. „ à St. 4℔
Nürnbergerwaaren, als Puppen u. Spielzeug „	8 32	5 10	
Nüsse aller Art, soweit sie nicht speciell tarifirt sind „	— 72	— 22½	in Fust. u. Kist. 16 Pc. in Emblge. v. L. 3 „
Oblaten aller Art „	10 40	6 24½	
Obst, frisches			
„ Aepfel und Birnen 100 Tonn.	25 —	15 3	
„ Pflaumen, Kirschen, Maulbeeren, Erdbeeren, Johannisbeeren und alles andere nicht genannte Kern-, Stein- und Beerenobst 100 ℔	— 24	— 7½	
„ getrocknetes:			
„ getrocknete Pflaumen, als: Catharinenpflaumen, Prünellen, Zwetschen und andere Pflaumen „	— 75	— 23⁷/₁₆	Zwetsch. in Fust. 10 „ andere Pflaumen: in K. c. 80-100 ℔ br. 14 „ c. 40-50 ℔ br. 18 „ c. 20-25 ℔ br. 20 „
„ alles andere getrocknete Obst „	1 24	— 37½	in Fust. u. Kist. 16 „ in Emblge v. L. 3 „
„ eingemachtes (in Zucker, Syrup und Spirituosen), auch Confect und Zuckerwerk „	5 20	3 12¼	in Kisten 16 „ in Fl. u. Gläsern, „ verp. in Kisten 50 „ „ ohne d. Verp. 40 „
Oel: wohlriechende Oele, namentlich auch Anisöl 100 ℔ brutto	20 80	13 1	
„ Hanföl	frei		Terpentinöl: in einf. Fust. 20 Pc. in dopp. „ 24 „ andere Oele: in Fustagen 18 „ in Fl. u. Gläsern, „ verp. in Kisten 60 „ „ ohne d. Verp. 40 „ in thön. Kruk. 33 „
„ Leinöl und Rüböl, imgleichen Palmöl 100 ℔	3 12	1 45¾	
„ Baumöl,			
„ in Fässern „	3 12	1 45¾	
„ in Gläsern und Flaschen „	8 32	5 10	
„ alle andere Oele „	2 8	1 14	

dito von Kupfer, s. Kupfer. dito von Messing, s. Messing. dito von Zink, s. Zink. — Nanking, wie Baumwollenwaaren. — Nelkenpfeffer, s. Piment. — Nesseltuch, wie Baumwollenwaaren. — Neunaugen, s. Fische. — Nudeln (Vermicelli), wie Maccaroni.

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Rth. Ct.	Tara.
Oelkuchen	100 ℔	— 20	— 6¼	in Fustagen 20 Pc.
Oliven, auch wenn sie in Gläsern eingehen	„	3 12	1 45¾	in Flasch. u. Gläs., „ verp. in Kist. 50 „ ; „ ohne d. Verp. 40 „
Opium		frei		
Orangen aller Art, als Citronen, Limonen, Apfelsinen, Pomeranzen etc.				
„ frische	100 St.	— 32	— 10	
„ getrocknete, imgl. Citronen u. Pomeranzenschaalen	100 ℔	1 4	— 31¼	in Fust. u. Kist. 16 „ ; in Strohmatten 8 „ ; in Emblge v. L. 4 „
„ gesalzene	„	— 60	— 18¾	in Fustagen 20 „
„ in Zucker eingemachte	„	5 20	3 12½	in Kisten 16 „ ; in Flasch. u. Gläs., „ verp. in Kist. 50 „ ; „ ohne d. Verp. 40 „
„ Citron- u. Limonsaft	1 Oxh. 30 Vrt.	3 —	1 42	
Orleans	100 ℔	2 8	1 14½	in Fust. u. Kist. 16 „
Orseille	„	1 4	— 31¼	in Fust. u. Kist. 16 „
Papier: beschriebenes (Acten)		frei		
„ Schreib-, Post-, Noten-, Zeichenpapier u. alle Arten von weissem geleimten Papier überh.	„	4 16	2 29	in Kisten 16 „ ; in Emblge. v. L. 8 „
„ Druckpapier u. ungeleimtes Papier zu Spielkarten	„	2 48	1 27	
„ Carduuspapier	„	2 8	1 14½	
„ Pappe	„	1 24	— 37½	
„ graues Papier aus wollenen Lumpen u. überhaupt alles Maculaturpapier	„	— 64	— 20	in Kisten 16 „ ; in Emblge. v. L. 8 „
„ Presspapier (Pressspäne, Raufpapier für Tuchfabriken)	„	— 72	— 22½	
„ blaues Papier für Zuckerraffinerien	„	— 48	— 15	
„ Papiertapeten	„	12 48	7 39	
„ anderes farbiges u. buntes Papier aller Art, nebst gepresstem, versilbertem u. vergoldetem Papier, auch Papierborten,				

Obst: Beeren für Apotheken, s. Kräuter etc. für Apotheken. Schaalenobst, s. Mandeln und Nüsse. — Obstwein, s. Cider. — Ochsen, s. Hornvieh. — Ochsenzungen, s. Fleisch. — Ocker (Ocher), s. Farben, Maler-. — Oefen, eiserne, s. Eisen. dito thönerne, s. Töpferarbeit. — Oel: Spermacetöl, s. Wallrath. Vitriolöl, s. Säuren. — Operment, s. Auripigment. — Optische Instrumente, s. Instrumente. — Orangen: Citron- und Limon-Asia, s. Asia.

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.
Papier:					
imgleichen Bilderbogen u. Blanquette mit Vignetten 100 ℔	6	24	3	$43\frac{1}{2}$	
„ Papierschnitzel u. Papierabfall aller Art	frei				
Pappwaaren u. Arbeiten aus Papier u. Papiermaché, mit Ausnahme von Spielzeug „	12	48	7	39	
Pasteten 1 ℔ br.	—	64	—	20	
Pech 1 Tonne (224 ℔ netto)	1	—	—	30	in and. Fust. als ganzen u. halb. Ton. 12 Pc.
„ weisses 100 ℔	—	24	—	$7\frac{1}{2}$	
Perlen:					
„ eingefasste werden mit der Einfassung gewogen u. wie diese verzollt.					
Perlmutter: rohe in Schaalen	frei				
Perükenmacherarbeit aller Art, v. Haare, Seide etc. 1 „	2	—	1	12	
Pfeffer: spanischer u. Cajennepfeffer, imgl. langer Pfeffer 100 „	3	32	2	4	in Kisten 12 „ ; in einf. Gunnis. 2 „
„ anderer Pfeffer, schwarzer u. weisser „	2	8	1	$14\frac{1}{2}$	in dopp. „ 4 „ ; in Säcken v. L. 3 „
Pfeifen, Tabacks-, thönerne, ohne Vergütung für den Bruch 100 ℔ br.	1	48	—	45	
Pfeifenköpfe, mit u. ohne Beschlag:					
„ meerschaum., ächte u. unächte 100 ℔	25	—	15	30	in Kisten 16 „
„ thönerne, porzelanerne, hölzerne, steinerne u. alle andere Pfeifenköpfe überhaupt „	12	48	7	39	in Kisten 16 „
Pfeifenschlangen (Material zu Pfeifenröhren) „	25	—	15	30	
Pferde, mit Ausnahme v. Füllen 1 St.	8	—	5	—	
„ Füllen (Säuge-)	frei				
Pfirsichkerne 100 ℔	3	12	1	$45\frac{3}{4}$	in Fust. u. Kist. 16 „
Piment „	2	8	1	$14\frac{1}{2}$	in Säcken v. L. 3 „ ; in einf. Binss. à St. 2 ℔ ; in dopp. „ à St. 4 ℔

Parchent (Bettparchend, Futterparchend, Kleiderparchend) oder Barchend, wie Baumwollenwaaren. — Pastellfarben, s. Farben, Maler-. — Pelzwerk, s. Rauchwerk. — Pergament, s. Felle und Häute. — Perlen, uneingefasste ächte, wie Edelsteine; unächte von Bernstein, s. Drechslerarbeit, dito von Glas, s. Glasschmelz; alle andere, wie Galanteriewaaren. — Perlenstickerei, wie Goldzieherarbeit. — Perlgraupen, s. Graupen. — Perlmutter: verarbeitete, ohne Verbindung mit anderen Materialien, wie Drechslerarbeit, dito in Verbindung mit anderen Materialien, s. die Rubriken Drechslerarbeit und Galanteriewaaren. — Pfeffer: Nelkenpfeffer, Piment, s. P. — Pfeifenröhre, wie Drechslerarbeit. — Pfeifenthon, Pfeifenerde, s.

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.
Pistacien, Pimpernüsse	100 ℔	8	32	5	10	
Pomade	100 ℔ br.	20	80	13	1	
Porzelan:						
„ weisses, u. weisses u. blaues	100 ℔	10	—	6	12	
„ mit farbigen od. goldenen Rändern, imgl. mit einfarbiger Malerei mit und ohne Gold	„	20	—	12	24	
„ mit mehrfarbiger Malerei oder goldenen Decorationen od. mit beiderlei Verzierung	„	40	—	25	—	
Posamentirwaaren:						
„ ganz oder theilweise v. Seide:						
„ von Seide u. Floretseide	1 ℔	1	24	—	37½	
„ von Seide in Verbindung mit anderen Materialien	„	—	64	—	20	
„ ohne Seidenbestandtheile (von Leinen, Baumwolle, Wolle, Cameelgarn etc.)	100 ℔	33	32	20	40	
(Die Verzollung geschieht ohne Abzug für das Gewicht d. übersponnen. Holzes etc.)						
Probirsteine	100 St.	—	48	—	16	
Puder	100 ℔	3	12	1	45¾	in Fust. u. Kist. 16 Pc.
Putzsachen (fertiger Putz), nicht speciell tarifirte namentlich auch bordirte Hals- u. Taschentücher	1 „	3	32	2	4	
Puzzolane		frei				
Quecksilber		frei				
Rademacherarbeit:						
„ ganze Wagen:						
„ vierräderige Wagen:						
„ Kutschen u. Landauerwg.	1 St.	40	—	25	—	
„ Wiener u. Offenbacherwg.	„	32	—	20	—	

Erde. — Pfirsiche, s. Obst. — Pflanzen, s. Bäume und Blumenpflanzen. — Pflaster aller Art, wie Apothekerwaaren. — Pflaumen, s. Obst. — Pfropfen, s. Kork. — Pimpernüsse, s. Pistacien. — Pinsel, s. Bürstenbinderarbeit. — Pistolen, s. Büchsenschmiedearbeit. — Platin (Platina), unverarbeitetes, wie Silber. dito verarbeitetes, wie Silberarbeit. — Plattblau (Plattindigo), wie Lakmus. — Plümagen, s. Federn, Schmuck-. — Pockholz, s. Holz. — Pomeranzen, s. Orangen. — Porzelan-Pfeifenköpfe, s. P. — Porzelanerde, s. Erde. — Pottasche, s. Asche. — Pottloth wie Bleierz. — Presenningtuch, s. Segeltuch. — Prünellen, s. Obst. — Pulver, Schiess-, s. Schiesspulver. — Punschextract, wie Rum, s. Branntwein.

Quecksilberpräparate, wie Apothekerwaaren. — Quercitron, s. Färbeholz. — Quernsteine, s. Mühlensteine.

Rauschgelb, wie Arsenik. — Raventuch, s. Segeltuch. — Rechen-

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.	Ct.	Tara.
Rademacherarbeit:					
„ Cabriolette, Phaetone, Droschken und dergl. 1 St.	16	—	10	—	
„ Korbwagen:					
„ mit Calesche „	16	—	10	—	
„ ohne Calesche „	12	—	7	24	
„ Arbeitswagen „	12	—	7	24	
„ zweiräderige Wagen „	12	—	7	24	
„ Theile zu Wagen:					
„ Caleschen „	10	—	6	12	
„ Stühle, lakirte „	4	—	2	24	
„ alle übrige nicht speciell tarifirte Wagenmacherarbeit u. Theile zu Wagen 100 ℔	10	—	6	12	
Räucherpulver, Räucherkerzen, Rauchwachs (Ofenlak) etc. „	25	—	15	30	
Rappsaat 1 Tonne	—	64	—	20	
Rauchwerk:					
„ bereitete u. unbereitete Felle für Kürschnerarbeit:					
„ von Bibern, englischen Caninchen, Hermelinen, Iltissen, Mardern, Nerzen od. Sumpfottern, Vielfrassen u. Zobeln, imgleichen Cchinchilla, Kolinsky- u. Pergawitzkyfelle. 100 ℔	66	64	41	32	
„ von Affen, Bisamratten, Luchsen, Hasen, Wieseln, Ottern, span. Katzen, Tigern, nebst wilden Katzen 100 ℔	16	64	10	20	
„ von Leoparden, Löwen, Wölfen, Bären, Füchsen, Hamstern, Eichhörnchen, Dachsen, Caninchen (gemeinen), Padranduken oder westindischen Mäusen, imgleichen Janotten (Genetten) nebst allen andern im Tarif nicht aufgeführten Fellen f. Kürschnerarbeit, namentlich auch Seehundsfellen. 100 ℔	8	32	5	10	
„ Kürschnerarbeit wird mit einer Zulage von 50 pCt. zum Materialienzoll verzollt.					

u. Schreibtafeln: aus Schiefer, s. Schiefertafeln, dito aus Pergament, wie Pergament. — Reife, eiserne, s. Eisen, dito hölzerne, s. Tonnenbänder. — Reiser- oder Reepschlägerarbeit, s. Seilerarbeit. — Reth, s. Dachreth. — Retorten und Kolben, s. Glaswaaren. — Rhabarberwurzel, s. Wurzeln für Apotheken. — Riemerarbeit, s. Sattlerarbeit. — Rinde, Bork oder Lohe,

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.	Ct.	Tara.
Regen und Sonnenschirme:						
„ mit Ueberzügen von Seide	100 St.	50	—	31	12	
„ mit anderen Ueberzügen, imgleichen Schirmgestelle ohne Ueberzüge	„	25	—	15	30	
Reis und Reismehl	100 ℔	1	80	1	7	in Fustagen 12 Pc. in Säcken v. L. 3 „ in dopp. Gunnis. 4 „ in einf. „ 2 „
Reis in d. Schaale (Nelloo, Paddy)	„	1	—	—	30	
Rinde, Rinden für Apotheken, als: Chinarinde, Cascarillrinde sowie alle andere nicht speciell tarifirte Rindenarten für Apotheken	„	1	48	—	45	in Fust. u. Kist. 16 „ in Emblge. v. L. 4 „
Rocken	1 Tonne	—	32	—	10	
Rosinen	100 ℔	2	16	—	35	in Fustagen 14 „ in Kisten 24 „ in einf. Binss. à St. 2 ℔ in dopp. „ à St. 4 ℔ in Strohmatten 8 Pc.
Saamen zu Bäumen u. Büschen u. alle nicht speciell tarifirte Saamenarten zum Acker-, Wiesen- und Gartenbau		frei				
Saamenarten für Apotheken, als Ricinussaamen, Wurmsaamen (semen sinae), Fenchelsaamen, Cokelkörner, Coloquinten, Coriander, Cubeben, Cassia fistula u. andere nicht speciell tarifirte Saamenarten für Apotheken	100 ℔	1	48	—	45	in Fust. u. Kist. 16 „ in Emblge. v. L. 3 „
Säuren: Schwefelsäure (Vitriolöl)	„	1	24	—	37½	in Flasch. od. Bout. ohne andere Emb., od. in einf. od. dopp. groben Körben m. Stroh 20 Pc.
„ Salzsäure	„	1	48	—	45	
„ Salpetersäure (Scheidewasser) u. alle andere Arten mineralischer Säuren, sammt Phosphorsäure	„	6	—	3	36	in Kist. m. Sägespänen verpackt 40 „ in thönern. Kruk. 30 „

s. Bork, dito Caneel und Cassia lignea, s. Caneel. — Rindvieh, s. Hornvieh. — Rocken-Mehl, s. M. — Röthel, s. Kreide. Rogen, s. Fische. — Rohr, s. Bambus- etc. Rohr. — Rosinenwein, wie Wein. — Rosmarin, wie Kräuter für Apotheken. — Rothgiesserarbeit, s. Messing. — Rothstifte, s. Bleistifte. — Rum, s. Branntwein.

Säcke, wie das Material, aus dem sie bestehen. — Saffian, s. Felle u. Häute. — Saftfarben, s. Farben, Maler-. — Salpetersäure, s. Säuren. —

Verzollungs - Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.
Safflor (wilder Safran, flos carthami)		frei				
Safran	100 ℔	83	32	52	4	in Kisten 18Pc.
Sago (Graupen und Mehl)	„	2	8	1	14½	in dopp. Gunnis. 4 „ / in einf. „ 3 „
Saiten:						
„ Darm-, imgl. Darmschnüre	„	41	64	26	2	
„ Metall-,						
„ von Stahldraht	„	1	48	—	45	
„ von Messing u. Metall sammt besponnenen Saiten	„	2	48	1	27	
(Saiten werden ohne Abzug für das Gewicht des Holzes, worauf sie gewikkelt sind, verzollt).						
Salep	„	3	12	1	45¾	in Kisten 16 „ / in Flasch. u. Gläs., verp. in Kisten 60 „ / ohne d. Verp. 40 „
Salmiak	„	3	12	1	45¾	in Kisten 16 „
Salpeter, roher und raffinirter	„	—	80	—	25	ohne Untersch. d. Emballage 10 „
Salz: officinelle Salze als: Glaubersalz, Seidlitzer Salz, Carlsbader Salz, Englisches Laxirsalz, Tartarus vitriolatus etc.	„	—	48	—	15	
„ rohes Steinsalz in Stücken	1000 ℔	1	24	—	37½	
„ alles andere Salz	1 Tonne	1	16	—	35	
Sattler- und Riemerarbeit:						
„ mit vergoldetem, silbernem od. plettirtem Beschlag	100 ℔	25	—	15	30	
„ alle andere Sattler- u. Riemerarbeit mit und ohne Beschlag	„	12	48	7	39	
Schaafe und Lämmer	1 St.	—	24	—	7½	
Schiefertafeln und Griffeln	100 ℔	—	64	—	20	
Schiesspulver	„	4	16	2	29	in Fust. u. Kist. 16 „
Schiffe, Schiffsböte, welche nicht zum Inventar eingehender Schiffe gehören		12½ Pc.				
„ Schiffsgeräthschaften, bei Strandungen geborgene, imgl. Schiffswracke zum Schleifen, vom Bruttoauctionsbelauf.		8 Pc.				
Schiffswerg	100 ℔	—	16β	—	5	
Schildkröten (v. den Colonien eingeführte frei)	„	25	—	15	30	

Salzsäure, s. Säuren. — Sammt: von Seide, s. Seidenwaaren, dito von Baumwolle (Sammtmanchester), s. Baumwollenwaaren. — Sandelholz, s. Färbeholz. — Sandsteine, s. Blocksteine. — Sappanholz, s. Färbeholz. — Sardellen, s. Fische. — Sassafrasholz, s. Holzarten für Apotheken. —

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Rth.Ct.	Tara.
Schildkrötenschaalen	frei		
Schleifsteine, englische, 1 Fuss engl. 1 Chald. = 9 à 10 Zoll dän. Maass 36 St.			
1½ „ „ 10½-11½ „ „ 30 „			
2 „ „ 15-16 „ „ 27 „			
2½ „ „ 17-18 „ „ 21 „			
3 „ „ 19-20 „ „ 18 „	— 80	— 25	
3½ „ „ 22-23 „ „ 12 „			
4 „ „ 26-27 „ „ 9 „			
4½ „ „ 30-31 „ „ 6 „			
5 „ „ 34-35 „ „ 5 „			
6 „ „ 40-41 „ „ 3 „			
7 „ und darüber 1 „			
„ schwedische und andere 100 St.	1 4	— 31¼	
Schmack oder Sumach	frei		
Schmalz (Fett und Flaumen) 100 ℔	1 4	— 31¼	1 Ton. 24 ℔, ½ T. 12 ℔. ¼ Ton. 18 ℔, ⅛ T. 8 ℔.
Schmergel (Schmirgel)	frei		
Schminke 1 ℔	— 48	— 15	
Schriftgiesserarbeit 100 ℔	2 48	1 27	in Kisten 10 Pc.
Schuhwichse, Stiefelwichse 100 ℔ br.	2 8	1 14½	
Schusterarbeit aller Art 100 ℔	66 64	41 32	
Schwämme:			
„ Wasch-, imgl. Feuer- „	33 32	20 40	in Emballage v. L. 4 „
„ essbare als: Morcheln, Trüffeln, Champignons, s. diese Artikel.			
Schwefel, roher. „	— 24	— 7½	
„ in Stangen, imgleichen Schwefelblumen „	1 4	— 31¼	
Schweine und Ferkel:			
„ zahme 1 St.	— 64	— 20	
„ Spanferkel	frei		
Schwerdtfegerarbeit aller Art, mit u. ohne Scheide u. ohne Rücksicht auf das Material, woraus sie verfertigt. 100 ℔	12 48	7 39	

Sassaparillwurzel, s. Wurzeln für Apotheken. — Saucen, wie Soya. — Sauerbrunnenwasser, s. Wasser, mineralische. — Schachteln: hölzerne, s. Holzwaaren, dito von Pappe, s. Pappwaaren. — Scharlachkörner (Scharlachbeeren), s. Kermeskörner. — Scharte (Gelbkraut), s. Färbekräuter. — Scheidewasser (Salpetersäure), s. Säuren. — Schellak, wie Gummi. — Schiessgewehre, s. Büchsenschmiedearbeit. — Schiffe, cfr. §§. 143—147 der Zollverordnung. — Schiffsanker, s. Eisen. — Schiffssegel, s. Segeltuch. — Schlittschuhe, s. Eisenkram (sub rubr. Eisen). — Schmalte, s. Blaufarbe. — Schneidewerkzeuge, s. Eisenkram (sub rubr. Eisen). — Schreibfedern, s. Federn. — Schusterspäne, s. Späne. — Schwefelsäure (Vitriolöl), s. Säu-

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rth. Ct.	Tara.
Segeltuch:				
„ Segeltuch u. Presenningtuch	100 ℔	5 20	3 12¼	in Emblge v.L. 3 Pc.
„ fertige Segel davon	„	5 20	3 12¼	in Matten à St. 4 ℔
„ Raventuch	„	8 32	5 10	in Emblge. v.L. 3 Pc.
„ fertige Segel davon	„	8 32	5 10	in Matten à St. 4 ℔
Seide u. Seidenwaaren aller Art	„	30 —	18 36	
„ Waaren aus Seide in Verbindung mit andern Materialien:				
„ mit Wolle oder Baumwolle:				
„ Shawls u. Shawltücher	1 „	1 24	— 37½	
„ Waaren aus Seide in Verbindung mit den genannten oder anderen Stoffen, wie Seidenwaaren.				
Seife, grüne, weiche, Seife	100 ℔	2 8	1 14½	in Fust. u. Kist. 14 Pc.
„ weisse u. farbige, harte, Seife, gemeine	„	2 48	1 27	in Kisten 14 „ / in Matten à St. 4 ℔
„ wohlriechende Seife u. alle Seife in Täfelchen, Kugeln etc. sammt Seifenpulver	„	20 80	13 1	in Kisten 14 Pc.
Seiler- oder Reepschlägerarbeit	„	1 64	1 2	
„ altes entzweigehauenes Tauwerk zum Auftrennen.	„	— 16	— 5	
Senf gemahlener,				
„ in Gläsern u. Kruken (zubereiteter und unzubereiteter)	100 ℔ br.	5 20	3 12¼	
„ in anderen Gefässen	100 ℔	8 32	5 10	in Fust. u. Kist. 16 „
Senfsaamen	„	— 64	— 20	in Fustagen 16 „
Siebmacherarbeit	„	4 16	2 29	in Emblge v.L. 3 „
Silber, gemünztes (namentlich auch Spanische Piaster) u. in Barren, imgleichen Bruchsilber zum Umschmelzen.		frei		
„ gepresstes (Silberpressung.) als Material zur weit. Verarbeitung	100 Lth.	4 16	2 29	
„ verarbeitetes	„	8 32	5 10	
Sirup, brauner und weisser	100 ℔	1 48	— 45	in Fust. u. Kist. 12½ „

ren. — Schweine, wilde, s. Wild. — Schweinsborsten, s. Haar. — Schweinshaar, weiches, s. Haar. — Schwerdtfegerarbeit: Klingen ohne Gefäss, s. Eisenkram (sub. rubr. Eisen). — Seide und Seidenwaaren aller Art: Band, s. B.; Posamentirwaaren, s. P.; seidene Haarlocken, s. Perrückenmacherarbeit; seidene Hüte, Manns-, s. Hüte; dito Damen-, s. Putzsachen; Flor, s. Blonden; Wachstaft, s. Wachstuch. — Senf, ungemahlener, s. Senfsaamen. — Sennesblätter, wie Kräuter für Apotheken. — Serpentinstein, wie Blocksteine. — Serpentinsteinerne Waaren, wie Steinhauerarbeit, s. Bildhauerarbeit. — Shawls, s. die Rubriken Seiden-, Wollen- und Baumwollenwaaren. — Shirting, s. Baumwollenwaaren. — Siegellak, s.

Verzöllungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth-Ct.		Tara
Sittgelb		frei				
Soya	100 Pott	8	32	5	10	
Späne, für Buchbinder, Schuster, Schwerdtfeger	100 ℔	—	16	—	5	
Spanischgrün, unraffinirtes	„	4	16	2	29	in Fust. u. Kist. 16 Pc.
Spanische Fliegen		frei				
Speck, frischer		frei				gesalz. Speck in Fustag. 28 Pc.
„ gesalzener oder geräucherter	„	2	8	1	14½	geräucherter „ 16 „
„ von Wallfischen, Robben		frei				in Emb. v. L. 3 „
Speckstein		frei				
Spitzen: von Baumwolle	1 „	1	24	—	37½	
„ von Zwirn: geklöppelte	„	5	—	3	6	
„ gewebte	„	—	64	—	20	
Stahl	100 ℔	—	64	—	20	in Fust. u. Kist. 10 „
Steine: Steine zum Steindruck		frei				
Stroh		frei				
Stroh- und Spanarbeit:						
„ Hüte, Hutköpfe, Hutränder u. Blumen aus Stroh	1 ℔	2	—	1	12	
„ Bast- u. Spanmatten zu Hüten nebst Spangeflechten aller Art	100 ℔	6	24	3	43½	
„ Strohgeflechte, sowie alle andere Stroharbeit, mit und ohne Einwebung von Seide, Linon etc.	1 ℔	1	—	—	30	
Succade	100 ℔	5	20	2	12¼	in Kisten 16 „

Lak. — Silberdraht, s. Goldzieherarbeit. Blattsilber, wie Blattgold, s. Gold. — Silberglätte, s. Glätte. — Singvögel, s. Vögel. — Soda, s. Asche. — Spanarbeit, s. Stroh- und Spanarbeit. — Spargel, s. Gartengewächse. — Sparmacetöl, s. Wallrath. — Spiegel, s. Glaswaaren. — Spielkarten, s. Karten. — Spiessglas, Spiessglanz, s. Antimonium. — Spitzen von Seide, wie Blonden. Gold- und Silberspitzen, s. Goldzieherarbeit. — Spornmacherarbeit, s. Eisenkram (sub rubr. Eisen), u. Messingwaaren (sub. rubr. Messing). — Spriet, wie Branntwein. — Stabholz, s. Holz (Aptirte Stäbe, s. Böttcherarbeit). — Stahlwaaren, s. die Rubrik Eisen. — Stearinkerzen, s. Lichte. — Steigbügel, s. Spornmacherarbeit. — Steine: Edelsteine, s. E. Feldsteine, s. F. Blocksteine, s. B. — Steindruckerarbeit, wie Kupferstiche. — Steinhauerarbeit, s. Bildhauerarbeit. — Steinkohlen, s. Kohlen. — Steinkohlentheer, s. Theer. — Steinzeug, s. Fajence. — Sternanis, s. Anis. — Stockfische, s. Fische. — Storax, wie Gummi. — Strandwaaren, cfr. §. 141 der Zollverordnung (Schiffswrack u. bei Strandungen geborgene Schiffsgeräthschaften, s. Schiffe). — Straussfedern, s. Federn. — Strickwaaren oder Tricotage, s. die Rubriken, Baumwollen-, Leinen-, Seiden- und Wollenwaaren. — Stricknadeln, s. Nadeln. — Stroh- u. Spanarbeit: Spankörbe, s. Korbmacherarbeit. — Grobe Strohhüte für Seeleute, s. Hüte. — Spanschachteln, s. Holzwaaren. — Strümpfe, s. Tricotage. — Stuhlmacherarbeit, wie Tischlerarbeit. — Stummwein, wie Wein. — Süssholz, wie Wurzeln für Apotheken. — Süssholzsaft, wie Lakritzensaft.

Verzollungs - Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto - Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.
Tabak:					
„ unfabricirter in Blättern u. Rollen, imgl. Tabacksstengel 100 ℔	1	54	—	46⅞	in Fustagen 12 Pc. in Körben 3 „ in Emblg. v. L. 3 „ in Matten à Stück 4 ℔
„ fabricirter: Rauchtabak aller Art, imgl. Kautabak „	6	—	3	26	in Fust., Kist. u. Körb. 18 Pc.
„ Schnupftabak aller Art, mit Einschluss von Rapé in Stangen und Carotten „	8	32	5	10	in Fl. verp. in Kst. 50,, „ ohne d. Verp. 40,, in anderer Emblg. 15,,
„ Cigarren „	33	32	20	40	in einf. Kisten 30,, wenn mehrere Kist. in einer äusseren Emblg. eingeschlossen 50 Pc.
Talg	2	8	1	14½	in Fässern 10,,
Tamarinden, eingemachte u. uneingemachte „	1	24	—	37½	in Fust. u. Kist. 16,, in thönern. Kruk. 30,,
Teppiche:					
„ Fuss-,					
„ aus gemalter Leinwand „	4	16	2	29	
„ aus Viehhaaren „	2	8	1	14½	
„ aus Schilf, Stroh, Kabelgarn, Werg etc. „	—	48	—	15	
„ andere Teppiche nach den Stoffen, woraus sie gemacht sind.					
Terpentin:					
„ venetianischer „	2	8	1	14½	in Fustagen 17,,
„ anderer „	—	32	—	10	
Teufelsdreck	frei				
Thee aller Art „	10	40	6	24½	ohne Utrsch. d. E. 24,,
Theer 1 Tonne	—	48	—	15	
„ Steinkohlentheer „	—	32	—	10	
Thiere in Menagerien u. zum Vorzeigen (Hausthiere ausgenommen)	frei				
Thran 1 Tonne à 120 Pott	2	24	1	19½	
Tiegel aller Art, namentlich auch von Graphit 100 ℔	—	24	—	7½	in Fust. u. Kist. 12,,
Tischlerarbeit:					
„ von Fichten- u. Tannenholz „	2	48	1	27	
„ von Eichen-, Eschen-, Buchen-, Birken u. anderem auch im Inlande wachsendem Holze „	4	16	2	29	

Tabakspfeifen, s. Pfeifen. — Taft, s. Seidenwaaren. — Talglichte, s. Lichte. — Tangasche, s. Asche. — Tapeten, s. Papier. — Tauwerk, s. Seilerarbeit. — Teppiche, Fuss-, aus Wolle, s. Wollenwaaren. — Thermometer, s. Instrumente, physikalische. — Thon, s. Erde. — Todtenkopf,

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.
Tischlerarbeit:						
„ von Mahagoni- u. anderen feinen ausländischen Holzarten, massive u. fournirte, imgl. vergoldete Tischlerarbeit	100 ℔	6	64	4	8	
Töpferarbeit aller Art (mit Ausnahme von Zuckerformen und Potten, Tiegeln, sammt Wasser- u. Wärmeleitungsröhren	„	1	4	—	$31\frac{1}{4}$	in Fässern 34 Pc. in Körben 22 „
Tonnenbänder:						
„ hölzerne, zu Ankern, Tonnen, Oxhoften etc.	120 St.	—	6	—	$1\frac{7}{8}$	
Torf		frei				
Tripel		frei				
Trüffeln	100 ℔	8	32	5	10	in Kisten 16 „ in Fl. u. Gläsern, verp. in Kisten 50 „ ohne d. Verp. 40 „
Uhren:						
„ Taschen- u. Damenuhren:						
„ von Gold	1 St.	1	24	—	$37\frac{1}{2}$	
„ v. Silber u. anderem Metall	100 „	50	—	31	12	
„ Wand- und Tafeluhren:						
„ hölzerne, Nürnberger und Schwarzwälder	100 ℔	8	32	5	10	
„ metallene aller Art, mit und ohne Gehäuse	„	33	32	20	40	
„ Theile, zu Uhren, als Räder, Federn, Scheiben etc.	„	50	—	31	12	
„ Uhrgehäuse (ohne Uhr):						
„ v. Bronze, vergoldetem Metall, Marmor, Alabaster und dergl., in Verbindung mit anderen Materialien	„	33	32	20	40	
Vanille	1 ℔	1	24	—	$37\frac{1}{2}$	in Blechdosen 20 „
Vitriol, blauer	100 ℔	—	48	—	15	
„ weisser	„	—	32	—	10	in Fust. u. Kist. 16 „
„ grüner	„	—	12	—	$3\frac{3}{4}$	in Fust. u. Kist. 16 „

wie Farben, Maler-, gröbere. — Tombach, wie Messing. — Tonnenbänder, eiserne, s. Eisen. — Tonnenstäbe, s. Holz, Stab-. — Tressen, s. Goldzieherarbeit. — Tricotage, s. die Rubriken Baumwollen-, Leinen-, Seiden- und Wollenwaaren. — Tüll, s. Blonden. — Tusch, s. Farben, Maler-. — Typen, s. Schriftgiesserarbeit.

Uhrgehäuse (ohne Uhr) von Holz, wie Tischlerarbeit. — Uhrgläser, s. Glaswaaren. — Ultramarin, s. Farben, Maler-. — Umbra, s. Farben, Maler-.

Vermicelli, wie Maccaroni. — Violenwurzel, Veilchenwurzel, s. Wurzel

Verzollungs-Gegenstände.	Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.	
Wolle und Wollenwaaren etc. lich solche grobe Zeuge, wie das s. g. eigengemachte Zeug (Warp, dän. „Hvergarn od. Hverkengarn") auch ganz grobe Bettbühren, Wadmel, ganz grobe Pferdedecken sammt groben wollenen Hemden u. Müzzen für Seeleute, wenn der Werth dieser Waaren nicht über 1 Rbthl. das Pfund beträgt 100 ℔	12	48	7	39		
„ mit Seide gemischte Wollenwaaren „	30	—	18	36		
„ Shawls und Shawlstücher, sowie aus Wolle allein 1 ℔	1	24	—	$37\frac{1}{2}$		
„ alle andere Wollenwaaren 100 ℔	25	—	15	30		
Wollkratzen (Handwollkratzen) „	4	16	2	29	in Kisten	16 Pc.
Wollkratzenblätter (Maschinenwollkratzen) „	12	48	7	39	in Kisten	16 „
Wurzeln: für Apotheken, als: Rhabarberwurzeln, Ipecacuanha (americanische Brechwurzel), Chinawurzel, costi arabici radix, Galgantwurzel, Sassaparillenwurzel, Violenwurzel, Zodoarwurzel u. alle andere nicht speciell tarifirte Wurzeln für Apotheken 100 ℔	1	48	—	46	in Fust. u. Kist. / in Emb. v. L.	16 „ / 3 „
Zink, roher, unverarbeiteter, od. in Tafeln	frei					
„ in Platten „	1	16	—	35	in Kisten	10 „
„ Nägeln u. Bolzen von Zink „	2	32	1	22	in Kisten	10 „
Zinn, rohes unverarbeitetes, sowie altes Zinngut (Bruchzinn)	frei					
„ Zinngiesserarbeit, mit Einschluss solcher, welche einen Zusatz von Blei enthält, namentl. auch Zinnknöpfe „	12	48	7	39		
Zollholz (zu Fischernetzen statt Korks gebräuchlich)	frei					

men, s. Saamenarten für Apotheken. — Wurzeln: Küchenwurzeln und Rüben, s. Gartengewächse; Cichorienwurzeln, s. C.

Ziegen, wie Schaafe. — Zifferblätter, wie Theile zu Uhren, s. Uhren. — Zimmt, s. Caneel. — Zimmtblumen, s. Flores Cassär. — Zinnspielsachen, wie Nürnbergerwaaren. — Zinnober, s. Farben, Maler-. — Zittwersaamen, wie Saamenarten für Apotheken. — Zitze oder Zitse (Chites), wie Baumwollenwaaren. — Zodoarwurzeln, s. Wurzeln für Apotheken. — Zuckererde, s. Erde. — Zuckerwerk und Zuckerbackwerk, wie

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth. Ct.		Tara.
Zucker: *) roher, imgl. Melasse:						roher Zucker:
„ von St. Croix ausclarirter, oder nach						in Canast. od. Cranjans
Zollzettel auf St. Thomas und St.						12 Pc.
Jan producirter, wenn derselbe in						in Fustagen 17 „
inländischen Schiffen von diesen In-						in Kisten
seln eingeführt wird:						v. c. 1400-1800 ℔ br.
„ roher Zucker	100 ℔	1	64	1	2	17 „
„ Melasse	„	—	80	—	25	v. c. 350- 400 ℔ br.
„ in allen anderen Fällen:						12 „
„ roher Zucker	„	2	60	1	30¾	in einf. Gunnis. 2 „
„ Melasse	„	1	48	—	45	in dopp. „ 4 „
						in Säcken v. Lein. 3 „
						in einf. Binss. à St. 2 ℔
						in dopp. „ à St. 4 ℔
						Melasse:
						in Fustagen 12½ Pc.
„ raffinirter	„	6	64	4	8	in Fust. u. Kist. 12 „
(Sirup, s. S)						
Zuckerformen u. Zuckerpotten von Thon.	„	—	12	—	3¾	
Zwiebeln: alle andere Arten	„	—	40	—	12½	in Fust. u. Kist. 16 „
Alle Waaren, welche in diesem Tarif nicht genannt sind und nicht unter die Rubriken desselben fallen	„	3	12	1	45¾	

Confitüren, s. Obst, eingemachtes. — Zündhütchen aus Kupfer und Messing, s. Kupferhütchen. — Zwetschen, s. Obst. — Zwieback, Schiffszwieback, s. Brod. — Zwiebeln, Blumen, s. B. — Zwillich, wie Drillich, s. Leinen. — Zwirn, s. Leinen.

*) 1. Fremde Lumpen erlegen den für Rohzucker bestimmten Zoll, unter der Bedingung, dass solche bei der Verzollung zerschlagen und mit Knochenkohlen bestreut werden.

2. Das Generalzollkammer- und Commerz-Collegium ist autorisirt, den Raffinadeuren, jedoch nicht auf längere Zeit als 5 Quartale, Credit auf fremde unraffinirte Zuckern zuzugestehen, wenn sie solche im unraffinirten Zustande vorzuzeigen im Stande sind.

Creditlagerung.

	Creditlagerung. Minimum der Zuschreib.	der Abschreib.
Alaun, aller Art	200 ℔	200 ℔
Anis	200 »	100 »
» Stern-	50 »	25 »
Baumwollengarn, gefärbtes und ungefärbtes	100 »	10 »
Bettbühren (alle andere leinene etc.)	50 »	25 »
Blaufarbe	100 »	50 »
Blei in Rollen und Platten	200 »	100 »
Bleierz	100 »	100 »
Bleiweiss	200 »	100 »
Bleizucker	200 »	100 »
Branntwein, Genever in Flaschenkellern:		
» » in rothen, mit 15 Flaschen à $1\frac{3}{4}$ Pott	5 Keller	1 Keller
» Rum	20 Viert.	$2\frac{1}{2}$ Viert.
» aller anderer Branntwein, Genever und Rum	20 »	$2\frac{1}{2}$ »
Cacao	200 ℔	100 ℔
Caffeebohnen	250 »	50 »
Caneel	25 »	25 »
Cardamom	10 »	5 »
Cochenille	5 »	1 »
Corinthen	100 »	100 »
Eisen in Stangen und Bändern	300 »	300 »
» Ballasteisen	300 »	300 »
» Eisen und Stahldrath	100 »	50 »
» Nägel und Spiker	200 »	100 »
» Platten, aller Art	200 »	100 »
» Schiffsanker	1 St.	1 St.
» sonstige grobe Gusseisenwaaren, als Oefen, Grapen u. s. w.	300 ℔	300 ℔
Essig, Wein- und Cideressig	20 Viert.	$2\frac{1}{2}$ Viert.
Fajence (Steinzeug), weisse und farbige	1000 ℔	200 ℔
Feigen	100 »	100 »
Fische, Anschovis	50 »	50 »
» Heeringe	12 Tonn.	6 Tonn.
» trocken gesalzene	300 ℔	300 ℔
Flachs, gehechelter und ungehechelter	300 »	100 »
Glätte, Blei-, Silber-, Gold-	100 »	100 »
Glaswaaren, Fensterglas aller Art, Kronglas aller Art	200 »	100 »
» Flaschen	1000 St.	1000 St.
» andere Glaswaaren	100 ℔	100 ℔
Graphit	100 »	100 »
Gummi	25 »	25 »
Haar, Krullhaare	100 »	50 »

	Creditlagerung. Minimum der Zuschreib.	Creditlagerung. Minimum der Abschreib.
Hagel	100℔	25 »
Hanf, gehechelter und ungehechelter	300 »	300 »
Harz	100 »	100 »
Heede von Flachs und Hanf	300 »	100 »
Hirschhorn	300 »	100 »
Holz, Stabholz und Tonnenstäbe	1200 St.	1200 St.
Hopfen	200℔	100℔
Indigo	25 »	5 »
Ingber	100 »	50 »
Käse	100 »	100 »
Kienruss	50 »	16 »
Kohlen, Stein- und Braunkohlen	25 Tonn.	12 Tonn.
Korkpfropfen	50℔	25℔
Krapp und Krappwurzel	100 »	50 »
Kümmel aller Art	200 »	100 »
Kupfer, gehämmertes, gewalztes etc.*	300 »	100 »
Lak, Lac-dye (Lac-Lac)*	25 »	25 »
Lakmus	100 »	50 »
Lakritzensaft	100 »	50 »
Leinen: Leinengarn aller Art	50 »	50 »
„ Zwirn aller Art	25 »	25 »
„ sonstige Manufacte aus Leinen	50 »	50 »
„ Reepleinwand*	50 »	50 »
Lichter		1)
Lorbeeren und Lorbeerblätter	25 »	25 »
Mandeln	50 »	50 »
Matten zum Packen	100 St.	100 St.
Mennig	100℔	100 »
Messingdrath, unpolirter	50 »	25 »
„ polirter	25 »	10 »
Messingblech und Messingplatten, unplettirte	100 »	50 »
Muscatblüthe	10 »	5 »
Muscatnüsse	10 »	5 »
Nelken (Gewürznägelein)	10 »	5 »
Obst, getr., als Cathar. u. andere Pflaumen, Prünellen, Zwetschen	100 »	100℔
„ alles andere getrocknete Obst	50 »	50 »
Oel, Lein-, Rüb- und Palmöl	100 »	100 »
„ Baumöl in Fässern	100 »	100 »
Orangen, frische	300 St.	200 St.

1) Wenn Talglichte, wozu der Talg nachgewiesenermaassen von einer Creditauflage genommen ist, ausgeführt werden, so mag der in den Lichten ausgehende Talg mit eben so vielen Pfunden, als erstere wiegen, von der Auflage abgeschrieben und ebenfalls dabei als Minimum der Abschreibung dasselbe Gewicht in Lichten, welches für Talg bestimmt ist, angenommen werden.

	Creditlagerung. Minimum. der Zu-schreib.	der Ab-schreib.
Orangen, getrocknete	50 ℔	50 ℔
„ Citron- und Limonsaft	30 Viert.	15 Viert.
Orleans	100 ℔	50 ℔
Papier	100 »	50 »
Pech	3 Tonn.	1 Tonn.
Pfeffer, Spanischer, Cajenne, langer, schwarzer und weisser	100 ℔	25 ℔
„ anderer Pfeffer	100 »	50 »
Piment	200 »	100 »
Probirsteine	100 St.	100 St.
Rapsaat	12 Tonn.	12 Tonn.
Reis, Reismehl und Reis in der Schaale.	300 ℔	100 ℔
Rosinen	100 »	50 »
Säuren	100 »	100 »
Safran	5 »	5 »
Sago	100 »	50 »
Salmiak	100 »	100 »
Salpeter	100 »	100 »
Salz*	25 Tonn.	12 Tonn.
Segeltuch und Presenningtuch	100 ℔	100 ℔
„ fertige Segel		1)
„ Raventuch	50 »	50 »
Seide und Seidenwaaren*	2 »	1 »
Seife*	100 »	100 »
Seiler- und Reepschlägerarbeit	300 »	300 » 2)
Stahl	100 »	100 »
Tabak, unfabricirter	300 »	100 »
„ fabricirter		3)
Talg	200 »	200 »

1) Das gleiche Abschreibungsquantum gilt für fremdes Segeltuch, welches in fremden Schiffen nach der Fremde als genähte Segel versandt wird, wenn es vor dem Zuschneiden mit einem solchen Merkzeichen von dem Zollwesen versehen ist, dass die Identität nachgewiesen werden kann. — Desgleichen für Segel-, Raven- und Presenningtuch, sowie Leinen, ausgeführt in neuen genähten Säcken.

2) Für 300 ℔ getheertes Tauwerk, verfertigt von fremdem Hanf auf der Creditauflage, mögen bei der Wiederausfuhr nach der Fremde 256 ℔ Hanf nachgeschrieben werden; für ungetheertes Tauwerk wird an Hanf ein dem ausgeführten Tauwerk gleiches Gewicht abgeschrieben.

3) Für Tabaksfabrikate aus Blättern, welche zur Creditauflage eingemeldet sind, mag eine dem Fabrikatsgewicht entsprechende Quantität Tabaksblätter nach dem Verhältniss von 100 ℔ Rauch- oder Schnupftabak = 100 ℔ Tabaksblätter und 100 ℔ Kau- oder Schrottabak = 90 ℔ Blätter von der Auflage abgeschrieben und dabei als Minimum der Abschreibung dasselbe Gewicht im Fabrikat, welches für Blätter bestimmt, angenommen werden. Unter „Tabaksblätter" werden Blätter und Stengel verstanden.

	Creditlagerung. Minimum. der Zuschreib.	der Abschreib.
Terpentin	100 ℔	100 ℔
Thee aller Art	100 »	50 »
Theer	12 Tonn.	6 Tonn.
Vitriol, blauer, weisser, grüner	100 ℔	100 ℔
*Wein in Fässern	20 Viert.	2½ Viert.
Weinstein	100 ℔	100 ℔
Wetzsteine	100 St.	100 St.
Zink, in Platten, Nägeln etc.	300 ℔	100 ℔
Zucker, roher	250 »	100 »

Durch das Zeichen * wird auf den Einfuhr-Tarif hingewiesen.
Ueber die Creditlagerung siehe man den Zusatz.

Zusatz.

1) Bei der Subsumtion der im Tarif nicht ausdrücklich genannten Waarenartikel unter die sie mit befassenden Rubriken gilt die Regel, dass Waaren aus nicht benannten Compositionen sich nach ihrem Hauptbestandtheile richten. Waaren von Holz, Metall und dergleichen, welche bei ihrer Verarbeitung mit anderen Materialien verbunden sind, werden solchergestalt, soweit sie nicht zu Galanteriewaaren oder anderen im Tarif genannten Waarengattungen hingezählt werden können, wie gleiche, aus ihrem Hauptbestandtheile allein verfertigte Waaren verzollt.

2) Für diejenigen Artikel des Tarifs, welchen kein Zu- oder Abschreibungsquantum in den desfallsigen Rubriken beigefügt ist, findet keine Creditlagerung statt, und für die übrigen Artikel bezeichnen die beigefügten Quantitäten das Minimum:
   a. Desjenigen, für welches ein Conto gegeben oder eine Zuschreibung im Conto geschehen, und
   b. Desjenigen, für welches eine Abschreibung zugestanden werden kann.

3) Wenn flüssige Waaren zum Betrage des für die Ausfuhr bestimmten Abschreibungsminimi in Bouteillen, welche ohne Inhalt der Auflage zugeschrieben sind, ausgeführt werden, so ist stets auch für die Bouteillen die Abschreibung gestattet, es mag deren Anzahl geringer als das für sie im Tarif bestimmte Abschreibungsminimum sein oder nicht. Ist die Ab- und Zuschreibung wie bei Wein, Branntwein u. Essig nach Vierteln bestimmt, so werden 10 Flaschen à ³/₄ Pott auf ein Viertel gerechnet.

Verzeichniss

derjenigen Einfuhrartikel, welche in dem Königreich und den Herzogthümern verschieden tarifirt sind und für welche demnach die Erlegung eines Differenzzolles Statt findet.

Verzollungs-Gegenstände.		Einfuhrzollsatz für Dänemark. Rbth.		die Herzogthümer Rbth.	
Band:					
Baumwollenband	100 ℔	25	—		15—
Seidenband					
Floretband	„	50	—	100 ℔	30—
alles andere Seidenband	1 ℔	2	48		
Baumwollenwaaren:					
stempelpflichtige:					
Zitz oder gedruckter Callico, Cattun, Shirting, Stout und Twill	100 ℔	58	32		
Linnings, farbige und gepresste, sammt farbige Cambriks, Sarsinet, Shirting, Stout u. Twill	„	33	32		15—
Shawls und Shawltücher	„	30	Pc.	à ℔	1 24
alle andere farbige oder bunte Waaren aus Baumwolle, Baumwolle und Seide, Baumwolle und Wolle und Baumwolle u. Leinen	„	30	Pc.	100 ℔	15—
nicht stempelpflichtige, weisse:					
Musselin, Gardin-Nesseltuch und Jaconet	„	52	8		
Cambriks, Cattun, Schirting, Stout, Ellenwaaren aus Baumwolle und Leinen (Halbleinen), Bomesie und Parchent, sammt allen andern Baumwollenmanufacturwaaren	„	20	80	100 ℔	15—
Baumwollentricotage, gewebte Strümpfe und Handschuhe	„	100	—		
alle andere	„	78	12		
Baumwollentricotage, gestrickte	„	50	—		
Bettbühren in Verbindung mit farbiger Baumwolle		30	Pc.		
Blonden, Bobinet, Flor und Tüll:					
Tüll von Seide, Baumwolle oder Leinen	„	200	—		30—
Branntwein:					
„ aus Korn und Kartoffeln. 30 Viert. à 8 Gr. u. darunter		24	—		12—
Der Zoll steigt für jeden ¼ Grad über 8 Grad um 72 Rbſsl.					

Verzollungs-Gegenstände.	Einfuhrzollsatz für Dänemark. Rbth.		Einfuhrzollsatz für die Herzogthümer. Rbth.	
Branntwein:				
in Dänemark und um 36 Rbfs. in den Herzogthümern pr. 30 Viertel.				
„ aus Trauben, imgleichen Arak, Genever u. Rum:				
„ Fustagen 30 Viertel à 8 Grad u. darunter	24	—	12	—
Der Zoll steigt für jeden $\frac{1}{4}$ Grad über 8 Grad um 72 Rbfsl.				
in Dänemark und um 36 Rbfsl. in den Herzogthümern pr. 30 Viertel.				
„ in Bouteillen 100 Bout. à $\frac{3}{4}$ Pott	16	64	8	—
mit Einschluss des Zolles für die Flaschen.				
„ Genever in Flaschenkellern mit Einschluss des Zolles für die Flaschenkeller und Flaschen:				
„ in rothen, mit 15 Flaschen à $1\frac{3}{4}$ Pott 1 St.	3	32	1	48
„ in grünen, mit 12 Flaschen à $1\frac{1}{4}$ Pott „	2	—	—	88
„ Rum, von St. Croix ausclarirter, oder nach Zollzettel auf St. Thomas oder St. Jan producirter, wenn derselbe in inländischen Schiffen von diesen Inseln eingeführt wird (imgleichen Arak von Ostindien. 30 Viert. à 8 Gr. u. darunter	17	48	2	—
Der Zoll steigt für jeden $\frac{1}{4}$ Grad über 8 Grad in Dänemark um $52\frac{1}{2}$ Rbfsl. pr. 30 Viertel.				
„ Aquavit und Liqueure aus Trauben u. Korn etc.:				
„ in Fustagen 30 Viertel	60	—	12	—
„ in Flaschen 100 Flaschen à $\frac{3}{4}$ Pott	29	16	8	—
mit Einschluss des Zolles für die Flaschen.				
Caffeebohnen 100 ℔	3	12	2	8
Dochte, Lampendochte „	20	80	15	—
Gurten, von Leinen „	} 16	—	10	40
„ von Wolle „			12	48
„ von Baumwolle „			15	—
Haartuch, von Wolle	30	Pc.	100 ℔ 25	—
Holz:				
„ Eichen-, Fichten-, Tannen- und alles andere nicht speciell tarifirte Zimmer-, Bau- und Nutzholz pr. 100 Cbkf.	3	32	2	72
„ in ganzen Schiffsladungen à Commerzlast	3	—	2	48
Leinen:				
„ Leinengarn, ungezwirntes, ungebleichtes 100 ℔	4	64	3	12
„ Drillich oder Tischzeug, gebleichtes oder ungebleichtes,				
„ Damast, sammt abgepassten Garnituren „	25	—	} 100 ℔ 10	40
„ andere Arten Drillich. „	12	48		
„ Kammertuch, gebleichtes und ungebleichtes, klares und dichtes, bordirtes u. unbordirtes, imgleichen Linon u. Gaze von Leinen, bordirte u. unbordirte 1 ℔	2	—		

Verzollungs-Gegenstände.		Einfuhrzollsatz für Dänemark. Rbth.		Einfuhrzollsatz für die Herzogthümer Rbth.		
Leinen:						
„ Leinwand von Flachs und Hanf mit Ausnahme von Segeltuch, Presenningtuch u. Raventuch:						
„ gestreifte, gewürfelte u. gedruckte, sammt Hals- und Taschentücher	100 ℔	16	64	100 ℔	10	40
„ gebleichte und gefärbte	„	12	48			
„ ungebleichte:						
„ über 20 Drähte	„	8	32			
Posamentirwaaren von Baumwolle, Leinen, Wolle od. Chmeelgarn	„	50	—		33	32
Seidenwaaren:						
„ Seide, roh und verarbeitet	1 ℔	—	32			
„ andere Seiden- und Floretwaaren	„	2	48	100 ℔	30	—
„ Waaren von Seide und Leinen	„	—	60			
Wein:						
„ in Fässern	30 Viert.	20	—		8	—
„ in Flaschen mit Einschluss des Zolles für die Flaschen.	100 Flaschen à ¾ Pott	16	64		8	32
Wollene Waaren:						
stempelpflichtige:						
„ Tuch und Halbtuch	100 ℔	100	—		33	32
„ Calmuck, Multum, Flanell, Boy, Coating u. Düffel	„	50	—		12	48
„ Circassia, Cords und Casimir	„	100	—		25	—
„ Bombasin, Camelot, Chalons, Cubias, Merinos und Thibet, einfarbigt, ungewässert und ohne Muster	„	66	64		25	—
„ Bombasin und Merino, roh und ungefärbt	„	43	72		25	—
„ Shawls und Shawltücher		30	Pc.	à ℔	1	24
andere stempelpflichtige Waaren von Wolle, von Wolle und Seide und von Wolle und Baumwolle		30	Pc.	100 ℔	25	—
„ andere nicht stempelpflichtige wollene Waaren (gewebte Strümpfe etc. ausgenommen)		50	—		25	—

Litr. B.

Tarif für den Ausfuhrzoll.

Verzollungs-Gegenstände.		Einf. Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth. Ct.		Tara.
Bork oder Lohe	100 ℔	—	32	—	10	in Emblg. v. L. 3 Pc.
Eisengut, altes, sammt Rasen- und Wiesenerz	„	—	32	—	10	in Fust. u. Kist. 12 „
Federkiele, ohne Unterschied, ob roh oder präparirt	„	4	16	2	29	in Kisten 45 „
Feldsteine, cfr. §. 4 d. Zollverordn.		dürfen nur als Ballast v. Schiffen ausgeführt werden.				
Felle und Häute:						
„ Felle, unbereitete u. nicht völlig bereitete:						
„ von Kälbern, Schaafen u. Lämmern,						
„ frische und gesalzene	„	1	—	—	30	in Fustagen 12 „
„ getrocknete	„	2	8	1	14½	
„ von Ziegen	„	3	32	2	4	
„ von Hasen und Caninchen	„	20	—	12	24	
„ Häute, unbereitete von grossem Hornvieh u. Pferden,						
„ frische und gesalzene	„	2	—	1	12	in Fustagen 12 „
„ getrocknete	„	4	16	2	29	
Glasscherben	„	—	24	—	7½	in Fust. u. Kist. 16 „
Glockengut und altes Kupfer- und Messinggut.	„	4	16	2	29	in Fust. u. Kist. 12 „
Haar, Hasen- und Caninchen-		25	—	15	30	in Emblg. v. L. 4 „
„ Pferde, rohe, ungesottene (Krullhaar, frei)	„	1	4	—	31¼	
Holz, Eichen	100 Cbkf.	6	—	3	36	
Hornvieh	1 St.	1	64	1	2	
für junges Hornvieh jedoch:						
für ein Kalb von 80—120 ℔ schwer	„	—	48	—	15	
für ein Kalb über 120 ℔ schwer	„	1	64	1	2	
(Kälber unt. 80 ℔ schwer, frei)						
Knochen	100 ℔	—	10	—	3⅛	
(Pulverisirte Knochen, Knochenpulver, frei)						
Leimleder	100 ℔	—	80	—	25	

Verzollungs-Gegenstände.		Einf.-Zoll nach Netto-Gewicht in Rbth.		Rth.Ct.		Tara.
Lumpen	100 ℔	—	80	—	25	
Pferde	1 St.	3	—	1	42	
(Saugfüllen frei)						
Schaafe und Lämmer	„	—	8	—	2½	
Schweine	„	—	16	—	5	
(Spanferkel frei)						
Talg	100 ℔	1	4	—	31¼	in Fust. u. Kist. 10 Pc.
Wachs, weisses und gelbes	„	2	8	1	14¼	in Fust. u. Kist. 12 „
Wolle	„	1	54	—	46⅞	in Emblge. v. L. 5 „
„ Kalkwolle (Gerberwolle)	„	—	72	—	22½	
Zinngut, altes	„	2	48	1	27	in Fust. u. Kist. 12 „

Zusatz.

1) Alle im Tarif nicht ausdrücklich zu einem Ausfuhrzoll angesetzten Waaren sind beim Ausgange zollfrei, sowie auch alle von der Credit- oder Transitauflage ausgehenden Waaren, welche unter die im Ausfuhrzolltarif genannten Artikel fallen, dem Ausfuhrzoll nicht unterworfen sind, sondern nur die angeordneten Transitabgaben zu erlegen haben. Dahingegen ist der Ausfuhrzoll von allen im Tarif dazu angesetzten Waaren, welche nicht von der Transit- oder Creditauflage ausgehen, mithin auch dann, wenn sie als verzollte fremde Waaren angegeben werden, bei der Ausfuhr zu erlegen.

2) Wie nach der Verordnung für Dänemark vom 1. Mai 1838 alle Waaren ohne Ausfuhrzoll aus dem Königreiche nach den Herzogthümern ausgehen, so gehen auch alle Waaren aus den Herzogthümern ohne Ausfuhrzoll nach Dänemark. In Dänemark können jedoch Lumpen, deren Ausfuhr nach der Fremde daselbst verboten ist, auch nicht nach den Herzogthümern, wo die Ausfuhr gegen Erlegung des im Tarif angesetzten Zolles gestattet bleibt, versandt werden.

Litr. C.

Tarif für den Transit-Zoll.

---

1. a) Transitwaaren, welche seewärts von der Ostküste der Herzogthümer ausgehen, oder Waaren, die landwärts nach der Ostküste, und in östlicher Richtung durch die Herzogthümer transitiren, entrichten pr. 100 ℔ Bruttogewicht 32 Rbβ. oder 10 β. vorm. Court.
   b) Transitwaaren, die seewärts von der Westküste der Herzogthümer ausgehen, oder Waaren, die landwärts nach der Elbe oder Westküste und in westlicher Richtung durch die Herzogthümer transitiren, entrichten pr. 100 ℔ Bruttogewicht 16 „ „ 5 „
2. Für Waaren, welche vom Auslande nach vom hiesigen Territorio ganz oder grösstentheils umschlossenen auswärtigen Gebietstheilen eingeführt werden, kann geeigneten Falles, eine der Eingangsabgabe gleiche Durchgangsabgabe erhoben werden.
3. Befreit von Erlegung des Transitzolles sind:
   a) nach der Verordnung vom 27 August 1831, Pech, Federn, ungehechelter Hanf und Flachs, Hanfsaamen, Hanföl, Pferdehaare, Leinsaamen, Hausenblase, Schweinsborsten, Talg, Theer, Tauwerk, Asche aller Art und Wachs:
   b) lebende Thiere aller Art, frische Fische, frisches Fleisch, frischer Speck;
   c) lebende Bäume und Büsche, Blumen und Blumenpflanzen, frische Gartengewächse, Dachreth, Dünger;
   d) Kornwaaren, Malz, Mais, Wicken, Erbsen, Kartoffeln, Heu, Stroh, Torf;
   e) Im Herzogthum Lauenburg bereitete Butter und Käse, sofern der Lauenburgische Ursprung nachgewiesen ist;
   f) Gold und Silber in Barren und gemünztes, sonstige Münzen;
   g) Kunstsachen, als Statüen, Büsten, Basreliefs, Medaillen, Modelle aller Art, Gipsfiguren, Bücher, Charten, Globen, Gemälde, Kupferstiche, Lithographien und Stanographien, Musikalien, Naturalien für wissenschaftliche Sammlungen, Acten, Papierabfall:
   h) Wagen aller Art, Rademacher-, Seiler-Arbeit;
   i) Steine, Meerschaum, leere Fustagen und Kasten, sofern sie alt und nicht Gegenstände des Handels sind.

34.

Notes des cabinets de St. Petersbourg et de Londres concernant la situation de l'Espagne.

(The Morning Herald.)

Le comte de Nesselrode au marquis de Clanricarde.

„St-Pétersbourg, 2 janvier 1839.

„Le soussigné a mis sous les yeux de l'Empereur la note par laquelle S. Exc. le marquis de Clanricarde, ambassadeur extraordinaire et ministre plénipotentiaire de S. M. britannique, a cherché à attirer l'attention du cabinet impérial sur les calamités dont l'Espagne est malheureusement devenue le théâtre. L'Empereur a pris un intérêt réel à cette communication; il partage avec le cabinet de S. M. britannique l'affliction que toutes les puissances de l'Europe doivent ressentir au sujet de la situation actuelle de l'Espagne. Il desire aussi vivement que le gouvernement anglais de voir mettre un terme à la guerre de sang qui depuis tant d'années couvre la Péninsule de ruines et de deuil. Mais S. M. ne peut se dissimuler qu'au milieu de cette lutte à mort qui désole l'Espagne, il est impossible de lui faire entendre des paroles de paix, et d'en attendre un résultat efficace, sans que des efforts unis et concertés ne soient faits en commun par toutes les grandes puissances de l'Europe. La Russie ne peut rien attendre d'une démarche isolée qu'elle pourrait faire sans la coopération de l'Autriche et de la Prusse, et ces trois cours ne peuvent se déclarer d'une manière efficace à l'égard de l'Espagne sans s'être préalablement concertées avec l'Angleterre et la France. Telle est l'opinion de l'Empereur sur cette question importante. Si l'on croit devoir s'entendre pour la résoudre, non dans aucune vue d'intérêt exclusif, mais dans un esprit de conciliation, comme une question d'humanité qui réclame justement la sollicitude de toutes les puissances, l'Empereur ne refusera pas de participer à une telle délibération, en quelque lieu que l'on juge convenable d'établir le siége de la discussion. Le soussigné prie S. Exc. le marquis de

Clanricarde de vouloir bien mettre cette communication 1839
sous les yeux de sa cour. Il sera heureux que le gouvernement anglais y voie le desir sincère de l'Empereur de seconder, autant qu'il dépendra de lui, les efforts faits par S. M. B. pour pacifier un pays que toute l'Europe s'afflige de voir depuis si longtems plongé dans les malheurs d'une guerre sans fin et sans espérance. Le soussigné a l'honneur, etc.

„NESSELRODE."

Le vicomte Palmerston au marquis de Clanricarde.

„Foreign-Office, 25 janvier 1839.

„Mylord,

„Je vous prie d'informer le comte de Nesselrode que le gouvernement de S. M. B. a appris avec une grande satisfaction que l'Empereur a exprimé lui-même au marquis de Villafranca ses sentimens au sujet du caractère barbare qu'a pris la guerre civile en Espagne, et des cruautés auxquelles se livrent les deux parties contendantes. Le gouvernement anglais ne doute pas que le marquis de Villafranca croira de son devoir de faire connaître à don Carlos l'opinion que l'Empereur lui a exprimée, et il est impossible de supposer que des sentimens si justes et si honorables, sortis de la bouche même de S. M. I., puissent manquer de produire un effet décisif sur la conduite de don Carlos.

„Le gouvernement britannique peut assurer au cabinet de St-Pétersbourg, malgré toutes les assertions contraires qui pourraient lui être transmises, que les massacres barbares de prisonniers qui ont eu lieu dernièrement en Espagne ont été en premier l'oeuvre des carlistes et que ce n'a été que comme système de défense que les généraux de la Reine se sont vus contraints d'adopter des mesures de représailles. Le gouvernement de S. M. britannique est parfaitement convaincu que si Cabrera et les autres chefs carlistes voulaient mettre un terme à leurs cruautés et traiter les prisonniers avec humanité, toute mesure de sévérité de la part des généraux de la Reine envers les prisonniers carlistes cesserait à l'instant même.

„Le gouvernement de S. M. britannique remarque que la communication du comte de Nesselrode contient non seulement une réponse à la demande faite au cabinet impérial par le cabinet anglais, mais encore sug-

1839 gére l'idée d'établir des conférences entre la France, l'Autriche, l'Angleterre et la Russie, dans le but de mettre un terme à la guerre civile qui désole l'Espagne. Le gouvernement anglais n'est pas préparé pour le moment à formuler une opinion décidée sur cette suggestion. Le résultat probable d'une telle mesure dépendrait surtout de la nature des vues qu'y apporteraient les parties qui doivent y prendre part; et je prie V. Exc. d'informer le gouvernement russe que le cabinet britannique est heureux de connaître les idées par lui émises à ce sujet. Il est bon toutefois de faire observer que l'Angleterre et la France ne se trouvent pas à l'égard des affaires d'Espagne dans la même situation que les autres puissances, et qu'il serait impossible aux gouvernemens anglais et français de prendre part à aucunes négociations qui seraient contraires aux engagemens que la Grande-Bretagne et la France ont pris par le traité de la quadruple alliance.

„J'ai l'honneur, etc. Signé Palmerston."

35.

Traité entre le Duché de Holstein et la Principauté de Lübeck sur l'adoption d'un système uniforme et commune de Douanes. Signé à Copenhague, le 4 Janvier 1839.

(Publication officielle faite à Copenhague).

Vertrag zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck über die Annahme eines gleichmässigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangsabgaben. Copenhagen, den 4ten Januar 1839.

(Der gegenwärtige Vertrag und das angeschlossene Zoll-Cartell sind von Seiner Majestät dem König von Dänemark am 11ten Januar, von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Oldenburg am 22sten Januar ratifizirt und die Ratificationen am 1sten Februar 1830 in Plön ausgewechselt worden).

Seine Majestät der König von Dänemark, der Wen-

den und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg; 1839

einerseits

und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jewer und Kniphausen, etc. etc.

andererseits

haben von dem Wunsche geleitet, ihren Unterthanen die Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs zu verschaffen, zur Erreichung dieses Zwecks Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

einerseits

Seine Majestät der König von Dänemark, etc. etc. Allerhöchst Ihren Justizrath Francke, Committirten im Generalzollkammer- und Commerz-Collegium;

andererseits

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, etc. etc.

Höchst Ihren Geheimen - Staatsrath und Kammerherrn, Freiherrn Grote, Präsidenten der Landescollegien des Fürstenthums Lübeck, Ritter des Königlichen Preussischen Johanniterordens,

von welchen Bevollmächtigten, in Gemässheit der ihnen ertheilten Vollmachten und Instructionen, nachstehender Vertrag, unter dem Vorbehalten der Ratification, verabredet und geschlossen worden:

Art. 1. Das Fürstenthum Lübeck vereinigt sich mit dem Herzogthum Holstein zur Annahme eines gleichmässigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs- Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben auf Grundlage der Bestimmungen in der unterm 1sten Mai v. J. allerhöchst vollzogenen Zollverordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Art. 2. In Folge dieser Zollvereinigung wird zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck ein völlig zollfreier Verkehr stattfinden.

Derselbe zollfreie Verkehr, welcher in Bezug auf das Herzogthum Schleswig und das Königreich Dänemark durch die Königliche Zollverordnung nebst Tariffen vom 1sten Mai 1838 für das Herzogthum Holstein

1839 gegeben ist, wird als Folge des Zollvereins für die Bewohner des Fürstenthums Lübeck eintreten.

Art. 3. Für das Gebiet der contrahirenden Länder wird eine gemeinsame Zolllinie errichtet.

Art. 4. Von dem Zollverbande werden Königlicher Seits die Stadt Altona sowie der Flecken Wandsbeck und die im Amte Trittau belegenen Dorfschaften Hohenfelde, Hamfelde und Kötel ausgeschlossen, sowie auch davon andere einzelne Landestheile, in Berücksichtigung ihrer örtlichen Lage und daraus hervorgehenden besonderen Verhältnisse, im gemeinschaftlichen Einverständnisse ausgenommen werden können.

Solche ausgeschlossene Gebietstheile werden in Beziehung auf das im Verband begriffene Ländergebiet wie Ausland behandelt. Jedoch behält es hinsichtlich der Stadt Altona und des Fleckens Wandsbeck bei dem §. 15 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 sein Bewenden.

Die Regulirung der Abgaben in den ausgeschlossenen Gebietstheilen und deren Erhebung für einseitige Rechnung bleibt der betreffenden Regierung überlassen und kömmt die Volkszahl derselben, wovon auf Verlangen gegenseitig Kenntniss zu geben ist, bei Berechnung der zu theilenden Intraden nicht in Anschlag.

Art. 5. Den durch die Königliche Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angeordneten Einfuhr- Durchfuhr- und Ausfuhr-Abgaben wird auch das Fürstenthum Lübeck unterworfen werden.

Art. 6. Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben dürfen künftig in keinem der Vereinsgebiete, wiewohl vorbehältlich der im Art. 11 erwähnten besondern Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden, anders als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden. Insbesondere wird wegen etwaiger künftiger Belegung der Branntweinbrennerei mit einer Abgabe das Weitere im gemeinschaftlichen Einverständnisse verabredet werden.

Art. 7. Die Erhebung der im Art. 5 bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben sowie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren wird auf den Grund der Königlichen Zollverordnung vom 1sten Mai 1838, nebst den bis zum Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages bereits mitgetheilten Reglements und Instructionen, welche mit den erforderlichen Modifica-

tionen auch im Fürstenthum Lübeck werden respective 1839
zur Anwendung gebracht und publicirt werden, so wie nach Maassgabe der ferner gemeinschaftlich vereinbarten besonderen Verordnungen, Reglements und Instructionen Statt finden.

Etwaige Abänderungen der solchergestalt vereinbarten Gesetze, Tariffe und sonstigen Bestimmungen können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der contrahirenden Regierungen vorgenommen werden.

Art. 8. Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsverbote, sowohl in gegenseitiger Beziehung, als in Rücksicht auf das gemeinsame Ausland können in den Vereinsländern nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständniss angeordnet werden.

Art. 9. Die bei der Passage durch den Schleswig-Holsteinischen Kanal nach Maassgabe der desfalsigen besonderen Anordnungen zu erlegenden Abgaben sind von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Ein gleiches findet Statt in Ansehung der nach der Königlichen Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 (Litr. F. Nro 2, Litr. F., Litr. G. und Litr. H.) zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben als Mess- Last- und Feuergeldern wie auch Schiffsclarirungssporteln.

Art. 10. Die Chaussee- Weg- Pflaster- und Brückengelder, die Messgebühren sowie sonstige derartige Abgaben unterliegen der einseitigen Bestimmung der betreffenden Regierung. Die Einwohner der Vereinsländer sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleichgesetzt werden.

Art. 11. Besondere Consumtionsabgaben, welche ein Staat in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat oder anordnen wird oder einzelnen Städten oder Gemeinden bewilligt hat oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung des betreffenden Staats. Nur ist stets von dem Grundsatze auszugehen, dass die nach solchen Städten oder Gemeinden aus dem anderen contrahirenden Staate gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höheren Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der fraglichen Städte oder Gemeinden selbst sowie von den übrigen Landeseinwohnern in diese Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Art. 12. Wegen solcher Befreiungen und Erleich-

1839 terungen hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs- und Durchgangs-Abgaben, welche nach der stattgehabten Ausmittelung und Feststellung von einem der Vereinsstaaten auf den Grund von Verträgen schon zugestanden sind, ist verabredet, dass der Ausfall, welcher in Folge dieser Zugeständnisse während der Dauer der Verbindlichkeit solcher Verträge an jenen Abgaben entsteht, gemeinschaftlich getragen werden soll.

Art. 13. Zu Befreiungen von den gemeinschaftlichen Zollabgaben oder Ermässigungen derselben in concreten Fällen, insonderheit nach Maassgabe des §. 33 der Königlichen Zollverordnung, mögen solche von der Landesherrschaft oder der obern Zollbehörde ausgehen, ist keine Zustimmung erforderlich, der erlassene Zollertrag kommt aber zur Theilung und ist deshalb in der Zollrechnung aufzuführen.

Art. 14. Entschädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zollfreiheiten fallen demjenigen Staate allein zur Last, welcher sie bewilligt hat oder bewilligen wird.

Art. 15. Gesetze und Verordnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben verkündigt jede Regierung in ihrem eigenen Namen und deren Gültigkeit erstreckt sich auf das ganze in dem Abgabenverbande befindliche eigene Staatsgebiet. Sonstige Reglements oder Instructionen werden dagegen, insofern selbige nicht von der Staatsregierung selbst publicirt werden, von der obersten Zollbehörde und zwar für das Herzogthum Holstein von dem Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegio zu Copenhagen und für das Fürstenthum Lübeck von der betreffenden Grossherzoglichen Oberbehörde zu Eutin, für den Umfang ihres ganzen Verwaltungsbezirks, wenn demselben auch Gebietstheile des anderen Staats beigelegt sein sollten, erlassen.

Art. 16. Auch die Verwaltung wird von jedem Staate innerhalb seines Gebiets, in Gemässheit der desfallsigen gemeinsamen Verabredungen und Bestimmungen angeordnet und geleitet.

Einzelne Gebietstheile, welche ihrer Lage nach im Interesse der Abgabepflichtigen und der Verwaltung am angemessensten unter die Verwaltungsbehörde des anderen Staats zu stellen sein möchten, sollen jedoch dieser in Ansehung der Controle und Erhebung der ge-

meinsamen Abgaben, nach vorgängiger Verständigung 1839
beigelegt werden können.

Art. 17. Das zur Verwaltung, Controle und Erhebung erforderliche Personal stellt jeder Staat sowohl in seinen eigenen als in den seiner Verwaltung beigelegten Gebietstheilen des anderen Staats an und verfügt dessen eidliche Verpflichtung. Der abzustattende, gemeinschaftlich zu normirende Diensteid soll aber jedem Zollbeamten die Verbindlichkeit auflegen, das gemeinschaftliche Interesse der contrahirenden Länder gleichmässig zu beachten.

Solche Beamte, welche ein Staat in dem Gebiete des anderen angestellt hat und die in diesem für die Dauer ihrer dortigen Dienstfunctionen ihren Wohnsitz nehmen, sind während dieser Zeit rücksichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse den dasigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, jedoch wird rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit und ihrer und der ihrigen Heimathsrechte in ihren ursprünglichen Verhältnissen nichts geändert, sowie sie auch in Bezug auf ihre Dienstobliegenheiten ausschliesslich dem Staate, welcher sie angestellt, untergeordnet bleiben.

Art. 18. Alle Administrationskosten werden durch Verabredung der contrahirenden Staaten bestimmt und von dem Bruttoertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten werden. Ausgenommen hiervon sind folgende von den einseitigen Staatskassen zu tragende, zu einer Anrechnung nicht geeignete Ausgaben, als:

a) diejenigen, welche durch die Leitung der gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten bei der höchsten Zollbehörde jedes Staats und
b) die, welche durch die etwaige, nach den Local-Verhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amtslocalen und Packhäusern und zwar innerhalb des eigenen Gebiets, verursacht werden.

Art. 19. Besoldungen, Diäten, Reisekosten und Entschädigungen an die im Dienste befindlichen Zollbeamten, werden durch die Kassen desjenigen Staats, der die Anstellung verfügt hat, ausbezahlt.

Auch die sonstigen Verwaltungs-Ausgaben erfolgen durch die Cassen des Staats, in dessen Verwaltungsbezirke sie verwendet sind. Dagegen werden Unterstützun-

1839 gen und Gratificationen an im Dienste stehende Beamte, sowie Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen an nicht mehr fungirende Beamte oder an deren Angehörige, für gemeinschaftliche Rechnung nicht geleistet. Derartige Ausgaben fallen vielmehr demjenigen Staate, welcher die Beamten angestellt hat, ausschliesslich zur Last.

Art. 20. Jeder der contrahirenden Staaten haftet für die Diensttreue der von ihm angestellten Beamten in der Art, dass Ausfälle, welche durch Dienstuntreue eines solchen Beamten entstehen, der gemeinschaftlichen Casse von demjenigen Staate, welcher den Beamten angestellt hat, zu ersetzen sind. Ebenso hat jeder Staat für die gehörige Bewahrung der aufgekommenen Einnahmen und für die Sicherheit der seiner Verwaltung untergebenen Cassen einzustehen und die etwa sich ereignenden Verlüste allein zu tragen.

Art. 21. Den für die gemeinschaftlichen Abgaben angestellten Beamten kann jeder Staat in seinem eigenen, sowohl seiner Verwaltung verbleibenden als auch in den der Verwaltung des anderen Staats überwiesenen Gebietstheilen, die Erhebung und Controle ihm einseitig gebührender Abgaben namentlich directer und sonstiger indirecter Steuern übertragen, jedoch nur insofern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entsteht.

Gleichergestalt kann den für die Erhebung einseitiger Einkünfte schon angestellten oder noch anzustellenden Erhebern die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, sofern keine Unzuträglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde mit Hinweisung auf den geleisteten Diensteid verpflichtet werden, das Interesse jedes Staats in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

Art. 22. Hinsichtlich der Zollstrafen und des Verfahrens in Zollcontraventions- und Strafsachen sollen im Fürstenthum Lübeck im Allgemeinen dieselben Bestimmungen und Vorschriften zur Anwendung kommen, welche für das Herzogthum Holstein in der Königlichen Verordnung vom 1sten Mai 1838 erlassen sind, mit der Maassgabe jedoch:

1) [illegible] Grossherzogliche Oberzollbehörde zu Eutin

allenthalben an die Stelle des Königlichen General-zollkammer- und Commerz-Collegij, und die Grossherzogliche Justiz-Canzley zu Eutin an die Stelle des Königlichen holsteinischen Obergerichts treten, und dass von den Erkenntnissen der Grossherzoglichen Justizcanzeley, wenn diese auf eine schwerere Strafe, als auf eine Mulct von 25 Rthlr. Cour. oder als eine Gefängnisstrafe von 2 mal 5 Tagen bei Wasser und Brod oder als eine Gefängnissstrafe von 40 Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkost, lauten, das Rechtsmittel der Appellation an das Grossherzogliche Oberappellations-Gericht zu Oldenburg ergriffen werden kann und dass 1839

2) die bei dem gerichtlichen Verfahren eintretenden Gerichtsgebühren der einseitigen Bestimmung der Grossherzoglichen Regierung vorbehalten bleiben, sowie auch

3) in denjenigen Fällen, wo nach der Königlichen Zollverordnung Zuchthausstrafe eintreten kann, im Fürstenthum Lübeck den Umständen nach auf Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe erkannt werden und überhaupt, insofern nicht die zu erlassende Zollverordnung speciellere Vorschriften enthält, nach den Bestimmungen des Oldenburgischen Strafgesetzbuches verfahren werden wird.

Art. 23. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht wird von jeder contrahirenden Regierung, rücksichtlich der von ihren eigenen Gerichten erkannten Strafen ausgeübt. Die Zollstrafgelder, sowie die confiscirten Gegenstände oder deren Werth sollen, mit Vorbehalt der Antheile der Denuncianten, demjenigen Staate verbleiben, von dessen Behörden über die Vergehen erkannt worden, von diesem aber, soweit als nöthig ist, zur Unterstützung der Zollbeamten und deren Hinterbliebenen verwendet werden. Die eingezogenen defraudirten Abgaben fliessen jedoch in die gemeinschaftliche Casse.

Art. 24. Die contrahirenden Staaten wollen sich auch überhaupt durch solche fernerweitige Maassregeln gegenseitig bereitwillig und kräftig unterstützen, die geeignet sind, ihre gemeinschaftlichen und besonderen Abgaben zu sichern und den Schleichhandel zu unterdrücken.

Ueber dergleichen Maassregeln, als Verfolgung der

1839 Spuren begangener Contraventionen aus dem einen Staat in den anderen, gegenseitige Rechtshülfe der competenten Behörden überhaupt, insbesondere auch durch Sistirung der Contravenienten u.s.w. soll eine besondere Verabredung getroffen werden.

Art. 25. Der Gesammtbetrag der gemeinschaftlichen Einfuhr- Durchfuhr- und Ausfuhr-Abgaben wird, nach Abzug der Kosten für die Verwaltung, unter die contrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Zu dem Ende soll bis auf weitere Verabredung die aus der letzten Volkszählung sich ergebende Bevölkerung zum Grunde gelegt werden.

Art. 26. Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens, sowie die zu dem Ende erforderliche Abrechnung und Ausgleichung wird nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres vorgenommen. Diese Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1sten Januar bis 31sten December jeden Jahres umfasst, wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungsämtern abgelegten Rechnungen und der nach diesen von den obersten Zollbehörden angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungsabschlüssen dadurch vorgenommen, dass jedem Staate sein Guthaben ohne Verzug berichtigt werden muss.

Die definitive Ausgleichung soll möglichst beschleunigt, spätestens aber binnen den nächsten 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu Stande gebracht werden.

Art. 27. Jeder der contrahirenden Staaten hat die Befugniss, nach der obersten Zollbehörde des anderen Staats einen Commissarius abzusenden, der von allen Geschäften und Verhandlungen, die sich auf das gemeinschaftliche Zollsystem beziehen, Kenntniss zu nehmen, auch den dessfallsigen Berathungen der obersten Zollbehörde beizuwohnen, und überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche eine Communication zwischen den obersten Zollbehörden erheischen, auf eine dem gemeinschaftlichen Interesse entsprechende Weise möglichst zu fördern hat. Eine gemeinschaftlich festgesetzte Instruction wird das Nähere über die Stellung, Rechte und Pflichten solcher Commissarien bestimmen.

Art. 28. Auch werden nach Maassgabe des Be-

dürfnisses von Zeit zu Zeit Special Bevollmächtigte der 1839
Vereinsländer zusammentreten, um die etwa erforderlichen Einleitungen zu neuen oder zur Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, den Gang der Verwaltung zu prüfen, die bei dieser entstandenen Ungleichheiten zu beseitigen und um etwanige Zweifel zu heben, welche sich bei der definitiven Jahrsabrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme und Ausgabe herausstellen möchten.

Art. 29. Bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben wird in dem Vereinsgebiete einerlei Münze, Maass und Gewicht zum Grunde gelegt, und soweit erforderlich, das Verhältniss der geltenden Münzen, Maasse und Gewichte durch Reductionstabellen bekannt gemacht werden.

Art. 30. Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs ist verabredet, dass, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbtreibenden des einen Staats, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in den andern Staat begeben, in dem letzteren zu Gewerbesteuern nicht herangezogen werden sollen, wenn sie selbst oder die, in deren Dienste sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind. Auch sollen sich die Unterthanen der Vereinsländer einer gegenseitigen unbeschränkten, auch auf die Landhandwerker ausgedehnten Jahrmarktsfreiheit unter Beobachtung der Zollverordnung, zu erfreuen haben. Es verbleibt indessen im übrigen bei den in dem Königlichen Patent vom 9ten Mai 1825 und der Grossherzoglichen Regierungsbekanntmachung vom 31sten Mai 1825 erhaltenen Bestimmungen.

Art. 31. Nur im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen dürfen Verträge mit anderen Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Einfuhr- Durchfuhr- und Ausfuhr-Abgaben abgeschlossen werden.

Handels- und Schifffahrts-Verträge mit anderen Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluss haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einseitig eingegangen werden.

§. 32. Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum Ablaufe von zehn Jahren bestimmt und soll hiernächst über die Verlängerung desselben weitere

1839 Verabredung eintreten. Im Falle einer Verständigung sämmtlicher Deutschen Bundesstaaten über gemeinsame Maassregeln in Beziehung auf Eingangs- Durchgangs- Ausgangs - und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch der Verein von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, wieder aufgelöst werden.

Auch werden, wenn die Deutschen Bundesstaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, demgemäss die erforderlichen Modificationen in dem durch den gegenwärtigen Vertrag angenommenen System eintreten.

Art. 33. Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst Statt finden wird.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Copenhagen, den 4ten Januar 1839.

Carl Francke. (L. S.) Wilhelm Freiherr Grote. (L. S.)

Patent,

betreffend den Zollverein mit dem Fürstenthum Lübeck. Kopenhagen, den 20sten Februar 1839.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, Thun kund hiemit: Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden, zur Beförderung des Verkehrs und zur Herbeiführung einer einfacheren und zugleich wirksameren Grenzcontrole, mit Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Oldenburg eine Vereinigung wegen Annahme eines gleichmässigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben in Unserem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck einzugehen und lassen den in dieser Beziehung von den Bevollmächtigten geschlossenen Vertrag, nachdem die darüber ausgestellten Ratificationsur-

kunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, hier- 1839
durch zur öffentlichen Kunde gelangen.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 20sten Februar 1839.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

FREDERIK R.

(L. S.)

LOWZOW. LEHMANN. THONNING. BECH. C. WARNSTEDT.

36.

Cartel de Douanes entre le Duché de Holstein et la Principauté de Lübeck. Signé à Copenhague, le 4 Janvier 1839.

(Publication officielle faite à Copenhague).

Seine Majestät der König von Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg;

einerseits

sowie Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, der Ditmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jewer und Kniphausen, etc. etc.

andererseits

haben zur vollständigen Ausführung des unterm heutigen Tage abgeschlossenen Zollvereins und zur Verhütung des Schleichhandels, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesen bevollmächtigt:

einerseits

Seine Majestät der König von Dänemark, etc. etc. Allerhöchst Ihren Justizrath Francke, Committirten im Generalzollkammer- und Commerz-Collegium

andererseits

Seine Königliche Hoheit, der Grossherzog von Oldenburg, etc. etc.

1839 Höchst Ihren Geheimen-Staatsrath und Kammerherrn, Freiherrn Grote, Präsidenten der Landescollegien des Fürstenthums Lübeck, Ritter des Königlich Preussischen Johanniterordens,

von welchen Bevollmächtigten folgende Uebereinkunft geschlossen ist.

Art. 1. Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel dahin zu wirken, dass in ihren Landen der ihre gemeinsamen Interessen benachtheiligende Schleichhandel überall verhütet oder unterdrückt werde.

Art. 2. Die Behörden und Angestellten, mithin auch die im Interesse des Zollwesens fungirenden Grenzgensdarmen in den contrahirenden Staaten, sollen jeder in dem Gebiete des Staats, von welchem er angestellt ist, darauf achten, dass diese Absicht erreicht werde, insbesondere aber, dass keine Vereine von Schleichhändlern sich bilden oder Waaren-Niederlagen errichtet werden, welche zum Zwecke haben, verbotene oder zollpflichtige Gegenstände in den anderen Staat einzuschwärzen.

Sie sind auch ohne ausdrückliche Aufforderung verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der gegen den anderen Staat beabsichtigten oder in dessen Gebiete begangenen Verletzungen bestehender Ein- oder Ausfuhrverbote dienen können und den betreffenden Behörden dieses Staats davon die nöthige Mittheilung zu machen.

Art. 3. Vornemlich sollen die mit der Untersuchung und Bestrafung der Zollcontraventionen beauftragten Behörden des einen Staats:

1) den in einer solchen Angelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Behörden des anderen Staats sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Contravenienten, dieselben mögen nun Unterthanen eines fremden Staats oder eines der contrahirenden Staaten sein, vor der requirirenden Behörde, als auf die Betreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher oder bereits für confiscirt erklärter Contraventions-Gegenstände oder auf die Vollziehung der statt der Geldstrafen

gesetzlich eintretenden körperlichen Strafen, stets auf 1839
das bereitwilligste genügen;

2) die von Zollbeamten des anderen Staats, insonderheit nach Maassgabe der §. 286 der Königlichen Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und des betreffenden § der Grossherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck angebrachten Denunciationen gegen Zollcontravenienten fördersamst zur Untersuchung ziehen.

Alles dies in eben dem Maasse, wie wenn eine Behörde des eigenen Landes die Requisition erlassen, oder ein in diesem angestellter Zollbeamte die Anklage erhoben hätte.

Art. 4. Die Vollziehung der von einem zahlungsunfähigen Contravenienten zu erleidenden körperlichen Strafe soll jedesmal der Behörde desjenigen Landes zustehen, in welchem derselbe als domicilirter Unterthan zu betrachten ist.

Ist der Contravenient indessen der Unterthan eines fremden Staats, so soll er im Fall der Betretung in einem der contrahirenden Staaten an diejenige Behörde, welche die Untersuchung geführt hat, auf vorgängige Requisition sofort ausgeliefert werden.

Die Kosten der Detention des Inhaftirten fallen bei dessen Zahlungsunfähigkeit jederzeit dem Staate zur Last, in dessen Bezirke die Strafe vollzogen werden muss.

Art. 5. Den Zollbeamten und Grenzgensdarmen des einen Staats, letzteren jedoch nur in Verbindung mit ersteren, soll gestattet sein, die Spuren verübter Zollcontraventionen auch in das Gebiet des anderen Staats, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen. Sind dabei verordnungsmässig zulässige Haussuchungen oder Beschlagnahmen und andere gesetzliche Maassregeln zur Constatirung des Thatbestandes erforderlich, so sollen selbige auf den mündlichen oder schriftlichen Antrag der Zollbeamte und unter deren Zuziehung von der nächsten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden. Letztere hat sodann über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und eine Abschrift desselben dem Zollbeamten, auf dessen Antrag jene Maassregeln ergriffen sind, mitzutheilen. Auch sollen die Zollbeamte und in Verbindung mit ihnen die Grenzgensdarmen befugt und gehalten sein, auf der That betroffene Contravenienten, die mit den Gegen-

1839 ständen, welche sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern im anderen Staate einen Zufluchtsort suchen, an diesen Ort zu verfolgen, sich jener Gegenstände zu versichern und erst hiernächst der Obrigkeit von dem Vorgange die nöthige Anzeige zu machen. Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht soll ihnen nach vorgängiger Legitimation von dem Ortsvorstande jederzeit der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden.

Art. 6. In den Fällen, wo wegen einer Zollcontravention ein persönliches Anhalten des Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll auch dies von dem, den Contravenienten in den anderen Staat verfolgenden Zollbeamten geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der nächsten Obrigkeit dieses Staats überliefert werden. Ist indessen die Person des Contravenienten dem verfolgenden Zollbeamten bekannt, und die Beweisführung sowie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so darf ein persönliches Anhalten im anderen Staate nicht geschehen.

Art. 7. Nach den in den Artikeln 3 bis 6 inclusive festgestellten Grundsätzen soll von den Behörden und Angestellten ebenfalls verfahren werden, wenn die Uebertretung eines Ein- oder Ausfuhrverbots des anderen Staats zu verfolgen und zu ahnden ist.

Art. 8. Wenn mit der Verletzung der Zollgesetze oder der bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote zugleich andere Verbrechen oder Vergehen zum Beispiel der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen Zoll- und andere Beamte oder deren wörtlicher oder thätlicher Beleidigung concurriren, so dient die zwischen beiden contrahirenden Staaten geschlossene Convention vom 15ten März 1820 oder wo diese nach der Beschaffenheit der That keine Anwendung leidet, der Inhalt der Artikel 3, 4, 6 des gegenwärtigen Cartells, zur Richtschnur.

Art. 9. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig für die Zeit des vereinbarten Zollanschlusses festgesetzt.

Art. 10. Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und zur Ertheilung der allerhöchsten und höchsten Ratification unverzüglich

vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird. 1839

Zur Urkunde dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Copenhagen, den 4ten Januar 1839.

Carl Francke. Wilhelm Freiherr Grote.
(L. S.) (L. S.)

Patent,

betreffend das Zollcartell mit dem Fürstenthum Lübeck. Kopenhagen, den 20sten Februar 1839.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg, Thun kund hiemit: In Verbindung mit der hinsichtlich des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck eingegangenen Zollvereinigung, hat der von Uns ernannte Bevollmächtigte mit dem Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Oldenburg den beigefügten Vertrag über die Unterdrückung des Schleichhandels, über die Verfolgung der Spuren begangener Zollcontraventionen und über die desfalls zu leistende Rechtshülfe abgeschlossen.

Nachdem dieser Vertrag von beiden Seiten ratificirt worden, lassen Wir solchen hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen und befehlen Allen, die es angeht, sich danach gebührend zu achten und die Bestimmungen desselben zur Ausführung zu bringen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 20sten Februar 1839.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und beigedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

Lowzow. Lehmann. Thonning. Bech. C. Warnstedt.

37.

Déclaration de M. de Dunin, Archevêque de Gnesen et Posen vis à vis du Gouvernement prussien, avec les documens y relatifs. En date de Posen, le 5 Janvier 1839.

(Leipziger Allgemeine Zeitung. 1839. 8. Februar. Beilage Nro. 39.)

Die Königl. Regierung zu Berlin hat durch die Staatszeitung unter dem 31. December v. J. in Folge der Allocution Sr. Heiligkeit des Papstes v. 13 September sich veranlasst gefunden, über meine Handlungsweise in Betreff der gemischten Ehen eine ausführliche Erklärung abzugeben. So sehr nun auch in dieser Erklärung, so wie durch das zögernde Verfahren gegen mich die Königl. Regierung eine grosse Milde von ihrem Standpunkte aus zu erkennen geben will, so habe ich doch mit Betrübniss bemerken müssen, wie zu gleicher Zeit in der Mittheilung des Herganges der fraglichen Angelegenheit manche Punkte eine der Wahrheit nicht entsprechende und meinen Charakter verletzende Auseinandersetzung gefunden haben. Natürlich lasse ich hier die Beurtheilung des ganzen beklagenswerthen Ereignisses, wie selbe vom katholischen oder lutherischen Standpunkte ganz verschieden ausfallen muss, dahingestellt, und verweise dieselbe auf ausführliche theologische Discussionen; ich beabsichtige durch gegenwärtige Erklärung nur das Factische jenes Ereignisses zu berühren, respective Klage zu führen. Doch nicht durch neue Erklärungen, sondern durch Mittheilung der betreffenden Actenstücke, die hierin allein Licht verbreiten und den Massstab einer wahren Beurtheilung geben können, unternehme ich meine Rechtfertigung, von der Königl. Regierung dazu herausgefordert, besonders in nachstehenden Punkten, und glaube hierdurch eine meiner hohen kirchlichen Stellung und allen Katholiken schuldige Pflicht zu erfüllen.

1) Die Königl. Regierung glaubt mich als einen Mann characterisiren zu dürfen, „der sich bald bis

zur äussersten Grenze eines sträflichen Trotzes verirrt, bald eine verzagte Wankelmüthigkeit zur Schau trägt." Die nachstehenden Actenstücke sollen es dem Urtheile des verehrlichen Publicums anheimstellen, ob ich von Anfang bis zu Ende nicht die Sache, welche ich als eine Angelegenheit der katholischen Kirche bezeichnete, unverkümmert aufrecht erhalten habe; nur was die Form betrifft, die mir angehört, war ich um des Friedens willen bereit, jegliche Resignation zu üben, Manches zu mildern; dadurch aber hat sich das Königl. Ministerium berechtigt geglaubt, mich einer verzagten Wankelmüthigkeit zu beschuldigen. 1839

2) Es heisst ferner: „in den östlichen Provinzen des preuss. Staats würden gemischte Ehen von katholischen Geistlichen kirchlich eingesegnet, ohne den Verlobten das Versprechen der künftigen Erziehung der Kinder im katholischen Glauben abzufodern. Dies sei für die Erzdiöcese Gnesen-Posen von den verstorbenen Erzbischöfen Gorzeński und Wolicki anerkannt und befolgt, und selbst von mir als ehemaligem Capitularverweser mittelst urkundlicher Versicherung vom 29. Januar 1830 bezeugt worden." Hier nun tritt die beklagenswertheste Seite der ganzen Angelegenheit hervor, insofern dadurch allein die spätern traurigen Folgen durch den verzweifelten Erlass meines Hirtenbriefes herbeigeführt wurden. Die Königl. Regierung umgeht nun, wie früher, Alles, was in Betreff dieser meiner Erklärung von 1830 bemerkt, und eben darauf meine neue Foderung gestützt worden ist, und hebt die aufgestellten weltlichen Gesetze nur noch verstärkter hervor, ohne auf meine Gegengründe einzugehen; sic volo, sic jubeo. „Dadurch hat die Sache den Punkt erreicht, auf dem sie jetzt steht, Autorität gegen Autorität, Gewalt gegen Gewalt." Die Behauptung, dass die gemischten Ehen von allen Geistlichen in meiner Diöcese die kirchliche Einsegnung ohne ein Versprechen erhalten haben, wird ungeachtet der nahe an 1000 nur oberflächlich aus den Kirchenbüchern gesammelten und mehrer an Se. Exc. den Minister von Altenstein hiervon eingesandten Gegenbeweise immer wieder von neuem vorgebracht, da doch die Königl. Regierung selbst in der That diese nicht angenommen zu haben scheint, wie folgendes Aktenstück in Beilage A. beweist, das auf

1839 eine Ministerial-Verfügung vom 3. Mai 1837 ausdrücklich Bezug nimmt.

3) Die Königl. Regierung stellt das Erlassen meines lateinischen Hirtenbriefes und des in polnischer Sprache verfassten Umlaufschreibens als zwei verschiedene Acte dar. Zur Steuer der Wahrheit muss aber bemerkt werden, beide Schreiben, wiewohl an verschiedenen Tagen unterzeichnet, würden auf einmal erlassen. Die Tendenz jener Auseinanderhaltung leuchtet übrigens von selbst ein, ganz abgesehen von den Consequenzen, die man zur Verdächtigung meines Charakters in frühern Zeitungsberichten daraus gezogen hat. In dem letzteren soll ich „jede der Obrigkeit schuldige Ehrfurcht hintangesetzt haben." Der folgende Passus daraus mag dies rechtfertigen: „Ja überlassen wir uns der Hoffnung, dass durch die barmherzige Schickung Gottes unser Allergnädigster König und Herr in der vorliegenden Sache sich als ein gerechter Vater zeigen und Uns Katholiken die Gewissensruhe wieder zu verschaffen geruhen wird. Gott der Allmächtige schenke sein Gedeihen unserer Sache, und erhalte bei Glück und Gesundheit bis ins späteste Alter unsern gnädigsten Monarchen."

4) Bemerkt der Concipient jener Erklärung: „auch in einem spätern Schreiben an das Domcapitel zu Gnesen vom 16. März d. J. stellt sich der Erzbischof als Märtyrer dar, und gibt dieser Behörde (?) anheim, ob nicht wegen seiner Verfolgung die Musik in den Kirchen und das Läuten der Glocken einzustellen sei." Da der Concipient sich hier das Ansehen geben will, dem Publicum sogar meine eignen Worte anzuführen, so möchte man fast eine absichtliche Verdrehung vermuthen, denn wo liegt in dem treu übersetzten Schreiben (Beilage B.) der so zweideutige Sinn „wegen meiner Verfolgung," da das Ganze offenbar auf den Fall einer Verhaftung berechnet ist.

5) Nachdem so durch die ganze Relation meiner Handlungsweise überall der schlimmste Sinn untergelegt ist, wozu auch die ausgesagte „Vergleichung mit dem von der Hand des polnischen Königs Boleslaus II. getödteten, als Märtyrer verehrten Bischof Stanislaus" gehört, da ich im polnischen Umlaufschreiben sage: „dem Beispiele so vieler Bischöfe und unsers h. Stanislaus folgend" — wird die Strafwürdig-

keit meines Verfahrens mir aus dem allgemeinen Land- 1839
rechte *) sattsam dargethan. Da ich aber ebenfalls eine legitime Gewalt in meiner Würde repräsentire, in welche der Staat, so lange seine Rechte nicht verletzt wurden und ich innerhalb meiner Befugnisse blieb, sich nicht hätte einmischen sollen, so könnte ich den aus dem Landrechte recitirten Gesetzen ebenso viele aus der h. Schrift und dem kanonischen Rechte gegenüber stellen, anhebend von dem Worte Christi und der Apostel: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist; man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen"; mit dem h. Hilarius von Piktavium sagen: „deshalb regiert und wachet ihr (Kaiser), dass Alle der süssen Freiheit geniessen. Die Ruhe der Kirche kann auf keine andere Weise wieder hergestellt werden, als wenn Alle, frei von Knechtschaft, nach ihrer Ueberzeugung leben können. Wenn auch für den wahren Glauben solche Gewalt angewendet würde, so würden Euch die Bischöfe entgegentreten und sprechen, Gott ist der Herr der Welt, er bedarf keines gezwungenen Gehorsams, er verlangt kein gezwungenes Bekenntniss; er will keine Heuchelei, sondern aufrichtige Verehrung." So steht hier also wieder Autorität gegen Autorität, obgleich beide in ihren verschiedenen Sphären ungestört nebeneinander wirken sollten.

6) Es heisst: „Diese am 19. April d. J. dem Erzbischofe durch den Oberpräsidenten gemachte Mittheilung schien den beabsichtigten Eindruck nicht verfehlt zu haben. Er versprach am folgenden Tage mittels Erlasses eines neuen Hirtenbriefes unter Aufhebung seiner Schreiben vom 20. Januar und 27. Februar der Diöcesan-Geistlichkeit eine andere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verfahren zu ertheilen." Hier hat es dem Concipienten gefallen, nur von dem günstigen Eindrucke der Anrede des Oberpräsidenten zu sprechen und die Ertheilung einer neuen Instruction hervorzuheben, nicht aber der Hauptsache zu gedenken, nämlich, unter welchen Bedingungen ich einen neuen Hirten-

*) Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, dass das preuss. Allg. Landrecht im Grossherzogthum Posen nur ein subsidiarisches Recht ist, worauf ich in einer juridischen Ausführung an Se. Exc. den Justizminister Hrn. Mühler ausdrücklich für meine Angelegenheit hingewiesen habe.

1839 brief erlassen wollte, und dass ich dabei auf meinen frühern Foderungen bestand, diesen eine neue Form und Fassung mit der Genehmigung des Staats zu geben beabsichtigte. Hierüber wird das angedeutete Schreiben des folgenden Tages vom 20. April (Beilage C.) genügende Aufschlüsse geben.

7) Wie geneigt ich war, mit Aufrechthaltung der Sache, an der ich nichts ändern durfte, Alles zu thun, was in meinen Kräften lag und von mir abhing, und wie sehr mich die von Sr. Majestät gemachte Allergnädigste Eröffnung, die mir bei der von der weltlichen Behörde hier und da geübten Praxis keineswegs früher bekannt sein konnte, erfreute, mag man aus dem Erlasse sehen (Beilage D.), welchen ich am folgenden Tage an das Hochwürdigste Domcapitel nach Gnesen sandte, da die Civilbehörde an diesem Orte am Feste des h. Adalbert (23. April) Unruhen befürchtete.

8) Ungeachtet ich so Alles gethan hatte, was von meiner Seite geschehen konnte, so überzeugte ich mich doch durch den Verlauf der Mittheilungen am 22. und 23. April, dass ich mit dem Oberpräsidenten Herrn Flottwell die Sache nicht auf eine offene Weise und auf der von mir bereits am 20. angegebenen Grundlage würde beseitigen können, brach daher am 23. die Verhandlungen ganz mit ihm ab und wählte den Gang einer Immediatvorstellung an Se. Majestät den König in dem unterthänigen Schreiben vom 24. April (Beilage E.)

9) Auch in allen folgenden Unterhandlungen mit dem Chef-Präsidenten Herrn von Frankenberg habe ich in der einmal dargethanen nothwendigen kirchlichen Praxis nicht das Mindeste geändert, und konnte dieses nicht; wie geneigt ich aber war, eine endliche Verständigung herbeizuführen, mag man aus den noch folgenden zwei Immediatvorstellungen (Beilagen F. und G.) entnehmen. Kein billig Denkender, der meine Pflicht und Stellung erwägt, wird mehr von mir erwarten können; dagegen sieht der Concipient der Staatszeitung in meiner Handlungsweise „nur hartnäckigen Trotz."

Nach den nunmehr ziemlich vollständig vorliegengen Verhandlungen dürften wenigstens die Katholiken über mein Verhalten beruhigt, Wohlwollende und Solche, die sich auf meinen Standpunkt stellen wollen und können, ein anderes Urtheil fällen, als in der Erklärung der Staatszeitung über mich ausgesprocheni st.

Ich habe nichts mehr hinzuzufügen und hätte überhaupt 1839
gewünscht, die Königl. Regierung hätte mich durch einfache Darlegung der betreffenden Actenstücke dieser schmerzlichen Pflicht überhoben. Niemals mehr werde ich dem Publicum gegenüber meine Stimme erheben, aber in meiner Würde als Bischof unter Gottes Beistande die verkannten Rechte meiner Kirche unerschütterlich vertreten. Posen, den 5. Januar 1839. Der Erzbischof von Gnesen und Posen.

Martinus Dunin.

Beilage A. Erlass an die Landräthe. Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten haben mittels Rescripts vom 3. Mai d. J. Nr. 9231 angeordnet, dass auch in den beiden Diöcesen Gnesen und Posen die gemischten Ehen ohne Forderung eines Versprechens und ohne Nachweisung eines Uebereinkommens in Betreff der Erziehung der Kinder im katholischen Glauben von der katholischen Geistlichkeit aufgeboten und kirchlich eingesegnet werden sollen. Indem ich diese Bestimmung den Herren Districtscommissarien und Bürgermeistern mittheile, gebe ich denselben hiermit zugleich auf, für deren Bekanntmachung Sorge zu tragen, auf deren Befolgung streng zu halten, event. etwaige Contraventionen sofort umständlich anher anzuzeigen. Schroda, den 19. Juli 1837. In Vertretung des Landraths. (gez.) v. Bünting, Regierungsassessor. An den Herrn Districts-Commissarius zu Kostrzyn. N. 651. II. pr. m. s. p. r. Den Herren Geistlichen des diesseitigen Districts zur gefälligen Kenntnissnahme und baldigen Zurücksendung zu tradiren.
Kostrzyn, den 25 Juli 1837. Krienitz.

B. Schreiben des Erzbischofs an das Hochw. Domcapitel zu Gnesen. Meine geliebten Brüder! In der gegenwärtigen Angelegenheit unserer heil. Kirche hat Gott die Bemühungen Eures Hirten gesegnet und seine Kräfte gestärkt, wie er den Aposteln und ihren Nachfolgern versprochen, indem er mir den nöthigen Starkmuth verlieh, die kirchliche Lehre hinsichtlich der gemischten Ehen öffentlich zu vertreten. Ohnerachtet des ausdrücklichen Verbotes des Monarchen, gestützt auf Gottes allmächtigen Arm, that ich, was jeder um das Wohl seiner Heerde besorgte Hirt thun muss, habe jedoch hierbei nichts mehr als meine strenge Pflicht erfüllt. Ihr habt es, geliebten Brüder, für eine

1839 Eures Hirten würdige That anerkannt und mir durch Euren Delegirten, Se. Hochwürden den Herrn von Przyluski, Eure Zufriedenheit und Eure Theilnahme an der Angelegenheit eröffnet; damit aber begnügtet Ihr Euch nicht; nicht nur habt Ihr mir Eure Herzen, sondern im Nothfalle auch Euer Vermögen geöffnet. Welch' eine Freude für mich, welch' ein Lohn dafür, wo ich nur meiner strengen Verpflichtung nachkam! — Seither Euch schon zugethan, heute noch erfreut und mit Dankbarkeit überfüllt, kann ich es nicht bei der Euch durch Euren verehrungswürdigen Delegaten ertheilten Antwort bewenden lassen; ich wiederhole dieselbe mit eigenhändiger Schrift und verbürge Euch gleichzeitig unverbrüchliche Zuneigung, Liebe und Dankbarkeit. Sollte ich aber nach höherm Rathschlusse Gottes durch Uebermacht eingekerkert oder auf irgend eine Art in meinem Wirken gehemmt werden; überall und fortwährend wird mich diese starke, beglückende Ueberzeugung begleiten, dass Euer ehrwürdiger Senat, der Religion Eurer Väter getreu, das ärgerliche Beispiel des Kölner Capitels nicht nachahmen wird, welches sich erfrechte, unrechtmässig einen Administrator der Diöcese zu wählen und sogar seinen rechtmässigen und in jeder Hinsicht verehrungswürdigen Hirten als Schuldigen vor dem Oberhaupte der Kirche anzuklagen! Gott wird mit Euch sein, denn Euer Hirt wird auch im Gefängnisse nicht aufhören, für Euch zu beten. Eurer Seits aber unterlasset es nicht, das unblutige Opfer für Euren Euch mit Herz und Seele zugethanen Hirten darzubringen. Möge meine geliebte Heerde sich in Trauer hüllen und die freudige Musik und Glockenklang in den Kirchen verstummen, denn den verwaisten Kindern geziemt es, nach dem Verluste des Vaters nur Thränen zu vergiessen, nicht aber zu frohlocken. Indem ich dieses jedoch Eurem mir bekannten einsichtsvollen Sinn überlasse, ertheile ich Euch, geliebten Brüder, meinen Hirtensegen. Posen, am 16. März 1838. (gez.) v. Dunin.

C. Erklärung des Erzbischofs auf die Anrede des Oberpräsidenten Flottwell nach 24stündiger Frist. Ich habe die von Euer Hochwohlgeboren mir gestern vorgelesenen und in Abschriften mitgetheilten Allerhöchsten Cabinetsordres an Sie und die Herrn Minister von Altenstein, von Rochow und von Werther, Excellenzen, vom 12. dieses Monats

durchgelesen und wohl erwogen. Vor Allem bemerke 1839
ich ganz ergebenst, dass ich meinen Hirtenbrief vom 27. Februar d. J. in der innigen Ueberzeugung erlassen habe, dass meine Pflicht gegen die katholische Religion, deren Wahrung mir anvertraut ist, und mein Verhältniss zu dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche mich dazu unabweislich nöthigten. Ich habe als katholischer Erzbischof im rein kirchlichen Interesse gehandelt, ohne auch nur im Geringsten die bürgerlichen und Staatsverhältnisse meiner katholischen Diöcesanen berühren zu wollen, und bin dafür nur Gott und dem heil. Apostolischen Stuhle verantwortlich. Indessen geruhen Se. Majestät, unser huldvoller Landesvater, zu erklären, dass Allerhöchstdieselben gar nicht gemeint sind, die Gewissensfreiheit Allerhöchstdero katholischer Unterthanen zu beschränken, und dass es keineswegs Allerhöchstdero Wille sei, die katholischen Geistlichen zu zwingen, gemischte Ehen aufzubieten und einzusegnen, wenn die Satzungen der katholischen Kirche dem entgegenstehen. Dadurch ist meine Hauptbeschwerde beseitigt, und ich finde mich bewogen, dafür meinen tiefgefühlten, allerunterthänigsten Dank mit herzlichster Innigkeit darzubringen. Diese huldvolle Erklärung berechtigt mich zu der Hoffnung, dass auch die sonstigen in der Praxis bei der Sache sich ergebenden Bedenken mit gleicher Huld und Gnade werden gehoben werden. Ich wage, dieselben nachstehend ganz ergebenst vorzutragen: 1) soll den katholischen Geistlichen freistehen, dem gemischten Brautpaare bei dem hier üblichen Brautexamen die katholischen in Beziehung auf die gemischten Ehen und deren Folgen bestehenden Grundsätze vorzuhalten und ihnen die Pflichten in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder einzuschärfen. Nimmt das Brautpaar Anstand, dieselben zu erfüllen, so findet nach der Allerhöchsten Erklärung die Verweigerung des Aufgebots und der Trauung statt; der katholische Theil wird aber alsdann von seinem Seelsorger als den katholischen Grundsätzen untreu, nicht nur von den Sacramenten, sondern auch von allen kirchlichen Segnungen ausgeschlossen, und überhaupt in religiöser Rücksicht so berücksichtigt, wie sein moralisch religiöser Zustand es erfordert. 2) Damit die Katholiken unumschränkte Ausübung ihres Glaubens erlangen, ist die Aufhebung der Bestimmung erforderlich, wonach

1839 die Taufen und Begräbnisse in den Fällen, wo der Vater evangelisch ist, erst dann in der katholischen Kirche und respective nach katholischem Ritus verrichtet werden dürfen, wenn die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz eingeholt ist, um so mehr, als dies in den meisten Fällen wegen der grossen Entfernung von etwa 20 Meilen und darüber den betreffenden Aeltern fast unmöglich wird. 3) Da die Jurisdiction und Amtsthätigkeit der Geistlichen nach katholischen Grundsätzen nur als Ausfluss der bischöflichen Gewalt betrachtet wird und sämmtliche Geistlichen nur im Namen ihres Bischofs fungiren, so kann sich kein Bischof des Aufsichtsrechtes und des gegen die unfolgsamen Geistlichen ihm zustehenden kanonischen Strafrechts entäussern. Weshalb ich auch für mich dieses Recht in Anspruch nehmen muss. (Vergl. Allg. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 121 fg.). Dies ist im vorliegenden Falle schon deshalb erfoderlich, weil sich sonst fast in jedem Kirchspiele eine eigne, den Kirchensatzungen zuwiderlaufende Praxis herausstellen und die Einheit der Kirchenzucht und der Lehre gefährdet werden würde, wozu ich als Erzbischof nicht schweigen darf. Werden diese Bedenken beseitigt, wie aus der schon geschehenen Allergnädigsten Erklärung mit Zuversicht zu erwarten steht, so erkläre ich mich bereit, durch einen andern Erlass die nöthige dem Obigen entsprechende Belehrung an die katholische Geistlichkeit meiner Erzdiöcesen ergehen zu lassen. Was die besonders in Euer Hochwohlgeboren Anrede enthaltene Beschuldigung anbetrifft, dass ich durch meinen Hirtenbrief das Volk gegen die gesetzliche Ordnung aufgeregt hätte, so muss ich dieselbe als von mir durchaus intendirt, feierlichst ablehnen. Ich habe keine neue Verordnung erlassen, sondern nur die uralten Satzungen der katholischen Kirche, welche durch die von mir in meinem Hirtenbriefe angezogenen Bullen und Breven den Katholiken zu verschiedenen Zeiten durch die Päpste in Erinnerung gebracht worden sind, erneuert, und hierzu hielt ich mich als Erzbischof nicht nur für berechtigt, sondern auch in meinem Gewissen bei dem immer trauriger sich gestaltenden Zustande der mir anvertrauten Kirche für verpflichtet. Der von mir blos an die Geistlichkeit erlassene Hirtenbrief war übrigens nicht geeignet, Aufregung hervorzubringen. Wohl aber hat das Aufsehen,

womit dieser Hirtenbrief den Geistlichen durch die Civilbeamten abgenommen worden, die Gemüther allgemein in Unruhe versetzen müssen. Hat mithin gegen meine Absicht irgendwo Aufregung stattgefunden, so ist sie lediglich durch das eingeschlagene Verfahren der Civilbehörden zu meiner höchsten Betrübniss hervorgerufen worden. Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, dass Se. Majestät, mein Allergnädigster König, meinen durch Gewissensdrang gethanen Schritt mir nicht ungnädig auszulegen geruhen und sowol mir selbst als auch meinen Geistlichen und Diöcesanen die volle Gewissens- und Religionsfreiheit auch fernerhin Allergnädigst gestatten werden. Schliesslich kann ich nicht umhin, ganz ergebenst zu bemerken, dass die mir gestellte Frist von 24 Stunden bei meinem geschwächten Gesundheitszustande es mir nicht gestattet, meine Erklärung der Wichtigkeit der Sache, meiner Stellung als Erzbischof und Unterthan Sr. Majestät des Königs und meinem Gefühle angemessen abzugeben, weshalb ich Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu bitten mir erlaube, diese Angelegenheit Sr. Majestät dem König in einer solchen Art allerunterthänigst, geneigtest vorzutragen, dass Allerhöchstdieselben diese meine Erklärung in Gnaden aufzunehmen und mir Allerhöchstdero Gewogenheit wieder zuzuwenden geruhen wollen, wobei ich gleichzeitig Ew. Hochwohlgeboren versichere, dass ich in weltlichen Dingen Sr. Majestät meinem Allergnädigsten Könige und Herrn vollkommen ergeben, treu und unterthänig bin. Posen, den 20. April 1838. Der Erzbischof von Gnesen und Posen. (gez.) von Dunin. An den Königl. Oberpräsidenten des Grossherzogthums Posen, Herrn Flottwell, Hochwohlgeboren hier. 1839

D. Erlass des Erzbischofs an das Hochwürdige Domcapitel zu Gnesen. Ich beeile mich, Einem Hochwürdigen Metropolitan-Capitel die in der an den Oberpräsidenten des Grossherzogthums Posen, Herrn Flottwell, von Sr. Majestät, unserm Allergnädigsten Könige und Herrn unterm 12. April c. allerhöchst erlassenen, mir amtlich mitgetheilten Cabinetsordre huldreichst ausgesprochene Willensmeinung Sr. Majestät des Königs bekannt zu machen, wonach Allerhöchstdieselben zu erklären geruhen, „dass jede Beschränkung der Gewissensfreiheit Ihrer katholischen Un„terthanen in Betreff der sogenannten gemischten Ehen,

1839 „sowie in jeder andern kirchlichen Angelegenheit dem „Allerhöchsten Willen Sr. Königlichen Majestät ganz „entgegen sei, und dass Allerhöchstdieselben keineswegs „gesonnen wären, die durch die Landesgesetze jedem „katholischen Pfarrer gestattete Wahl: eine Ehe, wel- „che nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, „weil die Dispensation der geistlichen Oberen versagt „worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen, „oder sich gefallen zu lassen, dass diese von einem an- „dern Pfarrer verrichtet werde, in irgend einem Theile des „Reiches zu beschränken." Seine Königl. Majestät ha- ben ferner durch den unterm 12. April c. allerhöchst erlassenen Zuruf an Allerhöchstdero katholische Unter- thanen im Grossherzogthume Posen allergnädigst zu er- öffnen geruhet, dass Allerhöchst Sein ernstlicher Wille dahin gerichtet ist, die katholischen Unterthanen wie bisher, so auch ferner, dem Besitzergreifungspatente vom 15. Mai 1815 gemäss, bei ihrer Religion zu schützen, und daher nicht zu dulden, dass die durch die Aller- höchsten Landesgesetze gebotene Glaubens- und Gewis- sensfreiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre gestört oder gehemmt werde. Seine Majestät, unser allergnädigster Landesvater, haben in diesem Zu- rufe die für uns Katholiken ganz beruhigende und höchst trostreiche landesväterliche Versicherung auszusprechen geruht, dass es Allerhöchst Ihr eifrigstes Bestreben ist, die von unsern Vorfahren behauptete und geübte Glau- bens- und Gewissensfreiheit auch uns zu erhalten. Durch- drungen von dem innigsten Dankgefühl gegen Seine Majestät, unsern Allergnädigsten König und Herrn, für diese trostreiche und wahrhaft landesväterliche Willens- meinung, kann ich nicht umhin, Ein etc. Metropolitan- Capitel auf das dringendste aufzufodern, den zu dem bevorstehenden St.-Adalbertsfeste sich versammelnden Gläubigen durch die betreffenden Prediger die dringende Mahnung an das Herz zu legen, dass sie in dankbar- ster Anerkennung der von Sr. Majestät dem Könige in dem gedachten Zuruf ausgesprochenen landesväterlichen Absichten, den Landesgesetzen, sowie den Anordnun- gen der Obrigkeit treu und gehorsam seien und die tiefste Ehrfurcht vor Sr. Majestät dem Könige auch durch fortgesetzte Eintracht mit ihren, zu einer andern christlichen Religionspartei sich bekennenden Mitbürgern an den Tag zu legen, und als treu ergebene und dank-

bare Unterthanen für das Wohl Seiner Majestät des 1839
Königs und Beschützers unserer heil. Religion, des theuersten Erbes unserer Vorfahren, ihre inbrünstigen Gebete zu Gott, dem Geber alles Guten, emporsenden. Ein etc. Metropolitan-Capitel ersuche ich hiermit, hiernach den betreffenden Festtagsprediger zu instruiren und ihm in meinem Namen zur strengsten Pflicht zu machen, die versammelten Gläubigen am Schlusse der Predigt über die von Sr. Majestät uns stets erhaltene und geschützte Gewissens- und Religionsfreiheit vollständig zu belehren, und denselben die Lehre des Apostels Petrus im ersten Briefe, 2. Capitel, Vers 13. 17, welche also lautet: „Seid also einer jeden menschlichen „Obrigkeit wegen des Herrn unterthänig, sowol dem „Könige, als dem Oberbefehlshaber, als auch den Statt„haltern, indem diese zur Rache der Uebelthäter und „zum Lobe der Frommen von ihm gesandt sind. Denn „dieses ist der Wille Gottes, dass ihr durch gute Hand„lungen der Unwissenheit unvernünftiger Menschen den „Mund stopfet, als Freie, nicht aber, als misbrauchtet „ihr die Freiheit zur Bemäntelung der Bosheit, sondern „als Knechte Gottes. Ehret Alle, liebet die Brüder, „fürchtet Gott und ehret den König," ans Herz zu legen. Ein Hochwürdiges Metropolitan-Capitel ersuche ich noch schiesslich, den Festtagsprediger zu veranlassen, dass er diesen meinen Erlass den versammelten Gläubigen von der Kanzel deutlich und vernehmlich vorträgt, worüber ich mir von Hochdenselben eine glaubhafte Bescheinigung nach dem Feste erbitte. Posen, am 21. April 1838. Der Erzbischof von Gnesen und Posen. (gez.) von Dunin. An Ein Hochwürdiges Metropolitan-Capitel zu Gnesen.

E. Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! Ew. Königl. Majestät Oberpräsident Flottwell hat mir Allerhöchstdero Befehle an ihn und die Minister von Altenstein, von Rochow und v. Werther vom 12. d. M. bekannt gemacht, und in Abschriften mitgetheilt. Mit tiefster Betrübniss habe ich daraus ersehen, dass mein Hirtenbrief vom 27. Februar c., die gemischten Ehen betreffend, Allerhöchstdero Unwillen mir zuwege gebracht hat, und ich bin darüber untröstlich; — ich rühme mich Ew. Königl. Majestät treuester Unterthan zu sein, ich bin Allerhöchstdenselben mit der unbedingtesten Pflichttreue erge-

1839 ben, nicht allein, weil dies meine Schuldigkeit ist, sondern auch, weil mein Herz mit der unbegrenztesten Ehrerbietung und Liebe für meinen huldvollen Landesvater, für den grossmächtigsten Beherrscher so vieler Millionen glücklicher Unterthanen durchdrungen ist. In meinen inbrünstigsten Gebeten flehe ich den Allmächtigen an, er möge über Ew. Königl. Majestät Glück, Heil und Segen strömen lassen, — in meinem ganzen Wirkungskreise strebe ich gleiche Pflichttreue zu bewirken und zu verbreiten. Wie schmerzlich mich bei dieser meiner Gesinnung das Bewusstsein von Ew. Königl. Majestät Ungnade zu Boden drückt, vermag ich nicht auszudrücken; ich finde keine Worte dafür. Geruhen Allerhöchstdieselben meine allerunterthänigste Rechtfertigung Allergnädigst zu vernehmen, und sollte dieselbe nicht so, wie ich es sehnlich wünsche, befriedigen, so sind Ew. Königl. Majestät ja auch mein grossmüthiger Landesvater, dessen huldvolles Herz von Vergebung überströmt. Es wird mir zum Vorwurfe gemacht, dass ich eine neue Verordnung wegen der gemischten Ehen ohne Wissen und Genehmigung der Behörde erlassen habe. Ich wage Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzustellen, dass die Verordnung nicht neu ist: 1) Enthält dieselbe nur die uralte Lehre der katholischen Kirche in Absicht der gemischten Ehen, und in Ew. Königl. Majestät Staaten werden unbedingte Gewissensfreiheit und die katholische Religion mächtig beschützt. 2) Entspricht sie nur der Bulle Benedict's XIV. an die polnischen Bischöfe aus dem Jahre 1748, die hier zu Recht beständig publicirt und bis jetzt nicht widerrufen ist, die mithin noch immer gilt. 3) Widerspricht sie nicht der landrechtlichen Vorschrift Thl. II. Tit. XI. §. 442 fg., wonach die katholischen Geistlichen nicht gezwungen werden sollen, gegen ihr Gewissen und die katholische Lehre Ehen aufzubieten und einzusegnen, und 4) Geruhen Ew. Königl. Majestät in dem Allerhöchsten Befehle an den Oberpräsidenten vom 12. d. M. Allerhöchst huldvoll zu bestimmen, dass ein solcher Zwang nicht stattfinden soll, und in dem Allergnädigsten Zurufe an die katholischen Einwohner des Grossherzogthums Posen Allerhuldreichst zu erklären, dass die Ausübung der katholischen Religion und Lehre nicht gehemmt und eingeschränkt werden soll. Ich habe nun rechtlich Bestehendes und rechtlich Geltendes in

Erinnerung gebracht, ich habe es gethan, weil ich es 1839
für meine heiligste Pflicht hielt, die katholische Religion in ihrer ganzen Reinheit zu erhalten. Ew. Königl. Majestät bekannter frommer Sinn wird es einem katholischen Bischofe zu gute halten, wenn derselbe, von Gottes Eingebung getrieben, that, was er für seine unabweisliche Gewissenspflicht hielt, wenn er der Gewissensfreiheit folgte, die Allerhöchstdero Gesetze dem geringsten Unterthan sichern. Ich werde ferner angeschuldigt, durch meinen Hirtenbrief das Volk aufgeregt zu haben. Geruhen Ew. Königl. Majestät Allergnädigst zu vergeben, wenn ich diese schwere Anschuldigung allerunterthänigst ablehne: 1) Betrifft mein Hirtenbrief nur den einzigen Gegenstand der gemischten Ehen. Dieser berührt den grossen Haufen des Volkes beinahe gar nicht; er ist demselben fast gleichgültig; er ist nicht geeignet, ihn aufzuregen. 2) Ist der Hirtenbrief nur an die katholischen Geistlichen gerichtet, er schreibt nur ihnen das Verfahren vor, welches sie bei gemischten Ehen zu beobachten haben. Die Empfehlung, dass sie bei Gelegenheit die Parochianen mit den Vorschriften der katholischen Kirche über den fraglichen Gegenstand bekannt zu machen haben, kann nicht Aufregung bewirken; Alles konnte und musste in Ruhe geschehen. Und 3) ist der Hirtenbrief in tiefster Ehrerbietung gegen Ew. Königl. Majestät abgefasst, und verpflichtet die katholischen Bekenner zu innigsten Gebeten für Allerhöchstdero Heil. — Freilich findet hier Aufregung statt, dieselbe ist aber andern Ursachen zuzuschreiben, die mir ganz fremd sind. Ich übergehe die persönliche Kränkung, die ich dabei zu erleiden hatte; ich ertrug sie mit priesterlicher Ergebung und klage nicht. Indessen wurde sie dennoch bekannt. Mein Hirtenbrief wurde den Geistlichen mit Aufsehen weggenommen, es fehlte dabei nicht an Brusquerien, wenn sie auch von der Provinzialbehörde nicht beabsichtigt sein mochten; es wurden zu der Massnahme gegen die Pfarrer unpassende Zeitpunkte, wo beispielsweise die Gemeinde zum Gottesdienste versammelt war, gewählt. Mein Official Brodziszewski in Gnesen, ein allgemeiner Liebe und Achtung sich erfreuender Geistlicher, wurde Seitens der weltlichen Behörde suspendirt und unter Arrest gesetzt. Unmöglich konnten solche Vorkehrungen, ohne Aufregung zu veranlassen, ablaufen; ich habe sie tief betrauert. Allergnädigster Lan-

1839 desvater! Allerhöchstdero Zuruf an die katholischen Unterthanen des Grossherzogthums Posen und der huldvolle Befehl an den Oberpräsidenten Flottwell vom 12. d. M. haben die Angelegenheit grossmüthig erledigt, und ich wage es allerunterthänigst vorzustellen, meinen Hirtenbrief zu bestätigen; dieser enthält nichts weiter, als was jene von Neuem allergnädigst zusichern. Ich erbiete mich allerunterthänigst, die Geistlichkeit und die katholischen Glaubensgenossen darüber schuldigst zu belehren; ich werde es ihnen aus allen Kräften eindringlich machen: 1) Dass die katholische Religion und Gewissensfreiheit und deren Bekenner unter Ew. Majestät segensreichem Scepter geschützt seien, dass, etwas Anderes anzunehmen, Irrthum und Missverständniss sei. 2) Dass die katholischen Geistlichen befugt und verpflichtet seien, den gemischten Brautpaaren vorzuhalten, was die Satzungen der katholischen Kirche von ihnen fodern. 3) Dass die katholischen Geistlichen befugt und verpflichtet seien, ihnen, für den Fall, dass sie jenen Satzungen nicht freiwillig genügen zu wollen erklären, das Aufgebot und die Trauung, sowie die Spendung anderer Sacramente zu versagen, mit dem Anheimgeben, sich deshalb der landrechtlichen Vorschrift gemäss anderweit vorzusehen, oder die Entscheidung des Bischofs mit Ausschluss der Berufung an weltliche Behörden einzuholen. 4) Dass die Geistlichen sammt ihren Gemeinden die inbrünstigsten Dankgebete für den denselben von Ew. Majestät von Neuem Allerhuldreichst bethätigten Schutz erheben, sie zur unverbrüchlichsten Pflichttreue gegen Allerhöchstdieselben ermahnen, ihnen darin selbst mit schuldigstem Beispiele vorangehen, und diese pflichtmässige Gesinnung bei jeder Gelegenheit wieder und wieder erwecken und rege erhalten, damit das beglückende Band zwischen dem Unterthan und seinem mächtigen Beherrscher nie gestört werde. Ew. Königl. Maj. huldvollem Befehle sehe ich ehrfurchtsvoll entgegen, um diese Belehrung sofort schuldigst zu erlassen. Allergnädigster König! Es bleibt noch dann die Frage übrig: Ob die katholischen Geistlichen zu bestrafen seien, welche gemischte Ehen einsegnen, ohne den Vorschriften genügt zu haben, die ihnen als Priester die katholische Lehre auferlegt? Geruhen Ew. Königl. Majestät Allerhuldreichst zu erwägen, dass, wenn die katholische Lehre anerkannt wird, deren Nichtbeach-

tung unmöglich straflos bleiben kann. Denn was wäre eine Vorschrift, wenn sie ungeahndet übertreten werde könnte? Indessen gelobe ich allerunterthänigst, dass ich in solchen Fällen so viel wie möglich milde nach den kanonischen Vorschriften verfahren werde. Ich lebe der Hoffnung, dass ich bei dieser Selbstbeschränkung Allerhöchstdero huldvoller Genehmigung entgegensehen darf. Ew. Königl. Majestät endlichem Allerhöchsten Befehle harre ich ehrerbietigst entgegen! Mein niedergedrücktes Gemüth stützt die Hoffnung, dass Allerhöchstdieselben mir Allerhöchstdero Gnade wieder grossmüthig zuzuwenden geruhen werden. Mit tiefster Ehrfurcht ersterbe ich Ew. Königl. Majestät von Dunin, Erzbischof von Gnesen und Posen. Posen, am 24. April 1838. 1839

F. Immediatvorstellung an Se. Majestät den König. Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! Ew. Königl. Majestät Chefpräsident des Oberlandes- und Oberappellationsgerichts, v. Frankenberg, hat mir heute einen Auszug aus Allerhöchstdero Befehlen an die Minister v. Altenstein, v. Rochow und v. Werther vom 2. d. M. zur endlichen Erklärung publicirt. Ich verfehle nicht, allerunterthänigst zu wiederholen, was meine ehrerbietigste Vorstellung vom 24. v. M. enthält. Deren Inhalt ist aus meiner innigsten Gesinnung geflossen und macht meine vollkommenste Ueberzeugung aus. Ich bin von der unverbrüchlichsten Treue gegen Ew. Königl. Majestät durchdrungen und habe und werde sie bis zu meinem letzten Athemzuge bewähren. Ich erbiete mich von Neuem, meinen Hirtenbrief vom 27. Februar d. J. in der Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst dargelegten Weise zu erläutern, dadurch die Gemüther der Katholiken in meinen Erzdiöcesen zu beruhigen und sie in ihrer Pflichttreue gegen Allerhöchstdieselben kräftigst zu bestärken. Geruhen Ew. Königl. Majestät Allerhuldreichst zu erwägen, dass ich zur Erlassung meines fraglichen Hirtenbriefes mich durch mein Gewissen nothgedrungen sehen musste. Denn die mir zu Theil gewordenen Bescheide gingen dahin: dass die katholischen Geistlichen unbedingt verpflichtet seien, gemischte Ehen einzusegnen, die Betheiligten mögen die Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der katholischen Religion versprechen oder nicht. Diess ist den Satzungen der

1839 katholischen Kirche und selbst der landrechtlichen Vorschrift (Th. II. Tit. 11. §. 442 fg.) entgegen, wonach eine solche unbedingte Verpflichtung für die katholischen Geistlichen nicht folgt. Noch mehr, es wurde von den katholischen geistlichen Behörden gefordert, dass sie die päpstliche Clausel in den Ehedispensen, die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend, als nicht gegeben erachten sollten. Ja, es wurden katholische Geistliche, die gemischte Ehen unbedingt einzusegnen Bedenken trugen, zur Verantwortung durch die administrativen Behörden gezogen. Ich konnte unmöglich hieraus den Schluss ziehen, dass die weltlichen Behörden die katholischen Geistlichen zur unbedingten Einsegnung gemischter Ehen nicht zu zwingen beabsichtigten. Erst Ew. Königl. Majestät huldreichster Zuruf an die katholischen Einwohner des Grossherzogthums Posen und Allerhöchstdero Befehl an den Oberpräsidenten Flottwell vom 12. vorigen Monats bestätigen Allergnädigst, dass bei unbeschränkter Ausübung der katholischen Lehre ein solcher Zwang für die katholischen Geistlichen nicht stattfinden soll. Dadurch sind meine Gewissensscrupel Allerhuldreichst beseitigt und die Unruhe der Katholiken beschwichtigt worden. Habe ich in dieser Art zu folgern geirrt, so geruhen Ew. Königl. Majestät aus Allerhöchstdero Huld und Gnade einem katholischen Erzbischofe zu vergeben, der Gott und der gesammten katholischen Kirche für die Aufrechthaltung deren Lehre in ihrer ganzen Reinheit verantwortlich ist. Indessen will ich eilen, den Fehler allerunterthänigst gut zu machen. Ich werde, wie ich mich in meiner ehrfurchtsvollen Vorstellung vom 24. v. M. schuldigst verpflichtet habe, die katholischen Geistlichen anweisen: den gemischten Brautpaaren die Pflichten, welche die katholische Kirche in Absicht der Erziehung ihrer Kinder auferlegt, vorzuhalten, und nur wenn sie dieselben nicht übernehmen wollen, die Einsegnung der Ehe und die Spendung der Sacramente zu versagen, das fernere Verfahren, nach der angezogenen landrechtlichen Vorschrift, oder den Weg der Beschwerde bei dem Bischof überlassend. Die Geistlichen, welche diese Anweisung etwa nicht beachten sollten, werde ich möglichst milde den kanonischen Rechten gemäss ahnden. Allergnädigster König! Dieser von mir schuldigst zu thuende Schritt folgt aus Allerhöchstdero huldreichem

Zurufe und dem Befehle vom 12. d. M. Ich harre der 1839 huldreichen Genehmigung dazu ehrfürchtsvoll entgegen. Aber etwas Anderes vermag ich nicht. Mein Gewissen und meine innigste Ueberzeugung verbieten es mir. Sollten mir dafür Leiden vorbehalten sein, so will ich sie mit stiller Ergebenheit entgegennehmen. Nur geruhen Ew. Königl. Majestät Allerhuldreichst zu glauben, dass ich Allerhöchstdenselben stets die unverbrüchlichste Treue bewähren werde, dass ich in der innigsten Ueberzeugung, diese Treue durchaus nicht verletzt zu haben, gehandelt habe, und dass mich dazu nur unabweisliche Gewissenspflicht und durchaus keine politische Rücksicht, die mir ganz fremd ist, getrieben hat. Mit tiefster Ehrfurcht ersterbe ich Euer Königl. Majestät (gez.) Dunin, Erzbischof von Gnesen und Posen. Posen, den 5. Mai 1838.

G. Antwort Sr. Majestät des Königs. Hochwürdiger Erzbischof! Ihre Eingabe vom 5. d. M. hat meine Erwartungen von der gegen Sie bewiesenen Nachsicht nicht befriedigt; da jedoch der Präsident v. Frankenberg die Verhandlung mit Ihnen definitiv nicht vollendet hat, so habe ich denselben veranlasst, diesen Abschluss durch eine gerichtliche, Ihre definitive Erklärung enthaltende Verhandlung unverzüglich herbeizuführen. Sie erhalten hierdurch eine erneuerte Gelegenheit, um sich von der irrigen Ansicht zu überzeugen, die Ihr bisheriges Benehmen veranlasst hat, und durch Erfüllung des an Sie gestellten Verlangens dasselbe vergessen zu machen. Ich verbleibe Euer Hochwürden wohlgeneigter (gez.) Friedrich Wilhelm. Berlin, den 22. Mai 1838. An den Erzbischof von Gnesen und Posen.

H. Immediatvorstellung an Se. Majestät den König. Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König! Allergnädigster König und Herr! Der Chefpräsident des Oberappellationsgerichts, von Frankenberg, hat mir Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl vom 22. d. M. behändigt, und meine endliche Erklärung in der Angelegenheit wegen der gemischten Ehen zum Protocoll gefodert. Ich habe sie abgegeben, und beziehe mich darauf allerunterthänigst. Ew. Königl. Majestät Ankündigung in jenem Allerhöchsten Befehle, dass meine Betheurungen und Erklärungen nicht befriedigen, durchdringt mich mit schwerem unerträglichen Schmerze, zumal ich nach meinem Gewissen und in unbegrenzter

1839 Treue gegen den Thron handelnd, nicht befürchten konnte, der Gnade meines huldvollen Monarchen verlustig zu werden. Ich bekenne mit Ehrerbietung, dass ich gegen Ew. Königl. Majestät Verbot in meinen Hirtenbriefen der mir untergebenen Geistlichkeit die Lehre der katholischen Kirche wegen der gemischten Ehen in Erinnerung gebracht habe. Ich musste dies thun, nachdem ich von allen weltlichen Behörden abschlägliche Bescheide erhalten hatte; zu diesem Schritte verpflichtete mich mein eignes Gewissen. Anders handelnd hätte ich mich meines bischöflichen Charakters unwürdig gemacht, wäre der katholischen Kirche abtrünnig geworden. Es blieb mir keine andere Wahl, als entweder Ew. Königl. Majestät Befehlen zu gehorsamen, oder aufzuhören, Bischof und Mitglied der katholischen Kirche zu sein: ich that, was einem katholischen Bischofe zu thun geziemte. Aber auch in diesem Schritte, wenngleich derselbe Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Willen entgegen war, geruhen Allerhöchstdieselben nur die That Ihres treuen Unterthanen zu erblicken; wenn ich meineidig gegen meine Religion werden könnte, wie könnte ich Ew. Königl. Majestät treuer Unterthan sein? Allergnädigster König! Die katholische Religion gebietet ihren Bekennern strengen Gehorsam gegen den Monarchen in weltlichen Dingen. In Angelegenheiten der Religion hat aber Christus, nicht Könige, sondern Apostel und demnächst das Haupt der Kirche in der Person des Papstes eingesetzt, dessen Stimme in Religionssachen zu gehorchen, unabwendbare Pflicht jedes Katholiken ist, weil er sonst Katholik zu sein aufhört. Geruhen daher Ew. Königl. Majestät nicht von mir zu verlangen, dass ich die Lehre der katholischen Kirche, die ich meiner Geistlichkeit in Erinnerung brachte, widerrufe; denn dies hiesse verlangen, dass ich meine Religion ableugne. Geruhen Allerhöchstdieselben nicht zu verlangen, dass ich die Geistlichen, welche die Lehre der katholischen Kirche übertreten, ungeahndet lasse; denn alsdann könnte auch der weltliche Richter diejenigen nicht strafen, welche die Landesgesetze übertreten. Geruhen Allerhöchstdieselben nicht zu verlangen, dass die Pfarrer, nachdem sie gemischte Brautpaare von der Lehre der katholischen Kirche unterrichtet, ihnen nicht die Frage vorlegen, ob sie alle ihre künftigen Kinder in der katholischen Religion erziehen wollen oder nicht;

denn sonst wären sie ja ausser Stande zu beurtheilen, 1839
ob sie solche Ehen einsegnen dürfen, oder im Falle einer verneinenden Antwort die Trauung verweigern müssen. Huldreichster Landesvater! Meine Treue ist gegen Allerhöchstdero Thron so unerschütterlich als gegen meine heilige Religion. So lange ich dieser treu bleibe, so lange bleibe ich Ew. Königl. Majestät treu. Geruhen Allerhöchstdieselben meine Religion mir unverletzt zu lassen! Die Aufregung der Gemüther in der hiesigen Provinz ist nicht mein Werk. In der Massnahme der weltlichen Behörden liegt der Grund dieser Unruhe. Indessen befehlen Ew. Königl. Majestät, und sogleich erlasse ich an meine Diöcesanen einen neuen Hirtenbrief, dem Erlasse gleich, den ich am 21. April c. an das Domcapitel in Gnesen gerichtet habe. Ich werde dem katholischen Volke Allerhöchstdero verheissenen Schirm und Schutz für seine Religion verkünden, und dasselbe zur Treue und zum Gehorsam gegen den Thron ermuntern. Ich darf mir mit der Erwartung schmeicheln, dass mein diessfälliger Zuruf wirksamer als jedes andere Mittel sein wird. Ew. Königl. Majestät weiteren Befehlen harre ich allerunterthänigst entgegen. Ew. Königl. Majestät Huld und Gnade wage ich zugleich für meinen Official Brodziszweski allerunterthänigst anzurufen. Sein Verfahren ist einzig und allein aus seinem Eifer für die Aufrechthaltung der katholischen Lehre hervorgegangen. Dasselbe entspricht nur dieser Lehre und betrifft nicht im Geringsten weltliche Angelegenheiten. Ueberdies ist der etc. Brodziszewski vom 19. März bis zum 12. April d. J. unter strengem Arreste in seiner Wohnung in Gnesen ohne Urtheil und Spruch gehalten worden. Auch jetzt befindet er sich in meiner Amtswohnung, welche seit dem 23. April c. von Gendarmen und Polizeibeamten cernirt ist. Geruhen Ew. Königl. Majestät (gez.) v. Dunin, Erzbischof von Gnesen und Posen, Posen, den 30. Mai 1838.

1839

38.

Traité conclu entre les Etats-unis de l'Amérique septentrionale et les grands et petits Osages, au Fort de Gibson à l'ouest d'Arkansas, le 11 Janvier 1839.

(Acts and Resolutions passed at the third Session of the 25th Congress of the United States. Washingt. 1839. Append. p. 38.)

Articles of a Treaty made and concluded at Fort Gibson west of Arkansas, between Brig. General M. Arbuckle, Commissioner on the part of the United States, and the Chiefs, headmen and warriors of the great and littlè Osage Indians, duly authorized by their respective bands.

Art. 1. The great and little Osage Indians make the following cessions to the United States:

1) Of all titles or interest in any reservation heretofore claimed by them, within the limits of any other tribe.

2) Of all claims or interests under the Treaties of 10 November 1808 and 2 June 1825, except so much of the latter as is contained in the 6 Article thereof, and the said Indians bind themselves to remove from the lands of other tribes and to remain within their own boundaries.

Art. 2. In consideration of the cessions and obligations contained in the proceeding article, the United States agree to the following stipulations on their part:

1) To pay to the said great and little Osage Indians, for the term of 20 years, an annuity of 20,000 dollars, to be paid to the Osage nation 12,000 in money, and 8000 in goods, stock, provisions or money as the President may direct.

2) To furnish the Osage nation; for the term of 20 years, two blacksmiths and two assistans, the latter to be taken from the Osage nation, and receive 225 dollars each per year; each smith to be furnished with a dwelling house, shop and tools, and 500 pounds of iron and 60 pounds of steel annually.

3) To furnish the Osage nation with a grist and saw mill, a miller to each for 15 years, and an assistant to each for 11 years; the latter to be taken from the Osage nation and receive each 225 dollars per year; each miller to be furnished with a dwelling house and the necessary tools. 1839

4) To supply the said great and Little Osage Indians within their country with 1000 cows and calves, 2000 breeding hogs, 1000 ploughs, 1000 sets of horse gear 1000 axes and 1000 hoes; to be distributed under the direction of their agent and chiefs as follows, viz: to each family who shall form an agricultural settlement, one cow and calf, two breeding hogs, one plough, one set of horse gear, one axe and one hoe: The stock tools etc. to be in readiness for delivery, as soon as practicable, after the ratification of this Treaty, and the Osages shall have complied with the stipulations herein contained.

5) To fournish the following named chiefs, viz; (Suivent les noms de 10 Chefs), each with a house worth 200 dollars and the following named chiefs, viz; (Suivent les noms de 13 autres chefs) each with a house worth 100 dollars, and to furnish the above named chiefs with 6 good wagons, 16 carts and 28 yoke of oxen, with a yoke and log chain to each yoke of oxen, to be delivered to them in their own country, as soon as practicable after the ratification of this Treaty.

6) To pay all claims against said Osages, for depredations, committed by them against other Indians or citizens of the United States, to an amount not exceeding 30,000 dollars, provided that the said claims shall be previously examined under the direction of the President.

7) To purchase the reservations provided for individuals in the 5th Article of the Treaty of 2 June 1825, at not exceeding 2 dollars per acre, to be paid to the respective reservees, excepting however from this provision the tracts what were purchased in the 4th Article of the Treaty with the Cherokees of 29 December 1835.

8) To reimburse the sum of 3000 dollars deducted from their annuity in 1825 to pay for property taken by them, which they have since returned.

1839 9) To pay to Clermont's band their portion of the annuity for 1829, which was wrongfully withheld from them, by the Agent of the Government, amounting to 3000 dollars.

Art. 3. This Treaty shall be binding on both parties when ratified by the United States Senate.

In testimony whereof the said Brig. General M. Arbuckle, Commissioner as aforesaid and the chiefs, headmen and warriors of the Great and Little Osage

---

39.

Traité de commerce et de navigation entre le Royaume des Pays-Bas et les Etats-unis de l'Amérique septentrionale, conclu à Washington le 19 Janvier 1839.

(Texte original hollandais).

Zyne Majesteit de Koning der Nederlanden en de Vereenigde Staten van Amerika, den handel en de scheepvaart wenschende te regelen, welke tusschen de twee landen in derzelver schepen respectivelyk wordt gedreven, hebben daartoe Gevolmagtigden benoemd te weten:

Zyne Majesteit de Koning der Nederlanden heeft benoemd: Jonkheer Evert Marius Adriaan Martini, lid van de ridderschap van de provincie Noord-Braband, ridder der orde van den Nederlandschen leeuw, en Hoogstdeszelfs Zaakgelastigde by de Vereenigde Staten; en de President der Vereenigde Staten: John Forsyth, Secretaris van Staat van gezegde Vereenigde Staten; dewelke na hunne wederzydsche volmagten te hebben uitgewisseld, die in goede en behoorlyke orde bevonden zyn, over de volgende artikelen zyn overeengekomen.

Art. I. Goederen en koopwaren onverschillig welke derzelver herkomst zy, ingevoerd of uitgevoerd wordende, in of uit de havens der Nederlanden in Eu-

nation of Indians, have hereunto set their hands this 1839
11 January 1839.

M. Arbuckle, Brev. Brig.
Gen. U. S. A.

Suivent les Signatures de 72 Indiens et de 16 témoins.

Ce Traité a été confirmé par le Sénat des Etats-unis, le 28 Février 1839 et ratifié par le Président van Buren le 2 Mars 1839.

39.

Treaty of commerce and navigation between the United States of America and the King of the Netherlands, concluded at Washington the 19 January 1839.

(Acts and Resolutions passed at the 1th Session of the 26th Congress of the United States. Append. p. 106. Washingt. 1840.)

The United States of America and his Majesty the King of the Netherlands, anxious to regulate the commerce and navigation carried on between the two countries in their respective vessels, have, for that purpose, named plenipotentiaries, that is to say:

The President of the United States has appointed John Forsyth, Secretary of State of the said United States, and his Majesty the King of the Netherlands, Jonkheer Evert Marius Adrian Martini, member of the body of nobles of the province of North Brabant, knight of the order of the Netherland Lion, and his Chargé d'Affaires near the United States, who having exchanged their respective full powers, found in good and due form, have agreed to the following articles:

Art. I. Goods and merchandise, whatever their origin may be, imported into or exported from the ports of the United States, from or to the ports of

1839 ropa van of naar de havens der Vereenigde Staten, in Nederlandsche schepen zullen geene hoogere of andere regten betalen, dan zullen worden geheven op gelyke goederen en Koopwaren ingevoerd of uitgevoerd in nationale schepen. En wederkeerig zullen goederen en koopwaren, onverschillig welke derzelver herkomst sy, ingevoerd of uitgevoerd wordende, in of uit de havens der Vereenigde Staten van of naar de havens der Nederlanden in Europa, in de schepen dier Staten geene hoogere of andere regten betalen, dan zullen worden geheven op gelyke goederen en koopwaren ingevoerd of uitgevoerd in nationale schepen. De premien, terruggave van regten of andere begunstigingen van dien aard, in de Staten van eene der contracterende partyen aan den in — of uitvoer met nationale schepen toegekend, zullen insgelyks bewilligd worden, wanneer de regtstreeksche in of uitvoer tusschen de havens der twee landen zal geschieden met schepen van den anderen Stat, met dien verstande, dat zoowel in dit, als in het vorige geval, de goederen werkelyk zullen moeten zyn ingeladen in de havens, van waar die schepen respectwelyk zyn uitgeklaard.

Art. II. Geene der partyen zal op de schepen der andere, het zy dezelve ladingen tusschen de havens der Nederlanden in Europa en die der Vereenigde Staten overbrengen, of wel in ballast aankomen van eenig ander land, eenige regten heffen voor tonnen- haven- baken- berg- of reddingloon (Salvage)- loods- quarantine- of havengelden van welke soort of benaming ook, welke in gelyke gevallen niet zullen worden gelegd op nationale schepen.

Art. III. Verder is tusschen de beide contracteerende partyen overeengekomen, dat de Nederlandsche Consuls en Vice-Consuls in the havens der Vereenigde Staten, en wederkeerig de Consuls en Vice-Consuls dier Staten in de Nederlandsche havens in Europa, voortdurend al zoodanige voorregten, bescherming en bystand zullen genieten, als gebruikelyk zyn, en vereischt worden tot de behoorlyke waarneming hunnen ambtspligten, ook met betrekking tot de deserteurs van de Schepen hunner landen, zoowel oorlogs schepen als koopvaarders.

Art. IV. De contracteerende partyen komen overeen, om als schepen der Nederlanden en der Vereenigte Staten te beschouwen en te behandelen al dezulke,

the Netherlands in Europe, in vessels of the Netherlands, shall pay no higher or other duties than shall be levied on the like goods and merchandise so imported or exported in national vessels. And reciprocally, goods and merchandise, whatever their origin may be, imported into, or exported from the ports of the Netherlands in Europe, from or to the ports of the United States, in vessels of the said States, shall pay no higher or other duties, than shall be levied on the like goods and merchandise so imported or exported in national vessels. The bounties, drawbacks, or other favours of this nature, which may be granted in the States of either of the contracting parties, on goods imported or exported in national vessels, shall also and in like manner be granted on goods directly exported or imported in vessels of the other country, to and from the ports of the two countries; it being understood, that in the latter as in the proceding case, the goods shall have been loaded in the ports from which such vessels have been cleared. 1839

Art. II. Neither party shall impose upon the vessels of the other, whether carrying cargoes between the United States and the ports of the Netherlands in Europe, or arriving in ballast from any other country, any duties of tonnage, harbourdues, lighthouses, salvage, pilotage quarantine, or port charges of any kind or denomination which shall not be imposed in like cases on national vessels.

Art. III. It is further agreed between the two contracting parties, that the Consuls and Vice-Consuls of the United States in the ports of the Netherlands in Europe; and reciprocally the Consuls and Vice-Consuls of the Netherlands in the ports of the said States, shall continue to enjoy all privileges, protection and assistance, as may be usual and necessary for the duly exercising of their functions, in respect also of the deserters from the vessels, whether public or private, of their countries.

Art. IV. The contracting parties agree to consider and treat as vessels of the United States and of the Netherlands, all such as, being furnished by the com-

1839 welke, door de bevoegde autoriteit voorzien van een pasport of zeebrief, onder de in der tyd bestaande wetten en verordeningen als nationale schepen zullen worden erkend door het land, tot hetwelk zy respectivelyk behooren.

Art. V. In geval van shipbreuk of zeeschade zal elke party aan de schepen van de andere, het zy dezelve oorlogschepen of koopvaarders zyn, dezelfde hulp en bystand verleenen, welke in gelyke gevallen aan hare eigene schepen zouden worden verstrekt.

Art. VI. Het tegenwoordige traktaat zal van kracht zyn voor den tyd van tien jaren, te beginnen zes weken na de uitwisseling der ratificatien; en verder tot aan het einde van twaalf maanden, na dat eene der contracteerende partyen aan de andere kennis zal gegeven hebben van haar voornemen om hetzelve te doen ophouden; behoudende elk der contracteerende partyen zich het recht voor, om zoodanige kennisgeving aan de andere te doen na het einde van het vernoemde tydperk van tien jaren; en is men hierby onderling overeengekomen, dat ingeval van zoodanige kennisgeving, dit traktaat en al dezelfs bepalingen gezamenlyk, na verloop der gestelde twaalf maanden, zullen ophouden en eindigen.

Art. VII. Het tegenwoordige traktaat zal bekragtigd worden, en de bekragtigingen zullen worden uitgewisseld te Washington, binnen zes maanden na de dagteekening, of zoo mogelyk vroeger.

Ter oorkonde waarvan de wederzydsche gevolmagtigden deze hebben geteekend, en met het zegel hunner wapenen voorzien.

Gedaan in duplikaat, te Washington, negentiensten dag van January, in het jaar onzes Heeren een duizend acht hundred negen en dertig.

Adr. Martini (L. S.)
John Forsyth (L. S.)

(Les ratifications de ce Traité ont été échangées à Washington, le 23 Mai 1839).

petent authority with a passport or sealetter, shall, under the then existing laws and regulations, be recognised as national vessels by the country to which they respectively belong. 1839

Art. V. In case of shipwreck or damage at sea, each party shall grant to the vessels, whether public or private, of the other, the same assistance and protection which would be afforded to its own vessels in like cases.

Art. VI. The present treaty shall be in force for the term of ten years, commencing six weeks after the exchange of the ratifications; and further untill the end of twelve months after either of the contracting parties shall have given to the other notice of its intention to terminate the same; each of the contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, after the expiration of the said term of ten years. And it is hereby mutually agreed, that in case of such notice this treaty, and all the provisions thereof, shall, at the end of the said twelve months, altogether cease and determine.

Art. VII. The present treaty shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Washington, within six months of its date, or sooner, if practicable.

In witness whereof, the respective plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done in duplicate, at the city of Washington, the nineteenth day of January in the year of our Lord one thousand eight hundred and thirty-nine.

(L. S.) John Forsyth.
(L. S.) Adr. Martini.

40.

Traité de commerce entre la Prusse, la Bavière, la Saxe, le Wurtemberg, la Bade, la Hesse-Electorale, la Hesse-Grand-Ducale, les Etats formant l'union de douanes et de commerce, dite de Thuringe, le Nassau, et la ville libre de Francfort, d'une part, et les Pays-Bas, d'autre part. Signé à Berlin, le 21 Janvier 1839.

(Publication officielle).

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu'en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22. et 30. Mars et 11. Mai 1833, 12. Mai et 10. Décembre 1835, et 2. Janvier 1836, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l'union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d'autre part, également animés du désir d'étendre autant que possible les relations commerciales et l'échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d'entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:
le Sieur *Erneste Michaëlis*, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier

40.

Handels-Vertrag zwischen Preussen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einer Seits, und den Niederlanden anderer Seits. Unterzeichnet zu Berlin, den 21 Januar 1839.

(Officielle Bekanntmachung).

Seine Majestät der König von Preussen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10 Dezember 1835 und 2ten Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Grossherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Grossherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich des Grossherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz, Reuss-Schleitz und Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handels-Verbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offi-

1839 de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Wurtemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

le Sieur *Charles Ludolphe Windhorn*, Son Conseiller intime supérieur des Finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la Couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe;

et le Sieur *Frédéric Guillaume Westphal*, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur *Frédéric Henri Guillaume de Scherff*, Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

et le Sieur *Jean Jaques Rochussen*, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais;

lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans:

Art. 1. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à admettre:

A. à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières sous pavillon d'un des Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de commerce, les objets suivans sans distinction d'origine, savoir:

1) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre);

zier der Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Baierischen Krone, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Kommandeur des Grossherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Grossherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Grossherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken; 1839

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Baierischen Krone, und des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königl. Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion; und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Fried. Heinr. Wilh. v. Scherff, Ritter des Königl. Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldnen Löwen, und des Grossherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weissen Falken, und

den Director des allgemeinen Entrepots und Sekretair der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königl. Niederländischen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratification, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben:

Art. 1. Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preussische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der oben benannten, den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre);

1839 cordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne, la plus favorisée.

Art. 3. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. Nr. 1 et 2 de l'article 7 du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3 Juin 1837, en vertu desquelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31. Mars 1831, soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

Art. 4. Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

A. à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les rivières:

les produits Neerlandais ci-dessous nommés:

Beurre,
Fromage,
Boeufs et taureaux,
Vaches,
Génisses,

à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

B. à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:

1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les

den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleisses irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten. 1839

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, dass die Bestimmungen, Lit. B. Nr. 1 und 2, des Art. 7 des Schifffahrts-Vertrages zwischen Preussen und den Niederlanden vom 3ten Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite respective der gänzlichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C, der Mainzer Convention vom 31sten März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben geniessen, gleichmässig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschifffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preussens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direckt nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Art. 4. Die Regierungen der den Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen:

A. bei der Einfuhr über die Preussisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter,
Käse,
Ochsen und Stiere,
Kühe,
Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B. bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts:

1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch

1839 sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.

2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

ad B. 1. à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des Pays-Bas à un droit d'entrée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs Etats;

ad B. 2, dans les cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

La stipulation Lettre A. du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, tandis que les stipulations B. 2 et 3. ne seront mises à exécution qu'à dater du 1. Janvier 1840.

Art. 5. Les Etats de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront pas les droits d'entrée établis par le tarif actuel sur les articles ci-dessous nommés à leur importation des Pays-Bas, tant par mer que par terre et sur les rivières, savoir: café, tabac brut et fabriqué, épices, thé, harengs, huile de graines et eau de-vie de toute espèce.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal de cinquante kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangs-Abgabe; 1839

2) Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preussisch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen;

3) Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preussisch vom Zentner von fünfzig Kilogrammen.

Ausserdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

zu B, 1, den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Fall künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Prozent übersteigen würde;

zu B, 2, in dem Falle, dass die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern in so weit zu ermässigen, dass letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung, Lit. A, des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige, Lit. B, 1, acht Wochen nach dieser Publication in Kraft treten, während die Bestimmungen, B 2 und 3, erst mit dem 1sten Januar 1840 in Vollzug gesetzt werden, sollen.

Art. 5. Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln, Kaffee, Tabak, roh und fabricirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Branntwein, aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, dass diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, dass künftig etwa der Zentner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preussischen Zentners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne dass dabei die Abgabensätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

1839 Art. 6. Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés directement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association de douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au de là du premier Janvier 1840, ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu'à partir du dit terme ces faveurs seront également appliquées aux vins importés des Pays-Bas.

Art. 7. En considération de l'utilité de l'etablissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas où une société d'actionnaires soliciterait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou à construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction a la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont actuellement ou qui seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

Art. 8. Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

a) à ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie qui frapperaient les imporfations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandis que celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;

b) à ne pas grever, au profit des Gouvernemens ou de communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en général;

c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être

Art. 6. Sollte die in den Staaten des Zoll- und 1839
Handels-Vereins gegenwärtig zu Gunsten des Grosshandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1sten Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, dass von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmässig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Art. 7. In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preussen und den Niederlanden ist verabredet worden, dass, wenn eine Gesellschaft von Aktionärs bei der Preussischen Regierung eine Concession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preussische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschliessungspunkt an der Gränze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preussen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Art. 8. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des anderen Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll-Vergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in

1839 accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

Art. 9. Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu'Elles se reservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou bien même d'en rendre l'application générale.

Art. 10. Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu'autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Art. 11. Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution, à l'exception des stipulations pour lesquelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an Mil huit-cent quarante-un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle Son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr 1839
oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Art. 9. Die hohen contrahirenden Theile erklären, dass Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und dass Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Art. 10. Sollte einer der hohen contrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder grössere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniss ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung geniessen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechselt werden. Derselbe soll sofort nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden publicirt, und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4 ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein

1838

En foi de quoi les sus-dits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin le 21. Janvier 1839.

(signé) E. Michaelis. (L. S.) (signé) F. H. G. de Scherff. (L. S.)

(signé) Ch. L. Windhorn. (L. S.) (signé) J. J. Rochussen. (L. S.)

(signé) Friedr. Wilh. Westphal. (L. S.)

(Ce traité a été dûment ratifié par toutes les puissances contractantes).

Protocole d'une conférence ayant eu lieu entre les Plénipotentiaires de la Prusse et des Pays-Bas avant la signature du Traité du 21 Janvier 1839, publié par le Handelsblad, feuille hollandaise.

Da die Unterhandlungen in Betreff der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten, die Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dec. 1835, und vom 2. Jan. 1836 den bestehenden Handels- und Zollverband bilden, auf der einen Seite und den Niederlanden auf der andern Seite zum Schluss eines Handelsvertrages zwischen beiden Parteien geführt haben, so sind die Bevollmächtigten Sr. Maj. des Königs von Preussen und Sr. Maj. des Königs der Niederlande heute zusammengetreten, diesen Vertrag und dessen einzelne Artikel zu unterzeichnen. Bevor man dazu geschritten, ist in dem Protocoll Folgendes bemerkt worden: 1) Die Bevollmächtigten Preussens bemerkten, dass, wenn die Bestimmung Art. 1 B, wodurch die Einfuhr von Bau- und Zimmerholz längs des Rheins in die Niederlande unter der Flagge eines der Staaten des Zollverbandes gegen eine Abgabe von 20 Cent. für die Tonne verbürgt wird, und welcher Artikel diese Hölzer mit Bezug auf die gegenwärtigen Abgaben denen gleichstellt, die zur See aus Norwegen, der Ostsee und Russland eingeführt werden, ihnen genügend erschienen ist, solches in der Vor-

Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und sofort von Jahr 1839
zu Jahr, verbindlich bleiben.

Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den 21sten Januar 1839.

(gez.) E. Michaelis. (L. S.) (gez.) F. H. W. von Scherff. (L. S.)
(gez.) K. L. Windhorn. (L. S.) (gez.) J. J. Rochussen. (L. S.)
(gez.) Friedr. Wilh. Westphal. (L. S.)

---

aussetzung geschehen, dass im Interesse der Niederlande selbst die niederländische Regierung die Abgaben auf die Einfuhr von Holz zur See nicht erhöhen wird. 2) Da in Art. 1 unter Lit. C. einige Herabsetzungen der Abgaben auf verschiedene Industrie-Erzeugnisse des Zoll- und Handelsverbandes bei ihrer Einfuhr nach den Niederlanden festgesetzt worden sind, unter der Bedingung, dass diese Erzeugnisse mit Ursprungscertificaten versehen sind, so hat man sich hinsichtlich der besondern Bestimmungen der Beilage verständigt, und sollen von beiden Seiten den befugten Behörden die nöthigen Verhaltungsbefehle deshalb ertheilt werden. 3) Die Bevollmächtigten Preussens haben das Verlangen bezeugt, genaue Aufklärungen hinsichtlich der Beweise des Ursprunges zu erhalten, welche in den niederländischen Colonien erfodert werden, um den Genuss der Vortheile, die in Art. 2 festgestellt sind, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie der Staaten des Handels- und Zollverbandes zu verbürgen. Da die niederländischen Bevollmächtigten nicht im Stande waren, hinlänglich genaue Aufschlüsse hinsichtlich dieses Gegenstandes zu geben, so nahmen sie es auf sich, ihre Regierung zu ersuchen, binnen der möglichst kurzen Zeit der preussischen Regierung die Erklärung zu geben, hinsichtlich der Art und Weise, wie der Ursprung der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie aus den Staaten des Zoll- und Handelsverbandes bei der Einfuhr in die niederländischen Colonien, sei es aus niederländischen oder andern Häfen, bewiesen werden muss. 4) Die niederländischen Bevollmächtigten sind in Bezug auf die

1839 Bestimmungen Art. 4 hinsichtlich der Erleichterungen, die der Einfuhr von niederländischen Zuckern zugestanden werden sollen, auf die im Laufe der Unterhandlungen bereits gemachte Bemerkung zurückgekommen, dass die Tara von acht Pfund für den Centner Brutto preussisches Gewicht, welche jetzt durch den in den Staaten des Zoll- und Handelsverbandes in Kraft stehenden Tarif festgesetzt ist, augenscheinlich unzureichend für die Emballage des Javazuckers, aus Bastmatten (Kanassers Kranjangs) bestehend, erscheint, worin der erwähnte Zucker gewöhnlich eingeführt wird, weil die Beschaffenheit des Zuckers und die lange Zeit, während welcher derselbe unterwegs ist, keine leichtere Emballage zulässt, in dessen Folge die besagten Bevollmächtigten, wie jetzt nochmals geschieht, das Verlangen zu erkennen gegeben haben, dass die Tara dieses Kanassers und Kranjangs nach demselben Maassstabe festgestellt werden möge, als in dem jetzt in Kraft befindlichen Gesetz über die Accise für die Zucker in den Niederlanden geschieht, d. h. auf 10 Procent des Bruttogewichts. — Die preussischen Bevollmächtigten haben in Antwort darauf erklärt, dass, nachdem die ausdrücklich deshalb angestellten Untersuchungen bewiesen haben, dass die ursprünglichen Kanassers und Kranjangs wirklich mehr wiegen als die Emballage (manden) von anderer Beschaffenheit, worin andere Rohzucker versandt werden und für welche der Tarif des Zoll- und Handelsverbands eine Tara von acht Pfund für den Centner zugesteht, sie ermächtigt worden sind, das Versprechen zu geben, dass fortan eine Tara von zehn Pfund für den preussischen Centner für die ursprünglichen javaschen Kanassers und Kranjangs soll bewilligt werden, aber unter dem Vorbehalt, zu der im Allgemeinen für den rohen Zucker in Säcken festgestellten Tara zurückzukehren, im Falle, dass durch spätere Erfahrungen erwiesen würde, dass die besagten Kanassers und Kranjangs eine Veränderung, welcher Art immer, erlitten, wodurch das gegenwärtige Verhältniss zwischen dem Brutto- und Nettogewicht der in dieser Emballage eingeführten Zucker verändert wird. 5) Die preussischen Bevollmächtigten haben im Laufe der Unterhandlungen an die Beschwerden erinnert, welche von Seiten der Kaufleute und Rheinschiffer in den zum Zoll- und Handelsverbande gehörigen Uferstaaten laut gewor-

den sind und welche die Hemmnisse betreffen, denen 1839
der Rheintransithandel in den Häfen von Rotterdam, Dordrecht und Amsterdam begegnet, im Falle Kaufmannsgüter, die den Rhein herabkommen, um zur See ausgeführt zu werden, oder die von der See ankommen, um rheinaufwärts nach Deutschland oder weiter verführt zu werden, nach diesen Häfen bestimmt sind, um daselbst für kurze oder längere Zeit in den Entrepots aufbewahrt zu werden; Beschwerden, welche bereits bei den Unterhandlungen über den zwischen Preussen und den Niederlanden am 3. Jun. 1837 geschlossenen Schifffahrtsvertrag von den preussischen Commissarien bezeichnet worden sind, als begründet auf die Bestimmungen der Convention von Mainz vom 31. März 1831. — Die niederländischen Bevollmächtigten erklären kraft der dazu von ihrer Regierung empfangenen Vollmacht Folgendes: a) dass bis zur Vollendung der Arbeiten, die man in den Häfen von Rotterdam, Dordrecht und Amsterdam beabsichtigt, die niederländische Regierung vor den Packhäusern, die als Niederlagen verwendet werden, oder in deren Nähe Räumlichkeiten (Kaden) von einer Ausdehnung anweisen wird, die im Verhältniss zu den Bedürfnissen des Handels steht, welche Räumlichkeiten als Entrepots betrachtet werden sollen, damit die Kaufgüter, die dem Rheinhandel zugehören, daselbst zeitweilig unter der Aufsicht der Beamten der Ein- und Ausfuhrzölle niedergelegt und von da zum Transit überladen werden können, gegen Erlegung der Abgabe, die in dem der Convention von Mainz vom 31. März 1831 beigefügten Tarif B festgesetzt worden ist, und ohne dass man gehalten sein soll, die Kaufgüter in den oben gemeldeten Packhäusern zu deponiren; b) dass die Erlaubnissscheine zum Deponiren in diesen Localen unentgeltlich verabfolgt werden, und dass die Aufsicht der Beamten der Ein- und Ausfuhrzölle auf Kosten der Verwaltung während dreier Tage, den Tag des Löschens eingerechnet, ausgeübt werden soll; c) dass die dem Rheinhandel zugehörigen Kaufmannsgüter in den Entrepots sortirt und verpackt werden können; d) dass die Anwendung der Formalitäten hinsichtlich der Ein- und Ausfuhrzölle, welche durch die allgemeinen niederländischen Gesetze oder durch örtliche Verordnungen vorgeschrieben sind, als da sind: Declaration, Visitation, Expedition, Wachen, Oeffnen und Zumachen etc., in

1839 den erwähnten Entrepothäfen für die dem Rheinhandel zugehörigen Kaufgüter, welche zur Durchfuhr bestimmt sind, keine Kosten verursachen soll und dass sie nur die in der mainzer Convention festgesetzten Quaimiethe, Krahn- und Wagegebühren zu entrichten haben, insofern man von diesen Einrichtungen Gebrauch macht. 6) Die niederländischen Bevollmächtigten haben endlich die Aufmerksamkeit der preussischen Bevollmächtigten auf den Wunsch der niederländischen Regierung gelenkt, die Eisenbahn, welche jetzt zwischen den Städten Amsterdam, Utrecht und Arnheim im Baue begriffen ist, auf das preussische Grundgebiet verlängert zu sehen, welche Eisenbahn in diesem Fall auf dem niederländischen Grundgebiete längs dem rechten Rheinufer nach der preussischen Grenze fortgesetzt werden soll, in der Absicht, die Beziehungen des Handels und der Nachbarschaft zwischen beiden Staaten zu sichern und zu vermehren und die mehr entfernten Theile des Handels- und Zollverbandes kräftiger an den gegenseitigen Vortheilen Theil nehmen zu lassen, welche der heutige Vertrag zur Folge haben wird. — Die niederländischen Bevollmächtigten gaben in Folge dessen die Hoffnung zu erkennen, dass die preussische Regierung sich nicht auf die Concession zur Anlegung und zum Gebrauche dieser Eisenbahnverbindung, deren bereits im Art. 7. des Vertrages Erwähnung gethan ist, beschränken würde, sondern dass ausserdem dieselbe Regierung die Anlegung dieser Eisenbahn nicht allein durch die Mitwirkung ihrer Ingenieurs und ihrer Landes- und Localbehörden begünstigen, sondern überdies auch, sei es durch Subsidien, sei es durch baare Betheiligung bei diesem Unternehmen, sei es endlich durch Garantie der Rente des erforderlichen Capitals, zur Verwirklichung eines Planes beitragen werde, der aus verschiedenen Gründen durch die Interessen beider Länder geboten wird. — Die preussischen Bevollmächtigten bemerkten in der Antwort darauf: es sei keineswegs zu bezweifeln, dass, wenn die Concession zur Herstellung besagter Eisenbahn einmal gegeben sei, ihre Regierung die Ausführung dieses Werkes durch Mitwirkung der betreffenden Landes- und Localbehörden begünstigen würde, aber dass sie nicht ermächtigt wären, weder eine bestimmte Zusage in dieser Hinsicht zu geben, noch auch eine Geldunterstützung oder irgend eine Bürgschaft zu ver-

sprechen. Die preussischen Bevollmächtigten hielten sich 1839
verpflichtet, bei dieser Gelegenheit die Erwartung auszudrücken, dass, wenn im Verlaufe der Zeit mittels einer Eisenbahn eine Verbindung zwischen dem Gebiete des Zoll- und Handelsverbandes und einem der niederländischen Seehäfen zu Stande kommt, die niederländische Regierung alsdann dem Durchfuhrhandel, welcher längs dieser Bahn statt findet, keine nachtheiligern Bedingungen auferlegen möge, als die sind, welchen jetzt die Kaufmannsgüter unterliegen, die zu Wasser als Transit aus den niederländischen Entrepots nach den Ländern des Zoll- und Handelsverbandes und von diesen Ländern nach den erwähnten Entrepots versendet werden. Die niederländischen Bevollmächtigten, obwohl ohne Vollmacht in Betreff dessen, erklärten ebenfalls, nicht daran zu zweifeln, dass in solchem Fall ihre Regierung die vorgeschlagenen Massregeln, als geeignet, das Interesse der besagten Unternehmung zu befördern, in Erwägung ziehen werde. 7) Endlich bemerkten die preussischen Bevollmächtigten, dass der Vertrag mit den Niederlanden, welchen zu unterzeichnen sie im Begriffe stehen, blos im Namen der Regierungen unterhandelt und beschlossen wurde, die durch den im Eingang erwähnten Vertrag den Zoll- und Handelsvertrag respective gegründet haben oder dazu getreten und also wirkliche Mitglieder desselben geworden sind; aber dass es noch verschiedene andere Staaten gibt, welche, sei es durch ihre ganz oder zum Theil enclavirte Lage, sei es durch gewisse Grenzverhältnisse, grösstentheils schon vor der Stiftung des Verbandes entweder dem Zollsysteme Preussens oder dem eines andern Mitgliedes des Zollverbandes beigetreten sind, und dass diese Staaten oder Theile von Staaten, als solche zu dem Vereine gehörend, aller Vortheile theilhaftig werden müssen, welche dieser Verband durch Handelsverträge erlangt, sowie sie dagegen die gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen erfüllen müssen; eine nothwendige Folge davon, dass sie von der Zolllinie des Verbandes umgeben sind und die Gesetzgebung in Sachen der Ein- und Ausfuhrzölle, welche für alle Mitglieder des Verbandes dieselbe ist, daselbst gleichfalls angenommen wurde. — Hierauf ist man zum Verlesen beider Exemplare des Vertrags und der dazu gehörenden besondern Artikel übergegangen, wovon eins für den Zoll- und Handelsverband be-

1839

41.

Deux Décisions Austrégales prononcées par la cour suprême d'appel du Grandduché de Bade à Mannheim, constituée en tribunal austrégal, pour la décision definitive des différends concernant des droits de Souveraineté entre la Principauté de Lippe-Detmold et celle de Lippe-Schaumbourg. En date du 25 Janvier 1839.

(Publication officielle faite à Lemgo).

I.

Urtheil.

In Sachen

des fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe, Klägers,

gegen

das fürstliche Haus Lippe-Detmold, Beklagtes,

Herausgabe der Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg und des Amtes Lipperode samt Nutzungen betreffend,

wird — nachdem diese Sache auf vorgängige Vereinbarung der streitenden fürstlichen Häuser von hoher deutsher Bundesversammlung durch Beschluss vom 5ten August 1830 an das grossherzoglich badische Oberhofgericht dahier als Austrägalgericht zur rechtlichen Entscheidung verwiesen worden — nunmehr von diesem nach gesetzmässig gepflogener Verhandlung im Namen der hohen Bundesversammlung zu Recht erkannt:

1) die vom fürstlichen Hause Lippe-Detmold vorgeschützte Einrede der Incompetenz des Bundesausträgalgerichts sey als ungegründet zu verwerfen, dagegen sey

2) in der Hauptsache das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe mit seinem vierfachen Klagbegehren:

a. auf Herausgabe der Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder nebst Nutzungen von 1789 an,

b) auf Herausgabe des weiteren der Specziallinie 1839
Alverdissen durch den Vergleich von 1722 entzogenen — Theils der Brakeschen Erbschaft samt Früchten und Zinsen

c) auf Ersatz desjenigen, was dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold für den Verzicht auf seine aus dem Vergleich von 1722 erlangten Ansprüche im Stadthager Vergleich von 1748 von Bückeburg bewilligt oder erlassen wurde,

d) auf Zurückgabe des im Stadthager Vergleich von 1748 von Bückeburg an Detmold abgetretenen Amtes Lipperode —

abzuweisen; und

3) das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe in drei Viertheile, Lippe-Detmold aber in ein Viertheil der Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu verfällen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung des Grossherzoglich Badischen Oberhofgerichts ausgefertigt und mit dem grösseren Gerichts-Insiegel versehen worden.

So geschehen Mannheim den 20sten Decbr. 1838.

Grossherzoglich Badisches Oberhofgericht.

Frhr. von Stengel. Minet.

(L. S.)

vdt. Hübsch.

Entscheidungsgründe.

In Sachen
des fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe, Klägers,
gegen
das fürstliche Haus Lippe-Detmold, Beklagtes,
Herausgabe der Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg, sowie des Amtes Lipperode samt Nutzungen betreffend.

Der Graf Simon VI., der gemeinschaftliche Stammvater der beiden streitenden Häuser, hinterliess bei seinem Ableben im Jahr 1613 vier Söhne, wovon der älteste, Simon VII., der Stammherr des jetzigen fürstlichen Hauses Lippe-Detmold, der jüngste, Philipp, welcher einen Theil der reichsständischen Grafschaft Schaum-

1839 burg erwarb, aber der Stammherr des jetzigen fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe ist.

Der dritte Sohn, Hermann, starb schon 1620 kinderlos, und der Sohn Otto war der Stifter der im Jahr 1709 ausgestorbenen Brakeschen Linie, um deren Nachlass es sich gegenwärtig noch handelt.

Das fürstliche, damals gräfliche Haus Schaumburg-Lippe war zu dieser Zeit in zwei Linien getheilt: in die Speziallinien Bückeburg und Alverdissen.

Die eine dieser Speziallinien, nemlich Alverdissen, verglich sich im Jahr 1722 wegen des Brakeschen Nachlasses mit Lippe-Detmold. Sie verzichtete nemlich zu Gunsten des letzteren auf alle ihre diesfallsigen Ansprüche, wogegen Lippe-Detmold ihr eine jährliche Rente von 1250 Thalern nebst einigen andern Vortheilen einräumte. Allein die andere Schaumburgsche Speziallinie, Bückeburg, beruhigte sich hierbei nicht, und erwirkte ein Reichshofraths-Erkenntniss vom 26ten August 1734, wodurch ihr die Hälfte des Brakeschen Nachlasses samt Früchten zuerkannt wurde. Zum Vollzug dieses in revisorio bestätigten Erkenntnisses kam im Jahr 1748 zwischen Detmold und Bückeburg der Stadthager Vergleich zu Stand, wornach Detmold vom Brakeschen Nachlass die Aemter Brake und Barendorf behielt, Bückeburg aber die Aemter Blomberg und Schieder bekam.

Da übrigens Detmold in dem Vergleiche von 1722 der Speziallinie Alverdissen eine jährliche Rente von 1250 Thalern nebst einigen anderen Vortheilen zugesichert hatte, so hat ihm Bückeburg hiefür zur Ausgleichung im Stadthager Vergleich von 1748 das Amt Lipperode abgetreten.

Im Jahr 1777 starb die Speziallinie Bückeburg aus und nun begann der Streit wieder zwischen Detmold und der noch übrigen Speziallinie Schaumburg-Lippe-Alverdissen.

Die letztere ergriff Besitz von den Brakeschen Aemtern Blomberg und Schieder, welche im Stadthager Vergleich 1748 Bückeburg zugetheilt waren. Sie wurde aber durch Reichshofraths-Erkenntniss vom 18ten November 1777 zur Herausgabe der Hälfte derselben an Detmold possessorisch verurtheilt, was jedoch erst im Jahre 1789 dahin in Vollzug kam, dass Detmold das jetzige Amt Schieder als die Hälfte der Aemter Schieder und

Blomberg, Schaumburg-Alverdissen aber das Amt Blomberg erhielt; nachdem inzwischen eine Klage Schaumburgs auf Zurückgabe des Amtes Lipperode durch Reichshofraths-Erkenntniss vom 27sten April 1778 zurückgewiesen worden war. 1839

Erst während des Rheinischen Bundes, dem beide fürstliche Häuser beigetreten waren, erneuerten sich die Streitigkeiten wieder; vorerst jedoch hauptsächlich nur in Bezug auf die von Detmold über die ganze Grafschaft Lippe, folglich auch über das vom Brakeschen Nachlass herrührende, bei der possessorischen Auseinandersetzung von 1789 im Besitze von Schaumburg-Lippe gebliebene Amt Blomberg, angesprochene Souverainetät. Später im Jahr 1818 machte auch Schaumburg seine petitorischen Ansprüche auf das in possessorio an Detmold gefallene Amt Schieder und auf das im Stadthager Vergleich von 1748 von Bückeburg an Detmold abgetretene Amt Lipperode bei der Bundesversammlung geltend. Dasselbe verband damit noch weitere aus der Brakeschen Erbschaft herrührende Ansprüche.

Durch Beschluss der Bundesversammlung vom 5ten August 1830 wurde sofort der diesseitige oberste Gerichtshof beauftragt in dieser Sache als Austrägalgericht zu entscheiden, was nun auf die geschlossenen Verhandlungen hin zu geschehen hat. Ueber die bei dieser Verhandlung von Detmold mittelst einer besondern Klage geltend gemachten Souverainetätsansprüche ergeht eine besondere Entscheidung; hier aber handelt es sich nur um die Klage des fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe.

Dasselbe fordert an Lippe-Detmold:

I. die Herausgabe des Amtes Schieder (als der Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder) wie dasselbe im Jahr 1789 an Detmold übergeben wurde, samt den seit damals erhobenen Nutzungen;

II. den übrigen der Speziallinie Alverdissen gebührenden, durch den Vergleich von 1722 ihr entzogenen, Theil der Brakeschen Erbschaft samt Früchten und Zinsen;

III. Ersatz desjenigen, was dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold für den Verzicht auf seine aus dem Vergleiche von 1722 erlangten Ansprüche im Stadthager Vergleich von 1748 von Bückeburg bewilligt oder erlassen wurde;

1839 IV. Zurückgabe des im Stadthager Vergleich von 1748 abgetretenen Amtes Lipperode.

Ehe zur Erörterung dieser vier Klagbegehren geschritten wird, ist vorerst noch der

Competenzpunct

zu prüfen.

Der beklagte Theil, das fürstliche Haus Lippe-Detmold, bestreitet die Competenz des Bundesausträgalgerichts zur Entscheidung über die erwähnten Ansprüche, welche Schaumburg-Lippe nicht in seiner Eigenschaft als Souverain von Schaumburg, sondern in seiner Eigenschaft als Lippischer Erbherr geltend mache.

Der Souverainetäts-Streit über die erbherrlichen Paragialgüter der Lippischen nachgeborenen Söhne sey präjudiciell für die Competenz zur Entscheidung über die Erbschafts-Ansprüche dieser Nachgeborenen, indem sie ihre Erbtheile, wenn ihnen dieselben nicht mit Souverainetät gehören, nur vor den Landesgerichten des Souverains zu verfolgen hätten, und hieran der Umstand, dass der klagende Theil wegen seiner Schaumburgischen Besitzungen zugleich ein Souverain sey, nichts zu ändern vermöchte.

Die gegen die formelle Zulässigkeit dieser Einrede der Incompetenz vom klagenden Theile erhobenen Bedenken sind ungegründet:

1) Der Umstand, dass der Bundestagsbeschluss vom 5ten August 1830 die Entscheidung der vorliegenden Streitsache dem diesseitigen Gerichtshofe ohne Vorbehalt überträgt, kann dem Gerichtshofe die Befugniss nicht entziehen, beim Vollzuge dieses Auftrags zugleich auch über die einen Streitpunct bildende Frage zu erkennen, ob und hinsichtlich welcher Ansprüche die Competenz der Bundesversammlung, in deren Namen das Austrägalgericht zu erkennen hat, begründet sey.

Es ist die Sache eines jeden Gerichts, in den vor ihm angebrachten Streitsachen zugleich auch über seine Competenz zu erkennen, und eine Ausnahme hiervon könnte bei einem Bundesausträgalgericht nur dann eintreten, wenn der Competenzpunct schon von der dasselbe committirenden Bundesversammlung selbst entschieden wäre. Dies ist aber hier nicht geschehen, vielmehr ist in dem bei der Bundesversammlung erstatteten Vortrage, der die Einleitung des Austrägalverfahrens und

beziehungsweise den Beschluss vom 5ten August 1830 1839
zur Folge hatte, ausdrücklich gesagt, dass über die Competenz und über die Präjudicialqualität des Souverainetätsstreits

> „die hohe Bundesversammlung, die keine richter-„liche Qualität besitze, sich niemals auszusprechen „vermöchte,"

und dass es dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold werde

> „überlassen werden müssen, die Einrede des nicht „begründeten forums vor dem nunmehr zu be-„stellenden Austrägalgerichte geltend zu machen."

Nach diesem dem Beschluss vom 5ten August 1830 zu Grunde liegenden Vortrage ist nun dieser Beschluss selbst auszulegen und es kann darnach nicht angenommen werden, dass durch die Verweisung der Sache an den diesseitigen Gerichtshof die Bundesversammlung über den Competenzpunct schon selbst entschieden, und eben damit dem Austrägalgericht das Erkenntniss hierüber entzogen hat.

2) Eben so unrichtig ist die Behauptung, dass das fürstliche Haus Lippe-Detmold durch Einreichung einer Widerklage (über die Souverainetät von Blomberg) die Competenz des Austrägalgerichts hinsichtlich der Vorklage anerkannt habe, denn Detmold hat jenen Souverainetätsstreit mittelst einer s e l b s t s t ä n d i g e n Klage, die nur e v e n t u e l l auch als W i d e r k l a g e geltend gemacht wird, angebracht und ausdrücklich als einen Präjudicialpunct für die eben damit bestrittene Competenz hinsichtlich der Schaumburgischen Erbschaftsklage.

3) Endlich ist es unrichtig, dass der diesseitige Gerichtshof durch die völlige Verhandlung der Hauptsache die Einrede der Incompetenz bereits factisch verworfen habe, denn die Verhandlung geschah mit Vorbehalt des Erkenntnisses über alle Streitpuncte, auch über jenen der Competenz.

Hiernach ist noch auf die materielle Prüfung der Einrede einzugehen.

Der Art. XI. der Bundesacte verordnet: „die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuss zu versuchen; falls dieser Versuch fehl-

1839 schlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben."

Der Bundesbeschluss vom 16ten Juni 1817 §. 1. erklärt:

„die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind."

Im Art. XXI. der Wiener Schlussacte von 1820 ist gesagt:

„die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden, Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuss zu versuchen."

Hieraus geht hervor, dass es auf die Verschiedenheit des Streitgegenstandes nicht ankommt, und dass alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich vor die Bundesversammlung, beziehungsweise vor ein Austrägalgericht gehören, ohne dass zwischen Gegenständen des öffentlichen Rechts und Gegenständen des Privatrechts ein Unterschied gemacht wäre.

Auch wenn ein Staat mit dem Andern, beziehungsweise ein Souverain mit dem andern, in einer Privatrechtssache (z. B. hinsichtlich eines Darlehnes, hinsichtlich des Eigenthums an Gütern, oder über Dienstbarkeitsrechte) einen Vertrag eingeht und über die Erfüllung desselben alsdann Streit entsteht, so gehört dieser Streit nicht vor die Landesgerichte des beklagten Souverains, sondern vor ein Bundesausträgalgericht.

Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes, 2te Auflage §. 148 i. Nr. a.

von Leonhardi, Austrägalverfahren des teutschen Bundes §. 95. Nr. II. 1.

Dagegen soll es bei einem solchen Streite darauf ankommen, ob die Souveraine dabei in ihrer Eigenschaft als Souveraine, als Innhaber der Staatsgewalt und folglich im Interesse der Staatsgesammtheit, oder nur als Privatpersonen erscheinen; ob also in den angeführten Fällen der Souverain nur für sich, für sein Privatinteresse, oder ob er als Staatsoberhaupt contrahirt habe.

Die angeführten Bundesgesetze sprechen nur von 1839
den Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich. In so fern aber ein Fürst nur Privatinteressen verfolgt, die mit dieser seiner öffentlichen Stellung in keiner Verbindung stehen, erscheint er nicht als Bundesglied, daher finden jene Gesetze auf einen solchen Fall keine Anwendung. Ein weiterer Beweis hiefür liegt auch darin, dass der Art. XI. der Bundesacte die richterliche Gewalt des Bundes als Surrogat für das unter unabhängigen Staaten sonst eintretende Bekriegen aufstellt, und dass doch ein Bekriegen völkerrechtlich nur da zu erwarten wäre, wo bei einer Streitigkeit ein unabhängiger Staat dem andern, oder ein Souverain als solcher dem andern gegenübersteht, nicht aber auch, wenn der Streit nur Privatinteressen eines Fürsten betrifft, die mit seiner Stellung als Staatsoberhaupt und mit den Interessen des Staats in gar keiner Verbindung stehen, für die also überall die friedlichen Wege der Erledigung vor den Landesgerichten des beklagten Theils vorgezeichnet sind.

Desshalb fordert auch v. Leonhardi in seinem Austrägalverfahren des teutschen Bundes Seite 95 Nr. 2. um eine Sache vor das Bundesausträgalgericht zu ziehen als Subject des Streits

„Bundesglieder, welche in ihrer bundesmässi-
„gen öffentlichen oder Staatseigenschaft ge-
„gen einander auftreten;"

und eben so fehlt nach Klüber am a. O. §. 148 i. Not. a. und §. 148 n. Nr. 16. die Competenz des Bundes,

„wo Bundesglieder nicht in ihrer Staatseigenschaft,
„nicht in ihrer bundesmässigen politi-
„schen Unabhängigkeit, sondern nur als
„Privatpersonen in Betracht kommen."

Dies vorausgesetzt, so könnte nun im vorliegenden Falle die richterliche Gewalt des Bundes nicht angerufen werden, wenn es sich nur um Eigenthums-Ansprüche des Herrn Fürsten von Schaumburg-Lippe an den, unter der Souverainetät von Lippe-Detmold befindlichen und anerkanntermassen unter derselben verbleibenden Aemter Schieder und Lipperode samt Nutzungen handelte.

Der Fürst von Schaumburg-Lippe wäre, insoweit er solche Ansprüche verfolgte, kein Souverain, sondern blos ein paragirter Prinz und Erbherr des fürstlichen

1839 Hauses Lippe. Er hätte, wie jeder andere nachgeborne Prinz, der nicht selbst zur Regierung kommt, sondern nur eine Appanage oder ein Paragium mit Pratrimonialrechten anzusprechen hat, seine Erbschaftsansprüche lediglich vor den Gerichten des Souverains geltend zu machen, und jedenfalls könnte er gegen seinen Souverain keine Entscheidung des Bundesausträgalgerichts verlangen. Der Umstand, dass er vermöge seiner Schaumburgschen Besitzungen zugleich ein Souverain ist, vermöchte hieran nichts zu ändern, denn in so weit er Erbrechte an Lippischen Besitzungen in Anspruch nimmt, ist er nicht Schaumburgischer Souverain, sondern Prinz und Erbherr von Lippe; er würde also nicht als Bundesglied mit politischer Unabhängigkeit, sondern nur als Unterthan eines andern Souverains, als Lippischer Erbherr auftreten, und in dieser Eigenschaft hätte er lediglich die Lippischen Landesgerichte anzugehen.

Allein abgesehen noch von der Frage, ob die Prämisse, auf welcher diese Folgerungen beruhen, richtig sey, ob nemlich ein Auftreten der streitenden Fürsten in ihrer Staatseigenschaft oder politischen Unabhängigkeit zur Begründung der Bundescompetenz erforderlich werde? — wäre in der vorliegenden Sache, auch bei Bejahung dieser Frage, die Bundescompetenz jedenfalls begründet.

Es ist nemlich nicht richtig, dass der klagende Theil lediglich das bürgerliche oder Patrimonialeigenthum der Aemter Schieder und Lipperode in Anspruch nehme. Es handelt sich vielmehr zugleich um die Frage — mit welchen hoheitlichen Rechten und namentlich, ob mit dem Rechte der Souverainetät diese Aemter an Schaumburg-Lippe übergehen sollen.

In der Triplik bemerkte Schaumburg-Lippe, es verstehe sich von selbst, dass, wenn der Souverainetätsstreit zu seinen Gunsten entschieden wäre, auch die Aemter Schieder und Lipperode mit Souverainetät an Schaumburg übergehen müssen. Dasselbe forderte auch das Amt Schieder schon in der Klage mit denjenigen Rechten, mit welchen dasselbe im Jahr 1789 an Detmold übergeben wurde, oder mit andern Worten: mit denjenigen Rechten, welche den Nachgebornen nach dem Testament Simons des VI. an den ihnen zugetheilten Gütern zukamen, und von diesen Rechten,

mit welchen Bückeburg früher Lipperode besass, behauptet das klagende Haus Schaumburg-Lippe, dass sie das Recht der Landeshoheit ausmachten, folglich durch die Rheinische Bundesacte zum Rechte der Souverainetät wurden. 1839

Demnach fordert Schaumburg-Lippe jene Aemter in der That mit Souverainetät, und es ist über das Recht der Souverainetät, wie bei der Klage des fürstlichen Hauses Lippe-Detmold zu ersehen ist, eben so vollständig verhandelt, als über die Erbherrlichkeitsrechte an sich.

Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass Schaumburg-Lippe den Streit, ob die den Nachgebornen an ihren Paragialgütern zukommenden Rechte wirklich die Landeshoheit ausmachten, jetzt also zum Rechte der Souverainetät wurden? — zu einem besonderen Verfahren vorbehalten wollte. Immerhin fordert es die Aemter Schieder und Lipperode mit jenen Rechten, von welchen unter den Partheien der Streit besteht, oder angekündet ist, ob sie jetzt das Recht der Souverainetät begründen.

Es fordert also jene Aemter jedenfalls unter Widerspruch der Detmoldischen Souverainetät über dieselben, und es kann daher, ohne sich selbst zu widersprechen, seinen Anspruch auch nicht vor die Detmoldischen Landesgerichte bringen.

Insofern hiernach der Herr Fürst von Schaumburg-Lippe jene Aemter immerhin mit solchen Rechten in Anspruch nimmt, die er für Souverainetätsrechte hält, so tritt er nicht blos als Privatperson auf, sondern als Staatsoberhaupt, und insofern die angesprochenen Aemter mit dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe vereinigt werden sollen, erscheint er zugleich als Innhaber der Schaumburg-Lippischen Staatsgewalt.

Wenn Bundesglieder sich über die Souverainetät von einzelnen Gebietstheilen streiten, so erscheint keines als der Unterthan des andern, sie stehen sich beide in ihrer politischen Unabhängigkeit gegenüber.

Wenn nun aber das fürstliche Haus Lippe-Detmold begehrt, dass der Souverainetätsstreit über jene Aemter als präjudiciell im voraus entschieden und alsdann der Streit über das bürgerliche oder Patrimonial-Eigenthum derselben vor die Landesgerichte desjenigen Theils, der

1839 als Souverain anerkannt wird, verwiesen werde, — so gibt es zu einem solchen Begehren keinen rechtlichen Grund.

Wäre die Souverainetät Lippe-Detmolds schon zur Zeit, da der Eigenthumsstreit erhoben wurde, anerkannt oder entschieden gewesen, so hätte die Klage nur vor den Lippe-Detmoldischen Landesgerichten angebracht werden können; jetzt aber, wo die Souverainetät noch nicht anerkannt, sondern mit bestritten ist, und wo eben dadurch die Bundescompetenz für die Erbschaftsklage begründet ist, kann eine Trennung der auf demselben Klagfundamente beruhenden Eigenthums- und Hoheits-Ansprüche nicht begehrt werden, sondern die (wenn auch nur wegen der einen Beziehung) einmal begründete Competenz dauert fort, bis über die aus demselben Klaggrunde abgeleiteten doppelten Ansprüche entschieden ist.

Der beklagte Theil gründet seine Einrede der Incompetenz auch auf den Art. IX. des Compromisses vom 5ten July 1812 des Inhalts:

„Nach Beendigung des Compromisses über die „Souverainetät soll seine Uebereinkunft wegen „schiedsrichterlicher Entscheidung über etwaige wei„tere gegenseitige Ansprüche geschlossen werden."

Allein abgesehen davon, dass jenes Compromiss nur

„die wegen der Souverainetät über das Amt Blom„berg obwaltenden Differenzien"

zum Gegenstand hatte und der Art. IX. also nicht auch auf die Aemter Schieder und Lipperode bezogen werden kann, ist ja darin jedenfalls nur eine Uebereinkunft wegen einer schiedsrichterlichen Entscheidung solcher weiteren Ansprüche vorbehalten, was nun, da eine solche Uebereinkunft nicht statt hatte, ohne Erfolg ist.

Hiernach ist die vorgeschützte Einrede der Incompetenz verwerflich und es ist nun zu Prüfung der

Materialien

zu schreiten und zwar sowohl der

A. vier Klagbegehren mit den einem jeden derselben besonders entgegengesetzten Einreden, als auch der

B. allen vier Klagbegehren gemeinschaftlich entgegengestellten Einrede. 1839

Zu A. die vier Klagbegehren.

Ohne Zweifel ist das

erste Klagbegehren,

welches die Herausgabe der Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg, beziehungsweise des Amtes Schieder, wie es im Jahr 1789 an Detmold übergeben wurde, samt Nutzungen betrifft, das Wichtigste.

Nach dem Tode Simons des VI. erhielt nach dem im Jahr 1597 von demselben errichteten Testamente der zweite am Leben gebliebene Sohn Otto ausser den Aemtern Brake und Barndorf auch das Amt Blomberg.

Der Sohn Hermann erhielt unter Andern Schieder, und der Sohn Philipp (Stifter der Schaumburgischen Linie) unter Andern Lipperode und Alverdissen.

Hermann starb im Jahr 1620, worauf Schieder nach einem Vergleiche von 1621 noch an Otto von Brake fiel, so dass die Brakesche Linie bei ihrem Aussterben im Jahr 1709 die Aemter Brake, Barendorf, Blomberg und Schieder hinterliess.

Hiervon erhielt, wie schon im Eingang erwähnt wurde, nach dem Stadthager Vergleich von 1748 Lippe-Detmold die Aemter Brake und Barendorf, die Schaumburg-Lippische Speziallinie Bückeburg (Alverdissen hatte 1722 verzichtet) aber die Aemter Blomberg und Schieder.

Schon früher, nachdem nämlich Detmold durch Reichshofraths-Erkenntniss vom 26sten August 1734 zur Herausgabe der Hälfte des Brakeschen Nachlasses an Bückeburg verurtheilt war, erhob Detmold im Namen von Alverdissen, welches ihm seine Rechte schon 17*2 cedirt und diese Cession am 26sten August 1747 neuerlich bestätigt hatte, gegen Bückeburg eine Klage auf die Alverdisser Quart, d. h. auf die Herausgabe der Alverdissen gebührenden Hälfte von der Bückeburg zuerkannten Hälfte des Brakeschen Nachlasses.

Durch Reichshofraths-Erkenntniss vom 18ten September 1744 wurde Bückeburg zur Herausgabe dieser Quart an Alverdissen verurtheilt. Ehe diese Verurthei-

1839 lung aber rechtskräftig wurde, kam der Stadthager Vergleich von 1748 zu Stande, wornach Bückeburg die Aemter **Blomberg** und **Schieder** erhielt.

Diese beiden Aemter hat nach dem Aussterben der Speziallinie Bückeburg 1777 die andere Schaumburg-Lippische Speziallinie Alverdissen in Anspruch genommen, und da Detmold im Jahr 1789 in possessorio die eine Hälfte derselben, das jetzige Amt Schieder, erhielt, so fordert nun Alverdissen diese Hälfte (d. i. das Amt Schieder) von Detmold wieder heraus.

Diese Forderung wird nun auf zwei verschiedene Fundamente gebaut:

A. darauf, dass Alverdissen Erbe von Bückeburg sey, und die Aemter Schieder und Blomberg nach dem Stadthager Vergleiche von 1748 Bückeburg zufielen, folglich jetzt in dessen Nachlass gehören;

B. dass die Güter der Schaumburg-Lippischen Linie in einem Specialfideicommiss-Verband stehen, die noch lebende Speziallinie die weggekommenen Güter (das Amt Schieder) also reclamiren dürfe.

- Das erstere Fundament begründet eine **Erbschaftsklage**, und das Letztere eine **Revokatorienklage**.

ad A. *Erbschaftsklage.*

Nach dem Testamente des gemeinschaftlichen Stammvaters Simons VI. von 1597 §. 20. hat der (nach dem Recht der Erstgeburt) jeweils regierende Herr nur, wenn ein ganzer Mannsstamm ausstirbt, mit den übrigen Brüdern oder deren Mannserben nach Stämmen in das Erbe einzutreten.

Da nun aber mit Bückeburg kein ganzer Stamm, sondern nur eine Speziallinie des Philippischen (Schaumburg Lippischen) Stammes ausgestorben ist, so ist der Fall des §. 20. des Testaments nicht vorhanden, und der Bückeburg'sche Nachlass gebührt lediglich der andern Speziallinie: **Alverdissen.**

Dadurch und weil sich die Aemter Schieder und Blomberg ganz und nicht blos zur Hälfte nach dem Stadthager Vergleich von 1748 im Bückeburg'schen Nachlass befinden, ist die Erbschaftsklage Alverdissens auf die Hälfte dieser Aemter, beziehungsweise auf das Amt Schieder, **an und für sich** allerdings begründet; es fragt sich daher nur, ob sie nicht durch entgegen gehaltene **Einreden** wieder aufgehoben sey;

1) Die Erste dieser Einreden besteht darin: 1839
Bückeburg habe durch den Stadthager Vergleich von 1748 §. 6. die Aemter Schieder und Blomberg nicht frei und unbedingt, sondern nur unter der Last einer Rückfallsklausel erhalten. Dieselben sollen nemlich nach dem Aussterben der Bückeburg'schen Speziallinie an den andern Stadthager Contrahenten Lippe-Detmold zurückfallen. Dieser Rückfall sey nun durch das Aussterben der Bückeburg'schen Speziallinie wirksam geworden, daher habe Alverdissen als Erbe Bückeburgs auf jene vertragsmässig zurückgefallenen Aemter keine Ansprüche.

Im Stadthager Vergleich, wo Lippe-Detmold die gedachten zwei Aemter an Bückeburg überliess, erklärte dasselbe dabei im §. 6. es müsse

„sich alle sonstige ex cessione Alverdissiensi (1722 und 1747) erlangten jura gegen das Gräfliche Haus Schaumburg-Lippe-Alverdissen ausdrücklich reserviren, und in specie sich und ihrem Gräflichen Hause auf den Fall, da der Mannsstamm des jetzt regierenden Gräflich Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen älteren Hauses verblühen sollte, den Rückfall der dem Gräflichen regierenden Hause zu Lippe-Detmold vermöge vorerwähnter Cession von Alverdissen abgetretener und übertragener jurium feierlichst vorbehalten; dergestalt dass es insofern bei diesem Cessions-Transact zwischen Lippe-Detmold und Lippe-Alverdissen sein Verbleiben hat, jedoch Ihro Hochgräflichen Gnaden zur Lippe-Schaumburg-Bückeburg, als welche diese Cession nie anerkannt, unnachtheilig."

Insoweit nun Alverdissen nicht seine ursprünglichen eigenen (durch den Vergleich von 1722 aufgehobenen) Ansprüche auf den Brakeschen Nachlass geltend macht, sondern als Erbe Bückeburgs dessen Eigenthum an den fraglichen Aemtern auf den Stadthager Vergleich von 1748 gründet, hat es die Bedingungen dieses Vergleichs auch gegen sich gelten zu lassen:

Es fragt sich daher nur:

ob es wirklich eine Bedingung des Stadthager Vergleichs sey, dass jene beiden Aemter bei dem Aussterben der Bückeburgischen Speziallinie an Det-

1839 mold zurückfallen, wornach sie in der Bückeburgischen Erbmasse gar nicht vorhanden wären, und somit dem klagenden Theil als Erben Bückeburgs nicht zufallen konnten?

Der Kläger widerspricht dies in doppelter Beziehung, denn

a. die erwähnte Rückfallsklausel des Stadthager Vergleichs von 1748 sey keine Vertragsbedingung,

b. und sie beziehe sich überdies nicht auf die eingeklagte Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg.

ad a. Der erste Einwand ist wohl unrichtig; denn wenn Detmold in der Vertragsurkunde über irgend einen Punct einen Vorbehalt machte und Bückeburg als der andere Contrahent dem Vertrage dennoch seine Zustimmung gab, ohne einen Gegenvorbehalt zu machen, und ohne hierdurch den Gegenstand des Vorbehalts vom Vertrag auszuschliessen, so hat eben damit Bückeburg auch dem Detmoldischen Vorbehalt zugestimmt, und dadurch ist dieser Vorbehalt eine Vertragsbedingung geworden.

Es ist dies um so sicherer anzunehmen, als gerade vor dem Abschluss des Stadthager Vergleichs Bückeburg die Alverdissische Cession von 1722, worüber Detmold den erwähnten Vorbehalt machte, als nichtig angefochten hatte, wornach es zu dem Vorbehalte nicht hätte stillschweigen können, wenn es nicht dem Vorbehalte gemäss die Wirksamkeit der Cession von 1722 zwischen Detmold und Alverdissen hätte anerkennen wollen.

Der Umstand, dass am Schlusse des Vorbehalts bemerkt ist, dass derselbe dem Hause Bückeburg, welches die Cession von 1722 nicht anerkannte, unnachtheilig seyn soll, vermag hieran nichts zu ändern. Es liegt darin vielmehr noch eine Bestärkung der Annahme des Vorbehalts, soweit er Bückeburg unnachtheilig sey.

Bückeburg hat sich dadurch zu nichts verpflichtet, aber es nahm es an, dass die Aemter Schieder und Blomberg (vorausgesetzt, dass diese der Gegenstand des Vorbehalts waren) nur mit der Rückfallsklausel, d. i. mit der Bedingung auf Bückeburg übergingen.

dass sie im Falle des Aussterbens der Bückeburgschen Speziallinie dem Hause Lippe-Detmold wieder heimfallen.

Dass aber jener Vorbehalt 1839
ad. b. sich wirklich auf die Aemter Schieder und Blomberg beziehe, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man erwägt, dass als Gegenstand desselben die von Detmold ex cessione alverdissiensi erlangten Rechte bezeichnet sind, und dass unter der Alverdissischen Cession nach den Verhandlungen der Partheien überall nur der (im Jahr 1747 von neuem bestätigte) Verzicht verstanden ist, welchen Alverdissen in dem Vergleiche vom 9ten December 1722 auf den Brakeschen Nachlass zu Gunsten Detmolds geleistet hat.

Dort ist nemlich gesagt, es habe Alverdissen

„in faveur des regierenden Hauses (Detmold) nicht nur auf den Brakeschen An- und Erbfall und desshalb bei dem K. Reichshofrath eingeführte Klage beständigst renunzirt, sondern auch alles Recht, so Sie (Alverdissen) oder die Ihrigen daran quocunque titulo haben können, an Wohlgedachten Herrn Vetter (Grafen von Detmold) und dessen Folgern in der Regierung wohlwissentlich zediret, um sich dessen nach Massgabe sothaner Erstgeburtgerechtigkeit und dero convenience ohne Ihr und der Ihrigen Behinderung ruhig zu gebrauchen.

Damit hat Alverdissen dasjenige, was ihm von der Brakeschen Erbmasse gebührte, an Detmold abgetreten, und es ist dieses Betreffniss bei der spätern Verhandlung Alverdisser Quart genannt worden, indem Detmold, nachdem es 1734 zur Herausgabe der Hälfte des Brakeschen Nachlasses an Bückeburg verurtheilt war, im Namen von Alverdissen gegen Bückeburg auf Abtretung der Hälfte von dieser Hälfte, d. i. der Alverdisser Quart klagte.

Damals waren die Aemter Schieder und Blomberg dem Hause Bückeburg vorläufig schon zugetheilt und im Stadthager Vergleich von 1748 wurde diese Zutheilung bestätigt. Ist nun hierbei in diesem Vergleich von Vorbehalt der von Alverdissen an Detmold abgetretenen Rechte, die nach den frühern Vorgängen als Alverdisser Quart bezeichnet wurden, die Rede, so kann darunter nur die Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg verstanden seyn.

1839 Zwar hat Bückeburg im Stadthager Vergleich von 1748 auch sonstige Ansprüche an Detmold aufgegeben, namentlich im Art. 9. auf den Ersatz der von Detmold bezogenen Nutzungen, auf den Fahrniss - Antheil etc. verzichtet, woraus das klagende Haus Schaumburg-Lippe die Behauptung ableitet, dass Bückeburg durch jenen Vergleich in der That nur seinen eigenen Antheil am Brakeschen Nachlass erhalten habe, der Werth der von Alverdissen an Detmold cedirten Alverdisser Quart aber dem Hause Detmold geblieben sey. Allein Bückeburg erhielt wegen der Nutzungen nach Art. 8. ein Aversum von 100000 Reichsthalern, und über den Werth dessen, was Bückeburg bei diesem Vergleich dem Hause Detmold erlassen hat, und ob dieser Werth das erhaltene Aversum übersteige, liegt kein Beweis vor, und eben so wenig ist nachgewiesen, dass die Erlassung desselben aus Rücksicht der Alverdisser Cession erfolgte. Bückeburg erklärte dabei ausdrücklich, dass es jene Cession gar nicht anerkenne, und wenn es Forderungen an das Haus Detmold aufgab, so konnte es dazu ausser dem erhaltenen Aversum auch noch andere Beweggründe haben, etwa um einmal die Sache zur endlichen Erledigung zu bringen, oder um der im Art. 2. erwähnten Detmoldischen Ersatzforderung für Meliorationen los zu werden u. d. g.

Jedenfalls ist von den vier Aemtern, welche den eigentlichen Fond des Brakeschen Nachlasses bilden, im Art. 1. des Vertrags, Bückeburg die Hälfte und nicht nur ¼tel zugeschieden.

Darum und weil das Reichshofraths - Erkenntniss vom 26sten August 1734 zu dessen Vollzug der Stadthager Vergleich zu Stande kam, dem Hause Bückeburg wirklich die Hälfte des Brakeschen Nachlasses zuerkannte, ist auch, in Ermangelung eines Beweises des Gegentheils, anzunehmen, dass die im Stadthager Vergleich dem Hause Bückeburg zugeschiedenen Aemter Schieder und Blomberg die ganze Schaumburg - Lippische Hälfte, folglich auch die Alverdissische Quart umfassen.

Diese Alverdissische Quart (½ der genannten beiden Aemter) soll nun aber nach dem im Art. 6. des Stadthager Vergleichs gemachten Vorbehalte nach dem Aussterben der Bückeburgischen Speziallinie an Detmold zurückfallen.

Darnach ist die auf diesen Rückfall gebaute Einrede, wornach die eingeklagte Hälfte von Schieder und Blomberg nicht auf die Bückeburgischen Erben übergeht, allerdings gegründet, und es kommt auf die 1839

2) weitere Einrede nicht mehr an:

dass Schaumburg-Lippe auch desswegen nicht klagen könne, weil es nicht blos Erbe von Bückeburg, sondern auch allgemeiner Rechtsfolger von Alverdissen sey, Alverdissen aber durch den Vergleich von 1722 auf alle Ansprüche verzichtet habe, die ihm quocunque titulo am Brakeschen Nachlass zustehen möchten.

Käme es übrigens auf diese Einrede auch noch an, so wäre sie immerhin als ungegründet nicht zu berücksichtigen; denn, wenn Alverdissen im Vergleich von 1722 auf die Brakesche Erbschaft gänzlich verzichtete und alle diesfallsigen Rechte die es

„daran quocunque titulo haben könne,"

an Detmold abtrat, so sind hierunter doch immer nur diejenigen Ansprüche begriffen, welche Alverdissen damals schon quocunque titulo auf jene Erbschaft machen konnte, nicht aber auch jene, die es damals noch gar nicht hatte, sondern erst später erwarb, also auch jene nicht, die erst im Jahr 1777 von der ausgestorbenen Bückeburgschen Linie auf Alverdissen übergingen.

Zwar hatte Alverdissen schon im Jahr 1722 die Hälfte von der Hälfte des Brakeschen Nachlasses als eigenes Recht zu fordern, und darauf hat es 1722 verzichtet; allein dieses sein eigenes Recht ist hier nicht Gegenstand der Klage, sondern nur dasjenige, was die Speziallinie Bückeburg vom Brakeschen Nachlasse ererbte, was also Alverdissen erst im Jahr 1777 von Bückeburg ererbt und was dieses vorher durch den Stadthager Vergleich von 1748 erworben hat.

Bei diesen Umständen kommt es auch auf die der vorliegenden Einrede entgegengestellten Replik:

dass der Verzicht von 1722 nichtig sey, — nicht mehr an, obschon diese Replik, wenn es darauf ankäme, als verwerflich erschiene.

Der Verzicht von 1722 soll nemlich nichtig seyn,

a. weil der Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen zur Zeit der Vertragsschliessung wegen Blödsinns unter Curatel des Landgrafen Karl

1839 von Hessen gestellt war, und der Curator dabei nicht mitwirkte, auch keine richterliche Bestätigung des Verzichts eingeholt wurde, —

b. weil der Vergleich auf einem Irrthume beruhe und eine enorme Verletzung enthalte, —

c. sodann weil der fragliche Verzicht durch Kaiserliches Rescript vom 17ten Juli 1747 bereits ungültig erklärt sey.

ad a. Abgesehen von der Frage, ob der Curator Landgraf von Hessen den Vergleich von 1722 wirklich in der Fassung, in der er vorliegt, genehmigt habe, — abgesehen davon, ob die nachträgliche Genehmigung von Seiten des Curators hinreichend gewesen oder seine Mitwirkung bei der Schliessung des Vertrags selbst erforderlich gewesen wäre, — und abgesehen davon, ob zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts, da dasselbe eine Entsagung auf Liegenschaften enthielt, eine richterliche Bestätigung erforderlich war, und ob diese durch die beim Reichshofrathe gemachte und von diesem zu den Acten genommene Anzeige ersetzt werde, — so ist der Vergleich jedenfalls durch die Zustimmung des Friedrich Ernst, einzigen Sohnes des contrahirenden Grafen Philipp Ernst, für das von demselben abstammende jetzige Haus Schaumburg-Lippe-Alverdissen bindend geworden.

Wenn auch die Zustimmung, welche Friedrich Ernst noch zur Lebenszeit seines Vaters dem Vertrage ertheilte, dem Vater und dessen Erben das Recht der Anfechtung wegen mangelnder Mitwirkung des Curators oder des Richters nicht entzog, indem Friedrich Ernst dem Vater nichts vergeben und den ungültig abgeschlossenen Vertrag nicht gültig machen konnte, so verhält sich dies doch anders in Bezug auf die Genehmigung, welche er dem Vergleiche erst nach dem Tode des Vaters, insbesondere in der Urkunde vom 26sten August 1747 ertheilte.

Hier war es schon seine eigene Sache, über die er verfügte, und da er rechtsfähig war, so hat die Verfügung selbstständige Wirksamkeit, wenn auch der Vergleich von 1722, durch welchen sie veranlasst, an und für sich nicht gültig war.

Im Einklange mit dieser ausdrücklichen Genehmigung des Vergleichs von Seiten des Sohnes und Rechtsfolgers Friedrich Ernst steht auch die factische Genehmigung desselben, welche nicht blos von Friedrich

Ernst, sondern auch von seinen Nachfolgern erfolgte, 1839
indem sie die ihnen im Vergleiche bedungenen jährlichen 1250 Thaler forthin annahmen und dadurch den Vergleich selbst vollzogen.

Darnach kann der gegenwärtige Herr Kläger, der zugleich Abkömmling und Erbe des Grafen Friedrich Ernst ist, den Vergleich von 1722 wegen der Rechtsunfähigkeit des Grafen Philipp Ernst, der denselben abschloss, nicht mehr anfechten.

ad. b. Was den weiteren Anfechtungsgrund betrifft, dass der Vergleich auf einem Irrthume beruhe und eine enorme Verletzung enthalte, so ist derselbe unerheblich.

Ueber den Vertragsgegenstand war kein Irrthum vorhanden, derselbe soll vielmehr in den Beweggründen zum Vertrag, nemlich darin liegen, dass dabei Alverdissen das Daseyn einer Untheilbarkeit und eines Primogeniturrechts unterstellt habe, was irrig gewesen sey.

Bei einem solchen Irrthume gilt aber die Regel, dass er den Vertrag nicht ungültig mache

Thibaut Pandecten-System §. 146. B. d.

sowie auch die Aufhebung eines Vergleichs wegen enormer Verletzung gesetzlich gar nicht statt findet.

Lauterbach colleg. pand. L. 18. t. 5. §. 45.

ad c. Auch durch das Kaiserliche Rescript vom 17ten Juli 1747 ist die Nichtigkeit des Vergleichs von 1722 nicht dargethan.

Es ist darin nemlich gesagt, dass ihre Kaiserliche Majestät nicht einsehen könnten, wie jener Vergleich mit dem Testamente Simons des VI. und mit verschiedenen pactis domus vereinbarlich sey, und dass daher die Impetraten Detmold und Alverdissen, gegen welche Bückeburg ein Gesuch um Kassation eingereicht hatte, Bückeburg innerhalb zwei Monaten klaglos zu stellen, oder ihre Einwendungen vorzutragen hätten.

Dieses Rescript ist also ein mandatum cum clausula; das noch keineswegs die Kraft einer Entscheidung hat. Hätte der Impetrant eine solche herbeiführen wollen, so hätte er nach Umlauf der anberaumten Frist, da Detmold und Alverdissen keine Einwendungen vortrugen, wieder anrufen, und die Sache, bis ein definitiver Ausspruch erfolgt wäre, betreiben sollen. Letzteres geschah aber nicht.

Zwar hat Detmold auf den Grund des Erkenntnisses vom 18ten September 1744, wodurch Alverdissen

1839 die Hälfte von der auf den Schaumburg-Lippeschen Stamm fallenden Hälfte des Brakeschen Nachlasses gegen Bückeburg zuerkannt wurde, und auf den Grund der unterm 26sten August 1747 neuerlich bestätigten Alverdissischen Cession gegen Bückeburg ein Immissionsgesuch eingereicht, worauf unterm 17ten Juni 1748 die Reichshofraths-Verfügung erfolgte:

> „wird pars revisa (Alverdissen) sowohl als die „Gräflich Lippe-Detmoldische Vormundschaft mit „dem vorgeschützten jure cesso auf den super hoc puncto in separato obwaltenden Process, und die hierin unterm 17ten Juli a. p. ergangene Kaiserliche Verordnung hiemit verwiesen."

Allein auch hierin liegt keine definitive Entscheidung über die Vergleichsnichtigkeit, worüber am 17ten Juli 1747 ein mandatum cum clausula ergieng. Es ist im Gegentheil ausdrücklich gesagt, dass hierüber noch ein Process obwalte, und wenn dabei auf die Kaiserliche Verordnung vom 17ten Juli 1747 verwiesen wird, so ist damit das mandatum cum clausula nur erneuert, aber keineswegs in ein definitives Erkenntniss verwandelt.

3) Eine dritte der vorliegenden Klage entgegengehaltene Einrede ist die der Verjährung.

Dieselbe ist ebenfalls ungegründet: denn erst im Jahr 1789 gelangte Detmold zum wirklichen Besitze der ihm in possessorio zuerkannten Hälfte von Schieder und Blomberg. Von hier an lief also die 30jährige Frist zur petitorischen Rückforderungsklage. Diese Frist war aber noch nicht abgelaufen, als Schaumburg-Lippe im Jahr 1818 seine Klage bei der Bundesversammlung anbrachte.

Der Anspruch Schaumburg-Lippe-Alverdissens auf die durch den Stadthager Vergleich an Bückeburg gekommenen Aemter Schieder und Blomberg entstand zwar schon 1777, als bei dem Aussterben Bückeburgs dessen Rechte auf das klägersche Haus übergiengen. Allein von 1777 bis 1789 war das Letztere im Besitze, es konnte daher für dasselbe die Klagverjährung noch nicht laufen, und sie begann erst im Jahr 1789, wo Detmold in Besitz kam und damit Schaumburg-Lippe Anlass zur petitorischen Klage erhielt. Abgesehen von allen andern klägerscher Seits der Verjährung entgegengehaltenen Gründen ist dieselbe hiernach noch nicht vollendet.

Uebrigens ist, wie unter 1 gezeigt wurde, die

Klage durch die erste (auf die Rückfallsklausel des 1839
Stadthager Vergleichs §. 6. gebaute) Einrede schon aufgehoben.

ad B. *Revocatorienklage.*

Ausser der Klage, wodurch Schaumburg-Lippe als Erbe Bückeburgs auf den Grund des Stadthager Vergleichs von 1748 die zweite Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg (das jetzige Amt Schieder) herausfordert, erhebt dasselbe auch noch überhaupt als stammgutsberechtigt den nämlichen Anspruch auf den Grund eines hinsichtlich der Schaumburg-Lippischen Besitzungen bestehenden Spezialfideicommiss-Verbands.

Hatte nämlich Alverdissen am Brakeschen Nachlass ¼, oder von der auf den Schaumburg-Lippischen Stamm fallenden Hälfte die Hälfte, also von den Aemtern Schieder und Blomberg ½ anzusprechen, diese Ansprüche aber durch den Vergleich von 1722 aufgegeben, und hat in Folge dessen die Speziallinie Bückeburg im Stadthager Vergleich von 1748 hinsichtlich dieser Alverdissischen Hälfte jener Aemter die Rückfallsklausel zugelassen, wornach die Erben der ausgestorbenen Bückeburgschen Linie als solche darauf keinen Anspruch haben, so kann immerhin jeder Stammberechtigte der Schaumburg-Lippischen Linie diese hiedurch vom Schaumburg-Lippischen Stammvermögen losgetrennten Güter wegen Unveräusserlichkeit derselben wieder zurückfordern. Hierzu wird aber erfordert, dass, wie der klagende Theil behauptet,

> sämmtliche Schaumburg-Lippischen Besitzungen unter sich in einem Fideicommiss-Verbande stehen.

Dass sämmtliche Besitzungen des fürstlichen Hauses Lippe in einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande stehen, behauptet Lippe-Detmold selbst.

Dasselbe widerspricht aber die Spezialfideicommiss-Eigenschaft der Schaumburg-Lippischen Besitzungen unter sich.

Die allgemeine Fideicommisseigenschaft der sämmtlichen Lippischen geht auch wirklich aus dem Testamente von 1597 in Verbindung mit dem brüderlichen Vergleiche von 1621 hervor, indem durch das Erstere eine von der gemeinen Erbordnung abweichende Vererbung mit Ausschluss der Töchter vorgeschrieben, durch das Letztere aber noch weiter bestimmt ist, dass nach

1839 dem väterlichen Testamente und den brüderlichen Vergleichen (von 1614—1616) künftig alle und jede

„dispositiones, donationes, alienationes und Vermachungen"

mit Ausnahme jener über die Baarschaft, und mit Ausnahme dessen, was

„aus gemeiner Bewilligung geschehen würde,"

nichtig seyn sollen, welche Bestimmung durch den §. 16. des Schwalenberger Vergleichs von 1667 erneuert wurde.

Dass hiernach Veräusserungen an Andere, als Familien-Mitglieder, unstatthaft seyen, unterliegt keinem Zweifel. Es soll kein Theil zum Nachtheil eines Andern, welcher eventuelle fideicommissarische Rechte hat, Verfügungen treffen, weil dadurch die Dispositionen des väterlichen Testaments und der brüderlichen Vergleiche vereitelt werden, wie dies bei Veräusserungen an Fremde jedesmal der Fall ist.

Ausserdem könnte auch die Veräusserung von Seiten einer Linie an eine Andere möglicherweise zum Nachtheil einer Dritten geschehen, d. h. die dritte Linie in ihrer fideicommissarischen Erbfolge beeinträchtigen, und in diesem Falle unterläge eine solche Veräusserung ebenfalls dem erwähnten Verbote, denn in diesem Falle wäre sie ebenfalls dem väterlichen Testamente und den brüderlichen Vergleichen entgegen.

Dies war namentlich der Fall, als die beiden Söhne Simons des VI. Otto und Herrmann, sich gegenseitig mit Ausschluss ihrer übrigen Brüder zu Erben einsetzen wollten, indem alsdann bei Herrmanns kinderlosem Absterben Otto das Antheilgut desselben allein erhalten hätte, statt dass es nach dem väterlichen Testamente zur Hälfte dem Simon VII. und zur andern Hälfte dem Otto und Philipp mit einander zufallen musste.

Dasselbe hätte sich auch ergeben, wenn Hermann sein Antheilgut dem Otto verkauft oder geschenkt hätte.

Eine andere Frage ist aber: ob eine Veräusserung auch da untersagt sey, wo dieselbe weder an Fremde, noch von Einer Linie an die Andere zum Nachtheil einer Dritten, sondern, wie es 1722 der Fall war, nur unter zwei noch allein existirenden Hauptlinien geschehe, wobei also eine Dritte, im Testamente von 1597 mit fideicommissarischen Rechten begabte, Hauptlinie nicht mehr beeinträchtigt werden kann?

Für die Verneinung dieser Frage spricht: dass im Testamente von 1597, auf welches sich die brüderlichen Vergleiche berufen, das fideicommissarische Recht, die Güter einer ausgestorbenen Linie nach dem aufgestellten Massstabe zu theilen, nur den einzelnen Stämmen ausdrücklich zugesichert ist, dass aber darin über die Erbfolge in einem und demselben Stamme eine gleiche Substitution der einzelnen Speziallinien unter sich nicht enthalten, also die Unveräusserlichkeit einer Besitzung im Verhältniss einer Speziallinie zur Andern nicht eben so, wie im Verhältniss einer Hauptlinie zur Andern ausgesprochen ist. 1839

Darnach könnte man annehmen, dass die Abtretung von Gütern der Schaumburg-Lippischen Linie an die Detmoldische Linie im Jahr 1722, wo keine weitere, mit fideicommissarischen Rechten begabte, Linie mehr vorhanden war, nicht untersagt sey.

Es ist jedoch nicht nöthig, hierauf weiter einzugehen, da (abgesehen von den nachfolgenden Einreden) jedenfalls die im Vergleich von 1722 aufgegebenen oder abgetretenen Ansprüche Alverdissens auf den Brakeschen Nachlass nicht als eine Alverdissische Besitzung zu betrachten sind, auf die sich der etwa bestandene Specialfideicommiss-Verband erstrecken könnte, und deren Veräusserung daher als Veräusserung eines Stammgutstheils anzusehen wäre.

Es ist nämlich zu erwägen, dass es sich im Vergleich von 1722 nur um die Entsagung auf eine bestrittene Erbschaft handelte, durch welche die fraglichen Güter erst in den Besitz von Schaumburg-Lippe hätten kommen sollen, — und dass, wenn ein Spezialfideicommissverband für jede einzelne Lippische Linie, oder ein solcher besonders für die Schaumburg-Lippische Linie errichtet worden wäre, dieser doch nur diejenigen Güter umfassen könnte, die bei Errichtung dieses Spezialfideikommissverbandes der Schaumburg-Lippischen Linie schon angehörten, oder dass, wenn auch künftig anfallende dem Verbande einverleibt werden sollten, die Specialfideikommisseigenschaft sie jedenfalls nur insofern ergreife, als sie der Linie unbestritten zufallen, und die diesfallsigen Ansprüche nicht (vor der Zuscheidung bestimmter Güter) etwa im Wege des Vergleichs aufgegeben werden.

1839 Arg. Feud. II. tit. 43.

Hiernach erscheint die vorliegende Revocatorienklage, ohne Rücksicht, ob sie von Schaumburg-Lippe in der Eigenschaft von Bückeburg oder in jener von Alverdissen angestellt sey, schon an und für sich als unbegründet.

Es stehen hier aber auch noch Einreden entgegen.

1) So weit nämlich Schaumburg-Lippe als fortlebende Speziallinie Alverdissen klagt, steht ihm entgegen, dass der Veräusserungsact des Grafen Philipp Ernst, nämlich der angefochtene Vergleich von 1722, von dem damaligen einzigen Sohne desselben, Friedrich Ernst, genehmiget wurde, die erst später gebornen Abkömmlinge dieses Friedrich Ernst denselben also, wie oben gezeigt wurde, nicht wieder anfechten können.

Es kann nämlich selbst bei anerkannten Fideicommissbesitzungen ein Theil derselben gültig veräussert, oder selbst der ganze Fideicommissverband wieder aufgehoben werden, wenn alle Betheiligten, die zur Zeit einer solchen Veräusserung oder Aufhebung des Fideicommissverbandes am Leben sind, dazu einwilligen.

Dies ist nicht nur gemeinen Rechtens,

(Runde, teutsches Privatrecht §. 697.

Moser, teutsches Staatsrecht, Th. XIII. S. 514 — 517).

sondern es sind im vorliegenden Falle von der erstmals im brüderlichen Vergleiche von 1621 festgesetzten Unveräusserlichkeit in eben diesem Vergleiche ausdrücklich diejenigen Veräusserungen und Verfügungen ausgenommen, welche

„aus gemeiner Bewilligung geschehen."

Hiernach können jene, welche zu einer Veräusserung einwilligten, und ihre erst später geborenen Abkömmlinge, die also zur Zeit der Veräusserung noch kein Anwartschaftsrecht erworben hatten, die Veräusserung in keinem Falle anfechten.

2) Insoweit nun aber Schaumburg-Lippe als Rechtsfolger Bückeburgs klagt, steht ihm auch hier die oben unter a. 1. erörterte Einrede entgegen, indem auch Bückeburg durch die im Stadthager Vergleiche angenommene Rückfallsklausel die eventuelle Veräusserung der reclamirten Hälfte von Schieder und Blom-

berg (dass nämlich dieselbe beim Aussterben Bückeburgs 1839
auf Detmold zurückgehe) bewilligt hat.

3) Auch stünde der von Schaumburg-Lippe als Rechtsfolger Bückeburgs erhobenen Klage die weitere Einrede entgegen, dass es, da es zugleich die fortlebende Speziallinie Alverdissen ist, aus den auf dasselbe übergegangenen Rechten Bückeburgs immerhin seine eigenen (Alverdissischen) Handlungen nicht anfechten dürfe, und zwar sowohl nach dem Rechtsgrundsatze:

„Cum jura duarum personarum in uno homine concurrunt, idem valet in uno, quod alias in duobus —,"

als auch, weil es für die Cession seiner Rechte (der Alverdisser Quart) im Vergleich von 1722 Gewähr schuldig wäre, nach dem Grundsatze

„quem de evictione tenet actio, eundem agentem repellit exceptio."

L. 1. D. de except. rei vend. et trad. 21. 3.

Bei diesen Umständen kommt es auf die von Lippe-Detmold weiter vorgeschützten Einreden nicht an. Sie sind folgende:

4) Die eine derselben besteht darin, dass, wenn aus den Lippischen Besitzungen von Schaumburg-Lippe ein Spezialfideicommiss dieser Linie gebildet worden wäre, dies als der allgemeinen fideicommissarischen Eigenschaft der Besitzungen des Hauses Lippe widersprechend nicht wirksam seyn könnte.

Wenn nun aber auch das im Original nicht mehr leserliche, aber in einer am 28sten December 1592 vom Bürgermeister und Rath der Stadt Lippe ausgefertigten Urkunde wörtlich aufgenommene, in mehreren späteren Urkunden citirte pactum unionis von 1368 eine Untheilbarkeit der Grafschaft Lippe festsetzt, und wenn hinsichtlich derselben das Erstgeburtsrecht als hergebracht vom Kaiser unterm 12ten Februar 1593 und neuerlich unterm 3ten September 1626 bestätigt wurde, so kann deswegen doch das von allen Söhnen freiwillig vollzogene Testament Simons des VI. von 1597, bei welchem sich auch das durch das pactum unionis privilegirte Land beruhigte, nicht unwirksam seyn.

Die allgemeine fideicommissarische Eigenschaft der Lippischen Besitzungen, so weit sie auch durch dieses Testament begründet ist, steht aber der erwähnten Spe-

1839 cialfideicommissqualität der Lippischen Besitzungen von Schaumburg-Lippe nicht im Wege, denn diese könnte neben jener bestehen, sofern sie nur nicht dahin ausgedehnt würde, dass dadurch beim Aussterben des Schaumburg-Lippischen Mannsstamms der Uebergang der Lippischen Besitzungen auf die übrigen Lippischen Stämme nach Massgabe des Testaments gehindert, oder überhaupt irgend eine Verfügung des Testaments dabei unausführbar würde. Eine solche Ausdehnung ist aber nirgends behauptet, noch wäre sie zur Begründung der vorliegenden Revokatorienklage nöthig.

5) Auch die weitere Einrede wäre ungegründet, wornach die Bestimmungen des väterlichen Testaments von 1597, wenn sie auch für die einzelnen Linien Spezialfideikommisse errichteten, auf die Besitzungen von Schaumburg-Lippe nicht anwendbar wären, weil Philipp, der Stifter der Schaumburg-Lippischen Linie, kraft des Testaments gar nichts erhalten habe, sondern seine Brüder ihm nur freiwillig einen Erbtheil zuschieden.

Vor dem Tode des Testirers, Simons des VI., starb der älteste Sohn desselben Bernhard, und es ward ihm dagegen nach Errichtung des Testaments noch ein Sohn, Philipp, der Stifter der Schaumburg-Lippischen Linie, geboren.

An die Stelle Bernhards tratt nun als Regierungsnachfolger Simon der VII., und jeder der übrigen Söhne rückte an die Stelle seines Vormanns, wornach der erst nach Errichtung des Testaments geborne Philipp dass für den Herrmann bestimmte Antheilgut erhielt.

Was nun Philipp durch diese mit allseitiger Zustimmung geschehene Art des Testaments-Vollzugs erhielt, hat er wohl unter den nämlichen Auflagen und Bestimmungen erhalten, unter welchen sein „Antheilgut" dem Herrmann vermacht war.

Die Bestimmungen des Testaments müssen auf dieses „Antheilgut" in gleicher Weise Anwendung finden, dasselbe mochte nach dem Testamente dem Herrmann oder an dessen Stelle nach einer brüderlichen Vereinbarung dem Philipp zugekommen seyn.

6) Eine weitere Einrede ist die der Verjährung.

Dass die Verjährung von 1777 an nicht eingetreten sey, ist schon oben unter a. 3. gezeigt worden; und es fragt sich hier nur, ob dieselbe nicht vor 1777, wo

der klägersche Theil in den Besitz des Streitgegenstandes kam, schon vollendet gewesen sey? 1839

In so fern man die Klage als von der Speziallinie Bückeburg erhoben betrachtet, ist diese Frage ohne Zweifel zu verneinen, da Bückeburg durch die Klage vom 11ten July 1747, wodurch es die Alverdisser Cession von 1722 als unwirksam anfocht, den Lauf der Verjährung unterbrach, von welcher gerichtlichen Unterbrechung an wieder eine neue Verjährungszeit, und zwar eine solche von 40 Jahren lief, welche somit im Jahr 1777, wo der Streit von neuem begann, noch nicht vollendet war.

Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts, Buch I. §. 45. Nr. 3.

Handelt es sich aber um eine Revocatorienklage von Schaumburg-Lippe, soweit es als die frühere Speziallinie Alverdissen fortlebt, so ist die Verjährung vollendet.

Hätte der einzige Sohn des am 27sten November 1723 verstorbenen Philipp Ernst, welcher den Vergleich von 1722 abschloss, Friedrich Ernst, diesem Vergleiche nicht zugestimmt, so hätte er nach des Vaters Tod, da die Alverdissischen Besitzungen auf ihn übergingen, die durch den Vergleich aufgegebene Alverdisser-Quart des Brakeschen Nachlasses reklamiren, oder überhaupt den Vergleich oder seine Wirkungen anfechten können.

That es dies 30 Jahre lang nicht, so war das Klagrecht für ihn und eben damit auch für seine erst nach dem Vergleich von 1722 gebornen Mannserben verjährt, denn auch die Revokatorienklage muss, da hinsichtlich ihrer die Gesetze keine Ausnahme festsetzen, mit Ablauf von 30 Jahren erlöschen, und diese Verjährungsfrist kann nicht jedem Nachfolger wieder von neuem beginnen, es sey denn, dass ein solcher schon vor der Veräusserung am Leben war, also ein fideicommissarisches Recht bereits erworben hatte, oder dass er einer andern Linie angehört, welche erst später nach dem Aussterben derjenigen, von welcher die Veräusserung ausging, zur Nachfolge berufen wird, bei welcher also auch das Klagrecht erst später entsteht.

Friedrich Ernst, der einzige zur Zeit des Vergleichsabschlusses im Jahr 1722 vorhanden gewesene Sprössling der Alverdisser Speziallinie, hat nun aber inner-

1839 halb 30 Jahren vom 27sten November 1723 an, wo die Alverdissér Besitzungen auf ihn übergingen, die erwähnte Revokatorienklage nicht erhoben, denn seine Klage vom 28sten Mai 1753 ist noch auf Erfüllung des Vergleichs von 1722 gerichtet, und darin nur eventuell noch mit einer Klage auf Nichtigkeit gedroht, diese aber nicht wirklich angestellt worden.

Der Alverdissischen Speziallinie kann hiernach allerdings die Verjährung ihrer Revokatorienklage entgegengehalten werden.

Insoweit aber die Klage als von der Speziallinie Bückeburg erhoben begründet erachtet würde, wäre diese Einrede ohne Erfolg, da die Verjährung, wie gezeigt, Bückeburg nicht entgegengehalten werden könnte.

Ist hiernach die Klage auf Herausgabe des jetzigen Amtes Schieder als der Hälfte der ehemaligen Aemter Schieder und Blomberg theils wegen Grundlosigkeit an sich, theils wegen entgegenstehender Einreden verwerflich, so fällt eben damit auch die Forderung der Nutzungen, und es fällt die Frage hinweg, mit welchen Rechten Schieder an Schaumburg-Lippe zurückfallen, und welche Rechte Detmold daran behalten soll.

Es fallen damit aber auch das IIte und IIIte Klagbegehren, wornach Detmold an Schaumburg-Lippe auch dasjenige herauszahlen soll, was Alverdissen, ausser der mit dem 1sten Klagbegehren reclamirten Hälfte von Schieder und Blomberg noch weiter vom Brakeschen Nachlass anzusprechen, durch den angeblich nichtigen Vergleich von 1722 aber aufgegeben hatte, sowie dasjenige, was Bückeburg dem Fürstlichen Hause Lippe-Detmold im Stadthager Vergleich in Berücksichtigung der angeblich nichtigen Alverdisser Cession erlassen haben soll.

Abgesehen davon, dass, wie oben unter A. 1. ad b. gezeigt wurde, nicht nachgewiesen ist, dass Bückeburg im Stadthager Vergleiche dem Hause Detmold in Berücksichtigung der Alverdisser Cession Nachlässe bewilligte, fehlt es nach der obigen Erörterung (A. 2. a—c.) jedenfalls an der die Grundlage des IIten und IIIten Klagbegehrens bildenden Nichtigkeit des Vergleichs von 1722, und wenn Schaumburg-Lippe die Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg nicht fordern kann, so kann es eben so wenig das

Weitere, was noch zur Alverdisser Quart gehören möchte, 1839
noch auch dasjenige fordern, was ihm Bückeburg im Stadthager Vergleich von 1748 noch neben dem bedungenen Rückfalle der Hälfte von Schieder und Blomberg eingeräumt hat.

Das

vierte Klagbegehren.

geht auf Zurückgabe des von Bückeburg im Stadthager Vergleich an Detmold abgetretenen Amts Lipperode sammt Nutzungen.

Lipperode ist kein Bestandtheil des Brakeschen Nachlasses; es wurde dem jüngsten Sohne Simons des VI., nämlich dem Grafen Philipp, welcher die Schaumburg Lippische Linie stiftete, sogleich bei der Theilung des Nachlasses Simons des VI. zugeschieden.

Von Philipp kam Lipperode auf seinen älteren Sohn, Friedrich Christian, welcher die Bückeburgsche Spezialliuie gründete, und von diesem auf Albrecht Wolfgang, welcher im Jahr 1748 mit Detmold den Stadthager Vergleich schloss, und in diesem Vergleich §. 7. das Amt Lipperode an Detmold abtrat, weil Detmold sich verbindlich gemacht hatte, die im Vergleich von 1722 an Alverdissen zu zahlen übernommene Rente von 1250 Reichsthalern auch künftig fortzuentrichten, obschon es im nemlichen Stadthager Vergleich von 1722 die den Hauptstock der Alverdisser Quart bildende Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg mit alleinigem Rückfallsvorbehalt für den Fall des dereinstigen Aussterbens der Speziallinie Bückeburg an Bückeburg abgetreten und damit die Vortheile des Vergleichs von 1722 grösstentheils wieder verloren hatte. Nur für den Fall, dass die Alverdisser Speziallinie aussterbe, behielt sich Bückeburg vor, alsdann gegen Zurücklassung der Rente von 1250 Reichsthalern das Amt Lipperode zurückzuziehen.

Nun ist aber nicht die Alverdisser, sondern die Bückeburger Speziallinie ausgestorben, und da hierdurch Alverdissen zur Nachfolge in die Bückeburgschen Besitzungen gelangte, so reclamirt es jetzt ex pacto et providentia majorum das Amt Lipperode.

Es fragt sich also hier wieder, wie oben bei der hinsichtlich der Hälfte von Schieder und Blomberg erhobenen Revokatorienklage, ob die Lippischen Besitzun-

1839 gen des fürstlichen Hauses Schaumburg in einem Spezialfideikommissverbande stehen?

Abgesehen aber von den oben bei dem Iten Klagbegehren unter B. für die Verneinung dieser Frage angeführten Gründen, — abgesehen namentlich davon, dass die Veräusserung eines Guts von einer Linie an die Andere nicht unbedingt, sondern nur insofern untersagt wurde, als sie die im Testamente von 1597 begründeten fideicommissarischen Rechte (einer dritten Hauptlinie verletzen könnte, dass aber ein solcher Fall hier, wo nur noch die beiden contrahirenden Linien Detmold und Schaumburg-Lippe vorhanden waren, nicht vorliege, — steht der klägerschen Vindication des im Jahr 1748 von Bückeburg an Detmold abgetretenen Amts Lipperode jedenfalls

1) die Einrede entgegen, dass Schaumburg-Lippe den Stadthager Vergleich nicht gleichzeitig in einem Puncte für sich geltend machen, in einem andern aber als ungültig oder unwirksam anfechten kann.

Auf den Grund des Stadthager Vergleichs von 1748 fordert Lippe-Schaumburg als Rechtsfolger Bückeburgs die Hälfte der Aemter Schieder und Blomberg; nun will dasselbe als Alverdissen zu gleicher Zeit die im nämlichen Stadthager Vergleich enthaltene Abtretung Lipperodes als nichtig darstellen.

Jener Vergleich von 1748 kann aber nicht zu gleicher Zeit gültig und nichtig seyn, und eben so kann Schaumburg-Lippe nicht seine doppelte Persönlichkeit (als Rechtsfolger Alverdissen und als Rechtsfolger Bückeburgs) benützen, um in der einen Eigenschaft das anzufechten, was es in der Andern selbst gethan hat.

Wenn nun Schaumburg-Lippe als Bückeburg dem Hause Detmold im Vergleich von 1748 das Amt Lipperode abgetreten hat, so ist es dafür, wenn Lipperode dem Hause Detmold von einem Dritten entwährt wird, Eviction schuldig, daher darf es jetzt, wenn ihm in einer andern Eigenschaft (als Alverdissen) die Entwährung von selbst zustünde, dieselbe nach

L. 1. D. de except. rei vend.

gleichwohl nicht geltend machen.

Thibaut, Pandectensystem §. 187.

Darnach kommt es auf die weitern Einreden des beklagten fürstlichen Hauses Lippe-Detmold nicht an.

Es sind folgende: 1839

2) die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache, da Schaumburg-Lippe durch Reichshofraths-Erkenntniss vom 27sten April 1778 mit seiner Klage auf Herausgabe des Amtes Lipperode bereits abgewiesen worden sey.

Detmold hat aber nicht (wie ihm nach §. 71b der Obergerichts-Ordnung, ohne ein Beweiserkenntniss abzuwarten, obgelegen hätte) nachgewiesen, dass es sich damals um eine petitorische Klage handelte, und das Erkenntniss von 1778 eine endliche Entscheidung über die Ansprüche selbst sey.

Aus dem Eingange des vorgelegten Erkenntnisses vom 27sten April 1778 ist vielmehr ersichtlich, dass Schaumburg-Lippe damals nur um ein mandatum sine clausula, wodurch Detmold aus dem Besitze von Lipperode gesetzt werden sollte, nachgesucht hatte, und dass darauf ohne alles contradictorische Verfahren nur ein decretum rejectorium dahin erfolgte:

„hat das Gesuch nicht statt."

Darnach blieb der ordentliche Prozess jedenfalls noch vorbehalten, und die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache kann der vorliegenden Klage nicht entgegengehalten werden.

Eben so wenig ist

3) die Einrede der Verjährung begründet.

Im Jahre 1777 den 10ten September, als die Bückeburg'sche Speziallinie ausstarb und Alverdissen zum Besitze des Bückeburgschen Antheils kam, war für Alverdissen auch actio nata vorhanden, um das dem Stamme entkommene Amt Lipperode zurückzufodern.

Am 10ten September 1807 wäre nun diese Revokatorienklage verjährt gewesen.

Da aber im Jahr 1778 ein Mandatsgesuch übergeben wurde und ein gerichtliches decretum rejectorium erfolgte, so liegt hierin eine Unterbrechung, von welcher an die Verjährungsfrist mit 40 Jahren von neuem zu laufen begann. Nach dieser Berechnung wäre dieselbe am 27sten April 1818 abgelaufen, also auch hier noch früher, als Schaumburg-Lippe unterm 8ten Juni 1818 seine Beschwerdeschrift bei der Bundesversammlung übergab.

Demohngeachtet kann man die Verjährung nicht

1839 als vollendet annehmen, weil es von 1806, wo das teutsche Reich seine Verfassung verlor, bis zur Errichtung der teutschen Bundesacte, — welche wieder ein Bundes-Austrägalverfahren statuirte, kein Gericht mehr gab, bei welchem Schaumburg-Lippe seine Klage hätte anbringen können.

Handelte es sich nicht zugleich um die Landeshoheit, jetzt Souverainetät, sondern nur um das Domanial- oder Privat-Eigenthum des Amtes Lipperode, so hätte Schaumburg-Lippe seine Klage auch in den Jahren 1806 — 1815 bei den Detmoldischen Landesgerichten anbringen können.

Damit hätte es aber die Detmoldsche Souverainetät anerkannt, und da es diese selbst bestreitet, so war für seine Klage in jener Periode kein Gericht vorhanden, daher ist die Verjährung jene Zeit über stillgestanden und zwar zur Zeit der bei der Bundesversammlung erhobenen Klage noch nicht vollendet.

Thibaut a. a. O. §. 1024.

Endlich wäre

4) auch die aus der Alverdisser Annahme der Rente von 1250 Reichsthalern abgeleitete Einrede zur Entkräftung der Revokatorienklage, so weit solche an sich gegründet wäre, nicht geeignet.

Die Annahme und der langjährige Bezug dieser Rente von Seiten Alverdissens soll eine factische Genehmigung sowohl des Vergleichs von 1722, als auch des Stadthager Vergleichs von 1748 enthalten.

Allein das Erstere ist unerheblich und das Letztere unrichtig.

Nicht im Vergleich von 1722, sondern erst in jenem von 1748 wurde Lipperode an Detmold abgetreten, die Genehmigung des Vergleichs von 1722 ist daher hier ohne Einfluss und eine Genehmigung des Vergleichs von 1748 liegt in der Alverdisser Annahme der Rente von 1250 Reichsthalern deswegen nicht, weil Alverdissen diese Rente längst schon nach dem Vergleich von 1722 anzusprechen hatte, also beim Fortbezug derselben nach dem Jahr 1748 nur sein altes (1722er) Recht geltend machte, und denselben nicht auf den Vergleich von 1748 zu bauen nöthig hatte.

Indessen bedarf es dieser Einreden (2—4) nicht, da die Klage auf Zurückgabe des Amtes Lipperode, wie oben gezeigt wurde, abgesehen von ihrer Begrün-

dung oder Grundlosigkeit an und für sich, jedenfalls durch die unter Nr. 1. erörterte Einrede entkräftet ist. 1839

Es ist nun noch die allen 4 Klagbegehren entgegengestellte

zu B. gemeinschaftliche Einrede

zu prüfen.

Lippe-Detmold leitet dieselbe aus dem Art. 34. der Rheinbunds-Acte vom 12ten Juli 1806 ab, welcher Acte auch die beiden streitenden Theile mit ihrem Beitritt zum Rheinbunde unterm 18ten April 1807 die Zustimmung ertheilt haben.

Der gedachte Art. 34. sagt:

„Les rois, grand-ducs, ducs et princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout droit actuel, qu'il pourrait avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être en conséquence du présent traité; les droits eventuels de succession demeurant seuls reservés, et pour le cas seulement où viendrait à s'éteindre la maison ou la branche qui possède maintenant, ou doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre."

Detmold erklärt nun, dass die Aemter Schieder und Lipperode im Jahr 1807, als beide Parteien dem Rheinbunde beitraten, zu den Staatsbesitzungen von Detmold gehörten, Schaumburg-Lippe durch seinen Beitritt zur Rheinbundsacte auf alle Rechte verzichtet habe, die es damals auf die Aemter Schieder und Lipperode etwa noch hätte haben mögen.

Damit wäre das I. und IVte Klagbegehren, und mit dem Iten folgeweise auch das IIte und IIIte jedenfalls entkräftet.

Schaumburg-Lippe hält dafür, das die Rheinbunds-Acte mit Auflösung des Rheinbunds ihre Wirksamkeit verlor, also auch der Art. 34. nicht mehr wirke.

Diess ist nun aber weder durch einen spätern Friedens- oder Staats-Vertrag, noch durch einen Beschluss des teutschen Bundes ausgesprochen, daher ohne rechtliche Basis.

1839 Der Rheinische Bund ist allerdings aufgehoben, und damit wohl der grösste Theil der Bestimmung der Rheinbunds-Acte von selbst zerfallen. Daraus folgt aber noch keineswegs, dass auch alle übrigen Verpflichtungen, welche die contrahirenden Fürsten in jener Acte gegen einander übernommen haben, aufhören. Am allerwenigsten konnten ohne eine ausdrückliche Bestimmung Rechte wieder aufwachen, welche durch Verzicht (im Art. 34.) bereits erloschen waren.

Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft p. 44. 89. und 51.

Eben so grundlos ist der weitere Einwand, dass der Art. 34. auf Glieder des nämlichen Stammhauses unter sich nicht anwendbar sey. Er enthält in dieser Beziehung keine Beschränkung und aus der Stelle, welche von den droits éventuels de succession spricht, geht im Gegentheil hervor, dass man dabei gerade hauptsächlich die Rechte unter sich verwandter Häuser oder Linien im Auge hatte.

Im Uebrigen fragt es sich nun,

1) welches der Gegenstand der Rechte sey, von welchen der Art. 34. handle,

2) und unter welcher Voraussetzung auf dieselben verzichtet sey? —

ad. 1. Der Art. 34. bezeichnet die fraglichen Rechte nicht alle einzeln.

Er spricht nur von dem Rechte (droit), welches ein Bundesfürst auf die Besitzungen eines Andern haben könnte.

Will man nun wissen, was unter diesen Besitzungen verstanden, beziehungsweise welcher Gegenstand, auf den sich das aufgegebene Recht bezieht, gemeint sey, so wird man überhaupt darauf zu sehen haben, von welchen Rechten die Rheinbunds-Acte im Allgemeinen handle, was die possessions der Bundesfürsten seyen, insoweit sie Gegenstand des Bundes-Vertrags sind.

Die Acte enthält Bestimmungen über Länder-Abtretungen, Unterwerfung und Länderzutheilung von frühern Reichsständen an Andere, welche Mitglieder des Bundes wurden, sodann die Bestimmung (Art. 4.), dass die Bundesglieder statt der früheren teutschrechtlichen Landeshoheit die volle Souverainetät haben sollen,

sowie was Gegenstand der Souverainetät (Art. 26.) sey, 1839
und was den Mediatisirten bleiben soll (Art. 27).

Die letztern beiden Bestimmungen (Art. 26 und 27) bezeichnen eigentlich die Rechte, um welche es sich in Bezug auf Länderbesitz handelt, und welche der Gegenstand des Friedensschlusses und der Bundesacte waren.

Es gehören hierher

„nach Art. 26. le droit de souveraineté, — und nach Art. 27. les domaines, und les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté."

Die Letztern, die im Art. 27. näher spezificirt sind, wurden da, wo frühere Reichsstände Anderen unterworfen wurden, den Unterworfenen vorbehalten.

Wo dagegen ein Mitglied des Bundes einem Andern Güter abtrat, wurde ein gleicher Vorbehalt nicht gemacht, sondern es ging auf den neuen Besitzer ausser der Souverainetät auch das Domanial - Eigenthum mit allen niedern Herrlichkeiten über. Beides ward als der Inbegriff des ganzen Rechts eines Länderbesitzes betrachtet, und nur bei den Mediatisirten wurde aus Rücksichten für diese das Domanial-Eigenthum mit den niedern Herrlichkeiten von der Souverainetät des neuen Besitzers getrennt, während keine gleiche Gründe vorlagen, auch da, wo bei vertragsmässiger Länderabtretung zwei souveraine Bundesglieder einander gegenüber standen, eine solche Abtheilung zu machen und den einen Souverain in dem unter die Souverainetät eines Andern gekommenen Gebiete noch Domainen besitzen und niedere Herrlichkeiten ausüben zu lassen.

In gleichem Sinne ist also auch im Art. 34., wo zwei Souveraine einander gegenüberstehen, unter den possessions eines Bundesglieds nicht nur der Besitz der Hoheit, sondern zugleich auch der Domanialbesitz verstanden, so weit der Letztere dem Souverain nur als solchem und nicht vermöge eines besondern, vom Staatsbesitz unabhängigen, Titels zukommt.

Eben darum sind unter der letztern Voraussetzung im Art. 34. unter den Rechten, auf welche verzichtet wird, alle Rechte eines Souverains auf den Staatsbesitz eines Andern, einschliesslich dessen Domanialbesitzes verstanden.

In gleicher Weise muss aber, insoweit es sich um den Verzicht des Art. 34. handelt, auch der ver-

1839 zichtende Souverain in seiner Staatseigenschaft erscheinen, und wenn derselbe unabhängig von seiner Staatseigenschaft nach Privatrecht Rechte auf die Domainen eines andern Souverains hätte, so wären diese Rechte unter dem Verzicht des Art. 34. nicht begriffen.

Handelt es sich aber um wirkliche Staatsberechtigungen, d. h. um Rechte eines Souverains als solchen auf den Staatsbesitz eines Andern, so kommt es nicht darauf an, ob sich dieselben auf den Inbegriff der gesammten Staatsgewalt samt Domainen, oder nur auf einzelne hoheitliche Befugnisse beziehen.

In beiden Fällen ohne Unterschied ist das gesammte Recht auf den fremden Staatsbesitz der Gegenstand des Verzichts, von welchem der Art. 34. handelt, und in Anwendung auf die vorliegende Streitsache wäre, insofern Schaumburg-Lippe die beiden Aemter Schieder und Lipperode mit den erbherrlichen (nach seiner Behauptung jetzt die Souverainetät begründenden) Hoheitsrechten herausfordert, der ganze, auf Detmolds hoheitlichen und Domanialbesitz der beiden Aemter gerichtete Anspruch der Gegenstand des Verzichts, vorausgesetzt, dass hier ad 2. überhaupt der Fall vorhanden ist, für welchen im Art. 34. der Verzicht ausgesprochen ist.

Der Art. 34. stellt das „droit actuel" den droits eventuels de succession"

entgegen. Auf das Erstere wird verzichtet, auf die Letztere aber nicht.

Ein droit actuel ist nach dieser Gegenüberstellung ein solches, welches der Verzichtende schon wirklich hat, und das ihm nicht erst durch Erbschaft künftig anfällt.

Damit aber ein solches droit actuel als durch Verzicht aufgegeben gelte, musste es zur Zeit der Errichtung oder des Beitritts zur Rheinbundsacte in dem Besitze eines andern Bundesglieds gewesen seyn; das Recht müsste gerichtet seyn sur les possessions d'un autre membre de la confédération.

So wie sie im Jahr 1806 waren, traten die Mitglieder in den Bund, d. h. jeder mit den Ländern, hinsichtlich deren er damals im Besitze der Landeshoheit war, oder die er damals als Staatsgebiet inne hatte. Hierauf bezieht sich der Ausdruck: „posses-

sion, telles qu'elles sont," — wornach der damalige Staatsbesitz, soweit er nicht durch den Bundesvertrag selbst abgeändert wurde, massgebend erklärt war. 1839

Eine Untersuchung, ob ein Contrahent die Hoheit über einen Gebietstheil mit Recht besitze, oder ob sie ihm etwa von einem Andern abgestritten werden könne, war auf der Stelle nicht möglich, man nahm daher jeden nach seinem Besitzstande auf, und damit der öffentliche Friede nicht gefährdet werde, wenn unter souverainen Fürsten die Souverainetät über einzelne Gebietstheile selbst wieder in Streit gezogen würde, so erklärten sie sich gegenseitig auf die Ansprüche, welche Einer auf die Besitzungen des Andern etwa machen könnte, verzichten zu wollen.

Ein Beweis, dass dies der Sinn des Art. 34. sey, liegt auch noch im Nachsatze, wornach selbst die Erbrechte, welche ein Souverain in Bezug auf die Besitzungen des Andern ansprechen möchte, nur in dem Fall noch sollten geltend gemacht werden können, wenn

„das Haus oder die Linie, welche gegenwärtig besitzt etc. etc.,"

ausstirbt, womit ausdrücklich erklärt ist, dass Erbschaften von Ländern mit Landeshoheit, welche, wie im vorliegenden Falle zur Zeit der Rheinbundsacte bereits eröffnet waren, gegen das im Besitz befindliche Haus nicht mehr sollten geltend gemacht werden können.

Darnach wäre die von Detmold auf den Art. 34. der Rheinbundsacte gestützte Einrede des Verzichts gegen die Schaumburg-Lippischen Ansprüche auf die Aemter Schieder und Lipperode jedenfalls gegründet, ausgenommen, insofern man, den Souverainetäts-Streit zu Gunsten Detmolds dahin entscheidend, dass Detmold auch über alle, den Nachgebornen als Erbherrn zugetheilten, Aemter die Souverainetät habe, darnach die Klage Schaumburg-Lippes blos in Bezug auf die, unabhängig vom Staatsbesitz kraft Privaterbrechts angesprochenen, Patrimonialgüter von Schieder und Lipperode gerichtet, betrachtete.

Was schlüsslich die von Detmold aufgestellten eventuellen Gegenforderungen betrifft, so findet ein Erkenntniss darüber nicht statt, da Detmold sie, wie es selbst sagt, ohne ein diesfallsiges Petitum zuzustellen, nur vorläu-

1839 fig angedeutet, nicht aber in einer förmlichen Wiederklage wirklich geltend gemacht hat.

Von den Prozesskosten wurden dem beklagten Theil, weil er mit der Incompetenzeinrede unterlag, ¼tel und dem in der Hauptsache unterliegenden klagenden Theil ¾tel zugewiesen.

(L. S.) Die Aechtheit der Abschrift der Entscheidungsgründe beurkundet

Mannheim den 25sten Januar 1839.

Grossh. Oberhofgerichts - Secretariat.

coll. Hübsch.

II.

Urtheil.

In Sachen

des fürstlichen Hauses Lippe-Detmold, Widerklägers,

gegen

das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe, Widerbeklagtes.

Die Souverainetät über das Amt Blomberg und Ersatzforderung betreffend.

wird — nachdem diese Sache auf vorgängige Vereinbarung der Häuser streitenden fürstlichen von hoher deutscher Bundesversammlung durch Beschluss vom 5ten August 1830 an das Grossherzoglich badische Oberhofgericht als Austrägalgericht zur rechtlichen Entscheidung verwiesen worden — nunmehr von diesem nach gesetzmässig gepflogener Verhandlung im Namen der hohen Bundesversammlung zu Recht erkannt:

1) es sey dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold die Souverainetät über das erbherrliche Amt Blomberg mit allen nach dem Staatsrecht des deutschen Bundes aus der Souverainetät hervorgehenden Rechten zuzuerkennen, und

2) das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe schuldig zu erklären, dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold die landesherrliche Hälfte der seit den 5ten Oktober 1831 aus dem Amte Blomberg erhobenen Judenschutzgelder, sowie

3) die seit dem 5ten Oktober 1831 im Amte Blomberg erhobene ordinäre Steuer und seit jenem Tage etwa erhobene indirekte Steuer, nach Abzug dessen, was

Schaumburg-Lippe davon an die Detmoldsche Landeskasse ablieferte, oder für, sonst dieser Landeskasse obgelegene, Steuerausgaben verwendete — herauszubezahlen, wogegen 1839

4) das fürstliche Haus Lippe-Detmold mit seiner Ersatzforderung für die vor dem 5ten Oktober 1831 erhobenen Judenschutzgelder, ordinären und indirecten Steuern abgewiesen werde.

5) Von den Kosten des gerichtlichen Verfahrens habe das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe drey Viertheil und das fürstliche Haus Lippe-Detmold ein Viertheil zu tragen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung des Grossherzoglich badischen Oberhofgerichts ausgefertigt, und mit dem grössern Gerichts-Insiegel versehen worden.

So geschehen Mannheim den 22sten December 1838.

Grossherzoglich Badisches Oberhofgericht.

Freiherr von Stengel. Minet.

(L. S.)

vdt Hübsch.

Entscheidungsgründe.

In Sachen

des Fürstlichen Hauses Lippe-Detmold, Widerklägers

gegen

das Fürstliche Haus Schaumburg-Lippe, Widerbeklagtes,

die Souverainetät über das Amt Blomberg betreffend.

Das Amt Blomberg ist eines jener Aemter, welche beim Vollzug des Testaments Simon des VI. von 1597 dem nachgebornen Sohne Otto, dem Stifter der Brakeschen Linie, zugeschieden wurden.

Nach dem Aussterben der Brakeschen Linie wurde dieses Amt durch den im Jahr 1748 zwischen der Primogeniturlinie Lippe-Detmold und der Schaumburg-Lippischen Speziallinie Bückeburg abgeschlossenen Stadthager-Vergleich nebst dem Amt Schieder der letztgenannten Speziallinie Bückeburg zugetheilt, und als diese Speziallinie im Jahr 1777 ausstarb, erhielt bei der possessorischen Auseinandersetzung von 1789 die noch

1839 übrige andere Schaumburg-Lippische Speziallinie Alverdissen das Amt Blomberg, wogegen das Amt Schieder der Primogeniturlinie Detmold zugeschrieben wurde.

Diese letztere Primogeniturlinie nimmt nun aber auch über das dem fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe-Alverdissen im Jahr 1789 zugeschiedene Amt Blomberg die Souverainetät in Anspruch, und fordert zugleich Ersatz alles durch diesfallsige Beeinträchtigung von Seiten Schaumburgs-Lippes veranlassten Schadens.

Nach dem Klagpetitum soll nemlich erkannt werden:

I. dass Lippe-Detmold die Souverainetät über das Amt Blomberg zustehe, mithin: Schaumburg-Lippe schuldig sey, sich aller Eingriffe in dieselbe fortan zu enthalten, Detmold bei Ausübung der Souverainetät über jenes Amt keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen, und

II. allen, durch Beeinträchtigung derselben veranlassten Schaden zu ersetzen, demnach: insbesondere die unbefugter Weise erhobenen Steuern zu vergüten, und zwar, was die Grundsteuer oder Contribution anbetrifft, vom Jahr 1737, jedenfalls aber von 1807 angerechnet, ausserdem den durch Vorlegung der betreffenden Rechnungen, Hebe- und Controll-Register zu beglaubigenden Ertrag der seit 1807 noch sonst im Amt Blomberg erhobenen Steuern, so wie endlich auch den vorenthaltenen halben Betrag des von den Juden im Amte Blomberg erhobenen Schutzgeldes, alles mit Zinsen des Verzugs herauszugeben.

Das Amt Blomberg wurde im Stadthager Vergleich von 1748 vom Brakeschen Nachlass nebst dem Amte Schieder der Speziallinie Bückeburg zugeschieden. Nach dem Aussterben dieser Linie fiel es bei der possessorischen Auseinandersetzung vom Jahr 1789 an Schaumburg-Lippe-Alverdissen, sowie das Amt Schieder an Lippe-Detmold.

Obschon hiernach Blomberg seither im Besitze von Schaumburg-Lippe ist, so bezieht sich dies vorläufig unbestritten nur auf die Domanial- und Patrimonial-Rechte, wogegen die Souverainetät von jeher von Detmold angesprochen wird.

In Bezug auf diese Souverainetät wurde am 5ten Juli 1812 zwischen den Parteien ein Intermistikum verabredet, wornach das Recht der Gesetzgebung einweilen ruhen soll, von den übrigen Hoheitsrechten aber

einzelne von Schaumburg, andere von Detmold ausgeübt 1839
werden sollen.

Ehe nun die Detmoldischen Souverainetäts-Ansprüche geprüft werden, ist vorerst noch über den

Competenzpunct.

zu sprechen.

In einer von Schaumburg-Lippe am 8ten Juni 1818 der Bundesversammlung übergebenen Beschwerdeschrift wurde die Entscheidung der Brakeschen-Erbschaftsstreitigkeit durch eine Austrägalinstanz in Antrag gebracht, worauf eine Vermittlungs-Commission niedergesetzt wurde.

Am 8ten September 1819 übergab Detmold dieser Commission eine summarische Beantwortung jener Beschwerdeschrift, und brachte darin den Souverainetätsstreit in Anregung mit dem Bemerken, dass derselbe für die Bundescompetenz in der Erbschaftssache präjudiciell sey.

Im Jahr 1827 den 3ten April übergab Schaumburg-Lippe der Vermittlungs-Commission, deren neue Bestellung es in der Bundestagssitzung vom 8ten März 1827 veranlasst hatte, eine Beleuchtung der Detmoldischen summarischen Beantwortung nebst Vergleichsvorschlägen, worauf die Commission zwischen beiden Theilen Vergleichsverhandlungen einleitete, die sich sowohl über den Brakeschen Erbschaftsstreit, als über den Souverainetätsstreit erstreckten.

Da kein Vergleich zu Stande kam, so beschloss die Bundesversammlung am 27sten Mai 1829 die Ernennung einer Austrägalinstanz.

Im Verlaufe der Verhandlungen übergab Schaumburg-Lippe der Bundesversammlung ferner eine Beschwerde gegen Detmold, weil dasselbe in der Stadtfeldmark Blomberg durch eigenmächtige Aufrichtung von Strafpfählen, Warnungstafeln und eines Chaussée-Geldtarifs sich Hoheitsrechte angemasst, auch wegen einer Jurisdictionsstreitigkeit, in Betreff der Stellung eines Detmoldischen Unterthans vor dem Amte Blomberg und der Pfändung desselben, den Weihnachtstermin 1828 von den aus alten erbschaftlichen Auseinandersetzungen an Schaumburg-Lippe schuldigen Competenz-Geldern innebehalten habe.

Die Bundesversammlung stellte diese Beschwerde der Lippe-Detmoldischen Regierung zur Erklärung zu.

1839 Die letztere bezahlte die rückständigen Competenzgelder, suchte aber die andere Beschwerde zu widerlegen, und bat, dass die Bundesversammlung nicht nur diese Beschwerde, sondern überhaupt den Streit über die Hoheit im Amte Blomberg an die Austrägalinstanz verweise, worauf am 27sten Mai 1830 beschlossen wurde, dass die Beschwerde wegen der Competenzgelder als erledigt zu erklären, und jene wegen der Strafpfähle, Warnungstafeln und des Chaussée-Geld-Tarifs an die für den Brakeschen Erbschaftsstreit eröffnete Austrägalinstanz zu verweisen sey.

Hierauf erfolgte die Ernennung des diesseitigen Gerichtshofs als Austrägalinstanz, und hier übergab nun Detmold eine selbstständige Klage wegen der Souverainetät im Allgemeinen mit dem oben angeführten doppelten Petitum. Nur eventuell, insofern nämlich eine selbstständige Klage nicht zulässig erachtet würde, will Detmold seine Klage als Widerklage angesehen wissen, weil es, sofern eine eigene Klage wegen des Souverainetätsstreits zulässig ist, der Schaumburg-Lippischen Erbschaftsklage die oben erörterte Einrede der Incompetenz entgegen halten konnte, während es auf diese Einrede factisch verzichtete, wenn es seine Souverainetätsklage nur als eine Widerklage anbrachte.

Des nämlichen Verhältnisses wegen hat dagegen Schaumburg-Lippe die Zulässigkeit der Souverainetätsklage als einer selbstständigen Klage, die unabhängig von der Erbschaftsklage verhandelt werden könnte, bestritten, weil Detmold diese Streitsache nicht schon im bundesgesetzlichen Wege bei der Bundesversammlung angebracht habe, der Bundesbeschluss sie auch nicht an das Austrägalgericht verwiesen.

Indessen hat Schaumburg-Lippe in der Einredeschrift p. 4. sowie in der Duplik p. 3 u. ff. die Competenz des Austrägalgerichts anerkannt, insofern der Souverainetätsstreit nur wegen Konnexität mit der Brakeschen Erbschaftssache als Widerklage zugelassen werde; insofern also mit demselben zugleich auch die letztere Sache dahier entschieden werde.

Insofern nun diese Bedingung erfüllt wird, da nämlich aus den oben dargestellten Gründen die Schaumburg-Lippische Erbschaftsklage ebenfalls zur Competenz des Austrägalgerichts gehört, und daher über den materiellen Gehalt derselben erkannt wird, — ist unter

den Parteien ein Einverständniss vorhanden, dass auch die Souverainetätsstreitsache dahier entschieden werde. Auf den Namen, ob nämlich diese Sache als Gegenstand einer selbstständigen Klage oder als Gegenstand einer Widerklage entschieden werde, kommt es nicht an, da die eine oder andere Art dieser Klage nur alsdann von Einfluss wäre, wenn die Competenz hinsichtlich der Erbschaftsklage nicht begründet wäre, indem in diesem Falle von einer blossen Widerklage keine Rede seyn könnte. 1839

Abgesehen von solchem Einverständnisse der Parteien, und abgesehen von der Frage, ob die Entscheidung des Souverainetätsstreits schon direct in dem von der Bundesversammlung ertheilten Auftrage liege, wäre übrigens die Verfolgung desselben im Wege der Widerklage schon nach dem Bundesbeschlusse vom 3ten August 1820 §. 3. jedenfalls zulässig. Nach diesem Bundesbeschlusse ist nämlich eine Widerklage alsdann zulässig, wenn zwischen den derselben zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen und jenen welche den Gegenstand der Vorklage ausmachen, eine wesentliche Verbindung besteht, was hier ohne Zweifel der Fall ist, da beide Klagsachen grösstentheils sogar auf dem nämlichen Rechtsverhältnisse beruhen, da namentlich die nämlichen väterlichen Dispositionen, Vergleiche und Erkenntnisse, welche für die Erbschaftssache entscheidend sind, auch über die Landeshoheit Bestimmungen geben, und da sogar zur vollständigen Entscheidung der Vorklage selbst, insofern solche zu Gunsten von Schaumburg-Lippe ausfiele, die Lösung der Souverainetätsfrage gehört hätte, indem zur vollständigen Entscheidung der Vorklage in dem erwähnten Falle auch die Bestimmung nöthig gewesen wäre, mit welchen Rechten die Aemter Schieder und Lipperode an Schaumburg-Lippe übergehen sollten.

Materialien.

Was nun den Gehalt der Sache selbst betrifft, so ist zuerst das

erste Klagbegehren

zu prüfen.

Lippe-Detmold nimmt die Souverainetät über das Amt Blomberg in Anspruch, es behauptet, dass ihm bis zum Jahr 1806 die Landeshoheit im deutschrechtlichen Sinne über dasselbe zugestanden sey.

1839 Durch die rheinische Bundesacte ist die ehemalige Landeshoheit in die Souverainetät umgewandelt worden.

Wenn dort von den Besitzungen die Rede ist, mit welchen die contrahirenden Fürsten dem Bunde beitraten, so sind darunter nur diejenigen verstanden, hinsichtlich welcher sie damals Landesherrn (Reichsstände) waren.

Wenn daher ein Landesherr zugleich in dem Gebiete eines andern Landesherrn und unter dessen Landeshoheit Patrimonialrechte besessen und ausgeübt hätte, so wäre nicht der Erstere sondern der Letztere in diesem Gebiete der Souverain geworden.

Detmold behauptet nun, dass dies im Amte Blomberg, so wie in allen an nachgeborne Lippische Söhne gekommenen Gebietstheilen, der Fall gewesen sey.

Die Landeshoheit sey in allen diesen Gebietstheilen nach Erstgeburtsrecht dem Hause Lippe-Detmold als dem regierenden Hause geblieben, wenngleich die Nachgeborenen einzelne Aemter als Paragien mit Domanial- und Patrimonialrechten erhalten haben.

Zur Begründung der vorliegenden Klage sucht Detmold daher nachzuweisen, dass ihm bis zur Errichtung der rheinischen Bundesacte im Amte Blomberg die Landeshoheit zugestanden habe, und zwar

A. sowohl nach den Hausgesetzen und Verträgen im Allgemeinen

B. als auch nach den einzelnen demselben zugewiesenen und von ihm ausgeübten Hoheitsrechten.

Durch die Hausgesetze und Verträge sey nämlich dem Hause Detmold als der Primogenitur-Linie die Landeshoheit:

ad A. *im Allgemeinen.*

zugewiesen worden.

Als die Grundlage der Hausgesetze wird.

1) das pactum vel privilegium unionis von 1368 angerufen, welches von Kaiser Karl V. im Jahre 1521 bestätigt wurde.

Nach dieser Unions-Urkunde hat Simon der III. seinen Rittern, Knechten, Städten und andern Einwohnern der Graftschaft die Zusicherung ertheilt, dass sie künftig nur einen Herrn (nach der Wahl der Städte Lippe und Lemgo) haben, also nur in eine Hand hul-

digen sollen, indem seine Herrschaft ewig ungetheilt 1839
bleiben soll.

Die Kaiserliche Urkunde von 1521 bestätigt diesen Vertrag auf Antrag des damaligen Grafen Simon.

In Bezug auf die Urkunde von 1368 ist nun,

a. von Schaumburg-Lippe die Aechtheit bestritten, und das vorgelegte Original ist unleserlich.

Da übrigens in einer mit Siegel versehenen amtlichen Fertigung von Bürgermeister und Rath der Stadt Lippe vom 28sten Dezember 1592 die Urkunde von 1368 wörtlich aufgenommen, und dabei bezeugt ist, dass dieselbe

„in originali forma zu allen Theilen vollkommen unargwöhnig, auch an Siegel und Schriften unmangelhaft befunden"

worden sey, —, da ferner das Dasein dieser Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt selbst durch die Kaiserliche Bestätigung von 1521 bezeugt, auch in mehreren spätern Urkunden z. B. in dem zwischen der Detmoldischen und Brakeschen-Linie errichteten sogenannten Hamelnschen Rezesse von 1655 ausdrücklich anerkannt; dadurch aber insbesondere durch die Kaiserliche Bestätigungs-Urkunde) dasjenige, was an der Glaubwürdigkeit der Lippischen Stadtraths-Beurkundung noch abgeht, ersetzt ist, so kann die Aechtheit der fraglichen Urkunde von 1368 keinem erheblichen Bedenken unterliegen.

Was aber

b. den Inhalt derselben betrifft, so wendet Schaumburg-Lippe ein, dass sie wohl die Untheilbarkeit der Herrschaft, aber keine Primogenitur festsetze. Allein immerhin hat doch die ausgesprochene Untheilbarkeit die Folge, dass das Amt Blomberg von dem Lippischen Stammlande nicht getrennt sein kann, und da zur Zeit über die Lippische Stammherrschaft nicht gestritten wird, so ist die Bestimmung, wer die untheilbare Herrschaft erhalten soll, hier nicht erheblich.

Wenn aber Schaumburg-Lippe behauptet,

c. das pactum unionis sei nie in Wirksamkeit getreten, sondern durch eine entgegengesetzte Observanz entkräftet, so sind die angeführten Theilungsfälle von 1278 und 1344 dem pactum unionis vorausgegangen, gehören also nicht hierher, was aber die Abfindung des

1839 nachgeborenen Grafen Hermann Simon von 1559 betrifft, so geschah sie ausdrücklich „zum Abschied und Abtritt" desselben, und wenn ihm dabei von den ihm angewiesenen Gütern auch alle

„hohen und niedern Gerichte, Untergerichte, Rechte und Gerechtigkeiten über Hals und über Hand etc."

überlassen sind, so wurden dabei dem Aeltesten mit allen übrigen Gütern die

„Mann- und Lehnschaften mit ihren gebührlichen Folgen, hohen Obrigkeiten, Regalien"

neben dem auch bei Hermann erwähnten Gerechtigkeiten, und überdies auch die „gemeine Landsteuer

„als dem ältesten und regierenden Herrn kraft der von den Voreltern aufgerichteten, gegebenen und bestätigten Privilegien übergeben."

Hierin liegt also keine wirkliche Landestheilung in Bezug auf die Herrschaft oder Hoheit, und eine solche beschränkte Abfindung des Nachgeborenen zeugt im Gegentheil für die Anerkennung des im Allgemeinen angenommenen Grundsatzes der Untheilbarkeit.

Was sodann die Versetzung der Stadt Lippe und die Veräusserung von Rheda betrifft, so könnte dadurch eine Observanz in keinem Falle begründet, und noch weniger das pactum unionis entkräftet werden. Die Verpfändung der Stadt Lippe geschah ohnehin nur mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung und eine wirkliche Lostrennung ist gar nicht erfolgt; das von Simon dem III. seiner Tochter zum Brautschatz gegebene Rheda war aber anerkanntermassen kein Bestandtheil der Herrschaft Lippe.

2) Das zweite Fundament für die Landeshoheit des Stammhauses Lippe-Detmold in den Aemtern, welche den Nachgebornen zugetheilt wurden, ist die von Kaiser Rudolph II. im Jahr 1593 und sodann von Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1626 bestätigte Primogenitur-Ordnung.

Es ist in den von Schaumburg-Lippe bei der Verhandlung vom 20sten Oktober 1838 als ächt anerkannten Kaiserlichen Urkunden gesagt: Graf Simon zu Lippe habe dem Kaiser vorbringen lassen, vor mehr als 200 Jahren sey seinen Unterthanen das Privilegium gegeben worden, und seit unfürdenklichen Zeiten Gewohnheit gewesen, dass die ganze Grafschaft Lippe

„nach der Prärogativ und Succession der Primogenitur alleinig regiert, innegehabt und gebraucht werde," 1839

der Graf Simon bitte daher um die Kaiserliche Bestätigung dieser Privilegien und Gewohnheiten. Der Kaiser bestätigte daher, dass die ganze Grafschaft ungetheilt jeweils dem Erstgebornen folgen soll.

Schaumburg-Lippe bemerkt hierüber, dass, da die Urkunde, wodurch das Primogeniturrecht constituirt worden sey, und selbst das vom Kaiser erwähnte Bittgesuch Simons nicht vorliege, auch die behauptete alte Gewohnheit nicht erwiesen, vielmehr widerlegt sey, die Kaiserliche Bestätigung keine Wirkung haben könne.

Allein da den Kaiserlichen Urkunden ohne Zweifel volle Glaubwürdigkeit zukommt, so ist wohl auch erwiesene Thatsache, dass der Graf Simon um die Kaiserliche Bestätigung des Primogeniturrechts nachsuchte, und dass diese erfolgte.

Ob dabei die von Simon behauptete Thatsache, dass die Primogenitur durch alte Privilegien, begründet und seit unfürdenklichen Zeiten hergebracht sey, erwiesen war, oder nicht, — darauf kommt es nicht an. Simon war, wie die Urkunde von 1593 sagt, mit Ausnahme seiner eigenen Kinder, der Letzte seines Stammes und Namens.

Darum, und weil jedenfalls damals keine entgegengesetzte fideicommissarische Erbordnung bestand, war ihm unbenommen, in seiner Grafschaft das Erstgeburtsrecht beliebig einzuführen, wenn es auch früher nicht schon bestand. Nun ist in seinem Gesuche, welches die Kaiserliche Urkunde von 1593 hervorrief, jedenfalls sein Wille ausgedrückt, dass künftig in seinem Hause lediglich die Primogenitur-Erbfolge in Anwendung komme, und die Kaiserliche Bestätigung enthält dieselbe Verfügung.

Diese Willenserklärung gilt als die Errichtung des Primogeniturrechts, wenn dasselbe nicht vorher schon vorhanden war.

Eine besondere Form ist von den Gesetzen nirgends vorgeschrieben, und wenn das dem Kaiser vorgetragene Gesuch von diesem urkundlich genehmigt wurde, so ist das Genehmigte wirksam, wenn gleich das Gesuch sich etwa auf unerwiesene Thatsachen

1839 stützte. Jedenfalls begründet die Kaiserliche Bestätigung auch die Vermuthung, dass das Gesuch Simons des VI. diejenige Form hatte, welche zu einer die Einführung oder Feststellung des Primogeniturrechts erzielenden Willenserklärung gesetzlich nothwendig war oder seyn mochte.

Es folgt nun

3) das Testament Simons VI. vom Jahr 1597, welches wieder von der Primogenitur-Ordnung von 1593 abweichende Bestimmungen insoweit enthält, als es den nachgebornen Söhnen ebenfalls einzelne Aemter und nicht blos, wie die Primogenitur-Ordnung bestimmt hatte, ein Deputat anwies.

Indessen ist dieses Testament von allen Betheiligten anerkannt und stets vollzogen worden, daher hat es auch in demjenigen volle Kraft, worin es von der Primogenitur-Ordnung abweicht. Andererseits hat die Letztere aber immerhin soviel Wirkung, dass überall, wo das Testament nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, das Primogeniturrecht massgabend, und dass also das Testament im Zweifel zu Gunsten des Erstgebornen auszulegen ist.

Diess vorausgesetzt, so verordnet nun das Testament, soweit es den vorliegenden Streitpunkt, nämlich die Landeshoheit des Erstgebornen in den, den Nachgeborenen zugetheilten Aemtern betrifft, im §. 4., dass der Erstgeborne (nach dem Testament Bernhard, beim Tode des Testirers aber Simon VII.)

„an Unser statt ... zu Unserm Land und Grafschaft forthin regierender Herr seyn soll."

Sterbe er aber noch minderjährig, so

„soll die Landesverwaltung und Administration von Vormündern .... bis zu seinen mündigen Jahren vertreten werden."

Auch in den §.§. 6. 7. 9. 22. 23 und 28. wird der Erstgeborne überall allein als der regierende Herr bezeichnet.

Von den Nachgeborenen in Bezug auf die ihnen angewiesenen Aemter ist dieser Ausdruck nie gebraucht, und eben so wenig ist von ihrer Landesverwaltung die Rede.

Damit steht in Verbindung, dass es im §. 3. heisst: es soll

„in Austheilung Unseres Nachlasses auch Regi-

mentsbestallung unter Unsern Söhnen, wie folgt gehalten werden etc." 1839

Der Testirer unterschied hiernach zwischen der Vertheilung des Vermögensnachlasses und der Regimentsbestellung. Auf jene bezog sich die Vertheilung unter dem Aeltesten und den Nachgebornen, wogegen in Bezug auf das Regiment, welcher Ausdruck auch im §. 9. wiederholt ist, der Erstgeborne allein eingesetzt wurde, wenn gleich auch den Nachgebornen gewisse Hoheitsrechte eingeräumt wurden.

Auch bei der speziellen Bestimmung der Rechte, welche der regierende Herr und welche die Nachgebornen ausüben sollten, sind wohl die wichtigsten Hoheitsrechte dem Ersteren vorbehalten.

Von diesen einzelnen bestimmt bezeichneten Hoheitsrechten wird übrigens erst unten ad B. die Rede seyn, doch ist hier zu bemerken, dass im §. 7. des Testaments dem Erstgebornen unter andern die

„Landsfolge, und anderes, was dem regierenden Herrn zukommt, als: Huldigung der Städte etc.

zugewiesen ist.

Darnach sind die einzelnen Rechte nicht gerade erschöpfend aufgeführt, das Wort „als" hat in einem solchen Zusammenhange denselben Sinn, wie: namentlich, insbesondere, z. B. etc. Man muss also annehmen, dass dem Erstgebornen durch jene Klausel überhaupt alles zugedacht sey, was wesentlich zur Landeshoheit gehört, denn von allem diesem muss man sagen, dass es der Natur der Sache nach

„dem regierenden Herrn zukomme."

Insoweit also einzelne Hoheitsrechte mit Stillschweigen übergangen sind, muss man annehmen, dass sie eben durch diese allgemeine Klausel des §. 7. als „dem regierenden Herrn zukommend," dem Erstgebornen zugedacht seyen, da dieser im Testamente als der regierende Herr bezeichnet ist.

Der Umstand, dass im §. 7. des Testaments die Untergebenen der erbherrlichen Aemter auch Unterthanen der nachgebornen Söhne genannt werden, ist nicht entscheidend, da dieser Ausdruck wohl auch von den Gerichtspflichtigen der Patrimonialherrn gebraucht würde.

Ebenso unerheblich in Bezug auf die vorliegende Streitfrage ist es, dass den Nachgebornen im §. 23. die

1839 Hälfte der Schulden zugetheilt wurde, da die Schulden auf den Domainen ruhten und die nachgebornen Söhne mit den ihnen zugetheilten Aemtern auch die Domainen und sonstige Nutzungen derselben erhielten.

Bei diesen Umständen und in Erwägung, dass das Testament von 1597 wegen des schon vorher im Jahr 1593 vom Kaiser bestätigten Primogeniturrechts hinsichtlich der Landeshoheit im Zweifel immer zu Gunsten des Erstgebornen auszulegen ist, kann kein gegründeter Zweifel obwalten, dass darnach dem Erstgebornen (jetzt Lippe-Detmold) auch über die den Nachgebornen zugetheilten Aemter (hier namentlich über das Amt Blomberg) die Landeshoheit zustand.

Dieses Verhältniss wird noch bestätigt

4) durch die brüderlichen Vergleiche über den Vollzug des väterlichen Testaments von 1614, 1616 und 1621.

Es ist darin überall der Erstgeborne als der regierende Herr und als Landesherr, die Nachgebornen aber sind als abgetheilte Herrn und als Erbherrn bezeichnet.

Zwar ist im §. 9. des Vergleichs von 1616 gesagt, „die abgetheilte Herrn seyen dem regierenden Herrn" nicht unterworfen, wornach ihnen die persönliche Reichsunmittelbarkeit zukam, dass sich diese aber nicht auch auf die ihnen zugetheilten Aemter erstreckte, ist sogleich durch den nachfolgenden Satz ausgedrückt mit den Worten: „aber die Landsassen und Städte, so dem regierenden Herrn huldigen, sind für dessen Unterthan allein zu achten."

Es war, wie Pütter (Entwicklung der deutschen Staatsverfassung III. p. 290) bezeugt, üblich, dass die Nachgebornen, welchen besondere Gebiete angewiesen wurden, für ihre Personen und Familien die Reichsunmittelbarkeit hatten, während ihre Gebiete der Landeshoheit des Erstgebornen unterworfen waren.

Dazu kommt, dass die Rechte des Erstgebornen nicht blos

„Superiorität, Hoheit und Regierung (1614)"

sondern auch

„hohe Landesobrigkeit (1616)"

und im Vergleich von 1621 sogar „Landeshoheit" genannt sind, welche Letztere gerade der allgemeine Ausdruck für dasjenige ist, was Lippe-Detmold vor

1806 gehabt zu haben behauptet und was durch die 1839
Rheinbundsacte zur Souverainetät geworden ist.

Dass der Graf Philipp, der Stammvater der Schaumburg-Lippischen Linie, bei den Vergleichen von 1614 und 1616 nicht persönlich mitgewirkt, und seine Vormünder, die nach Inhalt des Vergleichs mitwirkten, denselben nicht unterschrieben haben, ist schon desswegen ohne Einfluss, weil in dem von Philipp unterschriebenen Vergleiche von 1621 jene beiden erstern Vergleiche angerufen und als Norm für Veräusserungen und andere Verfügungen aufgestellt sind.

5) Auch in dem zwischen der Detmoldischen und Brakeschen Linie im Jahr 1661 abgeschlossenen Herberhauser-Vergleich ist gesagt, dass dem Erstgebornen als regierenden Herrn im Erbherrlichen Gebiete die superioritas territorialis vorbehalten bleibe. Im Vergleiche von 1722 ist das Primogeniturrecht von Seiten Alverdissens ausdrücklich anerkannt und auch im Stadthager-Vergleiche von 1748, welcher mit der andern Schaumburg-Lippischen Speziallinie Bückeburg abgeschlossen ist, wurde Alverdissen als eine apanagirte Linie, Schaumburg-Lippe überhaupt als Erbherr und der Graf von Lippe-Detmold als regierender Herr bezeichnet.

Aehnliche Anerkenntnisse liegen auch in verschiedenen Verhandlungen zwischen Detmold und Schaumburg-Lippe im Brakeschen Erbschaftsprocess, so wie das nämliche Verhältniss auch durch verschiedene Beschlüsse des Reichshofraths, und selbst durch die zwischen beiden Theilen vereinbarte Huldigungsformel für die Unterthanen in den erbherrlichen Aemtern, und endlich durch das Zeugniss der Landstände bestätigt ist.

Hingegen kann Lippe-Schaumburg den Ehevertrag Simons des VII. von 1623 beziehungsweise die darin enthaltene Bestimmung, dass Land und Leute unter des letztern Söhne (jedoch nur mit Vorbehalt der nach den Hausverträgen dem Aeltesten darüber gebührenden Präeminenz) vertheilt werden sollen, nicht für sich anführen, denn diese Bestimmung ist, abgesehen davon dass sie nicht zum Vollzug kam, für Schaumburg res inter alios acta.

Dasselbe gilt von den Streitigkeiten, welche die Söhne Simons VII. hierwegen unter sich hatten, und namentlich von der dabei durch die Nachgebornen der Detmoldischen Linie im Jahr 1640 gegen das Primoge-

1839 niturrecht abgegebenen Erklärung. Wären aber diese Streitigkeiten im Hause der Detmoldischen Linien, obschon dabei die andern Linien nicht in Conflict kamen, gleichwohl auch auf diese von Einfluss, so mussten diese wohl auch den Schlussact derselben, nämlich den Schwalenberger Vergleich von 1667 gegen sich gelten lassen, welcher die Primogenitur nicht (wie der widerbeklagte Theil behauptet) erst einführt, sondern im §. 1. ausdrücklich sagt, dass es

> „bei dem im Hause Lippe vorhandenen pacto unionis und jure primogeniturae bleibe."

Zu diesem im Jahr 1668 von den Landständen genehmigten Vergleiche haben überdiess, wie in der Einredeschrift p. 221 selbst anerkannt ist, Brake, und Schaumburg-Lippe wenn auch nur als Vermittler mitgewirkt.

Uebrigens bedarf es all dessen nicht, und es ist jedenfalls durch die Kaiserliche Primogenitur-Verordnung von 1593 in Verbindung mit dem pactum unionis von 1368, und durch das Testament Simon des VI. in Verbindung mit den zu dessen Vollzug abgeschlossenen brüderlichen Vergleichen ausser Zweifel gesetzt, dass der Primogeniturlinie vor 1806 auch in den erbherrlichen Besitzungen die Landeshoheit im Allgemeinen zustand. Lippe-Detmold sucht diess aber auch noch aus den

ad B. *einzelnen Hoheitsrechten*

nachzuweisen, welche durch die Hausgesetze und Verträge ihm zugewiesen und von ihm stets ausgeübt worden seyen.

Es behauptet darnach von jeher im Besitze derjenigen Rechte über die erbherrlichen Aemter gewesen zu seyn, die zusammen den Inbegriff der Landeshoheit bilden, wogegen Schaumburg-Lippe diesem nicht nur widerspricht, sondern aus einem entgegengesetzten Besitzstande sogar die Einrede der Verjährung und in Verbindung mit dem §. 34. der Rheinbundsacte, die Einrede des Verzichts zu begründen sucht.

Hiernach sind nun die einzelnen Hoheitsrechte, soweit Detmold die ihm geschehene Zuweisung und seine Ausübung derselben

a. zur Bestärkung seiner Widerklage benützt, zu erörtern und alsdann

b. ist noch von den auf einen entgegengesetzten Besitz-

stand gebauten Einreden der Verjährung und 1839
des Verzichts zu sprechen.

ad A.

Wäre durch die vorliegenden Urkunden der Erstgeborne nicht überhaupt als der regierende Herr erklärt, und ihm dadurch und durch andere ausdrückliche Bestimmungen nicht im Allgemeinen die Landeshoheit zugedacht, so müsste um die Ansprüche desselben zu prüfen, untersucht werden, ob die einzelnen Hoheitsrechte, die ihm zugewiesen wurden, oder in deren Besitz er sich befand, den Charakter der Landeshoheit an sich tragen, oder die Letztere ausmachen.

Als die wesentlichen und sonst wichtigen Hoheitsrechte werden aufgeführt:

1) Das Recht, die Huldigung zu fordern. Es giebt übrigens auch eine Lehnshuldigung, eine Patrimonial- oder Erb-Huldigung; als Zeichen der Landeshoheit gilt aber nur die davon zu unterscheidende Staatshuldigung.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 207.

Im Testament Simons des VI. ist nun diesfalls verordnet: es bleibe dem Erstgebornen die

„. . . . . . . Landesfolge, und anderes was dem regierenden Herrn zukömmt, als Huldigung der Städte, auch das Gaugericht etc."

„Doch mag ein jeder von unsern Söhnen seine Unterthanen, wie auch bei jedem Hause angehöriger Flecken und Dörfer Eingesessene, ihm huldigen lassen, es soll aber die Stadt Blomberg dem regierenden Herrn huldigen, auch ihre privilegia von demselben empfangen."

Hier ist also dem Erstgebornen nur die Huldigung der Städte zugedacht.

Die Behauptung Lippe-Detmolds, dass sich die Landeshuldigung für den Erstgebornen vermöge des Primogeniturrechts von 1593 und weil er im Testament von 1597 als der regierende Herr bezeichnet werde, von selbst verstehe, die Huldigung der Städte aber nur deshalb besonders erwähnt sey, um dadurch die auf dem Lande concurrirende erbherrliche Huldigung in den Städten auszuschliessen, lässt sich durch den §. 7 des Testaments nicht begründen; allein Detmold hat diesen seinen Anspruch durch spätere Acte begründet.

Namentlich gehört hierher:

1839 a. der Hamelnsche Rezess von 1655 §. 1. wo sich der Graf Otto, Stifter der Brakeschen Linie, von welcher das Amt Blomberg herrührt, verbindlich erklärt,

„auf erstes Erfordern des regierenden Herrn seine Unterthanen in den von ihm innehabenden Aemtern das hommagium oder Landhuldigungseid in der bei weiland Herrn Graf Simons Grafen und edlen Herrn zu der Lippe geführten Landesregierung gewöhnlichen Formula anzuhalten.

Dieser Rezess enthält nicht, wie Schaumburg-Lippe behauptet, ein blosses Gutachten, sondern ein unter Leitung Kaiserlicher Commissarien von Bevollmächtigten beider Theile definitiv abgeschlossenes Uebereinkommen. Am Schlusse ist gesagt, es werde den Herrn Prinzipalen überlassen, ob sie die Urkunde

„ingrossiren, und mit ihren gräflichen Insiegeln und Handzeichen befestigen lassen wollen.

Es erfolge nun dieses Letztere oder nicht, so ist und bleibt, einen Weg wie den andern, dieses was obstéht, in seinen völligen Kräften und unverrückten beständiger Verbindlichkeit."

Zur Zeit, als Brake diesen Vergleich schloss, gehörte das Amt Blomberg, um dessen Souverainetät es sich gegenwärtig handelt, noch der Brakeschen Linie; die Rechte des Erstgebornen im Amt Blomberg waren also namentlich auch Gegenstand dieses Vergleichs.

Das von Detmold weiter angerufene

b. Austrägal-Urtheil von 1681 spricht nur vom hommagium der Brakeschen Bediensteten, nicht aber von jenem der Brakeschen Landorté.

Dagegen ist

c. in der zum Vollzug des Erkenntnisses vom 26sten August 1734 über den Brakeschen Nachlass in Sachen Schaumburg-Lippes gegen Lippe-Detmold unterm 18ten Juni 1737 vom Reichshofrath erlassenen Verfügung ausgesprochen, dass der Detmoldischen Primogeniturlinie die Landeshuldigung, so wie alle nach dem Testamente ihr gebührenden Landesherrlichen Vorrechte und Prärogativen verblieben, und es ist

d. bei einer Conferenz beiderseitiger Deputirten am 29sten Juli 1750 die Eidesformel für die Detmoldische Landeshuldigung, so wie jene für die erbherrliche Huldigung verabredet, sofort

e. der doppelte Eid nach diesen Formeln am 22sten Mai 1753 den erbherrlichen Bediensteten und Unterthanen wirklich abgenommen worden. 1839

Durch den Hamelnschen Vertrag von 1655 wie er durch die angeführten spätern Vorgänge Bestätigung und Vollzug erhalten hat, ist also das Recht der Primogeniturlinie auf die Landeshuldigung in den erbherrlichen Aemtern der Brakeschen Linie jedenfalls begründet, wenn es auch seine Begründung nicht schon im Testamente Simons des VI. selbst hatte.

2) Ein weiteres und zwar wesentliches Hoheitsrecht ist die Vertretung nach aussen.

Dass Detmold die erbherrlichen Aemter beim Reich und Kreis vertrat, ist anerkannt und im §. 7. des Testaments von 1597 begründet. Dass es aber dabei nur mittelst Führung der Virilstimme die Erbherrn vertreten habe, dafür liegt keine Nachweisung vor. Die Erbherrn müssten immerhin doch als Reichsstände anerkannt gewesen seyn, wenn Detmold in ihrem Namen hätte erscheinen sollen, und es wäre überhaupt nicht erklärlich, warum hier nicht, wie in andern Fällen, wo eine Virilstimme unter mehrere vertheilt war, ein Umwechsel in der Stimmführung statt hatte.

Wer wegen eines Landes, sagt Johann Jacob Moser (in seinem deutschen Staatsrecht Th. IX. §. 133).

> „Sitz und Stimme auf Reichstagen verlangt, muss dasselbe jure proprio et pleno territoriali besitzen. Es geht daher nicht an, wenn etwa zwei, sie seyen nun aus einem Hause oder Fremde, sich mit einander vergleichen wollten, dass der Eine das Land besitzen, der Andere aber Sitz und Stimme davon führen sollte."

Detmold, welches für die erbherrlichen Besitzungen Sitz und Stimme führte, musste daher auch der Landesherr derselben seyn.

Nur es war eben durch diese Stimmführung im deutschen Reiche als der Landesherr dieser Besitzungen anerkannt. Nur Detmold galt darnach gegen aussen als der Landesherr, und als der Rheinische Bund geschlossen wurde, konnte eben desswegen auch nur es mit jenen erbherrlichen Besitzungen diesem Bunde als Souverain beitreten.

Einer Erörterung der Fälle, da Detmold die erb-

1839 herrlichen Aemter auch bei Unterhandlungen mit andern Staaten vertreten hat, bedarf es hiernach nicht mehr.

3) Ein weiter wesentliches Hoheitsrecht ist die Gesetzgebung mit Berufung der Landtäge.

Der §. 6. des Testaments von 1597 verordnet:

> „der regierende Herr soll Macht haben, Landtage auszuschreiben und zu halten, jedoch dass er sich zuvor mit seinen Gebrüdern dessen beredet, welche ihm auch brüderlich und getreulich beistehen sollen, auch der Landschaft zu Nutz in guter Eintracht das beste rathen und befördern helfen."

Die Macht, die Landtage zu berufen und abzuhalten, stand also nur dem Erstgebornen zu; und die Erbherrn wirkten nur berathend mit. Im Hamelnschen Rezesse von 1655 §. 5. ist sogar gesagt, dass wenn Brake, der damalige Besitzer von Schieder und Blomberg

> „vom Landtag zurückbleiben und nicht erscheinen würde, nichts da weniger der Landtag seinen Fortgang gewinne, und die daselbst ausfallende conclusa allenthalben wirklichen Nachdruck haben sollen."

Erwägt man dabei noch, dass mit Zustimmung dieser Landstände Gesetze gegeben werden konnten, welche dann selbst, wenn die Erbherrn auf den Landtagen nicht mitwirkten, für die ganze Grafschaft Lippe, also auch für die erbherrlichen Aemter Kraft erhielten, so ist klar, dass darnach die Gesetzgebung im verfassungsmässigen Wege auch in den erbherrlichen Besitzungen dem Erstgebornen zustand.

Die von Schaumburg-Lippe behaupteten erbherrlichen Protestationen gegen Landtage, zu denen die Erbherrn nicht mitwirkten und gegen die auf solchen Landtagen erlassenen Gesetze sind unerheblich, da nach dem Hamelnschen Rezesse von 1655 ein solches Mitwirken nicht wesentlich war, und wenn behauptet wird, dass seit 1778 wegen solcher Widersprüche die Lippischen Gesetze in den erbherrlichen Aemtern gar nicht mehr publicirt und vollzogen wurden, so konnte dadurch das durch Testament und Vertrag begründete Sachverhältniss wohl nicht aufgehoben werden.

Auch in Bezug auf Verordnungen, zu deren Erlassung die Zustimmung der Landstände nicht erforder-

lich war, sind in dem Hamelnschen Vergleiche von 1655 1839
§. 6. und im Herberhauser Vergleiche von 1661 §. 9. noch besondere Vorschriften ertheilt. Es sollen darnach nämlich Verordnungen des regierenden Landesherrn in *Polizeisachen* in den erbherrlichen Aemtern in des Landesherrn und in des Erbherrn Namen *zugleich* publicirt werden, dagegen sollen Kaiserliche mandata und fremder Herrn Patente auf Requisition bei dem regierenden Herrn in *dessen* Namen allein verkündet und vollzogen werden, und eben so die edictales, citationes oder mandata, welche der regierende Herr etwa gegen verbotene Werbung, herrenloses Gesindel, oder in Bezug auf Lehne, zu erlassen nützlich oder nöthig findet. Also selbst in den zuerst genannten *Polizeisachen*, wo die Publication in des regierenden und des Erbherrn Namen zugleich geschieht, sind es doch immer nur *Verordnungen des regierenden Landesherrn*, und es ist nicht gesagt, dass auch zur *Erlassung* derselben die Zustimmung des Erbherrn erforderlich sey, wenn gleich ihre *Verkündigung* wegen seines Patrimonial-Verhältnisses *zugleich auch* in seinem Namen zu geschehen hatte. Auch *hierin* liegt also wieder eine Anerkennung der Landeshoheit des Erstgebornen.

Was sodann:

4) Die *Justizhoheit* als ein weiteres Zeichen der Landeshoheit betrifft, so stand sie ebenfalls auf Seiten der Primogeniturlinie, wenngleich die Erbherrn als Patrimonialherrn die niedere Gerichtsbarkeit hatten, und bei Besetzung des Hofgerichts mitwirkten.

Im Testamente von 1597 ist dem Erstgebornen die Abhaltung der Gaugerichte, welche ehemals die höchste Gerichtsbarkeit hatten, eingeräumt, und wenn gleich das Hofgericht nach dem §. 27. des Testaments von den Söhnen nach einem Umwechsel zu präsidiren war, so gebührte doch dem Erstgebornen nach dem Vergleiche von 1614 die *ganze Direction* desselben, sowie derselbe im Vergleiche von 1616 §. 3. als der perpetuus judex, Richter und Director" erklärt ist, und auch in den erbherrlichen Aemtern die Urtheile nicht allein in des Erbherrn (als Gerichtsherrn) Namen, sondern zugleich auch in des *regierenden* Herrn Namen gefasst werden mussten.

Dieses Rechtsverhältniss konnte dadurch nicht ver-

1839 ändert werden, dass das Hofgericht sich bei einigen Ausfertigungen Sammthofgerichte nannte, was dasselbe in seinem Zeugniss vom 15ten Oktober 1834 ohnehin als ein blosses Versehen erklärt.

5) In Bezug auf die Kirchenhoheit ist im Testamente von 1597 nichts gesagt, als dass die Söhne nach §. 24. die Unterthanen bei der evangelischen Religion ungehindert lassen und die Religion fortpflanzen, und darüber einträchtlich halten, nach §. 25 an den Stiftungen für Kirchen und Schulen festhalten, sodann nach §. 26. das geistliche Gericht oder Konsistorium halten und handhaben sollen.

Damit sey aber, sagt Detmold, das dem regierenden Hause naturgemäss zustehende Oberaufsichtsrecht nicht aufgehoben, wesshalb bei dem Vollzuge des Testaments Streitigkeiten hierüber entstanden seyen, welche durch die brüderlichen Vergleiche von 1614 und 1616 beigelegt wurden.

Der Vergleich von 1614 wurde vom Grafen Ernst zu Holstein mit Beizug von Abgeordneten der Ritter und Städte unterhandelt. Darin ist nun gesagt, die Nachgebornen seyen darauf bestanden, einen der drei Superintendenten zur Visitation der Pfarreien abzuordnen, welcher ihnen ebenso, wie dem regierenden Herrn Bericht darüber zu erstatten habe, auch die Pfarreien selbst zu besetzen und die Pfarrer neben dem regierenden Herrn zu confirmiren. Jedoch, heisst es weiter,

„weilen dieser Punkt eigentlich an das Consistorium und jus episcopale, so der Superiorität anhängig, gehört, so haben Graf Ernst (der Vermittler) und die Verordneten aus der Ritterschaft und von den Städten dafür gehalten, dass dieses alles bei dem regierenden Herrn laut des Testaments verbleibe."

Ferner sagt der §. 5. des Vergleichs von 1616

„Weil unwiederbringlich wahr dass die geistliche jurisdictio jetziger Zeit ein vornehmes Stück der hohen Landesobrigkeit ist, so kann dieselbe auch dem regierenden Herrn keineswegs entzogen werden, sonderlich weil hievon auch in der brüderlichen Vergleichung ausdrücklich versehen, doch dass die abgetheilten Herrn jus praesentandi behalten, und ohne Vor-

wissen und Beliebung derselben keine reformatio 1839
angestellt werde etc."

Zugleich ist im §. 3. dieses Vergleichs, sowie in Bezug auf das Hofgericht, eben so auch in Bezug auf das geistliche Consistorium gesagt,

„dass der regierende Herr perpetuus judex, Richter und Direktor bleibe,"

und die abgetheilten Herrn im Umwechsel das Consistorium präsidiren.

Endlich sagt der §. 11. des Herberhauser Vergleichs von 1661, wie es

„mit dem jure episcopali beschaffen, und dass dasselbe dem regierenden Landesherrn privative reservirt und vorbehalten, dasselbe führen das altväterliche Testament und die brüderlichen Verträge mit mehreren nach, dabei und von allen den davon dependirenden Effecten, in soweit dieselben darin nicht restringirt und limitirt, es dann allerdings verbleibt."

Hiernach ist der Grundsatz, dass dem Erstgebornen die Episcopalgewalt zustehe, durch die Verträge festgestellt, und die im Herberhauser Vergleiche erwähnten Restrictionen und Limitationen, namentlich auch die Bestimmungen des Vergleichs von 1616, dass die Erbherrn das Präsentationsrecht haben und ohne ihre Zustimmung keine reformatio statt habe, kann jenen Grundsatz nicht aufheben, und den Schluss auf die Landeshoheit der Primogeniturlinie nicht erschüttern."

Wenn das Mandat vom 27. März 1775 Detmold untersagte, einseitig durch ein Spezialkonsistorium Kirchen-Verordnungen zu erlassen und den Geistlichen Befehle zu ertheilen, und wenn der Reichshofrath unterm 8ten Juli 1740 den von einem Geistlichen ausgestellten Revers, wodurch er sich einseitig gegen ein Detmoldisches Spezialkonsistorium verpflichtete, nichtig erklärte, und wenn die Erbherrn die neue Kirchenordnung von 1684 mit genehmigten, so war dies alles eine natürliche Folge der Beschränkungen, unter welchen die Episkopalgewalt der Primogeniturlinie vertragsmässig zustand, kann aber diese in den Verträgen ausdrücklich anerkannte Episkopalgewalt selbst nicht vernichten.

6) Ein weiteres wesentliches Hoheitsrecht ist die

1839 Militairgewalt, ehedem die Landfolge, jus armandiae et sequelae

Selchow, elem. juris publ. vol. I. §. 455.

Sie gehört zu den, den Charakter der Landeshoheit ausmachenden, Rechten.

Cramer observ. juris unio. tom. II. pars II. p. 118.
Pütter, inst. juris publ. §. 243.

Im Testamente von 1597 §. 7. ist „die Landesfolge" und die „Beschreibung der Ritterschaft und Ritterdienste" dem Erstgebornen als regierenden Herrn vorbehalten.

In Bezug auf die Ritterdienste, welche namentlich im Kriegsdienste bestanden, waltet kein Zweifel ob, und was die Landesfolge, als den Kriegsdienst der Unterthanen überhaupt betrifft, so ist wenigstens in Bezug auf die Haltung von Militair und Erhebung eines Soldatenschatzes im Brakeschen, viel gestritten worden.

Inzwischen ist die Landfolge im Allgemeinen auch im Vergleiche von 1614 und eben so im Vergleiche von 1616 §. 14. als „zu der Superiorität gehörig" dem regierenden Herrn vorbehalten. Auch im Hamelnschen Rezesse von 1655 §. 18. Nr. 2. sind die „Landfolge und Musterung" als

„eigentliche proprietates und Appertinentien des juris superioritatis",

erklärt, mit dem Zusatze, dass sie darnach der Brakeschen Linie „nicht competiren könnten."

Damit steht im Einklange, dass die Primogeniturlinie auch von den erbherrlichen Aemtern das Militair zum Reichscontingent stellte.

Dass Schaumburg-Lippe, wie dasselbe durch den vorgelegten Erlass der Detmoldischen Regierung vom 11ten November 1794 darthut, auf Requisition des regierenden Herrn die Aushebung des erbherrlichen Betreffnisses vom Contingent selbst verfügte, sofort an Detmold ablieferte, ändert an der Sache nichts. Eine Requisition beweist nicht, dass es von der Willkühr des Requirirten abhing, derselben zu entsprechen oder nicht, und die eigene Vornahme der Aushebung auf Requisition der Landesherrlichen Behörde mochte wohl auch dem Innhaber einer untergeordneten Hoheit zustehen.

Der Zustand, wie er nach dem Beitritt zum Rhein-

bünde provisorisch festgestellt wurde, ist nicht massgebend, weil sich beide Theile im Jahr 1807 reversirten, dass daraus kein Präjudiz gezogen werden dürfe. 1839

Durch die angeführten Testaments- und Vertrags-Bestimmungen und durch die (mit der Vertretung beim Reich überhaupt in Verbindung stehende) Stellung des erbherrlichen Betreffnisses zum Detmoldischen Reichscontingent ist die Militairhoheit Detmolds über die erbherrlichen Besitzungen dargethan, und es kommt auf die vielen Streitigkeiten und Verwahrungen in Betreff des Brakeschen Soldatenschatzes und der Haltung einer Anzahl Soldaten in Friedenszeiten zur Bewachung des Schlosses etc. lediglich nicht an.

Was nun noch

7) Das Besteuerungsrecht betrifft, so gebührten die Reichs- und Kreis-Steuern nach dem §. 7 des Testaments dem Erstgebornen, der solche auch an Reich und Kreis zu entrichten hatte.

Ueber andere Steuern ist im Testament nichts verfügt, jedoch scheint, wie Schaumburg-Lippe richtig bemerkt, im §. 31. die Andeutung zu liegen, dass eine etwa nothwendig werdende Landsteuer allen Söhnen und nicht blos dem Erstgebornen gehören sollte, indem dort gesagt ist, es soll ein

> „jeder von unsern Söhnen mit seinem Antheil friedlich und begnügig seyn, auch die Sachen seiner Hofhaltung dermassen anstellen, dass er ohne Beschwerung der Untersassen sein Auskommen haben möge."

Diese Andeutung wird bestätigt durch den Vergleich von 1614, wo gesagt ist:

> „die Contribution oder Collecten betreffend, ist verabredet und allerseits gewilligt worden, wenn mit Vorwissen der Ritter und Landschaft, auch von den Städten eine Landsteuer verwilligt, sollen die Nachgebornen ihren Antheil pro rata davon haben und zur Austilgung der alten Schulden verwenden und geniessen; sonsten aber haben sie sich der Reichs- und Kreissteuer nicht anzumassen, sondern bleibt solches dem regierenden Herrn allein."

Darnach gelangte Brake, als die Landstände später für den Militairdienst in der Friedenszeit einen sogenannten Soldatenschatz bewilligten, zum Bezug eines

1839 darüber geführte Prozess aber von den Reichsgerichten in petitorio nicht mehr entschieden wurde;
e. dass übrigens Schaumburg-Lippe von allen allgemeinen Landeslasten das auf seine Aemter kommende Steuerbetreffniss abzuliefern versprach,
f. und sodann hiefür ein verabredetes jährliches Aversum bezahlte.

Nun war aber, wie Strube in seinen Nebenstunden (IV. p. 164 und 165) unter Berufung auf ein Reichshofraths-Erkenntniss von 1729 ausführt, die Erhebung einer Steuer nicht überall der Beweis der Landeshoheit, und ein solcher Beweis liegt darin vielmehr nur zu Gunsten desjenigen, welcher Reichssteuern erhob, da nur diese Steuern aus wirklicher oberherrlicher Macht hervorgingen, andere Steuern aber auch im Besitz von andern, als vom Landesherrn, seyn konnten, indem sie entweder auf besonderen Vertragsverhältnissen oder auf jeweiligen eigenen landständischen Bewilligungen zu bestimmten nützlichen Zwecken beruhten.

Hiernach kann eine nähere Erörterung der Frage, ob Schaumburg-Lippe zum Bezug der ordinairen Contribution und des Soldatenschatzes berechtigt war, und ob Detmold, seiner Zustimmung im Stadthager Vergleiche ungeachtet, die von den Landständen dagegen erhobene Einsprache im Namen des Landes zu verfolgen befugt wäre? — füglich umgangen werden.

So weit die Steuern für Lasten bewilligt wurden, welche der Erbherr trug, war es ohnehin billig, dass er dieselben auch für sich bezog. So weit es aber von allgemeinen Landesangelegenheiten herrührende Lasten betraf, leistete Schaumburg-Lippe einen Aversalbeitrag, und der Bezug dieses Aversums ist von Seiten Detmolds einem Steuerbezug selbst gleich zu achten.

Nach allem dem ist daher auch das in der Besteuerung liegende Hoheitsrecht auf der Seite Detmolds. Die noch übrigen minder wichtigen Hoheitsrechte — z. B. auf Seite Detmolds: Die Kollation der Lehenschaften, das Münzen, die Salzwerke, die Bewahrung der Original-Urkunden und Siegel, das Recht der Bestätigung städtischer Privilegien etc. oder auf Seiten Schaumburg-Lippes die Ertheilung von Wirthschaftsconcessionen, Antheil am Zoll etc. — können, da sie jedenfalls in der Sache nichts mehr entscheiden, übergangen werden.

Aus der bisherigen Erörterung ergiebt sich nämlich, 1839
dass alle hier aufgeführten Hoheitsrechte (1 — 7) so weit sie wesentlich zur Landeshoheit gehören, durch das Testament von 1597 und die nachgefolgten Verträge allein der Primogeniturlinie zugewiesen waren, dass dagegen die dem Nachgebornen zugewiesenen Berechtigungen weder eine (von dem Erstgebornen unabhängige) wahre Landeshoheit, noch auch ein (durch Gleichheit der Rechte bedingtes) Mitregiment oder Condominat begründen.

Wenn also auch der Erstgeborne nirgends als der regierende Herr oder Landesherr im Gegensatz der abgetheilten oder Erbherrn erklärt, wenn ihm nirgends das Regiment oder die Landesverwaltung im Allgemeinen übertragen, — wenn sein Rechtsverhältniss nirgends in den Verträgen „Superiorität," Regierung „hohe Landesobrigkeit" und selbst „Landeshoheit" genannt wäre, wenn dabei überdies die Primogenitur-Verordnung von 1593 und das pactum unionis von 1368 gar nicht beständen, so würde Detmold doch schon nach den einzelnen Hoheitsrechten, die ihm zustanden, als der Innhaber der im Jahr 1806 in Souverainetät übergegangenen Landeshoheit zu betrachten seyn.

Darnach können auch

ad. b. die auf einen entgegengesetzten Besitzstand gebauten Einreden der Verjährung und des Verzichts nicht gegründet seyn.

Was insbesondere

1) die Verjährung betrifft, so findet bei Hoheitsrechten gegenüber den Unterthanen nur die, hier überall nicht vorhandene, unfürdenkliche statt

Thibaut, Pandecten-System §. 1046. A. in Verbindung mit §. 1023.

A. Haeberlin, deutsches Staatsrecht Bd. III. S. 191.

Insofern nun aber auch da, wo das Hoheitsrecht nicht gegenüber den Unterthanen, sondern zwischen 2 Berechtigten unter sich bestritten ist, die 30jährige Verjährung eintritt, so kann dies denn doch nur eine erwerbende und keine blos erlöschende Verjährung seyn, und ein Berechtigter kann sich auf die Nichtausübung des Andern mit Erfolg nur in sofern berufen, als er selbst während der Verjährungszeit das Recht ausgeübt hat.

1839 Einer Bestimmung derselben bedarf es hier nicht, sie wäre auch unzulässig. Die Gesetzgebung der Souverains verfügt über die Ausübung jener Rechte, und die Bundescompetenz tritt nur dann ein, wenn durch diese Gesetzgebung Rechte verletzt werden, welche der Art. 14. der deutschen Bundesacte und der Art. 63. der Schlussacte gewährleisten.

Das

zweite Klagbegehren

Detmolds geht auf Ersatz alles diesem Hause durch Beeinträchtigung seiner Souverainetät veranlassten Schadens, namentlich der unbefugterweise erhobenen Steuern.

Was insbesondere

1) die ordinaire Contribution oder Grundsteuer betrifft, so fordert Detmold den Ersatz derselben von 1737 oder eventuell vom Beitritt zum Rheinbunde von 1807 an.

Für die Periode von 1737—1807 wird die Forderung, da das fürstliche Haus Detmold im Stadthager-Vergleich von 1748 diese Steuer der Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen Linie überliess, und nur die Rechte der Landstände vorbehielt, nur im Namen der Landeskasse geltend gemacht.

Das souveraine fürstliche Haus Detmold ist nach dem gegenwärtigen Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten, bei welchen nach dem §. 57. der Schlussacte von 1820 die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt ist, allerdings ermächtigt, auch die Interessen der Staatsgesammtheit, beziehungsweise die Rechte der früher nur von den Landständen vertretenen Landeskasse zu verfolgen.

Was nun aber die vom Standpunkte der Landstände erhobene Rückforderungsklage betrifft, so ist zu erwägen, dass nirgends behauptet ist, dass Schaumburg-Lippe von den Landständen **nicht bewilligte** Steuern im Wege der **Gewalt** erhoben habe. Es handelt sich vielmehr nur darum, ob Schaumburg-Lippe berechtigt war, von den durch Landstände wirklich bewilligten Steuern den auf das Amt Blomberg gefallenen Antheil für sich zu beziehen, und nur einen Theil davon zur Bestreitung der allgemeinen Lasten abzuliefern?

Diese Berechtigung verstand sich nun keineswegs von selbst, denn obwohl auch solche, welche nicht

wirkliche Landesherrn waren, zum Bezug von 1839
Steuern mitunter berechtigt seyn konnten, so war ihnen dazu doch ein besonderer Titel nöthig, und selbst wirkliche Landesherrn waren nicht schon im Allgemeinen befugt, für andere als für vom Reich und Kreis herrührende Lasten ohne Zustimmung der Landstände Steuern auf das Land zu legen, insofern sie nicht auf besonderen Reichsgesetzen, oder besondern Rechtstiteln oder auf Herkommen beruhten.

Selchow elem. juris publ. I. §. 447—453.

Handelte es sich daher gegenwärtig erst um die Frage, ob Schaumburg-Lippe im Steuerbezug petitorisch geschützt werden solle, so hätte dasselbe den hiezu erforderlichen besondern Titel oder das diesfallsige rechtmässige Herkommen nachzuweisen.

Da jedoch die Steuer, um deren Ersatz es sich handelt, bereits bezahlt ist, und die Zahlung ursprünglich, wenn kein wahrer Rechtsgrund dazu vorhanden, und eben so wenig eine freie Bewilligung beabsichtig war, nur auf einem Irrthume beruhen konnte, der hiedurch entstandene Besitzstand aber später in possessorio aufrecht erhalten wurde, so hat jetzt der, das ungebührlich Bezahlte zurückfordernde, klagende Theil zu erweisen, dass die Brakesche oder später die Schaumburg-Lippische Linie durch keinen besondern Rechtstitel und durch kein Herkommen zum Bezug der fraglichen Steuer berechtigt war.

Dieser Beweis ist aber weder mit der Klagschrift, noch später angetreten, wie es nach §. 71. der Obergerichts-Ordnung erforderlich gewesen wäre, ja es sind nicht einmal die thatsächlichen Verhältnisse angegeben, welche die Nichtigkeit des Grundes, aus dem die Steuer ursprünglich erhoben wurde, darstellen, folglich die Nichtschuldigkeit des Bezahlten begründen, daher ist die Rückforderungsklage auch vom Standpunkte der Landstände aus nicht begründet.

Für die Periode vom Beitritt der beiden streitenden Theile zum Rheinbunde an macht Detmold noch einen weitern, vom Standpunkte der Landstände unabhängigen Klaggrund geltend. Es leitet denselben aus den §.§. 26. und 34. der Rheinbundsacte ab, da hiernach das Besteuerungsrecht (le droit d'impot) als ein Recht der Souverainetät erklärt sey und Schaumburg-Lippe durch den Art. 34. auf alle dem Souverain ge-

1839 hörigen, Rechte verzichtet habe, selbst wenn ihm einzelne derselben früher auch gebührt hätten.

Daraus folgt jedoch nur, dass Detmold nach seinem Beitritt zum Rheinbunde und nach dadurch erlangter Souverainetät die fragliche ordinaire Contribution aus dem Amte Blomberg (vorbehaltlich der aus den Verträgen von 1748 und 1789 etwa schuldigen Gewährleistung) staatsrechtlich hätte an sich ziehen können.

Es folgt daraus keineswegs, dass von jenem Zeitpuncte an, Schaumburg-Lippe als ipso jure aus dem rechtlichen Besitze gesetzt zu betrachten, oder dass es ipso jure in bösen Glauben versetzt war.

In der Meinung, dass nach der Rheinbundsacte ihm selbst die Souverainetät über Blomberg zukomme; hielt sich dasselbe in gutem Glauben für berechtigt, die fragliche Steuer als eine Nutzung der Souverainetät fortzubeziehen. Dass es dabei in gutem Glauben war, ist um so weniger durch einen Beweis des Gegentheils widerlegt, als Detmold dasselbe stets ungestört im Besitze der Steuer liess, und selbst bei dem Interimistikum vom 5. Juli 1812 in dieser Beziehung keine Aenderung bewirkte, und nicht einmal darthut, eine solche verlangt zu haben.

Wenn aber Schaumburg-Lippe in gutem Glauben sich für den Souverain von Blomberg hielt und darum in gutem Glauben die Steuern als eine der Souverainetät anklebende Nutzung fortbezog, und wie immer verwendete, so ist dasselbe zum Ersatz des bereits Bezogenen nicht verbunden.

(l. 23. in f. D. VII. 4—l. 25. §. 1. XXII. i—l. 48. pr. XLI. 1.)

ausgenommen von der Zeit an, wo es durch Zustellung der Detmoldischen Klage nach einer Fiction der Gesetze in bösen Glauben versetzt wurde.

L. 25. §. 7. D. V. 3.

Die Zustellung der Klage erfolgte am 5ten Oktober 1831, an diesem Tage wurden also von Detmold die fraglichen Steuern von Schaumburg-Lippe gerichtlich herausgefordert, und von diesem Tage an hat das Letztere als Besitzer malae fidei sie zu ersetzen, jedoch nur nach Abzug des an die Detmoldische Landeskasse bezahlten Aversalbeitrags zu öffentlichen Lasten, und dessen, was Schaumburg-Lippe davon etwa für Staats-

ausgaben, welche sonst der Detmoldischen Landeskasse obgelegen wären, selbst verwendete. 1839

Dabei bleibt alsdann dem fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe überlassen, die Gewährleistungs- oder Entschädigungs-Ansprüche, die es wegen Entziehung der Steuer aus den Verträgen von 1748 und 1789 begründen zu können vermeint, coram competenti zu verfolgen.

Was hier von der seit dem Beitritte zum Rheinbunde erhobenen ordinairen Steuer gesagt ist, gilt

2) auch von den seit damals eingeführten und von Schaumburg-Lippe aus dem Amte Blomberg erhobenen indirecten Abgaben.

Was dagegen

3) das Judenschutzgeld betrifft, so hat darin der Beitritt zum Rheinbunde keine Aenderung hervorgebracht. Dasselbe war nicht nothwendig mit der Landeshoheit verbunden, und die Rheinbundsacte erwähnt seiner nicht besonders, auch ist nichts von einem desfalsigen Detmoldischen Landesgesetz gesagt.

Der Grund, aus dem es gefordert wird, ist vielmehr der §. 4. des Stadthager Vergleichs von 1748, wornach dasselbe zur Hälfte dem regierenden Herrn und zur Hälfte dem Erbherrn gehören soll.

Dabei blieb es bis zum Aussterben der Bückeburgschen Linie im Jahr 1777, worauf Schaumburg-Lippe, wie in der Einredeschrift anerkannt wird, die Entrichtung des Antheils an Detmold einstellte.

Im Jahr 1789 erfolgte nun die Abtheilung der Aemter Schieder und Blomberg, und Schaumburg-Lippe erhielt das Amt Blomberg.

Bis zum Jahr 1789 wurde über die von Schaumburg-Lippe gezogenen Nutzungen im Jahr 1793 eine Vereinbarung getroffen. Von 1789 an, hatte aber jeder Theil die Nutzung von einem der beiden Aemter, und Schaumburg-Lippe erhob aus dem Amte Blomberg das Schutzgeld, ohne die Hälfte davon an Detmold abzuliefern.

Es behauptet ungeachtet des Stadthager Vergleichs hiezu berechtigt zu seyn, weil bei der Theilung von 1789, wo es das Amt Blomberg erhielt, jedem Theil das Schutzgeld unter den unständigen Gefällen zugetheilt wurde.

Allein nur das, was Bückeburg hinterliess, war hier Gegenstand der Theilung, die beiden Aemter Schieder und Blomberg also nur mit denjenigen Rechten, welche

1839 Bückeburg daran hatte. Zu diesen Rechten gehörte aber nach dem Stadthager Vergleich von 1748 nur die Hälfte der Schutzgelder, die andere Hälfte war ein Gefäll der Primogeniturlinie, welches bei der Theilung des Bückeburgischen Nachlasses kein Theilungsgegenstand war.

Wenn daher bei der Theilung der Aemter im Jahr 1789 jedem Theil ein Amt sammt den dazu gehörigen Schutzgeldern zugetheilt wurde, so war hierunter wohl nur der erbherrliche Antheil der allein Theilungsgegenstand war, verstanden, die landesherrliche Hälfte aber blieb dem fürstlichen Hause Detmold auch im erbherrlichen Amte Blomberg nach dem dadurch nicht abgeänderten Stadthager Vergleiche von 1748 §. 4.

Inzwischen muss angenommen werden, dass Schaumburg-Lippe auch diese Schutzgelder bis zur Zustellung der Klage, den 5ten Oktober 1831 in gutem Glauben bezog. Es ist nämlich nicht behauptet, dass im Jahr 1789 bei der Theilung der Aemter Schieder und Blomberg ein besonderer Vorbehalt des im Stadthager Vergleiche bestimmten landesherrlichen Antheils der Schutzgelder gemacht wurde, daher konnte Schaumburg-Lippe sich zum ausschliesslichen Bezug der Schutzgelder in dem ihm zugetheilten Amte Blomberg um so eher für berechtigt halten, als Detmold auch von damals an seinen Antheil nie forderte.

Auch hinsichtlich dieser Schutzgelder ist daher Schaumburg-Lippe nur erst vom 5ten Oktober 1831 an zum Ersatz verpflichtet.

Da hiernach Detmold mit dem grössten Theile seiner Ersatzforderungen unterliegt, dagegen in der Hauptsache wegen der Souverainetät obsiegt, so hat es nach einem billigen Verhältnisse ¼tel, Schaumburg-Lippe aber ¾tel der Prozesskosten zu tragen.

(L. S.) Die Aechtheit der Abschrift der Entscheidungsgründe beurkundet

Mannheim den 25sten Januar 1839.

Grossh. Oberhofgerichts - Secretariat.

coll. E. Hübsch.

42.

Différens Traités conclus par la Grande-Bretagne avec plusieurs tribus et le Sultan Mahomed Houssain en Arabie.

(Publiés par ordre du Parlament d'Angleterre).

I.

Treaty between the English and the Hazzabee Tribe.

31 January 1839.

This agreement is between the Hazzabees for peace on the part of Sheik Abdulla Hazzaab, Sheik Hamed bin Abdulla Hazzaab, Sheik Mahomed bin Abdulla Hazzaab, Mukee Hazzabee, and Commander Haines, the English agent, on the part of the Government.

We are now friends and promise peace and friendship, great and lasting friendship, and that our hearts and wishes are one.

Further, that there shall be peace and friendship with Aden, and that if any of our subjects, or the subjects of Britain pass into each other's territory, neither party shall be insulted or injured. We are one. If the subjects of either do wrong, they are to be given over for punishment by their own laws.

II.

Treaty between the English and Mohamed Jaffer bin Syed Hydroosse, Chief of Wahert, and all under him.

2 February 1839.

We agree to lasting peace and friendship.

Aden is open for our free intercourse and friendship, and so is our country to each other; and both parties agree there shall be no oppression or insult.

1839

III.

Treaty between the English and the Abdalees, signed by Sultan Mahomed Houssain's accredited Agent and Son-in-law.

2 February 1839.

From this day and the future, Syed Mahomed Houssain bin West bin Hamed Suffran gives this promise to Commander Haines, gentleman, on his own head, in the presence of God, that there shall be friendship, lasting friendship, and peace, and everything good, between the English and Abdalees. I promise no wrong or insult shall be done, but it shall be peace; and the British Government agree to the same. Sultan Mahomed Houssain and all interior Sultans agree to this, and I am responsible. All those even on the roads to the interior, shall be kept from molesting any one, by me, as they were when Sultan M. Houssain possessed Aden. This is agreed upon between me and Commander Haines, on the part of Government; and I promise to do even more than I have hitherto done, please God. I require respect from Commander Haines in return, and more than before, if possible.

IV.

Treaty between the English and the Sultan Mahomed Houssain and his Children through his accredited Agent.

4 February 1839.

This treaty is formed between Syed Mahomed Houssain and Hassan Cutief, on account of the Sultan of Lahedge, and Commander Haines, the agent of the Government.

On the word and promise of Sultan Mahomed Houssain, I promise that no insult or molestation shall take place on the road, or between the English and my people, and that all shall be peace and quietness; and I agree, that between my people and your people, there shall be no difference or oppression, and that the English agree that all shall be peace, and that all merchants shall be free to trade without oppression.

43.

Rapport fait aux Chambres de la Belgique par le Ministre des affaires étrangères sur l'état des négociations entamées de nouveau à Londres relativement à la séparation de la Belgique d'avec la Hollande. En date de Bruxelles, le 1 Février 1839.

(Histoire parlementaire du Traité de Paix du 19 Avril 1839 entre la Belgique et la Hollande. T. I. Bruxelles, 1839 p. 2 et suiv.)

Le dernier rapport fait aux chambres, sur nos différends avec la Hollande, est du 4 octobre 1833. M. le général Goblet, ministre des affaires étrangères, a rendu compte alors des motifs qui avaient suspendu les négociations ouvertes à Londres, immédiatement après la conclusion de la convention du 21 mai de cette année.

Vous n'ignorez pas, Messieurs, que, durant ces négociations, plusieurs articles du traité du 15 novembre 1831 furent paraphés avec ou sans modifications, modifications qui, dans aucun cas, n'altérèrent essentiellement la disposition qui en était l'objet. Il en fut ainsi des art. 1, 2, 4 et 6, relatifs au territoire; de l'art. 7, qui consacre l'indépendance et la neutralité de la Belgique; de l'art. 8, qui règle l'écoulement des eaux des Flandres; de l'art. 10 et de l'art. 15, qui déclarent, l'un que l'usage des canaux qui traversent la Hollande et la Belgique continuera d'être libre et commun aux deux pays, et l'autre que le port d'Anvers sera uniquement un port de commerce; de l'art. 16, qui règle la propriété des ouvrages d'utilité publique ou particulière; de l'art. 17, concernant les séquestres; des art. 18, 19, 20, 21, 22 et 23, relatifs à la situation des sujets des deux pays, aux pensions, traitements d'attente et cautionnements; de l'art. 24, qui détermine l'époque de l'évacuation réciproque.

L'art. 3, qui porte que, pour les cessions faites dans le Luxembourg, il sera assigné au roi des Pays-

1839 Bas une indemnité territoriale dans le Limbourg, et l'art. 5, qui réserve à ce souverain de s'entendre avec la diète et les agnats de sa maison sur le point de savoir si cette partie du Limbourg serait incorporée à la Hollande ou à la confédération germanique, avaient été provisoirement écartés. Le cabinet de La Haye, ayant espéré qu'il pourrait réunir à la Hollande la rive droite de la Meuse, ses plénipotentiaires avaient demandé la suppression de ces articles et des expressions de l'art. 2 qui s'y rattachaient.

Les plénipotentiaires belges, de l'aveu du gouvernement, y avaient, de leur côté, consenti, à la condition, qui fut admise par la Hollande, que *le roi grand-duc produirait, avant la signature du traité, le consentement de la diète germanique et des agnats de la maison de Nassau.*

On examina, en outre, les questions soulevées par l'art. 9, touchant la navigation des fleuves et rivières; les art. 11 et 12, touchant les routes et autres communications; les art. 13 et 14, touchant les arrangements financiers. Les prétentions de la Hollande étaient exorbitantes. Elle voulait borner la libre navigation de l'Escaut à l'Escaut occidental, avec un droit de péage de fl. 2, qui serait perçu à Batz ou à Flessingue; elle rejetait la disposition relative à la pêche; elle exigeait un droit de transit pour les routes indiquées à l'art. 11, et déclarait inadmissible l'art. 12; quant à la dette, outre le remboursement de ses avances, réclamation que tous les membres de la conférence jugeaient fondée, elle voulait que la liquidation des fonds du syndicat d'amortissement n'eût lieu que comme *mesure d'ordre.*

Aucune rédaction ne fut formellement arrêtée à la suite du débat qui s'établit sur ces différents points; mais des principes généraux furent posés; des propositions furent éventuellement admises: ainsi, en ce qui concerne l'Escaut, un péage de *un* florin 50 cents, moyennant certaines conditions, parut être consenti par le gouvernement belge.

Vous savez, Messieurs, comment furent suspendues ces négociations, lorsque la conférence apprit que le roi grand-duc n'avait point fait les démarches nécessaires pour se procurer l'assentiment de la diète germanique et des agnats de la maison de Nassau à la

cession éventuelle de la partie du grand-duché de Luxembourg attribuée à la Belgique. 1839

J'arrive maintenant à une tentative du cabinet de La Haye pour reprendre les négociations.

Le roi Guillaume, à la suite de l'ajournement de la conférence, avait fait, enfin, des ouvertures à la diète germanique et aux agnats. Ces ouvertures ne conduisirent point au résultat qu'il avait en vue; le 18 août 1836, la diète prit la décision suivante:

„1° S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, sera informée, par l'intermédiaire de sa légation, que la confédération germanique ne peut donner son assentiment à la cession d'une partie du grand-duché de Luxembourg, sans indemnité territoriale; mais qu'elle est disposée, en ayant égard à la déclaration produite par rapport aux agnats de la maison de Nassau, à donner son consentement à la cession de la partie du grand-duché de Luxembourg mentionnée dans l'art. 2 de l'acte de séparation du 15 octobre 1831, contre une indemnité territoriale, moyennant les portions de territoire désignées dans l'art. 4 dudit acte, *sous la condition que l'obligation soit imposée au gouvernement belge, de ne point établir de fortifications dans la partie du grand-duché de Luxembourg qui lui sera cédée, et qui, dès lors, se sépare des liens fédératifs de l'Allemagne, et, nommément, de ne jamais fortifier la ville d'Arlon*" *).

2° L'Arrangement ultérieur et la fixation de l'indemnité territoriale à allouer à la confédération dans le Limbourg sont réservés, en conformité de la stipulation exprimée dans l'art. 5 de l'acte de séparation, à une négociation spéciale entre la confédération et S. M. le roi des Pays-Bas; et la confédération y partira du principe, que le territoire à réunir à celui de la confédération, entièrement sur le même pied, en remplacement de la partie à céder du grand-duché de Luxembourg, s'il ne peut pas former une compensation équivalente en étendue et en population, devra cependant répondre, autant que possible, aux intérêts de la confédération sous le rapport de la contiguïté de la ligne de défense."

---

*) Cette clause était une addition onéreuse au traité du 15 novembre 1831.

1839 Par une note du 27 octobre 1830, le plénipotentiaire du roi grand-duc porta cette résolution à la connaissance des plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, en exprimant, au nom de sa cour, le voeu de voir reprendre les négociations ajaurnées depuis le 24 août 1833.

Cette note fut remise à lord Palmerston avec prière de la communiquer à LL. EE. Les plénipotentiaires réunis en conférence.

Bien que cette démarche obtînt l'assentiment de plusieurs puissances, elle resta infructueuse. Lord Palmerston déclara qu'il n'y avait point lieu de convoquer la conférence,

Voici les termes de la réponse de S. S.:

„Le soussigné regrette d'informer M. Dedel qu'il n'est pas en son pouvoir, dans les circonstances actuelles, de leur (*aux plénipotentiaires*) communiquer cette note."

„Les réunions de la conférence ont été suspendues jusqu'à ce que les plénipotentiaires néerlandais soient mis à même de déclarer de deux choses l'une: ou que S. M. néerlandaise a obtenu l'assentiment de la diète et du duc de Nassau à l'arrangement territorial proposé par le gouvernement néerlandais en 1833, et ensuite duquel tout le district du Limbourg serait incorporé à la Hollande, ou que S. M., n'ayant pu obtenir ce consentement, était prête à accéder à l'arrangement territorial contenu dans les 24 articles, et à autoriser ses plénipotentiaires à signer les 7 premiers de ces articles qui ont rapport à l'arrangement territorial.

„La note adressée par M. Dedel aux plénipotentiaires des cinq cours, déclare bien que S. M. néerlandaise n'a pas réussi à obtenir l'assentiment de la diète et du duc de Nassau à l'arrangement territorial proposé par S. M. néerlandaise en 1833; mais la note ne dit pas si, dans le cas que les conférences soient reprises, les plénipotentiaires seraient autorisés et prêts à accéder aux sept premiers des 24 articles, et ainsi à donner l'assentiment de S. M. néerlandaise à l'arrangement territorial des cinq puissances."

Une nouvelle note de M. Dedel n'ent pas plus de succès; et il n'insista pas davantage. Les choses en restèrent l'à jusqu'au mois de mars 1838.

Ici commence le récit des négociations qui forment 1839
l'objet principal de ce rapport.

A cette époque, le roi des Pays-Bas fit connaître officiellement qu'il adhérait au traité du 15 novembre 1831.

En recevant cette adhésion, les plénipotentiaires parurent être sur le point de poser un acte qui eût exercé sur la négociation l'influence la plus décisive.

Un projet de note destinée à M. Dedel avait été rédigé, par lequel les cinq plénipotentiaires déclaraient qu'ils étaient prêts à signer les 24 articles avec le plénipotentiaire hollandais; mais sous la réserve des art. 9, 11, 12, 13 et 14 et du principe d'une indemnité territoriale dans le Limbourg en faveur de la confédération germanique. C'était admettre que les cinq puissances avaient le droit de signer un traité avec la Hollande, sauf à s'entendre, plus tard, avec la Belgique, et que les modifications à introduire de gré à gré ne tomberaient que sur les cinq articles indiqués.

Ces détails furent portés officieusement à la connaissance du ministre plénipotentiaire de Belgique.

Dès que j'eus avis de la communication de M. Dedel, je m'empressai de faire savoir à M. Van de Weyer que, dans le cas où il serait appelé à prendre immédiatement part aux conférences, il s'y refusât, attendu qu'il n'avait pas cru devoir, en l'absence d'une notification officielle de la démarche du cabinet de La Haye, réclamer des instructions de son gouvernement. M. Van de Weyer recevait, en même temps, l'invitation de ne rien négliger pour éviter la reprise des négociations sous l'influence de la conférence, de continuer ses rapports officieux avec les plénipotentiaires, rapports si utiles en ce qu'ils permettaient d'agir sur les esprits, mais en ayant soin qu'ils ne pussent, en aucun cas, être envisagés comme une sorte d'adhésion à un arbitrage désormais sans motif. Je fis sentir que la ratification pure et simple des 24 artices n'était plus possible et que les plénipotentiaires, réunis en conférence, ne devaient prendre aucun engagement à l'égard du cabinet de La Haye, avant un sérieux examen de la situation diplomatique, si essentiellement modifiée. Notre intérêt était de prévenir tout acte *positif* de la part de la conférence, de nous procurer des délais et de les mettre à profit pour sonder le terrain et préparer

1839 les voies à notre système. Mes instructions furent rédigées dans ce sens. Nos efforts obtinrent un premier succès. L'envoi de la note projetée fut combattu par deux des plénipotentiaires réunis en conférence, qui appuyèrent l'idée de se borner à accuser à M. Dedel la réception de sa communication et d'en référer, sur le fond même de la question, aux cours respectives. Au protocole de cette résolution auraient été annexées toutes les pièces reçues ou envoyées depuis le mois de septembre 1833.

Cette dernière condition, sur laquelle les plénipotentiaires britannique et français insistèrent, excita les vives réclamations des plénipotentiaires d'Autriche, de Prusse et de Russie, qui semblaient craindre, pour le cabinet de la Haye, les effets de cette publication. Elle amena une scission au sein de la conférence; on arrêta qu'il n'y aurait point de protocole, que le ministre britannique répondrait à M. Dedel par *un simple accusé de réception*, et que les plénipotentiaires dissidents demanderaient à leurs cours de nouvelles instructions. Par là, nos désirs étaient satisfaits. Aucune mention n'était faite, ni de l'acceptation des 24 articles, ni de la négociation de 1833, et l'on avait obtenu du temps. Ceci se passait le 6 avril.

Ainsi donc, voici quelle était la situation des choses: Il importe de la préciser.

Trois des plénipotentiaires se trouvaient sans instructions suffisantes; et, par conséquent, il était impossible que la conférence se réunît; condamnée à une inaction complète, elle n'existait réellement pas. Rappelons ici que M. de Senfft, plénipotentiaire d'Autriche, qui prit, depuis, une part si active aux travaux diplomatiques, n'arriva en Angleterre qu'au mois de juillet; l'ambassadeur de France resta éloigné de son poste du 15 avril au 10 juin. Des entretiens privés et plus ou moins confidentiels, c'était là tout ce qui pouvait avoir lieu. Ce n'est qu'après l'arrivée des instructions aux plénipotentiaires du Nord que la conférence a pu se reconstituer; et, de fait, ce n'est qu'au mois d'août, lors de la présence à Londres de nos commissaires, MM. Fallon et Du Jardin, qu'a eu lieu cette reconstitution, qui, du reste, n'a jamais été notifiée aux plénipotentiaires belge et néerlandais.

Mais l'on se méprendrait singulièrement, Messieurs,

si l'on supposait que, durant cet intervalle, le gouvernement belge demeura inactif. 1839

A vrai dire, des négociations, proprement dites, n'étaient point possibles; nous n'étions saisis d'aucune proposition, et nous n'avions pas à en formuler de notre côté; je vais plus loin, et je dis que, si même l'initiative nous eût été permise, si la conférence eût été assemblée, il aurait été d'une inexcusable légèreté à nous, de proclamer hautement l'ensemble de nos réclamations, alors que nous savions déjà de quelles immenses difficultés nous étions entourés, alors que nous avions tant d'intérêt à agir, au dehors, pour nous procurer quelque point d'appui efficace. Or l'imprudence eût été plus grande encore, au moment où nous ignorions si la dissidence qui s'était manifestée entre les plénipotentiaires, ne serait pas suivie d'actes qui empêcheraient la conférence de commencer ses travaux.

De négociations régulières, il ne pouvait, je le répète, en être question. Mais nous avions la ressource des pourparlers préliminaires; et c'est dans ces entretiens que nos agents à Londres et à Paris s'appliquaient à développer les idées que j'avais exposées dans mes instructions; c'est dans ces entretiens que, tous, nous pûmes nous convaincre des résistances qui attendaient, de toutes parts, nos réclamations territoriales.

Il convient de se rendre compte, Messieurs, des dispositions des différentes cours à cette époque.

Le cabinet de La Haye avait été contraint d'adhérer aux 24 articles par l'attitude qu'avaient prise les états-généraux. Il avait obéi à d'impérieuses nécessités. Les difficultés qui avaient eu lieu à diverses reprises, et récemment encore, dans le Luxembourg, à l'occasion du Grunenwald, avaient, par contre-coup, donné lieu à des démonstrations militaires en Belgique, en France et en Allemagne, état de choses qui avait nui au *statu quo*, qui l'avait, en quelque sorte, frappé de discrédit aux yeux des cabinets britannique et français, comme aux yeux des cabinets de Vienne et de Berlin. Aussi, la résolution du roi Guillaume, lorsqu'il fut constaté qu'elle était sérieuse, fut-elle accueillie avec faveur par toutes ces cours. Celles-ci désirèrent unanimement d'arriver, sans retard, à une solution définitive. Elles voulaient profiter de leur bonne intelligence actuelle, prévoyant que le changement de politique d'un seul cabi-

1839 net pourrait tout remettre en question. L'Orient, d'ailleurs, était là, avec ses complications graves qui pouvaient exiger tout à coup une entière liberté d'action, et rendre, plus que jamais, nécessaire le calme dans l'occident de l'Europe.

Voilà, Messieurs, sous quelles influences s'ouvrirent les pourparlers, et ensuite les négociations, sur la question hollando-belge. C'est là qu'il faut chercher le motif de ces déclarations qui furent faites, dès le principe, par ces différentes cours, sur l'impossibilité de toute modification aux arrangements territoriaux du 15 novembre; c'est là ce qui dicta au cabinet britannique une démarche officielle dont j'aurai bientôt à vous entretenir, démarche qui eut lieu avant les réunions de la conférence, et qui suffirait, à elle seule, pour établir qu'il y avait, même chez les gouvernements les plus favorables à notre cause, un invariable *parti pris*, en ce qui touchait la question territoriale. D'autres cours, à une époque peu éloignée, avaient été beaucoup plus loin, sous ce rapport.

Vous avez vu, Messieurs, que l'acte de la diète germanique du 18 août 1836, dont j'ai eu l'honneur, il y a peu d'instants, de vous donner lecture, renfermait, à notre détriment, une clause relative à des éventualités de fortifications dans la partie belge du Luxembourg, aux termes des 24 articles.

Une tendance du même genre s'était manifestée, dans le courant de la même année, ailleurs qu'à Francfort. L'un des cabinets représentés à la conférence de Londres, avait laissé entrevoir le désir qu'il fût apporté de nouvelles rigueurs à la combinaison territoriale imposée par le traité du 15 novembre.

En face de ces volontés puissantes, en dépit de ces précédents fâcheux, le gouvernement du roi ne se découragea point; il voulut poursuivre jusqu'au bout cette oeuvre de réparation qu'il appelait de tous ses voeux! Une issue lui semblait ouverte: la Hollande, à l'effet d'améliorer son état financier si désastreux, manifesterait peut-être l'intention de s'entendre avec la Belgique pour arriver à un système de compensation; la diète germanique, ainsi placée entre les sollicitations d'une puissance amie et les embarras que pouvait susciter la Belgique, ne mettrait-elle pas fin à son opposition? La possibilité d'un arrangement de gré à gré

avec la Hollande, lasse et épuisée, telle était donc notre chance principale de succès dans la négociation. La persistance de nos efforts pouvait, d'ailleurs, dans une autre hypothèse, nous valoir le bénéfice d'un *terme moyen:* c'est ce qu'eut en vue le gouvernement belge, en produisant et en développant, à diverses reprises, l'idée d'une trève de longue durée, qui aurait consacré le *statu quo* territorial, idée dont la presse s'empara plus tard. 1839

Dès le 20 mars, c'est-à-dire, immédiatement après l'adhésion du roi Guillaume, j'avais écrit à M. Van de Weyer qu'il fallait s'attacher à la conservation du territoire. J'avais écrit dans le même sens à notre envoyé à Paris.

L'un et l'autre reçurent des explications étendues sur les intentions du gouvernement du roi.

Mes instructions générales reposèrent sur les données suivantes:

Les réserves apportées aux ratifications des cours du Nord ont ôté au traité du 15 novembre son caractère d'immutabilité et d'indivisibilité; le texte même du traité et des actes diplomatiques qui en ont expliqué l'origine et le but; et, de plus, les erreurs matérielles commises, viennent, sous ce rapport, en aide aux réserves; la convention du 21 mai 1833, le refus prolongé du roi Guillaume et les conséquences naturelles de ce refus ont créé une situation nouvelle, en maintenant et en fortifiant de plus en plus les liens auxquels les 24 articles portent une si cruelle atteinte; les négociations de 1833 n'ayant pas amené un résultat complet, le paraphe donné à cette époque a perdu sa valeur, et la Belgique conserve la faculté de décliner tout ou partie de ces négociations. D'autres considérations étayaient celles-là: le voeu si manifeste des populations belges en faveur du *satu quo* territorial; l'intérêt bien entendu, quoiqu'à titres divers, de toutes les puissances, y compris la Hollande, pour qui des populations désaffectionnées, hostiles, seraient un grave et perpétuel embarras; les dangers que présenterait, pour la paix et la stabilité générales, un démembrement qui blesserait les sympathies nationales les plus pures, les plus légitimes, et qui, en troublant le présent, compromettrait la sécurité de l'avenir.

Des raisons d'un autre ordre, et plus particulière-

1839 ment applicables à telle situation donnée, furent, en outre exposées avec soin.

En ce qui touchait la validité des précédents, nous ne pouvions, sans manquer de prudence, qu'il me soit permis d'insister sur cette remarque, dépasser une certaine limite. Aller plus loin, déclarer formellement anéantis, de droit et de fait, tous les actes antérieurs, eût été se priver de toute chance favorable de négociation. Dajà, plusieurs fois, il nous fut objecté:

„Si nul engagement ne subsiste, vous rétrogradez au premier jour de votre révolution; tout lien entre les puissances et vous est désormais brisé; vous n'en restez pas moins en présence de la diète germanique appuyée sur les traités de 1815; et, de plus, vous vous retrouvez (abandonnés à toutes les chances de l'avenir) sous le coup des articles constitutifs de 1814, et en face de la conférence, ramenée à cette position d'arbitre que vous lui déniez aujourd'hui!"

En appelant votre attention, Messieurs, sur les inconvénients de toute déclaration intempestive, je suis amené à vous rendre compte de cet acte significatif, auquel j'ai fait allusion, que posa le cabinet britannique, presque au début des pourparlers à Londres.

Immédiatement après les manifestations qui eurent lieu en Belgique, au mois d'avril, le ministre britannique, qui n'avait cessé d'exprimer l'opinion que la négociation de 1833 avait été suspendue et non rompue, et qu'il fallait reprendre cette négociation ou s'en tenir au traité, fit une notification officielle aux autres cours représentées en conférence et à la Belgique, pour déclarer que le cabinet de S. M. B. était résolu à maintenir les arrangements territoriaux des 24 articles.

D'un autre côté, le cabinet français, dès le mois de mars, ne se dissimulait pas que la question des territoires paraissait irrévocablement jugée. La notification du cabinet britannique acheva de le déterminer à ne pas se séparer, sur ce point, des autres cours. Son langage en ce sens devint, de jour en jour, plus prononcé.

Ces obstacles, qui ne pouvaient être écartés de prime-abord, le gouvernement dut s'étudier à les tourner, en cherchant, ailleurs, des ressources pour les aborder de nouveau, plus tard, avec moins de désavantage. Il s'occupa donc activement des questions finan-

cières, questions qui avaient, du reste, par elles-mêmes, 1839
une si haute importance.

Des principes furent posés quant à la nécessité d'une révision du partage des dettes et au non-payement des arrérages. Des demarches furent faites pour établir les erreurs commises en 1831; j'invoquai, pour la rectification de ces erreurs, les déclarations de la conférence elle-même, et notamment le protocole n° 48, protocole que n'a infirmé ni le *memorandum* du 7 octobre, ni la note du 14.

Des arguments furent également puisés dans le protocole n° 45 et dans d'autres documents diplomatiques.

C'était là des jalons établis sur la route qui restait à parcourir. Des travaux considérables, et s'étendant à tous les détails de cette question si compliquée, vinrent compléter les éclaircissements à fournir. Je me plais à reconnaître qu'indépendamment de l'action du gouvernement, la publication d'écrit, qui eurent du retentissement, à l'étranger, exerça une salutaire influence.

Peu favorablement accueillie d'abord, la question de la dette, grâce à des efforts persévérants, gagna du terrain. Ainsi, des deux cabinets qui nous appuyaient le plus fréquemment, l'un paraissait disposé à soutenir la révision de la dette et la libération des arrérages; et l'autre, qui avait commencé par présenter des objections à toute modification dans le chiffre de la rente, s'était, enfin, rapproché de nous, n'admettant toutefois le principe de la révision que dans les termes restrictement interpretés du protocole Nro 48 de la conférence de Londres, interprétation qui semblait exclure toute amélioration sensible dans la répartition de la dette.

Le gouvernement du roi avait donc obtenu quelques avantages partiels dans les pourparlers préliminaires; bien qu'aucune résolution n'eût été et n'eût pu être prise, la conférence ne siégeant pas, ces avantages n'étaient pas sans valeur et pouvaient servir de point d'appui.

Les faits que je viens de resumer doivent être envisagés comme formant la première période de la négociation, cette période toute en pourparlers, qui a revêtu un caractère plus arrêté, quoique toujours officieux et confidentiel, par suite de l'arrivée à Londres, des instructions qu'avaient réclamées les plénipotentiai-

1839 res d'Autriche, de Prusse et de Russie, à qui elles parvinrent du 10 ou 15 Juillet.

On pouvait craindre que, chacun des plénipotentiaires étant muni des pouvoirs nécessaires, ils ne commençassent leurs déliberations par la déclaration formelle que, reprenant les négociations suspendues en 1833, ils tenaient pour valides les articles paragraphés alors et par conséquent comme décidée la question territoriale. Pour prévenir ce danger, M. Van de Weyer, ensuite de mes instructions, exposa à Lord Palmerston l'ordre que le gouvernement belge désirait de voir adopter dans la négociation qui allait s'ouvrir.

La pensée première de quelques-unes des cours représentées en conférence fut de nous proposer la signature d'un Traité avec la Hollande, comprenant les 24 articles (du Traité du 15 novembre 1831), sauf quelques modifications, traité qui aurait maintenu les cessions territoriales et aurait abandonné à l'examen d'une commission, et au cas d'un désacord complet dans le sein de cette commission, à l'arbitrage de la conférence, la question des arrérages et celle de la liquidation du syndicat d'amortissement.

Ces propositions furent, conformément à notre opinion, déclarées inacceptables par deux membres de la conférence. Persuadé, de plus en plus, que la révision de la liquidation de 1831 s'ouverait seule, si elle pouvait être sauvée, l'intégralité du territoire belge, j'insistais constamment, dans mes instructions, sur la nécessité d'entamer le débat par les questions financières, en même temps que je continuais à faire valoir avec force le caractère odieux et toutes les conséquences dangereuses d'un démembrement. Chacune des considérations précédement indiquées, appuyée d'observations spécialement applicables à des circonstances présentes, telles que l'état des esprits en Belgique et en Allémagne, reçut des développemens plus étendus. Mais la France et la Grande-Bretagne persistèrent à répéter à nos Envoyés que la Belgique ne parviendrait pas à faire modifier en sa faveur les arrangemens territoriaux. Le projet d'une trève, malgré nos efforts, demeura également dépourvu de toute chance de succès. Outre les travaux entrepris par le Département des affaires étrangères et le ministère des finances une commission avait été créé par ce dernier, le 29 Juin 1838, pour exami-

ner tous les points relatifs à la révision de la dette. 1839.
Elle avait rédigé un memoire lequel seroit de base aux instructions ministérielles expédiées à Londres et à Paris.

Les principes et les faits exposés dans ce document remarquable devaient donner lieu à des discussions qui pouvaient rendre utile la présence de connaissaires spéciaux, chargés de fournir des éclairicissemens les plus complèts. C'est dans cette vue que M. M. Fallon et Du Jardin se rendirent à Londres. Ils y arrivèrent le 2 août. Ils n'étaient revêtus d'aucun caractère politique; leur mission se bornait à appuyer d'explications nouvelles les assertions énoncées dans le mémoria, à la réduction duquel ils avaient pris part. Ils se mirent sur-le-champ en relation avec les plénipotentiaires de France et de la Grande-Bretagne, et eurent avec eux de longs entretiens, auxquels prit part M. van de Weyer. Le mémoire de la commission des finances avait été remis à ces plénipotentiaires et communiqué à leurs collegues, qui redigèrent et envoyèrent à Lord Palmerston une réfutation de ce document. Cette refutation était accompagnée de propositions qui avaient pour but d'assurer à la Hollande le payement de fl. 8,400,000, sauf pour la Belgique la diminution éventuelle resultant d'une liquidation du syndicat d'amortissement, liquidation qui aurait lieu après la signature du Traité:

Les propositions firint l'objet de la part du Plénipotenttaire et des commissaires de la Belgique de notes où furent consignées les idées qu'ils avaient, plus d'une fois, exposés aux plénipotentiaires de France et d'Angleterre, et sur le syndicat d'amortissement et sur le non-payement des arrérages.

En présence de nos objections aux propositions des représentans du Nord, Lord Palmerston, d'accord avec le plénipotentiaire de France, revint sur une idée qu'il avait déja mise en avant, à savoir qu'un chiffre transactionnel était le seul moyen pratique d'en finir. Le cabinet français restait toutefois disposé à ne pas abandonner le système de la révision. Le 16 Octobre les plénipotentiaires des cinq cours se réunirent en conférence et malgré les objections du gouvernement belge, ils repoussèrent le système de la révision, persistant dans le projet d'une transaction. Le chiffre de la déduction à faire sur la portion de la dette à mettre

1839 à la charge de la Belgique fut, par eux, porté à fl. 3,000,000.

Ils arrêtèrent, en outre, que des démarches seraient faites auprès des deux parties pour les amener à l'adoption de ce système de transaction.

Ces démarches furent immédiatement faites auprès du cabinet de Bruxelles, à qui l'on communiqua confidentiellement des propositions, en forme d'articles, qui consacraient les arrangements territoriaux du 15 novembre. Ces propositions parvinrent à Bruxelles, le 23 octobre 1838.

Remarquons que ces actes des plénipotentiaires appartenaient encore à un ordre de négociations plutôt officieuses qu'officielles. Dans l'état des choses et des esprits, il eût été très-imprudent, de la part du gouvernement belge, de chercher à donner un autre caractère aux délibérations des plénipotentiaires.

Notre ministre et nos commissaires n'étant nullement autorisés à admettre de semblables bases, durent s'abstenir de les discuter; mais ils cherchèrent à connaître, afin de pouvoir, au besoin, les rectifier, les données qui avaient déterminé la fixation du chiffre de fl. 3,000,000, ils ne purent obtenir des éclaircissements bien précis.

Ainsi, le gouvernement belge se trouvait, cette fois, en présence, non-seulement du principe, mais du chiffre même d'une transaction et du projet de traité qui maintenait les arrangements territoriaux du 15 novembre.

La plupart des plénipotentiaires se montraient fort impatients de recevoir la réponse du cabinet de Bruxelles. Ceux d'Autriche et de Prusse remirent à lord Palmerston, le 27 octobre, un *memorandum* pour déclarer que, dans l'opinion de leurs cours, les puissances, si la Belgique repoussait l'arrangement proposé, devaient mettre un terme au *statu quo* établi par la convention du 12 mai. Quelques jours après, lord Palmerston faisait savoir, à son tour, au gouvernement belge, que, „si la négociation présente échouait par suite d'obstacles suscités par nous, la Grande-Bretagne ne pourrait s'opposer à ce que, ou la confédération germanique ou le roi des Pays-Bas, soit dispensé de respecter plus longtemps le *statu quo* territorial, et ne pourrait accéder à l'occupation prolongée, par les

Belges, de la partie allemande du Luxembourg, et des 1839
équivalents dans le Limbourg."

Cette déclaration, l'Angleterre en donna connaissance au cabinet de Paris. J'en pris occasion pour rétablir, par une suite de déductions tirées des faits, le sens et la portée de la convention du 21 mai, convention dont, à mes yeux, la violation donnerait à la Belgique le droit de profiter des chances favorables, et d'imputer, sur le chiffre de la dette, le montant des frais et des dommages qu'elle pourrait avoir à supporter.

Le cabinet français, près duquel nous insistâmes sur les obligations résultant pour lui de la convention du 21 mai, quelle que fût, d'ailleurs, l'interprétation qu'y attachassent les autres parties contractantes, pensait qu'il serait obligé de s'abstenir, si le *statu quo* cessait d'être maintenu par la Grande-Bretagne, dans le cas où la confédération germanique interviendrait, pourvu, toutefois, que celle-ci ne dépassât pas les limites de la Belgique, aux termes des 24 articles. Le gouvernement belge expédia à Londres les instructions suivantes, sous la date du 10 novembre:

„Le gouvernement du roi, ayant eu égard à l'initiative prise par les plénipotentiaires des grandes puissances fixant le chiffre transactionnel de la dette à fl. 5,400,000, payables à partir du jour de l'échange des ratifications, veut répondre à cet esprit de conciliation, en proposant de déterminer ce chiffre à un taux mieux en rapport avec la vérité des faits et avec la justice qui doit présider au partage de la communauté. Par ces motifs, il propose, de son côté, de fixer le chiffre à fl. 3,200,000, payables à partir de ce même jour. Il est bien entendu que, par suite de la renonciation à la liquidation du syndicat et du caissier de l'Etat, le gouvernement hollandais n'aurait, de ce chef, aucune répétition à exercer en Belgique, le but de la non-liquidation étant de laisser à la Hollande la jouissance de ce dont le syndicat est actuellement en possession. Cette réserve est, en tout, conforme aux explications qui ont été verbalement données aux commissaires belges.

„Le gouvernement du roi s'est occupé exclusivement du chiffre transactionnel, parce qu'il considère toujours, et surtout aujourd'hui qu'on est en voie de rapprochement, qu'il y a nécessité de s'entendre, avant tout, sur la question de la dette et d'ajourner la dis-

1839 cussion de tout autre article. En conséquence, vous aurez, monsieur le ministre, en faisant connaître à lord Palmerston notre proposition transactionnelle, à déclarer, de la manière la plus expresse, que le gouvernement se réserve de répondre aux communications officieuses qui lui ont été faites sur d'autres points, et qu'il n'entend, quant à présent, admettre aucun article des projets que Sa Seigneurie vous a remis."

On le voit, le gouvernement avait soin de disjoindre, si l'on peut s'exprimer ainsi, le principe de la transaction des autres points à régler. Il continuait de faire, à l'égard de ces derniers, les réserves les plus explicites et s'en tenait invariablement à la discussion préalable des questions financières.

Mentionnons ici que M. Dedel avait, le 8 novembre, fait, en vain, une démarche officielle pour obtenir une réponse à l'adhésion de son souverain, adhésion remontant au mois de mars.

Le chiffre proposé par nous fut envisagé à Londres comme un refus de négocier.

La situation était grave; toutefois, un avenir rapproché pouvait l'améliorer. Les traités n'étaient encore qu'à l'état de propositions purement officieuses. Rien n'était donc irrévocable. L'idée d'une transaction était dans le voeu du pays. Les chambres, en l'exprimant formellement, donnaient un appui aux propositions que le gouvernement avait résolu de faire, appui d'autant plus utile, qu'elles fournissaient ainsi une preuve des sentiments de conciliation qui animaient la Belgique, qu'elles faisaient un appel aux vues élevées des puissances et qu'elles signalaient à l'attention de la Hollande les avantages que celleci pouvait retirer d'une semblable combinaison. Cette marche est d'autant mieux justifiée que le cabinet des Tuileries, avant de poser un acte qui l'engageât, a voulu faire connaître à la législature nationale la ligne politique qu'il s'était tracée.

Néanmoins, le vif désir qu'éprouvaient plusieurs des puissances de terminer la grande question qui, depuis si longtemps, les occupait, fit que les faits qui se produisirent, à cette époque, en Belgique, furent défavorablement appréciés.

Je ne m'en appliquai pas moins, dans la correspondance officielle, à reproduire toutes les considérations d'intérêt européen, qui se rattachaient à la con-

servation des territoires que nous possédons. Je revins 1839
sur l'ensemble des raisons que je pouvais puiser dans des antécédents plus ou moins rapprochés de nous, dans l'unanimité de sentiments qui se manifestait en Belgique par l'organe des corps constitués. C'est alors que le gouvernement français, jugeant que le moment était venu de sonder les intentions du cabinet de La Haye, voulut suggérer à ce dernier l'idée d'une transaction sur les territoires. Cette idée ne fut pas accueillie.

De son côté, le gouvernement du roi avait confidentiellement transmis à M. Van de Weyer, le 23 novembre 1838, des instructions ainsi conçues:

„Il paraît résulter de votre correspondance et de celle de Paris, que la conférence ne voudra plus s'occuper de la question de la dette dans l'état actuel des choses. S'il en est réellement ainsi, vous ne ferez aucun usage de la présente: si, au contraire, cette haute assemblée était d'intention de suivre la voie où elle était entrée et d'arriver à un arrangement équitable, le gouvernement ne serait pas éloigné de consentir à un chiffre de fl. 3,800,000, dans lequel seraient compris les avantages commerciaux dont le prix ferait, cependant, l'objet d'un article distinct; mais vous comprendrez, en tout cas, que vous devez user d'une extrême circonspection pour que l'on ne s'empare pas du chiffre de fl. 3,800,000, afin de nous engager à des concessions plus fortes. Ainsi, soit que la Hollande ne veuille pas descendre au-dessous du chiffre de fl. 5,000,000 *), soit que la conférence veuille vider, au préalable, la question territoriale, ce qui serait contraire à toute justice, vous vous abstiendrez de faire mention du contenu de cette dépêche."

Toutes les tentatives furent infructueuses, et ces instructions éventuelles restèrent provisoirement sans application possible. Quatre des plénipotentiaires persistèrent à ne pas vouloir s'occuper de la question financière, voulant trancher, avant tout, la question territoriale, et tous déclarant, comme leurs cours, irrévocables les sept premiers articles du traité du 15 novembre.

Nous avons dit qu'une tentative avait été faite par

*) Il est à remarquer que, dans l'intervalle, le chiffre des propositions faites au gouvernement belge avait été baissé de fl. 400,000.

1839 le cabinet français auprès du gouvernement néerlandais, pour amener ce dernier au système d'une transaction concernant le territoire.

Cette tentative tout amicale avait éveillé à Londres des susceptibilités. En présence des intentions manifestées par la Belgique, on crut y voir, soit des arrière-pensées, soit un dangereux encouragement.

C'est ici que commence la troisième période des négociations.

Les plénipotentiaires d'Autriche de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie rédigèrent, à la fin de novembre, un projet de déclaration tendant à constater officiellement l'immutabilité des arrangements territoriaux de 1831. Cette déclaration devait être signifiée au plénipotentiaire belge. L'ambassadeur de France fut invité à s'associer à cette démarche, à laquelle avait coopéré le ministre britannique; mais il répondit qu'il ne pouvait signer qu'après en avoir référé à sa cour. MM. de Senfft et de Bulow, comme investis des pouvoirs et chargés des intérêts de la diète, remirent, en outre, le 28 du même mois, entre les mains de lord Palmerston une protestation formelle, au nom de la confédération, contre les prétentions de la Belgique *).

Le gouvernement du roi avait essayé, d'une part, de faire comprendre que la démarche dont on faisait un grief à la France, avait en vue un résultat qui satisferait à toutes les prétentions légitimes, en affermissant la paix européenne; et de l'autre, que le droit de poursuivre l'exécution partielle des 24 articles ne saurait être reconnu à la confédération gemanique; permettre l'occupation des territoires contestés, ce serait anéantir la convention du 21 mai, que cette convention devait subsister jusqu'à ce qu'il intervînt un traité con-

*) Dans cette pièce, les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, en énonçant que „les droits de la confédération germanique sur le grand-duché de Luxembourg ont été transférés, quant à la partie du grand-duché destinée à appartenir à la Belgique d'après le 2e des 24 articles, sur la partie de la province de Limbourg qui y a été substituée par l'art. 4; „ajoutent que la diète les *a autorisés, en vertu de son arrêté du* 15 *juin* 1838, *à la déclarer satisfaite de cette translation dont elle avait fait dépendre son consentement aux arrangements territoriaux dans le Luxembourg.* On voit qu'il n'est plus fait mention aujourd'hui de la réserve, relative aux fortifications, qu'avait formellement stipulée l'acte de la diète du 18 août 1836.

venu de gré à gré, et débattu dans toutes ses parties; 1839
qu'elle liait, non-seulement la France et la Grande-Bretagne, mais encore les cours qui l'avaient acceptée pour point de départ des négociations de 1833; que la France n'avait du reste aucune hostilité à craindre, et que son devoir était de ne point accorder son adhésion à la note projetée.

Le gouvernement apprit, sur ces entrefaites, que le cabinet des Tuileries, partageant son opinion sur la portée de la convention du 21 mai et la durée de ses effets, avait refusé de s'associer à la notification proposée.

Mais la situation diplomatique ne tarda pas à changer d'aspect, à notre détriment.

Le 6 décembre 1838, les plénipotentiaires des cinq puissances se réunirent, et le protocole suivant fut rédigé :

(Suit le texte du dit Protocole et de ses Annexes, que nous avons publié dans le Tome précédent de ce Recueil.)

Ce protocole fut signé, *ad referendum*, par l'ambassadeur de France.

Dès que j'eus connaissance de ces projets de notes et de traité, j'invitai M. le comte Le Hon à ne rien négliger pour amener le cabinet français à refuser son adhésion. Mais ce cabinet envisagea les choses d'un autre oeil; il se décida à adhérer, en réclamant un ajournement, qu'il obtint avec difficulté. L'ambassadeur de France s'engagea, vis-à-vis de la conférence, à signer les notes avant le 16 janvier et à s'associer aux actes relatifs à cet *ultimatum*.

Dans cette situation, le gouvernement du roi crut devoir appeler l'attention de son plénipotentiaire sur l'autorisation qu'il lui avait donnée, le 23 novembre, de consentir au chiffre de fl. 3,800,000, moyennant certaines conditions. Il porta ce chiffre à 4,000,000. Je revins, en outre, sur cette idée que la conférence ne pouvait plus exercer un arbitrage forcé, et que le traité devait être négocié de gré à gré. J'engageai notre ministre à continuer ses efforts pour empêcher la notification d'avoir lieu, ajoutant que, s'il ne pouvait y parvenir, il devait, du moins, faire en sorte qu'elle fût envisagée comme le commencement d'une négociation officielle et régulière.

Notre envoyé put se convaincre que la conférence,

1839 en ce qui concernait la dette, n'accueillerait point la proposition de quatre millions; qu'une offre supérieure ne serait même discutée qu'autant que la Belgique renoncerait à toute prétention sur le territoire.

Dans ces circonstances, le gouvernement du roi jugea opportun de faire remettre à la conférence la note dont je vais avoir l'honneur de vous donner lecture.

„Le soussigné, plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges, ayant appris que les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie se sont occupés d'une proposition dont l'adoption aurait pour conséquence la notification aux cours de Bruxelles et de La Haye d'un projet de traité qui, présenté à l'acceptation de l'une et de l'autre, serait destiné à mettre fin à leurs différends, croit devoir appeler l'attention la plus sérieuse de ces plénipotentiaires sur le morcellement dont les provinces de Limbourg et de Luxembourg pourraient être menacées, à leur grand préjudice, et à celui de la Belgique.

„Le gouvernement de S. M. le roi des Belges est prêt à faire les plus grands sacrifices pécuniaires pour régler la question territoriale à l'amiable et à la satisfaction commune. Pour justifier cette proposition, il importe de rappeler, en peu de mots, les précédents des longues négociations qui se rapportent à cette question. Le protocole du 26 juin 1831 et l'article 3 du projet en 18 articles proposé à l'acceptation du congrès belge par la lettre des plénipotentiaires, en date du même jour, ne permettaient point à la Belgique de douter un seul instant de la conservation du Luxembourg. Aussi le congrès national fut-il amené à l'acceptation de ces articles, et S. A. R. le prince Léopold, élu roi des Belges, accepta la couronne de Belgique, sous la foi des mêmes assurances.

„L'art. 3. précité réservait à la diète ses droits utiles quant à la forteresse du Luxembourg. Il est évident que, si les plénipotentiaires des cinq cours, en y comprenant ceux d'Autriche et de Prusse, n'eussent eu la conviction que cette proposition était de nature à satisfaire la haute diète, ils n'eussent pas présenté cet article à l'acceptation du congrès belge. La diète pouvait, en effet, d'autant plus facilement accéder à cet arrangement que le Luxembourg fut constamment et exclusivement régi par la loi fondamentale et les autres

lois du royaume des Pays-Bas, ainsi que toutes les provinces belges avec lesquelles il avait été depuis plusieurs siècles intimement uni. 1839

„Si la Belgique, surprise par une attaque d'autant plus imprévue qu'elle avait accepté le gage de paix que lui avaient offert les cinq puissances représentées en conférence, et qu'elle se reposait sur l'armistice qu'elle croyait ne pouvoir être rompu que de leur consentement; si la Belgique a subi le sort fatal des armes, et si les cinq cours, préoccupées elles-mêmes d'un événement qui venait de mettre en péril la paix de l'Europe, n'ont pas cru pouvoir donner suite au troisième des 18 articles; si, au contraire, par le motif, proclamé par elles, qu'elles ne pouvaient abandonner à de plus longues incertitudes les questions dont la solution immédiate était devenue un besoin pour l'Europe, questions qu'elles se trouvaient forcées de résoudre sous peine d'en voir sortir l'incalculable malheur d'une guerre générale, elles ont cru devoir adopter un projet nouveau en 24 articles, avec cette déclaration que ces articles contiennent les décisions finales et irrévocables des cinq puissances qui, d'un commun accord, sont résolues à amener elles-mêmes l'acceptation pleine et entière desdits articles par la partie adverse, si elle venait à les rejeter (protocole n° 49, *Annexes* B et C); si, en un mot, la conférence a pu, en raison des motifs majeurs qu'elle a exposés dans ces actes, dévier des propositions des 18 articles, il ne paraît point douteux que la Belgique puisse insister aujourd'hui, avec toute justice, pour un arrangement conforme au principe posé dans le troisième de ces articles. Cette prétention se fonde sur la non-acceptation des 24 articles par la cour de La Haye dans le délai utile; sur les réserves mêmes apportées aux ratifications de ces articles; sur les gages de sécurité que la Belgique a donnés à l'Europe au milieu des temps si difficiles qui ont accompagné et suivi sa constitution en Etat indépendant; sur la convention du 21 mai 1833, qui, consacrant dans les termes les plus absolus la cessation complète des hostilités, permet de négocier, avec toute maturité, un arrangement final qui garantirait, d'une manière efficace et stable, la mission dévolue à la Belgique comme Etat neutre, et qui offrirait au gouvernement néerlandais des avantages plus certains que la possession de deux demi-

1839 provinces, éloignées qu'elles seraient désormais des sources de leur prospérité et privées de leurs rapports naturels fortifiés par une longue communauté d'intérêts.

„Le soussigné doit encore faire remarquer à LL. EE. les plénipotentiaires qu'il résulte des adresses votées, au mois de mai et de novembre 1838, par les chambres belges, que ces chambres supposent la nécessité de communications ultérieures de la part du gouvernement, pour être muni de pouvoirs nouveaux conformément à la constitution, à l'effet de signer un traité; attendu que, s'il a été mis, par elles, à même de souscrire, dans les premiers temps, le traité des 24 articles, en vue de l'exécution immédiate annoncée dans les annexes B et C du protocole n° 49, et sous l'empire des considérations énoncées dans ces actes, il n'en est plus de même aujourd'hui; l'acceptation du gouvernement néerlandais n'ayant pas eu lieu en temps opportun, et sous l'empire des mêmes circonstances qui avaient déterminé l'acceptation de la Belgique, celle-ci n'ayant pas d'ailleurs obtenu les résultats qu'elle attendait d'une paix immédiate et notamment la possibilité du désarmement.

„Il est à observer surtout qu'une séparation telle que celle dont il s'agit, à la suite d'événements désastreux, quoique toujours douloureuse, est cependant susceptible d'exécution immédiate; mais qu'une semblable mesure acquiert une tout autre gravité, lorsque ces populations ont continué de vivre, pendant un grand nombre d'années, sous les mêmes lois et de jouir des mêmes avantages que le reste du pays et que, par cette longue communauté, de nouveaux liens se sont formés.

„Telles sont les causes de l'opposition générale qui s'est manifestée dans le pays à toute idée de séparation."

„Ces sentiments nationaux si légitimes, si unanimes, doivent être envisagés avec satisfaction par les plénipotentiaires des cinq puissances; ils doivent leur servir de témoignage irrécusable que leurs cours ne se sont point trompées lorsqu'elles ont reconnu la Belgique comme Etat independant et neutre. Aussi, on ne doit pas hésiter à penser qu'ils s'empresseront de donner un appui à cet esprit national.

„Le plénipotentiaire soussigné arrive maintenant à exposer à LL. EE. les sacrifices pécuniaires que la Belgique est disposée à faire pour obtenir le désistement de toute prétention sur les territoires du Limbourg et

du Luxembourg. Mais, pour en faire mieux compren- 1839
dre l'étendue, il commencera par traiter succinctement la question du partage de la dette en prenant pour point de départ les derniers errements de la négociation qui a eu lieu sur cet article, et qui ont pour objet la discussion d'un chiffre transactionnel. Il paraîtrait que LL. EE. les plénipotentiaires des cinq cours seraient disposées à faire peser annuellement et perpétuellement sur ce pays une somme de fl. 5,000,000, et que ce chiffre serait établi d'après les données suivantes:

Loi du	9 février	1818,	capital	14,136,836	(*Voir Ann.* B *au proto-cole n*° 48).
—	31 décembre	1819,	—	23,083,000	
—	24 décembre	1820,	—	7,788,000	
—	2 août	1822,	—	56,902,000	
—	27 décembre	1822,	—	67,292,000	
—	3 mai	1825,	—	12,605,000	

„Du chef de ces différentes lois, il serait imposé à la Belgique en rectifiant l'erreur commise en 1831, au préjudice de la Hollande, dans la défalcation de l'amortissement, une rente annuelle de . . . . fl. 1,690,000

„On y ajouterait l'ancienne dette belge constituée et la part de la dette austro-belge 525,000

„On pourrait prétendre, non sans raison, que ces deux millions deux cent quinze mille florins constituent la seule dette perpétuelle, liquide, que strictement la Belgique eût dû supporter.

„Toutefois, en faisant revivre une dette qui n'existait plus, dont le royaume des Pays-Bas n'a jamais rien porté à ses budgets, on frapperait, en outre, la Belgique à *la décharge* de la Hollande, sous le titre de dette *franco-belge*, d'une annuité de 1,000,000

„Les avantages commerciaux pour la navigation dans les eaux intérieures de la Hollande ont été évalués, en 1831, à fl. 600,000 par an; ils formeraient un tribut perpétuel de 600,000

„Qu'on remarque que ce tribut, la Belgique serait dénuée de tout moyen de s'y soustraire, si la Hollande rendait illusoires

A reporter 3,815,000

1839 Report... 3,815,000

les avantages commerciaux qui doivent en être le prix.

„D'un autre côté, pour déférer au désir de la cour de La Haye, et bien que l'on n'ait point constaté si, au lieu d'un passif, cette opération n'offrirait point à la Belgique un boni considérable, on n'admettrait point la liquidation du syndicat d'amortissement et l'on mettrait de ce chef à la charge du gouvernement belge, 1,185,000

fl. 5,000,000

„Il convient de ne point perdre de vue que, dans cette répartition, il n'est tenu aucun compte à la Belgique de ce dont elle aurait pu revendiquer le retour, savoir: du matériel de la marine militaire, des colonies, des sommes énormes supportées dans l'amortissement de la dette *purement hollandaise* pendant quinze années, et enfin de plusieurs autres sommes dont la Hollande profitera désormais seule, bien que la charge ait été commune.

„Le soussigné doit terminer en déclarant que la Belgique ne saurait se soumettre au chiffre de cinq millions de florins, en l'envisageant sous le rapport du droit et isolément; mais il s'empresse d'ajouter qu'en rattachant cette question à celle du territoire, le gouvernement du roi, si l'on reconnaît son état de possession actuelle, n'hésiterait pas à accepter la dette ainsi fixée, et que même, dans ses vues de paix et de conciliation, il ajouterait à la rente de 5,000,000 de florins une somme capitale de 60,000,000 de francs à payer immédiatement."

Cette note fut portée à Londres par M. De Gerlache, commissaire du gouvernement, lequel avait été complétement initié à sa pensée sur le système transactionnel et les moyens de faire admettre ce système par la conférence.

M. le comte De Mérode, ministre d'Etat, fut chargé de se rendre à Paris, pour appuyer notre proposition, conjointement avec M. le comte Le Hon, auprès du gouvernement de S. M. le roi des Français.

La note, qui prit la date du 14 janvier 1839, fut officiellement remise, le 15, à lord Palmerston, qui, depuis le début des négociations, servait d'intermédiaire

entre la conférence et nous, par M. Van de Weyer, 1839
accompagné de M. De Gerlache.

Dans les jours qui précédèrent et ceux qui suivirent immédiatement, nos divers agents, tant à Paris qu'à Londres, appuyèrent de leurs démarches les plus actives le système transactionnel, ne négligeant point de faire ressortir les difficultés que présenterait l'occupation forcée des territoires cédés, et les embarras de toute nature qui arrêteraient la marche des puissances dans cette voie. M. Van de Weyer et M. De Gerlache virent successivement les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne et de Prusse; ils les trouvèrent également inébranlables.

On se rappelle que la signature de l'ambassadeur de France devait être apposée au protocole ouvert, avant le 16 janvier; elle ne le fût réellement que le 22.

Le 23 janvier 1839 notre plénipotentiaire reçut:

1° Une note accompagnant deux *projets de traité:*

Traité entre S. M. le roi des Belges et S. M. le roi des Pays-Bas;

Traité entre les cinq puissances et S. M. le roi des Belges, avec une *annexe;*

2° Une note adressée à M. Dedel.

Cet envoi était accompagné d'une réponse de la conférence à la Note du 14, réponse ainsi conçue:

„Les soussignés plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont pris connaissance de la note que M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges leur a fait l'honneur de leur adresser, le 14 du courant, ainsi que les trois mémoires séparés dont cette pièce est accompagnée. La note du 14 Janvier 1839 propose une somme d'argent à payer à S. M. le roi des Pays-Bas comme équivalent des territoires que la Belgique est tenue de restituer à ce Souverain, en vertu du Traité du 15 Novembre 1831, soit pour être possédés par lui comme Grand-duc de Luxembourg, soit pour être réunis au royaume des Pays-Bas."

„Les soussignés observent à ce sujet que les déterminations annoncées à la conférence de la part de la conféderation germanique, dont les droits sont reconnus par les Puissances, s'opposent à la prise en considération de cette proposition. Quant au contenu des trois mémoires joints à la note de M. le plénipotentiaire

1839 de S. M. le roi des Belges, les soussignés doivent se référer à la teneur des propositions pour un arrangement définitif, qu'ils ont adressés à M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges, en date de ce jour."

„Les soussignés prient le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges de porter la présente note, contenant leur réponse à la sienne du 14 du courant, à la connaissance de son gouvernement."

„Ils saisissent cette occasion pour avoir l'honneur de renouveler à Son Excellence l'assurance de leur haute considération."

(Signé): Senfft. — Sebastiani. — Palmerston. — Bulow. — Pozzo di Borgo."

Telle est, Messieurs, la dernière communication parvenue au gouvernement du roi.

Bruxelles, le 1er Février 1839.

Le Ministre des Affaires étrangères et de l'Intérieur.

Chevalier de Theux de Meylandt.

44.

Actes et Documens relatifs à la séparation définitive de la Belgique d'avec la Hollande. (1 *Février* — 19 *Avril* 1839).

I.

Note adressée au Plénipotentiaire du Roi des Pays-Bas par la conférence de Londres, en date du 1er Février 1839.

Les soussignés plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie ont appris avec regret, qu'au moment où les efforts de leurs cours ont dirigés vers un arrangement définitif entre le royaume des Pays-Bas et celui de la Belgique, et où les propositions que les soussignés ont adressées aux plénipotentiaires des deux gouvernemens, par leur note du 23 Janvier dernier, sont actuellement en délibération, les forces militaires ont pris de part et d'autre une position et une attitude tellement ménaçantes que la

moindre imprudence d'un commandant subalterne ou un 1839
simple malentendu, pourraient faire éclater les hostilités entre les deux pays.

Les soussignés, interprètes fidèles de la sollicitude de leurs augustes Souverains pour le maintien de la paix, remplissent un devoir sacré en invitant de la manière la plus pressante, tant le gouvernement néerlandais que le gouvernement belge, à prendre sans le moindre délai les mesures nécessaires pour faire cesser le danger imminent qu'ils viennent de signaler, en retirant les troupes respectives de l'extrême frontière, en les disposant de telle sorte à ne plus donner lieu à l'appréhension d'une rencontre ou au soupçon d'un dessein hostile.

Ils prient en conséquence M. le plénipotentiaire de S. M. le Roi des Pays-Bas de porter la présente note à la connaissance de son gouvernement, et ils ne doutent pas que S. M. n'autorise M. Dedel à leur faire connaître sans délai les ordres qu'elle aura donnés pour satisfaire à leur demande.

En faisant part à S. Exc. de la note qu'ils adressent en même temps au plénipotentiaire de S. M. le Roi des Belges, ils saisissent cette occasion pour avoir l'honneur de lui renouveler l'assurance de leur haute considération.

Foreign-Office, le 1er Février 1839.

Senfft, H. Sebastiani, Palmerston, Bulow, Pozzo di Borgo.

(La note adressée au gouvernement belge sur le même objet par la conférence de Londres, était textuellement semblable à celle adressée au gouvernement hollandais).

II.

Note du plénipotentiaire de la Hollande adressée à la conférence de Londres pour faire connaître que le Roi de Hollande adhérait aux propositions de la conférence du 23 Janvier 1839. En date de Londres, le 4 Février 1839.

Le Soussigné, plénipotentiaire de S. M. le Roi des Pays-Bas, à reçu et a transmis sans délai à son gouvernement la note accompagnée de six pièces, que Leurs Excellences M. M. les plénipotentiaires des cours d'Au-

1839 triche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, réunis en conférence à Londres, lui ont fait l'honneur de lui adresser, sous la date du 23 Janvier dernier, en réponse à celle du 14 Mars 1838, par laquelle il leur annonça que l'ordre lui avait été envoyé de signer avec LL. EE. les vingt-quatre articles, à la signature desquels les plénipotentiaires du Roi furent invités par leur note du 15 Octobre 1831.

Le Roi ayant pris connaissance des combinaisons que cette communication vient de lui présenter pour arriver à une solution de la question hollando-belge, a vivement déploré d'y rencontrer de nombreuses stipulations auxquelles S. M. était loin de s'attendre, et inconciliables, selon elle, avec ses droits et avec les antécédents de la négociation; mais, fort de sa conscience d'avoir suivi la voie des représentations et de la persévérance, aussi longtemps qu'elle lui était tracée par l'intérêt bien entendu de ses peuples, le roi a dû se convaincre que leur bien-être ne lui permet point de lutter, sans espoir de succès, contre l'empire des circonstances.

En conséquence, le soussigné, d'après les instructions qui lui sont parvenues, a l'honneur de déclarer, par la présente note, qu'il est autorisé à signer le présent traité entre S. M. et les cinq puissances, et le traité avec la Belgique, annexés à la note ci-dessus mentionnée de LL. EE., du 23 janvier, et qu'il est prêt à procéder à la signature de ces actes.

Le soussigné saisit cette occasion pour renouveler à LL. EE. messieurs les plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, l'assurance de sa haute considération.

Dedel.

III.

Note adressée par la conférence de Londres au Plénipotentiaire Belge, pour lui annoncer l'adhésion du cabinet de la Haye aux propositions du 23 Janvier 1839. En date du 4 Février 1839.

Les soussignés, plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Rus-

sie, ont reçu aujourd'hui une note du plénipotentiaire 1839
de S. M. le roi des Pays-Bas, dans laquelle ce plénipotentiaire déclare, d'après les instructions qui lui sont parvenues: „Qu'il est autorisé à signer le traité entre le roi des Pays-Bas et les cinq puissances, et le traité avec la Belgique, annexés à la note des plénipotentiaires des cinq cours du 23 janvier, et qu'il est prêt à procéder à cette signature."

Les soussignés s'empressent de porter cette déclaration à la connaissance de M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges, en se référant à la teneur de la note qu'ils ont eu l'honneur de lui adresser le 23 janvier dernier, avec les projets des traités à conclure.

Ils prient en même temps S. E. M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges, de recevoir les nouvelles assurances de leur haute considération.

Senfft. — H. Sebastiani. — Palmerston. — Bulow. — Pozzo di Borgo.

Foreign-Office, le 4 Février 1839.

IV.

Note du Ministre de la Belgique aux Plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie à Londres, en date du 4me Février 1839.

Le soussigné, plénipotentiaire de Sa Majesté le roi des Belges, s'est empressé de porter à la connaissance de son gouvernement les diverses pièces que MM. les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, lui ont fait l'honneur de lui transmettre sous la date du 23 janvier. Il a reçu l'ordre de communiquer à LL. EE. la déclaration suivante:

Le gouvernement de S. M. le roi des Belges se félicite de pouvoir invoquer les principes que la conférence vient de poser dans la note adressée au soussigné, avec les projets de traité.

MM. les plénipotentiaires des cinq puissances annoncent qu'ils ont mûrement pesé les diverses réclamations élevées de la part de la Belgique contre la stricte application des dispositions du traité du 15 novembre 1831; qu'il a été reconnu qu'une partie de ces réclama-

1839 tions est, en effet, de nature à motiver des changements dans les stipulations dudit traité, et que ces stipulations ont été modifiées sur tous les points où des considérations d'*équité* ont paru justifier un pareil procédé.

D'un autre côté, dans la note destinée à M. le plénipotentiaire des Pays-Bas, et dont le soussigné a reçu copie, LL. EE. ont déclaré qu'un laps de sept années avait produit des changements dans les positions respectives de la Belgique et de la Hollande, changements auxquels la conférence était obligée d'avoir égard.

Si la *stricte application* des dispositions du traité de 1831 a été jugée inadmissible aujourd'hui par MM. les plénipotentiaires des cinq puissances; si les considérations d'*équité* leur ont paru justifier des modifications; si un laps de sept années a produit, à leurs yeux comme aux yeux de la Belgique, un nouvel état de choses dont il faut tenir compte, il est naturel d'étendre le bénéfice de cette appréciation à l'ensemble des stipulations essentielles. Cette conséquence nécessaire ne saurait échapper à la sagacité de LL. EE. Elles comprendront que les intérêts qui se rattachent aux questions financières ne sont pas les seuls qu'il importe de prendre en considération. Les retards apportés à l'exécution des vingt-quatre articles, retards qui ne sont point imputables à la Belgique, et qui, en resserrant les liens établis par une longue communauté de gouvernement, de souvenirs nationaux et de sympathies, ont laissé supposer aux habitants du Limbourg et du Luxembourg que ces liens étaient désormais indissolubles; le voeu des populations, leurs sentiments les plus intimes, leurs besoins moraux les plus impérieux; tous ces faits constituent, sans aucun doute, des intérêts dignes de la plus haute sollicitude et qui imposent au gouvernement de S. M. le roi des Belges, envers ces populations, des devoirs particuliers qu'il lui est impossible de méconnaître.

C'est donc en s'appuyant sur les principes émis par MM. les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, que le gouvernement de S. M. le roi des Belges, toujours animé d'un véritable esprit de conciliation, a résolu de proposer un moyen qui faciliterait la solution que LL. EE. ont en vue, en donnant satisfaction suffisante à des intérêts qui ont fixé leur attention.

Il résulte de la réponse, en date du 23 janvier, 1839
de MM. les plénipotentiaires des cinq puissances à la note que le soussigné a eu l'honneur d'adresser à LL. EE., le 14, que les droits de la confédération germanique s'opposent à ce que l'on prenne en considération la proposition de payer à S. M. le roi des Pays-Bas une somme d'argent à titre de compensation pour certaines parties de territoire.

Comme cette considération paraît avoir été le seul, ou, du moins, le principal obstacle à l'admission de cette proposition, et qu'il est permis, dès lors, de supposer que, dans une autre hypothèse, ce projet aurait paru acceptable, le gouvernement de S. M. le roi des Belges fera observer que les droits de la diète peuvent être mis à l'abri de toute atteinte par une combinaison qui aurait pour résultat de placer en dehors de la neutralité garantie à la Belgique les territoires dont il s'agit, arrangement qui, sous les rapports militaires, séparerait ces territoires du reste du royaume, et qui autoriserait la formation d'un corps spécial et *local* de 2 à 3,000 hommes, destinés à fournir le contingent fédéral, que la diète aurait sous son influence et à ses ordres. S. M. le roi des Belges ne serait, toutefois, liée, sous aucun autre rapport, à la confédération germanique. Cet état mixte conserverait aux habitants les relations civiles qui existent pour eux depuis des siècles, et que les traités même de 1815 n'ont point fait cesser.

Le soussigné a l'honneur de prier LL. EE. les plénipotentiaires des cinq puissances d'agréer l'assurance de sa plus haute considération.

Sylvain Van de Weyer.

Londres, le 4 février 1839.

V.

Réponse de la conférence de Londres à la note du Plénipotentiaire Belge du 4 Février 1839. En date du 4 Février 1839.

Les Soussignés plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont pris connaissance de la note, en date de ce jour, que M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges

1839 leur a fait l'honneur de leur adresser. M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges verra par la note que les soussignés lui adressent aujourd'hui, qu'à la réception de la pièce mentionnée, l'adhésion de S. M. le roi des Pays-Bas, aux propositions qui lui avaient été adressées par la conférence, avait mis les soussignés dans le cas de régarder la négociation comme étant parvenue à la conclusion à l'égard de ce Souverain. Ils ne sauraient en conséquence rentrer aujourd'hui en discussion sur aucune nouvelle proposition; et ils ne peuvent, en aucun cas, considérer comme admissible, d'après les vues de leurs cours, l'arrangement que M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges vient de leur proposer par rapport à la question territoriale. Ils espèrent que le gouvernement belge, convaincu des principes de justice et d'équité sur lesquels reposent les projets de traités qui lui ont été transmis avec la note des soussignés du 23 Janvier du dernier, et de l'urgence d'une prompte conclusion de l'arrangement définitif entre la Belgique et le royaume des Pays-Bas, donnera son consentement aux dites propositions.

Les Soussignés prient M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges de porter la présente note à la connaissance de son gouvernement.

Ils ont l'honneur de lui renouveler en même temps les assurances de leur haute considération.

SENFFT. H. SEBASTIANI. PALMERSTON. BULOW. POZZO DI BORGO.

Foreign-Office, le 4 Février 1839.

VI.

Lettre adressée au plénipotentiaire des Pays-Bas par la conférence de Londres, en date du 4 Février 1839.

„Foreign-Office, 4 février 1839.

„Les soussignés plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie ont reçu la note que M. le plénipotentiaire de S. M. le Roi des Pays-Bas leur a fait l'honneur de leur adresser sous la date de ce jour, et dans laquelle il déclare, après les instructions qui lui sont parvenues, „qu'il est autorisé à signer le traité entre S. M. et les cinq puissances, et le traité avec la Belgique, annexés à la note

des soussignés, du 23 janvier, et qu'il est prêt à procéder à cette signature." 1839

„Les soussignés se félicitent de recevoir cette communication de la part de S. M. le Roi des Pays-Bas, et ils s'empressent de la porter à la connaissance du gouvernement belge par la note ci-jointe en copie, adressée à son plénipotentiaire. Ils prient en même temps S. Exc. M. le plénipotentiaire de S. M. le Roi des Pays-Bas de recevoir les nouvelles assurances de leur haute considération.

SENFFT, H. SEBASTIANI, PALMERSTON, BULOW, POZZO DI BORGO.

VII.

Depêche transmise au Chev. G. H. Seymour, Envoyé de la Grande-Bretagne à Bruxelles, par Lord Palmerston. En date de Londres, le 8 Février 1839.

Foreign-Office, 8 février 1839.

Monsieur,

En réponse à votre dépêche nº 23 du 6 courant, par laquelle vous rendez compte de ce qui s'est passé dans les entrevues que vous avez eues avec les ministres belges, le 5 et le 6 de ce mois, je dois vous charger de déclarer au gouvernement belge, qu'à présent il est tout à fait impossible de faire aucun changement aux stipulations qui ont été proposées aux deux parties, et que l'une d'elles a déjà acceptées. Le gouvernement belge doit comprendre sa position: il est lié par le traité de 1831, et les cinq puissances ont le droit d'exiger de la Belgique l'accomplissement littéral et complet des engagements que la Belgique a contractés par ce traité. Une négociation a cependant continué pendant les dix derniers mois, dans le but de modifier en faveur de la Belgique quelques-uns des articles de ce traité, et le nouveau projet de traité qui a été proposé par la conférence aux deux parties contient beaucoup de modifications d'une nature très-importante.

Le gouvernement hollandais a déjà consenti à ce projet, quoique avec répugnance; mais aucune concession ultérieure d'aucune sorte ne pourrait maintenant être proposée par la conférence au gouvernement hol-

1839 landais, ou ne serait consentie de la part de ce gouvernement.

Les Belges ont donc à choisir maintenant entre le traité de 1831, auquel ils sont actuellement liés, et le traité modifié qui à été proposé à leur acceptation; et comme le traité modifié est de beaucoup plus avantageux à la Belgique que celui de 1831, le gouvernement de S. M. ne peut douter de la décision du gouvernement de la Belgique.

Par rapport aux points particuliers signalés par le ministre belge, je dois vous charger de faire observer que le droit actuellement proposé sur l'Escaut est beaucoup plus bas que celui stipulé par le traité de 1831, et est en réalité le montant précis du droit qui a été proposé et réclamé par les Belges eux-mêmes dans les négociations de 1833, et que, à cette époque, les marchands d'Anvers déclaraient être satisfaisant pour eux; et, quant à l'opinion du ministre belge, que, si la question territoriale était arrangée par la retraite des Belges des districts qui ne leur appartiennent pas, les cinq puissances ne seraient pas à même d'employer la coërcition pour amener la Belgique à payer la dette à la Hollande, vous l'assurerez que si le gouvernement belge agissait dans une pareille supposition, il se trouverait sérieusement abusé.

Vous communiquerez à M. de Theux copie officielle de cette dépêche.

PALMERSTON.

VIII.

Note du plénipotentiaire des Pays-Bas adressée à la conférence de Londres en date du 11 Février 1839.

Londres, le 11 février 1839.

Par la note que MM. les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie ont fait l'honneur d'adresser, le 1er de ce mois, au soussigné plénipotentiaire de S. M. le Roi des Pays-Bas, LL. EE. ont bien voulu l'engager à transmettre à sa cour l'invitation, de leur part à retirer les troupes néerlandaises de l'extrême frontière, et à les disposer de telle sorte à ne plus donner lieu à l'appré-

hension d'une rencontre avec les troupes belges, ou au 1839
soupçon d'un dessein hostile.

„En réponse à ladite note, le soussigné est chargé de porter à la connaissance de LL. EE. que, déjà avant la réception de cette note, le gouvernement des Pays-Bas, partageant l'idée qui s'y trouve exprimée, a eu soin de modifier les cantonnements de ses troupes, de manière à prévenir de son côté, autant que possible, toute espèce de collision avec les Belges.

„Le soussigné saisit avec empressement cette nouvelle occasion pour renouveler à LL. EE. MM. les plénipotentiaires de cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, l'assurance de sa haute considération.

S. Dedel.

IX.

Note adressée à la conférence de Londres, par le plénipotentiaire de la Belgique, en date du 11 Février 1839.

Londres, le 11 février 1839.

Le soussigné, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. le Roi des Belges, a reçu de son gouvernement l'ordre de transmettre à LL. EE. MM. les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, des détails précis sur la concentration des troupes belges du côté des frontières septentrionales du royaume, ainsi que l'augmentation successive de leur nombre. LL. EE. verront qu'il est impossible de reconnaître aucun symptôme d'un projet d'agression quelconque dans ces mesures, suite naturelle et indispensable des mouvements de l'armée hollandaise.

En effet, le mouvement opéré par la 3e division de l'armée belge, du 15 au 25 décembre dernier, n'a été qu'un changement de garnison motivé par la nécessité reconnue de renforcer celles de Namur, de Huy et de Liége. Mais ce mouvement concentré sur les rives de la Meuse supérieure ne pourrait être de nature à donner la moindre inquiétude à la Hollande. Par suite de ce déplacement de forces, qui laissait entièrement dégarnies les garnisons des Flandres, on fut obligé de rappeler deux régiments de réserve, qui allèrent

1839 remplacer dans ces provinces les troupes portées sur la Meuse, mais sans qu'il y ait eu pour cela augmentation numérique des garnisons de la Flandre. A la vérité, quelques corps durent en même temps, pour conserver l'ordre de bataille entre les divisions, prendre des cantonnements plus rapprochés de la frontière septentrionale du royaume; mais pour éviter même de donner aucun prétexte à la Hollande de prêter à ce mouvement une apparence quelconque d'hostilité, le nombre de troupes campées à Beverloo ne fut point augmenté, et le gouvernement belge préféra cantonner, en arrière de cette position, les corps que le mouvement de la 2e division sur Namur et Liége avait forcés d'étendre leurs cantonnements plus vers le nord.

Il n'y avait donc, en réalité, jusque-là, aucune augmentation des forces belges vers les frontières de la Hollande, aucun changement dans la position des armées respectives, et rien qui pût faire présumer, de la part de la Belgique, une pensée d'agression.

Les choses en étaient à ce point lorsque, dans les premiers jours de janvier, se éepandit le bruit d'un mouvement de l'armée hollandaise vers la frontière septentrionale du Limbourg. Le premier avis en fut donné au gouvernement par le commandant de Venloo, sous la date du 8 janvier. Ce mouvement eut lieu, en effet, surtout le 11, et se continua les 14, 15 et 16 du même mois. Toute l'armée hollandaise, composée de bataillons et de détachements nombreux venus de l'intérieur de la Hollande, se concentra sur la gauche entre Tilbourg et Eindhoven, et borda l'extrême frontière du Limbourg, jusques en avant de Nimègue, de forces imposantes. Depuis ce moment, la ligne hollandaise, de ce côté, n'a cessé de recevoir des renforts, et de prendre une attitude de plus en plus hostile.

En présence de ces faits, et connaissant les bruits généralement répandus du rappel sous les armes des permissionnaires de l'armée hollandaise et de la *schuttery*, rappel qui pouvait doubler en peu de jours la force de cette armée, le gouvernement belge dut prévoir l'éventualité d'une agression et prendre des mesures pour s'y opposer. Car ce mouvement de concentration sur ce point, où aucun mouvement n'avait été fait par les troupes belges, et lorsque aucune augmentation numérique n'avait eu lieu parmi celles-ci, ces

forces portées sur la frontière septentrionale du Limbourg, entièrement dégarnie de soldats belges, et au nord de Venloo, dont la garnison n'avait reçu aucun accroissement, tous ces faits réunis présentaient le caractère d'un agression, et il était du devoir du gouvernement de se mettre en mesure de la repousser. 1839

C'est de ce moment seulement, et du 16 au 20 janvier, que l'armée belge se concentra dans ses positions, porta des forces plus considérables au camp de Beverloo, et augmenta son effectif par le rappel sous les armes d'une partie de ses permissionnaires et de ses corps de réserve. Jusqu'au 15 janvier dernier, les deux armées continuèrent leurs mouvements, et renforcèrent respectivement leurs positions, mais sans que, de notre part, un seul mouvement pour nous porter en avant de nos positions défensives et vers la frontière hollandaise, ait pu donner lieu à l'interpréter sous le sens d'un projet d'agression.

Depuis ce jour, aucun changement n'a été effectué dans les positions de l'armée belge, et il n'y a plus eu aucune augmentation dans l'effectif de ses forces.

L'armée hollandaise concentrée sur notre extrême frontière n'a également rien changé à son attitude hostile. En présence d'un tel état de choses, la Belgique ne peut se dispenser d'attendre dans l'attitude militaire qu'elle a été forcée de prendre que la Hollande ait elle-même, par des dispositions nouvelles, écarté toute probabilité d'une agression de sa part.

Le soussigné a l'honneur, etc.

„Sylvain Van de Weyer."

X.

Note de la conférence de Londres adressée au plénipotentiaire des Pays-Bas, en date du 12 Février 1839.

Foreign-Office, le 12 février 1839.

Les soussignés plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont reçu la note que M. le plénipotentiaire de S. M. le Roi des Pays-Bas leur a fait l'honneur de leur adresser en date d'hier, en réponse à l'invitation faite par la conférence au gouvernement néerlandais de prendre les

1839 dispositions nécessaires pour écarter toute chance d'une collision entre ses troupes et les troupes belges. M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Pays-Bas verra par la note ci-jointe, en copie, du plénipotentiaire belge, les explications que le gouvernement de S. M. le roi des Belges donne au sujet des mouvements de ses troupes du côté de la frontière, et d'où il résulte qu'à la suite des dispositions arrêtées par S. M. le Roi des Pays-Bas, on peut compter que des mesures analogues seront prises en Belgique. Dans l'état actuel des choses, les soussignés croiraient manquer aux devoirs que leur impose la sollicitude de leurs cours pour le maintien de la tranquillité générale, s'ils n'invitaient le gouvernement de S. M. le Roi des Pays-Bas, de la manière la plus pressante, à faire cesser sans retard les armements extraordinaires qui ont eu lieu dans ses Etats, en renvoyant dans leurs foyers les réserves et les permissionnaires appelés sous les drapeaux, et en remettant l'armée sur le pied où elle a été au 1er octobre dernier.

Les soussignés adressent une pareille invitation au gouvernement belge, par la note ci-jointe en copie; et en engageant les deux parties à exécuter les mesures indiquées avant la fin du mois courant, ils s'attendent à recevoir, sans aucun délai, une réponse satisfaisante du cabinet de la Haye, afin de pouvoir en faire part en temps utile à celui de Bruxelles, dont la déclaration sera egalement communiquée, sans perte de temps, au gouvernement de S. M. le Roi des Pays-Bas.

Les Soussignés saisissent cette occasion pour avoir l'honneur de renouveler à S. E. le plénipotentiaire de S. M. le Roi des Pays-Bas l'assurance de leur haute considération.

SENFFT. H. SEBASTIANI. PALMERSTON. BULOW. POZZO DI BORGO.

(La note adressée au plénipotentiaire de la Belgique par la conférence de Londres, était conforme en tous points à celle adressée au plénipotentiaire des Pays-Bas).

XI.

1839

Note adressée à LL. EE. MM. les plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, réunis en conférence à Londres par le plénipotentiaire des Pays-Bas, en date du 25 Février 1839.

„Londres, le 25 Février 1839.

„Le soussigné, plénipotentiaire de S. M. le Roi des Pays-Bas, a eu l'honneur de recevoir la note de LL. EE. MM. les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, du 12 de ce mois, contenant l'invitation au gouvernement du Roi de faire cesser les armements extraordinaires qui ont eu lieu dans ses Etats, en renvoyant dans leurs foyers les permissionnaires appelés sous les drapeaux, et en remettant l'armée sur le pied où elle a été au 1er octobre dernier.

„La cour de La Haye, ayant pris connaissance de cette note, a cru ne pouvoir mieux y répondre que par un simple exposé des faits.

„Il est de notoriété publique que les mesures de précaution adoptées dans les derniers temps par le gouvernement des Pays-Bas, datent seulement du commencement de l'année actuelle et sont posterieures de plusieurs mois aux armements belges. Elles n'en furent dès lors que la conséquence inévitable, quoique tardive, et se bornèrent à la dislocation de quelques bataillons, à laquelle, pour assurer le service dans les places fortes, est venu se joindre plus tard l'appel des permissionnaires de la milice de 1832 et de ceux de la classe de 1833, laquelle avait été envoyée en congé dans les derniers mois de l'année 1838; mais il n'a pas été question de l'appel de la *schuttery* ni de la réserve.

„L'esprit de conciliation qui a dicté les réponses du cabinet néerlandais aux communications de MM. les plénipotentiaires des cinq puissances, du 23 janvier et du 1er février, leur présente un gage nullement équivoque de ses intentions pacifiques; mais il n'a pu se dispenser de remplir le devoir sacré et imprescriptible de tout gouvernement, celui de veiller à la sûreté du territoire, en proportionnant, bien que sur une échelle

1839 réduite, ses moyens de défense à ce qui se passe en Belgique, et à la circonstance que, par la proximité des provinces belges entre elles et par les voies accélérées de communication, le danger d'une agression ne se limite pas à une concentration de troupes belges vers le nord, mais existe du moment que l'armée belge, partout où elle se trouve, est mise sur le pied de guerre. Il résulte de cet état de choses que le gouvernement néerlandais pourrait compromettre la sûreté du pays, en diminuant ses moyens de défense, avant que la Belgique, qui a pris l'initiative d'armements infiniment plus considérables que les siens, ne se soit placée dans une position pacifique.

„Le soussigné craindrait d'abuser des moments précieux de MM. les plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, en se permettant des développements ultérieurs sur une matière dont leur discernement saura, au premier abord, apprécier la nature, et il saisit avec empressement cette occasion pour renouveler à LL. EE. l'assurance de sa haute considération.

„S. Dedel."

XII.

Note du Plénipotentiaire de la Belgique adressée à la conférence de Londres, en date du 14 Avril 1839.

Le soussigné, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges près de Sa Majesté Britannique, a l'honneur de soumettre à Leurs Excellences les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, des propositions (annexes A, B, C) concernant les garanties dues aux populations du Limbourg et du Luxembourg, le mode spécial d'acquittement du péage de l'Escaut au moyen d'une rente, et la réduction de la quote-part de la dette. Indépendamment de ces propositions, il a reçu l'ordre d'appeler l'attention de Leurs Excellences sur certains points de l'acte du 23 janvier, points sur le sens desquels le gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges a besoin d'être complétement rassuré, afin que l'exécution du traité à intervenir soit à la fois certaine et facile.

1. L'article 2 porte que la route d'Arlon à Bastogne appartiendra à la Belgique, et le village de Martelange au grand-duché de Luxembourg: dispositions contradictoires, car le village de Martelange est à cheval sur la route, et en majeure partie à sa gauche en partant d'Arlon. Le soussigné renvoie à la note ci-jointe (annexe D), qui renferme des détails précis sur l'état des lieux. Il est d'ailleurs physiquement impossible de détourner la route, qui, en ce point, présente un caractère tout particulier. La stipulation qui attribue à la Belgique la route d'Arlon à Bastogne est le principe; la disposition qui conserve Martelange au grand-duché n'est qu'une conséquence: conséquence opposée au principe qui sert de point de départ. Il est évident que, dans l'exécution, c'est le principe qui devra prévaloir et l'emporter dans l'esprit des commissaires démarcateurs. Toutefois, une déclaration à cet égard préviendrait des difficultés, en même temps qu'elle rassurerait les commissaires démarcateurs sur le sens du dernier paragraphe de l'article 2, qui les concerne. 1839

2. D'après le *statu quo* existant pour l'Escaut, la navigation de ce fleuve est exempte de tout droit; mais, considérée comme de tolérance par le gouvernement néerlandais, de fait presque exclusivement en possession du régime fluvial, elle semble dépourvue de garanties. L'article 9, destiné à faire cesser ce *statu quo*, contient deux genres de stipulations; il établit un péage au profit de la Hollande, et des garanties en faveur de la Belgique et de la navigation en général. Les garanties sont inséparablement liées à la perception du péage; il est impossible que le *statu quo* cesse quant à l'absence du péage, et subsiste quant au défaut de garanties, les obligations étant dépendantes du droit. La perception de ce droit commencera immédiatement; il faut aussi que les dispositions garantissantes aient immédiatement leur effet, en attendant que le règlement général en ait déterminé l'exécution définitive. Il est donc entendu, par exemple, que, du jour où le droit sera payé, la surveillance commune, stipulée par le § 2, sera introduite, que les commissaires nécessaires à cet effet seront nommés de part et d'autre, que le pilotage sera facultatif à l'instant même, sauf régularisaton pour le service définitif.

3. Le § 3 de l'article 9 stipule un droit unique

1839 pour le trajet, par l'Escaut ou le canal de Terneuzen, de la pleine mer *en Belgique*, ou de la Belgique à la pleine mer; ainsi, en considération du trajet par le canal de Terneuzen, les navires devront le droit en entier, bien qu'ils ne se soient servis de l'Escaut que sur une étendue de quatre lieues environ. La Hollande, percevant ainsi le droit dans son intégralité, y trouve le dédommagement de l'entretien du canal que la Belgique, de son côté, entretient de la frontière hollandaise à Gand, sans percevoir de droit, le péage étant unique. La Belgique se plaît à déclarer que c'est dans ce sens qu'elle entend, de sa part et de la part du gouvernement néerlandais, l'exécution de cette disposition. Entendre autrement l'article 9 serait exiger, pour un trajet de quatre lieues, une somme aussi forte que pour un trajet de dix-huit, et placer Gand dans une position très-désavantageuse par rapport à Anvers, en négligeant même les intérêts de Terneuzen, point de la Flandre zélandaise pour lequel le transit vers Gand doit être d'une si grande importance. En mettant Gand et Anvers, relativement au péage, sur la même ligne dans le système de navigation qui rattache ces deux villes à la mer, la conférence n'a fait qu'appliquer la pensée à laquelle est due la voie directe de Gand à la mer.

4. La conférence, en stipulant un droit unique sur la navigation de l'Escaut, a sans doute voulu que, pour calculer ce droit, les conditions de navigation fussent les mêmes pour toutes les nations. Le principe de l'uniformité est donc évident; ce qui peut le paraître moins, c'est la règle d'après laquelle ce droit uniforme sera évalué: c'est sur le deuxième point que les opinions ont besoin d'être fixées. Il doit, en outre, être entendu que l'application du droit est subordonnée aux distinctions admises dans la pratique générale, que notamment les bateaux à vapeur ne sont imposés qu'à raison de la marchandise et non de la capacité totale, et que les bateaux remorqueurs sont exempts de tout droit.

5. La quote-part de la dette assignée à la Belgique comprend une rente de 600,000 florins pour avantages commerciaux, au nombre desquels il faut ranger son admission à la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin. Néanmoins, elle subit, en outre, des péages qui, selon le § 5 de l'article 9, doivent être

modérés et les mêmes pour le commerce des deux pays: 1839
ce qui assure, dans tous les cas, au commerce belge la condition de la nation la plus favorisée. Par le § 6, il est réservé au règlement général de fixer le montant *permanent et définitif* de ces péages. L'admission de la Belgique à la navigation des eaux intérieures ne pouvant être ajournée qu'après la rédaction de ce règlement, et le principe de péages communs étant posé, il en résulte que la Belgique, mise immédiatement en jouissance, participe à la navigation des eaux intérieures, aux mêmes conditions que les navires néerlandais, en supportant provisoirement les droits que payent ou que payeraient, d'après les tarifs existants, ces derniers, naviguant par ces eaux entre Anvers et le Rhin.

6. La conférence, en prescrivant, dans certains cas exceptionnels, aux navires de se faire accompagner par des gardes de santé, a subordonné l'accomplissement de cette formalité à la condition qu'il n'y aurait ni entrave ni retard. Il faut donc que le service sanitaire soit organisé de manière que cette condition subsiste; il faudra notamment que, dans ces circonstances d'exception, les gardes de santé passent sur le navire qui se signale comme suspect, avec assez de promptitude pour qu'il ne soit pas nécessaire de jeter l'ancre, ni d'exposer le navire à un danger quelconque.

7. Il eût été à désirer que la conférence eût fixé un délai endéans lequel les deux parties eussent eu à convenir du règlement général sur l'Escaut, et qu'elle eût déterminé le recours à prendre en cas de dissentiment. Cette omission, toutefois, est moins importante, la mise en possession de la Belgique, des avantages assurés en sa faveur, étant immédiate, et le gouvernement du Roi des Belges pouvant compter, au besoin, sur la garantie générale d'exécution stipulée par les cinq grandes puissances.

8. La conférence ayant eu pour but d'assurer le droit de naviguer sur l'Escaut, il est évident que ce droit emporte celui de stationner librement, si les vents, les glaces ou d'autres circonstances l'exigent, dans toutes les eaux du fleuve et de ses embouchures. Si la conférence n'a pas exprimé ces conséquences du droit, c'est qu'elles ressortaient et du principe et des règles générales du droit des gens: les nier serait nier le principe même. C'est donc dans cet esprit que devra être

1839 rédigé le règlement général, acte important qui doit servir de complément à l'article 9; c'est aussi dans cet esprit que l'article devra recevoir son application avant la rédaction du règlement.

9. L'article 12, dans les cas où il serait construit en Belgique une nouvelle route ou creusé un canal qui aboutirait à la Meuse vis-à-vis du canton hollandais de Sittard, stipule en faveur de la Belgique le droit, en se conformant à certaines formalités, de faire prolonger cette route ou ce canal jusqu'aux frontières d'Allemagne. Il est incontestable que le mot *route*, surtout opposé au mot *canal*, s'entend de toute communication autre que celle d'un canal, et notamment d'un *chemin de fer*. Si le gouvernement belge regarde une explication sur ce point comme n'étant pas sans utilité, c'est qu'il n'est pas parvenu à rassurer des intérêts privés qui se sont adressés à lui.

10. L'article 25 du traité destiné à être conclu entre Leurs Majestés le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas, en stipulant paix et amitié entre Leurs Majestés, leurs héritiers et successeurs, a fait naître une observation par le rapprochement de cet article avec l'article 26 des traités conclus le 15 novembre 1831, par Sa Majesté le Roi des Belges, avec Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi des Français, le Roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies; observation sur laquelle le soussigné croit ne pas devoir insister, le mot *à perpétuité* constituant une véritable rédondance dans le texte même, et la disposition se trouvant d'ailleurs renforcée par l'article 6, portant que chaque partie renonce *à jamais* à toute prétention sur les territoires assignés à l'autre, et par l'article 7 qui déclare la Belgique *perpétuellement* neutre.

Le soussigné, en plaçant sous les yeux de Leurs Excellences cette note et les trois propositions qui la complètent, croit avoir mis la conférence à même d'amener immédiatement la solution définitive de la question hollando-belge. Il prie Leurs Excellences d'agréer les assurances de sa plus haute considération.

Londres, 14 avril 1839.

Sylvain Van de Weyer.

Annexe A. — Garanties pour les populations du Limbourg et du Luxembourg. 1839

Il est entendu que les habitants des parties du Limbourg et du Luxembourg qui retournent sous la domination du Roi Grand-Duc conserveront leurs libertés religieuses, et qu'il leur sera accordé des institutions en rapport, soit avec la loi fondamentale des Pays-Bas, soit avec les statuts fédéraux de l'Allemagne *).

---

*) A l'appui de la proposition concernant les garanties civiles et religieuses dues aux populations du Limbourg et du Luxembourg, le plénipotentiaire belge à mis sous les yeux de la conférence, à la suite de l'annexe A, les divers extraits qui suivent.

Traité de Paix de Nimègue, 10 Aout 1678.

Art. IX. Lesdits seigneurs états généraux promettent que toutes choses qui concernent l'exercice de la religion catholique romaine, et la jouissance des biens de ceux qui en font profession, seront rétablies et maintenues, sans aucune exception, dans ladite ville de Maestricht et ses dépendances, en l'état comme elles étaient réglées par la capitulation de l'an 1632, et que ceux qui auront été pourvus de quelques biens ecclésiastiques, canonicats, personnats, prévotes et autres bénéfices, y demeureront établis et en jouiront sans aucune contradiction.

Traité de Ryswick, en 1697.

Art. IV. Seront restitués, surtout à Sa Sacrée Majesté Impériale et à l'Empire et à ses Etats et Membres, par Sa Majesté Très-Chrétienne, tous les lieux et droits occupés tant pendant la guerre par les voies de fait, que sous le nom d'union et de réunion, qui sont situées hors de l'Alsace, ou contenues dans la liste des réunions qui a été produite par l'ambassade française, de manière que les décrets, arrêts et déclarations qui ont été rendus pour cet objet par les chambres de Metz et de Besançon et par le conseil de Brisach, sont cassés, et que tout sera remis dans l'état où cela était avant lesdites occupations, cessions ou réunions, pour n'être plus troublés ou inquiétés; néanmoins, la religion catholique romaine restera, dans les lieux ainsi restitués, dans l'état où elle est présentement.

Traité de Paris, 10 Février 1763.

Traduction de l'anglais.

Art. IV. Sa Majesté Très-Chrétienne renonce à toutes les prétentions qu'elle a formées jusqu'ici ou qu'elle pourrait avoir formées sur la Nouvelle-Ecosse ou l'Acadie, en toutes ses parties; et la garantit tout entière et avec ses dépendances, au Roi de la Grande-Bretagne; de plus, Sa Majesté Très-Chrétienne cède et garantit à Sadite Majesté Britannique, en plein droit, le Canada

1839 *Annexe* B. — *Proposition d'un mode spécial de payement sur l'Escaut.*

Les droits de navigation sur l'Escaut seront acquittés à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas par Sa Majesté

---

avec toutes ses dépendances, aussi bien que l'île du cap Breton, et toutes les autres îles et côtes dans le golfe et fleuve de Saint-Laurent, et en général, tout ce qui dépend desdits pays, terres, îles et côtes, avec la souveraineté, propriété, possession et tous les droits acquis par traité ou autrement, que Sa Majesté Très-Chrétienne et la couronne de France ont eus jusqu'ici sur lesdits pays, terres, îles, places, côtes et leurs habitants, de façon que le Roi Très-Chrétien cède et délaisse le tout audit Roi, à la couronne de la Grande-Bretagne, et cela dans la forme et manière la plus ample, sans restriction et sans la liberté de revenir sur ladite cession et garantie, sous aucun prétexte, ou de troubler la Grande-Bretagne dans les possessions ci-dessus mentionnées. Sa Majesté Britannique, de son côté, convient d'accorder le libre exercice de la religion catholique aux habitants du Canada; elle donnera, en conséquence, les ordres les plus précis et les plus efficaces pour que ses nouveaux sujets catholiques romains puissent professer le culte de leur religion, suivant les rites de l'Eglise romaine, autant que les lois de la Grande-Bretagne le permettent.

Ratification faite à Madrid, le 2 mai 1713, du traité d'Utrecht, du 11 avril, même année.

La partie du haut quartier de Gueldre, dite Gueldre espagnole..., que ledit seigneur, Roi de Prusse, occupe et possède actuellement, lui est cédée à perpétuité... Cette cession ainsi faite avec cette clause expresse que l'état de la religion catholique subsistera dans lesdits lieux cédés, en tout et partout, tel qu'il était avant leur occupation, et sous la domination des rois d'Espagne, sans que ledit seigneur, Roi de Prusse, y puisse rien changer.

Congrès d'Utrecht, 1713.

Art. IX. Des demandes prussiennes.

Comme plusieurs Français de la religion réformée, ayant été obligés de quitter la France, se sont réfugiés sous l'obéissance de Sa Majesté, et sont devenus ses sujets par droit de naturalisation, bourgeoisie et autres, et qu'entre ces réfugiés quelques-uns ont laissé, en France, leurs maris, femmes, enfants, pères, mères et autres proches parents, et que plusieurs y ont acquis depuis des biens, par succession, hérédité, ou autrement, sans avoir pu les retirer et en jouir, Sa Majesté, en conséquence de la protection qu'elle doit à ses sujets, demande: 1° qu'il soit permis à ces maris, femmes, enfants, pères, mères ou autres proches parents desdits réfugiés, de sortir librement de France, et de venir rejoindre leurs maris femmes, enfants, pères, mères ou autres proches pa-

le Roi des Belges, à la décharge de tous les pays indistinctement, au moyen d'une somme consistant dans une rente fixe et un supplément éventuel et variable. 1839

---

rents établis sous l'obéissance de Sa Majesté; 2° la restitution de tous les biens, meubles et immeubles, appartenant de droit, tant auxdits réfugiés qu'à leurs descendants nés sous l'obéissance de Sa Majesté, ou à leurs héritiers qui y sont; 3° que lesdits réfugiés et leurs descendants nés sujets de Sa Majesté, seront considérés et réputés en toute manière comme de véritables sujets de Sa Majesté, et qu'ainsi ils jouissent, tant en France que dans toute l'étendue de sa domination, de tous droits, priviléges, franchises, immunités, libertés et avantages dont les autres sujets du Roi doivent jouir, sans aucune exception ni réserve. Sa Majesté souhaite de plus qu'il plaise à Sa Majesté Très-Chrétienne d'accorder, en considération de l'amitié qui doit être rétablie par la paix, la liberté de la conscience à ceux de la religion réformée qui resteront en France, comme aussi de faire élargir et remettre en liberté tous ceux qui, à cause de la religion réformée, sont détenus dans les prisons, couvents, galères ou autres lieux.

Traité de Francfort, du 22 Juillet 1744, entre l'Empereur et la Prusse.

Art. VI. Sa Majesté Prussienne promet et s'engage le plus fortement qu'il est possible, elle, ses héritiers et descendants à l'infini, de maintenir la religion catholique, et l'exercice d'icelle dans les pays qui sont cédés, de la même manière qu'elle y est présentement établie, sans pouvoir jamais y faire le moindre changement ni la moindre innovation, sous quelque prétexte, motif ou raison que ce puisse être.

Traité de Fontainebleau, du 8 Novembre 1785.

Art. XXI. Il sera libre aux sujets respectifs de se retirer des pays qui viennent d'être cédés réciproquement, et ceux qui y resteront jouiront du libre exercice de leur religion. Les deux puissances pourvoiront respectivement à la compétence et à l'entretien des desservants de leurs églises.

Traité de paix de Kiel, entre le Danemarck et la Suède (1814).

Art. V. Sa Majesté le Roi de Suède s'engage, par conséquent, de la manière la plus formelle, de laisser jouir, pour le futur, les habitants du royaume de Norwége et de ses dépendances, de toutes les lois, libertés, et de tous les droits et priviléges maintenant existants.

Huit articles de Londres (1814).

Art. I. Cette réunion devra être intime et complète, de façon que les deux pays ne forment qu'un seul et même Etat,

1839 Cette somme sera payée par douzièmes, le premier de chaque mois, par anticipation, au consul néerlandais à Anvers, par un agent du gouvernement belge.

---

régi par la constitution déjà établie en Hollande, et qui sera modifiée, d'un commun accord, d'après les nouvelles circonstances.

Art. II. Il ne sera rien innové aux articles de cette constitution qui assurent à tous les cultes une protection et une faveur égales, et garantissent l'admission de tous les citoyens, quelle que soit leur croyance religieuse, aux emplois et offices publics.

Art. III. Les provinces Belgiques seront convenablement représentées à l'assemblée des états généraux, dont les sessions ordinaires se tiendront, en temps de paix, alternativement dans une ville hollandaise et dans une ville de la Belgique.

Art. IV. Tous les habitants des Pays-Bas, se trouvant ainsi constitutionnellement assimilés entre eux, les différentes provinces jouiront également de tous les avantages commerciaux et autres que comporte leur situation respective, sans qu'aucune entrave ou restriction puisse être imposée à l'une au profit de l'autre.

Art. V. Immédiatement après la réunion, les provinces et les villes de la Belgique seront admises au commerce et à la navigation des colonies sur le même pied que les provinces et les villes hollandaises.

Art. VI. Les charges devant être communes, ainsi que les bénéfices des dettes contractées jusqu'à l'époque de la réunion, par les provinces hollandaises d'un côté, et de l'autre, par les provinces Belgiques, seront à charge du trésor général des Pays-Bas.

Art. VII. Conformément aux mêmes principes, les dépenses requises pour l'établissement et la conservation des fortifications sur la frontière du nouvel Etat, seront supportées par le trésor général, comme résultant d'un objet qui intéresse la sûreté et l'indépendance de toutes les provinces et de la nation entière.

Art. VIII. Les frais d'établissement et d'entretien des digues resteront pour le compte des districts qui sont plus directement intéressés à cette partie du service public, sauf l'obligation de l'Etat général à fournir des secours en cas de désastre extraordinaire, le tout ainsi que cela s'est pratiqué jusqu'à présent en Hollande.

Le ministre de Nagell, secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères, déclara, sous la date du 21 juillet 1814, qu'il était autorisé par le prince souverain des Pays-Bas Unis à accepter la souveraineté des provinces Belgiques sous les conditions contenues dans les huit articles.

Déclaration des puissances sur les affaires de la confédération helvétique, du 20 mars 1815.

Art. IV. Les habitants de l'évêché de Bâle, et ceux de Bienne, réunis aux cantons de Berne et de Bâle, jouiront à tous égards, sans différence de religion (qui sera conservée dans l'état présent), des mêmes droits politiques et civils, dont jouissent et pourront jouir les habitants des anciennes parties desdits cantons

La rente fixe est de 240,000 florins; elle ne pourra être inférieure à cette somme, et sera due quand même le tonnage annuel n'aurait point atteint ce chiffre. 1839

En conséquence, ils concourront avec eux aux places de représentants et aux fonctions, suivant les constitutions cantonnales. Il sera conservé à la ville de Bienne, et aux villages ayant formé sa juridiction, les priviléges municipaux compatibles avec la constitution et les règlements généraux du canton de Berne.

Traité entre la Prusse et la Saxe, du 18 mai 1815.

(Traduction).

Art. XVI. Les communautés, corporations et établissements religieux et d'instruction publique qui existent dans les provinces et districts cédés par Sa Majesté le Roi de Saxe à la Prusse, ou dans les provinces et districts qui restent à Sa Majesté Saxonne, conserveront, quel que soit le changement que leur destination puisse subir, leurs propriétés, ainsi que les redevances qui leur appartiennent d'après l'acte de leur fondation, ou qui ont été acquises depuis par eux, par un titre valable devant les lois, sous les deux dominations prussienne et saxonne, sans que l'administration et les revenus à percevoir puissent être molestés ni d'une part, ni de l'autre, en se conformant toutefois aux lois et en supportant les charges auxquelles toutes les propriétés ou redevances de la même nature sont sujettes dans le territoire dans lequel elles se trouvent.

Acte pour la constitution fédérative de l'Allemagne, du 8 juin 1815.

(Traduction).

Art. XVI. La différence des confessions chrétiennes dans les pays et territoires de la confédération allemande n'en entraînera aucune dans la jouissance des droits civils et politiques. La diète prendra en considération les moyens d'opérer, de la manière la plus uniforme, l'amélioration de l'état civil de ceux qui professent la religion juive en Allemagne, et s'occupera particulièrement des mesures par lesquelles on pourra leur assurer et leur garantir, dans les Etats de la confédération, la permanence des droits civils, à condition qu'ils se soumettent à toutes les obligations des autres citoyens. En attendant, les droits accordés déjà aux membres de cette religion par tel ou tel Etat en particulier leur seront conservés.

Acte du congrès de Vienne, du 9 juin 1815.

Art. I. Les Polonais, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernements auxquels ils appartiennent jugera utile et convenable de leur accorder.

Art. LXXXVIII. Les Génois jouiront de tous les droits et

1839 Si, à l'expiration d'une première période de trois ans, commençant au 1er juillet 1839, le tonnage moyen de ces trois années offrait un chiffre supérieur à la rente fixe susindiquée, le gouvernement belge payerait, pendant la deuxième période de trois ans, c'est-à-dire, à partir du 1er juillet 1842, outre la rente fixe, et toujours par douzièmes, un supplément égal à l'excédant de la première période.

Si, à l'expiration de la deuxième période, on constatait de nouveau un excédant du chiffre moyen du tonnage sur la rente fixe, le gouvernement belge payerait également, pendant la nouvelle période de trois ans, c'est-à-dire à partir du 1er juillet 1845, la rente fixe et un supplément; et ainsi de suite, toujours, en ayant égard, pour fixer le supplément, au chiffre moyen de la dernière période de trois ans.

Pour évaluer le tonnage annuel, on supposera les bateaux à vapeur imposés seulement à raison de la marchandise et non de leur capacité totale, et les bateaux remorqueurs totalement exempts: on déduira du nombre total les navires néerlandais.

Si le gouvernement belge négligeait ou refusait d'acquitter directement la rente et éventuellement le supplément, le gouvernement néerlandais aurait le droit de percevoir les péages de chaque navire, conformément au §. 3 de l'art. 9.

Annexe C. — Proposition pour une réduction de dette.

NOTE.

Parmi les éléments des calculs auxquels la conférence s'est livrée pour arriver à la fixation, à 5 millions de florins, du chiffre de la dette de la Belgique envers la Hollande, figure encore, ainsi que cela se trouve exposé dans la note du plénipotentiaire belge,

---

priviléges spécifiés dans l'acte intitulé: *Conditions qui doivent servir de bases à la réunion des Etats de Gênes à ceux de Sa Majesté Sarde;* et ledit acte, tel qu'il se trouve annexé à ce traité général, sera considéré comme partie intégrante de celui-ci et aura la même force et valeur que s'il était textuellement inséré dans l'article présent. (Voir cet acte, pages 356, 363 du tome VIII du recueil de Schoell.)

du 4 janvier dernier, une annuité d'un million de florins pour la dette dite française. 1839

Il a cependant été établi, de la manière la plus patente et la plus authentique, tant dans la correspondance diplomatique que par le mémoire de la commission des finances, et les notes et discussions verbales des commissaires du gouvernement à Londres, que cette dette avait été remboursée par la convention du 25 avril 1818, en majeure partie au moyen de créances belges.

En persistant à grever encore la Belgique de ce chef, les plénipotentiaires des cinq cours lui refuseraient la seule application qui puisse lui être faite du principe de confusion de bénéfices, invoqué par la conférence elle-même, et posé dans l'art. 6 du protocole annexé à l'acte de Vienne, tandis que, dans toutes les circonstances favorables à la Hollande, cette puissance a profité, de la manière la plus large, des avantages de ce même principe.

A l'appui de cette dernière observation, on peut faire remarquer qu'on a refusé à la Belgique tout concours au partage de la marine de guerre et du matériel des arsenaux, et qu'on ne lui a tenu aucun compte de ce qu'elle a payé chaque année, pendant l'existence de la communauté, à la décharge de la Hollande, pour les intérêts de l'énorme dette que celle-ci avait apportée dans cette communauté, et dont il a été amorti une bonne partie aux dépens de la Belgique.

Toutefois, entrant dans les considérations qui ont porté la conférence à terminer le différend hollando-belge par un chiffre transactionnel sur l'ensemble du partage des dettes, et voulant donner aux cinq cours un nouveau témoignage de son désir de paix et de conciliation, le gouvernement belge se borne à demander une nouvelle réduction de fl. 400,000, qui ne porterait plus le chiffre de la dette proprement dite (c'est-à-dire, abstraction faite des 600,000 florins pour prix d'avantages de commerce et de navigation, dont il va être question ci-après) qu'à quatre millions de florins.

Il est un autre fait sur lequel le gouvernement belge attire l'attention spéciale, et invoque l'équité de la conférence; c'est sur la confusion dans le chiffre de la dette, et dans le transfert des rentes et capitaux des

1839 fl. 600,000 dont il vient d'être fait mention pour prix d'avantages commerciaux.

L'étendue de ces avantages n'est point explicitement stipulée dans le traité; mais, en tout cas, rien n'y indique qu'une portion quelconque de la dette ait pour cause ou destination le payement de ce prix.

Il serait donc logique et juste que cette somme fît l'objet d'un article spécial du traité; et le gouvernement belge insiste avec d'autant plus de force sur cette demande, que déjà les plénipotentiaires d'Angleterre et de France, qui en comprenaient la valeur et la justesse, avaient promis aux commissaires belges leurs bons offices à cet égard. Il est entendu, en outre, que le payement de la rente n'aura lieu qu'à partir de l'époque où s'opérera l'échange des ratifications.

Annexe D. — *Note relative à Martelange.*

L'article 2 du traité du 15 novembre est ainsi conçu:

„Dans le grand-duché de Luxembourg, les limites du territoire belge seront telles qu'elles sont décrites ci-dessous:

„A partir de la frontière de France, entre Rodange, qui restera au grand-duché de Luxembourg, et Athus, qui appartiendra à la Belgique, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui, laissant à la Belgique la route d'Arlon à Longwy, la ville d'Arlon avec sa banlieue, et *la route d'Arlon à Bastogne*, passera entre Messancy, qui sera sur le territoire belge, et Clémency, qui restera au grand-duché de Luxembourg, pour aboutir à Steinfort; lequel endroit restera également au grand-duché. De Steinfort, cette ligne sera prolongée dans la direction d'Eischen, Hecbus, Guirsch, Ober-Pallen, Grende, Nothomb, Parette et Perlé jusqu'à Martelange; Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb et Parette devant appartenir à la Belgique, et Eischen, Ober-Pallen, Perlé et Martelange au grand-duché. De Martelange, ladite ligne descendra le cours de la Sûre dont le Thalweg servira de limite entre les deux Etats jusque vis-à-vis Tintange."

Les stipulations qui précèdent avaient évidemment pour but de laisser à la Belgique la communication entière et *continue* de Bruxelles vers la France, que l'on suit aujourd'hui pour se rendre à Metz, en pas-

sant par Namur, Marche, Bastogne, *Martelange*, Arlon, Messancy, Aubange, Longwy, etc. 1839

Le texte même de l'article le prouve suffisamment. En effet, il est dit qu'il sera tiré une ligne laissant à la Belgique *la route d'Arlon à Longwy, la ville d'Arlon et sa banlieue et la route d'Arlon à Bastogne.*

En partant de cette disposition, qui constitue le principe, le village de Martelange ne saurait faire partie du grand-duché de Luxembourg. Il doit nécessairement rester à la Belgique, parceque la grande route passe à *travers ce village*, et laisse même la plus grande agglomération de maisons à sa gauche avec l'église. Ce qui a pu donner lieu à la contradiction que présente le texte, c'est la position assignée au village de Martelange, sur la plupart des cartes, par rapport à la grande route de Namur à Arlon: suivant ces cartes, ce village se trouve placé entièrement sur la droite et en dehors de la route, ce qui est une erreur de fait, due sans doute à la récente construction de cette route, construction postérieure à la publication de la grande carte de Ferraris, que l'on s'est borné à copier servilement, sans jamais s'enquérir des changements survenus depuis et constituant l'état définitif des lieux.

La communication indiquée sur la carte de Ferraris n'était pas une véritable route: en partant de Luxembourg, la route s'arrêtait un peu au delà d'Arlon; de ce point jusqu'à Bastogne et Marche, il n'existait plus de communication régulièrement ouverte et assurée; les voitures de roulage et les messageries suivaient le terrain naturel jusque près de Marche; mais elles rencontraient dans le trajet des obstacles presque insurmontables, notamment pour descendre dans le vallon de la Sûre à Martelange, et atteindre ensuite le point culminant du versant de gauche de ce vallon. Là, il fallait gravir deux coteaux présentant des inclinaisons de 20 à 25 pour cent, ce qui exigeait parfois l'emploi de 30 à 40 chevaux.

L'administration française, reconnaissant l'impérieuse nécessité de faire disparaître cet obstacle, entreprit l'abaissement des côtes de Martelange. Cet ouvrage, véritable chef-d'oeuvre de l'art, ne fut complétement terminé que de 1808 à 1809. Il exigea une dépense considérable; car la route, taillée presque entièremen

1839 dans le roc, a dû être établie à mi-côte, afin de pouvoir lui donner une pente de 5 centimètres par mètre.

L'intervention du gouvernement français dans l'établissement de la route d'Arlon à Namur par Bastogne se borna à l'abaissement des côtes de Martelange; le surplus de cette communication de Martelange à Arlon, et de Martelange à Marche, fut exécuté sous le gouvernement des Pays-Bas.

Par suite des travaux faits à Martelange, le village de ce nom se trouve placé à cheval sur la grande route, et, si, aux termes de l'art. 2, ce village devait appartenir au grand-duché de Luxembourg, il y aurait solution de continuité pour la route, ce qui serait contraire à la pensée de la conférence et au principe qui lui sert de point de départ; l'on sait d'ailleurs que la Belgique n'a que cette seule communication pour atteindre la frontière de France du côté de Longwy.

Il serait matériellement impossible de détourner la route, qui, en ce point, offre un caractère tout particulier: ce n'est pas dans l'intérêt de Martelange que l'on a fait passer à grands frais la route par ce village; c'est que l'on ne pouvait passer ailleurs.

XIII.

Réponse de la conférence de Londres à la note précédente, en date du 18 Avril 1839.

Foreign-Office, 18 avril 1839.

Les soussignés, plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont reçu la note, accompagnée de plusieurs annexes, que M. le plénipotentiaire de Sa Majesté le roi des Belges leur a fait l'honneur de leur adresser le 14 du courant, et ils se félicitent de reconnaître, par le contenu de cette pièce, que les dispositions qui animent le gouvernement belge sont de nature à promettre la solution immédiate et définitive de la question hollando-belge.

Les soussignés sont dans le cas de répéter, relativement aux objets touchés dans les trois premières annexes de la note de M. le plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges, ce qu'ils ont eu l'honneur de lui déclarer dans leur note du 4 février, savoir: qu'au point où en est aujourd'hui la négociation, et depuis

l'adhésion pure et simple donnée par S. M. le Roi des Pays-Bas aux actes du 23 janvier, ils ne sauraient entrer en discussion sur aucune nouvelle proposition, et que les dispositions desdits actes, ainsi que leur texte, ne sont plus susceptibles d'aucun changement ni ne peuvent recevoir aucune addition. 1839

Les soussignés ne sauraient, en conséquence, admettre la stipulation proposée dans l'annexe A, au sujet des libertés religieuses et politiques réclamées en faveur des habitants des parties du Limbourg et du Luxembourg qui retournent sous la domination du Roi grand-duc. Ils observent que lesdites libertés qui, par leur nature, sont exclusivement du ressort du régime intérieur des Etats auxquels, sous un point de vue légal, les territoires en question n'ont point cessé d'appartenir, trouvent leur garantie, soit dans la loi fondamentale du royaume des Pays-Bas, auquel une partie desdits territoires est destinée à être réunie, soit dans les dispositions des actes formant la constitution fédérative de l'Allemagne, qui sont applicables au grand-duché de Luxembourg, en sorte que la réclamation de M. le plénipotentiaire belge se trouve effectivement sans objet.

Quant à la proposition, développée dans l'annexe B, d'un mode de payement à effectuer de gouvernement à gouvernement, pour remplacer la perception directe du droit de tonnage sur l'Escaut, les soussignés, sans méconnaître ce que ce mode semblerait présenter d'avantages et de facilités pour les deux parties intéressées, ne sauraient, par les raisons ci-dessus mentionnées, considérer cette question comme susceptible d'être traitée par eux, tandis qu'il dépendra des gouvernements belge et néerlandais de s'entendre de gré à gré à ce sujet, lorsqu'ils le jugeront conforme à leurs intérêts. L'impossibilité où les soussignés se trouvent placés d'admettre un changement dans les dispositions des actes du 23 janvier, s'applique également à la quotité de la rente imposée à la Belgique du chef de la dette commune, aux éléments qui ont servi de base à l'établissement de cette rente, et au terme où elle doit commencer; objets dont traite l'annexe C de la note de M. le plénipotentiaire belge.

Obligés d'écarter tout ce qui renfermerait une stipulation nouvelle, ou une modification des actes du 23 janvier, les soussignés se sont appliqués à l'examen

1839 des points du traité sur lesquels M. le plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges a désiré obtenir des éclaircissements; ils se trouvent à même de lui donner sur ces objets les explications suivantes:

Ad 1. Il semble qu'il y a eu erreur dans la détermination de la frontière sur le point de Martelange; les commissaires démarcateurs tenus, aux termes du traité, à avoir égard aux localités et aux convenances qui pourront en résulter mutuellement, auront à régler cet objet à la satisfaction des deux parties.

Ad 2. Les droits relatifs à la navigation de l'Escaut, accordés aux deux parties, et clairement définis par le traité, tels que la perception du droit unique de tonnage d'une part, et le concours à la surveillance commune, ainsi que le pilotage facultatif de l'autre, doivent trouver leur application aussitôt après l'échange des ratifications du traité, et il n'est réservé au règlement à intervenir, que de déterminer en détail le mode d'exercer ces mêmes droits de la manière la plus convenable dans l'intérêt réciproque.

Ad 3. Le droit de tonnage à percevoir par le gouvernement néerlandais sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures, étant un droit de reconnaissance et de transit, le calcul des distances n'a pas dû être pris en considération pour le déterminer. Mais il a été entendu que les bâtiments venant de la Belgique pour se rendre à la haute mer, ou venant de la haute mer pour se rendre en Belgique, et ce dans l'une et l'autre direction, soit par l'Escaut, soit par le canal de Terneuse, ne fussent assujettis qu'à un droit unique. En conséquence, il ne saurait être perçu d'autre droit ni sur la partie hollandaise, ni sur la partie belge, du canal qui communique entre Terneuse et Gand.

Ad. 4. Suivant l'usage généralement établi parmi les nations, les droits proportionnés à une mesure de capacité se perçoivent d'après la mesure du pays où ils sont levés. Or, le droit unique de tonnage, quoique perçu à Anvers, est censé être levé dans les parages néerlandais, et il doit par conséquent être réglé pour les bâtiments de toutes les nations, d'après le tonneau néerlandais ou le *„cubick elle,"* égal au mètre cube de France et au tonneau actuel belge, et contenant 35,3170 soeds cubes anglais. Quant aux bateaux à vapeur qui sont généralement soumis à un traitement

exceptionnel, les soussignés sont d'avis que le droit 1839
à precevoir doit être réglé d'après le principe que le tonnage de ces bâtiments ne sera calculé que relativement à la partie de leur capacité destinée à recevoir un chargement de marchandises; principe qui renferme de plus l'exception des bateaux remorqueurs servant uniquement à la remorque: lesquels semblent d'ailleurs rentrer dans la catégorie des bâtiments qui font le cabotage dans le cours du fleuve.

Ad 5. Il ressort du sens du paragraphe 5 de l'article 9, que la Belgique jouira, aussitôt après l'échange des ratifications, de la navigation sur les canaux et eaux intermédiaires, aux mêmes conditions que les navires hollandais, et en supportant les mêmes droits suivant les tarifs en vigueur.

Ad 6. Les termes exprès du paragraphe 3, d'après lesquels les navires suspects auront la faculté de continuer leur route sans entrave ni retard, renferment l'obligation de faire passer les gardes de santé sans que les bâtiments soient aucunement arrêtés dans leur cours. Au reste, les instructions à donner aux pilotes, tant néerlandais que belges, pour signaler les vaisseaux suspects, rentrent dans les attributions des commissaires à nommer de part et d'autre pour exercer la surveillance commune d'après le paragraphe 2 de l'art. 9.

Ad 7. Cette remarque trouve sa solution dans les explications données au n° 2.

Ad 8. La libre navigation de l'Escaut renferme, sans aucun doute, la faculté, pour tout navire, de stationner librement dans toutes les eaux de ce fleuve et de ses embouchures, si les vents, les glaces ou d'autres circonstances l'exigent, et il n'est pas à prévoir qu'aucune contestation puisse s'élever sur cet objet, qui pourra, au reste, être plus positivement déterminé par le règlement.

Ad 9. Le terme générique d'une *route* à construire éventuellement par le canton de Sittard s'applique naturellement à la construction d'un chemin de fer comme à toute autre espèce de route.

Ad 10. Les soussignés ne peuvent qu'applaudir à la sage réserve de M. le plénipotentiaire de S. M. le Roi des Belges, qui s'abstient d'insister sur les mots *à perpétuité*, omis sans aucune intention dans la rédaction de l'art. 25 du traité entre la Belgique et la Hol-

1839 lande. Cette omission qui n'infirme aucunement la solidité et la durée de l'engagement, et à laquelle suppléeraient au besoin, les expressions des art. 6 et 7, cités dans la note du 14 avril, est, au reste, d'autant moins de conséquence qu'elle est conforme à divers précédents.

Après avoir satisfait, par les explications qui précèdent, au désir de S. M. le Roi des Belges d'être rassuré sur le sens des divers points qu'elles concernent, il ne reste aux soussignés qu'à exprimer la confiance que M. le plénipotentiaire belge va leur déclarer immédiatement qu'il est prêt à procéder à la signature du traité entre les cinq puissances et Sa Majesté le Roi des Belges, et du traité entre Sadite Majesté et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, annexés à la note des soussignés du 23 janvier.

Les soussignés saisissent cette occasion pour avoir l'honneur de renouveler à Son Excellence l'assurance de leur haute considération.

SENFFT, H. SEBASTIANI, PALMERSTON, BULOW, POZZO DI BORGO.

XIV.

Nouvelle Note adressée à la conférence de Londres par le Plénipotentiaire de la Belgique. En date du 19 Avril 1839.

Le soussigné, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le roi des Belges près Sa Majesté Britannique, a reçu la réponse que Leurs Excellences les plénipotentiaires des cinq cours ont bien voulu lui faire à la communication qu'il avait eu l'honneur de leur adresser sous la date du 14.

Le soussigné regrette que la conférence n'ait pas pu se saisir de la proposition relative à l'acquittement du péage sur l'Escaut au moyen d'une rente annuelle; mode de payement dont Leurs Excellences ont néanmoins apprécié les avantages, circonstance qui ne peut manquer d'exercer une favorable influence sur la négociation spéciale et directe à ouvrir à ce sujet entre les deux parties.

Le gouvernement du Roi apprendra sans doute avec peine que la conférence se soit crue dans l'impos-

sibilité d'améliorer la position de la Belgique par une 1839
réduction plus forte de la dette.

Il verra avec satisfaction que, si la conférence n'a pas admis un article additionnel, relatif aux garanties civiles et religieuses dues aux populations du Limbourg, et du Luxembourg, c'est qu'elle regardait comme sans objet une semblable stipulation, les garanties en question résultant d'actes déjà existants.

En ce qui concerne les dix points qui, indépendamment des trois dispositions ci-dessus rappelées, ont été soumis à Leurs Excellences, le gouvernement du Roi, s'étant rencontré avec la conférence, se trouve, par les explications qu'il a reçues, pleinement satisfait et rassuré. La conférence, qui avait apporté tant de soin à la rédaction de l'article 9, relatif à une question qui intéresse le monde commercial, a mis la réalisation de son oeuvre à l'abri de toute contestation et de tout retard.

Il reste un dernier devoir à remplir au soussigné, pour compléter cette communication. Sa Majesté le Roi des Belges a retrouvé avec douleur, dans les projets qui lui ont été soumis, les stipulations territoriales imposées dans des jours de malheur, et demeurées sept années sans exécution; le temps a exercé une bienfaisante influence sur d'autres questions, et celle-ci, digne d'une généreuse sollicitude, est restée irrévocablement résolue. Il a fallu que ce résultat se reproduisît avec son caractère primitif de nécessité, pour que le pays pût se résoudre à un si grand sacrifice; il a fallu que l'empire des circonstances fût de nouveau constaté de la manière la plus évidente.

Sa Majesté devait un dernier effort à des populations qui ont montré tant d'affection et de dévouement; et, si elle renonce à les conserver, c'est moins à cause des dangers qui menaçaient la Belgique entière, qu'en considération des maux qui devaient fondre sur les provinces du Limbourg et du Luxembourg. Jamais Sa Majesté n'a senti plus péniblement toute l'étendue de la tâche qu'elle a acceptée dans l'intérêt de la paix générale, et pour constituer une nationalité devenue une condition nécessaire de la politique européenne; elle trouvera une consolation dans l'idée que cette nationalité et cette paix sont désormais à l'abri de toute atteinte.

1839 Le soussigné a été chargé de donner ces explications, afin que la marche et le caractère de la résolution de son gouvernement ne pussent être méconnus; il déclare, en conséquence, que, vu les éclaircissements renfermés dans la note de la conférence en date du 18, il est autorisé à signer, aux termes de l'acte du 23 janvier, les traités entre Sa Majesté et les cinq cours et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Le soussigné saisit cette occasion de renouveler à Leurs Excellences les assurances de sa plus haute considération.

SYLVAIN VAN DE WEYER.

XV.

Communication adressée au Plénipotentiaire de la Hollande par la conférence de Londres, en date du 19 Avril 1839.

Foreign-Office, le 19 Avril 1839.

Les soussignés plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont l'honneur de prévenir M. le plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas que, par une note en date de ce jour, M. le plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges leur a déclaré qu'il est autorisé à signer, aux termes de l'acte du 23 janvier, les traités entre Sadite Majesté et les cinq cours et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas. Les soussignés invitent, en conséquence, M. le plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas à procéder aujourd'hui avec eux et M. le plénipotentiaire belge à la signature des traités respectifs.

Ils saisissent cette occasion pour renouveler à S. Exc. l'assurance de leur haute considération.

SENFFT, A. SEBASTIANI, PALMERSTON, BULOW, POZZO DI BORGO.

44.

Articles supplémentaires à certains Traités entre les Etats-unis de l'Amérique septentrionale et la tribu des Saganaws de la nation indienne des Chippewas, signés et conclus en Michigan le 7 Février 1839.

(Acts and Resolutions passed at the 3d Session of the 25. Congress of the United States. Washingt. 1839. Append. 42).

Art. 1. Whereas the Saganaw tribe of Chippewas have, by the Treaty of the 14 January 1837, ceded to the United States all their reserves of land in the State of Michigan, on the principle of said reserves being sold at the public land offices for their benefit, and the actuel proceeds being paid to them, as further defined by stipulations contained in the amendments to said Treaty of the 20 December 1837 and of the 23 January 1838. And whereas it is required by a subsequent law of Congress, to erect a light-house on one of said reserves, called Na-bo-bish tract, lying at the mouth of the Saganow river, and to reserve so much of the same, from sale, as may be necessary; it is therefore hereby agreed by the said tribe that for and in consideration of the sum of 8 dollars per acre, one sixteenth of a section of said tract, situated as aforesaid, shall be, and the same is hereby appropriated and set apart, to be located and disposed of in any manner the President may direct. And the same shall be reserved from sale, and all claim to any proceeds therefrom, except the sum herein before stipulated, is fully, completely and forever relinquished by such tribe.

Art. 2. This compact shall be submitted to the President and Senate of the United States, to be approved by them, where upon possession of the land may be immediately taken, and the usufructory right of the Indians thereto shall cease. In testimony whe-

1839 reof, the acting Superintendent pro tem. of Indian Affairs for the State of Michigan, duly authorized for this purpose, and the chiefs of the said tribe, have hereunto set their hands and seals at Lower Saganaw in Michigan, this 7 day of February, in the year 1839.

JOHN HULBERT.

Signatures de Chefs indiens et de 5 témoins.

45.

Convention concernant l'abolition du droit d'aubaine et de détraction entre la Sardaigne et la Hesse-électorale. En date du 13 Février 1839.

(Sammlung von Gesetzen etc. für Kurhessen. Jahrg. 1839. Nro V. v. 23. März).

Ausschreiben des Kurhessischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten,

vom 20sten März 1839,

den mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.

Nachdem von dem unterzeichneten Ministerium mit dem Königlich Sardinischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden ist, und die Auswechselung der denselben genehmigenden, von Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten und von Seiner Majestät dem Könige von Sardinien vollzogenen Urkunden am 13ten vorigen Monats Statt gefunden hat; so wird hierdurch zu öffentlicher Kunde gebracht, dass Abzugsgeld oder Nachsteuer von dem aus dem Kurfürstenthume Hessen in das Königlich Sardinische Gebiet, oder aus diesem Gebiete in die Kurfürstlich Hessischen Staaten übergehenden Vermögen von gedachtem Tage an nicht erhoben werden soll.

Cassel am 20sten März 1839.

Kurfürstliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Für dasselbe der interimistisch mit demselben beauftragte Finanz-Minister MOTZ.

46.

Mémoire intitulé: „La vérité sur la question de succession à la couronne d'Espagne", redigé dans le but de prouver la légitimité de la Reine Isabelle II et présenté à la cour de Berlin le 19 Février 1839, par M. Don Francisco de Zea Bermudez (ancien premier Secrétaire d'Etat, président du Conseil des Ministres de S. M. Catholique) et M. Marliani, chargés d'une Mission en Allemagne.

L'avénement de la maison de Bourbon au trône d'Espagne, en 1700, fut signalé par une guerre générale en Europe: il mit Louis XIV à deux doigts de sa perte, et attira sur l'Espagne des maux incalculables. L'extinction masculine, par la mort de Ferdinand VII, a été suivie de nouveaux malheurs pour la Péninsule: depuis cinq années révolues, le sang y coule à torrents dans une guerre civile qui fait frémir l'humanité.

La mort d'un roi soulève le point de droit le plus important qui puisse se présenter dans une monarchie, alors que les lois fondamentales du pays ne règlent pas d'une manière positive, claire, inattaquable, la succession au trône: mais l'Espagne possède, sur ce point, une législation nationale, forte et vénérable par son antiquité, nullement équivoque, en aucun temps enfreinte, en aucune occasion méconnue, et, par le fait, jamais tombée en désuétude. Il n'est pas de monarchie qui ait été régie d'une manière plus uniforme: aucune ne peut invoquer, comme l'Espagne, des droits, des coutumes, et des lois d'une antiquité aussi reculée, puisque celles qui y règlent la succession au trône se perdent dans la nuit des temps; et c'est surtout en matière de légitimité monarchique que l'antiquité du droit est le plus sacré de tous les titres. Comment s'expli-

1839 quer cette étrange et incompréhensible anomalie qui renverse la question au sujet de l'Espagne? Et qui accuser quand nous voyons les cabinets les plus sévères gardiens de la legitimité douter de celle d'Isabelle II au trône de ses pères, alors qu'elle dérive d'un droit fondé sur une coutume immémoriale, consacrée plus tard par les lois fondamentales de la monarchie? Celles-ci, invariablement et religieusement observées pendant huit siècles et jusqu'à nos jours, ne présentent pas une seule exception contraire, tandis que le prétendu droit de don Carlos ne repose que sur l'altération radicalement vicieuse de ces mêmes lois fondamentales, et par conséquent nulle, altération passagère, qui n'a jamais eu d'effet ni une application quelconque, et qui, d'alleurs, a été rapportée et complètement annulée dans toutes les formes requises, avec toutes les solennités et toutes les conditions voulues par le droit public espagnol.

Qui accuser, répétons-nous, de ce malheur déplorable? La fatalité car la fatalité seule, amenée par une erreur funeste, a pù présider au renversement du principe immuable des monarchies, dans l'opinion de ses plus glorieux et de ses plus fermes soutiens.

Combattre et détruire cette fatale et dangereuse erreur, faire disparaître tous les doutes, en mettant dans tout son jour et son évidence la légitimité des droits d'Isabelle II au trône d'Espagne; telle est la tâche que nous allons entreprendre, tel est le but unique de cet écrit.

Nous ne reculerons devant aucune difficulté, nous n'omettrons aucune preuve, tant nous nous sentons forts dans la défense du bon droit.

Nous remontons au berceau de la monarchie. L'empire des Goths était électif. Le choix des monarques se faisait par des assemblées nationales: les premières déviations, — acheminement aux principes de l'hérédité royale, — furent les choix faits par la nation dans la famille du prince régnant.

La monarchie élective offrait des inconvénients si graves, qu'on y substitua la monarchie héréditaire, en faisant élection d'une famille à qui la couronne fut assurée. En établissant ce principe de stabilité monarchique, le droit d'hérédité fut étendu aux femmes, et dès l'année 739, nous voyons Alonso 1er, surnommé le Catholique, porté au trône en vertu du droit de sa

femme Ermesenda, soeur du roi Favila, et fille de Pé- 1839
lage; puis Silo, simple particulier succédant à Aurelio, monte sur le trône des Asturies, du droit de sa femme Adosenda, soeur du roi Froela.

En 1037, nous voyons l'élévation au trône de Léon, de Doña Sancha, fille de Don Alonso V, et soeur de Bermudo III, par la mort duquel se trouvait éteinte la ligne masculine, et le trône vacant.

Doña Sancha se maria au prince Don Fernando, surnommé le Grand (el magno), héritier du comté de Castille. Ce prince acquit le droit au trône de Léon par ce mariage, et c'est ainsi que s'opéra la première réunion des couronnes de Castille et de Léon *).

Don Alonso VI, au lit de mort, et n'ayant pas d'enfants mâles, fit réunir les Etats à Tolède, et en présence de l'archevêque primat, des prélats et de la noblesse, il fit proclamer reine sa fille, Doña Urraca, veuve du comte Don Ramon, acte de proclamation qui était la conséquence d'un acte antérieur de reconnaissance, par lequel Doña Urraca avait été désignée comme l'héritière du trône, et reconnue par les Etats du royaume, en 1108.

Don Alonso VIII, roi de Castille, n'ayant pas d'enfant mâle, sa fille aînée Doña Berenguela, fut deux fois reconnue par les Etats comme héritière du trône; d'abord dans l'année de sa naissance par les cortès de Burgos de 1171, et la seconde par les cortès de Carrion de 1188. Doña Berenguela abdiqua en faveur de son fils saint Ferdinand, troisième du nom **).

Don Alonso X n'ayant pas de fils, les cortès de Séville de 1255, proclamèrent héritière du trône, sa fille aînée, doña Berenguela. Les infants, frères du roi, assistèrent à ces cortès, et prêtèrent serment le 5 mai. Mais Don Alonso ayant eu l'année suivante un fils, le prince Don Fernando, les cortès le proclamèrent son successeur, et quand une mort prématurée eut en-

---

*) Les couronnes de Castille et de Léon furent définitivement réunies par suite du mariage du roi Don Alonso IX de Léon, avec la reine de Castille Doña Berenguela, mère de saint Ferdinand.

**) Il est digne de remarque que c'était une princesse qui la première a reçu, comme héritière du trône, le serment de la nation réunie en cortès générales: car Doña Berenguela en est le premier exemple authentique que nous offre l'histoire d'Espagne.

1839 levé ce prince, son frère, Don Sancho, fut proclamé héritier au trône.

Don Enrique III fit reconnaître par les cortès de Tolède, de 1402, héritière au trône sa fille unique l'infante Doña Maria. Cet acte eut lieu le 6 janvier. Don Enrique eut plus tard un fils, l'infant Don Juan. A l'instant il fut déclaré son successeur par les cortès de Valladolid de 1405. Celui-ci régna sous le nom de Don Juan II. Il eut une fille l'infante Doña Catalina, que les cortès de Tolède de 1422 proclamèrent héritère du trône; elle fut exclue elle-même du trône par la naissance de l'infant Don Enrique, son frère, qui régna ensuite quatrième du nom.

Dans ces cortès de 1422, le premier qui prêta serment à l'héritière du trône, fut l'infant son oncle. „Je jure, dit-il, que dans le cas où le roi viendrait à mourir sans laisser de succession masculine, j'aurai dès-lors la princesse pour reine et souveraine des royaumes de Castille et de Léon, et que j'observerai envers elle toutes choses et chacune de celles que tout loyal et bon vassal doit et est obligé de garder envers son roi et seigneur naturel."

Don Enrique IV eut la volonté de faire proclamer héritière du trône une fille du nom de Doña Juana (la Beltraneja) dont la voix publique lui déniait la paternité, attribuée au favori de la reine, Beltran de la Cueva. Les cortès s'y refusèrent, et après des débats trop prolongés pour le repos du pays, il y eut enfin, en 1468, une convention signée à Guisando, par laquelle l'infante Doña Isabel, soeur du roi, fut reconnue comme héritière du trône, et hommage lui fut rendu. Là fut signé le décret de convocation des cortès, pour la proclamation de l'infante. En effet les cortès se réunirent à Ocaña en 1469, et l'infante fut proclamée. Don Enrique IV étant mort, l'infante monta sur le trône avec le roi Ferdinand d'Aragon, son mari, et dès-lors les couronnes de Castille et d'Aragon, furent réunies.

Le premier acte des rois catholiques fut de rassembler les cortès pour faire reconnaître comme leur héritière, l'infante Doña Isabel, leur fille, avec le titre de princesse des Asturies. C'est la première fois qu'apparaît ce titre de l'héritier présomptif de la couronne. Les lettres de convocation des députés pour cet acte prou-

vent d'une manière si formelle le droit des femmes, 1839
que nous croyons devoir les rapporter en extrait.

„Vous savez qu'il est d'usage et coutume dans nos royaumes, que les prélats, chevaliers, gentilshommes et députés de la nation, prêtent serment au fils aîné ou fille du roi et de la reine, comme à l'héritier de la couronne. Pour ce, vous devez envoyer à notre cour les dits députés pour prêter serment à la princesse Isabel, notre très-chère et très-aimée fille, comme princesse héritière de ce royaume: vous nommerez les députés comme vous avez usage de le faire, afin qu'ils viennent à la cour avec vos pouvoirs en bonne règle et suffisants, qu'ils reconnaissent et prêtent serment à ladite princesse, notre fille, comme héritière de nos royaumes pour y être reine après notre décès, en cas que nous n'ayons pas d'enfant mâle, etc. etc.*)."

En effet, l'infante Doña Isabel fut solennellement reconnue comme héritière du trône par les cortès de Madrigal de 1475—76. Plus tard les rois catholiques eurent un fils, l'infant Don Juan. A l'instant, les cortès se réunirent à Tolède, en 1480, et reconnurent l'infant comme héritier du trône. Le prince mourut en 1497; l'infante Doña Isabel, sa soeur, fut de nouveau reconnue héritière de la couronne. Mariée au roi de Portugal Dón Manuel, tous deux furent proclamés successeurs du trône, par les cortès de Tolède de 1498. En 1475, les cortès de Madrigal eurent à s'occuper de la loi de succession, parce que quelques intrigants voulaient que la réversibilité du trône fût acquise au roi Ferdinand, prétendant qu'Isabel, quoique descendant en droite ligne, ne pouvait être préférée, en tant que femme, au roi Ferdinand, son mari. Les cortès déclarèrent solennellement que „par les lois de Castille et coutume immémoriale, les femmes avaient capacité pour hériter, et qu'elles avaient toujours succédé à la couronne à défaut d'héritier mâle"; elles rappelèrent tous les faits prouvant l'existence de ce droit, et proclamèrent „que l'infante Doña Isabel était la véritable héritière du trône, et qu'à elle seule appartenait de gouverner l'Etat."

L'infante Doña Isabel étant morte ainsi que son

*) L'original de cette lettre de convocation du 7 février 1475 se trouve à la bibliothèque royale de Madrid, DD. 132, fol. 109.

1839 fils, l'infant Don Miguel, reconnu son héritier par les cortès d'Ocaña, de 1499, la réversibilité de la couronne appela à succéder au trône l'infante Doña Juana, mariée à l'archiduc Philippe d'Autriche, résidant en Flandre. Les rois catholiques écrivirent à leur fille de revenir immédiatement en Espagne, pour y être reconnue héritière du trône, ainsi que son mari, et recevoir le serment en cette qualité. Cette cérémonie eut en effet lieu dans les cortès de Tolède de 1502, et celles de Valladolid de 1506 proclamèrent le prince don Carlos, fils de la reine, héritier présomptif de la couronne et prince des Asturies; et lorsqu'en 1518, les cortès de Valladolid proclamèrent reine Doña Juana la loca (la folle) ainsi que son fils Don Carlos, ce fut avec cette restriction „que, si un jour la reine recouvrait la santé et la raison, le prince son fils se désisterait du gouvernement, et remettrait les rênes de l'Etat à sa mère; que les lettres, cédules royales, et autres actes, tant que vivrait la reine, porteraient d'abord son nom, puis celui de son fils, qui n'aurait d'autre titre que celui de prince d'Espagne."

La maison d'Autriche a régné jusqu'à son extinction par la mort de Charles II, par une succession non interrompue de la ligne masculine de père en fils, sans aucune altération dans la législation qui l'avait appelée au trône.

Telle est la loi successorale qui, sans la moindre lacune, a, pendant huit siècles, régi la couronne d'Espagne, appelant si souvent au trône les femmes, à défaut d'enfant mâle. Nous aurons à nous occuper plus tard de l'origine du débat sanglant qui déchire dans ce moment l'Espagne, et nous anticiperons sur l'ordre chronologique, pour citer un exemple moderne: par son exceptionalité excentrique de notre narration, il mérite d'être placé ici, parce qu'il prouve, d'une manière absolue et sans réplique, à quel point la loi ancienne sur la succession au trône était vivante dans les moeurs des Espagnols.

En 1808, la nation fut appelée à défendre le sol de la patrie contre une agression étrangère, et contre une dynastie nouvelle que la France prétendait lui imposer. Le roi Ferdinand VII, et son frère, l'infant don Carlos, étaient tous deux prisonniers à Valençay, l'un veuf et sans enfants, l'autre n'ayant pas encore

été marié. La nation confondait dans son amour, dans son dévouement, les deux princes, fils de Charles IV; aucune antipathie, aucune prévention n'existait; là, point d'esprit de parti ni de prédilection; c'était la question à l'état de théorie et de légalité abstraite. 1839

Que fit la nation assemblée en cortès en 1812? Elle proclama le droit des femmes à l'hérédité de la couronne, par les articles 174, 176 et 180 de la constitution, chap 2, tit. 4. Le texte est absolu, et ne présente pas la moindre ambiguité; nous le citons.

Art. 174. „Le royaume d'Espagne est indivisible, et la succession au trône suivra à perpétuité, par ordre de primogéniture et de degrés, entre les descendants légitimes *des deux sexes*, des lignes qui seront indiquées". Art. 176. „Au même degré et dans la même ligne, les enfants mâles seront préférés, et toujours l'aîné au plus jeune; mais les *filles d'une meilleure ligne et à un degré plus proche*, seront préférées aux enfants mâles d'une ligne ou d'un degré plus éloigné." Art. 180. „A la mort de Ferdinand VII de Bourbon, ses descendants légitimes *de l'un et l'autre sexe* lui succéderont; après eux, les frères et les *soeurs* du roi, oncles, tantes, et leurs descendants légitimes *des deux sexes*."

Cette constitution deux fois promulguée, deux fois détruite, a-t-elle jamais donné lieu à une seule réclamation au sujet de l'hérédité de la couronne ainsi établie, et à laquelle les femmes étaient appelées? Non; — ses principes oligarchiques, sa tendance à l'anarchie, l'oppression que subissait le pouvoir royal, donnèrent lieu à ce sentiment naturel de répulsion qui la fit justement proscrire: mais entre tous les griefs qui furent élevés contre la constitution de 1812, jamais celui contre l'hérédité de la couronne dévolue aux femmes n'a été articulé. Jamais il n'y a eu une protestation à ce sujet, pas même de la part de l'infant Don Carlos, à la seconde époque de l'existence de cette constitution, qu'il jura en 1820.

Nous avons démontré jusqu'à l'évidence la plus incontestable que de temps immémorial la loi de succession au trône y a appelé les femmes à défaut d'enfants mâles du roi régnant.

Nous avons dit et démontré que c'est par le droit des femmes, droit transmis par la reine Isabelle à sa

1839 fille la reine Doña Juana, la folle, mariée à l'archiduc Pchilippe d'Autriche, que Charles-Quint monta sur le trône d'Espagne. A l'extinction de la dynastie autrichienne, dans la personne du roi Charles II, c'est encore sur les droits d'une femme, l'infante doña Maria Teresa, femme de Louis XIV, que ce monarque fonda ses prétentions pour mettre la couronne d'Espagne sur le front de son petit-fils. Comment, devant ces faits historiques, authentiquement constatés, qui prouvent l'existence séculaire de la loi de succession, ses nombreuses et constantes applications, et enfin l'hérédité acquise par le droit des femmes à la maison d'Autriche, puis à la maison de Bourbon; nous demandons, disons-nous, en présence de ces faits, comment élever un doute sur la légitimité d'Isabelle II à succéder au trône de son auguste père Ferdinand VII?

Nous avons prévu la réponse, — la loi de Philippe V. Eh bien! si nous prouvons que cette loi n'a jamais eu de véritable existence, que jamais elle n'a pu être validée, ni par le droit ni par le fait, et que l'acte qu'on désigne par cette qualification n'est autre chose qu'un acte arbitraire, illégal, radicalement nul, — que nous opposera-t-on?

Nous l'ignorons. Certains de notre bon droit, nous allons démontrer le néant de cet acte, et prenant la question sous toutes ses phases, nous la porterons à la simplicité d'une démonstration mathématique. Rien ne peut intéresser une nation, autant que le changement dans l'ordre de succession au trône. Aussi les lois et les coutumes d'Espagne à cet égard sont positives, et frappent de nullité l'acte de 1713, émané de Philippe V.

La guerre de succession était à son déclin. Les provinces soulevées en faveur de la maison d'Autriche se pacifiaient, et reconnaissaient l'autorité de Philippe. Le traité d'Utrecht vint raffermir ce trône si longuement combattu. Ce fut alors que Philippe V crut pouvoir faire ce qu'aucun de ses prédécesseurs n'eût eu la témérité d'entreprendre. Sans compter pour rien une pratique constante et les lois établies depuis plus de sept siècles, il dérogea à cette même loi fondamentale de la succession au trône, qu'à son avénement il avait juré d'observer avec fidélité. Sans consulter même les députés du pays légalement convoqués en cortès générales du royaume, Philippe V, *motu proprio*, promul-

gua un auto acordado auquel on a donné abusivement 1839 le nom de loi salique.

Philippe V, ne voulant pas courir les chances d'un refus, s'il réunissait selon les formes établies les cortès générales, pour leur proposer son projet de dérogation, voulut cependant qu'une apparence de légalité vint couvrir sa violente détermination: il entendit le conseil de Castille. La majorité du conseil se refusa à ce changement dans l'ordre de succession au trône. Le président Ronquillo fit une vive opposition: le roi l'exila. Rien ne fut épargné pour obtenir l'adhésion du conseil: mais on ne put lui arracher que l'avis suivant:

„Pour la légalité et la valeur, ainsi que pour l'acceptation générale, il fallait que le royaume convoqué en cortès générales concourût à l'établissement de cette même loi."

Le droit et la gravité de la mesure l'exigeaient impérieusement. On n'en fit rien. Les cortès ne furent pas appelées: les lettres de convocation ne furent pas expédiées: il n'y avait pas d'élection de députés par les municipalités, villes et communes y ayant droit: les prélats du royaume ne furent ni appelés ni consultés: on se contenta d'ordonner que les pouvoirs fussent envoyés à d'anciens députés qui se trouvaient à Madrid, et dont le vote, gagné d'avance, ne pouvait être douteux. Le roi se fit adresser une pétition pour déroger à l'ancienne loi, pétition à laquelle il répondit le 10 mai 1713, dans les termes suivants:

„Je veux et j'ordonne que la succession procède doréavant suivant la forme exprimée dans la loi nouvelle, et que ladite loi soit considérée comme loi fondamentale de ces royaumes et de toutes leurs dépendances présentes et à venir, *nonobstant la loi de Partidas et toutes les lois, statuts, coutumes, usages, capitulations et autres, et toutes dispositions des rois mes prédécesseurs*, y dérogeant et les annulant en tout ce qui serait contraire à la présente loi, et les laissant pour tout le reste dans leur force et vigueur, parce que *telle est ma volonté.*"

Cet acte attentatoire aux lois fondamentales du pays et de la monarchie, si révoltant pour la forme et pour le fond, contient en outre un parjure. A son avénement, Philippe jura de tenir, de conserver e patrimoine royal, d'observer les lois selon les lois de

1839 *Partidas* et autres du royaume, et dans la dérogation ci-dessus, il procède *nonobstant* les lois de Partidas et autres.

Voilà donc sur quoi se fondent les prétentions de Don Carlos; sur quoi s'élève cette légitimité imaginaire! une violation de la loi fondamentale et un parjure. Et tout cela comme si cette violation n'eût pas été abolie et annulée par les cortès de 1789, que l'on donne comme non avenues. Il faut, nous le disons encore, que Dieu veuille éprouver l'Espagne de toutes les manières, pour être malheureuse au point de voir le bon droit, la sainte légitimité de sa jeune reine méconnue d'une partie des cabinets de l'Europe, et qu'elle trouve des adversaires dans les souverains les plus intéressés au soutien de la légitimité des rois.

Ayant démontré ce que de tout temps a été la loi de succession en Espagne, que l'acte de Philippe V, y dérogeant pour substituer l'auto acordado, décoré du nom de loi salique, est un acte nul, arbitraire, d'usurpation de pouvoir, un acte enfin n'ayant et ne pouvant avoir la valeur et la force légale que les lois reçoivent des formalités et des conditions essentielles requises pour les rendre valables, et pour devenir obligatoires, il ne nous reste plus qu'à parler de la dérogation de l'auto acordado de 1713, par les cortès de 1789.

C'est à tort et par une des erreurs dont il est difficile d'indiquer la source, qu'on a attribué au roi Ferdinand VII ce retour aux anciennes lois, alors qu'il n'a fait que mettre en pratique la pragmatique sanction donnée par Charles IV dans les cortès de 1789.

Voici l'historique de ces cortès et de l'annulation de l'auto acordado de Philippe V.

Les cortès générales du royaume furent convoquées, avec toutes les solennités d'usage, par un décret de Charles IV, du 31 mai 1789, à l'occasion de prêter serment au prince des Asturies, fils aîné du roi, l'infant Don Fernando, acte qui devait se faire le 23 septembre, d'après les termes du décret. Les élections eurent lieu, et le 14 septembre tous les députés des villes ayant droit de nomination furent réunis sous la présidence du comte de Campomanes, gouverneur du conseil de Castille, et prêtèrent serment dans ses mains. Leurs pouvoirs furent reconnus suffisants pour cet acte

et *pour toute autre affaire que le roi leur soumettrait.* Avis en fut donné au roi, pour qu'il voulût bien désigner le jour de l'ouverture des cortès. Le roi signala le 19 du mois, et en effet l'ouverture eut lieu le jour même; le serment au prince des Asturies, comme héritier du trône, fut prêté le 23. L'acte qui en fait foi nomme tous les députés, province par province; l'hommage rendu, le serment prêté, le président, comte de Campomanes, fit lire la proposition et la pétition suivantes par don Pedro Escolano de Arrieta, notaire du royaume, délégué par le roi pour donner acte des déterminations des cortès. 1839

Proposition.

„Chaque fois qu'on a voulu changer ou réformer la méthode établie par nos lois et la coutume imméinoriale, et le mode de succession dans l'hérédité de la couronne, il en est résulté des guerres sanglantes et des perturbations qui ont désolé la monarchie, Dieu permettant que, malgré les desseins et les mesures contraires à la succession régulière, celle-ci ait toujours prévalu.

Commençant par le fait le plus récent de notre histoire, tout le monde sait que la succession de ce royaume, à la mort du roi Charles II., revenait au fils et au petit-fils de l'infante Doña Maria Teresa d'Autriche, soeur du roi et femme de Louis XIV, de France, et par conséquent à Philippe V, son petit-fils, le trône de France étant dévolu au dauphin, son père, et au duc de Bourgogne, son frère aîné. Tout le monde sait, répétons-nous, que l'évidence du droit fut attaquée et combattue sous prétexte de renonciation faite par les infantes mariées à des princes français. Il en résulta une guerre de succession au commencement de ce siècle, guerre dont le royaume eut tant à souffrir. Cependant, après plusieurs années de lutte, le droit des infants de meilleure ligne fut reconnu, et Philippe V, qui en était le représentant, fut assuré sur le trône d'Espagne.

Dans la succession de la reine Isabelle-la-Catholique, on parvint, malgré des guerres et des troubles excités par des mécontents, à former cette grande monarchie aujourd'hui existante, unissant les royaumes de Castille et d'Aragon au moyen du mariage de la reine avec le roi Don Fernando d'Aragon.

1839 Le même cas avait eu lieu lors de l'héritage de la reine Doña Berenguela, mère de saint Ferdinand, par son mariage avec Don Alonse de Léon; les couronnes de Castille et de Léon furent à cette époque unies à jamais.

Enfin l'expérience de tant de siècles a fait voir qu'en Espagne il convient avant tout de conserver les lois anciennes et la coutume immémoriale consignée dans la loi 2, tit. 15, partida 2, pour que les filles de meilleure ligne et degré soient héritières de la couronne dans l'ordre fixé par la même loi, sans que jamais les enfants mâles d'une ligne et d'un degré plus éloignés leur fussent préférés.

Quoique, en 1713, il a été question d'altérer cette méthode régulière, par des motifs tenant à des circonstances de cette époque, lesquelles n'existent plus, on ne peut regarder la résolution d'alors comme loi fondamentale, parce qu'elle est contraire à celle qui existait et qui avait été jurée, et parce que le royaume n'avait été ni consulté, ni n'avait eu à s'occuper d'une altération aussi notable dans la succession de la couronne que celle par laquelle se trouvaient exclues les lignes les plus proches masculines et féminines.

Si, dans les temps de paix où nous nous trouvons, on ne portait un remède radical à cette altération, il y aurait à craindre, dans la suite, des guerres et des perturbations semblables à celles qui eurent lieu à l'époque de la succession de Philippe V, malheurs qu'on évitera en ordonnant d'observer nos lois et nos coutumes antiques suivies pendant plus de sept cents ans dans la succession de la couronne.

„Ce désir d'une paix inaltérable pour ses sujets a mû le coeur paternel et bienfaisant du roi à proposer que les cortès s'occupent et déterminent dans le plus grand secret et le plus bref délai possible sur cette matière, et, pour cela, il m'a semblé que la rédaction de la pétition à adresser à Sa Majesté, conformément à ses intentions souveraines, pourrait être la suivante:

Pétition des Cortès de 1789.

„Sire, la loi 2, tit. 15, partida 2, déclare ce qui a été observé de temps immémorial, et ce qu'on doit observer dans la succession du royaume; — l'expérience ayant démontré la grande utilité qui en est résultée,

puisqu'elle a amené la réunion de Castille et de Léon, 1839
et de la couronne d'Aragon par l'ordre de successibilité marqué dans ladite loi, le contraire ayant toujours produit des guerres et de grandes perturbations.

„Par toutes ces considérations, les cortès supplient Votre Majesté que, malgré l'innovation faite par l'auto acordado 5, tit. 7, liv. 5, Votre Majesté ordonne qu'on observe et qu'on garde à perpétuité dans la succession de la monarchie, la coutume immémoriale consignée dans ladite loi 2, tit. 15, partida 2, comme elle a été de tout temps observée et gardée, et comme elle fut jurée par les rois vos prédécesseurs, et que Votre Majesté ordonne qu'elle soit publiée comme loi et pragmatique faite et formée en cortès, afin que cette résolution soit constatée, ainsi que la dérogation dudit auto acordado."

Quand cette proposition et pétition eurent été lues, le marquis de Villa Campo, député de Burgos, prit la parole au nom de l'assemblée.

Ayant commencé par remercier Dieu d'avoir accordé à l'Espagne un roi aussi religieux et doué de sentiments aussi sages et aussi élevés, et ayant ensuite protesté des vifs désirs des cortès de correspondre dignement à la haute confiance de S. M. dans une affaire aussi grave et d'un si grand intérêt, il finit par demander que l'on procédât à son examen et à la votation.

Le gouverneur du conseil de Castille, président des cortès, ordonna alors qu'il fût donné lecture de nouveau et à haute voix de ladite pétition: cette formalité ayant été remplie, et tous les députés ayant pris connaissance de ce document et des raisons sur lesquelles il s'appuyait, la votation eut lieu, et toutes les voix furent unanimes pour élever la pétition à S. M. Prenant ensuite en considération la justice et l'utilité de rétablir, à l'égard de la succession de la couronne, l'ordre régulier consigné dans la loi 2, tit. 15, partida 2 avec abrogation formelle de l'auto acordado de 1713. qui est le 5e, tit. 7, liv. 5, de la *Recopilacion*, ils convinrent du même unanime avis de remercier S. M. pour le rétablissement si nécessaire de la loi de succession à la couronne, et de procéder sur-le-champ à en rendre l'acte solennel, en formulant et signant la demande et la pétition des cortès.

La pétition ayant été mise au net, le président la fit relire encore une fois à haute et intelligible voix par

1839 les notaires des cortès, et tous les députés ayant déclaré qu'ils la trouvaient conforme à ce qui avait été délibéré et voté par eux et qu'ils étaient prêts à la signer, ils la signèrent, en effet, séance tenante le 30 septembre 1789.

Le président leva ensuite la séance, après avoir indiqué les affaires d'administration intérieure dont les cortès auraient à s'occuper dans leurs prochaines réunions.

Dans celle tenue le 3 octobre, les notaires des cortès donnèrent lecture de *verbo ad verbum* de l'acte ou procès-verbal de la séance du 30 septembre, et tous les députés l'approuvèrent et ratifièrent, l'ayant trouvé en tout conforme à ce qui avait été unanimement convenu.

La pétition originale fut élevée à S. M. par l'entremise du premier ministre, comte de Florida Blanca, avec un rapport (*consulta*) de la Junte des *assistentes* des cortès *) conçu en ces termes:

La Junte des *assistentes* des cortès a l'honneur de remettre entre les mains de V. M. la pétition qui lui est adressée par les députés du royaume pour demander l'observance de la loi 2, tit. 15, partida 2, où se trouve établi, d'après l'usage immémorial de l'Espagne, le mode de succession régulier à la couronne, préférant l'aîné au plus jeune, et les enfants mâles aux filles dans les lignes respectives et d'après leur ordre, en dérogeant à ce qui avait été arrêté l'année 1713 dans l'auto acordado 5, tit. 7, liv. 5, contrairement audit usage immémorial, afin que, prenant en considération l'avis unanime des cortès réunis au Buen Retiro, où furent présents aussi le gouverneur du conseil de Castille, comme président de ces mêmes cortès, et tous les *assistentes*, V. M. daigne dicter la résolution qu'il lui plaise de prendre et qu'elle juge la mieux adaptée au bien du royaume. Madrid, le 30 septembre 1789.

La décision du roi ne se fit pas attendre; en voici le texte:

---

*) Cette Junte se composait du comte de Campomanes, gouverneur du conseil de Castille, ex-président des cortès; de Don Rodrigo de la Torre Marin; Don Pedro Peres Valiente; Don Juan Acedo Rico; et Don Santiago Ignacio de Espinosa, tous membres du conseil suprême de Castille.

„J'ai pris la résolution conforme à la demande ci-jointe, et je recommande qu'il soit gardé provisoirement le plus grand secret, car il convient ainsi à mon service." 1839

Ce fut dans la séance du 30 octobre que lecture fut donnée aux cortès de la résolution royale qui précède et immédiatement après leur fut communiqué le décret royal annexé à leur propre pétition. En voici les termes textuels:

„Ayant eu en considération votre demande et les avis pris à ce sujet, je réponds que j'ordonnerai aux membres de mon conseil d'expédier la Pragmatique-sanction de droit et d'usage en pareil cas."

Ces décrets du roi Charles IV, ainsi communiqués aux cortès dans la forme requise pour exprimer la volonté souveraine et donner l'approbation et la sanction royale à leurs propositions, tous les députés, se conformant aux désirs exprimés par S. M., promirent sur la foi du serment de garder le secret sur cette *disposition et loi constitutionelle* (*providencia y ley constitucional*) jusqu'à la publication de la Pragmatique.

Les cortès furent fermées le 5 novembre par le roi en personne.

Dans les actes de ce grand débat national, il existe un document qui, par son importance, mérite d'être ici textuellement rapporté comme preuve de l'examen consciencieux et solennel qui présida à la révocation de l'auto acordado de 1713. C'est l'adresse et l'avis des prélats présents à la reconnaissance du prince des Asturies par les cortès, acte dont l'original existe aux archives du ministère de la justice à Madrid.

Charles IV dont l'âme pieuse et la conscience timorée voulait dans cette révocation agir avec toute la solennité et la maturité possibles, fit remettre par le comte de Florida Blanca, son premier ministre, à l'assemblée des archevêques et des évêques, afin qu'ils lui donnassent leur avis, la pétition des cortès ayant pour but que l'ancienne loi des Partidas et la coutume immémoriale sur la succession de la couronne, fussent remises en vigueur.

L'adresse et l'avis signés par les quatorze prélats qui formaient l'Assemblée, sont du 7 octobre, et de la teneur suivante:

Sire, l'archevêque de Tolède et les autres prélats

1839 du royaume convoqués par votre ordre pour la prestation de serment à Son Altesse l'Infant Don Fernando, prince des Asturies, ont vu, bien médité, et examiné entre eux la pétition qui a été adressée à Votre Majesté par tous les députés du royaume réunis en cortès, qui a pour objet unique de faire voir que malgré l'innovation faite par l'auto acordado 5, tit. 7, liv. 5, Votre Majesté doit ordonner qu'on observe et qu'on garde à perpétuité dans l'ordre de succession de la couronne, la coutume immémoriale consignée dans la loi 2 tit. 15, partida 2, comme elle a toujours été gardée et observée, et comme elle a été jurée par les rois prédécesseurs de Votre Majesté, la promulguant loi et pragmatique faite et formée en cortès, afin que cette résolution soit constatée, ainsi que la dérogation dudit auto acordado, se fondant sur la grande utilité de l'observation de ladite loi de Partidas et coutume immémoriale, car c'est par l'ordre établi dans ladite loi, que les couronnes de Castille, de Léon et d'Aragon ont été réunies.

Sire, Votre Majesté désirant prendre la résolution la plus juste, a daigné, pour y parvenir, nous faire remettre par son premier ministre, le comte de Florida Blanca, la proposition des cortès, avec l'ordre précis que nous ayons à donner notre avis, mis à continuation de ladite proposition, sur le fait de savoir si Votre Majesté doit et peut accéder à la demande des cortès en conscience et en justice.

Et après la plus sérieuse méditation, comme les plus intéressés au bonheur du royaume, et comme représentants du clergé, nous sommes de l'avis unanime et de la ferme opinion que Votre Majesté peut et doit en conscience et en justice accéder à la demande des cortès. Elle le peut, parce qu'on ne saurait mettre en doute l'autorité souveraine législative de Votre Majesté, surtout quand elle se fonde et s'appuie sur la proposition faite par tous les députés du royaume, présidés par le gouverneur du Conseil de Castille, avec les délégués de Votre Majesté assistant aux cortès. Votre Majesté doit accéder en conscience et en justice, d'abord parce que les motifs que les cortès ont présentés à Votre Majesté, sont puissants et convaincants; car nous devons regarder comme des époques de bonheur, celle où s'opéra la réunion des couronnes de Castille et de Léon sous le règne de la reine Doña Berenguela et son

fils, saint Ferdinand, comme celle de la réunion de la couronne d'Aragon, par le mariage des rois catholiques, Doña Isabel et Don Fernando; et pour comble de bonheur, nous avons vu cet ordre de choses se compléter dans la personne de Philippe V, qui est monté sur le trône d'Espagne, comme représentant des droits de son aïeule, l'infante Doña Maria Teresa d'Autriche, soeur du roi Charles II, dernier souverain du royaume (de la maison d'Autriche,) malgré les oppositions qu'il y eut contre cet ordre de successibilité, vu les renonciations au bénéfice de cette loi qui avait été faite au moment de son mariage, par l'infante Doña Maria Teresa. A cette époque l'avis des meilleurs théologiens et jurisconsultes fut, que les droits de l'infante et de ses descendants étaient dans toute leur force, sans avoir été le moins du monde altérés par les traités de capitulation et renonciation: car ainsi que l'exprime le roi Don Alonso le Sage, dans la loi de Partida, par nous déjà citée, de son temps il était déjà de coutume immémoriale, que dans l'hérédité de la couronne, le fils du sexe masculin était préféré à la fille; l'ainé au plus jeune, et la fille ainée a la plns jeune, à défaut d'enfants mâles: loi fondée sur la loi divine et naturelle. Le roi s'exprimait ainsi: „Voilà ce qui a été en usage toujours dans tous les pays du monde où le pouvoir souverain est devenu héréditaire, mais surtout en Espagne, pour éviter bien des maux comme par le passé, et on établit que s'il n'y avait pas d'enfants du sexe masculin, la fille aînée hériterait le trône, et que si le fils aîné mourait avant d'hériter, et qu'il laissât des enfants légitimes des deux sexes, les uns et les autres auraient l'héritage, et non autres personnes quelconques." 1839

„Sire, le fondateur d'un nouveau majorat peut sans doute établir l'ordre de successibilité d'une manière irrégulière et par agnation rigoureuse, excluant, à jamais les femmes, parce que les biens avec lesquels il fonde le majorat, sont libres et lui appartiennent; mais celui qui hérite un royaume ou un majorat, où la succession est régulière et non pas d'agnation rigoureuse, n'a pas le droit qu'eut le fondateur, pour en altérer une partie essentielle quelconque: il pourra bien renoncer pour lui personnellement, à la possession du majorat, mais dans aucun cas il ne pourra faire chose préjudiciable aux droits de ses fils et descendants appe-

1839 lés à la succession par la loi, la fondation, et la coutume immémoriale; raison inattaquable par laquelle l'infante Maria Teresa put bien renoncer pour elle au bénéfice de la loi, mais en aucune manière elle ne put altérer les droits de son petit-fils Philippe V, car les droits de successibilité de celui-ci ne commencent pas à son aïeule, mais ils dérivent en droite ligne du chef, de la base et de l'origine de la loi de succession du royaume, qui sont passés de génération en génération, et que les souverains se sont transmis par droit de succession.

„L'auto acordado 5, tit. 7, liv. 5, ne change absolument rien à cet ordre de choses, car quoique nous, prélats du royaume, nous nous soyons bien enquis, et nous soyons bien sûrs qu'il ne fut pas demandé sur cette altération si importante, l'avis de nos prédécesseurs, et que ledit auto acordado fut seulement publié dans les cortès, sans avoir été dûment examiné comme le cas le requérait, malgré tout, nous poserons à Votre Majesté l'évidente démonstration qui suit: ou Philippe V eut le pouvoir, avec les cortès et sans les prélats, d'altérer la coutume immémoriale dans l'ordre de successibilité si solidement fondée dans la susdite loi de Partidas, ou bien il n'avait pas pouvoir à ce faire: s'il eut pouvoir pour détruire tout le droit ancien, et même l'ordre régulier de la nature, avec bien plus de raison Votre Majesté peut, avec les cortès et les prélats, rétablir les choses et l'ordre de successibilité à leur état primitif, naturel, civil et régulier, forme ancienne et coutume immémoriale: et si Philippe V n'eut pas pouvoir à faire ce qu'il a fait, Votre Majesté doit en conscience et en justice accéder à la demande des cortès du royaume. Madrid, 7 octobre 1789. *Signé*: Francisco, Cardinal archevêque de Tolède; Agustin, évêque de Jaen (inquisiteur général); Agustin, archevêque de Saragosse; Juan Manuel, archevêque de Grenade; Antonio, archevêque-évêque de Cordoue; Cayetano, évêque de Léon; Domingo, évêque de Tuy; Victoriano, évêque de Tortose; Gabino, évêque de Barcelone; José, évêque d'Albarracin; Manuel, évêque d'Astorga; Lorenzo, évêque de Segorve; Estevan-Antonio, évêque de Pamplune; Juan-Francisco, évêque de Ségovie."

Tel était le langage des prélats du royaume. Telle

était leur opinion sur l'abrogation de l'auto acordado 1839
de 1713. La solennité de l'avis donné par les archevêques et les évêques éloigne tous les doutes qui pourraient s'élever sur la véritable opportunité de ce retour aux anciennes lois et aux coutumes immémoriales qui réglaient la succession au trône. Nous ferons observer que cette révocation de l'auto acordado de 1713, faite avec toute la légalité et toutes les solennités voulues par les lois du pays, n'était pas une mesure de circonstance, car elle avait lieu précisément à l'occasion que les cortès proclamaient héritier du trône le prince des Asturies, depuis roi Ferdinand VII, et qu'il recevait le serment et l'hommage des députés du royaume réunis en cortès générales, et présidés par l'illustre comte de Campomanes. C'était donc dans la complète absence d'une nécessité impérieuse et instantanée que Charles IV rendait à l'ancienne loi sa force et sa vigueur. Si le roi de son vivant ne crut point devoir rendre public et notoire le rétablissement de cette loi, l'explication se trouve naturellement dans une mesure de prudence en face des agitations et des bouleversements qui, pendant son règne, eurent lieu dans l'état politique de la France, dont les divers gouvernements ne cessèrent de garder une attitude toujours gênante, toujours dominatrice envers l'Espagne.

C'est donc sur la disposition authentique de la loi de 1789, sanctionnée en bonne et due forme par le roi Don Carlos IV, et solennellement promulguée dans les cortès de la même année, que Ferdinand VII, comme roi et comme père, s'appuya autant que sur les anciennes lois et coutumes immémoriales dans sa pragmatique sanction du 29 mars 1830, pour abolir l'auto acordado de 1713, et pour rétablir l'ancienne loi de succession à la couronne, loi qui se rattache aux plus glorieux souvenirs de l'histoire d'Espagne.

Ferdinand ne pouvait voir sans frémir l'avenir du royaume et de sa fille, si de son vivant il n'assurait la succession au trône à sa descendance, en faisant retour aux anciennes lois du royaume, et faisant valoir la pragmatique sanction que la sagesse de son auguste père avait arrêtée dans des circonstances bien différentes. Un si grand exemple, un acte accompli avec toutes les solennités d'usage en pleine paix, et alors que rien ne faisait craindre des ambitions dynastiques au

1839 sein de la famille royale, et que l'hérédité du trône était assurée dans la ligne masculine, tout concourait à faire au roi Ferdinand VII un devoir de cette promulgation.

C'est ici le cas de mettre au néant une assertion fausse et sciemment mensongère, que des brouillons politiques ont inventée à propos du testament de Ferdinand VII; ils ont signalé ce testament comme le seul titre d'où dérivaient les droits de son auguste fille à la couronne d'Espagne, — supposition admise sans examen par quelques personnes à l'étranger. Nous croyons devoir la détruire ici. L'hérédité au trône étant formellement dévolue et assurée à Isabelle II par les lois constitutives du royaume, ainsi que nous l'avons déjà dit, ces droits ne pouvaient être rendus ni meilleurs ni plus forts par le testament du roi son père. Qu'est-il besoin d'ajouter que Ferdinand VII n'a pas inséré dans son testament un mot sur cette question, laquelle d'ailleurs n'était pas douteuse pour Sa Majesté.

Nul n'ignore que les intrigues d'un parti fanatique ont abreuvé d'amertume l'existence du roi Ferdinand VII. Ce parti s'est toujours prévalu du nom de l'infant don Carlos. Loin de nous de vouloir offenser ce prince par nos paroles, en jetant sur sa conduite un blâme injuste; mais nous avons le droit de dire, que soit faiblesse de caractère, soit aveuglement, soit enfin défaut de réflexion, il est un fait constant: c'est que don Carlos n'a jamais cherché par aucun acte public à démentir ces bruits, alors qu'il devait les repousser comme des calomnies, et flétrir hautement aux yeux du pays et du monde entier les coupables qui profanaient ainsi son nom. L'existence de ces rumeurs, des menées séditieuses, des conspirations permanentès contre le roi, son frère, faisait un devoir à don Carlos de parler; et cependant jamais à cette époque, un désaveu n'est tombé de sa bouche contre les entreprises criminelles des conspirateurs, auxquels son nom était toujours mêlé.

Le roi Ferdinand en 1825 eut à réprimer une rébellion à main armée, tramée dans sa capitale même par les fauteurs d'un fanatisme en délire. En 1827, Ferdinand VII dut encore aller en personne conjurer l'orage plus menaçant et plus violent, que la même faction avait de nouveau soulevé en Catalogne.

Nous savons qu'on allègue contre la pragmatique-

sanction de 1830, un décret de Ferdinand VII qui 1839
l'abolissait: mais les moyens de contrainte morale par lesquels on extorqua ce décret pendant l'agonie du roi en 1832, sont publiques et notoires. Un document qui dénonce au monde entier cette contrainte exercée sur la personne du roi, et que nul ne sera tenté de révoquer en doute, c'est la déclaration solennelle faite par Ferdinand VII, le 31 décembre 1832, dont nous donnons ci-joint la traduction textuelle. La lecture de cet acte fut faite avec toute la pompe et les formalités les plus solennelles, le roi présent, devant un grand nombre de témoins composés de tous les ministres, de grands dignitaires de l'Eglise et de l'Etat, de hauts fonctionnaires publics dans l'ordre judiciaire et administratif du royaume, des membres de la députation permanente de la grandesse, de titres de Castille, et autres notabilités de la capitale, tous individuellement nommés. Dès lors, il ne peut rester aucun doute sur la nullité du décret arraché au monarque agonisant. On remarquera que cette déclaration solennelle eut lieu, l'infant don Carlos se trouvant encore à Madrid, sans qu'il ait protesté contre son contenu. La fille de Ferdinand VII fut ensuite solennellement reconnue comme l'héritière du trône, et en cette qualité reçut le serment, foi et hommage des députés de la nation réunis en cortès, le 22 juin 1833. Tout le corps diplomatique assista à cette cérémonie, moins l'envoyé de Naples, qui protesta au nom de sa cour, et alors, comme en 1830, quand la pragmatique-sanction fut publiée, aucune autre réclamation ne fut faite, pas même par la France. Nous ferons observer ici que cette pragmatique, datée du 29 mars 1830, est antérieure de six mois à la naissance de la fille de Ferdinand VII.

Résumons-nous: ayant cherché à être les plus concis et le plus clair possible dans cette grave question, nous dirons pour terminer: veut-on invoquer les lois anciennes, la coutume immémoriale de la monarchie? la légitimité d'Isabelle II se trouve consacrée par une législation nationale de huit siècles d'observance non interrompue, et par les nombreux exemples de reines qui ont porté la couronne d'Espagne. La seule déviation qui se présente à nous, est l'auto acordado de 1713, dont l'illégalité est manifeste, et qui fut annulé en 1789, sans avoir jamais été suivi d'aucun effet.

1839 Pour nous servir du dilemme posé par les illustres prélats dans leur déclaration du 7 octobre 1789, nous disons encore — Invoque-t-on l'auto acordado de 1713? Veut-on lui accorder force de loi? C'est à vrai dire l'omnipotence souveraine du monarque dérogeant aux lois les plus anciennes et à la coutume immémoriale. Eh bien, nous accordons pour un moment cette énormité. Mais alors, on ne saurait nous refuser la continuité inaltérable de cette omnipotence, sous peine de contradiction et de mauvaise foi manifeste. Les droits de Charles IV en 1789, ceux de Ferdinand VII en 1830, étant les mêmes que ceux de Philippe V en 1713, les effets doivent être les mêmes. Ces deux rois ont pu défaire ce que leur aïeul avait fait, et au même titre, avec cette différence, que Charles IV et son fils Ferdinand VII ont procédé avec la plus rigoureuse légalité et la plus grande solennité, se trouvant d'accord avec la nation assemblée en cortès avec l'esprit et la lettre des lois, et la coutume immémoriale; tandis que Philippe viola le fond et foula aux pieds la forme.

Si par contre on veut entacher d'arbitraire les actes de 1789 et de 1830, et les frapper de nullité, nous y accédons encore par hypothèse. Alors la même accusation d'arbitraire, la même nullité retombent, à plus forte raison, sur l'acte de 1713; et mettant le tout au néant, nous nous trouvons face à face de la loi ancienne, la seule vraie, la seule légitime par une consécration de huit siècles d'existence, la seule qu'il soit permis d'invoquer, et celle-ci appelle au trône des rois catholiques, comme reine et légitime souveraine des Espagnes, Isabelle II, fille de Ferdinand VII.

Dans cette exposition fidèle et authentique de la légitimité de la reine Isabelle II, nous avons laissé parler l'histoire inexorable, et si parfois nous avons invoqué la logique, c'est qu'elle est l'inséparable compagne du bon droit; celui-ci pour se défendre n'a pas besoin de sophismes; la vérité est une.

Homme monarchique, sujet fidèle, esclave consciencieux des principes conservateurs de l'ordre et de la justice, notre voix ne peut être suspecte alors que nous l'élevons en faveur de notre partie, laquelle, dans son immense majorité, a pensé et pense comme nous. Nous

avons eu de rigoureux devoirs à remplir, nous n'y avons pas failli, car nous savions prévoir. Dépositaire de la confiance du souverain qui nous honora, jusqu'à son dernier jour de ses augustes bontés, nous avons été témoin de ses angoisses de père et de roi, dans les derniers instants de son existence; dans ces instants suprêmes où le monarque semblait déjà être devant son Dieu, Ferdinand VII nous recommanda de veiller sur le trône de sa fille, et à la conservation de sa royale autorité. Nous y engageâmes notre foi par devoir, par honneur et par reconnaissance. Souvent, nous avons renouvelé avec transport cet engagement solennel. L'Europe sait si nous y avons été fidèle. Nous avons combattu avec vigueur, courage et persévérance, pour garantir l'Espagne des malheurs qui sont survenus. Nous avons fait face avec calme et résignation à tous les dangers, et nous avons accepté avec joie tous les sacrifices pour rester fidèle à nos serments, à nos principes et à nos convictions politiques. Pur dans nos intentions, désirant autant et plus que personne la réforme des abus administratifs par le progrès lent mais assuré du temps et de l'expérience, nous nous sommes dévoué à arrêter le torrent des innovations hâtives qui nous semblaient dangereuses. Nous sentions que le pouvoir ne pouvait être affaibli sans péril, surtout au moment de combattre, car de longue main, nous avions appris à connaître les menées des partisans de don Carlos. Nous avons succombé sur la brèche sans capituler; nos tristes prévisions ne se sont que trop réalisées. Si, dans la position où nous sommes aujourd'hui, nous n'avions consulté que notre besoin de repos et nos convenances personnelles, nous ne l'eussions pas quitté; mais si les malheurs personnels ne sont rien, et ne peuvent rien sur notre âme fidèle, elle se brise au récit des calamités publiques; car toutes nos sympathies et toutes nos facultés appartiendront, jusqu'à notre dernier soupir, à l'auguste fille et légitime héritière de nos rois, et à notre chère patrie.

Une voix confiante a pénétré dans notre paisible retraite; elle a fait un appel à nos sentiments de dévouement et de loyauté; elle nous a appris que l'intérêt de l'Espagne et de sa jeune souveraine voulait que nous vinssions plaider leur cause, qui est aussi la cause de l'humanité si cruellement outragée et souffrante.

1839 Aussitôt nous sommes accouru au poste qui nous a été désigné. Malgré notre âge et nos infirmités, nous avons mieux aimé braver toutes les fatigues et les rigueurs d'un pénible voyage que de ne pas répondre à un appel qui nous a profondément touché, et dont nous nous sentons en même temps fort honoré; car comme bon Espagnol, quoique douloureusement éloigné de nos foyers, nous gardons avec enthousiasme, dans notre coeur, le culte de la royauté légitime, l'amour de la patrie absente.

Berlin, ce 19 février 1839.

Document annexé.

Don Ferdinand VII, par la grâce de Dieu, roi de Castille, de Léon, d'Aragon, etc., etc., etc.

Et en son royal nom, la reine Marie-Christine de Bourbon, revêtue, par décret royal du 6 octobre dernier, des pouvoirs nécessaires pour m'occuper des affaires de l'Etat pendant la maladie de mon auguste époux,

A mes conseillers, présidents, auditeurs, etc., etc., etc.

Sachez que j'ai adressé à don Francisco del Pino, mon sécretaire d'Etat au département de la justice, l'attestation suivante pour être publiée en cour plénière, afin de la faire imprimer et circuler.

Don Francisco Fernandez del Pino, grand-croix de l'ordre royal d'Isabelle-la-Catholique, etc., ministre secrétaire d'Etat au département de la justice, etc.

Je certifie et j'atteste: que le ministre des affaires étrangères, président du conseil, m'ayant transmis l'ordre de S. M. la reine pour que j'eusse à me présenter aujourd'hui dans l'appartement du roi, notre seigneur; et ayant été admis en présence de S. M., à midi, j'ai trouvé réunis dans le même endroit le très-révérend cardinal archevêque de Tolède, le président du conseil royal Don Francisco-Xavier Castaños, le premier secrétaire d'Etat des affaires étrangères, président du conseil, Don Francisco de Zea Bermudez, Don José de la Cruz, ministre de la guerre, Don Francisco-Xavier Ulloa, ministre de la marine, Don Victoriano de Encima y Piedra, ministre des finances, le comte d'Ofalia, ministre de l'intérieur, les plus anciens conseillers d'Etat résidant à Madrid, comte de Salazar, duc de l'Infantado, Don José Garcia de la Torre, Don José Aznarez, Don Luis Lopez Ballesteros et le marquis de Zambrano. — La députation permanente de la grandesse, composée du duc de Villa-Hermosa, marquis de Cerralbo, marquis de Miraflores, comte de Cervellon, comte de Parent, marquis d'Alcañices, marquis d'Ariza. — Le patriarche des Indes. — Le révérend évêque coadjuteur de Madrid. — Le commissaire général de la sainte Croisade. — Don Francisco Marin et Don Tadeo-Ignacio Gil, caméristes les plus anciens de Castille. — Le doyen du conseil suprême des Indes Don Ignacio

Omulriany, Rourera et le camériste Don Francisco Caro et Torquemada. — Don Felipe de Cordova, gouverneur du conseil suprême des finances. — Don Angel Fuertès, doyen du conseil royal des ordres. — Les titres de Castille, comte de San-Roman, marquis de Campoverde, marquis de la Cuadra, comte d'Adanero. — La députation du royaume composée de Don Matias Pareja et Torres, Don Joaquin Gonzalez Nieto, Don Francisco Iñigo de Iñigo, Don José Ferrer, Don Juan-Pablo-Perez Caballero, Don Pedro Vivero y Moreno, Don Santiago Lopez Regañon, Don Esteban Hurtado de Mendoza et Ponce de León, députés de la province du Guipuzcoa. — Don Joseph Cariga et Don Simon Ibarra, présidents du tribunal de commerce de Madrid. Et en leur présence S. M. le roi me remit une déclaration écrite de sa royale main, m'ordonnant de la lire, ce que je fis à haute voix de manière à être entendu des assistants. Voici la teneur littérale de cette déclaration: 1839

„Mon âme royale surprise dans les moments d'agonie où me conduisit la maladie grave dont la miséricorde divine m'a miraculeusement sauvé, je signai un décret dérogeant à la pragmatique sanction du 29 mars 1830, décrétée par mon auguste père à la suite de la pétition des cortès de 1789, afin de rétablir la succession régulière à la couronne d'Espagne. Le trouble et l'angoisse d'un pareil état, où par moment la vie paraissait m'échapper, indiqueraient assez l'impossibilité dans laquelle je me suis trouvé de juger un semblable acte, si sa nature même et ses effets ne suffisaient pas pour le prouver. Comme roi, je ne pouvais détruire les lois fondamentales du royaume, dont j'avais publié le rétablissement, comme père, je ne pouvais de ma libre volonté dépouiller ma descendance de droits si augustes et si légitimes. Des hommes déloyaux ou induits en erreur assiégèrent mon chevet, et abusant de l'amour que ma chère épouse et moi nous portons aux Espagnols, augmentèrent son affliction et l'amertume de ma situation en affirmant que le royaume entier repoussait la pragmatique, et en nous montrant la désolation universelle et les torrents de sang dont notre refus de l'annuler serait l'origine. Cette atroce prédiction faite dans des circonstances où la vérité est plus que jamais obligatoire, et surtout pour les personnes qui sont tenues de me la faire connaître, alors que je n'avais ni le temps ni la possibilité de vérifier la vérité de ce que l'on m'annonçait, consterna mon âme abattue, et dissipa ce qui me restait d'intelligence. Ne voulant donc plus penser qu'à la paix et à la conservation de mes sujets, je fis en ce qui me concernait, ce grand sacrifice, à la tranquillité de la nation espagnole, ainsi que je l'ai exprimé dans le décret que l'on m'a présenté.

La perfidie consomma l'horrible trame que la séduction avait commencée, car le jour même on rédigea des attestations de ce qui venait de se passer, et on y inséra le décret, violant ainsi traitreusement l'injonction expresse que javais faite dans le décret même et de vive voix de ne rien révéler qu'après ma mort.

Mais aujourd'hui persuadé de la fausseté avec laquelle on a calomnié mes Espagnols bien aimés, toujours fidèles à la descendance de leurs rois; convaincu en outre qu'il n'était pas dans mon pouvoir et que je n'avais pas la volonté de déroger à la coutume immémoriale de la succession établie depuis des siècles, sanctionnée

1839 par la loi, réalisée dans la personne des héroïnes illustres qui m'ont précédé sur le trône et dont le maintien a été unanimement demandé par les Etats du royaume, libre moi-même de l'influence et de la contrainte que l'on a exercée sur ma personne dans une funeste circonstance, je DECLARE SOLENNELLEMENT de mon plein vouloir et de mon propre mouvement, que le décret signé au milieu des angoisses de ma maladie m'a été arraché par surprise: que ce fut à la suite des fausses terreurs dont on m'environna; qu'il est *nul*, *sans aucune valeur*, étant contraire aux lois fondamentales de la monarchie, et à mes devoirs de roi et de père, envers mon auguste descendance. Fait en mon palais de Madrid, le 31 décembre 1832."

Après avoir achevé cette lecture, je remis la déclaration entre les mains royales de S. M.; laquelle affirmant qu'elle était bien l'expression de sa pleine et entière volonté, la signa et parapha en présence des témoins susnommés, écrivant au bas *Fernando*. Je demandai ensuite aux personnes présentes si elles avaient une connaissance parfaite de cette déclaration, et toutes m'ayant répondu affirmativement, je mis fin à l'acte qui en faisait foi. S. M. ayant ordonné aux assistants de se retirer, j'ai immédiatement déposé cette déclaration royale dans les archives de la secrétairerie de mon département. Et pour qu'en tout temps elle puisse produire tels effets que de droit, je donne la présente attestation. Fait à Madrid, le même jour 31 décembre 1832.

FRANCISCO FERNANDEZ DEL PINO.

Suit la formule usitée de publication et d'expédition.

47.

Avis du gouverneur-général des Pays-Bas à Java, relatif à l'interdiction du commerce avec la Nouvelle-Hollande. En date de Batavia, le 23 Février 1839. 1839

(Nouvelles archives du commerce publiées sous la direction de M. Colombet à Paris. 1839).

Le soussigné, d'après les ordres de S. Exc. le gouverneur-général, donne avis qu'il a été reçu une déclaration officielle du gouverneur-général de la Nouvelle-Galles du Sud, portant que, par une décision du gouvernement britannique d'Europe, le commerce qui a eu lieu jusqu'ici entre la Nouvelle-Galles et les possessions hollandaises de l'Inde orientale, ne peut plus être permis entre les sujets des gouvernemens anglais et néerlandais dans l'Archipel indien, attendu que les termes du traité du 17 mars 1824 ne sont pas considérés comme applicables à la Nouvelle-Hollande, et qu'en conséquence aucun bâtiment néerlandais parti des ports des possessions hollandaises de l'Inde après la publication de cette mesure, ou qui arrivera après le 1er janvier 1839, ne pourra pénétrer dans les ports de la Nouvelle-Galles et de ses dépendances, *sans égard à l'époque à laquelle il pourra être parti des ports des possessions hollandaises de l'Inde.*

Batavia le 23 Février 1839.

Le secrétaire-général, Corners de Groot.

48.

Déclaration du Concile de l'église grecque-unie assemblé à Polozk, dans le mois de Février 1339.

(Nordische Biene).

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Wir, durch Gottes Güte die Bischöfe und

1839 geweihte Versammlung der griechisch-unirten Kirche in Russland haben in wiederholten Zusammenkünften Nachfolgendes in Berathung gezogen.

Unsere Kirche war von ihrem Beginn an eins mit der heiligen, apostolischen, rechtgläubig katholischen Kirche, welche von unserm Herrn und Heiland Jesus Christus selbst im Orient gestiftet wurde, vom Orient aus die Welt erleuchtete und bisher die göttlichen Lehren der christlichen Religion ganz und unverändert bewahrte, ohne irgend etwas aus dem Geiste menschlicher Spitzfindigkeit hinzuzufügen. In diesem gesegneten, überaus wünschenswerthen, allgemeinen Bunde bildete unsere Kirche einen unzertrennbaren Theil der griechich-russisschen Kirche, wie auch unsere Vorfahren ihrer Sprache und Herkunft nach stets einen untrennbaren Theil des russischen Volks bildeten. Aber die traurige Losreissung unserer Provinzen von unserm wahren Vaterlande Russland riss auch unsere Vorfahren von der wahren katholischen Einheit los, und die Macht fremder Herrschaft unterwarf sie der Gewalt der römischen Kirche unter dem Namen der Unirten. Obwohl ihnen aber von derselben durch förmliche Urkunden der orientalische Gottesdienst in unserer heimischen russischen Sprache, alle heiligen Ceremonien und selbst die Einrichtung anderer orientalischen Kirche gesichert, und obwohl ihnen der Uebergang zu dem römischen Glaubensbekenntniss verboten war (ein deutlicher Beweis, wie sehr man unsere alten orientalischen Einrichtungen als rein und unveränderlich betrachtete!), so strebte doch die schlaue Politik der ehemaligen polnischen Republik und die mit ihr harmonirende Richtung der lateinischen Geistlichkeit, welche den Geist der russischen Nationalität und des althergebrachten Gottesdienstes der orientalischen Kirche nicht ertragen konnten, aus allen Kräften dahin, wo möglich auch die Spuren der ursprünglichen Herkunft unseres Volks und unserer Kirche auszutilgen; durch diese gedoppelten Bemühungen waren unsere Vorfahren nach Annahme der Union dem allerkläglichsten Loose unterworfen. Der Adel, in seinen Rechten gedrückt, ging zum römischen Glaubensbekenntniss über, Bürger und Bauern aber, welche die auch noch in der Union bewahrten Sitten der Vorfahren nicht aufgeben wollten, erduldeten schwere Verfolgung. Aber bald wurden unsere Gebräuche und

die heiligen Kirchenceremonien, die Einrichtungen und 1839
der Gottesdienst unserer Kirche selbst bedeutend verändert, und an ihre Stelle traten lateinische, ihr keineswegs zusagende Einrichtungen. Die griechisch-unirte Geistlichkeit, aller Unterrichtsmittel beraubt, in Armuth und Erniedrigung, wurde von der römischen gänzlich unterdrückt, und war der Gefahr einer gänzlichen Vernichtung und Zerstörung ausgesetzt, wenn nicht der Höchste ihrer Jahrhunderte langen Leiden ein Ende gemacht hätte, indem unsere Provinzen, ein altes Besitzthum Russlands, wieder zu dem russischen Reich zurückkehrten. Der grösste Theil der Unirten benützte diess glückliche Ereigniss, vereinigte sich gleich damals wieder mit der rechtgläubigen orientalisch-katholischen Kirche, und bildete bereits einen unzertrennlichen Theil der allgemeinen russischen Kirche; die übrigen fanden nach Möglichkeit in der wohlthätigen russischen Regierung einen Schutz gegen die Uebermacht der römischen Geistlichkeit. Aber der väterlichen Milde des jetzt regierenden frommen Fürsten, des Kaisers Nikolaus Paulowitsch, verdanken wir die jetzige volle Unabhängigkeit unserer Kirche, die jetzigen reichlichen Mittel zur angemessenen Bildung unserer geistlichen Jugend, die jetzige Erneuerung und wachsende Pracht unserer heiligen Tempel, wo der Gottesdienst in der Sprache unserer Väter gehalten wird, und wo die heiligen Ceremonien in ihrer alten Reinheit wieder hergestellt sind. Allenthalben bringt man allmählig alle Einrichtungen unserer von alten Zeiten her orientalischen, von alten Zeiten her russischen Kirche wieder in Gebrauch. Man braucht nur noch zu wünschen, dass diese alte, gottgefällige Ordnung auch auf künftige Zeiten für die ganze unirte Bevölkerung in Russland befestigt werde, damit in voller Wiederherstellung der früheren Einheit mit der russischen Kirche diese früheren Kinder im Schoosse ihrer wahren Mutter die Ruhe und den geistlichen Fortschritt finden mögen, deren sie zur Zeit ihrer Entfremdung beraubt waren. Aber durch die Gnade des Herrn waren wir auch früher von unserer alten Mutter, der rechtgläubigen katholischen, orientalischen, und namentlich der russischen Kirche nicht sowohl im Geiste, als durch Abhängigkeit von Fremden und durch unangenehme Ereignisse getrennt, jetzt aber sind wir durch die Gnade des allgütigen Gottes ihr wiederum so sehr

1839 genähert, dass wir unsere Vereinigung mit ihr nicht sowohl verordnen als bloss aussprechen dürfen.

Darum haben wir in warmen, herzlichen Gebeten, nachdem wir den Segen Gottes, des Herrn, unseres Heilandes Jesu Christi (der allein das wahre Haupt der alleinigen wahren Kirche ist) und den heiligen, alles vervollkommnenden Geist zum Beistand angerufen, fest und unveränderlich festgesetzt:

1) Von neuem die Einheit unserer Kirche mit der rechtgläubigen katholischen orientalischen Kirche anzuerkennen, und darum von jetzt an zugleich mit den uns anvertrauten Heerden in Einheit mit den hochheiligen orientalischen, rechtgläubigen Patriarchen, und im Gehorsam gegen die heiligste regierende allgemeine russische Synode zu verharren.

2) Den sehr frommen Herrn und Kaiser allerunterthänigst zu bitten, unsern gegenwärtigen Entschluss in seinen erhabenen Schutz zu nehmen, und die Vollziehung desselben, zum Frieden und zum Heil der Seelen, durch seine allerhöchste Einsicht und seinen Herrscherwillen zu fördern, damit wir unter seinem wohlthätigen Scepter mit allem russischen Volk, mit einem und demselben Munde und mit einigem Herzen den dreieinigen Gott loben, nach dem alten apostolischen Amte, nach den Vorschriften der heiligen allgemeinen Concilien und nach den Ueberlieferungen der grossen Bischöfe und Lehrer der rechtgläubigen katholischen Kirche.

Zur Bekräftigung dessen haben alle Bischöfe und übrige Vorstände der Geistlichkeit diese Kirchenversammlungs-Urkunde eigenhändig unterschrieben, und zur Bestätigung der allgemeinen Uebereinstimmung der übrigen griechisch-unirten Geistlichkeit legen wir die eigenhändigen Erklärungen der Geistlichen und der mönchischen Brüderschaften, in Allem von 1305 Personen, bei*).

Gegeben in der von Gott geschützten Stadt Polozk im Jahr nach Erschaffung der Welt 7347, nach der Menschwerdung des Sohnes Gottes 1839, im Monat

---

*) Später stieg diese Zahl noch auf 1607, so dass in Russland auch nicht Ein griechisch-unirtes Kirchspiel mehr übrig ist, das nicht an dem gemeinsamen Werke der Wiedervereinigung Theil genommen.

Anmerk. der Nordischen Biene.

Februar am 12 Tage am Sonntag der grossen Fasten. 1839
(Folgen die Unterschriften).

49.

Instruction pour les agens diplomatiques de Don Carlos dans l'étranger, redigée par M. de Labrador, cidevant Ambassadeur espagnol au Congrès de Vienne et à Rome.

(Traduction exacte publiée par la gazette universelle de Leipzig. 1839. Nro. 169).

Zwei entgegengesetzte Principe theilen die Welt sowie die Geister. Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Staaten, aber die Menschen stehen von einander getrennt, der Krieg ist überall, und so thut man überall seinem Gewissen genug, wo man die conservativen Grundsätze der Gesellschaft vertheidigen kann, sey es an den Ufern des Tajo, oder denen der Seine, oder der Weser. In Folge dieser allgemeinen Interessen geschieht es, dass ein alter Diener der Legitimität den an ihn gerichteten Wünschen, seine Ansichten über die Lage der Angelegenheiten Spaniens und insbesondere über die Karl's V. auszusprechen, nachkommt. Ferdinand VII. hat seinem Königreich ein unheilvolleres Geschenk als das des Midas hinterlassen, er hat gleichsam die brennende Fackel in die Mitte der entzündbarsten Stoffe geworfen; und die Folgen davon sind ebenso bedeutend für ganz Europa als für Spanien selbst. Die Regierung, die er eingeführt, hat die Vertheidiger des Königthums veruneinigt, seine grässlichsten Feinde ermuthigt. Kraftlos zwischen die Royalisten und die Revolution gestellt, ist dieselbe ohne hinlängliche Stütze, dieses gefährliche Gleichgewicht aufrecht zu erhalten; sie ist und wird stets machtlos sein, eine feste Ordnung herzustellen. Der Wille des seligen Königs hatte die Mehrzahl der Anhänger der Legitimität hingerissen, Schwäche und Bestechlichkeit haben das Uebrige gethan. Die Grossen des Königthums, die Bischöfe, die Säculargeistlichkeit, die Mehrzahl der Militairchefs haben sich ohne Wider-

1839 stand der neuen Ordnung der Dinge unterworfen. In Wahrheit, tapfere Generale sind in den Nordprovinzen aufgestanden, um die legitimen Rechte zu vertheidigen; aber die Armee ist im Allgemeinen dem thatsächlichen Gouvernement treu geblieben, europäische Mächte haben dasselbe bestätigt, und welches auch ihre geheimen Wünsche sind, sie werden sich kein Zeichen der Anhänglichkeit für ein Unternehmen erlauben, das innigst verbunden ist mit der gemeinsamen Vertheidigung. England und Frankreich sind der Illegitimität entgegengekommen und haben ihr jede Art der Freundschaftsbezeigung zukommen lassen, endlich sind die Fortschritte der revolutionairen Faction in Frankreich der Art, dass sie in Spanien das Bestehen der festesten Regierung bedrohen würden. Das ist die Lage, in welcher Karl V. wie Heinrich IV. sein Königreich wiedererobern soll, und es ist dies wahrlich nichts Kleines. Ein solches Unternehmen kann nicht mit gewöhnlichen Mitteln und einem gewöhnlichen Charakter angefangen werden, man muss bei demselben von dem höchsten politischen Standpunkt ausgehen und die kräftigste und folgerechteste Art zu handeln, sodass man alle Interessen berührt und sich ihrer bemächtigt, in Anwendung bringen. Man wird versuchen, nach und nach die bedeutendsten zu erleuchten.

1) Einrücken des Königs in Spanien. Von dem Augenblick an, dass man Karl V. sein Nachfolgerecht in Anspruch nehmen und sich in Spanien bewaffnete Parteien, um dasselbe zu unterstützen, bilden sah, fragte man sich allgemein, wie es komme, dass der König nicht an der Spitze Derjenigen stehe, die ihr Blut für seine Sache vergossen. Die Freunde des Königthums beklagten sich darüber, die Feinde fanden einen Grund des Vorwurfes und sagten: „Dort wie anderswo sind es stets die Könige, die sich selbst im Stiche lassen". Eine kleine Anzahl aufgeklärter Männer hielt sogleich dafür, dass bei der Natur der für die königliche Sache bewaffneten Parteien, zertheilt, zersplittert in einzelnen Provinzen, verfolgt von einer feindlichen Armee und nur in den Partisankrieg eine Hoffnung des Erfolges habend, diese keine solche Stütze böten, dass der König klugerweise ihnen die Bestimmung des Landes, die in diesem Augenblicke so zu sagen in ihm personificirt ist, überlassen könne. Es

gibt Etwas, das über diesen Berechnungen der kalten 1839
Vernunft steht, dies ist der Aufschwung, die Kraft und Ergebenheit, die die Gegenwart des Prinzen, für den sie ihr Blut vergiesst, einer Partei einzuflössen im Stand war. Das ist eine Thatsache, die alle andern überwog, und deren Folgen unberechenbar sind. In der Keckheit, die auf die Geister wirkt, liegen Hülfsmittel, die die gewöhnliche Vernunft übersieht; endlich selbst im Unglücke, wenn das Geschick eine so edle Ergebenheit nicht begünstigen sollte, senkt sich auf die königliche Stirn eine Aureole des Ruhmes, die mehr als eine Krone werth ist und ihm die Gewissheit gibt, dieselbe zu erobern.

2) Einwirkung auf die Anhänger der Legitimität. Diese besteht darin, sie in den Gegenden, die unthätig geblieben sind, zu vereinigen und ihren Eifer anzufeuern, die Royalisten zu unterstützen, zu organisiren und zu discipliniren, und alle Arten von Dienstleistungen in Bewegung zu setzen, sodass man endlich im Stand ist, ihre vereinzelten Kräfte in einer vollkommenen Einigkeit gemeinsam zur Ausführung des Werkes der Erlösung wirken zu lassen.

3) Einwirkung auf die Royalisten, die zur Partei der Usurpation hinübergezogen worden. Wie feindlich sich auch die Royalisten, die der Act Ferdinand's VII. hat verführen und verirren können, der Partei Karl's V. gezeigt haben, so muss man doch Alles thun, um sie wieder zu gewinnen. Man muss berücksichtigen, dass man nur mit ihnen die königliche Regierung aufrecht erhalten kann, dass sie dazu nöthig sind. Man muss also ihnen gegenüber mit der höchsten Moderation zu Werke gehen. Es sind dies verirrte Brüder, die man um jeden Preis und durch jedes Mittel zurückführen und sie so von der revolutionairen Partei, dem ewigen und unversöhnlichen Feinde des Königthums, trennen muss. Es ist nothwendig, unablässlich der Geistlichkeit zu zeigen, dass das ephemere Gouvernement sie nicht zu schützen im Stand ist, dass es sie ohne Vertheidigung der Revolution, bereit, sie zu verschlingen, überliefert, dass es für sie kein Heil als in der Legitimität gibt, an die das Geschick der Religion innigst gefesselt ist.

4) Benehmen gegen die revolutionaire Partei. Diese Partei, als unversöhnlicher Feind, wird sich

1839 sie dem Königthum anschliessen. Sie wird alle Concessionen, alle Zugeständnisse, welche das Interesse der Regierung dem Könige vorschreiben könnte, benutzen, um die Hand zu zerreissen, von der sie sie erhalten hat. Uebrigens würde ein solches System unter der royalistischen Population Unzufriedenheit erregen, man verlöre Hundert, um nicht Eins zu gewinnen. Unter den Principconcessionen, vor denen der König sich hüten muss, um den monarchischen Geist nicht zu erschüttern, würde es vielleicht möglich sein, einem besondern Examen die beiden Fragen zu unterwerfen, die sich zuerst aufdrängen, d. h. die Verpflichtung, die man den König übernehmen liesse: 1) die Cortes zu versammeln, unter der Form: par estamentos, 2) das Anleihen der Revolution, Bons der cortes anzuerkennen.

A. Versprechen, die Cortes par estamentos zu versammeln. Eine solche Verpflichtung, übernommen in der Stellung, in der der König sich befindet, würde in den Augen aller Welt ein Beweis der Schwäche der Partei sein, die ihn unterstützt, ein Mittel, die Gunst des Feindes durch anticipirte Concessionen zu gewinnen, oder besser zu erbetteln. Solche Versprechungsdocumente gewinnen Niemanden und könnten selbst die alte spanische Treue beunruhigen. Das einzige Motiv, das in der gegenwärtigen Lage Spaniens diese Berufung an den Volkswillen erklärte, würde sein, die Succession auf eine unwiderrufliche Weise festzusetzen; aber heute schon anzeigen, dieses Gesetz bedürfe einer festern Bestimmung durch die popularen Organe, hiesse sicher, es selbst in Frage stellen; hiesse, ihnen das Recht zuzugestehen, es zu beurtheilen, es zu genehmigen oder zu verweigern. Mit welchem Recht aber tritt denn der König in Spanien auf? Im Namen eines erworbenen, über alle Discussion erhabenen, unverjährbaren Rechtes! Und wenn es sich darum handelt, von der Nationalversammlung jede andere Regierungsverwaltungsfrage fern zu halten, kann man voraussehen, bis zu welchem Punkte diese verwirrten Stimmen verschiedener Ansichten die Herstellung einer neuen Herrschaft hindern können, während die Leidenschaften in jeder Weise aufgeregt sind? Man darf nicht vergessen, dass unter weniger gefährlichen Umständen ein Staatsmann, der als einer der ersten in den Reihen der Politiker Europas steht, der Graf Pozzo di

Borgo, von Spanien im Jahr 1829 zurückkehrend, 1839
sagte: „Ferdinand VII. ist verloren und Spanien in voller Revolution, wenn man eine Nationalversammlung, welcher Art sie auch wäre, selbst eine Versammlung nur aus Mönchen bestehend, zusammenberufen sollte."

B. Königliches Versprechen, die Bons der Cortes anzuerkennen. Die zweite Frage, die man, mehr in einem ausländischen Interesse als im Bewusstsein eines nationalen Vortheils verschieben wird, ist die Verpflichtung, die der König übernehmen sollte, die Bons der Cortes anzuerkennen. Diese vollkommene Anerkennung des Werkes der Revolution von 1822 widerstrebt allen monarchischen Grundsätzen und Consequenzen; sie würde das royalistische Spanien revoltiren, um- und vollkommen misstimmen. Endlich, selbst wenn man voraussehen könnte, dass es sich mit der Politik des in der ganzen Fülle seiner Rechte eingesetzten Königs vertrüge, sowohl die Cortes zu versammeln, als das Anleihen der spanischen Revolte anzuerkennen, so würde es noch immer höchst unpolitisch sein, den Ansichten des Feindes zu schmeicheln, indem man zum Voraus Verpflichtungen übernähme, die man vielleicht nicht erfüllen könnte, ohne sich nachtheiligen Folgen auszusetzen. Kein augenblicklicher Beweggrund könnte somit die geringste Principconcession veranlassen. Aber es verhält sich ganz anders mit Denjenigen, die sich unverholen von den revolutionairen Opinionen lossagen und sich der Sache des Königthums anschliessen; welches auch ihre Motive sind, man muss sie aufnehmen und ihnen die Hand reichen, ohne Andenken und ohne Rachegedanken wegen vergangener Ereignisse.

5) Benehmen der Armee gegenüber. Man darf der Armee keine Vorwürfe machen; sie hat nur in Folge der militairischen Disciplin gehandelt; sie durfte und konnte nicht berathen über die Rechtsgültigkeit der Acte des verstorbenen Königs, nicht entscheiden zwischen dem durch diese Acte hergestellten Recht und denen der legitimen Succession. Sie ist der bestehenden, von der Mehrzahl anerkannten Ordnung und der Stimme ihrer Chefs gefolgt. Man kann ihr somit keine Vorwürfe machen, und es würde ein Unglück sein, wenn sie anders gehandelt hätte. Ihre Rückkehr zum legitimen Königthum muss von dem öf-

1839 fentlichen Ausspruche zum Besten des Königs Karl V. abhängen. Man kann nur diesen Moment rascher herbeizuführen suchen, indem man sie, und besonders ihre Chefs aufklärt, indem man ihnen begreiflich macht, dass die grossen und unwandelbaren Interessen Spaniens durch das neue Princip der Erbfolge gefährdet sind, dass diese das Königreich in eine endlose Carrière von Revolutionen wirft. Die Chefs der Armee werden die Sprache der Ehre verstehen, und man muss sie mit gänzlichem Vergessen ihrer Handlungen gegen den König aufnehmen, und die Belohnungen für Die, welche zuerst auf die Sprache des Vaterlandes gehorcht haben, muss sie an die königliche Sache fesseln und Diejenigen nachziehen, die geneigt sind, sich ihr zu widersetzen. En resumé: Der König muss sich mit allen Interessen seines Königreichs in Verbindung setzen; er muss beständig mit Allen negotiiren und verhandeln, sich Allen als der Retter von den Uebeln, die das spanische Vaterland bedrohen, zeigen, einen edlen Aufruf an alle uneigennützigen Gefühle, die noch in seinem Königreiche bestehen, erlassen; aber zu gleicher Zeit muss er sich hüten, je Principconcessionen zu machen, und dagegen alle alten Privilegien und Freiheiten der Provinzen aufrecht erhalten. Endlich, wie der König Karl V., bevor er den Thron bestieg, sagte: „Man muss, um in dieser Zeit der Parteien zu herrschen, sich in die Mitte seiner eignen stellen, und allen andern die Hand bieten." Wenn die innere Action sich in so viele Branchen theilt und so viele Thätigkeit erfordert, so müssen die Verhältnisse mit den Mächten Europas ebenfalls folgerecht und mit Ausdauer geleitet werden.

6) Basis der Verhandlungen mit den Continentalmächten. Der König darf nichts vernachlässigen, um bei den Höfen gewandte Agenten zu haben, und besonders in Russland, Oestreich, Preussen, Holland und Italien. Sie müssen die Frage der spanischen Legitimität als innig verwandt mit dem System der Vertheidigung gegen die Revolution stellen; die anerkannte Ohnmacht der Regierung von Madrid darlegen, einmal sich zu befestigen, sodann den revolutionairen Brand zu verhindern, sich über ganz Spanien zu verbreiten; zeigen, wie es um Europa stehe, wenn inmitten der Ereignisse, die Frankreich neuen Krisen entgegenstürzen, dies Land seine Kräfte durch die einer

siegreichen Revolution in Spanien vermehren könnte; 1839
darauf hindeuten; dass die Herstellung der legitimen Regierung in Spanien den Kronen von Europa eine unübersteigliche Barrière und mächtige Hülfe zur Unterdrückung des revolutionairen Enthusiasmus in Frankreich, eine bedeutende Diversion im Kriegsfalle, und endlich eine Garantie der Wiederherstellung der Ordnung in allen möglichen Unterstellungen biete. Aber man muss ihnen zugleich zeigen, dass eine unthätige Ueberzeugung ohnmächtige Wünsche, vage Versprechen, nicht hinreichen; dass, um die grossen Vortheile zu sichern, die die Wiederherstellung des Königs Europa bieten wird, sie dem Könige die Stütze ihres moralischen Einflusses, vorerst durch das allmälige Erkalten ihrer Verbindungen mit dem Gouvernement von Madrid, dann durch die Anerkennung des Königs, sobald die Verhältnisse erlauben, den Erfolg seines Unternehmens vorherzusehen, leihen müssen; endlich, dass sie bis zu diesem Augenblicke dem König alle Hülfsmittel sichern müssen; die ihnen ihre Stellungen erlauben ihm zukommen zu lassen.

7) Verhandlungen mit England und Frankreich. Von der andern Seite, wie feindlich sich auch England und Frankreich gezeigt haben, so ist der König nicht im Stande, sie als Feinde anzunehmen. Er muss alle Gelegenheiten suchen, mit diesen beiden Regierungen in Verbindung zu treten; er muss sich mit ihnen so stellen, wie er gestanden haben würde, wenn ihm der Thron nicht streitig gemacht worden wäre; er muss suchen, freundliche Relationen einzuleiten, von ihnen in diesem Augenblicke keine öffentliche Anerkennung verlangen, die sie nicht zugestehen könnten; und anstatt ihnen hieraus ein Verbrechen zu machen, — — (Unleserlich) —. Es ist nothwendig, gegen das gouvernement der Tuilerien wie gegen das von England zu handeln, den Interessen in Allem, was ihnen angenehm sein kann, zu schmeicheln. Die durch die Juliusrevolution geschaffene Regierung hat keine Wurzeln gefasst; die revolutionaire Partei, stark durch die Consequenzen, die jene ephemere Regierung geschaffen haben, wird nicht aufhören, dieselbe anzugreifen; die Zeit ist nicht mehr fern, wo dieselbe durch den vollständigen Sieg der Demokratie umgeworfen werden wird. Unterdessen muss der König die Action dieser Regie-

1839 rung in Allem, wo sie der Regierung von Madrid zu vortheilhaft sein könnte, zu mässigen und zu beschränken suchen. Man muss also durch alle genehmbaren Mittel mit derselben in Verbindung zu treten suchen, zeigen, dass die Wiederherstellung des Königs Karl V. keine der Folgen nach sich ziehen würde, die eine Restauration der verbannten Familie in Frankreich haben müsste, dass alle Protection, die sie der Tochter Ferdinand's VII. zukommen lasse, nicht im Stande sein werde, eine feste und beständige Regierung in Madrid zu bilden, dass der Erfolg, den man in Frankreich erlangt, indem man auf eine reiche, grosse und mächtige Mittelklasse gefusst hat, in Spanien nicht möglich ist; dass es hier nur Chancen gebe für eine mit aller Kraft umgebene Monarchie oder für eine Revolution mit allen ihren Schrecknissen, dass diese Revolution, noch weniger lenkbar in Spanien, nicht ermangeln würde, den Revolutionairs in Frankreich allen Vorschub zu leisten, und endlich, dass das wahre Interesse jeder Regierung verlange, dass sie ihren Beistand nur der Regierung leiste, die im Stand ist, sich in einem Reiche, dessen Ruhe für den Nachbarstaat von Bedeutung ist, aufrecht zu erhalten. Weiter würde man dann ihr begreiflich machen, wie sehr das Interesse der Familie mit dem Interesse der Staaten in Einklang ist, um die weibliche Succession von dem Throne Spaniens zurükzuweisen. Es würde über die Grenzen dieser raschen Auseinandersetzung gehen, alle Motive zu entwickeln, die man anführen könnte, um Frankreich die Interessen zu zeigen, die es der Wiederherstellung des Königs gewogen machen müssen, sodass, wenn man nicht dahin gelangt, es für dieselbe zu gewinnen, es wenigstens sie nicht als ihm feindlich betrachtet. Uebrigens würden die grössten Gefahren für die Sache des Königs in Spanien nicht von der gegenwärtigen Regierung zu befürchten sein, sondern von dem sichern und vielleicht nahen Siege der demokratischen Partei in Frankreich, der beide Königreiche gleich bedroht; denn es ist leicht einzusehen, welche Macht das revolutionaire Frankreich den Revolutionairs von Spanien leihen würde. Die rasche Wiederherstellung des Königs in die Fülle seiner Autorität und die Verbindungen mit den Mächten Europas, im Einklange nach einem conservativen Systeme handelnd, sind die einzigen Bedingungen des Heils für

Spanien. Dies sind die Reflexionen, die beim ersten 1839
Anblicke das Interesse der Legitimität in Spanien hervorrufen. (gez.) LABRADOR.

50.

Traité de paix et d'amitié entre la France et la République du Mexique, signé et conclu à Vera-Cruz, le 9 Mars 1839.

(Moniteur univ. 1839).

Au nom de la très-sainte trinité,

Sa Majesté le roi des Français et le président de la république du Mexique, désirant terminer la guerre qui a malheureusement éclaté entre les deux pays, ont choisi pour leurs plénipotentiaires respectifs, savoir:

S. M. le roi des Français, M. Charles Baudin, contre-amiral, officier de l'ordre royal de la Légion-d'Honneur;

Et S. Exc. le président de la république du Mexique, MM. Emmanuel-Edouard de Gorostiza ministre des affaires étrangères, et Guadalupe Victoria, général de division;

Lesquels, après s'être réciproquement communiqué leurs pleins pouvoirs, et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1er. Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre S. M. le roi des Français, ses héritiers et successeurs, d'une part, et la république du Mexique, d'autre part, et entre les citoyens des deux Etats, sans exception de personnes ni de lieux.

2. Dans le but de faciliter le prompt rétablissement d'une bienveillance mutuelle entre les deux nations, les parties contractantes conviennent de soumettre à la décision d'une tierce puissance les deux questions de savoir:

1° Si le Mexique est en droit de réclamer de la France, soit la restitution des navires de guerre mexicains, capturés par les forces françaises subséquemment à la reddition de la forteresse d'Ulloa, soit une compensation de la valeur desdits navires, dans le cas où le gouvernement français en aurait déjà disposé;

1839 2° S'il y a lieu d'allouer les indemnités que réclameraient, d'une part, les Français qui ont éprouvé des dommages par suite de la loi d'expulsion, de l'autre, les Mexicains qui ont eu à souffrir des hostilités postérieures au 26 novembre dernier.

3. En attendant que les deux parties puissent conclure entre elles un traité de commerce et de navigation qui règle, d'une manière définitive, et à l'avantage réciproque de la France et du Mexique, leurs relations à venir, les agens diplomatiques et consulaires, les citoyens de toute classe, les navires et marchandises de chacun des deux pays, continueront de jouir, dans l'autre, des franchises, priviléges et immunités quelconques qui sont ou qui seront accordés, par les traités ou par l'usage, à la nation étrangère la plus favorisée, et ce gratuitement, si la concession est gratuite, ou avec les mêmes compensations, si elle est conditionnelle.

4. Aussitôt qu'un des originaux du présent traité et de la convention du même jour, dûment ratifiés l'un et l'autre par le gouvernement mexicain, comme il sera dit en l'article ci-après, auront été remis entre les mains du plénipotentiaire français, la forteresse d'Ulloa sera restituée, au Mexique, avec son artillerie, dans l'état où elle se trouve aujourd'hui.

5. Le présent traité sera ratifié par le gouvernement mexicain, en la forme constitutionnelle, dans les douze jours de sa date, ou plus tôt, si possible, et par S. M. le roi des Français, dans le terme de quatre mois, également comptés de ce jour.

En foi de quoi les plénipotentiaires ci-dessus l'ont signé et y ont apposé leurs sceaux respectifs.

Fait dans la ville de Vera-Cruz, en trois originaux, dont deux pour S. M. le roi des Français, et un pour S. Exc. le président de la république du Mexique, le 9e jour du mois de mars de l'an de grâce 1839.

(L. S.) Carles Baudin. (L. S.) M. E. de Gorostiza.

(L. S.) Guadalupe Victoria.

1839

51.

Convention d'armistice, conclue le 9 Mars 1839 entre l'amiral français Baudin et le Général mexicain Victoria.

(Journal des Débats. 1839).

Le Contre-Amiral, Commandant en chef les forces navales de France dans le golfe du Mexique, et le général de division général en chef de la division d'avant-garde de l'armée mexicaine, considérant, d'une part: qu'un traité de paix a été signé aujourd'hui par les plénipotentiaires respectifs; que s'il obtient, comme on doit s'y attendre, la ratification nécessaire, la bonne intelligence entre les deux nations sera promptement rétablie; et, de l'autre part, qu'il est du devoir des deux puissances belligérantes d'abréger autant que possible les souffrances du commerce neutre, sont convenus de conclure un armistice dans les termes suivans:

Art. 1er. Les hostilités seront suspendues des deux côtés pendant l'espace de quinze jours, à partir de lundi prochain, onze du courant, et le port de Vera-Cruz sera ouvert à tous les pavillons sans aucune exception.

2. Toutes les marchandises de commerce licite, quelle que soit leur origine, seront admises aussitôt qu'elles auront payé les droits qui leur sont imposés par les tarifs en vigueur et pendant le terme sus-indiqué. Ces droits une fois payés, on ne pourra empêcher l'internation de ces marchandises.

3. Le général en chef de la division d'avant-garde s'engage à donner les ordres nécessaires pour que les consignataires ou les propriétaires français des marchandises qui s'importeront à Vera-Cruz, en vertu de la stipulation contenue dans l'article ci-dessus, ainsi que les personnes dont ils auraient besoin pour la gestion de leurs intérêts, puissent entrer et demeurer dans la ville, et vaquer à toutes leurs affaires pendant le laps de temps indiqué.

Fait à Vera-Cruz, le neuf mars mil huit cent trente-neuf. Signé: Charles Baudin, Victoria.

52.

Convention relative aux réclamations particulières, signée et conclue à Vera-Cruz entre la France et la République du Mexique, le 9 Mars 1839 et ratifiée à Paris le 6 Aout 1839.

(Journal des Débats 1839).

Sa Maj. le Roi des Français et Son Exc. le Président de la République du Mexique, désirant, d'un commun accord, mettre fin aux différends qui se sont malheureusement élévés entre leurs gouvernemens respectifs, et qui ont amené des hostilités réciproques ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Maj. le Roi des Français, M. Charles Baudin, contre-amiral, officier de l'ordre royal de la Légion-d'honneur;

Et S. Exc. le président de la république du Mexique, MM. Emmanuel-Edouard de Gorostiza, ministre des affaires étrangères, et Guadalupe Victoria, général de division;

Lesquels, après s'être réciproquement communiqué leurs pleins pouvoirs, et les avoir trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Art. 1er. Pour satisfaire aux réclamations de la France, relatives aux dommages éprouvés par ses nationaux antérieurement au 26 novembre 1838, le gouvernement mexicain paiera au gouvernement français une somme de 600,000 piastres fortes, espèces métalliques. Ce paiement aura lieu en trois délégations de deux cent mille piastres chaque, sur l'administrateur principal de la douane de Vera-Cruz, à deux, quatre et six mois de date, du jour de la ratification de la présente convention par le gouvernement mexicain. Lorsque lesdites délégations auront été acquittées, le gouvernement de la république demeurera libre et dégagé envers la France de toute réclamation pécuniaire anterieure au 26 novembre 1838.

2. La question de savoir si les navires mexicains et leurs cargaisons séquestrés pendant le cours du blo-

cus, et postérieurement capturés par les Français, à la 1839
suite de la déclaration de guerre, doivent être considérés comme légalement acquis aux capteurs, sera soumise à l'arbitrage d'une tierce puissance, ainsi qu'il est dit en l'art. 2 du traité de ce jour.

3. Le gouvernement mexicain s'engage à n'apporter et à ne laisser mettre désormais aucune entrave à l'acquittement ponctuel et régulier des créances françaises qu'il a déjà reconnues, et qui se trouvent en cours de paiement.

4. La présente convention sera ratifiée avec les mêmes formalités et dans les mêmes délais que le traité de paix de ce jour, auquel elle demeurera annexée.

En foi de quoi les plénipotentiaires ci-dessus l'ont signée et y ont apposé leurs sceaux respectifs.

Fait dans la ville de Vera-Cruz, en trois originaux, dont deux pour S. M. le roi des Français, et un pour S. Exc. le président de la république du Mexique, le 9e jour du mois de mars de l'an de grâce 1839.

(L. S.) Charles Baudin. (L. S.) Guadalupe Victoria.
(L. S.) M. E. de Gorostiza.

Extrait du Rapport

Présenté à la Chambre des députés, par M. Lacrosse, le 21 juin 1839 au sujet des crédits supplémentaires relatifs à l'expédition contre le Mexique *).

Nos différends avec le Mexique sont terminés. Il nous est donné d'exposer l'origine, les incidens divers et l'issue des contestations. Elles intéressent près de six mille Français qui possèdent au Mexique des valeurs évaluées authentiquement à 50 millions.

Sous la Restauration, le gouvernement, influencé sans doute par la tradition des anciennes alliances de famille, et craignant de légitimer l'indépendance des Etats qui s'étaient formés dans l'Amérique espagnole, ne consentit pas à reconnaître l'empire éphémère d'Iturbide, et plus tard la république mexicaine.

On se borna à signer, en 1827, dix-sept articles qui conféraient aux Français le traitement de la nation la plus favorisée dans les Etats mexicains. Ces stipu-

*) Nous donnons cet extrait pour faire connaître l'historique des différends de la France avec le Mexique.

1839 lations, acceptées à Paris par M. Camacho, ministre des relations extérieures de la république, sous le nom de *déclarations*, n'avaient régulièrement constitué que des relations commerciales. Les nationaux étaient troublés dans l'exercice de leurs professions, et privés d'une protection égale à celle que les autres étrangers obtenaient d'agens diplomatiques accrédités à Mexico; l'assistance de nos consuls était même contestée. On voulut mettre un terme à ces vexations. Le 13 mars 1831, un traité d'amitié, de commerce et de navigation, basé sur le principe de la réciprocité, fut conclu, mais la ratification rencontra des difficultés dans le sein du congrès mexicain. Nos agens diplomatiques reçurent mission de les aplanir. Ils n'y parvinrent pas complètement, même après qu'une nouvelle rédaction, en date du 15 octobre 1832, eut mis en dehors les clauses controversées. Cependant, on avait manifesté un extrême désir de contracter des liens politiques avec la France, et le gouvernement de juillet avait enlevé tout prétexte à la défiance, par la reconnaissance officielle que la Restauration avait refusée; c'était le moment de régler les prétentions respectives dans toute leur portée commerciale: on perdit cette précieuse occasion. De là les difficultés que n'a pas rencontrées le gouvernement britannique, et qui eussent été évitées à la Restauration.

Au milieu du choc des partis fédéralistes et autres, qui se sont disputé le pouvoir depuis 1832, la persévérance d'une même politique ne pouvait exister. Cette incertitude du lendemain, les préventions du congrès et la débilité de l'autorité centrale ont créé des obstacles tout particuliers. Souvent il s'écoulait plusieurs mois sans qu'on pût savoir avec qui traiter. Plus d'une promesse fut suivie d'un désaveu. Dans toute la négociation, la France s'est montrée patiente et modérée: aucun de ses actes n'a provoqué de représailles.

Au contraire, la volonté ou la tolérance du gouvernement de la république ont amené de très-grands malheurs.

Le commerce de détail est presque entièrement entre les mains des Français. Au mépris des déclarations de 1827, et sans égard pour les droits consacrés par une longue jouissance, ce commerce était sans cesse menacé: des emprunts levés par force pesaient pour les dixneuf vingtièmes sur les étrangers, et plus durement

encore sur nos compatriotes. Les magistrats ne craignaient pas de rendre contre eux des jugemens iniques. 1839
Enfin des Français avaient été égorgés dans la capitale et à Oaxaca, sous les yeux d'un général et de son armée.

Le pillage du bazar del Parian motivait une réclamation pécuniaire, fondée sur d'autres motifs; c'était la suite d'un désordre inséparable des révolutions fréquentes.

En 1837, des pétitions, renvoyées par la Chambre à M. le ministre des affaires étrangères, dénonçaient ce système d'oppression intolérable.

Notre ministre plénipotentiaire eut ordre de demander des réparations que le gouvernement mexicain refusa avec hauteur. M. le baron Deffaudis s'embarqua pour la France; mais, rappelé dans le golfe par des instructions en date du 10 novembre 1837, il adressa, le 21 mars 1838, une dernière communication, amèrement blâmée dans le sein du congrès.

Cet ultimatum vous est communiqué. Il reproduit les plaintes mentionnées dans les notes antérieures; il contient une évaluation des dommages occasionnés par les troubles civils, par les emprunts forcés ou les dénis de justice. Il subordonne le rétablissement des relations amicales aux conditions suivantes: indemnité de 600,000 piastres (3 millions de francs) au profit des Français spoliés, liberté de commerce sans restrictions, exemption d'emprunts forcés. Enfin il requiert la destitution des officiers et des magistrats coupables d'abus de pouvoir.

Le terme du 15 avril était fixé pour tout délai, et, faute de réponse, le gouvernement mexicain était prévenu qu'un blocus réel serait mis devant ses ports.

Quant au fond, l'ultimatum était conforme aux instructions expédiées de Paris, à cela près que le ministre des affaires étrangères n'avait point enjoint d'exiger la révocation des juges réputés inamovibles, d'après la constitution.

Toutefois, la négociation ne pouvait continuer en ces termes. Le gouvernement mexicain s'abstint de se prononcer, sous prétexte que le ministre français avait perdu, en s'éloignant, son caractère officiel. Il n'était plus temps de revenir à des voies de conciliation; il fallut recourir à la force.

Mais il n'y avait dans le golfe du Mexique, à l'époque du 16 avril 1838, qu'une seule frégate et cinq

1839 bricks. Les équipages de cette faible division se composaient de 965 hommes; décimés par l'insalubrité du climat. On assure que déjà le fort de Saint-Jean-d'Ulloa était armé et pourvu de munitions, qu'il renfermait une garnison de 300 soldats soutenus des troupes et des milices de la Vera-Cruz. De concert avec le ministre plénipotentiaire, à qui la direction principale des opérations avait été remise par les instructions du ministre de la marine, le commandant de la station prit le parti de bloquer étroitement les sept ports abordables dans ce littoral de 700 lieues. Les croisières, trop tardivement renforcées, arrêtèrent, dans l'espace de six mois, quarante-six navires de diverses nations, et mirent sous le séquestre quatre bâtimens portant le pavillon du Mexique. Les personnes ni les propriétés n'éprouvèrent aucun dommage: ces mesures coërcitives n'étaient pas encore la guerre, et la guerre eût été faite par nous, comme sur les côtes du Portugal et de la Hollande, avec des ménagemens qui deviendront la loi commune des nations civilisées.

Il paraît que les illusions du gouvernement mexicain ont été entretenues par le petit nombre et la dissémination forcée de nos bâtimens. Si la présence d'une escadre imposante, portant des troupes de débarquement, eût appuyé l'ultimatum du 21 mars, si des instructions positives avaient tracé l'emploi immédiat de ces forces, ce gouvernement eût-il persisté à repousser nos légitimes réclamations? Cette épreuve n'a pas été tentée, le doute subsiste; mais votre commission est amenée à croire qu'il y a là un exemple de l'inconvénient des mesures incomplètes.

On le sentit au retour de M. Deffaudis. M. l'amiral Baudin reçut l'ordre de prendre le commandement de la station avec les pouvoirs les plus étendus. Vingt bâtimens armés en quinze jours se trouvèrent rassemblés sur la rade de la Vera-Cruz au commencement de novembre. C'était le moment où la fièvre jaune suspend son intensité: on préférait, avec raison, s'exposer aux coups de vents du nord qui succèdent à la maladie et qui battent ces parages avec des intermittences d'un ou de deux jours au plus.

Le capitaine de vaisseau Leray, ancien député, porta au président Bustamente des propositions calquées sur celles du 21 mars. Loin d'y accéder dans un court

délai, le président offrit d'entamer des négociations et 1838 d'ouvrir des conférences, soit à Mexico, soit dans une autre ville éloignée de la côte. Ce moyen dilatoire n'avait pas été prévu dans les instructions du 23 août 1838; la violence parfois irrésistible des ouragans pouvait le rendre funeste.

L'amiral Baudin, inaccessible à la défiance, et mu par un sentiment élevé, consentit à se rendre à Xalapa, à vingt lieues dans l'intérieur. Il y rencontra, le 17 novembre, M. Cuevas, ministre des relations extérieures. Quatre projets et trois contre-projets furent promptement échangés. Malgré les efforts du plénipotentiaire français, on ne pouvait s'entendre. Les points débattus sans résultats étaient spécialement:

1º La fixation des indemnités réclamées pour les particuliers;

2º La jouissance légale de la faculté de faire le commerce de détail, et l'obligation de ne pas retirer cette faculté sans indemnités préalables et satisfaisantes.

Un seul point nouveau figurait parmi ces demandes, c'était une indemnité de 200,000 piastres (1 million de francs), pour les frais extraordinaires de l'expédition.

L'urgence d'une prompte solution se faisait sentir; elle devenait improbable par la voie des conférences. L'amiral s'éloigna le 21 novembre, après avoir déclaré que les hostilités commenceraient le 27 à midi.

Au moment où l'escadre embossée allait ouvrir le feu, une note de M. Cuevas fut transmise par le commandant de la Vera-Cruz. C'était un quatrième contre-projet, daté de Xalapa; ce n'était pas une accession pure et simple aux conditions posées dans les conférences. La prudence défendait de renoncer, sur la foi douteuse de ces propositions, à des avantages qu'on n'est pas toujours maître de ressaisir. Les mouillages sont difficiles dans cette rade; ils pouvaient devenir impossibles à portée du canon des batteries. Un seul bâtiment coulé à dessein pouvait obstruer les passes. Les dispositions de défense étaient activées sous les yeux de l'amiral, qui tenait avec raison à l'effet moral d'un combat commencé à jour dit; il se fût rendu responsable des suites incalculables d'un plus long retard, déjà contraire aux instructions; il dut ordonner l'attaque.

La date du 27 novembre 1838 est inscrite dans

1839 l'histoire. L'attaque de Saint-Jean-d'Ulloa avait été préparée de loin et avec une habileté qui permit encore d'épargner la ville de la Vera-Cruz.

En peu d'heures, malgré les obstacles de l'art et de la nature, l'artillerie est détruite, les parapets sont rasés, les magasins font explosion. Dans la nuit, les débris de la garnison se retirent, protégés par une capitulation honorable comme l'avait été la résistance. Le pavillon tricolore flotte sur la citadelle la plus formidable du Nouveau-Monde.

Cet événement devait mettre un terme au conflit: il prouvait assez que la puissance de notre marine fera respecter partout le nom français.

Des conventions militaires furent signées dans des vues de rapprochement que manifestaient les Mexicains. Leur gouvernement les désavoua, fit un appel aux passions, et déclara la guerre.

D'après ces mesures hostiles, le désarmement de la Vera-Cruz parut nécessaire à la sûreté de l'escadre; on l'effectua dans la matinée du 5 décembre. A la pointe du jour, nos marins pénétrèrent dans cette ville, que plus tard ils devaient sauver de l'incendie. Le plan de l'amiral Baudin s'exécute avec une valeur et un sang-froid dont il donne l'exemple. Tous ses officiers le secondent; et l'on distingue, à la tête de l'équipage de *la Créole*, le jeune prince, à qui le général Arista remet son épée. Deux forts sont escaladés, quatre-vingts canons sont mis hors de service: les grandes casernes donnant sur la campagne résistent; mais elles sont bientôt démolies par le feu de l'escadre.

Votre commission s'arrête avec un sentiment d'orgueil national sur ces belles journées, où l'on a vu l'ardeur des équipages s'allier à la plus rigide discipline. Les étrangers ont admiré l'ordre maintenu au milieu d'une ville opulente: nous constatons ce fait qui n'a pas lieu de nous surprendre.

Traiter sur des bases honorables et avantageuses aux deux pays, tel était le but réel de l'expédition confiée à l'amiral Baudin; il ne s'en écarta point, rencontrant chaque jour des difficultés nouvelles. La situation avait été aggravée, sur l'avis des hostilités, le congrès rendit, le 1er décembre, le *décret d'expulsion*. Par cet acte, contraire à des engagemens écrits, les Français étaient condamnés à une mort presque certaine; il leur

était enjoint de sortir immédiatement du Mexique, par la voie d'Acapulco, port de la mer du Sud! Hâtons-nous de dire que le président Bustamente modifia ces mesures de rigueur; elles eurent néanmoins pour résultat la mort de quelques personnes, et la ruine de beaucoup de familles. 1839

Avant d'être informé de ces malheureux événemens, l'amiral Baudin avait exprimé l'intention de reproduire, dans la négociation, son dernier projet de convention, non agréé à Xalapa. En voici les clauses principales:

1° Paiement, dans un délai de quinze jours, de 800,000 piastres, dont 600,000 à titre d'indemnité aux Français spoliés, et le surplus pour les frais de l'armement;

2° Le gouvernement mexicain devait, en droit et en fait, renoncer à lever des emprunts forcés;

3° Remboursement des créances reconnues, tant sur le gouvernement mexicain que sur les particuliers;

4° Liberté aux Français de faire le commerce de détail, et, dans le cas d'interdiction de cette faculté, compensation par voie d'indemnité préalable;

5° La punition des fonctionnaires et des juges, coupables d'avoir molesté des Français, était remise au gouvernement de la république.

La conclusion définitive eût été suivie de l'éloignement de l'escadre et de la restitution des navires séquestrés.

Par le contre-projet du 26 novembre, remis au moment du combat, M. Cuevas avait consenti:

1° Le paiement d'une indemnité de 600,000 piastres, en six mois, sans délégation sur une branche déterminée des revenus publics;

2° La déclaration que son gouvernement *était d'avis* de ne plus imposer d'emprunts forcés, ni aux Mexicains ni aux étrangers;

3° Le paiement des dettes du gouvernement envers les citoyens français;

4° Le traitement de la nation la plus favorisée sous les rapports commerciaux, *comme par le passé*, et sauf réciprocité: la stipulation du commerce de détail et de l'indemnité préalable en cas d'empêchement, n'étant pas mentionnée;

5° Enfin, M. Cuevas ne faisait pas pressentir la

1839 détermination du gouvernement en ce qui touchait aux fonctionnaires signalés à sa justice.

Ces deux projets, dout les différences sont sensibles, ont dû être rapprochés l'un de l'autre, afin d'éclairer sur les intentions réciproques; ils démontrent la longanimité et la modération du plénipotentiaire français. Le ministre des relations extérieures du Mexique paraît s'être appliqué à éluder plutôt qu'à résoudre les questions posées.

Dans le courant de décembre dernier, l'amiral Baudin maintint ses propositions dans leur intégrité, appliquant seulement les 200,000 piastres demandées pour frais de guerre, au profit des victimes du décret d'expulsion. Vers la fin de ce mois, MM. Gorostiza et Guadalupe Victoria vinrent renouer les négociations qui ont abouti au traité du 9 mars et à la convention du même jour. Ces deux actes diplomatiques renferment des concessions qui ne sauraient être appréciées que sous la réserve d'éclaircissemens nouveaux; le ministère des affaires étrangères n'a pas encore reçu les documens complets qui lui sont annoncés. On sait que la distance ralentit l'échange des instructions et des correspondances: or, dans cette négociation suivie sous un climat meurtrier, le temps est d'un prix immense. Le plénipotentiaire était donc en position de prendre beaucoup sur lui; nous répétons que, d'ailleurs, les instructions du 23 août lui laissaient toute latitude. Les Mexicains s'attachaient à la forme, à la rédaction qui n'atténue pas la portée des conditions réelles que l'amiral a stipulées.

Ce traité de la Vera-Cruz contient toutes les garanties désirables. Au premier coup d'oeil, on pourrait craindre que les intérêts du commerce n'aient pas obtenu du succès de nos armes une protection plus efficace que celle offerte par M. Cuevas le 26 novembre; mais il faut juger ces grandes transactions d'après leur esprit.

En vous reportant, Messieurs, à l'analyse des négociations, vous apprécierez les différences essentielles. Dans son art. 3, le traité embrasse implicitement tous les engagemens exigés pour l'exemption d'emprunts forcés, pour la liberté entière et absolue du commerce, pour les franchises, priviléges et immunités qui sont

ou *seront* accordés, par les traités ou par l'usage, à la nation la plus favorisée. 1839

Tout est compris dans cette clause, même le commerce de détail, principale et première cause de si longues querelles.

Le traité, dans son art. 2, et la convention réservent à la décision d'une tierce-puissance, la question de savoir *s'il y a lieu d'allouer des indemnités aux Français atteints par la loi d'expulsion.* Tout ce qu'on pouvait accorder sans compromettre des intérêts respectables, c'eût été de laisser la fixation de ces indemnités à une commission mixte, départagée au besoin par une tierce-puissance; mais le principe même des indemnités est mis en arbitrage, et c'est trop.

Nous pensons que l'expérience du passé aurait dû éclairer sur les inconvéniens et les lenteurs des négociations au Mexique.

La forteresse de Saint-Jean-d'Ulloa a été restituée, le 6 avril, dans l'état de délabrement où notre artillerie l'a réduite. Une occupation plus prolongée compromettait probablement, et sans utilité, la vie de nos soldats.

Les clauses financières se réduisent définitivement à une indemnité de 600,000 piastres, payable en six mois par délégation sur la douane de la Vera-Cruz. Au fur et à mesure des paiemens, il y aura une répartition à faire, d'après les évaluations qui vous sont communiquées. Nous avons dit que le décret d'expulsion a été suivi de pertes dont la quotité n'est pas encore connue. Le droit à une indemnité est incontestable; il sera certainement admis par la tierce-puissance qui sera désignée selon le premier paragraphe de l'art. 2. Le ministère ne perdra pas de vue la nécessité de provoquer un arbitrage prochain.

Il n'y a point de difficulté probable au sujet des bâtimens séquestrés ou capturés.

On a renoncé au remboursement intégral des frais de l'expédition, et même au paiement des 200,000 piastres demandées avant le 27 novembre. Si vous donnez votre approbation à cette clause, ce ne sera sans doute qu'en considération des avantages d'un débouché annuel de plus de 22 millions des produits français. Nous désirons que ce sacrifice soit compensé par le rétablissement des relations amicales, et qu'une aussi grande concession soit convenablement appréciée au Mexique.

1839 A cela près des circonstances exceptionnelles qui comportent des ménagemens, quand des armemens sont rendus nécessaires par le fait d'un gouvernement, ou par les torts de ses agens, le principe d'indemnités égales aux frais de la guerre devra être appliqué, comme il l'a été à Lisbonne. Il serait contraire aux vues de la Chambre de faire peser exclusivement sur les contribuables des charges qui s'ajoutent à tant d'autres charges onéreuses.

En résumé, Messieurs, l'initiative des réparations exigées du Mexique vient de la Chambre.

Un blocus pénible et perilleux, suivi de glorieux faits d'armes, telle est la part de la marine.

Un traité remplacera les *déclarations*, acte d'une autorité précaire et affaiblie par des interprétations confuses. Des réparations équivalentes aux dommages constatés avant le 1er décembre sont assurées; une sécurité entière pour l'avenir est promise.

La renonciation aux frais de guerre, et les détails qui nous ont paru susceptibles de critique, ne feront pas méconnaître que la solution est satisfaisante: on pourrait mesurer ces résultats à l'impression qu'ils ont causée dans le congrès, où la ratification a paru douteuse.

Après avoir fait preuve de force, le Gouvernement français a voulu faire acte de modération et même de générosité: en ratifiant le traité du 9 mars, il accepte le devoir d'en faire exécuter loyalement les clauses, et de maintenir au commerce français des avantages égaux à ceux de la nation la plus favorisée.

53.

Décret du 27 *mars* 1839, *relatif à l'admission du pavillon espagnol au traitement national dans les possessions de la république de l'Equateur.*

(Journal général du commerce 1839).

Le Sénat et la Chambre des représentans de la république de l'Equateur, réunis en congrès, décrètent:

Art. 1er. La république continuera à admettre

dans ses ports les navires de commerce de la nation 1839 espagnole, es les sujets de cette nation jouiront de la protection et des garanties accordées à ceux des autres nations.

2. A partir de la publication du présent décret, les navires de commerce de la nation espagnole ne paieront d'autres droits de port que ceux qu'acquittent ou acquitteront les navires de commerce nationaux.

3. Les produits du sol ou des fabriques de l'Espagne ne paieront d'autres droits que ceux qu'acquittent ou acquitteront les produits du sol ou des fabriques des autres nations européennes.

Palais du gouvernement de Quito, le 27 mars 1829.

Signé: Juan Jose Flores.

54.

Convention entre les Royaumes de Bavière et de Würtemberg, les Grand-duchés de Bade et de Hesse, les Duchés de Saxe-Meiningen et de Nassau et la ville libre de Francfort, pour fixer et exécuter les dispositions relatives à la quantité de monnoie frappée, sur lesquelles étaient demeurés d'accord les Commissaires rassemblés à Dresde pour un congrès monétaire. Signée à Munich, le 30 Mars 1839.

(Journal de Francfort 1839).

Les royaumes de Bavière et de Wurtemberg, les grands-duchés de Bade et de Hesse, les duchés de Saxe-Meiningen et de Nassau, et la ville libre de Francfort dans l'intention de fixer et d'exécuter le plustôt possible au moyen d'une nouvelle convention, les dispositions relatives à la quantité de monnoie frappée, et sur lesquelles étaient demeurés d'accord les commissaires rassemblés à Dresde pour un congrès monétaire, ont à cet effet nommé des plénipotentiaires qui sont convenus, sauf ratification, des points suivants:

Art. 1er. Les parties contractantes s'engagent à faire battre dans chacune des années suivantes 1839, 1840, 1841 au moins quatre millions de florins, savoir 2,666,667 en pièces d'un florin. et 1,333,333 en pièces d'un demi-florin sur le pied fixé par l'article 8 de la convention monétaire tenue à Munich le 25 août 1837.

Art. 2°. A dater du 1er janvier 1842 les parties

54.

Uebereinkunft zwischen den Königreichen Baiern und Würtemberg, den Grossherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau, so wie der freien Stadt Frankfurt, zur Ausführung der Bestimmungen, worüber sich die in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigt haben. Abgeschlossen zu München, am 30. März 1839.

(Königl. Baier'sches Regierungsblatt. 1839. v. 14. Juni, Nro. 18).

Die Königreiche Baiern und Würtemberg, die Grossherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigten, sobald wie möglich, mittelst einer besondern Uebereinkunft festzustellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, vorbehaltlich der Ratifikation, über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1. Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841 eine Masse von wenigstens Vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen und
1,333,333 in halben Gulden-Stücken,

nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837 (Art. VIII) bestimmten Vertheilungs-Maassstabe, ausprägen zu lassen.

Art. 2. Vom 1. Januar 1842 an werden die kon-

1839 contractantes s'entendront dans les six mois suivans, sur la quantité de grandes pièces qui devra être battue. Dans le cas où une réunion n'aurait lieu à cet effet, elles s'engagent à faire battre à dater de cette époque toutes les années un million en pièces d'un florin et d'un demi-florin dans la proportion indiquée dans l'article 1er.

Art. 3°. Pour les fabrications des florins et des demi-florins comprises dans les deux articles précédens, le contrôle tel qu'il a été fixé dans l'art. 12 du congrès tenu à Munich en 1837, demeure en vigueur. La convention actuelle sera bientôt présentée aux hautes parties contractantes, et les articles de ratification seront échangés à Munich dans deux semaines au plus tard.

Fait à Munich le 30 mars 1839.

Pour la Bavière (L. S.): le baron DE GISE. — Pour le Wurtemberg (L. S.): le baron DE SCHMITZ-GROLLENBOURG. — Pour le Bade (L. S.): le baron D'ANDLAW. — Pour la Hesse, les duchés de Saxe-Meiningen et de Nassau, et pour la ville de Francfort, en vertu d'une délégation particulière (L. S.): le baron DE GISE.

55.

Convention conclue le 11 Avril 1839 à Washington entre les Etats-unis de l'Amérique septentrionale et la République Mexicaine, pour regler les reclamations de citoyens de ceux-là entre celle-ci.

(Acts and Resolutions passed at the first Session of the 26th Congress of the U. S. Append. p. 111. Washingt. 1840.)

Whereas a Convention for the adjustment of the claims of citizens of the United States upon the Go-

trahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs 1839
Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen sich dieselben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens Eine Million in ganzen und halben Gulden-Stücken nach der im Artikel 1. bemerkten Vertheilungsweise zu liefern.

Art. 3. Für die, zufolge der vorstehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Hauptmünzen bleibt das Control-Verfahren, wie dasselbe im Artikel XII. der Münchener Convention vom Jahr 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen München, den 30. März 1839.

Für Baiern:
(L. S.) Freihr. v. Gise.

Für Würtemberg:
(L. S.) Freihr. v. Schmitz-Grollenburg.

Für Baden:
(L. S.) Freihr. v. Andlaw.

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau und Frankfurt,
In Folge besonderer Ermächtigung:
(L. S.) Freihr. v. Gise.

55.

Convencion para el arreglo de reclamaciones de ciudadanos de los Estados Unidos de America contra el Gobierno de la Republica Mexicana. Fecho en la ciudad de Washington, 11 Abril 1839.

(texte original espagnol).

Por cuanto en 10 de Septiembre de 1838 fue concluida y firmada en Washington una convencion para

1839 vernment of Mexican Republic was concluded and signed at Washington on the 10th day of September 1838, which convention was not ratified on the part of the Mexican Government, on the alleged ground that the consent of His Majesty the king of Prussia to provide an arbitrator to act in the case provided by said convention could not be obtained:

And whereas the parties to said convention are still, and equally, desirous of terminating the discussions which have taken place between them in respect to said claims, arising from injuries to the persons and property of the citizens of the United States by Mexican authorities, in a manner equally advantageous to the citizens of the United States, by whom said injuries have been sustained, and more convenient to Mexico than that provided by said convention, the President of the United States has named for this purpose and furnished with full powers, John Forsyth, Secretary of State of the said United States; and the President of the Mexican Republic has named his Excellency Señor Don Francisco Pizarro Martinez, accredited as Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary of the Mexican Republic to the United States, and has furnished him with full powers for the same purpose; And the said plenipotentiaries have agreed upon and concluded the following articles:

Art. I. It is agreed that the claims of citizens of the United States upon the Mexican Government, statements of which, soliciting the interposition of the Government of the United States, have been presented to the Department of State or to the diplomatic agent of the United States at Mexico untill the signature of this convention, shall be referred to four commissioners, who shall form a board and be appointed in the following manner, namely: two commissioners shall be appointed by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and two commissioners by the President of the Mexican Republic. The said commissioners, so appointed, shall be sworn impartially to examine and decide upon the said claims according to such evidence as shall be laid before them on the part of the United States and the Mexican Republic respectively.

Art. II. The said board shall have two secreta-

el arreglo de reclamaciones de ciudadanos de los Estados Unidos de America contra el Gobierno de la Republica Mexicana, cuya convencion no fue ratificada por parte del Gobierno Mexicano, fundandose en que no podia obtenerse de Su Magestad el Rey de Prusia que consintiese en nombrar un arbitrator que actuase en el caso prevenido en dicha convencion 1839

Y por cuanto las partes interesadas en ella continuan igualmente deseosas de terminar las discusiones que han tenido, con respecto à las espresadas reclamaciones por daños causados à las personas y propiedades de ciudandos de los Estados Unidos per autoridades Mexicanas, de una manera igualmente ventajosa à los ciudadanos de los Estados Unidos que han sufrido dichos daños; y mas conveniente para Mexico que la estipulada en la mencionada convencion, ha conferido el Presidente de la Republica Mexicana plenos poderes, à este efecto, à Francisco Pizarro Martinez Enviado estraordinario y Ministro plenipotenciario de la misma Republica cerca de los Estados Unidos; y el Presidente de estos ha nombrado y autorizado plenamente, con el propio fin, al honorable Señor Juan Forsyth, Secretario de Estado de dichos Estados Unidos; quienes han ajustado y convenido en los articulos siguientes:

Art. I. Todas las reclamaciones de ciudadanos de los Estados Unidos contra el Gobierno Mexicano, acerca de las cuales se haya representado solicitando la interposicion del de los Estados Unidos, y hayan sido exhibidas al Departemento de Estado ò al agente diplomatico de los mencionados Estados Unidos en Mexico hasta que esta convencion sea firmada, se pasàran à cuatro commissionados, que formeràn una junta, y seran nombrados de la manera siguiente: à saber, dos de ellos lo seràn por el Présidente de la Republica Mexicana, y los otros dos por el de los Estados Unidos, con consentimiento y aprobacion del Senado de los mismos. Los dichos comisionados nombrados segun se ha espresado, prestaràn juramento de ecsàminar y fallar imparcialmente sobre dichas reclamaciones, con arreglo à las pruebas que se les presentàren por parte de la Republica Mexicàna y de los Estados Unidos.

Art. II. La mencionada junta tendra dos secreta-

1839 ries; versed in the English and Spanish languages; one to be appointed by the President of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and the other by the President of the Mexican Republic. And the said secretaries shall be sworn faithfully to discharge their duty in that capacity.

Art. III. The said board shall meet in the city of Washington within three months after the exchange of the ratifications of this convention, and within eighteen months from the time of its meeting shall terminate its duties. The Secretary of State of the United States shall, immediately after the exchange of the ratifications of this convention, give notice of the time of the meeting of the said board, to be published in two newspapers in Washington, and in such other papers as he may think proper.

Art. IV. All documents which now are in, or hereafter, during the continuance of the commission constituted by this convention, may come into the possession of the Department of State of the United States, in relation to the aforesaid claims, shall be delivered to the board. The Mexican Government shall furnish all such documents and explanations as may be in their possession, for the adjustment of the said claims according to the principles of justice, the law of nations, and the stipulations of the treaty of amity and commerce between the United States and Mexico of the 5th of April 1831; the said documents to be specified when demanded at the instance of the said commissioners.

Art. V. The said commissioners shall, by a report under their hands and seals, decide upon the justice of the said claims and the amount of compensation, if any, due from the Mexican Government in each case.

Art. VI. It is agreed that if it should not be convenient for the Mexican Government to pay at once the amount so found due, it shall be at liberty, immediately after the decisions in the several cases shall have taken place, to issue treasury notes, receivable at the maritime customhouses of the Republic in payment of any duties which may be due or imposed at said custom-houses upon goods entered for importation or

tarios, versados en los idiomas Castellano è Inglès; uno 1839
de los cuales sera nombrado por el Presidente de la Republica Mexicana, y otro por el de los Estados Unidos, con consentimiente y aprobacion del Senado de los mismos; y dichos secretarios prestaràn juramento de cumplir fielmente los debores de su destino.

Art. III. Se reunirà la mencionada comision en la ciudad de Washington, dentro del termino de tres meses, contados desde el cànge de las ratificaciones de este convenio, y à los diez y ocho meses, despues del dia en que se reunire, terminaràn sus funciones. Inmediatamente despues de que las ratificaciones de esta convencion hayan sido cangeadas, anunciarà el Secretario de Estado de los Estados Unidos, en dos de los periodicos de Washington, y otros que le parezca conveniente, la epoca en que dicha comision se reunirà.

Art. IV. Todo documento que en la actualidad se halle, ò que en lo successivo viniere à poder del Departamento de Estado de los Estados Unidos, durante la ecsistencia de la comision establecida por este convenio, y sea relativo à las mencionadas reclamaciones, se entregarà à la comision. El Gobierno Mexicano subministrarà cuantos documentos y aclaraciones estèn à su alcance, para el ajuste de las espresadas reclamaciones, segun los principios de justicia, el derècho de gentes, y las estipulaciones del tratàdo de amistad y comercio entre Mexico y los Estados Unidos de 5 de Abril de 1831; y se especificarà cuales sean dichos documentos, al tiempo de pedirlos, à instancia de los mencionados comisionados.

Art. V. Los dichos comisionados fallaràn, por medio de una relacion autorizadà con sus firmas y sellos respectivos, sobre la justicia de las mencionadas reclamaciones, y el importe à que pueda ascender la compensacion de que resulte deudor, en cada caso, el Gobierno Mexicano.

Art. VI. Se ha convenido igualmente, que si al Gobierno Mexicano no lo fuere còmodo satisfacer al contado el importe de que resultàre deudor, podrà immediatamente despues de pronunciados los fàllos en los diversos casòs, emitir libranzas recibideñras en las aduanas maritimas de la Republica en pagamento de cualesquiera derechos que en ellas se adeudàren ò se impusieren à los efectos, tanto à su importacion, como à

1839 exportation; said treasury to bear interest at the rate of eight por centum per annum from the date of the award on the claim in payment of which said treasury notes shall have been issued until that of their receipt at the Mexican custom-houses. But as the presentation and receipt of said treasury notes at said custom-houses in large amounts might be inconvenient to the Mexican Government, it is further agreed that, in such case, the obligation of said Government to receive them in payement of duties, as above said, may be limited to one half the amount of said duties.

Art. VII. It is further agreed that in the event of the commissioners differing in relation to the aforesaid claims, they shall, jointly or severally, draw up a report stating, in detail, the points on which they differ, and the grounds upon which their respective opinions have been formed. And it is agreed that the said report or reports, with authenticated copies of all documents upon which they may be founded, shall be referred to the decision of His Majesty the King of Prussia. But as the documents relating to the aforesaid claims are so voluminous that it can not be expected, His Prussian Majesty would be willing or able personally to investigate them, it is agreed that he shall appoint a person to act as an arbiter in his behalf; that the person so appointed shall proceed to Washington, that his travelling expenses to that city and from thence on his return to his place of residence in Prussia, shall be defrayed, one half by the United States and one half by the Mexican Republic; and that he shall receive as a compensation for his services a sum equal to one half of the compensation that may be allowed by the United States to one of the commissioners to be appointed by them, added to one half the compensation that may be allowed by the Mexican Government to one of the commissioners to be appointed by it. And the compensation of such arbiter shall be paid, one half by the United States and one half by the Mexican Government.

Art. VIII. Immediately after the signature of this convention the plenipotentiaries of the contracting parties (both being thereunto competently authorized) shall, by a joint note, addressed to the Minister of foreign affairs of His Majesty the King of Prussia, to be deli-

su esportacion. Dichas libranzas estaràn sujetas à un interès anual de ocho por ciento, desde la fecha en que se dèn los decretos sobre las reclamaciones en cuya satisfacion hayan sido emitidas dichas libranzas, hasta la en que se perciban en las espresadas aduanas. Pero como la presentacion y recibo de dichas libranzas en las mencionadas aduanas en grandes sumas podria no convenir al Gobierno Mexicàno, se ha acordado, ademas, que en tal caso la obligacion de recibirlas dicho Gobierno, en pagamento de derechos, segun se ha espresado arriba, pueda limitarse à una mitad del importe à que asciendan dichos derechos. 1839

Art. VII. Se ha convenido ademas que, en caso de no estar conformes los comisionados con respecto à las precitadas reclamaciones, estiendan junta o separadamente, una relacion circunstanciada de los puntos en que sean de opinion contraria y de las razones sobre que funden sus respectivos juicios. Y se ha acordado que dicha relacion ò relaciones, acompañados de copias autènticas de todos los documentos en que se apoyen, se refieran à la decision de Su Magestad el Rey de Prusia. Pero como los documentos relativos à las precitadas reclamaciones, son tal voluminosos que no puede esperarse que Su Magestad Prusiana quiera ò pueda ecsaminarlos por si, se ha convenido en que nombrè una persona que como arbitro le represente; que la persona nombrada del modo que va espresado se trasladarà à Washington; que los gastos de su viage à esta ciudad, y de ella al punto de su residencia en Prusia, seràn costeàdos una mitad por la Republica Mexicàna y otra por los Estados Unidos, y que recibrià, como honorarios por sus servicios, una suma igual à mitad de la que el Gobierno Mexicano señalare à uno de los comisionados que ha de nombrar, con otra mitad de la que por los suyos señalàren los Estados Unidos à uno de los comisionados que por su parte han de nombrarse; cuyos honorarios seràn satisfechos una mitad por la Republica Mexicàna y la otra por los Estados Unidos.

Art. VIII. Inmediatamente despues que los plenipotenciarios de las partes contratantes hayan firmado esta convencion, dirigiràn de mancomun (para lo cual estan ambos competentemente autorizados), por conducto

1839 vered by the Minister of the United States at Berlin, invite the said monarch to appoint an umpire to act in his behalf in the manner above-mentioned, in case this convention shall be ratified respectively by the Governments of the United States and Mexico.

Art. IX. It is agreed that, in the event of His Prussian Majesty's declining to appoint an umpire to act in his behalf, as aforesaid, the contracting parties, on being informed thereof, shall, without delay, invite Her Britannic Majesty, and in case of her declining his Majesty the King of the Netherlands, to appoint an umpire to act in their behalf, respectively, as above provided.

Art. X. And the contracting parties further engage to consider the decision of such umpire to be final and conclusive on all the matters so referred.

Art. XI. For any sums of money which the umpire shall find due to citizens of the United States by the Mexican Government, treasury notes shall be issued in the manner aforementioned.

Art. XII. And the United States agree for ever to exonerate the Mexican Government from any further accountability for claims which shall either be rejected by the board or the arbiter aforesaid, or which, being allowed by either, shall be provided for by the said Government in the manner before — mentioned.

Art. XIII. And it is agreed that each Government shall provide compensation for the commissioners and secretary to be appointed by it, and that the contingent expenses of the board shall be defrayed, one moiety by the United States and one moiety by the Mexican Republic.

Art. XIV. This convention shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Washington within twelve months from the signature hereof, or sooner if possible.

In faith whereof, we, the plenipotentiaries of the United States of America and of the Mexican Republic, have signed and sealed these presents.

Done in the city of Washington, on the eleventh day of April, in the year of our Lord one thousand

del señor enviado de los Estados Unidos à Berlin, à 1839
su escelencia el Ministro de relaciones estrangeros de Su Magestad el Rey de Prusia, una nota invitando à dicho monarca para nombrar una persona que como arbitro lo represente de la manera arriba mencionada, en caso de que esta convencion sea ratificada respectivamente por los Gobiernos de Mexico y los Estados Unidos.

Art. IX. Se ha convenido ademas que si Su Magestad Prusiana rehusàre hacer el nombramiento de que habla el articulo anterior, procederàn al momento que lo sepan las partes contratantes à invitar à Su Magestad Britanica, y si tambien ella se rehusare, à Su Magestad el Rey de Hollanda, à fin que nombre un arbitrador que le represente segun queda pactado.

Art. X. Las partes contratantes se obligan ademas à considerar como final y decisivo el fallo del mencionado arbitrador, en todas las materias que se hayan sujetado à su ecsàmen.

Art. XI. Se emitiràn libranzas, en los terminos arriba espresados, por el importo del dinero que el arbitrador encuentre que sea deudor à ciudadanos de los Estados el Gobierno Mexicano.

Art. XII. Y los Estados Unidos convienen en descargar para siempre al Gobierno Mexicano de toda responsibilidad ulterior, por reclamaciones que sean rechazadas, bien por la junta ò que admitidas por cualquiera de ellos, haya dicho Gobierno provisto à su compensacion en los terminos antes espresados.

Art. XIII. Se ha convenido en que cada Gobierno señale à los comisionados y secretarios que ha de nombrar los honorarios respectivos; y que los gastos contingentes de la junta sean costeados, una mitad por la Republica Mexicana, y otra por los Estados Unidos.

Art. XIV. La presente convencion serà ratificada, y las ratificaciones seràn cangeadas en Washington dentro de doce meses de este dia, ò antes si fuere posible.

En fe de lo cual noso dos los plenipotenciarios de la Republica Mexicana y de los Estados Unidos de America hemos firmado y sellado las presentes.

Fecho en la ciudad de Washington, à los once dias de Abril del año del Señor mil ochocientos treinta

1839 eight hundred and thirty nine, in the sixty-third year of the independence of the United States of America and the nineteenth of that of the Mexican Republic.

(L. S.) John Forsyth,
(L. S.) Franco. Pizarro Martinez.

And whereas the said convention has been duly ratified on both parts, and the respective ratifications of the same have been exchanged.

Now therefore, be it known, that I, Martin van Buren President of the United States, have caused the said convention to be made public, to the end that the same, and every clause and article thereof, may be observed and fulfilled with good faith by the United States and the citizens thereof.

In witness whereof, I have hereunto set my hand, and caused the seal of the United States to be affixed. Done at the city of Washington, this eight day of April, in the year of our Lord one thousand eight hundred and forty, and of the independence of the United States the sixty-fourth. By the President.

M. van Buren. John Forsyth, Secretary of State.

56.

Exposé de la cour de Rome, en réponse à la Déclaration du gouvernement Prussien publiée par la gazette d'état le 31 Décembre 1838. En date du 11 Avril 1839.

(Esposizione di diritto et di fatto con autentici documenti en riposta alla Dichiarazione e Memoria del governo Prussiano publicate nella gazetta di Stato di Berlino il 31 Decembre 1838. Roma 1839).

Fin dal giorno 31 Decembre 1838 è comparsa nella Gazètta di Stato di Berlino, e poscia è stata riprodotta in altri giornali una *dichiarazione* seguita da una *memoria* *), ossia esposizione, con cui il Governo

*) *Alla dichiarazione del Governo Prussiano sono uniti due Allegati, di cui il primo (lett. A) contiene la Pontificia Allocu-*

y nueve, decimo nono de la independencia de la Republica Mexicana y el sexagesimo tercio de la de los Estados Unidos de America. 1839

(L. S.) Franc. Pizarro Martinez.
(L. S.) John Forsyth.

56.

Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authentischen Documenten, als Antwort des Päbstlichen Hofes auf die Erklärung der Königl. Preussischen Regierung in der Staatszeitung v. 31. December 1838. Gegeben zu Rom, den 11ten April 1839.

(Wortgetreue Uebersetzung des italiänischen Originals).

Am 31, December 1838 erschien in der Berliner Staatszeitung und aus ihr in andern Blättern eine Erklärung, begleitet mit einer „Denkschrift" *)

*) Bei der Erklärung der preussischen Regierung befinden sich zwei Beilagen, von dem die erste (Lit. A.) die päpstliche

1839 Prussiano ha preteso di dare *una pubblica confutazione* alla Pontificia Allocuzione del 13 Settembre dello stesso anno nella parte relativa alle nuove di lui intraprese contro gl' inviolabili diritti della Chiesa Cattolica, ed in ispecie ai disgustosi avvenimenti dell' Arcivescovato di Gnesna e Posnania. La S. Sede non può rimanersi in silenzio riguardo al contenuto della *dichiarazione* e *memoria* anzidette, sia pei principii su cui si fondano, sia pei fatti che vi si annunziano. In ambedue quegli scritti domina, e si stabilisce come incontrastabile una erronea massima, che forma il punto ed il centro, d'onde discende, ed a cui può richiamarsi la serie tutta delle pretensioni ed asserzioni del Reale Governo; la massima cioè della dipendenza della Chiesa dalla potesta dello Stato in cose di Religione.

Si pretende pertanto, esser proprio dell' autorità Regia l'emanare disposizioni ed ordini sopra oggetti religiosi, anche in opposizione a quanto ne dispone e comanda la Chiesa, in guisa che le leggi e la costituzione di essa debbano cedere alle leggi ed alla costituzione del Regno. Vuolsi in conseguenza che nel conflitto dell' une colle altre i Vescovi, il Clero, ed il popolo Cattolico siano obbligati a seguire non le leggi e la costituzione della Chiesa, ma le leggi e la costituzione del Regno; e che ricusandosi all' osservanza di queste per attenersi ed ubbidire a quelle, si facciano rei di pervertito ordine legale, e come tali siano a punirsi con tutto il rigore delle leggi sovrane. Si pretende del pari, che non solo niun Vescovo delle Diocesi Cattoliche di Prussia possa emettere nuove ordinazioni in affari di Religione e di Chiesa senza il permesso del Governo, nè deporre di proprio diritto alcun ecclesiastico dal suo posto e dalla sua dignità; ma che la stessa S. Sede non possa esercitare in altri Stati alcuna autorità legislativa, per modo che eziandio in materie dottrinali niuna Pontificia decisione debba esser pubblicata ed aver forza nel Regno senza l'assenso del Governo

---

zione del 13 *Settembre* 1838, *l'altro (lett. B) è la* memoria *succitata.*

oder Auseinandersetzung, mit welcher die preussische Regierung es übernahm eine öffentliche Widerlegung der päbstlichen Allocution vom 13. September v. J. zu geben, insofern dieselbe die neuen Unternehmungen jener Regierung gegen die unverletzlichen Rechte der katholischen Kirche und insbesondere die verdriesslichen Ereignisse in dem Erzbisthum Gnesen und Posen betraf. Der heilige Stuhl kann in Bezug auf den Inhalt besagter Erklärung und Denkschrift nicht im Stillschweigen verharren weder hinsichtlich der Prinzipien, worauf sie sich gründen, noch hinsichtlich der darin besprochenen Thatsachen. In diesen beiden Schriften waltet und gibt sich als unwiderleglich ein irrthümlicher Grundsatz, der den Punkt und das Centrum bildet, von dem die ganze Reihe der Sätze und Behauptungen der preussischen Regierung ausgeht und auf das sie zurückgeleitet werden kann: nämlich der Grundsatz der Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt in Religionssachen. 1839

Man behauptet denn also, der königlichen Autorität sey es eigenthümlich, dass von ihr Bestimmungen und Verordnungen über religiöse Angelegenheiten, selbst im Widerspruch gegen das von der Kirche Bestimmte und Verordnete, ausfliessen können, dergestalt dass die Gesetze und die Verfassung derselben den Gesetzen und der Verfassung des weltlichen Reichs weichen müssten. Man will demnach, dass bei einem Conflikte beider die katholischen Bischöfe, der Clerus und das katholische Volk verbunden seyen, nicht den Gesetzen und der Verfassung der Kirche, sondern den Gesetzen und der Verfassung des Staats zu folgen, und dass dieselben, wenn sie sich dessen weigern, sich einer Verletzung der gesetzlichen Ordnung schuldig machen, und darum nach der ganzen Strenge der Gesetze zu bestrafen seyen. Gleicherweise stellt man den Satz auf, nicht nur dass kein Bischof der katholischen Sprengel in Preussen neue Verordnungen in Angelegenheiten der Religion und der Kirche ohne die Erlaubniss der Regierung erlassen, noch aus eigenem Recht irgend einen Kirchendiener seines Postens und seiner Würde entsetzen könne, sondern dass auch der heil. Stuhl selbst in andern Staaten keine

---

Allocution vom 13. Septembre 1838, enthält, die andere (Lit. B.) die obenerwähnte Denkschrift ist.

1839 medesimo. Si pretende in ultimo, essere in potere del Sovrano temporale l' impedire che i Cattolici rassegnino al Capo della Chiesa gli atti della loro sommissione alle sue decisioni, se queste non abbiano riportato la Regia annuenza: e si esige perfino, che i Vescovi ed il Clero non ricorrano alla S. Sede per chiedere istruzioni in cose religiose, sia di domma, sia di disciplina, nè abbiano con esso lei in simili affari communicazione veruna senza la piena notizia, il permesso, e l'intervento dello Stato.

Nè solamente siffatti principii constituiscono tutto il fondamento della *dichiarazione* e *memoria* pubblicate dal suddetto Governo, e vi si proclamano come altettanti diritti inerenti alla dignità Reale; ma si protesta altresì, che quel Monarca *non sarà mai per rinunziare ad uno solo di essi*, e che *nessun potere sulla terra potrà giammai impedirgli di sostenerli*. E non contento neppure il Gabinetto Prussiano di stabilire nei suindicati principii la norma e regola di sua governativa condotta inverso i sudditi Cattolici nei loro rapporti colla Chiesa, vuole inoltre che dalla pratica applicazione dei principii medesimi si ripetano quelle ch' egli chiama *benefiche forme di un ordine, in cui la Chiesa stessa trova una garanzia della sua esistenza e della sua prosperità*. Quindi dichiara insussistenti le incolpazioni ed inammissibili *l' esigenze*, di cui è parola nelle due Allocuzioni del Santo Padre al Sacro Collegio: nè teme di asserir francamente che simili *esigenze* ad altro non sono dirette, se non *ad estendere il potere ecclesiastico in un modo inconciliabile coi diritti del Sovrano, ed a dilatar sempre più la disgradevole scissura fra lo Stato e la Chiesa*. In seguito poi, e sull' appoggio dei ridetti principii, il Governo di Prussia giunge nella sua *dichiarazione* ad aggravare pubblicamente i Vescovi e Sacerdoti Cattolici, i quali in difformità alle leggi della Monarchia promuovono ed inculcano ai fedeli l'ubbidienza alle leggi della Chiesa; quasichè adoperando in tal guisa *accendano all' Altare la face della discordia*, atten-

legislative Autorität ausüben könne, und hiernach auch 1839
in Sachen der Glaubenslehre kein päpstlicher Entscheid im Staate ohne die Bestimmung der weltlichen Regierung veröffentlicht werden und Geltung erlangen dürfe. Man behauptet ferner, es stehe in der Befugniss des weltlichen Souverains, zu verhindern, dass die Katholiken den Entscheidungen des Oberhaupts der Kirche gehorchen, wenn diese nicht zuvor die königliche Genehmigung erlangt haben, und man fordert endlich, dass die Bischöfe und der Clerus sich nicht an den heil. Stuhl um Weisungen in religiösen, das Dogma oder die Disziplin betreffenden Fragen wenden, noch mit ihm irgend einen Verkehr in solchen Angelegenheiten pflegen sollen ohne das volle Mitwissen, die Erlaubniss und die Vermittlung des Staats.

Solche Principien bilden nicht nur die ganze Grundlage der preussischen Erklärung und Denkschrift, und werden darin als eben so viele der königlichen Würde inhärente Rechte proclamirt, sondern es wird auch versichert, der jenseitige Monarch werde niemals auf eines derselben verzichten, und keine Macht der Erde werde ihn jemals an deren Aufrechthaltung verhindern können. Und nicht zufrieden damit, in diesen Grundsätzen die Norm und Regel ihres gouvernementalen Verfahrens gegen die katholischen Unterthanen in deren Beziehungen zur Kirche festzusetzen, verlangt die preussische Regierung überdiess, dass man aus der praktischen Anwendung jener Grundsätze das abstrahire, was sie die wohlthätigen Formen einer Ordnung nennt, worin die Kirche selbst eine Bürgschaft ihrer Existenz und Wohlfahrt finde. Sofort erklärt sie für unstichhaltig die Beschuldigungen und für unzulässlich die Zumuthungen, von denen in den beiden Allokutionen des heil. Vaters an das heilige Kollegium die Rede sey; und sie scheut sich nicht geradezu zu behaupten, dass solche Zumuthungen nichts anderes bezweckten, als die kirchliche Gewalt in einer mit den Rechten des Souveräns unverträglichen Weise auszudehnen, und die betrübende Spaltung zwischen Staat und Kirche immer mehr zu erweitern. Auf die mehrerwähnten Grundsätze gestützt, erhebt dann im weitern Verfolg die preussische Regierung öf-

1839 tino alla quiete della società, eccitino i sudditi alla ribellione, *e preparino con ciò la ruina stessa della Chiesa, che*, com' esso si esprime, *tosto o tardi seguirebbe.*

Per verità non può esser nuovo alla S. Sede l'udire dalla bocca di un Governo Protestante la procritta massima di dipendenza della Chiesa dallo Stato. Sente anzi tutta l'inutilità di confutarla, non potendo ad un tempo non riposar tranquillamente sulla pura fede, e sui costanti sani principii della popolazione cattolica di quel Regno. Se non che dall' applicazione fatta dal Gabinetto Prussiano dell' indicata massima nella sua *dichiarazione* e *memoria*, dal complesso dei principii quivi annunziati, e dal sentimento palesemente espresso di dover su di essi regolare il suo pratico sistema a riguardo della Chiesa Cattolica, risulta ad evidenza quanto a ragione il S. Padre nella sua Allocuzione del 13 Settembre scorso reclamasse contro le intraprese del predetto Governo, come quelle che tendevano a distaccare la popolazione Cattolica della Monarchia dal centro della Cattolica unità, e quanto a torto pel contrario lo stesso Governo censuri tali reclami, come quelli, cui *non può scusare neppure l' impeto di un linguaggio appassionato.* Imperciocchè non può su quei principii e quelle massime seguirsi in effetto un tal sistema, senza un' aperta, diretta tendenza a stabilire nel Reale Governo il centro dell' unità ecclesiastica per tutto il Cattolicismo del Regno, a distaccare la popolazione Cattolica di Prussia dal vero e solo centro di unità che è il Romano Pontefice, ad introdurre nella Chiesa una nuova Costituzione opposta a quella datale dal suo divino Autore, a formare in somma della parte Cattolica della Monarchia una Chiesa novella; la quale perciò sarebbe tutt' altro che Cattolica, non dipendendo dal potere e dai disegni degli uomini la natura e la forma di una Chiesa istituita da Dio, nè potendo più sussistere la Chiesa Cattolica, ove si alterino e si escludano le

fentliche Beschwerde gegen die katholischen Bischöfe 1839
und Priester, welche im Zwiespalt mit den Gesetzen der Monarchie den Gläubigen Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche einprägen, als ob sie dadurch „am Altar die Fackel der Zwietracht anzündeten," die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft störten, die Unterthanen zur Empörung aufmunterten, und damit selbst den Ruin der Kirche vorbereiteten, welcher (wie die preussische Regierung sich ausdrückt) früher oder später daraus folgen müsse.

In der That kann es dem heiligen Stuhle nichts Neues seyn, aus dem Munde einer protestantischen Regierung die geächtete Maxime der Abhängigkeit der Kirche vom Staat zu vernehmen. Der heil. Stuhl fühlt auch das ganz Nutzlose einer Widerlegung derselben, indem er zugleich ruhig auf den reinen Glauben und die beständigen gesunden Prinzipien der katholischen Bevölkerung in den preussischen Landen bauen kann. Indess aus der vom preussischen Kabinet in seiner Erklärung und Denkschrift gemachten Anwendung von der besagten Maxime, aus dem Zusammenhange der darin angekündigten Grundsätze, und aus seinem offen ausgedrückten Entschluss, gemäss denselben sein praktisches System in Betreff der katholischen Kirche regeln zu wollen, erhellt augenscheinlich, wie sehr mit Recht der heilige Vater in seiner Allocution vom 13. September v. J. gegen die Maassregeln jener Regierung reclamirte, als welche dahin abzweckten, die katholische Bevölkerung der Monarchie vom Mittelpunkte der katholischen Einheit abzulösen, und wie sehr hingegen dieselbe Regierung Unrecht hatte, dergleichen Reclamationen als solche zu rügen, „welche nicht einmal der Ungestüm einer leidenschaftlichen Sprache entschuldigen könne". Denn auf jenen Prinzipien und Maximen lässt sich ein solches System nicht aufbauen ohne die offenbare und gerade Tendenz, in der königlichen Regierung den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit für den ganzen Katholicismus des preussischen Staates festzustellen, die katholische Bevölkerung Preussens von dem wahren und einzigen Centrum der Einheit, das der römische Papst ist, loszureissen, in der Kirche eine neue; derjenigen, die ihr von ihrem göttlichen Stifter gegeben ist, entgegen gesetzte Verfas-

1839 prerogative ed i diritti di cui fu rivestita dal suo Fondatore.

Infatti la Chiesa Cattolica secondo le intenzioni della Sapienza Divina è immancabilmente *una:* e quantunque diffusa in tutto il mondo, forma un sol corpo, un solo ovile, una sola perfetta società, per la professione di una medesima fede, per l'uso de' medesimi sacramenti, per la subordinazione ad un medesimo sacro regime. Esiste quindi nella Chiesa Cattolica una vera potestà in oggetti di religione, potestà del tutto distinta dall' altra che presiede alle cose civili, potestà somma nel suo genere, ed essenzialmente indipendente da ogni dominazione terrena, potestà che come tale non può non riunire tutti i diritti necessarii al fine di sua istituzione, e quelli in ispecie di far leggi, giudicare, e punire. Certamente il Figliuol di Dio, inviato dall' eterno suo Padre per formare un nuovo popolo, esercitò la sua missione, ed istituì la Religione senza dipendenza alcuna dall' autorità secolare. E lungi dal confidare il deposito della rivelazione, dal comunicare i suoi poteri ai Regnanti del mondo, scelse al grand' uopo gli Apostoli, predicendo loro, ed animandoli a soffrire con coraggio gli odii, i contrasti, le persecuzioni ch' erano per incontrare dalla parte delle potenze del secolo: quelle persecuzioni, in mezzo ed a fronte delle quali fu realmente fondata, propagata, stabilita la Chiesa. Nè i Principi e Re della terra, ma i Vescovi son posti dallo Spirito Santo a reggere la Chiesa di Dio. Ha inoltre la Chiesa per divina istituzione un Maestro supremo, un Centro comune, un Capo universale, che con pienezza di autorità la regge e governa. Questo Capo universale, questo Centro comune, questo supremo Maestro è il Romano Pontefice, cui Gesù Cristo nella persona del principe degli Apostoli S. Pietro ha affidato il poter delle Chiavi, ha conferito il Primato di onore insieme e di giurisdizione su tutta la Chiesa, non solo ha dato il diritto, ma imposto al-

sung einzuführen, kurz aus dem katholischen Theile 1839
der Monarchie eine neue Kirche zu bilden, die jedoch darum etwas ganz Anderes seyn würde, als eine katholische, indem nicht von der Macht und den Entwürfen der Menschen die Natur und Form einer von Gott eingesetzten Kirche abhängt, und die katholische Kirche da nicht mehr bestehen kann, wo man die Prärogative und Rechte ändert und ausschliesst, mit denen sie von ihrem Gründer bekleidet worden.

In der That ist die katholische Kirche nach den Absichten der göttlichen Weisheit unfehlbar Eine, und, obwohl über die ganze Welt verbreitet, bildet sie doch einen einzigen Körper, eine einzige Heerde, eine alleinzige vollkommene Gesellschaft durch das Bekenntniss eines und desselben Glaubens, durch den Gebrauch einer und derselben Sakramente, durch die Unterordnung unter ein und dasselbe heilige Regiment. Es besteht sonach in der katholischen Kirche eine wahre Macht in Gegenständen der Religion — eine Macht, ganz verschieden von derjenigen, die in bürgerlichen Dingen den Vorsitz führt, eine in ihrem Bereich höchste Macht und wesentlich unabhängig von jeder irdischen Herrschaft, eine Macht, die als solche alle die Rechte in sich vereinigen muss, die zu dem Entzweck ihrer Einsetzung nothwendig sind, und insbesondere die, Gesetze zu geben, zu richten und zu strafen. Gewiss der Sohn Gottes, von seinem ewigen Vater in die Welt gesandt, um ein neues Volk zu bilden, übte seine Sendung aus und gründete die Religion ohne irgend eine Abhängigkeit von der weltlichen Autorität. Und weit entfernt, den Gewaltigen der Erde den Schatz der Offenbarung anzuvertrauen und seine Vollmachten mitzutheilen, wählte er zu seinem grossen Werke die Apostel, ihnen voraussagend und sie ermunternd mit Geduld zu ertragen den Hass, die Widerwärtigkeiten, die Verfolgungen, die ihnen von Seite der weltlichen Mächte bevorstanden — jene Verfolgungen, inmitten und trotz derer in Wahrheit die Kirche gegründet, fortgepflanzt, befestigt ward. Nicht die Fürsten und Könige der Erde, sondern die Bischöfe sind vom heiligen Geist gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Ueberdiess hat die Kirche durch göttliche Einsetzung einen obersten Lehrer, ein gemeinsames Centrum, ein allgemeines Oberhaupt, das in der Fülle der Autorität sie lenkt und regiert.

1839 treà il più stretto dovere di pascere gli agnelli e le pecore, i fedeli cioè ed i pastori medesimi, di confermare i suoi fratelli ovunque sparsi sulla terra. Non v' ha perciò parte alcuna dell' Orbe Cattolico, rapporto alla quale la sacra suprema potestà del Romano Pontefice possa dirsi estranea. I diritti necessariamente connessi col suo Primato si estendono a qualunque nazione, stato, e regno, sol che v' abbiano Cattolici da istruirsi nella dottrina, da regolarsi nella disciplina. Orá tutte queste prerogative e diritti, d' onde risulta la divina inalterabile Costituzione della Chiesa Cattolica, sono in aperto conflitto coi principii e colle massime che il Governo Prussiano sostiene nella sua *dichiarazione* e *memoria*, e sulle quali pretende di voler regolare la sua governativa condotta in ordine ai sudditi Cattolici. E nell' applicazione di tali principii, massime, e regole opposte affatto alla natura, indole, ed originarie prerogative della Chiesa Cattolica, ben lungi dal trovar essa una garanzia della sua esistenza e della sua prosperità, trova invece una vera schiavitù tendente alla distruzione del Cattolicismo in quel Regno.

Pertanto se alla S. Sede non giunge inaspettato, che un Governo Protestante professi la massima della dipendenza della Chiesa dallo Stato; non può non essere al più alto segno sorpresa e dolente, che tal massima con tutte le applicazioni fattene nella *dichiarazione* e *memoria* del Gabinetto di Prussia voglia mandarsi ad effetto in nome e per autorità di un Re, che raduna sotto al suo scettro oltre a cinque millioni di sudditi cattolici, e che avendo trovato stabilita e diffusa negli Stati di suo antico o recente possesso la Chiesa Cattolica, si è ne'modi più solenni obbligato a mantenervela intatta ed illesa secondo i principii, la costituzione, e la forma, in cui l'ha trovata, non secondo

Dieses allgemeine Oberhaupt, dieser gemeinsame Mittelpunkt, dieser oberste Lehrer ist der römische Papst, welchem Jesus Christus in der Person des Apostelfürsten St. Petri die Gewalt der Schlüssel anvertraut, den Primat der Ehren zugleich und der Jurisdiktion über die ganze Kirche übertragen, nicht allein das Recht gegeben, sondern auch die strengste Pflicht auferlegt hat, zu weiden die Lämmer und die Schafe, die Gläubigen nämlich und die Hirten selbst; und zu bestätigen seine Brüder, wo immer sie über die Erde zerstreut sind. Darum gibt es keinen Theil der katholischen Welt, in Bezug auf welchen die heilige höchste Macht des römischen Papstes eine fremde genannt werden könnte. Die mit seinem Primat nothwendig verknüpften Rechte erstrecken sich auf jede Nation, Staat, Reich, wo nur Katholiken des Unterrichts in der Lehre, der Regelung in der Disciplin bedürfen. Nun sind alle diese Prärogative und Rechte, aus denen die göttliche unwandelbare Verfassung der katholischen Kirche entspringt, in offenbarem Widerspruch mit den Prinzipien und Maximen, welche die preussische Regierung in ihrer Erklärung und Denkschrift behauptet, und nach denen sie ihr gouvernementales Verfahren gegen ihre katholischen Unterthanen regeln zu wollen erklärt. Und in der Anwendung solcher, der Natur, dem Wesen und den ursprünglichen Prärogativen der katholischen Kirche entgegengesetzten Grundsätze, Maximen und Regeln findet die katholische Kirche, weit entfernt, darin eine Bürgschaft ihrer Existenz und Wohlfahrt zu sehen, vielmehr eine wahre Sklaverei, abzweckend auf die Zerstörung des Katholizismus in jenem Königreich. 1839

Indessen, wenn es dem heil. Stuhl nicht unerwartet kömmt, dass eine protestantische Regierung die Maxime der Abhängigkeit der Kirche vom Staat verkündet, so muss er doch darüber höchst erstaunt und betrübt seyn, dass eine solche Maxime mit allen in der Erklärung und der Denkschrift der preussischen Regierung daran geknüpften Folgesätzen vollzogen werden soll im Namen und auf das Ansehen eines Königs hin, der unter seinem Scepter über fünf Millionen katholischer Unterthanen vereint, und welcher, sowie er in seinen alten oder neuüberkommenen Staaten die katholische Kirche befestigt und verbreitet vorgefunden, also sich auf die feierlichste Weise verpflichtet hat, dieselbe unberührt

1839 quella che pretende darle egli stesso. Ed in vero se per una parte i Cattolici sono in coscienza strettamente tenuti ad uniformare la propria condotta agli essenziali principii della loro Chiesa, e se per l'altra il Monarca di Prussia ne ha loro garantita la professione e la pratica; può ora convenire alla giustizia, alla rettitudine, alla sacra parola della Maestà Sua l' obbligarli ad operare contro i principii medesimi, esigendo che in oggetti religiosi osservino non le leggi della Chiesa, ma quelle del Regno; ubbidiscano non già ai Pastori e Superiori ecclesiastici, ma al Governo secolare; rompano i legami di assoluta essenziale dipendenza dal supremo lor Capo, nè abbiano con esso lui alcuna comunicazione senza l'intervento dello Stato?

Non è dunque che la S. Sede voglia estendere il suo potere in un modo inconciliabile coi diritti del Sovrano. E' il Governo di Prussia, che si arroga dei diritti ripugnanti all' immutabile Costituzione della Chiesa, ed alla fede stessa dei solenni trattati. Non è che il Capo della Chiesa Cattolica intenda di spiegare in altri Stati l'autorità legislativa fuori della sfera delle sue attribuzioni ecclesiastiche. E' il Gabinetto Prussiano che gli contrasta pubblicamente il diritto di legislazione in affari religiosi; non dubitando di caratterizzarlo qual *potere estraneo* riguardo perfino al Cattolicismo, ed agli oggetti ecclesiastici del Regno. Il S. Padre non fa che diffendere i diritti essenzialmente inerenti al suo divino Primato; diritti di cui è gravemente tenuto a zelare l'integrità, a respingere ogni violazione ed attacco; diritti, che essendo accordati in vantaggio della Chiesa, sono ad un tempo altrettanti doveri, del cui fedele adempimento egli è responsabile a Dio. Cose tutte che non possono più validamente dimostrare la giustizia dei reclami espressi nelle due Pontificie Allocuzioni del 10 Decembre 1837, e 13 Settembre 1838, non che la necessità in cui trovasi la Santità Sua di rinnovarli contro quanto di erroneo ed ingiurioso alla libertà ed autorità della Chiesa si contiene nella *dichia-*

und unverletzt aufrecht zu halten nach den Grundsätzen, 1839
der Verfassung und der Form, in welcher er sie gefunden, und nicht nach einer neuen Form, die er ihr selbst zu geben sich berechtigt glaubt. Und in Wahrheit, wenn einerseits die Katholiken in ihrem Gewissen streng gehalten sind, ihr Benehmen mit den wesentlichen Grundsätzen ihrer Kirche in Uebereinstimmung zu bringen, und wenn andrerseits der Monarch von Preussen ihnen das Bekenntniss und die Ausübung ihres Glaubens verbürgt hat: kann es dann der Gerechtigkeit, dem Gewissen, dem heiligen Wort Sr. Majestät gemäss seyn, sich zu Handlungen gegen eben diese Prinzipien zu verbinden, und zu fordern, dass seine katholischen Unterthanen in Religionssachen nicht die Gesetze der Kirche, sondern die des Staats befolgen, dass sie nicht den Hirten und Kirchenobern, sondern der weltlichen Regierung gehorchen, dass sie die Bande absoluter wesentlicher Abhängigkeit von ihrem höchsten Oberhaupt zerreissen, mit ihm keinerlei Verkehr ohne die Vermittlung des Staats pflegen sollen?

Also nicht der heil. Stuhl ist es, der seine Macht auf eine mit den Rechten des Souverains unvereinbare Art ausdehnen will; die preussische Regierung ist es vielmehr, welche Rechte für sich anspricht, die der unabänderlichen Verfassung der Kirche und selbst der Treue feierlicher Verträge widerstreiten. Nicht das Oberhaupt der katholischen Kirche ist es, welches die Absicht hat, in andern Staaten seine gesetzgebende Autorität über die Sphäre seiner kirchlichen Attribute auszudehnen; die preussische Regierung ist es, die ihm öffentlich das Recht der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen bestreitet, kein Bedenken tragend, dasselbe als eine „fremde Macht" in Bezug auf den Katholicismus und auf die Angelegenheiten der Kirche in Preussen zu bezeichnen. Der heil. Vater vertheidigt nun die seinem göttlichen Primat wesentlich inhärirenden Rechte; Rechte, für deren Integrität zu eifern und sie gegen jede Verletzung und Antastung zu schützen, er streng gehalten ist; Rechte, welche, zum Vortheil der Kirche verliehen, zugleich eben so viele Pflichten sind, für deren treue Erfüllung er vor Gott verantwortlich ist. Alles das beweist, so stark als es nur geschehen kann, die Gerechtigkeit der in den beiden päpstlichen Allokutionen vom 10. December 1837 und 13. September

1839 *razione* e *memoria* del Governo Prussiano, e di protestare ad un tempo che se il medesimo non vuole rinunziare ad un solo de' pretesi suoi diritti, molto meno vuol Essa mancare ad alcuno de' sacri doveri del supremo suo Magistero, ed universale Apostolato.

Dopo tuttociò la Santa Sede non dee che rigettare con orrore anche il più lontano sospetto di sentimenti ed intenzioni men conformi alla massima d'intiera sommissione e dipendenza, cui nell'ordine civile sono tenuti i sudditi verso la Potestà temporale. Qui però fa d'uopo richiamare e stabilire una volta per sempre la giusta idea della questione, che ha formato il principale motivo delle disgustose vertenze fra la stessa Santa Sede e il Gabinetto di Prussia sul conto de' matrimonii misti. Siccome il Sommo Pontefice Pio VIII. di sa. mem., mercè le concessioni espresse nel noto suo Breve del 25 Marzo 1830 intorno ai detti matrimonii, che nella parte occidentale della Monarchia Prussiana fossero per contrarsi senza la previa promessa della cattolica educazione di tutta la prole, avea dal canto suo assicurata la legittimità della successione e figliuolanza, e provveduto in conseguenza a tutto quello che sull' oggetto in discorso è connesso coll' interesse pubblico e privato nell'ordine civile: e siccome l'Arcivescovo di Colonia prefiggevasi soltanto l'esatta osservanza delle disposizioni contenute nel citato Breve, e quello di Gnesna e Posnania proponeva appunto di ricorrere alla S. Sede, per portarle ad effetto anche nel suo Arcivescovato posto nel lato orientale del Regno; così egli è chiaro che la questione non tocca affatto i rapporti de' matrimonii misti colla società civile. Tutta dunque si riduce al punto della cooperazione ed assistenza a' medesimi dalla parte del Clero Cattolico. Si cerca cioè se, in mancanza delle condizioni prescritte mai sempre dalla Chiesa in siffatti matrimonii, possa il Clero accordar loro il sacro rito della benedizione nuziale, e cooperare così attivamente ad una unione che giusta le indubitate massime Cattoliche dee riputarsi illecita. Quindi la questione cade su cosa del tutto spirituale ed ec-

1838 ausgedrückten Reklamationen, so wie auch die Nothwendigkeit, worin Se. Heiligkeit sich befindet, dieselben gegen all das Irrthümliche und für die Freiheit und das Ansehen der Kirche Beleidigende zu erneuen, was in der Erklärung und der Denkschrift der preussischen Regierung enthalten ist, und zugleich zu versichern, dass, wenn dieselbe auf keines ihrer vorgeblichen Rechte verzichten will, noch viel weniger Se. Heiligkeit einer der heiligen Pflichten seines obersten Hirtenamtes und Weltapostolats entstehen wird. 1839

Nach allem diesem muss jedoch der heilige Stuhl mit Abscheu auch den entferntesten Verdacht zurückweisen, als stimme er in seinen Gesinnungen und Absichten nicht ganz mit dem Grundsatz völliger Unterwerfung und Abhängigkeit überein, welche in der bürgerlichen Ordnung die Unterthanen der weltlichen Obrigkeit schuldig sind. Hier jedoch ist nöthig, noch einmal ins Gedächtniss zu rufen und ein- für allemal festzusetzen die richtige Ansicht von der Frage, welche die Hauptveranlassung zu den verdriesslichen Händeln zwischen demselben heil. Stuhl und dem preussischen Cabinet in Betreff der gemischten Ehen gebildet hat. Gleichwie Papst Pius VIII. seligen Andenkens, kraft der Zugeständnisse in seinem bekannten Breve vom 25. März 1830 in Betreff besagter Ehen, die in Westpreussen ohne vorhergehenden Versprechen der katholischen Erziehung sämmtlicher Kinder würden geschlossen werden, seinerseits die Legitimität der Nachkommenschaft zugesichert, und folglich für alles das vorgesehen hatte, was in der fraglichen Sache mit dem öffentlichen und Privat-Interesse in der bürgerlichen Ordnung zusammenhängt; und gleichwie der Erzbischof von Cöln sich nur die genaue Beobachtung der in dem angezogenen Breve enthaltenen Bestimmungen vorsetzte, und der Erzbischof von Gnesen und Posen deshalb an den heil. Stuhl rekurriren wollte, um dieselben auch in seinem auf der Ostseite des preussischen Staats gelegenen Erzbisthum auszuführen: also ist es klar, dass die Frage die Beziehungen der gemischten Ehen zur bürgerlichen Gesellschaft ganz und gar nicht berührt. Die ganze Frage reducirt sich hiernach auf den Punkt der Mitwirkung und Assistenz von Seite des katholischen Clerus bei der Schliessung dieser Ehen. Es frägt sich nämlich, ob, in Ermangelung der jederzeit von der

1389 clesiastica. In una questione di tal natura a chi apparterrà la decisione, alla Chiesa Cattolica o piuttosto al Governo laico protestante? Quale dovrà essere la condotta del Clero Cattolico, quella che ingiunge, ed ha in ogni tempo prescritto la Chiesa, o piuttosto quella conforme a ciò che ingiunge e prescrive lo Stato? E chi potrà dirsi che violenti le coscienze e ne offenda la libertà, la Santa Sede, ed i Vescovi che per sacro loro dovere inculcano ed impongono al Clero Cattolico di uniformarsi alla dottrina e disciplina della Chiesa, o piuttosto il Gabinetto Prussiano che con minacce e misure di rigore esige dal Clero medesimo l'adempimento delle leggi del Regno?

Ciò posto, la Religione Cattolica non solo professa la massima di perfetta fedeltà e sommissione alla Potestà temporale nell' ordine civile, ma l'annunzia apertamente, e ne inculca l'osservanza anche nel duro caso di vessazioni in materia di religione. E la Santa Sede, gelosa depositaria e zelante sostenitrice delle massime professate della Cattolica Religione, l' ha messa costantemente in pratica. Quanti sono i suoi atti, che hanno in alcun modo relazione a quest' oggetto, tante ne sono le prove luminose ed irrefragabili. Il linguaggio tenuto dal Santo Padre nella Enciclica indirizzata il giorno 15 Agosto 1832 a tutt' i Vescovi dell' Orbe Cattolico, ed in altre sue lettere di pubblica notizia e di recente memoria, non può esserne più convincente. Peraltro la massima di fedeltà e sommissione alla Potestà temporale nell' ordine civile è affatto lontana dall' autorizzare la disubbidienza e ribellione alla Potestà della Chiesa nell' ordine religioso. Egli è d'uopo ubbidire agli uomini, ma dee prima ubbidirsi a Dio; e si ubbidisce realmente a Dio coll' adempiere alle leggi della Chiesa, che nelle cose di Religione ha ricevuto esclusivamente la sua autorità e missione da Dio. Se quindi,

Kirche für dergleichen Ehen vorgeschriebenen Bedingungen, der Clerus ihnen den heiligen Ritus der priesterlichen Einsegnung gewähren, und auf diese Weise thätig zu einer Handlung mitwirken könne, die den unerschütterlichen katholischen Grundsätzen gemäss als unerlaubt gelten muss. Sonach stellt sich die Frage auf einen rein geistlichen und kirchlichen Standpunkt. In einer Frage von solcher Natur, wem wird da die Entscheidung zustehen, der katholischen Kirche oder der weltlichen protestantischen Regierung? Wie wird das Verfahren des katholischen Clerus seyn müssen: so, wie es die Kirche vorschreibt und zu allen Zeiten vorgeschrieben hat, oder so, wie es der Staat gebietet und vorschreibt? Und von wem wird man sagen können, dass er den Gewissen Gewalt anthue und deren Freiheit verletze, vom heil. Stuhl und den Bischöfen, die ihrer heiligen Pflicht gemäss dem katholischen Clerus einprägen und vorschreiben, sich der Lehre und Zucht der Kirche zu fügen, oder nicht vielmehr von dem preussischen Cabinet, das mit Drohungen und mit Maassregeln der Strenge von dem Clerus selbst die Erfüllung der Staatsgesetze fordert? 1839

Dies einmal vorausgeschickt, bekennt die katholische Religion nicht allein den Grundsatz vollkommener Unterthanentreue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Obrigkeit in der bürgerlichen Ordnung, sondern verkündet ihn auch laut und offen, und prägt dessen Beobachtung auch in dem harten Falle von Behelligungen in Religionssachen ein. Der heil. Stuhl, der eifersüchtige Bewahrer und eifrige Schirmer der von der katholischen Religion bekannten Grundsätze, hat jene Maxime beständig in Ausübung gebracht. So viele seiner Handlungen irgendwie auf diesen Gegenstand Bezug haben, eben so viele sind auch lichtvolle und unverbrüchliche Beweise jener Thatsache. Die Sprache des heil. Vaters in dem am 15. August 1832 an alle Bischöfe der katholischen Welt erlassenen encyklischen Schreiben, und in andern seiner Sendschreiben, die allgemein bekannt und in frischem Andenken sind, könnte in dieser Hinsicht nicht überzeugender seyn. Die Maxime der Unterthanentreue und des Gehorsams gegen die weltliche Macht in bürgerlichen Dingen ist übrigens weit entfernt, Gehorsam und Empörung gegen die Macht der Kirche in religiösen Dingen zu autorisiren. Man

1839 come disgraziatamente avviene nell' oggetto della vertenza fra la Santa Sede e la Corte di Prussia sul punto dei matrimonii misti, la Potestà secolare si permette di dar leggi e regole intorno ad affari religiosi in opposizione a ciò che ne dispone e comanda la Chiesa; i Cattolici attenendosi alle prescrizioni ecclesiastiche anzichè alle civili, non tradiscono altrimenti la fedeltà dovuta al Sovrano nell' ordine temporale, ma soddisfano al grand' obbligo di ubbidire prima a Dio che agli uomini. Ed il Capo della Chiesa, quegli che Dio ha posto al governo ed alla difesa di lei, reclamando i manomessi sui diritti, non eccita già alla rivolta, ma compie i suoi sacri doveri. Che se il grido della sua voce diretto soltanto alla tutela di questi diritti, all' adempimento di questi doveri, fosse sinistramente inteso, fino a produrre funesti effetti nell' ordine politico; il Capo della Chiesa ne sarebbe dolentissimo, li compiangerebbe e riproverebbe altamente: ma il buon senso, la ragion pubblica, gl' imparziali estimatori del vero, deciderebbero, se dovessero ad esso lui attribuirli, o piuttosto a chi lo ridusse alla dura necessità di alzar la sua voce.

Del resto qual sia stata realmente la condotta della Santa Sede, non che dell' Arcivescovo e Clero di Gnesna e Posnania a riguardo del Governo Prussiano nel corso delle dispiacevoli vicende, di cui si ragiona, si scorgerà dalla serie dei fatti, che la Santa Sede è quì obbligata a tracciar diffusamente sull'appoggio di autentici documenti, sia per ischiarire e rettificar quelli citati dallo stesso Governo nell' ultima sua *memoria*, sia perchè apparisca se abbia esso potuto asserir con ragione nella contemporanea *dichiarazione*, che la Pontificia Allocuzione del 13 Settembre 1838, *è in gran parte fondata sopra una inesatta esposizione di fatti.*

---

muss den Menschen, vor allem aber Gott gehorchen, und 1839
man gehorcht Gott wirklich, wenn man die Gesetze der Kirche erfüllt, die in Religionssachen ausschliesslich ihre Autorität und Sendung von Gott empfangen hat. Wenn daher, wie dies unglücklicherweise in dem Streite zwischen dem heil. Stuhl und dem preussischen Hof in Betreff der gemischten Ehen der Fall ist, die weltliche Macht sich erlaubt, Gesetze und Regeln über religiöse Angelegenheiten im Widerspruche mit dem zu geben, was die Kirche darüber bestimmt und gebietet, so verrathen die Katholiken, wenn sie sich vielmehr an die kirchlichen Vorschriften als an die bürgerlichen halten, keineswegs die dem Landesherrn in den zeitlichen Dingen schuldige Treue, sondern genügen der grossen Obliegenheit, Gott eher zu gehorchen als den Menschen. Das Oberhaupt der Kirche, Er, den Gott zur Leitung und zur Vertheidigung derselben gesetzt hat, regt, indem er ihre angetasteten Rechte zurückfordert, nicht zur Empörung auf, sondern erfüllt nur seine geheiligten Pflichten. Sollte der Ruf seiner Stimme, nur auf den Schutz dieser Rechte, auf die Erfüllung dieser Pflichten gerichtet, unheilvoll missverstanden werden, dermassen, dass er verderbliche Folgen in politischer Beziehung hervorbrächte, so würde das Oberhaupt der Kirche darüber im Tiefsten betrübt seyn, würde sie beweinen und laut missbilligen; aber der gute Sinn, das öffentliche Rechtsgefühl, die unparteiischen Würdiger der Wahrheit würden entscheiden, ob solche Folgen ihm beizumessen wären oder nicht vielmehr dem, der ihn in die harte Nothwendigkeit, seine Stimme zu erheben, versetze.

Von welcher Art übrigens in Wahrheit das Benehmen des heil. Stuhls, so wie des Erzbischofs und des Clerus von Gnesen und Posen gegenüber der preussischen Regierung im Verlaufe der unangenehmen Verhandlungen, um die es sich hier frägt, gewesen ist, wird man aus der Reihe der Thatsachen ersehen, die der heil. Stuhl hier vermüssigt ist, gestützt auf authentische Urkunden, umständlich darzulegen, theils um die von der preussischen Regierung selbst in ihrer letzten Denkschrift angeführten Thatsachen aufzuhellen und zu berichtigen theils damit es sich zeige, ob jene Regierung in ihrer gleichzeitigen Erklärung mit Recht habe behaupten können, dass die päpstliche Allocution vom

1839.

La Prussia, che sin dal 1742 era in possesso di Breslavia colle altre parti della Slesia, unì alle Provincie Orientali della Sua Monarchia le Diocesi di Warmia e Culma nel 1772, e quelle di Gnesna e Posnania nel 1793.

Nei relativi Trattati solennemente conchiusi in *Berlino* il 28 Luglio 1742, in *Varsavia* il 18 Settembre 1773, ed in *Grodno* il 25 Settembre 1793, i Monarchi Prussiani garantirono ai sudditi Cattolici il pieno libero esercizio della loro Religione, con tutte le Chiese e beni, di cui essi erano in possesso; e dichiararono in pari tempo, *anche pei loro Successori, di non voler giammai esercitare* i così detti *diritti di Sovranità in pregiudizio dello stato attuale della Religione Cattolica*, nei paesi che passavano sotto il loro dominio in virtù dei suddetti Trattati (*Documento N°. I.*)

Nelle mentovate Diocesi, come in tutte le altre del Regno di Polonia, trovavasi in vigore per la celebrazione dei matrimonii misti la Costituzione „*Magnae nobis admirationis*" diretta da Benedetto XIV. di sa. me. in data 29 Giugno 1748 al Primate, Arcivescovi, e Vescovi dello stesso Regno. Con questa Costituzione a norma della costante ed universal disciplina della Chiesa Cattolica eransi sull' oggetto inculcate e prescritte a tutti gli Ordinarii le necessarie cautele, vale a dire: *ne, conjux Catholicus ab Haeretico perverti possit; quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in Catholicae Religionis sanctitate omnino educaretur*. Conformi a tali Apostoliche prescrizioni erano eziandio le regole stabilite pei matrimonii misti nei Sinodi particolari delle predette Diocesi (*Documento N°. II.*)

Incorporate quelle Provincie alla Monarchia Prussiana, si vide all' istante in pericolo l'osservanza della disciplina della Chiesa; poichè in evidente contradizione

13. September v. J. „**grossentheils auf eine ungenaue Darlegung der Fakta gegründet gewesen sey**". 1839

Preussen, das seit 1742 im Besitze von Breslau sammt den andern Theilen Schlesiens war, vereinigte mit den östlichen Theilen seiner Monarchie die Diöcesen Ermeland und Culm im Jahre 1772, und die von Gnesen und Posen 1793.

In den zu Berlin am 28. Juli 1742, zu Warschau am 18. September 1773 und zu Grodno am 25. September 1793 feierlich abgeschlossenen Verträgen garantirten die preussischen Monarchen den katholischen Unterthanen die volle freie Ausübung ihrer Religion, mit allen den Kirchen und Gütern, in deren Besitz sie waren, und sie erklärten zu gleicher Zeit **auch für ihre Nachkommen**, die sogenannten **Souverainitätsrechte niemals zum Nachtheile des dermaligen Standes der katholischen Religion** in den Ländern ausüben zu wollen, welche kraft der obenbesagten Verträge unter ihre Herrschaft übergingen. (Beilage Nr. I.)

In den erwähnten Diöcesen, wie in allen andern des Königreichs Posen bestand für die kirchliche Feier der gemischten Ehen in Kraft die Verordnung: „Magnae nobis admirationis," die von Benedikt XIV. seligen Andenkens unterm 29. Junius 1748 an den Primas, die Erzbischöfe und Bischöfe desselben Königreichs gerichtet worden. Vermittelst dieser Verordnung waren, nach der Norm der beständigen und allgemeinen Disciplin der katholischen Kirche, über jenen Gegenstand allen Bischöfen die nöthigen Cautelen vorgeschrieben, nämlich: „ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset; quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; tum etiam ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur". Solchen apostolischen Vorschriften conform waren auch die in den Partikular-Synoden vorbesagter Diöcesen für die gemischten Ehen festgesetzten Regeln. (Beilage Nr. II.)

Kaum waren jene Provinzen der preussischen Monarchie einverleibt, so sah man augenblicklich die Beobachtung der Disciplin der Kirche in Gefahr; denn in

1839 colle date garanzie la Corte di Berlino non tardò a pubblicare una Dichiarazione, colla quale prescrisse, che nei matrimonii misti *i figlie fossero educati nella Religione del Padre, e le figli in quella della Madre;* d'onde restò esclusa la condizione ch' esige la Chiesa intorno all' educazione della prole *). Non era però il successo così sicuro da render paghe le mire del Governo medesimo; mentre in ogni matrimonio misto una parte della prole veniva ad essere educata nella Religione Cattolica. Nella persuasione pertanto che in siffatti matrimonii il Padre sarebbe per lo più acattolico, fu emanata sotto il giorno 21. Novembre 1803 un' altra Regia Dichiarazione, con cui si stabilì che *i figli legittimi dovessero essere sempre educati nella Religione del Padre, e che nessuno dei Conjugi dovesse per un contratto qualunque obbligar l' altro ad allontanarsi da queste legali prescrizioni* **).

In mezzo alle vicende politiche di Europa le Diocesi di Gnesna e Posnania furono posteriormente aggregate al Ducato di Varsavia eretto nel 1807. Quindi le disposizioni Prussiane cessarono dall' aver forza nelle dette Provincie, e vi s' introdusse il sistema dei registri civili a senso del Codice di Napoleone. Durante tal epoca, come i contraenti erano nella piena libertà di procurarsi la benedizione nuziale, così i Sacerdoti Cattolici senza il minimo ostacolo dal canto della Civile Autorità potevano strettamente attenersi alla dottrina e disciplina della Chiesa.

---

*) *Monsignor Mayer, già Vescovo di Culma, nella sua relazione dello stato della Diocesi spedita alla S. Congregazione del Concilio il 9 Decembre 1773 (vale a dire tre mesi dopo il succitato Trattato di Varsavia) si espresse come siegue:* Ad praesens nullae interponi et suscipi possunt conditiones antematrimoniales respectu educandae prolis; prodiit Declaratio recens Aulae Berolinensis, quod infantes ex parentibus diversae religionis nati secundum sexum suorum parentum fidem tenere debent usque ad annos discretionis.

**) *Esposizione della Santa Sede (Stamperia della Segreteria di Stato) in data 4 Marzo 1838 Documento Num. I. pag. 25.*

offenbarem Widerspruch mit den gegebenen Bürgschaften zögerte der Berliner Hof nicht, eine Erklärung zu veröffentlichen, durch welche er vorschrieb, dass bei gemischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in jener der Mutter erzogen werden sollten, wobei also die Bedingung, welche die Kirche in Bezug auf die Kindererziehung fordert, ausgeschlossen blieb *). Gleichwohl war der Erfolg nicht so sicher, dass er die Entzwecke derselben Regierung ganz befriedigt hätte, da ja in einer gemischten Ehe noch immer ein Theil der Kinder in der katholischen Religion erzogen werden durfte. In der Ueberzeugung daher, dass in solchen Ehen der Vater meist ein Akatholik seyn werde, erging unterm 21. November 1803 eine andere königliche Erklärung, durch welche festgesetzt wurde, dass die rechtmässigen Söhne immer in der Religion des Vaters erzogen werden müssten, und dass keiner der Ehegatten durch irgend einen Vertrag den andern zur Abweichung von diesen gesetzlichen Vorschriften verbinden dürfe**). 1839

In den politischen Schicksalswechseln Europa's wurden die Diöcesen Gnesen und Posen später zu dem 1807 errichteten Grossherzogthum Warschau geschlagen. Sofort verloren die preussischen Verordnungen in den besagten Provinzen ihre Geltung, und das System der Civilregistrirungen im Sinne des Code Napoleon wurde daselbst eingeführt. Während dieser Epoche konnten, sowie den Contrahenten die volle Freiheit, sich die priesterliche Einsegnung ihrer Ehe zu verschaffen zustand, so auch die katholischen Priester ohne das mindeste Hinderniss von Seite der Civilbehörden sich streng an die Lehre und die Zucht der Kirche halten.

---

*) Herr v. Mayer, damaliger Bischof von Culm, drückte in seinem Bericht über den Zustand der Diöcese, den er unterm 9. December 1778 (d. h. drei Monate nach dem obenerwähnten Vertrage von Warschau) einschickte, sich folgendermassen aus: „Ad praesens nullae interponi et suscipi possunt conditiones antematrimoniales respectu educandae prolis; prodiit Declaratio recens Aulae Berolinensis, quod infantes ex parentibus diversae religionis nati secundum sexum suorum parentum fidem tenere debent usque ad annos discretionis".

**) Exposition des heil. Stuhls d. d. 4. März 1838. Beil. Nr. 1. S. 25.

1839 Nell' anno 1815, in conseguenza del Trattato di Vienna, tornò la Prussia a possedere le accennate Provincie sotto il titolo di Gran Ducato di Posnania. Fu allora che con Regio Manifesto del 15 Maggio si rinnovarono in favore degli Abitanti Cattolici le solenni promesse, che *la loro Religione sarebbe mantenuta nella sua integrità.* Ma in nuova contradizione colle medesime il Governo Prussiano fu sollecito di richiamare in vigore le disposizioni contenute nella Dichiarazione del 21 Novembre 1803 circa l'educazione della prole nei matrimonii *fra persone di diversa confessione.*

Tolta così alle Spose Cattoliche ogni libertà di apporre nelle nozze la condizione di educare cattolicamente tutta la prole, venne ancora ad impedirsi, che i Parrochi potessero più esigerla innanzi il Matrimonio. Fu quindi per fatto del Reale Governo, che si aprì un largo campo al riprovevole abuso di accordare ai matrimonii misti la benedizione ecclesiastica senza la condizione in discorso. Quest' abuso peralto, essendo direttamente opposto alle invariabili massime e regole della Chiesa, non può aver mai costituito una legale osservanza e consuetudine capace di abrogare per via di *prescrizione* quanto di più sacro insegna, ordina, e pratica sul proposito la Religione Cattolica.

Oltre di che non è altrimenti vero quanto su tal proposito asserisce il Governo, vale a dire che l'uso di benedire i Matrimonii misti senza le necessarie condizioni fosse da lungo tempo ed universalmente osservato nell' Archidiocesi di Ghesna e Posnania. Un cumulo di documenti autentici, che *quasi al numero di mille, col percorrere benchè superficialmente i registri ecclesiastici* *), sonosi prodotti innanzi il Governo medesimo, smentisce del tutto somigliante asserzione. Risulta infatti da tali documenti: CHE la pratica generale di quelle Diocesi fu anzi costantemente conforme ai principii e regole della Chiesa; CHE fino ai tempi più recenti, e sotto lo stesso Governo Prussiano non furono

---

*) *Così Monsig. Dunin nella sua dichiarazione pubblicata dalla Gazzetta politica di Monaco il* 1 *Febbraro* 1839.

Im Jahre 1815 gelangte, in Folge des Wiener Vertrags, Preussen wieder in den Besitz der erwähnten Provinzen, unter dem Namen Grossherzogthum Posen. Damals wurden vermöge königlichen Manifestes am 15. Mai zu Gnesen den katholischen Einwohnern die feierlichen Verheissungen erneuert, dass ihre Religion in ihrer Integrität gewahrt werden solle. Aber im neuen Widerspruche mit diesen Zusicherungen liess die preussische Regierung es sich angelegen seyn, die in der Erklärung vom 21. November 1803 enthaltenen Bestimmungen über die Kindererziehung in der Ehe zwischen Personen verschiedener Confession wieder in Kraft zu setzen. 1839

Nachdem so den katholischen Bräuten alle Freiheit benommen war, den Eheverträgen die Bedingung der katholischen Erziehung aller Kinder beizufügen, ward auch noch verhindert, dass die Pfarrer fortan eine solche Bedingung vor der Ehe fordern könnten. Auf solche Weise öffnete die königliche Regierung dem verwerflichen Missbrauch ein weites Feld, den gemischten Ehen den kirchlichen Segen ohne die in Rede stehende Bedingung zu ertheilen. Dieser Missbrauch übrigens kann, als den unabänderlichen Maximen und Regeln der Kirche direkt entgegengesetzt, niemals eine gesetzliche Observanz und Gewohnheit begründet haben, die fähig wäre, auf dem Wege der Verjährung abzuschaffen, was in der katholischen Religion als heiligste Lehre, Verordnung und Praxis gilt.

Zudem verhielt es sich nicht in Wahrheit, was in Betreff dieses Punktes die preussische Regierung behauptet, nämlich dass der Gebrauch die gemischten Ehen ohne die nöthigen Vorbedingungen einzusegnen, seit langer Zeit und allgemein in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen beobachtet worden sey.

Ein Haufe authentischer Urkunden, welche — die kirchlichen Register auch nur oberflächlich durchlaufen, an die Zahl Tausend betragen *), sind derselben Regierung vorgelegt worden, und diese widerlegen ganz und gar eine solche Behauptung. Es geht in der That aus diesen Urkunden her-

*) So Herr v. Dunin in seiner Erklärung, veröffentlicht von der Münchener polit. Zeitung am 1. Februar 1839. und in der Sion Nro. 18 u. 19. Beilag Nro. 3 u. 4.

1839 dai Sacerdoti Cattolici benedetti i Matrimonii misti, se non previa la condizione della educazione cattolica di tutta la prole; CHE perciò la pretesa contraria pratica di accordare la benedizione anche in mancanza della detta condizione è priva di ogni fondamento, e tutta invece si riduce ad un semplice abuso di singoli casi particolari, che non può certamente distruggere la costante generale osservanza della disciplina ecclesiastica *).

E molto meno sussiste, che il preteso uso di benedire i Matrimonii misti senza le condizioni sia stato *libero*, nel senso cioè che siasi *liberamente* introdotto dal Clero Cattolico; e che fosse anzi per parte di esso l' effetto di una saggia e matura riflessione sugl' interessi sociali di una popolazione mista, come nell' ultima sua *memoria* pubblicata in Berlino nella Gazzetta di Stato sostiene il Gabinetto Prussiano. Sono abbastanza note la severità e l' insistenza, onde le Civili Autorità han sempre influito anche con minacce di pena, sia presso i contraenti per l' esatto adempimento della Regia Dichiarazione del 21 Novembre 1803, sia presso i Parrochi Cattolici per l'esecuzione della ceremonia ecclesiastica, ad onta che mancassero le condizioni prescritte. E la generale inquietezza delle coscienze, che nelle attuali deplorabili circostanze ha mosso ad un tratto il Clero Cattolico di Gnesna e Posnania a ricercar lume e consiglio dal proprio Arcivescovo, dimostra altresì ad evidenza, che ove invalse l' abuso di cui si parla, non fu se non l' effetto del privato errore, della debolezza, o dell' ignoranza, nella quale tanto più facilmente fra le varie vicende e legislazioni era caduta una parte del Clero, quanto più per opera del Go-

*) *Quanto si è detto riguardo all' Arcivescovato di Gnesna e Posnania si verifica esattamente anche nelle due Diocesi di Warmia e Culma, come risulta dalle Lettere Pastorali, che i rispettivi Vescovi hanno diretto al loro Clero, il primo in data di Frauenburg il* 19 *Aprile, il secondo in data di Pelplin il* 1 *Settembre* 1838.

vor, dass die allgemeine Praxis in jenen Diözesen vormals 1839
den Grundsätzen und Regeln der Kirche beständig conform war; dass bis auf die neuesten Zeiten und unter derselben preussischen Regierung von den katholischen Priestern die gemischten Ehen nur dann eingesegnet wurden, wenn die Bedingung der katholischen Erziehung aller Kinder vorausging; dass daher die behauptete gegenseitige Praxis, die Einsegnung auch in Ermangelung der besagten Bedingung zu gewähren, ganz grundlos ist, und sich vielmehr ganz einfach auf einen Missbrauch in besondern einzelnen Fällen reducirt, welcher gewiss die beständige allgemeine Observanz der Kirchendisciplin nicht zerstören kann *).

Noch viel weniger verhält es sich in Richtigkeit, dass der angebliche Gebrauch die gemischten Ehen unbedingt einzusegnen, frei gewesen sey, nämlich in dem Sinne, dass derselbe vom katholischen Clerus frei eingeführt worden, und dass er auch von dessen Seite die Wirkung einer weisen und reiflichen Ueberlegung über die gesellschaftlichen Interessen einer gemischten Bevölkerung gewesen sey, wie das preussische Cabinet in seiner letzten, in der Berliner Staatszeitung veröffentlichten Denkschrift behauptet. Hinlänglich bekannt sind die Strenge und Hartnäckigkeit, womit die Civilbehörden immer, selbst unter Strafandrohungen, theils bei den Kontrahenten auf genaue Erfüllung der königlichen Erklärung vom 21. November 1803, theils bei den katholischen Pfarrern auf Vollziehung der kirchlichen Feier gedrungen haben, trotz dem, dass die von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen mangelten. Auch die allgemeine Gewissensruhe, die unter den jetzigen beklagenswerthen Umständen auf einmal den katholischen Clerus von Gnesen und Posen bewogen hat, bei dem eigenen Erzbischof Erleuchtung und Rath zu suchen, beweist augenscheinlich, dass, wo der in Rede stehende Missbrauch eingeschlichen war, dies nur die Folge des Privatirrthums, der Schwäche oder der Un-

*) Was in Betreff des Erzbisthums Gnesen und Posen gesagt ist, bewahrheitet sich auch genau von den beiden Diöcesen Ermeland und Kulm, wie aus den Hirtenbriefen hervorgeht, welche die betreffenden Bischöfe, der erstere aus Frauenburg vom 19. April, der zweite aus Pelplin vom 1. September 1838, an ihre Geistlichkeit gerichtet haben.

1839 verno fu sempre chiusa ogni via di libera communicazione colla Sede Apostolica *).

Nè similmente può dirsi con verità, che il controverso uso sia stato positivamente riconosciuto dai defunti Arcivescovi di Gnesna e Posnania Monsignor Gorczensky, e Monsignor Wolicky, od anche dall' attuale Arcivescovo Monsignor Dunin, perchè essendo Vicario Capitolare dette una dichiarazione autentica dell' esistenza di tal consuetudine. Il Governo Prussiano non deve aver dimenticato gli energici reclami che contro le sue leggi intorno ai Matrimonii misti avanzarono a suo tempo le Ecclesiastiche Autorità Cattoliche di quelle Provincie senza averne ottenuto giammai il meritato effetto **). Non esiste poi negli Archivii della Curia Arcivescovile, nè si produce dal Governo stesso alcun atto, dal quale si provi che i due sunnominati defunti Arcivescovi riconoscessero *formalmente* come legittima la supposta consuetudine. D'altra parte fu sempre nota la perfetta loro adesione alle massime e regole della Chiesa Cattolica; ed in ultimo qualunque condiscendenza voglia loro attribuirsi sul punto di cui si tratta, non può essa in alcun modo aver legittimato un sì riprovevole abuso nell' amministrazione di un Sagramento. Del resto, per ciò che riguarda particolarmente Monsignor Dunin, è da osservarsi, CH' egli fu eletto Vicario Capitolare negli ultimi giorni di Decembre 1829; CHE immediatamente il giorno 20 Gennaro 1830 fu richiesto

---

*) *Altrettanto è avvenuto non solo del Clero delle due Diocesi di Culma e Warmia, ma di quello eziandio della Diocesi di Breslavia, il quale in un suo Indirizzo al Vescovo nel compiangere l' errore, in cui confessa d'esser caduto* per le minacce del Potere e per le illusioni del Filosofismo e Filantropismo Protestantico, *non ha lasciato di eccitare il proprio Pastore a contribuire colla sua autorità ed influenza*, affinchè sia tolto od almeno alleggerito nello Stato Prussiano il costringimento dei Cattolici in materia di Religione e di coscienza.

**) *Costa alla Santa Sede, che la celebrazione dei Matrimonii dei Soldati, ancorchè ambe le parti fossero Cattoliche, fu anche una volta commessa dal Governo Prussiano ai Cappellani Militari Protestanti, e che Monsignor Arcivescovo Raczyncki avanzò le più vive rimostranze contro tali disposizioni, e contro altri atti legislativi in cose di Religione; ma sempre inutilmente,*

wissenheit war, in welche unter den verschiedenen 1839
Wechseln und Gesetzgebungen ein Theil der Geistlichkeit um so leichter verfallen, je mehr durch Zuthun der Regierung immer jede freie Kommunikation mit dem apostolischen Stuhle versperrt war *).

Gleicherweise lässt sich nicht mit Wahrheit behaupten, dass der streitige Gebrauch von den verstorbenen Erzbischöfen von Gnesen und Posen, den H. H. Gorzensky und Wolicky, oder auch von dem jetzigen Erzbischof H. Dunin bestimmt anerkannt worden sey, weil Letzterer als Kapitularvikar eine authentische Erklärung von dem Daseyn einer solchen Gewohnheit gegeben habe. Die preussische Regierung darf die nachdrücklichen Reklamationen nicht vergessen haben, welche gegen ihre Gesetze in Betreff der gemischten Ehen seiner Zeit die katholischen Kirchenbehörden jener Provinzen erhoben, ohne dass sie jemals den verdienten Erfolg hatten.

Weder in den Archiven der erzbischöflichen Kurie existirt ein Aktenstück, noch wird ein solches **) von der Regierung producirt, welches bewiese, dass die zwei obengenannten verstorbenen Erzbischöfe die angebliche Gewohnheit als rechtmässig förmlich anerkannt haben. Andererseits war ihre Anhänglichkeit an die Maximen und Regeln der katholischen Kirche allzeit bekannt, und endlich, welche Willfährigkeit man ihnen auch in dem fraglichen Punkte beimessen wollte, so kann diese doch nicht so weit gegangen seyn, dass

---

*) Eben dies geschah nicht nur von Seite des Clerus der beiden Diöcesen Kulm und Ermeland, sondern auch von dem der Diöcese Breslau, welcher in seiner Adresse an den Bischof, indem er den Irrthum beklagt, in welchen er durch die Drohungen der Macht und durch die Täuschungen des protestantischen Philosophismus und Philanthropismus gefallen zu seyn bekennt, nicht unterlassen hat, den eigenen Hirten aufzufordern, er möge mit seinem Ansehen und Einfluss dazu beitragen, dass die Beschränkungen der Katholiken in Religions- und Gewissenssachen im preussischen Staate gehoben oder mindestens gemildert würden.

**) Dem heiligen Stuhl ist bekannt, dass die Einsegnung der Soldaten-Ehen, selbst wenn beide Theile katholisch waren, einmal von der preussischen Regierung den protestantischen Militärgeistlichen übertragen wurde und dass der H. Erzbischof Raczinski die lebhaftesten Remonstrationen gegen solche Verfügungen und gegen andere legislative Akte in Religionssachen erhob, aber immer vergebens.

1839 del sovraespresso certificato; e CHE in questo, senza punto toccare il merito intrinseco della pretesa *consuetudine*, si limitò unicamente al *fatto*, di cui egli stesso nelle dichiarazioni date posteriormente al Governo ha escluso la generalità, rilevando che nel rilasciarlo mancava di esatte informazioni per non essergli dato neppure il tempo necessario a proccacciarsele dai Decani dell' Archidiocesi.

In questo stato erano le cose, quando finalmente nel 1834. per parte del Governo Prussiano ebbe corso il notissimo Breve, che intorno ai Matrimonii misti Pio VIII. di sa. me. diresse il 25 Marzo 1830 all'Arcivescovo e Vescovi delle Diocesi Renane, e di Westfalia *). In quella circostanza tutto generalmente il Clero Cattolico delle Diocesi di Gnesna e di Posnania ebbe sull' istante ad avvedersi, *che l'antichissima prescrizione della Chiesa Cattolica sui Matrimonii misti non aveva dal lato dell' Apostolica Sede sofferto alcun cambiamento, e che perciò le deviazioni introdottesi erano un crasso errore, un grave peccato contro Dio e la Santa sua Parola, una violazione della inalterabile fede Cattolica, in somma un mettere a repentaglio l' eterna salute dei Cattolici che vi avevano parte* **). Furono quindi innumerabili le istanze dirette a voce ed in iscritto dal Clero stesso a Monsignor Arcivescovo, il quale dopo matura considerazione vedendo che le leggi civili opponevansi diametralmente alle massime e regole della Chiesa, si determinò a fare presso il Governo ogni sforzo possibile per togliere sì funesta collisione, ben contento di assumere egli solo in prò della sua Diocesi il peso e

---

*) *Si vegga l' Esposizione della S. Sede (Stamperia della Segreteria di Stato) in data* 4 *Marzo* 1838 *pag.* 5.

**) *In tali termini i sentimenti del Clero si esposero da Monsignor Dunin a S. M. nella lettera del* 21 *Ottobre* 1837, *da prodursi a suo luogo.*

sie einen so verwerflichen Missbrauch in der Administration eines Sakraments legitimirt hätte. Was übrigens insbesondere den Hrn. v. Dunin betrifft, so ist zu bemerken, dass er gegen Ende Decembers 1829 zum Kapitularvikar gewählt wurde, dass ihm gleich darauf, am Januar 1830, die obenerwähnte Bescheinigung abgefordert ward, und dass er in dieser, ohne den innern Werth oder Unwerth der angeblichen Gewohnheit zu berühren, sich einzig auf die Thatsache beschränkte, deren Allgemeinheit er in den später der Regierung abgegebenen Erklärungen selbst ausgeschlossen hat, hervorhebend, dass er bei Erlassung jenes Certifikats genauer Nachweise ermangelt habe, indem ihm nicht einmal die nöthige Zeit gelassen worden sey, sich solche von Dechanten des Erzbisthums zu verschaffen. 1839

So standen die Sachen, als endlich im Jahr 1834 von der preussischen Regierung das wohlbekannte Breve in Umlauf gesetzt wurde, welches Pius der VIII. sel. Ads. in Betreff der gemischten Ehen unterm 25. März 1830 an den Erzbischof und die Bischöfe der Diözesen am Rhein und Westphalen richtete *). Aus diesem Umstande musste der ganze katholische Clerus der Diöcesen Gnesen und Posen augenblicklich ersehen, dass die uralte Vorschrift der katholischen Kirche über die gemischten Ehen von Seite des apostolischen Stuhls keinerlei Aenderung erfahren hatte, und dass folglich die eingeführten Abweichungen ein grober Irrthum, eine schwere Sünde gegen Gott und sein heiliges Wort, eine Verletzung des unwandelbaren katholischen Glaubens, kurz eine Gefährdung des ewigen Heils der dabei betheiligten Katholiken waren **). Unzählig waren von da an die Gesuche, welche der Clerus selbst mündlich und schriftlich an den Herrn Erzbischof richtete, der nach reiflicher Ueberlegung, als er sah, dass die bürgerlichen Gesetze den Maximen und Regeln der Kirche schnurstracks entgegen liefen, den Entschluss fasste, bei der Regierung sich alle mögliche Mühe zu geben, um eine so traurige Kollision zu beseitigen, wohl zufrieden,

*) Siehe die Darstellung des heil. Stuhls d. d. 4. März 1838. Seite 5.

**) In diesen Worten drückte Herr v. Dunin in seinem Schreiben an seine preussische Majestät vom 21. October 1837 die Gesinnungen des Clerus aus. Das Schreiben findet sich an der gehörigen Stelle.

1839 la difficoltà di una impresa sì feconda di odiosità e di amarezze *). Ma lo spirito di conciliazione e di prudenza, con cui il Prelato si propose di regolare la sua condotta in sì difficile affare, l'indusse perfino ad invocare il *permesso* del Governo e del Re in oggetti, sui quali l'Autorità Ecclesiastica è del tutto indipendente da quella dello Stato. Ed è appunto per rilevare siffatta condotta dell' Arcivescovo, che nell' esporre quì appresso i fatti sull' appoggio dei relativi documenti, si farà uso delle identiche di lui espressioni.

Pertanto nel mese di Gennaro 1837 **) si rivolse Monsignor Dunin al Regio Ministero per rappresentare, che dopo aver conosciuto il Breve di Pio VIII. la sua conscienza e le frequentissime richieste del Clero lo stimolavano a non lasciar più a lungo inosservati nel suo Arcivescovato i principii richiamati in detto Breve: *chiese in grazia* di pubblicarlo liberamente nei luoghi soggetti alla sua giuridizione, o di ammonire almeno il suo Clero sull' osservanza delle massime in esso contenute: espresse infine la speranza di non incontrare per parte del Governo alcuna difficoltà, poichè trattavasi *di uno stesso e medesimo Stato, di una stessa e medesima Chiesa, di uno stesso e medesimo oggetto.*

---

*) *Così dichiarò Monsignor Arcivescovo nel bel principio della Circolare indirizzata al Clero di Gnesna e Posnania il* 30 *Gennaro* 1838, *che si riporterà in appresso. Da questa Circolare, e dalla succitata lettera del* 21 *Ottobre* 1837, *si è principalmente desunto quanto viene ora a narrarsi sulle trattative ch' ebber luogo fra lui ed il Governo.*

**) *Giova quì osservare, come il Governo Prussiano nella* Memoria *pubblicata dalla predetta Gazzetta di Stato abbia adesso liberamente palesato, che* sin dal principio del 1837 *era già insorto Monsignor Arcivescovo di Posnania contro la pretesa* consuetudine *di benedire i Matrimonii misti senza condizioni, mentre nel* publicandum *del Regio Ministero in data* 15 *Novembre dello stesso anno si asserì, che niun altro Vescovo della Monarchia erasi arbitrato di amministrar la Diocesi, come pretendeva amministrarla Monsignor Arcivescovo di Colonia; quasi che intorno ai matrimonii misti, sui quali cadeva in sostanza il punto principale della questione, non fosse mai giunto al Governo alcun reclamo per parte di qualche altro Vescovo.*

zum Nutz und Frommen seiner Diöcese das Gericht 1839
und die Schwierigkeit eines an Gehässigkeit und Bitterkeit so fruchtbaren Unternehmens auf sich allein zu nehmen *). Aber der Geist der Versöhnung und Klugheit, womit der Prälat sein Benehmen in einer so schwierigen Angelegenheit zu regeln sich vornahm, bewog ihn endlich, um die Erlaubniss der Regierung und des Königs in Gegenständen anzurufen, hinsichtlich deren die kirchliche Behörde von der Staatsbehörde ganz und gar unabhängig ist. Und gerade um dieses Verfahren des Erzbischofs in ein klares Licht zu setzen, wird man in der hier folgenden auf die bezüglichen Documente sich stützenden Darstellung der Thatsachen sich seiner identischen Ausdrücke bedienen.

Herr von Dunin wendete sich deshalb im Januar des Jahres 1837 **) an das Königliche Ministerium, um diesem vorzustellen, er könne in seinem Erzbisthume, nachdem das Breve Papst Pius VIII. zu seiner Kenntniss gelangt sey, die in diesem Breve neuerdings ausgesprochenen Grundsätze nicht länger unbeachtet lassen, sein Gewissen und das wiederholte Begehren seines Clerus fordre dies von ihm; er verlangte als Vergünstigung, das Breve ungehindert in allen seiner Jurisdiktion unterworfenen Orten verkündigen, oder doch wenigstens seinen Clerus ermahnen zu dürfen, die darin enthaltenen Grundsätze zu beobachten und sprach am

*) Also erklärte der Herr Erzbischof gleich im Anfange des Rundschreibens, dass er am 30. Januar 1838 an den Clerus von Gnesen und Posen richtete. Aus diesem Rundschreiben und aus dem oben angeführten Briefe vom 21. October 1837 hat man hauptsächlich entnommen, was so eben über die zwischen ihm und der Regierung stattgehabten Verhandlungen erzählt werden soll.

**) Es muss hier bemerkt werden, wie die preussische Regierung in der Denkschrift, welche sie in der erwähnten Staatszeitung veröffentlichte, jetzt offen erklärt, der Herr Erzbischof von Posen habe sich bis zum Beginne des Jahres 1837 gegen die angebliche Praxis der unbedingten Einsegnung gemischter Ehen erklärt, während das Publikandum der Königlichen Minister vom 15. November desselben Jahres sich äussert, kein Bischof der Monarchie habe sich herausgenommen, seine Diöcese so zu verwalten, wie der Herr Erzbischof von Cöln seine amtliche Wirksamkeit auszuüben gesucht habe; gleich als wäre in Betreff der gemischten Ehen, die doch den vorzüglichsten Punkt des Wesentlichen der Frage bildeten, niemals der Regierung von Seite eines Bischofes eine Beschwerde eingesendet worden.

Fu sorpreso il Regio Ministero di siffatta domanda, e rispose in poche parole al Prelato, CHE il Breve di Pio VIII, essendo stato soltanto diretto all' Arcivescovo di Colonia, ed ai Vescovi di Treveri, Münster, e Paderbona, non riguardava affatto l' Arcivescovato di Gnesna e Posnania *); quasi che i principii dottrinali, dei quali intendeva parlare l' Arcivescovo, fossero limitati alla sola parte Occidentale di Prussia; e non riguardassero la Chiesa Cattolica, ovunque esista. Soggiungeva poi lo stesso Regio Ministero, CHE pel detto Arcivescovato, lungi dal potersi permettere alcun cambiamento, dovevasi invece mantenervi intatta la *consuetudine* di benedire i Matrimonii misti senza le condizioni, *in conformità dei principii legali ed amministrativi dello Stato.*

Nella necessità pertanto di provvedere alla quiete di sua coscienza non potè Monsignor Dunin dispensarsi dal repitere al Regio Ministero le sue istanze. Disse di aver profondamente esaminato la materia, e chiese che su tal affare si umiliasse un rapporto a Sua Maestà, perchè non gli fosse impedito o di pubblicare nel suo Arcivescovato il succitato Breve, o di ricorrere almeno alla Santa Sede per una decisione sul punto in questione. A questa nuova dimanda aggiunse Monsignor Arcivescovo una Memoria, nella quale si esponeva: CHE riguardo ai Matrimonii misti i Cattolici delle Diocesi di Gnesna e Posnania dovevano innanzi tutto riportarsi

*) Non poteva essere nella intenzione del Papa, *dice il Governo Prussiano in detta Memoria*, di estendere a tutti i Paesi della Cristianità le mitigazioni contenute nel Breve. *Ma Monsignor Dunin, come ben rilevasi dalle posteriori sue dichiarazioni date al Governo, chiedendo per la sua Diocesi la pubblicazione del Breve di Pio VIII. di sa. me., intendeva di volerne applicare ed eseguire la parte dottrinale, a fine di togliere l' abuso della benedizione Cattolica nei matrimonii misti senza condizioni, e non già estenderne al suo Arcivescovato le straordinarie concessioni, che da quel Pontefice eransi fatte per le sole Diocesi delle Provincie del Reno e di Westfalia; pel qual oggetto riconosceva necessario il ricorso alla S. Sede.*

Schlusse die Hoffnung aus, hierin keinem von Seite 1839
der Regierung gelegten Hindernisse zu begegnen, da es sich von „einem und demselben Staate, von einer und derselben Kirche, von einem und demselben Gegenstande handle.“

Das Königliche Ministerium wurde von diesem Verlangen überrascht und antwortete dem Prälaten ganz kurz, das Breve Pius VIII. sey nur allein an den Erzbischof von Cöln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn gerichtet und gehe das Erzbisthum von Gnesen und Posen nicht an **), gleich als wären die doktrinellen Grundsätze, von denen der Erzbischof sprechen wollte, nur allein auf den westlichen Theil des preussischen Staates beschränkt und hätten also für die übrige katholische Kirche, wo sie bestehen möge, keine Geltung.

Das Königliche Ministerium fügte selbst noch hinzu, man solle im Erzbisthume Gnesen und Posen, ohne sich die geringste Aenderung zu erlauben, statt dessen die Praxis der unbedingten Einsegnung bei gemischten Ehen unversehrt und in Uebereinstimmung mit „den gesetzlichen und administrativen Bestimmungen des Staates aufrecht erhalten.“ Herr von Dunin, der sich gedrungen fühlte, für die Ruhe seines Gewissens zu sorgen, konnte nicht umhin, dem Königlichen Ministerium hierüber wiederholt Vorstellungen zu machen. Er erklärte darin, dass er den Gegenstand reiflich überlegt habe und verlangte, über denselben an Se. Majestät berichten zu dürfen, damit es ihm unverwehrt bleibe, in seinem Erzbisthume das erwähnte Breve zu veröffentlichen oder wenigstens sich an den heil. Stuhl zu

---

**) Die preussische Regierung sagt in dem erwähnten Memoire, es könne nicht die Absicht des Papstes gewesen seyn, die Milderungen, welche das Breve enthalte, auf alle Länder der Christenheit auszudehnen. Herr von Dunin aber beabsichtigte nur, wie diess aus seinen späteren Erklärungen an die Regierung deutlich erhellt, indem er für seine Diöcese die Veröffentlichung des Breve Pius des Achten sel. Andenkens verlangte, den doktrinellen Theil anzuwenden und auszuführen, um den Missbrauch der unbedingten Einsegnung gemischter Ehen von katholischer Seite aufzuheben und wollte nicht, dass jene ausserordentlichen Zugeständnisse, die der Papst allein für die Rheinprovinz und Westphalen gemacht hatte, zugleich auf sein Erzbisthum ausgedehnt werden sollten, denn er wusste wohl, dass er zu diesem Zwecke sich an den heil. Stuhl hätte wenden müssen.

1839 alla Costituzione Benedettina „*Magnae Nobis admirationis*"; CHE siccome il Sagramento del Matrimonio è *un solo e lo stesso* presso tutti i Cattolici, così la spiegazione della dottrina cattolica intorno alla celebrazione dei Matrimonii misti, fatta dal Supremo Maestro della Cattolica Chiesa nel Breve Pontificio del 25 Marzo 1830, riguardava tutt' i Cattolici del mondo intiero; CHE non trattavasi di una semplice ceremonia, o di cosa solamente disciplinare, ma bensì di decidere *a chi, come, e quando* debba amministrarsi un Sagramento; CHE ormai tal questione era stata decisa dal Supremo Gerarca, cui Gesù Cristo affidò il sagro ed inviolabile deposito della sua dottrina; CHE l' esempio di alcuni Sacerdoti Cattolici, i quali per errore avessero tavolta benedetto i Matrimonii misti senza condizioni, non poteva avere stabilito una prassi canonica contro la disciplina della Cattolica Chiesa; CHE dopo essersi tal errore riconosciuto presso la decisione Apostolica, verrebbe a separarsi dalla Chiesa Cattolica chiunque ricusasse di aderire alle dichiarazioni e prescrizioni della S. Sede; CHE l' esigersi nei Matrimonii misti la condizione della educazione Cattolica di tutta la prole non era altrimenti una novità, perchè tale era stata in quelle Diocesi la pratica generalmente osservata dal Clero; CHE invece il Governo costringerebbe i Cattolici ad ammettere delle novità in cose di coscienza, ed in aperta opposizione colla originaria dottrina della Chiesa; CHE finalmente Gesù Cristo aveva santificato il Matrimonio innalzandolo alla dignità di Sagramento, e perciò il pretendere da un Sacerdote Cattolico la benedizione di un Matrimonio misto senza le condizioni, era lo stesso che pretendere la profanazione del Sagramento, e distruggere i primi principii della fede Cattolica.

Queste ed altre consimili rimostranze furono da Monsignor Dunin ripetute più volte al Governo, ma senza verun successo. Anzichè secondare le giuste do-

wenden, und eine Entscheidung über den fraglichen 1839 Punkt zu erhalten.

Mit diesem neuen Ansuchen verband der Herr Erzbischof noch eine Denkschrift, in welcher er auseinander setzte: die Katholiken der Erzdiöcese Gnesen und Posen seyen verpflichtet, sich in Betreff der gemischten Ehen ganz und gar an die Konstitution Benedikts: Magnae Nobis admirationis zu halten; wie das Sakrament der Ehe bei allen Katholiken nur eines und dasselbe sey, so gelte auch die Erklärung der katholischen Kirche durch das päpstliche Breve vom 25. März 1830 in Betreff der gemischten Ehen für alle Katholiken der ganzen Welt; es handle sich hier nicht blos um eine Ceremonie, oder nur allein um eine Maassregel Disciplin, sondern, vielmehr um die Entscheidung, „an welche Personen, auf welche Weise und in welchen Fällen" ein Sakrament zu spenden sey; diese Frage sey von dem obersten Hierarchen, welchem Jesus Christus den heil'gen und unverletzbaren Glaubensquell seiner Lehre anvertraut habe, entschieden worden und das Verfahren einiger katholischer Priester, welche aus Irrthum einige Male gemischten Ehen eine unbedingte Einsegnung ertheilt hätten, könne im Widerstreite mit der Disciplin der katholischen Kirche keine kanonische Praxis begründen; denn, da dieser Irrthum durch die päpstliche Entscheidung als solcher erklärt sey, so trenne sich Jeder von der katholischen Kirche, der den Aussprüchen und Vorschriften des heil. Stuhls seine Beistimmung verweigere; die Bedingung der katholischen Erziehung aller Kinder bei gemischten Ehen sey nichts Neues, denn sie sey in diesen Diöcesen allgemein vom Clerus beobachtete Praxis gewesen; die Regierung lege dagegen den Katholiken den Zwang auf, in Sachen des Gewissens Neues und der ursprünglichen Kirchenlehre Widerstreitendes annehmen zu müssen. Jesus Christus habe die Ehe geheiligt, indem er sie zur Würde eines Sakraments erhoben; von einem katholischen Priester die unbedingte Einsegnung einer gemischten Ehe fordern, heisse daher nichts Anderes verlangen, als die Entwürdigung des Sakraments und die Vernichtung der wesentlichsten Grundsätze des katholischen Glaubens."

Diese und andere ähnliche Gegenvorstellungen wurden von Hrn. v. Dunin zu wiederholten Malen der Regierung gemacht, aber ohne allen Erfolg. Anstatt auf

1839 parte dell' Arcivescovo di Colonia, e dei tre Vescovi delle Provincie Renane e di Westfalia.

Fermo però il Governo nel suo proposito non tardò a ripetere al Prelato una più acerba assoluta negativa. Gli notificò che, tentando il Clero di attenersi al Breve di Pio VIII. nello scopo di non accordare la benedizione nei matrimonii misti, se non previa la nota condizione, era già incaricata la Reggenza delle stesse Provincie a sospendere immantinente il pagamento degli assegni al Vicariato Generale ed all' Arcivescovo stesso. Che anzi con Rescritto del 3 Maggio 1837 il Regio Ministero ordinò espressamente, *che anche nelle due Diocesi di Gnesna e Posnania dovessero i matrimonii misti essere celebrati dal Clero Cattolico coi bandi e colla ecclesiastica benedizione, senza esigere una promessa, e senza insinuare un accordo intorno alla educazione della prole nella Fede Cattolica.* E quest' ordine fu officialmente partecipato il 19 Luglio ai rispettivi Commissarii Distrettuali e Borgomastri coll' ingiunzione di annunziarlo al Clero, di procurarne il più rigoroso adempimento, e di dare esatta contezza dell' eventuali contravvenzioni con tutte le relative circostanze (*Documento N°. III.*).

Giunte le cose a tal punto, non rimase a Monsignor Dunin altro partito che di rivolgersi direttamente al Trono Reale. Con sua lettera in data 21 Ottobre 1837 espose rispettosamente a Sua Maestà lo stato della questione, riepilogando la sostanza delle rappresentanze fatte al Ministero: e dopo aver dimostrato sino all' evidenza la irragionevolezza sì delle negative ricevutene, sì della pretensione che aveva il Governo di forzare i Sacerdoti Cattolici a benedire i Matrimonii misti senza le debite condizioni; chiese che gli si lasciasse la libertà o di seguire in appresso la norma prescritta dalla Costituzione Benedettina „*Magnae Nobis admirationis*", o di ricorrere alla S. Sede per ottenerne una decisione

Breve, oder der Befragung des heil. Stuhles um dessen 1839
höchste Entscheidung, wie dies im Jahre 1828 Seitens des Erzbischofs von Cöln und der drei Bischöfe der Rheinprovinzen und Westphalens geschehen sey, jegliches Hinderniss benommen werde.

Fest jedoch beharrte die Regierung auf ihrem Entschlusse, und säumte nicht, dem Prälaten eine noch herbere, und absolut abschlägige Antwort zu ertheilen. Sie eröffnete ihm, dass, falls der Clerus versuchen würde, sich an das Breve Pius VIII. zu halten, mit der Absicht die Einsegnung den gemischten Ehen ohne die bekannte vorläufige Bedingung, zu verweigern, die Regierung dieser Provinzen bereits beauftragt sey, die Bezahlung der Bezüge des Generalvikars und selbst des Erzbischofs sofort einzustellen. Noch mehr, es verordnete das königliche Ministerium mittelst Rescripts vom 3. Mai 1837 ausdrücklich, dass auch in den beiden Diöcesen Posen und Gnesen die gemischten Ehen vom katholischen Clerus mit Aufgebot und kirchlichem Segen geschlossen werden müssten, ohne dass ein Versprechen gefordert, und ein Uebereinkommen hinsichtlich der Erziehung der Nachkommenschaft im katholischen Glauben insinuirt werde. Und dieser Befehl wurde am 19. Juli den betreffenden Distrikts-Kommissären und Bürgermeistern mitgetheilt mit der Weisung, auch den Clerus hiervon zu verständigen, für die strengste Darnachachtung zu sorgen, und über etwaige Uebertretungen genauen und umständlichen Bericht zu erstatten.

Es blieb nun, da die Lage der Dinge so weit gekommen war, dem Herrn von Dunin kein anderer Ausweg übrig, als sich unmittelbar an den königlichen Thron zu wenden. In seinem Schreiben vom 21. October 1837 setzte er Se. Majestät den Standpunkt der Frage ehrfurchtsvoll auseinander, wiederholte kurz den wesentlichen Inhalt seiner Vorstellungen an das Ministerium und verlangte, nachdem er das Widersinnige sowohl der ihm ertheilten abschlägigen Antworten und der Anmassung, mit welcher die Regierung die katholischen Priester zur Einsegnung gemischter Ehen zwingen wolle, bis zur Evidenz bewiesen hatte, dass es ihm unbenommen bleibe, entweder sich nach den in der Konstitution Benedikts: Magnae nobis admirationis vor-

1839 da poter tranquillizzare la coscienza sua e quella del Clero (*Documento N°. IV.*).

Questa dimanda, sebbene più precisa delle altre, ebbe nondimeno la stessa disgrazia di non essere accolta. Rispose il Re al Prelato in data 30 Decembre 1837, ma pel solo fine di palesargli, CHE non sentivasi disposto a permettergli di alterare *la consuetudine esistente in tutte le Provincie Orientali della Monarchia, in virtù della quale vien dato effetto ai così detti Matrimonii misti colle proclamazioni e colla benedizione ecclesiastica, senza esigere una particolare promessa;* CHE invece aspettava da lui *come Arcivescovo* tutta la sollecitudine per mantenere il Clero ad esso soggetto *nella via già per lungo tempo seguita dell' ordine esistente*, e ciò tanto più per aver egli stesso nella qualità di Amministratore Capitolare certificato l'esistenza di tal *lodevole consuetudine senza esprimere una qualunque apprensione in proposito;* CHE non poteva in conseguenza accordargli *nè di pubblicare la Costituzione di Benedetto XIV., nè di rivolgersi alla S. Sede per ottenerne insegnamenti su di un affare già da lungo tempo regolato* (*Documento Num° V.*).

Sonosi già rilevate *) le circostanze che precedettero e seguirono la testimonianza data nel Gennaro 1830 da Monsig. Dunin sul semplice fatto della pretesa *consuetudine* di benedire i Matrimonii misti senza condizioni; e ben si comprende quanto debole fondamento somministri al Governo, per pretendere che il Prelato dopo la pubblicazione del Breve di Pio VIII. dovesse esser sordo alle voci della sua coscienza in materia sì grave. Ma non è men debole il raziocinio, di cui nella Gazzetta di Stato ha usato il Governo medesimo, nella mira di giustificare le sue ripetute negative alle istanze dell' Arcivescovo, il quale esigeva l'osservanza della Benedettina Costituzione **). La Dieta di Polonia de-

*) *V. Pag.* 19 e 20.

**) *Ecco qual fu il ragionamento del Governo nella sua Me-*

geschriebenen Normen zu richten, oder sich an den 1839
heil. Stuhl zu wenden, und von ihm eine Entscheidung zu erhalten, mit welcher er sein Gewissen und das Gewissen seines Clerus beruhigen könne. (Vergl. Dokument Nro. VI). Dieses Verlangen schlug, obgleich es mit noch grösserer Bestimmtheit als die übrigen abgefasst war, dennoch fehl und fand keine Annahme.

Der König antwortete zwar dem Prälaten am 30. December 1837, aber bloss um ihm zu eröffnen, er finde sich nicht bewogen, eine Veränderung der Praxis, welche in den östlichen Provinzen der Monarchie bestehe, und gemäss welcher die sogenannten gemischten Ehen mit Aufgeboten und kirchlicher Einsegnung ohne Abforderung eines besondern Versprechens vollzogen würden, eintreten zu lassen; er habe vielmehr von ihm als Erzbischof erwartet, dass er seinen Clerus anhalte, in dieser Sache den Weg zu betreten, welchen die schon lange Zeit bestehende Praxis vorzeichne, um so mehr, da der Erzbischof selbst in seiner frühern Eigenschaft als Kapitelsverweser das Daseyn dieser lobenswerthen Praxis durch ein Certifikat bestätigt habe, ohne einen Tadel hierüber auszusprechen. Eben desshalb könne er auch nicht genehmigen, dass man die Konstitution Benedikts XVI. veröffentliche, noch auch, dass man sich in einer schon so lange geordneten Sache an den heil. Stuhl um Instruktionen wende.

Die Umstände, welche dem Certifikate des Herrn v. Dunin vom Januar 1830 über das einfache Faktum der angeblichen Praxis, die gemischten Ehen unbedingt einzusegnen, hervorgingen und es begleiteten, haben wir bereits im voraus bemerkt, und man sieht leicht ein, wie gehaltlos die Grundlage ist, auf welche hin die Regierung sich heraus nahm, von dem Prälaten zu verlangen, er solle, nachdem das Breve Pius VIII. bereits veröffentlicht war, in einer so wichtigen Angelegenheit die Stimme seines Gewissens überhören. Eben so gehaltlos ist aber auch der Schluss, dessen sich die Regierung selbst in der Staatszeitung bediente, um die wiederholt dem Erzbischof auf seine Vorstellungen, in welchen er die Beobachtung der Konstitution Benedikts forderte, ertheilten abschlägigen Antworten zu rechtfertigen *).

*) Man sehe, welche Wendung die Regierung dieser Sache in

1839 gli anni 1767 e 1768 abbia pur dichiarato che siffatta Costituzione non avrebbe più forza nel Regno. Un tal atto però fu affatto incompetente, e la Costituzione medesima non cessò per questo di contenere le invariabili regole della Chiesa Cattolica in ordine alla celebrazione de' Matrimonii misti; cosicchè fu sempre del pari in vigore in quelle Provincie. Costa realmente dagli Atti autentici delle Curie Ecclesiastiche tanto delle altre Diocesi, quanto specialmente di quella di Posnania, che i detti Matrimonii anche allora non furono benedetti dai Sacerdoti Cattolici, se non previe le condizioni prescritte dalla Costituzione in discorso, la quale come in quei tempi fù dai Nunzi Apostolici residenti in Varsavia sostenuta nella sua osservanza, così dalla S. Sede non fu mai posteriormente revocata. Nè osta che le disposizioni quivi espresse trovinsi al presente in contradizione colle leggi della Monarchia Prussiana; giacchè non si tratta quì di un oggetto civile, ma di un Sagramento, di una cosa meramente spirituale ed ecclesiastica, sulla quale appartiene unicamente alla Chiesa il diritto di stabilire per tutto l'Orbe Cattolico i necessarii regolamenti.

E' poi non meno inaspettata che gratuita l'asserzione, con cui il Governo Prussiano ha inteso di giustificare l'ostacolo da lui posto al ricorso di Monsignor Dunin alla S. Sede *). Infatti dee quì primieramente osservarsi, che la pretesa *consuetudine* delle Provincie

---

moria: „Astrazion fatta, che questa Bolla era già stata messa fuori di ogni vigore dalle risoluzioni della Dieta di Polonia degli anni 1767 e 1768, il contenuto di essa, come lo riconobbe lo stesso Arcivescovo nella sua rappresentanza, trovasi in opposizione colle leggi del Regno."

*) *Sono queste sul proposito le identiche espressioni del Governo nella ridetta Memoria:* „Il rifiuto dell' altra domanda (*di rivolgersi cioè alla S. Sede*) era fondato sulla ragione che in occasione delle trattative intraprese a Roma nel 1828 in precedenza del Breve del 1830, erasi fatta menzione dell' uso stabilito nelle Provincie Orientali della Monarchia, senza che la Corte di Roma

Der polnische Reichstag, der in den Jahren 1767 1839 und 1768 statt fand, hat bloss die Erklärung abgegeben, die erwähnte Konstitution habe fernerhin im Reiche keine Gültigkeit mehr.

Diese Handlung geschah ohne alle Berechtigung und die Konstitution selbst hörte desshalb gar nicht auf, die unveränderlichen Regeln der katholischen Kirche bei der Vollziehung gemischter Ehen zu enthalten, so dass sie in diesen Provinzen immer noch ihre gleiche Geltung behielt, und wirklich erhellt auch aus den ächten Aktenstücken der bischöflichen Curien, sowohl der übrigen Diöcesen als insbesondere der Diöcese von Posen, dass die bezeichneten Ehen auch damals von den katholischen Priestern nicht eingesegnet wurden, wenn nicht die nach dem Inhalte der Konstitution vorgeschriebenen Bedingungen vorausgegangen waren, und diese Konstitution wurde in jener Zeit von den Nuncien, welche in Warschau residirten, in ihrer ganzen Kraft erhalten und eben so vom heil. Stuhle auch in späterer Zeit niemals zurückgenommen. Es kann nicht als Gegenstand gelten, dass die in ihr ausgesprochenen Vorschriften gegenwärtig mit den Gesetzen der preussischen Monarchie in Widerspruch stehen, denn es handelt sich hier nicht von einer weltlichen Sache, sondern von einem Sakramente, von einer rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheit, welche nach Bedürfniss zu regeln in der ganzen katholischen Welt nur allein die Kirche berechtigt ist.

Eben so sonderbar als grundlos ist hiernach auch die Aeusserung der preussischen Regierung, mit welcher sie die Maassregeln zu rechtfertigen suchte, durch die sie den Herrn v. Dunin verhinderte, sich an den heil. Stuhl zu wenden *).

---

in ihrer Erklärung gibt: „abgesehen davon, dass die angeführte Bulle durch die Beschlüsse des polnischen Reichstages bereits in den Jahren 1766—68 ausser Kraft gesetzt worden war, steht auch ihr Inhalt, wie der Erzbischof selbst in seiner Vorstellung anerkannte, in Widerspruch mit den Gesetzen des Landes".

*) Die Regierung gebrauchte in der erwähnten Erklärung bei dieser Gelegenheit folgende hier wörtlich angeführte Ausdrücke: „dem zweiten Antrage (sich an den heil. Stuhl zu wenden) stand aber entgegen, dass schon bei Gelegenheit der im Jahr 1838 in Rom begonnenen dem Breve vorhergegangenen Unterhandlungen die obenerwähnte in den östlichen Provinzen bestehende Praxis

1839 Orientali di Prussia intorno alla benedizione de' Matrimonii misti senza le condizioni, altro non essendo in sostanza se non un abuso invalso *di recente per effetto d' ignoranza o di debolezza in casi particolari*; non poteva mai intendersi, nè fu mai intesa diversamente dalla Santa Sede. Manca dunque tutto il fondamento ed il soggetto perfino del *tacito* di lei *consenso*, su cui insiste tanto nella sua *Memoria* il Regio Governo. In secondo luogo non sussiste affatto, che la stessa Santa Sede si mostrasse indifferente sull' ulteriore osservanza dell' asserita *consuetudine*, e vi prestasse perciò il suo *tacito consenso*, quando se ne fece menzione nelle trattative intraprese in Roma fin dal 1828 intorno ai Matrimonii misti delle Provincie Renane e di Westfalia. Vero è, che all' occasione di tali trattative il Signor Cav. Bunsen, dopo aver dichiarato che intendeva *parlare del fatto senza giudicarlo*, accennò, *che nelle Provincie Orientali del Regno, sia per indulto Pontificio, sia per inveterata consuetudine, sia per qualunque altra ragione, non si fanno, e non si esigono tali condizioni*. Ma è altresì vero, come costa dagli atti originali delle trattative medesime, che gli fu risposto in questi precisi termini: *L'asserto fatto delle Provincie Orientali cioè che in esse non si facciano le controverse convenzioni circa l' educazione cattolica della prole, fa vedere gli enormi abusi e disordini ivi introdottisi su questo punto; poichè non vi è certo su di ciò Pontificio indulto*. Al contrario egli è indubitato che fin dal primo momento, in cui il Governo Prussiano pubblicò sull' educazione della prole nei Matrimonii misti leggi opposte a quelle della Chiesa, la S. Sede fu sollecita d'ingiungere ai rispettivi Vescovi la stretta osservanza della disciplina ecclesiastica; dichiarando insieme che i Parrochi Cattolici *senza grave peccato* non potevano *actu aliquo sacrilegum*

---

ne traesse motivo di opporsi alla ulteriore sua osservanza. Anzi quando più tardi l' Arcivescovo di Colonia Conte Spiegel, in una Lettera pastorale del 18 Ottobre 1834, colla quale trasmetteva quel Breve ai Vescovi della sua Diocesi, si riferì espressamente all' uso vigente nelle Provincie Orientali, la Corte di Roma dopo averne preso cognizione non fece la minima obbiezione contro tal uso. Non poteva dunque esser messa in dubbio la tacita sua concessione".

Vor Allem muss man hier bemerken, dass die an- 1839
gebliche Praxis in den Ostprovinzen Preussens, die Einsegnung bei gemischten Ehen ohne alle Bedingung zu ertheilen, wesentlich nichts Anderes ist, als ein in „neuerer Zeit in Folge von Unwissenheit oder Schwäche in einzelnen Fällen eingedrungener Missbrauch," der von dem heil. Stuhle weder als etwas Anderes angesehen werden konnte, noch jemals angesehen wurde.

Die „stillschweigende Einwilligung" des heil. Stuhles, auf welche die königl. Regierung in ihrer Erklärung so viel Gewicht gelegt hat, entbehrt daher, so fein diess auch ausgesonnen war, allen Grundes. Eben so hat auch der zweitens angebrachte Grund, der heil. Stuhl habe sich selbst gegen das fernere Bestehen der angeführten Praxis gleichgültig erwiesen, und ihr sogar stillschweigende Zustimmung ertheilt, als bei dem, im Jahr 1828 über die gemischten Ehen in den Rheinprovinzen und Westphalen angeknüpften Unterhandlungen dieser Praxis erwähnt wurde, keinen Bestand. Es ist richtig, dass bei Gelegenheit dieser Unterhandlungen Herr von Bunsen, nachdem er erklärt hatte, er wolle nur von der Thatsache, „ohne alle weitere Beurtheilung derselben sprechen," andeutete, in den östlichen Provinzen des Reiches verhalte es sich wieder aus päpstlicher Nachsicht oder vermöge verjährten Gewohnheitsrechtes, oder aus irgend einem andern Grunde so, dass man solche Bedingungen weder mache noch fordere, aber aben so richtig ist es auch andrerseits, wie aus den Originalakten dieser Unterhandlungen hervorgeht, dass man Herrn v. Bunsen in bestimmten Ausdrücken antwortete: die gemachte Aeusserung über die Ostprovinzen, nach welcher die bestrittenen Verträge über die Erziehung der Kinder dort nicht stattfänden, „mache den ungeheuern Missbrauch und die

---

zur Sprache gekommen war, ohne dass der päpstliche Hof hiervon Veranlassung genommen hatte, das Fortbestehen derselben in Frage zu stellen. Ja, als später der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, in einem unter dem 31. October 1834 erlassenen Hirtenbriefe, durch welchen er diess Breve den Bischöfen seiner Erzdiöcese zufertigte, sich ausdrücklich auf die in den östlichen Provinzen bestehende Praxis bezog, hatte der päpstliche Hof, nach erlangter Kenntniss des Hirtenbriefes, nicht das Mindeste gegen diese Praxis eingewendet. Seine stillschweigende Zulassung derselben konnte daher nicht in Zweifel gezogen werden.

1839 *connubium confirmare* *). Ad escludere poi col fatto l'*indifferenza* ed il *tacito consenso*, che il Governo Prussiano vorrebbe eziandio dedurre dal silenzio della Sede Apostolica sulla lettera Pastorale di Monsig. Spiegel del 13 Ottobre 1834, ove si accennava di volo la ridetta supposta *consuetudine*, basterà rilevare, CHE la stessa S. Sede in tutti i casi di dispense accordate per Matrimonii misti da celebrarsi anche nelle Provincie Orientali di Prussia, e prima e dopo l'epoca, sia delle summentovate trattative, sia della citata lettera Pastorale, non cessò mai d' imporre le solite condizioni, non ostante che quel Governo ne abbia sempre impedito l'essecuzione, dichiarandole *contrarie alle sue leggi* **). Come dunque dopo ciò poteva il Governo medesimo supporre per parte della Sede Apostolica un *tacito consenso* sì chiaramente escluso dal *fatto* de' suoi Rescritti? E non è anzi il Governo stesso, ch'esclude la supposizione di tal *tacito consenso*, quando fa intendere nella sua *memoria* di aver appunto impedito il ricorso alla S. Sede, perchè prevedeva, che *venendo fatta una formale domanda, come aveva intenzione di farla l'Arcivescovo Dunin, la Sede Pontificia qual centro della unità della Chiesa Cattolica si sarebbe creduta in dovere di richiamare in memoria . . . i precetti generali della Chiesa?*

---

*) *Così, nell' intendimento d'impedire che il Clero Cattolico intervenisse con qualsiasi ecclesiastica ceremonia alla celebrazione dei Matrimonii misti senza le prescritte condizioni, rispose la S. Congregazione del Concilio il 5 Maggio 1774 al quesito fattogliene da Monsignor Mayer Vescovo di Culma nella sua Relazione del 9 Decembre 1773 già citata alla pag. 15. Not. 1.*

1) *Tanto pure accadde nel recentissimo esempio addotto da Monsignor Dunin nella sua lettera al Re del 21 Ottobre 1837 (Documento N. IV.).*

Unordnung ersichtlich, die dort eingerissen seyen, aus 1839
päpstlicher Nachsicht finde diess nicht statt". Im Gegentheil ist es eine unbestreitbare Thatsache, dass der heil. Stuhl vom ersten Augenblick an, als die preussische Regierung ihre mit den Vorschriften der Kirche über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen widerstreitenden Gesetze veröffentlichte, unablässig Sorge trug, den betreffenden Bischöfen die strenge Beobachtung der kirchlichen Disciplin aufzutragen, indem er zugleich erklärte, ein katholischer Pfarrer könne, ohne eine schwere Sünde zu begehen, solche kirchenschänderische Ehen nicht durch eine priesterliche Handlung bestätigen *).

Endlich wird zur faktischen Widerlegung des Vorwurfes der Gleichgültigkeit und der stillschweigenden Zustimmung, welchen die preussische Regierung sogar aus dem Stillschweigen des apostolischen Stuhles gegen das Pastoralschreiben des Grafen Spiegel vom 13. October 1838 herleiten will, in welchem er nur flüchtig die oft angeführte unterschobene Praxis andeutet, die Bemerkung genügen, dass der heil. Stuhl in allen Fällen, in welchen er zum Vollzuge gemischter Ehen Dispensen ertheilte, auch in den östlichen Provinzen Preussens „sowohl vor als nach" den obenerwähnten Unterhandlungen und dem Pastoralschreiben „niemals" aufgehört hat, die gewöhnlichen Bedingungen vorzuschreiben, ungeachtet die Regierung stets den Vollzug derselben verhinderte und sie als den Staatsgesetzen widerstreitend erklärte **).

Wie konnte nun nach allem diesem die Regierung eine stillschweigende Zustimmung des apostolischen Stuhles unterschieben wollen, da eine solche durch die thatsächlichen Rescripte des heil. Stuhles widerlegt wird? Ist es nicht vielmehr die Regierung selbst, welche selbst

*) So antwortete die Kongregation für die Auslegung des Concils von Trient im Mai 1774 auf die schon oben erwähnte Anfrage des Herrn Bischofs Mayer von Culm in seinem Berichte vom 9. December 1775, um dadurch zu verhindern, dass der katholische Clerus auch nicht einer kirchlichen Ceremonie bei dem Vollzuge gemischter Ehen statt gebe, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vorhanden seyen.

**) Diess findet sich auch in dem neuesten von Herrn v. Dunin in seinem Brief an den König vom 21. October 1837 angeführten Beispiele.

Vedendo pertanto il Prelato che tutte le sue cure presso il Regio Ministero e presso lo stesso Monarca erano tornate a vuoto, nè potendo tradire i suoi sacri doveri, si trovò nella necessità di render conto della sua condotta al proprio Clero, alle cui moltiplici istanze e quesiti sull' oggetto non aveva sin allora risposto. Che però in data 30 Gennaro 1838 diresse a tutto il Clero di Gnesna e Posnania una Circolare in idioma Polacco, ove con linguaggio Apostolico sì, ma ben diverso da quello descritto nella Gazzetta di Stato di Berlino *), riferì le trattative inutilmente avute col Regio Ministero e col Re; protestò di persistere nel suo proposito, perchè non poteva nè macchiare il sacro carattere di Vescovo, nè farsi reo d' infedeltà innanzi a Dio, nè rompere l'unità col Capo della Chiesa, risuonandogli all'orecchio la voce di Gregorio XVI, che intorno ai Matrimonii misti condannò *qualunque prassi illecitamente introdotta nel Regno di Prussia contro il senso genuino del Breve di Pio VIII. di sa. me.*; osservò di essere ad ogni costo in obbligo di esortare il Clero al mantenimento dei principii della Chiesa Cattolica a norma della Benedettina Costituzione e del rispettivo Sinodo Diocesano, dichiarando di *seguire in ciò l'esempio di tanti Santi Vescovi, ed anche di S. Stanislao*: le quali parole non esprimono certamente l'intenzione di paragonarsi collo stesso Santo Vescovo *ucciso per mano del Re di Polonia Boleslao II. e venerato qual Martire*, come afferma il

*) Con un linguaggio, *dice il Governo nella sua Memoria*, estremamente animoso ed affatto dimentico del rispetto dovuto alla Superiorità.

den Verdacht einer solchen stillschweigenden Zustimmung vernichtet, da sie in ihrer Erklärung angibt, sie habe „desshalb" den Rekurs an den heil. Stuhl verhindert, weil sie voraus sah, dass, im Fall einer förmlichen Anfrage, wie sie der Erzbischof von Dunin zu machen beabsichtigte, der päpstliche Stuhl als Centrum der Einheit der katholischen Kirche sich verpflichtet halten würde, die abstrakte Allgemeinheit der kirchlichen Regeln und Satzungen wieder in Erinnerung zu bringen. 1839

Der Prälat, welcher nun einsah, dass alle seine Bestrebungen bei dem königlichen Ministerium und bei dem Monarchen selbst vergeblich seyen, konnte an seinen heiligen Pflichten nicht zum Verräther werden, und fand sich somit in die Nothwendigkeit versetzt, seinem Clerus, welchem er auf vielfältiges Andringen bis dahin nur mit Schweigen geantwortet hatte, von seinem bisherigen Wirken Rechenschaft abzulegen. Desshalb richtete er am 30. Januar 1830 an den Clerus von Gnesen und Posen ein Rundschreiben in polnischer Sprache, worin er mit apostolischer Ausdrucksweise, und ganz anders, als die preussische Staatszeitung es schildert *), die erfolglosen Unterhandlungen, die er mit dem Ministerium und dem Könige hatte, mittheilt, und sein Beharren auf seinem Entschlusse bestätigt, denn er könne, sagt er, das heilige Amt eines Bischofs nicht beflecken, noch sich vor Gott des Unglaubens schuldig machen, noch das Band der Einheit mit dem Oberhaupt der Kirche zerreissen, da die Stimme Gregors XVI. ihm stets um die Ohren töne, der hinsichtlich der gemischten Ehen jede auf unerlaubte Weise im Königreiche Preussen eingeführte Praxis verwerfe, welche dem unverfälschten Inhalt des Breve Papst Pius VIII., seligen Angedenkens, widerstreite.

Der Prälat bemerkt, er fühle sich auf jede Gefahr hin verpflichtet, seinen Clerus zu ermahnen, dass er fest an den Grundsätzen der katholischen Kirche halte, wie sie in den Normen der Konstitution Benedikts und den einschlägigen Statuten der Diöcesan-Synoden ausgedrückt seyen, und erklärt, er werde hierin dem Bei-

*) Die Regierung sagt in ihrer Denkschrift: das Rundschreiben sey in einer höchst aufgeregten Sprache unter gänzlicher Hintansetzung der Obrigkeit schuldigen Ehrerbietung abgefasst.

1839 Governo nella sua *memoria* *). Finalmente inculcò ai Parrochi di notificare questa sua Circolare al loro gregge, e di ammonire specialmente le madri e le figlie Cattoliche a tenersi lontane dai Matrimonii con persone di diversa Confessione. Ma questi avvertimenti essendo in tutto conformi alle leggi della Chiesa, ed ai principii contenuti anche nel Breve di Pio VIII., non possono affatto considerarsi sotto l'aspetto d'*incitamento dei partiti religiosi l'un contro l'altro* nel senso indicato dallo stesso Governo nella *memoria* unita alla sua *dichiarazione* (*Documento N⁰. VI.*).

Se non che a richiamare *formalmente* il Clero alla piena osservanza della più volte citata Costituzione di Benedetto XIV., Monsignor Dunin promulgò il 27 Febbraro 1838 una latina Istruzione, con cui prescrisse ai Parrochi sotto pena di sospensione, *ab ordine, officio, et beneficio*, di non più accordare nei Matrimonii misti la benedizione, se non precedesse specialmente la promessa della educazione di tutta la prole nella Religione Cattolica. E per convalidare siffatta ingiunzione appellò saggiamente al Breve di Pio VIII., il quale, mentre prescrive le solite cautele da premettersi ai Matrimonii misti; ingiunge equivalentemente la detta *promessa*, e stabilisce inoltre nella maniera la più chiara ed esplicita, che quante volte le pastorali ammonizioni del Vescovo, o del Parroco non abbiano effetto, *tum sane . . . abstinere etiam Catholicus Pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant,*

---

*) *Monsignor Dunin nella sua Dichiarazione, pubblicata nella Gazzetta politica di Monaco il 1 Febbraro 1839, si duole a ragione che dalla Gazzetta di Stato di Berlino, volendosi rappresentare la di lui condotta sotto il più sinistro aspetto, siasi fatto credere ch'egli si paragonasse al Santo Vescovo Stanislao con allusione al suo Martirio per la mano di Boleslao II.*

spiele so vieler heiligen Bischöfe und auch dem des heiligen Stanislaus folgen; diese Worte des Prälaten drücken nichts weniger als die Tendenz aus, sich mit dem heiligen Bischofe selbst, der von der Hand Boleslaus II., Königs von Polen, getödtet wurde und als Märtyrer verehrt wird, zu vergleichen, welche die Regierung in ihrer Denkschrift darin finden wollte *). Am Schlusse schärfte er es den Pfarrern ein, sein Rundschreiben ihren Gemeinden bekannt zu machen, und besonders die katholischen Mütter und Töchter zu ermahnen, sie möchten sich von den ehelichen Verbindungen mit Personen verschiedener Konfession ferne halten. 1839

Diese Ermahnungen des Prälaten stimmen mit den Gesetzen der Kirche und mit den Grundsätzen, welche Pius VIII. in seinem Breve aussprach, ganz überein, und tragen durchaus nicht die Farbe der Aufreizung der Religionsparteien gegen einander, welche dieselbe Regierung in der mit ihrer Erklärung verbundenen Denkschrift ihnen geben wollte (Document Nro. VI).

Nur um seinen Clerus förmlich an die strenge Beobachtung der oft erwähnten Konstitution Benedikts XIV. zu erinnern, erliess Hr. v. Dunin am 27. Februar 1838 eine Instruktion in lateinischer Sprache, in welcher er seinen Pfarrern unter Androhung der Strafe der Suspension von der Ausübung der Rechte der Weihe, der Jurisdiktion und des Genusses ihrer Pfründen befahl, bei gemischten Ehen die kirchliche Einsegnung fernerhin nicht mehr zu ertheilen, wenn nicht das besondere Versprechen vorhergehe, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Zur Bekräftigung dieses Auftrages berief er sich umsichtsvoll auf das Breve Pius VIII., welches die gewöhnlichen Garantieen vorschreibt, die einer gemischten Ehe vorhergehen sollen, und mit gleichem Gewicht auf die Ablegung des erwähnten Versprechens dringt, indem es überdiess in deutlicher und über je-

*) Hr. v. Dunin beklagt sich in der Erklärung, welche er in der Münchener politischen Zeitung vom 1. Februar 1839 abdrucken liess, mit Recht, dass die Preussische Staatszeitung sein Wirken unter dem ungünstigsten Lichte darstellen wollte, indem sie die Meinung zu verbreiten suchte, er habe sich mit dem heiligen Bischofe Stanislaus desshalb verglichen, um auf das Märtyrthum des Heiligen durch die Hand des Königs Boleslaus anzuspielen.

1839 *sacro quocumque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu quo adprobare illas videatur* (*Documento N°. VII.*). Usò poi l'Arcivescovo di sua legittima giurisdizione nell' indirizzare al Clero l' indicata Istruzione, nè doveva esserne responsabile all' Autorità Secolare *). Tuttavia quanto gli fosse penoso un tal atto, in forza appunto di quel profondissimo rispetto che come suddito fedele ha sempre professato verso la Suprema Civile Potestà, può ben rilevarsi dalla lettera ch'egli ne scrisse al Re in data 10 Marzo 1838. (*Documento N°. VIII.*).

Nel volgere di sì disgustose circostanze i Canonici del Capitolo di Gnesna pensarono, esser troppo dovuto al proprio Pastore un esterno attestato della piena loro soddisfazione per la fermezza, ond' egli difendeva la dottrina cattolica, ed insieme della parte che prendevano alla dolorosa situazione in cui si trovava. A quest' effetto gli spedirono il Sacerdote Sig. Przytuski qual interprete dei loro sentimenti, e misero eziandio a disposizione di lui le proprie sostanze, se mai occorressero. Commosso Monsig. Dunin per un atto, che tanto onorava la religiosa pietà de' suoi Canonici, diresse loro il 16 Marzo una lettera confidenziale, nella quale dopo aver palesato la sua consolazione nel vederli fermi e fedeli nella Religione dei Maggiori, aggiunse di essere persuaso, che se mai *per alti consigli di Dio dovesse essere imprigionato, o in qualsivoglia guisa impedito nell' esercizio del suo ministero*, il Capitolo di Gnesna non imiterebbe *lo scan-*

*) *Eppure il Governo Prussiano non dubitò di proclamare nella sua memoria, che* „l' Arcivescovo (*nell' emettere l' Istruzione in discorso*) si era arrogato una giurisdizione eccedente di gran lunga le proprie attribuzioni, colla mira d' indurre il Clero della sua Diocesi a trasgredire le leggi del Regno."

des Missverständniss erhabener Weise für jene Fälle 1839
in welchen die seelsorglichen Ermahnungen des Bischofs oder Pfarrers erfolglos seyn sollten, festsetzt, dass der katholische Seelsorger sich dann nicht nur jedes heiligen Ritus, wodurch er die nachher stattfindende eheliche Verbindung ehren würde, sondern auch einer jeden Handlung, wodurch er sie zu billigen scheinen könnte, enthalten müsse. (Dokument Nro. VII).

Der Erzbischof machte daher nur von der ihm gebührenden Jurisdiktion Gebrauch, indem er die angeführte Instruktion an seinen Clerus richtete, und kann hiefür nicht der weltlichen Obrigkeit gegenüber als verantwortlich erscheinen *).

Wie sehr ihm aber der Schritt bei seiner ungemeinen Ehrfurcht, die er als getreuer Unterthan stets gegen die höchste weltliche Macht an den Tag legte, kummervoll war, geht aus dem Schreiben klar hervor, das er am 10. März 1838 an den König richtete. (Dokument Nro. VIII.)

Im Laufe so betrübender Umstände dachten die Domherren des Kapitels von Gnesen, es gebühre sich wohl, dem eigenen Hirten, ein äusserliches Zeugniss ihrer grossen Befriedigung zu geben, in Beziehung auf die Festigkeit, mit welcher er die katholische Lehre vertrete, und zugleich des Antheils, welchen sie an seiner traurigen Lage nähmen. Zu diesem Behufe sandten sie einen Priester, Hrn. Przytuski, als Dolmetscher ihrer Gesinnungen an ihn ab und stellten ihr eigenes Vermögen vorkommenden Falls unbedingt zu seiner Verfügung. Gerührt über diese Handlung, welche dem frommen Eifer seiner Domherren sehr zur Ehre gereichte, richtete Hr. v. Dunin unterm 16. März ein vertrauliches Schreiben an sie, in welchem er ihnen seine Zufriedenheit darüber ausdrückte, sie in der heiligen Religion standhaft und treu verharren zu sehen, und sodann hinzufügte, er sey überzeugt, dass, wenn er jemals nach den hohen Rathschlüssen Gottes ge-

*) Dennoch trug die preussische Regierung kein Bedenken, in ihrer Denkschrift zu sagen: „der Erzbischof habe sich (indem er die Instruktion in Umlauf setzte) eine seine Befugnisse weit überschreitende, ungesetzliche Jurisdiktion angemasst, in der Absicht, seine Diöcesan-Geistlichen zur Uebertretung der Landesgesetze zu verleiten."

1839 *daloso esempio del Capitolo di Colonia*, il quale *innanzi al Capo Supremo della Chiesa si permise di accusare il suo legittimo Pastore.* Bensì avuto solamente in vista il *fatto* di sua positiva prigionia, e non già quello *della sua persecuzione*, come a torto volle supporre il Governo *) espresse il Prelato nella stessa lettera la convenienza di sospendere *in quel caso* la musica ed il suono delle Campane nelle Chiese (*Documento N*^{o}. *IX.*).

Intanto sotto il giorno 12 Aprile fu diretto ai sudditi Cattolici del Gran Ducato di Posnania un Regio Manifesto, col quale il Monarca die Prussia palesava il vivo suo dispiacere nell' aver conosciuto, che persone malintenzionate cercassero di far credere, aver Egli la mira *di turbare e pregiudicare i Cattolici nel libero esercizio della loro Religione e nella osservanza delle dottrine della loro Credenza.* Per dileguare anzi ogni dubbio intorno ai *sovrani e paterni suoi sentimenti*, dichiarava essere *il suo volere seriamente rivolto a proteggerli nella loro Religione, come fin ad ora, così in avvenire* **), *in conformità all' Atto di possesso del* 15 *Maggio* 1815, e di non soffrire in conseguenza che *in qualsiasi oggetto della dottrina ecclesiastica fosse turbata od impedita la libertà di fede e di coscienza prescritta dalle leggi di Stato.* Finiva con assicurare ai sudditi Cattolici la stessa libertà di coscienza e di religione, onde godettero i loro Padri, minacciando eziandio di far tutto cadere il suo rigore sopra chi ardisse cambiare un tal ordine di cose, far vacillare i sudditi nella fiducia sulla parola del loro Re, e turbare *l'amore e l'ar-*

---

*) *Anche su tal passo duolsi giustamente Monsignor Arcivescovo nella sua Dichiarazione del* 1 *Febbraro* 1839, *che la Gazzetta di Stato di Berlino voglia far credere di aver riportato le sue stesse parole.*

**) *Quale sia il vero senso di quelle espressioni* „come fin ad ora, così anche per l' avvenire" *abbastanza lo dimostrano i fatti del Governo Prussiano.*

fangengesetzt, oder auf was immer für 1839
eine Weise in der Ausübung seines Amtes gehindert werden sollte, das Kapitel von Gnesen, das anstössige Beispiel des Kapitels von Cöln, welches dem Oberhaupte der Kirche gegenüber sich erlaubte, seinen gesetzmässigen Oberhirten anzuklagen, nicht nachahmen würde. Nur für den Fall seiner wirklichen, thatsächlichen Gefangensetzung, und nicht seiner Verfolgung, wie die Regierung mit Unrecht folgern wollte *), drückte sich der Prälat in seinem Schreiben dahin aus, dass es schicklich sey, in diesem Falle die Musik und das Läuten der Glocken in den Kirchen einzustellen. (Dokum. Nro. IX.)

Mittlerweile erging unterm 12. April an die katholischen Unterthanen des Grossherzogthums Posen ein königliches Manifest, in welchem der preussische Monarch sein lebhaftes Missfallen darüber aussprach, vernommen zu haben, dass böswillige Menschen glauben machen wollten, Er habe die Absicht, die Katholiken in freier Ausübung ihrer Religion und in Beobachtung ihrer Glaubenssätze zu stören. Um im Gegentheile jedweden Zweifel über seine landesväterlichen Gesinnungen zu entfernen, erklärte Er, dass sein ernstlicher Wille dahin gerichtet sey, sie wie bisher, so auch ferner **), dem Besitzergreifungs-Patente vom 15. Mai 1815 gemäss, bei ihrer Religion zu schützen, und daher nicht zu dulden, dass die durch seine Landesgesetze gebotene Glaubens- und Gewissensfreiheit in irgend einem Gegenstande der kirchlichen Lehre gestört oder gehemmt werde. Zum Schlusse verbürgte Er den katholischen Unterthanen dieselbe Gewissens- und Religionsfreiheit, deren ihre Väter genossen, indem er

---

*) Auch hinsichtlich dieser Stelle beklagt sich der Herr Erzbischof in seiner Erklärung vom 1. Februar 1839 mit Recht, dass die Berliner Staatszeitung seinen Worten eine falsche Deutung gegeben habe.

**) Welches der wahre Sinn der Worte — „wie bisher, so auch ferner" — sey, zeigen die Handlungen der preussischen Regierung zur Genüge.

1839 *monia*, che aveva fin allora legate fra loro *le diverse Comunioni di Religione Christiana nei suoi Stati* (*Documento N*o. *X*.).

Ma indarno si cercherebbe di conciliare i sentimenti esternati in questo Manifesto di sudditi Cattolici con quelli, che lo stesso Sovrano di Prussia espresse nel giorno medesimo 12 Aprile in un Ordine di Gabinetto indirizzato ai tre Ministri Altenstein, Rochow, e Werther. Quivi S. M. si dolse amaramente della condotta dell' Arcivescovo per aver voluto colla nota lettera Pastorale annullare nella sua Diocesi la pretesa *consuetudine intorno all' ecclesiastica benedizione dei Matrimonii misti*; *consuetudine* (*diceva il Re*) *consonante colle leggi dello Stato*; rilevò che siffatta condotta del Prelato era *contro la sovrana sua volontà a lui manifestata col Regio Ordine del* 30 *Decembre* 1837, ed il giuramento di *speciale fedeltà ed obbedienza* prestato al Sovrano nel prender possesso dell' Arcivescovato: per lo che fè sentire di avere *un ben fondato motivo di ritirar da lui la sua sovrana approvazione e di rendergli impossibile il suo ulteriore ministero.* Soggiunse però, che prima di far uso di *tal pieno potere della sua Sovranità*, voleva sottoporre l'Arcivescovo ad un Processo, per dargli tempo di conoscere *i suoi traviamenti*, e far la sua difesa (*Documento N*o. *XI*).

In realtà con altr' ordine di Gabinetto del suddetto giorno 12 Aprile Sua Maestà partecipò al Sig. Flottwell, Primo Presidente della Provincia, l' ordine contemporaneamente indirizzato ai tre summenzionati Ministri, e gl' ingiunse di fare nel Regio suo Nome una officiale comunicazione a Monsignor Arcivescovo sull' oggetto della controversia (*Documento N*o. *XII*). Recatosi perciò il Ministro nel giorno 19 del detto mese presso

zugleich jeden mit der Strenge der ihm von Gott verliehenen Machtvollkommenheit bedroht, der sich unterfangen würde, diesen Zustand ändern, das Vertrauen der Unterthanen auf das Wort ihres Königs wankend machen und die Liebe und Eintracht stören zu wollen, in welcher bisher die verschiedenen christlichen Religionsparteien in seinen Landen nebeneinander gelebt haben. (Docum. Nro. X.) 1839

Aber umsonst würde man versuchen, die in diesem Manifest an die katholischen Unterthanen ausgedrückten Gesinnungen mit jenen zu vereinbaren, welche derselbe Monarch an demselben Tage — 12. April — in einem an die drei Minister Altenstein, Rochow und Werther gerichteten Kabinetsschreiben aussprach. Hier beklagte sich Se. Majestät bitter über das Verfahren des Erzbischofs, indem dieser durch seinen bekannten Hirtenbrief in seiner Diöcese die sogenannte Praxis in Betreff der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen habe aufheben wollen: eine (wie der König sagte) mit den Staatsgesetzen übereinstimmende Praxis; ein solches Verfahren des Prälaten sei gegen Seinen ihm mittelst königlichen Befehls vom 30. December 1837 eröffneten souveränen Willen, und gegen den bei Besitznahme des Erzbisthums dem Könige geleisteten Eid der besonderen Treue und des Gehorsams; desshalb, hiess es weiter, habe Er auch wohlbegründete Ursache, ihm seine allerhöchste Approbation zu entziehen, und ihm seine weitere Amtsführung unmöglich zu machen. Er fügte jedoch hinzu, dass bevor Er von diesem seinen vollen Hoheitsrechte Gebrauch machen werde, Er den Erzbischof einem Prozess unterziehen wolle, um ihm Zeit zu lassen, seine Verirrungen zu erkennen, und seine Vertheidigung zu führen. (Dokument Nro. XI).

Wirklich setzte Se. Majestät durch ein anderes Kabinetsschreiben von demselben Tage (12. April) den Oberpräsidenten der Provinz, Herrn Flottwell, von dem an die obenerwähnten drei Minister erlassenen Befehle in Kenntniss und trug ihm auf, dem Herrn Erzbischof in Seinem königl. Namen eine officielle Eröffnung über die in Rede stehende Streitfrage zu machen. (Dokment Nro. XII). Demnach verfügte sich der Präsident

1839 il Prelato gli dichiarò alla presenza di più Officiali del Governo e di varii Membri del Capitolo di Posnania, secondo le Sovrane istruzioni; *CHE Sua Maestà voleva riguardare il suo trascorso come una semplice erronea interpretazione della sua posizione, qualora egli stesso volesse riconoscere per tale il proprio contegno, e fosse disposto a ristabilire l'ordine legale rivocando le istruzioni date al Clero; CHE qualunque limitazione della libertà di coscienza dei sudditi Cattolici in questo ed in ogni altro argomento ecclesiastico era affatto in opposizione col Regio volere; CHE nessuna violenza sarebbe fatta a qualsivoglia Ecclesiastico in punto di Matrimonio misto; ma CHE all' incontro anche la Maestà Sua fedele a queste massime non sarebbe per tollerare, nè permetterebbe giammai ad un Vescovo di violentare le coscienze colla minaccia di castighi a quegli Ecclesiastici, i quali celebrassero Matrimonii senza chiedere una precedente promessa relativa alla educazione dei figli; estendendo così l'illegale trasgressione delle competenti sue attribuzioni nella ecclesiastica disciplina fino alle pretensioni, di cui Monsignor Dunin si era reso colpevole coll' Ordinanza del 27 Febbraro* 1838 *). Dopo di che il Ministro accordò all' Arcivescovo il breve spazio di sole ore 24 per emettere in iscritto una dichiarazione corrispondente all' aspettazione del Re, intimandogli insieme che altrimenti sarebbesi proceduto contro di lui all' apertura di una legale inquisizione, e che gli sarebbe nel caso proibito di emanare su tal oggetto qualsiasi ordine, e di mantenerne corrispondenze per lettera.

---

*) *Sono questi i precisi termini della* Memoria *aggiunta alla* Dichiarazione *Prussiana del* 31 *Decembre* 1838.

am 19. desselben Monats zu dem Erzbischofe, und erklärte ihm, in Gegenwart mehrerer Regierungsbeamten und Mitglieder des Posener Kapitels, in Gemässheit der königl. Befehle: „Se. Majestät wollten sein Vorgehen noch als eine bloss irrthümliche Verkennung seines Standpunktes betrachten, wenn er seine Handlungsweise selbst als eine solche anerkennen, und dem gemäss unter Aufhebung der von ihm an die Geistlichen gerichteten Verfügungen die gesetzliche Ordnung wieder herzustellen bereit sey; jede Beschränkung der Gewissensfreiheit Allerhöchst ihrer katholischen Unterthanen in dieser wie in jeder andern kirchlichen Angelegenheit sey dem allerhöchsten Willen Sr. königl. Majestät ganz entgegen, kein Geistlicher solle zur kirchlichen Einsegnung einer gemischten Ehe gezwungen werden, wogegen aber auch Se. Majestät, jenem Grundsatze getreu, eben so wenig jemals dulden würden, dass einem Bischofe gestattet würde, seinerseits einen Gewissenszwang durch Androhung von Strafen gegen diejenigen Geistlichen, welche dergleichen Ehen ohne vorhergegangenes Versprechen in Betreff der Kindererziehung durch die kirchliche Einsegnung zu vollziehen geneigt wären, und eine solche gesetzwidrige Ueberschreitung der ihm zustehenden Kirchengewalt bis zu jener Anmaassung, deren sich der Erzbischof in seiner Verordnung vom 27. Februar schuldig gemacht habe, auszudehnen *)". Hierauf gestattete der Präsident dem Erzbischofe die kurze Frist von 24 Stunden, innerhalb welcher er eine den Erwartungen des Königs entsprechende schriftliche Erklärung zu geben habe, widrigenfalls zur Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen ihn geschritten, und ihm verboten würde, über diesen Gegenstand was immer für einen Befehl zu erlassen, oder briefliche Korrespondenzen zu unterhalten. 1839

*) Dies sind die genauen Worte der, der preussischen Erklärung vom 31. December 1838 beigefügten, Denkschrift.

1839 *scrizioni ecclesiastiche*, come doveva un Arcivescovo *nello stato ognor più tristo della sua Chiesa*; di essere dispiacentissimo che *contro la sua intenzione* avesse avuto luogo in alcuna parte della Provincia qualche tumulto, ma questo doversi unicamente attribuire alla maniera clamorosa, con cui le Civili Autorità ritirarono dal Clero la detta sua Pastorale. Terminò con dire che lo spazio di 24 ore era troppo breve, perchè egli *nello stato di sua salute indebolita* potesse in oggetto sì grave emettere la offerta sua dichiarazione, e pregò il Presidente a voler intanto farla conoscere a Sua Maestà ed assicurarla in pari tempo che *in tutte le cose temporali era pienamente divoto, fedele*, e *soggetto al suo Monarca* (*Documento* N°. *XIII*.)

Spedita al Sig. Flottwell siffatta lettera, Monsignor Arcivescovo ne scrisse nell' indomani (21 Aprile) un' altra al Capitolo di Gnesna, notificandogli il suo giubilo e contentamento per la comunicazione ricevuta dell' Ordine di Gabinetto diretto il 12 dello stesso mese al suddetto Presidente, ove *Sua Maestà erasi degnata di dichiarare, che „ogni limitazione della libertà di coscienza de' suoi sudditi Cattolici in riguardo ai matrimonii così detti misti, come pure in ogni altro affare ecclesiastico, era del tutto contraria al suo Sovrano volere"*. E nel riportarsi specialmente al Regio Manifesto indirizzato nel medesimo giorno ai sudditi Cattolici, ordinò a quel Capitolo che nella prossima festa di S. Adalberto se ne facesse dal Pergamo un solenne annunzio ai fedeli, esortandoli a mostrarsene vivamente riconoscenti al Sovrano con esser fedeli ed obbedienti *alle leggi*, ed *alle Civili Autorità* (*Documento* N°. *XIV*.).

Sebbene Monsignor Arcivescovo avesse mostrato dal suo canto le migliori disposizioni ad una conciliazione, che fosse peraltro compatibile coi doveri della

schriften zur Darnachachtung in Erinnerung gebracht 1839
habe, wie dies einem Erzbischof bei dem heutigen überaus betrübenden Zustande seiner Kirche geziemte, sehr missfällig sey; dass, gegen seine Absicht, in einigen Gegenden der Provinz Ruhestörungen vorgefallen seyen, diess sey aber einzig der Aufsehen erregenden Weise zuzuschreiben, in welcher die Civilbehörden [illegible] genannten Hirtenbrief dem Clerus abnahmen. Er schliesst mit der Bemerkung, dass bei seiner [illegible] Gewissenhaftigkeit, die Frist von 24 Stunden zu kurz sey, um ihm zu gestatten, seine versprochene Erklärung in einer so wichtigen Sache aufzusetzen, und bittet daher den Präsidenten, sie inzwischen zur Kenntniss Sr. Majestät zu bringen, und Allerhöchstdieselben zugleich zu versichern, dass er in allen zeitlichen Dingen seinem Monarchen völlig ergeben, treu und unterwürfig sey. (Dokum. Nro. XIII.)

Nachdem der Herr Erzbischof diesen Brief an Hrn. Flottwell abgesandt hatte, schrieb er am folgenden Tage (21. April) einen andern an das Kapitel von Gnesen, in welchem er diesem seine Freude und Befriedigung über die Mittheilung des unter dem 12. desselben Monats an den genannten Präsidenten gerichteten Cabinetsschreibens ausdrückte, indem Se. Majestät geruht habe, darin zu erklären, dass jede Beschränkung der Gewissensfreiheit der katholischen Unterthanen, sowohl in Ansehung der gemischten Ehen, als in jeder andern geistlichen Angelegenheit, Ihrem königlichen Willen völlig entgegen sey. — Und unter besonderer Beziehung auf das am selben Tage an die katholischen Unterthanen gerichtete Manifest befahl er demselben Kapitel, dass dieses Manifest am nächsten Festtage des heiligen Adalbertus den Gläubigen von der Kanzel feierlich verkündet werde; zugleich ermahnte er sie, dem Landesfürsten durch Treue und Gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Civilbehörden, ihre lebhafte Dankbarkeit an den Tag zu legen. (Dokum. Nro. XIV.)

Obgleich der Hr. Erzbischof von seiner Seite die beste Stimmung zu einer Versöhnung, in sofern diese mit seinen Gewissenspflichten vereinbar war, gezeigt hatte, so musste er sich dennoch überzeugt haben, dass er

1839 nella Gazzetta Universale di Augusta *) una dichiarazione del Sacerdote Mibzewski Prevosto del Capitolo di Posnania, il quale certificò al Pubblico che l'Arcivescovo non avea mai conchiuso ad una simile transazione sull' oggetto, e che perciò non poteva neppure sussistere, averla egli in seguito ritirata (*Documento No. XVI*).

E qui deesi osservare, come due giorni dopo la comunicazione fatta dal Sig. Flottwell per parte del suo Sovrano a Monsignor Arcivescovo, diresse il Governo una Circolare a tutti i Consigli delle Provincie di Posnania, sottoscritta dal Sig. Stüdel, colla quale si adottavano le più severe misure a carico di quegli Ecclesiastici, che avessero dal pulpito, o durante il Culto Divino, pubblicato al popolo la Circolare di Monsignor Arcivescovo, dichiarandoli inabili ad ottenere *alcun Benefizio Parrocchiale di Patronato Regio* **) o ad esser promossi ad altro migliore (*Documento No. XVII*).

Prima di tal epoca il Governo aveva risoluto di procedere contro il Sacerdote Brodziszewski Vicario Generale di Gnesna. Questi, forse presso l'ordine Governativo del 19 Luglio 1837, tendente ad obbligare i Sacerdoti Cattolici a benedire i Matrimonii misti senza le condizioni, erasi creduto in dovere di dare al Clero nel giorno 6 del susseguente Settembre una particolare istruzione, accompagnata da uno scritto riguardante la condotta tenuta in proposito dall' Arcivescovo. Nella

seguente Istruzione del 27 Febbraro 1838, di dare col mezzo di una nuova Pastorale un' altra istruzione al Clero Diocesano sulla condotta da tenersi intorno alla benedizione de' matrimonii misti; ma poi cambiò improvvisamente consiglio, e si diresse al Re colla rappresentanza del 24 Aprile. *Ma su tal proposito l'Arcivescovo nella sua dichiarazione del Febbraio* 1839 *così si esprime*: „Gli è piaciuto al Redattore (*della Gazzetta di Berlino*) parlare soltanto della favorevole impressione del discorso del Presidente, e di far valere la diramazione di una nuova istruzione, senza però ricordare la cosa principale, cioè sotto quali condizioni io volessi emettere una nuova lettera Pastorale."

*) N. 147 *del* 27 *Maggio* 1838.

**) *Non esiste* Patronato Regio *su i Benefizii Ecclesiastici che in forza di un privilegio della Santa Sede, la quale lo accorda ai soli Sovrani Cattolici.*

gen so falsche Behauptungen des Journalismus, erschien in der Allgemeinen Augsburger Zeitung*) eine Erklärung des Priesters Mieczewski, Propst des Kapitels von Posen, welcher vor dem Publikum bezeugte, dass der Erzbischof sich niemals zu einer ähnlichen Retraktation herbeigelassen, und es daher unmöglich sey, dass er späterhin dieselbe wiederum zurückgenommen habe. (Dokum. Nro. XVI). 1839

Und hier muss bemerkt werden, dass zwei Tage nach der von Hrn. Flottwell im Namen des Königs an den Herrn Erzbischof gemachten Erklärung, die Regierung an alle Provinzialräthe von Posen ein von Hrn. Strödel unterzeichnetes Cirkular erliess, in welchem die schärfsten Maassregeln über die Geistlichen verhängt wurden, welche von der Kanzel während des Gottesdienstes vor dem Volke das Cirkular des Herrn Erzbischofs verkündigt hatten, indem sie zugleich für unfähig erklärt wurden, irgend eine Pfarrpfründe vom königlichen Patronate**) zu erhalten, noch zu einem bessern befördert zu werden. (Dokum. Nro. XVII).

Vorher hatte bereits die Regierung beschlossen, gegen den Priester Brodziszewski, Generalvikar von Gnesen, gerichtlich einzuschreiten. Dieser hatte nämlich wohl in Folge des Regierungsbefehls vom 19 Juli 1837,

---

„Der Erzbischof versprach am folgenden Tage, mittelst Erlasses eines neuen Hirtenbriefes, unter Aufhebung seines Umlaufschreibens vom 30. Jänner und des darauffolgenden Erlasses vom 27. Februar, der Diöcesangeistlichkeit eine andere Belehrung über ihr zu beobachtendes Verfahren bei der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen zu ertheilen; allein plötzlich wurde er wieder andern Sinnes und wandte sich mit seiner Vorstellung vom 24. April an den König." — Hierüber äussert sich der Erzbischof in seiner Erklärung vom 1. Februar 1839 folgendermassen: „Hier hat es der Redaktion (der Berliner Zeitung) gefallen, bloss von dem günstigen Eindrucke der Rede des Oberpräsidenten zu sprechen und die Ertheilung einer andern Instruktion geltend zu machen, ohne jedoch die Hauptsache zu erwähnen, nämlich unter welchen Bedingungen ich einen neuen Hirtenbrief erlassen wollte."

*) Nro. 147 vom 27. Mai 1838.

**) Es gibt kein königliches Patronat über geistliche Pfründen, ausser kraft eines Privilegiums vom heil. Stuhle, der diess bloss katholischen Monarchen verleiht.

1839 relativa Circolare premettevasi dal detto Vicario la solenne protesta, CH' egli era il primo a rispettare ed eseguire con docilità gli ordini del Governo, quante volte questi non si opponessero ai sacri inviolabili principii della fede Cattolica; CHE se fossero contrarii alle leggi della Chiesa, non poteva altrimenti rispondere che colle parole di S. Pietro „*è meglio obbedire a Dio che agli uomini*". Dopo ciò informando il Clero degli officii praticati dall' Arcivescovo presso il Ministero per reclamare il mantenimento della disciplina Cattolica nella celebrazione dei Matrimonii misti, lo eccitava alla più esatta osservanza della detta disciplina; lo richiamava alla prassi generale della Chiesa, e specialmente alle prescrizioni della Santa Sede contenute nel Breve di Pio VIII; lo dichiarava finalmente responsabile innanzi a Dio di ogni deviazione da quanto insegnano e comandano la Chiesa, la Fede, e la Religione Cattolica (*Documento N°. XVIII.*).

Contro siffatta istruzione sdegnato il Governo spedì un Regio Commissario al sunnominato Vicario Generale, per fargli render conto dell' operato; ma questi, come nella stessa istruzione si era già espresso, replicò che nelle cose di Religione „*dee obbedirsi più a Dio che agli uomini*". Allora dal Regio Commissario fu ordinato ai Membri del Concistoro Arcivescovile di Gnesna, che in avvenire tutti gli affari di loro ingerenza fossero sottomessi alla sua ispezione. Furono peraltro unanimi nel rispondergli che ciò si opponeva alla libertà della Chiesa. Tanto bastò al Reale Governo per sospenderli tutti dall' officio unitamente al Vicario Generale, che fin dal giorno 19 Marzo 1838 fu altresì posto in arresto nella propria abitazione; cosicchè l'Arcivescovo ebbe ad assumere la immediata amministrazione di quell' Archidiocesi.

In risposta poi alla rappresentanza, che lo stesso

welcher die katholischen Geistlichen zur unbedingten 1839
Einsegnung der gemischten Ehen anhalten will, sich für verpflichtet gehalten, dem Clerus am 6. September desselben Jahres eine Partikular-Instruktion zu ertheilen, welche er mit einer Schrift über das Benehmen des Erzbischofs in dieser Sache begleitete. In diesem Cirkular schickte der genannte Vikar die Betheuerung voraus, dass er der Erste sey, willig die Befehle der Regierung zu vollziehen, so lange sie nicht mit den heiligen und unverletzlichen Grundsätzen des katholischen Glaubens in Widerspruch träten; dass, wenn sie den Gesetzen der Kirche zuwiderliefen, er nur mit den Worten des heiligen Petrus entgegnen könne: besser ist es Gott zu gehorchen, als den Menschen. — Hierauf unterrichtete er den Clerus von den Schritten, welche der Erzbischof beim Ministerium gethan hatte, um die Aufrechthaltung der katholischen Disciplin bei den gemischten Ehen zu erwirken, und forderte ihn zur genauesten Befolgung dieser Disciplin auf; er brachte ihm die allgemeine Kirchenpraxis und insbesondere die im Breve Pius VIII. enthaltenen Vorschriften des heiligen Stuhles in Erinnerung, und machte ihn zum Schlusse für jede Abweichung von der Lehre und dem Gebote der Kirche, des Glaubens und der katholischen Religion verantwortlich. (Dokum. Nro. XVIII.).

Erzürnt über diese Instruktion, sandte die Regierung einen königlichen Kommissair an den Generalvikar, um ihn über seinen Erlass zur Rechenschaft zu ziehen; aber dieser entgegnete, wie er schon in der Instruktion selbst gesagt hatte, dass man in religiösen Dingen Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen. Hierauf befahl der königliche Kommissair den Gliedern des erzbischöflichen Konsistoriums zu Gnesen, dass in Zukunft alle Geschäfte ihres Wirkungskreises seiner Einsicht zu unterziehen seyen. Sie antworteten jedoch einstimmig, dass ein solches Ansinnen der Freiheit der Kirche zuwider sey. Diess war der Regierung genug, um sie alle sammt und sonders, den Generalvikar mit inbegriffen, von ihren Aemtern zu suspendiren; der Vikar wurde überdiess am 19. März 1838 in seiner eigenen Wohnung in Arrest gesetzt; so musste nunmehr der Erzbischof die unmittelbare Verwaltung jener Erzdiöcese übernehmen.

In Erwiederung der Vorstellung, welche letzterer

1839 Arcivescovo aveva fatta al Re il 24 Aprile di detto anno, il Signor Frankenberg, Presidente del Supremo Tribunale di Appello per espresso ordine sovrano gli manifestò personalmente il 5 del seguente mese, che la condotta da lui tenuta era affatto illegale; e nella mira d'indurlo a revocare i surriferiti Atti del 30 Gennaro, e 27 Febbraro, lo chiamò a riflettere seriamente *alle disposizioni delle leggi del Regno che gli dimostravano la misura del proprio trascorso, e delle conseguenze che ne derivavano, lasciando al suo arbitrio la scelta della forma, ed il tenore che stimasse il più opportuno per salvare tutti i riguardi dovuti alla sua persona e dignità* *).

Nella stessa congiuntura fu anche partecipato all' Arcivescovo, che siccome *dalla corrispondenza intervenuta frattanto collo S. Sede risultava, altro non essere l'Allocuzione del 10 Decembre 1837 se non una pubblica protesta contro un atto pubblico, così doveva ritenersi che il Papa non intendeva di aver dato alcun precetto, meno poi ai Vescovi delle Provincie Orientali della Monarchia Prussiana* **). Ma quanto erronea e priva affatto di fondamento fosse una tale illazione, i documenti stessi lo dimostrano. Il Signor Cav. Bunsen con sua Nota del 17 dello stesso mese, dopo aver detto, che nella menzionata Allocuzione la Santa Sede poteva implicitamente far supporre di aver voluto rompere *les relations amicales qui existent entre les deux Cours*, soggiungeva, che ciò non ostante Sua Maestà non avrebbe ravvisato in quell' atto *une déclaration de guerre . . . que sur une déclaration explicite et catégorique quant au point en question.* Quindi il Gabinetto Pontificio per far conoscere, che non poteva riguardarsi come ostile dalla parte del Santo Padre un atto provocato da un' ingiuria atroce fatta dal Governo Prussiano alla Chiesa nella sagra persona di un suo Arcivescovo; rispose con Nota del 25 Decembre, altro non essere l'Allocuzione *„che una protesta pubblica contro UN FATTO PUBBLICO, che UN RECLAMO SOLENNE contro una manifesta e scandalosa violazione dei sacri*

*) Memoria *annessa alla* Dichiarazione *Prussiana del* 31 *Decembre* 1838.
**) Memoria *suddetta*.

unterm 24. April 1838 an den König gerichtet hatte, 1839
eröffnete ihm am 5. des folgenden Monates Herr Frankenberg, Präsident des obersten Appellationsgerichtes, persönlich in besonderem Auftrage des Königs, dass er illegal gehandelt habe; und forderte, in der Absicht, ihm zum Widerruf seiner Erlasse vom 30. Januar und 27. Februar zu bewegen, ihn auf, die Anordnungen der Landesgesetze reiflich zu erwägen, an welchen er seine Verschuldung und deren Folgen zu ermessen habe; wobei er ihm anheimstellte, die seine Person und Würde schonend berücksichtigende Form und Fassung zu wählen*).

Zugleich wurde dem Erzbischof bedeutet, dass, da aus einem inzwischen mit dem päpstlichen Stuhle Statt gefundenen Notenwechsel erhelle, dass die Allokution vom 10. December 1837 nichts weiteres habe seyn sollen, als eine öffentliche Protestation gegen eine öffentliche Handlung, gleichfalls daraus hervorgehe, dass der Papst kein Gebot, am wenigstens ein solches für die Bischöfe der östlichen Provinzen des preussischen Staates, beabsichtiget habe **). Aber wie irrig und aller Begründung entbehrend eine solche Schlussfolgerung sey, beweisen die Dokumente selbst am besten. Der Herr Ritter Bunsen, nachdem er in seiner Note vom 17. desselben Monats gesagt hatte, der heilige Stuhl habe durch die erwähnte Allocution implicite zur Vermuthung Anlass geben können, er wolle die freundschaftlichen Verhältnisse, die zwischen beiden Höfen bestehen (les relations amicales qui existent entre les deux Cours), abbrechen, fügte hinzu, dass Se. Majestät demohngeachtet in jenem Akte nicht eine Kriegserklärung (une déclaration de guerre . . . que sur une déclaration explicite et categorique quant au point en question) habe wahrnehmen wollen. Um nun begreiflich zu machen, dass ein Akt, welcher durch einen der Kirche in der geheiligten Person einer ihrer Erzbischöfe angethanen furchtbaren Schimpf pro-

*) Der preussischen Erklärung vom 31. December 1838 beigefügte Denkschrift.

**) Obgedachte Denkschrift.

1839 *diritti della Chiesa*". Egli è dunque evidente dal contesto e dallo scopo della stessa Nota, che quella *protesta pubblica*, e quel *reclamo solenne* riguardavano il solo fatto scandaloso dell' arresto e violenta deportazione del Prelato di Colonia; tanto più che nella Nota medesima si era già detto, essere stata Sua Santità astretta *a parlare*, anche perchè *il suo silenzio sarebbe stato giustamente interpretato dai fedeli come una connivenza alle gravissime violazioni* dei diritti della Chiesa, operate con tal fatto dal Governo Prussiano. Pertanto ogni uomo dotato del solo buon senso vedrà, se da quelle espressioni della Nota discenda l' illazione, *che il Papa* (coll' Allocuzione del 10 Decembre 1837) *non intendeva di aver dato alcun precetto*. Eppoi dall' Allocuzione medesima non venne forse altamente ed espressamente riprovata *qualunque pratica invalsa illecitamente nel Regno di Prussia intorno ai Matrimonii misti in opposizione al senso del Breve di Pio VIII?* *). „*Hanc vero nacti opportunitatem*, disse il Santo Padre, *quod privatim hucusque praestare non destitinus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum Declarationis ab Decessore Nostro editae PENITUS ROPREBARE*". Or potevasi giustamente asserire, che il Santo Padre non avesse inteso di dare *alcun precetto ai Vescovi delle Provincie Orientali della Monarchia Prussiana* contro gli abusi invalsi nella celebrazione dei Matrimonii misti, mentre in termini così generali ed assoluti aveva riprovati siffatti abusi ovunque esistessero? Del resto gioverà quí rilevare che il Governo di Prussia quantunque fosse pienamente informato della riprovazione Pontificia, pure non dubitò di esprimere nella *memoria* unita alla *dichiarazione* del 31 Decembre 1838 la sua indignazione e sorpresa, perchè le communicazioni del Primo Presidente, e le di lui *più energiche rappresentanze ed ammonizioni non poterono ricondurre l' Arcivescovo nella via legale*; quasicchè in materia puramente religiosa un Arcivescovo Cattolico dovesse ubbi-

---

*) *Esposizione della S. Sede* (*Stampzria della Segreteria di Stato*) *in data* 4 *Marzo* 1838 *Docum. N. XVI. p.* 91.

vocirt worden, nicht als Feindseligkeit zu betrachten 1839
sey, antwortete das päpstliche Kabinet in einer Note vom 25. December — dass die Allocution nichts Anders sey, als eine öffentliche Protestation gegen **eine öffentliche Handlung, ein feierlicher Einspruch** gegen eine offenkundige und Aergerniss gebende Verletzung der heiligen Rechte der Kirche. Es geht also augenblicklich aus der Fassung und der Tendenz jener Note hervor, dass jene öffentliche Protestation, jener feierliche Einspruch einzig und allein jenes ärgerliche Faktum, die Gefangennehmung und gewaltsame Wegführung des Erzbischofs von Köln, betrafen; und diess um so mehr, als in jener selben Note schon gesagt wurde, Se. Heiligkeit sey gezwungen worden, zu sprechen, weil sonst Ihr Stillschweigen mit Recht von den Gläubigen als eine Connivenz bei den gröblichsten Verletzungen der Rechte der Kirche, welche die preussische Regierung ihr durch jene Handlung zugefügt hatte, gedeutet worden wäre. Aber jedweder, der nur gesunden Menschenverstand besitzt, wird sehen, ob aus jenen Ausdrücken der Note gefolgert werden könne, dass der Papst (durch die Allokution vom 10. December 1827) kein Gebot zu geben beabsichtigt habe. Und wurde vielleicht in der Allokution selbst nicht jede im Königreich Preussen hinsichtlich der gemischten Ehen, gegen den wahren Sinn des Breve's Pius VIII., unrechtmässiger Weise eingeführte Praxis ausdrücklich und bestimmt verworfen *)? Hanc vero nacti opportunitatem, sagte der heilige Vater, quod privatim hucusque praestare non destitimus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab Decessore Nostro editae penitus reprobare. Wie also konnte behauptet werden, der heilige Vater habe nicht beabsichtigt, den Bischöfen der Ostprovinzen der preu-

*) Staatsschrift des heiligen Stuhles vom 4. März 1838. Dokument Nro. XVI. p. 91.

1839 dire al Re, piuttosto che al Capo della Chiesa, Giudice e Maestro supremo in fatto di dottrina!

Ma appunto nella dispiacevole inutilità delle rappresentanze anteriori, ed insieme nella fiducia della giustizia Sovrana, Monsig. Dunin nell' anzidetto giorno 5 Maggio volle anche una volta rivolgersi a S. M. con altra lettera, in cui confermò di essere stato per dovere di coscienza obbligato ad inviare al Clero delle sue Diocesi la nota lettera Pastorale. Disse che dalle comunicazioni fattegli dal Signor Frankenberg non poteva non dedurre, *che i Magistrati Civili avessero in vista di costringere i Sacerdoti Cattolici alla benedizione de' Matrimonii misti senza condizioni;* laddove il Regio Manifesto agli Abitanti Cattolici del Gran Ducato di Posnania, ed il Supremo Ordine al Primo Presidente Flottwell del 12 Aprile stabilivano, *che nell' illimitato esercizio della dottrina Cattolica una siffatta coazione non doveva punto aver luogo pel Clero Cattolico.* Aggiunse, che avrebbe dato al Clero l' istruzione di *far presenti ai promessi sposi i doveri imposti dalla Chiesa Cattolica* riguardo alla educazione della prole, con avvertenza che nel solo caso di renuenza dei medesimi ad assumere simili doveri si negasse la benedizione nuziale e l' amministrazione dei Sagramenti alla parte Cattolica. Conchiuse, che gli Ecclesiastici, i quali non avessero osservato tale istruzione, sarebbero da lui puniti a seconda del Gius

ssischen Monarchie irgend ein Gebot 1839
gegen die bei Schliessung gemischter Ehen eingerissenen Missbräuche zu ertheilen, während er in so allgemeinen und bestimmten Ausdrücken die genannten Missbräuche allenthalben, wo sie vorkämen, verdammte? Hier muss noch hervorgehoben werden, dass die preussische Regierung, obgleich von der päpstlichen Verdammung vollkommen unterrichtet, nicht Anstand nahm, in ihrer der Erklärung vom 31. December 1838 beigefügten Denkschrift ihre Entrüstung und Verwunderung auszudrücken, dass die Eröffnungen des Oberpräsidenten und die eindringlichsten Vorstellungen und Warnungen desselben nicht den Erfolg hatten, den Erzbischof in die gesetzliche Bahn zurückzuführen; als ob in rein religiösen Dingen ein Erzbischof dem Könige mehr zu gehorchen hätte, als dem Oberhaupte der Kirche, dem Richter und obersten Meister in Fragen der Doktrin!

Aber gerade weil seine bisherigen Vorstellungen leider fruchtlos geblieben waren und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs, wandte sich Hr. v. Dunin am besagten 5. Mai in einem zweiten Schreiben an Se. Maj., in welchem er wiederholt erklärte, dass er in seinem Gewissen verpflichtet gewesen sey, den bekannten Hirtenbrief an den Clerus seiner Diöcese zu erlassen. Aus den ihm von Hrn. Frankenberg gemachten Eröffnungen müsse er schliessen, dass die Civilbehörden die Absicht haben, die kathol. Priester zur unbedingten Einsegnung gemischter Ehen zu zwingen, während doch das königl. Manifest an die kathol. Unterthanen des Grossherzogthums Posen und Cabinetsordre an den Oberpräsidenten Flottwell vom 12. April feststellten, dass bei unbeschränkter Ausübung der kathol. Lehre ein solcher Zwang gegen die kathol. Geistlichkeit nicht stattfinden dürfe. Demnach habe er dem Clerus die Weisung ertheilt, den Brautleuten die von der kathol. Kirche auferlegten Pflichten hinsichtlich der Kindererziehung gegenwärtig zu halten, mit dem Beifügen, dass im Falle der Weigerung, solche Pflichten zu übernehmen, die eheliche Einsegnung und die Ertheilung der Sakramente an den kathol. Theil, zu versagen seyen. Er schloss das Schreiben mit der Anzeige, dass die Geistlichen, welche

1839 Canonico, sebbene colla maggior moderazione possibile (*Documento N°. XIX.*).

Il contenuto di questa lettera fu discusso il giorno appresso 6 Maggio fra Monsignor Dunin ed il Regio Commissario. Il Prelato in prova ulteriore dello spirito di conciliazione é prudenza, onde nei limiti dei sacri suoi doveri regolava costantemente la propria condotta condiscese a dichiarare, CHE l' avvertenza suddetta degli obblighi risguardanti l' educazione della prole, potrebbe pure limitarsi alla sola parte Cattolica, ma in presenza della parte Acattolica; Che per mettere il Sacerdote in grado di giudicare se dovesse o no accordarsi la benedizione nuziale, potrebbe anche bastare (escludendosi dal Governo la domanda di una verbale promessa) l' interrogazione da farsi alla parte Cattolica, *se voglia assumere il dovere relativo alla educazione della prole*, e quindi la semplice risposta *sì*, *o nò*; CHE la punizione degli Ecclesiastici trasgressori era su tal punto indispensabile, non dovendo e non potendo alcun di essi allontanarsi dalla dottrina della Chiesa; CHE ogni Prete Cattolico, il quale credesse di dover ricusare la benedizione nuziale, sarebbe obbligato a rilasciarne in iscritto un certificato; CHE finalmente l' istruzione da darsi al Clero sarebbe stata redatta colla massima cura, e messa in esecuzione coll' intesa della Civile Potestà *).

---

*) „Soltanto per quel che concerne la forma, la quale de me dipende, *dice l' Arcivescovo nella sua dichiarazione pubblicata nella Gazzetta di Monaco il 1 Febbraro* 1839, io era pronto per l' amor della pace a mostrare ogni rassegnazione, ed a mitigare alcune cose; ed è su ciò che il Regio Ministero si è creduto autorizzato ad accusarmi d'incerta titubanza . . . . Io persistendo nelle mie esigenze anteriori mi proponeva di dare a queste una nuova forma e redazione sotto l' approvazione dello Stato. . . . . Anche nelle susseguenti negoziazioni col Presidente Signor Frankenberg io non ho menomamente cambiato cosa alcuna nella già proposta necessaria prassi ecclesiastica, e nol poteva. Ogni uomo, che conosca il mio dovere e la mia posizione, non potrà esiger di più da me; al contrario il Redattore della Gazzetta di Stato non ravvisa nella mia condotta se non ostinata resistenza".

seine Weisung nicht befolgten, nach dem kanonischen Recht, aber mit möglichster Milde, von ihm würden bestraft werden. (Dokument Nro. XIX). 1839

Der Inhalt dieses Briefes wurde am folgenden Tage, den 6. Mai, zwischen Hrn. v. Dunin und dem königlichen Kommissär besprochen. Zum ferneren Beweise der klugen und versöhnlichen Gesinnungen, welche innerhalb seiner heil. Pflichten ihm fortwährend zur Richtschnur seines Handelns dienten, liess sich der Prälat zur Erklärung herbei, dass die erwähnte Vorhaltung der Pflichten hinsichtlich der Kindererziehung sich auch auf den kathol. Theil beschränken könne, jedoch in Gegenwart des akatholischen zu geschehen habe; dass ferner, damit der Priester in Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob die eheliche Einsegnung zu ertheilen sey oder nicht, die an den kathol. Theil zu stellende Frage, ob er die Pflicht hinsichtlich der Kindererziehung übernehmen wolle, und hierauf die einfache Antwort Ja oder Nein hinreichen würden (die Regierung schloss nämlich das Verlangen eines mündlichen Versprechens aus); dass die Bestrafung der diese Vorschrift übertretenden Priester unerlässlich sey, da keiner von ihnen von der Lehre der Kirche abweichen dürfe noch könne; dass jeder kathol. Priester, welcher die eheliche Einsegnung verweigern zu müssen glaube, hierüber ein schriftliches Zeugniss auszustellen habe; dass endlich die dem Clerus zu ertheilende Instruktion mit der grössten Sorgfalt abgefasst und im Einvernehmen mit der Civilgewalt zur Ausführung gebracht werden solle *).

*) Bloss hinsichtlich der Form, die von mir abhängt, sagt der Erzbischof in seiner durch die Münchener Zeitung vom 1. Februar 1839 bekannt gemachten Erklärung, war ich aus Liebe zum Frieden bereit, jede Nachgiebigkeit zu beweisen und Einiges zu mildern; und dafür hielt sich das königliche Ministerium für berechtigt, mich eines gewissen Wankelmuths zu beschuldigen. Auf meinen frühern Forderungen beharrend, wollte ich denselben unter Genehmigung des Staats eine neue Form und Fassung geben.... Auch bei den späteren Verhandlungen mit dem Hrn. Präsidenten Frankenberg habe ich nicht dass Mindeste in der bereits vorgeschlagenen nothwendigen Kirchenpraxis geändert und ich konnte es nicht. Jedermann, der meine Pflicht und meine Stellung kennt, wird nicht mehr von mir fodern können; dagegen sieht der Re-

1389 Sua Maestà Prussiana, a cui il Regio Commissario dovette prontamente comunicare le surriferite dichiarazioni, rispose il 22 Maggio all' Arcivescovo, CHE lo scritto del 5 dello stesso mese non aveva punto appagato la sovrana sua espettazione *dietro l' indulgenza dimostratagli*, e CHE non essendosi poi definitivamente compiute le trattative fra esso ed il Presidente Frankenberg, avea questi ricevuto l' incarico di procurar *senza indugio tal conclusione con un atto giudiziale*, che contenesse *la definitiva di lui dichiarazione* (*Documento N°. XX.*).

Munito perciò di nuove istruzioni recossi il Primo Presidente del Tribunale di Appello nel 28 Maggio presso Monsig. Dunin, e gli propose.

1) di dichiarare, CH' egli (l' Arcivescovo) riconosceva il suo torto; CHE colle sue Pastorali e colla lettera al Capitolo di Gnesna avendo indotto contro la volontà e la saputa del Re un cambiamento nella condotta fin allora tenuta circa i Matrimonii misti, conveniva di aver commesso una grave mancanza contro la Maestà Sua; e CHE sperava di ottenerne il perdono, mentre dichiarava sinceramente che in avvenire, qual obbediente Suddito, e qual Vescovo fedelissimo al suo Re e Signore, non tornerebbe mai nell' esercizio del suo ministero a perdere di vista le leggi dello Stato.

2) di revocare gli ordini già dati, esprimendo che in seguito tanto del Regio Manifesto diretto il 12 Aprile agli Abitanti Cattolici della Provincia, quanto della Dichiarazione Sovrana, la quale assicurava gli Ecclesiastici di non dover essere costretti a benedire i Matrimonii misti *), se vi trovassero ostacolo nella loro coscienza,

*) „Non esiste una legge in Prussia, che imponga al Clero l' obbligo della benedizione ecclesiastica di un Matrimonio misto". *Così proclama e ripete il Governo nella sua Memoria. Ma il fatto è contrario, ede è anzi chiarissimo, che si vuol costringere il Clero a benedir tali Matrimonii senza le debite condizioni. Tanto provasi ad evidenza dall' Ordine Governativo del* 19 *Luglio* 1837, (Documento N. III.), *non che dalle risposte date costantemente all' Arcivescovo di Gnesna e Posnania non solo dal Regio Ministero* (p. 24 26 27), *ma ben anche dallo stesso Re in data* 30

Se. Majestät der König, welchem der königliche Kommissär diese Erklärungen schleunigst überlieferte, erwiederte dem Erzbischof unterm 22. Mai: dass sein Schreiben vom 5. die allerhöchste Erwartung nach der ihm erwiesenen Nachsicht in keiner Weise befriedigt habe, und dass, da die Verhandlungen zwischen ihm und dem Präsidenten Frankenberg zu keinem definitiven Schlusse gediehen seyen, letzterer sofort den Befehl erhalten habe, einen solchen Schluss ohne Aufschub mittelst eines gerichtlichen Aktes, der seine (des Erzbischofs) definitive Erklärung enthalte, herbeizuführen. (Dokum. Nro. XX.) 1839

Mit neuen Instruktionen versehen, begab sich demnach der Oberpräsident des Appellationsgerichts am 28. Mai zu Hrn. v. Dunin, und schlug ihm vor:

1) zu erklären, dass er (der Erzbischof) sein Unrecht anerkenne; dass er zugestehe, durch seine Hirtenbriefe und das Schreiben an das Kapitel von Gnesen gegen den Willen und ohne Wissen des Königs hinsichtlich der bisher bei gemischten Ehen beobachteten Praxis eine Aenderung eingeführt, und dadurch eines schweren Vergehens gegen Se. Maj. sich schuldig gemacht zu haben, und dass er hoffe, Vergebung zu erhalten, indem er hiermit aufrichtig erkläre, in Zukunft als gehorsamer Unterthan und seinem Könige und Herrn treu ergebener Bischof, niemals bei Ausübung seiner Amtspflicht die Staatsgesetze aus den Augen zu verlieren;

2) die bereits gegebenen Befehle zu widerrufen, aus dem Grunde, weil sowohl in Folge des königl. Manifestes vom 12. April an die kathol. Bewohner der Provinz, als auch der allerhöchsten Erklärung, welche den Priestern die Versicherung ertheilte, dass sie nicht gezwungen werden sollten, gemischte Ehen einzusegnen *), wenn sich ihr Gewissen dagegen sträubte, er

---

dakteur der Staatszeitung in meinem Benehmen nichts als hartnäckigen Widerstand.

*) Es besteht kein Gesetz in Preussen, welches der Geistlichkeit den Zwang zur kirchlichen Trauung einer gemischten Ehe auferlegt. — Diess sagt und wiederholt die Regierung in ihrer Denkschrift. Aber die Thatsache spricht dagegen und es ist im Gegentheile sonnenklar, dass man die Geistlichkeit zwingen will, solche Ehen ohne

1839 erasi egli (l'Arcivescovo) ben persuaso non esser necessario sull' oggetto alcun atto ulteriore per parte della Chiesa; e che in conseguenza ritirava gli ordini emessi in addietro, rendendo ad un tempo avvertiti i Parrochi, che l' esigenza di una secreta promessa era proibita, e legalmente invalida; e che se il Parroco avesse scrupolo di fare la ceremonia religiosa, dovesse lasciar agire le parti contraenti a seconda del Codice (§. 442 tit. 11. part. 2.) senza ricusarsi nè di fare i proclami, nè di dare il Certificato dello stato libero *).

Decembre 1837 (Documento N. V.). *Questa inoltre fu sempre la decisa pretensione del Governo non solo per le Provincie Orientali, ma sì ancora per quelle Occidentali della Monarchia, come il defunto Arcivescovo di Colonia Monsignor Spiegel espose a Leone XII. di sa. me. nella sua lettera del* 12 *Aprile* 1828, *trasmessa al Cardinale Segretario di Stato di quel tempo colla Nota del Sig. Bunsen in data* 10 *del susseguente Giugno. Ed appunto per assicurare la piena soddisfazione di tal pretesa fu conchiusa per incarico di S. M. Prussiana fra Monsign. Spiegel e lo stesso Sig. Bunsen la famosa e già dalla Santa Sede riprovata Convenzione del* 12 *Giugno* 1834, *a senso della quale* (Esposizione della Santa Sede (*Stamperia della Segreteria di Stato*) del 4 Marzo 1838 Documento N. XVII. art. 6 lett. f. pag. 98) *il caso di negare la benedizione nuziale era affatto illusorio. Qnindi essendosi da Monsig. Droste Arcivescovo di Colonia data ai Parrochi l' istruzione di non accordare la benedizione nuziale ne' Matrimonii misti, se non previa la condizione dell' educazione cattolica di tutta la prole, il Re stesso con lettera diretta dal Baron di Altenstein in data* 24 *Ottobre* 1837 *al detto Arcivescovo fece dichiarare, che tale istruzione era* ripugnante alle precise prescrizioni delle leggi del paese (Esposizione Prussiana pag. 30). *Finalmente, come a tutti è ben noto, la ferma volontà dell' Arcivescovo nel suo proposito costituì il primario motivo, per cui si decise il Governo alla violenta di lui deportazione.*

*) *Ecco quanto prescrive il Codice:* „Se un Parroco Cattolico ha difficoltà di prestarsi alla proclamazione e benedizione di un matrimonio (il quale sia permesso dalle Leggi dello Stato) per la ragione che non siasi richiesta o siasi ricusata la dispenza dei Superiori Ecclesiastici; allora egli non deve opporsi, che tali ceremonie si adempiano da un altro Parroco": *quindi* „Il Collegio di Giustizia dello Stato è in tal caso autorizzato. . . . . a commettere l' una e l' altra cosa ad un Parroco, ed in ogni caso anche ad uno di diversa religione".

(der Erzbischof) sich überzeugt habe, dass über diesen 1839
Gegenstand Seitens der Kirche kein weiterer Akt nöthig sey; und er daher die früheren Weisungen zurücknehme, auch den Pfarrern bedeute, dass die Forderung eines geheimen Versprechens verboten und gesetzlich ungültig sey; habe aber ein Pfarrer Scrupel, so habe er die contrahirenden Theile nach dem Landrecht (§. 442 Tit. 11 Thl. 2.) vorangehen zu lassen, ohne jedoch die Verkündigung und die Dimissorialien zu verweigern *).

---

die gehörigen Bedingungen einzusegnen; dies beweist augenscheinlich der Regierungsbefehl vom 19. Juli 1837. (Dokument Nro. III.); diess beweisen die dem Erzbischof von Gnesen und Posen nicht bloss vom königl. Ministerium, sondern auch vom König selbst unterm 30. December 1837 ertheilten Antworten. (Dokument Nro. V.) Diess war übrigens stets die bestimmte Auforderung der Regierung nicht bloss in den östlichen, sondern auch in den westlichen Provinzen der Monarchie, wie der verstorbene Erzbischof von Köln, Herr v. Spiegel, Leo XII. heil. Gedächtnisses, in seinem Schreiben vom 12. April 1828 auseinandersetzte, welches dem damaligen Staatssecretär mittelst Note des Herrn Bunsen vom 10. Juni desselben Jahres übermacht worden war. Und gerade um die vollkommene Befriedigung dieser Forderung sicherzustellen, wurde in Auftrag Sr. preussischen Majestät zwischen Herrn v. Spiegel und demselben Herrn Bunsen die berüchtigte, und von dem heil. Stuhle bereits verworfene Convention vom 12. Juni 1834 geschlossen, nach welcher (Exposition des heil. Stuhles vom 4. März 1838. Dokument Nro. XVII. 6. Lit. f. p. 98) der Fall der Verweigerung der kirchlichen Einsegnung durchaus illusorisch war. Als daher von Herrn Droste, Erzbischof v. Köln, den Pfarrern die Weisung ertheilt wurde, die kirchliche Einsegnung der gemischten Ehen nur nach vorausgegangener Bedingung der kathol. Erziehung sämmtlicher Kinder zu ertheilen, liess der König selbst durch ein von dem Freiherrn v. Altenstein unterm 24. October 1837 an den gedachten Erzbischof erlassenes Schreiben erklären, dass eine solche Weisung den bestimmten Vorschriften der Landesgesetze zuwider sey. (Preussische Staatsschrift S. 30). Endlich war ja, wie allgemein bekannt ist, die feste Beharrlichkeit des Erzbischofs bei seinem Entschlusse der Hauptgrund, aus welchem die Regierung sich zur gewaltsamen Deportation desselben entschloss.

*) Nachstehendes ist die Vorschrift des Landrechts: Wenn ein kathol. Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um desswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen; so muss er sich gefallen lassen, dass diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden — daher ist das Landes-Ju-

1839 3) di dirigere ai Decani ed ai Parrochi una nuova Circolare, in cui doveva l' Arcivescovo manifestare il suo dolore per avere alcuni Ecclesiastici preso occasione dalle sue Circolari sui Matrimonii misti di ragionarne ai fedeli in maniera sì impropria ed inconsiderata, da sollevare gli animi indotti a temere pel mantenimento della fede Cattolica. Doveva inoltre aggiungere di esser perciò tanto più rammaricato, in quanto che tal timore non aveva alcun fondamento, ma esistevano invece sullo stesso rapporto le più consolanti assicurazioni nel Regio Manifesto del 12 Aprile. Doveva infine esprimere la sua fiducia, che tutti gli Ecclesiastici si sarebbero in avvenire astenuti da simili ragionamenti coi loro Parrocchiani, ed in ispecie da ogni censura del Governo, e che chiunque tra loro si riconoscesse degno di rimprovero, procurasse di purificarsi colla propria futura condotta.

4) di dimettere dall' officio di Vicario Generale di Gnesna il Sacerdote Brodziszewski.

A queste proposte non potè Monsignor Arcivescovo che ripetere quanto aveva precedentemente espresso, soggiungendo che ad onta dell' ottima sua volontà non gli era permesso di aderire alle inammissibili dichiarazioni, che da lui si desideravano. E sopra ciascun capo videsi Monsignor Dunin costretto a spiegarsi nel modo seguente.

Rapporto al 1° disse, CH' egli nè poteva, nè doveva riconoscersi reo di alcun fallo, perchè promulgando le sue istruzioni avea soltanto seguito i dettami della coscienza; CHE la sua condotta era quella di un Vescovo, a cui anche col sagrifizio della propria vita incombe il dovere di mantener ferma in tutta l' integrità la dottrina Cattolica, sul qual punto è unicamente responsabile a Dio ed alla Chiesa Universale; CHE pensando ed operando altrimenti, renderebbesi ribelle alla Chiesa medesima, e sacrificherebbe la sua eterna salute, specialmente dopo essersi udita la voce del Supremo Gerarca, ed averne sempre più conosciuto la fermezza nei principii della pura cattolica dottrina; CHE se la sua condotta fu diversamente giudicata e disapprovata da Sua Maestà, protestava non essere stata giammai sua intenzione di disgustare il proprio Monarca; CHE del resto assicurava coll' intimo del cuore, ch' egli in avvenire, come per lo innanzi, rimarrebbe suddito fe-

3) An die Dechanten und Pfarrer ein neues Cirkular zu erlassen, in welchem der Erzbischof sein Bedauern ausdrücke, dass einige Geistliche von seinen Cirkularen über gemischte Ehen Anlass genommen haben, zu den Gläubigen in so unstatthafter unvorsichtiger Weise zu sprechen, dass dadurch bei den Ungebildeten Befürchtungen für den Fortbestand des kathol. Glaubens entstanden seyen. Dies habe ihn um so mehr betrübt, als eine solche Furcht durchaus grundlos sey, und im Gegentheile das königliche Manifest vom 12. April hierüber die tröstlichsten Versicherungen enthalte. Endlich sollte der Erzbischof seine Zuversicht ausdrücken, dass alle Geistlichen in Zukunft sich ähnlicher Reden gegen ihre Pfarrkinder, und namentlich jeden Tadels der Regierung enthalten, und diejenigen von ihnen, welche sich einer Schuld bewusst wären, durch ihr künftiges Benehmen sich zu reinigen suchen würden. 1839

4) Den Generalvikar von Gnesen Brodziszewski seines Amtes zu entsetzen.

Auf diese Vorschläge konnte der Herr Erzbischof nur entgegnen, was er bisher bereits gesagt hatte, indem er hinzufügte, dass es mit dem besten Willen ihm nicht möglich sey, die von ihm geforderten unannehmbaren Erklärungen auszustellen. Ueber jeden einzelnen Punkt sah sich Hr. v. Dunin genöthigt, in folgender Weise sich auszudrücken:

In Beziehung auf 1): dass er sich eines Vergehens weder könne noch dürfe schuldig bekennen, indem er bei Erlassung seiner Instruktionen nur der Stimme des Gewissens gefolgt sey; dass sein Benehmen das eines Bischofs sey, dem auch mit Aufopferung seines Lebens die Pflicht obliegt, die kathol. Lehre in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, und der in diesem Punkte nur Gott und der allgemeinen Kirche Rechenschaft schuldig sey; dass, dächte und handelte er anders, er sich der Auflehnung gegen die Kirche selbst schuldig machen, und sein ewiges Seelenheil aufs Spiel setzen würde, besonders, nachdem er die Stimme des obersten Hirten vernommen, und dessen Festigkeit in den Grundsätzen der reinen kathol. Lehre immer mehr erkannt habe;

---

stizkollegium in einem solchen Falle . . . befugt, beides einem andern Pfarrer, auch von einer verschiedenen Religionspartei, aufzutragen.

1839 delissimo ed illimitatamente obbediente alla Maestà Sua in tutto ciò che non si oppone ai principii della Cattolica Religione, cui d'altronde era deciso di rimaner inviolabilmente fedele fino all' ultimo respiro.

In quanto al 2° fece sentire, CHE le sue Lettere Pastorali al Clero contenevano soltanto le pure massime fondamentali della Cattolica dottrina, nè poteva revocarle senza rendersi gravemente reo innanzi a Dio ed alla Chiesa, e cessare anzi di esser Cattolico: CHE dall' altro canto le leggi del paese, e la parola del Re garantivano a lui ed al suo gregge il libero esercizio della propria Religione nella sua integrità: CHE siccome parecchi Ecclesiastici sembravano dimentichi della dottrina Cattolica intorno ai Matrimonii misti, ed insieme le Autorità temporali esigevano la benedizione dei medesimi senza le condizioni; così erasi trovato nella necessità di richiamare alla memoria del Clero le relative massime della Chiesa Cattolica, obbligandolo a seguirle, e ad istruirne i Coniugi di mista Confessione: CHE non aderendo questi a tali massime, la parte Cattolica si separa *eo ipso* dalla Cattolica Chiesa, nè può in conseguenza permettersi la proclamazione del matrimonio nella Chiesa stessa, e solo può rilasciarsi un attestato, onde costi non esser luogo alla benedizione di esso secondo il rito cattolico, perchè le parti non han voluto assoggettarsi alla Cattolica dottrina.

In ordine poi al 3° significò, CHE nulla essendogli noto sugli abusi, di cui si fosse reso colpevole il Clero dopo la promulgazione delle sue Pastorali, non era egli in grado di rimproverarlo o punirlo per questo: ma CHE nondimeno, se Sua Maestà si degnasse aver riguardo alle dichiarazioni e preghiere già da lui replicatamente fattele, si obbligava (riportandosi alla promessa datane nelle trattative del 6 Maggio) di dirigere al Clero Cattolico una Pastorale a norma della lettera scritta il 21 Aprile al Capitolo di Gnesna, esigendo che il Clero stesso inculcasse costantemente al popolo una inviola-

dass, wenn sein Benehmen von Sr. Maj. anders beurtheilt und gemissbilligt werde, er dennoch betheuern könne, niemals beabsichtigt zu haben, seinem Könige zu missfallen, dass er übrigens aus ganzem Herzen versichern könne, er werde in Zukunft, wie bisher, ein treuer Diener Sr. Maj. verharren und Ihr unterwürfig bleiben in allem, was den Grundsätzen der kathol. Religion nicht zuwiderläuft, welchen er unabänderlich bis zu seinem letzten Athemzuge treu zu bleiben gedenke. 1839

In Bezug auf 2): dass seine Hirtenbriefe an den Clerus nur die reinen Grundsätze der kathol. Kirche enthielten, und er sie daher nicht widerrufen könne, ohne sich eines schweren Verbrechens gegen Gott und die Kirche schuldig zu machen, ja aufzuhören ein Katholik zu seyn; dass andererseits die Landesgesetze und das Wort des Königs ihm und seiner Heerde die freie Ausübung ihrer Religion in ihrem ganzen Umfange verbürgten; dass, da mehrere Geistliche die kathol. Lehre hinsichtlich der gemischten Ehen vergessen zu haben schienen, und zugleich die weltlichen Behörden die unbedingte Einsegnung derselben verlangten, er sich in der Nothwendigkeit gesehen habe, dem Clerus die Grundsätze der kathol. Kirche in Erinnerung zu bringen, sie aufzufordern, sie zu befolgen, und die Brautleute gemischter Konfession hiervon zu verständigen; dass durch die Weigerung, diesen Grundsätzen beizutreten, der kathol. Theil sich eo ipso von der kathol. Kirche trenne, und demnach die Verkündigung des Ehebündnisses nicht gestattet, sondern nur ein Zeugniss ertheilt werden kann, um zu bestätigen, dass die Einsegnung nach kathol. Ritus nicht Statt finde, weil die Parteien sich nicht der kathol. Lehre haben fügen wollen.

Zu 3): dass ihm nichts von den Missbräuchen bekannt sey, deren sich der Clerus nach Verkündigung seiner Hirtenbriefe solle schuldig gemacht haben, und dass er daher nicht im Stande sey, ihn hierüber zu rügen oder zu bestrafen; dass aber nichtsdestoweniger, falls S. Majestät geruhen wollten, die allerhöchsten Ortes von ihm wiederholt gemachten Erklärungen zu berücksichtigen, er sich erbiete (unter Berufung auf das in den Besprechungen vom 6. Mai gegebene Versprechen), an den kathol. Clerus einen Hirtenbrief zu erlassen, der nach dem Muster des an das Gnesener Ka-

1839 bile fedeltà, ed una illimitata obbedienza verso il Trono nelle materie d'ordine civile.

Espose finalmente riguardo al 4° capo, CHE la condotta del suo Vicario Brodziszewski era stata unicamente animata dallo zelo per l'intatto mantenimento della dottrina Cattolica; CHE questa condotta corrispondeva perfettamente alla dottrina medesima, nè riguardava in alcun modo gli affari temporali; CHE il Brodziszewski dal 19 Marzo al 20 Aprile era già stato in rigoroso arresto nella sua abitazione a Gnesna senza sentenza e senza giudizio; CHE trattenevasi allora presso di lui nella residenza Arcivescovile circondata fin dal 23 Aprile da Giandarmi ed impiegati di Polizia. Conchiuse supplicando rispettosamente Sua Maestà di avere un benigno riguardo in favore del summentovato Ecclesiastico.

Non contento Monsig. Dunin di essersi così espresso nella sua comunicazione al Presidente Frankenberg, amò di rassegnare direttamente i medesimi sentimenti a S. M. Prussiana con lettera direttale giorno 30 Maggio. Quivi aggiunse, CHE s'egli potesse divenire spergiuro verso la sua Religione, non potrebbe essere suddito fedele del suo Sovrano: CHE la Religione Cattolica ordina a chi la professa la più severa obbedienza verso i Monarchi nelle cose temporali: CHE peraltro in affari di Religione aveva Gesù Cristo stabilito non i Re, ma i Vescovi, e soprattuto il Capo della Chiesa nella persona del Romano Pontefice, alla di cui voce negli affari anzidetti è tenuto assolutamente di obbedire ogni Cattolico, mentre nol facendo cesserebbe per ciò stesso di esser Cattolico: CHE la sua fedeltà verso il Trono era cosi salda come verso la sua Santa Religione: CHE la fedeltà sua tanto sarebbe durevole verso S. M. quanto verso la sua Religione: CHE la sollevazione degli animi in quelle Provincie non era opera sua, ma doveva attribuirsene la causa alle misure delle Autorità temporali: CHE si lusingava in somma di conoscere la soddisfazione Sovrana per le ultime sue dichiarazioni, al qual effetto ne umiliava al Prono le più efficaci preghiere (*Docum. N°. XXI*).

Sifatte decisive risposte non poterono non convincere il Governo Prussiano, che ogni ulteriore tentativo

pitel unterm 21. April gerichteten Schreibens, den Clerus auffordern würde, dem Volke fortwährend unverbrüchliche Treue und unbegränzten Gehorsam gegen den Thron in weltlichen Dingen einzuprägen. 1839

Endlich zu 4): dass das Benehmen seines Vicars Brodziszewski einzig von dem Eifer für die unverletzte Aufrechterhaltung der kathol. Lehre geleitet worden sey; dass diess Benehmen vollkommen mit dieser Lehre in Einklang stehe, und in keiner Weise zeitliche Dinge betreffe; dass Brodziszewski vom 19. März bis 20. April ohne Urtheil und Gericht in seiner Wohnung zu Gnesen in strenger Haft gehalten worden sey, und sich seit dem 23. April bei ihm in der erzbischöflichen Residenz befinde, von Gensdarmen und Polizeibeamten umgeben. Er schloss mit der ehrfurchtsvollen Bitte, Se. Majestät wollen zu Gunsten des erwähnten Priesters gnädige Rücksicht nehmen.

Nicht zufrieden, sich in seiner Erklärung an den Präsidenten Frankenberg also ausgedrückt zu haben, wollte Hr. v. Dunin den Ausdruck derselben Gesinnungen in einem Schreiben vom 30. Mai unmittelbar an Se. Maj. gelangen lassen; er fügte hier bei, d a s s, wenn er zum Verräther an seiner Religion werden würde, er auch kein treuer Unterthan seines Königs seyn könnte; d a s s die kathol. Religion denen, die sich zu ihr bekennen, in zeitlichen Dingen den strengsten Gehorsam gegen die Monarchen auferlege; d a s s aber in Religionsfragen Jesus Christus nicht die Könige, sondern die Bischöfe und vor Allem das Oberhaupt der Kirche in der Person des römischen Papstes eingesetzt habe, dessen Stimme in genannten Dingen jeder Katholik unbedingt zu gehorchen gehalten sey; d a s s seine Treue gegen den Thron so fest sey, wie gegen seine heil. Religion; d a s s die Aufregung der Gemüther in jenen Provinzen nicht sein Werk sey, sondern den Maassregeln der weltlichen Behörden zugeschrieben werden müsse; dass er sich schmeichle, die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen letzten Erklärungen zu vernehmen, und zu diesem Ende dem Throne seine wärmsten Bitten unterlege. (Dokument Nro. XXI.).

Diese bestimmten Entgegnungen mussten die preussische Regierung überzeugen, dass jeder weitere Schritt bei jenem Prälaten völlig fruchtlos seyn würde. Es erschien demnach am 25. Juni ein von dem Freiherrn

1839 presso quel Prelato sarebbe affatto infruttuoso. Comparve pertanto, in data 25 Giugno un Editto sottoscritto dal Sig. Barone di Altenstein, col quale non solo rappresentaronsi come illegali e perturbatrici dell' ordine pubblico le ordinanze ed istruzioni date dal Prelato, ma furono altresì dichiarate del tutto invalide e come non avvenute. Fu inoltre con minaccia di severe pene proibito al Clero di mettere in pratica, o anche pubblicare gli Atti dell' Arcivescovo; si richiamò l' osservanza di quanto prescrivono le leggi Prussiane pel caso, in cui un Parroco, attesa la mancanza della dispensa ecclesiastica, avesse difficoltà di benedire un Matrimonio misto permesso dallo Stato; ed in ultimo si promise il potente sostegno del' Governo a chiunque del Clero venisse in qualche modo molestato dall' Arcivescovo per la trasgressione delle sue istruzioni (*Doc. N°. XXII.*).

Nello stesso giorno 25 Giugno i tre Ministri di Altenstein, Rochow, e Werther diressero a Monsig. Dunin un dispaccio, ove gli annunziarono che Sua Maestà non avea trovato *conveniente la dichiarazione da lui emessa il 30 Maggio*, stantechè, a fronte di tutte le assicurazioni di sommissione e divozione, *egli persisteva nel mantenimento della novità introdotta senza la Regia approvazione, e con trasgressione delle prescrizioni del Codice Generale riguardo ai Matrimonii misti: e colla erronea idea, che si era formato de' suoi rapporti verso il Governo, aveva reso vane le intenzioni del Padre della Patria ispirate da sovrana clemenza*; e che perciò era piaciuto alla Maestà Sua di ordinare contro di lui *l'apertura di una criminale inquisizione* (*Doc. N°. XXIII.*).

Monsignor Arcivescovo non esitò a rispondere ai tre Ministri, come esigeva il suo dovere. Nel relativo suo indirizzo in data del 9 Luglio protestò, CHE per soggiacere ad una inquisizione su quanto aveva creduto di fare circa i Matrimonii misti, non poteva egli riconoscere qual suo foro competente un Tribunale laico, nè renderne conto al medesimo; CHE trattavasi di una cosa di religione e di coscienza, dell' amministrazione cioè del Sagramento del Matrimonio a norma della invariabile dottrina Cattolica; CHE in questa materia era

von Altenstein unterzeichnetes Edikt, in welchem nicht 1839
nur die Erlasse und Instruktionen des Prälaten als ungesetzlich und die öffentliche Ordnung störend bezeichnet, sondern als völlig ungültig und nicht bestehend erklärt würden. Ueberdiess wurde unter Androhung strenger Strafen dem Clerus verboten, die Erlasse des Erzbischofs in Ausübung zu bringen oder auch nur bekannt zu machen; dafür wurde die Beobachtung der preussischen Gesetze für den Fall, dass der Pfarrer, wegen Mangel der geistlichen Dispens, Schwierigkeiten machen sollte, eine vom Staate gestattete gemischte Ehe einzusegnen, anbefohlen; endlich wurde den etwa von dem Erzbischofe wegen Uebertretung seiner Weisungen, irgend belästigten Geistlichen der mächtige Schutz der Regierung zugesagt. (Dokum. Nro. XXII.).

Am selben Tage, 25. Juni, richteten die drei Minister von Altenstein, Rochow und Werther an Hrn. v. Dunin einen Erlass, in welchem sie ihm ankündigten, Se. Maj. habe die von ihm unterm 30. Mai gegebene Erklärung nicht für statthaft erachtet, weil er, ohngeachtet aller Versicherungen von Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, auf der ohne königliche Billigung und mit Uebertretung der Vorschriften des allgemeinen Landrechts über gemischte Ehen eingeführten Neuerung verharre; er auch durch die irrige Vorstellung, welche er sich von seinem Verhältnisse zur Regierung mache, die dem Landesvater von Sr. allerhöchsten Gnade eingegebenen Absichten vereitelt habe; weshalb von Sr. Maj. die Eröffnung einer Kriminal-Untersuchung gegen ihn angeordnet worden sey. (Dokum. Nro. XXIII.).

Der Herr Erzbischof zögerte nicht, den drei Ministern zu antworten, wie es seine Pflicht erheischte. In seinem Schreiben vom 9. Juli erklärte er, dass, um zu einer Untersuchung hinsichtlich dessen, was er hinsichtlich der gemischten Ehen gethan habe, gezogen zu werden, er ein weltliches Gericht nicht als competent anerkennen, noch demselben Rede stehen könne; da es sich um eine Religions- und Gewissensfrage, um die Ertheilung des Sakraments der Ehe nach der unveränderlichen Lehre der Kirche handle; dass er in

1839 solo responsabile a Dio, ed a tutta la Chiesa rappresentata dal suo Capo Visibile il Romano Pontefice, e non ad un Giudice Secolare; CHE lo stesso Codice Generale non prescrive ciò che abbiano a fare su tal proposito i Cattolici ed i loro Sacerdoti: prescrive bensì che i Sacerdoti Cattolici in affare di fede e di disciplina ecclesiastica debbano render conto ai Tribunali Ecclesiastici; CHE si è solennemente assicurato ai Cattolici l'esercizio della loro Religione in tutta l'estensione, in cui lo godettero il loro padri; CHE per ciò stesso si è dal Governo riconosciuta la Gerarchica inviolabile Costituzione della Cattolica Chiesa; CHE la Bolla „*De salute animarum*" ha sanzionato agli Arcivescovi e Vescovi tutti i loro diritti; onori, prerogative, e franchigie; CHE pel Clero di second' ordine esistono stabiliti i Tribunali Vescovili; e CHE pei Vescovi ed Arcivescovi non può stabilirsi un Tribunale dal poter secolare, ma soltanto dalla Sede Apostolica (*Doc. N°. XXIV.*).

Quando così scriveva Monsignor Arcivescovo, il Sig. Frankenberg gli avea il 7 Luglio formalmente intimato, che *in conformità degli ordini Sovrani del 12 Aprile e 21 Giugno* avrebbe luogo l' apertura del Processo *contro la illegale di lui condotta nell' affare dei Matrimonii misti*, indicandogli altresì i nomi dei rispettivi Officiali che n' erano stati incaricati, coll' ingiunzione di procedere agli atti necessarii nella stessa sua abitazione (*Doc. N°. XXV.*). Quindi Monsig. Dunin nello stesso giorno 9 Luglio aveagli brevemente risposto nel senso identico in cui si era espresso coi tre Ministri, aggiungendogli che a seconda dei sentimenti già esternati non avrebbe neppur sottoscritto alcun atto, *perchè in affari della Santa Cattolica Religione non riconosceva, nè riconoscerebbe giammai per suo Foro il Reale Supremo Tribunale della Provincia, essendo un tribunale secolare* (*Doc. N°. XXVI.*).

Dopo ciò, in continuazione della sua dichiarazione del 9 Luglio, lo stesso Monsignor Arcivescovo scrisse il dì seguente un' altra lettera agli anzidetti

diesem Punkte nur Gott und der von dem sichtbaren 1839
Oberhaupte, dem römischen Papste — vertretenen Kirche, nicht aber einem weltlichen Richter verantwortlich sey; dass das allgemeine Landrecht nicht einmal vorschreibe, was Katholiken und ihre Geistlichen in diesem Punkte zu thun haben; während es im Gegentheile bestimme, dass die kathol. Geistlichen in Sachen des Glaubens und der kirchlichen Disciplin den geistlichen Gerichten Rechenschaft zu geben haben; dass den Katholiken die Ausübung ihrer Religion in ihrem vollen Umfange, wie ihre Väter sie genossen, feierlich verbürgt sey; dass hierdurch von der Regierung selbst die hierarchische und unverletzliche Verfassung der kathol. Kirche anerkannt wurde; dass die Bulle — De salute animarum — sämmtliche Rechte, Ehren, Prärogativen und Immunitäten der Erzbischöfe und Bischöfe sanktionirt habe; dass für den Clerus zweiten Ranges die bischöflichen Gerichtshöfe bestünden, und dass für die Bischöfe und Erzbischöfe kein Tribunal von der weltlichen Macht, sondern nur von dem heil. Stuhle bestimmt werden könne. (Dokum. Nro. VXIV.).

Als der Herr Erzbischof dies schrieb, hatte ihm Hr. Frankenberg bereits unterm 7. Juli förmlich angezeigt, dass in Gemässheit der allerhöchsten Befehle vom 12. April und 21. Juni die Eröffnung des Prozesses gegen sein ungesetzliches Verfahren in Sachen der gemischten Ehen Statt finden würde; zugleich theilte er ihm die Namen der Gerichtspersonen mit, welche hierzu beauftragt seyen, und demnach zu den nöthigen Amtsverhandlungen in seiner Wohnung schreiten würden. (Dok. Nro. XXV). Hierauf erwiderte Hr. v. Dunin am selben Tage, 9. Juli, kurz in demselben Sinne, in welchem er sich gegen die drei Minister ausgedrückt hatte, und fügte hinzu, dass in Gemässheit der schon geäusserten Gesinnungen, er nicht einmal einen Akt unterzeichnen würde, da er in den Dingen der heil. kathol. Religion das königliche Obertribunal der Provinz, da es ein weltliches Gericht sey, nicht anerkenne, noch jemals anerkennen werde. (Dokum. Nro. XXVI.).

Hierauf, im Verfolge seiner Erklärung vom 9. Juli, schrieb der Herr Erzbischof am folgenden Tage an die drei Minister einen Brief, in welchem er den ihm insbeson-

1839 tre Ministri, nella quale si propose specialmente di vieppiù confutare la proposizione sì spesso obbiettatagli dal Governo „*ch' egli colla lettera Pastorale del 27 Febbrajo avesse introdotto nella sua Diocesi una novità rapporto ai Matrimonii misti*". Premise, che negli atti della Curia Arcivescovile non esisteva la *minima traccia* di quanto pretendeva il Governo medesimo essersi assicurato dai defunti Arcivescovi Gorczensky e Wolicky intorno alla supposta *consuetudine di benedire i Matrimonii misti senza le condizioni*, e confessò ingenuamente di *aver egli preso un abbaglio* nel Certificato che in qualità di Amministratore Capitolare avea rilasciato nel 1830 senza essere sull' oggetto ben informato *). Spedì inoltre con detta sua lettera ai tre Ministri *diecinove estratti dei Registri Ecclesiastici, avuti per incidenza*, i quali provavano *che siffatti matrimonii nell' Arcivescovato di Gnesna e Posnania non si erano benedetti se non colla promessa della educazione della prole nella Religione Cattolica:* estratti, dei quali, disse Monsig. Dunin, *potrei recare un maggior numero, se io provocassi ad esibirmeli tutti i Parrochi dell' Archidiocesi* **), e d' onde dimostrasi *incontestabilmente, esser affatto senza fondamento la proposizione piantata contro di me „che i matrimonii misti nella mia Archidiocesi erano benedetti senza condizioni"*. Quindi ripetè CHE in vista soltanto di togliere *l' abuso di alcuni casi particolari* aveva richiamato alla osservanza il prescritto della disciplina della Chiesa: CHE avea perfino implorato più volte il permesso di poter almeno proporre la questione alla S. Sede; ma CHE gli era stato decisamente negato, ed in vece senza riguardo alle stesse disposizioni del Codice erasi preteso, *doversi benedire i matrimonii misti senza le condizioni*; CHE ciò *involveva la*

---

*) *V. pag.* 19. 20.

**) *In realtà Monsig. Arcivescovo nella lettera posteriormente scritta al Ministro della Giustizia Sig. Mühler il giorno* 11 *Settembre* 1838 *(Documento Num. XXXV.) disse che* il numero degli attestati in discorso si era presso di lui considerabilmente aumentato; *e nella sua dichiarazione pubblicata dalla Gazzetta politica di Monaco il* 1 *Febbrajo* 1839 *espresse, che gli attestati medesimi eransi prodotti innanzi al Governo* „quasi al numero di mille" *V. pag.* 17.

dere von der Regierung so oft gemachten Vorwurf: dass er durch seinen Hirtenbrief vom 27. Februar in seiner Diöcese eine Neuerung in Betreff der gemischten Ehen eingeführt habe, noch vollständiger zu entkräften suchte. Er schickte voraus, dass sich in den Archiven der erzbischöflichen Curie nicht die mindeste Spur von dem vorfinde, was, wie die Regierung vorgebe, die verstorbenen Erzbischöfe Gorczenski und Wolicki hinsichtlich der sogenannten Praxis der unbedingten Einsegnung gemischter Ehen ausgesagt haben sollen, und gestand freimüthig, bei dem Zeugnisse, welches er als Kapitularverweser im Jahre 1830, ohne von der Sache besser unterrichtet zu seyn, ausstellte, einen Missgriff begangen zu haben *). Ueberdies sandte er den drei Ministern mit besagtem Schreiben neunzehn Auszüge aus den Kirchenregistern, die er eben zufällig hatte, und welche bewiesen, dass solche Ehen in dem Erzbisthum von Gnesen und Posen nicht eingesegnet wurden, ausser nach vorausgegangenem Versprechen der katholischen Kindererziehung; von diesen Auszügen, fügte Hr. v. Dunin hinzu, könnte ich eine grössere Anzahl beibringen, wenn ich sämmtliche Pfarrer des Erzbisthums aufforderte, solche auszuheben **), und aus welchen unbestreitbar hervorginge, wie sehr die gegen mich erhobene Anklage — dass die gemischten Ehen in meiner Diöcese ohne Bedingung eingesegnet worden seyen — unbegründet ist. Er wiederholte abermals: dass nur um Missbräuchen in einzelnen Fällen vorzubeugen, er die Beobachtung der Kirchendisciplin in Erinnerung gebracht; dass er endlich mehrere Male die Erlaubniss, die Sache wenigstens an den heil. Stuhl 1839

*) Siehe Oesterr. Beob. S. 601.

**) Wirklich sagt der Hr. Erzbischof in seinem Schreiben an den Justizminister Hrn. Mühler vom 11. September 1838 (Dokum. Nro. XXXV.), dass die Zahl der in Rede stehenden Zeugnisse sich bei ihm beträchtlich vermehrt habe; und in seiner durch die Münchener politische Zeitung vom 1. Februar 1839 bekannt gemachten Erklärung äusserte er, dass der Regierung nahe an tausend solche Zeugnisse vorgelegt worden seyen. Vergl. Oesterr. Beob. S. 601.

1839 *richiesta di rinegare l' antica dottrina Cattolica, e ritrattare l'obbedienza giurata in cose di religione alla S. Sede;* CHE ad una richiesta di tal fatta non aveva potuto assolutamente prestarsi, e CHE il suo rifiuto non poteva prendersi in cattiva parte da uno Stato, *il quale proclamava di nuovo ai sudditi Cattolici di voler efficacemente proteggerne la Religione, come i loro Padri la praticarono* (*Doc. N°. XXVII.*).

Di sì disgustoso stato di cose giustamente dolente il Clero Cattolico di Gnesna e Posnania, e forte insieme sulla libertà del Culto Cattolicò solennemente garantita da Sua Maestà Prussiana, non potè dispensarsi dal prender parte alla causa dell' Arcivescovo in difesa della sana dottrina e disciplina della Chiesa. Il Decanato di Kozmin nel giorno 15 Luglio, quello di Posnania il 21 di detto mese, dieci Decanati di Gnesna, e l' altro di Krotoschin nell' Archidiocesi di Posnania il 3 Agosto, e il Decanato infine d'Inowraclaw il 14 dello stesso mese, diressero tutti alle rispettive Civili Autorità le più energiche proteste, dichiarando di voler conservare l'unità della fede Cattolica; di voler nelle cose spirituali ed ecclesiastiche ascoltare soltanto la voce del loro Pastore in armonia colla voce del Capo Visibile della Chiesa il Romano Pontefice; di volere in una parola intorno ai Matrimonii misti scrupolosamente osservare le pastorali istruzioni emanate dal loro Arcivescovo (*Doc. N. XXVIII. XXIX. XXX. XXXI. XXXII.*).

Inoltre i suddetti dieci Decanati di Gnesna nel giorno 23 Luglio scrissero in nome di tutto il Clero una lettera all' Arcivescovo, per assicurarlo dell' unanime ed intera loro adesione alle di lui massime e prescrizioni sul proposito (*Doc. N°. XXXIII.*).

Frattanto il Prelato avendo rinnovato anche in voce le sue proteste contro l' incompetenza del Foro, e

zu bringen, nachgesucht habe; dass ihm aber dies auf 1839
das Bestimmteste verweigert, und im Gegentheile, ohne selbst die Anordnungen des Landrechts zu beachten, die unbedingte Einsegnung gemischter Ehen verlangt worden sey; dass dies aber einer Verläugnung der alten kathol. Doctrin und einer Verweigerung des in religiösen Fragen dem heil. Stuhle gelobten Gehorsams gleichkomme; dass er sich einem solchen Verlangen durchaus nicht habe fügen können; und dass seine Weigerung nicht übelgenommen werden könne von einer Regierung, welche neuerdings den kathol. Unterthanen versprochen hat, ihre Religion, so wie ihre Väter sie ausgeübt, zu schützen. (Dok. Nro. XXVII.).

Der kathol. Clerus von Gnesen und Posen, mit Recht trauernd über eine so widerwärtige Lage der Dinge, und zugleich gestützt auf die von Sr. Majestät dem Könige dem kathol. Clerus verbürgte Freiheit, konnte sich nicht erwehren, an der Sache des die heil. Doctrin und Disciplin der Kirche vertretenden Erzbischofs Theil zu nehmen. Es richteten das Decanat von Kozmin am 15. Juli, jenes von Posen am 21. desselben Monats, zehn Decanate von Gnesen, und das andere von Krotoschin in der Erzdiöcese Posen am 3. August, endlich das Decanat von Inowraclaw am 14. desselben Monats, an die betreffenden weltlichen Behörden die kräftigsten Vorstellungen und die Erklärung, dass sie die Einheit des kathol. Glaubens bewahren, in geistlichen und kirchlichen Dingen nur die Stimme ihres Oberhirten, im Einklange mit der des Oberhauptes der Kirche, des römischen Papstes, Gehör geben, mit einem Worte, hinsichtlich der gemischten Ehen gewissenhaft die Pastoralweisungen ihres Erzbischofs befolgen wollten. (Dok. Nro. XXVIII, XXIX, XXX, XXXI, XXXII.).

Ueberdies schrieben die zehn Dekane von Gnesen am 23. Juli, im Namen des gesammten Clerus, einen Brief an den Erzbischof, um ihn ihres völligen und einstimmigen Beitritts zu den von ihm über den Gegenstand ausgesprochenen Grundsätzen und erlassenen Vorschriften zu versichern. (Dok. Nro. XXXIII.).

Inzwischen erhielt der Prälat, welcher auch mündlich seine Protestation gegen die Kompetenz des Ge-

1839 non avendo voluto nè udire, nè leggere, nè sottoscrivere il relativo Protocollo, ricevette dal Sig. Mühler Ministro della Giustizia un dispaccio in data 5 Settembre, col quale gli si notificava, *che non era ammissibile il di lui rifiuto di sottomettersi all'inquisizione, perchè altrimenti ogni incolpato potrebbe in tal guisa sottrarsi al suo Giudice, e che solo alla Corte di Giustizia apparteneva il giudicare sulla competenza, mentre l' incolpato non può certamente deciderne da se stesso* (*Doc. N°. XXXIV*). Nel giorno 11 del detto mese Monsig. Dunin rispose al summentovato Ministro, osservando prima di tutto, che il considerabile aumento dei relativi attestati dimostrava sempre più esser senza fondamento l' asserzione „*ch' egli colla sua lettera Pastorale del 27 Febbraro avesse introdotto una novità*". Dichiarò poi di non poter essere compreso *nella generalità d' ogni incolpato e di non abbisognare di alcuna decisione sulla competenza del Giudice*; mentre restava fermo *fin dai primordii del Cattolicismo, ed era da per tutto pubblicamente riconosciuto, ch' egli nella qualità di Arcivescovo in cose di Religione dipendeva soltanto dai Concilii Generali, e dalla S. Sede Apostolica*, e non era in conseguenza, nè poteva essere *suo giudice un Giudice Secolare, il quale altrimenti sarebbe anche competente a decidere in cose di Religione ed a regolare la fede; ciocchè la Chiesa Cattolica non ha mai ammesso, nè può ammettere* (*Doc. N°. XXXV.*) *) Di questa dichiarazione Monsignor Dunin rimise nello stesso giorno una copia al Superiore Regio Tribunale, protestando ad un tempo che *sarebbe su tal punto irremovibile, come richiedeva il dovere del suo stato* (*Doc. N°. XXXVI*).

---

*) *Chiunque anche leggermente istruito nel Diritto Ecclesiastico conosce, che a senso dei Canoni la persona di un Vescovo per lo stesso sagro Carattere, di cui è rivestita, è affatto esente dalla giurisdizione di un Tribunale laico.*

richtshofes wiederholt hatte, und das sich darauf beziehende Protokoll weder hören, noch lesen, noch unterzeichnen wollte, von dem Herrn Justizminister Mühler eine Zuschrift vom 5. September, in welcher ihm erklärt wurde, dass seine Weigerung sich der Untersuchung zu unterziehen, nicht zulässig sey, weil sonst jeder Inkulpat sich in ähnlicher Weise seinem Richter entziehen könnte, und dass es nur dem Justizgerichte zukomme, über die Kompetenz zu urtheilen, während dem Inkulpaten hierüber gewiss keine Entscheidung zustehe. (Dok. N. XXXIV.) Am 11. desselben Monats antwortete Herr v. Dunin dem gedachten Minister, indem er vorerst bemerkte, dass die beträchtlich vermehrten diessfallsigen Zeugnisse immer mehr bewiesen, wie grundlos die Behauptung sey, dass er mit seinem Hirtenbriefe vom 27. Februar eine Neuerung eingeführt habe. Er erklärte ferner, er könne nicht schlechthin wie jeder andere Inkulpat betrachtet werden, auch habe er keine Entscheidung über die Kompetenz des Richters nöthig, da seit Anbeginn des Katholicismus feststehe, und allenthalben anerkannt sey, dass er in religiösen Dingen, in seiner Eigenschaft als Erzbischof nur von allgemeinen Concilien, und von dem heiligen apostolischen Stuhle abhange und folglich sein Richter kein weltlicher Richter sey, noch seyn könne, indem dieser sonst auch in religiösen Dingen und Glaubenssätzen kompetent seyn würde, was aber die kathol. Kirche nie zugegeben hat und nie zugeben kann. (Dok. Nro. XXXV)*). Von dieser Erklärung übergab Herr v. Dunin am selben Tage dem königl. Obergerichte eine Abschrift, indem er unter Einem versicherte, dass er in diesem Punkte unerschütterlich sey, wie diess die 1839

*) Jeder, der auch nur eine oberflächliche Kenntniss vom Kirchenrechte besitzt, weiss, dass im Sinne der Kanones die Person eines Bischofs, schon wegen des geheiligten Charakters, mit dem sie bekleidet ist, schlechterdings der Gerichtsbarkeit eines weltlichen Tribunals nicht unterworfen seyn kann.

1839

Comecchè il Ministro di Giustizia Sig. Mühler opinasse di non dover alcuna risposta alla lettera dell' Arcivescovo degli 11 Settembre, pure si determinò a riscontrarla il 22 dello stesso mese, esprimendosi di farlo *non già nella sua qualifica officiale, ma solamente per istima verso la di lui persona*, e di essere a ciò maggiormente mosso dal riflesso che nella lettera del Prelato *la verità e l' errore si toccavano così d' appresso, da concedergli senza riserva la più parte de' principii, senza però poter riconoscere le conseguenze che il Prelato stesso ne traeva.* Gli accordò infatti ch' egli *come Cristiano Cattolico in cose di Religione non era soggetto al Giudice Secolare*, e che *il matrimonio secondo i principii della Chiesa Cattolica è senza dubbio un Sagramento. Ma il Sagramento del Matrimonio*, così proseguiva, *riguarda solo la santità e indissolubilità del Vincolo Coniugale, solo i rapporti dei Coniugi fra loro in ordine ai doveri reciprocamente contratti*, esclusi quelli che derivano *dal rapporto dei genitori verso la prole*; sostenendo che questo *non appartiene nè ai principii di Religione, nè ai Sagramenti della Cattolica Chiesa, e non riposa su d' alcuna ecclesiastica istituzione, e perciò non rispetta neppure alla giurisdizione della Chiesa.* Pretese al contrario di persuadere, *CHE nello Stato compete incontrastabilmente all' Autorità Civile l' insistere su i doveri de' genitori intorno alla educazione morale e religiosa della prole; CHE se tuttavia la Chiesa ha creduto bene di emanare su di ciò prescrizioni, queste in tanto solamente hanno valore, in quanto che le leggi dello Stato si riportano ad esse; CHE la Legislazione dello Stato Prussiano rispetta i diritti de' genitori nei loro rapporti verso la prole, ed appunto per assicurarli pienamente non riconosce come obbligatoria alcuna promessa degli Sposi tendente a limitarli, nè soffre che il Parroco l' esiga o anche solo l' accetti.* Conchiuse, dunque, CHE *nelle cose divine e* perciò *anche ne' Sagramenti segue un Vescovo Cattolico gl' insegnamenti della sua Chiesa, e si astengono le leggi dello Stato da ogni prescrizione*, ma

Pflicht seines Standes erheische. (Dok. Nro. XXXVI.). 1839

Obgleich der Justizminister Herr Mühler sich nicht für verpflichtet hielt, den Brief des Herrn Erzbischofs vom 11. September zu beantworten, so entschloss er sich doch, es unter dem 22. desselben Monats zu thun; zwar nicht in seiner officiellen Eigenschaft, sondern nur aus Achtung für seine Person und hauptsächlich durch die Betrachtung hierzu bewogen, dass in dem Briefe des Prälaten Wahrheit und Irrthum sich so nahe berührten, dass, wenn er ihm auch ohne Rückhalt, den grössten Theil der Principien zugebe, er dennoch die von dem Prälaten daraus abgeleiteten Folgerungen nicht anzuerkennen vermöge. Er gab ihm in der That zu, dass als kathol. Christ er in religiösen Fragen dem weltlichen Richter nicht unterworfen sey, und dass die Ehe nach den Grundsätzen der katholischen Kirche ohne Zweifel ein Sakrament sey. Aber das Sakrament der Ehe, fuhr er fort, betrifft bloss die Heiligkeit und Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes, nur die Verhältnisse der Ehegatten unter einander in Beziehung auf die wechselseitigen Pflichten, mit Ausschliessung jener, welche aus dem Verhältniss der Aeltern zu den Kindern entspringen, diess behauptete er, gehöre weder zu den Grundsätzen der Religion noch zu den Sakramenten der kathol. Kirche, und beruhe auf keiner kirchlichen Institution, daher es auch die Jurisdiktion der Kirche nicht angehe. Im Gegentheile suchte er zu beweisen, dass im Staate es unstreitig der bürgerlichen Autorität zukomme, über die Pflicht der Aeltern hinsichtlich der moralischen und religiösen Erziehung ihrer Kinder zu wachen; dass, wenn demohngeachtet die Kirche hierüber Vorschriften erlassen habe, sie nur insofern Kraft haben, als die Gesetze des Staates sich darauf berufen; dass die preussische Gesetz-

1839 CHE *nelle cose appartenenti al dominio civile dell' Autorità dello Stato* (fra le quali annoverava *l' educazione religiosa della prole*) *deve il Vescovo regolarsi secondo le leggi territoriali*; CHE in conseguenza; siccome la lettera Pastorale dell' Arcivescovo, contenendo istruzioni riguardo *all' educazione religiosa della prole, esce fuori del campo della Chiesa, s' intromette in quello della Legislazione Civile, ed è soggetta alla censura della Civile Autorità*; così la stessa persona del Prelato *soggiace* su tal punto *alle sanzioni penali, le quali, quando siansi inutilmente adoperati i mezzi degli avvisi ed ammonizioni, si fanno in fine valere o in via disciplinare per mezzo dell' allontanamento dalla propria Diocesi e di assegnamento di un determinato soggiorno, come nel caso dell' Arcivescovo di Colonia, o in via di formale inquisizione e sentenza giudiziaria, come appunto or procedevasi contro di lui. (Doc. N°. XXXVII.).*

Poteva ben prevedersi che Monsignor Arcivescovo non avrebbe lasciato senza replica una comunicazione, la quale entrava per la prima volta nel merito della questione, e metteva su di essa in piena luce la vera maniera di vedere del Governo. Quindi nella risposta realmente data il 3 Ottobre ebbe ad esternarne al Sig. Mühler la sua compiacenza, mentre tutte le comunicazioni antecedenti *non contenevano* (com' egli diceva) *se non giudizi di condanna, comandi, e minacce senz' addurre motivi*. Entrando poi in materia co-

gebung die Rechte der Aeltern in Beziehung auf die Kinder achte, und eben um sie vollkommen sicherzustellen, ein Versprechen der Brautleute, welches jene Rechte beschränke, nicht als verbindend anerkenne, noch auch gestatte, dass der Pfarrer diess fordere oder auch nur annehme. Er schloss daraus, dass in göttlichen Dingen, und also auch bei den Sakramenten, der kathol. Bischof die Lehre seiner Kirche befolge, und daher die Staatsgesetze sich jeder Vorschrift hierüber enthalten; dass aber in Dingen, welche in die Sphäre der bürgerlichen Staatsgewalt gehören (unter welcher er die religiöse Erziehung der Kinder rechnete), sich der Bischof nach den Landesgesetzen zu richten habe; dass demnach, so wie der Hirtenbrief des Erzbischofs, indem er Weisungen über die religiöse Erziehung der Kinder enthält, aus dem Gebiete der Kirche heraustritt, in jenes der bürgerlichen Gesetzgebung eingreift und der Rüge der Civilbehörde unterworfen ist, so auch die Person des Prälaten selbst, hierüber den Strafgesetzen unterliege, welche, wenn sie fruchtlos mittelst Erinnerungen und Ermahnungen angewandt worden sind, endlich entweder auf dem Disciplinarwege mittelst Entfernung aus der eigenen Diöcese oder Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes, wie diess der Fall des Erzbischofs von Köln sey, oder im Wege förmlicher Untersuchung und gerichtlichen Urtheiles, wie diess eben gegen ihn eingeleitet worden, geltend gemacht werden. (Dokum. Nro. XXXVII.). 1839

Es liess sich wohl voraussehen, dass der Erzbischof eine Mittheilung nicht ohne Erwiederung lassen würde, die zum ersten Male auf den eigentlichen Gegenstand der Frage einging und die wahre Ansicht der Regierung hierüber in ein helles Licht setzte. Er gab daher in seiner unterm 3. October ertheilten Antwort dem Herrn Mühler zuvörderst sein Wohlgefallen zu erkennen, da alle frühern Mittheilungen, wie er sich ausdrückte, nichts als Verdammungsurtheile, Befehle und Drohungen, ohne Gründe anzuführen, ent-

1839 minciò dal ringraziarlo ben di cuore *per la leale e giusta confessione, „ch' egli* (l'Arcivescovo) *sull' amministrazione dei Sagramenti, e conseguentemente sull' amministrazione del Matrimonio, abbia diritto incontrastabile di procedere secondo gli Statuti della Chiesa Cattolica, e che lo Stato non abbia nulla da opporre a tali disposizioni"*, rilevando che una tal confessione per parte del Sig. Mühler *pronunziava l' intera e piena sua giustificazione.* Posto infatti che l'amministrazione del Sagramento del matrimonio *sia cosa della Chiesa*, come il Ministro confessava, ebbe Monsignor Dunin tutta la ragione di dedurre, CH' egli non poteva essere in alcun modo redarguito dal Governo a motivo della sua lettera Pastorale, giacchè *l' oggetto della medesima era appunto quello di esporre solo le condizioni, sotto cui, a norma delle antichissime ordinazioni della Chiesa Cattolica, può darsi luogo nel caso de' matrimonii misti all' amministrazione del Sagramento*; e CHE perciò con emanarla *non aveva punto oltrepassato i limiti, benchè troppo angusti, dallo stesso Ministro assegnati alla sua giurisdizione.* Quindi dopo aver accennato essere *in facoltà della Chiesa* il sottrarsi all' amministrazione de' Sagramenti, *ove non si soddisfi alle necessarie condizioni*, nè poter essa *esser forzata a compartire* in tal caso *i suoi beni spirituali*, prese a confutare trionfantemente il principio stabilito dal Signor Mühler, dimostrando sull' autorità de' Padri, de' Dottori, de' Concilii, e delle Costituzioni Apostoliche, che *l' educazione della prole nella Religione rivelata è comandamento di Dio, è uno dei fini capitali del matrimonio cristiano, ed uno altresì de' principali incarichi della Chiesa Cattolica, cui non può essere contestato.* Su di che aggiunse, esser egli indifferente riguardo al modo di pensare dello stesso Ministro e dei Protestanti *intorno al matrimonio e suoi effetti*, trattandosi *soltanto di ciò che ritengono in proposito i Cattolici e la Cattolica Chiesa*; si fondò *sulla prassi esistente nel suo Arcivescovato*; appellò non solo ai solenni Atti, onde il Monarca di Prussia *si obbligò a proteggere la Religione Cattolica nella estensione, in cui la esercitarono i Maggiori*, ma anche alla Bolla „*De salute Animarum*", la quale confermò *agli Arcive-*

hielten. Hierauf in die Sache eingehend, dankte er 1839
ihm vor Allem herzlich für das loyale und billige Geständniss, dass er (der Erzbischof) in Bezug auf die Ausspendung der Sakramente und folglich auch des Sakraments der Ehe, ein unbestreitbares Recht habe, nach den Vorschriften der kathol. Kirche zu verfahren, und dass der Staat gegen solche Anordnungen nichts einzuwenden habe, wobei er bemerkte, dass dieses Geständniss von Seite des Herrn Mühler seine gänzliche und vollkommene Rechtfertigung ausspreche. Denn, angenommen, dass die Ausspendung des Sakraments der Ehe Sache der Kirche ist, wie der Minister eingestand, so hatte Herr v. Dunin allen Grund, daraus den Schluss zu ziehen, dass er von der Regierung wegen seines Hirtenbriefes in keiner Weise getadelt werden könne, indem der Zweck desselben gerade darin bestand, allein die Bedingungen auseinander zu setzen, unter denen in Gemässheit der ältesten Vorschriften der kathol. Kirche bei gemischten Ehen die Ausspendung des Sakramentes Statt finden darf; und dass er folglich bei Erlassung jenes Hirtenbriefes keineswegs die, obgleich viel zu engen Gränzen überschritten habe, welche der Minister selbst seiner Jurisdiktion gesteckt hatte. Nachdem er sodann angeführt, dass es in den Befugnissen der Kirche liege, sich der Ausspendung der Sakramente, wenn den nothwendigen Bedingungen nicht Genüge geleistet wird, zu entziehen und dass sie in einem solchen Falle nicht gezwungen werden kann, ihre geistlichen Segnungen zu spenden, suchte er den Herrn Mühler gegenüber durch die Autorität der Väter, der Doktoren, der Koncilien und der apostolischen Konstitutionen den Beweis zu führen, dass die Erziehung der Kinder in der geoffenbarten Religion ein Gebot Gottes und einer der Hauptzwecke der christlichen Ehe und ausserdem eine der Hauptpflichten der kathol. Kirche ist, welcher sie nicht streitig gemacht werden kann. Ferner fügte er hinzu: es sey ihm gleichgültig, wie der Minister selbst und die Protestanten über die Ehe und ihre Wirkungen dächten, da es sich bloss

1839 *scovi tutt' i loro diritti, prerogative, e franchigie;* protestò di non poter *assolutamente* convenire nell' opinione del Sig. Ministro „*che in caso di collisione debba il diritto Canonico cedere al diretto Civile;* ed in fine coi più validi argomenti respinse *come priva di ogni fondamento, e neppur degna di risposta l' accusa, se mai venisse avvanzata" che la sua lettera Pastorale potesse contenere offese, eccitamenti a disubbidienza, o altre lesioni di diritto contro lo Stato, od anche contro di un terzo"* (*Documento N°. XXXVIII*).

Termina quì la genuina serie dei fatti, che nella gravissima controversia sui Matrimonii Misti hanno avuto luogo fra Monsignor Arcivescovo di Gnesna e Posnania ed il Governo Prussiano, e che sono giunti finora a sicura notizia della Sede Apostolica. Chiunque si faccia ad esaminarli con animo scevro da ogni prevenzione e parzialità, non pure vedrà facilmente che Monsignor Dunin *dal principio sino al fine ha invariabilmente sostenuto la causa da lui sempre qualificata come causa della Cattolica Chiesa* *); ma potrà altresì giudicare, se nel sostenere una tal causa quel Prelato abbia usato fino all' ultimo limite e dei mezzi di conciliazione compatibile co' suoi doveri, e dei riguardi dovuti al Governo ed alla persona di S. M. Prussiana; e se in conseguenza abbia meritato il trattamento, onde lo stesso Governo ha proceduto contro di lui, caratterizzandolo eziandìo come *un uomo, il quale ora*

---

*) *Così egli stesso nella sua Dichiarazione pubblicata nella Gazzetta di Monaco il* 1 *Febbraro* 1839.

darum handelt, aus welchem Gesichtspunkte 1839
die Katholiken und die kathol. Kirche die Sache betrachten; er stützte sich auf die in seinem Erzbisthum bestehende Praxis; er berief sich nicht bloss auf die feierlichen Akte, worin der preussische Monarch sich verpfichtete, die kathol. Religion in dem Umfange, in dem die Vorfahren sie ausübten, zu beschützen, sondern auch auf die Bulle — De salute animarum — welche den Erzbischöfen und Bischöfen alle ihre Rechte, Prärogativen und Freiheiten bestätigte; er betheuerte, dass er schlechterdings der Meinung des Herrn Ministers nicht beipflichten könne: dass im Kollisionsfalle das kanonische Recht dem bürgerlichen Rechte weichen müsse; und schliesslich widerlegte er, als durchaus grundlos und keiner Erwiederung werth, die Anklage, wenn sie vorgebracht werden sollte: dass sein Hirtenbrief Beleidigungen, Aufregungen zum Ungehorsam oder andern Rechtsverletzungen gegen den Staat oder auch gegen dritte Personen enthalte. (Dokument Nro. XXXVIII.).

Hier endigt die Reihe authentischer Thatsachen, die in dem hochwichtigen Streite über die gemischten Ehen zwischen dem Erzbischof von Gnesen und Posen und der preussischen Regierung Statt gefunden haben, und bis jetzt zur sichern Kunde des heil. Stuhls gelangt sind. Jeder, der sie mit vorurtheilsfreiem und unparteiischem Geiste prüft, wird nicht nur leicht erkennen, dass Herr v. Dunin von Anfang bis zu Ende unwandelbar die Sache, die er selbst als die Sache der kathol. Kirche bezeichnet *), vertheidigt hat, sondern auch urtheilen können, ob dieser Prälat bei Vertheidigung dieser Sache nicht bis zur äussersten Gränze sowohl die mit seinen Pflichten vereinbaren Mittel der Versöhnung angewendet, als auch die der Regierung und der Person Sr. preussischen Majestät schuldigen Rücksichten beobachtet, und ob er demnach die Behandlung verdient hat, welche

*) So der Erzbischof selbst in seiner in der Münchener politischen Zeitung vom 1. Febr. 1839 erschienenen Erklärung.

1839 *trascorre agli estremi di una resistenza degna di pena, ora dimostra una incerta titubanza* *).

Conosciuta così la serie de' fatti, non si richiede del pari che la disposizione di un animo non prevenuto ed imparziale, per essere in grado di decidere, se in mezzo a tante intraprese del Potere Civile contro gl' inviolabili principii e diritti della Chiesa Cattolica la Santa Sede poteva restarsene indifferente. Essa nol fu realmente, come in parte è noto, e più risulterà da tutto ciò, che sempre sull' appoggio di originali documenti si passa ora ad aggiungere. E poichè il Governo Prussiano nella *memoria* annessa alla sua *dichiarazione* del 31 Decembre 1838 non ha ristretto le sue doglianze verso la Sede Apostolica a ciò che riguarda gli avvenimenti di Gneana e Posnania, ma ha riprodotto ancora l' incidente dell' Abbate Spinelli, relativo all' affare non meno deplorabile di Colonia; così è d' uopo rappresentare anche su questo il vero stato delle cose, per modo che dalla notizia di parecchie altre circostanze ed atti, che vi hanno connessione, resti ad un tempo pienamente giustificata l' ulteriore condotta della S. Sede col suddetto Governo nel corso delle vertenze, che formano il molesto argomento di questa Esposizione.

Con Nota del 7 Aprile 1838 il Signor Cavalier Bunsen domandò al Cardinal Segretario di Stato positivi schiarimenti sopra una Circolare annunziata dai pubblici giornali, come diretta il 12 del precedente Marzo al Clero dell' Arcivescovato di Colonia dall' Abb. Spinelli allora Incaricato Pontificio interino in Bruxelles, e come contenente *des dispositions Pontificales relativement au Carême, et une protestation contre l' administration provisoirement établie du Cha-*

*) *Nella* Memoria *annessa alla* Dichiarazione *Prussiana del* 31 *Decembre* 1838.

jene Regierung ihm aufügte, indem sie ihn sogar als 1839
einen Mann bezeichnet, der sich bald bis zur äussersten Gränze eines sträflichen Trotzes verirrt, bald eine verzagte Wankelmüthigkeit zur Schau trägt *).

Nachdem man so die Reihe der Thatsachen kennen gelernt hat, bedarf es nur eines nicht vornweg befangenen und parteiisch gestimmten Sinnes, um darüber entscheiden zu können, ob inmitten so vieler Unternehmungen der Civilgewalt gegen die unverletzlichen Grundsätze und Rechte der katholischen Kirche der heil. Stuhl gleichgültig bleiben konnte. Er war es in der That nicht, wie zum Theil bekannt ist, und wie noch deutlicher aus den als stützenden Belegen beigefügten Originalurkunden erhellen wird. Und da die preussische Regierung in der ihrer Erklärung vom 31. Dezember v. J. beigegebenen Denkschrift ihre Beschwerden gegen den apostolischen Stuhl nicht auf die Vorgänge in Gnesen und Posen beschränkt, sondern nach den Incidentfall mit dem Abt Spinelli in Bezug auf das nicht minder beklagenswerthe Ereigniss von Cöln wieder angeregt hat, so ist es nöthig, auch hierüber den wahren Stand der Dinge darzulegen, auf dass durch die Kenntniss mehrerer andern damit im Zusammenhange stehenden Umstände und Handlungen das weitere Benehmen des heil. Stuhls gegenüber der genannten Regierung in der Angelegenheit, die den leidigen Gegenstand dieser Darstellung bildet, auf einmal gerechtfertigt erscheine.

Mittelst Note vom 7. April 1838 verlangte der Herr Ritter Bunsen vom Kardinal-Staatssekretär bestimmte Aufklärungen über ein Rundschreiben, das, den öffentlichen Blättern zufolge, am 12. März desselben Jahres vom Abt Spinelli, dem damaligen interimistischen päpstlichen Geschäftsträger in Brüssel, an den Clerus des Erzbisthums Cöln gerichtet worden sey, und „des dispositions pontificales relativement au carême et une protestation contre l'administration provisoirement éta-

---

*) In der der preussischen Erklärung vom 31. December 1838 beigefügten Denkschrift.

1839 Abbate Spinelli, emesso il 12 Marzo intorno alla detta elezione, non poteva essere stato autorizzato dalla S. Sede medesima. Gli venne poi partecipato che dallo stesso Ab. Spinelli erasi riferito, avergli taluno dell' Archidiocesi di Colonia espresso per lettera le gravi agitazioni di coscienza, in cui trovavansi quei Cattolici a motivo della dispensa della Quaresima, ignorando se potessero far uso dei cibi di grasso; CHE in tale stato di cose volendo Sua Santità provvedere al bene spirituale ed alla tranquillità de' fedeli, come esigeva l'Apostolico suo officio, erasi degnata di accordare pel detto Arcivescovato la stessa dispensa conceduta l'anno avanti dall' Arcivescovo in virtù delle facoltà delegategli dalla S. Sede, ed inoltre aveva fatto commettere all' Abbate Spinelli di render noto colla dovuta prudenza e riserva l' indicato provvedimento a chi lo aveva interpellato, o ad altri che si trovassero in somigliante agitazione di spirito; CHE questa risposta a *un dubbio solo di coscienza* era stata inviata per mezzo dell' Abbate Spinelli, perchè la persona agitata erasi prevalsa del medesimo per provocarla; CHE a questo solo si limitava *il fatto della S. Sede*; CHE il S. Padre coll' accennata misura aveva adempito un sacro dovere verso le anime bisognose di Apostolico provvedimento, giacchè *per fatto del Governo Prussiano* mancavano del loro Pastore; e CHE del resto era una mera invenzione quanto si era annunziato dell' esistenza di un Breve, con cui lo Spinelli venisse nominato *Vicario Apostolico dell' Arcivescovato di Colonia* (*Doc.* N°. XL).

Malgrado una sì franca e precisa risposta, il Signor Bunsen volle con altra sua Nota del 10 Aprile far sentire la necessità che fosse smentito un preteso documento risguardante l'Atto del ridetto Abbate Spinelli, ed indicato nei pubblici giornali sotto il nome del Cardinal Segretario di Stato, osservando che *par son contenu et la rédaction latine* doveva sembrare

schliessen liess, dass jener Akt des Abts Spinelli, der am 12. März, um die Zeit der fraglichen Wahl, ergangen war, nicht vom heil. Stuhle selbst autorisirt seyn konnte. Dem Hrn. Gesandten ward hierauf eröffnet, wie von demselben Abt Spinelli anher berichtet worden, dass Jemand vom Erzbisthum Cöln ihm brieflich die schweren Gewissensbeunruhigungen geschildert, worin sich die dortigen Katholiken hinsichtlich der Dispens von den vierzigtägigen Fasten befänden, indem sie nicht wüssten, ob sie Fleischspeisen geniessen dürften; dass unter diesen Umständen Se. Heiligkeit, um für das geistliche Wohl und die Gewissensruhe der Gläubigen zu sorgen, wie es Ihr apostolisches Amt erheischte, geruht habe, für besagtes Erzbisthum die nämliche Dispens zu bewilligen, welche im vorausgegangenen Jahre vom Erzbischof kraft der ihm vom heil. Stuhl delegirten Machtvollkommenheiten bewilligt worden war; dass ferner Se. Heiligkeit dem Abt Spinelli habe auftragen lassen, mit gebührender Klugheit und Zurückhaltung erwähnte Bestimmung demjenigen mitzutheilen, der ihn darum befragt, oder Andern, die sich in einer ähnlichen Unruhe des Geistes befänden; dass diese Antwort auf einen blossen Gewissenszweifel durch Vermittlung des Abtes Spinelli ertheilt worden sey, weil die in ihrem Gewissen beunruhigte Person sich eben dieses Mannes bedient hatte, um dieselbe zu veranlassen, dass hierauf einzig und allein sich das von Seite des heil. Stuhls Geschehene beschränke; dass der heil. Vater mit gedachter Maassregel eine heil. Pflicht gegen die einer apostolischen Fürsorge bedürftigen Seelen erfüllt habe, da sie ja in Folge der Handlung der preussischen Regierung ihres Hirten ermangelten, und dass übrigens blosse Erdichtung sey, was man über das Vorhandenseyn eines Breve in die Welt geschrieben, vermöge dessen Spinelli zum apostolischen Vikar des Erzbisthums Cöln ernannt worden sey. (Dokum. Nro. XL.).

Ungeachtet einer so freimüthigen und genauen Antwort wollte Hr. Bunsen durch eine weitere Note vom 10. April die Nothwendigkeit fühlbar machen, dass jenes vorgebliche Dokument in Bezug auf den Akt des mehrbesagten Abtes Spinelli desavouirt (smentito), und dies in den öffentlichen Blättern mit Namensunterschrift des Kardinal-Staatssekretärs bekannt gemacht würde,

1838 al pubblico *plus même qu'un document diplomatique, c'est à dire une disposition Pontificale d'administration* (*Documento N°. XLI*). Replicò il Cardinale in quel giorno medesimo, di non occuparsi per massima di quanto fosse detto o pubblicato dai giornali, riputando ciò al di sotto della sua stessa dignità, e di averne dato delle positive riprove anche al Signor Ministro, cui non erasi mai rivolto per domandare che fossero smentite più pubblicazioni fatte sull' affare di Colonia in molti giornali, ed in quei specialmente che si stampano in Prussia, su cose le quali interessano gravemente la S. Sede (*Documento N°. XLII*).

Intanto il Sig. Cav. Bunsen, ricambiando le due Note del Cardinal Segretario di Stato in data 26 Decembre 1837, e 2 Gennaro 1838 *) (colle quali erasi formalmente reclamata in nome di Sua Santità la restituzione dell' Arcivescovo di Colonia alla sua Chiesa) annunziò con sua Nota del 24 Aprile, che *le retablissement de l'Archevêque de Cologne dans son Diocèse est et reste impossible dans les conjonctures actuelles, comme les motifs qui ont forcé le Gouvernement à éloigner ce Prélat, subsistent encore dans ce moment, et s'opposent à ce que la mesure soit changée*, e richiamò altresì *l'attention de la Cour de Rome sur la nécessité d'adopter l'impossibilité d'une reintégration de Monseigneur l'Archevêque pour point de depart, lorsqu'Elle voudra s'occuper des mesures, que dans l'état actuel des choses Elle jugerait nécessaires pour le bien de l'Eglise* (*Documento N°. XLIII*).

Seguita dopo quest' epoca la partenza da Roma del Signor Cavaliere Bunsen, il Signor Baron Buch Incaricato di Prussia rimise nel giorno 28 Aprile al Cardinal Segretario di Stato un rapporto diretto dal Capitolo di Colonia a Sua Santità in data 29 Marzo. Nella sua Nota il Signor Incaricato rilevò in nome del Regio Governo, CHE il Capitolo di Colonia, *observant consciencieusement les lois du pays*, era ricorso alla

*) Esposizione della S. Sede (Stamperia della Segreteria di Stato) del 4 Marzo 1838 Documenti N. XLIX pag. 109 e N. XLI pag. 114.

indem er bemerkte, dass dasselbe „par son contenu et 1839
la rédaction latine dem Publicum plus même qu'un document diplomatique, c'est à dire une disposition Pontificale d'administration" scheinen müsse. (Dok. Nro. XLI.).

Der Kardinal erwiederte, an dem nämlichen Tage, dass er sich aus Grundsatz nicht mit dem befasse, was von Zeitungsblättern gesagt oder veröffentlicht werde, indem er dies unter seiner Würde erachte, wovon er auch dem Hrn. Gesandten schon positive Beweise gegeben, als von welchem er nie verlangt habe, dass Artikel, welche in der Cölner Angelegenheit in vielen Journalen, namentlich preussischen Journalen über Dinge erschienen, die den heil. Stuhl schwer interessiren, desavouirt werden möchten. (Dokum. Nro. XLII.).

Mittlerweile kündigte in Antwort auf die beiden Noten des Kardinal-Staatssekretärs vom 25. December 1837 und 2. Januar 1838 (in welchen im Namen Sr. Heiligkeit die Wiedereinsetzung des Erzbischofs von Cöln in seine Kirche förmlich verlangt worden war) Hr. Bunsen mittelst Note vom 24. April an, dass „le retablissement de l'Archevêque de Cologne dans son Diocèse est et reste impossible dans les conjunctures actuelles, comme les motifs, qui ont forcé le Gouvernement, à éloigner ce Prélat subsistent encore dans ce moment, et s'opposent à ce que la mesure soit changée," und wollte überdies richten „l'attention de la Cour de Rome sur la nécessité d'adopter l'impossibilité d'une réintégration de Monseigneur l'Archevêque pour point de départ, lorsqu'Elle voudra s'occuper des mesures que dans l'état actuel des choses Elle jugerait nécessaires pour le bien de l'Eglise. (Dokum. Nro. XLIII.).

Als nach dieser Epoche die Abreise des Hrn. Ritters Bunsen von Rom erfolgt war, übergab Hr. Baron v. Buch als preussischer Geschäftsträger dem Kardinal-Staatssekretär einen Bericht, den das Cölner Domkapitel unterm 29. März an Se. Heiligkeit gerichtet. In seiner Note hob der Hr. Geschäftsträger im Namen der königlichen Regierung hervor, dass das Cölner Kapitel „observant consciencieusément les lois du pays" an die Vermittelung eben dieser Regierung recurrirt habe, um seinen obenbesagten Bericht an den päpstlichen Hof gelangen zu lassen; dass dasselbe Kapitel „ne peut et ne doit accepter une réponse qu'il puisse regarder comme

1839 mediazione dello stesso Governo per far giungere il suddetto suo rapporto alla Corte Pontificia; CHE il medesimo Capitolo *ne peut et ne doit accepter une réponse qu'il puisse regarder comme telle, qu'en tant qu'elle lui aura été transmise par la même voie;* e CHE d'altronde *le Gouvernement est trop intéressé lui-même, par rapport au maintien de l'ordre public dans les Provinces Rhénanes, à la réponse qu'il plaira au Saint Siège de faire à la dite lettre du Chapitre, pour qu'il ne soit de son devoir de veiller attentivement à ce que la voie légale établie pour les communications entre la Cour de Rome et les Diocèses de la Prusse soit strictement suivie* (*Documento N°. XLIV.*).

Nel testè citato rapporto il Capitolo parlava dell' Atto dell' Abbate Spinelli; e si facevano contro di lui le più vive doglianze, specialmente per aver dichiarato, CHE l' elezione fatta del Decano Hüsgen in Vicario Capitolare era contraria alle disposizioni canoniche; CHE non aveva questi alcuna Apostolica Autorità per l'amministrazione della Chiesa di Colonia; CHE non costava in verun modo della suddelegazione delle necessarie facoltà dal canto dell' Arcivescovo; e CHE dovevasi perciò riputar come nullo l'Indulto accordato dal detto Vicario pel tempo quaresimale. Esponevansi quindi dal Capitolo parecchi riflessi, nello scopo di giustificare sì la concessione dell' accennato Indulto e sì principalmente l' elezione fatta del Vicario Capitolare (*Docum. N°. XLV.*).

Si è già accennato che questo rapporto del Capitolo Metropolitano, provocato dall' Atto dell' Abbate Spinelli (la cui copia fu dal Signor Baron Buch trasmessa al Cardinal Segretario di Stato con Nota del 29 Aprile, *Documenti N°. XLVI. XLVII.*) non era giunto alla Santa Sede che il 28 del detto mese. Il Santo Padre ebbe la degnazione d'indirizzargli senza indugio il 9 Maggio un Breve epistolare, in cui dopo avere avvertito che le due lettere del 15 e 19 Decembre 1837 risguardanti l' elezione del Vicario Capitolare non erano giunte in sue mani prima del 7 Aprile, e che perciò lo scritto dell' Abbate Spinelli avente la data 12 Marzo non poteva in alcun modo esser emanato dalla Santa Sede nel senso in cui era concepito, dichiarò, CHE *le cose quivi contenute erano state quasi in ogni parte*

telle, qu'en tant qu'elle lui aura eté transmise par la même voie," und dass andrerseits „le gouvernement est trop interéssé luimême, par rapport au maintien de l'ordre public dans les Provinces Rhénanes, à la réponse qu'il plaira au Sant-Siége de faire à la dite lettre du chapître, pour qu'il ne soit de son devoir de veiller attentivement à ce que la voie légale établie pour les communications entre la cour de Rome et les diocèses de la Prusse soit strictement suivie." (Dokum. Nro. XLIV.). 1839

In dem eben angeführten Berichte sprach das Kapitel von der Handlung des Abts Spinelli, und man erhob gegen ihn die lebhaftesten Beschwerden, insbesondere weil er erklärt habe, dass die geschehene Wahl des Dechants Hüsgen zum Kapitular-Vikar den kanonischen Bestimmungen entgegen sey; dass derselbe keine apostolische Autorität für die Administration der Cölner Kirche habe; dass auf keine Weise eine Subdelegation der nöthigen Befugnisse von Seite des Erzbischofs vorliege, und dass sonach der von besagtem Vikar für die Fastenzeit bewilligte Indult als null und nichtig zu betrachten sey. Vom Kapitel waren einige Ausführungen zu dem Zwecke beigefügt, sowohl die Bewilligung des erwähnten Indults, als die Wahl des Kapitular-Vikars zu rechtfertigen. (Dokum. Nro. XLV.).

Es wurde schon angedeutet, dass dieser durch den Akt des Abtes Spinelli hervorgerufene Bericht des Metropolitankapitels (wovon der Baron v. Buch dem Kardinal-Staatssekretär mit der Note vom 29. April eine Abschrift übermachte, (Dokum. Nro. XLVI u. XLVII) nicht früher als am 28. besagten Monats an den heil. Stuhl gelangt war. Der heil. Vater geruhte ohne Verzug am 9. Mai an denselben ein Epistolarbreve zu richten, worin er zuerst anzeigte, dass die beiden Briefe vom 5. und 19. December 1837 in Betreff der Wahl des Kapitular-Vikars erst am 7. April in seine Hände gekommen, und folglich die vom 12. März datirte Schrift des Abtes Spinelli mit nichten in dem Sinne, worin sie abgefasst war, vom heil. Stuhl ausgeflossen seyn konnte, und erklärte dann, der Inhalt desselben sey fast durchgängig anders gefasst, als er in seinem päpstlichen Namen dem erwähnten Hrn. Spinelli vorgeschrie-

1839 *enunciate in un modo alieno dalla mente espressa nel Pontificio suo Nome al mentovato Signor Spinelli*; CHE in seguito delle angustie di coscienza ad esso esternate da talun individuo dell' Arcivescovato di Colonia, la Santa Sede aveva inteso di provvedere per di lui mezzo alla tranquillità di quei fedeli, accordando loro per l' imminente Quaresima l' indulto stesso già promulgato nell' anno antecedente dall' Arcivescovo Monsignor Droste; Ma CHE peraltro non erasi mai commesso all' Abb. Spinelli di pronunziare alcun giudizio nè intorno all' amministrazione della Chiesa pria assunta dal Capitolo, nè rapporto alla elezione da lui fatta del Vicario Capitolare: *de quibus*, così il Santo Padre, *ab omni ferenda sententia consulto abstinuimus, quemadmodum etiam nunc exinde adducimur abstinere, quod scire satis apteque scrutari nequeamus singulas facti circumstantias, unde legitima juris pendet definitio.* Fece anzi intendere Sua Santità che, prescindendo affatto da dal questione, ed avendo in vista nella sollecitudine dell' universale suo Apostolato il bene spirituale de' fedeli ed il legittimo esercizio della sacrà giurisdizione, aveva fin allora tollerato che il governo dell' Arcivescovato rimanesse nelle mani di colui, che d'altronde vi aveva esercitato l'ufficio di Vicario Generale fino al punto della violenta deportazione dell' Arcivescovo. A toglier poi ogni dubbio, ed a provvedere maggiormente alla tranquillità delle coscienze pel tratto avvenire, aggiunse espressamente di permettere, che il Sacerdote D. Giovanni Hüsgen continuasse ad amministrare l' Arcivescovato di Colonia *come Vicario Generale dell' Arcivescovo Clemente Augusto*, finchè questi non fosse restituito alla sua Chiesa, o non fosse altrimenti disposto dalla Santo Sede: ben inteso però che dovesse conservare l' indicato titolo in tutti e singoli gli atti, e nel caso di far uso delle facoltà quinquennali dovesse esprimere *la suddelegazione dell' Arcivescovo.* E quì non dissimulò il Santo Padre la sua esitanze nel prendere siffatto provvedimento a motivo delle accuse già da più parti innoltrategli sulla forma di amministrazione tenuta fino allora dal suddetto Decano. Il perchè soggiunse, che nel chiamarlo con lettera contemporanea a render conto di tal sua condotta, gl' imponeva *esplicitamente* non pure di far costare la sua piena

ben worden; der heil. Stuhl habe zwar durch diesen 1839
Herrn für die Gewissensruhe der Gläubigen in dem Erzbisthum Cöln Sorge tragen wollen, und ihnen daher für die bevorstehende Fastenzeit den nämlichen Indult, wie im vorhergegangenen Jahre der Hr. Erzbischof Droste bewilligt, aber im Uebrigen sey dem Abt Spinelli nie aufgetragen worden, irgend ein Urtheil weder über die früher vom Kapitel übernommene Administration der Kölner Kirche, noch über die von ihm vorgenommene Wahl des Kapitular-Vikars auszusprechen: „de quibus (so äusserte sich der heil. Vater) ab omni ferenda sententia consulto abstinuimus, quemadmodum etiam nunc exinde adducimur abstinere, quod scire satis apteque scrutari nequeamus singulas facti circumstantias, unde legitima juris pendet definitio." Auch gab Se. Heiligkeit zu verstehen, dass, von einer solchen Frage ganz absehend, und vermöge seines Weltapostolats das geistliche Wohl der Gläubigen und die gesetzliche Ausübung der heil. Jurisdiktion im Auge habend, er es bis jetzt geduldet habe, dass die Leitung des Erzbisthums in den Händen desjenigen verbleibe, der darin früher schon das Amt eines Generalvikars bis zur gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs bekleidet. Um dann jeden Zweifel zu heben und desto nachhaltiger für die Ruhe der Gewissen zu sorgen, fügte der heil. Vater ausdrücklich bei, er gestatte, dass der Priester Herr Johann Hüsgen fortfahre das Erzbisthum Cöln „als General-Vikar des Erzbischofs Clemens August" zu administriren, bis dieser in seine Kirche wieder eingesetzt, oder bis anderweitig vom heil. Stuhl verfügt seyn werde, wohl verstanden jedoch, dass er besagten Titel in allen und jeden Akten beizubehalten, und im Falle, dass er von den quinquennalen Amtsbefugnissen Gebrauch mache, die „Subdelegation des Erzbischofs" auszudrücken habe. Und hier verhehlte der heil. Vater, indem er eine solche Vorkehrung traf, nicht seine Bedenklichkeit wegen der Berichte, die schon von mehreren Seiten ihm über die bis dahin vom besagten Dechant eingehaltene Verwaltungsform zugekommen waren. Daher fügte er bei, dass er, indem er ihn in einem gleichzeitigen Briefe zur Rechenschaft über sein Benehmen aufforderte, er ihm zugleich ausdrücklich aufgegeben, nicht nur seine volle Unterwerfung unter das apostolische Urtheil über die Bücher von Hermes kundzugeben, und

1839 sommissione, al giudizio Apostolico sui libri di Hermes, e di esigerla da chiunque nell' Arcivescovato fosse addetto all' insegnamento delle sacre facoltà, ma inoltre di non dipartirsi affatto sul punto de' Matrimonii misti dalla norma prescritta nel notissimo Breve di Pio VIII., e nell' annessa Istruzione del Cardinal Albani. Conchiuse infine porgendo salutari avvertenze all' intero Capitolo, d' onde potesse prender norma della condotta, che pel vantaggio della Religione e l' edificazione della Chiesa doveva tenere (*Doc. N°. XLVIII.*).

Infrattanto il Card. Segretario di Stato con Nota del 12 Maggio, in replica a quella del Ministro Prussiano in data 24 Aprile relativa all' Arcivescovo di Colonia, significò, CHE quanto maggiore era la fiducia riposta da Sua Santità nel buon diritto, sul quale si fondavano le rimostranze espresse nelle precedenti Note dal 25 Decembre 1837 e 2 Gennaro 1838, tanto più grave n'era stata l'afflizione e la sorpresa nell' apprendere la determinazione adottata dal Sovrano di Prussia di non permettere il ritorno del detto Prelato alla sua Sede; CHE il Santo Padre, lungi dall' ammettere in alcun modo l'accennata determinazione del Governo Prussiano, aveva ordinato di ripetere il formali reclami contro la detenzione dello stesso Monsignor Arcivescovo, e di domandarne di bel nuovo il pronto ritorno alla libera amministrazione della Chiesa affidatagli; CHE siccome la Santità Sua non poteva mai supporre nel regime di un giusto Monarca l'intenzione di tenere a forza un Arcivescovo lontano dalla sua pastorale risidenza, e privo di libertà *pel solo motivo di aver eseguito religiosamente i dettami di sua coscienza, e di essersi mostrato fedele al suo ministero;* così doveva nutrire tutta la fiducia, che S. M. Prussiana meglio informata dello stato delle cose sarebbe premurosa di restituire un sì degno Prelato al libero esercizio della sua ecclesiastica giurisdizione, all'amore e venerazione del suo gregge; CHE questa sincera fiducia erasi espressa dal Santo Padre anche al Capitolo di Colonia nel' occasione di rispondere alle lettere del medesimo, e di fargli conoscere le disposizioni Apostoliche riguardo al governo provisorio di quell'Arcivescovato fino alla liberazione di Mongnor Droste. In tal circostanza il Cardinal Segretario di Stato, vedendo che in risposta alla Nota del Signor Baron Buch del

dieselbe von jedem Geistlichen im Erzbisthum zu fordern, sondern überdies im Punkte der gemischten Ehen nicht von der Form abzugehen, wie sie in dem allbekannten Breve Pius VIII. und in der beiliegenden Instruktion des Kardinals Albani vorgeschrieben. (Dokum. Nro. XLVIII.). 1839

Mittlerweile zeigte der Kardinal-Staatssekretär durch eine Note vom 12. Mai als Antwort auf die des preussischen Gesandten vom 24. April in Betreff des Erzbischofs von Cöln an, dass, je grösser das Vertrauen Sr. Heiligkeit auf das gute Recht sey, worauf die in den früheren Noten vom 25. December 1837 und 2. Januar 1838 ausgedrückten Remonstrationen gegründet, mit desto schwererer Betrübniss und desto grösserem Erstaunen habe Dieselbe den von Preussens Souverän gefassten Beschluss vernommen, die Rückkehr des besagten Prälaten in sein Bisthum nicht zu gestatten; dass der heilige Vater, weit entfernt, auf irgend eine Weise den erwähnten Beschluss der preussischen Regierung zuzugeben, vielmehr befohlen habe, die förmlichen Reklamationen gegen die Detention des Herrn Erzbischofs zu wiederholen und dessen schleunige Wiedereinsetzung in die freie Administration der ihm anvertrauten Kirche zu verlangen; dass, sowie Se. Heiligkeit nimmermehr in dem Regiment eines gerechten Monarchen die Absicht voraussetzen könne, einen Erzbischof mit Gewalt von seinem Pastoralsitz entfernt und der Freiheit beraubt zu halten aus dem einzigen Beweggrund, weil er die Vorschriften seines Gewissens genau erfüllt und sich seinem Amte treu bezeigt, so Dieselbe auch alle Zuversicht habe hegen dürfen, dass Se. preussische Majestät, besser unterrichtet vom Stande der Dinge, sich beeilen würde, einen so würdigen Prälaten der freien Ausübung seiner kirchlichen Jurisdiktion, der Liebe und Verehrung seiner Heerde zurückzugeben; und dass diese aufrichtige Zuversicht vom heiligen Vater auch in seiner Antwort auf die Briefe des Cölner Kapitels ausgedrückt worden sey. Unter solchen Umständen übermachte der Kardinal-Staatssekretär, weil eine Antwort auf die Note des Herrn Baron Buch vom 29. April nur den Inhalt des Epistolar-Breve Sr. Heiligkeit an das Kapitel hätte wiederholen

1839 29 Aprile avrebbe dovuto ripetere il contenuto del Breve Epistolare di Sua Santità al Capitolo, gliene rimise una copia; riservandosi in pari tempo di ricambiare l'altra dell'istesso Sig. Incaricato che portava la data del 28 di detto mese (*Documento N°. XLIX.*).

In effetto il 15 Giugno soddisfece il Cardinale a questo suo debito dichiarando nel Pontificio Nome al Sig. Incaricato, CHE la Santità Sua aveva rinvenuto in quella Nota nuovi motivi di sorpresa ed afflizione, attesa la pretensione del suddetto Governo di non ammettere altre comunicazioni tra la Santa Sede ed il Capitolo di Colonia, meno quella per la via del Ministero Prussiano; CHE il Santo Padre ben lontano dall'aderire in modo alcuno a siffatte pretese, e fermo anzi nella difesa della sacra libertà della Chiesa e degl'inviolabili diritti del Pontificio Primato, aveva comandato al Cardinale medesimo di reclamare formalmente contro un principio del tutto riprovevole, con cui vorrebbe impedirsi la libera comunicazione fra il Capo della Chiesa ed i fedeli in ciò che ne concerne lo spirituale governo; CHE perciò in adempimento dell'espresse Pontificie intenzioni si protestava altamente sia contro il principio medesimo, sia contro ogni misura tendente a porlo in effetto; e CHE avendo il Sovrano di Prussia solennemente promesso di mantenere intatta ne' suoi Dominii la Chiesa Cattolica, il Santo Padre era in diritto di attendere, che informata la Maestà Sua di tali reclami rendesse ad essi giustizia col togliere ogni ostacolo alla libera comunicazione in discorso (*Docum. N°. L.*).

In questa stessa Nota, di cui il Signor Baron Buch accusò il 20 Giugno il semplice ricevimento con aggiungere di averla inviata alla sua Corte (*Documento N°. LI.*), il Cardinal Segretario di Stato avea altresì esposto brevemente, come la Chiesa Cattolica per la sua divina Costituzione sia e debba, mantenersi sempre *una*, tanto che *una sola* dev'esserne la dottrina, *uno solo* il governo; e come a tal fine Gesù Cristo le abbia dato nella persona di S. Pietro e de'suoi legittimi Successori un Capo Supremo e Visibile che ne fosse il centro, e il di cui Primato, non d'onore solo, ma ben

müssen, Ersterem eine Abschrift davon, wobei er sich zugleich vorbehielt, die andere Note desselben Herrn Botschafters d. d. 28. besagten Monats auszuwechseln. (Dokum. Nro. XLIX.). 1839

Wirklich genügte am 15. Junius der Kardinal dieser seiner Zusage, indem er im päpstlichen Namen dem Herrn Geschäftsträger erklärte, dass der heil. Vater in jener Note neue Gründe des Erstaunens und der Betrübniss vorgefunden habe, in Anbetracht der Prätention besagter Regierung, zwischen dem heil. Stuhl und dem Cölner Kapitel keine weiteren Kommunikationen zu erlauben, es wäre denn durch Vermittlung des preussischen Ministeriums; dass der heil. Vater, weit entfernt, solchen Ansprüchen beizutreten, und gleicherweise fest in der Vertheidigung der geheiligten Freiheit der Kirche und der unverletzlichen Rechte des päpstlichen Primats, demselben Kardinal befohlen habe, förmlich gegen einen ganz verwerflichen Grundsatz zu reklamiren, nach welchem man den freien Verkehr zwischen dem Oberhaupte der Kirche und den Gläubigen in dem, was deren geistliche Leitung angeht, behindern wolle; dass daher, in Erfüllung der ausgedrückten päpstlichen Absichten, laut gegen jenen Grundsatz selbst als gegen jede auf dessen Vollzug abzweckende Maassregel protestirt werde, und dass, nachdem der Souverän von Preussen feierlich versprochen, die katholische Kirche in seinen Staaten unversehrt aufrecht zu halten, der heil. Vater zu der Erwartung berechtigt sey, Se. Majestät werde, von diesen Reklamationen in Kenntniss gesetzt, ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen und jedes Hinderniss des in Frage stehenden freien Verkehrs aufheben. (Dokum. Nro. L.).

In dieser selben Note, deren einfachen Empfang der Herr Baron Buch unterm 20. Junius mit dem Beisatz anzeigte, dass er sie seinem Hofe zugefertigt habe (Dokum. Nr. LI.), hatte der Kardinal-Staatssekretär gleichfalls kurz auseinandergesetzt, wie die katholische Kirche durch ihre göttliche Verfassung allzeit e i n e sey und bleiben müsse, und auch deren Lehre e i n e e i n z i g e, deren Regierung e i n e e i n z i g e, und wie zu diesem Ende Jesus Christus ihr in der Person des heil. Peters und seiner rechtmässigen Nachfolger ein oberstes und sichtbares Haupt gegeben habe, auf dass

1839 anche di giurisdizione, si estendesse alla libertà e dell' insegnamento e del régime di tutti i fedeli.

Ciò posto, doveva ben intendersi che non esiste, nè può esistere in alcun luogo *un uso fondato* (come dice la *dichiarazione* Prussiana del 31 Decembre 1838) *sul diritto Majestatico*, in forza del quale spetti al Governo secolare il decidere, se debba o no permettersi l'esecuzione di un atto della Santa Sede in cose di Religione, e l'intervenire nelle comunicazioni di essa coi Cattolici in materie spirituali ed ecclesiastiche. Che se fosse altrimenti, l'esercizio del Cattolicismo non sarebbe mai libero, (quale altronde è stato garantito anche dal Governo di Prussia); attesochè potrebbe essere regolato e ristretto a piacere e talento della Civil Potestà. Sarebbe anzi distrutta *l'Unità* Cattolica; poichè una verità dommatica, solennemente definita dalla Chiesa, potrebbe non essere professata in qualche Stato, ove il Governo ricusasse di darè il suo *placet*: ed in simil guisa un errore, formalmente condannato, potrebbe continuarsi ad insegnare e sostenere in qualche Stato, in cui il Govèrno avesse voluto impedire la pubblicazione del relativo atto di condanna, come appunto si permette di fare quello di Prussia rapporto al giudizio Apostolico sui libri di Hermes: giudizio che sarà sempre obbligatorio per tutt' i Cattolici di qualunque Regno.

Ma lo spirito che in ciò guida il detto Governo, quello spirito che ha eccitato e diretto tanti suoi atti in danno della Religione Cattolica, quello che gli ha fatto proclamare nella succitata sua *dichiarazione* il preteso *uso fondato sui diritti Majestatici* in ordine alla comunicazione del Capo della Chiesa coi fedeli; quello stesso aveva regolato due *Istruzioni*, indirizzate nello scorso Aprile a tutti i Consigli della Provincia di Posnania. Della prima in data del 21 sottoscritta dal Signor Strödel, e riguardante la punizione degli Ecclesiastici, che avessero pubblicato al popolo la nota Circolare di Monsignor Dunin, si è già parlato nello sviluppo dei fatti fra questo Prelato ed il Governo Prussiano; e quì non torna a farsene menzione, se non

es der Kirche Centrum sey, und sein Primat, nicht 1839
allein der Ehre, sondern auch den Jurisdiktion, sich frei auf den Unterricht und das Regiment aller Gläubigen erstrecke.

Unter dieser Voraussetzung verstand es sich wohl von selbst, dass nirgend und an keinem Orte eine (wie die preussische Erklärung vom 31. December 1838 sagt) „auf das Majestätsrecht gegründete Einrichtung" weder besteht noch bestehen kann, kraft deren der weltlichen Regierung die Befugniss zukommt, zu entscheiden, ob die Vollziehung eines Akts des heil. Stuhls in Religionssachen gestattet werden dürfe oder nicht, und in die Kommunikationen desselben mit den Katholiken in geistlichen und kirchlichen Materien störend einzugreifen. Verhielte es sich anders, so würde die Ausübung des Katholicismus niemals frei seyn (und als solche ist sie doch auch von der preussischen Regierung garantirt worden), indem sie ja nach Lust und Belieben der Civilgewalt geregelt und gehemmt werden könnte. Auch die kathol. Einheit würde zerstört seyn, denn eine dogmatische Wahrheit, feierlich definirt von der Kirche, könnte in diesem oder jenem Staate, wo die Regierung ihr Placet verweigerte, nicht bekannt werden, und auf gleiche Weise könnte ein von der Kirche förmlich verdammter Irrthum in diesem oder jenem Staate, wo es der Regierung gefallen hätte, die Veröffentlichung des bezüglichen Verdammungsaktes zu verhindern, nach wie vor gelehrt und behauptet werden, wie solches zu thun in der That von Preussen in Hinsicht auf das apostolische Urtheil über die Bücher des Hermes gestattet wird — ein Urtheil, das für alle Katholiken jedweden Reichs immer verbindende Kraft haben wird.

Aber der Geist, der hierin die preussische Regierung lenkt, jener Geist, der so viele Handlungen derselben zum Schaden der kathol. Religion hervorgerufen und geleitet hat; jener Geist, der dieselbe in ihrer oben gedachten Erklärung die vorgebliche „auf das Majestätsrecht gegründete Einrichtung" in Bezug auf den Verkehr des Kirchenoberhaupts mit den Gläubigen hat verkündigen lassen — eben dieser Geist hatte zwei Instruktionen entworfen, die im verlaufenen April an alle Behörden der Provinz Posen gerichtet wurden. Vor der ersten, vom 21. April datirten, von Herrn Strödel unterzeichneten Instruktion, betreffend die Be-

1839 *N°. LV*). Con quest' Ordine di Gabinetto si erano prescritte le misure da prendersi contro la propagazione degli atti emanati da *Superiori Ecclesiastici Esteri*: nella qual generale denominazione non può dubitarsi che si volesse comprendere il Santo Padre ed i suoi Rappresentanti; dacchè in principio della succitata *Istruzione* del 27 Aprile fu dichiarato dal Governo di Prussia che l'anzidetto Ordine di Gabinetto, *pubblicato nella collezione delle leggi*, conteneva *i provvedimenti in caso di comunicazione colla Sede Romana e suoi Agenti contro l'esistente divieto* *).

Comunque però il Signor Baron Buch non avesse potuto certificare la genuina provenienza delle due succennate *istruzioni*, la S. Sede per mezzo di sicure ed esatte informazioni ebbe a persuadersi esser esse autentiche. Fu quindi sollecito il Cardinal Segretario di Stato di esprimerne al Signor Incaricato con altra Nota degli 11 Luglio il vivissimo dolore di Sua Santità, tornando nel Pontificio Suo Nome a ripetere *contro l'inammissibile principio e le ingiuriose adottate misure, le più solenni proteste nel senso e per le ragioni medesime già sviluppate nella Nota del 15 del precedente mese.* Ed essendosi riconosciuto che lo stesso principio „*d'impedire nelle cose spirituali ed ecclesiastiche la libera comunicazione colla S. Sede*" serviva di base all' Ordine di Gabinetto del 9 Aprile; il Cardinale medesimo estese anche ad esso i dovuti reclami. Niente infatti poteva giustificare quella disposizione del Governo di Prussia in pregiudizio della Chiesa Cattolica, ed in offesa della S. Sede; e molto meno poteva addursene un motivo nel fatto dell'Abbate Spinelli, stante che su tal argomento, come fu allora ripetuto al Signor Baron Buch, il Ministero Pontificio avea già dati per ben due volte i necessarii schiarimenti alla Legazione Prussiana, e specialmente colla Nota dell' 8 Aprile, nella quale, dopo aver premesso le re-

*) *Si vegga il* Documento LII.

dinal-Staatssekretär eine Abschrift von der Kabinetsordre vom 9. April mit, provoqué, wie er sich ausdrückte, par les démarches illicites de Mr. l'Abbé Spinelli. (Dokum. Nr. LV.). Mittelst dieser Kabinetsordre waren die Maassregeln vorgeschrieben, die gegen die Verbreitung der von „auswärtigen Kirchenobern" ausgeflossenen Akte zu fassen seyen — unter welchem allgemeinen Namen, wie sich nicht zweifeln liess, der heil. Vater und seine Stellvertreter begriffen werden sollten, dieweil im Anfang obengedachter Instruktion vom 27. April von der preussischen Regierung erklärt worden, dass der vorerwähnte, in der Gesetzessammlung veröffentlichte Kabinetsbefehl die Bestimmungen für den Fall enthalte, dass „Kommunikationen mit dem römischen Stuhl und seinen Agenten gegen das bestehende Verbot stattfänden *)". 1839

Da Herr Baron Buch die Ursprünglichkeit der beiden obenerwähnten Instruktionen nicht hatte bescheinigen können, so sah der heil. Stuhl sich veranlasst, vermittelst sicherer und genauer Erkundigungen sich von deren Authenticität zu überzeugen. Der Kardinal-Staatssekretär war daher beflissen, dem Herrn Geschäftsträger mittelst Note vom 11. Juli den lebhaftesten Schmerz Sr. Heiligkeit auszudrücken, indem er in seinem päpstlichen Namen gegen das angenommene unzulässliche Princip und die gefassten beleidigenden Maasregeln die feierlichsten Protestationen in dem Sinne und aus den nämlichen Gründen, wie sie bereits in der Note vom 15. des vorgehenden Monats entwickelt worden, wiederholte. Und da dasselbe Princip: „in geistlichen und kirchlichen Dingen die freie Kommunikation mit dem heil. Stuhle zu behindern," auch der Kabinetsordre vom 9. April als Basis diente, so dehnte der Kardinal auch auf diese seine pflichtmässigen Reklamationen aus. Nichts in der That konnte diese Stimmung der preussischen Regierung zum Präjudiz der kathol. Kirche und zur Beleidigung des heiligen Stuhles rechtfertigen, und noch viel weniger liess sich dafür in dem Falle mit dem Abt Spinelli ein Motiv anführen, da, gestützt auf den-

*) Siehe Document 58.

1839 discorso per parte del Governo Prussiano, il Signor Incaricato rispose in data 27 Luglio di aver ricevuto la detta Nota *au sujet d'un rescript, que, suivant la Gazette d'Augsbourg, le Baron d'Altenstein avait publié pour annuller une Circulaire de Monseigneur l'Archevêque de Posen et Gnesen*; ed assicurò di averla trasmessa alla sua Corte (*Documento N°. LIX*).

Se non che il Governo Prussiano, invece di recedere dai suoi falsi principii e soddisfare alle giustissime rimostranze della S. Sede, si decise anzi a manifestare vieppiù apertamente le sue intenzioni opposte alla libertà della Chiesa ed al libero esercizio della Cattolica Religione ne' suoi Stati. Con Nota dell' 8 Agosto, in risposta a quella del Cardinal Segretario di Stato in data 15 Giugno, l'Incaricato di Prussia dichiarò per parte del suo Governo, CHE coll'altra precedente Nota del 28 Aprile non erasi voluto entrare in discussione di principii, e solamente pel caso particolare, di cui trattavasi, erasi reclamata l'osservanza della pratica da lungo tempo stabilita, secondo la quale la corrispondenza fra la S. Sede ed il Clero Cattolico in Prussia si trasmetteva col mezzo del Regio Ministero e della Legazione; CHE in conseguenza la Real Corte era rimasta sorpresa delle proteste della stessa S. Sede; CHE si era sempre ben lungi dal discutere il principio in questione, essendo le massime enunciate dal Cardinal Segretario di Stato *assai diverse dalle disposizioni della Legislazione Prussiana, nè potendo su tal punto sperarsi alcun accordo di principii*; CHE *in opposizione alle proteste della Sede Apostolica* il Regio Governo dichiarava doversi *invariabilmente mantenere, ed essersi già prescritta alle competenti Autorità l'osservanza delle dette disposizioni, le quali obbligano il Clero Cattolico a far passare la sua corrispondenza colla S. Sede per le mani del Regio Ministero*; CHE sperava il Governo di rinvenire nella S. Sede medesima tutta la premura di evitare ogni atto contrario alla pratica in discorso; e CHE infine ogni deviazione da quest'ordine *menerebbe seco dei gravi inconvenienti* (*Doc. N°. LX.*).

den Edikts von Seite der preussischen Regierung zweifelhaft wäre, antwortete der Herr Geschäftsträger unterm 27. Juli, er habe die besagte Note „au sujet d'un rescript, que, suivant la Gazette d'Augsbourg, le Baron d'Altenstein aurait publié pour annuller une circulaire de Monseigneur l'Archevêque de Posen et Gnesen", erhalten, und versicherte sie seinem Hof übermacht zu haben. (Dokument Nro. LIX.). 1839

Die preussische Regierung, anstatt von ihren falschen Principien abzugehen und den so gerechten Remonstrationen des heil. Stuhls zu willfahren, entschied sich vielmehr dahin, noch viel offener ihre der Freiheit der Kirche und der freien Ausübung der kathol. Religion in ihren Staaten widerstreitenden Absichten an den Tag zu legen. Mittelst Note vom 8. August, in Antwort auf die des Kardinal-Staatssekretärs vom 16. Junius, erklärte der preussische Geschäftsträger von Seite seiner Regierung, dass man mit der andern vorhergegangenen Note vom 28. April in keine Diskussion über Principien habe eingehen wollen, und dass man nur für den besondern Fall, von dem es sich handelte, die seit langer Zeit feststehende Beobachtung der Praxis reklamirt habe, wornach die Korrespondenz zwischen dem heil. Stuhl und dem kathol. Clerus in Preussen durch Vermittlung des königl. Ministeriums und die Gesandtschaft stattfand; dass hiernach der königl. Hof über die Protestationen des heil. Stuhles erstaunt sey; dass man jederzeit weit entfernt gewesen sey, den fraglichen Grundsatz zu diskutiren, indem die ausgesprochenen Maximen des Kardinal-Staatssekretärs s e h r v e r s c h i e d e n s e y e n v o n d e n V e r f ü g u n g e n d e r p r e u s s i s c h e n G e s e t z g e b u n g, u n d ü b e r d i e s e n P u n k t k e i n E i n k l a n g i n d e n P r i n c i p i e n z u h o f f e n s e y; dass, im G e g e n s a t z z u d e n P r o t e s t a t i o n e n d e s a p o s t o l i s c h e n S t u h l s, die königl. Regierung a u f u n a b ä n d e r l i c h e r B e o b a c h t u n g b e s a g t e r V e r f ü g u n g e n, d i e d e m k a t h o l. C l e r u s a u f e r l ä g e n, s e i n e K o r r e s p o n d e n z m i t d e m h e i l. S t u h l d u r c h d i e H ä n d e d e s k ö n i g l. M i n i s t e r i u m s g e h e n z u l a s s e n, e i n - f ü r a l l e m a l b e h a r r e, u n d i n d i e s e r B e z i e h u n g d e n z u s t ä n d i g e n B e h ö r d e n d a s B e t r e f f e n d e v o r g e s c h r i e b e n h a b e; dass die preussische Regierung hoffe, bei dem heil.

Il S. Padre, cui fu rassegnata immediatamente la detta Nota, ebbe a rilevare non senza il più vivo rammarico, che mentre il Governo Prussiano dichiarava di non aver voluto, e di non voler entrare colla S. Sede in discussione di principii, pretendeva d'imporre i proprii alla S. Sede medesima, volendo quasi costringerla a rinunciare a quelli *essenzialmente* veri, che per debito dell'Apostolico suo officio è ad ogni patto tenuta di sostenere. Fu perciò nella necessità di far rinnovare i più forti reclami al Governo di S. M., anche sul riflesso, che altrimenti il silenzio della Sede Apostolica avrebbe potuto interpretarsi nel senso di una tacita approvazione di ciò che si oppone alla essenziale Divina Costituzione della Chiesa Cattolica. Quindi in esecuzione degli ordini di Sua Santità il Cardinal Segretario di Stato diresse il 25 Agosto al Sig. Baron Buch una Nota, in cui, dopo essersi riportato alle ragioni esposte nella precedente del 15 Giugno, ripetè formalmente in nome del S. Padre le più solenni proteste *contro qualunque ostacolo che dal Governo Prussiano si frapponesse alla libera comunicazione della S. Sede coi Cattolici di quella Monarchia* (*Documento N°. LXI.*).

Tanti e sì giusti reclami del Supremo Gerarca della Chiesa essendo rimasti del tutto inutili per solo fatto del Governo Prussiano, il S. Padre videsi in coscienza obbligato a giustificare innanzi al Mondo Cattolico la condotta da Esso tenuta nelle surriferite tristissime vertenze. Adempì pertanto a tal dovere nell'Allocuzione pronunziata al S. Collegio riunito in Concistoro il 13 Settembre 1838., esternando al tempo stesso quella lusinga, cui ama tuttora di nutrire, che Sua Maestà il

Stuhle selbst ein angelegentliches Bemühen zur Vermeidung jeder der fraglichen Praxis zuwiderlaufenden Handlung zu finden; und dass endlich jede Abweichung von dieser Ordnung schwere Uebelstände nach sich ziehen würde. (Dokum. Nro. LX.). 1839

Der heil. Vater, welchem besagte Note sogleich übersendet wurde, sah sich nicht ohne den lebhaftesten Kummer veranlasst, seinerseits hervorzuheben, dass die preussische Regierung, während sie erkläre, in einer Principiendiscussion mit dem heil. Stuhle einzugehen weder gewollt zu haben noch zu wollen, gleichwohl sich befugt halte, die eigenen Principien dem heil. Stuhl aufzudringen, und solchen gleichsam zwingen wolle, auf diejenigen wesentlich wahren Grundsätze zu verzichten, die er in jeder Weise aufrecht zu halten durch die Pflicht seines apostolischen Hirtenamtes verbunden ist. Er sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, die stärksten Reklamationen an Sr. preussischen Maj. Regierung zu erneuen, auch auf diese Erwägung hin, dass ausserdem das Schweigen des apostolischen Stuhls in dem Sinn einer stillschweigenden Gutheissung dessen hätte ausgelegt werden können, was der wesentlichen göttlichen Verfassung der kathol. Kirche widerstreitet. Demnach richtete in Gemässheit der Befehle Sr. Heiligkeit der Kardinal-Staatssekretär am 25. August an Herrn Baron Buch eine Note, worin er, unter Beziehung auf die in der früheren vom 15. Junius auseinandergesetzten Gründe, förmlich im Namen des heil. Vaters die feierlichsten Protestationen wiederholte, „gegen jedwedes Hinderniss, das von der preussischen Regierung der freien Kommunikation des heil. Stuhls mit den Katholiken der jenseitigen Monarchie in den Weg gelegt werden sollte" (Dokum. Nro. LXI.).

Da nun so viele und so gerechte Vorstellungen des höchsten Kirchenoberhaupts durch alleinige Schuld der preussischen Regierung völlig fruchtlos geblieben, so sah sich der heil. Vater in seinem Gewissen verpflichtet, vor der kathol. Welt das von ihm in den erörterten höchst betrübenden Händeln eingehaltene Verfahren zu rechtfertigen. Er entledigte sich daher dieser Pflicht in der Allokution, welche er an das am 13. September 1838 im Konsistorium versammelte heil. Kollegium hielt,

1839 Re di Prussia, *pro excelsa qua pollet mente, aequiora amplexus consilia Catholicam Ecclesiam sinat uti legibus suis, nec quemquam ejus libertati permittat obsistere* (*Documento N°. LXII*).

Quest' Allocuzione, di cui pure è sì mite e moderato il linguaggio, divenne ciò non ostante il soggetto delle più acerbe doglianze espresse dal Gabinetto di Berlino nella sua *Dichiarazione* e *Memoria* del 31 Decembre dello stesso anno. Ma se i *fatti* sussistono, come vennero di sopra descritti, se non possono in alcuna, benchè menoma parte smentirsi; si lascia con fiducia al libero e franco giudizio di ogni lettore saggio e spassionato il decidere, se le querele del Governo Prussiano siano giuste e ragionevoli.

Roma, dalla Segreteria di Stato 11 Aprile 1839.

57.

Traité conclu et signé à Londres, le 19 avril 1839, entre la France, l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie, d'une part, et les Pays-Bas de l'autre part, relatif à la séparation de la Belgique d'avec les Pays-Pas.

(Publication officielle).

Au nom de la très-sainte et indivisible trinité.

S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, S. M. le roi des Français, S. M. la reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, S. M. le roi de Prusse et S. M. l'empereur de toutes les Russies, ayant pris en considération leur traité conclu avec S. M. le roi des Belges, le 15 novembre 1831, et S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, étant disposé à conclure un arrangement définitif sur la base des 24 articles arrêtés

indem er zugleich die Hoffnung ausdrückte, mit der er sich gern auch jetzt noch schmeichelt, dass Se. Maj. der König von Preussen pro excelsa qua pollet mente, aequiora complexus consilia Catholicam ecclesiam sinat uti legibus suis, nec quemquam ejus libertati permittat obsistere. (Dokum. Nro. LXII.). 1839

Diese Allokution, deren Sprache doch so mild und gemässigt ist, wurde nichtsdestoweniger der Gegenstand der bittersten Beschwerden von Seite des Berliner Kabinets, die es in seiner Erklärung und Denkschrift vom 31. December desselben Jahres aussprach. Aber wenn die Thatsachen so in Wahrheit bestehen, wie sie oben auseinander gesetzt worden sind, wenn sie auch nicht in dem kleinsten Theile geläugnet werden können, so überlässt man mit Zuversicht dem freien und aufrichtigen Urtheile jedes verständigen und unbefangenen Lesers die Entscheidung, ob die Beschwerden der preussischen Regierung gerecht und vernünftig seyen.

Rom, aus dem Staatssecretariate vom 11. April 1839.

---

par les plénipotentiaires de France, d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, le 14 octobre 1831, leursdites majestés ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême: le sieur Frédéric-Chrétien-Louis, comte de *Senfft-Pilsach*, grand'-croix de l'ordre impérial de Léopold et de celui de Saint-Joseph de Toscane, grand'-croix décoré du grand cordon de l'ordre des Saints Maurice et Lazare, chevalier des ordres de Saint-Jean de Jérusalem et de l'Aigle-Blanc, grand'croix de la Légion-d'Honneur, de l'ordre du Mérite de Saxe et de celui de Saint-Stanislas, etc., etc., chambellan et conseiller intime actuel de S. M. impériale et royale apostolique, et son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. le roi des Pays-Bas;

S. M. le roi des Français: le sieur Horace-François-Bastien, comte *Sébastiani-Porta*, grand'croix de son ordre royal de la Légion-d'Honneur, grand-cordon des ordres du Croissant de Turquie, de Léopold de Belgique, de Saint-Ferdinand de Naples, du Saint-Sauveur de Grèce, chevalier de l'ordre de la Couronne de

1839 Fer, etc., etc., lieutenant-général de ses armées, membre de la Chambre des députés de France, son ambassadeur extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. britannique;

S. M. la reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande: le très-honorable Henri-Jean, vicomte *Palmerston*, baron Temple, pair d'Irlande, conseiller de S. M. britannique en son conseil privé, chevalier grand'croix du très-honorable ordre du Bain, membre du parlement et principal secrétaire d'état de S. M. britannique pour les affaires étrangères;

S. M. le roi de Prusse: le sieur Henri-Guillaume, baron de *Bulow*, grand'croix de l'ordre de l'Aigle-Rouge de Prusse de la seconde classe, grand'croix de l'ordre royal des Guelphes, commandeur des ordres de Saint-Stanislas de Russie et du Faucon de Saxe-Weimar, etc., son chambellan, conseiller intime de légation, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. britannique;

S. M. l'empereur de toutes les Russies: le sieur Charles-André, comte *Pozzo di Borgo*, général d'infanterie de ses armées, son aide-de-camp-général, ambassadeur extraordinaire et plenipotentiaire près S. M. britannique, chevalier des ordres de Russie et de l'ordre militaire de Saint-Georges de la quatrième classe, chevalier de l'ordre de la Toison-d'Or, grand'croix de l'ordre royal de Saint-Etienne de Hongrie, de l'Aigle-Noir et de l'Aigle-Rouge de Prusse, de l'ordre de la Tour et de l'Epée de Portugal, de l'ordre de Saint-Ferdinand de Naples, de l'ordre royal des Guelphes, commandeur grand'croix de l'ordre du Bain, etc. etc.;

Et S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg: le sieur Salomon *Dedel*, commandeur de l'ordre du Lion néerlandais, commandeur de l'ordre de l'Etoile polaire de Suède, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près S. M. britannique;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1er. S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, s'engage à faire immédiatement convertir en traité avec S. M. le roi des Belges les articles annexés*) au

---

*) Nous nous dispensons de publier ces articles à la suite de

présent acte, et arrêtés d'un commun accord sous les 1839
auspices des Cours de France, d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

Art. 2. S. M. Français, S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohême, S. M. la reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, S. M. le roi de Prusse et S. M. l'empereur de toutes les Russies, déclarent que les articles mentionnés dans l'article qui précède sont considérés comme ayant la même force et valeur que s'ils étaient insérés textuellement dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de leursdites majestés.

Art. 3. L'union qui a existé entre la Hollande et la Belgique, en vertu du traité de Vienne du 31 mai 1815, est reconnue par S. M. le roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, être dissoute.

Art. 4. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées, à Londres, dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut. L'échange de ces ratifications aura lieu en même temps que celui des ratifications du traité entre la Hollande et la Belgique.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le 19 avril de l'an de grâce 1839.
(L. S.) H. Sebastiani. (L. S.) Senfft. (L. S.) Palmerston.
(L. S.) Bulow. (L. S.) Pozzo di Borgo. (L. S.) Dedel.

58.

Traité fait et signé à Londres, le 19 Avril 1839, entre la Belgique et la Hollande, relatif à la séparation de leurs territoires respectifs.

(Publication officielle faite à Bruxelles, conformement au texte collationné, mot à mot, sur la pièce originale signée par les plénipotentiaires respectifs).

Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité!

---

ce traité, puisque nous publions ci-après le traité conclu entre la Belgique et la Hollande, où ils sont textuellement reproduits dans les 24 premiers articles.

1839 Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, prenant en considération leurs traités conclus avec les Cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, savoir: par Sa Majesté le Roi des Belges, le 15 novembre 1831, et par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, en ce jour, Leurs dites Majestés ont nommé pour leurs plénipotentiaires: savoir:

Sa Majesté le Roi des Belges, le sieur Sylvain Van De Weyer, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, officier de l'ordre de Léopold, grand-croix de l'ordre d'Ernest de Saxe, de l'ordre de la Tour et de l'Epée, de l'ordre militaire et religieux des Saints Maurice et Lazare, commandeur de l'ordre royal de la Légion d'honneur, etc., etc.;

Et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, le sieur Salomon Dedel, commandeur de l'ordre du Lion néerlandais, commandeur de l'ordre de l'Etoile polaire de Suède, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1er. Le territoire belge se composera des provinces de Brabant méridional,

Liége,
Namur,
Hainaut,
Flandre occidentale,
Flandre orientale,
Anvers, et
Limbourg,

telles qu'elles ont fait partie du royaume uni des Pays-Bas constitué en 1815, à l'exception des districts de la province de Limbourg désignés à l'art. 4.

Le territoire belge comprendra, en outre, la partie du grand-duché de Luxembourg indiquée dans l'art. 2.

Art. 2. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, consent à ce que, dans le grand-duché de Luxembourg, les limites du territoire belge soient telles qu'elles vont être décrites ci-dessous:

A partir de la frontière de France entre *Rodange*,

qui restera au grand-duché de Luxembourg, et *Athus*, 1839
qui appartiendra à la Belgique, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui, laissant à la Belgique la route d'*Arlon* à *Longwy*, la ville d'*Arlon* avec sa banlieue, et la route d'*Arlon* à *Bastogne*, passera entre *Messancy*, qui sera sur le territoire belge, et *Clémency*, qui restera au grand-duché de Luxembourg, pour aboutir à *Steinfort*, lequel endroit restera également au grand-duché. De *Steinfort*, cette ligne sera prolongée, dans la direction d'*Eischen*, de *Hecbus*, *Guirsch*, *Ober-Pallen*, *Grende*, *Nothomb*, *Parette* et *Perlé* jusqu'à *Martelange*: *Hecbus*, *Guirsch*, *Grende*, *Nothomb* et *Parette*, devant appartenir à la Belgique; et *Eischen*, *Ober-Pallen*, *Perlé* et *Martelange* au grand-duché. De *Martelange* la dite ligne descendra le cours de *la Sure*, dont le *Thalweg* servira de limite entre les deux États, jusque vis-à-vis *Tintange*, d'où elle sera prolongée aussi directement que possible vers la frontière actuelle de l'arrondissement de *Diekirch*, et passera entre *Surret*, *Harlange*, *Tarchamps*, qu'elle laissera au grand-duché de Luxembourg, et *Honville*, *Livarchamps*, et *Loutremange* qui feront partie du territoire belge; atteignant ensuite, aux environs de *Doncols* et de *Soulez*, qui resteront au grand-duché, la frontière actuelle de l'arrondissement de *Diekirch*, la ligne en question suivra la dite frontière jusqu'à celle du territoire prussien. Tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'ouest de cette ligne, appartiendront à la Belgique, et tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'est de cette même ligne, continueront d'appartenir au grand-duché de Luxembourg.

Il est entendu qu'en traçant cette ligne, et en se conformant autant que possible à la description qui en a été faite ci-dessus, ainsi qu'aux indications de la carte jointe, pour plus de clarté, au présent article, les commissaires-démarcateurs dont il est fait mention dans l'art. 6, auront égard aux localités ainsi qu'aux convenances qui pourront en résulter mutuellement.

Art. 3. Pour les cessions faites dans l'article précédent, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limbourg.

Art. 4. En exécution de la partie de l'art. 1er,

1839 relative à la province de Limbourg, et par suite des cessions que Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, fait dans l'art. 2, Sa dite Majesté possédera, soit en qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande, les territoires dont les limites sont indiquées ci-dessous:

1° *Sur la rive droite de la Meuse:* aux anciennes enclaves hollandaises sur la dite rive, dans la province de Limbourg, seront joints les districts de cette même province, sur cette même rive, qui n'appartenaient pas aux Etats Généraux en 1790, de façon que la partie de la province actuelle de Limbourg, située sur la rive droite de la Meuse et comprise entre ce fleuve à l'ouest, la frontière du territoire prussien à l'est, la frontière actuelle de la province de Liége au midi, et la Gueldre hollandaise au nord, appartiendra désormais tout entière à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunie à la Hollande;

2° *Sur la rive gauche de la Meuse:* à partir du point le plus méridional de la province hollandaise du Brabant septentrional, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui aboutira à la Meuse au-dessous de *Wessem*, entre cet endroit et *Stevenswaardt*, au point où se touchent, sur la rive gauche de la Meuse, les frontières des arrondissements actuels de Ruremonde et de Maestricht, de manière que Bergerot, Stamproy, Neer, Itteren, Ittervoordt et Thorn, avec leurs banlieues, ainsi que tous les autres endroits situés au nord de cette ligne, feront partie du territoire hollandais.

Les anciennes enclaves hollandaises dans la province de Limbourg, sur la rive gauche de la Meuse, appartiendront à la Belgique, à l'exception de la ville de Maestricht, laquelle, avec un rayon de territoire de 1,200 toises, à partir du glacis extérieur de la place sur la dite rive de ce fleuve, continuera d'être possédée en toute souveraineté et propriété par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Art. 5. S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'entendra avec la Confédération Germanique et les agnats de la Maison de Nassau, sur l'application des stipulations renfermées dans les art. 3 et

4, ainsi que sur tous les arrangements que les dits articles pourraient rendre nécessaires, soit avec les agnats ci-dessus nommés de la Maison de Nassau, soit avec la Confédération Germanique. 1839

Art. 6. Moyennant les arrangements territoriaux arrêtés ci-dessus, chacune des deux parties renonce réciproquement pour jamais à toute prétention sur les territoires, villes, places et lieux situés dans les limites des possessions de l'autre partie, telles qu'elles se trouvent décrites dans les art. 1, 2 et 4.

Les dites limites seront tracées, conformément à ces mêmes articles, par des commissaires-démarcateurs belges et hollandais, qui se réuniront le plus tôt possible en la ville de Maestricht.

Art. 7. La Belgique, dans les limites indiquées aux art. 1, 2 et 4, formera un Etat indépendant et perpétuellement neutre.

Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats.

Art. 8. L'écoulement des eaux des Flandres sera réglé entre la Belgique et la Hollande, d'après les stipulations arrêtées à cet égard dans l'art. 6 du traité définitif conclu entre Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et les Etats Généraux, le 8 novembre 1785; et, conformément au dit article, des commissaires, nommés de part et d'autre, s'entendront sur l'application des dispositions qu'il consacre *).

---

*) Art. 6 du Traité de Fontainebleau, du 8 Novembre 1785: LL. HH. PP. feront régler de la manière la plus convenable, à la satisfaction de l'Empereur, l'écoulement des eaux des pays de S. M., en Flandre et du côté de la Meuse, afin de prévenir, autant que possible, les inondations. LL. HH. PP. consentent même, qu'à cette fin, il soit fait usage, sur un pied raisonnable, du terrain nécessaire sous leur domination. Les écluses qui seront construites à cet effet sur les territoires des Etats Généraux, resteront sous leur souveraineté, et il n'en sera construit dans aucun endroit de leur territoire, qui pourraient nuire à la défense de leurs frontières. Il sera nommé respectivement dans le terme d'un mois, après l'échange des ratifications, des commissaires qui seront chargés de déterminer les emplacements les plus convenables pour lesdites écluses; ils conviendront ensemble de celles qui devront être soumises à une régie commune.

1839 Art. 9. §. 1er. Les dispositions des art. 108 jusqu'au 117 inclusivement de l'acte général du congrès de Vienne, relatives à la libre navigation des fleuves et rivières navigables, seront appliquées aux fleuves et rivières navigables qui séparent ou traversent à la fois le territoire belge et le territoire hollandais *).

---

*) Art. 108—117 de l'Acte général du Congrès de Vienne:

Art. 108. Les Puissances, dont les Etats sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Elles nommeront à cet effet des commissaires qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du congrès, et qui prendront pour base de leurs travaux les principes établis dans les articles suivants.

Art. 109. La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent, du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, bien entendu que l'on se conformera aux règlements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme pour tous, et aussi favorables que possible au commerce de toutes les nations.

Art. 110. Le système qui sera établi, tant pour la perception des droits que pour le maintien de la police, sera, autant que faire se pourra, le même pour tout le cours de la rivière, et s'étendra aussi, à moins que des circonstances particulières ne s'y opposent sur ceux de ses embranchements et confluents qui, dans leurs cours navigables, séparent ou traversent différents Etats.

Art. 111. Les droits sur la navigation seront fixés d'une manière uniforme, invariable, et assez indépendante de la qualité différente des marchandises, pour ne pas rendre nécessaire un examen détaillé de la cargaison autrement que pour cause de fraude et de contravention. La quotité de ces droits qui, en aucun cas, ne pourront excéder ceux existant actuellement, sera déterminée d'après les circonstances locales, qui ne permettent guère d'établir une règle générale à cet égard. On partira néanmoins, en dressant le tarif, du point de vue d'encourager le commerce, en facilitant la navigation, et l'octroi établi sur le Rhin pourra servir d'une norme approximative.

Le tarif une fois réglé, il ne pourra plus être augmenté que par un arrangement commun des Etats riverains, ni la navigation grevée d'autres droits quelconques outre ceux fixés dans le règlement.

Art. 112. Les bureaux de perception, dont on réduira autant que possible le nombre, seront fixés par le règlement, et il ne pourra s'y faire ensuite aucun changement que d'un commun accord, à moins qu'un des Etats riverains ne voulût diminuer le nombre de ceux qui lui appartiennent exclusivement.

Art. 113. Chaque Etat riverain se chargera de l'entretien

§. 2. En ce qui concerne spécialement la navigation de l'Escaut et de ses embouchures, il est convenu que le pilotage et le balisage, ainsi que la conservation des passes de l'Escaut en aval d'Anvers, seront soumis à une surveillance commune, et que cette surveillance commune sera exercée par des commissaires nommés à cet effet de part et d'autre; des droits de pilotage modérés seront fixés d'un commun accord, et ces droits seront les mêmes pour les navires de toutes les nations. 1839

En attendant et jusqu'à ce que ces droits soient arrêtés, il ne pourra être perçu des droits de pilotage plus élevés que ceux qui ont été établis par le tarif de 1829, pour les bouches de la Meuse, depuis la pleine mer jusqu'à Helvoet, et de Helvoet jusqu'à Rotterdam, en proportion des distances. Il sera au choix de tout navire se rendant de la pleine mer en Belgique, ou de la Belgique en pleine mer par l'Escaut, de prendre tel pilote qu'il voudra; et il sera loisible d'après cela aux

---

des chemins de halage qui passent par son territoire, et des travaux nécessaires pour la même étendue dans le lit de la rivière, pour ne faire éprouver aucun obstacle à la navigation.

Le règlement futur fixera la manière dont les Etats riverains devront concourir à ces derniers travaux, dans le cas où les deux rives appartiennent à différents gouvernements.

Art. 114. On n'établira nulle part des droits d'étape, d'échelle ou de relâche forcée. Quant à ceux qui existent déjà, ils ne seront conservés qu'en tant que les Etats riverains, sans avoir égard à l'intérêt local de l'endroit ou du pays où ils sont établis, les trouveraient nécessaires ou utiles à la navigation et au commerce en général.

Art. 115. Les douanes des Etats riverains n'auront rien de commun avec les droits de navigation. On empêchera, par des dispositions réglémentaires, que l'exercice des fonctions des douaniers ne mette pas d'entraves à la navigation, mais on surveillera, par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitants de faire la contrebande à l'aide des bateliers.

Art. 116. Tout ce qui est indiqué dans les articles précédents sera déterminé par un règlement commun, qui renfermera également tout ce qui aurait besoin d'être fixé ultérieurement. Le règlement une fois arrêté ne pourra être changé que du consentement de tous les Etats riverains, et ils auront soin de pourvoir à son exécution d'une manière convenable et adaptée aux circonstances et aux localités.

Art. 117. Les règlements particuliers relatifs à la navigation du Rhin, du Neckar, du Mein, de la Moselle, de la Meuse et de l'Escaut, tels qu'ils se trouvent joints au présent acte, auront la même force et valeur que s'ils y avaient été textuellement insérés.

1839 deux pays d'établir, dans tout le cours de l'Escaut et à son embouchure, les services de pilotage qui seront jugés nécessaires pour fournir les pilotes. Tout ce qui est relatif à ces établissements sera déterminé par le règlement à intervenir conformément au §. 6 ci-après. Le service de ces établissements sera sous la surveillance commune mentionnée au commencement du présent paragraphe. Les deux gouvernements s'engagent à conserver les passes navigables de l'Escaut et de ses embouchures, et à y placer et y entretenir les balises et bouées nécessaires, chacun pour sa partie du fleuve.

§. 3. Il sera perçu par le gouvernement des Pays-Bas, sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures, un droit unique de florin 1, 50 par tonneau, savoir florin 1, 12 pour les navires qui, arrivant de la pleine mer, remonteront l'Escaut occidental pour se rendre en Belgique par l'Escaut ou par le canal de Terneuse; et de fl. 0, 38 par tonneau des navires qui, arrivant de la Belgique par l'Escaut ou par le canal de Terneuse, descendront l'Escaut occidental pour se rendre dans la pleine mer. Et afin que les dits navires ne puissent être assujettis à aucune visite, ni à aucun retard ou entrave quelconque dans les rades hollandaises, soit en remontant l'Escaut de la pleine mer, soit en descendant l'Escaut pour se rendre en pleine mer, il est convenu que la perception du droit sus-mentionné aura lieu par les agents néerlandais à Anvers et à Terneuse. De même, les navires arrivant de la pleine mer pour se rendre à Anvers par l'Escaut occidental et venant d'endroits suspects sous le rapport sanitaire, auront la faculté de continuer leur route sans entrave ni retard, accompagnés d'un garde de santé, et de se rendre ainsi au lieu de leur destination. Les navires se rendant d'Anvers à Terneuse, et *vice versâ*, ou faisant dans le fleuve même le cabotage ou la pêche (ainsi que l'exercice de celle-ci sera réglé en conséquence du § 6 ci-après), ne seront assujettis à aucun droit.

§. 4. La branche de l'Escaut, dite l'Escaut oriental, ne servant point, dans l'état actuel des localités, à la navigation de la pleine mer à Anvers et à Terneuse, et *vice versâ*, mais étant employée à la navigation entre Anvers et le Rhin, celle-ci ne pourra être grevée, dans tout son cours, de droits ou péages plus élevés que ceux qui sont perçus, d'après les tarifs de

Mayence, du 31 mars 1831, sur la navigation de Gorcum jusqu'à la pleine mer, en proportion des distances. 1839

§. 5. Il est également convenu que la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin, pour arriver d'Anvers au Rhin, et *vice versâ*, restera réciproquement libre, et qu'elle ne sera assujettie qu'à des péages modérés, qui seront les mêmes pour le commerce des deux pays.

§. 6. Des commissaires se réuniront de part et d'autre à Anvers, dans le délai d'un mois, tant pour arrêter le montant définitif et permanent de ces péages, qu'afin de convenir d'un règlement général pour l'exécution des dispositions du présent article, et d'y comprendre l'exercice du droit de pêche et du commerce de pêcherie dans toute l'étendue de l'Escaut, sur le pied d'une parfaite réciprocité en faveur des sujets des deux pays.

§. 7. En attendant, et jusqu'à ce que le dit règlement soit arrêté, la navigation de la Meuse et de ses embranchements restera libre au commerce des deux pays, qui adopteront provisoirement, à cet égard, les tarifs de la convention, signée le 31 mars 1831, à Mayence, pour la libre navigation du Rhin, ainsi que les autres dispositions de cette convention en autant qu'elles pourront s'appliquer à la dite rivière.

§. 8. Si des événements naturels ou des travaux d'art venaient, par la suite, à rendre impraticables les voies de navigation indiquées au présent article, le gouvernement des Pays-Bas assignera à la navigation belge d'autres voies aussi sûres et aussi bonnes et commodes en remplacement des dites voies de navigation devenues impraticables.

Art. 10. L'usage des canaux qui traversent à la fois les deux pays, continuera d'être libre et commun à leurs habitants.

Il est entendu qu'ils en jouiront réciproquement, et aux mêmes conditions; et que, de part et d'autre, il ne sera perçu sur la navigation des dits canaux que des droits modérés.

Art. 11. Les communications commerciales par la ville de Maestricht, et par celle de Sittard, resteront entièrement libres, et ne pourront être entravées sous aucun prétexte.

L'usage des routes qui, en traversant ces deux vil-

1839 les, conduisent aux frontières de l'Allemagne, ne sera assujetti qu'au payement de droits de barrière modérés pour l'entretien de ces routes, de telle sorte que le commerce de transit n'y puisse éprouver aucun obstacle, et que, moyennant les droits ci-dessus mentionnés, ces routes soient entretenues en bon état et propres à faciliter ce commerce.

Art. 12. Dans le cas où il aurait été construit en Belgique une nouvelle route, ou creusé un nouveau canal, qui aboutirait à la Meuse vis-à-vis le canton hollandais de Sittard, alors il serait loisible à la Belgique de demander à la Hollande, qui ne s'y refuserait pas dans cette supposition, que la dite route ou le dit canal fussent prolongés d'après le même plan, entièrement aux frais et dépens de la Belgique, par le canton de Sittard, jusqu'aux frontières de l'Allemagne. Cette route ou ce canal, qui ne pourraient servir que de communication commerciale, seraient construits, au choix de la Hollande, soit par des ingénieurs et ouvriers que la Belgique obtiendrait l'autorisation d'employer à cet effet dans le canton de Sittard, soit par des ingénieurs et ouvriers que la Hollande fournirait, et qui exécuteraient, aux frais de la Belgique, les travaux convenus, le tout sans charge aucune pour la Hollande, et sans préjudice de ses droits de souveraineté exclusifs sur le territoire que traverserait la route ou le canal en question.

Les deux parties fixeraient, d'un commun accord, le montant et le mode de perception des droits et péages qui seraient prélevés sur cette même route ou canal.

Art. 13. §. 1er. A partir du 1er janvier 1839, la Belgique, du chef du partage des dettes publiques du royaume des Pays-Bas, restera chargée d'une somme de cinq millions de florins des Pays-Bas de rente annuelle, dont les capitaux seront transférés du débet du grand-livre d'Amsterdam ou du débet du trésor général du royaume des Pays-Bas, sur le débet du grand-livre de la Belgique.

§. 2. Les capitaux transférés et les rentes inscrites sur le débet du grand-livre de la Belgique, par suite du paragraphe précédent, jusqu'à la concurrence de la somme totale de 5,000,000 florins des Pays-Bas de rente annuelle, seront considérés comme faisant partie de la dette nationale belge, et la Belgique s'engage à n'ad-

mettre, ni pour le présent ni pour l'avenir, aucune distinction entre cette portion de sa dette publique, provenant de sa réunion avec la Hollande, et toute autre dette nationale belge déjà créée ou à créer: 1839

§. 3. L'acquittement de la somme de rentes annuelles ci-dessus mentionnées de 5,000,000 florins des Pays-Bas, aura lieu régulièrement de semestre, en semestre soit à Bruxelles, soit à Anvers, en argent comptant, sans déduction aucune de quelque nature que ce puisse être, ni pour le présent ni pour l'avenir.

§. 4. Moyennant la création de ladite somme de rentes annuelles de 5,000,000 florins la Belgique se trouvera déchargée envers la Hollande de toute obligation du chef du partage des dettes publiques du royaume des Pays-Bas.

§. 5. Des commissaires nommés de part et d'autre se réuniront dans le délai de quinze jours, après l'échange des ratifications du présent traité, en la ville d'Utrecht, afin de procéder au transfert des capitaux et rentes qui, du chef du partage des dettes publiques du royaume des Pays-Bas, doivent passer à la charge de la Belgique jusqu'à la concurrence de 5,000,000 florins de rente annuelle. Ils procéderont aussi à l'extradition des archives, cartes, plans et documents quelconques appartenant à la Belgique ou concernant son administration.

Art. 14. Le port d'Anvers, conformément aux stipulations de l'art. 15 du traité de Paris du 30 mai 1814, continuera d'être uniquement un port de commerce *).

Art. 15. Les ouvrages d'utilité publique ou particulière, tels que canaux, routes ou autres de semblable nature, construits, en tout ou en partie, aux frais du royaume des Pays-Bas, appartiendront, avec les avantages et les charges qui y sont attachés, au pays où ils sont situés.

Il reste entendu que les capitaux empruntés pour la construction de ces ouvrages, et qui y sont spécialement affectés, seront compris dans les dites charges, pour autant qu'ils ne sont pas encore remboursés, et

*) *Art. 15 du traité de Paris du 30 mai 1814.* „Dorénavant le port d'Anvers sera uniquement un port de commerce".

1839 sans que les remboursements déjà effectués puissent donner lieu à liquidation.

Art. 16. Les séquestres qui auraient été mis en Belgique, pendant les troubles, pour cause politique, sur des biens et domaines patrimoniaux quelconques, seront levés sans nul retard; et la jouissance des biens et domaines susdits sera immédiatement rendue aux légitimes propriétaires.

Art. 17. Dans les deux pays dont la séparation a lieu en conséquence du présent traité, les habitants et propriétaires, s'ils veulent transférer leur domicile d'un pays à l'autre, auront la liberté de disposer pendant deux ans de leurs propriétés, meubles ou immeubles, de quelque nature qu'elles soient, de les vendre, et d'emporter le produit de ces ventes, soit en numéraire, soit en autres valeurs, sans empêchement ou acquittement de droits, autres que ceux qui sont aujourd'hui en vigueur dans les deux pays pour les mutations et transferts.

Il est entendu que renonciation est faite, pour le présent et pour l'avenir, à la perception de tout droit d'aubaine et de détraction sur les personnes et sur les biens des Belges en Hollande et des Hollandais en Belgique.

Art. 18. La qualité de sujet mixte, quant à la propriété, sera reconnue et maintenue.

Art. 19. Les dispositions des art. 11 jusqu'à 21 inclusivement, du traité conclu entre l'Autriche et la Russie, le 3 mai 1815, qui fait partie intégrante de l'acte général du congrès de Vienne, dispositions relatives aux propriétaires mixtes, à l'élection de domicile qu'ils sont tenus de faire, aux droits qu'ils exerceront comme sujets de l'un ou de l'autre Etat, et aux rapports de voisinage dans les propriétés coupées par les frontières, seront appliquées aux propriétaires ainsi qu'aux propriétés qui, en Belgique, en Hollande ou dans le grand-duché de Luxembourg, se trouveront dans les cas prévus par les susdites dispositions des actes du congrès de Vienne *).

---

*) *Art.* 11 *jusque* 21 *du traité conclu entre la Russie et l'Autriche*, *le* 3 *mai* 1815.

Art. 11. Tout individu qui possède des propriétés sous plus d'une domination est tenu, dans le courant d'une année, à dater

Il est entendu que les productions minérales sont 1839
comprises dans les productions du sol mentionnées dans

---

du jour où le présent traité sera ratifié, de déclarer par écrit, par-devant le magistrat de la ville la plus prochaine, ou bien le capitaine du cercle le plus voisin, ou bien l'autorité civile la plus rapprochée, dans le pays qu'il a choisi, l'élection qu'il aura faite de son domicile fixe.

Cette déclaration, que le susdit magistrat ou autre autorité devra transmettre à l'autorité supérieure de la province, le rend pour sa personne et sa famille exclusivement sujet du souverain dans les Etats duquel il a fixé son domicile.

Art. 12. Quant aux mineurs et autres personnes, qui se trouvent sous tutelle ou curatelle, les tuteurs et curateurs seront tenus de faire, au terme prescrit, la déclaration nécessaire.

Art. 13. Si un individu quelconque, propriétaire mixte, avait négligé, au bout du terme prescrit d'une année, de faire la déclaration de son domicile fixe, il sera considéré comme étant sujet de la Puissance dans les Etats de laquelle il avait son dernier domicile; son silence dans ce cas devant être envisagé comme une déclaration tacite.

Art. 14. Tout propriétaire mixte, qui aura une fois déclaré son domicile, n'en conservera pas moins pendant l'espace de huit ans, à dater du jour des ratifications du présent traité, la faculté de passer sous une autre domination, en faisant une nouvelle déclaration de domicile, et en produisant la concession de la Puissance sous le gouvernement de laquelle il veut se fixer.

Art. 15. Le propriétaire mixte qui a fait sa déclaration de domicile, ou qui est censé l'avoir faite, conformément aux stipulations de l'art. 13, n'est pas tenu à se défaire, à quelque époque que ce soit, des possessions qu'il pourrait avoir dans les Etats d'un souverain dont il n'est pas sujet. Il jouira, à l'égard de ces propriétés, de tous les droits qui sont attachés à la possession. Il pourra en dépenser les revenus dans le pays où il aura élu son domicile, sans subir aucune détraction au moment de l'exportation. Il pourra vendre ces mêmes possessions et en transporter le montant, sans être soumis à aucune retenue quelconque.

Art. 16. Les prérogatives énoncées dans l'article précédent de non-détraction, ne s'étendent toutefois qu'aux biens qu'un tel propriétaire possédera à l'époque de la ratification du présent traité.

Art. 17. Ces mêmes prérogatives s'appliquent cependant à toute acquisition faite dans l'une des deux dominations à titre d'hérédité, de mariage ou de donation d'un bien, qui, à l'époque de la ratification du présent traité, appartenait en dernier lieu à un propriétaire mixte.

Art. 18. Dans le cas qu'il fût dévolu à un individu, qui ne posséde aujourd'hui que sous l'un des deux gouvernements, une fortune quelconque à titre d'héritage, de legs, de donation, de mariage, dans l'autre gouvernement, il sera assimilé au propriétaire mixte, et sera tenu de faire, dans le terme prescrit, la déclaration de son domicile fixe.

1839 l'art. 20 du traité du 3 mai 1815 sus-allégué. Les droits d'aubaine et de détraction étant abolis dès à présent entre la Belgique, la Hollande et le grand-duché de Luxembourg, il est entendu que, parmi les dispositions ci-dessus mentionnées, celles qui se rapporteraient aux droits d'aubaine et de détraction seront censées nulles et sans effet dans les trois pays.

Art. 20. Personne, dans les pays qui changent de domination, ne pourra être recherché ni inquiété en aucune manière, pour cause quelconque de participation directe ou indirecte aux événements politiques.

Art. 21. Les pensions et traitements d'attente, de non-activité et de réforme, seront acquittés à l'avenir, de part et d'autre, à tous les titulaires, tant civils que

---

Ce terme d'un an datera du jour où il aura apporté la preuve légale de son acquisition.

Art. 19. Il sera libre au propriétaire mixte, ou à son fondé de pouvoirs, de se rendre en tout temps de l'une de ses possessions dans l'autre, et pour cet effet il est de la volonté des deux cours, que le gouverneur de la province la plus voisine délivre les passeports nécessaires, à la réquisition des parties. Ces passeports seront suffisants pour passer d'un gouvernement dans l'autre, et seront réciproquement reconnus.

Art. 20. Les propriétaires dont les possessions sont coupées par la frontière, seront traités, relativement à ces possessions, d'après les principes les plus libéraux.

Ces propriétaires mixtes, leurs domestiques et les habitants auront le droit de passer et repasser avec leurs instruments aratoires, leurs bestiaux, leurs outils, etc., etc., d'une partie de la possession, ainsi coupée par la frontière, dans l'autre, sans égard à la différence de souveraineté; de transporter de même, d'un endroit dans l'autre, leurs maisons, toutes les productions du sol, leurs bestiaux et tous les produits de leur fabrication, sans avoir besoin de passeports, sans empêchement, sans redevance et sans payer de droit quelconque.

Cette faveur est restreinte toutefois aux productions naturelles ou industrielles dans le territoire ainsi coupé par la ligne de démarcation. De même, elle ne s'étend qu'aux terres appartenantes au même propriétaire dans l'espace déterminé d'un mille de quinze au degré de part et d'autre, et qui auraient été coupées par la ligne de frontière.

Art. 21. Les sujets de l'une et de l'autre des deux Puissances, nommément les conducteurs de troupeaux et pâtres, continueront à jouir des droits, immunités et priviléges dont ils jouissaient par le passé.

Il ne sera également mis aucun obstacle à la pratique journalière de la frontière entre les limitrophes, en allemand *Gränzverkehr*.

militaires, qui y ont droit, conformément aux lois en 1839
vigueur avant le 1er novembre 1830.

Il est convenu que les pensions et traitements susdits des titulaires nés sur les territoires qui constituent aujourd'hui la Belgique, resteront à la charge du trésor belge, et les pensions et traitements des titulaires nés sur les territoires qui constituent aujourd'hui le royaume des Pays-Bas, à celle du trésor néerlandais.

Art. 22. Toutes les réclamations des sujets belges sur des établissements particuliers, tels que fonds de veuves, et fonds connus sous la dénomination de fonds des *leges*, et de la caisse des retraites civiles et militaires, seront examinées par la commission mixte dont il est question dans l'art. 13, et résolues d'après la teneur des règlements qui régissent ces fonds ou caisses.

Les cautionnements fournis, ainsi que les versements faits par les comptables belges, les dépôts judiciaires et les consignations, seront également restitués aux titulaires sur la présentation de leurs titres.

Si, du chef des liquidations dites *françaises*, des sujets belges avaient encore à faire valoir des droits d'inscription, ces réclamations seront également examinées et liquidées par la dite commission.

Art. 23. Seront maintenus dans leur force et vigueur, les jugements rendus en matière civile et commerciale, les actes de l'état civil, et les actes passés devant notaire ou autre officier public sous l'administration belge, dans les parties du Limbourg et du grand-duché de Luxembourg, dont Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, va être remis en possession.

Art. 24. Aussitôt après l'échange des ratifications du présent traité, les ordres nécessaires seront envoyés aux commandants des troupes respectives pour l'évacuation des territoires, villes, places et lieux qui changent de domination.

Les autorités civiles y recevront aussi en même temps les ordres nécessaires pour la remise de ces territoires, villes, places et lieux aux commissaires qui seront désignés à cet effet de part et d'autre.

Cette évacuation et cette remise s'effectueront de manière à pouvoir être terminées dans l'espace de quinze jours, ou plus tôt, si faire se peut.

Art. 25. A la suite des stipulations du présent

1839 traité, il y aura paix et amitié entre Sa Majesté le Roi des Belges, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, de l'autre part, leurs héritiers et successeurs, leurs Etats et sujets respectifs.

Art. 26. Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Londres dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut. Cet échange aura lieu en même temps que celui des ratifications du traité conclu en ce jour entre Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Roi des Français, la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse, et l'Empereur de toutes las Russies.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le dix-neuf avril de l'an de grâce mil huit cent trente-neuf.

(L.-S.) Sylvain Van de Weyer.

(L.-S.) Dedel.

59.

Traité entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie d'une part et la Belgique de l'autre part. Conclu et signé à Londres, le 19 Avril 1839.

(Publication officielle).

Au nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité!

Sa Majesté le Roi des Belges, prenant en considération, de même que Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, leur Traité conclu à Londres le 15 Novembre 1831, ainsi que les Traités signés en ce jour entre leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi des Français, la

Reine de la Grande-Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies d'une part et Sa Majesté, le Roi des Pays-Bas, Grand-duc de Luxembourg de l'autre part, et entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sadite Majesté le Roi des Pays-Bas, Leurs dites Majestés ont nommé pour leur plénipotentiaires, savoir: 1839

Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Sylvain Van de Weyer, son Envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, officier de l'ordre de Léopold, grand-croix de l'ordre d'Ernest de Saxe, de l'ordre de la Tour et de l'Epée, de l'ordre militaire et religieux des Saints Maurice et Lazare, commandeur de l'ordre royal de la légion d'honneur etc. etc.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Sieur Frédéric-Chrétien-Louis, Comte de Senfft-Pilsach, grand-croix de l'ordre impérial de Léopold et de celui de St. Joseph de Toscane, grand-croix décoré du grand cordon des Saints Maurice et Lazare, Chevalier de l'ordre de St.-Jean de Jérusalem et de l'aigle blanc, grand-croix de la légion d'honneur, de l'ordre de Mérite de Saxe et de celui de St.-Stanislas etc., chambellan et conseiller intime actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi des Français, le sieur Horace-François-Bastien, comte Sébastiani-Porta, grand-croix de son ordre royal de la Légion d'honneur, grand-cordon des ordres du Croissant de Turquie, de Léopold de Belgique, de St.-Ferdinand de Naples, du Saint-Sauveur de Grèce, chevalier de l'ordre de la Couronne de fer, etc., etc., etc., lieutenant général de ses armées. membre de la chambre des députés de France, son Ambassadeur extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très-honorable Henri-Jean, vicomte Palmerston, baron Temple, pair d'Irlande, conseiller de Sa Majesté Britannique, en son conseil privé, chevalier grand-croix du très-honorable ordre du Bain, membre du parlement, et principal secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique pour les affaires étrangères;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le sieur Henri-Guil-

1839 laume, baron de Bulow, grand-croix de l'ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la seconde classe, grand-croix de l'ordre royal des Guelphes, commandeur des ordres de St.-Stanislas de Russie et du Faucon de Saxe-Weimar, etc., son Chambellan, conseiller intime de légation, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le sieur Charles-André, comte Pozzo di Borgo, général d'infanterie de ses armées, son aide de camp général, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, chevalier des ordres de Russie et de l'ordre militaire de Saint-George de la 4e classe, chevalier de l'ordre de la Toison d'or, grand-croix de l'ordre royal de St.-Etienne de Hongrie, de l'Aigle Noir et de l'Aigle Rouge de Prusse, de l'ordre de la Tour et de l'Epée de Portugal, de l'ordre de St.-Ferdinand de Naples, de l'ordre royal des Guelphes, commandeur grand-croix de l'ordre du Bain, etc., etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du royaume-uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, déclarent que les articles ci-annexés et formant la teneur du traité conclu en ce jour entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, sont considérés comme ayant la même force et valeur que s'ils étaient textuellement insérés dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de Leursdites Majestés.

Art. 2. Le traité du 15 novembre 1831, entre Sa Majesté le Roi des Belges et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Roi des Français, la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, est déclaré n'être point obligatoire pour les hautes parties contractantes.

Art. 3. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications seront échangées à Londres dans le délai de six semaines, ou plus tôt, si faire se peut. Cet échange

aura lieu en même temps que celui des ratifications du traité entre la Belgique et la Hollande. 1839

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le dix-neuf avril, l'an de grâce mil huit cent trente-neuf.

(L. S.) SYLVAIN VAN DE WEYER. (L. S.) SENFFT. — SEBASTIANI. — PALMERSTON. — BULOW. — POZZO DI BORGO.

60.

Acte d'accession d'Autriche et de Prusse, au nom de la confédération germanique, aux dispositions concernant le Grand-duché de Luxembourg, contenues dans les Traités conclus le 19 Avril 1839 entre les cinq grandes Puissances et le Roi des Pays-Bas, entre la Belgique et les Pays-Bas et entre les dites cinq Puissances et la Belgique. Fait et signé à Londres, le 19 Avril 1839.

(Publication officielle faite à Bruxelles).

Les plénipotentiaires des cours de Belgique, d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, ayant signé aujourd'hui les traités conclus entre les cinq cours et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, entre Leurs Majestés le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et entre les cinq cours et Sa Majesté le Roi des Belges, les plénipotentiaires ont jugé à propos que les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, munis des pleins pouvoirs de la diète de la confédération germanique, fussent invités à accéder, au nom de ladite confédération, aux dispositions concernant le grand-duché de Luxembourg, contenues dans les traités susdits.

1839 En conséquence, les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, représentant la diète, en vertu des susdits pleins pouvoirs déclarent que la confédération germanique accède formellement aux arrangements territoriaux concernant le grand-duché de Luxembourg, contenus dans les articles 1, 2, 3, 4, 5, 6 et 7 de l'annexe des traités conclus, en ce jour, entre les cinq cours et S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et entre les cinq cours et S. M. le Roi des Belges, ainsi que dans les articles correspondants du traité signé en même temps entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg. — Et ils prennent envers les cours de Belgique, d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse, de Russie, au nom de la confédération germanique, l'engagement que celle-ci se conformera en tout aux stipulations renfermées dans lesdits articles, dont la teneur suit mot à mot, en tant qu'elles peuvent concerner la confédération germanique.

Art. 1er. Le territoire belge se composera des provinces de: Brabant méridional, Liége, Namur, Hainaut, Flandre occidentale, Flandre orientale, Anvers et Limbourg, telles qu'elles ont fait partie du royaume des Pays-Bas constitué en 1815, à l'exception des districts de la province de Limbourg désignés dans l'art. 4.

Le territoire belge comprendra, en outre, la partie du grand-duché de Luxembourg indiquée dans l'art. 2.

Art. 2. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, consent à ce que, dans le grand-duché de Luxembourg, les limites du territoire belge soient telles qu'elles vont être décrites ci-dessous:

A partir de la frontière de France entre Rodange, qui restera au grand-duché de Luxembourg, et Athus, qui appartiendra à la Belgique, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui, laissant à la Belgique la route d'Arlon à Longwy, la ville d'Arlon avec sa banlieue et la route d'Arlon à Bastogne, passera entre Messancy, qui sera sur le territoire belge, et Clémency, qui restera au grand-duché de Luxembourg, pour aboutir à Steinfort, lequel endroit restera également au Grand-Duché. De Steinfort, cette ligne sera prolongée, dans la direction d'Eischen, de Hecbus, Guirsch, Ober-Pallen, Grende, Nothomb, Parette et Perlé jusqu'à Martelange: Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb et

Parette devant appartenir à la Belgique; et Eischen; 1839
Ober-Pallen, Perlé et Martelange au Grand-Duché. De Martelange, ladite ligne descendra le cours de la Sure, dont le Thalweg servira de limite entre les deux Etats, jusque vis-à-vis Tintange, d'où elle sera prolongée, aussi directement que possible, vers la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, et passera entre Surret, Harlange, Tarchamps, qu'elle laissera au grand-duché de Luxembourg, et Honville, Livarchamps et Loutermange qui feront partie du territoire belge; atteignant ensuite, aux environs de Doncols et de Soulez, qui resteront au Grand-Duché, la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, la ligne en question suivra ladite frontière jusqu'à celle du territoire prussien. Tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'ouest de cette ligne, appartiendront à la Belgique; et tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'est de cette même ligne, continueront d'appartenir au grand-duché de Luxembourg.

Il est entendu qu'en traçant cette ligne, et en se conformant autant que possible à la description qui en a été faite ci-dessus, ainsi qu'aux indications de la carte jointe, pour plus de clarté, au présent article, les commissaires démarcateurs dont il est fait mention dans l'art. 6, auront égard aux localités, ainsi qu'aux convenances qui pourront en résulter mutuellement.

Art. 3. Pour les cessions faites dans l'article précédent, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limbourg.

Art. 4. En exécution de la partie de l'art. 1er relative à la province de Limbourg, et par suite des cessions que Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, fait dans l'art. 2, Sadite Majesté possédera, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande, les territoires dont les limites sont indiquées ci-dessous:

1° Sur la rive droite de la Meuse, aux anciennes enclaves hollandaises, sur ladite rive dans la province de Limbourg, seront joints les districts de cette même province, sur cette même rive, qui n'appartenaient pas aux Etats Généraux en 1790, de façon que la partie de la province actuelle de Limbourg, située sur la rive droite de la Meuse et comprise entre ce fleuve à l'ouest,

1839 la frontière du territoire prussien à l'est, la frontière actuelle de la province de Liége au midi, et la Gueldre hollandaise au nord, appartiendra désormais tout entière à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunie à la Hollande.

2° Sur la rive gauche de la Meuse: à partir du point le plus méridional de la province hollandaise du Brabant septentrional, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui aboutira à la Meuse au-dessus de Wessem, entre cet endroit et Stevenswaardt, au point où se touchent, sur la rive gauche de la Meuse, les frontières des arrondissements actuels de Ruremonde et de Maestricht, de manière que Bergerot, Stamproy, Neer-Itteren, Ittervoordt et Thorn, avec leurs banlieues, ainsi que tous les autres endroits situés au nord de cette ligne, feront partie du territoire hollandais.

Les anciennes enclaves hollandaises dans la province de Limbourg, sur la rive gauche de la Meuse, appartiendront à la Belgique, à l'exception de la ville de Maestricht, laquelle, avec un rayon de territoire de 1,200 toises, à partir du glacis extérieur de la place sur ladite rive de ce fleuve, continuera d'être possédée en toute souveraineté et propriété par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Art. 5. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grandduc de Luxembourg, s'entendra avec la confédération germanique et les agnats de la maison de Nassau sur l'application des stipulations renfermées dans les art. 3 et 4, ainsi que sur tous les arrangements que lesdits articles pourraient rendre nécessaires, soit avec les agnats ci-dessus nommés de la maison de Nassau, soit avec la confédération germanique.

Art. 6. Moyennant les arrangements territoriaux arrêtés ci-dessus, chacune des deux parties renonce réciproquement, pour jamais, à toute prétention sur les territoires, villes, places et lieux situés dans les limites des possessions de l'autre partie, telles qu'elles se trouvent décrites dans les articles 1, 2 et 4.

Lesdites limites seront tracées conformément à ces mêmes articles, par des commissaires démarcateurs *belges et hollandais* qui se réuniront le plus tôt possible en la ville de Maestricht.

Art. 7. La Belgique, dans les limites indiquées aux

articles 1, 2 et 4, formera un Etat indépendant et perpétuellement neutre. 1839

Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats.

Les plénipotentiaires de la Belgique, d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, en vertu de leurs pleins pouvoirs, acceptent formellement, au nom de leurs cours respectives, ladite accession de la part de la confédération germanique.

Le présent acte d'accession sera ratifié par les cours de Belgique, d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, ainsi que par la confédération germanique, moyennant un arrêté de la diète, dont expédition sera faite au nombre des copies nécessaires. Et les actes de ratification respectifs seront échangés à Londres dans l'espace de six semaines, à dater de ce jour, ou plus tôt, si faire se peut, et en même temps que se fera l'échange des ratifications des trois traités susdits.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte d'accession, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le dix-neuf avril de l'an de grâce mil huit cent trente-neuf.

(L. S.) Sylvain Van de Weyer. (L. S.) Senfft.
(L. S.) Bulow.

(L. S.) Senfft. — Sebastiani. — Palmerston. — Dedel. — Bulow. — Pozzo di Borgo.

62.

Loi donnée par le Congrès de la République de Vénézuéla sur l'habilitation des ports. En date de Caracas, le 22 Avril 1839.

(Traduction officielle).

Le Sénat et la Chambre des représentans de la république de Vénézuéla réunis en congrès: considérant que l'expérience a démontré la nécessité de réformer la loi du 8 mai 1837, relative à l'habilitation des ports,

1839 afin d'augmenter les facilités de sortie des productions nationales et les revenus du trésor public,

Décrètent ce qui-suit,

Art. 1er. Sont déclarés ports habilités pour l'exportation et l'importation: Angostura, dans la province de Guyana; Cumana, dans la province de ce nom; Barcelonne, dans celle de Barcelonne; la Guaira, dans celle de Caracas; Porto-Cobello, dans celle de Carabobo; la Vela, dans celle de Coro, et Maracaïbo, dans celle de ce nom.

2. Sont déclarés ports habilités pour l'importation: des objets destinés à leur consommation seulement, et pour l'exportation: Pampatar et Juan-Griego, dans la province de Margarita, et Carupano, Guïria et Maturin dans celle de Cumana.

3. Sont déclarés également ports habilités pour l'exportation à l'étranger: Higuerote et Choroni, dans la province de Caracas; Rio-Caribe, dans celle de Cumana, et dans celle de Coro, les ports de Cumarebo, Acticora et Jayana: ces deux derniers sous la direction du même administrateur. Les susdits ports demeurent habilités sous cette restriction que le bâtiment qui ira y charger pour l'étranger, sera porteur d'une permission écrite de l'une des douanes habilitées librement pour l'importation et l'exportation par l'art. 1er, à l'exception de celle de Rio-Caribe, pour lequel port, la permission pourra être donnée par l'administrateur de Carupano.

§ unique. Le bâtiment ou les bâtimens qui se trouveront dans l'un desdits ports, ou qui en seront sortis avec un chargement, sans les formalités ci-dessus prescrites, encourront la peine portée par la loi sur la contrebande.

4. Sont également habilités pour l'exportation du bétail et des animaux, les rives de l'Orénoque, dans l'espace compris entre Angostura et le poste de Yaya, moyennant un permis de cette administration, et sous la peine portée par le § précédent.

5. Les douanes habilitées pour l'importation des seuls objets destinés à leur consommation, ne peuvent délivrer de passavants pour des effets étrangers destinés à d'autres ports habilités ou non.

§ unique. Sont exceptées les douanes de Carupano et de Guïria qui sont autorisées, la première à délivrer des passavants pour le transport *par mer* d'effets

étrangers destinés à Rio-Caribe, et la seconde à en délivrer de pareils pour les paroisses d'Irapa, de Yaguaraparo, de Tabasca et d'Uracoa. 1839

6. Est abrogée la loi du 8 mai 1837, sur l'habilitation des ports.

Donné à Caracas, etc.

Soit exécuté à Caracas, 22 avril 1839.

Signé: J. A. Paez.

Et plus bas: Guillaume Smith.

62.

Circulaire de M. le Ministre du commerce en France aux intendances sanitaires du royaume, en date du 24 avril 1839, relativement aux provenances de la mer Noire.

(Moniteur universel).

Messieurs, par suite d'une annotation qui se trouve dans les instructions sur la police sanitaire, les provenances des ports russes de la mer Noire ont été, jusqu'à présent, placées sous le régime de la patente brute, et assujetties à une quarantaine de trente jours, qui ne pouvait être subie que dans les ports à lazarets.

Ces provenances étaient ainsi assimilées à celles de Constantinople; et le seul motif qu'on pût alléguer pour les soumettre à un traitement si sévère, c'est qu'elles étaient dans la nécessité de communiquer avec ce port, pour prendre le firman sans lequel il ne leur était point permis de traverser la mer de Marmara.

Depuis long-temps, on réclame vivement, sourtout dans nos ports septentrionaux, contre les obstacles que cet état de choses apporte à nos relations commerciales avec les ports de la Russie méridionale; et des nations voisines s'étant déjà affranchies, à l'aide de quelques précautions fort simples, des entraves qui gênent encore nos communications avec la mer Noire, l'administration a dû examiner avec une sérieuse attention jusqu'à quel point il était possible de résoudre la question d'une manière conforme aux besoins et aux voeux du commerce, sans abandonner aucune des garanties que peut réclamer l'intérêt de la santé publique.

1839 On sait que la Russie a un système sanitaire fort bien organisé, et que les provenances des ports de cet empire sur la mer Noire ne présentent par elles-mêmes aucun danger; mais on a pu craindre qu'en communiquant avec Constantinople, ou avec d'autres ports infectés de la peste, en y prenant des vivres ou quelque objet de pacotille, les navires partis d'Odessa, par exemple, n'apportassent dans nos ports le germe de la contagion qui n'existait pas au lieu de leur départ.

Or, pour écarter cette crainte, il suffit que les bâtimens venant de la mer Noire ne communiquent avec aucun port suspect de peste, ou du moins ne communiquent avec de tels ports qu'au moyen des précautions usitées dans les lazarets pour les communications qui ont lieu nécessairement entre l'intérieur et l'extérieur de ces établissemens.

C'est à quoi il est facile de pourvoir par un règlement local, dont l'application a été reconnue facile, à Constantinople même, par l'inspecteur des établissemens sanitaires du royaume, et dont M. l'ambassadeur de France voudra bien, sur ma demande, arrêter les dispositions.

Parfaitement rassuré par ces dispositions, je ne vois aucune difficulté à ce que les navires français qui auraient pris, dans les ports russes de la mer Noire ou de la mer d'Azoff, des marchandises susceptibles, ou non susceptibles, ne soient plus soumis au régime de la patente brute, lorsqu'ils se présenteront munis de deux certificats, délivrés, l'un par le chancelier de l'ambassade à Constantinople, l'autre par l'agent consulaire des Dardanelles, et constatant que les formalités relatives au firman ont été remplies avec les précautions prescrites par le règlement pour empêcher les communications interdites; lorsqu'il résultera, en outre, des papiers de bord et de la déclaration des capitaines, que, dans leur traversée, ces navires n'ont pas communiqué avec des ports suspects.

Non-seulement les navires placés dans ces conditions pourront être reçus à l'avenir dans les ports de Toulon, de Marseille, de Trompeloup, de Lorient, de Brest et de Tatihou, mais j'ai décidé, en vertu de l'article 39 de l'ordonnance du 7 août 1829, qu'ils seraient admis à subir leur quarantaine et à débarquer leurs marchandises dans les rades de La Rochelle, de Saint-

Nazaire, près Nantes, du Hoc, près le Havre, et de Dunkerque. 1839

La quarantaine sera, jusqu'à nouvel ordre, de dix jours pour les navires et les équipages.

Les marchandises non susceptibles seront mises immédiatement en libre pratique, conformément au règlement en vigueur, et les balles de laine seront mises provisoirement en sereine, sur des alléges, et ne seront livrées qu'après la vérification dont il va être question. Le navire vide sera visité dans toutes ses parties. Les sacs et malles de l'équipage, vidés et vérifiés au moment de l'arrivée, seront vérifiés de nouveau après le débarquement des marchandises; et, dans le cas où un objet de fabrique turque se trouverait à bord sans figurer sur le manifeste, indépendamment des poursuites qui pourront être dirigées contre le capitaine, pour fausse déclaration, le navire, l'équipage et la cargaison, si elle est de nature susceptible, seront soumis au maximum de la quarantaine que comporte l'état sanitaire de Constantinople.

Pendant la séquestration du navire, les hardes en laine des personnes du bord resteront exposées à l'air douze heures au moins par jour; le linge de corps et les hamacs devront avoir été lavés huit jours au moins avant l'admission à libre pratique.

Quant aux navires étrangers, comme ils ne sauraient offrir pour nous les mêmes garanties de non communication qui résulteront du règlement que M. l'ambassadeur de France voudra bien faire appliquer aux navires de notre nation dans le port de Constantinople, il y a lieu de maintenir provisoirement, à leur égard, les règlemens en vigueur.

Je vous recommande, Messieurs, de veiller, en ce qui vous concerne, avec le plus grand soin, à l'exécution des dispositions qui précèdent. Plus le Gouvernement est empressé d'adoucir ce que les règlemens sanitaires peuvent avoir de trop rigoureux, en ayant égard aux changemens survenus dans l'état social et politique des peuples, plus les administrations chargées de veiller sur la santé publique doivent montrer de sollicitude pour que les précautions qu'on juge encore nécessaires ne soient pas éludées.

1839 Agréez, Messieurs, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

Le Pair de France, Ministre de l'intérieur, chargé, par intérim, du département des travaux publics, de l'agriculture et du commerce.

Signé: GASPARIN.

63.

Décret de la République, de la Nouvelle-Grenade donnée à Bogota le 25 Avril 1839, qui assimile le pavillon espagnol à celui de la Nouvelle-Grenade.

(Traduction officielle).

Le Sénat et la Chambre des représentans de la Nouvelle-Grenade réunis en congrès, considérant;

1° Que la conduite du gouvernement constitutionnel de l'Espagne, d'accord sur ce point avec l'opinion nationale à l'égard des nouveaux Etats américains, tend à former entre eux et l'Espagne, des relations d'amitié sur la base de leur indépendance;

2° Que dans de pareilles circonstances, il est du devoir de la Nouvelle-Grenade de fixer le moment où s'établira une paix ferme et durable entre les deux Etats, et de prendre à cet effet des mesures qui favorisent les relations, en même temps qu'elles développent les rapports de commerce actuellement en usage,

Décrètent:

Art. 1er. Les navires de commerce espagnols ne paieront pas dans les ports de la république des droits de port autres ou plus elevés que ceux qui sont ou qui seraient acquittés par les navires grenadins, et les produits du sol ou des manufactures des Etats espagnols et les importations par navires espagnols dans les ports de la Nouvelle-Grenade ne paieront pas de droits autres ou plus élevés que ceux qu'ils acquitteraient à leur importation par navires grenadins. La Nouvelle-Grenade reconnaît comme navires espagnols ceux qui seront tenus pour tels par le gouvernement espagnol.

2. Les dispositions de l'article précédent recevront 1839
leur accomplissement, pour les navires et les produits, soit du sol, soit des manufactures de la nation espagnole qui entreront dans les ports de la Nouvelle-Grenade à partir du 1er juillet de la présente année.

Donné à Bogota, le 25 avril 1839.

Le Président du Sénat, signé:
José Cornelio Valencia.

Le Président de la Chambre des représentans,
Signé: Soaguit Acosta.

64.

Actes relatifs aux ratifications des Traités du 19 Avril 1839 pour la séparation définitive de la Belgique d'avec la Hollande.

(Histoire parlamentaire du Traité de Paix du 19 Avril 1839 entre la Belgique et la Hollande. Bruxelles, 1839).

I.

Note du plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges à M. le plénipotentiaire de S. M. la reine de la Grande-Bretagne, du 27 avril 1839.

Le soussigné, plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges, s'empresse de transmettre à S. Exc. le vicomte Palmerston copie d'une dépêche que le gouvernement du roi vient d'adresser à Londres, sous la date du 23, au sujet de la réponse de la conférence aux questions rélatives à l'Escaut. Sa seigneurie verra qu'une erreur de fait a été commise par la conférence en ce qui concerne le tonnage des Pays-Bas et la réduction en pieds anglais. Il importe que cette erreur, qui trouve son correctif dans le principe général posé par la conférence, soit cependant rectifiée avant l'échange des ratifications, afin d'éviter toute confusion d'idées que pourraient faire naître les chiffres erronés. Le soussigné prie son Exc. le vicomte Palmerston de vouloir bien arrêter, de commun accord avec leurs Exc. les plénipotentiaires d'Au-

1839 triche, de France, de Prusse et de Russie, le mode de rectification à suivre en cette occurrence.

Le soussigné saisit cette occasion de renouveler à lord Palmerston l'assurance de sa plus haute considération.

Signé: SYLVAIN VAN DE WEYER.

Annexe.

Bruxelles, le 23 avril 1838.

M. le ministre, la réponse de la conférence au n° 4, des questions sur l'Escaut, renferme une grave erreur de fait, qu'elle doit absolument rectifier avant l'échange des rectifications. Dans ma dépêche du 27 février dernier, je m'en étais référé à l'art. 292 de la loi générale du 26 août 1822, en vigueur tant en Hollande qu'en Belgique. Or, le texte de cette loi porte: que le tonneau sera estimé équivaloir à 1,000 livres des Pays-Bas, représentées par une *aune et demie* cube, mesure des Pays-Bas, c'est-à-dire une aune cube plus la moitié du volume d'une aune cube; ce qui

	35,3170
fait 52,9755	17,6585
	52,9755

au lieu de 35,3170 comme le porte la note de la conférence, laquelle suppose seulement un mètre et a oublié la moitié de ce mètre.

Il semblerait d'abord étrange que l'on ait adopté la mesure d'un mètre et demi pour un tonneau néerlandais, tandis qu'en France on a adopté un mètre; mais il est à remarquer qu'en France l'ordonnance du 18 novembre 1837, motivée sur ce que la mesure d'un mètre est trop défavorable au commerce, a déterminé un nouveau mode de jaugeage qui, par son application, amène un résultat semblable à celui obtenu en Hollande et en Belgique, ainsi que je l'avais fait remarquer par ma dépêche susdite du 27 février dernier et ainsi que le démontre une autre lettre de M. le ministre des finances en date de ce jour.

J'ai dit que la déclaration de la conférence du 18 avril dernier renferme une erreur de fait dans l'énoncé d'un mètre au lieu d'un mètre et demi et ensuite dans la réduction en pieds anglais; mais la conférence avait, dans la même déclaration, posé en principe que c'était la loi du lieu de débition du droit, et conséquemment

le tonneau néerlandais, qui devait servir de base d'ap- 1839
plication pour toutes les nations. Or, ce tonneau doit être celui déterminé par la loi actuellement en vigueur en Hollande; il est donc impossible qu'il soit entré dans les intentions de la conférence de diminuer la valeur de ce tonneau et d'augmenter par là de moitié le péage déjà beaucoup trop onéreux de l'Escaut. Ce qui le prouve plus clairement encore, c'est que la conférence a eu uniquement en vue de résoudre la question de savoir si le péage serait uniforme pour toutes les nations et si ce serait d'après la loi hollandaise.

Comme je vous l'ai dit, M. le ministre, les ratifications ne peuvent être échangées avant que cette erreur soit rectifiée. Veuillez, en conséquence, vous concerter avec les plénipotentiaires de la conférence, et plus particulièrement avec lord Palmerston sur le mode à suivre pour la rectification.

Comme je dois faire un rapport à la Chambre des représentans le 2 mai, et que des interpellations me seront sans doute adressées à ce sujet, je dois être à même d'y répondre.

Signé: de Theux.

II.

Note de la conférence de Londres adressée au Plénipotentiaire de la Belgique, en date du 31 mai 1839.

Les soussignés, plénipotentiaires des Cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, ont pris connaissance d'une note adressée, le 27 du courant, par M. le plénipotentiaire belge à M. le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, communiquant une dépêche de son gouvernement, relative à une erreur que les plénipotentiaires des cinq Cours auraient commise dans leur note du 18 avril, en ce qui concerne le tonnage néerlandais et la réduction en pieds anglais du tonneau des Pays-Bas.

Les soussignés, ayant constaté l'exactitude des observations faites par le gouvernement belge, et de la disposition de la loi néerlandaise du 26 août 1822, rapportée dans la dépêche du ministère belge, ont l'honneur de déclarer que la réponse qu'ils ont donnée, dans

1839 leur note du 18 avril, au quatrième objet sur lequel M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges a désiré, dans sa note du 14 du même mois, obtenir des éclaircissemens, doit être interprétée d'après le principe qui s'y trouve clairement établi, savoir: que le droit de tonnage sur l'Escaut doit être perçu conformément à la mesure qui est actuellement en usage dans les ports néerlandais, d'après les dispositions de la loi précitée, qui fixe le contenu d'un tonneau néerlandais à une aune et demie cube, et que l'erreur de fait dans laquelle la conférence est tombée en évaluant cette mesure à 35,3170 pieds anglais, ne saurait aucunement altérer l'application du dit principe.

Les soussignés saisissent cette occasion pour renouveler à son Exc. M. le plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges, l'assurance de leur haute considération.

Signé: Esterhazy, Bourqueney, Palmerston, Werther, Pozzo di Borgo.

III.

Protocole de la conférence tenue à Londres au foreign-office, le 31 mai 1839.

Présents: Les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

Les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie s'étant réunis, le plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique a proposé à la conférence de proroger le terme fixé pour l'échange des ratifications des traités du 19 avril, jusqu'au 8 juin, par le seul motif que le plénipotentiaire belge, en conséquence d'un accident tout à fait indépendant de la volonté de son gouvernement, n'avait point encore reçu ses ratifications, et que le temps matériel avait manqué au collationnement de celles de presque toutes les autres cours.

Les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de Prusse et de Russie ont annoncé leur adhésion à la proposition de monsieur le plénipotentiaire de la Grande-Bretagne; et il a été conséquemment arrêté de communiquer cette proposition aux plénipotentiaires néerlandais et belge, et de les inviter à se réunir aux plé-

nipotentiaires des cinq puissances le 8 juin, ou plus tôt, 1839
si faire se peut, afin de procéder à l'échange des ratifications des traités du 19 avril. Les plénipotentiaires néerlandais et belge ont été introduits, et ont fait les déclarations ci-jointes.

Signé : Esterhazy. — Bourqueney, — Palmerston. Werther. — Bozzo di Borgo.

Annexe A *au protocole du* 31 *mai* 1839.

Le plénipotentiaire belge déclare, au nom de son gouvernement, qu'il adhère avec d'autant plus d'empressement à la proposition en vertu de laquelle l'échange les ratifications aura lieu le 8 juin ou plustôt, si faire se peut, qu'il a reçu de sa cour, sous la date du 28 mai, l'annonce officielle de l'envoi des actes de ratifications des traités signés le 19 avril, et que l'arrivée de ces actes n'a été retardée que par un fait tout à fait indépendant de la volonté du gouvernement belge.

Signé: Sylvain Van de Weyer.

Annexe B *un protocole du* 31 *mai* 1839.

Le plénipotentiaire des Pays-Bas déclare que sa cour apprendra sans doute avec regret que l'échange des ratifications n'a pu avoir lieu au terme fixé par le traité, mais prenant en considération l'assurance donnée qu'aucun autre motif que celui d'un accident tout à fait indépendant de la volonté du gouvernement belge n'a occasionné le retard de ces ratifications et que les plénipotentiaires réunis en conférence ont été unanimement d'avis que le délai de huit jours pouvait être accordé, le plénipotentiaire des Pays-Bas a cru pouvoir prendre sur lui d'adhérer aux propositions qui lui ont été faites par la conférence relativement au susdit délai.

Signé: Bentinck.

IV.

Protocole d'une conférence tenue au foreign-office à Londres, le 8 *Juin* 1839.

Présents: les plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

1839 Les plénipotentiaires des cinq cours s'étant réunis en conférence, le plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique a annoncé que M. le plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges, ayant reçu les actes de ratification de son gouvernement, était prêt à procéder à l'échange de ces actes avec les plénipotentiaires des cinq cours et avec les plénipotentiaires des Pays-Bas.

Les plénipotentiaires néerlandais et belge ayant été introduits, le plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine de la Grande-Bretagne leur a remis la déclaration ci-jointe, *sub littera* A.

Le plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges a ensuite remis la déclaration ci-jointe *sub littera* B, aux plénipotentiaires des cinq cours et au plénipotentiaire des Pays-Bas.

Le plénipotentiaire de Sa Majeté le Roi des Pays-Bas a, de son côté, remis la déclaration ci-jointe *sub littera* C, aux plénipotentiaires des cinq cours et au plénipotentiaire de la Belgique.

Les plénipotentiaires des cours respectives ont procédé ensuite à l'échange des ratifications des traités du 19 avril 1839.

ESTERHAZY. — BOURQUENEY. — PALMERSTON. — WERTHER. — POZZO DI BORGO.

Annexe A. — *Déclaration du plénipotentiaire de Sa Majesté la Reine de la Grande Bretagne et d'Irlande.*

ORIGINAL.

In proceeding to the exchange of the Ratifications of the Treaties relative to the Netherlands and Belgium, signed at London the 19th of April 1839, between Their Majesties the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Emperor of Austria, King of Hungary and Bohemia, the King of the French, the King of Prussia, and the

TRADUCTION.

En procédant à l'échange des ratifications des traités relatifs aux Pays-Bas, et à la Belgique, signés à Londres le 19 avril 1839, entre Leurs Majestés la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Roi des Français, le Roi de Prusse, et l'Empereur de toutes les Russies, d'une part, et Leurs Majestés

Emperor of all the Russias, on the one part, and Their Majesties the King of the Belgians and the King of the Netherlands, Grand Duke of Luxembourg respectively, on the other part, the Undersigned Plenipotentiary of Her Britannick Majesty, is commanded by Her Majesty to explain and declare:

le Roi des Belges et le Roi des 1839
Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg respectivement, de l'autre part, le soussigné plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique a reçu de Sa Majesté l'ord de déclarer explicitemen

That the government of Her Britannick Majesty does not consider the 16th Article of the Annex to the Treaties above mentioned, or the corresponding Article of the Treaty concluded on the same day between Belgium and the Netherlands, to be applicable to certain tenements and parcels of land belonging to the House of Orange-Nassau, and situated at Laeken, and intermixed with the Crown-property at that Royal-Residence; because it has been understood between the governments of their Britannick and Netherland Majesties, in consequence of communications which took place between them before the signature of the Treaties of the 19th of April, that the before mentioned tenements and parcels are to be sold by the House of Orange-Nassau to the Crown of Belgium at their fair value; such tenements and parcels of land

Que le gouvernement de Sa Majesté Britannique ne considère pas le 16e article de l'annexe aux traités ci-dessus mentionnés, ou l'article correspondant du traité conclu le même jour, entre la Belgique et les Pays-Bas, comme applicable aux propriétés et portions de terrains appartenant à la maison d'Orange-Nassau, et situés à Laeken et enclavés dans le domaine de la Couronne à cette résidence royale; parce qu'il a été entendu, entre les gouvernements de Leurs Majestés Britannique et des Pays-Bas, par suite des communications qui ont eu lieu entre eux, avant la signature des traités du 19 avril, que les propriétés et parties de terrains ci-dessus mentionnées seront vendues par la Maison d'Orange-Nassau à la Couronne de Belgique à un prix équitable (*fair value*); attendu que ces propriétés et portions de terrains sont nécessaires aux

1839 being necessary for the convenient occupation of the Royal Residence at Laeken.

Her Britannick Majesty's Ratifications of the aforesaid Treaties are exchanged under the explicit declaration and understanding abovementioned.

Done at London, the eighth day of June 1839.

PALMERSTON.
(L. S.)

convenances de la résidence royale de Laeken.

L'échange des ratifications de Sa Majesté Britannique, en ce qui concerne les traités précités, a lieu sous la réserve de la déclaration explicite et de l'arrangement qui précèdent.

Donné à Londres, le huitième jour de juin 1839.

PALMERSTON.
(L. S.)

Annexe B. — *Déclaration du plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges.*

Le plénipotentiaire belge, en procédant à l'échange des ratifications des traités du 19 avril, fait observer que, pour éviter toute difficulté dans l'exécution de l'article 16 du traité, il doit être entendu que, vu l'intente directe qui a eu lieu au sujet des domaines de Laeken entre les cabinets de St.-James et de la Haye, et de l'expertise contradictoire à intervenir, l'exécution des dispositions de l'article 16 est suspendue en ce qui concerne spécialement et exclusivement les biens acquis et payés par la Maison de Nassau dans la vue d'embellir et d'agrandir le domaine de Laeken et ses dépendances, jusqu'à l'arrangement entre les parties.

Foreign-Office, le 8 juin 1839.

SYLVAIN VAN DE WEYER.
(L. S.)

Annexe C. — *Déclaration du plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.*

Le plénipotentiaire des Pays-Bas, ayant pris connaissance des déclarations qui ont été faites par le plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges et par le plénipotentiaire de Sa Majesté Britannique, a déclaré que comme il n'est pas muni d'instructions pour le cas exceptionnel auquel il a été fait allusion relativement aux domaines patrimoniaux qui sont placés aux envi-

rons du château de Laeken, il croit de son devoir de 1839
réclamer qu'il soit entendu que les déclarations de Messieurs les plénipotentiaires belge et britannique n'invalident pas les droits de propriété de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, sur les susdits domaines.

Londres, le 6 juin 1839.

BENTINCK.
(L. S.)

V.

Ratification du Traité du 19 Avril 1839 entre la Belgique et la Hollande, par Sa Majesté le Roi des Belges, en date de Bruxelles, le 28 *Mai* 1839.

Nous LEOPOLD, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, salut.

Ayant vu et examiné le traité conclu et signé à Londres, le dix-neuf avril mil huit cent trente-neuf, par le sieur Sylvain Van de Weyer, notre Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, officier de l'ordre de Léopold, grand-croix de l'ordre d'Ernest de Saxe, de l'ordre de la Tour et de l'Epée, de l'ordre militaire et religieux des Saints Maurice et Lazare, commandeur de l'ordre royal de la Légion d'honneur, etc., etc., muni de pleins pouvoirs spéciaux, avec le sieur Salomon Dedel, commandeur de l'ordre du Lion néerlandais, commandeur de l'ordre de l'Etoile polaire de Suède, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, etc., etc., également muni de pleins pouvoirs en bonne et due forme de la part de notre très-cher et très-amé bon frère, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, duquel traité la teneur suit:

(*Texte du traité*).

Nous, ayant pour agréable le susdit traité, en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenuedéclarons, tant pour nous que pour nos héritiers et successeurs, qu'il est approuvé, accepté, ratifié et confirmé, et, par les présentes, signées de notre main, nous l'approuvons, acceptons, ratifions et confirmons;

1839 promettant en foi et parole de Roi, de l'observer et de le faire observer inviolablement, sans jamais y contrevenir ni permettre qu'il y soit contrevenu directement ou indirectement, pour quelque cause et sous quelque prétexte que ce soit. En foi de quoi nous avons fait mettre notre sceau à ces présentes.

Donné au palais de Bruxelles, le vingt-huitième jour du mois de mai de l'an de grâce mil huit cent trente-neuf.

Leopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangèret et de l'intérieur

De Theux.

VI.

Ratification du Traité du 19 Avril 1839 entre la Hollande et la Belgique, par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-duc de Luxembourg, en date de la Haye, le 26 Mai 1839.

Guillaume, par la grace de Dieu, Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, etc. etc., etc.

Ayant vu et examiné le traité conclu et signé à Londres, le dix-neuf avril mil huit cent trente-neuf, par notre plénipotentiaire, d'une part, et par le plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part, respectivement nommés et désignés à cet effet, duquel traité la teneur suit ici mot à mot:

(*Texte du traité*).

Approuvons le traité ci-dessus, et chacun des articles qui y sont contenus; déclarons qu'ils sont acceptés, ratifiés et confirmés, et promettons qu'ils seront exécutés et observés selon leur forme et teneur.

En foi de quoi nous avons donné les présentes, signées de notre main, contre-signées et scellées de notre sceau royal, à La Haye, le vingt-six mai de l'an de grâce mil huit cent trente-neuf, et de notre règne le vingt-sixième.

Guillaume.

Le Ministre des affaires étrangères, Verstolk de Soelen.

Par le Roi: Van Doorn.

VII.

Procès-verbal de l'échange des ratifications entre la Belgique et la Hollande. Fait à Londres, le 8 Juin 1839.

Les soussignés s'étant réunis afin de procéder à l'échange des ratifications d'un traité entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, conclu et signé à Londres le 19 avril 1839, avec deux cartes y annexées, et les actes de ratification respectifs de l'instrument précité ayant été soigneusement examinés, ledit échange a eu lieu aujourd'hui dans les formes usitées.

En foi de quoi ils ont signé le présent procès-verbal d'échange, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le huit juin mil huit cent trente-neuf.

Sylvain Van de Weyer. (L. S.)　　Bentinck. (L. S.)

VIII.

Ratification du Traité du 19 Avril 1839 entre la Belgique d'une part et l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie d'autre part, par Sa Maj. le Roi des Belges. En date de Bruxelles, le 28 Mai 1839.

Nous, Leopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, salut.

Ayant vu et examiné le traité conclu et signé à Londres, le dix-neuf avril mil huit cent trente-neuf, par le sieur Sylvain Van de Weyer, notre Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, etc., muni de pleins pouvoirs spéciaux, ainsi que par le sieur Frédéric-Chrétien-Louis, comte de Senfft-Pilsach, conseiller intime actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, etc., etc., plénipotentiaire de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique; le sieur Horace-François-Bastien, comte Sébastiani Porta, lieutenant général, Ambassadeur extraordinaire à Londres, etc., etc., plénipotentiaire de

1839 Sa Majesté le Roi des Français; le très-honorable Henri-Jean, vicomte Palmerston, baron Temple, pair d'Irlande, principal sécrétaire d'Etat, ayant le département des affaires étrangères, etc., etc., de Sa Majesté Britannique; le sieur Henri-Guillaume, baron de Bulow, conseiller intime de légation, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres, etc., etc., plénipotentiaire de Sa Majesté Prussienne; et le sieur Charles-André, comte Pozzo di Borgo, général d'infanterie, Ambassadeur extraordinaire à Londres, etc., etc., plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies; tous lesdits plénipotentiaires également munis de pleins pouvoirs en bonne et due forme: duquel traité la teneur suit.

(*Texte du traité*).

Nous, ayant pour agréable le susdit traité, en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues et annexées, déclarons, tant pour nous que pour nos héritiers et successeurs, qu'il est approuvé, accepté, ratifié, et, par les présentes, signées de notre main, nous l'approuvons, acceptons, ratifions et confirmons; promettant en foi et parole de Roi, de l'observer et de le faire observer inviolablement, sans jamais y contrevenir ni permettre qu'il y soit contrevenu directement ou indirectement, pour quelque cause et sous quesque prétexte que ce soit. En foi de quoi nous avons fait mettre notre sceau à ces présentes.

Donné en notre palais de Bruxelles, le vingt-huitième jour du mois de mai de l'an de grâce mil huit cent trente-neuf.

Leopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères, et de l'intérieur,

De Theux.

IX.

Ratification du Traité conclu avec la Belgique le 19 Avril 1839, par sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême. En date de Vienne, le 19 Mai 1839.

Wir

Ferdinand der 1ste, *von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Boehmen*, dieses Namens der 5te, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem, u. s. w.; Erzherzog von Oesterreich; Grossherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kaernthen, Krain; Grossfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Niederlausitz und in Istrien, Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregentz, Sonnenberg, u. s. w.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark.

Nous

Ferdinand 1er, *par la grâce de Dieu, Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème*, 5e de ce nom, Roi de Lombardie et de Venise, de Dalmatie, de Croatie, de Slavonie, de Galicie, de Lodomérie et d'Illyrie; Roi de Jérusalem, etc.; Archiduc d'Autriche; Grand-Duc de Toscane; Duc de Lorraine, de Salzbourg, de Styrie, de Carinthie, de Carniole; Grand Prince de Transylvanie; Margrave de Moravie; Duc de la Haute et Basse Silésie, de Modène, Parme, Plaisance et Guastalla, d'Auschwitz et Zator, de Teschen Frioul, Raguse et Zara; Comte Prince de Habsbourg, du Tyrol de Kybourg, Görz et Gradisca; Prince de Trente et Brixen; Margrave de la Haute et Basse Lusace et d'Istrie, Comte de Hohenems, Feldkirch, Bregentz; Sonnenberg, etc.; Seigneur de Trieste, de Cattaro et de Windisch Mark.

1839 Thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zu London zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenem ihrer Majestäten des Königs der Franzosen, der Königin von Gross-Britannien, des Königs von Preussen und des Kaisers von Russland, zur Schlichtung der aus der Trennung Belgiens vom Königreiche der Niederlande entstandenen Differenzen, Verhandlungen gepflogen worden sind, aus welchen ein am 19ten April des laufenden Jahres zwischen den Bevollmächtigten der erstgenannten fünf Mächte einer und jenem Seiner Majestät des Königs der Belgier andererseits unterzeichneter Tractat hervorgegangen ist, des folgenden Inhaltes:

Par les présentes savoir faisons:

Attendu qu'à la suite des négociations entamées à Londres entre notre plénipotentiaire et ceux de Leurs Majestés le Roi des Français, la Reine de la Grande-Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de Russie, à l'effet de faire cesser les différends qui se sont élevés par la séparation de la Belgique et du royaume des Pays-Bas, il en est résulté, le 19 avril de l'année courante, entre les plénipotentiaires des cinq dites puissances, d'une part, et celui de Sa Majesté le Roi des Belges, d'autre part, le traité ci-dessous, de la teneur suivante:

(*Texte du traité*).

Als haben Wir nach vorgenommener Prüfung sämmtlicher in diesem Tractate enthaltenen Artikel, dieselben gutgeheissen und genehmigt; versprechen auch mit Unserem Kaiserlich Königlichen Worte, für Uns und Unsere Nachfolger, dieselben ihrem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber Un-

Après examen de tous les articles contenus dans ce traité, nous les avons approuvés et agréés; et promettons sur notre parole impériale et royale, pour nous et nos successeurs, de les observer et faire observer fidèlement dans tout leur contenu.

En foi de quoi nous avons signé de notre propre main le présent acte et y avons

serKaiserliches Insiegel beifügen lassen.

So geschehen zu Wien den neunzehnten Mai, im Jahre des Herrn, Eintausend acht hundert neun und dreissig, Unserer Reiche im fünften.

FERDINANDUS.

C. W. L. Fürst von METTERNICH.

Auf Allerhöchsteigenen Befehl Seiner Kais. Kön. Apost. Majestät.

JOSEPH Freih. v. WERNER.

fait apposer notre sceau impérial. 1839

Ainsi fait à Vienne le dix-neuf mai, l'an de grâce mil huit cent trente-neuf, le 5e de notre règne.

FERDINAND,

C. W. L., Prince de METTERNICH.

Par ordonnance de sa Majesté Imp. Roy. Apost.

JOSEPH baron de WERNER.

X.

Procès-verbal de l'échange des ratifications du Traité du 19 Avril 1839 entre la Belgique et l'Autriche. Fait à Londres, le 8 Juin 1839.

Les soussignés s'étant réunis afin de procéder à l'échange des ratifications d'un traité entre Sa Majesté le Roi des Belges, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, de Roi Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, conclu et signé à Londres le 19 Avril 1839, avec vingt-quatre articles et deux cartes y annexés; et les actes de ratification respectifs de l'instrument préeité ayant été soigneusement examinés, ledit échange a eu lieu aujourd'hui dans les formes usitées.

En foi de quoi ils ont signé le présent procès-verbal d'échange et y ont aposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le huit juin mil huit cent trentneuf.

SYLVAIN VAN DE WEYER. (L. S.)

ESTERHAZY. (L. S.)

1839

XI.

Ratification du Traité du 19 Avril 1839 conclu avec la Belgique par Sa Majesté et le Roi des Français. En date de Paris, le 18 mai 1839.

Louis-Philippe, Roi des Français,
à tous ceux qui ces présentes lettres verront, salut.

Ayant vu et examiné le traité et son annexe de vingt-quatre articles destinés à regler, d'une manière définitive, la séparation de la Belgique et des Pays-Bas, et les limittes des territoires respectifs de ces deux royaumes: traité et annexe conclus et signés à Londres, le dix-neuf avril dernier, par notre plénipotentiaire, muni de pleins-pouvoirs spéciaux à cet effet, avec les plénipotentiaires, également munis de pleins pouvoirs en bonne et due forme de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, la Reine du royaume uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse; l'Empereur de toutes les Russies, d'une part, et le Roi des Belges, de l'autre part.

Traité et annexe (auquel annexe est attachée une carte lithographiée dont un exemplaire, signé et paraphé par les plénipotentiaires des six puissances demeure joint à l'instrument original) dont la teneur suit:

(*Texte du Traité*).

Nous, ayant agréable le susdit traité, ainsi que son annexe, en toutes et chacune des dispositions qui y sont contenues, déclarons, tant pour nous que pour nos héritiers et successeurs, qu'ils sont approuvés, acceptés, ratifiés et confirmés, et, par ces présentes, signées de notre main, nous les approuvons, acceptons, ratifions et confirmons; promettant, en foi et parole de Roi, de les observer et de les faire observer inviolablement sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu directement ou indirectement, pour quelque cause ou quelque prétexte que ce soit. En foi de quoi nous avons fait mettre notre sceau à ces présentes.

Donné en notre palais des Tuileries, le dix-huitième jour du mois de mai de l'an de grâce mil huit cent trente-neuf.

Louis Philippe.
Par le Roi:
Maréchal duc de Dalmatie.

XII.

1839

Procès-verbal de l'échange des ratifications du Traité du 19 avril 1839 entre la Belgique et la France. Fait à Londres, le 8 juin 1839.

Les soussignés s'étant réunis afin de procéder à l'échange des ratifications d'un traité entre Sa Majesté le Roi des Belges, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies de l'autre part, conclu et signé à Londres, le 19 avril 1839, avec vingt-quatre articles et deux cartes y annexés; et les actes de ratification respectifs de l'instrument précité ayant été soigneusement examinés, ledit échange a eu lieu aujourd'hui dans les formes usitées.

En foi de quoi ils ont signé le présent procès-verbal d'échange et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le huit juin mil huit cent trent-neuf.

Sylvain Van de Weyer. (L. S.)

Bourqueney. (L. S.)

XIII.

Ratification du Traité conclu le 19 avril 1839 avec la Belgique, par Sa Majesté la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande. En date de Londres, le 22 mai 1839.

ORIGINAL.	TRADUCTION.
Victoria, by the grace of God, Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Defender of the Faith, etc., etc. To All and Singular to Whom these Presents shall come! Greeting! Whereas a Treaty between Us and Our good Brothers the Emperor of Austria, King of Hungary and Bohemia, the King of	Victoire, par la grâce de Dieu, Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Défenseur de la Foi, etc., etc. A tous et chacun de ceux qui les présentes verront, salut! Attendu qu'un traité entre nous et nos bons frères l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Roi des Français, le Roi

1839 the French, the King of Prussia, and the Emperor of all the Russias, on the one part, and Our good Brother the King of the Belgians, on the other part, was concluded and signed at London on the Nineteenth day of April ultimo, together with twenty four Articles and two Maps annexed thereto, by the Plenipotentiaries of Us and of Our Said good Brothers, duly and respectively authorized for that purpose; Which Treaty and Articles are hereinafter inserted, word for word, together with copies of the maps aforesaid.

de Prusse, et l'Empereur de toutes les Russies, d'un part, et notre bon frère le Roi des Belges, de l'autre part, a été conclu et signé à Londres, le dix-neuvième jour d'avril dernier, avec vingt-quatre articles et deux cartes y annexés, par nos plénipotentiaires et ceux de nos dits bons frères, dûment et respectivement autorisés à cet effet; lesquels traité et articles sont insérés ci-dessous, mot pour mot, avec des exemplaires des cartes susdites.

(*Texte du traité*.)

We having seen and considered the Treaty and twenty four Articles aforesaid, have approved, accepted, and confirmed the same, in all and every one of their respective articles and clauses, as we do by these Presents approve, accept, confirm and ratify them for Ourselves, Our Heirs and Successors.

Engaging and Promising upon Our Royal word, that we will sincerely and faithfully perform and observe all and singular the things which are contained ed and expressed in the Treaty and Articles aforesaid, and that we will never suffer the same to be violated by any

Après avoir vu et considéré le traité et les vingt-quatre articles déjà cités, nous les avons approuvés, acceptés et confirmés dans tous et chacun de leurs articles et clauses respectifs, comme par les présentes nous les approuvons, confirmons et ratifions, pour nous-mêmes, nos héritiers et successeurs.

Nous engageant et promettant, sur notre parole royale, que nous exécuterons et observerons sincèrement et fidèlement toutes et chacune des clauses contenues et exprimées dans le traité et les vingt-quatre articles susdits, et que nous ne souffrirons jamais qu'elles

one, or transgressed in any manner, as far as it liés in Our Power.

For the greater Testimony and validity of all which, we have caused the Great Seal of Our United Kingdom of Great Britain and Ireland to be affixed to these Presents, which we have signed with Our Royal Hand.

Given at Our Court at Buckingham Palace, the twenty second day of May, in the year of our Lord One Thousand eight Hundred and thirty nine, and the Second Year of Our Reign.

VICTORIA, R.

soient violées par personne, 1839 ou transgressées d'aucune manière, en tant qu'il est en notre pouvoir.

En foi de quoi nous avons fait apposer à ces présentes, signées de notre main royale, le grandsceau de notre royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande.

Donné en notre cour, au palais de Buckingham, le vingt-deuxième jour de mai, l'an de Notre-Seigneur mil huit cent trente-neuf, et de notre règne le deuxième.

VICTOIRE, R.

XI.

Procès-verbal de l'échange des ratifications du Traité du 19 avril 1839 entre la Belgique et la Grande-Bretagne. Fait à Londres, le 8 juin 1839.

Les soussignés s'étant réunis afin de procéder à l'échange des ratifications d'un traité entre Sa Majesté le Roi des Belges, d'une part, et Sa Majesté la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, conclu et signé à Londres, le 19 avril 1839, avec vingt-quatre articles et deux cartes y annexés; et les actes de ratification respectifs de l'instrument précité ayant été soigneusement examinés, ledit échange a eu lieu aujourd'hui dans les formes usitées.

En foi de quoi ils ont signé le présent procès-ver-

1839 bal d'échange et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le huit juin mil huit cent trente-neuf.

Sylvain Van de Weyer. (L. S.) Palmerston. (L. S.)

XII.

Ratification du Traité conclu le 19 Avril 1839 avec la Belgique, par Sa Majesté le Roi de Prusse. En date de Berlin, le 20 Mai 1839.

Nous Frederic Guillaume III,
Par la grace de Dieu, Roi de Prusse.

Savoir faisons par les présentes, qu'étant convenus avec Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Roi des Français, la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges d'autre part, de conclure un traité definitif dans le but d'aplanir les difficultés qui s'étaient opposées à l'accomplissement du traité signé à Londres le 15 novembre 1831, nous avons nommé pour cet effet le sieur Henri-Guillaume, baron de Bulow, notre chambellan, conseiller intime de légation, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, grand-croix de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse de la seconde classe, grand-croix de l'ordre royal des Guelphes, commandeur des ordres de St.-Stanislas de Russie, et du Faucon de Saxe-Weimar, etc., et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Roi des Français, la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi des Belges ayant nommé de leur côté, savoir: Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le sieur Frédéric-Chrétien-Louis, comte de Senfft-Pilsach, grand-croix de l'ordre impérial de Léopold, et de celui de St.-Joseph de Toscane, grand-croix décoré du grand-cordon de l'ordre des Saints Maurice et Lazare, chevalier des ordres de St.-Jean de Jérusalem, et de l'Aigle blanc, grand-croix de la Légion d'honneur, de l'ordre du Mérite de Saxe et de celui de St.-Stanislas, etc., chambellan et conseiller intime actuel de Sa Majesté Impé-

riale et Royale Apostolique et son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas; 1839

Sa Majesté le Roi des Français, le sieur Horace-François-Bastien, comte Sébastiani Porta, grand-croix de son ordre royal de la Légion d'honneur, grand-cordon des ordres du Croissant de Turquie, de Léopold de Belgique, de St.-Ferdinand de Naples, du St.-Sauveur de Grèce, chevalier de l'ordre de la Couronne de Fer, etc., etc., lieutenant général de ses armées, membre de la chambre des députés de France, son Ambassadeur extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très-honorable Henri-Jean, vicomte Palmerston, baron Temple, pair d'Irlande, conseiller de Sa Majesté Britannique en son conseil privé, chevalier grand-croix du très-honorable ordre du Bain, membre du parlement et principal-secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique pour les affaires étrangères;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le sieur Charles-André, comte Pozzo di Borgo, général d'infanterie de ses armées, son aide de camp général, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, chevalier des ordres de Russie, et de l'ordre militaire de St.-Georges de la quatrième classe, chevalier de la Toison d'or, grand-croix de l'ordre royal de St.-Etienne de Hongrie, de l'Aigle noir et de l'Aigle rouge de Prusse, de l'ordre de la Tour et de l'Epée de Portugal, de l'ordre de St.-Ferdinand de Naples, de l'ordre royal des Guelphes, commandeur grand-croix de l'ordre du Bain, etc., etc.;

Sa Majesté le Roi des Belges, le sieur Sylvain Van de Weyer, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, officier de l'ordre de Léopold, grand-croix de l'ordre d'Ernest de Saxe, de l'ordre de la Tour et de l'Epée, de l'ordre militaire et religieux des Saints Maurice et Lazare, commandeur de l'ordre royal de la Légion d'honeur, etc., etc.;

Et lesdits plénipotentiaires après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ayant conclu à Londres, le dix-neuf avril mil

1839 huit cent trente-neuf, le traité dont la teneur suit ici de mot à mot:

(*Texte du Traité*).

Nous, après avoir lu cet acte, l'avons trouvé en tous points conforme à notre volonté; en conséquence de quoi, nous l'avons approuvé, et confirmé et ratifié, comme nous l'approuvons, le confirmons et le ratifions par les présentes, pour nous et nos successeurs, promettant, en foi et parole de Roi, d'accomplir et d'observer ledit traité en tous ses points et articles, sans y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contreveuu par d'autres, de quelque manière que ce soit ou puisse être.

En foi de quoi nous avons signé le présent acte de ratification de notre main et y avons fait apposer notre sceau royal.

Fait à Berlin, le vingt mai de l'an de grâce mil huit cent trente-neuf et de notre règne le quarante-troisième.

Frederic-Guillaume.
Werther.

XIII.

Procès-verbal de l'échange des ratifications du Traité du 19 Avril 1839 entre la Belgique et la Prusse. Fait à Londres, le 8 Juin 1839.

Les soussignés s'étant réunis afin de procéder à l'échange des ratifications d'un traité entre Sa Majesté le Roi des Belges, d'une part, et Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, conclu et signé à Londres, le 19 avril 1839, avec vingt-quatre articles et deux cartes y annexés; et les actes de ratification respectifs de l'instrument précité ayant été soigneusement examinés, ledit échange a eu lieu aujourd'hui dans les formes usitées.

En foi de quoi ils ont signé le présent procès-

verbal d'échange et y ont apposé le cachet de leurs armes. 1839

Fait à Londres, le huit juin mil huit cent trente-neuf.

SYLVAIN VAN DE WEYER. (L. S.)

WERTHER. (L. S.)

XIV.

Ratification du Traité conclu le 19 Avril 1839 avec la Belgique, par Sa Maj. l'Empereur de toutes les Russies. En date de St. Petersbourg, le 6 mai (anc. ère) 1839.

Ratification de Sa Majesté L'Empereur de toutes les Russies.

Nous NICOLAS Premier,

Par la grace de Dieu, Empereur et Autocrate de toutes les Russies;

de Moscovie, Kiovie, Wladimirie, Novogorod, Czar de Cazan, Czar d'Astracan, Czar de Pologne, Czar de Sibérie, Czar de la Chersonèse-Taurique, Seigneur de Plescou et Grand-Duc de Smolensko, de Lithuanie, Volhynie, Podolie et de Finlande, Duc d'Estonie, de Livonie, de Courlande et Sémigalle, de Samogitie, Bialostock, Carélie, Twer, Jugorie, Permie, Wiatka, Bolgarie, et d'autres; Seigneur et Grand-Duc de Novogorod inférieur, de Czernigovie, Résan, Polock, Rostow, Jaroslaw, Béloosérie, Udorie, Obdorie, Condinie, Witepsk, Mstislaw, Dominateur de tout le côté du nord, Seigneur d'Iverie, de la Cartalinie, de la Géorgie, de la Cabardie et de la province d'Arménie, Prince héréditaire et souverain des Princes de Czercassie, Gorsky et autres; Successeurs de Norwège, Duc de Schleswick-Holstein, de Stormarie, de Dithmarsen et d'Oldenbourg, etc., etc., etc.

Savoir faisons par les présentes, que d'un commun accord entre nous, Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Roi des Français, la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et le Roi de Prusse d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges, de l'autre, nos plénipotentiaires respectifs ont conclu et signé à Londres le 7/19 avril 1839, un traité avec l'annexe mentionnée dans l'article 1er de

1839 ce traité et avec deux cartes appartenantes à l'annexe, dont la teneur mot pour mot est comme suit:

(*Texte du Traité*).

A ces causes, après avoir suffisamment examiné ce traité, ainsi que l'annexe mentionnée dans l'article 1er de ce traité et les deux cartes appartenantes à l'annexe, nous les avons agréés et nous les confirmons et ratifions dans toute leur teneur, en promettant sur notre parole impériale, pour nous, nos héritiers et successeurs, que tout ce qui a été stipulé dans ce traité avec l'annexe mentionnée dans l'article 1er de ce traité et les deux cartes appartenantes à l'annexe, sera observé et exécuté inviolablement. En foi de quoi, nous avons signé de notre propre main la présente ratification impériale, et avons ordonné d'y apposer le sceau de notre empire.

Donné à St.-Pétersbourg, le six mai de l'an de grâce mil huit cent trente-neuf, et de notre règne la quatorzième année.

NICOLAS.

Le vice-chancelier,
Comte de NESSELRODE.
Pour traduction conforme,
Le comte de NESSELRODE.

XV.

Procès-verbal de l'échange des ratifications du Traité du 19 Avril 1839 entre la Belgique et la Russie. Fait à Londres, le 8 Juin 1839.

Les soussignés s'étant réunis afin de procéder à l'échange des ratifications d'un traité entre Sa Majesté le Roi des Belges, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et Sa Majesté le Roi de Prusse, de l'autre part, conclu et signé à Londres le 19 avril 1839, avec vingt-quatre articles et deux cartes y annexés: et les actes de ratification respectifs de l'instrument précité ayant été soigneusement examinés, ledit échange a eu lieu aujourd'hui dans les formes usitées.

En foi de quoi ils ont signé le présent procès-verbal d'échange et y ont apposé le cachet de leurs armes. 1839

Fait à Londres, le huit juin mil huit cent trente-neuf.

Sylvain Van de Weyer. Pozzo di Borgo.

XVI.

Actes concernant l'accession de la confédération germanique aux Traités signés à Londres le 19 Avril 1839 pour la séparation définitive de la Hollande d'avec la Belgique.

A. *Oeffentliches Protokoll*

der 7ten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung.

Geschehen, Frankfurt den 11. Mai 1839.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preussens: des Königlichen Generals der Infanterie, Herrn von Schöler;

Von Seiten Bayerns: des Königlichen Staatsraths, Herrn von Mieg;

Von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Conferenzministers und wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Manteuffel;

Von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Geheimen Cabinetsraths, Freiherrn von Stralenheim;

Von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Grossherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Dusch;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths, Herrn von Riess;

Von Seiten des Grossherzogthums Hessen: des Grossherzoglichen Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Gruben;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg: des Königlich-

1839 Niederländischen Generallieutenants, Herrn Grafen von Grunne;

Von Seiten der Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des Herzoglich-Nassauischen Geheimen Raths, Herrn von Röntgen;

Von Seiten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des Grossherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Schack;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des von dem Bundestagsgesandten der 15. Stimme, Herrn von Both, substituirten Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Hamburgischen Bundestagsgesandten, Herrn Syndicus Sieveking;

und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen Legationsraths und Bundescanzlei-Direktors, Ritters von Weissenberg.

In Abwesenheit eines Gesandten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.

Die Territorialverhältnisse des Grossherzogthums Luxemburg, und die diessfalls zu London am 19. April 1839 unterzeichneten Verträge betreffend.

Der Kaiserl.-Königl. Oesterreichische Präsidirende Gesandte, Herr Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, dass der Königlich-Niederländische, Grossherzoglich-Luxemburgische Herr Gesandte, dessgleichen die Gesandtschaften von Oesterreich und Preussen, in Betreff der Territorialverhältnisse des Grossherzogthums Luxemburg und der diessfalls zu London unterzeichneten Verträge, Erklärungen abzugeben hätten.

Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg. Der Gesandte hat, in Gemässheit des dazu erhaltenen Befehls, die Ehre, hoher

Bundesversammlung eine Abschrift des am 19. April 1839 dieses Jahrs zu London durch den Bevollmächtigten des Königs Grossherzogs einer und durch den Belgischen Bevollmächtigten anderer Seits unterzeichneten Tractats vorzulegen, und dabei zugleich Namens Seiner Majestät den Wunsch auszudrücken: es möge nunmehr die hohe Versammlung zur Ratification der Accessionsacte schreiten, welche gleichfalls am oberwähnten 19. April zu London durch die beiden Bevollmächtigten des Bundes zugleich mit dem Niederländischen und jenen der fünf Mächte Frankreich, Grossbritannien, Oesterreich, Preussen und Russland, wie auch von dem Belgischen Bevollmächtigten, unterzeichnet worden ist.

O e s t e r r e i c h und P r e u s s e n. Die Gesandten von Oesterreich und Preussen sind von ihren allerhöchsten Höfen beauftragt, der hohen Bundesversammlung die zu London am 19. April ausgefertigte Urkunde zu übergeben, durch welche einer Seits die Bevollmächtigten Dieser Höfe bei der Londoner Conferenz in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte für den durchlauchtigsten Deutschen Bund erklärt haben, dass derselbe denjenigen Artikeln der Separationsacte vom 15. October 1831, welche die Territorialverhältnisse des Königreichs Belgien und die immerwährende Neutralität dieses Staates betreffen, so weit durch dieselben des Bundes Rechte und Interessen berührt sind, seine Zustimmung gebe; und durch welche anderer Seits die Bevollmächtigten von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Preussen und Russland diese Zustimmung des Bundes, Namens der gedachten sieben Höfe, welche Contrahenten der am obigen Tage abgeschlossenen Tractate sind, zu acceptiren erklärt haben.

Zugleich haben die Gesandten von Oesterreich und Preussen die Ehre, der hohen Bundesversammlung, im Auftrage ihrer Höfe, vidimirte Abschriften dieser Traktate, nämlich des am 19. April zwischen Oesterreich, Frankreich, Grossbritannien, Preussen und Russland einer und den Niederlanden anderer Seits, dann des zwischen den gedachten fünf Mächten einer und Belgien anderer Seits unterzeichneten Tractats, mit dem Beisatze zu übergeben, dass die, diesen beiden Verträgen als Beilage angeschlossenen 24 Artikel unter demselben Datum zwischen den Bevollmächtigten der Nie-

1839 derlande und Belgiens ebenmässig in Vertragsform unterzeichnet worden sind.

Die Gesandten haben übrigens den Auftrag, der hohen Bundesversammlung die Fassung eines Beschlusses anheimzustellen, durch welchen die von den Bevollmächtigten ihrer allerhöchsten Höfe, Namens des Durchlauchtigsten Bundes, ausgesprochene Zustimmung zu den betreffenden Artikeln des Londoner Vertrags genehmigt, und die Ausfertigung geeigneter Ratificationen zum Behufe der in London zu bewerkstelligenden Auswechselung veranlasst werde.

Da zu letzterer der Termin von sechs Wochen, vom 19. April an gerechnet, sonach der 31. Mai bestimmt ist, so sind die Gesandten noch zu bevorworten beauftragt, dass die diessfälligen Entschliessungen der hohen Bundesversammlung ohne Verzug nach London befördert werden möchten.

Nachdem hierauf die Herren Gesandten von Oesterreich und Preussen noch weiter den Dank dieser Höfe für das ehrenvolle Vertrauen, welches ihnen der Bund durch Ertheilung des Commissoriums in Betreff der zu London statt gefundenen Verhandlungen erwiesen, ausgedrückt und über die Vollziehung dieses Commissoriums nähere Rechenschaft abgelegt hatten, trug

Präsidium darauf an, auf den Grund der vorhin vernommenen Erklärung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Grossherzogs von Luxemburg, und der von Oesterreich und Preussen vorgelegten Actenstücke nunmehr den Beschluss zu ziehen, welcher in nachstehender Weise zu fassen seyn dürfte:

1) Der Deutsche Bund, nachdem derselbe von der Urkunde Einsicht genommen hat, welche, kraft der von ihm ertheilten Vollmacht und in seinem Namen, von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preussens zu London am 19. April l. J. mitunterzeichnet worden ist, und welche wörtlich also lautet:

(inseratur die Beitrittsacte)

ertheilt dieser Beitrittsurkunde hiermit die Genehmigung und Ratification.

2) Die Ratificationsurkunden des Bundes sind hiernach in der erforderlichen Zahl auszufertigen und zu vollziehen, und wird die Kaiserlich - Königlich - Oesterreichische Präsidialgesandtschaft ersucht, dieselben zu dem Ende nach London zu befördern, damit solche

in dem tractatmässig festgesetzten Termin gegen die 1839
Ratificationsurkunden von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Preussen und Russland ausgewechselt werden.

3) Die Urschrift der Beitrittsurkunde, dessgleichen die der Bundesversammlung vorgelegten vidimirten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind in das Bundesarchiv zu hinterlegen.

4) Die Königlich-Niederländische, Grossherzoglich-Luxemburgische Gesandtschaft wird in Erwiederung auf ihre heutige Mittheilung ersucht, den gegenwärtigen Beschluss sub num. 1 mit dem Beifügen zur Kenntniss Sr. Majestät des Königs Grossherzogs zu bringen, dass die Bundesversammlung erwarte, Seine Majestät werde nunmehr in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1838 die wegen Ermittlung und Feststellung der dem Bundesgebiete als Ersatz für den abgetretenen Theil des Grossherzogthums Luxemburg zuzuschlagenden Gebiete noch rückstehende Eröffnung, mit Rücksicht auf die unbeeinträchtigt verbleibenden Rechte der Agnaten des Hauses Nassau, an die Bundesversammlung gelangen lassen.

Bei der hierauf gehaltenen

U m f r a g e,

erfolgten nachstehende Abstimmungen.

Oesterreich und

Preussen treten dem vom Präsidio proponirten Beschlusse bei.

Bayern. Der Gesandte hat — unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die diesseitigen früheren Abstimmungen in der Luxemburger Territorialangelegenheit und in der von Sr. Majestät dem Könige bei jeder bisherigen Veranlassung festgehaltenen Voraussetzung: dass die agnatischen Rechte des Gesammthauses Nassau gewahrt und dem Bunde alle jene Gebietstheile von Limburg einverleibt werden, deren Einverleibung demselben die zur verbindenden Bedingung gemachte Territorialentschädigung für den abzutretenden Theil von Luxemburg gewährt, als worauf sich in dem an Se. Majestät den König der Niederlande zu richtenden Ansinnen zu berufen seyn wird — den Präsidialanträgen beizustimmen. Mit dieser Erklärung hat der Gesandte im Sinne seiner Instructionen das dankbare Anerkenntniss des beharrlichen Nachdrucks zu verbinden, mit

1839 welchem die beiden allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preussen die Ihrer Vertretung vertrauensvoll empfohlenen Interessen des Deutschen Bundes in dieser schwierigen Unterhandlung gewahrt und die vorliegenden Erfolge erzielt haben.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften erklärten ebenfalls ihre Zustimmung zu dem vom Präsidio proponirten Beschlusse, und vereinigten sich mit der Königlich-Bayerischen Gesandtschaft in dem Ausdruck dankbarer Anerkennung der von den Höfen von Oesterreich und Preussen der Wahrung der Rechte und Interessen des Bundes gewidmeten beharrlichen Bemühungen.

Für Nassau wurde hierbei von dem die dreizehnte Stimme führenden Herrn Gesandten nachstehende Erklärung abgegeben:

„Bei den Verhandlungen, welche im Jahre 1834 zu Wiesbaden in Anwesenheit eines Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen und eines Königlich-Preussischen Bevollmächtigten wegen der agnatischen Verhältnisse des Grossherzogthums Luxemburg gepflogen worden sind, haben Seine Durchlaucht der Herzog Sich verpflichtet gehalten, für den Deutschen Bund das Recht auf Territorialersatz conserviren zu lassen und als Agnat in die Abtretung nicht anders einwilligen wollen, als dass dem Deutschen Bunde Territorialentschädigung zu Theil werde.

Von Königlich-Niederländischer Seite wurde in den damaligen Verhandlungen jede Aeusserung über Territorialersatz für den Bund abgelehnt, und laut Protokolls vom 22. Juli 1834 haben die Bevollmächtigten darin das alleinige, dem wirklichen Abschlusse eines Vertrags wegen der agnatischen Verhältnisse, über dessen einzelne Bestimmungen sie sonst überall einig waren, entgegenstehende Hinderniss gefunden.

Seine Durchlaucht der Herzog ersehen jetzt zwar mit grosser Befriedigung, dass dem Bunde Territorialentschädigung zugesichert ist. Auf der andern Seite aber können Sie nicht unbemerkt lassen, dass seit dem 22. Juli 1834 irgend eine Erklärung von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande nicht an Sie gelangt ist, und dass Sie Sich daher ganz in Ungewissheit darüber befinden, ob der damals mit beiderseitiger Uebereinstimmung verabredete Vertrag wegen der agnatischen

Rechte nunmehr vollzogen, oder was an seine Stelle 1839
gesetzt werden solle. Seine Durchlaucht sähen Sich daher eigentlich in die Nothwendigkeit versetzt, Sich auf Ihre Erklärung in der Bundestagssitzung vom 17. Januar 1834 zu beziehen, und Ihre Einwilligung zur Abtretung des Wallonischen Theils von Luxemburg an Belgien, als Civilmitbesitzer von Luxemburg und als Bundesglied, noch zur Zeit nicht zu ertheilen. Höchstdieselben wollen aber, in dem Vertrauen auf die bewährten verwandtschaftlichen Gesinnungen Seiner Majestät des Königs der Niederlande und in der zuversichtlichen Erwartung, dass Allerhöchstdieselben die agnatischen Verhältnisse nunmehr alsbald auf befriedigende Weise zu ordnen bereit seyn werden, der Ratification des Vertrags von Seiten des deutschen Bundes kein Hinderniss in den Weg stellen.

Präsidium erklärte hierauf, dass, da der Punkt 4 des proponirten Beschlusses ohnehin die Wahrung der agnatischen Rechte beziele, bei einhelliger Genehmigung des Beschlussentwurfs diessfalls eine weitere Verwahrung nicht erforderlich und nur noch in dem definitiv zu fassenden Beschlusse auf den so eben vernommenen Vorbehalt der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft Bezug zu nehmen seyn werde.

Die Bundesversammlung war mit dieser Präsidialerklärung einhellig einverstanden.

In Gemässheit der erfolgten Abstimmung wurde demnach

beschlossen:

1) Der Deutsche Bund, nachdem derselbe von der Urkunde Einsicht genommen hat, welche, kraft der von ihm ertheilten Vollmacht und in seinem Namen, von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preussens zu London am 19. April l. J. mitunterzeichnet worden ist, und welche wörtlich also lautet:

(Es folgt hier der französische Text der von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preussens zu London im Namen des deutschen Bundes am 19ten April 1839 unterzeichneten Accessions-Akte, den man in der unten beigefügten officiellen französischen Uebersetzung des Protokolls der Sitzung der deutschen Bundesversammlung v. 11. Mai 1839 nachlesen kann)
ertheilt dieser Beitrittsurkunde hiermit die Genehmigung und Ratification.

1839 2) Die Ratificationsurkunden des Bundes sind hiernach in der erforderlichen Zahl auszufertigen und zu vollziehen, und wird die K. K. Oesterreichische Präsidialgesandtschaft ersucht, dieselben zu dem Ende nach London zu befördern, damit solche in dem tractatmässig festgesetzten Termin gegen die Ratificationsurkunden von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Preussen und Russland ausgewechselt werden.

3) Die Urschrift der Beitrittsurkunde, dessgleichen die der Bundesversammlung vorgelegten vidimirten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind in das Bundesarchiv zu hinterlegen.

4) Die Königlich-Niederländische, Grossherzoglich-Luxemburgische Gesandtschaft wird, in Erwiederung auf ihre heutige Mittheilung und mit Rücksicht auf den von der Herzoglich-Nassauischen Gesandtschaft in Betreff der agnatischen Verhältnisse zu Protokoll erklärten Vorbehalt, ersucht, die gegenwärtige Verhandlung mit dem Beifügen zur Kenntniss Seiner Majestät des Königs Grossherzogs zu bringen, dass die Bundesversammlung erwarte, Se. Majestät werde nunmehr in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1838 die wegen Ermittlung und Feststellung der dem Bundesgebiete als Ersatz für den abgetretenen Theil des Grossherzogthums Luxemburg zuzuschlagenden Gebiete noch rückstehende Eröffnung, mit Beachtung der unbeeinträchtigt verbleibenden Rechte der Agnaten des Hauses Nassau, an die Bundesversammlung gelangen lassen.

5) Den Höfen von Oesterreich und Preussen wird für ihre den Rechten und Interessen des Bundes bei den statt gefundenen Verhandlungen gewidmeten beharrlichen Bemühungen der Dank des Bundes ausgedrückt.

Die der Bundesversammlung heute vorgelegten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind diesem Protokolle in Abdrücken sub num. 1, 2 und 3 angefügt.

Münch-Bellinghausen. Schöler. Mieg. Manteuffel. Stralenheim. Trott. Dusch. Riess. Gruben. Pechlin. Grunne. Beust. Röntgen. Schack. Sieveking.

B. *Traduction officielle du Protocole public de la 7me Séance de la Diète germanique, du 11 Mai 1839.* 1839

Sont présens:

Pour l'Autriche: M. le comte de Münch-Bellinghausen, conseiller intime actuel de Sa Majesté I. et R. Ap.;

Pour la Prusse: M. de Schöler, général d'Infanterie au service de S. M. le Roi;

Pour la Bavière: M. de Mieg, ministre d'état de Sa Majesté le Roi;

Pour la Saxe: M. le conseiller intime actuel et ministre de conférence, baron de Manteuffel;

Pour le Hanovre: M. le conseiller intime de cabinet, baron de Stralenheim;

Pour le Wurtemberg: M. le conseiller d'état, baron de Trott;

Pour le grand-duché de Bade: M. de Dusch, conseiller intime de S. A. R;

Pour la Hesse-Electorale: M. de Riess, conseiller intime de S. A. S.;

Pour le grand-duché de Hesse: M. le conseiller intime actuel, baron de Gruben;

Pour le Danemarc, à raison du Holstein et du Lauenbourg: M. le chambellan de Sa Majesté, baron de Pechlin;

Pour les Pays-Bas, à raison du grand-duché de Luxembourg: M. le lieutenant-général, comte de Grunne;

Pour les maisons grand-ducale et ducales de Saxe: M. le conseiller intime actuel, comte de Beust;

Pour les duchés de Brunswic et de Nassau, M. le conseiller intime, de Röntgen;

Pour Mecklenbourg-Schwerin et Mecklenbourg-Strélitz: le conseiller intime actuel de S. A. R., M. de Schack;

Pour Oldenburg, Anhalt et Schwarzbourg, M. le comte de Beust, envoyé du grand-duché et des duchés de Saxe, substitué à M. de Both, envoyé à la Diète pour la 15e voix.

Pour les villes libres de Lubeck, Francfort, Brème et Hambourg, M. l'envoyé et sindic de la ville Hambourg, Sieveking;

Et moi, chevalier de Weissenberg, conseiller de la légation autrichienne, et directeur de la chancellerie de la Diète.

1839 En l'absence d'un envoyé de Hohenzollern, Liechtenstein, Reus, Schaumbourg-Lippe, Lippe et Waldeck.

Question territoriale du grand-duché de Luxembourg, et traités signés à Londres le 19 *avril* 1839.

L'Envoyé de Sa Majesté I. et R. Ap., président de la Diète, comte de Münch-Bellinghausen, annonce que l'envoyé de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, ainsi que les légations d'Autriche et de Prusse feront des communications relativement à la question territoriale du grand-duché de Luxembourg et aux traités y relatifs signés à Londres.

Les Pays-Bas pour le grand-duché de Luxembourg. Conformément à l'ordre qu'il en a reçu, l'envoyé a l'honneur de présenter à la sérénissime Diète une copie du traité signé à Londres, le 19 avril de cette année, par les plénipotentiaires du Roi grand-duc d'une part et par le plénipotentiaire belge d'autre part, et d'exprimer en même tems au nom du Roi son maître, le desir de voir la haute Diète procèder maintenant à la ratification de l'acte d'accession qui a été signé à Londres le 19 avril par les plénipotentiaires de la Confédération, de même que par celui des Pays-Bas et ceux des cinq puissances, la France, le Grande-Bretagne, l'Autriche, la Prusse et la Russie, ainsi que par le plénipotentiaire de la Belgique.

Autriche et Prusse. Les envoyés d'Autriche et de Prusse sont chargés par leurs cours respectives de remettre à la Diète l'acte rédigé à Londres le 19 avril, par lequel,

d'une part, les plénipotentiaires de ces cours près la Conférence de Londres, en leur qualité de plénipotentiaires de la haute Confédération germanique, ont déclaré que la dite Confédération accède aux articles de l'acte de séparation du 15 octobre 1831 relatifs aux rapports territoriaux du royaume de Belgique et à la neutralité perpétuelle de cet état, en tant que ces articles concernent les droits de la Confédération, et par lequel,

d'autre part, les plénipotentiaires d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie ont déclaré accepter cette accession de la Diète, au nom des sept dites cours qui

sont les parties contractantes des traités conclus le jour 1839
précité.

Les envoyés d'Autriche et de Prusse ont en même tems, au nom de leurs cours, l'honneur de remettre à la haute Diète les copies légalisées de ces traités, savoir: de celui qui a été conclu le 17 avril, entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie, d'une part, et les Pays-Bas, d'autre part; ensuite de celui qui a été conclu entre les cinq puissances susdites, d'une part, et la Belgique, d'autre part; en ajoutant que les 24 articles qui sont annexés à ces deux traités ont aussi été signés, sous la même date et dans la forme des traités, par les plénipotentiaires des Pays-Bas et de Belgique.

Deplus les envoyés sont chargés de proposer que la haute Diète veuille prendre une résolution par laquelle elle approuve l'accession aux articles en question du traité de Londres, déclarée par les plénipotentiaires de leurs cours respectives au nom de la haute Diète, et par laquelle il soit pourvu à l'expédition des ratifications, en due forme, pour que l'échange en puisse avoir lieu à Londres.

Cet échange devant se faire dans six semaines à partir du 19 avril, par conséquent le 31 mai, les envoyés sont chargés de faire observer qu'il serait à desirer que les résolutions prises à ce sujet par la haute Diète, fussent expédiées à Londres sans délai.

MM. les envoyés d'Autriche et de Prusse, ayant ensuite exprimé la reconnaissance de leurs cours pour la confiance honorable que leur avait témoignée la Confédération en les chargeant des négociations qui ont eu lieu à Londres, et ayant rendu un compte détaillé de l'accomplissement de leur mission,

le président, par suite de la déclaration faite par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, et par suite des documens présentés par l'Autriche et la Russie, a proposé une résolution qui serait ainsi conçue:

1. La Confédération germanique ayant pris connaissance de l'acte, signé à Londres le 19 avril dernier, avec la participation des plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, munis des pleins-pouvoirs de la Con-

1839 fédération et agissant en son nom, acte dont la teneur suit mot à mot:

(*Suit l'acte d'accession.*).

approuve cet acte d'accession et le ratifie par les présentes.

2. En conséquence les actes de ratification de la Confédération seront expédiés et signés en nombre suffisant. La légation présidiale de S. M. l'Empereur d'Autriche, est invitée d'envoyer ces actes à Londres, pour y être échangés dans le terme fixé par le traité contre les actes de ratification de l'Autriche, de la Belgique, de la France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de la Prusse et de la Russie.

3. L'original de l'acte d'accession, ainsi que les copies légalisées des traités signés à Londres, présentés à la Diète, seront déposés dans les archives de la Diète.

4. L'envoyé de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas grand-duc de Luxembourg est prié, en réponse à sa communication d'aujourd'hui, de porter à la connaissance de Sa Majesté le présent arrêté sub No. I, et d'ajouter que la Diète s'attend à ce que Sa Majesté, par suite de la décision de la Diète du 15 juin 1838, lui fera parvenir, tout en ayant égard aux droits intacts des agnats de la maison de Nassau, les ouvertures qui restent encore à faire relativement à la fixation des territoires à réunir à celui de la Confédération en compensation de la partie cédée du Luxembourg.

En suite de cette proposition présidiale les votes suivans ont été émis.

L'Autriche et la Prusse adhérent à la résolution proposée par le président.

La Bavière: l'envoyé se référant expressément à ses votes précédents relatifs à la question territoriale du Luxembourg, et dans la supposition constamment maintenue par Sa Majesté: que les droits des agnats de la maison de Nassau seront garantis, et que toutes les parties du territoire de Limbourg, qui doivent constituer le dédommagement dû à la Confédération pour la partie cédée du Luxembourg, seront incorporées à la Confédération, ce dont on devra faire mention dans la demande adressée à S. M. le Roi des Pays-Bas — est chargé d'adhérer aux propositions du président.

L'envoyé est en outre autorisé par ses instructions à joindre à cette déclaration les expressions de gratitude de son souverain pour les efforts constans avec lesquels les cours d'Autriche et de Prusse ont défendu les intérêts de la Confédération germanique dans une négociation aussi délicate, et auxquels sont dûs les succés dont leurs travaux ont été couronnés.' 1839

Les envoyés de tous les autres états adhèrent également aux résolutions proposées par le président et se joignent à l'envoyé de Sa Majesté le Roi de Bavière, pour offrir l'expression de leur gratitude aux cours d'Autriche et de Prusse, pour leurs efforts à maintenir les droits et les intérêts de la Confédération.

L'envoyé qui a la treizième voix, fit ensuite au nom de S. A. S. le duc de Nassau la déclaration suivante:

Lors des négociations, qui en 1834 ont eu lieu à Wiesbade en présence d'un plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et d'un plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi de Prusse, relativement aux rapports des agnats du grand-duché de Luxembourg, S. A. S. le duc s'est cru obligé à faire conserver à la Confédération germanique le droit d'une indemnité territoriale, et à n'accéder, en sa qualité d'agnat, à la cession, que dans le cas où il serait accordée une indemnité territoriale, à la Confédération germanique.

De la part de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, toute explication relative à une indemnité territoriale pour la confédération fut écartée des négociations qui eurent lieu à cette époque, et, comme le prouve le protocole du 22 Juillet 1834, cette circonstance à été l'unique obstacle à la conclusion définitive d'un traité relatif aux rapports des agnats, les plénipotentiaires étant d'accord sur tous les autres points de ce traité.

S. A. S. le duc de Nassau voit aujourd'hui, il est vrai, avec une grande satisfaction, que l'on a assuré à la Confédération une indemnité territoriale. Mais, d'un autre côté, il ne peut s'empêcher de faire observer que, depuis le 22 Juillet 1834, il ne lui est parvenu aucune communication de la part de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, et qu'en conséquence, il ignore complètement si le traité, relatif aux droits des agnats, dont alors on était convenu de part et d'autre, doit recevoir

1839 son exécution, ou ce qui doit être mis à sa place. S. A. S. se verrait par conséquent dans la nécessité de s'en rapporter à sa déclaration faite dans la séance de la Diète du 17 janvier 1834, et de ne pas encore accéder, en sa qualité de co-possesseur civil du Luxembourg et de membre de la Confédération germanique, à la cession à la Belgique de la partie vallone du Luxembourg: Cependant S. A. S. pleine de confiance dans les sentimens de parenté de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, et s'attendant à ce que Sa Majesté se montrera disposée à terminer promptement et d'une manière satisfaisante la question des agnats, ne veut pas mettre obstacle à la ratification du traité de la part de la Confédération germanique.

Mr. le président déclara que, l'article IV de l'arrêté proposé, ayant pour but de maintenir les droits des agnats, une réserve ultérieure à cet égard ne sera plus nécessaire après l'adoption unanime de l'arrêté proposé, et qu'il suffira de se référer, dans l'arrêté qui sera pris, à la réserve faite aujourd'hui par l'envoyé de Nassau.

La Diète adhéra à l'unanimitè à cette déclaration du président.

En conséquence des votes émis, la Diète a pris la résolution suivante:

1. La Confédération germanique ayant pris connaissance de l'acte, signé à Londres le 19 avril dernier, avec la participation des plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, munis des pleins-pouvoirs de la Confédération et agissant en son nom, acte dont la teneur suit mot à mot:

„Les plénipotentiaires des cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie ayant signé aujourd'hui les traités conclus entre les cinq cours et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, entre Leurs Majestés le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, et entre les cinq cours et Sa Majesté le Roi des Belges, les plénipotentiaires ont jugé à propos que les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, munis des pleins-pouvoirs de la Diète de la Confédération germanique, fussent invités à accéder au nom de la dite Confédération, aux dispositions con-

cernant le grand-duché de Luxembourg, contenues dans 1839
les traités susdits.

En conséquence, les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, représentant la Diète, en vertu des susdits pleins-pouvoirs, déclarent que la Confédération germanique accède formellement aux arrangemens territoriaux concernant le grand-duché de Luxembourg, contenus dans les articles I, II, III, IV, V, VI et VII de l'annexe des traités conclus en ce jour entre les cinq cours et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, et entre les cinq cours et Sa Majesté le Roi des Belges, ainsi que dans les articles correspondans du traité signé en même tems entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg; et ils prennent envers les cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, au nom de la Confédération germanique, l'engagement que celle-ci se conformera en tout aux stipulations renfermées dans les dits articles, dont la teneur suit mot à mot, en tant qu'elles peuvent concerner la Confédération germanique.

Art. I. Le territoire belge se composera des provinces de

Brabant méridional,
Liège,
Namur,
Hainault,
Flandre occidentale,
Flandre orientale,
Anvers et
Limbourg,

telles qu'elles ont fait partie du royaume des Pays-Bas constitué en 1815, à l'exception des districts de la province de Limbourg désignés dans l'article IV.

Le territoire belge comprendra en outre la partie du grand-duché de Luxembourg indiquée dans l'article II.

Art. II. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, consent à ce que dans le grand-duché de Luxembourg, les limites du territoire belge soient telles qu'elles vont être décrites ci-dessous:

A partir de la frontière de France entre *Rodange*, qui restera au grand-duché de Luxembourg, et *Athus*, qui appartiendra à la Belgique, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui, laissant à la Belgique la

1839 route d'*Arlon* à *Longwy*, la ville d'*Arlon* avec sa banlieue et la route d'*Arlon* à *Bastogne*, passera entre *Mesancy*, qui sera sur le territoire belge, et *Clemancy*, qui restera au grand-duché de Luxembourg pour aboutir à *Steinfort*, lequel endroit restera également au grand-duché. De *Steinfort*, cette ligne sera prolongée dans la direction d'*Eischen*, de *Hecbus*, *Guirsch*, *Oberpallen*, *Grende*, *Nothomb*, *Parette* et *Perlé* jusqu'à *Martelange*; *Hecbus*, *Guirsch*, *Grende*, *Nothomb* et *Parette* devant appartenir à la Belgique, et *Eischen*, *Oberpallen*, *Perlé* et *Martelange* au grand-duché. De *Martelange* la dite ligne descendra le cours de la Sure, dont le *Thalweg* servira de limite entre les deux états, jusque vis-à-vis *Tintange*, d'où elle sera prolongée aussi directement que possible vers la frontière actuelle de l'arrondissement de *Diekirch*, et passera entre *Surret*, *Harlange*, *Tarchamps*, qu'elle laissera au grand-duché de Luxembourg, et *Honville*, *Livarchamps* et *Loutremange*, qui feront partie du territoire belge; atteignant ensuite aux environs de *Doncols* et de *Soulez*, qui resteront au grand-duché, la frontière actuelle de l'arrondissement de *Diekirch*, la ligne en question suivra la dite frontière jusqu'à celle du territoire prussien. Tous les territoires, villes, places et lieux, situés à l'Ouest de cette ligne appartiendront à la Belgique, et tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'Est de cette même ligne, continueront d'appartenir au grand-duché de Luxembourg.

Il est entendu qu'en traçant cette ligne, et en se conformant autant que possible à la description qui en a été faite ci-dessus, ainsi qu'aux indications de la *carte*, jointe pour plus de clarté au présent article, les commissaires demarcateurs dont il est fait mention dans l'article VI, auront égard aux localités ainsi qu'aux convenances qui pourront en résulter mutuellement.

Article III. Pour les cessions faites dans l'article précédent, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Pas, grand-duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limbourg.

Article IV. En exécution de la partie de l'art. I, relative à la province de Limbourg, et par suite des cessions que Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, fait dans l'art. II., Sa dite Ma-

jesté possédera, soit en sa qualité de grand-duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande, les territoires dont les limites sont indiquées ci-dessous: 1839

1° *Sur la rive droite de la Meuse:* aux anciennes enclaves hollandaises sur la dite rive dans la province de Limbourg, seront joints les districts de cette même province sur cette même rive, qui n'appartenaient pas aux Etats-Généraux en 1790, de façon que la partie de la province actuelle de Limbourg, située sur la rive droite de la Meuse, et comprise entre ce fleuve à l'Ouest, la frontière du territoire prussien à l'Est, la frontière actuelle de la province de Liège au Midi, et la Gueldre hollandaise au Nord, appartiendra désormais toute entière à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, soit en sa qualité de grand-duc de Luxembourg, soit pour être réunie à la Hollande.

2° *Sur la rive gauche de la Meuse:* A partir du point le plus méridional de la province hollandaise du Brabant septentrional, il sera tiré, d'après *la carte ci-jointe*, une ligne qui aboutira à la Meuse au-dessus de *Wessem*, entre cet endroit et *Stevenswaard* au point où se touchent sur la rive gauche de la Meuse, les frontières des arrondissemens actuels de *Ruremonde* et de *Maestricht*, de manière que *Bergerot, Stamproy, Neer-Itteren Ittervoord* et *Thorn*, avec leurs banlieues, ainsi que tous les autres endroits situés au Nord de cette ligne, feront partie du territoire hollandais.

Les anciennes enclaves hollandaises dans la province de Limbourg sur la rive gauche de la Meuse, appartiendront à la Belgique, à l'exception de la ville de *Maestricht*, laquelle avec un rayon de territoire de douze cents toises à partir du glacis extérieur de la place sur la dite rive de ce fleuve, continuera d'être possédée en toute souveraineté et propriété par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Article V. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg s'entendra avec la Confédération germanique et les agnats de la maison de Nassau, sur l'application des stipulations renfermées dans les articles III et IV, ainsi que sur tous les arrangemens que les dits articles pourraient rendre nécessaires, soit avec les agnats ci-dessus nommés de la maison de Nassau, soit avec la Confédération germanique.

1839 Article VI. Moyennant les arrangemens territoriaux arrêtés ci-dessus chacune des deux parties renonce réciproquement pour jamais à toute prétention sur les territoires, villes, places et lieux, situés dans les limites des possessions de l'autre partie, telles qu'elles se trouvent décrites dans les articles I, II et IV.

Les dites limites seront tracées, conformément à ces mêmes articles, par des commissaires démarcateurs belges et hollandais, qui se réuniront le plus tôt possible en la ville de Maestricht.

Article VII. La Belgique, dans les limites indiquées aux articles I, II et IV, formera un état indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états.

Les plénipotentiaires d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, en vertu de leurs pleins-pouvoirs, acceptent formellement au nom de leurs cours respectifs, la dite accession de la part de la Confédération germanique.

Le présent acte d'accession sera ratifié par la Confédération germanique, moyennant un arrêté de la Diète, dont l'expédition sera faite au nombre des copies nécessaires; ainsi que par les cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie; et les actes de ratification respectifs seront échangés à Londres dans l'espace de six semaines, à dater de ce jour, ou plus tôt, si faire se peut, et en même tems que se fera l'échange des ratifications des trois traités susdits.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte d'accession, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le dix-neuf avril, l'an de grâce mil huit cent trente-neuf.

(L. S.) Senfft. (L. S.) Bülow. (L. S.) Senfft. (L. S.) Sylvain van de Weyer. (L. S.) H. Sebastiani. (L. S.) Palmerston. (L. S.) Dedel. (L. S.) Bülow. (L. S.) Pozzo di Borgo.

approuve cet acte d'accession et le ratifie par les présentes.

2° En conséquence, les actes de ratification de la Confédération seront expédiés et signés en nombre suffisant. La

légation présidiale de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, 1839
est invitée d'envoyer ces actes à Londres, pour y être échangés, dans le terme fixé par le traité, contre les actes de ratification de l'Autriche, de la Belgique, de la France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de la Prusse et de la Russie.

3°. L'original de l'acte d'accession, ainsi que les copies légalisées des traités signés à Londres, présentées à la Diète, seront déposés dans les archives de la Diète.

4°. L'envoyé de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, est prié, en réponse à sa communication d'aujourd'hui, et en considération de la réserve faite dans le protocole d'aujourd'hui par l'envoyé de Nassau relativement aux droits des agnats, de porter à la connaissance de Sa Majesté les présentes délibérations, et d'ajouter que la Diète s'attend à ce que Sa Majesté, par suite de la décision de la Diète du 15 juin 1838, lui fera parvenir, tout en ayant égard aux droits intacts des agnats de la maison de Nassau, les ouvertures qui restent encore à faire relativement à la fixation des territoires à réunir à celui de la Confédération en compensation de la partie cédée du Luxembourg.

5°. La Confédération exprime ses remercimens aux cours d'Autriche et de Prusse pour les efforts constans qu'elles ont faits dans les négociations pour le maintien des droits et des intérêts de la Confédération.

Les copies des traités signés à Londres, présentées aujourd'hui à la Diète, sont annexées à ce procès-verbal sous les numéros 1, 2 et 3.

Munch-Bellinghausen. Schoeler. Mieg. Manteuffel. Stralenheim. Trott. Dusch. Ries. Gruben. Pechlin. Grunne. Beust. Roentgen. Schack. Sieveking.

C. *Ratification de la Confédération Germanique sur l'acte d'accession.*

(Original).

Der Deutsche Bund,

Nachdem derselbe von der Urkunde Einsicht genommen hat, welche Kraft der

(Traduction).

La Confédération Germanique,

Après avoir pris connaissance de l'acte qui a été

1839 von ihm ertheilten Vollmacht und in seinem Namen von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preussens zu London am 19ten April laufenden Jahres mitunterzeichnet worden ist, und welche wörtlich also lautet:

signé, conformément aux pleins pouvoirs par elle et en son nom accordés, par les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, à Londres, le 19 avril de l'année courante, et qui est ainsi textuellement conçu:

(*Texte de l'acte d'accession*).

Ertheilt dieser Beitritts-Urkunde hiermit die Genehmigung und Ratification.

Zu dessen Bekräftigung ist Gegenwärtiges unterzeichnet und besiegelt worden.

Geschehen Frankfurt am Main, den eilften des Monats Mai, im Jahr Eintausend achthundert neun und dreissig.

Der Deutsche Bund,
Und in dessen Namen der Kaiserlich Oesterreichische Präsidirende Gesandte der Bundesversammlung.
(L. S.) Joachim, Graf von Münch-Bellinghausen.

Accorde par les présentes à l'acte ci-joint son approbation et sa ratification.

En foi de quoi, les présentes ont été signées et scellées.

Fait à Francfort sur le Mein, le onzième jour du mois de mai, l'an mil huit cent trente-neuf.

La Confédération Germanique,
Et, en son nom, l'Ambassadeur de l'Empereur d'Autriche, président de la Diète fédérale,
(L. S.) Joachim, comte de Münch-Bellinghausen.

D. *Ratification de Sa Majesté le Roi des Belges.*

Nous, Leopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, salut.

Ayant vu et examiné l'acte d'accession de la part de la Confédération Germanique, signé à Londres, le dix-neuf avril mil huit cent trente-neuf, par le sieur Sylvain Van de Weyer, notre Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, officier de l'ordre de Léopold, grand-croix de l'ordre Ernest de Saxe, de l'ordre de la Tour et de l'Epée, de l'ordre militaire et religieux des Saints Maurice et Lazare, commandeur de l'ordre royal de la Légion

d'honneur, etc., muni de pleins pouvoirs spéciaux, ainsi 1839
que par le sieur Frédéric-Chrétien-Louis, comte de Senfft-Pilsach, grand-croix de l'ordre impérial de Léopold, et de celui de St.-Joseph de Toscane, grand-croix décoré du grand-cordon de l'ordre des Saints Maurice et Lazare, chevalier des ordres de St.-Jean de Jérusalem et de l'Aigle blanc, grand-croix de la Légion d'honneur, de l'ordre du Mérite de Saxe et de celui de St.-Stanislas, etc., etc., chambellan et conseiller intime actuel de Sa Majesté impériale et Royale Apostolique, et son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas; le sieur Horace-François-Bastien, comte Sébastiani Porta, grand-croix de l'ordre royal de la Légion d'honneur, grand-cordon des ordres du Croissant de Turquie, de Léopold de Belgique, de St.-Ferdinand de Naples, du Sauveur de Grèce, chevalier de l'ordre de la Couronne de Fer, etc., etc., lieutenant général des armées de France, membre de la chambre des députés, Ambassadeur extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Français près Sa Majesté Britannique; le très-honorable Henri-Jean, vicomte Palmerston, baron Temple, pair d'Irlande, conseiller de Sa Majesté Britannique en son conseil privé, chevalier grand-croix du très-honorable ordre du Bain, membre du parlement et principal secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique pour les affaires étrangères, le sieur Salomon Dedel, commandeur de l'ordre du Lion néerlandais, commandeur de l'ordre de l'Etoile polaire de Suède, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, près Sa Majesté Britannique; le sieur Henri-Guillaume, baron Bulow, grand-croix de l'Aigle rouge de Prusse de la seconde classe, grand-croix de l'ordre royal des Guelphes, commandeur des ordres de Stanislas de Russie et du Faucon de Saxe-Weimar, etc., etc., chambellan et conseiller intime de légation de Sa Majesté le Roi de Prusse, son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique; et le sieur Charles-André, comte de Pozzo di Borgo, général d'infanterie, Ambassadeur extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies près Sa Majesté Britannique, chevalier des ordres de Russie, et de l'ordre militaire de Saint-

1839 Georges de la quatrième classe, chevalier de la Toison d'or, grand-croix de l'ordre royal de Saint-Etienne de Hongrie, de l'Aigle noir et de l'Aigle rouge de Prusse, de l'ordre de la Tour et de l'Epée de Portugal, de l'ordre de Saint-Ferdinand de Naples, de l'ordre royal des Guelphes, commandeur grand-croix de l'ordre royal du Bain, etc. etc.; tous lesdits, plénipotentiaires également munis de pleins pouvoirs en bonne et due forme, duquel acte d'accession la teneur suit:

(*Texte de l'acte d'accession*).

Nous, ayant pour agréable le susdit acte d'accession en toutes et chacune des dispositions qu'il renferme, déclarons, tant pour nous que pour nos héritiers et successeurs, qu'il est approuvé, accepté, ratifié et confirmé, et, par les présentes, signées de notre main, nous l'approuvons, acceptons, ratifions et confirmons; promettant en foi et parole de Roi, de l'observer et de le faire observer inviolablement, sans jamais y contrevenir ni permettre qu'il y soit contrevenu directement ou indirectement, pour quelque cause et sous quelque prétexte que se soit. En foi de quoi nous avons fait mettre notre sceau à ces présentes.

Donné au palais de Bruxelles, le vingt-huitième jour du mois de mai, de l'an de grâce mil huit cent trente-neuf.

Leopold.

Par le Roi:

Le Ministre des affaires étrangères et de l'intérieur,

De Theux.

F. *Publication officielle de la Diète germanique.*

Francfort sur le Mein, le 28 juin.

L'acte d'accession que les fondés de pouvoirs de la Confédération germanique d'une part, et les plénipotentiaires des cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, d'autre part, ont signé à Londres, le 19 avril dernier, et par lequel la Confédération a déclaré consentir et accéder aux stipulations arrêtées à l'égard du grand-duché de Luxembourg, par les articles y relatifs des traités conclus à Londres le 19 avril dernier, entre les sept cours ci-dessus nommées, — ayant obtenu l'agrément de chacune des hautes parties con-

1839

E. *Procès-verbal de l'échange des ratifications entre la Belgique et la Confédération Germanique. Fait à Londres le* 8 *Juin* 1839.

Les soussignés s'étant réunis afin de procéder à l'échange des ratifications de l'acte d'accession de la Confédération Germanique aux arrangement territoriaux concernant le grand-duché de Luxembourg, contenus dans les articles 1 à 7 des vingt-quatre articles annexés au traité signé à Londres, le 19 avril 1839, entre la Belgique et les Pays-Bas respectivement, d'une part, et l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie, de l'autre part, lequel acte d'accession a été aussi conclu et signé à Londres, le 19 avril, avec deux cartes y annexées; et les actes de ratification respectifs de l'instrument précité ayant été soigneusement examinés, ledit échange a eu lieu aujourd'hui dans les formes usitées.

En foi de quoi ils ont signé le présent procès-verbal d'échange, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le huit juin mil huit cent trente-neuf.

Sylvain Van de Weyer. (L. S.)

Esterhazy. (L. S.)

Werther. (L. S.)

F. *Officielle Bekanntmachung der deutschen Bundesversammlung.*

Frankfurt, 28. Juni.

Nachdem die Beitrittsurkunde, welche am 19. April l. J. zu London einerseits von den Bevollmächtigten des deutschen Bundes und andrerseits von jenen der Höfe von Belgien, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Oesterreich, Preussen und Russland unterzeichnet, und worin die Zustimmung und der Beitritt des Bundes zu den das Grossherzogthum Luxemburg betreffenden Artikeln der am 19. April zwischen den eben genannten sieben Höfen zu London geschlossenen Verträge erklärt worden ist, die Genehmigung sämmtlicher kontrahirenden Theile erhalten hat, so sind die im Na-

1839 tractantes, les ratifications de cet acte d'accession, expédiées de par la Confédération et en son nom, ont été échangées à Londres le 8 de ce mois, contre les ratifications respectives des autres puissances mentionnées plus haut, et le ministre président de la Diète a remis à celle-ci, les derniers de ces actes, dans sa séance du 20 de ce mois.

Il a été en outre porté à la connaissance de la Diète, que S. M. le Roi des Belges se propose d'accréditer près la Confédération germanique, un agent diplomatique d'un rang élevé, — et M. l'envoyé d'Autriche, président de la Diète, a été autorisé à répondre d'une manière conforme aux intentions de Sa Majesté, — à la lettre que le ministre des affaires étrangères de Belgique lui avait adressée à ce sujet.

65.

*Lois données dans la République de Vénézuéla, concernant le commerce, la navigation et les douanes. En date de Caracas du 3—10 Mai 1839 *).*

(Traduction authentique du texte original espagnol.).

I.

Loi du 3 Mai 1839, sur les droits de port.

Commerce extérieur.

Art. 1er. Les bâtimens nationaux ou étrangers arrivant de l'étranger ne paieront pour droits de port que ceux qui suivent:

---

*) Voici, d'après une publication officielle faite à Caracas, l'indication complète de toutes les lois qui régissaient le commerce de cet Etat au 1er janvier 1839:

Loi du 6 juin 1831, qui permet l'embarquement des bestiaux dans tout port de l'Orénoque, entre Angostura et Youja, et qui établit une administration dans ce dernier port.

Loi du 6 mai 1833, qui fixe les règles à suivre pour l'exportation des produits de la république.

men des Bundes ausgefertigten Ratificationen dieser Beitrittsurkunde am 8. laufenden Monats zu London gegen die diessfälligen Ratifikationen der anderen vorbenannten Mächte ausgewechselt, und letztere Documente der Bundesversammlung von dem Präsidium in der Sitzung vom 20. laufenden Monats übergeben worden. Auch wurde der Bundesversammlung von der Absicht Sr. Maj. des Königs der Belgier, einen diplomatischen Agenten höhern Ranges bei dem deutschen Bunde zu accreditiren, Kenntniss gegeben, und der präsidirende Herr Gesandte hierauf ermächtiget, das ihm in diesem Betreff zugekommene Schreiben des königl. belg. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auf eine verbindliche und der Absicht Sr. Majestät entsprechende Weise zu beantworten. 1839

1°. Les droits de tonnage dont le montant est de 37½ centavos par chaque tonneau de jauge;

Loi du 10 *avril* 1834, sur la liberté des stipulations contractuelles en matière de gage, intérêts, etc.
Loi du 12 *mai* 1834, établissant les règles à suivre dans les bureaux de douanes, à l'importation.
Loi du 12 *mai* 1834, qui réserve le cabotage au pavillon national, et qui permet le commerce des Echelles aux navires étrangers.
Loi du 12 *mai* 1834, sur le jugement des affaires de contrebande et les confiscations.
Décret du 25 *avril* 1835, qui établit un impôt subsidiaire sur les importations pour l'ouverture de routes.
Décret du 25 *février* 1836, sur le commerce maritime, avec le district de la Goagira.
Loi du 2 *mai* 1836, qui établit des tribunaux de commerce et règle la procédure de ces tribunaux.
Décret du 16 *mai* 1836. fixant le tarif des droits d'exportation.
Décret du 6 *mars* 1837, autorisant le pouvoir exécutif à permettre l'importation des menus grains en franchise de droits, sur la demande des conseils municipaux.
Décret du 5 *mai* 1837, qui dispense les navires qui entrent dans l'Orénoque, pour charger des bestiaux, de s'arrêter à la douane d'Angostura.
Loi du 9 *mai* 1837, qui habilite différens ports.
Loi du 13 *mai* 1837, qui surcharge les droits d'importation et d'exportation d'un droit extraordinaire.
Loi du 18 *mai* 1837, relative aux gardes-côtes de la république.
Loi du 21 *février* 1838, sur les droits de port.
Décret du 13 *mars* 1838, protégeant le commerce avec l'Espagne.

1839 2º Les droits qui reviennent au capitaine de port et qui sont de 3 pesos;

3º Les droits d'entrée, qui sont de 7 centavos par chaque tonneau de jauge. Dans le port de la Guaira, il sera perçu en outre, pour droit d'entrée, 2 p. % sur le montant des droits d'importation que doivent les marchandises introduites de l'étranger;

4º Les droits revenant au médecin de la santé, qui sont de 3 pesos, mais qui ne seront payés qu'autant que la visite aura eu lieu;

5º Les droits d'ancrage, qui sont de 18 centavos par tonneau;

6º Les droits de pilotage, qui sont de 6 pesos par chaque pied de tirant d'eau des bâtimens qui entrent à Angostura et à Maracaïbo;

7º Les droits d'aiguade, dont le montant est de 12 centavos par tonneau;

8º Les droits de permis de naviguer (congés), dont le montant est de 2 pesos.

Exceptions.

Art. 2. Seront exempts de tous les droits spécifiés en l'article précédent:

1º Les bâtimens de guerre, les paquebots ou les courriers nationaux ou étrangers;

2º Les bâtimens qui, en cas d'avaries effectives et prouvées, entreront, dans le seul but de se réparer, dans les chantiers de la république: pourvu qu'ils n'introduisent ni n'exportent aucune marchandise:

3º Les bâtimens en relâche forcée, s'ils ne chargent ni ne déchargent aucune marchandise.

Art. 3. Les bâtimens qui entreront et sortiront sur lest, ceux qui entreront chargés et sortiront sans avoir déchargé ni chargé aucune marchandise, et ceux qui entreront sur lest et sortiront chargés seulement de bétail, ne devront que les droits spécifiés dans les §§ 4 et 6 de l'article 1er.

Art. 4. Le droit d'aiguade ne sera perçu sur les bâtimens non exceptés que dans les ports où il y aura de l'eau fournie par la nature ou amenée par des tra-

---

Loi du 26 *avril* 1838, relative à la dette étrangère.
Décret du 28 *avril* 1838, réglant le tarif des droits d'importation.

vaux d'art, dont les bâtimens peuvent se pourvoir, ainsi 1829
que dans ceux où il y a ou il y aura par la suite des aqueducs publics construits à cet effet.

Commerce de Cabotage.

Art. 5. Les bâtimens nationaux venant des ports habilités de la république, qui déposent ou prennent quelque chargement, paieront pour tout droit de port:

1° 12 centavos par chaque tonneau que jaugera le bâtiment au-dessus de 30;

2° 3 pesos pour le médecin de la santé, quand le bâtiment venant d'un port infecté sera visité par lui par ordre de l'autorité compétente;

3° Les droits de pilotage, quand les bâtimens en prendront à bord, à l'embouchure de l'Orénoque ou à la barre de Maracaïbo, auquel cas ils paieront 6 pesos pour tout droit, quel que soit le tirant d'eau du bâtiment;

4° 50 centavos pour permis de navigation.

Perception et Emploi des droits.

Art. 6. Les droits de port établis par cette loi seront perçus à la sortie des bâtimens non exceptés ainsi qu'il suit: ceux qui reviennent au médecin de la santé et au capitaine de port, par ces employés eux-mêmes, et tous les autres par le chef ou les chefs de la douane des ports habilités où ils seront dus.

Art. 7. L'emploi des fonds recouvrés sera fait tous les mois ainsi qu'il suit:

1° Les droits d'ancrage seront exclusivement destinés à soutenir les hôpitaux de ladres ou lépreux existans dans la république, et le pouvoir exécutif, suivant le nombre des infirmes qui se trouveront dans chaque hôpital, désignera les députations provinciales à la disposition desquelles les chefs des douanes devront tenir les fonds, en tant que ces hôpitaux sont à la charge de ces corporations;

2° Les droits d'entrée et d'aiguade seront affectés à l'amélioration des ports et darses, et à la construction et l'entretien des aqueducs et fontaines publiques dans les lieux où il y en a ou pourra en être établi: le tout sous la direction des conseils municipaux respectifs. Le droit de 2 p. % qui se percevra dans la douane de la Guaira sur les droits d'importation, sera appliqué

1839 en outre des objets indiqués, à la construction de la prison publique de ce port;

3⁰ Les droits du médecin et du capitaine de port appartiendront à ces employés;

4⁰ Les droits de tonnage et de pilotage entreront dans les caisses nationales;

5⁰ Les droits de permis de navigation seront affectés aux municipalités.

Dispositions générales.

Art. 8. Les droits de port que doit un bâtiment venant de l'étranger, dans le but de décharger et de charger dans deux ou plusieurs ports de la république, seront payés seulement dans le premier port où il débarquera, ou prendra une partie de son chargement, sauf le droit d'aiguade qui sera payé dans le port où il sera dû, conformément à l'art. 4, et le droit de pilotage, qui sera payé toutes les fois que le bâtiment entrera à Angostura et à Maracaïbo.

Art. 9. Lorsque des bâtimens qui entreront dans l'Orénoque sur lest dans le but de charger du bétail le feront pour la première fois et ne connaîtront pas le nombre exact de tonneau qu'ils jaugent, les droits de port qu'ils devront par tonneau seront perçus sur le nombre de tonneaux énoncé en la patente, avec augmentation de 10 p. %.

§ unique. Dans le cas où celui qui devra le droit s'y refusera, le bâtiment se rendra au port d'Angostura pour y être mesuré conformément à la loi sur la matière, et la douane prendra note du résultat pour servir de règle à l'avenir.

Art. 10. Les capitaines de port ont le droit:

1⁰ D'expédier sur papier timbré n⁰ 5 les rôles des bâtimens qui font le commerce étranger ou de cabotage, et la valeur du papier sera remboursée par les intéressés.

2⁰ De se servir des embarcations des douanes pour faire la visite des bâtimens.

Art. 11. La première autorité civile des ports habilités expédiera les licences de navigation à tous les bâtimens qui doivent partir pour l'étranger, ou pour un autre port ou point de la république, en exigeant

d'abord du capitaine ou du consignataire la preuve que 1839
le paiement en a été fait à la douane.

Art. 12. La loi du 21 février 1838 est abrogée.

Caracas, 8 mai 1839. Signé : J.-A. Paez.

II.

Loi du 6 mai 1839, relative à un impôt extraordinaire de douanes.

Art. 1er. A partir du 1er juillet de l'année courante, il sera perçu dans les douanes habilitées pour l'importation un impôt extraordinaire de 4 p. % sur la valeur des droits d'importation dus sur les marchandises importées dans ces ports; la perception en sera faite à la Guaira, conformément à l'article 6.

2. La douane de Porto-Cabello tiendra le produit de ce nouvel impôt à la disposition des députations de Carabobo et de Barquisimento, chacune pour moitié.

3. Les douanes de Guyana et de Maracaïbo tiendront de même les produits dudit impôt à la disposition des députations d'Apure, de Barinas, de Guyana, de Maracaïbo, de Merida et de Truxillo, savoir: les produits réalisés à Guyana seront destinés, un quart pour la députation de cette province, un quart pour la députation d'Apure, et les deux autres quarts pour la députation des Barinas. Les produits réalisés à Maracaïbo seront distribués, un quart pour la députation de cette ville, et le surplus par portions égales entre les députations de Truxillo et de Merida.

4. Dans la douane de la Vela, il sera perçu un impôt extraordinaire de 4 p. %, conformément aux dispositions de l'art. 1er, pour être tenu à la disposition de la députation provinciale de Coro.

5. Cet impôt extraordinaire sera exclusivement affecté à l'ouverture, la construction et l'établissement des chemins, prisons, darses, ponts et canaux principaux des provinces, au profit desquelles il est perçu, suivant la répartition qui en sera faite par les députations respectives.

§ 1er. Les produits de cet impôt dans les ports de Cumana, Carupano, Guiria et Maturin seront appliqués aux cantons et aux objets signalés par cette loi.

§ 2. A Barcelonne, l'impôt de 4 p. % sera ex-

1839 clusivement employé à l'achèvement de la prison commencée par le dernier gouvernement.

Art. 6. Dans la douane de la Guaira, il sera perçu 2 p. % sur la valeur des droits d'importation dus sur les marchandises importées, pour être tenus à la disposition de la députation provinciale de Caracas, afin d'être exclusivement affectés à la route de Caracas à la Guaira. S'il vient à être accordé un privilége pour la construction de ladite route, les fonds touchés en exécution de ce décret seront mis à la disposition de la députation provinciale pour la construction du chemin de Caracas à la vallée d'Aragua.

7. Les députations provinciales régleront l'emploi des sommes reçues des diverses douanes, et rendront compte au congrès, dans chaque session, de l'état des travaux auxquels elles auront été employées, conformément au pouvoir que leur concède ce décret.

8. La durée de cette contribution extraordinaire est fixée au 30 juin 1845, conformément au décret qui l'a établie.

9. Le décret du 25 avril 1835 est abrogé.

Caracas, 6 mai 1839. Signé: J.-A. Paez.

III.

Loi du 10 mai, sur le commerce de cabotage.

Art. 1er Les bâtimens nationaux pourront seuls faire le commerce de cabotage d'un point de la côte à l'autre.

2. Néanmoins, les bâtimens étrangers pourront charger des produits du pays sur tout point quelconque des côtes, rivières et anses d'où ils proviennent ou se trouvent déposés, en se conformant aux règles prescrites pour le commerce d'exportation.

3. Les marchandises et effets qui seront transportés d'un port habilité à un autre, ou d'un port vers un point quelconque de la côte, sur des bâtimens nationaux, devront être accompagnés d'un certificat de la douane respective, à l'effet de quoi l'exportateur présentera une note signée de lui des susdits objets, et l'administrateur les visitera ou fera visiter.

La forme de ces certificats sera ainsi qu'il suit:

Port de. . . . . . à . . . . . . de . . . . . .

Nous, A. B. et C. D., administrateur et contrôleur 1839
de cette douane, certifions que, suivant la note qui nous a été présentée (nom de l'exportateur), expédié par (nom et classe du bâtiment), les marchandises et effets ci-dessous désignés, pour lesquels ont été payés à leur entrée les droits correspondans d'importation.

Marques Numéros. Nombre. Collis et contenu.

Signé: A. B., administrateur. C. D., contrôleur.

4. Les fruits et productions de la république, envoyés par mer d'un port habilité à un autre, ou d'un point de la côte à un port, devront être accompagnés d'un certificat délivré par les administrateurs ou contrôleurs de la douane, par les juges locaux ou les chefs des administrations, ou leurs premiers commis, suivant le lieu d'où se fera l'exportation.

5. Le nombre et la quantité des colis, marchandises et effets seront énoncés dans les certificats prescrits par cette loi, en toutes lettres.

6. Les certificats devront être présentés à l'employé chargé de la visite, qui les remettra à l'administrateur et au controleur. Sont exceptées de cette règle les douanes de Carupano et de Guaira, conformément à la loi sur l'habilitation des ports.

7. Les douanes qui ne sont habilitées que pour l'importation des objets destinés à leur consommation intérieure, ne pourront délivrer les certificats dont il est parlé dans l'article 3.

8. Il est interdit aux bâtimens qui font le commerce de cabotage ou côtier de toucher à aucune des Antilles lorsqu'ils sont chargés de marchandises étrangères, sous peine de payer les droits d'importation, conformément à la loi, sur les effets trouvés à bord, quand même ils les auraient payés dans le port de leur expédition.

9. La loi du 12. mai 1834 est abrogée.

Caracas, 10 mai 1839. Signé: S. A. Paez.

IV.

Loi du 10 mai, sur le régime des douanes.

Le Sénat et la Chambre des représentans de la république de Vénézuela, réunis en congrès, décrètent:

Art. 1er. Au moment où un navire mouillera dans quelqu'un des ports habilités pour le commerce exté-

1839 rieur, il sera passé en visite par l'administrateur ou par la personne que celui-ci désignera à cet effet, et par le commandant de la douane, où il y en aura un, avec un brigadier et un surveillant; et si le navire venait d'un port étranger, on exigera du capitaine la patente de navigation et le manifeste du chargement, dans lequel on exprimera la nature et le nom du bâtiment, la nation à laquelle il appartient, les tonneaux qu'il jauge, le nom du capitaine, celui du port ou du lieu d'où s'est fait l'exportation, le nombre et le détail des colis que contient le chargement, avec spécification de leurs marques et numéros; le nom des consignataires, conforme aux connaissemens qu'ils auront signés; le port auquel on les envoie, et une note des vivres destinés à l'usage du navire et des autres effets de rechange qu'il y aurait à bord pour la voilure, les apparaux et autres objets à l'usage du bâtiment; laissant à bord un ou plusieurs surveillans de garde; dans le cas où le navire viendrait chargé, et s'il venait sur lest, on n'exigera pas de manifeste, mais seulement les documens et renseignements déjà mentionnés, ainsi qu'un examen attentif pour s'assurer si le navire est bien venu sur lest.

§. 1er. Les articles de rechange pour la voilure, apparaux et autres objets à l'usage du navire, seront considérés comme en dépôt à bord, et le capitaine ne pourra s'en servir pendant son séjour dans le port sans la connaissance des chefs de la douane. Si en passant la visite de mouillage, pour se mettre en charge ou pour toute autre circonstance, les chefs de la douane ne trouvaient pas l'existence de ces articles d'accord avec la quantité déclarée à l'entrée, et avec l'emploi qui en aurait été fait à leur connaissance dans le port, ils imposeront au capitaine une amende de 50 à 500 piastres, selon le cas.

§ 2. Les chefs des douanes peuvent ordonner l'embarquement d'un ou plusieurs surveillans de garde à bord d'un navire, toutes les fois qu'ils le jugeront avantageux pour les intérêts du fisc.

Art. 2. Si au moment de la visite le capitaine ne présentait pas son manifeste dans la forme prévue par l'article 1er, on exigera de lui les connaissemens du chargemeet, et en outre une note de tous autres effets qu'il aurait à bord et qui n'y seraient pas compris, et ces documens resteront à la douane jusqu'à ce que le

capitaine forme et présente, d'après eux, son manifeste, sans qu'on puisse, en attendant, débarquer aucun objet. 1829

Art. 3. En cas de manque de manifeste et en même temps de connaissemens, les chefs des douanes prendront, aux frais du capitaine, toutes les mesures qui leur paraîtront nécessaires, pour s'assurer que rien ne sera débarqué sans leur permission.

Art. 4. Lorsque le chargement qui se trouvera à bord d'un navire ne sera pas d'accord avec le manifeste ou les connaissemens présentés par le capitaine au moment de la visite, on procédera conformément à la loi sur la contrebande.

Art. 5. Lorsque le capitaine du navire, par insolvabilité ou pour tout autre motif, ne paiera pas les frais et l'amende dont il est parlé à l'article 3 et au § 1er de l'article 1er, le navire et ses apparaux restent responsables pour les sommes dues par le capitaine.

Art. 6. Les navires qui se dirigeront vers Angostura et Maracaïbo seront accompagnés d'un ou plusieurs surveillans, depuis Yaya et le château de Saint-Charles, afin qu'il ne leur soit permis de rien extraire du navire avant d'avoir été visités par les employés de la douane.

Art. 7. Dans les cinq jours qui suivront le mouillage du navire, son consignataire ou le propriétaire de la cargaison devra déclarer à la douane s'il a ou non l'intention de décharger. Si le déchargement devait s'effectuer en tout ou en partie, on demandera la permission voulue par écrit au chef de la douane, dans le délai fixé, exprimant si quelques parties du chargement est destinée à d'autres ports étrangers ou de la république; mais si le navire ne se décidait pas à décharger, il devra partir six jours pleins après son arrivée; excepté les cas de relâche pour avaries notoirement vérifiés, dans lequel cas le navire ne restera dans le port que le temps nécessaire pour les réparer, sous la surveillance convenable. Si le propriétaire ou consignataire du navire laissait à son bord quelque partie du chargement pour la conduire dans d'autres ports, son départ devra avoir lieu dans le délai de dix jours, comptés depuis celui où il aura débarqué la partie de marchandises qu'il avait déclaré devoir débarquer, et

1839 pendant son séjour dans le port, il gardera à son bord un ou plusieurs surveillans.

Art. 8. Les bâtimens étrangers, comme les nationaux, pourront porter d'un port à d'autres ports habilités la partie de la cargaison qui ne sera point destinée au port où sera arrivé le navire, et qui sera déclarée sur le manifeste comme de transit pour un ou d'autres ports de Vénézuéla.

Art. 9. Lorsque des marchandises ou des effets déclarés devront être transportés à un ou à d'autres ports par le même navire qui les a apportés, l'administrateur et le contrôleur donneront au capitaine une copie entière et certifiée du manifeste, fait et présenté par lui à son entrée, dans lequel on mentionnera en outre les marchandises et effets qui seront restés à bord.

§. 1er. La forme de ce certificat sera la suivante:

Port de . . . . . le . . . . . etc., etc.

Nous certifions que la copie précédente est celle du manifeste du chargement de (nature et nom du navire); capitaine (nom du capitaine) qui est entré dans ce port le . . . . . de . . . . . et que les marchandises et effets suivans restent à bord, destinés au port de . . . marques. numeros. nombre. collis et leur contenu.

Signé: A. B., administrateur. C. D., contrôleur.

§. 2. Quand des effets resteront à bord et seront transportés à un ou à d'autres ports de Vénézuéla, le capitaine du navire ou son consignataire devra présenter à la première douane où il a été expédié un certificat de la dernière où il sera arrivé, constatant que le déchargement des effets qu'il avait déclarés de transit pour un ou d'autres ports de la république s'est opéré légalement.

Art. 10. Rien ne pourra être débarqué sans la permission de l'administrateur et du contrôleur.

Art. 11. Une fois obtenue la permission de décharger un navire, il en sera fait part au commandant de la douane, afin que le déchargement s'accomplisse avec les formalités suivantes:

Première. Le commandant de la douane ordonnera par écrit aux surveillans de garde du navire de permettre le débarquement.

Deuxième. Les surveillans de garde fourniront une note des colis qui seront déchargés par chaque

embarcation, spécifiant leurs numéros et marques, les 1839
classant par caisses, malles, barils, balles, fordeaux, etc. Leurs bulletins seront vérifiés par les surveillans de garde, avec les colis débarqués, et s'ils les trouvent d'accord, ils les remettront au commandant de la douane, pour qu'il les copie sur un registre et les transmette à la douane, afin que les colis soient reçus dans ses magasins.

Troisième. Le commandant de la douane résumera dans une note journalière les colis qu'on aura débarqués de chaque navire, d'après la vérification des bulletins qu'il aura reçus des surveillans de garde. Il fera tous les jours part de cette note à l'administrateur de la douane, afin que, avant de terminer l'expédition, lui ou le contrôleur la confrontent avec les colis déposés à la douane, et que, s'ils les trouvent d'accord, ils la signent ou qu'ils fassent les observations convenables.

Quatrième. Les déchargemens se feront sur les quais et lieux désignés, depuis six heures du matin jusqu'à trois heures du soir; et depuis l'arrivée du navire jusqu'à ce que le déchargement soit fini, personne ne pourra aller à bord, à moins qu'il ne soit porté sur le rôle du bâtiment, ou qu'il n'aille avec une permission de la douane, sous peine d'une amende de 25 piastres, qui sera imposée et rendue effective par les chefs de la douane. Les personnes qui contribueront à secourir un bâtiment dans le cas de danger ou de perte n'auront pas besoin de permission.

Cinquième. Le déchargement terminé, après que le capitaine du navire en aura fait part à l'administrateur, celui-ci ou le contrôleur, emmenant avec lui le commandant ou le brigadier de la douane, fera une visite pour examiner s'il est resté à bord d'autres effets ou marchandises autres que ceux qui, dans le manifeste, auront été déclarés destinés à un ou à d'autres ports.

Art. 12. La visite du bâtiment une fois faite, on confrontera les notes journalières du déchargement, et si elles sont d'accord, le commandant de la douane constatera que le déchargement est terminé.

Art. 13. Dans les quarante-huit heures après avoir déclaré qu'un navire va décharger, le consignataire, l'agent ou propriétaire des marchandises qui devront être débarquées en présentera à l'administration un

1839 cation, et s'ils n'y assistent pas, il y sera procédé, sans qu'on puisse la faire de nouveau.

Art. 19. Quand, au moment de la vérification des marchandises et des effets, on reconnaîtra une avarie et qu'on en demandera une estimation, l'administrateur et le contrôleur, avec un commerçant nommé par l'intéressé, procéderont à cette verification, et l'on n'exigera aucun droit sur la valeur des avaries. Après que les marchandises et les effets auront été enlevés de la douane, il n'y aura lieu à aucune réclamation pour avarie.

Art. 20. Les droits d'importation se percevront conformément à la loi des tarifs, si les marchandises ou effets sont venus à bord de navires nationaux, ou de celles des nations qui ont des traités en vigueur avec la république, sur le pied de la nation la plus favorisée. Si l'introduction se faisait par tout autre navire, il sera perçu en outre 10 p. %, calculés en sus du droit, soit que celui-ci soit spécifique ou *ad valorem*.

§ unique. Sont exceptés les productions ou objets manufacturés espagnols, importés par navires espagnols, lesquels, par un décret spécial du 13 mars 1838, ne paieront des droits autres ou plus élevés que ceux que paient ou paieraient les mêmes produits importés par des navires vénézuéliens.

Art. 21. Pour jouir de l'égalité des droits établis par l'article et le paragraphe antérieurs, entre les navires nationaux, les espagnols et ceux des nations qui auront conclu des traités, on fera constater par un certificat de l'employé principal de la douane du port d'où proviennent les marchandises, que celles-ci et les autres effets importés sont des produits ou des objets manufacturés de sa nation.

Art. 22. Les doutes que pourrait avoir l'administrateur de la douane sur les noms des marchandises, si dans le manifeste de l'importateur elles étaient désignées par des noms différens de ceux mentionnés dans le tarif, seront résolus par deux experts, nommés l'un par l'administrateur, et l'autre par l'importateur, en cas de désaccord, la question sera décidée par un troisième expert, nommé par l'administrateur.

Art. 23. Les experts nommés pour exercer les fonctions exprimées par l'article antérieur, ne pourront

s'excuser sans un empêchement jugé suffisant par l'administrateur. Dans le cas où l'excuse ne serait pas admise, les experts nommés seront forcés d'exercer lesdites fonctions, sous peine d'une amende de 200 piastr. 1839

Art. 24. Les tares sur les articles qui paient leurs droits au poids seront déduites ainsi: 2 p. % sur toute espèce de grains, fruits, graines et farines en sacs de toile, et sur tous les articles qui viennent en caisses, caissons, barils, etc., on déduira les tares marquées sur les colis; la vérification par la pesée pourra avoir lieu si l'administrateur pense qu'il y a erreur.

Art. 25. Le pouvoir exécutif fournira aux douanes les pithomètres, et tous autres instrumens qui sont nécessaires pour mesurer la capacité des divers vaisseaux qui contiennent des liquides.

Art. 26. Pour les liquides qui viennent dans des vaisseaux de bois, on déduira 4 p. %, pour le coulage; et pour ceux qui viennent en bouteilles, en flacons ou tous autres vaisseaux de verre, renfermés dans des caisses, des paniers ou des barils, on fera la même déduction pour avarie, comme aussi sur la faïence, la porcelaine; les verreries et les cristaux, si on ne demandait pas l'estimation, conformément à l'art. 19.

Art. 27. A la suite du manifeste, on exprimera les démarches de vérification et d'estimation des avaries, lorsqu'on pratiquera quelqu'une de ces opérations, et tout sera signé par ceux qui y auront pris part, et de suite après, on formera la liquidation des droits.

Art. 28. Une fois la vérification des marchandises et effets terminée, les propriétaires ou consignataires devront les enlever des magasins de la douane, et s'ils ne le font pas dans le délai de trois jours, ils paieront pour droits de magasinage un quart pour cent par jour sur la valeur des effets, exprimée dans le manifeste.

§ unique. Le délai de trois jours, mentionné dans cet article, pourra être prorogé, à la volonté de l'administrateur ou du contrôleur, quand ceux-ci ne croiront pas nécessaire de débarrasser la place où se trouvent les effets expédiés, et quand des circonstances spéciales s'opposeraient à leur extraction.

Art. 29. Malgré les dispositions de l'article antérieur, lorsque le propriétaire, importateur ou consignataire, déclarera qu'il veut réexporter quelques marchandises ou effets de ceux contenus dans le manifeste

1839 présenté, parce que leur introduction n'est pas à sa convenance, ils resteront déposés dans les magasins de la douane, et dans le délai de six mois au plus, il devra déclarer qu'il les introduit, en tout ou en partie, pour la consommation ou les réexporter. Dans le cas de réexportation, l'intéressé paiera 1 p. % par mois sur la valeur des effets portée au manifeste, et dans le cas où il les introduirait pour la consommation, il paiera, en outre dudit magasinage, les droits d'importation, demeurant entendu que les échéances de ceux-ci commenceront à courir du jour où les marchandises ou effets ont été déposés.

Art. 30. La liquidation des droits sera faite par l'administrateur et le contrôleur, conformément à la loi des tarifs, et dans les huit jours au plus tard, on donnera au consignataire ou proprietaire des marchandises, contre un reçu, un bulletin de la liquidation des droits, afin que s'il le trouve d'accord avec la loi, il le signe, en le faisant précéder de cette note: *C'est conforme:* ou au contraire qu'il réclame la rectification, par une réclamation signée, qui sera jointe à l'expedition respective d'entrée.

§ unique. Pour rendre les bulletins, on assigne aux propriétaires ou consignataires le délai imprescriptible de six jours, comptés de celui où ils auront été remis contre un reçu. Ce délai expiré, sans que le bulletin soit rendu, on le considérera comme d'accord, et on joindra à l'expédition le document du reçu.

Art. 31. L'expédition d'entrée d'un navire, qui se forme comme pièce comprobante de la base respective d'après laquelle doit être établi le compte des frais, se composera: 1° du livre de bord et permis de décharger; 2° des notes des déchargemens journaliers, légalisés par le commandant de la douane, là où il y en aura un, ou par le brigadier; 3° des manifestes, procès-verbaux de vérification et liquidation des droits, qui se fera ainsi qu'il est prévu; 4° des bulletins rendus ou des reçus de ceux qui n'ont pas été rendus.

§ unique. Dans le délai de quatre jours, comptés depuis celui où les bulletins auront été signés par les propriétaires ou consignataires des marchandises, ou depuis celui où le délai sera expiré pour faire les réclamations, l'expédition devra être regardée comme com-

plètement terminée, et on devra établir la base des 1839
droits qui lui correspondent.

Art. 32. Tout propriétaire ou consignataire assurera par un ou deux répondans, d'accord et solidaires, agréés par l'administrateur ou le contrôleur, le paiement des droits qu'ils réclament, et lui seul signera des bons à payer, écrits sur le papier timbré correspondant, pour les droits qu'il doit; ces bons seront aussi nombreux que les échéances qu'on lui accordera pour le paiement.

§ unique. La forme de ces bons sera la suivante:

Port de . . . . : le . . . . . . B. P. piastres.

Je dois et je paierai (ou: Nous devons et nous paierons) à la trésorerie générale de la république de Vénézuéla, la somme de .... pour droits d'importation des marchandises et effets introduits par moi (ou par nous), à bord de .... (nature et nom du navire), capitaine (nom du capitaine), venant de (port ou ports de provenance étrangère), laquelle somme je m'oblige (ou nous nous obligeons) à payer sous la caution fournie le ..... à l'administration de cette douane, ou à l'ordre de la susdite trésorerie.

A. B., propriétaire ou consignataire.

Art. 33. Les droits se paieront au comptant, s'ils n'excèdent pas cent piastres; à trente jours, s'ils n'excèdent pas trois cents; à soixante jours jusqu'à cinq cents, et au-dessus de cette quantité, quel que soit le montant, à trois et six mois d'échéance, comptés de la date desdits bons à payer, qui sera forcément celle du jour où les marchandises auront été expédiées en douane, à l'exception des cas prévus par le § 3 de l'art. 17.

Art. 34. Si, à l'échéance des obligations, le paiement n'avait pas lieu, il sera procédé contre le débiteur et les répondans, ou contre quelqu'un d'eux, non-seulement pour la quantité due, mais encore pour les frais et les intérêts de 2 pour % par mois.

Art. 35. Dans le cas où le propriétaire ou consignataire des marchandises et effets, n'aurait pas de répondans à la satisfaction de l'administrateur ou contrôleur, ou dans le cas où ils ne paieraient pas les droits en numéraire, on retiendra à la douane les marchandises et effets dont la valeur sera jugée suffisante pour couvrir les droits de toute l'importation; et si ceux-ci ne sont point acquittés à l'échéance des bons,

1839 on vendra les marchandises et les effets aux enchères publiques, et on remettra l'excédant, s'il y en a un, à l'intéressé.

Art. 36. S'il arrivait que le propriétaire, importateur ou consignataire, voulût faire cession de quelques marchandises ou effets, pour la valeur des droits qui leur auraient été imposés, cela leur sera permis, pourvu que cela ait lieu avant de les sortir de la douane; et lesdits effets seront adjugés aux enchères publiques pour le compte du trésor.

Art. 37. La responsabilité des commerçans, exprimée dans l'article 32 de cette loi, relativement au droit d'importation, est annulée par le paiement effectif des droits qu'ils auront acquittés, d'après la liquidation pratiquée, sans qu'on puisse exiger d'eux aucun remboursement d'aucune espèce, après qu'ils auront satisfait aux échéances établies pour le paiement par l'article 33. Les importateurs ou leurs consignataires pourront seulement réclamer contre les préjudices que leur causerait la liquidation dans le même délai.

§ unique. Les chefs des douanes, aussitôt que les bulletins d'une expédition seront terminés, en remettront copie au tribunal des comptes, par le courrier suivant, afin qu'il les examine, et le pouvoir exécutif fera les dispositions nécessaires afin que cette vérification ait lieu avant toute autre affaire, afin que si la liquidation des droits renfermait quelque erreur, elle pût être rectifiée par les employés responsables avant l'échéance des bons, délai après l'expiration duquel toute réclamation ou action pour remboursement contre les négocians, est frappée de prescription, selon ce qui est prévu dans cet article.

Art. 38. Toutes les amendes imposées par cette loi appartiendront au trésor public, quand elles n'auront pas d'emploi spécial, et elles seront exigées, le cas échéant, par l'administrateur ou le contrôleur de la douane respective.

Art. 39. La présente loi sera exécutoire dans toutes les douanes de la république à dater du 1er juillet, pour les Antilles, et pour le commerce d'Europe et des Etats-Unis, à dater du 1er octobre prochain.

Art. 40. La loi du 12 mai 1834, sur l'organisation des douanes, est et demeure abrogée.

Donné à Caracas, le 8 mai 1839 (an x de la loi et xxix de l'indépendance). 1839

Le président du Sénat, *Jose Manuel Alegria*; le président de la Chambre des représentans, *Francisco Diaz*; le secrétaire du Sénat, *Jose Angel Freire*, le secrétaire de la Chambre des représentans, *Rafaël Acevedo*.

Caracas, 10 mai 1839 (x et xxix).

A exécuter. (L. S.) Jose Antonio Paez.

Par S. E. Guillaume Smith.

V.

Loi du 10 mai, sur la contrebande.

Le Sénat et la Chambre des représentans de la république de Vénézuéla, réunis en congrès, décrètent:

Article 1er. La connaissance des procès de contrebande, dont la valeur principale excédera 400 piastres, appartiendra aux juges de première instance; les maires (alcaldes) connaîtront de ceux qui ne dépasseront pas cette quantité, et ces magistrats se conformeront pour la procédure et l'application des peines à ce qui est établi par la présente loi. Pour établir la compétence du tribunal, on considérera comme faisant partie de la valeur principale de la contrebande celle du bâtiment et de ses apparaux, les chevaux et bêtes de somme, les voitures et autres objets, dont la perte est encourue, en vertu de la contravention imputée.

§ 1er. Dans le cas de manque de colis, eu égard au nombre exprimé sur le livre de bord ou le connaissement, l'alcade connaîtra du délit, s'il n'excède pas quatre colis; mais ce sera le juge de première instance qui devra en connaître, s'il excède le nombre quatre.

§ 2. Dans les causes d'une grande valeur, s'il n'y avait pas de juge de première instance dans le lieu où la contravention aurait été commise, l'alcade dressera procès-verbal, et une fois terminé, il le remettra au juge de première instance du district.

Cas de contrebande.

Art. 2. Sera compris dans le délit de contrebande:

1° Tout ce qui sera conduit par des navires étrangers, d'un port à un autre de la républiique, hors les cas permis par la loi, ou sans les documens et forma-

1839 lités exigés, à moins qu'on ne prouve que la contravention est excusable;

2° Tout ce qui sera conduit d'un port à un autre, habilité ou à un point quelconque de la côte, par des navires nationaux, sans le certificat exigé par la loi du cabotage, si l'on ne peut prouver par un document semblable que le manque de certificat a été involontaire;

3° Tout ce qui aura été embarqué ou sera pris sur le fait, ou préparé pour l'embarquement, sur les quais ou autres points voisins des embarcadères des ports habilités, sans permission écrite de l'administrateur ou contrôleur, mise au bas du manifeste ou de la police des articles, quels qu'ils soient;

4° Tout ce qui sera débarqué ou sera trouvé débarquant dans les ports habilités, sans les permissions; bulletins et autres formalités exigés par la loi d'importation, quoiqu'après le débarquement cela ait été conduit dans une maison, magasin ou autre lieu quelconque à terre;

5° Tout ce qui sera embarqué ou débarqué, ou sera trouvé débarquant ou embarquant de nuit ou de jour, ou à des jours et des heures qui ne sont pas destinés à l'expédition en douane, quoique ce soit avec les formalités exprimées dans les paragraphes antérieurs. Est excepté le cas d'avarie effective d'un navire qui serait dans un danger si imminent, qu'il faudrait le décharger à toute heure et en tout lieu. Le déchargement aurait lieu alors en faisant part à l'administrateur ou contrôleur, ou, à leur défaut, au commandant de la douane, afin que rien ne s'égare, jusqu'à ce que le chargement soit déposé à la douane, où l'on collationnera les marchandises avec le livre de bord ou les connaissemens que le capitaine aura remis au moment de mouiller.

6° Tout ce qui aura été débarqué ou sera trouvé débarquant sans permission légale, s'embarquant ou essayant de s'embarquer sans manifeste et permission écrite de la douane respective ou des autorités compétentes, dans les ports non habilités, côtes, baies, rades ou rivières, dans des canots, des chaloupes ou autres alléges et embarcations, quelle que soit leur capacité; le bâtiment encourant la confiscation avec tous ses agrès et ses apparaux;

7° Tout ce qui aura été débarqué par contrebande 1839
et sera rencontré ou saisi sur les chemins, dans des lieux habités ou autres; les voitures, chevaux et objets dont se servent les contrevenans encourront la même punition;

8° Tous les effets de l'étranger qui seraient débarqués et seront trouvés cachés, rassemblés, emmagasinés ou déposés, ou de toute autre manière, dans les maisons, cabanes, chaumières ou autres points de la côte, ou terres inhabitées, distances de la surveillance des douanes et des ports habilités, dont les parages seraient sujets à la fraude, à cause de leurs localités et du voisinage des haies, rades, rivières ou ports non habilités;

9° Tout navire étranger, avec ses agrès, apparaux et chargement, qui sera surpris, mouillant dans un port non habilité, rade, baie, golfe ou rivière, sans permission de quelque douane pour le chargement des produits du pays, et conformément aux dispositions de la loi d'exportation;

10° Tout navire national ou étranger, pour lequel il sera prouvé qu'il a fait un voyage des ports ou côtes de la république à tout autre point étranger, sans avoir été expédié légalement, et tout navire étranger ou national, qui sera prouvé avoir fait un voyage direct de l'étranger à un point ou port de la côte non habilité pour l'importation;

11° Les produits qu'on transporte de port à port habilité, ou d'une propriété ou point de la côte à un port, sans le certificat exigé par la loi de cabotage; pour le manque de ce document, on procédera conformément à l'article 29 de cette loi;

12° Tous les effets étrangers qui seront conduits par mer, avec ou sans passavant des ports ou points de la côte non habilités pour l'importation, ou de ceux qui le sont seulement pour leur consommation, sans avoir le droit spécial de délivrer des passavans, quel que soit le port où se dirigent ou pour lequel seraient destinés ces effets;

13° Tous les articles qui, au moment de la vérification et de la confrontation qui se pratiquent dans la douane, seront trouvés en plus dans le manifeste ou les manifestes présentés, et les excédans qu'il y aura sur les articles en poids et en mesures;

14° Tous les effets qui, après vérification à la

1839 douane, différent essentiellement en qualité de ceux montrés par le propriétaire ou consignataire, si la différence causait un préjudice notable à l'Etat, à raison de ce que ces effets seraient présentés dans le manifeste de manière à payer moins de droits que ceux qu'ils devraient payer d'après leur qualité; le tribunal jugera cette différence d'après la vérification des articles, que pratiqueront deux experts nommés sur-le-champ, l'un par l'administrateur, l'autre par l'intéressé: dans le cas de désaccord, un troisième expert, choisi part l'administrateur, décidera la question;

15° La valeur de tout ce qui sera établi par chaque manifeste et se trouvera en moins lorsque la douane pratiquera la vérification et la collation, si l'on ne prouve pas, dans un délai péremptoire, que cela a été jeté à la mer par nécessité, et qu'on ne rende l'erreur patente par le contenu du colis, en reconnaissant que l'on n'a pu extraire autre chose que ce qui était déclaré s'y trouver;

16° Tous les articles qui seront trouvés sur le navire au moment de faire la visite de mouillage, après avoir fini le déchargement, et qui n'auront pas été compris dans le livre de bord du capitaine, ni dans sa note de vivres, ni dans celle des objets de rechange pour la voilure, les apparaux et autres agrès du navire, ni parmi ce qui a été déclaré pour d'autres ports. On excepte les articles à l'usage des individus appartenant au navire;

17° Tous les effets d'importation prohibés, qui seront à bord du navire et excéderont ce qui est strictement nécessaire pour l'usage du capitaine et de l'équipage, à moins qu'ils ne fussent déclarés sur le livre de bord comme destinés à un autre ou à d'autres ports étrangers.

(Nous omettons ici les articles qui règlent le mode de procédure).

Peines contre les contrevenans.

Art. 22. En outre de la perte des articles, des navires et autres embarcations, les contrevenans seront, selon le cas, condamnés aux peines établies par les articles suivans.

Art. 23. Dans les cas 1°, 2° et 3° de l'article 2, les contrevenans seront punis non-seulement par la

perte des articles auxquels ils s'appliquent, mais encore 1839
par les droits que ceux-ci doivent payer à l'Etat, et par le montant des frais de justice.

Art. 24. Ceux qui auront débarqué ou qu'on surprendra débarquant des articles sujets aux droits, dans les cas 4° et 5° de l'article 2, seront condamnés à payer à l'Etat le double des droits qui lui reviennent, et solidairement à payer le montant des frais de justice avec le capitaine du navire et les propriétaires des articles, s'ils sont découverts. L'habitant de la maison ou possesseur du magasin paiera une amende de 100 piastres.

Art. 25. Ceux qui auront débarqué ou seront surpris débarquant, embarquant ou tâchant d'embarquer des effets qui doivent payer des droits dans les ports mentionnés dans le sixième cas dudit article 2, seront condamnés solidairement avec le capitaine ou le propriétaire des effets, à payer quatre fois les droits de l'Etat, à la perte du navire, des chaloupes, canots et alléges quelconques, et à payer le montant des frais de justice. Si le capitaine n'etait pas arrêté, pour lui imposer la responsabilité, le propriétaire des articles paiera le quadruple des droits, solidairement avec les embarqueurs ou débarqueurs.

Art. 26. Les personnes qui auraient débarqué des articles de contrebande ou qui les auraient dans leurs maisons, dans les cas mentionnés au paragraphe 8 dudit article 2, seront punies toutes, et paieront solidairement le quadruple des droits dus à l'Etat et le montant des frais de justice; et les habitans des chaumières et cabanes, qui seraient dans ce cas, les perdront en outre, si elles étaient leurs propriétés: sinon, ils encourront une amende égale à leur valeur. Dans le septième cas, en outre de la perte des effets, des bêtes de somme, des voitures et ustensiles, les contrevenans seront punis par le paiement du quadruple des droits, solidairement, et par le montant des frais de justice.

Art. 27. Dans le neuvième cas dudit article 2, le capitaine ou patron sera condamné à la confiscation de son navire, de son chargement, au paiement des droits d'importation des marchandises saisies, si elles étaient étrangères, ou au paiement des droits d'importation, si le chargement se composait de denrées ou de productions du pays, et au montant des frais de justice, cal-

1839 culés d'après la valeur du navire et de ses apparaux, agrès et chargemens, et par une amende de 500 piastres.

Art. 28. Dans les cas du paragraphe 10 dudit article 2, le navire encourra la peine de la confiscation, et si le capitaine était pris, il paiera une amende de 500 piastres, et le montant des frais de justice, calculés d'après la valeur du navire.

Art. 29. Dans le cas onzième de l'article mentionné, seront retenus par les douanes ou par les autorités locales, les denrées ou produits dont-il y est fait mention, et les capitaines ou patrons qui les transporteraient sans le passavant exigé, jusqu'à ce que l'on vérifiè s'ils sont transportés légitimement. Si ces objets provenaient de vol, ils seraient remis à leurs maîtres, et celui qui les conduirait serait mis à la disposition de l'autorité publique, pour être jugé conformément à la loi sur les fraudes; mais s'il était prouvé que le transport de ces objets a lieu pour la contrebande, ils seront confisqués, et le conducteur ou celui auquel ils sont destinés, condamné solidairement à payer les droits qui reviennent à l'Etat, au montant des frais de justice, calculés sur la valeur des articles, et à une amende de 50 à 100 piastres.

Art. 30. Dans les cas 12, 13, 14 et 15 dudit article 2, en outre de la confiscation des effets, les contrevenans paieront les droits qui reviennent à l'Etat et le montant des frais de justice, conformément à la loi qui régit la matière.

§ unique. Si ce qui n'est pas compris dans le manifeste des propriétaires ou consignataires était trouvé caché dans quelques coffres, caisses ou autres colis, le propriétaire ou consignataire qui aura tenté de frauder les droits et de tromper la vigilance des employés vérificateurs, paiera en outre une amende de 200 piastres.

Art. 31. Lorsque le capitaine d'un navire, par insolvabilité ou pour tout autre motif, ne paiera pas les frais et amendes dont il serait responsable, conformément à la présente loi, l'embarcation et ses apparaux demeureront responsables de la somme due par le capitaine.

§ 1er. Lorsqu'il y aura des colis en plus ou en

moins dans le chargement d'un navire après vérification faite sur le livre de bord ou les connaissemens, les chefs de la douane s'adresseront à qui de droit pour empêcher la sortie du bâtiment, jusqu'à ce que le capitaine ait donné caution agréée par les chefs de la douane pour le paiement des sommes auxquelles il pourrait être condamné. 1839

§ 2. Cette même retenue ou embargo aura lieu toutes les fois que le capitaine d'un navire sera soupçonné d'un cas de contrebande, et l'action sera suspendue aussitôt qu'il aura fourni la caution exigée par le paragraphe précédent.

Art. 32. Dans le cas 16°, le capitaine du navire paiera à l'Etat des droits doubles pour les articles confisqués, sans qu'il puisse faire valoir l'excuse qu'il ne les a pas compris sur le livre de bord, par oubli, ou parce qu'il ignorait leur existence à bord.

Art. 33. Les effets dont l'introduction est prohibée et auxquels se rapporte le 17e cas de l'article 2, lorsque le contrevenant ne pourra être découvert, seront vendus aux enchères publiques, au plus offrant, après que le jour aura été fixé par le juge du délit. L'Etat percevra sur le produit 30 p. %, et le reste sera partagé entre les capteurs; mais si le contrevenant était découvert, il paiera 50 p. % de droits et le montant des frais de justice. Ces deux sommes seront calculées d'après la valeur qu'auront les articles sur le marché de la place, et les objets seront alors remis intégralement au capteur.

Art. 34. Le capitaine d'un navire, ou propriétaire ou consignataire des effets, qui pour la seconde fois sera reconnu comme l'auteur ou le complice d'un délit de contrebande, paieront des droits triples des objets qu'ils tenteraient de frauder; s'ils sont saisis pour la troisième fois, ils paieront des droits quadruples, et ainsi successivement, en augmentant les droits du double, sans préjudice de ceux auxquels ils seraient condamnés pour une contravention antérieure.

Art. 35. En outre des complices dont il est fait mention dans cette loi, seront considérés et punis par les peines suivantes:

1° Ceux qui, de quelque manière, auraient donné

1839 aide ou prêté secours à ceux qui font la contrebande, par une amende de 100 piastres.;

2° Les contre-maîtres des portefaix qui dans les ports habilités exercent le débarquement des marchandises, lorsque quelqu'un de leur escouade, et à leur connaissance, portera dans quelque maison ou magasin un ou plusieurs colis déjà débarqués, au lieu de les conduire à la douane, seront condamnés chacun à une amende de 200 piastres, et l'habitant de la maison ou du magasin qui les aurait reçus, à une amende de 300 piastres.

Art. 36. Lorsque le chargement d'un navire ne sera pas d'accord avec le livre de bord ou les connaissemens présentés par le capitaine, celui-ci encourra les peines suivantes: S'il se trouve plus de colis que ceux déclarés sur le livre de bord, il lui sera imposé une amende du double de la valeur des droits que paieront les articles excédans, et s'il y avait des colis en moins, il sera sujet à une amende de 50 à 500 piastres pour chaque colis qui manquera, à moins que dans ce dernier cas il ne soit déclaré au moment de la visite, et il ne soit prouvé, dans un délai péremptoire, que le colis ou les colis qui manquent ont été jetés dans l'eau par nécessité, ou que la faute ne peut être attribuée au capitaine.

Dispositions générales.

Art. 37. Dans le cas où un navire provenant de l'étranger aurait à son bord une cargaison de cacao, même quand elle serait déclarée sur le livre de bord comme destinée pour un autre point étranger, on l'obligera à mettre à la voile à l'instant même, pour tout autre port qu'il voudra et qui n'appartiendra pas à la république de Vénézuéla, et en attendant, le navire demeurera entièrement privé de communications, sans qu'on puisse en aucune manière envoyer à son bord ni lettres ni papiers d'aucune espèce.

Art. 38. Lorsque le contrevenant sera inconnu, ne sera point arrêté, ou qu'il sera reconnu insolvable pour le paiement des droits et le montant des frais de justice, ces deux sommes seront déduites de la valeur des objets confisqués, en calculant ces droits, quand on ne connaîtra pas le navire par lequel auront été

introduites les marchandises, comme si elles eussent été 1830
importées ou exportées par navires nationaux. Le moutant des frais de justice sera évalué au quart de ce qui doit se payer, conformément à la loi sur la matière, et le reste sera remis aux capteurs.

Art. 39. Les contrevenans reconnus insolvables, ou qui ne paieraient pas leur quote-part lorsqu'ils auront été condamnés, conjointement et solidairement avec d'autres, à payer une certaine somme, et auxquels la présente loi n'assignerait aucune peine corporelle, seront condamnés à être détenus dans une prison, à raison d'un mois, pour toute somme qu'ils ne paieraient point et qui ne dépasserait pas 50 piastres; deux mois pour la somme qui n'excéderait pas 100 piastres, et ainsi proportionnellement, sans que l'emprisonnement puisse dépasser un an; et s'ils n'avaient point de quoi se nourrir, dans ce cas, on leur fournira une ration sur les rentes municipales, avec obligation de travailler aux travaux publics.

Art. 40. Les articles confisqués appartiennent aux dénonciateurs et aux capteurs, qu'ils soient ou non employés, et ils seront distribués entre eux par parties égales. Les chefs ou le commandant de la douane y auront aussi part, lorsque, sur l'avis d'une fraude, ils en auront ordonné la saisie.

§ unique. Lorsque dans une saisie il y aura à la fois un ou plusieurs capteurs, la moitié sera distribuée entre le premier ou les premiers, et l'autre moitié s'appliquera au capteur ou aux capteurs.

Art. 41. Lorsque la saisie de la contrebande se fera au moment de la vérification qui se pratique à la douane, elle se partagera entre les employés vérificateurs et par parties égales.

Art. 42. Les amendes imposées par cette loi se distribueront, d'après la valeur principale de la saisie, entre les ayant-part désignés par la loi, sans autre déduction que les droits naturels du trésor et les frais de procédure et de justice, dans les cas où le contrevenant ne serait pas connu ou n'aurait pas de quoi les payer.

Art. 43. Dans les jugemens de contrebande sujets à la procédure établie par la présente loi, on suivra les dispositions du Code de procédure civile pour les cas qui n'y seraient point prévus.

1839 Art. 44. La loi du 12 mars 1834 sur les contrebandes est abrogée.

Donné à Caracas, le 8 mai 1839 (an x de la loi et xxix de l'indépendance).

Le président du Sénat, *Josef-Manuel Alegria*; le président de la Chambre des représentans, *Francisco Diaz*; le secrétaire du Sénat, *Josef Angel Freyre*; le secrétaire de la Chambre des représentans *Rafaël Acevedo*.

Caraças, le 10 mai 1839 (an x et xxix).

A exécuter. (L.-S.) José-Antonio Paez.

Par S.-E. Guillaume Smith.

66.

Convention additionnelle à la convention postale du 30 mars 1836 entre la France et la Grande-Bretagne, pour le transport, à travers la France, des correspondances des Indes orientales pour l'Angleterre, et vice versâ. Signée à Paris, le 10 mai 1839.

(Journal des Débats).

Sa Majesté le Roi des Français et Sa Majesté la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, désirant s'entendre sur un arrangement pour le transport, à travers la France, des correspondances entre la Grande-Bretagne et les Indes orientales, ont résolu d'assurer cet important résultat au moyen d'une convention additionnelle à la convention postale conclue le 30 mars 1836, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi des Français, le sieur Napoléon Lannes, duc de Montebello, pair de France, officier de son ordre royal de la Légion-d'Honneur, grand'croix de l'ordre d'Isabelle la Catholique, son ministre et secrétaire d'état au département des affaires étrangères;

Et Sa Majesté la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très-honorable Granville, comte Granville, chevalier grand'croix du très-

honorable ordre du Bain, pair du royaume-uni, membre du conseil privé, et ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de Sa Majesté britannique près Sa Majesté le Roi des Français; 1839

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les articles suivans:

Art. 1er. Le gouvernement de Sa Majesté la Reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande confiera à l'office des postes de France, aux conditions qui seront exprimées dans les articles ci-après, le transport, en dépêches ou malles closes, des correspondances venant des Indes orientales, destinées pour le royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, *et vice versâ*, toutes les fois que les susdites correspondances passeront par la France.

Le gouvernement britannique se réserve toujours la faculté de faire transporter, toutes les fois qu'il le jugera convenable, par des bâtimens frétés ou employés à cet effet par ses ordres, ou par les paquebots de la marine royale, soit entre Alexandrie et Malte, ou entre Malte et Marseille, soit entre Alexandrie et Marseille, les correspondances susmentionnées, venant des Indes orientales, destinées pour le royaume-uni, *et vice versâ*, et passant par la France.

2. Dans le cas où les paquebots de la marine royale britannique, chargés des correspondances des Indes orientales pour la Grande-Bretagne, aborderaient à Marseille ou dans tout autre port français de la Méditerranée, ils seront considérés et reçus dans ces ports comme vaisseaux de guerre et exempts de tout droit de navigation et de port, et ils y jouiront de tous les honneurs et priviléges attribués par la convention du 14 juin 1833 aux bâtimens des deux Etats employés au transport des correspondances entre Calais et Douvres.

Les mêmes immunités, honneurs et priviléges sont assurés aux paquebots de la marine royale française, dans les ports de la Mediterranée soumis à la domination de Sa Majesté britannique.

3. Le gouvernement français s'engage à faire effectuer le transport des correspondances désignées dans l'article 1er de la présente convention additionnelle, savoir:

1° Entre Alexandrie et Marseille, par des paque-

1839 bots à vapeur de la force de cent soixante chevaux appartenant à l'Etat, qui partiront d'Alexandrie les 7, 17 et 27, et de Marseille les 1er, 11 et 21 de chaque mois.

2º Entre Marseille et Calais, par des malles-postes partant de ces deux villes tous les jours. En cas de changement dans les jours et heures de départ de ces deux ports, l'office des postes de France en informera l'office des postes britanniques six mois à l'avance.

4. La durée du trajet d'Alexandrie à Marseille, y compris le temps nécessaire au transbordement et à la purification, s'il y a lieu, des correspondances à Malte, ne devra pas, à moins de obstacles de force majeure, excéder trois cent quarante-cinq heures, ou quatorze jours et neuf heures.

La durée du trajet de Marseille à Alexandrie, y compris le temps nécessaire au transbordement des correspondances à Malte, sera, à moins d'obstacles de force majeure, au plus de trois cents heures, ou douze jours et douze heures.

5. La distance entre Marseille et Calais sera parcourue par les malles postes de l'office français en cent deux heures, ou quatre jours six heures.

6. La malle des lettres venant des Indes orientales pour la Grande-Bretagne, ou de la Grande-Bretagne pour les Indes orientales, traversera le territoire français, scellée du cachet de l'office des postes de la compagnie des Indes orientales, ou de celui de l'office des postes britanniques.

Une empreinte du cachet servant à sceller la malle des lettres venant des Indes orientales devra être fournie et déposée à l'intendance sanitaire de Marseille.

Afin de soustraire les correspondances venant des Indes orientales aux opérations de purification auxquelles elles seraient soumises par les règlemens sanitaires, les malles destinées à contenir ces correspondances devront être construites en tôle ou en ferblanc, et hermétiquement fermées, et elles ne pourront être garnies d'aucune matière réputée contumace par lesdits règlemens sanitaires.

7. Lors de chaque expédition faite par les soins de l'office français des malles renfermant les correspondances des Indes orientales pour la Grande-Bretagne, ou de la Grande-Bretagne pour les Indes orientales, il sera réservé,

tant dans les paquebots français de la Méditerranée que 1839
dans les malles-postes qui transporteront ces correspondances, une place gratuite pour un courrier de Sa Majesté britannique, qui conservera sous sa garde particulière les dépêches et malles du gouvernement de sadite Majesté, et qui pourra assister à la purification des correspondances, toutes les fois qu'elle devra avoir lieu, et à toutes autres opérations auxquelles ces correspondances pourraient être soumises.

Le passage gratuit sera également accordé à ce courrier dans les paquebots de l'office français établis sur la Manche, lorsqu'il jugera à propos de s'embarquer sur ces bâtimens pour se rendre de Calais à Douvres.

8. Le gouvernement de Sa Majesté britannique promet de remettre à l'office de France les lettres des Indes orientales et des possessions françaises dans l'Inde, destinées pour la France ou les pays auxquels la France sert d'intermédiaire, et de faire transporter avec ses propres correspondances celles qui lui seront remises par l'office de France, à destination des Indes orientales et des possessions françaises dans l'Inde.

Le port de toutes ces correspondances devra être acquitté jusqu'à Alexandrie par les envoyeurs, soit de France, soit des Indes orientales.

Il est entendu que les correspondances venant des Indes orientales, et destinées pour les pays auxquels la France sert d'intermédiaire, ne seront remises à l'office français qu'autant que les envoyeurs auront exprimé l'intention de diriger ces correspondances par la France, en écrivant sur l'adresse les mots: *Par l'office de France* ou *voie de France.*

9. L'office des postes de la Grande-Bretagne paiera à l'office des postes de France; pour tout droit de transport ou de transit des correspondances mentionnées dans l'art. 1er de la présente convention additionnelle, entre Alexandrie et Calais, savoir:

1º Pour les lettres, six francs par once britannique, poids net;

2º Pour les journaux, les prix courans et autres imprimés jouissant dans la Grande-Bretagne d'une modération de taxe, dix centimes par journal ou feuille d'impression.

Les Lettres seront pesées, et les journaux, prix

1839 courans et autres imprimés susmentionnés seront comptés par le bureau de Londres, avant le départ ou au moment de l'arrivée de la malle des Indes orientales; et il devra être dressé, immédiatement après cette opération, une déclaration exprimant le résultat de ces compte et pesée, qui sera envoyée par l'office des postes britanniques à l'office des postes de France.

Dans le cas où des paquebots britanniques seraient employés pour transporter les correspondances de ou pour l'office français, les opérations de pesée et de compte ci-dessus prescrites seront pratiquées par le bureau de poste de Marseille, et le résultat en sera communiqué par l'office des postes de France à l'office des postes du royaume-uni.

10. Les sommes revenant à l'office des postes de France en vertu de l'article précédent, seront portées au crédit de cet office dans le compte général de la transmission des correspondances, qui doit être dressé chaque mois, conformément aux stipulations de l'art. 14 de la convention du 30 mars 1836.

11. Il est entendu que si le transport des correspondances mentionnées dans l'art. 1er de la présente convention additionnelle devait être exécuté par le moyen des paquebots de la marine royale de la Grande-Bretagne, ou par des bâtimens qui seront fretés ou employés par les ordres du gouvernement de Sa Majesté britannique, soit entre Alexandrie et Marseille, soit entre Marseille et Malte, ou Malte et Alexandrie, le port de transit de ces correspondances à payer à l'office des postes de France, conformément aux dispositions de l'art. 9 de la présente convention additionnelle, sera fixé, savoir:

1º Lorsque le transport desdites correspondances aura été effectué par des paquebots anglais, ou qui seront fretés ou employés par les ordres du gouvernement anglais, dans le trajet entier d'Alexandrie à Marseille, *et vice versâ*, à la somme de quatre francs par once britannique, poids net, pour les lettres; et pour les journaux, les prix courans et autres imprimés mentionnés dans l'article 9 précité, à cinq centimes par journal ou par feuille d'impression;

2º Lorsque ce transport aura été effectué par les mêmes bâtimens dans le trajet seulement d'Alexandrie à Malte ou de Malte à Marseille, *et vice versâ*, à cinq

francs par once britannique pour les lettres, et au prix de dix centimes fixé par l'art. 9 précité pour les journaux, les prix courans et autres imprimés susmentionnés. 1839

12. Par réciprocité, les paquebots de Sa Majesté britannique qui feront le trajet entre Marseille et Alexandrie ou Malte, transporteront, en dépêches closes, les correspondances originaires ou à destination des Indes orientales et des possessions françaises dans l'Inde, qui leur seront remises par l'office français ou pour cet office, aux conditions ci-après, savoir:

1° A raison de deux francs par once britannique pour les lettres transportées entre Marseille et Alexandrie;

2° A raison d'un franc par once britannique pour les lettres transportées entre Alexandrie et Malte, ou Malte et Marseille;

3° Et pour les journaux, les prix courans et autres imprimés mentionnés en l'art. 9 de la présente convention additionnelle, à raison de cinq centimes par journal ou par feuille.

13. Les correspondances mentionnées dans l'article précédent pourront être accompagnées par un courrrier ou agent de l'office français, lequel, dans ce cas, jouira, sur les paquebots anglais, ou qui sont fretés ou employés par le gouvernement anglais, des priviléges accordés aux courriers de l'office britannique par l'art. 8 de la présente convention additionnelle.

14. Les courriers de l'office britannique qui accompagneront, sur les paquebots français de la Méditerranée, les correspondances des Indes orientales pour la Grande-Bretagne, et de la Grande-Bretagne pour les Indes orientales, pourront prendre ou remettre, soit à Malte, soit dans toute autre station où relâcheront lesdits paquebots, des dépêches de ou pour la Grande-Bretagne, aux mêmes conditions et avec les mêmes priviléges stipulés par la présente convention additionnelle, relativement au transport de la correspondance des Indes orientales, sauf l'application des règlemens sanitaires.

Il est toutefois entendu que, dans le cas où les susdites correspondances venant de Malte ou du Levant auront été purifiées au lazaret de Malte, elles ne seront assujéties à aucune purification en arrivant à Marseille.

Quant au prix à payer à l'office de France, les

1839 stations en deçà de Malte seront assimilées à Malte, et celles au-delà à Alexandrie.

15. La présente convention, qui sera considérée comme additionnelle à la convention du 30 mars 1836, sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris dans le délai de deux mois, et elle sera mise à exécution au plus tard deux mois après l'échange desdites ratifications. Toutefois, les deux offices des postes de France et de la Grande-Bretagne pourront, d'un consentement mutuel, avancer l'époque de la mise à exécution de ladite convention.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention additionnelle, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le 10e jour du mois de mai de l'an de grâce 1839.

(L. S.) Duc de MONTEBELLO. (L. S.) GRANVILLE.

Ordonnance du 24 juillet 1839, relative à la convention ci-dessus.

Louis-Philippe, Roi des Français, etc.;

Vu, 1° la convention du 10 mai 1839, entre la France et la Grande-Bretagne;

2° La loi du 14 floréal an 10 (4 mai 1802);

3° Les lois des 15 mars 1827, 14 décembre 1830 et 30 mai 1838;

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'état au département des finances,

Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Art. 1er. A dater du 1er août prochain, les personnes qui voudront adresser de France ou des possessions françaises dans le nord de l'Afrique, ainsi que des stations du Levant où la France entretient des bureaux de poste, des lettres ordinaires ou chargées, des échantillons de marchandises, des journaux et autres imprimés pour les Indes orientales et les possessions françaises dans l'Inde, pourront les faire expédier par la voie des paquebots de la Méditerranée, en en payant le port d'avance jusqu'à Alexandrie (Egypte), conformément aux lois des 15 mars 1827 et 14 décembre 1830, et au tarif établi par l'ordonnance royale du 30 mai 1838.

2. La même faculté est accordée, aux mêmes conditions, pour les lettres ordinaires ou chargées, les échantillons de marchandises, les journaux et autres imprimés qui seront expédiés par les paquebots de la Méditerranée, des Indes orientales et des possessions françaises dans l'Inde, à destination de la France ou des possessions françaises dans le nord de l'Afrique, ainsi que des stations du Levant où la France entretient des bureaux de poste. 1839

3. Notre ministre secrétaire d'état, etc.

Signé: Louis-Philippe.
Et plus bas: H. Passy.

67.

Convention avec la Principauté de Schwarzbourg-Rudolstadt pour son accession aux conventions de monnoie conclues le 25 Août 1837 et le 8 Juin 1838 entre les royaumes de Bavière et de Wurtemberg, les Grand-duchés de Bade et de Hesse, le duché de Nassau et la ville libre de Francfort. Signé à Munic, le 11 Mai 1839.

(Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt v. 3. August 1839).

Vertrag

zwischen den Staaten des süddeutschen Münz-Vereins und dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, wegen des Beitritts des Letzteren zu den Münz-Conventionen vom 25. August 1837 und 8. Juni 1838.

Nachdem die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, mit der ihr angehörigen Oberherrschaft den zwischen den Staaten von Bayern Würtemberg, Baden, Hessen und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen, in-

1838 gleichen dem zwischen den genannten Staaten und dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zu Stande gebrachten Vertrage vom 8. Juni 1838 beizutreten, welche Conventionen und welcher Vertrag also lauten:

(Folgt der Text derselben).

und nachdem die Regierungen von Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen und Nassau, so wie Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt den unterzeichneten Königlich Bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeussern Freihern v. Gise bevollmächtigt haben, in ihrem Namen über den Beitritt der Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu dem durch die vorstehenden Conventionen gegründeten Münz-Vereine zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschliessen, so ist in Folge dessen zwischen dem genannten Staatsminister einerseits, und dem unterzeichneten Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Bevollmächtigten, wirklichen geheimen Rath, Oberstallmeister und Landeshauptmann etc. v. Witzleben andererseits, vorbehaltlich der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. I. Die Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt tritt, rücksichtlich der Oberherrschaft jenes Fürstenthums, den vorerwähnten Conventionen gegen Uebernahme der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen derselben in allen ihren Punkten im ganzen Umfange der Fürstlichen Oberherrschaft zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. II. Ausserdem macht sich die Fürstliche Regierung verbindlich:

1) die Bestimmungen des Art. VII der Münz-Convention vom 25. August 1837 in der Art zu vollziehen, dass sie sogleich für das Jahr 1838 und für ihre Rechnung eine nach Massgabe der oberherrschaftlichen Bevölkerung, respektive der Zoll-Revenuen-Vertheilung, treffende Summe von 36,600 Gulden, und zwar davon 124,400 in ganzen, dann 2,200 in halben Guldenstücken, bei einer zum süddeutschen Münzverein gehörigen Münzstätte ausprägen und in Umlauf setzen lassen werde;

2) die für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für jenes, welches im Vollzug des Art. VIII der Münz-Convention auf die Fürstliche Oberherrschaft noch überwiesen wird, angeordnete Controle von

demjenigen Staate vornehmen zu lassen, welchem 1839
dieselbe nach dem Turnus, wie derselbe im Art. II. des Vertrags mit Sachsen-Meiningen festgesetzt worden, gegen denjenigen Staat zugestehet, dessen Münzstätte sich mit der Ausprägung des Fürstlichen Ausmünzungs-Contingents befasset.

Art. III. Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 11. Mai 1839.

(L. S.) gez. Freiherr. v. Gise. (L. S.) gez. v. Witzleben.

68.

Traité d'amitié, de commerce et de navigation entre la Porte Ottomane et les républiques anséatiques de Lübeck, Breme et Hambourg. Signé à Londres, le 18 Mai 1839.

(Hamburgischer unpartheiischer Correspondent. 1839. Nro. 206. v. 31. August).

Nachdem die Senate der freien hanseatischen Republiken, Lübeck, Bremen und Hamburg den Wunsch zu erkennen gegeben, die Grundlagen der Freundschaft und des guten Vernehmens mit der hohen Pforte durch Abschluss eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Sr. Maj., dem Padischah der Ottomanen einerseits und den Senaten der genannten Staaten (eines jeden für sich besonders) andererseits, zu befestigen; so haben der Senat der freien hanseatischen Republik Lübeck, der Senat der freien hanseatischen Republik Bremen und der Senat der freien hanseatischen Republik Hamburg zur Verhandlung und Abschliessung der Artikel des besagten Vertrages bevollmächtigt den Hrn. James Colquhoun, Doctor der Rechte, Ehrenbürger der genannten Republiken, und gegenwärtig diplomatischen Agenten derselben bei der erlauchten Regierung I. Maj. der Königin des vereinigten Königreichs Grossbrittannien und Irland, Ritter des K. sächsischen Verdienst-Ordens etc. Auf diesen Wunsch

1839 eingehend, hat ihrerseits die hohe Pforte, kraft der ihm durch die erhabene Person seines Souveräns und Herrn, des durchlauchtigsten, glorreichsten, grosswürdigsten und grossmächtigsten Sultan Mahmud II. übertragenen Vollmachten ernannt und ermächtigt Se. Exc. Mustafa Reschid Pascha, einen der Vezire und Grosswürdenträger des Reichs, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Inhaber der mit Brillanten (als besonderem Zeichen seines hohen Ranges) verzierten Insignien des Kais. Ordens Nischani Iftichar und Grosskreuz des französischen Ordens der Ehrenlegion, des belgischen Leopolds-Ordens und des spanischen Ordens Isabellens der Katholischen. Die vorgenannten Bevollmächtigten sind in Berathung getreten und haben die nachstehenden achtzehn Artikel verabredet und festgesetzt, auch beiderseits genehmigt und mit ihren Unterschriften versehen.

Art. 1. Zwischen den Staaten und Unterthanen der hohen Pforte und den hanseatischen Republiken, deren Bürgern und Einwohnern soll fortan immerwährende Freundschaft bestehen.

Art. 2. Es können demzufolge die Unterthanen und Bürger der hohen contrahirenden Theile in völliger Sicherheit ihre beiderseitigen Besitzungen besuchen, daselbst ihren Handel zu Wasser und zu Lande betreiben, auch Häuser und Speicher miethen; ihre Personen werden dort jederzeit geachtet seyn, und in Allem, was ihre persönlichen Vorrechte, so wie das Recht zum Handels- und eigenem Geschäftsbetriebe anlangt, sollen sie gegenseitig alle diejenigen Vorzüge geniessen, deren sich in den Gebieten der hohen Contrahenten die Unterthanen und Bürger der meist begünstigten Nationen erfreuen. Die Freundschaft unter den hohen contrahirenden Theilen wird selbst im Fall eines Krieges eines derselben mit einer dritten Macht keine Unterbrechung leiden. Die hanseatischen Republiken, in ihrer Neutralität verharrend, werden immer mit derselben Achtung die Flagge und Unterthanen der hohen Pforte, seyen es Ottomanen oder Rajahs, bei sich aufnehmen, denen keinerlei Beeinträchtigung widerfahren, vielmehr die Fortsetzung ihrer Handelsverbindungen ungekränkt verbleiben wird. Und in Erwiederung wird die hohe Pforte den Bürgern der hanseatischen Repu-

bliken die gleiche Aufnahme angedeihen lassen, deren 1839.
Flagge und Eigenthum immer respectirt werden soll.

Art. 3. Die Unterthanen der hohen Pforte, sie mögen Kaufleute seyn oder nicht, welche die Gebiete der hanseatischen Republiken betreten, sollen bei ihrer Ankunft und während ihres Aufenthalts mit derselben Auszeichnung behandelt werden und sich derselben Vorzüge und Privilegien erfreuen, wie die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen. Auf gleiche Weise dürfen die hanseatischen Bürger, sie mögen Kaufleute seyn oder nicht, welche die Meere, Gewässer, Häfen und Lande der hohen Pforte durchreisen, besuchen oder bewohnen, dort nicht beeinträchtigt oder belästigt werden, und haben sie keine andere Zölle und sonstige Abgaben zu entrichten, als diejenigen, denen die Kaufleute und Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen unterworfen sind. Beide Theile werden den Reisenden Pässe bewilligen.

Art. 4. Die Bürger der hanseatischen Republiken, welche die Gebiete des ottomanischen Reiches besuchen wollen, können solches mit Sicherheit thun, und werden zu dem Zwecke einen Geleitsbrief (kaiserlichen Befehl) erhalten, Kraft dessen sie nirgends auf ein Hinderniss stossen, vielmehr überall Schutz und Beistand finden werden.

Art. 5. In sämmtlichen Staaten der hohen Pforte sollen die hanseatischen Bürger niemals und unter keinem Vorwande in ihren Geschäften gestört werden; und wird man ihrentwegen überhaupt das nämliche Herkommen befolgen, was rücksichtlich der meist begünstigten Nationen feststeht. Zu ihren Handelsgeschäften mögen sie sich nach Belieben der Mäkler jeder Nation und jedes Glaubens bedienen.

Art. 6. Es steht der hohen Pforte frei, in allen Städten und Häfen der hanseatischen Republiken Consuln und Vice-Consuln (Schahenders) anzustellen; diese sollen überall Schutz und Beistand finden und mit der, ihrem Stande gebührenden und den in den hanseatischen Republiken residirenden Personen gleichen Ranges der am meisten begünstigten Nationen zuerkannten Auszeichnung behandelt werden. Die hanseatischen Republiken haben die gleiche Befugniss zur Anstellung von Consuln oder Vice-Consuln, sowohl aus der Zahl ihrer eigenen Bürger, als anderer Fremden, mögen

1839 diese zugleich Consulat-Funktionen, im Dienste einer dritten Macht ausüben oder nicht, in allen Plätzen, Häfen oder Handelsstädten der hohen Pforte, wo immer deren Gegenwart durch das hanseatische Interesse geboten werden mag. Die hohe Pforte wird ihnen Fermane oder Berats zustellen und den angemessenen Schutz, Beistand und Auszeichnung angedeihen lassen.

Art. 7. Kein hanseatischer Bürger, sey er Kaufmann oder nicht, darf zum Sklaven gemacht werden. Gleiches gilt mit Bezug auf die Muhammedaner oder sonstigen Unterthanen der hohen Pforte in den hanseatischen Republiken. Hinsichtlich der Güter von hanseatischen, in den Staaten der hohen Pforte verstorbenen Bürgern, so wie umgekehrt von ottomanischen Unterthanen, die in den Gebieten der hanseatischen Republiken verstorben, dient das in Betreff der meist begünstigten Nation beobachtete Verfahren als Regel.

Art. 8. Im Fall eines Streites oder eines Prozesses zwischen Unterthanen der hohen Pforte und hanseatischen Bürgern sollen die Parteien nicht anders vernommen und das Urtheil nicht anders gesprochen werden, als in Gegenwart des hanseatischen Dragomans. So oft in einer Sache der Streitgegenstand 500 Piaster an Werth übersteigt, wird sie dem Richterspruch der hohen Pforte unterzogen, damit diese nach den Gesetzen des Rechts und der Billigkeit entscheide. Hanseatische Bürger, welche ihren Handels- und sonstigen Geschäften redlich und friedlich obliegen, dürfen niemals durch die Ortsbehörden zur Haft gezogen oder sonst belästigt werden; im Fall eines Verbrechens oder Vergehens aber, soll die Sache ihrem Minister, Geschäftsträger, Consul oder Vice-Consul, der dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, am nächsten wohnt, überwiesen werden; die Angeschuldigten sollen dann von ihm gerichtet und nach dem in Betreff der Franken bestehenden Gebrauche bestraft werden.

Art. 9. Die Flagge der hohen Pforte soll in den hanseatischen Republiken respectirt werden, und sollen die hanseatischen Kriegsfahrzeuge in Betreff der Handelsschiffe des ottomanischen Reichs die in der Marine üblichen Zeichen der Freundschaft und Höflichkeit beobachten. Gleiches Verfahren haben die ottomanischen Kriegsschiffe gegen die hanseatischen Handelsschiffe zu befolgen, und es sollen die hanseatischen Flaggen eben

so in allen Staaten der hohen Pforte respectirt werden. 1839
Die hanseatischen Schiffe können unter ihrer eigenen Flagge in völliger Sicherheit segeln; in keinem Falle aber dürfen sie ihre Flagge weder den Fahrzeugen ottomanischer Unterthanen noch denen andrer Nationen leihen. Die Gesandten, Geschäftsträger, Consuln oder Vice-Consuln der Senate der hanseatischen Republiken, dürfen niemals, weder öffentlich noch insgeheim, einen Rajah der Gewalt der hohen Pforte entziehen, noch ihn durch Patente schützen. Sie werden darauf achten, dass man niemals und in keinem Stücke von den in diesem Vertrage aufgestellten und von den beiden contrahirenden Theilen gutgeheissenen Grundsätzen abweiche. — In Erwägung des beschränkten Umfangs der Gebiete der Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg und der innigen Handels- und Schifffahrts-Verbindung, welche zwischen diesen Republiken besteht, wird hiemit verabredet und festgesetzt, dass jedes Schiff, welches ausschliesslich einem oder mehreren Bürgern einer oder der andern der genannten Republiken gehört und deren Capitain gleichfalls Bürger der genannten Republiken ist, vorausgesetzt, dass drei Viertheile der Mannschaft aus Bürgern oder Unterthanen einer oder mehrerer der genannten Republiken, oder eines oder mehrerer Staaten des deutschen Bundes bestehen, in Betreff aller Verhältnisse, die Gegenstand dieses Vertrags sind, als ein Lübeckisches, Bremisches oder Hamburgisches Schiff angesehen werden soll. Die ordnungsmässig ausgefertigten Seepässe werden zwischen den höhern contrahirenden Theilen als Beweise der Nationalität der ottomanischen und hanseatischen Fahrzeuge gelten.

Art. 10. Die hanseatischen Handelsschiffe können frei durch den Canal der Kaiserl. Residenz fahren, um in das schwarze Meer oder aus demselben heraus zu gelangen, und mit Ausnahme der im ottomanischen Reiche verbotenen Gegenstände, dürfen sie mit allen Waaren, Natur- oder Industrie-Erzeugnissen des ottomanischen Reichs oder jedes andern Ursprungs-Orts beladen seyn. Auch soll es hanseatischen Handelsfahrzeugen freistehen, sey es beladen oder in Ballast, sowohl den Bosporus oder das schwarze Meer zu beschiffen, als alle andern Meere, Gewässer, Rheden und Häfen zu befahren, die von der hohen Pforte abhängen, — welche Letztere, mittelst Ertheilung der dazu

1839 erforderlichen Fermane, ihnen Schutz verschaffen wird gegen jede Beeinträchtigung oder jeden Angriff von Seiten der afrikanischen Regentschaften. Und um besser zu erklären, welches Verfahren die Bürger und Einwohner der hanseatischen Republiken einzuschlagen haben, wenn hanseatische Bürger oder Schiffe auf der See durch Unterthanen der hohen Pforte beraubt werden sollten, diese mögen den afrikanischen Provinzen oder irgend einem andern, der Herrschaft Sr. ottomanischen Maj. unterworfenen Gebiete angehören; — so hat der so beraubte hanseatische Bürger oder Schiffs-Capitän bei seiner Ankunft, in welchem Hafen es sey, vor der competenten Behörde daselbst in hergebrachter Form eine beeidigte Erklärung abzulegen, um die Umstände der angethanen Gewalt zu constatiren. Dieser Erklärung werden die Documente beigefügt, welche die Entschädigungs-Forderungen enthalten. Der Beraubte wendet sich sodann an den dort residirenden Consul der hanseatischen Republiken oder einer derselben, oder falls es dort keinen gäbe, an den Consul irgend einer andern Nation, um das Ganze nach Konstantinopel befördern zu lassen. Hier werden die den Betrag der Entschädigungs-Forderung constatirenden Documente nach den bei der hohen Pforte geltenden Rechtsgrundsätzen und den zur Unterstützung dienenden Beweismitteln von dem, welchen es angeht, untersucht. Die competente Behörde wird über die Bezahlung der Entschädigung entscheiden, welche sodann von dem Piraten oder demjenigen, der den Schaden angerichtet hat, innerhalb drei Monaten vom Tage des ausgesprochenen Urtheils angerechnet, zu leisten ist.

Art. 11. Wenn ein Unterthan der hohen Pforte, er oder sein Schiff mag den afrikanischen Provinzen oder irgend einem andern, der Herrschaft Sr. ottomanischen Maj. unterworfenen Gebiete angehören, durch die Handlung eines hanseatischen Bürgers oder Schiffs-Capitäns auf der See Verlust oder Schaden erlitten haben sollte, so hat der Verletzte seine Entschädigungs-Forderung vor der competenten Behörde derjenigen unter den Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg, welcher der Verletzende angehört, geltend zu machen; diese wird dann die dem ottomanischen Unterthan binnen drei Wochen nach gesprochenem Erkenntnisse auszuzahlende Entschädigung festsetzen. Da jeder rechtlich

begründeten Forderung durch diese Vereinbarung die 1839
Entschädigung gewährleistet wird, so hat man ausdrücklich anerkannt, dass in diesem Betrachte keinerlei Solidarität, weder unter den drei hanseatischen Republiken, noch unter ihren Bürgern, noch unter den Bürgern einer derselben bestehe; und eben so soll auch andrerseits jeder ottomanische Unterthan nur für die von ihm selbst contrahirten Schulden verantwortlich seyn.

Art. 12. In allen Häfen des ottomanischen Reichs sollen die hanseatischen Schiffe, sowohl bei ihrer Ankunft als bei ihrem Abgange, keiner strengeren Untersuchung von Seiten der Zoll- oder Hafen-Beamten unterliegen, als die Schiffe der am meisten begünstigten Nationen; auch sollen die besagten Schiffe und ihre Ladungen nie andre oder höhere Zoll-, Hafen- oder sonstige Abgaben bezahlen, als die Schiffe eben dieser Nationen. Gleicherweise sollen sie auch alle Producte oder Waaren jeder Art ein- und ausführen dürfen, welche von den Schiffen der am meisten begünstigten Nationen ein- und ausgeführt werden. Die Schiffe unter ottomanischer Flagge, welche die Häfen der hanseatischen Republiken besuchen, sollen sich dort derselben Vortheile erfreuen. Was den Küstenhandel anlangt, welcher die aus einem in den andern Hafen eines der hohen contrahirenden Theile expedirten inländischen oder ausländischen Producte umfasst, so ist festgesetzt worden, dass die Betreibung dieses Handels den Schiffen undUnterthanen oder Bürgern der beiden respectiven Contrahenten freistehen soll: Jedoch ist derselbe den für den innern Handel bestehenden Reglements, so wie solche von beiden Seiten auf die Unterthanen der am meisten begünstigten Nationen angewendet werden, anzupassen.

Art. 13. Die Unterthanen und Bürger eines der hohen contrahirenden Theile, welche mit ihren Fahrzeugen an einer, dem andern Theile gehörigen Küste ankommen, aber entweder in den Hafen nicht einlaufen, oder wenn sie eingelaufen sind, daselbst keinen Theil ihrer Ladung löschen wollen, haben völlige Freiheit, wieder abzugehen und ihre Reise fortzusetzen, ohne andre Abgaben zu bezahlen als diejenigen, denen in gleichem Falle die meistbegünstigten Nationen unterworfen sind.

Art. 14. Man ist ferner übereingekommen, dass

1839 es den Handelsfahrzeugen des einen contrahirenden Theiles, wenn sie in den Häfen des andern eingelaufen sind, freistehen soll, je nach der Willkühr des Capitäns oder des Eigenthümers, nur einen Theil der Ladung zu löschen und mit dem übrigen ungehindert wieder abzusegeln, ohne Zoll, Abgaben oder sonstige Lasten für ein Mehreres zu entrichten, als für den wirklich ans Land gebrachten Theil der Ladung, welcher in dem, eine Aufzählung sämmtlicher Gegenstände der Schiffsladung enthaltenden Manifeste zu bezeichnen und durchzustreichen ist; zu welchem Behufe dieses Manifest der Zollbehörde desjenigen Ortes, den das Schiff angegangen ist, vollständig vorgelegt werden muss. Für den im Schiffe weiter mitgenommenen Theil der Ladung wird nichts entrichtet, es mag mit diesem seine Fahrt nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortsetzen, um dort über den Rest der Ladung, sofern dieselbe aus Gegenständen besteht, deren Einfuhr gestattet ist, unter Bezahlung der darauf anwendbaren Abgaben, zu verfügen — oder auch nach jenem dritten Lande damit versegeln. Hierbei wird jedoch wohl verstanden, dass alle und jede, das Schiff selbst treffenden Zölle, Abgaben und Lasten nur ein einziges Mal und zwar in dem ersten Hafen, wo das Schiff die Ladung bricht oder einen Theil derselben löscht, zu entrichten sind; dass aber keine Zölle, Abgaben oder Lasten dieser Art in den übrigen Häfen desselben Landes, wo das besagte Schiff später noch sollte einlaufen wollen, aufs Neue gefordert werden dürfen; es sey denn, dass die am meisten begünstigte Nation in gleichem Falle noch weiteren Abgaben unterworfen wäre.

Art. 15. Die Eigenthümer oder Capitäne der Handelsfahrzeuge beider contrahirenden Theile, sollen in keinem Falle gezwungen werden, ihre Schiffe zum Transporte von Truppen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen herzugeben; sie sind befugt, alle desfalls an sie gerichteten und ihnen selbst nicht zusagenden Vorschläge abzulehnen.

Art. 16. Wenn Schiffe des einen der beiden contrahirenden Theile vor Stürmen, Piraten, Corsaren oder sonstigen Ungemach Schutz suchen in den Häfen oder innerhalb des Gerichtsbezirks des anderen Theiles, so soll ihnen Aufnahme, Schutz und freundliche Behandlung widerfahren. Im Fall auch ein Schiff des einen

contrahirenden Theils an den Küsten des andern Schiffbruch litte, soll die gerettete Mannschaft allen Beistand finden, den ihre Lage erheischt; die Waaren und sonstigen Gegenstände aber, die man zu bergen vermocht, sind dem hanseatischen Consul des zunächst gelegenen Orts zu überliefern, um dem Eigenthümer zugestellt zu werden. Für die Güter ottomanischer Unterthanen wird in solchen Fällen das in den hanseatischen Republiken rücksichtlich der meist begünstigten Nationen geltende Verfahren zur Norm dienen. 1839

Art. 17. Gegenwärtiger Freundschafts- und Handels-Vertrag, nachdem er die Unterschrift der vorgenannten Bevollmächtigten erhalten, um von der einen wie von der andern Seite für alle Folgezeit getreulich in Ausführung gebracht zu werden, ist von denselben an ihre Regierungen einzusenden, deren keine gestatten wird, dass man ihm zuwider handle, und zwar unter dem förmlichen und gegenseitig gegebenen Versprechen, dass innerhalb vier Monaten, von dem Tage der Unterzeichnung angerechnet, oder wenn möglich noch früher, derselbe durch Se. Maj. den Kaiser der Ottomanen einerseits und die Senate der hanseatischen Republiken andererseits genehmigt und bestätigt werden soll, damit die Artikel desselben ohne alle Aenderung und Abweichung beobachtet werden.

Art. 18. Obgleich die gegenwärtige Convention, als den drei freien hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg gemeinsam angesehen wird, so ist doch vereinbart, dass zwischen den selbstständigen Regierungen derselben keine Solidarität besteht, und dass die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention, falls sie in Betreff einer oder zweier der genannten Republiken wegfallen würden, nichtsdestoweniger für die übrigen in voller Kraft bleiben sollen.

Schluss. Demzufolge ist, nachdem die vorstehenden achtzehn Artikel geordnet und vereinbart worden, der gegenwärtige Vertrag abgefasst, um, wenn es Gott gefällt, durch die in London vorzunehmende Auswechselung der Ratificationen seine Vollendung zu erhalten, und ist derselbe von den vorgenannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt und gegen eine völlig gleichlautende Urkunde ausgewechselt worden.

So geschehen zu London, am 18 Mai 1839.

(L. S.) J. Colquhoun. (L. S.) Reschid Pascha.

1839 *Déclaration du Ministre des affaires étrangères de la sublime Porte.*

(Traduction officielle.).

„Wir, der unterzeichnete Minister der auswärtigen Angelegenheiten der hohen Pforte und ausserordentliche Gesandte bei dem Hofe zu London, um aus dem Handelsvertrag, den Wir im Namen unseres erlauchten Souveräns mit den hanseatischen Republiken Lübeck, Bremen und Hamburg abzuschliessen, beauftragt waren, und am 18 d. M. abgeschlossen haben, jeden Gegenstand eines Zweifels oder einer falschen Auslegung zu entfernen und auf den von Hrn. James Colquhoun, Bevollmächtigten der genannten Republiken, gegen uns ausgesprochenen Wunsch, erklären hiermit:

1. Dass in dem Art. 10 des genannten Vertrags, wo von verbotenen Gegenständen die Rede ist, man nicht von solchen Waaren hat reden wollen, die, am Bord eines hanseatischen Schiffes befindlich, nach einem nicht zu den Staaten Sr. ottomanischen Maj. gehörenden Hafen bestimmt sind.

2. Dass wenn (im Art. 11) festgesetzt wird, die ottomanischen Unterthanen und die hanseatischen Bürger sollten nur für die von ihnen selbst contrahirten Schulden verantwortlich seyn, damit nicht gesagt ist, dass sie nicht auch dann verantwortlich seyn sollen, wenn sie für irgend jemand Anders Bürgschaft oder Sicherheit geleistet haben.

3. Dass der an mehreren Stellen gebrauchte Ausdruck *Bürger*, wo von Personen die Rede ist, die von den hanseatischen Republiken abhängig sind, im türkischen Text durch ein Wort ausgedrückt worden ist, welches *Unterthan* bedeutet, und welches ohne Unterschied des religiösen Glaubens und der bürgerlichen oder politischen Rechte alle den hanseatischen Republiken untergebenen Individuen umfasst.

4. Dass unter dem Wort *Piaster* ausschliesslich der türkische Piaster von vierzig Paras zu verstehen ist.

London, am 22 Mai 1839.

(unterz.) Reschid.

Les ratifications de ce Traité ont été échangées à Londres le 27 Août 1839.

69.

Circulaire du ministre du commerce en France du 25 mai 1839, relative aux provenances de la Grèce.

(Moniteur universel).

Messieurs, les bâtimens provenant des ports de la Grèce sont encore soumis, dans les ports du royaume, au même régime qu'à l'époque où ce pays faisait partie de l'empire ottoman, et où l'on n'y prenait aucune précaution contre l'importation de la peste.

Cependant la Grèce a maintenant un système sanitaire régulier sur sa frontière de terre et dans ses principaux ports: l'inspecteur des établissemens sanitaires du royaume, récemment envoyé sur les lieux, s'est assuré, par ses propres yeux, que ce système offrait en général des motifs de sécurité à peu près suffisans.

Il serait dès lors contraire aux principes de notre législation sanitaire de maintenir, dans toute leur rigueur, les mesures précédemment établies à l'égard des provenances de la Grèce.

L'intendance sanitaire de Marseille ayant pensé elle-même que ce régime pouvait être adouci, j'ai décidé qu'à l'avenir les bâtimens partis des ports grecs, en état de patente nette, ne seraient plus soumis dans nos ports qu'à une quarantaine d'observation.

Cette quarantaine devant être renfermée dans les limites fixées par l'article 33 de l'ordonnance du 7 août 1822, sera de dix jours sur les côtes de l'Océan et de la Manche, et de douze jours sur les côtes de la Méditerranée; elle sera réduite à huit jours pour les bâtimens de guerre.

La quarantaine ainsi fixée, sera applicable même aux bâtimens venant des ports du Levant qui auraient été admis à libre pratique dans les ports grecs où il existe des lazarets, après y avoir subi la quarantaine et les purifications prescrites par les règlemens locaux. Néanmoins les administrations sanitaires restent juges des cas où, soit à cause du défaut de justification suffisante, soit à cause de quelque circonstance survenue dans la traversée, les bâtimens de cette provenance devront être renvoyés dans les ports à lazaret.

Ces mêmes administrations devront toujours veil-

1839 ler à ce que pendant la durée de la quarantaine d'observation, les hardes, hamacs et effets des équipages et des passagers soient mis à l'évent conformément aux instructions sur la police sanitaire.

70.

Décrets concernant la navigation, publiés dans la République de la Nouvelle-Grénade.

I.

Décret du 26 mai 1839 qui admet en franchise les produits de Venezuela et de l'Equateur à leur entrée par terre ou par la navigation fluviale.

Le Sénat et la Chambre des représentans de la Nouvelle-Grenade réunis en congrès, décrètent:

Article unique. Tous les produits naturels des manufactures de Venezuela et de l'Equateur, à l'exception de l'eau-de-vie de canne et de ses composés et du tabac de toute nature, n'acquitteront à leur entrée dans la Nouvelle-Grenade, par les frontières de terre ou par les rivières navigables, aucun des droits perçus au profit de l'Etat.

Paragraphe unique. Il n'est point dérogé par cette loi au paragraphe unique de l'article 31 de la loi du 5 juin 1834, ni aux dispositions en vigueur sur l'introduction du sel étranger, qui continuera à payer les droits d'importation et d'*alcabala*, conformément à la même loi du 5 juin et à celle du 14 mai 1835.

Bogota, le 20 mai 1839,

Signé: Jose Ignacio de Marquez.

II.

Décret du 31 mai 1839 qui accorde certaines franchises aux ports de Panama et de Buenaventura.

Art. 1er. Jusqu'à la réalisation de la disposition prévue par l'article 13 du décret du 25 mai 1835, le

port de Panama jouira, pendant quatre années, des privilèges suivans : 1839

1° Les bâtimens nationaux et étrangers des puissances amies et neutres ne paieront, à leur entrée dans ledit port, aucuns droits d'ancrage, de tonnage ou autres, perçus à raison de l'entrée et du mouillage du bâtiment ;

2° Les produits agricoles des républiques de l'Equateur, du Pérou, du Mexique et de l'Amérique centrale dont l'importation est permisse dans la Nouvelle-Grenade, et qui sont importés à Panama, ne seront soumis à aucun droit d'importation, d'alcabala et de routes (*caminos*) ;

3° L'or en poudre, en pâte ou ouvré, et l'argent en barres, *pigne* ou ouvré, ne paieront à l'exportation aucun droit, pourvu que ces métaux proviennent des provinces de l'isthme ou soient venus de l'extérieur ;

4° Les bâtimens nationaux et étrangers qui entreront dans le port de Panama, pourront aller faire de l'eau et des vivres dans l'île de Taboga. La douane prendra les précautions nécessaires.

2. La ville de Porto-Bello est déclarée port d'entrepôt pour toutes les marchandises nationales et étrangères, en se conformant aux règles établies par le décret législatif du 4 avril 1826.

3. Le port de Buenaventura, sur la côte de l'Océan Pacifique, sera, pour quarante années, port franc, avec la libre entrée et sortie des nationaux et étrangers de toute classe, sans paiement de droit d'importation ou de toute autre charge, de quelque nom ou espèce que ce soit. Il n'est fait d'exception que pour les navires des nations en guerre avec la Nouvelle-Grenade.

Paragraphe unique. L'exemption de l'article précédent ne comprend que le port et les habitans de Buenaventura ; toutes les marchandises exportées pour les autres parties de la république, par terre et par mer, seront soumises au paiement des droits nationaux.

Bogota, le 31 mai 1839.

Signé : José Ignacio de Marques.

70.

Tarif d'évaluations pour servir à la perception des droits de douanes dans l'Empire du Brésil, dressé par la commission nommée par le décret du 27 mai 1839.

Table des Evaluations fixées pour la perception des droits d'entrée *).

1re Section.

Fil de coton, de lin et de chanvre: Soie moulinée. — Tissus. — Habillement (Effet d') confectionnés.

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis**)
Bas et chaussettes de coton: Chaussettes commun,	la douz.	2000
— — — fines	id.	4000
— de coton: Bas pour enfant, communs	id.	2800
— — — — fins	id.	4000
— — — pour femme, communs	id.	3000
— — — — demi-fins	id.	6000
— — — — fins	id.	8000
Nota. Ne sont pas compris sous cette dénomination les bas de France, dits de *fil d'Ecosse*.		
— — — pour homme, communs.	id.	5000
— — — fins	id.	10000
— de laine: Chausettes communes	id.	3000
— — — fines	id.	6000
— — Bas communs	id.	6000
— — — fins	id.	12000
— — de lin et chanvre: Chaussettes communes.	id.	4000
— — — fines	id.	8000
— — Bas pour enfant, communs	id.	4000
— — — — fins	id.	6000

*) Les droits à percevoir sur les articles repris à la 1re section sont: Droit d'importation, 15 p. %; d'expédition 1 ½ p. %; — de magasinage, 3 ½ p. %.

**) Le *real* (au pair) = o fr. o c. ⅝: 160 *reis* = 1 fr.

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Bas de laine: pour femme, communs	la douz.	6000
— — — — fins.	id.	12000
— — — pour homme, communs.	id.	8000
— — — — fins.	id.	16000
— — de soie: Chaussettes.	id.	16000
— — Bas pour enfant	id.	12000
— — — pour femme	id.	18000
— — — pour homme, de *pezo*	id.	40000
— — — — autres	id.	30000
Bonnets (*Barretes*) de laine, de peluche, doubles	id.	3600
— — simples	id.	2200
— de tricot, doubles	id.	3000
— — simples.	id.	2000
Voir, en outre, Chapeaux.		
Bretelles de coton, en tricot, communes	id.	1200
— fines	id.	2000
Caleçons de coton, en tricot	la pièce	1200
— de laine, de flanelle	id.	1200
— — de tricot. *C.* de coton.		
Capotes *V.* Manteaux.		
Chapeaux, casquettes et bonnets: *Barretes* ou *Carapuças* de laine,	id.	800
— — de poil de lièvre	id.	3500
— — — autres.	id.	800
— *Chapeos* de coton, de toute qualité.	id.	2400
— — de laine et de poil: de laine de *Braga* ou façon de *Braga*, pour enfant, communs	id.	800
— — — — — fins	id.	1200
— — — — autres, communs	id.	1200
— — — — — fins	id.	1800
— — — de poil de castor, en forme, non montés	id.	5500
— — — — de lièvre	id.	4000
— — — — autres, pour enfant	id.	3200
— — — — — pour homme, d'uniforme	id.	8000
— — — — — — autres, communs	id.	3000
— — — — — — — fins	id.	5000
— — — — — — — surfins	id.	8000

Nota. Les chapeaux, avec ornemens, sont évalués à 50 p. % en sus.

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
Chapeaux de paille du Chili, pour enfant, de toute qualité	la pièce	reis. 2400
— — — autres, communs	id.	2400
— — — — demi-fins	id.	4000
— — — — fins	id.	6000
— — de soie, de toute qualité	id.	5000
— — vernis id.	id.	2000
Chemises de coton, de batiste, pour homme	id.	4000
— — d'indienne ou étoffe rayée et quadrillée, d'indienne (*chita*)	id.	2400
— — d'étoffe rayée etc. (*riscado*), commune, écrue, blanche, de couleur	id.	1200
— — — autre. C. d'indienne		
— — de *morim* (espèce de calicot)	id.	4000
— — de percale	id.	4000
— — de tricot, communes	la douz.	8000
— — — autres, à poil en dedans	id.	16000
— — — — sans poil idem	id.	12000
— de laine: de flanelle, bayette (*baeta*)	id.	18000
— — autre (*baetilha* ou *franela*)	id.	18000
— — de molleton	id.	24000
— — de sérafine	id.	18000
— — de tricot C. de coton		
— de lin: de batiste, pour femme	la pièce	20000
— — — autres, unies	id.	15000
— — de Bretagne, unies	id.	4000
— — de lin, de *brim*, unies	id.	4000
— — d'*esguido*, id.	id.	8000
— — d'Irlande, id. C. d'*esguido*		
— — de *panno*, id.	id.	4000
— — autres, communes, écrues, blanches, de couleur.	id.	1200

Nota. Les chemises, avec garnitures, jabots, plis sur la poitrine et autres ornemens analogues, paieront un droit additionnel sur une évaluation de 30 p. % qui s'ajoutera à la valeur respective.

Lorsqu'elles auront des devans, cols ou poignets d'étoffes différentes du corps, on leur ap-

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
pliquera l'évaluation fixée pour celles de première qualité.		
Chemises (cols de), pour homme, en coton	la pièce	640
— — en lin et chanvre	id.	1280
Corsets, pour femme	id.	4000
Culottes et pantalons de coton: pur, de tricot	id.	4000
— — — — autres, très-communs	id.	1200
— — — — autres	id.	4000
— — — mélangé de lin et de chanvre. *C.* de lin et chanvre, *brim* mélangé.		
— de laine, de casimir	id.	15000
— — de flanelle (*baeta*)	id.	3000
— — de drap, très-commun	id.	3000
— — — autre	id.	18000
— — de mérinos. *C.* de casimir.		
— — de molleton. *C.* de flanelle.		
— — autres, non dénommés	id.	6000
— de lin et de chanvre: de *brim*, pur, commun	id.	1200
— — — — autre écru ou blanc, croisé	id.	7000
— — — — — uni	id.	4800
— — — mélangé de coton écru ou blanc *C.* pur.		
— — d'*estopa*	id.	1200
Dentelles (*Rendas*) de coton, y compris les entre-deux brodés	la vare*)	240
Fils (*Linhas*) à coudre, de Portugal ou façon de Portugal	le paq. de 30 échev.	2000
— — autres, de coton, sur bobines	la douz.	600
— — — — en écheveaux	la livre	1200
— — — — en pelotes, en boites contenant 8 pelottes	la boite	160
— — — — — autres	la livre	1200
— — — de lin et de chanvre	id.	1800
— autre, écru ou de couleur	id.	1000
Galons (*Cadaços*) de coton, pur, pour bords de bottes.	la vare	30
— — — dits de *rosinhas*, jusqu'à ½ pouce de large		10

*) La *vare* (5 palmes) = 1 mètre 087. — D'autres renseignemens la portent à 1 mètre 700.

Marchandises.	Unités.	Evaluation.
		reis.
Galons (*Cadaças*) de coton, autres, blancs, du nº 13 à 60	la vare	6
— — — — noirs, jusqu'à ½ pouce de large	id.	6
— — mélangé, de laine, dits de *rosinhas*, *C.* pur.		
— — — mélangé de lin et chanvre pour bords de bôtes, dits de *rosinhas*. *C.* pur.		
— de laine, dits de *rosinhas*, de mélangés coton et de lin. *C.* de coton mélangé.		
— de lin et de chanvre, purs, pour bords de bottes	id.	30
— — — autres, blancs, du nº 13 à 60	id.	6
— — — — rayés, nº 30, en paquets de 12 pièces	id.	10
— — — — 40, id. 9 id.	id.	10
— — — — 60, id. 6 id.	id.	10
— — — — 80, id. 4 id.	id.	10
— — mélangés de coton ou de laine. *C.* de coton mélangée		
— de soie, jusqu'à ½ pouce de large	id.	20
— — jusqu'à un pouce idem.	id.	50
Voir, en outre, Rubans.		
Gants de coton, courts	la douz.	4000
— — longs	id.	8000
— de laine, en tricot, courts	id.	5000
— de lin, id., id.	id.	4800
— de peau, de castor, courts	id.	4000
— — — longs	id.	8000
— — de chamois, pour militaire, avec poignets,	id.	16000
— autres. *C.* de castor.		
— — de daim, pour militaire, avec poignets	id.	16000
— — — autres, courts	id.	6000
— — de *pellica*, courts	id.	7200
— — — longs	id.	14400
— de soie, courts	id.	7200
— — longs	id.	14400
Gilets (*Coletes*) de coton, pur.	la pièce	3600
— — mélangé, de laine. *C.* de laine, de lin, soie melangés.		
— — — de lin et de chanvre. *C.* idem.		
— — — de soie. *C.* idem.		
— de laine, pure, de casimir.	id.	7200

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Gilets de laine, de drap. *C.* de casimir.		
— — de mérinos. *C.* idem.		
— — autres, purs ou mélangés. *C.* idem.		
— mélangée, de coton. *C.* pure.		
— — — de soie. *C.* idem.		
— de lin et de chanvre, pur	la pièce	3600
— — mélangé de coton *C.* pure.		
— de soie, pure, de velours.	id.	10000
— — — autre. *C.* de velours.		
— — mélangée, de coton.	id.	7200
— — — de laine. *C.* de coton.		
Nota. Pour les gilets de soie brodés ou ornés, les évaluations ci-dessus sont augmentées de 50 p. %.		
Habillemens et effets à usage. *V.* Caleçons, Chemises et Cols de chemise, Culottes, Gilets, Habits, Manteaux, Pantalons, Redingotes, Robes, Vestes.		
Habits (*Casaças*) de drap	id.	40000
Manteaux (*Capotes*) de laine, de camelot uni, à carreaux écossais, pour femme.	id.	15000
— — pour homme. *C.* pour femme.		
— de drap commun	id.	8000
— — fin, à bords de velours ou garniture analogue.	id.	60000
— — de drap, fin, doublé en soie.	id.	60000
— — — autres, unis	id.	40000
— de flanelle (bayette)	id.	8000
— de molleton. *C.* de drap commun.		
— de ratine. *C.* de camelot.		
Ombrelles. *V.* Parapluies.		
Pantalons. *V.* Culottes.		
Parapluies et Parasols: pour femme (Ombrelles), à manche droit, couverts en soie, unis	id.	4800
— autres, de percale	i.	1600
— — de soie.	id.	7500
Redingotes de laine, de camelot	id.	30000
— de casimir	id.	50000
— de drap. *C.* de casimir.		
— de mérinos. *C.* idem.		

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Redingotes de ratine. *C.* de camelot		
— de serge. *C.* idem.		
— autres. *C.* idem.		
Robes: *Japonas* de chambre, de drap très-commun.	la pièce	5000
— — de flanelle (bayette). *C.* de drap.		
— — de molleton. *C.* de drap.		
— *Vestidos* de coton, en coupons, de *escossia*. *C.* de mousseline.		
— — d'indienne (*chita*), bleue, avec bordure	le coup.	800
— — de mousseline blanche ou de couleur, teinte ou imprimée, unie, brochée, damassée ou brodée, d'Allemagne ou façon d'Allemagne, commune.	id.	1600
— — — demi-fine.	id.	3000
— — — fine	id.	4000
— — de tulle. *C.* de mousseline.		
— *Saias* d'indienne bleue, en coupons. *C.* *Vestidos.*		
Rubans de satin ou satinés, unis, lustrés: jusqu'à ¼ de pouce *) de large	la vare	20
— de ½ pouce id.	id.	35
— de ¾ de pouce id.	id.	50
— de ⅞ de pouce id.	id.	60
— d'une pouce id.	id.	75
— d'un pouce ¼ id.	id.	90
— d'un pouce ½ id.	id.	120
— de deux pouces id.	id.	200
— de plus de deux pouces id.	par ⅛ de pouce	20
Nota. Le mode de mesurage ci-dessus ne s'appliquera pas aux *rubans* de couleur rose, cramoisie ou écarlate. *Voir*, en outre, Galons.		
Sacs de l'Inde, de *Gunes*, très-communs.	la pièce	200
— autres, de serpillière, très-grossiers	id.	400
Soie moulinée d'Italie	la livre	16000
— autre	id.	8000

*) Le pouce (1/12 de pied ou 12 lignes) = 0 mètre 025.

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Tissus de coton: Basin, *Fustao*, piqué, de *patente*, commun.	le cov. *)	360
— — Basin, *Fustao*, piqué, *de patente*, fin.	id.	900
— — *Metim* blanc ou de couleur, commun	id.	200
— — fin	id.	300
— Batiste unie, en pièces de 6 vares	la pièce.	3000
— *Birolas*	le cov.	120
— Bretagne. *C. Morins.*		
— *Brim* croisé, pur, jusqu'à 26 pouces de large	la vare	400
— — de plus de 26 pouces	e pouce	20
— — mélangé de lin. *C.* pur.		
— *Cadeaz.* C. *Birolas.*		
— *Castores*	le cov.	300
— *Chillas.* C. *Birolas.*		
— *Coromandeis.* C. *Birolas.*		
— Couvertures (*Mantas*) pour lit, communes, blanches ou rayées	la pièce	800
— Dentelle. *V.* ce mot.		
— *Fafulez.* C. *Birolas.*		
— *Hollanda* écrue, jusqu'à 24 pouces de large	le cov.	80
— — de plus de 24 pouces id.	le pouce	5
— Indiennes et étoffes rayées et quadrillés; *Chitas* de Portugal ou façon de Portugal, bleues.	le cov.	200
— — — — d'autres couleurs, étroites.	id.	200
— — — — larges.	id.	240
— — — autres en *madapolam* ou *morins*, écarlates, jusqu'à 24 pouces de large	id.	320
— — — — — de 24 à 32 id.	id.	480
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	20
— — — — autres, jusqu'à 24 id.	le cov.	200
— — — — — de 24 à 32 id.	id.	350
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	15
— — *Riscados* (étoffes rayées, etc.) pures, pour courtepointes et matelas, jusqu'à 24 id.	la vare	200
— — — — — de plus de 24 id.	le pouce	10

*) Le *covado* (3 palmes) = o mètre 652. — Une autre évaluation le porte à o mètre 670. — La douane de Rio-Janeiro calcule ordinairement les 100 aunes de France à 172 *covados*, quoiqu'elles ne rendent que de 166 à 168.

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Tissus de coton: *Riscados* (étoffes rayées etc.) autres, communes, jusqu'à 16 id.	le cov.	100
— — — — — — de plus de 16 id.	le pouce	5
— — — — — fines, jusqu'à 16 id.	le cov.	150
— — — — — — de plus de 16 id.	le pouce	5
— — — mélangées de laine ou *Escocezes*. *V*. Tissus de laine. — *Escocezes*.		
— — — — de lin et de chanvre, pour courte-pointe, etc., jusqu'à 24 pouces de large	la vare	360
— — — — — — de plus de 24 id.	le pouce	20
— Irlandes. — Mêmes évaluations que *Morins* ci-après, suivant la largeur et la qualité.		
— *Gonguins*. C. *Birolas*.		
— *Madapolams* communs; jusqu'à 24 pouces de large.	la vare	120
	id.	160
— — — de 24 à 28 id.	id.	200
— — — de 28 à 32 id.	le pouce	10
— — — de plus de 32 id.	la vare	200
— — fins, jusqu'à 24 id.	id.	240
— — — de 24 à 28 id.	la vare	
— — fin, de 28 à 32 pouces de large	le pouce	280
— — — de plus de 32 id.		15
— *Metim*. V. Basin.		
— *Morins* de l'Inde	la vare	800
— — autres, communs. *C. Madapolams* fins		
— — — demi-fins, jusqu'à 24 pouces de large	id.	240
— — — — de 24 à 28 id.	id.	320
— — — — de 28 à 32 id.	id.	400
— — — — de plus de 32 id.	le pouce	20
— — — fins. *C*. demi-fins.		
— Mouchoirs de poche (à tabac) à fond rouge, communs	la douz.	2400
— — — — demi-fins	id.	3600
— — — — fins.	id.	4800
— — — autres, communs	id.	1800
— — — demi-fins	id.	2400
— — — fins	id.	3600
— — autres, de basin (*metim*). *C*. de mousseline.		

Marchandises.	Unités.	Évaluations.
		reis.
Tissus de coton: d'indienne (*chita*), écarlates, jusqu'à 28 pouces de large	la douz.	4800
— — — — — de plus de 28 id.	le pouce	300
— — — — autres communs, jusqu'à 20 id.	la douz.	1400
— — — — — — de plus de 20 id.	le pouce	160
— — — — — fins, jusqu'à 20 id.	la douz.	1800
— — — — — — de plus de 20 id.	le pouce	240
— — — de mousseline, unis ou ouvrés, d'Ecosse, communs, jusqu'à 20 id.	la douz.	1400
— — — — — — de plus de 20 id.	le pouce	160
— — — — — fins, jusqu'à 20 id.	la douz.	1800
— — — — — — de plus de 20 id.	le pouce	240
— — — — autres. C. d'Ecosse.		
— — — de *murselina*. C. d'indienne, autres.		
— — — de percale. C. id. id.		
Nota. Par *mouchoirs*, on entend ceux qui ont jusqu'à 32 pouces. On les mesurrera sur leur plus grande dimension. *Voir*, en outre, Scälls.		
— Mousseline d'Ecosse, façonnée, commune, jusqu'à 32 pouces de large	la vare	240
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	10
— — — — mi-fine, jusqu'à 32 id.	la vare	320
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	15
— — — — fine, jusqu'à 32 id.	la vare	400
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	20
— — — unie. C. façonnée.		
— — de France ou façon de France, façonnée et dammassée, comm., jusqu'à 32 pouces de large	la vare	400
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	15
— — — — fine, jusqu'à 32 id.	la vare	750
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	30
— — autre, à carreaux ou à raies, façonnée, tissue à jour, blanche ou de couleur, commune, jusqu'à 32 id.	la vare	240
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	10
— — — — fine, jusqu'à 32 id.	la vare	400
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	15
— — — unie, transparente, commune, jusqu'à 32 id.	la vare	240

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Tissus de coton : Mousseline, autre, unie, transparente, commune, de plus de 32 pouces de large	le pouce	10
— — — — — mi-fine, jusqu'à 32 id.	la vare	450
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	15
— — — — fine, jusqu'à 33 id.	la vare	600
— — — — — de plus de 32 id.	le pouce	20
— — — de même qualité que les *Garrazes*, ou de qualité analogue	la vare	160
— — — de qualité supérieure, telle que *Sanas* ou de qualité analogue	id.	220
— *Murim.* Voir *Morins.*		
— *Murselina*	le cov.	280
— *Nanguinas.* C. *Birolas.*		
— Nankin et nankinette : Nankin de l'Inde, blanc. C. jaune.		
— — — — bleu, en pièce, ayant jusqu'à 14 covados	la pièce	1900
— — — — — jaune, étroit, en pièce, qusqu'à 11 pouces de large et 7 covados de long	id.	800
— — — — — — large, jusqu'à 10 covados de long.	id.	1300
— — — d'ailleurs, bleu, jusqu'à 11 pouces de large	le cov.	100
— — — — — de plus de 11 id.	le pouce	10
— — — — jaune et blanc, jusqu'à 11 id.	le cov.	100
— — — — — de 11 à 13 id.	id.	110
— — — — — de plus de 13 id.	le pouce	10
— — Nankinette écarlate, unie, jusqu'à 24 id.	le cov.	240
— — — — de plus de 24 id.	le pouce	15
— — — d'autre couleur ou rayée, jusqu'à 16 id.	le cov.	120
— — — — de plus de 16 id.	le pouce	10
— Nappes ouvrées ou damassées, jusqu'à 12 palmes	la nappe	2400
— — de plus de 12 id.	le pouce	400
— *Panno* de *Bahes*	la pièce	1500
— — pour nègres (de *Cafre*)	id.	1200
— — autre, pur, uni, écru, jusqu'à 24 pouces de large.	la vare	140
— — — — — de 24 à 28 id.	id.	160
— — — — — de 28 à 32 id.	id.	180

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Tissus de coton: autre, pur, uni, écru, de 32 à 40 id.	la vare	240
— — — — — de 40 à 48 id.	id.	300
— — — — — de plus de 48 id.	le pouce	10
— — — — croisé, façon de Brésil, jusqu'à 28 pouces de large	la vare	240
— — — — — — de plus de 28 id.	le pouce	15
— — — — — autre, écru, en sus de l'évaluation de l'uni	la vare	60
— — — — — — blanchi, en sus de l'évaluation du croisé écru	id.	50
— — — — — — rayé, en sus de l'évaluation du croisé écru.	id.	100
— — — — ouvré, damassé, jusqu'à 24 pouces de large.	id.	360
— — — — — de plus de 24 id.	le pouce	15
— — — mélangé de lin et de chanvre, façon de Portugal, jusqu'à 25 id.	la vare	240
— — — — — de plus de 25 id.	le pouce	25
— — — — autre, jusqu'à 24 id.	la vare	500
— — — — de plus de 24 id.	le pouce	25
— Peluche, jusqu'à 20 id.	le cov.	600
— — de coton, de plus de 20 pouces de large	le pouce	30
— Percale façonnée, à carreaux, à jour, commune, jusqu'à 48 id.	la vare	350
— — — fine, jusqu'à 48 id.	id.	560
— — autres, de couleur, jusqu'à 24 id.	le cov.	100
— — — — de plus de 24 id.	l. 4 pouc.	20
— — — autres en pièces de 10 vares, commune, jusqu'à 28 id.	la pièce	2000
— — — — — de 28 à 48 id.	id.	2800
— — — — fine, jusqu'à 28 id.	id.	3000
— — — — — de 28 à 48 id.	id.	4200
— — — — — de 48 à 64 id.	id.	6000
— *Picotes*, jusqu'à 32 id.	le cov.	200
— — de plus de 32 id.	le pouce	10
— Platilles. — Mêmes évaluations que *Morins*, suivant la largeur et la qualité.		
— *Rapoes*. V. Nankinette.		
— *Ricasdos*. *V*. Indiennes.		

Marchandises.	Traites.	Evaluations.
		reis.
Tissus de coton: Satinette blanche et de couleur	le pouce	300
— Schalls de basin (*metim*). *C.* d'indienne		
— — d'indienne, écarlates, de plus de 32 pouces jusqu'à 40	la douz.	14400
— — — — de plus de 40 pouces	le pouce	300
— — — autres, unis ou ouvrés, de plus de pouces jusqu'à 40	la douz.	6000
— — — — de plus de 40 pouces	le pouce	250
— — de mousseline d'Ecosse et autre. *C.* d'indienne, autres.		
— — de *murselina*. *C.* d'indienne, autres.		
— — de percale. *C.* d'indienne, autre.		
Nota. Les *schalls* se mesureront sur leurs plus grande largeur. *Voir*, en outre, Mouchoirs.		
— Serviettes (*Guardanapos*), communes	la douz.	1200
— — fines	id.	3000
— Tapis (*Oleados*) de table, garnis de drap, jusqu'à 32 pouces de large.	le cov.	1000
— — de plus de 32 id.	le pouce	40
— Tricot	le cov.	1000
— Tulle: filet, uni, à jour, jusqu'à 28 pouces de large	id.	360
— — — de plus de 28 id.	le pouce	15
— — autre, uni ou façonné	la vare	200
— Velours (*Belbutinas*), jusqu'à 16 pouces de large	le cov.	360
— — de plus de 16 id.	le pouce	20
— *Zuartes*	le cov.	200
Tissus de laine: Angoline, jusqu'à 24 pouces de large	id.	700
— — de plus de 24 id.	le pouce	30
— Alépine, mélangée de soie, jusqu'à 24 id.	le cov.	400
— — de plus de 24 id.	le pouce	50
— Bayette. *V.* Flanelle.		
— — Bouracan: *Barregana*. *V.* Ratine.		
— — *Durante* uni uni ou façonné, cramoisi, écarlate, rose	le cov.	300
— — — d'autres couleurs	id.	240

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Tissus de laine: *Duraque*, jusqu'à 20 pouces de large	le cov.	650
— — — de plus de 20 id.	le pouce	40
— Casimirs écarlates. — Ils sont évalués 25 p. % de plus que ceux de toutes autres couleurs.	id.	600
— — autres, communs, simples	id.	1400
— — — demi-fins, doubles ou simples	id.	2000
— — — fins, doubles ou simples		
— — — surfins, doubles. *C.* fins.		
— Couvertures (*Cobertores*) écarlates, dou- jusqu'à 8 palmes *)	la pièce	4500
— — — — de 8 à 9 id.	id.	5500
— — — — de plus de 9 id.	id.	7000
— — — simples, jusqu'à 8 id.	id.	2000
— — — — de 8 à 9 id.	id.	2500
— — — — de plus de 9 id.	id.	3000
— — autres, doubles, jusqu'à 8 id.	id.	3500
— — — — de 8 à 9 id.	id.	4500
— — — — de plus de 9 id.	id.	5600
— — — simples jusqu'à 8 id.	id.	1200
— — — — de 8 à 9 id.	id.	1800
— — — — de plus de 9 id.	id.	2200
— Crêpe (*Fumo*) pour deul, jusqu'à 16 pouces de large	le cov.	400
— — de plus de 16 id.	le pouce	30
— Damas, jusqu'à 24 id.	le cov.	750
— — de plus de 24 id.	le pouce	50
— Draps écarlates. — Ils sont évalués 25 p. % de plus que ceux de toutes autres couleurs.	le cov.	800
— — autres, très-communs	id.	1800
— — — communs	id.	3000
— — — demi-fins	id.	5000
— — — fins	id.	7500
— — — superfins		

*) La palme (8 pouces 7 lignes) = 0 mètre 217. — Une autre évaluation la porte à 0 mètre 2233, et la calcule sur 8 pouces, dits *pouces de palme*, de 24 au *covado*, de 40 à la *vare*.

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Nota. Sont réputés *draps* de moyenne largeur ceux qui ne passent pas 3 palmes ½.		
Tissus de laine: *Escocezes* purs, jusqu'à 24 pouces de large	le cov.	500
— — — de plus de 24 id.	le pouce	25
— — mélangés de coton. *C.* purs.		
— *Estopa. V.* Tissus de lin et de chanvre — *Estopa.*		
— *Filtelē* (Mousseline)	le cov.	240
— Flanelle: Bayette (*Baeta*) *colchestes* (piqué)	id.	750
— — — de couleur, lustrée	id.	600
— — — — autre	id.	500
— — — de *pello.*	id.	700
— — Flanelle, autre (*Bahilha* ou *flanella*), mouchetée, jusqu'à 24 pouces de large	id.	360
— — — — de plus de 24 id.	le pouce	25
— — — autre, jusqu'à 24 id.	le cov.	300
— — — — de plus de 24 id.	le pouce	20
— *Macedonia*, jusqu'à 24 id.	le cov.	700
— — de plus de 24 id.	le pouce	40
— Mérinos, commun, jusqu'à 20 id.	le cov.	1000
— — — de plus de 20 id.	le pouce	40
— — mi-fin, jusqu'à 20 id.	le cov.	1400
— — — de plus de 20 id.	le pouce	60
— — fin, jusqu'à 20 id.	le cov.	1800
— — — de plus de 20 id.	le pouce	80
— Molleton de couleur, écarlate	le cov.	1100
— — autre	id.	800
— Peluche, jusqu'à 20 pouces de large	id.	600
— — de plus de 20 id.	le pouce	30
— Ratine, jusqu'à 24 id.	le cov.	500
— — de plus de 24 id.	le pouce	25
— *Riscados.* Voir *Escocezes.*		
— *Saragoça.* — Mêmes évaluations que Draps, suivant la qualité.		
— Schalls de casimir, peints ou unis, communs, jusqu'à 52 pouces de large	la pièce	3000
— — — de plus de 52 id.	le pouce	300
Nota. Les *schalls* se mesureront sur la plus grande largeur.		

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Tissus Serges: *Saetas* de couleur, écarlates, gros rouge, roses	le cov.	400
— — — —: autres	id.	320
— — — autres, ouvrées ou peintes	id.	480
— — *Sarja*, jusqu'à 24 pouces de large	id.	400
— — — de plus de 24 id.	le pouce	25
— Tapis: *Alcatifas*, communs, jusqu'à 32 id.	le cav.	600
— — — — de plus de 32 id.	le pouce	20
— — — fins, jusqu'à 24 id.	le cov.	1400
— — — — de plus de 24 id.	le pouce	60
— — *Oleados*, de table, en drap ou flanelle, purs, jusqu'à 32 id.	le cov.	1000
— — — — de plus de 32 id.	le pouce	40
— — — mélangés de coton. *C.* purs.		
— — — — de poil. *C.* purs.		
— — *Tapetes.* V, *Alcatifas* communs.		
— Tricot.	le cov.	1200
Tissus de lin et de chanvre: Batiste (*Cambraia*) unie, en pièces de 6 vares	la pièce	16000
— Bretagnes en pièces de 6 vares, pures, françaises, communes, étroites	id.	2800
— — — — — larges	id.	4000
— — — — demi-fines, étroites	id.	3600
— — — — — larges	id.	4800
— — — — fines, étroites	id.	4400
— — — — — larges	id.	5600
— — — — — autres, étroties	id.	2400
— — — — larges	id.	3600
Tissus de lin et de chanvre: Bretagnes en pièces de 6 vares, mélangées de coton	id.	1600
— *Brim* (Cretonne) pure, croisée, commune jusqu'à 26 pouces de large	la vare	500
— — — — — de plus de 26 id.	le pouce	25
— — — — demi-fine, jusqu'à 26 id.	la vare	850
— — — — — de plus de 26 id.	le pouce	35
— — — — fine, jusqu'à 26 id.	la vare	1200
— — — — — de plus de 26 id.	le pouce	45
— — — autre, commune, jusqu'à 26 id.	la vare	220
— — — — — de plus de 26 id.	le pouce	15
— — — — demi-fine, jusqu'à 26 id.	la vare	400

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Tissus de lin et de chanvre: *Brim* (Cretonne) pure, croisée, commune, de plus de 26 id.	le pouce	20
— — — — fine, jusqu'à 26 id.	la vare	500
— — — — — de plus de 26 id.	le pouce	25
Voir, en outre *autres à voiles*.		
— — mélangée de coton, croisée, jusqu'à 26 pouces de large	la vare	600
— — — — de plus de 26 id.	le pouce	25
— — — unie, jusqu'à 26 id.	la vare	240
— — — — de plus de 26 id.	le pouce	15
— Crée commune (Morlaix), gommée	la vare	300
— — autre, jusqu'à 24 pouces de large	id.	240
— — — de 24 à 32 id.	id.	360
— *Esguiao* (Toile de Hollande très-fine)	id.	1400
— *Estopa* (Toile de chanvre très-commune)	id.	160
— Hollande, écrue, pure, jusqu'à 24 pouces de large	le cov.	160
— — — de plus de 24 id.	le pouce	10
— — mélangée de coton, jusqu'à 24 id.	le cov.	100
— — — de plus de 24 id.	le pouce	10
— Irlande, commune	la vare	600
— — fine	id.	1400
— *Lilas* d'Angleterre	le cov.	250
— Mouchoirs de batiste (*Cambraia*) unis, blancs ou imprimés	le mouch.	2000
— Nappes de *Guimarrẽns* ou façons *Guimarrẽns*, jusqu'à 12 palmes	la nappe	4000
— — — de plus de 12 id.	la palme	500
— — autres, damassées, communes, jusqu'à 10 id.	la nappe	6000
— — — — de plus de 10 id.	la palme	700
— — — fines, jusqu'à 10 id.	la nappe	8000
— — — — de plus de 10 id.	la palme	1000
— *Panno* pur, ouvré et damassé, commun, jusqu'à 24 pouces de large	la vare	500
— — — — — — de plus de 24 id.	le pouce	25
— — — — fin, jusqu'à 24 id.	la vare	800
— — — — — — de plus de 24 id.	le pouce	40
— — — autre commun, jusqu'à 25 id.	la vare	320
— — — — de plus de 25 id.	le pouce	30

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Tissus de lin et de chanvre: mélangé de coton, façon de Portugal, jusqu'à 25 id.	la vare	240
— — — — de plus de 25 id.	le pouce	25
— — — autre ouvré et damassé, jusqu'à 24 id.	la vare	500
— — — — de plus de 24 id.	le pouce	25
— Peluche jusqu'à 20 id.	le cov.	600
— — de plus de 20 id.	le pouce	30
Tissus de lin et de chanvre Platilles. *V.* Rouens.		
— *Riscados. V.* autres Rayés, pour matelas.		
— Rouens ou platilles, purs, communs, jusqu'à 24 pouces de large	la vare	800
— — — — de plus de 24 id.	le pouce	15
— — — fins, jusqu'à 24 id.	la vare	400
— — — — de plus de 24 id.	le pouce	20
— — mélangés de coton, jusqu'à 24 id.	la vare	250
— — — de plus de 24 id.	le pouce	15
— Serdillières et toiles d'emballage: *Aniages* ou *creguelas*, communes, jusqu'à 26 id.	la vare	220
— — — — de plus de 26 id.	le pouce	10
— — — fines, jusqu'à 26 id.	la vare	300
— — — — de plus de 26 id.	le pouce	15
— — *Calhamaço* commune	la vare	200
— Serviettes (*Guardanapos*) communes	la douz.	3000
— — fines, damassées	id.	9000
— — — autres	id.	5000
— Tapis *V.* autres, cirés.		
— *Zuartes V.* Tissus de coton.		
— autres, cirés et gommés (*Oleados*), pour coiffe de chapeau, jusqu'à 32 pouces de large	le cov.	450
— — — — de plus de 32 id.	le pouce	15
— — — pour tapis de pied	la palm.	120
— — — — de table, jusqu'à 32 id.	le cov.	400
— — — — — de plus 32 id.	le pouce	15
— — rayés et quadrillés (*Riscados*) à matelas, purs, jusqu'à 24 id.	la vare	500
— — — — de plus de 24 id.	le pouce	25
— — — mélangés de coton, jusqu'à 24 id.	la vare	360
— — — — de plus de 24 id.	le pouce	20
— — à voiles: *Brim* de Russie et façon de Russie, étroits, jusqu'à 30 vares	la pièce	10000

Marchandises.	Unités.	Evaluations.
		reis.
Tissus de lin et de chanvre: larges, de plus de 30 id.	la pièce	12000
— — — *Lonas* d'Angleterre, en pièces, ayant jusqu'à 31 vares de long, jusqu'à 22 pouc. de large	id.	12000
— — — — — de plus de 22. id.	id.	16000
— — — — de Russie ou façon de Russie, en pièces, ayant jusqu'à 31 vares	id.	20000
Tissus de soie: Alépine mélangée de laine *V.* Tissus de laine. — Alépine.		
— Crêpe (*Escomilha*) de toute couleur	le cov.	500
— Damas, uni, de toute couleur, jusqu'à 24 pouces de large	id.	1800
— — de plus de 24 id.	le pouce	150
— Gaze (*Volaute*), jusqu'à 20 id.	le cov,	300
— — de plus de 20 id.	la pouce	30
— Mouchoirs (foulards) imprimés, de 7 à la pièce.	la pièce	10000
Nota. Par *mouchoirs*, on entend ceux qui ont jusqu'à 32 pouces. On les mésurera sur leur plus grande dimension.		
— Peluche, jusqu'à 20 pouces de large	le cov.	800
— — de plus de 20 id.	le pouce	40
— Velours: *Vellulo* uni	le cov.	3200
— — — ouvré	id.	4000
— — *Velludilho*	id.	2400
Vestes de coton, pur, de basin (*fustao* ou *metim*)	la pièce	5000
— — — d'indienne rayée (*riscado*)	id.	2500
— — — autres, communes. *C.* d'indienne.		
— — — — fines. *C.* de basin.		
— — mélangé de lin. *C.* pur.		
— de laine pure, de bouracan (*duraque*)	id.	6000
— — — de casimir	id.	15000
— — — de cassinette. *C.* de bouracan.		
— — — de drap commun.	id.	4000
— — — — fin.	id.	18000
— — — de flanelle (bayette). *C.* de drap comm.		
— — — de mérinos. *C.* de casimir.		
— — — de molleton. *C.* de drap commun.		
— — — autres non dénommées. *C* de bouracan.		
— — mélangée de coton. *C.* de bouracan.		
— de lin et de chanvre. *C.* de coton.		

Articles non dénommés. — Ils seront évalués et liquidés sur facture, toujours avec faculté de préemption pour les employés de la douane, moyennant bonification de 10 p %. 1839

Le recours à l'évaluation par arbitres, accordé antérieurement pour les produits des nations avec lesquelles le Brésil n'a pas de traité, n'est plus admis.

72.

Loi publiée en Belgique, relativement au remboursement du péage sur l'Escaut. En date de Bruxelles, le 5 Juin 1839.

(Moniteur Belg.)

Léopold Roi des Belges, etc.

Art. 1er. Le péage à percevoir par le gouvernement des Pays-Bas sur la navigation de l'Escaut, pour se rendre de la mer en Belgique ou de Belgique à la mer, par l'Escaut ou le canal de Terneuzen, sera remboursé par l'état aux navires de toutes les nations. Toutefois, s'il se présente à l'égard de l'un des pavillons étrangers, des motifs graves et spéciaux, le gouvernement est autorisé à suspendre provisoirement, à son égard, l'effet de la présente disposition.

Il est ouvert au gouvernement un crédit de trois cent mille francs, destinés à couvrir les dépenses des derniers mois de l'exercice 1839.

2° Avant le 1er janvier 1843, il sera examiné si le bénéfice de l'article précédent doit être maintenu en faveur des pays avec lesquels il ne sera pas intervenu d'arrangemens commerciaux de douane ou de navigation.

3° Pour faire face, en partie, au remboursement prescrit par l'art. 1er, il sera prélevé trois centimes additionnels sur les droits de douane, de transit et de tonnage, à partir de la date qui sera fixée ultérieurement par le gouvernement.

Donné à Bruxelles, le 5 Juin 1839.

1839

73.

Loi donnée en Belgique portant des modifications au tarif des douanes. En date de Bruxelles, le 6 Juin 1839.

(Moniteur Belg.)

Léopold, Roi des Belges, à tous présens et à venir, salut. Nous avons, de commun accord avec les Chambres, décrété, et nous ordonnons ce qui suit:

Art. 1er. A dater de l'exécution des clauses territoriales des traités à intervenir entre les puissances réunies en Conférence à Londres, la Hollande et la Belgique, le tarif des douanes pour les objets ci-après désignés, provenant des parties à céder du Luxembourg, sera modifié ainsi qu'il est dit aux articles suivans:

2º Les fontes et fers travaillés au bois et au marteau, provenant des établissemens existant à ce jour dans la partie détachée du Luxembourg, seront admis en Belgique par le bureau d'Arlon, moyennant un simple droit de balance de 25 centimes par 100 kilogrammes, mais seulement jusqu'à concurrence de trois millions de kilog. de fers forgés supposés représenter quatre millions de fontes.

Le bénéfice cessera dans le cas où la sortie des mines et minerais de fer de la partie allemande par la frontière belge, viendrait à être prohibée ou assujettie à un droit de douane.

3º Les faïences provenant des établissemens existant aussi à ce jour dans la même partie du Luxembourg seront admises à l'importation par le même bureau, moyennant un droit de quatre pour cent de la valeur, jusqu'à concurrence, par année, d'une valeur effective de quatre cent mille francs seulement.

4º Les étoffes de laine désignées au tarif sous la dénomination de coatings, calmouks, alpagas, duffels, frises, castorines, serges, domets, baies, molletons, kerseys, couvertures en laine et autres tissus de l'espèce, provenant des établissemens en activité à ce jour dans la même partie du Luxembourg, seront reçues à l'entrée par le même bureau au droit de quatre pour

cent à la valeur, mais seulement jusqu'à concurrence 1839
d'une valeur, par année, de quatre cent mille francs.

Dans cette somme, les draps communs du Luxembourg du prix de 5 fr. le mètre au plus, pourront être compris pour une valeur qui ne pourra excéder cinquante mille francs.

5° Le gouvernement prendra toutes les mesures propres à assurer à chacun des établissemens existans à ce jour, l'importation des produits repris aux trois articles qui précédent, en ayant égard pour chacun d'eux, à leurs situations locales et à leur état actuel de production par année: ces objets devront, dans tous les cas, porter la marque des fabriques d'où ils proviennent, et être accompagnés d'un certificat d'origine délivré dans la forme à déterminer par le gouvernement.

6. Des fruits verts et secs de toute espèce, à l'exception de ceux qui sont spécialement tarifés, de même que les charbons de bois, la chaux et le plâtre, importés de la partie allemande dans la partie vallonne du Luxembourg, seront admis par tous les bureaux que le gouvernement désignera à cet effet, au droit d'un demi pour cent à la valeur.

7° Le froment, l'orge et le méteil ainsi que leurs farineux, qui seront importés, par le bureau d'Arlon, de la partie détachée du Luxembourg dans la partie qui restera belge, seront admis à l'entrée au quart des droits établis par les lois en vigueur, mais seulement jusqu'à concurrence d'une quantité annuelle de trois millions de kilog.

8° Les grains de toute espèce qui seront importés de la partie détachée du Limbourg dans le district de Verviers, par le bureau qui sera indiqué, à cette fin, par le gouvernement, à proximité du marché d'Aubel, seront admis à l'entrée moyennant la réduction établie par l'article précédent, mais seulement jusqu'à concurrence d'une quantité annuelle de six millions de kilog.

9° Le gouvernement prendra toutes les mesures propres à éviter tout abus des avantages accordés par les articles précédens, et assurer les approvisionnemens des marchés d'Arlon et d'Aubel d'une manière aussi régulière que possible.

10° Le gouvernement pourra, pour la province

1839 du Luxembourg, désigner un autre bureau d'entrée en outre de celui d'Arlon.

Donné à Bruxelles, le 6 juin 1839.

74.

Règlement organique du Conseil de santé à Constantinople pour les provenances de mer. En date de Constantinople, le 10 Juin 1839.

(Traduction officielle).

Les soussignés, composant, d'une part, le conseil de santé sous la présidence de son excellence Hifzy Moustapha pacha, de l'autre, la délégation étrangère accréditée par les différentes missions, à la demande de la Sublime Porte, près ledit conseil, s'étant réunis en conférence à l'effet de délibérer sur le choix du système quarantainaire le mieux approprié à cette capitale contre les provenances de mer; animés d'un égal désir de concilier, autant que possible, les garanties sanitaires avec les besoins du commerce maritime, ont, après mûre délibération, arrêté de commun accord les résolutions suivantes:

Art. 1er. *De la patente.* Tout navire, arrivant à Constantinople, devra être muni d'une patente de santé, qu'il sera tenu de remettre au préposé de l'intendance sanitaire chargé de la réclamer, et qui la recevra au bout d'une perche et sans monter à bord.

Art. 2. Il y aura trois catégories de patentes, à savoir:

La patente *nette*, la patente *suspecte*, la patente *brute*.

Patente nette. Sera réputée *nette* toute patente délivrée *trente jours* après le dernier accident de peste. Le navire qui en est porteur sera admis immédiatement en libre pratique avec ses passagers, équipage et cargaison.

Patente suspecte. Sera réputée *suspecte* toute patente délivrée *quinze jours* après le dernier accident de peste. Le navire qui en est porteur, fera une quarantaine de *quinze jours*, s'il est chargé, et de *dix*, s'il est vide.

Patente brute. Sera réputée *brute* toute patente 1839 délivrée dans l'intervalle des *quinze jours* depuis le dernier accident de peste. Le navire qui en est porteur, fera une quarantaine de *vingt jours*, s'il est hargé, et de *quinze*, s'il est vide.

Art. 3. *Navires arrivant chargés, avec patente suspecte ou brute.* La quarantaine pour les navires chargés, tant suspects que bruts, leur sera comptée à partir du jour de leur mouillage devant le lazaret de *Kouléli*. Toutefois, considérant, d'une part, que le temps pourra quelquefois les empêcher de poursuivre leur route jusqu'à ce mouillage, de l'autre, que, pour le moment, il n'existe pas encore de remorqueur pour les y conduire immédiatement, il demeure convenu que des magasins seront construits dans le plus court délai sur la pointe de *Fener-Baktché*, pour recevoir la cargaison des navires compris dans le cas prévu ci-dessous, et dont la quarantaine commencera dès lors à courir du jour de leur mouillage dans ledit lieu de Fener-Baktché.

Il est bien entendu, du reste, que cette facilité ne sera accordée qu'aux navires évidemment empêchés par le temps de se rendre au lazaret de *Kouléli*, et seulement jusqu'à l'époque où l'intendance sanitaire aura à sa disposition les moyens convenables pour les y diriger par le vent contraire.

Art. 4. *Navires arrivant vides, avec patente suspecte ou brute.* La quarantaine pour les navires vides, tant suspects que bruts, leur sera comptée à partir du jour de leur arrivée.

Art. 5. *Obligation de prendre un garde sanitaire aux Dardanelles ou à Galipoli.* Tout navire, suspect ou brut, venant par le détroit des Dardanelles, qu'il soit chargé ou vide, sera tenu de prendre un garde de santé, ou à l'office sanitaire des Dardanelles mêmes ou à celui de Galipoli, au choix du capitaine.

Si le navire est vide, sa quarantaine courra du jour où le garde est entré à bord, à condition qu'il se soumettra aux mesures de désinfection prescrites par ce dernier. Dans ce cas, et si le navire purge sa quarantaine durant le voyage, il sera reçu à Constantinople en libre pratique.

Si le navire est chargé, sa quarantaine devra tou-

1839 jours commencer du jour de son mouillage à *Kouléli* ou à *Fener-Baktché*.

Garde supplémentaire. Arrivés à Constantinople, le navire chargé, ainsi que le navire vide, qui n'aurait pas terminé sa contumace en route, recevront un garde supplémentaire qu'ils conserveront, avec celui pris aux Dardanelles ou à Galipoli, jusqu'à l'expiration de la quarantaine.

Il est sous-entendu que les navires, avec patente nette, ne seront tenus de s'arrêter ni aux Dardanelles, ni à Galipoli.

Art. 6. *Mouillage des navires suspects ou bruts.* Les navires, tant suspects que bruts, arrivés vides, pourront mouiller à l'entrée du port, ou dans le canal, à quelque distance de la terre, sous la surveillance de leurs gardes. Les navires, arrivés chargés, jouiront de cette même faculté, mais seulement après leur déchargement, devant d'abord déposer leurs cargaisons ou à *Kouléli* ou à *Fener-Baktché*.

Art. 7. *Navires destinés pour la mer Noire avec patente brute ou suspecte.* Les navires, tant vides que chargés, venant de la mer Blanche, et destinés pour la mer Noire, avec patente suspecte ou brute, seront également tenus de recevoir un garde de santé aux Dardanelles ou à Galipoli, soit qu'ils veuillent purger leur quarantaine à Constantinople, soit qu'ils préfèrent poursuivre en contumace pour leur destination. Arrivés ici, ils aboreront au mât de misaine un pavillon formé de deux bandes jaune et noire placées verticalement, qu'ils garderons jusqu'à leur départ.

Il sera loisible à ces navires de faire leur quarantaine à Constantinople, en se soumettant aux mesures précisées dans les articles précédens à l'égard des navires destinés pour ce port; seulement, dans ce cas, les capitaines devront déclarer leur intention dans l'interrogatoire qu'ils auront à subir.

Si, au contraire, ils préfèrent poursuivre en contumace, ils recevront à leur arrivée un garde supplémentaire, qu'ils conserveront jusqu'à leur départ avec celui pris aux Dardanelles ou à Galipoli, et avant leur entrée dans la mer Noire, ils les débarqueront l'un et l'autre au poste sanitaire de *Kavak*. Quant aux marchandises et passagers, destinés pour Constantinople, ils seront débarqués au lazaret de *Kouléli*, où ils pur-

geront leur quarantaine conformément aux conditions 1839
sanitaires du navire.

Le bateau de l'intendance sanitaire, chargé d'examiner les patentes, informera sans délai de leur arrivée leurs chancelleries respectives, afin qu'elles s'occupent de leur fournir, avec les précautions requises, les expéditions et les firmans d'usage pour la mer Noire.

Il est bien entendu que ceux de ces navires qui, étant vides, voudront profiter de la facilité de commencer leur quarantaine aux Dardanelles ou à Galipoli, aux termes du deuxième paragraphe de l'art. 5, en auront le droit; seulement, dans ce cas, ils devront en faire la déclaration préalable dans celui des deux offices où ils prendront le garde de santé, afin que ce dernier puisse les soumettre, durant le voyage, aux mesures convenables de désinfection.

Art. 8. *Navires destinés de la mer Noire pour la mer Blanche, avec patente suspecte ou brute.* Les navires, provenant de la mer Noire, tant chargés que vidés, avec patente suspecte ou brute, prendront un garde de santé à l'office sanitaire de *Kavak*, ou à celui de *Silvi-Bournou*, dans le cas d'impossibilité absolue pour eux, à cause du temps, de s'arrêter devant le premier de ces lieux; mais ils n'auront à subir aucun interrogatoire ni dans l'un, ni dans l'autre de ces deux offices. Cette formalité sera remplie au lazaret de *Kouléli*, où ils devront prendre également leur garde supplémentaire.

Toutes les dispositions de l'art. 7, relatives aux navires suspects ou bruts destinés pour la mer Noire, sont également applicables aux navires provenant des ports compromis de cette mer, et qui, destinés pour la mer Blanche, ne voudront pas purger leur quarantaine à Constantinople. Seulement, ces navires auront la faculté de débarquer ici, au moment de leur départ, un des deux gardes sanitaires et ils conserveront l'autre jusqu'à leur arrivée aux Dardanelles, où ils devront le remettre à l'office sanitaire du lieu.

Art. 9. *Interrogatoire.* Tout navire arrivant soit de la mer Blanche, soit de la mer Noire, devra subir un interrogatoire dans lequel le capitaine déclarera fidèlement les conditions sanitaires du navire, ainsi que les communications qu'il peut avoir eues durant le vo-

1839 yage. Si le navire est suspect ou brut, il recevra immédiatement le garde de santé supplémentaire.

Art. 10. *Défense de monter sur les navires.* Il est expréssement entendu que nul préposé de la santé, à l'exception des gardes sanitaires, ne pourra, dans aucun cas, monter à bord des navires soit à Constantinople, soit dans tous les autres ports ou lieux de l'empire ottoman où devront s'accomplir des formalités sanitaires.

Navires avec patente nette qui ne voudront pas communiquer avec Constantinople. Cette défense sera surtout rigoureusement observée envers les navires qui, destinés avec patente nette pour les ports de la mer Noire, où il existe des quarantaines organisées, ou bien de ces derniers ports pour les pays étrangers, ne voudront pas communiquer avec Constantinople ou tout autre lieu de la Turquie. Ces navires seront de plus exemptés de l'obligation de remettre leur patente au préposé de la santé.

Visite du médecin. Quant aux navires, bruts ou suspects; destinés pour Constantinople, et qui auront déjà reçu leurs gardes sanitaires, il ne sera permis qu'au seul médecin de la quarantaine de se rendre à bord, dans le cas spécial où il y aurait un malade, pour s'assurer du caractère de la maladie.

Art. 11. *Navire sur lequel il y a la peste.* Le navire sur lequel un accident de peste se sera manifesté, sera toujours libre de partir sans purger sa quarantaine ici. Il sera tenu seulement de prendre une patente qui mentionnera le cas de peste survenu à bord.

Art. 12. *Pavillons à arborer par les navires qui arrivent.* A l'effet de hâter autant que possible l'accomplissement des formalités sanitaires, il sera prescrit à tous les navires venant soit de la mer Blanche, soit de la mer Noire, d'arborer à leur mât de misaine un des trois pavillons suivans, à savoir: *blanc* pour la patente *nette; blanc* et *noir* pour la patente *suspecte; noir* pour la patente *brute.*

Sont exemptés de l'obligation d'arborer ces couleurs les navires mentionnés dans le premier paragraphe de l'article 7.

Art. 13. *Des bateaux à vapeur.* Pour éviter des frais considérables aux bateaux à vapeur qui font e service hebdomadaire, il leur sera permis de con-

ɪrver leurs gardes à bord pendant tout le temps que 1839
ɪurs provenances seront compromises ou en état de
ɪspicion.

Art. 14. *Des lieux de relâche.* Tout navire orteur d'une patente nette, qui aura communiqué en oute avec un lieu suspect ou brut, sera passible des igueurs quarantainaires réclamées par l'état sanitaire e ce lieu.

Art. 15. *Des passagers.* Les passagers arrivés ɪr des navires avec patente suspecte ou brute, feront ɪur quarantaine à *Kouléli*; elle sera de 15 jours pour ɪ patente brute; et de 10 pour la patente suspecte. l est entendu que les passagers venant de la mer ɪlanche sur des navires vides, tant bruts que suspects, articiperont au bénéfice de la facilité accordée à ces avires par le deuxième paragraphe de l'article 5. Ceux ui seront dans le cas de faire leur quarantaine à Contantinople et qui se trouveront embarqués sur des naires que le temps mettra dans l'impossibilité de se renre à Kouléli, y seront transportés avec leurs effets ans les bateaux du lazaret, et leur quarantaine comɪencera du jour de l'arrivée du navire.

Art. 16. *Des délits et contraventions.* Tout élit en matière quarantainaire sera jugé d'après les ɔis en vigueur en Europe, et le délinquant remis à 'autorité dont il relève, pour recevoir sa punition.

Art. 17. *Des droits quarantainaires.* Les oussignés étant déjà convenus depuis quelque temps ue les droits quarantainaires ne pourront être perçus ue deux mois après la conclusion et signature du rèlement définitif, ils croyent convenable d'ajouter ici ue ce délai commence à courir dès ce jour même, et ue conséquemment le paiement de ces droits deviendra obligatoire à partir du 10 août prochain. MM. les élégués européens se réservent de prier leurs chefs espectifs de recommander à l'approbation de leurs Cours le tarif proposé dans le temps par le conseil de anté et modifié par eux, afin que dans l'intervalle des leux mois cet objet puisse être aussi définitivement réglé.

Art. 18. *Des marchandises.* Il est convenu que e maximum de la quarantaine des marchandises sera le vingt jours.

Art. 19. Le présent réglement n'ayant trait qu'aux ɪesures de précaution dirigées contre les provenances

1839 de mer, le conseil de santé, sur la proposition de MM. les délégués, se réserve d'examiner et de discuter avec eux, dans une prochaine séance, la question relative aux cordons sanitaires et aux mesures locales de désinfection.

Article additionnel. Il est expressément entendu que les magasins à construire à *Fener Baktché*, aux termes de l'article 3, seront en pierre. MM. les délégués accordent trois mois pour la construction de ces magasins. Jusque-là, les navires suspects ou bruts, qui arriveront chargés, courront la chance du temps contraire, s'il les empêche de se rendre au lazaret de Kouléli. Seulement le conseil de santé s'engage d'employer tous les moyens en son pouvoir pour les y faire aller un moment plus tôt, leur quarantaine ne devant commencer à compter que du jour de leur mouillage devant ce lazaret.

Le présent règlement restera déposé aux archives du conseil de santé, et fera foi comme acte organique et fondamental.

Fait et signé à Constantinople, dans la salle des conférences du conseil de santé, le 27 de Rébiul-Ewel 1255 (10 juin 1839).

Délégués :	*Membres du conseil :*
A. Pezzoni.	Cachet de S. Exc. le président.
Ed. de Cadalvène.	Hifzy Moustapha Pascha.
Ant. de Raab.	Dr Minas. — Dr Mac Carthy.
F. Bosgiovich.	Dr Neuner. — Dr Bernard.
J. Bosgiovich.	Dr Marchand. — G. Franceschi.

DROIT DE PATENTE.	» » de 1001 à 3000 6 » » de 3001 à 5000 10 » » de 5001 à 7000 12 » » de 7001 à 10000 16 » » de 10001 à 12000 20 Navires portant au delà de 12000 kilo. 24	. . . . . 3 . . . . . 5 . . . . . 6 . . . . . 8 . . . . . 10 12		le présent tarif ne seront acquittés qu'à Constantinople, er il n'en pourra être perçu aucun par les offices sanitaires des Dardanelles et de Galipoli. Tous les navires ottomans ou étrangers y seront également soumis, à l'éxception des bâtimens de guerre, à quelque nation qu'ils appartiennent, qui seront dans le cas de faire quarantaine, et lesquels n'auront non plus rien à payer pour leurs gardes de santé.
INTERROGATOIRE.	piastres Navires de la portée d'un kilo à 3000 2 » » de 3001 à 8000 5 » » de 7001 à 10000 10 » » de 10001 en sus 20	*N. B.* Tout navire arrivant à Constantinople, quelle que soit sa provenance, sera tenu d'acquitter ce droit.		
DROITS A PERCEVOIR, sur les navires en quarantaine.	piastres par jour Navires de a portée d'un kilo à 1000 8 » » de 1001 à 3000 10 » » de 3001 à 5000 15 » » de 5001 à 7000 20 » » de 7001 à 10000 25 » » de 10001 à 12000 30 Navires portant au delà de 12000 kilo 35	N. B, Il est bien entendu que dans ce droit est comprise aussi la paie des gardes de santé depuis l'arrivée des navires à Constantinople. Quant à celui qu'ils auront pris aux Dardanelles ou à Galipoli, ils lui devront payer à raison de dix piastres par jour jusqu'à l'arrivée dans cette capitale. Dans l'un et l'autre cas, la nourriture des gardes doit être à la charge des capitaines.		
DROITS A PAYER par le voyageurs qui entrent au lazaret.	piastres Pour chaque garde de santé, indépendamment de sa nourriture par jour 10 Par chambrée, pour les parfums pendant toute la durée de la quarantaine 45			Le logement sera gratis.
DROITS A PERCEVOIR pour la désinfection des marchandises.	SUR LES MARCHANDISES DE VOLUME: piast. Pour chaque *balle*, pesant d'une ocque à 40 1 SUR LES MARCHANDISES DE VALEUR DONT LA DESINFECTION SERAIT DIFFICILE. Pour chaque *balle*, pesant d'une ocque à 40 4	piast. De 41 ocques à 80 2 » » 8	piast. De 81 ocques à 120 3 » » 12	piast. De 121 ocques en sus 4 » » 15
DROITS sur les ANIMAUX.	Boeuf, vache, cheval, chameau, âne, veau, mulet et autres quadrupèdes de ce genre, par pièce piast. 2	Mouton, chèvre, chevreau, agneau, et autres quadrupèdes de ce genre, par pièce para 20	Poule, oie, canard, et autres volailles de ce genre, par pièce para 1	

1839 Cette disposition n'est pas seulement destinée à assurer l'exacte inscription de tous les esclaves sur les matricules: elle aura pour effet d'abroger les dispositions de l'ancienne législation qui déclarent *épaves*, et comme tels esclaves du domaine, les noirs placés dans cette position, devenue, au surplus, extrêmement rare.

L'ordonnance que j'ai l'honneur de soumettre à Votre Majesté s'occupe exclusivement du recensement des esclaves et des propriétaires d'esclaves. Quant aux règles à suivre pour les dénombremens du reste de la population, elles sont du ressort du pouvoir réglementaire des gouverneurs; à l'instar de ce qui se pratique en France par les soins des administrations départementales. Tel est l'objet des art. 5 et 16.

J'aurai à préparer, d'après l'art. 21, une ordonnance spéciale sur le mariage des esclaves. La matière étant sous quelques rapports toute nouvelle, et pouvant offrir dans certains cas des difficultés d'exécution, il a été reconnu nécessaire de consulter les conseils coloniaux avant de s'occuper du projet d'ordonnance dont il s'agit. Les conseils coloniaux ont délibéré sur ce grave sujet à la fin de 1838. La totalité de leurs délibérations ne m'est pas encore parvenue; dès qu'elles seront entièrement connues, j'aurai l'honneur d'en rendre compte à Votre Majesté. Cette mesure de haute amélioration morale a besoin, au surplus, d'être préparée par les bienfaits de l'instruction religieuse, qui est l'objet de la sollicitude spéciale du gouvernement de Votre Majesté.

L'ordonnance sur les recensemens dont le projet est ci-joint se termine par des dispositions qui soumettent les habitations à des visites aussi fréquentes que le bien du service pourra l'exiger. Le droit de visite a été consacré par d'anciens réglemens, et notamment, pour nos colonies d'Amérique, par une déclaration du roi du 3 octobre 1730, dont les principales dispositions se retrouvent dans divers actes de l'autorité royale applicables spécialement à l'île de Bourbon. Ce droit sera d'ailleurs exercé avec la réserve que commandent les intérêts mêmes qu'il s'agit de protéger.

Je suis, etc. DUPERRÉ.

(Suit une ordonnance royale datée du 11 juin, statuant que le recensement proposé dans le rapport

qui précède aura lieu dans les six mois qui suivront 1839 la publication de ladite ordonnance).

Rapport du même Ministre au Roi.

Sire, Paris, 11 juin 1839.

L'ancienne législation relative à l'affranchissement des esclaves dans les colonies françaises a été essentiellement modifiée depuis 1830 par deux ordonnances de Votre Majesté qui l'ont replacée sous l'empire du principe de libre manumission, primitivement écrit dans le code noir. L'ordonnance du 1er mars 1831 a d'abord supprimé toute taxe sur les concessions de liberté; celle du 12 juillet 1832, après avoir pourvu à la régularisation des nombreuses libertés qui n'avaient point encore reçu dans nos colonies la sanction de l'autorité, a ensuite soumis, pour l'avenir, l'exercice de la formalité d'affranchir aux seules conditions nécessaires pour la conservation des droits des tiers, et pour qu'on n'abusât pas de la faculté d'affranchissement à l'égard des esclaves vieux ou infirmes.

Sous l'empire de ces deux actes, le nombre des nouveaux libres s'est augmenté, dans nos quatre principales colonies, de plus de 34,000 individus.

D'après l'art. 3, §. 5, de la loi du 24 avril 1833, il appartient au pouvoir royal de statuer „sur les conditions et les formes des affranchissemens". Des travaux pour régler cette matière ont été préparés depuis lors par les soins de mon département, avec le concours de la plupart des conseils coloniaux, et je viens en conséquence soumettre à l'approbation de Votre Majesté un projet d'ordonnance royale ayant pour objet:

1° D'étendre à un certain nombre de cas non prévus par les règlemens antérieurs, l'affranchissement par droit naturel ou acquis;

2° De compléter les garanties propres à prévenir tous abus ou actes de négligence frustratoires, à l'égard des esclaves appelés ainsi à la liberté;

3° De mieux spécifier les cas où le ministère public a le droit, dans l'intérêt du bon ordre ou dans celui de l'esclave lui-même, de former opposition à un affranchissement.

Les dispositions des deux prémières catégories sont conçues dans un esprit notable de progrès. Le conseil des délégués s'est empressé d'y donner son adhésion.

1839 § 2. A l'expiration des ces délais, les personnes, tenues de poursuivre l'effet des affranchissemens de droit, seront passibles d'une amende de 25 à 300 fr., suivant les cas, par chacun des individus à affranchir pour qui elles n'auraient point demandé l'accomplissement de cette disposition.

Le montant desdites amendes, sous la seule distraction des frais, sera appliqué au profit des individus affranchis, par les soins et sous la surveillance du conseil colonial.

Art. 3. § 1er. Les personnes libres, tenues de poursuivre l'un des affranchissemens prévus par l'article 1er, devront faire à l'officier de l'état civil du lieu de leur résidence la déclaration des faits qui donnent lieu à l'affranchissement. Cette déclaration sera reçue et publiée dans la forme prévue, pour les déclarations ordinaires d'affranchissemens, par l'art. 1er de l'ordonnance du 12 juillet 1832.

§ 2. Les délais pour les oppositions seront de trois mois seulement. Les oppositions ne seront recevables qu'autant qu'elles auront pour objet de contester l'identité des individus a affranchir ou la validité des actes par suite desquels l'affranchissement doit être effectué.

Art. 4. A l'expiration du délai de trois mois, s'il n'y a pas eu d'oppositions, ou, en cas d'oppositions, immédiatement après que la main levée en aura été accordée, les affranchissemens de droit, prévus par l'art. 1er, seront prononcés par arrêtés des gouverneurs en conseil. Les affranchissemens auront lieu sans autres formalités ni délais, sur justification de la célébration du mariage, ou de l'inscription, aux registres de l'état civil, des actes de mariage, de reconnaissance ou d'adoption, ou par la preuve acquise de la patente prévue par l'art. 1er.

Art. 5. Les héritiers donataires ou légataires, à quelque titre que ce soit, exécuteurs testamentaires et curateurs aux successions vacantes, et tous ceux qui, en vertu de la volonté du maître, sont chargés de requérir la liberté d'un esclave, devront, dans le délai de trois mois, à partir de la manumission ou de la donation, faire les déclarations prescrites par l'art. 1er de l'ordonnance royale du 12 juillet 1832. A défaut de se pourvoir dans ledit délai, ils seront passibles de

25 à 300 fr. d'amende, suivant le cas, par chacun des individus à affranchir. 1839

Le montant desdites amendes, sous la seule distraction des frais, sera appliqué au profit des individus affranchis, par les soins et sous la surveillance du conseil colonial.

Art. 6. § 1er. Dans les cas prévus par les articles 1, 2, 3 et 5, l'affranchissement devra, à défaut des personnes qui sont tenues de le requérir, être poursuivi à la diligence des procureurs du roi.

§ 2. Les maires chargés de tenir les registres de l'état civil des libres, et les registres des naissances et des mariages des esclaves, les notaires qui auront reçu les testamens ou les donations, les greffiers qui assisteront à l'ouverture des testamens, les curateurs aux successions vacantes, seront tenus, sous les peines portées en l'article précédent, de faire remettre, dans le plus bref délai, au parquet du procureur du roi de leur ressort, copie des actes entraînant l'affranchissement de droit aux termes de l'art. 1er, ou des déclarations d'affranchissement spécifiées par l'art. 5.

Art. 7. § 1er. L'esclave qui aura rendu de grands services publics pourra être affranchi; le gouverneur fera présenter au conseil colonial un projet de décret pour cette libération, laquelle aura lieu, aux frais de la caisse coloniale, sur une estimation arbitrée par experts contradictoires, sauf recours aux tribunaux s'il y a contestation.

§ 2. Si l'esclave se trouve frappé d'une des incapacités prévues par le 4e paragraphe du § 1er de l'art. 9 ci-après, le même décret déterminera la somme qui devra lui être allouée, à titre de moyens d'existence, sur les fonds de la caisse coloniale.

§ 3. La somme destinée à la libération de l'esclave sera déposée dans une caisse publique pendant six mois, pour être soumise à l'action des créanciers du maître.

Art. 8. § 1er. La déclaration d'affranchissement faite à l'officier de l'état civil ou remise à l'esclave lui-même ne peut être révoquée, si ce n'est pour l'un des motifs prévus, pour la révocation des donations entre vifs, par les §§ 1 et 2 de l'art. 955 du code civil.

§ 2. Ce droit de révocation cesse à dater de l'inscription de l'affranchissement sur les registres de létat civil.

Art. 9. § 1er. Le droit d'opposition donné au mi-

1839 membre de l'ordre Equestre et des Etats-Provinciaux de Hollande, ministre d'état et chambellan du Roi; et de la part du sérénissime duc de Nassau, M. Charles-Wilderich, comte de Walderdorff, chevalier de l'ordre de Malte, chevalier de l'ordre royal prussien de l'Aigle-Rouge, première classe, grand-croix de l'ordre grand-ducal hessois de Louis, membre héréditaire du banc seigneurial du duché de Nassau, ministre d'état du sérénissime duc, lesquels, sous la réserve de la ratification de leurs augustes cours, ont conclu la convention suivante:

Art. 1er. Le sérénissime duc de Nassau promet, après avoir reçu l'indemnité stipulée dans l'art. 2, pour lui, pour monseigneur le sérénissime prince héréditaire Adolphe de Nassau et ses autres descendans mâles, ainsi que pour monseigneur son sérénissime frère le prince Frédéric de Nassau, de faire cession des droits, qui reviennent, conformément au pacte de famille de 1783 et à l'acte du congrès de Vienne du 9 juin 1815, à la branche de Walram de la maison de Nassau, sur cette partie du grand-duché de Luxembourg, que S. M. le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, a cédée par l'art. 2 du traité de Londres du 19 avril 1839.

2. Comme il a été déclaré de la part du Roi des Pays-Bas qu'il n'est pas dans la situation de pouvoir donner en échange aux agnats une indemnité en territoire et population, et que, en même tems, la nécessité a été démontrée de lever, par l'assentiment des agnats, un obstacle qui pourrait entraver le réglement d'intérêts plus généraux et plus importans, les hauts agnats se sont montrés prêts, sous l'empire de ces circonstances pressantes, à ne pas s'arrêter à une indemnité territoriale dans la province du Limbourg, et il a été arrêté que, au lieu de cette indemnité, S. M. le Roi des Pays-Bas paierait au sérénissime duc de Nassau un capital de 750,000 florins, au pied de 24.

3. Ce Capital de 750,000 florins, au pied de 24, sera payé en trois mois, en espèces métalliques, libres de frais, à Wiesbade ou à Francfort s. M., et en même tems, seront remis, en échange, les actes d'assentiment, en due forme, du sérénissime duc de Nassau, du sérénissime prince héréditaire de Nassau, et du sérénissime prince Frédéric de Nassau.

4. Les droits de la branche de Walram de la mai-

Seiten des durchlauchtigsten Herzogs von Nassau, der 1839
Hr. Carl Wilderich, Graf von Walderdorff, Ritter des Malteserordens, welche, unter dem Vorbehalt der Ratification ihrer erlauchten Höfe, folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben: Artikel 1. Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau verspricht, nachdem er die im Art. 2 stipulirte Entschädigung erhalten hat, für sich, für Se. Durchl. den Hrn. Erbprinzen Adolph von Nassau und seine übrigen männlichen Descendenten, so wie für seinen durchlauchtigsten Hrn. Bruder, den Prinzen Friedrich von Nassau, auf die Rechte Verzicht zu leisten, die, in Gemässheit des Familienpactes von 1783 und der Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815, der Linie Walrams vom Hause Nassau auf jenen Theil des Grossherzogthums Luxemburg zukommen, den S. Maj. der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg, durch den Art. 2 des Londoner Vertrags vom 19 April 1839 abgetreten hat. Art. 2. Nachdem von Seiten des Königs der Niederlande erklärt worden ist, dass er nicht in der Lage sey, den Agnaten eine Entschädigung in Gebiet und Bevölkerung in Tausch geben zu können, und, nachdem, zu gleicher Zeit, die Nothwendigkeit erwiesen worden ist, durch die Zustimmung der Agnaten, ein Hinderniss zu heben, das der Feststellung allgemeinerer und wichtigerer Interessen im Wege stehen könnte, haben die hohen Agnaten sich bereit gezeigt, unter diesen dringenden Umständen nicht mehr auf einer Gebietsentschädigung in der Provinz Limburg zu bestehen; und es ist beschlossen worden, dass, statt dieser Entschädigung, Se. Maj. der König der Niederlande Sr. Durchl. dem Herzog von Nassau ein Capital von 750,000 fl., im fl. 24 Fuss, zahlen. Art. 3. Dieses Capital von 750,000 fl., im fl. 24 Fuss, soll innerhalb 3 Monate, in groben Münzsorten, kostenfrei, zu Wiesbaden oder Frankfurt a. M. ausbezahlt werden, und, zu gleicher Zeit, sollen die, in gehöriger Form abgefassten Zustimmungsacten Sr. Durchl. des Herzogs von Nassau, Sr. Durchl. des Erbprinzen von Nassau und des durchlauchtigsten Prinzen Friedrich von Nassau ausgewechselt werden. Art. 4. Die Rechte der Linie Walrams vom Hause Nassau auf den bleibenden Theil des Grossherzogthums Luxemburg, mit Inbegriff der Stadt und Bundesfestung gleichen Namens, bleiben in ihrer ursprünglichen Stärke und Kraft, und

1839 gnifié à l'archevêque, et que toute l'affaire paraissait encore en suspens, et qu'enfin nous ne connaissions pas nous même suffisamment quelle était la sentence, qui avait été prononcée par ce tribunal. Nous en eûmes enfin connaissance à la fin d'avril, après que l'archevêque se fut rendu à Berlin, sur un ordre du gouvernement. Lorsque la chose devint plus notoire, nous aussi, nous apprîmes de bonne part toute la teneur de cette sentence. Nous apprîmes qu'on reprochait surtout trois griefs à l'archevêque, et que dans ce même arrêt, il était entièrement absous du crime de lèse-majesté, et de celui d'excitation à la révolte. Quelque peu vraisemblable qu'il fût qu'un évêque si sage et si débonnaire, eût pu être soupçonné de ces deux crimes, des trois crimes qu'on lui imputait, il n'en restait qu'un, c'était d'avoir dans l'affaire des mariages mixtes, agi contre les lois du gouvernement prussien (lois qui sont en opposition avec les préceptes de l'Eglise). Dû fait de cette accusation, les juges ont condamné l'archevêque, non seulement aux frais du procès et à une détention de six mois dans une forteresse quelconque; mais encore ils le déclarèrent incapable de remplir aucune fonction dans le royaume; ils allèrent même jusqu'à lui ôter sa charge pastorale et métropolitaine. Les paroles nous manquent, vénérables frères, pour vous peindre la profonde douleur que nous avons ressentie en apprenant cette nouvelle, la douleur que vous éprouvez vous-même, vous fera comprendre toute l'étendue de la nôtre. Il ne s'agit pas seulement de la personne sacrée de l'évêque, qui, on ne saurait le nier, a été offensée en étant traduite devant des juges laïques, mais la chosé pour laquelle il a été jugé, et la punition qui lui a été infligée annoncent un beaucoup plus large empiètement sur le droit divin de l'Eglise. En examinant la punition, il paraît que l'archevêque a non seulement été puni d'une amende, mais qu'il a encore été privé de ses fonctions, pour les deux diocèses, et pour l'Eglise suffragante de Kulm, comme si le pouvoir sacré que les évêques reçoivent du St-Esprit par notre ministère pouvait cesser par la volonté d'une autorité temporelle. Si vous considérez, quel est le motif de cette punition, vous verrez que cette infraction aux lois du royaume relatives aux mariages mixtes, pour laquelle on a voulu le juger, ne trouble en rien

les effets civils de ces mariages, puisqu'il a lui même 1839
au contraire déclaré n'avoir aucune prétention à cet égard, mais qu'il n'avait d'autre but que l'accomplissement des devoirs sacrés de son ministère ; que c'était enfin pour obéir à sa conscience que dans une circulaire adressée au clergé, il lui avait parlé de la sainteté du mariage, et des devoirs qu'il impose aux époux catholiques, surtout de l'obligation d'élever tous les enfans, selon que le prescrit la loi divine, dans la vraie foi, et enfin des garanties exigées par l'Eglise pour l'observation de ces devoirs. C'est dans ce but qu'il avait rappelé aux prêtres, même en les menaçant de suspense, l'obligation où ils sont d'instruire les catholiques de leurs paroisses de ces lois divines et ecclésiastiques, afin que toutes les fois qu'un catholique voudrait à son détriment spirituel et à celui de sa postérité, contracter un mariage mixte sous les garanties mentionnées, le prêtre se gardât du moins de donner à ces réunions la bénédiction, selon le rit catholique ou d'y donner leur assentiment de quelque manière que ce soit.

Or, s'il n'est plus permis en Prusse, à un évêque catholique, de défendre la sainteté du mariage qui est un grand sacrement en Jésus-Christ et dans l'Eglise, s'il ne lui est plus permis d'indiquer aux prêtres les moyens qu'ils doivent employer pour empêcher, par leurs instructions et leurs exhortations paternelles la conduite sacrilège des catholiques qui veulent contracter des unions que réprouvent Dieu et l'Eglise ; ou du moins de les détourner de sanctionner le crime par leur coopération personnelle. Enfin, pour le répéter en peu de mots, si on détruit la liberté des évêques dans les choses qui ne touchent aucunement aux effets civils du mariage, mais qui appartiennent exclusivement à la doctrine et à la morale catholique sur le mariage, et aux règles prescrites par les canons qui s'y rapportent également, où est donc alors cette liberté, que l'auguste monarque a permise à l'Eglise catholique en différentes circonstances.

Informés de ce qui se passait, nous nous sommes au même instant rappelé le devoir rigoureux qui nous est imposé de prendre la défense des droits méprisés de la sainte Eglise catholique. Après avoir longtems invoqué le secours du Ciel, et avoir mûrement réfléchi en présence de Dieu, après avoir consulté quelques

1839 hommes sages du milieu de vous, nous accomplissons enfin aujourd'hui ce que nous avons cru unanimement devoir faire d'après leurs avis. Nous commençons par répéter spécialement en présence de cette nombreuse assemblée les réclamations que nous avons déjà annoncées comme ayant été faites à cette place et qui ont été livrées à la publicité; et nous protestons en même tems, contre tout ce qui, dans l'affaire des évêques de Cologne et de Posen ou dans toute autre, a eu lieu dans le royaume de Prusse au détriment de la religion catholique ou des droits de l'Eglise et du Saint-Siége.

Ensuite nous nous plaindrons en particulier, et nous nous élèverons avec force contre le jugement par lequel des juges séculiers ont présumé frapper la personne sacrée de l'archevêque, surtout en matière religieuse, et à lui faire l'application d'une peine ecclésiastique en tentant de le déposer; nous déclarons et nous décidons en vertu de la plénitude de notre pouvoir apostolique, que notre vénérable frère Martin est toujours le véritable et le seul archevêque des églises de Gnesen et Posen. D'après le droit canonique et même divin il n'a perdu aucun droit à raison de ce jugement, et enfin que, dans ce qui est de sa juridiction de métropolitain, l'obéissance lui est due dans le diocèse de Kulm comme elle lui est due, de la même manière qu'auparavant, pour tout ce qui concerne la religion et l'autorité épiscopale de la part des fidèles des deux diocèses. Nous devons même payer au prélat le tribut de louanges que mérite son zèle pour la religion, la constance inébranlable de son coeur sacerdotal, et nous le félicitons de toute notre âme, d'avoir été trouvé digne de souffrir le mépris pour le nom de Jésus. Nous avions l'intention de corroborer cette réclamation en l'accompagnant d'une nouvelle marque quelconque de notre désapprobation; attendu que l'importance de l'affaire paraissait le commander ainsi, et que l'on n'a fait droit à aucune des représentations que nous avons faites jusqu'ici, tant par rapport à l'archevêque de Cologne qui est toujours détenu captif, que par rapport au procès de l'archevêque de Gnesen et Posen. Mais afin que l'on ne puisse nous reprocher d'avoir agi avec plus de précipitation que de patience, de réflexion, de tranquillité, nous nous abstiendrons, confiant dans la justice de notre cause, de toute autre manifestation de notre mécontentement.

Nous reconnaissons donc ici et nous le déclarons solennellement que ce n'est qu'à regret, et avec la plus forte répugnance que nous nous décidons à exposer aujourd'hui nos plaintes comme ça été avec regret que nous l'avons fait précédemment, et qu'il a fallu que nous y fussions déterminés par la religion et par la nécessité de satisfaire à notre devoir. Ainsi, tout ce que nous desirons, c'est que tout sujet de mésintelligence soit écarté désormais, *après que le gouvernement de S. M. aura consenti* au retour des deux archevêques dans leurs églises, et qu'il aura levé toutes les entraves qui présent dans tout le royaume sur l'exercice des droits du St-Siége. De plus nous avons, comme nous l'avons déjà dit, l'espoir que tel sera dans peu l'issue de cette affaire. Car si S. M. daigne, dans sa haute sagesse examiner de près la question, elle reconnaîtra sans peine que tout ce qui a été fait par les deux évêques ne touchait qu'à la question religieuse, et elle verra en même tems combien il est pernicieux à l'ordre public, qu'un grand nombre de catholiques de ses états soient portés à mépriser les préceptes de la Sainte-Eglise, surtout dans une affaire de cette importance; car ceux-là mêmes qui en viennent à cette désobéissance n'en seront que plus prompts à fouler aux pieds les lois de l'état. Quant à ce qui regarde les autres devoirs civils, quoique personne ne puisse, sans une injustice évidente mettre en doute nos sentimens à cet sujet, nous assurons ici, et nous déclarons solennellement, que dans la présente allocution, nous n'avons d'autre but que de défendre les droits de la religion et de l'Eglise; mais que nous ne voulons nullement toucher aux affaires purement temporelles qui appartiennent au Roi. C'est pourquoi nous exhortons, avec l'autorité apostolique, les enfans de l'Eglise dans le royaume de Prusse, et nous les adjurons avec force au nom du Seigneur, d'obéir à l'Eglise en ce que nous avons dit touchant le mariage et les obligations qui en résultent pour les époux, ainsi qu'en tout ce qui concerne la foi et les moeurs et en ce qui est décidé par la discipline des canons; et de ne se laisser séparer de son obéissance ou de sa communion, ni par l'espérance d'aucun avantage temporel, ni par la crainte d'aucun dommage; pendant que d'autre part et dans les choses qui sont de l'ordre temporel, ils doivent être soumis

1839

1839 aux ordres de leur monarque, et fermer l'oreille aux hommes turbulens qui prêchent la révolte, et ainsi être soumis à S. M. selon le précepte de l'apôtre, non point par crainte, mais par conscience. Par-là ils obéiront à l'ordre du divin prince des pasteurs, qui nous a enseigné à rendre à Caesar, ce qui est à Caesar, et à Dieu ce qui est à Dieu, et imposeront silence à ceux qui veulent rendre la fidélité des catholiques suspecte à S. M.

Voilà, vénérables frères ici assemblés, ce que nous avons cru devoir vous communiquer sur l'importante affaire que nous vous avons exposée. D'ailleurs, ne

---

78

Convention entre l'Autriche et la Belgique pour assurer à Leurs sujets le droit réciproque d'hériter dans l'autre Etat, ainsi que l'abolition des impôts dits de détraction ou d'émigration entre Leurs Etats respectifs. Signée et conclue à Vienne, le 9 Juillet 1839.

(L'échange des ratifications a eu lieu à Vienne, le 3 Octobre 1839).

Texte original.

Sa Maj. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème etc. et Sa Maj. le Roi des Belges désirant assurer par des stipulations formelles le droit réciproque de Leurs sujets d'hériter dans l'autre Etat, ainsi que l'abolition des impôts dits de détraction ou d'émigration entre Leurs Etats respectifs, ont nommé des Plénipotentiaires pour arrêter et signer les dits stipulations, savoir:

Sa Maj. l'Empereur d'Autriche etc., Son Altesse Clément Wenceslas Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg, Duc de Portella etc.;

Sa Maj. le Roi des Belges, le Baron O'Sullivan de Grass de Scovaud, Envoyé extraord. et Ministre plénip. près Sa Maj. Imp. et Royale apostolique, etc.;

lesquels sont convenus des articles suivans:

nous lassons pas, vénérables frères, de supplier humblement avec des soupirs et des larmes, et au nom de Jesus-Christ, le père des miséricordes, d'accorder aux deux prélats, ainsi qu'aux autres évêques, à tout le clergé de Prusse et au peuple fidèle, une docilité persévérante à sa volonté. Qu'il daigne inspirer à l'auguste souverain d'accorder à ses sujets la pleine liberté de la religion catholique; enfin qu'il daigne faire tourner au bien de l'Eglise ce qui, dans ce royaume, aurait été resolu ou exécuté contre les droits de l'Eglise. 1839

78.

Staats-Vertrag über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften, zwischen den Oesterreichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Belgien, geschlossen zu Wien, den 9ten Julius 1839.

(Texte officiel allemand).

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich und Se. Maj. der König der Belgier, in der Absicht durch förmliche Stipulationen Ihren Unterthanen gegenseitig das Erbrecht in dem andern Staate zu sichern und zugleich die Aufhebung der Abfahrts- und Emigrations-Abgaben zwischen Ihren resp. Staaten festzusetzen, haben Bevollmächtigte ernannt, um diese Stipulationen zu verabreden und zu unterzeichnen, und zwar:

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich etc. Se. Durchl. Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg etc., und

Se. Maj. der König der Belgier den Baron O'Sullivan de Gross de Scovaud, Ihren ausserordentl. Gesandten und Bevollm. Minister bei Sr. K. K. apostol. Maj. etc., welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

1839 Art. 1. Les sujets de Sa Maj. Imp. et Roy. apost. sont admis à succéder en Belgique, soit ab intestat, soit par testament, conformément aux lois en vigueur en ce Royaume, et à l'égal des propres sujets belges, et réciproquement les sujets de Sa Maj. Belge seront admis à succéder dans les Etats de Sa Maj. Imp. et Roy. apost. avec les mêmes droits que les sujets autrichiens et conformément aux lois d'Autriche

La même réciprocité entre les sujets respectifs et le même traitement en leur faveur existera à l'égard des donations entre vifs.

Art. 2. Il ne sera prélevé lors de l'exportation de biens, argent ou effets quelconques hors des Etats qui composent la Monarchie Autrichienne, pour la Belgique, ou de la Belgique pour les Etats Autrichiens soit que cette exportation ait lieu à titre de succession, de legs, de dot, donation ou autre quelconque, aucun droit de détraction (gabella héreditaria) ni impot pour l'exportation ou émigration. Les biens et effets ainsi exportés ne seront assujettis à d'autres impositions ou taxes au profit du fisc et quant aux successions provenant de Militaires en Autriche au profit de la caisse des Invalides qu'à celles, qui à raison du droit de succession, de vente ou mutation de propriété quelconque devront être acquittées par les sujets Autrichiens eux-mêmes en Autriche, et par les sujets belges en Belgique d'après les lois, réglemens et ordonnances existans ou à émaner à l'avenir dans les Etats respectifs.

Art. 3. Cette exemption s'entend non seulement du droit de détraction et de l'impôt d'émigration, susmentionnés à verser dans les caisses de l'Etat, mais aussi de ceux à verser dans les caisses des villes, bourgs, communes, jurisdictions patrimoniales ou corporations quelconques, à l'exception néanmoins du Royaume de Hongrie et de la Transylvanie, à l'égard desquels pays, vû la législation particuliére qui y est en vigueur la convention présente ne doit rien changer aux droits que des villes, des seigneuries, corporations, ou communes pourraient avoir légalement acquis à des perceptions à titre de détraction lors de l'exportation de biens, argent ou effets soumis à leur jurisdictions.

Art. 1. Die Unterthanen Sr. K. K. apostol. Maj. sind zugelassen in Belgien, sowohl ab intestato, als vermöge letztwilliger Anordnung gleich den eignen Belgischen Unterthanen und in Gemässheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. Maj. des Königs der Belgier in den Staaten Sr. K. K. apost. Maj. gleich den eigenen Oesterreichischen Unterthanen und nach dem Oesterreichischen Gesetze Erben seyn. 1839

Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlungsweise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden.

Art. 2. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den die Oesterreichische Monarchie bildenden Staaten nach Belgien, diese Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder nach was immer für einen Erwerbtitel geschehen, keinerlei Abschossgebühr (gabella hereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration erhoben werden. Die solchergestalt ausgeführten Vermögenschaften und Effecten sollen keiner andern Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiscus oder, bei Verlassenschaften Oesterreichischer Militairpersonen, zu Gunsten der Invalidenkasse unterliegen, als welche wegen des Erbrechts, Verkaufs oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen Oesterreichischen Unterthanen in Oesterreich und von den Belgischen Unterthanen in Belgien nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Hinkunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen.

Art. 3. Diese Enthebung ist nicht bloss von den vorerwähnten Abschossgeldern und Emigrationsgebühren, welche in die Staatskassen fliessen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen oder irgend welchen Corporationen zukommen, mit Ausnahme jedoch des Königreichs Ungarn und Siebenbürgens, in Ansehung welcher Länder wegen der in denselben bestehenden besondern Gesetzgebungen, die gegenwärtige Convention an den von Städten, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden gesetzlich erworbnen Rechten auf Erhebung einer Abzugsteuer bei Exportation von den

1839 sente convention relativement à la législation future sur ces objets.

Art. 6. La présente convention aura force et valeur à commencer de l'échange de ses ratifications qui aura lieu dans le terme de six semaines ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi Nous Plénipotentiaires de Sa Maj. l'Empereur d'Autriche et de Sa Maj. le Roi des Belges avons signé la présente convention et y avons apposé le cachet de nos armes.

Fait à Vienne, ce 9 Juillet 1839.

(L. S.) Metternich. (L. S.) Bn. O'Sullivan. de Grass.

Publication officielle de la Convention ci-dessûs, faite à Vienne.

(Amtsblatt zur Oesterreichisch-Kaiserl. privilegirten Wiener Zeitung, v. 31. Jan. 1840).

Circulare der K. K. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems, über den zwischen dem Kaiserl. Oesterreichischen und dem Königl. Belgischen Hofe abgeschlossenen Erbfähigkeits- und Freizügigkeits-Vertrag.

In Folge hohen Hofkanzley-Dekrets v. 16. November 1839 wird nachstehender, zwischen dem Kaiserl. Oesterreichischen und dem Königl. Belgischen Hofe am 9. Jul. 1839 abgeschlossener und am 3ten Oktober 1839 ausgewechselter Vertrag zur Festsetzung der Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen und Einführung der Freizügigkeit zwischen beiden Staaten zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Wien, am 18. Januar 1840.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Regierungs-Präsident.
Anton Taulow Ritter v. Rosenthal,
Regierungs-Rath und Canzleidirektor.

Nos *Ferdinandus Primus*, divina favente Clementia Austriae Imperator, Hungariae et Bohemiae Rex hujus nominis quintus, Rex Lombardiae etc.

gierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn. 1839

Art. 6. Gegenwärtige Convention soll vom Tage der Auswechselung der Ratificationen, welche in dem Termine von sechs Wochen, oder, wenn es geschehen kann, auch noch früher vor sich zu gehen hat, in Kraft und Wirksamkeit treten.

Urkunde dessen haben Wir Bevollmächtigte Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich und Sr. Maj. des Königs der Belgier gegenwärtige Convention unterzeichnet und Unsere Wappen-Insiegel beigedrückt.

So geschehen, Wien den 9ten Julius 1839.

(L. S.) Metternich.

(L. S.) Bn. O'Sullivan de Grass.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: cum Nobis et Belgarum Regis Majestate e re visum sit, subditis utriusque Nostrum jus mutuo sibi succedendi positivis stipulationibus assecurare atque liberam haereditatum aliarumque facultatum ex una in alteram ditionem exportationem absque ullo destractu concedere; cumque desuper a Nostro et praelaudatae Regiae Majestatis Plenipotentiario die nona Julii anni labentis specialis conventio inita et signata fuerit, tenoris sequentis:

(Suit le texte de la convention).

Nos visis et perpensis conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos gratosque habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo Regio spondentes Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio appresso firmari jussimus.

Dabantur in arce Nostra Schoenbrunn, die 27 mensis Septembris anno 1839, Regnorum Nostrorum quinto.

Ferdinandus.

Princeps a Metternich.

(L. S.) Ad mandatum Sacr. Caes. Reg. Apostolicae Majestatis proprium.

Franciscus L. B. de Lebzeltern-Collenbach.

79.

1839 *Convention signée à Paris le 3 août 1839, entre la France et la Grande-Bretagne, relative aux limites des pêcheries.*

S. M. le roi des Français et feu S. M. le roi du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande ayant, en l'année 1837, nommé une commission mixte pour établir et déterminer les limites en dedans desquelles les sujets des pays respectifs pourront librement exercer la pêche des huîtres, entre l'île de Jersey et les côtes avoisinantes de France;

Les membres de ladite commission étant convenus de certaines lignes, tracées sur une carte à laquelle il sera référé plus loin, pour déterminer lesdites limites, et étant aussi tombés d'accord sur certains arrangemens qui leur semblent devoir prévenir le renouvellement des disputes qui se sont souvent élevées entre les pêcheurs des deux nations;

Il a paru opportun à S. M. le roi des Français et à S. M. la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, que les limites dont sont convenus lesdits commissaires, et les arrangemens qu'ils ont proposés, fussent reconnus et sanctionnés par une convention qui sera conclue entre leursdites majestés;

Et comme les hautes parties contractantes ont aussi considéré qu'il était à désirer que les limites, en dedans desquelles le droit général de pêche sur toutes les parties des côtes des deux pays sera exclusivement réservé aux sujets respectifs de la France et de la Grande-Bretagne, fussent définies et réglées, lesdites hautes parties contractantes ont, à cet effet, nommé pour plénipotentiaires, savoir:

S. M. le roi des Français,

Le sieur Jean de Dieu Soult, duc de Dalmatie, maréchal et pair de France, grand'croix de son ordre royal de la Légion-d'Honneur, etc., etc., etc., son ministre et secrétaire d'état au département des affaires étrangères, président de son conseil des ministres;

Et S. M. la reine du royaume-uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, 1839

Le très-honorable Granville, comte Granville, pair du royaume-uni, chevalier grand'croix du très-honorable ordre du Bain, membre du conseil privé, et ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire de S. M. britannique près de S. M. le roi des Français;

Lesquels, après s'être communiqué réciproquement leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les articles suivans:

Art. 1er. Il est convenu que les lignes tracées entre les points indiqués par les lettres A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, sur la carte annexée à la présente convention et signée par les plénipotentiaires respectifs, seront reconnues par les hautes parties contractantes, comme déterminant les limites entre lesquelles et les côtes de France la pêche des huîtres sera exclusivement réservée aux sujets français; ces lignes sont comme suit:

La première ligne se dirige du point A à trois milles de la laisse de basse mer (la pointe du Menga restant au sud), jusqu'au point B, dont les amers sont la tour d'Agon, par la touffe d'arbres sur le mont Huchon, et le sommet de Gros-Mont en ligne avec le signal sur Grand'Ile.

La seconde ligne court dudit point B vers la tour d'Agon et la touffe d'arbres sur le mont Huchon, dans la direction nord, 64 degrés est, jusqu'à relever au point C le moulin de Lingreville à l'est du monde.

Partant du point C, la troisième ligne court, est du monde, vers le moulin de Lingreville, jusqu'à ramener au point D le rocher l'Etat par le Grand-Huguenant.

La quatrième ligne se dirige du point D vers le nord (relevant toujours l'Etat par le Grand-Huguenant), jusqu'à la section en E d'une ligne ayant pour amers la tour d'Agon par la cathédrale de Coutances.

La cinquième court, dans la direction de l'est du point E au point F, où le clocher de Pirou se relève par le rocher le Sennequet.

La sixième ligne, partant du point F, se dirige vers le nord du monde, jusqu'au point G, dont les amers sont le clocher de Blainville par le Sennequet.

La septième ligne court du point G vers le clocher

1839 de Pirou, jusqu'au point H, où le phare du cap Carteret reste au nord 24 degrés ouest.

La huitième ligne court du point H au point I, qui est à peu près par le travers de Port-Bail, et qui a pour amers le fort de Port-Bail en ligne avec le clocher de Port-Bail.

La neuvième ligne enfin court du point I aux Trois-Grunes, point K, où le cap Carteret reste à l'est 10 degrés nord par le clocher de Barneville.

Il est en outre convenu que tous les relèvemens désignés au présent article sont corrigés de la variation du compas, et non calculés d'après le méridien magnétique.

2. La pêche des huîtres, en dedans de trois milles (calculés de la laisse de basse mer) de l'île de Jersey, sera exclusivement réservée aux sujets britanniques.

3. Sera commune aux sujets des deux pays, la pêche des huîtres entre les limites ci-dessus désignées, et en dedans desquelles cette pêche est exclusivement réservée, soit aux pêcheurs français, soit aux sujets britanniques.

4. Depuis le coucher du soleil jusqu'au lever du soleil suivant, il sera défendu aux sujets des deux pays respectivement, de draguer des huîtres entre les côtes de France et les côtes de Jersey, du cap *Carteret* à la pointe du *Menga.*

5. Attendu que les lois de France exigent que tous les bateaux de pêche français soient marqués et numérotés, il est convenu, par ces présentes, que tous bateaux pêcheurs britanniques, draguant des huitres entre Jersey et les côtes de France, seront aussi marqués et numérotés.

6. Tous bateaux pêcheurs britanniques, engagés dans ladite pêche, seront inscrits au bureau de l'inspection des pêches dans l'île de Jersey, et l'enregistrement de chaque bateau sur la matricule constatera le numéro, la description et le tonnage dudit bateau, ainsi que le nom du propriétaire. Cette inscription devra être renouvelée annuellement avant l'ouverture de la pêche.

7. Le droit d'abr; dans les îles Chausey, sera accordé aux pêcheurs anglais, pour cause d'avaries ou de mauvais temps évident.

8. Lorsque les beteaux pêcheurs d'une des deux nations seront portés en dedans des limites de pêche

établies pour l'autre pays, par des vents contraires, des 1839 courans violens, ou par toute autre cause indépendante de la volonté du patron et de l'équipage, ou qu'ils auront enfreint les limites en louvoyant pour regagner leur terrain de pêche, les patrons seront tenus d'arborer aussitôt un pavillon bleu de deux pieds de guindant sur trois pieds de largeur, et de conserver ce pavillon en tête du mât, si long-temps qu'ils resteront en dedans desdites limites.

Les croiseurs de chaque nation apprécieront les causes de ces infractions, et lorsqu'ils auront reconnu que lesdits bateaux de pêche n'auront ni dragué ni pêché en dedans des limites ci-dessus mentionnées, les croiseurs susdits ne devront détenir ni les bateaux ni les équipages, ni exercer à l'égard de ces derniers aucune répression.

9. Les sujets de S. M. le roi des Français jouiront du droit exclusif de pêche dans le rayon de trois milles, à partir de la laisse de basse mer, le long de toute l'étendue des côtes de France; et les sujets de S. M. britannique jouiront du droit exclusif de pêche dans un rayon de trois milles de la laisse de basse mer, le long de toute l'étendue des côtes des îles britanniques

Bien entendu que sur cette partie des côtes de France qui se trouve entre le cap *Carteret* et la pointe de *Menga,* le droit exclusif de toute espèce de pêche n'appartiendra qu'aux sujets français, en dedans des limites mentionnées en l'article 1er de la présente convention.

Il est également entendu que le rayon de trois milles fixant la limite générale du droit exclusif de pêche sur les côtes des deux pays sera mesuré, pour les baies dont l'ouverture n'excédera pas dix milles, à partir d'une ligne droite allant d'un cap à l'autre.

10. Il est convenu que les milles mentionnés en la présente convention sont des milles géographiques de soixante au degré de latitude.

11. Dans le but de prévenir les collisions qui, de temps à autre, ont lieu sur les mers entre les côtes de France et de la Grande-Bretagne parmi les dragueurs, les pêcheurs à la ligne et au filet des deux pays, les hautes parties contractantes consentent à nommer, dans le délai des deux mois qui suivront l'échange des ratifications de la présente convention, une commission

1839 qui sera composée d'un nombre égal d'individus de chaque nation, qui prépareront une série de règlemens sur les devoirs et obligations des pêcheurs des deux pays dans les susdites mers.

Ces règlemens seront soumis par lesdits commissaires à leurs gouvernemens respectifs, pour être approuvés et confirmés, et les hautes parties contractantes s'engagent à proposer à la législature de leurs nations les mesures nécessaires pour assurer l'exécution des règlemens, qui seront ainsi approuvés et confirmés.

12. La présente convention sera ratifiée, et la ratification en sera échangée dans l'espace de six semaines.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le deuxième jour du mois d'août de l'an de grâce mil huit cent trente-neuf.

(L. S.) Maréchal duc DE DALMATIE. (L. S.) GRANVILLE.

(Les ratifications de cette convention ont été échangées à Paris, le 17 Aout 1839).

80.

Traité d'amitié, de commerce et de navigation entre sa majesté le roi des Belges et la sublime Porte-Ottomane, en date du 3 août 1839.

Sa majesté le très-excellent, très-puissant Léopold Ier, roi des Belges, ayant témoigné le désir de cimenter les bases de l'amitié et de la bonne intelligence avec la sublime Porte, par la conclusion d'un traité de commerce et de navigation, entre sa majesté le Padischah des Ottomans et sa majesté le roi des Belges, a envoyé à cet effet son excellence le très-noble baron O'Sullivan de Grass de Séovaud, chevalier de l'ordre de Sainte-Anne de Russie de la deuxième classe en diamans, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de sa majesté le roi des Belges près sa majesté l'empereur d'Autriche, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire en mission spéciale près la sublime Porte-Ottomane, avec des pouvoirs munis de son sceau, à l'effet de négocier et de conclure les articles dudit traité. Ledit envoyé ayant annoncé officiellement cette circon-

stance, d'après l'amitié sincère de la sublime Porte envers les puissances amies, cette demande a été agréée par elle, et elle a désigné et autorisé son excellence Méhémet Nourry Effendi, un des ministres d'état distingués de la sublime Porte, conseiller intime du ministère des affaires étrangères, décoré des insignes en brillans de première classe de l'ordre impérial du Nichani Iftihar, en vertu des pleins pouvoirs remis entre ses mains de la part de la personne auguste de son souverain et maître, sultan Mahmoud II, très-illustre, très-glorieux, très-majestueux, très-puissant, celui qui orne le trône de la royauté, et qui élève la splendeur du kalifat; le sultan des sultans ottomans; l'ombre de Dieu, le Padischad juste, le serviteur des deux cités saintes, et le maître des deux terres et des deux mers. 1839

Les susdits plénipotentiaires, étant entrés en conférence, ont réglé et arrêté les seize articles suivans, agréés des deux côtés et au bas desquels ont été apposées leurs signatures, ainsi que celle de son excellence Mustafa Reschid Pacha, un des grands vizirs et dignitaires de l'empire, ministre des affaires étrangères, décoré des insignes en brillans, marques distinctives de son haut rang, de l'ordre impérial di Nichani Iftihar, et grand'croix de l'ordre de la Légion-d'Honneur.

Art. 1er. Il y aura désormais amitié perpétuelle entre les Etats et sujets de sa majesté le roi des Belges et les Etats et sujets de la sublime Porte-Ottomane.

2. En conséquence, les sujets des hautes parties contractantes pourront en toute sécurité visiter leurs possessions respectives, faire leur commerce par terre et par mer, louer des maisons ou des magasins, et toujours il sera accordé les plus grands égards aux individus.

En cas de guerre, même de l'une des puissances contractantes avec une autre puissance, l'amitié ne cessera pas d'exister entre les deux nations.

La Belgique, conservant sa neutralité, recevra toujours avec les mêmes égards le pavillon et les sujets musulmans ou rayas, qui ne seront jamais inquiétés en rien, et pourront continuer leurs relations commerciales.

Par réciprocité, le même accueil sera fait par la sublime Porte à la Belgique, dont les sujets, le pavillon et les propriétés seront toujours respectés.

3. Les négocians ou sujets de la sublime Porte,

1839 musulmans ou rayas, qui se rendront en Belgique, y seront regardés à leur arrivée pendant leur séjour avec la même distinction et y jouiront des mêmes avantages et des mêmes priviléges que les sujets des nations les plus favorisées. De même les négocians ou autres sujets belges qui se rendront dans les mers, les eaux, les ports, et tous les pays de la sublime Porte, ne pourront y être vexés ou molestés, et paieront les mêmes droits et autres impôts que ceux qui sont imposés aux négocians et sujets des puissances amies les plus favorisées.

Les deux parties accorderont des passe-ports aux voyageurs.

4. Les sujets belges qui, soit par dévotion, soit par l'amour des voyages, voudraient visiter la sainte cité de Jérusalem ou quelque autre lieu de l'empire ottoman, pourront le faire avec sécurité, et, à cet effet, ils obtiendront un laissez-passer (commandement impérial), au moyen duquel ils ne rencontreront aucun obstacle, et trouveront protection et assistance.

5. Dans tous les Etats de la sublime Porte, les négocians belges ne seront jamais, pour aucun motif, troublés en rien dans leurs affaires, et l'on suivra en général, à leur égard, les coutumes établies à l'égard des commerçans des autres puissances amies. Ils pourront, pour leurs affaires de commerce, se servir de courtiers de quelque nation ou religion que ce soit.

6. La sublime Porte pourra placer (*shabenders*) des consuls et vice-consuls dans toutes les villes et ports de la Belgique; ils trouveront partout aide et protection, et jouiront de toute la distinction qui est due à leur caractère. La Belgique aussi pourra établir des consuls ou vice-consuls, nés Belges ou étrangers (*unestemer*) dans toutes les places, ports ou villes de commerce de la sublime Porte, là où elle reconnaîtra que ses intérêts nécessitent leur présence. La sublime Porte leur delivrera des firmans ou delibérats, et il leur sera accordé la protection, l'assistance et la distinction convenables.

7. Il ne sera point permis de réduire en esclavage un sujet belge. De même aucun mahométan ou autre sujet de la sublime Porte ne sera fait esclave en Belgique.

Les biens des sujets belges décédés dans les Etats

de la sublime Porte, comme les biens des sujets ottomans décédés dans les Etats belges, seront remis entre les mains des ministres, chargés d'affaires, consuls ou vice-consuls des deux pays respectifs, de la manière la plus prompte et la plus sûre, pour être par eux restitués à leurs héritiers. 1839

8. Dans le cas de contestation ou de procès entre les sujets de la sublime Porte et les sujets de sa majesté le roi des Belges, les parties ne seront entendues, ni la cause jugée qu'en présence du drogman de Belgique. Toutes les fois qu'il s'agira d'une cause dont l'objet dépassera en valeur cinq cents piastres, elle sera soumise au jugement de la sublime Porte, pour qu'elle décide suivant les lois de la justice et de l'équité.

Les Belges vaquant honnêtement et paisiblement à leurs occupations ou à leur commerce, ne pourront jamais être arrêtés ou molestés par les autorités locales; mais en cas de crimes ou de délits, l'affaire sera remise à leur ministre, chargé d'affaires, consul ou vice-consul; les accusés seront jugés par lui et punis selon l'usage établi à l'égard des Francs.

9. Le pavillon de la sublime Porte sera respecté dans toute la Belgique, et les bâtimens de guerre belges observeront, à l'égard des navires de commerce de l'empire ottoman, les démonstrations d'amitié et la courtoisie usitées en marine. Les vaisseaux de guerre ottomans useront des mêmes procédés à l'égard des navires belges, et le pavillon belge sera respecté dans tous les Etats de la sublime Porte. Les vaisseaux belges navigueront en toute sûreté sous leur propre pavillon; mais dans aucun cas, ils ne pourront accorder leur pavillon, soit aux navires des rayas, soit à ceux des autres nations. Les envoyés, chargés d'affaires, consuls ou vice-consuls de sa majesté le roi des Belges ne pourront jamais soustraire publiquement ou secrètement des rayas à l'autorité de la sublime Porte, ni les protéger par des patentes. Ils veilleront à ce qu'on ne s'écarte jamais en rien des principes posés dans ce traité, et approuvés par les deux parties contractantes.

10. Les navires marchands belges pourront librement passer par le canal de la résidence impériale, pour aller dans la mer Noire ou en revenir, et, à moins d'objets prohibés dans l'empire ottoman, ils pourront être chargés des effets ou de toutes les productions na-

1839 turelles ou manufacturées, soit de l'empire ottoman, soit de toute autre provenance. Il sera libre aussi aux vaisseaux marchands belges de naviguer chargés ou sur lest, soit dans le Bosphore, soit dans le mer Noire, ou les autres mers, eaux, ports ou havres qui dépendent de la sublime Porte, laquelle les fera protéger contre toute molestation ou attaque des régences d'Afrique, en les munissant des firmans nécessaires à cet effet.

11. Dans tous les ports de l'empire ottoman, les navires belges, soit à leur entrée, soit à leur sortie, ne seront pas assujéttis, par les officiers de la douane ou de la chancellerie du port, à être visités plus sévèrement que ceux des nations les plus favorisées; et ces navires et leurs cargaisons ne paieront jamais d'autres ni de plus forts droits de douane, de ports ou autre que ceux payés par ces mêmes nations.

De même ils pourront importer ou exporter tous les produits et marchandises quelconques qui pourront être importés ou exportés par les navires des nations les plus favorisées. Les navires sous pavillon ottoman, qui se rendront dans tous les Etats belges, y jouiront des mêmes avantages. Il y est seulement fait exception pour la pêche nationale belge, qui sera l'objet de priviléges et d'avantages particuliers, et pour le commerce du sel, à l'égard duquel sa majesté le roi des Belges se réserve de faire jouir la navigation belge de priviléges spéciaux et exclusifs.

Pour ce qui est du commerce côtier, consistant en produits indigènes ou étrangers, expédiés d'un port à l'autre de l'un des pays des hautes parties contractantes, il est convenu qu'il pourra se faire librement par les navires et les sujets des deux pays respectifs; toutefois il sera assimilé aux règlemens pour le commerce intérieur, appliqués de part et d'autre aux sujets des puissances amies les plus favorisées,

12. Les sujets de l'une des hautes parties contractantes, arrivant avec leurs bâtimens à l'une des côtes appartenant à l'autre, mais ne voulant pas entrer dans le port, ou après y être entrés, ne voulant décharger aucune partie de leur cargaison, auront la liberté de partir et de poursuivre leur voyage, sans payer d'autres droits que n'en paient en pareil cas les nations amies.

13. Il est aussi convenu que les bâtimens mar-

chands de l'une des hautes parties contractantes étant 1839
entrés dans les ports de l'autre, pourront se borner à ne décharger qu'une partie de leur cargaison, selon que le capitaine ou propriétaire le désirera, et qu'ils pourront s'en aller librement avec le reste, sans payer de droits, impôts ou charges quelconques, que pour la partie qui aura été mise à terre et qui sera marquée et biffée sur le manifeste, qui contiendra l'énumération des effets dont le bâtiment était chargé, lequel manifeste devra être présenté en entier à la douane du lieu où le bâtiment aura abordé. Il ne sera rien payé pour la partie de la cargaison que le bâtiment remportera, et avec laquelle il pourra continuer sa route pour un ou plusieurs ports du même pays, et y disposer du reste de sa cargaison, si elle est composée d'objets dont l'importation est permise, en payant les droits qui y sont applicables; ou bien il pourra s'en aller dans tout autre pays.

Il est cependant entendu que les droits, impôts ou charges quelconques, qui sont ou seront payables pour les bâtimens mêmes, doivent être acquittés une seule fois au premier port où ils rompraient le chargement, ou en déchargeraient une partie; mais qu'aucuns droits, impôts ou charges pereils ne seront demandés de nouveau, dans les ports du même pays, où lesdits bâtimens pourraient vouloir entrer après, à moins que la nation la plus favorisée ne soit sujette à quelques droits dans le même cas.

14. Dans aucune circonstance, on ne pourra forcer les propriétaires ou capitaines des vaisseaux marchands des deux parties contractantes à employer leurs vaisseaux au transport de troupes, munitions ou autres objets de guerre. Ils auront la liberté de refuser les arrangemens qu'on leur proposerait et qui se trouveraient ne pas leur convenir.

15. Si un vaisseau d'une des deux parties contractantes vient à se réfugier dans les ports ou dans la juridiction de l'autre, pour se mettre à l'abri de la tempête, des pirates, des corsaires ou de quelque autre accident, il sera reçu, protégé et traité avec courtoisie, et si un vaisseau d'une des deux parties contractantes venait à faire naufrage sur les côtes de l'autre, les hommes de l'équipage qu'on aura pu sauver, recevront les secours que réclame leur position: on

1839 déposera chez le consul belge de l'endroit le plus prochain, les marchandises et les objets qu'on aura pu sauver, pour être remis à leur propriétaire.

16 et dernier. Le présent traité d'amitié et de commerce ayant été signé par les plénipotentiaires susdits, à l'effet d'être exécuté fidèlement de part et d'autre, à toute perpétuité, sera transmis par eux à leurs gouvernemens dont ni l'un ni l'autre ne permettra qu'on y contrevienne, sous la promesse formelle et réciproque que, dans l'espace de quatre-vingt-dix jours, à compter de la date de la signature, ou plus tôt si faire se peut, il sera approuvé et ratifié par leurs souverains respectifs, pour que les articles en soient observés sans altération ni changement.

Conclusion.

En conséquence, les seize articles ci-dessus ayant été réglés et convenus, le présent traité a été rédigé pour recevoir, s'il plaît à Dieu, son accomplissement, par l'échange des ratifications, et il a été signé et scellé des signatures et sceaux des plénipotentiaires susdits, et échangé contre un instrument en tout conforme, qui a été remis à l'envoyé et plénipotentiaire de sa majesté le roi des Belges.

Fait à Balta-Liman, le 3 août 1839.

(L. S.) O'Sullivan de Grass.
(L. S.) Mustapha Reschid.
(L. S.) Mohammed Hourry.

81.

Ouverture du Ministre plénipotentiaire du Roi des Pays-Bas, Grand-duc de Luxembourg, adressée, à la Diète germanique le 16 Août 1839, relativement à l'incorporation d'une partie du duché de Limbourg au territoire de la confédération germanique.

(Allg. Zeitung 1839. No. 313. v. 9 November).

Sechszehnte Sitzung des deutschen Bundestags am 16ten August 1839 zu Frankfurt a. M.

Niederlande wegen des Grossherzogthums Luxemburg.

In der 12ten Sitzung am 27 Jun. d. J. hat der k. niederländische, grossherzogl. luxemburgische Gesandte die Ehre gehabt, diese hohe Versammlung davon in Kenntniss zu setzen, dass Se. Maj. der König Grossherzog zu der in Folge des Londoner Vertrags vom 19 April d. J. nöthig gewordenen neuen Regulirung der agnatischen Verhältnisse Unterhandlungen mit dem herzoglich nassauischen Hofe hätten eröffnen lassen. Es gereicht Sr. Maj. zum Vergnügen, dieser Mittheilung schon jetzt die Anzeige folgen lassen zu können, dass die erwähnten Unterhandlungen mit einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, und eine vollständige Verständigung über die agnatischen Verhältnisse und Ansprüche, in Beziehung auf die Abtretung eines Theils des Grossherzogthums Luxemburg, und die den Agnaten des Hauses Nassau dafür zu leistende Entschädigung, zwischen den beiden Linien des gedachten hohen Hauses stattgefunden hat, wie solches von Seite des herzoglich nassauischen Hrn. Gesandten ohne Zweifel bestätigt werden wird. In Folge dieser Verständigung finden Se. Maj. der König Grossherzog sich nunmehr im Stande, dem deutschen Bund folgende Eröffnung machen zu lassen: Wenn Se. Maj. unterm 15 Jun. v. J. dieser hohen Versammlung erklären liessen, dass Al-

1839 lerhöchstdieselben geneigt seyen, den 4ten Artikel des nunmehr ratificirten Londoner Vertrags vom 19 April d. J. im Sinne einer Territorialentschädigung für den deutschen Bund anzunehmen, so waren damit noch keineswegs alle Schwierigkeiten der Frage: wo und innerhalb welcher Gränzen das zur Entschädigung des deutschen Bundes bestimmte Territorium zu finden sey? beseitigt. Im Gegentheil stellten sich dieselben bei jedem Versuche einer nähern Erörterung dieser Frage nur noch mehr heraus, indem einerseits die auf den Bestimmungen des obenerwähnten Artikels beruhenden Ansprüche des deutschen Bundes von Sr. Maj. zwar anerkannt, andererseits aber auch die Rechte des Königreichs der Niederlande auf alt-niederländische Besitzungen, welche von den übrigen geographisch nicht zu trennen waren, durch die dem Tractate vorangegangenen Londoner Verhandlungen festgestellt worden waren. Hiezu kam die Betrachtung, dass eine abermalige Scheidung der unter die Herrschaft Sr. Maj. des Königs Grossherzogs zurückkehrenden limburgischen Gebietstheile, so wie deren gänzliche Trennung von dem Königreich der Niederlande, auf die moralischen und materiellen Interessen derselben von wesentlich nachtheiligem Einfluss seyn würde. Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben Se. Maj., zunächst in Folge der mit dem herzoglich nassauischen Hause abgeschlossenen Uebereinkunft, festgesetzt, dass die obenerwähnten, grossentheils schon alt-niederländischen, nach dem 4ten Artikel des Londoner Vertrags unter Allerhöchstihre Regierung zurückkehrenden Gebietstheile für ewige Zeiten nach der für die niederländische Krone bestehenden Successionsordnung vererbt werden sollen. Allerhöchstdieselben haben ferner beschlossen, dass jene Gebietstheile ungetrennt bleiben, und als Herzogthum Limburg wieder hergestellt werden sollen, wogegen das Königreich der Niederlande im Besitz der beiden Städte und Festungen Maestricht und Venlo, mit ihren Rayons, verbleiben wird. Se. Maj. beabsichtigen, an die Stelle des durch den 2ten Artikel des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Grossherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchstdieselben bei dieser Erklärung sich vorbehalten müssen, nach

Maasgabe der obenangedeuteten Verhältnisse, das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, so verbinden Se. Majestät doch damit die Zusicherung, dass dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern soll. Da zufolge der angestellten Berechnungen die Bevölkerung des abgetretenen Theils des Grossherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen beträgt, während diejenige des Herzogthums Limburg sich auf 147,527 Seelen beläuft, so kann dieser geringe Unterschied ohne allen Einfluss auf den bisher für das Grossherzogthum Luxemburg bestandenen Matricularansatz bleiben. Gleichwie nun Se. Maj. der König Grossherzog auf diese Weise im Stande seyn werden, allen Ihren früheren Verpflichtungen als Bundesglied ungeschmälert nachzukommen, und sich auch beeifern werden, nicht nur das Luxemburgische, sondern auch das Limburgische, Bundescontigent baldmöglichst bundeskriegs-verfassungsmässig herzustellen, so behalten Allerhöchstdieselben dem nunmehrigen Grossherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vor, welche nach der Bundesverfassung und in Folge besonderer Bundesbeschlüsse bislang dem Grossherzogthum Luxemburg allein zustanden. Schliesslich ist der Gesandte zu der Versicherung autorisirt, dass, so wie Se. Maj. sich vertrauensvoll der Hoffnung überlassen, dass die vorstehende Eröffnung von Ihren höchsten und hohen Mitverbündeten als ein neuer Beweis Ihrer föderativen Gesinnungen entgegengenommen werden wird, Allerhöchstdieselben nicht minder bereit seyn werden, auch in Ihrer Eigenschaft als König der Niederlande, bei vorkommenden Veranlassungen, dem deutschen Bunde Beweise Allerhöchstihrer Freundschaft und nachbarlichen Zuneigung zu ertheilen.

1839

1839

82.

Convention conclue à Paris, le 27 août 1839, entre la France et la Belgique, pour l'ouverture, sur le territoire belge du canal dit de l'Espierre, devant servir de prolongement au canal français de Roubaix.

Leurs Majestés le Roi des Français et le Roi des Belges, désirant, autant que possible, satisfaire aux réclamations élevées dans le département du Nord au sujet des droits établis sur l'entrée des charbons étrangers, et considérant que ce but peut être atteint en créant une voie directe de communication entre le centre de ce département et le Hainaut, tout en écartant les dangers que cette voie pourrait offrir pour la navigation intérieure de la Belgique,

Ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi des Français,

Le sieur Jean-de-Dieu Soult, duc de Dalmatie, maréchal et pair de France, grand'croix de son ordre royal de la Légion-d'Honneur et de l'ordre royal de Léopold etc., etc., etc., son ministre et secrétaire d'état au département des affaires étrangères, président de son conseil des ministres,

Et Sa Majesté le Roi des Belges,

Le sieur Charles-Amé-Joseph comte Le Hon, son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Français, officier de l'ordre royal de Léopold, grand-officier de l'ordre royal de la Légion-d'Honneur, grand'croix de l'ordre de Charles III d'Espagne, etc., etc., etc.;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont arrêté et conclu les articles qui suivent:

Art. 1er. Le gouvernement belge décrétera l'exécution du canal dit *de l'Espierre*, destiné à servir de prolongement au canal français de Roubaix jusqu'à l'Escaut, vers Warcoing.

Art. 2. Aussitôt et aussi long-temps que la né-

cessité en sera reconnue par le gouvernement belge 1839
dans l'intérêt de la navigation belge sur Dunkerque, les conducteurs de tous bateaux venant de l'Escaut et entrant dans le canal de l'Espierre seront astreints à faire une consignation dont ils obtiendront la restitution en produisant la preuve que leurs cargaisons n'auront point été déchargées sur des parties du territoire français situées au-delà de Watten ou au-delà de Cassel, dans l'hypothèse de l'ouverture d'un canal d'Hazebroug à Bergues.

Art. 3. Cette preuve sera faite au moyen d'un certificat délivré par le maire de la commune où la cargaison aura été déchargée, et par le chef du poste de douane le plus voisin.

Art. 4. Dans le cas où le contrôleur de la navigation belge de l'Espierre, ou toute autre autorité belge déléguée à cet effet, aurait des doutes sur l'exactitude du certificat exigé par l'article précédent, il pourra être sursis à la restitution de la somme déposée, jusqu'à ce que les faits aient été vérifiés.

Art. 5. A partir de l'époque à laquelle le canal de Bossuyt sera livré à la navigation, les bateaux qui descendraient la Lys chargés de pierres, de houilles ou de chaux, seront tenus de payer, au profit du concessionnaire de ce canal, à leur passage à l'écluse de Commines, un droit spécial à fixer par le gouvernement belge, et destiné à assurer au canal de Bossuyt le marché des rives de la Lys en aval de cette écluse.

Art. 6. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Paris, dans le délai d'un mois, où plus tôt si faire se peut *).

Fait à Paris, le 27e jour du mois d'août de l'an de grâce 1839.

(L. S.) Maréchal duc DE DALMATIE.
(L. S.) Comte LE HON.

---

*) Les ratifications ont été échangées, à Paris, le 16 octobre

83.

Convention conclue entre le capitaine-général des armées nationales en Espagne don Baldomero Espartero et le lieutenant-général don Raphaël Maroto. En date de Bergara, le 31 Août 1839.

(Journaux de Bayonne).

Art. 1er. Le capitaine-général don Baldomero Espartero s'empressera d'accomplir sa promesse et s'engage formellement à proposer aux Cortès la concession ou la modification des *fueros*.

Art. 2. Seront reconnus les emplois, grades et décorations des généraux, chefs, officiers et autres individus dépendant de l'armée commandée par le lieutenant-général don Raphaël Maroto, lequel indiquera les armes auxquelles ils appartiennent. Il leur sera loisible de continuer à servir, en défendant la constitution de 1837, le trône d'Isabelle II, et la régence de son auguste mère, ou bien de se retirer dans leurs foyers s'ils veulent quitter le service.

Art. 3. Ceux qui adopteront la première condition de rester au service, seront placés dans les corps de l'armée, soit effectivement, soit en qualité de surnuméraires, selon l'ordre d'inscription dans le tableau des inscriptions de leur arme.

Art. 4. Quant a ceux qui préféreront se retirer dans leurs foyers, les généraux et brigadiers auront le droit de choisir leur résidence; ils y jouiront du traitement alloué à leur grade par les règlemens; les chefs et les officiers obtiendront congé illimité ou leur retraite, selon les règlemens. Si quelque individu de ces classes désire obtenir un congé temporaire, il le sollicitera de l'inspecteur de son arme. Ce congé pourra même être donné pour l'étranger, et dans ce cas, la demande devra être adressée au capitaine-général don Baldomero Espartero, qui délivrera le passeport en même tems qu'il demandera l'approbation de S. M.

Art. 5. Ceux qui demanderont un congé temporaire pour l'étranger ne pouvant, d'après les ordonnances royales, percevoir leur traitement jusju'à leur retour, le capitaine-général don Baldomero Espartero leur fera payer quatre mois de ce traitement, en vertu des facultés dont il est revêtu. Cet article sera applicable à toutes les classes, depuis le général jusqu'au sous-lieutenant inclusivement. 1839

Art. 6. Les articles précédens seront applicables à tous les employés civils qui se présenteront dans les douze jours de la ratification de la présente convention.

Art. 7. Si les divisions de Navarre et d'Alava se présentent en la même forme que les divisions castillanes, biscayennes et guipuzcoanes, elles jouiront des concessions stipulées dans les articles précédens.

Art. 8. Les parcs d'artillerie, les dépôts d'armes, d'habillemens et de vivres, qui sont sous les ordres ou à la disposition du général Maroto, seront remis au capitaine-général don Baldomero Espartero.

Art. 9. Les prisonniers appartenant aux corps des provinces de Biscaye et de Guipuzcoa, et ceux des corps de la division castillane, qui se conformeront en tout aux articles de la présente convention, seront mis en liberté, et jouiront des avantages accordés aux autres. Ceux qui n'y consentiront pas continueront à être traités comme prisonniers de guerre.

Art 10. Le capitaine-général don Baldomero Espartero exposera au gouvernement, pour que celui-ci l'expose aux Cortés, la considération que méritent les veuves et orphelins de ceux qui sont morts dans la présente guerre, et qui ont appartenu aux corps compris dans la présente convention, laquelle a eté ratifiée au quartier-général de Bergara, le 31 août 1838.

Duc de la Victoire, Raphael Maroto,

Pour copie :

Duc de la Victoire.

1839

84.

Traité conclu à Stockbridge dans le Territoire de Wisconsin entre les Etats-unis de l'Amérique septentrionale d'une et les tribus indiennes des Stockbridges et des Munsis de l'autre part. En date du 3 Septembre 1839.

(Acts and Resolutions passed at the first Session of the 26th Congress of the United States. Washingt. 1840. Append. p. 140).

Articles of a Treaty made at Stockbridge in the Territory of Wisconsin, on the 3d day of September 1839, between the United States of America, by their Commissioner Albert Gallup, and the Stockbridge and Munsee tribes of Indians, who reside upon Lake Winnebago in the Territory of Wisconsin.

Art. 1. The Stockbridge and Munsee tribes of Indians (formerly of New-York) hereby cede and relinquish to the United States of America, the east half of the tract of 46080 acres of land, which was laid off for their use, on the east side of Lake Winnebago, in pursuance of the Treaty made by George B, Porter, Commissioner on the part of the United States and the Menominee nation of Indians, on the 27 October 1832. The said east half hereby ceded, to contain 23040 acres of land, to be of equal width at the north and south ends, and to be divided from the west half of said tract of 46080 acres, by a line to run parallel to the east line of said tract. The United States to pay therefor one dollar per acre at the time and in the manner hereinafter provided.

Art. 2. Whereas a portion of said tribes, according to a census or roll taken and hereunto annexed, are desirous to remove west and the others to remain where they now are; and whereas the just proportion of the emigrating party in the whole tract of 46080

acres is 8767¾ acres of land: it is agreed that the United States pay to the said emigrating party the sum of 8767 Dollars 75 Cents, as a full compensation for all their interest in the lands held by the party who remain, as well, as in the lands hereby ceded to the United States. 1839

Art. 3. Whereas the improvements of the emigrating party are all on that part of the original tract which is reserved and still held by the party who remain in Stockbridge and it is but equitable that those who remain should pay those who emigrate for such improvements: it is agreed that the United States shall pay to the emigrating party the sum of 3879 dollars and 30 cents, the appraised value of said improvements; and it is hereby agreed and expressly understood that the moneys payable to the emigrating party shall be distributed among the heads of families according to the schedule hereunto annexed, the whole amount to be paid to the emigrating party under this and the preceding article being the sum of 12647 Dollars and 5 cents.

Art. 4. The balance of the consideration money for the lands hereby ceded (after deducting the sums mentioned in the second and third articles) amounting to the sum of 10392 Dollars and 95 cents is to be paid to and invested for the benefit of such of the Stockbridge and Munsee Tribes of Indians (numbering 342 souls) as remain at their present place of residence at Stockbridge on the east side of Winnebago lake as follows: 6000 Dollars of said sum to be invested by the United States in public stocks at an interest of not less than 5% per annum, as a permanent school fond; the interest of which shall be payd annually to the sachem and counsellors of their tribes, or such other person as they may appoint to receive the same whose receipt shall be a sufficient voucher therefor; and the balance thereof amounting to 4392 Dollars and 95 cents shall be paid to the said sachem and counsellors or to such person as they may appoint to receive the same, whose receipt shall be a sufficient voucher therefor.

Art. 5. The moneys herein secured to be paid by the United States to the Stockbridge and Munsee tribes, amounting in all to 23040 Dollars, are to be

1839 paid in manner aforesaid, in one year from the date hereof or sooner if practicable.

Art. 6. It is agreed that an exploring party not exceeding three in number may visit the country west, if the Indians shall consider it necessary, and that whenever those who are desirous of emigrating shall signify their wish to that effect, the United States will defray the expenses of their removal west of the Mississippi and furnish them with subsistence for one year after their arrival at their new homes. The expenses of the exploring party to be borne by the emigrants.

Art. 7. Whereas there are certain unliquidated claims and accounts existing between the emigrating

---

85.

Arrêté de la Diète germanique concernant l'incorporation du duché de Limbourg au territoire de la confédération germanique. En date de Francfort, le 5 Septembre 1839.

(Journal de Francfort 1839. du 6 Novembre Nro 306).

Dix neuvième Séance de la Diète germanique du 5 Septembre 1839.

S. M. le Roi des Pays-Bas, grand-duc de Luxembourg, s'étant déterminé à faire incorporer au territoire de la Confédération germanique la totalité du duché nouvellement créé de Limbourg, avec une population de 147,527 habitans, en compensation de la partie du grand-duché de Luxembourg, cédée à la Belgique par l'art. II du traité conclu à Londres le 19 avril dernier, la Diète reconnaît avec satisfaction que cette mesure répond à la condition explicite de laquelle elle avait, par arrêté, pris dans sa treizième séance de l'année 1836, fait dépendre son consentement à la cession d'un territoire qui jusqu'ici avait fait partie de la Confédération.

Si la Confédération germanique doit par conséquent considérer désormais le duché de Limbourg comme partie intégrante du territoire fédéral, tous les droits

party and those who remain where they now are, 1839
which it is now impossible to liquidate and adjust; it is hereby agreed that the same shall be submitted to the agent of the United States who shall be appointed to make the payments under this Treaty, and that his decision shall be final thereon.

In witness whereof we have hereunto set our hands and seals this 3d September 1839.

Albert Gallup (L. S.)
Commiss. on the part of the United States.

(Suivent les signatures des Indiens et des témoins).

La ratification de ce Traité par le Président des Etats-unis (M. van Buren) est datée de Washington, le 16 Mai 1840.

85.

Beschluss der deutschen Bundesversammlung in Betreff der Einverleibung des Herzogthums Limburg in das deutsche Bundesgebiet. Datirt Frankfurt a. M., den 5ten September 1839.

(Frankfurter Oberpostamtszeitung v. 6. November 1839).

Neunzehnte Sitzung des deutschen Bundestags v. 5ten September 1839.

Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Seiner Majestät dem König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg, gefassten Entschliessung, an die Stelle des durch den Artikel II. des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staatsvertrages an Belgien abgetretenen Gebiets im Grossherzogthum Luxemburg mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neu gebildeten Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde beizutreten eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der deutsche Bund, vermöge des in der 13. Sitzung vom Jahr 1836 gefassten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine Einwilligung geben zu wollen, erklärt hat. Sowie daher der deutsche Bund von nun an das Herzogthum Lim-

1839 et prérogatives dont le grand-duché de Luxembourg avait joui à lui seul jusqu'à présent, seront réservés au grand-duché actuel de Luxembourg et au duché de Limbourg, pris collectivement.

Pour ce qui concerne la participation proportionelle aux prestations en troupes et en numéraire, fixée par la matricule, les proportions respectives se trouvant être, d'après les lois organiques de la Confédération, déterminées par les déclarations que font les Etats fédéraux de leurs populations respectives, la matricule fédérale sera rectifiée conformément aux déclarations faites à ce sujet par S. M. le Roi grand-duc le 16 août dernier.

Les assurances données en outre par S. M., que la parité qui existera entre le royaume des Pays-Bas et le duché de Limbourg, à l'égard de la constitution régissant ces pays, et à l'égard de leur administration, n'apportera aucune entrave à l'exécution des lois fédérales dans le duché de Limbourg, — offrent à la Diète la plus sûre garantie que la sagesse de S. M. le Roi saura prendre les mesures convenables pour prévenir les inconvéniens qui pourraient naître de cet état de choses.

La Confédération se fera un devoir, et s'empressera de répondre aux sentimens bienveillans d'amitié, et aux dispositions de bon voisinage que S. M. lui a également, en sa qualité de Roi des Pays-Bas, manifestées à l'occasion d'une affaire si importante pour toute l'Allemagne.

86.

Convention postale entre la Belgique et les Pays-Bas, signée à Anvers, le 6 septembre 1839.

Nous, soussignés, de Meren (Ferdinand-Antoine-Paul-Joseph-Richard), directeur comptable des postes dans la province d'Anvers, et Hachmeester-Eckhout (Jean-Guillaume), inspecteur-général des postes des Pays-Bas, chevalier de l'ordre du Lion-Neerlandais, chargés des pleins pouvoirs de nos administrations respectives et réunies à Anvers, à l'effet de régler provisoirement l'échange des correspondances entre la Belgique et les

burg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, 1839
so bleiben auch dem nunmehrigen Grossherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg kollektiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Grossherzogthum Luxemburg allein verbunden waren. Belangend das matrikularmässige Verhältniss für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmässig durch die von den Bundesgliedern angegebne Volkszahl bedingt, und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König Grossherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniss die Bundesmatrikel berichtigt werden. Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Maj., dass, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, dass die Weisheit Sr. königl. Majestät Massregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten. Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse auch in der Eigenschaft als König der Niederlande dem deutschen Bunde kundgegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden.

Pays-Bas, d'une manière conforme aux intérêts des deux pays, en attendant qu'il soit conclu un traité définitif, sommes convenus des articles suivans:

Art. 1er. Il y aura échange journalier de correspondance entre la Belgique et les Pays-Bas, tant pour les lettres, échantillons de marchandises et imprimés de toutes espèces, des deux pays, que pour les objets de même nature originaires ou à destination des pays qui empruntent leur intermédiaire.

Il est bien entendu toutefois que la stipulation qui précède n'infirme en aucune manière le droit que peut avoir l'un ou l'autre des deux offices de ne pas effectuer sur son propre territoire le transport de ces jour-

1839 naux, gazettes, imprimés, livres en feuilles ou brochés et autres objets mentionnés dans l'art. 11 ci-après, à l'égard desquels il n'aurait pas été satisfait aux lois et arrêtés qui règlent les conditions de leur publication ou de leur circulation.

Art. 2. L'échange des correspondances ci-dessus désignées aura lieu par les bureaux suivans, savoir:

1° Entre le bureau belge de Bruges et celui des Pays-Bas de l'Ecluse;

2° Entre le bureau belge de Gand et celui des Pays-Bas de Terneusen, avec rapports directs entre Gand et la distribution du Sas, ressortissant au bureau de Terneusen;

3° Entre le bureau belge de St-Nicolas et celui des Pays-Bas de Terneusen, avec rappors directs entre St-Nicolas et la distribution de Hulst, ressortissant au bureau de Terneusen;

4° Entre le bureau belgè d'Anvers et celui des Pays-Bas de Bergen-op-Zoom;

5° Entre le bureau d'Anvers et celui des Pays-Bas de Bréda;

6° Entre le bureau belge de Turnhout et celui des Pays-Bas de Tilbourg;

7° Entre le bureau belge de Peer et celui des Pays-Bas d'Eyndhoven;

8° Entre le bureau belge de Maeseyk et ceux des Pays-Bas de Ruremonde, Sittard et Maestricht;

9° Entre le bureau belge de Tongres et celui des Pays-Bas de Maestricht;

10° Entre le bureau belge de Liége et celui des Pays-Bas de Maestricht, avec rapports directs entre Maestricht et la distribution de Visé, ressortissant au bureau de Liége.

L'échange entre les bureaux d'Anvers et de Bergen-op-Zoom, et entre ceux de Turnhout et Tilbourg, poura cependant être différé jusqu'à ce que la nécessité en aura été mieux reconnue par les deux administrations.

Art. 3. Le mode de transport des dépêches et les heures de départ et d'arrivée des courriers réciproques entre les divers bureaux d'échange sont fixés comme il suit:

Service entre Anvers et Bréd: malle-estafette à deux colliers.	Départ d'Anvers à 6 h. 30 m. du soir.

Trajet en 3 heures ¼.	Départ de Bréda à 5 h. 40 m. du matin. 1839
Service entre Bruges et l'Ecluse, à cheval ou en cariole.	Depart de Bruges à 6 h. du matin. Id. de l'Ecluse à 2 h. du soir.
Trajet en 2 heures.	
Service entre Gand et la distribution du Sas, en coïncidence avec celui du Sas au bureau de Terneusen, à cheval ou en cariole.	Départ de Gand à 2 h. du soir. Id. du Sas à 9 h. du matin.
Trajet en 2 heures ½.	
Service entre St-Nicolas et la distribution de Hulst, en coïncidence avec celui de Hulst au bureau de Terneusen.	Départ de St-Nicolas à 6 h. du matin. Id. de Hulst à 11 h. 30 m. du matin.
Service à pied en 3 heures.	
Service entre Peer et Eyndhoven, en coïncidence avec celui de Peer à Hasselt.	Départ de Peer à 11 h. du matin. Id. d'Eyndhoven à 4 h 30 m. du matin.
Service à pied en 6 heures.	
Service entre Maeseyk et Buchten (où il sera établi un entrepôt aux frais de l'office néerlandais), en communication avec les courriers de Maestricht, Sittart et Ruremonde.	Départ de Maeseyk à 7 h. du soir. Id. de Buchten à 4 h. du matin.
A pied en 1 heure ½.	
Service entre Tongres et Maestricht, en cariole.	Départ de Tongres à 4 h. du matin. Id. de Maestricht à 5 h. du soir.
En 1 heures ¾.	
Service entre Liége et Maestricht, à cheval ou en cariole.	Départ de Liége à 2 h. du soir.. Id. de Maestricht à 5 h. du matin.
En 3 heures au plus.	

Le mode des services entre Anvers et Bergen-op-Zoom, et entre Turnhout et Tilbourg, sera déterminé d'accord entre les deux administrations, lorsqu'elles jugeront convenable de les établir.

Dans le cas où l'expérience démontrerait l'utilité de

1839 changer les heures d'expédition fixées ci-dessus, les deux offices se concerteront à cet effet, en cherchant toutefois à éviter autant que possible tout dérangement préjudiciable dans la coïncidence des services intérieurs.

Art. 4. La correspondance sera dirigée par la voie qui offrira le plus de célérité; à cet effet, les deux offices arrêteront, de commun accord et avant la mise à exécution du présent arrangement, la direction qui devra être donnée aux correspondances d'un pays pour l'autre.

Art. 5. La reconnaissance des dépêches aura lieu aux points d'échange: le même courrier devra les accompagner d'un bureau frontière à l'autre.

Art. 6. Les dépenses du transport des dépêches entre les divers points d'échange, y compris celles des malles-estafettes et du courrier à employer entre Anvers et Bréda, seront supportées par moitié entre les deux offices. A cet effet, celui des deux offices qui acquittera la totalité des frais sur un point quelconque, devra fournir à l'autre un double du marché conclu pour cet objet avec l'entrepreneur.

Art. 7. L'envoi des lettres de Belgique pour les Pays-Bas, ou des Pays-Bas pour la Belgique, pourra avoir lieu: 1° en laissant le port entier à la charge des destinataires; 2° en payant le port d'avance jusqu'à destination; 3° en n'acquittant ce port que jusqu'à la frontière du pays auquel les lettres sont destinées.

Art. 8. Le mode d'affranchissement libre ou facultatif stipulé par l'article précédent, en faveur des lettres ordinaires des deux pays, sera applicable aux lettres et paquets renfermant des échantillons de marchandises.

Art. 9. Les échantillons de marchandises qui seront envoyés d'un pays pour l'autre, affranchis, ou non affranchis, jouiront de part et d'autre des modérations de port qui sont accordées à ces objets par les lois et réglemens des deux pays.

Art. 10. Il pourra être envoyé d'un pays pour l'autre des lettres dites chargées. Le port en sera double de celui des lettres ordinaires, et il devra toujours être acquitté d'avance jusqu'à destination.

Art. 11. Les journaux, ouvrages périodiques, livres brochés, brochures, papier de musique, catalogues, prospectus, annonces et avis divers, imprimés, gravés, lithographiés ou autographiés, qui seront envo-

yés sous bandes de Belgique pour les Pays-Bas, ou des Pays-Bas pour la Belgique, ne pourront être affranchis que jusqu'à destination. 1839

En cas d'affranchissement, l'office de Belgique bonifiera à celui des Pays-Bas:

1° Pour les journaux, un cent par journal;

2° Pour les autres imprimés de toute nature, deux cents par feuille ou fraction de feuille, quelle qu'en soit la dimension.

De son côté, l'office des Pays-Bas bonifiera à celui de la Belgique:

1° Pour les journaux, deux centimes par journal;

2° Pour les autres imprimés, quatre centimes par feuille ou traction de feuille de toute dimension.

Art. 12. Les taxes revenant à chacun des deux offices sur les lettres envoyées de Belgique pour les Pays-Bas, ou des Pays-Bas pour la Belgique, seront bonifiées de part et d'autre d'après les tarifs, progressions, poids et règlemens en vigueur dans le pays auquel la bonification devra être faite.

Il sera tenu compte à l'office de Belgique de la taxe supplémentaire d'un décime, à laquelle sont assujéties en Belgique les lettres originaires ou à destination d'une commune où il n'existe pas d'établissement de poste.

Réciproquement l'office belge tiendra compte à celui des Pays-Bas d'une taxe supplémentaire et fixe de cinq cents, sur les lettres non affranchies originaires des communes néerlandaises où un service rural sera organisé, ainsi que sur les lettres qu'il lui remettra affranchies à destination des mêmes communes.

Art. 13. Chaque office touchera à son profit la totalité de la taxe des lettres de l'un pour l'autre bureau frontière, dites lettres locales.

L'office qui aura perçu l'affranchissement de ces lettres en bonifiera le port entier à l'office auquel il les transmettra.

Lorsque les bureaux frontières respectifs ne seront pas éloignés de plus de 30 kilomètres, cette correspondance ne sera frappée que d'une taxe de vingt centimes ou dix contièmes de florin, tandis qu'elle subira une taxe de trente centimes ou quinze centièmes de florin lorsque lesdits bureaux d'échange seront éloignés de plus de 30 kilomètres.

1859 Pareillement la taxe des lettres provenant d'un bureau frontière pour d'autres destinations que le bureau frontière opposé par lequel ces lettres sont dirigées, ainsi que la taxe des lettres nées dans les bureaux de l'intérieur de l'un des deux offices et destinées pour les bureaux frontières de l'autre office auquel elles sont transmises directement, sera portée à dix ou vingt centimes (cinq ou dix centièmes de florin), pour le seul parcours entre les deux points d'échange, selon que la distance qui les sépare s'élève à plus ou moins de 30 kilomètres.

Art. 14. Les lettres de Belgique à destination des possessions des Pays-Bas aux Indes seront assujéties à un affranchissement obligatoire jusqu'au port d'embarquement (le Helder).

Pareillement les deux offices auront la faculté de se livrer affranchies jusqu'aux ports d'embarquement désignés sur les adresses des lettres à destination des pays d'outre-mer, que le public désirerait expédier par les occasions qu'offriront les navires en partance dans les deux pays.

Art. 15. La taxe à appliquer aux correspondances étrangères transitant à découvert par la Belgique pour les Pays-Bas, ou par les Pays-Bas pour la Belgique, se composera du port interne du pays parcouru et du remboursement fait aux offices étrangers.

Art. 16. Les journaux et imprimés de toute nature originaires des Etats étrangers, transitant par les Pays-Bas pour la Belgique, ou par la Belgique pour les Pays-Bas, seront réciproquement livrés à raison d'une taxe d'un décime (cinq cents) par feuille ou fraction de feuille, pour le parcours à l'intérieur, plus le montant du remboursement fait à l'office étranger.

Art. 17. Les lettres mal adressées ou mal dirigées, celles adressées à des destinataires ayant changé de résidence, et celles adressées à des personnes inconnues, seront, sans aucun délai, renvoyées à l'un des bureaux d'échange de l'office expéditeur pour le prix auquel cet office aura livré ces lettres en compte à l'autre office.

Art. 18. Les tombées en rebut seront renvoyées de part et d'autre, directement d'administration, à la fin de chaque mois; celles de ces lettres qui auront été livrées en compte seront remises pour les prix auxquels

elles auront été originairement livrées par l'office envoyeur à l'office destinataire. 1839

Art. 19. Il ne sera admis à destination de l'un des deux pays aucune lettre, même chargée, qui contiendrait de l'or ou de l'argent monnayé, des bijoux et autres effets précieux, ou tout objet passible des droits de douane.

Art. 20. Dans le cas où quelque chargement viendrait à se perdre, celui des deux offices sur le territoire duquel la perte aurait eu lieu, paiera à l'autre office, à titre de dédommagement, soit pour le destinataire, soit pour l'envoyeur, suivant le cas, une indemnité de cinquante francs, dans le délai de deux mois, à dater du jour de la réclamation.

Les réclamations ne seront admises que dans les six mois qui suivront la date du dépôt ou de l'envoi du chargement; passé ce terme, les deux offices ne seront tenus l'un envers l'autre à aucune indemnité.

Art. 21. Il sera fait usage, de part et d'autre, de timbres propres à désigner les différentes espèces d'affranchissement.

Du côté de la Belgique, les lettres affranchies jusqu'à destination porteront l'empreinte du timbre P. D. (payé, destination), et celles affranchies jusqu'à la frontière, l'empreinte du timbre P. F. (payé, frontière); du côté des Pays-Bas, les lettres affranchies jusqu'à destination porteront l'empreinte du timbre *franco*, et celles affranchies jusqu'à la frontière, l'empreinte du timbre *franco grenzen*.

La taxe des affranchissemens jusqu'à destination sera notée au dos des lettres en deux chiffres (⁰/₀); le chiffre de dessus représentera le montant du port de l'office qui aura perçu l'affranchissement, et celui de dessous le port de l'office étranger ou destinataire.

Art. 22. Les bureaux frontières respectifs appliqueront sur les lettres distribuables par le bureau frontière correspondant, nonseulement le chiffre des taxes à bonifier d'office à office, mais encore celui des taxes internes et étrangères réunies, telles qu'elles devront être perçues des destinataires.

Afin d'éviter toute confusion dans les chiffres de ces taxes, ceux indiquant la taxe à bonifier seront faits en encre bleue ou rouge, et les autres en encre noire.

Art. 23. Les dépêches que les bureaux d'échange

1839 des deux offices s'expédieront réciproquement, seront accompagnées d'une feuille d'avis qui énoncera les divers articles contenus dans la dépêche: cette feuille d'avis, dont le modèle arrêté est annexé à la présente (sub n⁰ 2), mentionnera en outre l'accusé de réception du dernier envoi reçu du bureau correspondant.

Art. 24. Les courriers chargés d'effectuer le transport des dépêches entre les bureaux frontières des deux pays recevront à chaque expédition une feuille qui mentionnera le nombre et la destination des paquets qui leur seront remis, ainsi que l'heure de départ. Ces feuilles seront signées au bureau frontière destinataire, et seront renvoyées par l'ordinaire suivant au bureau expéditeur, afin de s'assurer réciproquement de l'exécution régulière du service.

Art. 35. Les comptes de la transmission réciproque des correspondances seront dressés tous les mois, et, après avoir été débattus et arrêtés contradictoirement par les deux offices, ils seront soldés, à la fin de chaque trimestre, par l'office qui sera reconnu débiteur envers l'autre.

La forme arrêtée pour ces comptes se trouve également annexée à la présente (sub n⁰ 3).

Art. 26. Pour s'assurer réciproquement tous les produits des correspondances d'un pays pour l'autre, les parties contractantes s'engagent à empêcher, par tous les moyens qui sont en leur pouvoir, que ces correspondances ne passent par d'autres voies que celle de leurs postes respectives.

Art. 27. Le transport des dépêches par estafettes entre les deux pays aura lieu par l'intermédiaire des bureaux frontières respectifs; ces bureaux seront chargés du recouvrement des frais.

Le port revenant soit à l'office destinataire, soit à l'office expéditeur, suivant le cas, sur les lettres envoyées par estafettes, sera porté en compte sur la feuille d'avis de la première dépêche ordinaire du bureau frontière qui aura fait l'expédition.

Art. 28. Le présent arrangement provisoire recevra son exécution à partir du 16 octobre prochain, et restera en vigueur jusqu'à la conclusion d'un traité définitif. Il sera préalablement soumis à l'approbation de MM. les ministres de Belgique et des Pays-Bas, ayant les postes dans leurs attributions.

Ainsi fait et arrêté par les commissaires susnommés, à Anvers, le six du mois de septembre mil huit cent trente-neuf. 1839

(Signé) DE MEREN, HACHMEESTER-EEKHOUT.

(Cette convention a été respectivement ratifiée par les ministres ayant les postes dans leurs attributions; toutefois il a été pris des arrangemens particuliers relativement au décompte entre les deux offices et au transit de paquets clos).

87.

Arrêté du Roi des Pays-Bas, pour déterminer la position de ceux dont la qualité de Néerlandais pourrait être affectée par les Traités du 19 Avril 1839. En date de la Haye, le 24 Septembre 1839.

(Staats-Courant).

Nous GUILLAUME, etc. Vu la nécessité de déterminer la position de ceux dont la qualité de Néerlandais pourrait être affectée par les traités du 19 avril dernier, mais qui maintenant exercent quelque emploi dans les Pays-Bas ou se sont fixés d'une autre manière dans notre royaume ou bien qui désirent s'y établir, en concordance avec l'article XVII du traité avec la Belgique;

Considérant que ces personnes ont un droit acquis pour être regardées, par continuation dans ce cas, comme Néerlandais, et qu'il ne doit pas être porté préjudice à ce droit par les conventions politiques avec la Belgique;

Le conseil-d'état entendu, avons arrêté et arrêtons:

Art. 1er. Ceux dont la qualité de Néerlandais pourrait être affectée par les traités du 19 avril dernier, mais qui maintenant sont revêtus dans les Pays-Bas de quelque emploi civil ou militaire, conservent cette qualité, sans avoir besoin de faire une nouvelle déclaration ou d'obtenir admission de la part du gouvernement des Pays-Bas, excepté en ce qui regarde la conservation de leurs emplois.

2° Ceux qui se trouvent dans la catégorie du préambule de l'art. 1er et qui, sans être revêtus de quel-

1839 que emploi public, demeurent ou résident sur le territoire de ce royaume, conservent également la qualité de Néerlandais, sauf à faire, à l'administration locale du lieu de leur résidence, leur déclaration en déans les six mois après la signature du présent arrêté.

Cette déclaration sera accompagnée d'une information qu'ils y fixent leur domicile et les deux pièces seront inscrites dans le registre à ce destiné.

3° Toutes les personnes qui n'appartiennent pas aux catégories des deux précédents articles, qui desirent conserver la qualité de Néerlandais et que pourraient concerner les traités susmentionnés, devront nous transmettre, en déans les deux années après la ratification de ces traités, une déclaration et nous demander la permission de s'établir dans les Pays-Bas.

Cette demande étant accordée par nous, ces personnes devront se fixer effectivement, en déans l'année, dans ce royaume, et seront tenues de formuler la déclaration et information mentionnées à l'article précédent, en produisant l'autorisation d'établissement par nous accordée, qui sera également inscrite dans le registre. Si l'on ne satisfait pas, dans le délai susdit, à cette exigence, l'autorisation sera considérée comme périmée.

4° Les délais ci-dessus sont prolongés pour les personnes qui se trouvent ailleurs qu'en Belgique, à savoir: pour l'Europe, de trois mois; pour le Levant, l'Afrique, les Indes occidentales et la partie orientale de l'Amérique, de six moix; et pour les Indes occidentales et la partie occidentale de l'Amérique, d'une année. Cela est de rigueur, à moins qu'on ne puisse prouver qu'on n'a pu s'annoncer en déans les délais prolongés. Les personnes qui n'ont pas pu profiter de ces délais, à cause de minorité, pourront invoquer l'application du présent arrêté en déans l'année de leur majorité.

88.

Traité d'amitié, de navigation et de commerce, conclu à Paris, le 25 septembre 1839, entre la France et la république du Texas.

S. M. le roi des Français et le président de la république du Texas, désirant établir et régler, d'une manière solide, les rapports politiques et commerciaux de la France et du Texas, ont résolu de conclure un traité d'amitié, de navigation et de commerce, fondé sur l'intérêt commun des deux pays, et destiné à consacrer la reconnaissance formelle, de la part de la France, de l'indépendance de la république du Texas; et, à cet effet, ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir: S. M. le roi des Français, le sieur *Jean-de-Dieu Soult*, duc *de Dalmatie*, maréchal et pair de France, grand'croix de son ordre royal de la Légion-d'Honneur, etc., son ministre et secrétaire d'état au département des affaires étrangères et président de son conseil des ministres;

Et le président de la république du Texas, le général *James Pinckney Henderson*, citoyen de ladite république;

Et lesdits plénipotentiaires, après avoir vérifié et échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en due forme, ont arrêté les articles suivans:

Art. 1er. Il y aura paix constante et amitié perpétuelle entre S. M. le roi des Français, ses héritiers et successeurs, d'une part, et la république du Texas, d'autre part, et entre les citoyens des deux Etats, sans exception de personnes ni de lieux.

2. Les Français et les Texiens jouiront, en leurs personnes et propriétés, dans toute l'étendue des territoires respectifs, des mêmes droits, priviléges, faveurs, exemptions qui sont ou seraient accordés à la nation la plus favorisée. Ils pourront disposer librement de leurs propriétés, par vente, échange, donation, testament, ou de toute autre manière, sans qu'il y soit mis aucun obstacle ni empêchement. De même, les citoyens de l'un des deux Etats qui seraient héritiers de biens

1839 dra, d'ailleurs, les mêmes indications que celles exigées pour le visa.

7. Les navires de l'un des deux Etats entrant dans un des ports de l'autre en relâche forcée seront exempts de tous droits, tant pour le navire que pour le chargement, s'ils n'y font aucune opération de commerce, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, et qu'ils ne séjournent pas dans le port plus long-temps que ne l'exige le motif qui les y aura forcément amenés.

8. Les deux parties contractantes auront le droit de nommer des consuls, vice-consuls et agens consulaires dans toutes les villes ou ports ouverts au commerce étranger. Ces agens n'entreront en fonctions qu'après en avoir obtenu l'autorisation du gouvernement territorial.

9. Les consuls, vice-consuls et agens consulaires respectifs, ainsi que leurs chanceliers, jouiront, dans les deux pays, des priviléges généralement attribués à leurs charges, tels que l'exemption des logemens militaires et celle de toutes les contributions directes, tant personnelles que mobilières ou somptuaires, à moins, toutefois, qu'ils ne soient citoyens du pays, ou qu'ils ne deviennent, soit propriétaires, soit possesseurs de biens immeubles, ou, enfin, qu'ils ne fassent le commerce, dans lesquels cas, ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers. Ces agens jouiront en outre de tous les autres priviléges, exemptions et immunités qui pourront être accordés, dans leurs résidences, aux agens du même rang de la nation la plus favorisée.

10. Les archives et en général tous les papiers des chancelleries des consulats respectifs seront inviolables, et sous aucun prétexte, ni dans aucun cas, ils ne pourront être saisis ni visités par l'autorité locale.

11. Les consuls, vice-consuls et agens consulaires respectifs auront le droit, au décès de leurs nationaux morts sans avoir testé ni désigné d'exécuteurs testamentaires, de remplir, soit d'office, soit à la réquisition des parties intéressées, en ayant soin de prévenir d'avance l'autorité locale compétente, les formalités nécessaires, dans l'intérêt des héritiers, de prendre en leur nom possession de la succession, de la liquider et

administrer, soit personnellement, soit par des délégués, 1839
nommés sous leur responsabilité.

12. Les consuls, vice-consuls et agens consulaires respectifs seront exclusivement chargés de la police interne des navires de commerce de leur nation, et les autorités locales ne pourront y intervenir qu'autant que les désordres survenus seraient de nature à troubler la tranquillité publique, soit à terre, soit à bord d'autres bâtimens.

13. Les consuls, vice-consuls et agens consulaires respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leurs pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de guerre ou de commerce appartenant à leur nation. A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes, et justifieront, par l'exhibition des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou, si ledit navire était parti, par copie desdites pièces dûment certifiées par eux, que les hommes qu'ils réclament faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera de plus donné toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation desdits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays, à la requête et aux frais des consuls, jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de quatre mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

14. Les navires français arrivant dans les ports du Texas ou en sortant, et les navires texiens, à leur entrée dans les ports de France ou à leur sortie, ne seront assujettis à d'autres ni à de plus forts droits de tonnage, de phare, de port, de pilotage, de quarantaine ou autres affectant le corps du bâtiment, que ceux auxquels sont ou seront assujettis les navires nationaux.

15. Les produits du sol et de l'industrie de l'un des deux pays importés directement dans les ports de l'autre, et dont l'origine sera dûment constatée, y paieront les mêmes droits, qu'ils soient chargés sur navires français ou texiens.

De même les produits exportés acquitteront les mêmes droits et jouiront des mêmes franchises, alloca-

1839 tions et restitutions de droits qui sont ou pourraient être réservées aux exportations faites sur bâtimens nationaux.

16. Les *cotons* du Texas, sans distinction de qualité, paieront à leur entrée dans les ports de France, lorsqu'ils seront importés directement par bâtimens français ou texiens, un droit unique de vingt francs par cent kilogrammes.

Toute réduction de droits qui pourrait être faite par la suite en faveur des *cotons* des Etats-Unis, sera également appliquée à ceux du Texas, gratuitement si la concession est gratuite, ou avec la même compensation si la concession est conditionnelle.

17. A partir de l'échange des ratifications du présent traité, les droits actuellement prélevés au Texas sur les *tissus et autres articles de soie*, ou dont la soie forme la matière principale, provenant des fabriques françaises, et importés directement au Texas par navires français ou texiens, seront réduits de *moitié*.

Il est bien entendu que si le gouvernement texien venait à réduire les droits sur les produits similaires des autres nations, jusqu'à un taux inférieur à la moitié du taux actuellement établi, la France ne pourrait, en aucun cas, être tenue d'acquitter des droits plus élevés que ceux payés par la nation la plus favorisée.

Les droits actuellement établis au Texas sur les *vins et eaux-de-vie* de France, également importés directement par navires français ou texiens, seront réduits, les premiers, de *deux cinquièmes*, les seconds, d'*un cinquième*.

Il est entendu que, dans le cas où le gouvernement texien jugerait à propos de diminuer, par la suite, les droits actuels sur les vins et eaux-de-vie provenant des autres pays, une réduction correspondante sera faite sur les vins et eaux-de-vie de France, gratuitement si la concession est gratuite, ou avec la même compensation si la concession est conditionnelle.

18. Les habitans des colonies françaises, leurs propriétés et navires jouiront, au Texas, et réciproquement les citoyens du Texas, leurs propriétés et navires jouiront, dans les colonies françaises, des avantages qui sont ou seront accordés à la nation la plus favorisée.

19. Les stipulations du présent traité sont perpétuelles, à l'exception des articles 14, 15, 16, 17 et 18,

dont la durée est fixée à *huit années*, à partir du jour 1839
de l'échange des ratifications.

20. Le présent traité sera ratifié de part et d'autre, et les ratifications en seront échangées, à Paris ou à Austin, dans le délai de huit mois, ou plus tôt, si faire se peut *).

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé leurs cachets.

Fai à Paris, le 25 septembre 1839.

(L. S.) Mal. Duc de Dalmatie.
(L. S.) J. Pinckney-Henderson.

Articles additionnels.

Art. 1er. La législation française exigeant, comme conditions de la nationalité d'un bâtiment,

Qu'il ait été construit en France;

Que le propriétaire, le capitaine et les trois quarts de l'équipage soient français;

Et le Texas se trouvant, par suite des circonstances particulières où il est placé, dans l'impossibilité de satisfaire aux mêmes conditions, les deux parties contractantes sont convenues de considérer comme navires texiens ceux qui seront, de bonne foi, la propriété réelle et exclusive d'un citoyen ou de citoyens texiens résidant dans le pays depuis deux ans au moins, et dont le capitaine et les deux tiers de l'équipage seront également, de bonne foi, citoyens du Texas.

2. Il est entendu que si le gouvernement texien croit devoir, par la suite, diminuer les droits actuellement existans sur *les soieries*, il laissera subsister, entre les tissus et marchandises de soie venant de pays situés au-delà du cap de Bonne-Espérance et les produits similaires provenant d'autres pays, une différence de *dix pour cent* au profit des derniers.

3. Les présens articles additionnels auront, pour huit années, la même force que s'ils avaient été textuellement insérés dans le traité de ce jour.

Ils devront être également ratifiés de part et d'autre, et les ratifications échangées en même temps que celles du traité.

Fait à Paris, le 25 septembre 1839.

(L. S.) Mal. duc de Dalmatie.
(L. S.) J. Pinckney-Henderson.

*) Les ratifications de ce traité ont été échangées à Austin le 14 fév. 1840.

1839

89.

Circulaire de la Direction des douanes en France du 30 Septembre 1839, relative au retablissement des relations commerciales de la France avec le Mexique.

Une ordonnance royale du 14 août dernier, insérée au Bulletin des lois du 17 du même mois, n° 674, a publié le traité de paix et d'amitié conclu à la Vera-Cruz, le 9 mars précédent, entre la France et la république du Mexique.

L'article 3 de ce traité porte qu'en attendant que les deux parties puissent conclure entre elles un traité de commerce et de navigation qui règle d'une manière définitive, et à l'avantage réciproque de la France et du Mexique, leurs relations à venir, les agens diplomatiques et consulaires, les citoyens de toute classe, les navires et marchandises de chacun des deux pays, continueront de jouir, dans l'autre, des franchises, priviléges et immunités quelconques qui sont ou qui seront accordés, par les traités et par l'usage, à la nation étrangère la plus favorisée, et ce gratuitement, *si la concession est gratuite*, ou avec les mêmes compensations si elle est conditionnelle.

Le Mexique ayant, sous la condition de réciprocité, assuré le traitement national aux divers Etats avec lesquels il s'est lié par des traités, la France, qui voulait jouir des mêmes avantages, a dû offrir la même compensation, et assurer des lors aux Mexicains les immunités énumérées ci-après dont jouissent les regnicoles:

1° Exemption du droit de tonnage et d'expédition, et réduction, aux taux fixés pour les Français, des autres taxes de navigation, telles que droit de permis, d'acquit, de pilotage et de courtage;

2° Affranchissement des surtaxes de navigation pour les produits du sol et de l'industrie du Mexique importés directement en France par ses propres navires;

3° Faculté pour les capitaines et négocians d'agir par eux-mêmes et de présenter en douane leurs mani-

festes, déclarations, etc., dans les limites imposées aux Français; 1839.

4° Enfin, pour les agens consulaires, autorisation d'assister les capitaines de leur nation; de remplir auprès d'eux les fonctions de courtier, de surveiller la police intérieure des navires, et de diriger les opérations relatives au sauvetage des bâtimens naufragés ou échoués.

Ainsi que l'a fait connaître la circulaire n° 1050, relative aux *déclarations* du 8 mai 1837, qui avaient déjà réglé nos relations commerciales avec le Mexique, et qui demeurent en vigueur, il faut, pour qu'un navire soit considéré et traité comme mexicain, qu'il appartienne de bonne foi à des citoyens de cet Etat; que le capitaine et les trois quarts de l'équipage au moins soient originaires du Mexique, ou légalement naturalisés dans ce pays, et qu'il soit de plus muni d'un registre, passeport ou papier de sûreté constatant les faits propres à établir ces justifications.

Quant aux marchandises, elles devront être accompagnées de certificats d'origine délivrés dans la forme indiquée par la circulaire n° 1050, à laquelle je me réfère pour cet objet.

Le Conseiller d'état, Directeur de l'administration,

Signé: Th. Gréterin.

1839

91.

Lettre écrite par M. de Dunin, Archevêque de Gnesen et de Posen, à son départ pour Posen, à Sa Maj. le Roi de Prusse.

(Journal de Francfort. 1839. Nro 308, du 8 Novembre).

Berlin, le 4 Octobre 1839.

Appelé le 14 de mars de cette année à me rendre à Berlin au nom de V. M., j'y suis arrivé le 5 avril, me confiant entièrement à votre parole royale; j'ai non seulement dans les ouvertures qui m'ont été faites par M. Duesberg, secrétaire-d'état, mais encore dans mes très-humbles requêtes du 9, 16, 19 et 23 avril et du 1er juin de cette année, proposé tous les moyens qui étaient à ma disposition et donné toutes les déclarations qu'il m'a été possible de donner sans blesser ma conscience et violer les préceptes de la religion catholique, et pour terminer l'affaire des mariages mixtes à l'avantage de mon Eglise et à la satisfaction de V. M. Malheureusement mes efforts les plus constans, ma confiance illimitée et mes plus vives espérances ne se sont point réalisés. Au contraire, un rescrit de V. M., en date du 10 de ce mois, m'a annoncé, à ma grande affliction, qu'il ne m'était pas permis de retourner à Posen, attendu que je n'avais pas présenté les propositions qui avaient été exigées de moi. V. M. voudra bien me pardonner si je répète les déclarations que j'ai faites dans ma très-humble requête du 1er juin, savoir: que j'atteste devant Dieu et sur na parole, que je ne peux, saus blesser ma conscience et sans trahir mon Eglise, les fonctions dont je suis revêtu et ma croyance, indiquer d'autres projets que ceux contenus dans les requêtes ci-dessus indiquées. Comme V. M. fait dépendre mon retour dans le diocèse, qui m'a été confié de conditions moralement impossibles, et qu'ainsi il se trouve renvoyé indéfiniment, que moi de mon côté je ne puis voir avec indifférence le désordre toujours croissant qui règne dans l'administration ecclésiastique

1839

91.

Schreiben gerichtet an Se. Maj. den König von Preussen von dem Hrn. v. Dunin, Erzbischofe von Gnesen und Posen bei seiner Abreise nach Posen.

(Allg. Zeitung 1839 v. 6. Novemb. Nro. 310).

Berlin, am 4ten Oktober 1839.

Im unbegränzten Vertrauen auf Ewr. Maj. königliches Wort: „aus milden und wohlwollenden Rücksichten", durch welches ich am 13. März d. J. nach Berlin berufen worden, bin ich hier am 5. April c. eingetroffen, und habe sowohl in den, mit dem Staatssekretär Düsberg gepflogenen Unterhandlungen, wie auch in meinen allerunterthänigsten Eingaben vom 9., 16., 19. und 23. April und 1. Juni c. alle möglichen, in meiner Befugniss liegenden Mittel vorgeschlagen, und alle die Erklärungen abgegeben, welche ich, ohne Verletzung meines Gewissens und der katholischen Religionsvorschriften, abgeben konnte, um die Sache der gemischten Ehen zum Besten meiner Kirche, und somit zur Zufriedenheit Ewr. königl. Maj. beizulegen, und baldigst in meiner verwaisten Erzdiöcese zurückzukehren. Leider bin ich nicht so glücklich gewesen, meine eifrigsten Bemühungen, mein unbegränztes Vertrauen und meine feste Hoffnung mit gewünschtem Erfolge gekrönt zu sehen! Vielmehr, zu meiner innigsten Betrübniss, würde ich unterm 10. c. durch Ewr. königl. Majestät allerhöchste Kabinetsordre dahin beschieden, dass meine Rückkehr nach Posen nicht gestattet werden kann, weil ich die von mir geforderten Vorschläge nicht eingereicht habe. Ew. königl. Maj. geruhen allergnädigst zu verzeihen, wenn ich nicht wage, Allerhöchstdenselben das zu wiederholen, was ich in meiner allerunterthänigsten Eingabe vom 1. Juni c. erklärt habe: dass ich vor Gott und meinem Gewissen keine andern Projekte, ausser den, in meinen vorerwähnten allerunterthänigsten Eingaben enthaltenen anzugeben weiss und anzugeben vermag, sonst müsste ich mein Gewis-

1839 de mon diocèse, je me suis vu dans la nécessité de partir hier pour Posen, et de reprendre la direction du troupeau commis à ma garde.

En prenant la respectueuse liberté d'instruire V. M. de cette démarche, faite par moi à l'exemple des apôtres St-Pierre, St-Paul et de plusieurs autres évêques des premiers siècles de l'Eglise, j'ose concevoir l'espérance que la justice, si connue de V. M., me laissera remplir en toute tranquillité mon ministère ecclésiastique, et ne permettra pas que la liberté garantie par V. M. à l'exercice de la religion catholique soit troublée ou inquiété en aucune manière. Je suis avec le plus profond respect de V. M. le très-humble et très-dévoué serviteur.

92.

Traité d'amitié, de commerce et de navigation, fait entre la Belgique et le Bey de Tunis, par l'entremise du Sr. J. B. d'Egremont, Consul-général de la Belgique pour la Régence de Tunis et revêtu à cet effet des pleins pouvoirs nécessaires par lettre du Roi des Belges, en date du 25 Juin 1839. Signé à Tunis. le 14 Octobre 1839.

(Publication officielle faite en Belgique).

Art. 1. Il y aura désormais amitié perpétuelle entre les Etats et sujets de Sa Maj. le Roi des Belges et les Etats et sujets de Son Altesse le Bey de Tunis.

Art. 2. Il sera donné un signal ou passeport à tous les bâtimens appartenant aux deux hautes parties contractantes, par lesquels ils pourront se reconnaitre mutuellement lorsqu'ils se rencontreront en mer: Et si le commandant d'un vaisseau de guerre, appartenant à une des hautes parties, a d'autres bâtimens sous son convoi, la déclaration du commandant suffira seule pour les exempter de toute recherche.

sen verletzen, meine Kirche und mein Hirtenamt verrathen, und meinem Glauben abtrünnig werden. Da nun Ewr. königl. Maj. allerhöchste Erwartung von neuen Vorschlägen, meine Rückkehr in die mir anvertrauten Diöcesen von moralisch unmöglichen Bedingungen abhängig macht, und sie dadurch in die entfernteste unabsehbare Zukunft stellt, ich aber, auf die Verwirrung in der geistlichen Administration meiner Diöcesen, welche je länger je höher gesteigert werden muss, keinesweges mit Gleichgültigkeit zuschauen darf, so bin ich dadurch in meinem Gewissen genöthigt worden, am gestrigen Tage Berlin zu verlassen und nach Posen abzureisen, um dort, meinem Hirtenamte gemäss, die mir vom Heilande anvertrauten Schaafe zu weiden. Indem ich Ewr. königl. Maj. von diesem meinem Schritte, welchen ich nach dem Beispiele des heiligen Apostelfürsten Petrus, des grossen Weltapostels Paulus und vieler heiligen Bischöfe der ersten christlichen Jahrhunderte gethan habe, die allergehorsamste Anzeige zu machen mir erlaube, hege ich die grösste Hoffnung, dass das Allerhöchste königliche Werk der „milden und wohlwollenden Rücksichten", welches mich nach Berlin berufen hat, und die weltgepriesene Gerechtigkeit Ewr. kgl. Maj., mir jetzt, aus reinem Amtseifer und strenger Gewissenspflicht nach Posen zurückkehrendem, zu Theil werden und nicht zugeben wird, dass ich in meinem Hirtenamte, und die katholische Kirche meiner Diöcesen in ihrer von Ewr. k. Maj. garantirten Freiheit der Lehre und Ausübung der Glaubenssätze und Religions-Vorschriften, auf irgend eine Weise gestört oder gehindert werde. In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich Ewr. königl. Maj. terugehorsamst. 1839

En outre il est convenu que si une recherche à bord doit avoir lieu, elle se fera en envoyant une chaloupe avec deux ou trois hommes seulement, et s'il se tire quelque coup ou qu'il se fasse quelque dommage, sans qu'on y ait donné lieu, la partie qui aura fait l'offense, procurera l'indemnité de tous les dommages.

Art 3. Il est convenu que les sujets belges pourront trafiquer librement avec les Tunisiens en payant les droits établis; qu'ils pourront acheter d'eux ou leur vendre, sans empêchement, toutes marchandises, dont

1839 l'importation ou l'exportation ne serait point prohibée par une résolution souveraine antérieure de deux mois, à dater de la communication aux consuls, à l'exception, des articles qui ont toujours appartenu au gouvernement. Son Altesse le Bey s'engage, pour à présent et pour l'avenir, à faire participer les sujets belges à tousles avantages, faveurs, facilités et privilèges quelconques qui sont ou seront accordés, à quelque titre que ce soit, à une autre nation, pour les navires, les équipages et les marchandises. Ces avantages seront acquis aux Belges par la simple réclamation du Consul. Il est convenu que la pêche et l'importation du sel continueront de faire en Belgique l'objet de prévilèges particuliers aux nationaux.

Art. 4. Les marchands des deux pays employeront tels interprètes et autres personnes, pour les assister dans leurs affaires, qu'ils jugeront à propos. Aucun Capitaine de vaisseau ne sera rétenu dans le port plus long-temps qu'il ne le trouvera convenable, toutes personnes employées à charger ou à décharger, ou à quelque autre travail que ce soit, seront payées au taux usité, ni plus ni moins.

Art. 5. Les sujets de l'une des hautes parties contractantes arrivant avec leurs bâtimens à l'une des côtes appartenant à l'autre, mais ne voulant pas entrer dans le port, ou après y être entrés, ne voulant décharger aucune partie de leur cargaison, auront la liberté de partir et de poursuivre leur voyage, sans payer d'autres droits que n'en payent, en pareil cas, les autres nations amies.

Art. 6. Aucun vaisseau ne sera détenu dans le port, sous quelque prétexte que ce soit, et il ne sera obligé de prendre à bord aucun article sans le consentement du capitaine, qui sera entièrement le maître de convenir du fret de toutes les marchandises qu'il embarquera.

De même aucuns vaisseaux marchands ne seront contraints d'entreprendre aucun voyage forcément et contre leur gré.

Art. 7. Si quelque vaisseau belge se trouve dans quelque port des Etats de la régence ou à la portée du canon de ses forts, il sera protégé, autant que possible; et aucun vaisseau quelconque, appartenant à des puissances soit maures, soit chrétiennes, avec lesquelles la

Belgique pourrait être en guerre, n'obtiendra la permission de le suivre ou de l'attaquer. 1839

Il en sera de même en Belgique pour les navires tunissiens.

Art. 8. Lorsqu'un vaisseau de guerre de l'une des hautes parties contractantes entrera dans le port de l'autre et saluera, le salut lui sera rendu avec un nombre égal de coups, ni plus ni moins.

Art. 9. Le bey ayant à jamais aboli dans ses Etats l'esclavage, tout sujet belge qui, par hasard, s'y trouverait encore en état d'esclavage, sera immédiatement mis en liberté. Il en sera de même des sujets belges qui, ayant été faits esclaves dans d'autres pays, se trouveraient sur le territoire de la régenee.

Le bey ne pourra non plus retenir dans son pays un sujet belge quelconque contre son propre gré, sauf le cas d'un délit commis et prouvé ou de dettes constatées devant le consul.

Art. 10. Le consul belge peut établir dans les ports de la régence de Tunis le nombre de vice-consuls ou agens consulaires nationaux qu'il voudra pour y assister les négocians, les capitaines et matelots en tout ce dont ils pourront avoir besoin, entendre leurs différends, et décider des cas qui pourront survenir entre eux, sans qu'aucune autorité du pays puisse jamais les en empêcher.

La position du consul, des vice-consuls, agens et de toutes personnes belges sera réglée d'après ce qui se pratique à l'égard des consuls des nations les plus favorisées.

Art. 11. Le consul belge pourra choisir ses drogmans à son gré et volonté avec l'approbation du bey, et son altesse les lui changera toutes les fois qu'il voudra, s'ils ne lui conviennent plus.

Art. 12. Le bey, voulant se conformer aux usages des autres nations, déclare renoncer et il renonce, à l'avenir, à tout présent, donatif, ou autres redevances quelconques, sous quelque dénomination que ce soit, et notamment à l'occasion de la conclusion d'un traité ou lors de l'installation d'un nouveau consul, vice-consul ou agent consulaire.

Art. 13. Si quelque sujet belge contracte des dettes ou des engagemens, le consul n'en sera responsable en aucune façon, à moins qu'il n'ait donné une pro-

1839 messe par écrit pour le paiement ou acquit, sans laquelle promesse par écrit l'on ne s'adressera point à lui pour en obtenir la prestation.

Art. 14. S'il arrive quelque différend entre un Belge et un sujet du bey, soit pour affaires commerciales, soit pour toute autre cause, l'affaire sera portée devant son altesse qui en décidera, d'accord avec le consul, conformément à la justice.

Et si quelque délinquant échappe de prison, le consul ne sera pas responsable de sa personne en quelque manière que ce soit.

Art. 15. Si quelques-uns des sujets belges ont un différend ensemble, le consul décidera entre les deux parties. Et toutes les fois que le consul exigera quelqu'aide ou assistance de la part du gouverneur ou officier du bey, pour faire exécuter ses décisions, elle lui sera immédiatement accordée.

Art. 16. Les biens des sujets belges décédés dans les Etats du bey, comme les biens des sujets du bey décédés dans les Etats de sa majesté le roi des Belges, seront remis entre les mains des consuls ou vice-consuls des deux pays respectifs, de la manière la plus prompte et la plus sûre pour être par eux restitués aux héritiers.

Art. 17. Si, à l'avenir, quelques doutes venaient à s'élever sur l'interprétation de quelques-uns des articles du traité susmentionné, il est convenu qu'à Tunis, son interprétation doit être à l'avantage des sujets belges, et en Belgique à celui des Tunissiens.

Art. 18 et dernier. Ce traité continuera d'avoir son entière force, avec l'aide de Dieu, à toute perpétuité, après qu'il aura été ratifié par le gouvernement belge.

Fait et signé en triple expédition, au palais du Bardo, le lundi 7 de la lune chaaban, l'an 1255 de l'hégire, qui correspond au 14 du mois d'octobre de l'an 1839 de l'ère chrétienne.

Le consul-général, plénipotentiaire de S. M. le roi des Belges, J.-B. d'Egremont.

(Le Traité a été ratifié par le Roi des Belges, le 11 Mars 1840).

93.

Convention entre le gouvernement Belge, représenté par M. le ministre des finances de la Belgique et la direction de la société rhénane des chemins de fer, représentée par M. Hansemann, son vice-président, en vertu de procuration en date du 27 mai 1839.

Signée à Bruxelles, le 18 Octobre 1839.

Art. 1er. La société vend au gouvernement belge quatre mille actions de ladite société rhénane des chemins de fer, de 250 thalers chaque.

2. Le prix de vente de ces actions est stipulé au pair et au cours de fr. 3—75 le thaler (fr. 937—50 par action). La société escompte au gouvernement belge les intérêts desdites actions jusqu'au 30 juin 1843; de sorte que le gouvernement belge n'aura à payer que fr. 837—40 par action, et ainsi, pour prix desdites quatre mille actions, que la somme de fr. 3,349,600.

Par contre, le gouvernement renonce à tous intérêts et dividendes jusqu'à la même époque.

3. Le prix de fr. 3,349,600 sera payé par le gouvernement belge en quatre portions égales de fr. 837,400 chaque, aux époques suivantes: le 1er mars 1840, le 1er janvier 1841, le 30 juin 1841 et le 1er janvier 1842. Il est, en outre, stipulé que ledit gouvernement ne sera obligé d'acquitter le premier terme qu'après que les autres actionnaires auront eu versé 60 p. c. du capital de leurs actions; qu'il ne devra payer le second terme qu'après que les autres actionnaires auront eu versé 80 p. c.; le troisième, seulement après que les autres actionnaires auront en vensé 90 p. c.; finalement, qu'il ne sera tenu d'effectuer son quatrième versement qu'après que les autres actionnaires auront eu versé eux-mêmes le montant intégral de leurs actions.

De plus, avant que le gouvernement belge puisse être tenu à faire les deuxième, troisième et quatrième versemens, la société rhénane devra justifier que les

1839 fonds antérieurement versés ont été appliqués simultanément aux travaux à exécuter de Cologne à Aix-la-Chapelle et d'Aix-la-Chapelle à la frontière belge.

Les paiemens successifs du gouvernement se feront à Bruxelles.

4. Les susdites quatre mille actions seront inscrites dans les registres de la société au nom du gouvernement belge, ou au nom de telles personnes que le gouvernement désignera.

5. Le gouvernement belge se réserve le droit d'envoyer, sur les lieux, une ou plusieurs personnes, qui seront chargées de constater l'état d'avancement des travaux, et de s'assurer de leur bonne exécution.

La direction s'engage à fournir à ces personnes tous les renseignemens qui leur seront nécessaires.

6. La direction de la société s'oblige à prendre, à des établissemens industriels en Belgique, le matériel dont elle aura besoin pour la construction du chemin de fer rhénan, pour autant que ses intérêts le comportent.

6. La présente convention ne sera valable et définitive qu'autant qu'elle sera approuvée par la législature belge, avant le 1er février 1840: elle devra, pour lui être soumise, avoir été ratifiée préalablement, soit par l'assemblée générale des actionnaires de la société, soit par le conseil d'administration seulement, ainsi qu'il sera décidé ultérieurement.

Ainsi fait en double, à Bruxelles, le 18 octobre 1839.

Signé: Hansemann. L. Desmaisières,
Ministre des finances.

Article additionnel.

Le délai fixé par l'art. 7 de la convention qui précède est prorogé au 20 mars prochain.

Le paiement du premier terme se fera dans la huitaine de l'approbation de la convention.

Ainsi convenu et consenti de part et d'autre, et fait en double, à Bruxelles, ce 31 janvier 1840.

La direction du chemin de fer rhénan,
Signé: Hansemann. L. Desmaisières.
Hauchecorne, directeur spécial.

Attendu que,

Si, dans la convention du 18 octobre 1839, il est

dérogé aux art. 14, 15, 16, 19 et 20 des statuts de la société, en ce qui concerne les paiemens à faire et l'escompte des intérêts des actions, 1839

Il y est suppléé par la convention en date du 28 Octobre 1839, en vertu de laquelle les maisons de banque. J. D. Herrstatt, Sal, Oppenheim jun. et comp. et J. H. Stein se sont engagées à effectuer au lieu et place du gouvernement belge lesdits payemens aux époques et dans les termes prescrits par les statuts.

Le conseil d'administration (de la société rhénane des chemins de fer à Cologne) déclare qu'il a les pouvoirs nécessaires pour ratifier et ratifie par les présentes ladité convention du 18 Octobre 1839, dressée à Bruxelles entre M. le Ministre des finances de la Belgique, au nom du gouvernement belge, et M. Hansemann, au nom de la direction de la société rhénane du chemin de fer.

Fait á Cologne, le 29 Octobre 1839.

(Suivent les Signatures des membres du conseil d'administration de la société rhénane de chemins de fer).

(Le Roi des Belges a approuvé cette convention du 18 Octobre 1839, par une loi sanctionnée à Paris le 1er Mai 1840, sous la réserve qu'outre les obligations qui y sont stipulées, la société rhénane à Cologne s'engagera à achever la section du chemin de fer d'Aix-la-Chapelle à la frontière belge, le plus tôt possible sans qu'elle puisse recourir à une nouvelle demande de fonds à la charge du trésor belge, la direction de cette Société devant, pour l'achèvement de tous les travaux et l'établissement du matériel, se contenter de l'exécution franche et loyale de la dite convention).

94.

Décret de la Republique de Bolivie du 27 octobre 1839, prohibant l'importation de divers objets fabriqués.

(Journal général de commerce).

José Miguel de Velasco, président provisoire de la république, etc.

Considérant que le congrès constituant, en sanc-

1839 tionnant la loi du 18 du courant qui défend l'importation sur le territoire de la république, des articles dont l'entrée nuit à l'industrie nationale, a autorisé le gouvernement à désigner les articles sur lesquels devait porter l'interdiction :

Je décrète:

Art. 1er. A partir du 1er novembre 1840, seront prohibés à l'entrée sur le territoire de la république, les produits de fabrication étrangère qui suivent:

Les tissus dits *tocujos* (calicots écrus).

Les selles de cheval.

Les chaussures d'hommes.

Les vêtemens confectionnés (ropa cosida).

Les chapeaux de feutre ou de soie (de lana ò seda).

Art. 2. Le ministre secrétaire d'état est chargé de l'impression, de la publication et de l'exécution du présent décret.

Fait au palais du gouvernement dans la capitale de Sucré, ce 27 octobre 1839.

Signé: J. M. de Velasco.

95.

Réglements de la Belgique publiés au mois d'Octobre 1839 *pour l'exécution de l'art.* 9 *du Traité du* 19 *Avril* 1839.

I.

Réglement provisoire pour l'exécution de l'art. 9 *du traité du* 19 *avril* 1839, *relativement au pilotage.*

Les commissaires belges et les commissaires néerlandais, réunis à Anvers pour l'exécution des dispositions de l'art. 9 du traité du 19 avril 1839, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. 1er. Provisoirement et jusqu'à ce qu'un réglement définitif sur la matière ait été adopté, celui des deux pays qui, conformément à l'art. 9 du traité du 19 avril 1839, établira de nouveaux services de pilo-

tage, soit dans le cours de l'Escaut, soit à ses embouchures, en fera la notification au gouvernement de l'autre. Il lui donnera en même temps connaissance des marques distinctives tant des bateaux que des pilotes employés à ces services, et de tout ce qui pourra les faire reconnaître et respecter par le gouvernement à qui la notification aura été faite. 1839

2. Le gouvernement de chaque pays fera de même notifier au gouvernement de l'autre pays, si des pilotes de ses stations, non situées sur l'Escaut ou à ses embouchures ont été admis par lui à piloter, soit de la mer dans l'Escaut, soit de l'Escaut dans la mer, et commissionnés comme tels. Il fera connaître, en même temps, quel signe il aura adopté pour indiquer les bâtimens qui seront pourvus d'un semblable pilote, comme aussi la marque distinctive du pilote lui-même.

3. Les deux gouvernemens s'engagent à prendre réciproquement les mesures nécessaires pour s'assurer de la capacité des personnes auxquelles ils confient les fonctions de pilote sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures.

4. Tout navire sera tenu de prendre un pilote de l'une ou de l'autre nation. Si un capitaine parvenait néanmoins à se soustraire à cette obligation, il n'en devra pas moins les droits de pilotage, dus conformément aux règlemens de chaque pays. Dans ce cas, ces droits seront partagés par moitié entre les administrations de pilotage des deux pays.

5. Sont dispensés de prendre un pilote:

1° Les bâtimens de guerre;

2° Les bâtimens de mer ayant un tirant d'eau de moins de 15 décimètres;

3° Les bateaux employés à la pêche ou au transport du poisson frais ou salé.

6. Le présent règlement ne sera mis à exécution qu'après approbation des gouvernemens respectifs auxquels il sera soumis sans délai.

Vu pour être annexé au procès-verbal n° 30 de la séance du 23 octobre 1839.

(Signé) Ch. Rogier. Lesbert. Cateaux-Wattel.
L. Jacobs. Belpaire. E. de Cuyper, secrét.

(Signé) Copes van Hasselt. Boeye. Van de Velde.
H.-A. van Karnebeek. C. Leclercq, sécret.

1839

II.

Règlement provisoire pour l'exécution de l'art. 9 du traité du 19 avril 1839, relativement à la surveillance commune.

Dans le but de faciliter l'exécution des stipulations du § 2 de l'art. 9 du traité du 19 avril 1839, conclu entre sa majesté le roi des Belges et sa majesté le roi des Pays-Bas, et en attendant le règlement à intervenir, la commission mixte est convenue provisoirement des dispositions suivantes:

Art. 1er. La surveillance commune, ainsi qu'elle se trouve définie au § 2 de l'art. 9 du traité du 19 avril 1839, sera applicable tant à ce qui existe qu'à ce qui sera établi ultérieurement, et aura lieu, soit conjointement, soit séparément, par les commissaires institués à cette fin et de la manière déterminée ci-après.

2. Les commissaires se réuniront au moins une fois par trimestre, alternativement à Anvers et à Flessingue. Ces réunions auront lieu à des jours convenables et à déterminer entre eux d'un commun accord. Elles auront principalement pour but l'inspection générale tant des bouées, balises et passes navigables que des services de pilotage dans les limites tracées par les art. 3 et 4 ci-après. Dans ces réunions, les commissaires arrêteront en commun toutes les mesures que l'intérêt de ces divers services pourra réclamer, en tant que ces mesures rentrent dans le cercle de leurs attributions. Si elles excédent leurs pouvoirs, il en sera par eux référé à leur gouvernement respectif.

Outre ces réunions périodiques, les commissaires de l'un et de l'autre pays pourront, lorsqu'ils le jugeront utile, provoquer d'autres assemblées qui se tiendront aussi alternativement à Anvers et à Flessingue; dans ce cas, ils seront tenus de se convoquer réciproquement huit jours à l'avance, en faisant connaître le but et les motifs de la réunion.

3. Les deux gouvernemens s'étant engagés à conserver les passes navigables de l'Escaut et de ses embouchures, et à y placer et y entretenir les balises et bouées nécessaires, chacun pour sa partie du fleuve, les commissaires, dans leurs inspections à faire toutes les fois qu'ils le trouveront convenable, soit conjointe-

ment, après s'être concertés à cet effet, soit individuellement, observeront avec soin tous les changemens qui pourraient s'être opérés dans les fonds et passes ordinaires, en examinant si, par suite de ces changemens, les bouées et balises se trouvent encore placées convenablement et en nombre suffisant. Ils s'assureront également si, par d'autres causes, des bouées ou balises ne se trouvent plus à leur place, ou pourraient être mieux et plus sûrement établies. Au cas où les commissaires des deux gouvernemens se trouvent réunis, il sera dressé procès-verbal en double expédition du résultat de leur inspection, et s'il y a lieu, ils y consigneront leurs propositions relatives aux améliorations à introduire dans ce service, après avoir, pour autant que de besoin, consulté à cet égard les chefs ou les pilotes les plus expérimentés de l'un et de l'autre pilotage. 1839

En cas de desaccord entre les commissaires des deux gouvernemens sur leur manière de voir, ainsi que sur les mesures à prendre, il sera fait mention au procès-verbal de l'opinion des uns et des autres. S'il est reconnu urgent de prendre des mesures par les commissaires du gouvernement auquel incombe l'obligation d'entretenir les bouées et balises, ils auront soin d'y faire procéder le plus promptement possible, soit par l'administration du pilotage appartenant audit gouvernement, soit par l'entrepreneur du balisage. S'il n'y a point d'urgence, les commissaires en référeront respectivement à leur gouvernement.

Les commissaires des deux gouvernemens, dans leurs inspections individuelles, trouvant quelque dérangement dans le balisage ou des changemens dans les fonds et passes navigables, en informeront sans délai leurs collègues respectifs et, si besoin est, se réuniront, afin de reconnaître le fait signalé et d'agir de concert pour les mesures à prendre, ainsi qu'il est prescrit ci-dessus et dans l'article 2.

4. La surveillance commune du pilotage ne s'étendra pas audelà du service actif des pilotes. En conséquence, cette surveillance aura seulement pour but de s'assurer que les pilotes de l'un et de l'autre gouvernement remplissent leurs devoirs conformément aux dispositions réglementaires communes aux deux pays.

Les commissaires s'entendront, en outre, dès à pré-

1839 sont, pour faire conjointement, lorsqu'il sera jugé convenable, les enquêtes nécessaires à l'effet, s'il y a lieu, de constater l'inconduite, les négligences, l'impéritie et les délits ou toutes autres contraventions aux règlemens des pilotes dans l'exercice de leurs fonctions; et il en sera dressé procès-verbal en y consignant, s'il y a lieu, les dépositions des témoins sur les faits à constater. Si ces faits sont de nature à n'attirer aux pilotes qu'une punition disciplinaire, les commissaires de leur nation auront soin qu'il en soit fait l'application par l'administration du pilotage auquel appartiennent ces pilotes. Si, au contraire, la punition des délits ou contraventions excède le pouvoir ou la compétence de ladite administration, il en sera référé par elle à son gouvernement.

Les commissaires de l'un ou de l'autre gouvernement ayant pris isolément connaissance d'un manquement ou fait quelconque contre les devoirs des pilotes qui n'appartiennent point à leur nation, après avoir, pour autant que de besoin, établi le fait par des preuves, dénonceront officiellement les pilotes coupables aux commissaires de leur nation, pour leur faire infliger les peines ou punitions qu'ils auraient méritées, ou pour en rendre compte au gouvernement qui doit en connaître, sauf à ces derniers commissaires le droit de requérir au préalable une enquête par les commissaires réunis des deux pays.

5. En cas d'échouement et de naufrage d'un bâtiment ou de tout sinistre de cette nature, les commissaires seront tenus de se rendre aussitôt que possible sur les lieux, si faire se peut, conjointement, afin de s'enquérir des causes et circonstances de l'événement tant par eux-mêmes que d'après les dépositions à recueillir contradictoirement du capitaine ou patron du navire, de son équipage et du pilote, s'il en existe à bord; de tout quoi il sera dressé procès-verbal en double pour servir et valoir où besoin sera; à défaut de comparution simultanée des commissaires des deux gouvernemens sur les lieux, à l'effet de faire l'enquête dont il s'agit, ceux qui s'y trouveront les premiers auront néanmoins la faculté de procéder aux investigations qu'ils jugeraient nécessaires, sauf aux commissaires absens le droit de réquérir ensuite, si bon leur semble, une nouvelle enquête, conjointement avec les autres

commissaires qui ne pourront se refuser à cette nou- 1839
velle instruction.

Les commissaires de part et d'autre auront soin, dans leurs inspections soit générales, soit particulières, de se munir de leurs lettres de service délivrées par les gouvernemens respectifs, afin de pouvoir, au besoin, se faire reconnaître par les autorités des deux pays et avoir droit aux égards et aux prérogatives attachés à leurs fonctions. Le bâtiment qu'ils monteront portera une marque distinctive et sera exempté de toute visite de douane ou de police.

Les commissaires respectifs pourront s'adresser leur correspondance *officielle* par les voies qu'ils jugeront les plus convenables.

7. Dans le délai d'un mois, à partir de l'acceptation des présentes dispositions, les commissaires feront conjointement le relevé de l'état des bouées et balises, telles qu'elles existent actuellement, tant dans l'Escaut qu'à ses embouchures. L'indication ou plan de ce relevé en double sera signé par les commissaires respectifs.

8. Le présent règlement ne sera mis à exécution qu'après l'approbation des gouvernemens respectifs auxquels il sera soumis sans délai.

Vu pour être annexé au procès-verbal n° 30 de la séance du 23 octobre 1839.

(Signé) Ch. Rogier. (Signé) Copes van Hasselt.
Lespirt. Boeye.
Cateaux-Wattel. Van de Velde.
L. Jacobs. H.-A. van Kabenbeek.
Belpaire. C. Leclercq, secrét.
E. de Cuyper, secrét.

III.

Règlement provisoire pour l'exécution de l'art. 9 du traité du 19 août 1839, relativement au droit le navigation de l'Escaut et de ses embouchures.

Art. 1er. Le paiement du droit unique sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures, fixé par l'art. 9, § 3, du traité du 19 avril 1839, savoir: de fl. 1—12 par tonneau pour les navires qui, arrivant de la pleine mer, remonteront l'Escaut occidental pour

1839 se rendre en Belgique par l'Escaut ou par le canal de Terneuze, et de fl. 0—38 par tonneau des navires qui, arrivant de la Belgique par l'Escaut ou par le canal de Terneuze, descendront l'Escaut occidental pour se rendre dans la pleine mer, se fera à Anvers et à Terneuze, au bureau de l'agent néerlandais, contre quittance conforme au modèle litt. *A* annexé au présent règlement.

2. Les bureaux de l'agent néerlandais, qui seront, autant que possible, situés à proximité des bassins, seront ouverts aux mêmes jours et heures que ceux fixés par l'art. 316 de la loi générale du 26 août 1822. (*Journal officiel des Pays-Bas*, n° 38.)

Dans les cas extraordinaires ou d'urgence, l'agent ne se refusera pas, hors des jours et heures fixés pour l'ouverture de ses bureaux, à contribuer, en ce qui le regarde, à la prompte expédition des navires.

3. Le paiement se fera, soit en monnaie belge, le franc étant calculé à raison de 47 ¼ cents ou centièmes de florin des Pays-Bas, soit en monnaie néerlandaise, soit en toutes autres monnaies ayant cours légal en Belgique, sans que, dans aucun cas, les monnaies inférieures au demi-franc doivent être admises autrement que pour solde des fractions au-dessous de 50 cent.

4. Le tonnage des navires sera calculé à raison de 1½ mètre ou aune cube, mesure des Pays-Bas, conformément au § 2 de l'art. 292 de la loi générale du 26 août 1822 et d'après les instructions du 20 octobre 1819, n° 1, modifiées par celles du 21 février 1823, n° 173, et du 12 avril 1825, n° 40.

Quant au tonnage des bateaux à vapeur, il n'est rien préjugé au sujet des réserves réciproquement faites.

5. Tous certificats de jaugeage exprimant le tonnage des navires, d'après les principes établis à l'art. 5 du présent règlement, et délivrés par l'autorité compétente, en quelque pays que ce soit, seront exhibés aux agens néerlandais à Anvers ou à Terneuze et seront par eux admis pour servir de base à la perception du droit de navigation. Ces certificats ne seront valables que pendant le terme de deux ans depuis la date de leur délivrance.

6. § 1. Il pourra néanmoins être procédé contradictoirement avec la partie intéressée à la vérification du jaugeage du navire aux frais desdits agens, chaque

fois que ceux-ci auront des motifs spéciaux et plausibles pour la requérir dans l'intérêt du trésor néerlandais. 1839

§ 2. Dans ces cas, la demande et l'opération seront faites en temps utile et de manière qu'il n'en résulte aucune entrave ni aucun retard, autres que ceux inséparables de l'opération.

§ 3. Ces vérifications pourront réciproquement, et pour les mêmes motifs, être demandées par les parties payantes. Dans ces cas, elles auront lieu aux frais de ces dernières, et contradictoirement avec les agens néerlandais.

§ 4. Dans tous les cas de désaccord entre les deux experts vérificateurs, il leur sera adjoint, pour les départager, un tiers expert, à désigner par le sort entre deux personnes présentées à cet effet de part et d'autre.

Les frais résultant de cette contre-expertise seront à la charge de la partie succombante.

7. § 1. La vérification, dont il s'agit à l'art. 6, ne devant occasionner ni entraves, ni retards, autres que ceux inséparables de l'opération, et ne pouvant se faire convenablement à Terneuze, alors surtout que les navires sont chargés, se fera pour tous les navires chargés ou sur lest, indistinctement dans tous les ports belges de déchargement et de chargement.

§ 2. Les frais de déplacement comme les frais de jaugeage, sont à la charge de la partie qui aura demandé la vérification. Ces frais seront les uns et les autres calculés d'après le tarif annexé au présent règlement, sous la lettre *B*.

§ 3. Lorsqu'il s'agira de jauger pour la première fois un navire lancé en Belgique, l'administration des douanes préviendra les agens néerlandais respectifs, au moins deux jours d'avance, du jour et de l'heure des opérations du jaugeage, pour que ceux-ci puissent en faire reconnaître l'exactitude. Dans ce cas, les frais de déplacement seuls seront à la charge de l'agent néerlandais.

8. Pour les navires venant de la pleine mer, et entrant en Belgique par le canal de Terneuze, sans être munis de certificats de jaugeage conformes aux stipulations de l'art. 5, il sera fourni une caution solvable, au gré de l'agent, pour une somme proportionnée au montant du droit de navigation évalué approximativement par ledit agent.

1839 La caution sera déchargée dans le délai de quinze jours, moyennant paiement sur présentation d'un certificat de jaugeage en due forme, délivré par l'autorité compétente.

9. Le droit de navigation de l'Escaut sera payé *à l'agent des Pays-Bas à Terneuze*, avant que le navire quitte le lieu, soit pour la pleine mer, soit pour le territoire belge, sauf le cas prévu à l'art. 8, et *à celui d'Anvers*, 1° pour les navires venant de la pleine mer, dans le délai de 15 jours après leur arrivée ou passage à Anvers; 2° pour les navires allant à la pleine mer, avant leur départ.

10. Pour les bâtimens soumis au droit de navigation, il ne pourra être délivré aucun document à la sortie, ni acte effectif ou négatif de décompte, qu'après qu'il aura été justifié du paiement de ce droit.

11. Les navires partis de la Belgique pour la mer et pour lesquels le droit de navigation aura été payé, ne seront pas sujets une deuxième fois au même droit, ni à la rentrée, ni à la sortie, s'ils rentrent de la mer par force majeure et retournent au port de départ, où la force majeure et l'identité de la cargaison devront être dûment constatées.

Pour les navires rentrant en Belgique par le canal de *Terneuze*, il sera fourni caution à la demande de l'agent, jusqu'à ce que les pièces justificatives lui aient été communiquées.

Il n'est rien préjugé par la présente disposition au sujet des autres exemptions proposées par les commissaires belges.

12. Si le droit avait été mal à propos payé en tout ou en partie, soit par erreur, soit parce que le navire n'aurait pas pris la route qui l'assujettissait au péage, soit par toute autre circonstance, le porteur de la quittance ne pourra répéter ce qui aurait été indûment perçu, qu'en déans les six mois, à dater du paiement.

Réciproquement, l'agent ne pourra recouvrer le paiement du droit dû, qui n'aurait pas été payé, soit par erreur, soit parce que le navire aurait pris une route qui l'assujettissait au péage, soit par toute autre circonstance, qu'en déans les six mois, à dater du jour que le droit aurait dû être payé.

13. Le terme de six mois fixé à l'art. 12, endéans lequel devront être répétés les droits indûment payés

et être recouvrés ceux dus, qui n'auraient pas été payés, ne sera pas applicable aux droits à l'égard desquels il n'a pas encore été adopté un principe définitif par la commission de navigation, etc., etc. 1839

14. Le présent règlement ne sera transmis à exécution qu'après l'approbation des gouvernemens respectifs auxquels il sera soumis sans délai.

Vu pour être annexé au procès-verbal n° 31 du 28 oct. 1839.

(Signé) Ch. Rogier.
Lespirt.
Cateaux-Wattel.
L. Jacobs.
Belpaire.
E. de Cuyper, secrét.

(Signé) Coffs van Hasselt.
Boeye.
Van de Velde.
H.-A. van Karnebeek.
C. Leclercq, secrét.

96.

Communication diplomatique faite le 1er Novembre 1839 à la seconde Chambre des Etats-généraux des Pays-Bas par le Ministre des relations exterieures.

(Journal de la Haye, du 3 Novembre 1839).

Nobles et puissans seigneurs,

En vertu de l'article 3 du traité conclu le 19 avril de cette année avec la Belgique, inséré au traité avec les puissances représentées à la Conférence de Londres, il devait être assigné au Roi grand-duc une indemnité territoriale dans la province de Limbourg pour la partie cédée du grand-duché de Luxembourg. L'article 4 désignait les parties du Limbourg qui appartiendraient à S. M., soit en sa qualité de grand-duc de Luxembourg, soit pour être réunies aux Pays-Bas. Enfin, aux termes de l'article 5, le Roi grand-duc devait s'entendre avec la Confédération germanique et les agnats de la maison de Nassau sur l'application des dispositions comprises dans les deux articles précédens, ainsi que sur tous les arrangemens que ces articles pourraient rendre nécessaires avec les agnats de la maison de Nassau ou avec la Confédération germanique.

1839 N'ignorant pas que l'exécution du contenu de l'article 5 était intimément liée à la délimitation des frontières méridionales et également aux propres affaires des Pays-Bas, le Roi grand-duc fit ouvrir immédiatement après l'échange des actes de ratification des traités du 19 avril, une négociation avec le duc de Nassau, ayant pour but d'amener la conclusion des arrangemens entre S. M. et les agnats de la maison de Nassau, devenus nécessaires par la cession d'une partie du grand-duché de Luxembourg. Cette négociation ne tarda pas à atteindre son terme, et le 27 juin de cette année il fut signé par les plénipotentiaires respectifs à Wiesbade une convention, par laquelle S. A. S. feu le duc de Nassau pour lui-même, pour le prince héréditaire, aujourd'hui duc régnant, et pour ses autres descendans, ainsi que pour son frère, le prince Frédéric de Nassau, cession des droits, que le pacte de famille de 1783, et l'acte du congrès de Vienne du 9 juin 1815 avaient reconnus à la branche de Walram de la maison de Nassau, sur la partie du grand-duché de Luxembourg, cédée par les traités de Londres du 19 avril de cette année.

Cette convention, dont l'échange des ratifications a eu lieu, est de la teneur suivante: (Suit le texte de la convention conclue à Wiesbade, le 27 Juin 1839).

Les arrangemens voulus par les traités de Londres du 19 avril, et résultant de la nature des choses, se trouvant ainsi accomplis à l'égard d'une des parties intéressées, le moment était arrivé de s'entendre aussi avec l'autre partie, la Confédération germanique. Dans ce but et dans l'esprit de la convention déjà signée à Wiesbade, l'envoyé néerlandais luxembourgeois adressa à la Diète germanique, dans sa séance du 16 août, l'ouverture suivante pour une réunion perpétuelle avec les Pays-Pas de la partie cédée du Luxembourg soumise au pouvoir de S. M., de manière que cette partie, à l'exception des villes et forteresses de Maestricht et de Venloo avec leurs rayons, appartiendrait en même tems à la Confédération germanique. (Suit le texte de l'ouverture adressée le 16 Août 1839 à la Diète germanique à Francfort par l'Envoyé néerlandais-luxembourgeois).

Une correspondance privée de la Haye dans la gazette 1839
universelle d'Augsbourg (1839. Nro 313) donne encore le passage suivant du discours du Ministre des relations extérieures:

Edelmögende Herren! Die vorgelesenen Urkunden enthalten eine Lösung der limburgischen Territorialfrage. Die Abtretung an Belgien eines Theils des Grossherzogthums Luxemburg, wozu der König sich genöthigt gesehen hat, ist dem deutschen Bunde vergütet worden durch einen Territorialersatz in dem unter des Königs Herrschaft gestellten Theil von Limburg. Dieser Theil von Limburg bleibt fortwährend unter der niederländischen Krone, ist jedoch unter dem Titel eines Herzogthums, mit Ausnahme der Städte und Festungen Maestricht und Venloo und deren Rayons, in den deutschen Bund als Mitglied und Bundesstaat aufgenommen. Es hat also jener Landstrich besondere Verpflichtungen dem Bunde gegenüber, in Hinsicht auf welchen er zwar ein Surrogat bleibt für den abgetretenen Theil des Grossherzogthums; nicht aber mit Beziehung auf die Walramische Linie des Hauses Nassau, welche gegen Schadenersatz völlig darauf verzichtet hat. — Die im Verlauf der Zeiten mögliche Erbfolge der Walramischen Linie in Luxemburg, im Falle des Aussterbens der männlichen Ottonischen Linie, welche der König repräsentirt, erstreckt sich also von nun an nur auf den dem König Grossherzog erhaltenen deutschen Theil des Grossherzogthums, so wie derselbe bis jetzt bestanden hat. — Das Herzogthum Limburg endlich, mit den Niederlanden vereinigt, verbürgt dem Reich nicht nur die Fortdauer financieller Hülfsquellen für den allgemeinen Schatz, sondern auch den von allen Hindernissen und Schwierigkeiten befreiten, leichten Zugang zu der Festung Maestricht, und zugleich für immer die vortheilhafteste Gränzlinie. Es darf also diese Erledigung der Limburger Frage geachtet werden den Interessen aller Parteien zu genügen, und den Einwohnern Limburgs in den gegebenen Umständen die günstigste Stellung zu verleihen. — Der König Grossherzog, stets durchdrungen von Ehrerbietung für geschlossene Verträge, wird es sich zur Pflicht rechnen, in Erfüllung der Wünsche des deutschen Bundes, durch geeignete Maassregeln alle Collisionen zu verhüten, welche aus den zwiefachen Verhältnissen im Herzogthum Lim-

1839 irgend entstehen könnten; und wenn nun auch die Einrichtung der beiderseitigen Gesandtschaften von Niederland und Belgien den Fortgang der, bei den Tractaten vom 19 April den Commissionen zu Utrecht, Antwerpen und Maestricht aufgetragenen Arbeiten wird gefördert haben, wie man solches zu erwarten berechtigt ist, dann wird vielleicht der ersehnte Augenblick nicht mehr fern seyn, wo ich E. E. M. die gänzliche Ausführung jener Tractate werde ankündigen können.

97.

Arrêté du gouverneur-général hollandais de Java, en faveur des fabricans belges, daté de Batavia le 2 Novembre 1839.

(Nouv. Archives du commerce redigés par J. Colombel. Paris, 1840. Mars S. 203).

Son Excellence le gouverneur-général (des possessions hollandaises dans les Indes orientales) informe le public: que comme conséquence de la conclusion du Traité des 24 articles (entre les Pays-Bas et la Belgique et publié dans le *Staats-Courant* des Pays-Bas du *11* Juillet 1839) le Roi a donné ordre de décider comme il est décidé et déterminé par les présentes, que

1º les vaisseaux naviguant sous pavillon belge, seront admis à l'avenir dans les ports de l'Inde Néerlandaise, sur le même pied que les bâtimens des autres nations amies.

2do. Comme mesure corrélative, il ne sera plus appliqué aux étoffes de laine et de coton belges, la clause de la résolution du 1er Juillet 1834 nró 4 (*Staatsblad* nro 32), portant qu'il séra perçu un surcroit de droits de 50 à 70 p. % sur les marchandises de cette espèce provenant des pays avec lesquels le gouvernement néerlandais n'est pas en bonne amitié.

98.

Avis du gouvernement de la Sardaigne, relatif à la reprise des relations commerciales avec l'Espagne. En date de Turin, le 11 Novembre 1839.

(Gazette officielle de Turin).

Le gouvernement sarde a reçu l'avis officiel que la mesure adoptée par le cabinet espagnol au mois de juillet 1837, et d'après laquelle les bâtimens sardes ne devaient pas être admis dans les ports de la Péninsule, a été révoquée, et qu'en conséquence les relations commerciales entre la Sardaigne et l'Espagne sont rétablies sur le pied où elles étaient antérieurement à cette époque.

99.

Allocution du Saint Père dans le Consistoire secret, du 22 Novembre 1839.

(Diario di Roma. 1839).

Venerabiles Fratres! Multa quidem gravia et acerba inde ab initio Apostolici officii munere coacti fuimus diuturna temporum adversitate ex hoc ipso loco nuntiare. At quod in hodierno Coetu Vestro moerorem inter ac luctum Ecclesiae universae sumus nuntiaturi, ejusmodi profecto est, ut malorum, quae alias ingemuimus, longe superet acerbitatem.

Nemo Vestrum ignorat, Ruthenos Episcopos, omnemque inclytam nationem illam quae post susceptam cum Christiana Fide Catholicam unitatem misere ab ea defecerat, et proprii sermonis usu Graecoque ritu retento, luctuosum Graecorum schisma sequebatur, de firmo ac sincero ad Romanam Ecclesiam reditu non semel, divina excitante gratia, cogitasse. Hinc primum

1839 in Oecumenica Florentina Synodo una cum Graecis Archiepiscopus Kioviensis totius Russiae Metropolita celebratissimo *unionis* decreto subscripsit. Licet autem res in irritum mox cesserit per obortas turbas, et hostiles eorum conatus, qui lumini rebelles schismati pertinacius adhaerebant; nunquam tamen Episcoporum praesertim consilia et studia in id ipsum destiterunt: illuxitque tandem dies auspicatissimus, quo, faciente Deo misericordias suas, Ruthenorum genti datum erat ad desertae Matris sinum reverti, sanctamque illam rursus ingredi Civitatem ad Altissimo fundatam, in qua unice fas est salutem invenire. Qui enim saeculo decimo sexto exeunte piisimi Sigismundi III Poloniae et Sveciae Regis ac Magni Litthuaniae Ducis civili dominationi suberant Rutheni Antistites, cum memoria repeterent concordiam, quae inter Orientalem et Occidentalem Ecclesiam antea viguerat, quamque majores sui sub Apostolicae Sedis regimine impense foverant; non vi coacti aut artibus decepti, non animi vel ingenii levitate ducti, non temporalis commodi illecebris allecti, sed sola supernae lucis claritate perfusi, sola veritatis agnitione compulsi, sola demum salutis suae et commissarum sibi ovium cupidine incensi, post habitam in communi conventu de tanto negotio deliberationem, per binos Collegas ad hanc Beati Petri Cathedram totius Cleri ac Populi nomine legatos, Schismaticorum erroribus penitus ejuratis, Romanae Ecclesiae rursus consociari, pristinaeque cum illa unitati restitui postularunt. Quo tunc caritatis studio Clemens VIII sa. me. Praecessor Noster eos inter Catholici Orbis plausus exceperit, qua deinde sollicitudine Sancta haec Sedes ipsos constanter fuerit prosequuta, qua indulgentiae sagacitate tractaverit, quot quantisque modis juverit, apertissime testantur complures Apostolicae Constitutiones, quibus tum peculiares gratiae et maxima beneficia in gentem illam collata sunt, tum saluti ipsius Clero, quatenus Catholicae unitati non officerent, sacri ritus ab orientalis Ecclesiae consuetudine profecti, tum erecta pluribus in locis, ac praesertim Vilnae, vel annuo censu ditata Collegia ad Ruthenae nationis Clericos in sanctitate fidei morumque instituendos. Molestissimum equidem fuit, instauratam adeo feliciter cum Romana Ecclesia Ruthenorum conjunctionem adversis vicibus fuisse progressu temporis obnoxiam. Illud tamen supererat omnino laetandum,

quod ingens illorum pars, sacrorum in primis Praesulum constantia praeeunte; tam firmiter Apostolicae Sedi devota, atque ab hoc unitatis centro indivulsa permanserit, ut, serpentibus licet elapso saeculo per suas regiones inanis philosophiae fallaciis pravisque opinionum commentis, a Catholicae doctrinae fideique integritate nullimode deflexerit. 1839

At o miseram et infelicem rerum conversionem! O durissimam et nunquam satis lamentandam Ruthenae gentis calamitatem! Quos namque patres ac pastores proximis temporibus acceperat, quosque idcirco duces ac magistros experiri debuisset, ut arctiori usque nexu corpori Christi, quod est Ecclesia, juncta servaretur; eos nuper in extremam suam perniciem sensit novae defectionis auctores. Hoc porro est, Venerabiles Fratres, quod Nos anxios vehementer et sollicitos habet; hoc ad ingruentes undique amaritudines accessit lacrymis potius quam verbis commemorandum. Fatemur quidem, Nos initio adduci nequaquam potuisse, ut fidem iis omnibus adhiberemus quae hac tristi de re fuerant rumore perlata; inspecta praesertim summa locorum distantia, et gravi qua angimur difficultate cum Catholicis passim ibi degentibus communicandi. Atque id caussae fuit, cur hactenus distulerimus clamores questusque Nostros pro mali magnitudine attollere. At certis subinde nuntiis acceptis, reque per publicas ephemeridas jam palam evulgata, sicuti altissime dolendum, ita minime dubitandum, plures ex Ruthenis Unitis Episcopos in Lithuania et Alba Russia cum Cleri ac Populi sibi crediti parte, relicta miserabiliter communione Romanae Ecclesiae, unde unitas sacerdotalis exorta est, ad Schismaticorum castra transiisse. Ea autem fuit iniqui ipsorum consilii ratio, ut inductis primum fraudulenter in Sacri celebratione libris, quos a Graeco-Russis receperant, omnem propemodum divini cultus peragendi formam ad horum usus retulerint; quo nempe ignara plebs ex rituum similitudine sensim invalescente in schisma vel invita traduceretur. Dein mandato illorum convocati pluries Parochi, et litterae identidem ad eos datae sunt, quibus inter impudentes fallacias indicebatur, ut quisque adhaesionem suam *Ecclesiae Graeco Russiacae* juxta propositam in id formulam profiteretur; monitis una simul renuentibus de paroeciali munere illico amittendo, deque certa accusatione ad supe-

1839 riorem auctoritatem contra ipsos ceterosque Presbyteros eorum exemplo similiter detractantes. Tandem post alias adhibitas machinationes eo perversitatis devenerunt, ut publice declarare non erubuerint suam ad praedictam *Ecclesiam* accedendi voluntatem, et preces insuper subjecti quoque gregis nomine adjicere, ad Imperialem ea de re veniam impetrandam. Nec defuit eorum votis effectus. Omnibus quippe per schismaticam Synodum Petropoli manentem instructis, ac sanctione firmatis, Ruthenorum Praesulum Clerique ac Populi hactenus Romanae Ecclesiae unitorum in *Ecclesiam Graeco-Russiacam* aggregatio decreta et concelebrata solemniter est. Taedet hic recolere quae infandum ejusmodi eventum jamdiu portenderent, quibusque demum incitamentis adducti degeneres isti Pastores in tantum nequitiae ac perditionis barathrum se ipsos demerserint. Respicientes potius ad miserrimum eorum casum juvat sacri eloquii verbis exclamare: *Judicia Dei abyssus multa!*

Ceterum ex tam atroci Catholicae Ecclesiae inflicto vulnere probe perspicitis, Venerabiles Fratres, quo tandem animo simus, quaque intrinsecus aegritudine conficiamur. Dolemus atque imo ex corde ingemiscimus redactas in aeternae salutis discrimen tot animas, quas Christus suo sanguine redemerat; dolemus violatam turpiter per desertores Episcopos fidem illam, quam Romanae Ecclesiae primum desponderant; dolemus despectum pessime ab iis characterem sacratissimum, quo ex hujus Apostolicae Sedis auctoritate fuerant insigniti. Sed ingens etiam Nos tenet sollicitudo de carissimis ex ea gente filiis, qui nec artibus illusi, nec minis perterriti, nec exempli pravitate seducti firmiter in Catholicae communionis vinculo perstiterunt. Neque enim latet quam gravia in eos damna ex aliorum defectione fuerint consequuta, quantaque adhuc ipsos oporteat ob suam in sancta unitate constantiam tolerare. Atque utinam liceret illos paterna hortatione cominus solari, et aliquid gratiae spiritualis ad eos confirmandos impertiri! Interea memores officii quod gerimus, Nobisque, uti olim Prophetae, indictum desuper arbitrantes: *Clama, ne cesses, quasi tuba exalta vocem tuam, anuntia populo meo scelera eorum, et domui Jacob peccata eorum;* ex hoc supremi Apostolatus fastigio, in conspectu totius Christiani Orbis, Ruthenorum et maxime

Episcoporum defectionem incessanter querimur, iisque 1839
illatam Catholicae Ecclesiae tali facinore injuriam gravissime exprobramus. Verum, cum Illius vice fungamur in terris, *qui dives est in misericordia, cogitat consilia pacis, et non afflictionis,* immo etiam *venit quaerere et salvum facere quod perierat;* quin Apostolicam in ipsos caritatem penitus exuamus, unumquemque illorum studiosissime admonemus, ut animo reputent unde exciderint, et in quas formidabiles poenas juxta sacros Canones fuerint prolapsi; videant quo aeternam sui salutem obliti temere pergant; paveant Principem Pastorum sanguinem deperditarum ovium ex ipsorum manibus requisiturum; *ac terribilis expectatione judicii* salubriter perculsi in viam justitiae et veritatis, a qua procul aberrarunt, sese dispersumque misere gregem reducant.

Post haec dissimulare minime possumus, Venerabiles Fratres, latius patere causam doloris Nostri de rei catholicae in vastissimis Russiaci Imperii finibus conditione. Novimus enim quantis illic Religio nostra sanctissima jamdiu prematur angustiis. His sane levandis omnem pastoralis sollicitudinis operam impendere non praetermisimus; nullisque in posterum parcemus curis apud potentissimum Imperatorem, adhuc sperantes, ipsum pro sua aequitate, ac excelso quo est animo, postulationes et vota Nostra benevole accepturum. Quem in finem communibus precibus *adeamus cum fiducia ad thronum gratiae, Patrem misericordiarum et Deum totius consolationis* unanimiter obsecrantes, ut in haereditatem suam benignus respiciat, Ecclesiam sponsam suam filiorum jacturam acerbissime plorantem *opportuno auxilio* soletur, optatamque diu in tot adversis serenitatem clementissime largiatur.

100.

Décret donné en Mexique, le 26 novembre 1839, relatif à l'établissement d'un droit de consommation sur les marchandises étrangères.

(Journal général du commerce).

Art. 1er. En attendant le règlement général des contributions intérieures de la république, on percevra sur les marchandises, denrées et articles étrangers, à partir du jour qui suivra la publication de la présente loi dans les lieux où sont établis des bureaux d'administration et de recette des revenus terrestres, quinze pour cent pour droit de consommation, y compris la quantité qui se prélève aujourd'hui à ce titre *), et cette perception s'effectuera, d'après des évaluations fixées d'après les prix en gros des marchandises, sur le lieu même et au jour du paiement, sans autre diminution que celle de quinze pour cent, afin que le droit se trouve compris dans l'évaluation.

2. Le droit de quinze pour cent établi par l'article précédent se prélèvera en sus du droit de consommation créé par des lois antérieures et qui continuera à être également perçu dans les bureaux de douanes maritimes, à l'admission des marchandises, denrées et articles étrangers.

3. Le produit dudit droit de quinze pour cent sera affecté ainsi qu'il suit: *cinq*, aux besoins généraux du gouvernement; *trois*, à l'acquittement des dépenses des chambres et de leurs bureaux, en sus des droits mentionnés dans l'ordonnance du congrès général, sous la date du 20 juin 1822; *trois*, au paiement des traitemens du président de la république, de ses quatre ministres, du conseil, du pouvoir conservateur et de la Cour suprême de justice; *trois*, à la solde des em-

*) C'est-à-dire 5 pour cent formant la moitié du droit d'internation qui se perçoit dans les villes intérieures, tandis que l'autre moitié dont il est question dans l'article suivant, se perçoit à la douane.

ployés civils et des autorités judiciaires des départemens, 1839
et le *quinzième* restant, au paiement des pensions des veuves et des orphelins.

4. Sur le montant des recettes dudit droit, cinq pour cent resteront à la disposition du gouvernement, et le surplus sera envoyé dans chaque département à l'administrateur principal qui remettra au gouverneur la part destinée, ainsi qu'il est dit à l'article 3, au paiement des appointemens des employés civils et des autorités judiciaires des départemens, et enverra chaque mois l'excédant à l'administrateur de la douane de Mexico: ce dernier veillera à l'accomplissement exact de cette disposition, et il paiera chaque mois la somme affectée aux chambres et à leurs bureaux entre les mains du trésorier du congrès, à qui il remettra en même temps les comptes dont elle devra être accompagnée; il versera à la trésorerie générale la part assignée au président de la république, aux ministres, au conseil, au pouvoir conservateur et à la cour de justice; ladite cour pourra d'ailleurs recevoir directement les traitemens de ses membres et de ses employés des mains de l'administrateur de la douane, et les quittances des fondés de pouvoir respectifs seront admises par la trésorerie générale comme argent comptant; quant à la part attribuée aux veuves et aux orphelins, elle sera remise à la direction des finances pour être distribuée scrupuleusement entre tous les ayant-droit, sans préférence aucune et par ordre d'ancienneté, en ayant soin de publier chaque mois la somme reçue, le nom des parties prenantes et ce qu'aura touché chacune d'elles.

5. Les gouverneurs des départemens remettront chaque mois à l'autorité superieure des finances un état, avec les pièces à l'appui, des sommes qu'ils auront reçues, ainsi que de la distribution qu'ils en auront faite, et cette pièce sera jointe aux comptes correspondans; le trésorier du congrès en agira de même à l'égard des commissions de police intérieure, afin que celles-ci en rendent compte aux chambres.

6. On ne pourra donner aux produits de cette contribution d'autre emploi que celui qui leur est assigné par la présente loi, sous peine de la plus étroite responsabilité; à cet effet, les autorités chargées de la perception et de la distribution, en tiendront des comptes séparés, et dans aucun temps ni sous aucun pré-

1839 texte que ce soit, on ne pourra admettre en paiement de ce droit que du numéraire à l'exclusion des bons du trésor ou de toute autre valeur, ni l'hypothéquer à l'acquittement d'une dette ou créance quelconque.

7. Il est dérogé au décret du 16 février de la présente année, et les produits auxquels il s'applique, à l'exception de ceux qu'affecte l'ordonnance du 20 juin déjà citée au paiement des dépenses mentionnées dans son article 3, séront versés à la trésorerie générale pour couvrir les dépenses publiques.

8. Les sommes perçues en vertu de la présente loi, et qui devront être transmises à la capitale de la république par les administrateurs respectifs, seront remises en traites ou par toute autre voie également sûre, sous la responsabilité de ces fonctionnaires qui abonneront ou supporteront, selon le cas, les primes ou frais de négociation.

9. Les députés pourront être payés dans leurs départemens, sauf par eux à en donner avis préalable au trésorier du congrès, et ils pourront également, ainsi que les sénateurs, s'ils sont fonctionnaires publics, recevoir de l'administration dont ils feraient partie, leurs indemnités de voyage et de séjour; le paiement se fera sans aucune retenue, et ils n'en conserveront pas moins tous leurs droits sur la caisse des retraites.

10. Il n'est point dérogé aux articles 73 et 74 du tarif des douanes maritimes actuellement en vigueur, et aux termes desquels la franchise des droits est accordée à certains articles étrangers.

Au palais du gouvernement national à Mexico, le 26 novembre 1839. Signé: Anastasio Bustamante.
Et plus bas: Echeverria.

101.

Traité de commerce et de navigation entre S. M. le roi de Suède et de Norwège, d'une part, et S. M. le roi de Sardaigne, de l'autre, conclu à Gênes le 28 novembre 1839.

(Publication officielle faite à Stockholm).

S. M. le roi de Suède et de Norwège et S. M. le roi de Sardaigne, également animés du désir de rétablir

et d'étendre des relations commerciales qui ont existé 1839
pendant de longues années entre leurs Etats respectifs, à leur avantage réciproque, mais que le cours des temps et les circonstances ont insensiblement rendues moins suivies, et voulant faciliter et consolider celles qui subsistent entre les deux pays, convaincus que ce but ne saurait être mieux rempli que par l'adoption d'un système de parfaite réciprocité, basé sur des principes équitables, sont convenus d'entrer en négociation pour la conclusion d'un traité de commerce et de navigation, et ont nommé à cet effet des plénipotentiaires, savoir: S. M. le roi de Suède et de Norwège, le sieur Jean-Guillaume Bergman, son secrétaire des commandemens, chevalier de son ordre de l'Etoile polaire, muni dans cette circonstance des pleins pouvoirs de Sa Majesté comme son ministre plénipotentiaire; et S. M. le roi de Sardaigne, le comte Clément Solar de la Marguerite, chevalier grand'croix, décoré du grand cordon de l'ordre religieux et militaire des Saints-Maurice et Lazare; grand'croix des ordres de Saint-Grégoire-le-Grand, d'Isabelle-la-Catholique d'Espagne, et de celui de Léopold de Belgique, chevalier de l'ordre pontifical du Christ, premier secrétaire d'état des affaires étrangères, notaire de la couronne et surintendant-général des postes; lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1er. Les bâtimens suédois et norwégiens, qui arrivent sur leur lest ou chargés dans les ports du royaume de Sardaigne, de même que les bâtimens sardes qui arrivent dans les ports des royaumes de Suède et de Norwège sur leur lest ou chargés, seront traités, tant à leur entrée qu'à leur sortie, sur le même pied que les bâtimens nationaux, par rapport aux droits de port, de tonnage, de fanaux et de pilotage, ainsi qu'à tout autre droit ou charge de quelque espèce ou dénomination que ce soit, revenant à la couronne, aux villes, ou à des établissemens particuliers quelconques.

2. Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des royaumes de Suède et de Norwège, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports du royaume de Sardaigne est légalement permise sur des bâtimens sardes, pourront également y être importés sur des bâtimens suédois et norwégiens, sans être assujettis à d'autres ou de

1839 plus forts droits, de quelque dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées sur des bâtimens sardes; et réciproquement, toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol et de l'industrie du royaume de Sardaigne, soit de tout autre pays, dont l'importation dans les ports des royaumes de Suède et de Norwège est légalement permise, sur des batimens suédois et norwégiens, pourront également y être importés sur des bâtimens sardes, sans être assujettis à d'autres ou de plus forts droits, de quelque dénomination que ce soit, que si les mêmes marchandises ou productions avaient été importées sur des bâtimens suédois et norwégiens.

Les stipulations de l'article précédent et de celui-ci sont, dans toute leur plénitude, applicables aux navires suédois et norwégiens qui entreront dans les ports du royaume de Sardaigne, ainsi qu'aux navires sardes qui entreront dans les ports des royaumes de Suède et de Norwège, alors même que ces navires respectifs, sans venir directement des ports des royaumes de Suède et de Norwège, ou bien de ceux du royaume de Sardaigne; arriveraient en droiture des ports de tout autre pays étranger.

3. Toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie des royaumes de Suède et de Norwège, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports desdits royaumes, sur leurs propres bâtimens, est légalement permise, pourront de même être exportés desdits ports, sur des bâtimens sardes, sans être assujettis à d'autres ou à de plus forts droits, de quelque dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite sur des bâtimens suédois et norwégiens. Une exacte réciprocité sera observée dans les ports du royaume de Sardaigne, de sorte que toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol ou de l'industrie du royaume de Sardaigne, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports du dit royaume, sur ses propres bâtimens, est légalement permise, pourront de même être exportés desdits ports, sur des bâtimens sardes, sans être assujettis à d'autres ou à de plus forts droits, de quelque dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite sur des bâtimens suédois et norwegiens. Une exacte réciprocité sera observée dans les ports du royaume

de Sardaigne, de sorte que toutes les marchandises et objets de commerce, soit productions du sol on de l'industrie du royaume de Sardaigne, soit de tout autre pays, dont l'exportation des ports du dit royaume, sur ses propres bâtimens, est légalement permise, pourront de même être exportés desdits ports, sur des bâtimens suédois et norwégiens, sans être assujettis à d'autres ou de plus forts droits, de quelque dénomination que ce soit, que si l'exportation avait été faite sur des bâtimens sardes. 1839

4. Les stipulations générales des articles 1, 2 et 3 inclusivement, seront de même appliquées aux navires de la colonie de Saint-Barthélemy de S. M. le roi de Suède et de Norwège (aux Indes occidentales) qui entreront dans les ports du royaume de Sardaigne, et aux navires sardes qui entreront daut les ports de ladite colonie.

5. Il ne sera donné ni directement, ni indirectement, ni par l'un des gouvernemens, ni par aucune compagnie, corporation ou agent agissant en son nom ou sous son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achat d'aucune production du sol ou de l'industrie, soit de l'un des deux Etats, soit de tout autre pays, légalement importée dans le territoire de l'autre, à cause ou en considération de la nationalité du navire qui aurait importé ces objets, l'intention bien positive des deux hautes parties contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

6. Tout bâtiment de commerce suédois ou norwégien entrant, en relâche forcée, dans un port du royaume de Sardaigne, et reciproquement, tout bâtiment de commerce sarde entrant, en relâche forcée, dans un port des royaumes de Suède et de Norwège, y sera exempt de tout droit de port et de navigation revenant à la couronne, si les causes qui ont nécessité la relâche sont réelles et évidentes, et pourvu qu'ils ne se livrent dans les ports de relâche à aucune opération de commerce, en chargeant ou déchargeant des marchandises; bien entendu, toutefois, que les déchargemens et rechargemens, motivés par l'obligation de réparer le bâtiment, ne seront point considérés comme opération de commerce, donnant ouverture au paiement des droits, et pourvu que le bâtiment ne prolonge pas son séjour dans le port au-delà du temps nécessaire, d'après les causes qui auront donné lieu à la relâche.

1839 7. Les bâtimens suédois et norwégiens, ainsi que les bâtimens sardes, ne pourront profiter des immunités et avantages que leur accorde le présent traité, qu'autant qu'ils se trouveront munis des papiers et certificats exigés par les règlemens existans dans les pays respectifs pour constater leur port et leur nationalité.

Les hautes parties se réservent d'échanger des déclarations pour faire une énumération claire et précise des papiers et documens dont l'un et l'autre Etat exigent que leurs navires soient munis. Si après cet échange, qui aura lieu au plus tard deux mois après l'échange, des ratifications du présent traité, l'une des hautes parties contractantes se trouvait dans le cas de changer ou de modifier ses ordonnances à cet égard, il en sera fait à l'autre communication officielle.

8. Le présent traité sera en vigueur pendant dix années à compter du jour de l'échange des ratifications, et si douze mois avant l'expiration de ce terme, l'une ou l'autre des deux hautes parties contractantes n'avait point annoncé à l'autre son intention d'en faire cesser l'effet, ce traité restera encore obligatoire douze mois au-delà de ce terme, et ainsi de suite jusqu'à l'expiration des douze mois qui suivront l'annonce officielle, faite par l'une des deux hautes parties contractantes à l'autre, pour qu'il soit annulé.

9. Le présent traité sera ratifié par les hautes parties contractantes, et les ratifications en seront échangées à Turin dans l'espace de deux mois après la signature, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Gênes, le 28 novembre 1839.

(L. S.) Bergman. (L. S.) Solar de la Marguerite.

Article séparé. S. M. le roi de Sardaigne jugeant convenable, par des motifs particuliers, de continuer à percevoir, pour à présent, des droits différentiels, au détriment des pavillons étrangers, sur les blés, l'huile d'olive et le vin importés directement de la mer Noire, des ports de la mer Adriatique et de ceux de la Méditerranée, jusqu'au cap Trafalgar, nonobstant les articles 1 et 2 du présent traité, il est spécialement entendu

et établi entre les deux hautes parties contractantes 1839
que S. M. le roi de Suède et de Norwège aura pleine liberté d'établir, au détriment du pavillon sarde, des droits différentiels équivalens sur les mêmes articles importés des mêmes pays, dans le cas où la perception des droits différentiels continuerait à être exercée, au détriment du pavillon de S. M. le roi de Suède et de Norwège, par S. M. le roi de Sardaigne, au-delà de l'espace de quatre ans, à compter du jour de l'échange des ratifications des présens traité et article séparé. Mais ces droits différentiels équivalens, de quelque espèce qu'ils soient, sur lesdits articles de commerce, cesseront d'être perçus du moment où S. M. le roi de Suède et de Norwège aura été informé d'office de la cessation des droits différentiels de la part de S. M. sarde.

Le présent article séparé aura la même force et valeur que s'il avait été inséré mot à mot dans le traité signé aujourd'hui, et sera ratifié en même temps.

En foi de quoi, nous soussignés, en vertu de nos pleins pouvoirs, avons signé le présent article, et y avons apposé les sceaux de nos armes.

Fait à Gênes, le 28 novembre 1839.

(L. S.) Bergman. (L. S.) Solar de la Marguerite.

(Les ratifications ont eu lieu par S. M. le roi de Suède et de Norwège, à Stockholm, le 8 janvier, et par S. M. le roi de Sardaigne, à Turin, le 18 janvier 1840; et ont été dûment échangées à Turin).

102.

Déclaration du Général Perowsky, Commandant en chef de l'Expedition Russe contre le Chan de Chiwa. Datée d'Orenbourg, le 1 Décembre 1839.

(St. Petersburger Zeitung v. 17 Decemb. 1839).

Seit langer Zeit hatten die Beschimpfungen und Herausforderungen aller Art, welche sich die Bewohner des Chanats von Chiwa gegen Russland erlauben, die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Regierung auf diese Völkerschaft gelenkt. Chiwa, welches an die von den Kirgis-Kaissaken, Unterthanen des russischen Reichs,

1839 bewohnten Steppen grenzt, hat während einer Reihe von Jahren nicht aufgehört, durch die feindseligsten Handlungen seine geringe Achtung vor einer Macht zu erkennen zu geben, mit der es in seinem eigenen Interesse freundschaftliche Verhältnisse hätte unterhalten sollen. Der Handel, den wir mit den Ländern Mittelasiens treiben, war in der That eine Quelle des Wohlstandes für die Chiwaer selbst. Sie schöpften daraus alle unerlässliche Hülfsmittel ihrer Existenz, sie genossen bei uns die Privilegien und Vorrechte, die den anderen Kaufleuten Asiens bewilligt worden sind; allein weit entfernt, diese Vortheile zu würdigen, diese Wohlthaten anzuerkennen, hat Chiwa dieselben durch die ausgesuchteste Unredlichkeit erwiedert. Mit einer beispiellosen Kühnheit beunruhigt es täglich die an unseren Grenzen lagerndenden Nomadenstämme, es schneidet die Verbindungen ab, welche die anderen Staaten Asiens mit uns unterhalten, hält die Bucharischen Carawanen an, die sich nach Russland begeben oder von dort zurückkehren, legt denselben übertriebene Abgaben auf und zwingt sie mit Gewalt, sein Gebiet zu durchziehen, wo den Einzelnen willkührlich ein beträchtlicher Theil ihrer Waaren abgenommen wird. Diese gegen die mit Russland handelnden Ausländer gerichteten Beleidigungen waren indess von geringerer Bedeutung, als die Angriffe, welche auch die eigentlich russischen Carawanen erfahren haben; keine derselben kann *jetzt* ohne Gefahr die Steppen Asiens durchziehen. So wurde eine Carawane die von Orenburg mit Waaren abging, welche unseren Kaufleuten gehörten, von bewaffneten Horden aus Chiwa völlig ausgeplündert. Kein russischer Kaufmann darf mehr das Gebiet dieses Chanats betreten, ohne Gefahr zu laufen, das Leben zu verlieren, oder gefangen zu werden. Die Chiwaer machen häufige Einfälle in das Land der von unseren Linien entfernten Kirgisen, die bereits unter Abul Chair Chan die Souverainetät Russlands anerkannt hatten; sie zerstören die Lager derselben, legen ihnen schweren Tribut auf, reizen sie zum Ungehorsam gegen die gesetzliche Behörde, gewähren den Empörern ein Asyl und endlich, um allen diesen Schändlichkeiten die Krone aufzusetzen, halten sie in Chiwa mehrere tausend russischer Unterthanen zurück, die sie mit Ketten belasten. Die Zahl dieser Unglücklichen nimmt täglich zu; denn

auf Antrieb der Chiwaer werden die friedlichen Fischer 1839
an den Gestaden des kaspischen Meeres fortwährend angegriffen und gewaltsam nach Chiwa geschleppt, wo sie alles Elend der Sklaverei zu erdulden haben. Das traurige Loos so vieler Opfer musste nothwendigerweise die ganze Sorgfalt unserer Regierung erwecken, die es mit Recht als eine ihrer heiligsten Pflichten betrachtet, das Leben und die Ruhe aller Unterthanen des Reichs zu beschützen und sicher zu stellen. Allein die edelmüthige Weise, mit der sie die Chiwaer auf die Folgen aufmerksam machte, die ihr strafbares Benehmen nothwendig nach sich ziehen müsse, blieb leider ohne Erfolg. Taub gegen alle Ermahnungen verachteten sie selbst die Gründe, die uns bewogen, ihren Beleidigungen Nachsicht entgegen zu setzen, und indem sie in ihren beschränkten Ideen die Mässigung mit Schwäche verwechselten, glaubten sie auf eine ewige Ungestraftheit von unserer Seite rechnen zu können. In diesem blinden Vertrauen gingen sie so weit, dass sie ausserhalb ihrer Grenzen und an dem Wege, den die nach Buchara gehenden Caravanen nehmen, zwei Forts errichteten, um unsere Kaufleute mit geringerer Gefahr angreifen zu können. Seitdem haben sich ihre Einfälle und Räubereien täglich vermehrt, und sie haben ihrem unversöhnlichen Hasse gegen die Russen keine Grenzen mehr gesetzt. Man musste endlich zweckmässigere Massregeln ergreifen, um diese Barbaren zur Einsicht zu bringen. Man versuchte ein letztes Mittel. Kaufleute aus Chiwa, die nach Russland kamen, wurden an unserer Militairlinie verhaftet und für ihre Freilassung verlangte man die unverzügliche Auslieferung der gefangenen Russen und die Einstellung der Feindseligkeiten, allein diese Massregel war gleichfalls erfolglos. Nachdem wir drei Jahre gewartet, sind kaum hundert Personen nach Russland zurückgekehrt, während im letzten Frühjahr allein vom caspischen Meere 200 unserer Schiffer gefangen fortgeführt wurden. Alle Mittel der Ueberredung sind daher erschöpft. Die Aufrechthaltung der Rechte Russlands, die Sicherheit seines Handels, die Ruhe seiner Unterthanen, diess Alles verlangt jetzt entschiedenere Entschlüsse. Die Würde des Reiches selbst fordert diess gebieterisch. Diese eben so gerechten als begründeten Motive haben den Kaiser bewogen, ein Militairdetaschement nach Chiwa zu senden, um den Plünderungen

1839 und Erpressungen ein Ziel zu setzen, die in der Sklaverei zurückgehaltenen gefangenen Russen zu befreien, den Chiwaern Achtung vor dem russischen Namen einzuflössen und endlich in diesem Theile Asiens den legitimen Einfluss zu befestigen, der Russland dort gebührt, und der allein die Erhaltung des Friedens daselbst verbürgen kann. Diess ist der Zweck der unternommenen Expedition. Sobald derselbe erreicht und eine den wechselseitigen Interessen Russlands und der benachbarten asiatischen Staaten angemessenere Ordnung der Dinge auf dauernden Grundlagen daselbst eingeführt ist, kehrt, den Befehlen Sr. Majestät gemäss, das nach Chiwa beorderte Truppencorps innerhalb der Grenzen des Reichs zurück.

103.

Bref papal contre la traite des nègres. Donnée à Rome, le 3 *Décembre* 1839.

(Frankfurter Oberpostamtszeitung. 1839. Nro. 356).

Gregorius XVI. Zum künftigen Gedächtnisse. Auf die höchste Stufe des Apostolats gestellt und obgleich ohne alles unser Verdienst die Stelle Jesu Christi, des Sohnes Gottes, vertretend, der wegen seiner übergrossen Liebe Mensch geworden, sich auch gewürdiget hat, für die Erlösung der Welt zu sterben, halten wir es unserer Hirtensorgfalt für angemessen, uns zu befleissen, die Gläubigen von dem unmenschlichen Negerhandel oder jedem andern Menschenhandel ganz und gar abzulenken. In der That, als das Licht des Evangeliums zuerst sich zu verbreiten anfing, fühlten jene Unglücklichen, die in so grosser Anzahl, besonders aus Anlass von Kriegen, in die härteste Knechtschaft geriethen, ihr Schicksal bei den Christen sehr erleichtert. Denn die Apostel, von dem göttlichen Geiste beseelt, ermahnten zwar die Knechte selbst, den leiblichen Herren, gleichwie Christo, zu gehorchen, und den Willen Gottes willig zu thun; den Herren aber befahlen sie, gegen die Knechte

gut zu handeln, ihnen, was recht und billig ist, zu 1839
erweisen und von Drohungen abzulassen, wissend, dass der Herr Jener auch der ihrige ist im Himmel, und dass bei ihm kein Ansehen der Person ist. Und da überhaupt eine aufrichtige Liebe gegen Alle durch das Gesetz des Evangeliums gar sehr anempfohlen wurde, und Christus der Herr erklärt hatte, dass er jede Güte und Barmherzigkeit, welche den Geringsten und Nothleidenden erwiesen oder verweigert worden, als ihm selbst erwiesen oder verweigert ansehen werde, so geschah es dadurch leicht, dass die Christen ihre Knechte, besonders wenn es Christen waren, nicht bloss gleichsam wie Brüder behandelten, sondern auch geneigter waren, denjenigen, welche es verdienten, die Freiheit zu schenken; was, wie Gregor von Nyssa berichtet, besonders aus Anlass der Osterfeier zu geschehen pflegte. — Und es fehlte auch nicht an solchen, die von einer feurigeren Liebe angetrieben, sich selbst in Ketten warfen, um andere zu befreien, deren mehrere gekannt zu haben der apostolische Mann und zugleich unser Vorgänger heiligen Andenkens Clemens I. bezeugt. Demnach ist es, nachdem im Laufe der Zeit die Finsterniss des heidnischen Aberglaubens vollständiger zerstreut und die Sitten auch der roheren Völker durch die Wohlthat des durch die Liebe wirkenden Glaubens gemildert worden waren, endlich dahin gekommen, dass schon seit mehreren Jahrhunderten bei den meisten christlichen Völkern keine Sklaven mehr gehalten werden. Allein, wir sagen es mit grossem Schmerz, es haben sich hernach aus der Zahl der Gläubigen selbst Leute gefunden, die, durch die Sucht nach schmutzigem Gewinn schändlich verblendet, kein Bedenken trugen, Indianer, Neger und andere Unglückliche in entlegenen und fernen Ländern in die Sklaverei zu bringen, oder durch Einführung und Erweiterung des Handels mit denen, die von anderen zu Gefangenen gemacht worden waren, die unwürdige That derselben zu unterstützen. Es haben in der That mehrere römische Päpste, glorreichen Andenkens, unsere Vorgänger, wie es ihres Amtes war, nicht unterlassen, das Verfahren jener Leute, als ihrem geistlichen Heile schädlich, und für den christlichen Namen schimpflich, streng zu tadeln; da sie als Folge davon auch voraussahen, dass die ungläubigen Völker dadurch in dem Hasse gegen unsere wahre Religion immer mehr

1839 bestärkt werden würden. Dahin gehört das apostolische Schreiben, welches Paul III. am 29. Mai 1537 unter dem Fischerringe an den Cardinal-Erzbischof von Toledo, so wie das noch umständlichere, welches Urban VIII. am 22. April 1539 an den Einnehmer der Gebühren der apostolischen Kammer in Portugal erlassen hatten; in welchen Schreiben namentlich diejenigen aufs schärfste getadelt werden, welche sich unterfangen oder herausnehmen sollten, die westlichen oder südlichen Indianer in die Sklaverei zu bringen, zu verkaufen, zu kaufen, zu vertauschen, oder zu verschenken, sie von ihren Frauen und Kindern zu trennen, ihrer Habe und ihres Vermögens zu berauben, sie an andere Orte zu führen und zu verschicken, oder auf was immer für eine Art der Freiheit zu berauben, sie in der Sklaverei zu behalten, wie auch denen, welche Vorbesagtes thun, unter was für einem Vorwand und gesuchter Entschuldigung, Rath, Hülfe, Gunst und Beistand zu leisten, oder diess für erlaubt zu erklären und auszugeben, und sonst auf irgend eine Weise zu Vorstehendem mitzuwirken. Diese Verordnungen der erwähnten Päpste hat hernach Benedict XIV. durch ein neues apostolisches Schreiben vom 20. Dez. 1741 an die Bischöfe von Brasilien und einigen anderen Ländern bestätigt und erneuert, worin er die Sorgfalt jener Bischöfe zu demselben Zwecke ernstlich in Anspruch nahm. Früher schon hatte ein anderer, und zwar älterer, unserer Vorgänger Pius II., als zu seiner Zeit die Portugiesen ihre Herrschaft über Guinea, ein Negerland, erstreckten, unterm 7. Oct. 1462 ein Schreiben an den dahin abreisenden Bischof erlassen, worin er demselben nicht bloss die zweckdienlichen Vollmachten, um sein heil. Amt daselbst mit grösserem Nutzen ausüben zu können, verliehen, sondern auch bei diesem Anlasse gegen diejenigen Christen die schwerste Ahndung verhängt hat, welche die Neophyten in die Sklaverei wegschleppten. Und auch in unseren Zeiten hat Pius VII., von demselben Geiste der Religion und der Liebe, wie seine Vorgänger, geleitet, seine Verwendung bei mächtigen Männern angelegentlich eintreten lassen, damit endlich der Negerhandel bei den Christen gänzlich aufhören möge. Diese Anordnungen und Bemühungen unserer Vorgänger haben unter Gottes Beistand nicht wenig dazu beigetragen, die Indianer und andere ob-

besagten Völker gegen die Grausamkeit der Eroberer 1839
oder gegen die Habsucht der christlichen Kaufleute zu schützen; jedoch nicht so, dass sich dieser heil. Stuhl des vollen Erfolges seiner Bemühungen in dieser Hinsicht erfreuen konnte, indem ja der Negerhandel, obgleich einigermassen vermindert, dennoch von mehreren Christen getrieben wird. Desshalb, von dem Wunsche beseelt, eine so grosse Schmach von allen christlichen Ländern abzuwenden, und nachdem wir die ganze Sache mit Beiziehung einiger unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heil. römischen Kirche, reiflich erwogen, ermahnen und beschwören wir, den Fusstapfen unserer Vorgänger folgend, aufs ernstlichste alle Christgläubigen, wess Standes sie seyn mögen, dass Keiner es wage, fernerhin Indianer, Neger oder Menschen dieser Art ungerecht zu quälen, oder sie ihrer Habe zu berauben, oder sie in Sklaverei zu bringen, oder anderen, welche solches gegen sie verüben, Hülfe oder Begünstigung angedeihen zu lassen; oder jenen unmenschlichen Handel zu treiben, wodurch die Neger, als ob sie keine Menschen, sondern blosse Thiere wären, auf was immer für eine Art in die Sklaverei gebracht, ohne alle Rücksicht, gegen die Rechte der Gerechtigkeit und Menschlichkeit gekauft, verkauft, und zuweilen zu den härtesten Arbeiten verwendet, und überdiess auch durch die den ersten Besitzern der Neger eröffnete Aussicht auf Gewinn, Zwiespalt und gewissermassen ein ewiger Krieg in jenen Ländern genährt worden. Derohalben verwerfen wir durch apostolische Autorität Alles Vorbesagte, als des christlichen Namens durchaus unwürdig, und verbieten, dass kein Geistlicher oder Laie sich herausnehme; jenen Negerhandel unter was immer für einem Vorwand oder gesuchten Entschuldigung als erlaubt in Schutz zu nehmen oder auf andere Weise gegen dasjenige, wozu wir in diesem apostolischen Schreiben ermahnen, zu predigen, oder auf was immer für eine Weise öffentlich oder privat zu lehren. Damit aber dieses unser Schreiben allen desto leichter bekannt werde; und Niemand die Unkenntniss desselben anführen könne, beschliessen und befehlen wir, dass selbes an den Thoren der Hauptkirche des Fürsten der Apostel, und der apostolischen Kanzlei, wie auch der allgemeinen Curie auf dem Monte Citorio und an der Ecke des Campo di Fiore von einem unserer Kanzlei-

1839 boten, wie es der Brauch ist, bekannt gemacht, und Exemplare davon daselbst angeheftet zurückgelassen werden. Gegeben zu Rom, bei St. Maria Maggiore unter dem Fischerringe, am 3. Dezember im Jahre 1839, unseres Pontificates im neunten.

Aloysius Card. Lambruschini.

104.

Convention préliminaire d'amitié, de commerce et de navigation, conclue déja le 8 avril 1836 entre la France et la République de l'Uruguay, mais dont les ratifications n'ont pu être échangées à Montevideo que le 7 Décembre 1839.

(Journal des Débats 1840).

Sa Majesté le Roi des Français et le Président de l'Etat oriental de l'Uruguay, étant également animés du désir de régulariser l'existence des nombreuses relations de commerce qui se sont etablies depuis plusieurs années entre les Etats de Sa Majesté le Roi des Français et ledit Etat de l'Uruguay, d'en favoriser le développement et d'en perpétuer la durée par un traité de commerce et de navigation qui consacrera en même temps, d'une manière plus solennelle, la reconnaissance déjà faite, le 16 décembre 1830, par Sa Majesté le Roi des Français, de l'indépendance de l'Etat oriental de l'Uruguay;

Considérant, d'un autre côté, que la conclusion de ce traité ne saurait avoir lieu aussi promptement que l'exigerait l'intérêt des deux pays;

Et voulant que les relations réciproques soient dès à présent placées sur un pied conforme aux sentimens mutuels de bienveillance et d'affection qui animent Sa Majesté le Roi des Français et le Président de l'Eta oriental de l'Uruguay,

Ont nommé, dans ce but, pour leurs commissaires respectifs, savoir:

Sa Majesté le Roi des Français, M. *Jean-Marie-*

Raymond Baradère, chevalier de l'ordre royal de la Légion-d'Honneur, son consul à Montevideo; 1839

Et l'excellentissime Président de la République orientale de l'Uruguay, le docteur *don Francisco Llambi*, ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1er. Les agens diplomatiques et consulaires, les Français de toute classe, les navires et les marchandises des Etats et possessions de Sa Majesté le Roi des Français, jouiront, dans l'Etat oriental de l'Uruguay, de tous les droits, priviléges, franchises et immunités concédés ou à concéder en faveur de toute autre nation; et réciproquement les agens diplomatiques et consulaires, les Orientaux de toute classe, les navires et les marchandises de l'Etat oriental de l'Uruguay jouiront, dans les Etats et possessions de Sa Majesté le Roi des Français, de tous les droits, priviléges, franchises et immunités concédés ou à concéder en faveur de toute autre nation. Ces concessions seront gratuites dans les deux pays, si la concession est gratuite, et il sera accordé la même compensation, si la concession est conditionnelle.

2. Pour la meilleure intelligence de l'article 1er, les deux hautes parties contractantes conviennent de considérer comme navires français ou orientaux ceux qui, de bonne foi, seront la propriété des citoyens respectifs, pourvu que cette propriété résulte des titres authentiques délivrés par les autorités de l'un et de l'autre pays, et quelle que soit la construction.

3. Les consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtimens de leur nation; à cet effet, ils s'adresseront, par écrit, aux autorités locales compétentes, et justifieront, par l'exhibition des registres des bâtimens ou rôles d'équipage, ou, si le navire était parti, par copie desdites pièces, dûment certifiée par eux, que les hommes qu'ils réclament faisaient partie dudit équipage, et qu'ils étaient obligés à suivre le voyage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée; il leur sera, de plus, donné toute aide et assistance pour la recherche, saisie

1839 et arrestation desdits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des consuls, jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir.

Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seront mis en liberté, et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Le droit de réclamer des déserteurs ne pourra, toutefois, s'exercer que pendant l'espace de trois mois, à compter du jour de la désertion; mais les effets de cette réclamation dureront une année, après laquelle elle sera considérée comme non avenue, si les déserteurs réclamés n'ont pas été arrêtés.

4. Les stipulations ci-dessus exprimées demeureront, de part et d'autre, en vigueur, depuis le jour de l'échange des ratifications jusqu'à la mise à exécution du traité d'amitié, de commerce et de navigation que les parties contractantes se réservent de conclure ultérieurement entre elles.

Mais si ledit traité de paix et d'amitié n'est pas conclu dans le délai de quinze ans, à compter du jour de la ratification de la présente convention, celle-ci deviendra nulle et sans effet.

5. La présente convention sera ratifiée par Sa Majesté le Roi des Français et par l'Excellentissime *Président* de la République orientale de l'Uruguay, ou celui qui exercerait ses fonctions, après l'approbation préalable du Corps législatif de cette république; et les ratifications en seront échangées à Montevideo, le plus tôt qu'il se pourra.

En foi de quoi, les commissaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait en la ville de Montevideo, le 8 avril 1836.

(L. S.) R. Baradère. (L. S.) Francisco Llambi.

105.

Convention conclue à Paris, le 7 décembre 1839, entre la France et le Portugal, concernant le règlement des réclamations particulières.

(Moniteur universel 1840).

Sa Majesté le roi des Français et Sa Majesté la reine du Portugal et des Algarves, étant également animés du désir de mettre un terme aux difficultés qui ont retardé jusqu'à présent l'adhésion de Sa Majesté très-fidèle à la convention conclue à Paris, le 25 avril 1818, entre la France et les quatre puissances signataires du traité du 20 novembre 1815, ainsi que le règlement des indemnités dues à des Français par le Gouvernement de Sa Majesté trèsfidèle, en exécution de traités et conventions antérieurement conclus entre les deux Etats, ont nommé, dans ce but et à cet effet, pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le roi des Français, le sieur Alexandre-Jean-Joseph-Louis, marquis du Bouzet, officier de son ordre royal de la Légion-d'Honneur, et chef du contentieux à son département des affaires étrangères;

Et Sa Majesté la reine du Portugal et des Algarves, le sieur Bernard Daupias, baron d'Alcochete, membre du Conseil de Sa Majesté très-fidèle, commandeur de son ordre du Christ, chevalier de celui de Notre-Dame de la Conception de Villa-Viçosa, conseiller de légation et consul-général de Portugal en France,

Et le sieur Nuno Barbosa de Figueiredo, commandeur de l'ordre du Christ, sécrétaire de la légation de Sa Majesté très-fidèle à Paris;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1er. Sa Majesté la reine du Portugal donne son adhésion pleine et entière à la convention conclue à Paris, le 25 avril 1818, entre les Cours de France, d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

2. Au moyen de l'adhésion stipulée par l'article précédent, Sa Majesté le roi des Français s'engage à

1839 faire remettre aux personnes autorisées à cet effet par Sa Majesté la reine du Portugal et des Algarves, immédiatement après l'échange des ratifications de la présente convention, l'inscription de quarante mille neuf cents francs de rente cinq pour cent, allouée au Portugal par l'article 7 de la convention du 25 avril 1818, laquelle a été et se trouve encore déposée, du consentement des deux gouvernemens, entre les mains de deux commissaires français, suivant procès-verbal dressé à Paris, le 18 juillet 1821.

3. Quant aux soixante et dix-huit mille sept cent quarante trois francs de rente cinq pour cent, aussi déposées entre les mains des mêmes commissaires (dont le bordereau, dressé et paraphé par eux, est annexé à la présente convention), et provenant de l'emploi,

1° De quatre-vingt-un mille huit cents francs, produit de quatre semestres de la rente principale de quarante mille neuf cents francs, échus le 22 mars 1820, perçus par M. le marquis de Marialva, et comptés auxdits commissaires dépositaires, le 18 juillet 1821, par le consul-général de Portugal à Paris;

2° Du montant, au fur et à mesure du paiement qui leur en a été fait, chaque semestre, depuis le 22 septembre 1820 jusqu'au 22 septembre dernier, des intérêts accumulés et composés de ladite rente principale.

Sa Majesté très-fidèle consent à ce qu'il en soit retenu, par le Gouvernement de Sa Majesté le roi des Français, une portion suffisante pour que la vente, qui en sera faite immédiatement après l'échange des ratifications de la présente convention, au cours moyen de la bourse de Paris, produise une somme nette de huit cent mille francs; que ladite somme soit versée sur-le-champ à la caisse des dépôts et consignations, et qu'elle y soit tenue à la disposition du Gouvernement de Sa Majesté le roi des Français, pour être employée par ses soins à l'acquit des réclamations formées par des Français contre le gouvernement portugais, fondées sur les dispositions des divers traités et conventions conclus entre les deux États.

4. De son côté, Sa Majesté le roi des Français, en considération de l'abandonnement stipulé par l'article précédent, s'engage à faire remettre aux personnes autorisées par Sa Majesté très-fidèle la portion des rentes provenant du placement des intérêts dont la vente n'aura

pas été nécessaire pour la réalisation des huit cent mille francs dont il est question audit article. 1839

Sa Majesté le roi des Français s'engage, en outre, à prescrire les mesures nécessaires pour effectuer la liquidation des réclamations, à l'extinction desquelles ladite somme est exclusivement affectée.

5. Au moyen des stipulations contenues dans les articles précédens, la France et le Portugal se trouveront complètement libérés des dettes de toute nature prévues par les traités et conventions en vigueur.

6. Pour faciliter les liquidations qui devront avoir lieu par suite de la présente convention, leurs Majestés le roi des Français et la reine du Portugal et des Algarves s'engagent réciproquement à fournir tous les documens, explications et renseignemens qui seront demandés par l'intermédiaire de leurs légations respectives.

7. Il est bien entendu que les stipulations ci-dessus, relatives seulement à l'exécution des traités et conventions, ne préjudicieront en rien aux réclamations de toute autre nature que des Français auraient à faire valoir sur le gouvernement portugais, ou des Portugais sur le gouvernement français, lesquelles réclamations seront jugées conformément aux lois et règlemens du gouvernement auquel elles auront été adressées.

8. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées, à Paris, dans le terme de deux mois, ou plus tôt, si faire se peut*).

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait Paris, à le septième jour du mois de décembre de l'an de grâce 1839.

(L. S.) A. du Bouzet. (L. S.) Baron d'Alcochete.
(L. S.) Nuno Barbosa de Figueiredo.

Article additionnel à la convention du 7 décembre 1839, entre la France et le Portugal.

Dans le cas où la liquidation des réclamations formées par des Français, et comprises dans les stipulations de l'article 3 de la convention de ce jour (laquelle liquidation sera faite suivant les formes usitées dans les cas analogues), laisserait sans emploi une portion quel-

*) Les ratifications ont été échangées le 7 février. Nous croyons superflu de reproduire l'état annexé au traité.

1839 conque de la somme de huit cent mille francs abandonnée par le Portugal pour servir à l'acquit desdites réclamations, Sa Majesté le roi des Français consent à ce que la portion non employée fasse retour au gouvernement de Sa Majesté la reine du Portugal et des Algarves.

Le présent article additionnel aura la même force et valeur que s'il était inséré dans ladite convention.

Fait double, à Paris, les mêmes jour et an que dessus:

(L. S.) A. du Bouzet.
(L. S.) Baron d'Alcochete.
(L. S.) Nuno Barbosa de Figueiredo.

Ordonnance publiée à Paris le 17 février 1840, pour l'exécution des articles 2 et 3 de la convention conclue à Paris, le 7 décembre 1839, entre la France et le Portugal.

Louis-Philippe, Roi des Français, etc.;

Vu les articles 2 et 3 de la convention conclue à Paris, le 7 décembre 1839, entre la France et le Portugal;

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères,

Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Art. 1er. Les sieurs Maillard et Mignet, conseillers d'état, commissaires dépositaires de l'inscription de quarante mille neuf cents francs de rente cinq pour cent, allouée au Portugal par l'art. 7 de la convention du 25 avril 1818, et des inscriptions de la même rente produites par le placement des intérêts accumulés et composés de ladite rente principale, jusqu'au 22 septembre dernier, dont le bordereau est annexé à la convention du 7 décembre, feront vendre par l'intermédiaire de l'agent de change du Trésor public, et au cours moyen de la Bourse de Paris, le jour qui suivra immédiatement la notification qui leur sera faite de la présente ordonnance, la quantité d'inscriptions nécessaires pour que ladite vente produise une somme nette de huit cent mille francs, laquelle somme sera de suite versée, par les soins dudit agent de change, à la caisse des dépôts et consignations, pour y être tenue à la disposition de notre ministre secrétaire d'état au département des affaires étrangères.

2. Immédiatement après que cette vente aura été 1839
effectuée, les commissaires dépositaires feront la remise à MM. le baron d'Alcochete, consul-général de Portugal en France, et le chevalier de Barbosa, secrétaire de la légation portugaise à Paris, délégués à cet effet par Sa Majesté la reine de Portugal et des Algarves, aux termes de leurs pleins pouvoirs, de toutes les inscriptions de rente cinq pour cent qui resteront encore au dépôt confié à leurs soins, et ils leur feront en même temps remise du bordereau justificatif de l'emploi des rentes vendues pour réaliser la somme nette de huit cent mille francs.

3. Notre ministre, etc.

Signé: Louis-Philippe.

Et plus bas: Mal duc de Dalmatie.

106.

Ordonnance royale publiée en France le 8 décembre 1839, relative à la modification du tarif d'entrée dans les colonies de la Martinique et de la Guadeloupe.

Rapport au Roi.

Sire, le tarif des douanes à la Martinique et à la Guadeloupe a cessé d'être en harmonie avec les besoins de la consommation coloniale. Ce tarif remonte à l'ordonnance du 5 février 1826. Depuis lors, plusieurs modifications y ont été faites: d'autres encore sont impatiemment attendues. Nous croyons nécessaire de comprendre les unes et les autres dans une seule et même ordonnance qui redressera tout ce qui, dans le tarif actuel, peut laisser à désirer pour la forme et pour le fond.

C'est ainsi que certains objets qui payaient à la valeur, comme les bestiaux, les légumes, les bois, le charbon, etc., et sur lesquels, à raison de ce mode de perception, l'application du droit présentait souvent des difficultés, seront, sans qu'il en résulte d'aggravation pour les consommateurs, taxés à la pièce, au poids,

1839 ou à la mesure. La taxe *ad valorem* ne subsisterait que pour les objets à l'égard desquels tout autre mode de perception serait impracticable.

D'autres articles frappés de prohibition, comme les chapeaux de paille dits *de Panama*, et quelques instrumens aratoires, s'introduisaient frauduleusement. Ils deviennent admissibles sous un droit modéré, dont les produits accroîtront les ressources du budget colonial.

L'admission des vins de Madère et de Ténériffe a été réclamée comme moyen d'hygiène, leur emploi étant indispensable pour le traitement de certaines maladies qu'engendre le climat. Leur importation n'aura lieu qu'à un droit élevé qui garantira nos vins et nos bières de toute rivalité.

Dans la vue de rendre moins chère et plus générale la consommation des denrées alimentaires de première nécessité, nous croyons utile d'effectuer une légère réduction de droit sur le riz et sur la farine, et d'abaisser de 15 à 10 fr. le droit du boeuf salé, que les colonies tirent aujourd'hui presque entièrement du continent américain.

Votre Majesté remarquera que, parmi les autres mesures de détail sur lesquelles je m'abstiens de fixer son attention, il s'en trouve une qui élève de 15 (soit 7 pour cent) à 20 fr. le droit du tabac en feuilles, et à 30 fr. celui du tabac fabriqué. Ce sont les conseils coloniaux eux-mêmes qui ont proposé cette aggravation, sentant le besoin de rétablir la culture du tabac, qui réussissait autrefois si bien dans nos Antilles, et qui peut redevenir une de leurs principales exploitations.

En accordant, Sire, ces différentes modifications aux voeux des deux colonies, nous avons cru pouvoir donner satisfaction à d'autres intérêts engagés dans le commerce des Antilles. D'abord, il est juste que le pavillon français soit favorisé par une modération de droits d'un cinquième pour l'importation des marchandises d'Europe ou des pays non européens situés sur la Méditerranée, dont le transport lui est réservé par une conséquence de la loi du 12 juillet 1837 sur les entrepôts.

Ensuite nous proposons d'admettre à la Martinique et à la Guadeloupe, sous un simple droit d'ordre, quelques produits qui peuvent être fournis par nos établissemens de l'Afrique occidentale.

Enfin, il y avait à régulariser les taxes de naviga- 1839
tion et à les rendre moins onéreuses, en les rapprochant de celles qui se perçoivent en France.

Toutes ces mesures, Sire, seront soumises à la législature dès l'ouverture de la session; nous avons néanmoins pensé qu'il convenait de les réaliser dès à présent, afin que les intérêts qu'elles affectent ne restent pas en souffrance, s'il arrivait que, par suite de leurs occupations nombreuses, les Chambres se trouvassent dans l'impossibilité de leur donner prochainement la sanction de la loi.

Je suis avec respect, Sire, etc.

Le Ministre Secrétaire d'état au département de l'agriculture et du commerce,

Signé : L. CUNIN-GRIDAINE.

Ordonnance.

Louis-Philippe, Roi des Français, etc.

Vu les ordonnances des 5 février 1826, 25 juillet 1837 et 23 juillet 1838, sur le régime commercial des colonies de la Martinique et de la Guadeloupe; ensemble la loi du 24 avril 1833 et l'art. 34 de la loi du 17 décembre 1814;

Sur le rapport de nos ministres secrétaires d'état au département de l'agriculture et du commerce, au département de la marine et des colonies, et au département des finances,

Nous avons ordonné et ordonnons ce qui suit :

Tarif d'entrée.

Art. 1er. A partir du 1er mars prochain, le tarif d'entrée dans les colonies de la Martinique et de la Guadeloupe sera modifié ainsi qu'il suit :

1° *Marchandises étrangères admissibles à l'importation.*

Les tableaux A et B annexés à la présente ordonnance seront substitués aux tableaux 1 et 2 annexés à l'ordonnance du 5 février 1826, pour déterminer les marchandises étrangères admissibles à l'importation dans lesdites colonies, et les droits d'entrée à percevoir sur lesdites marchandises.

Les marchandises portées au tableau A, lorsqu'elles

1839 viendront d'Europe ou des pays non européens situés sur la Méditerranée, ne seront admissibles à la consommation desdites colonies qu'autant qu'elles seront importées directement des lieux de production ou des entrepôts par navires français; dans ce cas, elles jouiront d'une réduction de droits d'un cinquième.

2° Marchandises importées des établissemens français sur la côte occidentale d'Afrique.

Les droits d'entrée sur les marchandises importées, par navires français, des établissemens français sur la côte occidentale d'Afrique, lorsqu'elles seront accompagnées de certificats d'origine authentiques délivrés par les autorités locales, seront perçus conformément au tableau C, annexé à la présente ordonnance.

3° Marchandises importées de France.

Les produits naturels ou manufacturés importés de France, dont les similaires étrangers, compris aux tableaux joints à la présente, sont admissibles dans lesdites colonies, paieront 5 centimes par 100 kilogrammes ou par tête, s'il s'agit d'animaux vivans.

Pour toutes les autres marchandises importées de France, non comprises aux tableaux A et B, les droits d'entrée ne pourront être élevés à plus de 3 pour cent de la valeur.

Tarif de navigation.

Art. 2. Les droits de navigation à payer par les bâtimens français et étrangers, dans les ports de la Martinique et de la Guadeloupe et dépendances, seront perçus conformément au tarif ci-après:

DESIGNATION DES DROITS.		DROITS à percevoir par tonneau.		bâtiment.		acte.	
		fr.	c.	f.	c.	f.	c.
Droit de tonnage.	Bâtim. ven. de France ou des possessions françaises	»	»	»	»	»	»
	Bâtimens français et étrangers venant de l'étranger, de long-cours et de grand cabotage, avec chargement pour la consommation ou l'entrepôt	2	90	»	»	»	»
	avec deux tiers chargement en bois.	1	60	»	»	»	»
	sur lest.	»	20	»	»	»	»
	de petit cabotage, chargés	1	15	»	»	»	»
	sur lest.	»	20	»	»	»	»
Droit d'expédition.	Bâtim^s ven. de France ou des possessions françaises	»	»	»	»	»	»
	Bâtimens français et étrangers venant de l'étranger de 100 tonneaux et au-dessous.	»	»	25	»	»	»
	de plus de 100 à 150 inclusivement			30	»	»	»
	de plus de 150 à 200 id. . . .	»	»	40	»	»	»
	de plus de 200 tonneaux . . .	»	»	50	»	»	»
Droit de congé des bâtimens français et droit de passeport des bâtimens étrangers.		»	»	»	»	6	»
Permis de charger et de décharger. Bâtimens au mouillage sans distinction de pavillon		»	»	5	»	»	»
Droits sanitaires. Bâtimens de toute provenance.	de 100 tonneaux et au-dessous . . .	»	»	6	»	»	»
	de plus de 100 à 150 inclusivement .	»	»	9	»	»	»
	de plus de 150 à 200 id.	»	»	12	»	»	»
	de plus de 200 tonneaux	»	»	15	»	»	»
Droit de francisation.	Bâtimens de construction française. de 30 tonneaux et au-dessous. .	»	»	30	»	»	»
	de plus de 30 à 60 inclusivement.	»	»	40	»	»	»
	de plus de 60 tonneaux . . .	»	»	50	»	»	»
	Bâtimens de construction étrangère, dans le cas où la francisation en est autorisée par la loi.	12	»	»	»	»	»

Art. 3. Nos ministres secrétaires d'état, etc.

Fait au palais des Tuileries, le 8 décembre 1839.

Signé: Louis-Philippe.

Et plus bas: L. Cunin-Gridaine.

Tableau A.

Marchandises étrangères dont l'importation est autorisée dans les îles de la Martinique et de la Guadeloupe, en payant les droits ci-après:

Animaux vivans.

Chevaux	30 00	Par tête
Mulets	45 00	Par tête
Boeufs	25 00	Par tête
Vaches, taureaux, taurillons, bouvillons, génisses et ânes, .	12 50	Par tête
Veaux, porcs, moutons et chèvres	4 00	Par tête
Tous autres	1 00	Par tête

Bois.

Feuillard	10 00	le 1000 en nombr.
Merrains	6 00	
Essentes	00 75	
Planches et autres	1 25	les 100 mètres de long.
Brai, goudron et autres résineux	00 75	Par 100 kil.
Charbons de terre	00 10	
Fourrages verts et secs	00 50	
Graines potagères	6 00	
Fruits de table	6 00	
Boeuf salé	10 00	Par 100 kil.
Riz	4 00	
Farines de froment	18 50	
Morues et autres poissons salés	7 00	
Sel	5 00	
Tabac en feuilles	20 00	
Tabac fabriqué	30 00	
Mouchoirs de l'Inde en coton teint en fil, sans apprêt, dits madras ou pallacats	8 00	La pièce.
Id. glacés ou cylindrés à chaud, dits vendapolam et mazalipatam	4 00	
Toiles à voiles écrues communes, de lin et de chanvre, dont la chaîne présente moins de huit fils dans l'espace de 5 millimètres	30 f.	les 100 kil.
Légumes secs	3 50	l'hect.
Maïs en grains	2 00	
Cuirs verts en poils non tannés	00 35	La pièce
Charrues	25 00	
Chapeaux de paille à tresses engrainées, dits de Panama	5 00	
Voitures	15 pour cent de la valeur.	
Moulins à égrener le coton		
Pompes en bois non garnies		
Chaudières en potin		
Houes et pelles	4 00	La douzaine.
Serpes et coutelas	3 00	
Rames et avirons	00 05	par mètre de long.
Vins de Madère et de Ténériffe	100 00	l'hectolitre.

TABLEAU B.

Marchandises étrangères dont l'admission est autorisée dans les îles de la Martinique et de la Guadeloupe, par tous pavillons, en payant 5 centimes par 100 kilogrammes.

Baumes et sucs médicinaux. — Bois d'ébénisterie odorans. — Casse. — Cire non ouvrée. — Cochenille. — Coques de coco — Cuivre brut. — Curcuma. — Dents d'éléphant. — Ecailles de tortue, — Etain brut. — Fanons de baleine. — Gingembre. — Gommes. — Graines d'amone. — Grains durs à tailler. — Indigo. — Joncs et roseaux. — Hermès. — Légumes verts. — Laque naturelle. — Muscades. — Nacre. — Or et argent. — Os et cornes de bétail. — Peaux sèches et brutes. — Plomb brut. — Poivre. — Potasse. — Quercitron. — Quinquina. — Rocou. —

Racines, écorces, herbes, feuilles et fleurs médicinales. — Substances animales propres à la médecine et à la parfumerie. — Sumac. — Vanille. 1839

TABLEAU C.

Marchandises des établissemens français sur les côtes occidentales d'Afrique dont l'importation est autorisée à la Martinique et à la Guadeloupe par navires français, et avec certificats d'origine délivrés par les autorités desdits établissemens.

Boeufs, ânes, chèvres, moutons, 50 cent. par tête.
Riz, 5 cent, par 100 kilogr.

107.

Convention entre l'association allemande de douanes et de commerce et la ville libre de Hambourg, en date du $\frac{12}{17}$ Décembre 1839.

(Hamburg. Unparth. Correspondent. 1840. 21. Januar).

Nach beiderseits erfolgter Ratification eines zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines und der freien und Hansestadt Hamburg, durch Austausch gleichlautender resp. vom 12ten und 17ten Decbr. v. J. datirten Declarationen für die Dauer des zwischen den gedachten Staaten und dem Königreiche der Niederlande unter dem 21sten Januar 1839 abgeschlossenen Handelstractats festgestellten Uebereinkommens wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen, wird der Inhalt dieser Uebereinkunft im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

1. Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg macht sich Preussen und hierdurch zugleich den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, verbindlich, während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft weder die nachbenannten jetzt in Hamburg von allem Zoll befreieten Artikel:

a. Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle gemischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lammwolle.

1839 b. Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen.

c. Unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Messing-Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech.

d. Baarschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt.

e. Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landkarten.

f. Oelkuchen, Borke, Knochen

aus den Vereinstaaten kommend oder dahin gehend, mit einem Zoll zu belegen, noch den Transit nach dem, in der Hamburgischen Zoll-Ordnung vom 25sten Febr. 1835 davon aufgestellten doppelten Begriff, sowohl der freien Durchfuhr, als des fictiven Entrepots für Waaren aus und nach den Vereinstaaten zu belasten.

2. In gleicher Weise gehet der Senat der freien und Hansestadt Hamburg die Verpflichtung ein, vom 1sten Jan. 1840 an, die nachbezeichneten Gegenstände:

Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatoel, Arsenik, Blaufarben, Galmei, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlsteine, Rothstein, Smalte, Töpfererde, Trass, Trippel, Tuffstein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen,

aus den Vereinsstaaten kommend und dahin gehend vom Eingangs-Zoll gänzlich zu befreien.

3. Nicht minder wird Seitens des Senates der freien Stadt Hamburg zugesagt, die, nach der revidirten Hamburger Zoll-Ordnung vom 25sten Februar 1835, §. 20 unter dem Namen „Schiffs-Zoll" bestehende Abgabe der oberelbischen vereinsländischen Fahrzeuge dahin zu vereinfachen, dass, vom 1sten Januar 1840 an, für Fahrzeuge über zwanzig Lasten Tragfähigkeit — die Last, nach dem bisher schon bei der Erhebung dieses Schiffszolles in Hamburg bestehenden Gebrauchs zu 6000 ℔ gerechnet — zwei Mark Courant und für Fahrzeuge bis einschliesslich zwanzig Lasten Tragfähigkeit Eine Mark Courant entrichtet werden sollen, und wobei auch fernet die Erleichterungen in Anwendung bleiben werden, welche im §. 21 der gedachten Zoll-Verordnung unter No. 5 und 6 zu Gunsten der Fluss-Schifffahrt ausgesprochen sind.

4. In Erwiederung der vorstehend unter No. 1 bis 3 enthaltenen Zugeständnisse wird von der Königl. preussischen Regierung für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereines die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereines eingehenden Hamburger Lumpenzucker und die Hamburger Raffinade keinen höhern Eingangs-Abgaben als von den gleichartigen Niederländischen Erzeugnissen nach dem vorerwähnten Traktate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerhin auf völlig gleichem Fusse zu behandeln. 1839

5. In gleicher Weise wird Königlich Preussischer Seits hierdurch die Zusicherung ertheilt, dass im Gebiete des Zoll- und Handels-Vereines der Hamburgische Weinhandel gleicher Begünstigung mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art geniessen soll, dass, wenn die in den Staaten des Zoll-Vereines gegenwärtig zu Gunsten des Grosshandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1sten Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte oder andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Begünstigungen von dem gedachten Zeitpunkte ab, gleichmässig auch auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi. Lunae d. 20. Jan. 1840.

108.

Nouvelle Loi de Douanes, donnée dans la Ville libre de Hambourg, le 12 Décembre 1839.

(Revidirte Hamburgische Zoll-Verordnung beliebt durch Rath- und Bürger-Schluss vom 12. December 1839. Publicirt auf Befehl eines Hochedlen Raths der freien Hanse-Stadt Hamburg. 1839.)

Es ist hierselbst der Waaren- und Schiffszoll, wie folgt, zu entrichten, und sind dieserhalb die in der

1839 gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften festgesetzt:

§. 1. Sobald die Schiffe und Fahrzeuge bei der Ankunft respective Altona und oberhalb den Baum passirt sind, sind solche den hiesigen Zollverfügungen unterworfen, und müssen die darin verladenen Waaren mit den erforderlichen Zollzetteln versehen werden; von welchen überhaupt eine jede an den hiesigen Zollstätten und Zollposten ein- oder auspassirende Waare begleitet seyn muss.

§. 2. Der Waarenzoll ist, mit den in folgenden Artikeln dieser Verordnung ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen, von allen einkommenden Waaren und Gütern, sie mögen ausserdem der Accise unterworfen seyn oder nicht, mit ½ pCt, und von allen ausgehenden Gütern mit ⅛ pCt Courant vom Bancowerthe nach dem laufenden Börsenpreise zu entrichten.

Von zollfreien Gegenständen.

§. 3. Vom Eingangszoll und Ausgangszoll sind befreiet:

1) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle vermischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Garten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lamm-Wolle;
2) Waizen, Rocken, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen;
3) Unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Messing-Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech;
4) Barschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber; und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;
5) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landcharten;
6) Oelkuchen, Borke, Knochen;
7) Passagiergut, insofern es vom Eigenthümer begleitet oder eine besondere Genehmigung des Zollherrn erfolgt ist.

§. 4. Vom Eingangs-Zoll sind befreiet:

1) Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anis, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatoel, Arsenik, Blaufarben, Galmey, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühl-

steine, Smalte, Töpfererde, Trass, Trippel, Tuffstein, 1839
Walckererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen;

2) Bau-, Stab- und Brenn-Holz, welches die Elbe herunter oder zur Fuhr an die Stadt gebracht wird; letzteres mit Ausnahme des seewärts gekommenen;

3) die mit den Posten einkommenden Waaren, insofern die an denselben Empfänger eintreffenden Waaren einen Werth von funfzig Mark Banco nicht übersteigen.

§. 5. Vom Ausgangs-Zoll sind befreiet:

1) alle hiesige Fabrikate und hieselbst verarbeitete Manufacturwaaren; und

2) kleine Versendungen bis 100 Pfund an Gewicht, sofern deren Werth 100 Mark Banco nicht übersteigt.

§. 6. Der Eingangs-Zoll ist von den nachbenannten Früchten, als: Citronen, Pommeranzen und Apfelsinen mit 2 β Cour. für die halbe Kiste bis 500 Stück, mit 4 β Cour. für die ganze Kiste bis 1000 Stück, und für grössere Kisten bis 1500 Stück u. s. w., so wie für Fässer, nach demselben Verhältnisse zu bezahlen.

Vom Transito.

§. 7. Bei allen Waaren und Gütern, die nach den folgenden Bestimmungen Transitogut sind, und als solches declarirt werden, tritt der Regel nach eine gänzliche Befreiung vom Zoll ein.

§. 8. Transitogut ist, nach dem dieser Verordnung zum Grunde liegenden gesetzlichen Begriffe, allein solches Gut, welches zur Spedition und weitern Beförderung über Hamburg, sey es für Rechnung eines Hamburgers oder für fremde Rechnung, anhero gebracht wird.

§. 9. Eine hier im Transito liegende Waare, die verhandelt oder vertauscht wird, oder mit der sonst eine Eigenthumsveränderung vorgeht, hört auf, Transitogut zu seyn. Auch darf namentlich keine Waare, die ein Hiesiger für seine Rechnung vom Auslande bezogen hat und an einen Auswärtigen für dessen oder eines Dritten Rechnung versendet, als Transitogut angesehen werden.

§. 10. Es dürfen nur solche Güter zum Transito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen sind. Alle seewärts auf der Elbe angekommene Waaren, welche ausserhalb der Stadt ans Land gebracht und gelöscht worden, können die Transitofreiheit nicht

1839 geniessen; es wäre denn, dass solches wegen Havarie oder sonstiger unvermeidlicher Umstände hätte geschehen müssen, in welchem Falle die Transitofreiheit für solche Güter, auf desfallsiges Nachsuchen bei einem der Zollherren, erlangt werden kann.

Waaren, die von der Vorstadt St. Pauli oder deren Nachbarschaft aus, ausserhalb Baumes passiren, um in dort in Ladung liegenden Schiffen verladen zu werden, dürfen zollfrei verschifft werden, und sind die bei der Verladung auszustellenden Passirscheine an die Zolljacht oder eine der benachbarten Zollstätten abzugeben.

§. 11. Von der Transitofreiheit ist Brennholz, ausgenommen, so wie Bau- und Stabholz, falls dasselbe nicht seewärts gekommen ist.

§. 12. Zu Transito-Declarationen sind nur die im hiesigen Nexus stehenden christlichen und israelitischen Handlung treibenden Bürger und Einwohner befugt, insofern sie, in Gemässheit der Verordnung vom 30. December 1833, das Grossbürgerrecht erworben, oder, anlangend die Israeliten, die vorgeschriebene Abgabe an die Cammer bezahlt haben. Jedoch müssen dieselben, vor ihrer Zulassung ihren Grossbürgerschein, oder die Cammer-Quittung am Zoll-Comptoir produciren, auch ihre Unterschrift in ein dazu bestimmtes Buch eigenhändig eintragen.

§. 13. Alle Güterbestäter, sowohl Schiffsprocureure als Litzenbrüder und Andere, sind von der Befugniss, zum Transito zu declariren, ausgeschlossen.

§. 14. Ein jeder zur Transitofreiheit Berechtigte, welcher Waaren zum Transito decleriren will, hat in dem Transitozettel auf seinen der Stadt geleisteten Eid zu erhärten, dass das declarirte Gut wirklich, nach dem dieser Verordnung zum Grunde liegenden gesetzlichen Begriffe, Transitogut sey.

§. 15. Die Transitofreiheit ist in der Regel auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung des Transitozettels, beschränkt. Es findet jedoch eine Prolongation auf fernere drei Monate Statt, wenn vor Ablauf der ersten drei Monate darum nachgesucht und eine Abgabe von ¼ pCt. Cour. vom Bancowerthe der Waare entrichtet wird. Eine Prolongation über sechs Monate hinaus findet unter keinen Umständen Statt.

§. 16. Die, mit Ablauf von drei Monaten nicht prolongirten, und, bei eingetretener Prolongation, mit

Ablauf von sechs Monaten nicht wieder ausgeführten, 1839
zum Transito declarirten, Waaren müssen unter Einreichung des Transitozettels am Haupt-Zollcomptoir ordnungsmässig, nebst einer auf den zehnten Theil des Zolls bestimmten Erhöhung, einverzollet werden. (§. 49).

§. 17. Auf gleiche Weise ist eine jede zum Transito declarirte Waare, die zum hiesigen Verkaufe oder Handel bestimmt wird, vor der Ablieferung mit der im vorigen §. festgesetzten Erhöhung einzuverzollen. (§. 50.)

§. 18. Wenn zum Transito angegebene Güter von Seiten des Transitonehmers zur Verfügung einer andern Person gestellt werden sollen, haben beide Personen solches am Haupt-Zollcomptoir anzuzeigen, und, mit Genehmigung eines der Zollherren, durch Unterschrift des gebräuchlichen gedruckten Formulars auf ihren der Stadt geleisteten Eid oder an Eidesstatt zu erklären, dass keine Eigenthumsveränderung mit der Waare vorgegangen ist. (§. 48, No. 3).

§. 19. Wenn Transitogut umgepackt oder mit einer Marke versehen, oder wenn dessen vorhandene Marke verändert werden soll, muss dazu die Genehmigung eines der Zollherren nachgesucht werden, worauf die Umpackung, Aufsetzung der Marke oder Ummarkung in Gegenwart eines Officianten unentgeltlich geschieht. (§. 48, No. 2).

Vom Schiffszoll.

§. 20. Der Schiffszoll ist, nach den am Zollcomptoir vorzulegenden Messzetteln, unter nachfolgenden Modificationen, theils nach der Zahl der Commerzlasten der Trächtigkeit, theils für das Fahrzeug im Ganzen, zu entrichten.

1. Für die Commerzlast:

A. Von allen über 20 Commerzlast haltenden Schiffen:

1) Vom Cap der guten Hoffnung und jenseits, so wie von jenseits des Cap Horn	Crt. Mk.	3	— β
2) Aus Westindien, Nordamerika, Südamerika bis zum Cap Horn, den Inseln des atlantischen Meeres, von der Westküste von Afrika bis zum Cap excl.	„	2.	8 „
3) Von Portugal, Spanien und aus der mittelländischen See		2.	— „

1839 4) Aus den übrigen europäischen Häfen, insofern nicht die Modificationen des §. 22 eintreten . . . . Ctr.Mk. 1. 8 β
5) Aus Holland, Ostfriesland, von der Weser, von Jütland und von der Eider „ — 12 „
6) Von allen in Ballast ein- und ausgehenden Schiffen . . . . „ — 8 „

B. Von allen bis 20 Commerzlast haltenden Schiffen ohne weiteren Unterschied . . „ — 4 „

II. Für das Fahrzeug im Ganzen:
1) Von allen von der Stecknitz und der Oberelbe eintreffenden Fahrzeugen
über 20 Commerzlast Tragfähigkeit „ 2. — „
bis 20 Commerzlast einschliesslich „ 1. — „
2) Von den Fahrzeugen von Otterndorf, Altenbruch, Ritzebüttel und Holstein jenseits der Stör, und von Lauenburg, Winsen, Lüneburg und Boitzenburg „ 1. — „
3) Von den Fahrzeugen von Harburg, Buxtehude, Stade und aus Holstein bis zur Stör . . . . „ — 8 „

§. 21. Ausgenommen vom Schiffszolle sind:
1) alle 20 Commerzlasten und darunter haltende Schiffe und Fahrzeuge, die in Ballast direct aus See ein- oder dahin ausgehen;
2) die hiesigen Grönlandsfahrer;
3) die von Grund aus hieselbst neu erbaueten Schiffe, jedoch nur für die Rückkehr von ihrer ersten Reise;
4) die seewärts kommenden Schiffe, die nichts als Steinkohlen geladen haben, wenn sie in Ballast von hier zurückkehren;
5) alle Flussschiffe, die nur Getreide, Früchte und andere Gegenstände der ersten Lebensbedürfnisse, so wie nur Holz und Torf an die Stadt bringen, wenn sie ohne Waaren von hier zurückkehren;
6) alle sub No. 5 erwähnte Schiffe, auch wenn sie beladen zurückkehren, sofern sie nicht über 10 Commerz-Last halten.

§. 22. Sofern die im vorigen §. unter No. 4 und 5, letztere, wenn sie über zehn Last halten, bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge, zur Rückladung Handelsartikel einnehmen, muss die Hälfte desjenigen Schiffs-

zolls bezahlt werden, welcher, wenn sie mit Ladung eingetroffen wären, zu entrichten gewesen seyn würde. 1839

Auf gleiche Weise ist von denjenigen Schiffen, die seewärts in Ballast einkommen und mit einer Rückladung wieder abgehen, die Hälfte desjenigen Schiffszolls zu erlegen, welcher, wenn das Schiff beladen von dem Bestimmungsorte der Rückladung angekommen wäre, zu entrichten gewesen seyn würde. (Schlammgeld wird wie bisher für Bau-, Stab- und Brennholz entrichtet. Schiffe von 20 Commerzlast und darunter sind vom Lootsgelde befreiet. Hafengeld, sonstige Gebühren und Sporteln fallen auch für die Zukunft weg).

Von den Declarationen beim Zoll, darauf bezügliche Verpflichtungen und allgemeine Verfügungen.

§. 23. Die Angaben zur Verzollung müssen vor der Einfuhr oder Ausfuhr gemacht werden, und müssen die zu dem Ende einzureichenden Zollzettel die richtige Aufgabe der Gebinde, ob solche in Bouccauts, Oxhoften, Terzien, Quarten, Ballen, Säcken, ganzen oder halben Stücken und dergleichen bestehen; deren Inhalt, Maass, Gewicht, Stückenzahl, Marke und Nummer, und den Werth der Waaren nach dem hiesigen Börsenpreise am Verzollungstage, enthalten.

Dieselben Angaben sind in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr nach und von dem Grasbrook zu machen, welcher als innerhalb der Zollstätten begriffen, angesehen wird.

Die Zoll- und Transito-Zettel zu den Waaren, die in den im §. 1 näher bezeichneten Zolldistrict See- und Flusswärts eingeführt und ausserhalb Baumes übergeladen werden, müssen sogleich bei deren Einfuhr in den gedachten Zolldistrict, spätestens aber vor deren Wiederausfuhr aus demselben, am Haupt-Zollcomptoir eingereicht werden.

§. 24. Vorstehende Vorschrift findet in ihrem ganzen Umfange, auch auf die Transitozettel, und die sämmtlichen sonstigen Declarationsscheine über zollpflichtige und zollfreie Güter, Anwendung.

Zollfreie Waaren dürfen nicht zum Transito, und zollpflichtige und zollfreie Waaren zusammen nicht auf demselben Zollzettel angegeben werden.

§. 25. Bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, wie

1839 z. B. bei Kaffe, Zucker, Taback, Indigo etc., muss jedesmal die Sorte des zu verzollenden Gegenstandes genau angegeben werden.

§. 26. Ein Vorbehalt zur Berichtigung der beim Zoll gemachten Angaben ist nur dann verstattet, wenn dazu die Genehmigung eines der Zollherren, welcher solche nach den Umständen zu ertheilen hat, erfolgt ist. Jedoch muss eine Erklärung über die Berichtigung binnen vier Wochen erfolgen, widrigenfalls der gemachte Vorbehalt als erloschen anzusehen ist.

§. 27. Der im Zollzettel aufgegebene Werth der Waaren, wobei angenommen wird, dass solche gesund und unbeschädigt sind, kann nur heruntergesetzt und der zuviel bezahlte Zoll zurückgefordert werden, wenn der Zollpflichtige, sogleich nach erfolgter Entlöschung der Waare, eine etwanige, ihm früher unbekannte, Beschädigung der Waare im allgemeinen bei der Zoll-Deputation anzeigt, mit Vorbehalt der fördersamsten Verification des mindern Werthes durch Vorzeigung der Waare und durch bündige Documente und Atteste. Sofern indess solche allgemeine Anzeige nicht sogleich nach der Entlöschung geschehen ist, kann hernach keine Herabsetzung des in dem Zollzettel aufgegebenen Werthes Statt finden.

§. 28. Berichtigung von Zollangaben behufs der Nachverzollung ist straffrei gestattet, sofern solche von den Declaranten auf eigene Wahrnehmung des Versehens, vor erfolgter Anhaltung der beikommenden Waaren oder vor verfügter Untersuchung, freiwillig und von Seiten der Zollbehörde unveranlasst geschieht.

§. 29. Die Zollabgaben müssen in Hamburger Courantgelde am Haupt-Zollcomptoir sogleich bei gemachter Angabe entrichtet werden.

§. 30. Die Zollabgaben sind bei Fallissementen, allen sonstigen Stadt-Contributionen und öffentlichen Abgaben gleich, privilegirt.

§. 31. Zur Erleichterung des Commerciums kann für die seewärts ankommenden Waaren, eine Frist von höchstens einem Monate, vom Tage der Ankunft der Waaren an, zur Berichtigung des Zolls gestattet werden. Wer zu dieser Ausnahme zugelassen werden will, muss sogleich bei der Angabe der Waaren einen Interimsschein unterzeichnen, welcher alle für die Zollzettel (§. 23) vorgeschriebene Aufgaben enthält, und über-

nimmt dadurch die Verpflichtung, den schuldigen Zoll 1839 binnen Monatsfrist, bei Vermeidung der im §. 49 No. 1 angedroheten Strafe, nach dem am Verzollungstage Statt findenden Börsenpreise zu entrichten. Bei der Verzollung muss sodann die Nummer des Interimsscheins und das Datum der Ausstellung desselben im Zollzettel angegeben werden.

§. 32. Solche Interimsscheine müssen nach Verschiedenheit des Werthes der declarirten Waaren mit einem Stempel versehen seyn, und zwar mit einem Stempel von 4 β Courant für einen Werth bis 100 Mark Banco, von 8 β Cour. für einen Werth von 101 bis 300 Mark Banco, und von 1 Mark Cour. für einen Werth von 300 Mark Banco und darüber.

§. 33. Alle Zoll-, Transito- und Transito-Abschreibe-Zettel, alle Passirscheine, alle Declarationsscheine über zollfreie Waare, und überhaupt alle bei dem Zollwesen vorkommenden Zettel, nur mit Ausnahme der bereits in Folge des vorstehenden §. mit einem Sempel belegten Interimsscheine, so wie mit Ausnahme aller Duplicate und Triplicate, und derjenigen, deren Werthangabe 100 Mark Banco nicht übersteigt, müssen mit einem Stempel versehen seyn, welcher für Zettel, mit einer Werthangabe von 101 bis 400 Mark Banco, 1 β, für diejenigen, die gar keine oder eine höhere Werthangabe enthalten, 2 β beträgt.

§. 34. Den hiesigen Handel treibenden Bürgern und sonstigen im hiesigen Nexu stehenden Einwohnern, steht, mit den, rücksichtlich der Befugniss zu Transito-Declarationen festgesetzten näheren Bestimmungen, die Befugniss zu, Declarationen beim hiesigen Zolle zu machen; den nicht Handel treibenden nur in ihren eigenen Angelegenheiten.

§. 35. Bei genügenden Veranlassungen steht es den zu Declarationen berechtigten Personen frei, einen Special-Bevollmächtigten zu ernennen, um in ihrem Namen und unter ihrer unbedingten Verantwortlichkeit zu declariren und zu verzollen, und, haben erstere zu dem Endzweck gedruckte Vollmachts-Formulare mit Genehmigung eines der Zollherren, zu vollziehen, die sodann von dem Bevollmächtigten entweder bei einer jeden Verzollung oder Declaration vorzuzeigen oder auch am Haupt-Zollcomptoir niederzulegen sind.

§. 36. Kein Zollofficiant darf, bei Verlust seines

1839 Dienstes, die Verzollung für Zollpflichtige beim hiesigen Zoll übernehmen.

§. 37. Sämmtliche Zollzettel, Interimsscheine, Transitozettel und sonstige Declarationsscheine müssen von den Zollpflichtigen oder deren Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben seyn. Falls aber solche Zettel oder Scheine von anderweitigen Personen unterschrieben eingereicht werden sollten, hat nicht allein der Zollpflichtige, sobald es mit seinem Wissen oder seiner Genehmigung geschehen, unbedingt für dergleichen unzulässige Unterschriften zu haften, sondern es verfallen auch beide Theile in eine nach Befinden der Umstände von der Zolldeputation zu bestimmende Geldstrafe, die auch auf denjenigen Anwendung findet, welcher unbefugt und eigenmächtig zu einer solchen Unterschrift geschritten ist. (S. §. 59.).

§. 38. Wenn Jemand Waaren oder Güter auf einen Zollzettel, einen Interimsschein oder zum Transito declariren will, worüber die Connossemente oder Frachtbriefe nicht auf seinen, sondern auf eines Dritten, hiesigen oder auswärtigen Namen gestellt sind, so ist er vor solcher Declaration dieserwegen genügende Gründe, die aus dem Geschäfte selbst herrühren müssen, im Zollzettel, im Interimsschein oder im Transitozettel, oder sonst schriftlich, einem der Zollherren anzugeben, auch den Namen desjenigen, auf welchen das Connossement oder der Frachtbrief lautet, in solchen Scheinen zu bemerken verpflichtet. (§. 48, No. 1.)

§. 39. In der Regel ist keiner Waare ohne Abreichung eines am Haupt-Zollcomptoir eingelöseten Zoll- oder Transitozettels das Einpassiren oder Auspassiren verstattet. Ausnahmen von dieser Verfügung treten ein:

1) bei den mit den Posten eintreffenden Waaren, die zwar ohne Declaration einpassiren, jedoch innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft beim Zoll gehörig einclarirt werden müssen;

2) bei allen eingehenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 Mark Bco., welche auf, von dem Declaranten, nach Vorschrift des §. 23, auszufüllende, Blanco-Formulare zu Zolldeclarationen, die mit den respectiven Zollbeträgen gestempelt sind, einclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe sind solche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à ½ pCt., in Abstufungen von 50 zu 50 Mark Bco. an Werth,

ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, bis zu 800 Mark Bco. versehen; 1839

3) bei allen auszuführenden Waaren und Gütern bis zum Werthe von 800 Mark Bco., welche auf, von den Declaranten nach Vorschrift des §. 23, auszufüllende, Blanco-Formulare zu Zolldeclarationen, die mit den resp. Zollbeträgen gestempelt sind, ausclarirt werden dürfen. Zu dem Behufe sind solche Formulare mit dem Stempel für den Zoll à $\frac{1}{8}$ pCt., in Abstufungen von 50 zu 50 Mark Banco an Werth, ohne Rücksicht auf die dazwischen liegenden Summen, bis zu 800 Mark Bco. versehen;

4) bei allen auszuführenden, vom Zoll befreiten Gegenständen, die auf gedruckte Declarations-Formulare ausclarirt werden dürfen.

§. 39. a. In den Fällen schleuniger Waarenbeförderung dürfen interimistische Declarationen benutzt werden, die demnächst durch gewöhnliche Zoll- und Transito-Zettel einzulösen sind, unter nachfolgenden Bestimmungen:

1) Man darf sich derselben nur zu schleuniger Waarenbeförderung und zu einer Zeit bedienen, während das Haupt-Zollcomptoir nicht geöffnet, mithin daselbst die Expedirung der gewöhnlichen Zoll- und Transitozettel nicht zu erlangen ist, namentlich also Abends nach 6½ Uhr bis zur Schliessung der Thöre und Bäume, und Morgens von deren Oeffnung an, bis eine halbe Stunde nach Oeffnung des Haupt-Zollcomptoirs; auch nur bei Waaren, zu deren Declarirung die mit den Zollbeträgen gestempelten Zollzettel nicht ausreichen;

2) Eine jede Declaration ist mit einem Stempel von 1 Mark Crt. zu versehen, wogegen die im §. 33 der Zoll-Verordnung vorgeschriebenen Stempel der Zoll- und Transitozettel bei solchen Declarationen wegfallen;

3) Diese Declarationen, hinsichtlich deren Form und Art der Anwendung alle, sonst für Zoll-Declarationen vorgeschriebenen Verfügungen anzuwenden sind, nur dass sie zu mehrerer Sicherheit, ausser der sonst erforderlichen Unterschrift, auch noch mit dem Siegel der Firma versehen seyn müssen, — sind fördersamst durch Ausstellung von Zoll- und Transitozettel einzulösen; und bleiben die specielleren Be-

1839 sitogut, oder die Aufsetzung einer Marke auf dasselbe, Statt gefunden, ohne, der Vorschrift des §. 19 gemäss, die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben;

3) wenn Transitogut, ohne der Vorschrift des §. 18 nachgekommen zu seyn, und die Genehmigung eines der Zollherren eingeholt zu haben, zur Verfügung eines Andern gestellt worden, und haben in diesem Falle beide Theile, sowohl der Declarant als auch der Uebernehmer der Transitowaaren, die volle Strafe zu bezahlen.

Beide letztgedachte Bestimmungen finden übrigens Anwendung, die Waare mag sich innerhalb der Zollstätte oder im Hafen oder überhaupt innerhalb des im §. 1 bezeichneten Districts befinden.

§. 49. Eine Erhöhung des Zolls um die Hälfte tritt als Strafe ein:

1) wenn, der Bestimmung des §. 31 entgegen, die auf einen Interimsschein eingeführten Waaren nicht innerhalb der gesetzlich zugestandenen Frist von einem Monate einverzollt worden, jedoch darf in diesem Falle die Strafe den Betrag von 20 Rthlrn. nicht übersteigen;

2) wenn, bei Ablauf der für die Transitofreiheit bestimmten Frist von resp. 3 und 6 Monaten, nicht die Einverzollung der zum Transito declarirten Waaren der Ordnung gemäss beschafft oder deren zeitige Wiederausfuhr nachgewiesen worden; (§. 16.) und

3) wenn die, für die interimistischen Declarationen, welche während des Schlusses des Haupt-Zollcomptoirs gestattet sind, getroffnen Verfügungen nicht genau befolgt, oder wenn sie missbräuchlich benutzt werden. (§. 39 a.).

§. 50. Die Strafe der Verdoppelung des Zolls tritt ein, wenn, mit Vernachlässigung des §. 17, zum Transito declarirte Güter nicht vor der Ablieferung ordnungsmässig einverzollet worden.

§. 51. In Fällen, da die Declaration einer Waare, mag solche nun an einer der Zollerhebungsstätten in den Hafen oder in den §. 1 näher bezeichneten District ein oder aus demselben ausgeführt seyn, gänzlich unterlassen, oder da durch unrichtige Declaration in Betreff der Qualität oder Quantität der Waaren Zollverkürzung eingetreten ist, hat neben der Erlegung des

einfachen Zolls eine Geldstrafe einzutreten, welche dem 1839
sechsten Theile des Werthes der Waare gleich kommt, die der Verzollung im Falle der Nichtentdeckung entgangen seyn würde. Jedoch darf eine solche Strafe den Betrag von 500 Mark Bco. nicht übersteigen. Dagegen ist, bei wiederholt vorgekommenen Fällen der Art, die Strafe gegen denselben Contravenienten, nach Befinden der Umstände, bis zur Hälfte des Werthes zu schärfen.

§. 52. Gänzliche Confiscation des Gegenstandes, welcher dem Zoll hat entzogen werden sollen, oder eine dem Werth solchen Gegenstandes gleichkommende Geldstrafe findet in allen Fällen erwiesener Verfälschung, Defraude oder sonstigen Betruges Statt. Im Wiederbetretungsfalle ist die Strafe zu schärfen, nach Befinden bis zur Verdoppelung derselben.

§. 53. Wer über eine zum Transito declarirte Waare, sie mag innerhalb der Zollstätten, im Hafen oder innerhalb des im §. 1 bezeichneten Districts sich befinden, der Vorschrift des §. 9 entgegen verfügt, verfällt in die Strafe der Confiscation solcher Waare oder Bezahlung deren Werthes. Ist dabei die Benutzung der Transitofreiheit dem Andern mit überlassen, so tritt die Strafe für jeden Theil, den Ueberträger und den Uebernehmer, ausserdem aber und für immer die Strafe des Verlustes der Befugniss, zum Transito zu declariren, ein, und wird die gesetzliche Strafe für den begangenen Meineid vorbehalten, worüber der Senat zu entscheiden hat. Mäkler und Unterhändler, die ein solches Geschäft betrieben haben werden in diesem Falle durch die Mäkler-Deputation, an welche die Sache zu dem Endzweck verwiesen wird, nach den Vorschriften der Mäklerordnung bestraft.

§. 54. Wer für eine zum Transito declarirte Waare eine andere unterschiebt, um dieselbe als Transitogut auszuführen, ist dadurch, ausser dem Verluste für immer der Befugniss, zum Transito zu declariren, in die Confiscation beider Waaren, der zum Transito declarirten und der untergeschobenen, oder Bezahlung des Werthes derselben, verfallen.

§. 55. Falls ein Schiffer bei seinem Abgange in die See, der Vorschrift des §. 45 gemäss, einen am Haupt-Zollcomptoir beglaubigten Schein an der Zoll-

1839 jacht nicht vorzeigt, verfällt derselbe in eine Strafe von 50 Rthlrn. Species.

§. 56. Fahrzeuge, Wagen und Pferde, oder sonstige zum Behuf einer Zoll-Defraudation gebrauchte Transportmittel, sind der Confiscation unterworfen, sofern die Eigenthümer derselben um die Defraudation gewusst haben, und sind solche Transportmittel in jedem Falle als für die Defraudation haftend, den Regress des Eigenthümers gegen den Defraudanten vorbehältlich, bis zur ausgemachten Sache in Gewahrsam zu behalten.

§. 57. Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Gehülfen, welche um eine Defraudation gewusst und zur Ausführung derselben die Hände geboten haben, sollen, nach Befinden der Umstände, mit Gefängniss oder sonstiger nachdrücklicher Strafe belegt werden.

§. 58. Die in den vorstehenden Paragraphen verordneten Zollstrafen finden übrigens, ausser in den speciell angegebenen Fällen, analoge Anwendung auf Fälle jeder Art der Zollumgehung, Verletzung oder Defraudation oder desfallsige Versuche, so wie auf jede Contravention gegen die Vorschriften der Zollordnung.

§. 59. Die Nichtbefolgung der in dieser Verordnung das Verfahren und die Ordnung betreffenden Vorschriften zieht, insofern nicht specielle Strafbestimmungen eintreten, eine Geldstrafe nach sich, die nach Befinden der Umstände bestimmt wird, jedochnicht mehr als 15 Rthlr. betragen darf. Das Minimum aller in dieser Verordnung bestimmten Geldstrafen, sie mögen im Verhältniss zum Zoll und zum Werth der Waaren oder nicht erhoben werden, wird auf 2 Rthlr. festgesetzt.

§. 60. Von den erkannten Geldstrafen und dem Ertrage confiscirter Gegenstände wird die Hälfte an die Pensionskasse der Beamten und Officianten des Hamburgischen Staates, überwiesen. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, welcher eine Defraudation oder Verletzung des Zolls entdeckt und angiebt, es sey ein Zollofficiant oder ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die bei dem Zollcomptoir oder der Zollstätte, wo die Zollverletzung entdeckt worden, angestellten Beamten und Officianten, und das übrigbleibende Sechstheil unter die sämmtlichen beim Zollwesen angestellten Beamten und Officianten, nach einer von der Zoll-Deputation zu bestimmenden Norm, vertheilt.

Von der Zoll-Deputation.

1839

§. 61. Das gesammte Zollwesen ist der Zoll-Deputation untergeordnet, welche aus zwei Mitgliedern des Senats, als Zollherren, zwei Mitgliedern des Collegii der Oberalten, einem Mitgliede der Kämmerei, einem Mitgliede der Commerz-Deputation und drei dazu deputirten Bürgern besteht, und welcher ein graduirter Rechtsgelehrter als Actuar beigegeben ist. Die Deputation entscheidet auf die in Zollsachen eigegangenen Gesuche und Bittschriften, so wie in allen Zollsachen, und erkennt gegen Contravenienten und Defraudanten die verordneten Strafen. Gegen ihre Entscheidungen und Erkenntnisse findet das Rechtsmittel der Supplication an den Senat Statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

§. 62. Die Deputation ist gleichfalls mit der Anstellung, so wie unter vorkommenden Umständen mit der Kündigung und Entlassung der Beamten und Officianten beauftragt. Die Beeidigung derselben geschieht in der Deputation durch den Zollherrn. Der Actuar und der Zoll-Inspector werden jedoch vor dem Senate beeidigt.

Schluss-Artikel.

§. 63. Durch die vorstehende Verordnung, welche mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt, sind alle frühern, das Zollwesen betreffenden, Verordnungen und sonstige gesetzliche Vorschriften aufgehoben und ausser Anwendung gesetzt.

Bekanntmachung des Senats in Hamburg.

Nachdem durch den Rath- und Bürger-Schluss vom 12. dieses Monats, auf Veranlassung der Prolongation der Zoll-Abgabe für fünf Jahre, zugleich einige Zusätze und Abänderungen zu dem bisherigen Gesetze beliebt worden, welche hauptsächlich folgende Punkte betreffen;

- die Ausdehnung der vom Eingangs-Zoll befreiten Artikel, §. 4;
- den Zoll von Südfrüchten, §. 6;
- die Abgabe von den, vom Cap der guten Hoffnung und Amerika, so wie von den, von der Stecknitz und der Oberelbe eintreffenden Fahrzeugen, §. 20

1839 die prompte Beibringung der Zoll- und Transito-Zettel für die, ausserhalb Baumes übergeladenen Waaren, §. 23;
die Declaration zollfreier und zollpflichtiger Waaren, §. 24;
die Erklärung über die vorbehaltene Berichtigung der Zoll-Angaben, §. 26;
die Gestattung interimistischer Declarationen, in Fällen schleuniger Waarenbeförderung, für die Zeit, wo das Zoll-Comptoir geschlossen ist, (§. 39 a und §. 49, No. 3);
die Befugnisse der Zoll-Deputation, §. 62;
so wird Dieses hiedurch von E. H. Rath mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, dass die demgemäss Revidirte Zoll-Verordnung bei dem Raths-Buchdrucker Meissner zu bekommen ist.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 23. December 1839.

109.

Convention entre le Royaume de Danemarc et la ville libre de Francfort sur l'abolition réciproque du droit de détraction, en date du 27 Décembre 1839.

(Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. 1840. 23. Januar).

Nachdem unterm 27. Dez. 1839 zwischen Sr. Maj. dem Könige von Dänemark und hiesiger freien Stadt eine Uebereinkunft getroffen worden, wodurch die, rücksichtlich der zum deutschen Bunde gehörigen königl. dänischen Staaten bereits gesetzlich bestehende Freizügigkeit, auch auf die, nicht zum deutschen Bunde gehörigen königl. dänischen Staaten ausgedehnt wird, so wird solches, in Auftrag hohen Senats, mit dem Bemerken bekannt gemacht, dass vom 1. Jan. 1840 an von allem Vermögen, welches aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in diese nicht zum deutschen Bunde gehörige königlich dänische Staaten, oder aus diesen in das Gebiet der freien Stadt Frankfurt expor-

tirt wird, keinerlei Art Nachsteuer erhoben werden darf, dass jedoch unter dieser gegenseitigen Aufhebung der Nachsteuer diejenigen Abgaben nicht begriffen sind, welche, ohne Rücksicht darauf, ob das Object im Lande bleibt oder nicht, von Einheimischen und Fremden gleichmässig zu erlegen sind, so wie denn auch diese gegenseitige Freizügigkeit nur das exportirt werdende Vermögen, keineswegs aber die sonstige persönliche Pflichten des Auswandernden, namentlich rücksichtlich des Kriegsdienstes, betrifft. Frankfurt a. M., den 21. Januar 1840. Stadt-Kanzlei.

110.

Tarif de Douanes pour la République de Hayti, publié au Port-au-Prince et mis en vigueur 1839.

Tarif Nro. I.

Droits à l'importation.

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. gourd.	c.
Acide tartarique, la livre.		12
dito sulfurique, la bouteille.		6
Acier en barres, le cent.	2	
dito en lames, dito.	2	50
Agraves en fil d'argent, la grosse.	1	
dito, dito de cuivre, dito.		50
dito, dito de fer, dito.		37
Aiguilles fines, à coudre, le millier.		25
dito à voile, dito.	2	
Aiguillettes en or fin, chaque.	2	50
dito en argent fin, dito.	2	
dito en or et argent faux, dito.	1	
dito en soie, dito.		50
dito en laine, fil et coton, la douzaine.	1	
Ail en macornes ordinaires, la macorne.		8
dito en gernier et petits paquets, le quintal.	3	
Alambics en cuivre, avec couleuvre et chapiteau, chaque gallon.		25
dito sans couleuvre ni chapiteau, dito.		12
dito en ferblanc, pour liqueur ou autre usage, de 10 à 12 gallons, chaque.	1	50

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. f.	c.
Alènes montées, la douzaine.		12
dito non montées, le millier.	2	
Alkali volatil, la livre.		9
Allumettes, la douzaine de paquets.		9
Almanachs de cabinet, la douzaine.		24
dito de poche, dito.		25
Aloës en poudre, la livre.		5
Alun, le quintal.	2	50
Amadou, la livre.		25
Amandes, le quintal.	1	50
Amidon, dito.	5	
Ammoniac, la livre.		6
Anchoix en caisses, les douze pobans.		30
dito en pots ou petits barils, le pot ou le baril.		15
Ancres de navire, le quintal.	1	
Andouilles, andouillettes, le quintal.	2	
Anes, ânesses, chaque.	2	
Anis vert et étoilé, la livre.		5
Anisette en paniers de deux pomponnelles, le panier.		85
dito en caisses, les douze bouteilles.	2	50
Anneaux en cuivre, pour rideaux, la grosse.		50
dito en fer, pour tentes, dito.		25
dito en cuivre, pour boucles d'oreilles, embellis de verre, de couleurs diverses, la douzaine de paires.		12
dito des mêmes, unis, dito dito		6
dito en pierres fausses, montées en or ou argent, la paire		25
dito en nacre, corail, faux grenat et jais, la douze de paires	1	50
dito en perles fausses, pierres fausses, montées sur cuivre doré, la douzaine de paires.		50
dito en pierres précieuses et perles fines, la paire.	1	
Antimoine cru ou préparé, le quintal.	1	
Archets de violon, la douzaine.	1	
Ardoises pour écolier, dito.		6
dito pour maisons, le millier.	1	
Argent monnayé (*franc de droits*).		
dito brûlé, l'once.		8
dito faux, en feuilles, les cent feuilles.	2	
Armoires d'acajou ou bois recherché, chaque.	36	
dito en chêne ou bois commun, dito.	10	
Arrowroot en poudre, fécule de pommes de terre, la livre.		12
Arsenic, la livre.		10
Arrosoirs en ferblanc, chaque.	1	
dito en cuivre, dito.	1	50
dito en tôle, dito.	1	
Assiettes en porcelaine fine et dorée, la douzaine.	1	
dito dito dito, unie ou à filet, dito.		75
dito dito, ordinaire, dito.		50
dito dito, commune, dito.		37

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Assiettes en ferblanc, la douzaine.		50
dito de faïence fine, de toutes qualités, la douzaine.		12
dito dito ordinaire et brune dito.		6
Atlas d'hydrographie ou de géographie, reliés en peau, chaque		75
dito dito dito, cartonnés, dito.		50
dito dito dito, brochés, dito.		37
Avirons, chaque.		6
Avoine en barils, le baril		30
dito en dames-jeannes, la dame-jeanne.		12
Azur en poudre ou en roche, la livre.		12
Bagues en pierres fausses, montées sur cuivre, la grosse.		10
dito dito, dito sur plomb et étain, dito.		4
Bahuts, par jeux de 6, 7, 8, 9, le jeu.		75
Baignoires en cuivre, grandes, chaque.	4	
dito dito, petites, dito.	3	
dito dito, montées sur fauteuil, ou ½ bain, dito.	2	
dito en ferblanc, grandes et petites, dito.	2	
dito dito, montées sur fauteuil, ou ½ bain, dito.	1	25
dito en bois, ou grandes bailles, dito.	1	50
dito dito, petites, par jeux de 6, le jeu.	2	
Balais en crin et en paille, la douzaine.	1	
dito dito à main, dito.		50
dito en plumes, à main, dito.	1	
Balances composées de plateaux, fléau et chaînes en fer, pouvant peser dix quintaux et au-dessus, chaque.	8	
dito comme ci-dessus, de cinq à dix quintaux, dito.	4	
dito d'un à cinq quintaux, dito.	2	
dito riches, en cuivre doré ou argenté, avec plateaux, ou montées sur colonne, chaque.	3	
dito ordinaires, de boutique, à plateaux de métal, chaque.	1	25
dito de boutique, en ferblanc, la douzaine.	2	50
Ballustrade en fer, les 100 livres	1	50
Bandages, chaque.		25
Bandes de mousseline, percale et organdi, brodées, l'aune.		6
Barriques vides, de 60 gallons, chaque.		12
Barsac (pavés de), la brasse.		25
Bas de soie pour hommes et femmes, la douzaine de paires.	1	50
dito de fil d'Ecosse pour femmes, la douzaine.	1	
dito de fil, pour hommes et femmes, dito.		75
dito de coton, pour hommes et femmes, la douzaine de paires.		50
dito de laine, dito dito, dito.	1	
dito pour enfans, en coton ou laine, dito.		20
Basannes, la douzaine.	3	
Basins piqués, croisés, mousseline, fins, de vingt-quatre pouces et au-dessus de large, l'aune.		8
dito piqués, croisés, mousseline, ordinaires, de vingt-quatre pouces et au-dessus de large, l'aune.		5
dito des mêmes, communs et étroits, dito.		4

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Basins en couleur et à raies, larges de vingt-quatre pouces, l'aune.		8
dito dito, étroits, au-dessous de vingt-quatre pouces, l'aune.		5
Bassins en cuivre, la livre.		6
Bassines dito dito.		6
Barattes, chaque.		25
Basses (instrumens de musique), chaque.	1	
Bassons (dito dito), dito.		50
Bâtimens en verre, ivoire, ou autre matière recherchée, pour ornement, chaque.	3	
Batiste de fil blanc, en pièce ou en carreau, l'aune.		20
dito de coton, ou nanson, dito, dito.		5
dito de fil écru, l'aune.		8
Bâts et affûts de selle, chaque.		50
Batterie de cuisine en cuivre, le cent.	12	
dito dito en tôle ou en fer battu, le quintal.	2	
Beaufort (toile de), l'aune.		2
Berceaux en osier, pour enfans, chaque.		25
dito en acajou, dito.	1	
Betteraves en barils, le baril.	1	
dito en paniers, le panier.		25
Beurre, le quintal.	1	50
Bidets garnis en maroquin, chaque.	1	
dito ordinaires, à dossier, dito.		50
dito en ferblanc, avec seringue, dito.		50
dito en faïence, simples, dito.		20
Bidons en ferblanc, la douzaine.		50
Bierre en barriques, la barrique de 60 gallons.	2	
dito en demi-barriques, la demi-barrique de 30 gallons.	1	
dito en bouteilles, la douzaine de bouteilles.		25
Bijouterie fine, ou non prévue, 12% *ad valorem.*		
Bijoux maçonniques, en or fin, l'once.	1	
dito dito, en argent, le marc.	1	
dito dito, faux ou plaqués, chaque.		20
Billards en acajou, ou bois recherché, dito.	50	
dito en bois commun, dito.	30	
Billes pour billard, le jeu de 4 billes.	3	
dito dito, (jeu de poule), les 24 billes.	6	
Biscuits blancs, le quintal.	1	
dito communs, le quintal.		50
dito petits, dito.	1	
Biter en bouteilles, la douzaine.	1	50
dito en demi-bouteilles, dito.		75
Blanc de baleine, la livre.		5
dito de céruse et d'Espagne, le baril.		35
dito ou fard, pour femmes, le pot.		20
Blé noir, ou bauguise, le baril.		50
Bleu de Prusse, la livre.		25

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Boeuf salé, le baril.	1	
dito fumé, le quintal.	1	50
dito à la mode, le pot ou fréquin.		50
Bois équarris, de pitchpin, le millier.	3	
dito de sap, dito.	2	50
Boites complètes d'instrumens de mathémathiques, chaque.	1	
dito par jeux, le jeu.	2	
dito à rasoirs, avec peignes et glaces, chaque.		50
dito de parfumerie, composées de six pièces de parfumerie, chaque boîte.		16
dito en carton, nuancées, avec verre ou miroir, la douzaine.		6
dito dito, en bois, pour pilules, pastilles et pains à cacheter la douzaine.		3
dito servant à mettre l'argenterie, chaque.	1	50
dito à barbe, la douzaine.		20
Bombasin ou deuil de soie et laine, de toutes largeurs, l'aune.		16
dito de pure laine ou de poil de chèvre, dito.		6
Bombes (projectiles), (*franches de droits*).		
Bonbons en pâte, de toutes qualités, la livre.		8
Bonnets de poil d'ours, pour sapeurs, chaque.		50
dito de soie noire, pour hommes, la douzaine.		75
dito de dentelle, pour femmes, dito.	4	
dito de mousseline brodée, dito, dito.	2	
dito en laine ou coton, dito.		50
dito en étoffe, simples, pour militaires et autres, dito.	1	
dito en cuir, dito.	1	
dito d'enfans, en dentelle, tulle et autres étoffes riches, dito.	2	
dito dito, de mousseline ou nansou brodés, dito.	1	
Bocaux en verre, de toutes dimensions, chaque.		3
Borax brut, ou raffiné, la livre.		10
Bottes à revers ou unies, fines, la paire.	4	
dito communes, dito.	2	
Brodequins pour femmes, la douzaine.	4	
dito (demi) pour dito, dito.	3	
Bottes pour troupes, la paire.	1	
Bottines ou demi-bottes, dito.	1	50
dito pour troupes, dito.		75
Boucauts en botte, chaque.		10
Bouchons assortis, le millier.		25
dito de liége, garnis, le cent.		40
Boucles d'or, pour souliers, culottes, cocardes de chapeau ou ceintures de femmes, l'once.	1	
dito d'argent, des mêmes, le marc.	1	
dito dito, de métal, autre que l'or et l'argent, la douzaine.		50
dito dito, pour rubans de chapeaux ronds, la grosse.		60
dito de sellerie, assorties, la grosse.		50
Bougies élastiques, la douzaine.		40
dito à brûler, la livre.		10

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des de d'imp. g.	c.
Bouilloires en cuivre, chaque.		20
dito de potin ou ferblanc, chaque.		16
Boulets de tous calibres (*francs de droits*).		
Bourses en colliers ou en acier, la douzaine.	1	
dito en soie, avec fermoir en or ou en argent, chaque.		75
dito dito, sans fermoir, à coulisse ou à anneau, la douzaine.	1	
dito dito, avec fermoir en cuivre doré ou argenté, dito.	2	50
dito en étoffe commune, dito.		75
Bouteilles vides, le cent.		50
dito dito, garnies en osier, assorties, la douzaine.		30
Boutons de métal, gravés, pour officiers, la grosse.		50
dito dito, dito, ou à balles, pour troupes, dito.		18
dito dito, unis, plats ou à balles, fins, dito.		40
dito de nacre, serge ou soie, dito.		30
dito de fil ou de verre, dito.		20
dito d'os ou de bois, le paquet de 12 rangs.		18
Bouvets, la douzaine de paires.	1	50
Brai gras et sec, le baril.		50
Brésillet en poudre, le quintal.	4	
Bretagne large, de fil ou de fil et coton, l'aune.		6
dito étroite, dito, dito, dito.		4
dito de coton pur, large dito.		3
dito dito, étroite, dito.		2
Bretelles fines, brodées en soie, avec boucles dorées ou argentées, la douzaine de paires.	1	75
dito en coton, coutil de fil et gomme élastique, avec boucles de fer, étain ou cuivre poli, la douzaine de paires.		75
dito fines, à boucles de métal, et d'étoffes diverses, la douz.	1	50
dito de coton, communes, à boucles de fer, dito.		12
dito de fusil, en cuir, dito.		6
Brides montées, avec mors plaqués, chaque.	2	50
dito fines, sans mors, la douzaine de brides.	12	
dito communes, sans mors, la douzaine.	9	
Brin de $^{7}/_{8}$ et de $^{3}/_{4}$, l'aune.		2
dito, grande largeur, dito.		4
Briques, le millier.	1	
Briquets phosphoriques, chaque.		12
dito en acier, à battre le feu, la douzaine.		10
dito d'infanterie, pour troupes (*francs de droits*).		
Broches de cuisine, avec chaîne en fer, chaque.	1	
Brosses fines, à habits, la douzaine.		60
dito communes, à souliers, dito.		25
dito à dents, la douzaine.		20
Brouettes, chaque.		75
Buffets en acajou ou bois recherché, chaque.	25	
dito en bois commun, dito.	10	
Burat, l'aune.		5
Bureaux-secrétaires, en acajou ou bois recherché, chaque.	15	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Bureaux-secrétaires, de chêne ou bois commun, chaque.	7	
Bustes en plâtre, au-dessus de 24 pouces de hauteur, dito.		50
dito dito, de 12 à 24 pouces de hauteur, dito.		25
dito dito, de 12 pouces de hauteur, la douzaine.	1	
Burettes en argent fin, le marc.	1	
dito en cristal, la paire		25
Câbles en chaînes de fer, pour navires, le quintal.	1	
Cahiers, méthodes ou livres de musique, reliés en peau ou maroquin, dorés ou non dorés, chaque.		25
dito, des mêmes, cartonnés ou brochés, chaque.		15
Caisses de genièvre avec les 12 pobans vides, chaque caisse.		20
Cabrits en vie, chaque.		50
Cabrouets, grands, chaque.	10	
dito, moyens, dito.	5	
Cache-peignes ou garnitures de peignes en pierres fausses, chaque.		75
Cachets en argent, pour bureaux, la douzaine.	4	
dito, en cuivre, dito dito.		30
Cadenas en cuivre, la douzaine.	1	
dito, en fer, dito.		30
Cadres dorés ou non dorés, de toutes dimensions, pour tableaux, *sur estimation de 12 pour cent sur la facture.*		
Cafetières en argent, le marc.	1	
dito en dito plaqué, chaque.		40
dito en ferblanc, composées de diverses pièces, avec robinet ou non, chaque.		30
dito en ferblanc, communes, la douzaine.		80
dito en faïence, montées sur fourneaux en fer, dites à la Dubeloir, chaque.		75
dito en dito, simples, dito.		6
Cages assorties, la douzaine.	4	
Calendérie véritable, l'aune.		12
Calemande double, dito.		12
dito simple, dito.		6
Calenkart, l'aune.		6
Cambray, dito.		3
Camelot, dito.		5
Camomille, la livre.		4
Camphre, dito.		16
Canapés ou sophas, en bois divers, couverts en étoffes de crin, maroquin ou soie, chaque.	7	
dito, dito en bois peint ou verni, à fond de paille ou de jonc, fins, dorés ou non, chaque.	4	
dito en bois ou paille, communs à fond dito, dito.	2	
Canaris et formes à sucre, chaque.		6
Canelle, la livre.		8
Cannes à main, de jonc, garnies en or, chaque.	2	
dito, dito, dito en argent, dito.	1	
dito, dito, dito en écaille, dito.	3	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Cannes à main, de jonc, garnies en coco, or faux ou en corne, la douzaine.	2	
dito de bois commun verni, la douzaine.		
dito en fer, dito.	1	
dito de tambour-major, à pomme d'argent ou d'argent doré, chaque.	4	
Canevettes de forme ordinaire, garnies de flacons dorés ou non dorés, vides, chaque.	1	
Canifs fins, la douzaine.	1	50
dito communs dito.		40
Canons de cuivre, de fer ou de fonte (*francs de droits*).		
Cantharides (mouches de), la livre.		40
Cantille en or ou argent fin, l'once.		50
dito, dito, dito faux, dito.		25
Canules pour seringue, la douzaine.		8
Caparaçons d'étoffe fine, richement brodés en or, chaque.	4	
dito dito, dito en argent, dito.	2	50
dito de soie, unis ou brodés en couleur, dito.	1	25
dito de coton, dito, dito, dito.		30
Capotes de castor, pour femmes, de toutes qualités, la douzaine.	8	
dito, dito, pour enfans, dito, dito.	4	
Câpres, les douze pobans.		20
Caractères d'imprimerie, la livre.		2
Carafes en cristal, la paire.		50
dito en verre fin, dito.		30
dito en dito commun, la paire.		18
Carnassières de chasse, la douzaine.	2	
Carreaux de marbre, le millier.	25	
dito ordinaires, à carreler, de 6 pouces, le millier.	1	
dito d'Alotte (pierre), la pièce.		2
Cartes à jouer, le sixain.		25
dito de marine ou de géographie, détachées, montées sur toile et vernies, larges de plus de 48 pouces, chaque.		25
dito de marine ou de géographie, détachées, montées sur toile et vernies, au-dessous de 48 pouces de large, chaque.		12
Casaques de cultivateurs, la douzaine.	1	
Casimir en laine pure, croisé, l'aune.		32
dito en laine et coton de 28 pouces de large et plus, l'aune.		12
dito dito au-dessous de 28 pouces, dito.		5
dito dito pour pantalons, à barres et en couleurs d°.		32
Casques dorés ou argentés, pour officiers, chaque.	2	
dito de troupes, la douzaine.	3	
dito ordinaires, de troupes, garnis, chaque.	1	
Casquettes en étoffes, avec galons ou tresses, la douzaine.	3	
dito dito unies, dito.	1	50
dito en cuir, dito, dito.	1	26
Casse médicinale, la livre.		6
Casseroles en cuivre, la livre.		12

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp.	
	g.	c.
Casseroles en potin ou fer étamé, la livre.		12
Cartons de bureaux, la douzaine.	1	
dito pour chapeaux dito.		75
dito pour modes, dito.		50
dito en feuilles assorties, dito.		16
Ceintures de gaze ou de mousseline, dito.	1	
Ceinturons d'officiers supérieurs, en galons d'or ou d'argent, ou brodés sur velours, chaque.	4	
dito tressés en fil d'or ou d'argent, chaque.	3	
dito en maroquin brodés, la douzaine.	4	
dito en cuir estampillé, dito.	2	25
dito dito verni, dito.	1	50
Chaînes en or, pour montres, l'once.	1	
dito de sûraté, en or, pour montres, l'once.	1	
dito dito, en argent, dito, le marc.	1	
Chaînes en acier, dito la douzaine.		50
dito en cuivre doré, dito dito.		50
dito pour arpenteurs, chaque.		50
dito en fer, autres que celles pour câbles, la livre.		4
Chaises et fauteuils, en bois peint ou verni, dorés ou non, à fond de bois, jonc ou paille fine, la douzaine.	4	
dito dito en bois divers, garnis, couverts en crin, soie ou maroquin, la douzaine.	8	
dito dito percés, la douzaine.	5	
dito communes, à fond de paille ou de bois, la douzaine.	1	75
dito petites, pour enfans, et marche-pieds fins, dito.	2	50
dito dito des mêmes, communes, dito.	1	20
dito et fauteuils d'enfans, fins, dito.	2	50
dito dito dito percés, fins, dito	1	25
Chamberry (fruits de), le baril.		50
Champignons secs, la livre.		12
Chandelles de suif, dito.		2
Chandeliers d'argent, de toutes formes et grandeurs, le marc.	1	
dito à plusieurs branches, en cuivre doré ou argenté, la paire.	1	
dito simples, en cuivre doré ou argenté, grands de 10 pouces et au-dessus, la paire.		50
dito des mêmes, au-dessous de 10 pouces, dito.		37
dito en cuivre pur, de toutes formes et dimensions, dito.		25
dito en cristal, dito.		50
dito en verre, dito.		30
dito en ferblanc, la douzaine.	1	
Chapeaux retapés, avec bordure en or ou argent, chaque.	8	
dito dito, dito en soie, garnis de plumes et de floches, pour officiers supérieurs, dito.	4	
dito dito, avec bordure de soie, garnis de floches, pour officiers inférieurs, dito.	2	
dito à retaper, fins, la douzaine.	9	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Chapeaux à retaper, ordinaires, la douzaine.	5	
dito dito en laine, pour troupes, dito.	2	75
dito ronds, fins, de feutre ou de soie, à homme ou à femme, la douzaine.	5	
dito dito ordinaires, de feutre, de soie ou de coton, à homme ou à femme, la douzaine.	3	
dito dito communs, en laine ou en coton, à homme ou à femmme, la douzaine.	2	
dito dito pour cadets, fins, de feutre ou de soie, la douzaine.	4	
dito dito dito ordinaires, de soie ou de coton, dito.	3	
dito dito dito communs, en laine ou en coton, dito.	1	50
dito dito en paille de Panama, dito.	8	
dito dito pour enfans, fins, non garnis, dito.	2	
dito dito dito communs, dito, dito.		75
dito dito en paille ou en osier, dito.		60
dito dito, pour femmes, garnis de plumes, fleurs ou dentelles, la douzaine.	8	
dito dito, pour enfans, des mêmes, dito.	3	
Chapelets en bois, la grosse.		40
dito en coco, la douzaine.		12
dito en verre, dito.		20
Chapiteaux pour alambics, sans chaudières, le quintal.	5	
Charbon de terre en boucauts, le boucaut.	1	
dito dito en baril, le baril.		20
Chariots démontés, 12 p. % *ad valorem*.		
Charpentes dito, dito.		
Charnières en cuivre, la douzaine.		25
dito en fer, dito.		12
Charrues (*franches de droits*).		
Chaudières en cuivre, pour manufactures, le quintal.	5	
dito en fer ou potin, le toutes formes et dimensions, le quintal.		75
Chaussons ou demi-bas, de soie, la douzaine.		75
dito, dito en laine, dito.		50
dito, dito en fil ou coton, dito.		25
Chemises à femme, de batiste ou de toile fine, brodées, chaque.	12	
dito dito, dito, dito unies, dito.	6	
dito à homme, dito, dito, garnies ou non, dito.	4	
dito dito, de toile ordinaire, la douzaine.	16	
dito dito dito commune, dito.	10	
dito pour troupes, matelots, en laine, grosse toile ou ginga, la douzaine.	6	
dito de percale fine, pour hommes, la douzaine.	10	
dito dito ordin. ou com., pour hommes, la douzaine.	6	
dito à femme, de percale brodée ou unie, chaque.	4	
Chevaux (étalons), chaque.	10	
dito (bongres ou coupés), chaque.	15	
Chlorure d'oxide de sodium, la bouteille.		2

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Chocolat, la livre.		32
Choucroute, le baril.		50
Cidre en barriques, la barrique de 60 galons.	2	
dito en tierçons, le tierçon.	1	
dito en bouteilles, la douzaine.		25
Cierges, la livre.		10
Cigares, le cent.		50
Ciment en boucauts, le boucaut.	1	
Cirages pour cuirs, souliers, etc., liquides, en pobans, les 12 pob.		20
dito dito dito, etc., en bâtons ou en pots, la douz.	1	
dito dito en boules. la douzaine.		20
dito dito en petites cruches, dito.		40
Cire à cacheter, de toutes couleurs, la livre.		20
Cire (ouvrages en cire), 12 p. % *ad valorem.*		
Ciseaux à maçons, menuisiers, etc., assortis, la douzaine.		20
dito de tailleurs, grands de plus de 6 pouces, dito.		60
dito de couturières, de toutes grandeurs, fins, dito.	1	
dito dito dito communs, dito.		30
dito à découper le carton, chaque.		75
dito dito la tôle, le ferblanc, etc., chaque.	1	
Clarinettes à clefs d'argent, chaque.	2	75
dito dito de cuivre, dito.	1	
Clefs pour lits, en fer, la douzaine.		75
dito de montre, en cuivre, dito.		12
dito dito en pierres fausses montées sur cuivre, la douzaine.	1	
Cloches en cuivre, le quintal.	6	
dito en fonte, dito.	4	
Clochettes, la douzaine.		50
Clous en fer, assortis, le quintal.	1	50
dito en cuivre, dito dito.	5	
dito dorés ou argentés, le millier.		50
Cocardes assorties, en soie, chaque.		10
dito en cuir verni, le cent.		10
Cochenille, la livre.		40
Cochons en vie, chaque.		50
Coeurs de boeuf, en petits barils, le baril.		40
Coffres-forts, en fer ou en fonte, le quintal.	5	
dito doublés en bois, chaque.	8	
Coiffes de taffetas ciré, pour chapeaux, la douzaine.		50
Colets avec paremens et écussons d'habits brodés, pour généraux ou grands fonctionnaires, chaque garniture.	5	
dito des mêmes, brodés sur drap ou velours, pour officiers de santé ou administrateurs, chaque garniture.	3	
Colette blanche, mi-blanche et brabant, l'aune.		3
dito grise, l'aune.		2
Colliers de verre, en perles fausses et en pierres fausses, sans agrafes, les 12 rangs.		4
dito en faux grenats, les 12 rangs.		25

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Colliers en petits grains d'argent doré, les 12 rangs.		50
dito d'ambre, chaque.		60
dito en perles ou en pierres fausses, montés avec agrafes en cuivre pur ou doré, la douzaine.		50
dito en nacre, corail et jais, montés avec agrafes d'or ou d'argent, chaque.		20
dito en terre, vernis, les 12 rangs.		12
Cols de toutes qualités, la douzaine.	1	
Colle-forte, la livre.		8
dito de poisson, la livre.		16
Colonnes pour lits, en bois fins, sculptées ou cannelées, les quatre colonnes.	16	
dito, dito, en acajou ou bois jaune, tournées, unies, les quatre colonnes.	10	
Colophane, le quintal.	1	
Coloquinte, la livre.		5
Combourg, l'aune.		2
Compas ou boussoles, pour navires, chaque.		50
dito en fer ou en cuivre, pour charpentiers, la douzaine.		40
dito pour cordonniers, la douzaine.		75
Compotiers en porcelaine dorée, la paire.		50
dito dito unie, ou à simple filets, la paire.		30
dito en cristal, la paire.		75
dito en verre, dito.		37
Confitures sèches ou liquides, la livre.		75
Connaissemens imprimés, le cent.		40
Commodes de nuit, avec vase en porcelaine, chaque.	6	
dito, dito, dito, en faïence, dito.	4	
Consoles dorées, chaque.	8	
dito en acajou, chaque.	6	
Cordages assortis, le quintal.	1	50
Cordes de harpe, assorties, l'assortiment.		30
dito de violon, violoncelle et guittarre, assorties, par rouleau ou autrement, les 12 cordes.		10
Cordonnets pour schakots, en or ou argent fin, chaque.	3	
dito dito en or ou argent faux, chaque.	1	50
dito dito en soie, la douzaine.	1	75
dito en fil blanc ou coton, pour schakots, la douzaine.		75
dito en fil, laine ou coton, pour dito, les 12 aunes.		3
dito en soie, pour robes, les 12 aunes.		6
Coriandre, la livre.		6
Cornes pour chausser, en corne, la douzaine.		30
dito, dito, en cuivre, dito.	1	
Cornets à jouer, en corne, cuir ou bois, chaque.		50
Cornichons en ancres, l'ancre.		40
dito en pobans, les 12 pobans.		30
Cors-de-chasse (instrument), chaque.	2	
dito pour habits. (Voyez Garniture).		

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Corsets pour femmes, la douzaine.	2	
Coton blanc, dit madapolam, imitation de Rouen, Morlaix, et toile à draps, large de 30 pouces et au-dessus, l'aune.		4
dito, des mêmes, au-dessous de 30 pouces, l'aune.		2
dito, dit toile de coton, à chemise, fine. dito.		6
dito, dito, dito, dito, ordin., dito.		4
dito, dit madapolam, commun dito.		3
dito bleu, rouge ou coloré, large, dito.		3
dito, des mêmes, étroit, dito.		2
Couleurs (boites de), à dessiner, la boîte simple.		50
dito, dito, dito, la boîte double.	1	
Couleuvres en cuivre, sans alambics, le quintal.	5	
dito en étain, dito, dito.	4	
Couperose, le quintal.		50
Couplets en fer, à équerre, de 2 à 6 pouces, les 12 paires.		40
dito, dito, de 7 à 12 pouces, dito.		75
dito, dito, de 13 pouces et au-dessus, les 12 ps.	1	
Coussins en peau, chaque.		25
Coussinets pour porte-manteaux, la douzaine.	2	
Couteaux de chasse, chaque.	2	
dito à indigo, la douzaine.		50
dito de table, fins, avec fourchettes, la douzaine.	1	25
dito, dito, communs, dito, dito.		40
dito, dito, fins, sans fourchettes, dito.		75
dito, communs, pour tables, sans fourchettes, la douzaine.		25
dito d'ivoire ou d'os pour papier, dito.		25
dito, grands pour ceinture, dits flamands (*prohibés*).		
dito, à tonnelier, la douzaine.		75
Coutil de fil ou de fil et coton, large de $^4/_4$ et au-dessus, l'aune.		10
dito de coton pur, large de $^4/_4$ et au-dessus, dito.		7
dito de fil ou de fil et coton, au-dessous de $^4/_4$, dito.		5
dito de coton pur, au-dessous de $^4/_4$, dito.		4
Couvertures de coton, chaque.		50
dito de laine, dito.		25
dito de fil, d'indienne, fines, chaque.		30
dito dito, dito, communes et étroites, la douzaine.		40
dito pour fontes, en peau de tigre et d'ours, sans galons, chaque.		50
dito de fil de laiton ou de composition, pour plats, la douzaine.		50
Cravaches en baleine, la douzaine.	2	
dito en bois, dito.	1	
Cravates de soie, de $^7/_8$ à $^4/_4$, la douzaine.	1	50
dito de coton et mousseline, brodées, la douzaine.		80
dito de batiste ou percale, dito en $^1/_2$ mouchoirs, la douzaine.	2	
dito des mêmes, brodées aux deux coins, en mouchoirs entiers, la douzaine.	4	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Crayons de mine de plomb, pour bureaux, par paquets de douze crayons, les douze paquets.		40
dito des mêmes, par paquets de six crayons, les douze paquets.		20
dito à dessiner, la grosse.		25
dito d'ardoise, le mille.		50
Crême de tartre, la livre.		6
Crêpe, large, l'aune.		12
dito, étroit, pour deuil, dito.		4
Creusets, le jeu.		25
Crics, chaque.		75
Crin, la livre.		4
Cristaux, autres que ceux dénommés, 12 p. % *ad valorem.*		
Crochets en cuivre, de 2 à 12 pouces, la douzaine.		75
dito, dito, de 13 pouces au-dessus, la douzaine.	1	50
dito en fer, de 2 à 12 pouces, dito		40
dito, dito, de 13 pouces et au-dessus, dito.		50
dito pour bottes, la paire.		3
Croudes blanches, assorties, l'aune.		2
dito grises, dito, dito.		1
Croupières, la douzaine.	3	
Cuillers d'argent, à filets ou unies, le marc.	1	
dito en or, petites, l'once.	1	
dito plaquées, fines, avec fourchettes, la douzaine.	2	
dito, dito, à potage, chaque.		30
dito soufflées, communes, avec fourchettes, la douzaine.	1	
dito dito, dito, à potage, chaque.		20
dito de métal, dit de composition, avec fourchettes, la douz.		30
dito dito, dito, à potage, chaque.		6
dito de fer battu ou d'étain, avec fourchettes, la douzaine.		16
dito dito dito, à potage, chaque.		3
dito et écumoirs en cuivre, pour sucrerie, la livre.		5
Cuirs à rasoirs, la douzaine.		50
dito tannés, le cent.	4	
dito d'éperons, la douzaine.		15
Cuisses d'ocie, le pot.		60
Cuivre, le quintal.	5	
Culottes, chaque.	4	
Cuvettes en porcelaine, avec leurs pots, le tout.		40
dito dito, sans pots, chaque.		20
dito en faïence fine, avec leurs pots, le tout.		12
dito dito commune, dito, dito.		8
Cylindres en verre, pour pendules et fleurs, chaque.	1	
dito en fer, pour rôles de moulin, le quintal.		50
Couteaux de pelletier, la douzaine.	1	
Cercles pour selles, en cuivre doré ou argenté, le pied.		2
dito dito, en cuivre pur, dito.		1
Chaînettes en cuivre, la douzaine.		10
Calomelas, la livre.		12

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Cheveux (touffes de), la douzaine.		50
Calices en or, l'once.	1	
dito en argent, le marc.	1	
dito dito, plaqués, chaque.		50
Ciboires ou hostiaires en or, l'once.	1	
dito en vermeil, le marc.	1	
dito en argent, dito.	1	
dito en cuivre argenté ou plaqué, chaque.	1	
Ciel ou trône maçonnique, 12 p. % *ad valorem.*		
Conserves alimentaires, la boîte.		30
Carreaux à carreler, de divers pans et vernis, le millier.	1	50
Chaînes en argent, pour montres, le marc.	1	
dito de sûreté, en cuivre doré, pour montres, la douzaine.		50
Chaises et fauteuils d'enfans, percés, communs, dito.		75
Chaudières à sucre, en fer ou potin, de toutes formes et dimensions, le cent.		75
Colliers en rocaille, terre cuite, pour broder les bourses, la livre.		15
Couvertures de coton mêlé de soie, avec franges ou non, chaque.	1	
dito en bourre de coton très-commun, chaque.		6
Cravates de soie, $^{2}/_{5}$ à $^{7}/_{8}$, la douzaine.	1	
Cuvettes en faïence fine, sans pots, chaque.		6
dito dito, commune, dito, dito.		4
Dames-jeannes vides, grandes de 6 gallons et plus, chaque.		6
dito dito, petites, de 3 à 5 gallons. dito.		4
dito pleines de légumes, dito.		25
Damiers plaqués en ivoire et ébène, dito.	2	
dito dito en bois ordinaire, dito.		25
dito dito ordinaires, petits, d'un pied carré et au-dessous, la douzaine.	1	25
Décorations maçonniques, complètes, chaque.	4	
dito dito, simples, dito.	2	
Dentelle de fil ou de soie, en étoffe, pour robes. l'aune.		50
dito de coton, en étoffe, dito.		25
dito en rubans de fil ou de soie, large de plus de 4 pouces, dito.		20
dito dito large de 3 à 4 pouces. dito.		10
dito dito large de 1 à 3 pouces, dito.		6
dito dito au-dessous d'un pouce, dito.		4
dito en rubans de coton, large de plus de 4 pouces, dito.		15
dito dito large de 3 à 4 pouces, dito.		10
dito dito large de 1 à 3 pouces, dito.		6
dito dito au-dessous d'un pouce, dito.		2
dito en or ou argent fin, en galons assortis, dito.		75
dito dito faux, dito. dito.		25
Dés à coudre, en or, chaque.	1.	
dito en argent, dito.		25
dito en nacre ou en ivoire, la douzaine.		32
dito en cuivre doré ou argenté, la grosse.		25
dito en os, cuivre pur, ou fer, dito.		15

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Dés à jouer, la douzaine.	1	
dito ou verges, pour voiliers et tailleurs, la douzaine.		6
Désirés pour robes, l'aune.		6
Digdales vides, chaque.		2
Dindons en vie, dito.		20
Dolemans galonnés en or ou en argent, dito.	10	
Dominos (jeux de), dito.		10
Dragées de toutes espèces, la livre.		16
Dragonnes en or ou argent fin, pour officiers superieurs, chaque.		80
dito des mêmes, en or ou argent faux, dito.		40
dito en or ou argent fin, pour officiers inférieurs, dito.		40
dito dito faux, dito dito.		20
dito en soie, la douzaine.		80
dito en laine, fil ou coton, la douzaine.		18
Drap fin, de $^4/_4$ et plus, l'aune.	1	
dito ordin., dito, dito.		55
dito commun, large de plus de $^4/_4$, dito.		25
dito dito, de $^4/_4$ et au dessous, dito.		18
dito de soie. (Voyez Soieries).		
dito de serge et de soie, et étoffes en couleur, pour gilets, l'aune.		16
dito de coton, l'aune.		10
Drill fin, de fil ou de fil et coton, dito.		10
dito ordin., dito, dito.		6
dito comm., dito, dito.		3
dito en coton pur, fin. dito.		4
dito dito, ordinaire, dito.		3
Drogues assorties, 12 p. % *ad valorem.*		
Eau de Cologne, les 12 fioles.		12
dito dito, en pobans carrés, grands, la douzaine.		25
dito forte, en bouteilles, la bouteille.		8
dito de senteur, dito, dito.		20
dito dito, en fioles ou topettes, la douzaine.		50
dito minérale, en cruches ou en bouteilles, dito.		30
Eau-de vie en pipes ou en futailles de 60 gallons au moins, le gall.	1	
dito en caisses, la caisse de 12 bouteilles.	2	
dito en potiches ou cruches d'une pinte et demi, la douz.	1	75
dito d'Andaye, en caisses de 12 bouteilles, la caisse.	2	
dito préparée pour la confection des chapeaux, le gallon.		4
Echalottes, la macorne.		5
Echarpes pour aides-de-camp, à gross grains, chaque.	2	
dito dito à petits grains, dito.	1	60
dito en soie, pour femmes dito.		75
Ecorces pilées, à tanner le cuir, le baril.		25
Ecrins en grenats fins, chaque.	4	
dito dito faux, dito.	1	50
Ecritoires en métal ou en porcelaine, dito.		12
dito communes, la douzaine.		40
Egobines assorties, dito.	2	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Elixir anti-glaireux, la bouteille de forme ordinaire.		20
Embouchoirs de bottes, la paire.		50
Embouts de fonte, dorés ou argentés, dito.		12
dito dito, ordinaires, dito.		6
Encens, la livre.		6
Enclumes, le quintal.		50
Encensoirs en argent pur, le marc.	1	
dito en cuivre plaqué, chaque.	2	
Encre en poudre et en petites cruches, la douzaine.		20
dito en bouteilles, dito.		75
dito rouge, en petits pobans, dito.		12
dito de la Chine, l'once.		12
dito à marquer le linge, l'étui.		12
Entonnoirs en cuivre, chaque.		15
dito en ferblanc, dito.		6
Epaulettes en or fin, pour officiers supérieurs, la paire.	6	
dito en argent fin, dito dito.	4	
dito en or et argent faux, dito dito.		75
dito en or fin, pour officiers inférieurs, dito.	3	
dito en argent fin, dito dito.	1	25
dito en soie, la douzaine.	1	25
dito en fil, laine ou coton, dito.		75
Epées montées en argent fin, avec fourreaux en cuivre argenté, ch.	4	
dito dito dito en cuir et embouts argentés, chaque.	3	
dito en cuivre doré ou argenté, avec fourreaux en cuivre doré ou argenté, chaque.	1	
dito en cuivre doré ou argenté, avec fourreaux en cuir et embouts en cuivre doré ou argenté chaque.		75
Eperons d'or fin, à chaine ou unis, l'once.	1	
dito d'argent fin, dito, le marc.	1	
dito en cuivre doré ou argenté, la douzaine de paires.	4	
dito en fer ou cuivre; soufflé ou plaqué. dito.	1	
dito en fer ou cuivre brut, dito.		50
Epingles en pierres fausses, montées sur or ou argent, la douzaine.		75
dito en cuivre doré, de toutes formes, dito.		37
dito diverses, de toilette, le paquet de 12 feuilles.		12
dito des mêmes, en grenier, la livre.		16
Eponges fines, dito.		35
dito communes, pour chevaux, dito.		6
Eprouvettes ou aéromètres, chaque.		15
Equerres en fer, dito.		10
dio en bois, dito.		6
Esprit de vin, le gallon.	1	50
Espagnolettes en fer, grandes, pour portes, chaque.		75
dito petites, pour fenêtres, dito.		50
Essence de térébenthine, le gallon.		12
dito de semen-contra, en fioles, la douzaine.		75

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Essence éthérée, le flacon.		12
dito de girofle, vanille et autre de cette espèce, la bouteille.		60
dito d'odeurs, en petites fioles de cristal, chaque.		10
Essences dé cèdre, cyprès, ou pitchpin, le millier.		75
Essence de sap, le millier.		40
Essieux en fer, le quintal.		50
Estampes, autres que celles prohibées, 12 p. % *ad valorem.*		
Estoupilles de toutes qualités, l'aune.		8
Etain en soumon, le quintal.	3	
Etamine large, l'aune.		4
dito étroite dito.		2
Etaux, grands, le quintal.		50
dito, petits, à main, pour orfèvres, la douzaine.	1	
Ether sulfurique, la livre.		12
Etiquettes diverses, le cent.		50
Etoupe, le quintal.	1	
Etriers fins, la paire.		30
dito communs, la douzaine.		50
Etrivières, la douzaine.	3	
Etuis d'instrumens de mathématiques, chaque.		50
dito en ferblanc, peints, pour cigares, la douzaine.		25
dito de couturières, en nacre ou en ivoire, dito.		30
dito en bois ou en os, dito.		8
dito en carton, avec fioles vides, pour contenir l'encre à marquer le linge, la douzaine d'étuis.		25
Eventails fins, en étoffes de soie, paillettes, ou en ivoire détaillé, montés en ivoire, la douzaine.	2	
dito ordinaires, en étoffe commune ou en papier, pailletés et montés en bois fins, la douzaine.		75
dito communs, en papier peint, non pailletés, montés en bois communs ou en os, la douzaine.		12
Entrées de serrures en cuivre, pour armoires, la paire.		12
dito dito en fer, pour dito dito.		2
Etrilles, la douzaine.		30
Etoffes pour pantalons, tissu de laine et de fil, en couleur, de 4/4 de largeur, unies, à barres ou à raies, l'aune.		6
dito, dito, fil et coton, de 4/4 de largeur, unies, à barres ou à raies, l'aune.		4
dito, dito, des mêmes, étroites, unies, à barres ou à raies, l'aune.		3
dito, dito, de coton pur, de 4/4 de largeur, l'aune.		4
dito, dito, dito, étroites, l'aune.		3
dito, dito, tissu de laine et de fil, en couleur, unies, à barres ou à raies, étroites, l'aune.		4
dito en crin pour sophas, l'aune.		25
Emétique, l'once.		20
Faïence fine, en paniers, le panier de 5 pieds de long.	4	
dito commune en boucauts ou tierçons, chaque.	5	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Faïence fine, en demi-paniers, chaque de 2 pieds.	2	
dito brune, en paniers ou harasses, chaque.	1	50
dito, dito, en demi-paniers ou demi-harasses, chaque.		75
Fanaux, grands, en cuivre verni ou argenté, dito.		25
dito, petits, dito, dito dito dito.		12
Farine de froment, le baril.	2	
dito de seigle, dito.	1	
dito de maïs, dito.	2	50
Fauteuils seuls, fins, à fond de paille ou de bois, dorés, chaque.	1	
dito, dito, dito, en crin ou maroquin, dorés ou non, dito.	1	
dito, dito, de bois ordinaires, à grand dossier, dorés ou non, chaque.		75
dito, dito, simples communs, chaque.		50
Fers en barres, le quintal.		60
dito en saumon, dito.		50
dito en lames, dito.		70
dito à repasser, les 12 paires.	1	
dito à varlopes et à rabots, la douzaine.		25
dito à ferrer les chevaux, les 4 fers.		8
Ferblanc double, en feuilles, les 100 feuilles.	2	
dito simple, dito, dito.	1	
Feuillards en fer, le quintal.		75
dito en bois, le millier.	1	50
Festons brodés, en mousseline, etc., l'aune.		8
Fiches en cuivre, pour armoires, la douzaine.		80
dito en fer, pour dito dito.		40
Feuilles en bois, pour la confection des boîtes de chapeaux, la douzaine de paquets.	2	
Fèves en baril, le baril.		40
Ficelle, la livre.		3
Fichus, collerettes, pellerines, de dentelle de fil ou de soie, la douzaine.	4	
dito, dito, dito, de dentelle de coton, la douzaine.	2	
dito, dito, dito, de soie ou de gaze de soie, dito.	2	
dito, dito, dito, de batiste, brodés, dito.	2	50
dito, dito, dito, dito, unis, dito.	2	
dito, dito, dito, de gaze, linon, coton et mousseline, la douzaine.	1	
Fifres, garnis en argent, chaque.		80
dito ordinaires, la douzaine.		60
Figues en petits barils, caisses ou paniers, chaque.		25
Fil d'épreuve (gingas de), l'aune.		2
dito blanc, assorti par numéros, la livre.		20
dito de couleur, dito dito.		18
dito de coton blanc, par têtes assorties, la livre.		14
dito, dito de couleur, dito dito.		12
dito, dito blanc, à broder, en pelottes ou bobines, le carton de 12 pelottes ou bobines.		2

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Fil de coton blanc et de couleur, en bobines ou pelottes, dites papillottes, la livre.		8
dito de Rennes, dito.		12
dito à voile, à fole et à cordonnier, la livre.		4
dito de laiton ou de fer, dito.		8
Filières assorties, chaque.		20
Fioles vides, grandes, le cent.		50
dito, dito, petites, dito.		40
Flageolets, la douzaine.		75
Flammes pour saigner les chevaux, à plusieurs lames, chaque.		12
dito dito, dito, simples, la douzaine.		30
Flanelle, l'aune.		6
Fleurs de tilleul, violette, sureau, etc., la livre.		4
dito artificielles, en bouquets, avec pots de porcelaine et cylyndres, chaque pot garni.	2	
dito des mêmes, avec pots de porcelaine, sans cylindres, le pot.	1	
dito des mêmes, en carton de dix bouquets, le carton.	3	
dito des mêmes, par bouquets, chaque bouquet.		30
dito des mêmes, pailletées en guirlandes, pour tête, chaque guirlande.		60
Fleurets, montés ou non, les 12 fleurets.	1	50
Flûtes de 6 à 8 clefs, chaque flûte.	1	37
dito ordinaires, la douzaine.	3	
Foin, la botte.		30
Fontaines en faïence et ferblanc, chaque.		30
Fontes fines, avec couvertures en peau d'ours ou de tigre, galons en or ou argent, embouts plaqués ou soufflés, la paire.	3	50
dito, dito, sans couvertures, avec embouts plaqués ou soufflés, la paire.	1	50
dito communes, sans embouts, avec couvertures en cuir, la paire.	1	
Formes de chapeau, en bois, la douzaine.	2	
dito de souliers, assorties, la douzaine de paires.	2	86
dito à sucre et canaris, chaque.		6
Forté-piano, à queue, chaque.	25	
dito carrés, dito.	20	
Fouets de cabriolet, la douzaine.	4	
dito de cheval, fins, dito.	2	50
dito dito, communs, la douzaine.	1	25
Fourchettes d'argent, le marc.	1	
dito de métal. (Voyez les articles Cuillers et Couteaux.)		
Franges de soie, l'aune.		6
dito de fausse dentelle, l'aune.		4
dito de coton, dito.		1
dito en or ou argent faux, dito.		50
dito, dito, dito, fin, dito.	1	25
Fromages, de toutes qualités, la livre.		2
Fruits à l'eau-de-vie, les 12 pobans.		50

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Fruits confits au vinaigre, dito.		20
dito factices, en marbre, la douzaine.		15
dito à l'eau-de-vie, en bocaux, chaque bocal.		50
Fusées et pétards, la douzaine.		30
Fusils de munition, avec ou sans baïonnettes. (*francs de droits.*)		
dito de chasse, fins, garnis ou non en argent, à 2 coups, avec ou sans boîtes, chaque.	6	
dito des mêmes, à un coup, avec ou sans boîtes, chaque.	3	50
dito des mêmes, ordinaires, à 2 coups, dito.	1	50
dito des mêmes, dito, à un coup, dito.	1	
dito à aiguiser les couteaux, la douzaine.		40
Fers en carreaux pour chapeliers ou tailleurs, la douzaine de paires.	1	25
Gallons en cuivre, pour mesure, chaque.		40
dito en ferblanc, dito dito.		16
Galettes de feutre, grises, pour chapeaux, chaque.		12
dito, dito, noires, dito, dito.		16
Galons d'or fin, de plus de 18 lignes, l'aune.	1	50
dito, dito, de 12 à 18 lignes, dito.		80
dito, dito, au-dessous de 12 lignes, l'aune.		40
dito d'argent fin, de plus de 18 dito, dito.		75
dito, dito, de 12 à 18 dito, dito.		40
dito, dito, au-dessous de 12 lignes, l'aune.		18
dito d'or et d'argent faux, de plus de 18 lignes, l'aune.		25
dito, dito, dito, dito, de 12 à 18 lignes, dito.		15
dito, dito, dito, dito, au-dessous de 12 lign., dito.		8
dito de soie, étroits, l'aune.		6
dito de laine, dito, dito.		3
Ganses en torsade et en galons plats d'or fin, chaque.		30
dito, dito, des mêmes, d'argent fin, chaque.		20
dito, dito, des mêmes, d'or ou d'argent faux, chaque.		12
Gants de peau, à la crispin, pour hommes, la douzaine.	1	50
dito de peau ordin. pour hommes et femmes, la douzaine.		87
dito de peau fine, pour femmes, grands, p. bras, la douzaine.	1	75
dito de soie, pour hommes et femmes. dito.		50
dito de laine, fil ou coton, dito.		40
Garnitures de cercueil, chaque.	6	
dito de robes, en tulle ou dentelle, avec bouquets ou perles, fleurs, etc., chaque.	3	
dito, dito, de mousseline ou de gaze, brodées, l'aune.		8
dito, dito, de mousseline ou de gaze, dites entre-deux, l'aune.		5
dito de foudres, grenades, cors-de-chasse, en or ou argent fin, la garniture.		40
dito des mêmes, en or ou argent faux, la garniture.		25
dito des mêmes, en cuivre pur, dito.		12
dito de brides, chaque.		50
Gaze de soie et fil, avec or ou argent, pour robes, l'aune.		50
dito, dito, dito, unie, pour robes, l'aune.		25

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp.	
	g.	c.
Gaze de coton, l'aune.		8
Genièvre en futailles de 60 gallons au moins, le gallon.		50
dito en caisses de 12 flacons, la caisse.	1	50
dito en potiches ou cruches d'une pinte et demie, la douzaine de cruches ou potiches.	1	
Gibernes d'officiers, avec baudriers en galon d'or ou d'argent, chaque.	1	50
dito avec baudriers de maroquin brodé, chaque.		75
dito dito dito estampillé ou uni, chaque.		40
dito dito de cuir uni ou verni, dito.		20
dito de troupes, avec baudriers en buffle, la douzaine.	2	
Gilets de drap fin, à manches, chaque.	6	
dito de drap ordinaire ou commun, à manches, chaque.	4	
dito d'étoffes légères, à manches, chaque.	5	
dito de dessous, en casimir, drap de soie ou autre étoffe brochée, chaque.	2	
dito dito, en étoffes légères, chaque.	1	
dito dito, galonnés en or ou argent, chaque.	6	
Gingas de toutes qualités, au-dessous de 24 pouces de largeur, l'aune.		1
dito des mêmes, de 24 à 31 pouces l'aune.		2
dito des mêmes, au-dessus de 31 pouces à 36 pouces, l'aune.		3
dito des mêmes, au-dessus de 36 pouces à 42 pouces, dito.		4
dito des mêmes, au-dessus de 42 pouces, l'aune.		5
Girofle, la livre.		18
Glaces encadrées, avec dorure ou non, de toutes dimensions, (autres que miroirs), par chaque pouce carré.		1
Glands en or ou argent, pour bottes ou chapeaux, en franges, la paire.		30
dito des mêmes, pour officiers supérieurs, la paire.		60
Gobelets (Voyez Verrerie).		
Globes ou sphères géographiques, chaque.		50
dito pour selles, garnis avec chaînes, chaque.	2	
dito dito sans garnitures, dito.	1	
Gomme de gaïac, le quintal.	2	
dito arabique, la livre.		3
dito gutte, adragante, ammoniaque, la livre.		8
dito élastique, la livre.		40
Gonds et pentures en cuivre, la livre.		8
dito et pentures en fer, assortis, les 12 paires.	2	
Goudron, le baril.		75
Gouges assorties, pour charpentiers, la douzaine.		30
Gourmettes pour brides, la douzaine.		18
Graines de jardinage, la livre.		8
dito de lin, le cent.		87
dito de genièvre, la livre.		3
dito de santé, en boîtes, la boîte.		8
Graphomètres à lunette, ou longue-vue, chaque.	2	50

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Graphomètres à alidades simples, chaque.		75
Gravures, petites et communes, sans cadres, autres que celles prohibées, la douzaine.		12
Grelots en cuivre doré ou argenté, la grosse.		40
dito en cuivre pur, la grosse.		20
Grenades, (projectiles), (*franches de droits*).		
dito foudres et cors-de-chasse, pour garnitures d'habits. (Voyez Garnitures).		
Grenats fins, par masses de 12 rangs, la masse.	2	
dito faux, dito dito dito.		25
Grilles en fer, pour barrières ou balcons, le quintal.	4	
Grils dito, pour cuisine, la douzaine.		87
Gros-fort, l'aune.		3
Guêtres blanches ou en couleur, la douzaine.		50
dito en drap, la douzaine.	2	
Guignolet et ratafia, les 12 bouteilles.	1	
dito, dito les 12 demi-bouteilles.		50
Guimauve (fleurs de), la livre.		5
Guinée bleue, l'aune.		3
dito rouge, dito.		5
Guinghans, de 20 à 25 pouces, l'aune.		2
dito, de 25 à 30 dito, dito.		3
dito, de 30 à 35 dito, dito.		4
dito, de 35 à 40 dito, dito.		5
dito, de 40 à 45 dito, dito.		6
dito, de 45 et au-dessus, dito.		7
dito, des Indes, réels, clairs, communs, l'aune.		3
Gigots pour manches de robes, détachés des coupons de robes, la douzaine de gigots.	1	50
Gueuses en fer, le quintal.		50
Guitares, chaque.	1	
Garnitures pour lits, en soie, avec brandebourgs, chaque.	4	
dito pour lits, en étoffe de toutes qualités, dito.	2	
Gratoirs pour bureaux et comptoirs, la douzaine.		50
Habits de drap fin, unis, faits, chaque.	10	
dito dito ordinaire ou commun, faits, chaque.	8	
dito dito divers, pour enfans, faits, dito.	6	
dito dito brodés en or fin, dito, dito.	20	
dito dito en argent fin, dito, dito.	15	
dito dito divers, coupés et non cousus, dito.	2	50
Haches de sapeur, avec ou sans foureaux, chaque.		25
dito de charpentier, de toutes qualités, la douzaine.	1	
Hachots, pour couvreurs, la douzaine.		75
Hamacs de soie, chaque.	3	
dito de coton, damassés et tricotés, chaque.	2	
dito unis, chaque.	1	50
Hameçons assortis, le millier.	1	50
Harengs au gos sel et en saumure, le baril.		50

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Harengs saurs, en quarts, huitièmes, ou en caisses, chaque.		12
Harmonica, (instrument de musique). dito.		25
Harpes, chaque.	25	
Hausse-cols, chaque.		25
Horloges de sable, la douzaine.		75
dito en bois, pour antichambre ou cuisine, avec chaine et poids, chaque.		60
dito pour maisons, églises, etc., 12 p. % *ad valorem.*		
Houes, la douzaine.		60
Housses et houssons galonnés, en or, chaque.	5	
dito dito dito, en argent, dito.	3	
dito dito en soie et fil, brodés ou non en couleur, chaque.	1	50
dito dito de coton, unis ou non brodés, en couleur, dito.		30
Huile d'olive, en futailles, le gallon.		20
dito dito en touques de 3 à 4 gallons, la touque.		75
dito dito en demi-touques, la demi-touque.		37
dito dito en paniers de douze bouteilles, le panier.		50
dito dito en caisses de 30 fioles, la caisse.		60
dito dito en caves de 12 pobans, la cave.		25
dito à brûler, le gallon.		5
dito de lin et de térébenthine, le gallon.		12
dito dito dito en touques, de 3 à 4 gallons, la touque.		40
dito d'amandes, la bouteille.		12
dito dito la livre.		10
dito de palma-christi, clarifiée, la bouteille.		16
dito dito dito le gallon.		64
Huîtres marinées, en petits barils ou en pots, le baril ou le pot.		18
Herses, objets pour culture (*franches de droits*).		
Images assorties, autres que celles prohibées, les cent.		50
Incarnat (coton), la livre.		20
Indiennes, grosses, claires et très-communes, l'aune.		3
dito autres que celles ci-dessus, l'aune.		6
Indigo, la livre.		40
Instrumens de chirurgie, 12 p. % *ad valorem.*		
dito de musique militaire (le corps complet).	40	
Ipecacuanha, la livre.		20
Ivoire (objets en ivoire), non prévus, 12 p. % *ad valorem.*		
dito brut ou morfil, la livre.		6
Jabotières de dentelle de fil ou de soie, la douzaine.	4	
dito de batiste, brodées, la douzaine.	3	
dito dito unies, dito.	1	50
Jalap, la livre.		8
Jambettes à plusieurs lames, fines, la douzaine.		50
dito à une seule lame, dito dito.		16
dito commune, à une seule lame, dito.		8
Jambons, la livre.		2
Jarres assorties, chaque.		87

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Jarretières en peau ou étoffes diverses, la douzaine de paires.		50
Jetons, 12 p. % *ad valorem.*		
Joujoux d'enfans, autres que ceux prévus, 12 p. % *ad valorem.*		
Jumens, chaque.	10	
Jugulaires pour casques ou schakos d'officiers, détachées, la paire.		8
dito dito dito de troupe, la douzaine de paires.		30
Kermès minéral, la livre.		50
Kirsch-wasser en bouteilles, la douzaine.	1	50
Lacets en soie, la douzaine.		8
dito en fil ou coton, la douzaine.		6
Laine brute, la livre.		8
Langues fourrées, la douzaine.		50
dito de morue, en petits barils ou en pots, chaque.		12
dito en saumure, le baril.		75
Lanternes en ferblanc, grandes, chaque.		18
dito dito petites, dito.		8
Lard en planches, la livre.		2
Lattes de bois, le millier.		75
Licols en cuir, pour chevaux, chaque.		25
Liége en planches, le millier.	3	
Lignes de pêche, à pavillon, etc., la livre.		4
Limes assorties, la douzaine.		75
Linon fin, uni ou brodé, l'aune.		30
dito ord. dito dito.		12
dito commun, uni ou brodé, l'aune.		6
dito de coton ou gazé, dito.		12
Liqueurs douces, de toutes qualités, les 12 bouteilles.	2	50
dito des mêmes, en paniers de 2 pomponnelles, le panier.		85
Lits à colonnes, de bois d'acajou, unis, chaque.	15	
dito des mêmes, sculptés ou cannelés, avec corniche, chaque.	25	
dito de chêne, unis, chaque.	8	
dito de sap, dito.	6	
Livres reliés en basane, en veau ou en maroquin, dorés ou non sur tranches, avec ou sans gravures, chaque volume in-folio.		40
dito dito in-4°.		20
dito dito in-8°.		15
dito dito in-12.		10
dito dito in-16.		5
dito dito in-18.		2
Livres cartonnés ou brochés, avec ou sans gravures, chaque volume in-folio.		20
dito in-4°.		12
dito in-8°.		10
dito in-12.		6
dito in-16.		3
dito in-18.		1
dito classiques, c'est-à-dire les grammaires et dictionnaires des		

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des de d'imp. g.	c.
langues mortes et vivantes, les auteurs latins et grecs, les livres d'arithmétique, de géométrie et d'algèbre, et les géographies élémentaires, quand ils sont cartonnés ou brochés paieront la moitié moins que les livres cartonnés ou brochés, dans les mêmes dimensions.		
Livrets ou carnets de poche, simples, la douzaine.		30
dito dito fins, en cahiers, dito.		40
dito d'or (petits carnets ayant les feuilles dorées), la douzaine.		40
Longues-vues, grandes de 2 pieds dans tout leur développement, la douzaine.	2	
dito au-dessous de 2 pieds dans tout leur développement, la douzaine.	1	25
Loquets en fer, avec poignées de cuivre, la douzaine.		75
dito dito de fer, dito.		25
Lorgnettes richement montées, chaque.	1	
dito en cuivre doré ou argenté chaque.		40
dito en bois ou carton, chaque.		15
Lorgnons richement montés dito.		30
dito en ivoire, écaille, cuivre doré ou argenté, chaque.		15
Lotos (jeux de), chaque.	1	50
Louchets en fer, la douzaine.		40
Lunettes à branches, montées en or, chaque.	1	
dito dito dito en argent, dito.		60
dito dito d'écaille, montées en or, chaque.		50
dito dito dito en cuivre doré ou argenté, la douzaine.	1	50
dito à branches d'écaille, montées en fer, la douzaine.		50
Lunettes sans branches, montées en or, chaque.		40
dito dito dito en argent, dito.		20
dito dito dito en écaille, la douzaine.		90
dito dito dito en cuivre doré ou argenté, la douzaine.		75
dito dito dito en fer, la douzaine.		30
Lustres à cercles ou à cristaux, 12 p. % *ad valorem.*		
Madras réels, en pièces, pour robes, l'aune.		25
dito faux, dito dito dito.		15
Macamby, le baril.		40
Machines pour préparer le coton, piler et vanner le café, et autres propres à économiser la main-d'oeuvre ou à améliorer la préparation des produits du sol, 12 p. % *ad valorem.*		
Maïs en grains, le baril.	2	
Magnésie, la livre.		20
Malaguette, dito.		8
Malles vides, grandes et petites, en jeu, chaque malle.		75
dito contenant des marchandises importées, dito.		25
Manches d'alènes, la grosse.		51
Manchettes à manche de corne, la douzaine.		50
dito dito de bois, dito.		40

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Manchettes à longues, à gardes ou sans gardes, avec fourreaux en cuir, la douzaine.	1	
Mandolines, chaque.	1	
Manne, la livre.		10
Manteaux de drap, galonnés en or ou argent, chaque.	20	
dito dito fins, unis, chaque.	10	
dito dito ordinaire ou commun, chaque.	5	
Mantègue, le quintal.	1	50
Maquereaux, le baril.		50
Marbres pour commodes, consoles, bureaux ou tables, chaque.	1	
dito pour tombes, de 6 à 7 pieds de long, gravés, dito.	5	
dito dito dito unis, dito.	3	
dito dito d'enfans, de 3 à 4 pieds de long, gravés, chaque.	2	
dito dito d'enfans, de 3 à 4 pieds de long, unis, chaque.	1	
Marmites en fer ou en fonte, le quintal.		75
dito en tôle ou en ferblanc, chaque.		12
Marrons, le baril.		75
Marteaux assortis, la douzaine.		40
Masses en fer, dito.	1	50
Masques en fil de fer, pour escrime, la paire.		40
dito de carnaval, en carton, la douzaine.	1	
dito en toile cirée, dito.	2	
Matelas en crin, grands, chaque.	1	50
dito dito, petits, dito.		75
Mats, petits, dits espars, dito.		40
dito, grands, pour mâtures, 12 p. % *ad valorem.*		
Mèches à vilbrequin, le jeu.		75
dito à quinquet, la grosse.		12
Médecine purgative de Leroy, en demi-litres, chaque.	1	
dito dito dito, en quarts de litre, chaque.		50
dito, vomi-purgatif, dito, en huitièmes de litre, dito.		36
dito dito dito, en seizièmes de litre, dito.		18
Mercure précipité, la livre.		40
Merrains, le millier.	1	50
Meules à aiguiser, assorties, chaque.		25
Miel, la bouteille.		16
Mine de plomb, la livre.		8
Mirobon, étoffe mêlée de soie et coton, l'aune.		10
Miroirs de 2 pouces sur 3, montés sur carton ou feuille de bois, la douzaine.		4
dito de 3 à 4 pouces, sur 5 à 7 pouces, montés sur carton ou feuille de bois, la douzaine.		8
dito de 4 à 7 pouces, sur 7 à 12 pouces, montés sur carton, avec ou sans tiroirs, la douzaine.		50
dito des mêmes dimensions, montés sur bois divers, avec ou sans dorure, pour toilette, la douzaine.		70

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Miroirs en pivot ou sans tiroirs, montés sur bois divers, de 6 pouces et au-dessus de diamètre, sur 10 à 15 pouces de hauteur, chaque.		40
dito des mêmes, au-dessous de 6 pouces de large ou de diamètre, sur 6 à 10 pouces de hauteur, chaque.		25
dito de 7 à 10 pouces, sur 12 à 15 pouces, encadrés, avec dorure ou non, pour toilette, la douzaine.	1	50
dito au-dessus des dimensions ci-dessus. (Voyez Glaces).		
Molleton de laine ou de coton, l'aune.		10
Montres d'or, à musique, chaque.	6	
dito dito à répétition ou à quantième, chaque.	4	
dito dito simples, dito.	2	
dito d'argent, dites de prix, dito.	1	
dito dito ordinaires, dito.		50
Moques en ferblanc, la douzaine.		36
Morlaix large, créas, l'aune.		4
dito étroit, ou dowlas, l'aune.		3
Mors de brides, plaqués, chaque.		60
dito dito, communs, chaque.		30
Mortiers, (bouches à feu), (*francs de droits*).		
dito en marbre, avec ou sans pilons, la douzaine.	2	
dito en cuivre, dito la livre.		10
dito en fer, dito dito.		4
Morue, bacallau et paccork, le quintal.		36
Mouchettes avec plateaux en tôle ou ferblanc, la douzaine.		30
dito sans plateaux, dito.		16
Mouchoirs de Madras véritables, la pièce de 8 mouchoirs.	2	
dito de Poliacat et de Masulipatan, véritables, la pièce de 8 mouchoirs.	1	
dito façon Madras, Poliacat, Masulipatan, la douzaine.		50
dito de fil, à fonds divers en couleur, ou en carreaux, larges de $^3/_4$ et au-dessus, la douzaine.		75
dito dito, des mêmes, au-dessous de $^3/_4$, la douzaine.		40
dito dito, fins et blancs, de $^7/_8$ et au-dessus, dito.	1	
dito dito, communs, blancs, de $^7/_8$ et au-dessus, la douzaine.		50
dito de Poliacat, dito		50
dito bleus, dits faux Romal, gros, dito		16
dito d'indienne, étroits, communs, dito		22
dito d'organdi, blancs et en couleur, dito		50
dito de coton, fins, pour poche, dito		66
dito dito, ordinaires, étroits, blancs ou de couleur, dito		30
dito de mousseline fine, dito	1	
dito dito commune, dito		50
dito de percale, brodés, dito	1	25
dito de batiste, brodés, de $^3/_4$ et au-dessus, dito	5	
dito dito dito, au-dessous de $^3/_4$, dito	4	
dito dito, imprimés ou festonnés, la douzaine.	3	
dito dito, dito, sans festons, dito.	2	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Mouchoirs de batiste, unis, en pièces, de $^{5}/_{4}$ et au-dessus, la douzaine.	2	
dito, dito, unis, en pièces, au-dessous de $^{5}/_{4}$, la douzaine.	1	50
dito de soie, noirs, au-dessus de $^{4}/_{4}$, la douzaine.	2	50
dito, dito, dito, au-dessous de $^{4}/_{4}$, dito.	1	
dito, dito, en couleur, pour poche, dito.	2	
Moules à balles, en cuivre, la douzaine.	1	50
dito, dito, en fer, dito.		75
dito à pâtisserie, en cuivre, chaque.		50
dito, dito, en ferblanc, dito.		30
Moulins à vapeur, (*francs de droits*).		
dito à maïs, chaque.	1	
dito à moudre le poivre ou le café, chaque.		6
dito à tabac, chaque.	2	
Mousquetons de cavalerie (*francs de droits*).		
Mousseline blanche et en couleur, unie ou brodée, de $^{5}/_{4}$ et au-dessous, mousselinette et basin mousseline, l'aune.		5
dito blanche ou en couleur, unie ou brodée, au-dessus de $^{5}/_{4}$, l'aune.		8
Moustiquaires faites en organdi, chaque.	3	
dito, dito en gaze ou mousseline, chaque.	6	
Moutarde en poudre et liquide, le pot.		2
dito dito, la livre.		5
dito (graines de) en futaille ou en sac, la livre.		2
Moutardiers en verre, la douzaine.		16
dito en faïence, dito.		16
dito en porcelaine, dito.		36
dito en cristal, dito.		60
Mouton salé, le baril.	2	
dito en vie, chaque.		50
Mulets, chaque.	3	
Musc, la livre.		75
Muscade, dito.		36
Nankin véritable en contrefait, large, blanc, jaune et bleu, en pièces ou coupons de 4 à 6 aunes, les 10 pièces ou coupons.	1	50
dito des mêmes, étroits, en pièces ou coupons de 4 à 7 aunes, les 10 pièces ou coupons.	1	
Nankinettes de toutes couleurs, à barres ou unies, printannières, florentines, de 20 pouces et au-dessous larges, l'aune.		2
dito des mêmes, au-dessus de 20 pouces à 29 pouces de large, l'aune.		3
dito des mêmes, au-dessus de 29 pouces, l'aune.		4
Nansou au dessous de $^{5}/_{4}$ de large, l'aune.		8
dito de $^{5}/_{4}$ de large et au-dessus, l'aune.		12
Nappes fines, damassées, larges, chaque.	1	
dito rayées, dito.		75
dito ordinaires, unies, à barres de couleur, chaque.		30
dito écrues, chaque.		12

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c
Nappes de coton, fines et larges, chaque.		60
dito dito, communes et étroites, chaque.		20
Nattes de paille, larges de 4/4 et au-dessus, en pièces, l'aune.		20
dito au-dessous de 4/4 de large, en pièces, l'aune.		12
dito de jonc, chaque.		15
Navettes en argent pur, le marc.	1	
dito en cuivre doré, chaque paire.	1	
Nécessaires en nacre, garnis de leurs objets, pour hommes et femmes, chaque.	1	50
dito riches, en nacre, garnis de leurs objets, chaque.	6	
dito en acajou ou bois recherchés, garnis de leurs objets, chaque.		75
Noir de fumée, la poche.		1
dito animal, le cent.		75
Noisettes et noix à manger, le baril.		75
Noix de galle, la livre.		4
Nougat blanc et rouge, la livre.		12
Obus (projectiles) (*francs de droits*),		
Obusiers, (bouches à feu), dito.		
Ocre jaune, le quintal.		75
Oignons en macornes, la macorne.		5
dito en grenier, le quintal.	1	
Olives en pobans, les 12 pobans.		20
dito en petits barils, le petit baril.		30
dito en potiches, la potiche.		8
Onguent mercuriel, la livre.		12
dito diachylum, amer, basilicum, la livre.		6
Opium, la livre.		20
Or brûlé, l'once.	1	
Oreillers ou traversins en plumes, chaque.		45
Orge, le baril.		75
Ornemens de brides, en étain, la grosse.		66
dito, dito, en cuivre doré ou argenté, la grosse.	1	50
dito d'église, 12 p. % *ad valorem*.		
dito de prêtres, 12 p. % *sur estimation*.		
Organdi en pièce, l'aune.		5
Orgues, 12 p. % *ad valorem*.		
Paillettes en or ou argent fin, l'once.		75
dito dito dito, faux, dito.		40
Pains à cacheter, la livre.		20
Palettes de peintre, en ivoire. la douzaine.		20
dito, dito, en bois divers, dito.		12
Panacée, la bouteille.		50
Paniers ou corbeilles en osier, grands, la douzaine.	2	
dito, dito, dito, petits, dito.		75
Pantalons de drap fin, casimir, tricot soie, chaque.	4	
dito de toile fine, basin, nankin, nankinette et autres étoffes légères, chaque.	1	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Pantalons de peau de daim ou de chamois, chaque.	4	
dito galonnés en or, chaque.	8	
dito dito en argent, chaque.	6	
dito en colette ou grosse toile, la douzaine.	3	
Papier sablé, la main.		8
dito à dessins, plans et cartes, dit grand aigle, les 100 feuilles.	1	
dito à ministre, coupé, fin et doré sur tranches, la rame.	1	
dito du même, non doré sur tranches, dito.		75
dito fin, au-dessus de 15 pouces, dito.		60
dito ordinaire, grand, de 15 pouces et au-dessus, dito.		70
dito commun, à écolier, au-dessous de 15 pouces, dito.		25
dito à lettres, doré sur tranches, dito.		60
dito dito, non doré sur tranches, dito.		48
dito d'enveloppes, à cartouches et à doublage, gris, bleu, jaune, la rame.		12
dito rayé, à musique, la main.		10
dito à tapisserie, à fond riche ou avec sujet, et velouté ou satiné, le rouleau.		25
dito dito, à fond varié ou à fleurs, et velouté ou satiné, sans dorure, le rouleau.		18
dito dito, à fond uni, velouté ou satiné, le rouleau.		12
dito dito, ordinaire, à fond uni, varié ou à fleurs, sans dorure, ni satiné, glacé ou non glacé, le rouleau.		6
Parapluies en soie et à longue-vue, chaque.	1	50
dito en soie, ordinaires, dito.		75
dito en coton, dito.		18
Parasols et ombrelles pour femmes, de toutes grandeurs et façons, chaque.		80
dito dito pour enfans, comme ci-dessus.		75
Parchemin, les douze feuilles.		75
Passans ou passemens en or ou argent fin, la paire.		8
dito dito dito faux, dito.		4
Pastilles diverses, la livre.		12
Pâte, vermicelle, macaroni, etc., la livre.		8
dito d'amandes et de cocos, la livre.		28
Peaux de vache, diverses chaque.		64
dito de veau, vernies, pour couvertures de fonte, etc., la dze.	4	
dito dito dito.	8	
dito de chèvre, dito.	1	
dito de maroquin vrai, la douzaine.	2	
dito dito faux, dito.	1	
dito de daim ou de chamois, chaque.		36
dito de mouton, blanches ou chamoisées, la douzaine.	1	
dito d'ours, chaque,		50
dito de tigre, dito.	1	
dito de buffle, la douzaine.	12	
dito de cochon, dito.	5	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Peaux cirées, de cheval, chaque.		30
Peignes en cuivre doré, montés en pierres fausses, la douzaine.	7	
dito en écaille, pour femmes, dito.	4	
dito en corne, dito. dito.	2	
dito en ivoire, à décrasser ou à démêler, et en écaille, petits, la douzaine.		50
dito en corne, divers, à décrasser ou à démêler, communs, la douzaine.		25
Peintures de toutes qualités, en barils, la livre.		3
dito fines, en petits pots, dito.		7
Pékin de toutes couleurs, l'aune.		40
Pelles en fer, la douzaine.		75
dito en bois, dito.		40
Peluches en soie, pour chapeaux, l'aune.		12
dito en coton, dito dito.		6
Pendules à musique, chaque.	16	
dito à répétition, dito.	6	
dito ordinaires, dito.	3	
Pentures et gonds. (Voyez Gonds et Pentures).		
Percale fine et ordinaire, l'aune.		6
dito très-commune, dito.		3
Perdrix confites, le pot.		28
Perlasse, le quintal.		75
Perruques, chaque.	1	
Petit-salé en gonnes, la gonne.	2	50
dito en barils, le baril.	2	
Pièces à eau, cerclées en bois, par chaque gallon.		1
dito dito en fer, dito.		2
Pieds-de-roi, la douzaine.		25
Pieds et oreilles de cochon, en barils, le baril.	1	
Pierres à fusil, le millier.		75
dito à rasoir, chaque.		3
dito à filtrer, non montées, chaque.		40
dito dito montées, dito.		75
Pinceaux à peinture, assortis, la douzaine.		75
dito à barbe, dito.		40
Pinces à orfèvre et cordonnier, dito.		40
dito à pioches, piquois, dito.	1	40
Pipes vides, de 100 à 120 gallons, chaque.		25
dito à fumer, en porcelaine, garnies, chaque.		10
dito dito en faïence, la grosse.		24
dito dito en terre, dito.		10
Pistolets à cheveux, ou fin, à piston ou non, avec leurs boites et accessoires, la paire.	9	
dito ordinaires, à piston ou non, sans boites, la paire.	2	
dito de cavalerie (*francs de droits*).		
Planches de pitchpin, le millier.	2	50
dito de sap, dito.	1	75

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Planches de chêne, le millier.	3	50
Plaques en cuivre, pour schakos de troupe, la douzaine.		24
Plateaux pour cabaret, peints, dorés ou non, d'un pied et au-dessus de diamètre, chaque.		75
dito pour cabaret, peints, dorés ou non, au-dessous d'un pied de diamètre, chaque.	1	20
Platilles blanches, de toutes qualités, larges de plus de ²/₃, même taxe que toiles à chemises. (Voyez Toiles.)		
dito blanches, fines, de fil ou fil et coton, larges de ²/₃ et au-dessous, l'aune.		7
dito ordinaires et communes, de fil ou de fil et coton, larges de ²/₃ et au-dessous, l'aune.		4
dito grises, de toutes qualités et largeurs, l'aune.		2
dito blanches, de coton pur, de toutes qualités, larges de ²/₃ et au-dessus, l'aune.		2
Platines pour la confection des cassaves, chaque.		20
Plats en porcelaine fine et dorée, la douzaine.	2	50
dito fine, unie ou à filets, dito.	1	66
dito ordinaire et unie, dito.	1	20
Plats à barbe, en porcelaine, unis, à filets ou dorés, chaque.		10
dito en faïence ou ferblanc, la douzaine.		75
Plomb en grains, la livre.		4
dito en planches, dito.		2
dito en saumons, dito.		31
Plumes d'oie, à écrire, et cure-dents, le millier.		30
dito en acier, à écrire, la grosse.		30
Plumes de toutes couleurs, pour chapeaux, à raison de 3 plumes par garniture, la douzaine de garnitures.		75
Plumets et panaches, en plumes fines, chaque.		40
dito de plumes de coq, dito.		10
Poêles et poêlons de cuisine, la douzaine.	1	50
Poignées pour malles, en cuivre, la douzaine de paires.		60
dito dito en fer, dito.		12
dito en cuivre ou en cristal, pour tables, la douzaine de paires.		75
Pointes en cuivre, la livre.		9
dito de Paris, en fer, assorties, la livre.		6
Poids pour balances, en cuivre, le quintal.	2	
dito dito en fer, dito.	3	
Poires à poudre, en cuivre, assorties, la douzaine.	4	
dito en corne, dito. dito.	2	50
Poires sèches, dites tapées, le panier.		30
Pois à manger, de toutes espèces le baril.	1	
dito d'iris, pour cautères, la livre.		3
Poisonnières, en cuivre, la livre.		10
dito en ferblanc, chaque.		20
Poivre de toutes espèces, la livre.		2
Polonaise, l'aune.		5
Poligraphes, chaque.		75

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Poil de cerf, le quintal.	2	
Pommades en pots et en bâtons, ordinaires, la douzaine.		25
dito en grands pots de grès ou ferblanc, etc., la livre.		20
dito en salières de verre.	1	
Pommes d'arbres, le baril.		40
dito de terre, dito.		40
Pommelles pour voiliers, la grosse.		40
Pommeaux de selles, la douzaine de pommeaux.		12
Pompes en bois, pour navires, chaque.	2	
dito à incendie, chaque.	5	
dito à manivelle, pour puits, chaque.	3	
dito en cuivre, à main, pour guildives, chaque.		50
dito en ferblanc, pour guildives, chaque.		37
dito en bois, à main, dito dito.		12
Pompons en or ou en argent, pour officiers, la douzaine.	2	50
dito en or et soie, ou argent et soie, dito.		75
dito en soie, dito.		40
dito en laine, dito.		25
Porcelaine, service de table, le service complet.	18	
dito de cabaret, le service composé de 12 tasses et soucoupes, 1 théière, 1 sucrier, 1 cafetière, 1 pot à lait, bole, blanche et unie, le service.	2	
dito service de cabaret composé des mêmes articles, à dessins communs ou à filets dorés, le service.	3	
dito service de cabaret, composé des mêmes articles, à dessins ou à dorures riches, le service.	6	
Porte-bouteilles, plaqués en argent, chaque.		5
dito non plaqués, la douzaine.		40
Porte-huiliers et porte-liqueurs, plaqués, fins, avec les carafes en cristal, chaque.	2	25
dito des mêmes, avec les carafes en verre, chaque.	1	
dito en bois ou en fer blanc, peints, sans carafes, chaq.		30
Porte-crayons, fins, en or, chaque.		25
dito fins, en argent, chaque.		16
dito ordinaires, en argent, chaque.		10
dito en cuivre argenté, dito.		4
dito dito pur, la douzaine.		30
Porte-feuilles, grands, dits à ministre, chaque.	1	50
dito de poche, grands de 6 pouces ou de plus de 6 pouces, avec fermoirs, la douzaine.		40
dito des mêmes, au-dessous de 6 pouces, avec fermoirs, la douzaine.		20
dito des mêmes, sans fermoirs, assortis, la douzaine.		12
Porte-manteaux de voyage, de toutes qualités, chaque.	1	60
Porte-montres, en soie, brodés, la douzaine.	1	
dito unis, dito.		50
Porte-épées, en maroquin ou velours, brodés d'or, chaque.		25
Potasses, le quintal.		75

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Potiches à encre, vides, de toutes dimensions, le cent.		40
Pots de faïence, pour tabac, chaque.		20
dito pour le débit des drogues, d'une à quatre onces, les 100 pots.		50
Pots de faïence des mêmes, de plus de quatre onces à huit onces, les 100 pots.	1	
Pots de porcelaine, dorés, riches, pour pharmaciens, chaque.		40
dito pour tout usage, chaque.		25
Poudre à poudrer, les 12 livres.		24
dito à gibier, la livre.		12
dito à canon, dito.		6
dito de litharge d'or ou d'argent, la livre.		8
dito de fer, livre.		4
dito à dents, les 12 boîtes.		40
dito de Saint-Ange et d'Aillaux, la boîte.		12
dito de Seidlitz et de Soda-Water, la douzaine de boîtes.		66
Poulies simples, en bois, assorties, le pouce.		1
dito doubles, dito dito dito.		2
dito en cuivre, la livre.		10
antoufles en maroquin, la douzaine de paires.	4	
dito en peau ordinaire ou maroquinée, la douzaine de paires.	3	
Pâte pectorale, la boîte.		3
Poupées fines, grandes de plus de 2 pieds, habillées ou non habillées, chaque.		50
dito fines, de 12 à 24 pouces, habillées ou non chaque.		12
dito communes, en gros carton, grandes de plus de 2 pieds, habillées ou non, chaque.		25
dito communes, en gros carton, de 12 à 24 pouces, habillées ou non, chaque.		6
dito au-dessous de 12 pouces, de toutes qualités, habillées ou non, la douzaine.		36
Presses hydrauliques (*franches de droits*).	1	
dito à imprimer, chaque.	2	
dito à relier, dito.	2	
dito à timbrer, dito.	3	
Printannières. (Voyez Nankinettes).		
Projectiles d'artillerie, de toutes sortes, non dénommés (*francs de droits*).		
Prunes et pruneaux, la livre.		2
Psychés (Voyez Glaces).		
Queues de billard, la douzaine.		
Quina en poudre fine, ordinaire, la livre.	3	20
dito en écorce. dito.		4
dito en sulfate ou quinine, l'once.		20
Quincaillerie non prévue, 12 p. % *ad valorem*.		
Qui-ne-peut (guinga très-commun), l'aune.		1
Quinquets à plusieurs branches, chaque.	2	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Quinquets ordinaires, chaque.		20
dito pour tables, à globes en verre, chaque.	1	25
dito dito à cercle et à garde-vue, en soie ou étoffe gazée, chaque.		40
Quitrines. (Voyez Voitures.)		
Rabots avec fers, la douzaine.		75
dito sans fers, dito.		50
Racines de bulbe, la livre.		4
dito de toutes espèces, pour pharmacie et autres usages, la livre.		4
Raisins secs, la livre.		2
Rapporteurs en cuivre, ivoire ou corne, quand ils sont détachés des boites ou des étuis de mathématiques, la douzaine.		60
Rasoirs fins, dans leurs boites ou étuis, la paire.		30
dito dito en paquets et en carte, dito.		20
dito communs, dito dito.		6
Ratafia et guignolet, les 12 bouteilles.	1	
dito dito les 12 demi-bouteilles.		50
Rateaux en fer, chaque.		12
Réchaux en terre, cerclés en fer, chaque.		10
dito en fer, chaque.		20
Redingotes en drap fin, chaque.	10	
dito en drap ordinaire ou étoffes diverses, chaque.	4	
Régénérateur en bouteilles, la bouteille.		25
Registres au-dessus de 24 pouces, chaque.	1	50
dito de 18 à 24 pouces, dito.	1	
dito au-dessous de 18 pouces, dito.		30
Règles du jeu de billard en tableaux, le tableau.		40
dito en bois, pour bureaux assorties, la douzaine.		30
Réglisse en bâtons ou liquide, la livre.		10
Rhubarbe, la livre.		10
Ridicules en soie, pour femme, chaque.		16
Rigoises en cuir de boeuf, la douzaine.		24
Riz, le quintal.	1	50
Rob antisiphilitique, en bouteilles la bouteille.		25
Robes faites, en dentelle ou en tulle de fil, de soie ou de fil et soie, chaque.	16	
dito en batiste et linon, unies, brodées ou en percale brodée, chaque.	6	
dito en batiste et linon, brodées, en soie ou en gaze chaq.	10	
Robes en coupons de dentelle ou de tule de soie et gaze de soie, avec garnitures de linon ou de gaze, chaque.	4	50
dito brodées, sans garnitures de linon, de gaze ou de percale, chaque.	4	
dito de mousseline, brodées, fines, en coupons de 4 aunes $^1/_2$. chaque.	1	25
dito de mousseline, unies, en coupons de 4 aunes $^1/_2$ chaque.		60
dito d'indienne, de guinghan, fines, chaque.		88

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp.	
	g.	c.
Robes en coupons d'indienne, de guinghan, communes, chaque.		40
Robinets en cuivre, pour grosses pièces, bassines, barriques, etc., la livre.		12
dito en plomb, pour grosses pièces, bassines, bariques, etc., la livre.		6
Rôtissoirs en ferblanc, avec broches et lèchefrites, chaque.	1	
Rouen couronné, fleuret, l'aune.		6
Roues de voitures, la paire.	8	
dito de cabrouet ou de chariot, la paire.	6	
Ròuleau de ménage, blanc, l'aune.		2
dito de toile écrue, dito.		6
Roulettes en cuivre, la douzaine.		40
dito en fer, dito.		25
Rubans de satin et de soie, de 2 pouces de large, et plus, l'aune.		10
dito des mêmes, au-dessous de 2 pouces, par pièces de 12 aunes, la pièce.		6
dito de soie, au-dessous d'un pouce, pour border les souliers, par pièces de 12 aunes, la pièce.		2
dito de soie, larges, pour bordures de chapeaux, dits galons de soie, l'aune.		12
dito de velours de soie, par pièces de 12 aunes, la pièce.		5
dito dito et d'étoffes veloutées, de 2 pouces de large et plus, l'aune.		8
dito gazés, l'aune.		4
dito de fil et coton, les 12 pièces de 6 aunes, chaque.		7
Russie véritable, large, l'aune.		5
dito dito étroite, dito.		3
dito contrefaite, large, dito.		4
dito dito étroite, dito.		2
Sabres de cavalerie, pour troupes (*francs de droits.*)		
dito fins, pour officiers, avec fourreaux et poignées en cuivre doré ou argenté, et avec moulures ou ornemens, chaque.	2	
dito des mêmes, sans moulures ni ornemens, chaque.	1	50
dito ordinaires, avec fourreaux et poignées en cuivre bruni ou uni, chaque.		75
dito ordinaires, avec fourreaux de cuir et embouts de fer ou de cuivre, chaque.		40
Sacs à habitans, de 3 à 4 fils, la douzaine.		75
dito de colette et autres toiles, à charger, le cent.	2	50
dito en soie, pour femmes, (Voyez Ridicules).		
dito de chasse, pour plomb, simples, la douzaine.		60
dito dito dito doubles, dito.	1	20
dito de nuit ou de voyage, en étoffe riche, chaque.		75
dito dito dito dito commune, dito.		12
Safran, la livre.		25
Sagou et salep, la livre.		8
Saint-Georges, l'aune.		3
Salières en cristal et en porcelaine, la douzaine.	1	50

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Salières en verre, la douzaine.		75
Salsepareille, la livre.		10
Sance, l'aune.		3
Sandaraque en petites fioles, la douzaine.		50
Sangsues, le cent.		8
Sangles faites, chaque.		25
dito en pièces, l'aune.		3
Sardines en barils, le baril.		75
dito en pots, le pot.		20
dito à l'huile, en caisses de ferblanc, la caisse.		30
Sassafras (bois de), le quintal.		75
Satin. (Voyez Soieries).		
Sauce ou king-sauce, la douzaine de pobans.		3
Saucissons confits au sain-deux, la livre.		12
dito non confits, la livre.		8
Saumon en barils, le baril.	1	50
dito en demi-barils, le demi-baril.		75
dito en quarts de baril, le quart de baril.		37
Savon de toutes qualités, les 100 livres.	1	25
Savonnettes, la douzaine.		16
Schakots d'officiers, en castor, velours ou maroquin, sans cordons, chaque.	1	50
dito de troupes, avec plaques, sans cordons, la douzaine.	3	
Schalls de tulle ou de dentelle de fil, et fil et soie, de $^4/_4$ et au-dessus, chaque.	2	40
dito des mêmes, au-dessous de $^4/_4$, chaque.	1	50
dito de dentelle de coton, de $^4/_4$ et au-dessus, chaque.	1	20
dito des mêmes, au-dessous de $^4/_4$, chaque.	1	
dito de soie, de $^5/_4$ et au-dessus, dito.	1	25
dito dito au-dessous de $^5/_4$, dito.	1	
dito de coton blanc et en couleur, de $^4/_4$ et au-dessus, la douzaine.	2	
dito des mêmes, au-dessous de $^4/_4$ la douzaine.	1	50
dito de mousseline fine, de $^4/_4$ et au-dessus, la douzaine.	2	
dito des mêmes, au-dessous de $^4/_4$, dito.	1	
dito de mérinos, de laine et coton, de $^4/_4$ et au-dessus, la douzaine.	6	
dito des mêmes, au-dessous de $^4/_4$, la douzaine.	2	25
Scies, grandes et moyennes, non montées, assorties, la douzaine.	2	
dito petites, dito dito.	1	50
dito moyennes, montées, assorties, la douzaine.	2	25
dito petites, dito dito dito.	1	75
Seaux en cuir, en bois, chaque.		12
dito en verre blanc ou de couleur, pour table, la douzaine.		30
Secrétaires portatifs de voyage, en bois d'acajou, de cèdre, de buis, etc., fins et riches, chaque.	6	
dito dito unis et communs, dito.	1	50
Sel ammoniac, d'epsom, de glauber, etc., la livre.		4

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp.	
	g.	c.
Sel marin, en barils, le baril.	1	
dito en petits pains ou paniers, chaque.		5
Selles fines, à hommes, pour officiers supérieurs, garnies de fontes et de housses galonnées, chaque.	20	
dito ordinaires, avec housses, communes, chaque.	15	
dito sans fontes ni garnitures, dito.	10	
dito de troupes, avec harnais, dito.	4	
dito fines, à femmes, garnies, dito.	12	
dito communes, dito. dito.	8	
dito à hommes et à femmes, de toutes qualités, non montées, chaque.	4	80
Séné, la livre.		8
Serge l'aune.		5
Serinettes, chaque.	1	50
Seringues à pompe, la douzaine.		60
dito à injection, chaque.		25
dito ordinaires, dito.		25
dito d'enfants, dito.		12
Serpes, la douzaine.		50
Serrures en cuivre, de plus de 6 pouces de large, chaque.		30
dito dito au-dessous de 6 pouces, assorties, la douzaine.	2	50
dito en fer, assorties, pour portes, la douzaine.	1	
dito pour malles et tiroirs, en fer, dito.		25
dito en fer, montées sur bois, dito.		75
Serviettes avec nappes, blanches, de fil, ouvrées et damassées, la douzaine.	2	50
dito sans nappes, blanches, de fil, ouvrées et damassées, la douzaine.	2	
dito avec nappes, unies, à barres en couleur, la douzaine.	1	30
dito sans nappes, dito dito dito.	1	
dito avec nappes, écrues, dito dito dito.		75
dito sans nappes, dito dito dito dito.		50
dito de coton, larges et damassées, avec nappes, dito.	1	50
dito des mêmes, sans nappes, dito.		60
dito dito étroites, petites et communes, dito.		25
Siamoise de $^3/_4$ à $^7/_8$, rayée, l'aune.		4
Sirop d'orgeat et d'autres qualités, en bouteilles, la douzaine.	3	50
dito dito en fioles, dito.	1	75
Sirsacas véritable, l'aune.		20
dito contrefait, dito.		8
Soie à coudre et à broder, la livre.	1	
Soieries: Drap de soie et autres étoffes brodées. l'aune.		40
— Gros de Naples, broché, uni ou rayé, satin uni ou à fleurs, tafetas et autres étoffes de soie, ouvrées, pour robes, etc., l'aune.		25
— Lévantine, florence et soierie légère et rayée, l'aune.		16
Soie pour cordonniers, la livre.		20
Son, le baril.		30

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Sondes à main, en ferblanc, pour vins, la douzaine.		50
Soufflets de forgeron, chaque.	3	
dito de boucher, dito.	1	
dito de cuisine, la douzaine.		50
Soufre, la livre.		4
Souliers fins, pour hommes, la douzaine.	6	
dito ord. dito dito.	3	
dito communs, pour troupes, dito.	2	
dito pour femmes, en soie, en peau fine de couleur ou en maroquin, unis, la douzaine.	4	
dito dito des mêmes, brodés ou pailletés, la douzaine.	6	
dito dito en prunelle et autres étoffes, ou en peau commune, la douzaine.	3	
dito de garçons, dits de cadets, dito.	3	
dito d'enfans, de toutes qualités, dito.	2	
Sucre candi, de pomme et d'orge, la livre.		16
dito raffiné, la livre.		10
Suif, la livre.		3
Statues en plâtre, de 2 pieds de hauteur et au-dessus, chaque.		75
dito de 12 à 23 pouces dito de hauteur.		37
dito au-dessous de 12 pouces, la douzaine.		60
dito en marbre ou en bronze, 12 p. % *ad valorem.*		
Soucoupes en faïence, communes, teintes, pour fleurs artificielles, la douzaine.		12
Suspensoirs en toile, la douzaine.		6
Tabac en poudre, la livre.		50
dito dito en bouteilles et en flacons, chaque.		50
dito en andouilles, la livre.		25
dito en feuilles, de Cuba, la livre.		12
dito dito des Etats-Unis, la livre.		4
dito à chiquer, la livre.		5
Tabatières en or, simples ou à musique, l'once.	1	
dito en écaille, garnies en or fin, chaque.		80
dito en argent fin, le marc.	1	
dito en écaille, garnies en argent fin, chaque.		60
dito en bois ou autres matières, à fond doré, chaque.		40
dito en carton, fines, la douzaine.	1	
dito en carton, cuir, ou bois divers, à fond de corne, communes, la douzaine.		60
dito en étain, plomb, corne, communes, la douzaine.		30
dito à musique, en écaille, bois, etc., chaque,	1	50
Tables en acajou, pliantes, chaque.	15	
dito d'autres bois, dito dito.	10	
dito de toilette, en acajou ou bois recherché, chaque.	6	
dito ordinaires, de noyer, cerisier et autres bois ordinaires, chaq.	4	
dito de sap, chaque.	2	
Tableaux peints à l'huile, avec ou sans cadres, 12 p. % *ad valorem.*		

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Tableaux gravés, coloriés ou non, avec cadres dorés de 6 à 8 pouces, sur 6 à 12 pouces, chaque.		28
dito des mêmes, de 9 à 11 pouces, sur 13 à 15 pouces, chaque.		50
dito dito de 12 à 20 dito sur 16 à 24 dito dito.		75
dito dito de 21 à 30 dito sur 25 à 34 dito dito.	1	20
dito dito de 31 à 36 dito sur 35 à 40 dito dito.	2	25
dito dito de plus grandes dimensions, 12 p. % *ad valorem.*		
NOTA. Les tableaux coloriés ou non, à cadres non dorés, dans les proportions ci dessus, paieront la moitié du droit établi sur ceux à cadres dorés.		
Tablettes de peintre, en ivoire, la douzaine.		24
dito pour peintre, en bois, dito.		16
Tabliers en peau, chaque.		75
Tafetas faux, de soie et de coton, l'aune.		10
Tambours (caisses), en cuivre, chaque.		40
dito dito en bois, dito.		20
dito pour enfans, la douzaine.		60
Tamis à farine, montés, dito.	1	
dito à vesou, non montés, dito.		50
Tapis de billard, chaque.	4	
dito de pieds, de plus de 3 pieds de large, chaque.		50
dito dito de moins de 3 pieds de large, dito.		25
dito de chambre ou de salle, chaque.	7	
dito fins pour tables, dito.		75
Targettes en cuivre, la douzaine.	1	50
dito en fer, dito.		75
Tarrières assorties, dito.		75
Tasses et soucoupes, en porcelaine fine, à fond doré, de toutes grandeurs, la douzaine.	2	50
dito dito avec autres dorures, la douzaine.	2	
dito dito de porcelaine unie ou à filets, dito.	1	50
Tenailles, chaque.		5
Télescopes portatifs, chaque.	3	
dito grands, 12 p. % *ad valorem.*		
Terrailles en paniers ou en boucauts, chaque.	1	50
dito en grenier, assorties, la pièce.		2
Terre de pipes. (Voyez Ciment).		
dito de Sienne, la livre.		2
Thé en boites ou sans boites, la livre.		25
Thériaque, la livre.		6
Thermomètres, grands de plus de 12 pouces, chaque.		60
dito au-dessous de 12 pouces, la douzaine.		60
Tierçons vides, de 10 à 30 gallons, chaque.		6
Tiges de bottes, la paire.		40
Tiles à charpentiers, la douzaine.	1	
Tire-bouchons, dito.		40
Tire-bottes, dito.		40

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Toiles fines, ordinaires, de fil ou de fil et coton, à chemises, de toutes fabriques, l'aune.		10
dito très-communes, de fil ou de fil et coton, à chemises, de toutes fabriques, l'aune.		5
Toiles de coton pur. (Voyez Coton).		
dito grises, fines et ordinaires, de toutes fabriquès, l'aune.		5
dito très-communes, dito dito.		2
Toiles à draps, de $^3/_4$ à $^4/_4$, l'aune.		12
dito dito au-dessous de $^4/_4$ à $^6/_4$, l'aune.		18
dito dito de $^6/_4$, l'aune.		30
dito damassées, larges de $^4/_4$ et au-dessus, l'aune.		12
dito dito au-dessous de $^4/_4$, dito.		8
dito à voile, l'aune.		4
dito à sac, dito.		2
dito cirées, dito.		12
dito à emballage, l'aune.		2
Tôle, le quintal.		75
Tombeaux ou monumens en marbre, de toutes dimensions, chaque.	20	
Toni-purgatif, le flacon.		25
Tranchets à cordonnier, la douzaine.		30
Traversins en plumes, chaque.		60
Trébuchets, chaque.		75
Tresses en or ou argent fin, pour gilets, l'aune.		12
dito dito faux, dito.		5
dito en soie, les 12 aunes.		6
dito en laine, fil et coton, les 12 aunes.		3
Trictracs, 12 p. % *ad valorem*.		
Tripoli, la livre.		4
Trompettes, chaque.		75
Trompes en fer, la grosse.		60
Truelles pour maçons, la douzaine.		50
Tuiles à couvrir, le millier.	1	
Tulipes en or, pour chapeaux, chaque.		50
dito en argent, pour schakots, dito.		40
dito pour chapeaux, en cuivre doré ou argenté, la douzaine.	2	50
dito en cuivre bruni, la douzaine.		30
Tuyaux de fer ou de fonte, pour conduits d'eau, le quintal.	2	
Vanille et autres parfums, en coque, la livre.		75
Varlopes avec fers, la douzaine.	1	50
dito sans fers, dito.	1	
Veilleuses en verre, chaque.		10
dito en porcelaine, dito.		20
Velours de soie, cramoisi, en étoffe, l'aune.		50
dito de soie, d'autres couleurs, en étoffe, l'aune.		40
dito de coton fin. dito dito.		25
dito dito ordinaire, dito dito.		12
Vermicelle, (Voyez Pâte).		
Vermillon, la livre.		30

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Vernis en bouteilles, la bouteille.		12
Verreries : Verres ou gobelets en cristal, taillés, à pattes, avec couvercles ou étuis, chaque.		75
— dito, dito, dito, coulés, des mêmes chaque.		50
— dito, dito, dito, taillés. sans pattes, avec étuis ou convercles, chaq.		50
— dito, dito, dito, coulés, des mêmes chaque.		40
NOTA. Les mêmes que dessus, sans étuis ni couvercles, paieront 10 centimes de moins.		
— Verres et gobelets en verre fin, taillés ou gravés, à pattes, la douzaine.	1	
— dito, dito, dito, des mêmes, sans pattes, la douzaine.		75
— dito, dito, dito, coulés ou montés, à pattes, la douzaine.		75
— dito, dito, dito, coulés ou montés, sans pattes, la douzaine.		60
— dito, dito, dito, les mêmes, taillés, gravés et coulés, sans pattes ou à pattes, avec étuis ou convercles, grands, chq.		15
— dito, dito, dito, les mêmes que dessus, moyens, chaque.		7
— dito à liqueur ou de dessert, en cristal, taillés, à pattes, la douzaine.		40
— dito, dito. dito, des mêmes, sans pattes, la douzaine.		30
— dito, dito, en cristal, coulés, à pattes ou sans pattes, la douzaine.		25
— dito, dito, ou de dessert, en verre, taillés, à pattes ou sans pattes, la douz.		20
— dito, dito, dito, en verre, coulés, à pattes ou sans pattes. la douz.		15
— dito de champagne, en cristal, la douzaine.		50
— dito dito, en verre, dito.		40
— dito communs, dits de fougères, de toutes grandeurs, la douzaine.		8
— dito à lampes ou à quinquets, la douzaine.		48
— dito à montres, la grosse.	2	50
— dito à lunettes (ordinaire ou de couleur), la grosse.	1	50
— Verrines à fleurs, à cylindre, la paire.	1	50
— dito unies, dito, dito.		75
— dito en cristal, à embouts, pour chandeliers, la paire.	1	50
— dito en verre, dito, dito, dito.		75
Vert-de-gris, la livre.		12
Vestes faites, en drap de toutes qualités, chaque.	8	
dito, dito, en étoffes légères, diverses, dito.	3	
Vilbrequins, avec méches, assortis, la douzaine.	1	

DESIGNATION DES OBJETS.	Montant des dr. d'imp. g.	c.
Vilbrequins, sans mèches, assortis, la douzaine.		36
Vin rouge et blanc. en barriques, la barrique de 60 gallons.	4	
dito, dito, en caisses de 12 bouteilles, la caisse.		40
Vin de Madère, de Ténériffe, de Malaga, de Brunty, de muscat, du Cap du Bonne-Espérance, en futailles, le gallon.		15
dito de Champagne, de Porto, du Rhin, en caisses de 12 bouteilles, la caisse.	1	
dito de muscat, de malvoisie et autres, de dessert, en caisse de 12 bouteilles, la caisse.		75
dito blanc ou coloré, de Marseille, dit façon de Madère, en futailles, le gallon.		15
Vinaigres en futailles diverses, le gallon.		4
dito en dame-jeannes, chaque.		25
dito en bouteilles, la douzaine.		15
Violons et violoncelles, fins, avec boîtes, chaque.	1	
dito communs et ordinaires, sans boîtes, dito.		50
Vis en fer, pour lits, la douzaine.		60
dito, petites, en cuivre, la grosse.	1	
dito, dito, en fer, dito.		75
Vitres, 12 p. % *ad valorem.*		
Vitriol, la livre.		6
Voiles de dentelle, de tulle, de fil ou de soie, chaque.	2	
dito de gaze et de mousseline, chaque.		30
dito de dentelle de coton, dito.		75
Voitures: Carrosses et calèches, chaque.	100	
— Cabriolets et quitrines, dito.	40	
— Chars-à-bancs et tilburys, dito.	35	
— d'enfans, à ressorts, dito.	2	
Vrilles assorties, la douzaine.		18
Whisky en futailles de 60 gallons au moins, le gallon.		50
dito en caisses de 12 flacons, la caisse.	1	
dito en potiches d'une pinte et demie, les 12 potiches.	1	
Zinc en feuilles et clous, la livre.		2

Tarif Nro. II.

Des droits d'exportation et de l'imposition territoriale.

DESIGNATION DES OBJETS.	Droit d'export. g.	c.	Imposit. territor. g.	c.
Amidon, le baril.	2			50
Boeufs en vie, chaque.	5			
Bouvards en vie, au-dessus de 2 ans, chaque.	3			
Bois d'acajou, en planches ou en billes, les mille pieds.	10		12	

DESIGNATION DES OBJETS.	Droit d'export.		Imposit. territor.	
	g.	c.	g.	c.
Bois d'espinelle, en planches ou en billes, les mille pieds.	10		12	
dito de campêche, de gaïac, de fustic ou bois jaune, de brésillet, le millier pesant.	3		3	
Cabrits en vie, chaque.		50		
Cacao, le millier pesant.	6		4	
Café, dito.	10		12	
Cassaves, la douzaine.		12		12
Casse médicinale, le millier pesant.	5		5	
Cire jaune, dito.	20			
Citrons, le baril.	1			50
Cochons en vie, chaque.	1			
Cornes de boeuf, les cent cornes.		50		
Chiffons (vieux), le millier pesant.	1			
Cotons en soie, dito.	8		8	
Cuirs de boeuf en poil, chaque.		50		
dito de cheval, dito dito.		50		
dito de mouton ou de cochon en poil, chaque.		25		
dito de cabrit en poil, la douzaine.	1			
Cocos, le cent.		50		25
Ecaille, onglons de caret, le quintal.	5			
Farine de manioc, le baril.	1			50
dito de maïs, dito.	1			50
Fécule d'arrowroot, en bouteilles, la bouteille.		3		3
dito dito en caisses, la livre.		3		3
Gigiri, le baril.	2			50
Gingembre, le quintal.	1			50
Gomme de gaïac et autres, le quintal.	1			50
Huile de palma-christi, le gallon.		50		25
Ignames, le baril.		50		25
Indigo, le quintal.	5		5	
Jus de citron en bouteilles, la douzaine.		24		
dito en barils ou en dame-jeannes, le gallon.		8		2
Maïs en grains (le baril de 180 liv.), le baril.		50		25
Moutons en vie, chaque.	1			
Oranges et autres fruits d'arbres, le baril.	1			50
Pistaches, le baril.	2			50
Pois de toutes qualités, le baril.	1			50
Pitte en crin, le quintal.		50		25
Riz, le baril.	1			50
Sirop de bassin ou de batterie, le millier.	1	50	1	
dito de miel, le gallon.		25		
Sucre brut, le millier.	2		2	
dito terré, dito.	3		3	
Tabac en feuilles, le quintal.	1			50
dito en andouilles ou surons, le quintal.	1			50
dito en cigares, le millier de cigares.		25		25
Tafia, le baril de 55 à 60 gallons, chaque.	1	50		

Tarif Nro. III.

Droit de warfage à l'importation et à l'exportation.

DESIGNATION DES OBJETS.	Droits de warfage. g.	c.
Acier, le quintal.		6
Ail en macornes, les 100 macornes.		50
dito en grenier, le quintal.		4
Alambics avec leurs accessoires, chaque.	2	
Ancres de navires, ou à jet, le quintal.		6
Ardoisses en caisses, la caisse.		25
Armoires, chaque.	1	
Avirons, la douzaine.		6
Bahuts, le jeu.		12
Baignoires en cuivre ou ferblanc, chaque.		50
dito en demi-bain, en cuivre ou ferblanc, chaque.		25
dito en bois ou grandes bailles, chaque.		4
Bailles en bahuts, le jeu.		12
Balles de marchandises sèches, de 2 pieds et au-dessus, chaque.		25
dito dito dito, au-dessous de 2 pieds, dito.		12
Barrillages de la grosseur d'un baril de farine, chaque.		12
dito moitié moins, chaque.		6
Barriques pleines, de 55 à 60 gallons, chaque.		25
dito vides, dito, dito dito.		4
dito pleines, au-dessus de 60 gallons, dito.		50
dito vides, dito, dito dito.		8
Beurre en fréquins, le quintal.		12
Balances fortes, chaque.		50
dito à colonnes, chaque.		6
dito de boutique, la douzaine.		12
Bierre en tierçons, chaque.		18
Biscuits en barils, chaque.		12
dito en demi-barils, chaque.		6
dito en sacs, le quintal.		6
dito en petits barils ou fréquins, chaque.		4
Billards, chaque.	2	
Boeuf fumé, le quintal.		12
Bois jaune, le millier.		50
dito d'acajou ou d'espinille, les 1000 pieds réduits.	1	
Boucauts en bottes, chaque.		6
dito pleins. (Voyez les articles y contenus).		
Briques, le millier.		50
Brouettes, chaque.		6
Buffets, dito.	1	
Bureaux-secrétaires, chaque.	1	
Bois équarris de pitchpin ou de sap, le millier.		50
Cabriolets. (Voyez Voitures).		
Cabrouets, grands et moyens, chaque.		50

DESIGNATION DES OBJETS.	Droits de warfage.	
	g.	c.
Cacao, le millier.		50
Café, dito.		50
Caisses de provisions, se vendant à la livre ou au cent, le quintal.		12
dito, de marchandises sèches, de 2 pieds et plus, chaque.		25
dito, dito, dito, au-dessous de 2 pieds, dito.		12
Campêche, le millier.		50
Canapés divers, chaque.		25
Carreaux de marbre, le millier.	2	
dito de Barsac, la brasse.		25
dito d'Aiotte, de pierres de Bourg et autres grosses pierres de construction, la douzaine.		25
Carrosses. (Voyez Voitures).		
Cassettes, le jeu.		12
Chaises diverses, la douzaine	1	
Chandelles en caisses, le quintal.		12
Chapeaux, le boucaut.		50
Chars-à-bancs. (Voyez Voitures).		
Charbon de terre, le boucaut.		50
Chaudières à sucre, chaque.		25
Clous de toutes qualités, le quintal.		12
Cochon fumé, le quintal.		12
Carreaux ordinaires, le millier.		50
Cloches en fer, fonte ou cuivre, le quintal.		12
Commodes, chaque.	1	
Cordages divers, le quintal.		12
Cornes de boeuf, les 100 cornes.		6
Coton, le millier.		50
Cuirs de boeuf en poil, les 100 cuirs.	1	
dito de cheval dito dito.		50
dito de cabrit, mouton, cochon, les 100 cuirs.		25
Cuivre, le quintal.		6
Chapiteaux pour alambics, détachés, chaque.		30
Couleuvres pour dito, dito, dito.		30
Dames-jeannes de toutes grandeurs, vides ou pleines, chaque.		2
Demi-baril, en général gros comme un demi-baril de farine, chaque.		6
Denrées se vendant à la livre, au cent ou au millier, le millier.		50
Digdales pleines ou vides, chaque.		2
Dragées, par caisses de 12 bouteilles, ou 12 pobans, ou 30 fioles, la caisse.		6
dito, par caisses doubles, la caisse.		12
Ebichettes. (Voyez Tamis).		
Etain, le quintal.		6
Etaux, chaque.		12
Enclumes, chaque.		25
Echalottes en grenier, le quintal.		4
dito en macornes, les 100 macornes.		50
Essences diverses, le millier.		50
Espars, chaque.		6

DESIGNATION DES OBJETS.	Droits de warfage.	
	g.	c.
Eau-de-vie (*mêmes droits que le genièvre et le whisky*).		
Faïence en boucauts, le boucaut.		50
dito en paniers, le paniers.		36
dito en harasses, chaque.		36
dito en grandes caisses, chaque.		36
dito en mannequins ou demi-paniers, chaque.		18
Farine de froment ou de seigle, le baril.		12
dito, dito, dito, le demi-baril.		6
Fer en barres, en saumons, en lames, le quintal.		6
Ferraille, le boucaut.		50
Ferremens, le tierçon.		18
dito non en futailles, le quintal.		6
Feuillards en fer, dito.		6
dito en bois, le millier.		50
Fréquins. (Voyez les articles y contenus).		
Fromages, le quintal.		12
Fruits à l'eau-de-vie, la caisse de 12 bouteilles, de 12 pobans ou 30 fioles, chaque.		6
dito des mêmes, en caisses doubles, la caisse.		12
Fontaines, chaque.		12
Formes à sucre et canaris, la douzaine.		12
Gaïac, le millier.		50
Gingembre, le millier.		50
Grapins, le quintal.		6
Genièvre en futailles de 60 gallons, chaque futaille.		25
dito dito de plus de 60 gallons dito.		50
dito en potiches ou en caisses, la caisse ou les 12 potiches.		6
Harpes, chaque.	1	
Horloges de maison (grosses), chaque.	1	
dito de cuisine ou d'antichambre, chaque.		25
Huiles en caisses de 12 bouteilles, 12 pobans ou 30 fioles, chaque.		6
dito dito doubles, chaque.		12
dito en touques, dito.		2
dito en caves de 12 pobans, dito.		4
dito en fréquins, dito.		4
Jambons non enfutaillés, le quintal.		12
Jarres assorties, chaque.		12
Langues de boeuf fourrées, non enfutaillées, le quintal.		12
Lard en planches, le quintal.		12
Liqueurs de toutes qualités, en caisses de 12 bouteilles, 12 pobans ou 30 fioles, chaque.		6
dito des mêmes, en caisses doubles, chaque.		12
dito en ancres, l'ancre de 8 gallons, dito.		6
dito, dito, dito de 4 dito et moins, chaque.		3
Lattes, le millier.		50
Lits divers, chaque.	1	
Madère en barriques de 55 à 60 gallons, chaque.		25
Maïs en grains ou en farine, le baril.		12

DESIGNATION DES OBJETS.	Droits de warfage. g.	c.
Maïs en grains ou en farine, le demi-baril.		6
Malles de marchandises sèches, de 2 pieds et au-dessus, chaque.		25
dito dito, au-dessous de 2 pieds, dito.		12
Marchandises en général, se vendant à la livre, au cent et au millier, le quintal.		12
Martègue en fréquins, le quintal.		12
Matelas en cargaison, chaque.		12
Merrains, le millier.		50
Meules à aiguiser, assorties, la douzaine.	1	
Morue, bacaliau, en boucauts, le boucaut.		50
dito, dito, en tierçons, le tierçon.		18
Moulins à vapeur, pour sucreries, chaque.	1	
dito à vanner et piler le café, dito.	1	
dito à peigner et à passer le coton, chaque.	1	
dito à tabac, dito.		25
dito à maïs, non enfutaillés, dito.		4
Mortiers de fer ou de cuivre, pour pharmaciens, chaque.		12
dito en marbre, assortis, la douzaine.		24
Nattes de jonc, la douzaine.		12
Oignons en grenier, le quintal.		4
dito en macornes, les 100 macornes.		50
Orgues, chaque.		25
Osier, les 100 poignées.		12
Paniers en osier, vides, assortis, la douzaine.		12
Peaux diverses, non emballées, grandes, la douzaine.		12
dito, dito, dito, petites, de cabrit, chèvre, mouton et cochon, la douzaine.		6
Peintures en fréquins, le quintal.		12
Pelles, la douzaine.		6
Piano-forté, chaque.	1	
Pièces à eau et à guildive, de 55 à 60 gallons, chaque.		25
dito, dito, au-dessus de 60 gallons, chaque.		50
Pierres. (Voyez Carreaux).		
Pinces et piquois, le quintal.		6
Plomb en saumons et en planches, le quintal.		6
Poids en fer ou en cuivre, pour balances, le quintal.		6
Poêles et poêlons non enfutaillés, la douzaine.		6
Pois de toutes sortes, le baril.		12
dito dito le demi-baril.		6
Pompes à incendie, chaque.	1	
dito à navire, dito.		25
dito à puits et à manivelle, chaque.		12
Presses hydrauliques, chaque.	1	
dito d'imprimerie, dito.	1	
dito à relieur, non encaissées, chaque.		25
dito à timbrer, dito, dito.		12
Poulies assorties, dito, la douzaine.		6
Provisions en caisses. (Voyez Caisses).		

DESIGNATION DES OBJETS.	Droits de warfage. g.	c.
Quitrines. (Voyez Voitures).		
Riz en boucauts, en tierçons, en demi-tierçons et en sacs, le quintal.		12
Roues de cabrouet, détachées, la paire.		40
dito de voiture, la paire.		25
Rouleaux, (Voyez Toileries).		
Sacs vides, non emballés, le cent.		25
Salaisons, le tierçon.		18
dito, le baril.		12
dito, le demi-baril.		6
dito, le fréquin, ou la cave de 12 pobans.		4
Savon en caisses, le quintal.		12
Secrétaires portatifs, en acajou ou autre bois, chaque.		4
Serinettes, chaque.		4
Sucre ou sirop, le millier.		50
Soufflets de forge, non emballés, chaque.		25
dito de boucher, non emballés, dito,		12
Tabac en andouilles, non enfutaillées, le quintal.		12
Tables de toutes espèces, chaque.		25
Tamis de crin ou de laiton, la douzaine.		25
Terrailles en boucauts, chaque.		50
dito en paniers ou harasses, chaque.		36
dito en grenier, les cent pièces.	1	
Tierçons. (Voyez les articles y contenus).		
Toileries, le boucaut.		50
dito, le tierçon.		18
dito, telles que colette, toile d'emballage et autres non emballées, le rouleau.		4
Tombereaux, chaque.	1	
Tôle, le quintal.		6
Tuiles, le millier.		50
Trictracs, chaque.		25
Tafia en barriques de 55 à 60 gallons, la barrique.		25
dito, dito de plus de 60 gallons, dito.		50
Vermicelle, macaroni et autres pâtes en caisses ou paniers, le quintal.		12
Vinaigre en barriques de 55 à 60 gallons, la barrique.		25
dito en ancres, de 8 gallons, chaque.		6
dito dito de 4 gallons et moins, chaque.		3
dito en fréquins, le fréquin.		4
dito en caves de 12 pobans, la cave.		4
Vin en barriques de 55 à 60 gallons, chaque.		25
dito, dito de plus de 60 gallons, dito.		50
dito en tierçons, chaque.		18
dito en caisses de 12 bouteilles, ou 30 fioles, chaque.		6
dito des mêmes, en caisses doubles, chaque.		12
Voitures, carrosses, calèches, cabriolets, quitrines, chars-à-bancs et tilburys, chaque.	2	
dito d'enfans, à ressorts, chaque.		25

DESIGNATION DES OBJETS.	Droits de warfage.	
	g.	c.
Whisky en futailles de 60 gallons, chaque.		25
dito dito de plus de 60 gallons, chaque.		50
dito en potiches ou en caisses, la caisse ou les 12 potiches.		6
Zinc en feuilles ou en clous, le quintal.		6

Tarif Nro. IV.

Droits de pesage.

Les droits de pesage, à l'importation, se prélévent sur toutes les marchandises qui se vendent à la livre, au quintal ou par tonneau, n'importe la désignation desdites marchandises, à raison de cinquante centimes par chaque millier pesant, ci . . 50 c.

Les droits de pesage, à l'exportation, se prélèvent sur toutes les denrées, bois de teinture et autres produits qui se vendent au poids, à raison de cinquante centimes le millier pesant, ci. 50 c.

Tarif Nro. V.

Des droits de fontaines, là où il y en a, paur la commodité des bâtimens de commerce.

Par chaque bâtiment	de	15	à	50	tonneaux. . . .	4 g.
	de	51	à	100	dito	8
	de	101	à	150	dito	12
	de	151	à	250	dito	16
	de	251	à	300	dito et au-dessus.	20

Circulaire du ministre du commerce en France en date du 28 *janvier* 1839 *transmettant aux chambres de commerce le nouveau tarif d'Haïti.*

Messieurs, j'ai l'honneur de vous adresser ci-joint une loi et un tarif de douanes sanctionnés par le président d'Haïti, le 23 juillet dernier, et dont la publication a eu lieu le 18 août.

Le régime qui ressort de ces actes est plus favorable au commerce que celui qui datait de 1835. Le plus grand nombre des marchandises dénommées se trouve dégrevé à l'im-

portation, et quant aux articles omis, ils ne paieront que 12 au lieu de 16 p. %.

Il y a aussi allégement au droit additionnel dit de *consignation.* Il était de 3 ou 9 p. %, suivant que les marchandises étaient consignées à des maisons haïtiennes ou étrangères. Il est réduit pour le premier cas à 2, et pour le second à 6 p. % du droit principal d'entrée.

Quant aux droits de navigation, ils sont maintenant fixés à 1 gourde par tonneau, c'est-à-dire à la moitié de ce qu'ils étaient précédemment.

Je vous prie d'avertir les commerçans de la réception du nouveau tarif, afin qu'ils puissent en prendre connaissance.

Recevez, Messieurs, l'assurance de ma considération distinguée.

Le Ministre des travaux publics, de l'agriculture et du commerce,

signé: N. Martin (du Nord).

I.

TABLE CHRONOLOGIQUE.

II.

TABLE ALPHABÉTIQUE.

Allemagne (conféderation germanique).

Amérique (Etats-unis de l'Amérique septentrionale).

Anhalt (Duchés).

Arabie.

Autriche.

Bade (Grand-duché).

Bavière.

Belgique.

Equateur (République).

Espagne.

France.

Hollande. (Pays-Bas).

Lippe-Detmold (Principauté).

Lippe-Schaumbourg (Principauté).

Lübeck.

Mexique (République).

Nassau (Duché).

Portugal.

Prusse.

Rome (Etat de l'Eglise).

Russie.

Sardaigne.

Saxe (royale).

Saxe-Weimar-Eisenach (Grand-duché).

Saxe-Altenbourg (Duché).

Saxe-Cobourg-Gotha (Duché).

Saxe-Meiningen (Duché).

Schwarzbourg (Principautés).

Errata.

P. 50 au lieu de: ***le*****, lisez:** ***la***
P. 53 au lieu de: ***Principauté*****, lisez:** ***et la Principauté.***
P. 624 au lieu de: ***entre celle-ci*****, lisez:** ***contre celle-ci.***
P. 1034 au lieu de: ***données à Rome*****, lisez:** ***donné à Rome.***





